

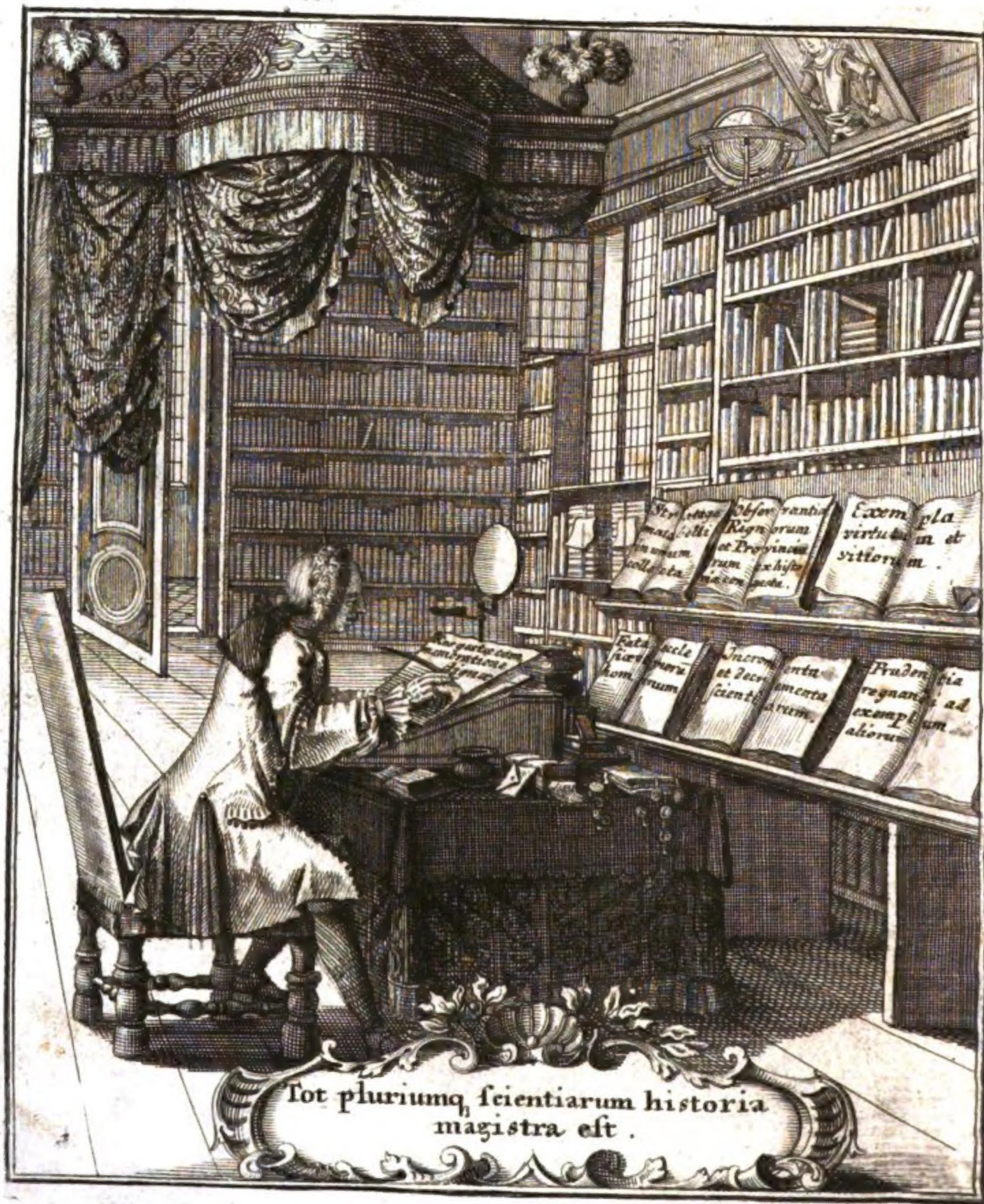






Jo Ph Van de Velde 1800 Desda




Tot pluriumq; scientiarum historia
magistra est.

Adam Friedrich Glafeys, JCti.

PRAGMATIsche Geschichte

Der

Cron Böhmen,

Worinnen dasjenige,

Was unter jedwedem Hertzoge und Könige von Böhmen von Zeiten zu Zeiten merckwürdiges vorgegangen,

Und

So wohl in die ehemalige als jetzige

Grund-Verfassung dieses Königreichs

Und dessen besondern

Nexum mit dem Römischen Reiche

einschlägt,

Historisch erörtert wird.

Leipzig,

Zu finden bey Christoph Riegel, 1729.



Vorrede,

Nach Standes-Gebühr geehrter Leser.

Es sistiret sich hier vor deinen Augen eine pragmatische Historie der Cron Böhmen, welche man deswegen also betittelt hat, weiln darinnen nicht alles, was von Anbeginn des Böhmischen Reichs denckwürdiges in Politischen Händeln vorgefallen, sondern nur dasjenige, was in die heutige Grund-Verfassung dieser Cron und deren Nexum mit dem Teutschen Reiche auf ein- und die andere Arth einen Einfluß hat, beleuchtet und erörtert worden. Wobey der Auctor nur dieses erinnern sollen, daß er zu dieser Arbeit weder Ordre noch andere, als denen Gelehrten sonst bekante Subsidia gebraucht, mithin auch keine dem Königreich Böhmen etwan nachtheilige Arcana propaliret, sondern nur bloß die Grund-Verfassung dieses considerablen Königreichs in sich, und dessen Nexum mit Teutschland geschichtmäßig zu erörtern gesucht, und was zu diesem Zwecke dienlich gewesen, aus denen Böhmischen Scribenten ausgezeichnet, dabey aber hoffentlich mit seinem Urtheil sich dergestalt in Schrancken gehalten, daß er weder dem allerdurchlauchtigsten Hause Oesterreich noch sonst jemand inner- und ausserhalb Böhmen zu nahe getreten. Solte jedoch des Auctoris redlicher Intention ungeachtet hin und wieder etwas mit eingeflossen seyn, welches denen Principiis und Maximen des Königreichs nicht gemäß, wie denn der Auctor gar gerne bekennet, daß ihme als einem Privato hiervon nicht

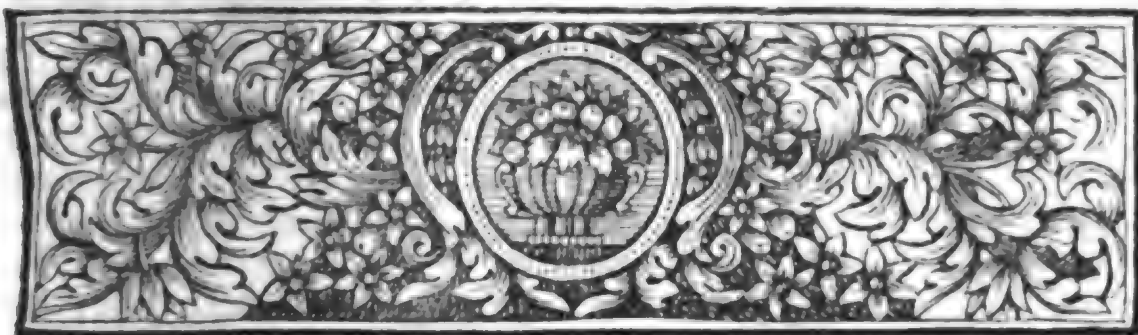
überall

überall die genauste Wissenschafft beywohnen können, so mag doch solches niemanden an seinem Rechte nachtheilig seyn, nachdem der Auctor als ein blosser Privat-Scribente anzusehen, dessen Sentiments bekanter massen keinem grossen Herrn an seinem Rechte etwas geben oder nehmen mögen. Solchergestalt ist dieses Buch eigentlich nicht vor diejenigen geschrieben, denen die Königl. Böhmischen Archive zum Gebrauch dienen, oder die in praxi Juris Publici Bohemici stehen, und dahero weit hinlänglichere Subsidia zu Erörterung der Verfassung der Cron Böhmen in Händen haben, ohnerachtet dieselbigen hin und wieder in diesem Buche einen brauchbahren Gedancken antreffen werden; sondern es ist vor die vornehme Böhmische Jugend und andere, so zum Dienste des Königreichs sich erst geschickt machen wollen, und dahero eine Præparation von dem Geschicht-mäßigen Zustande des Königreichs, auf eine in den præsentem statum publicum einschlagende Arth, von Nöthen haben, verfast. Es sind zwar die Schrifften des Cosmæ Pragensis, Dubravii, Goldasti, Balbini, Weingartenii &c. samt denen Böhmischen Deductionen, und was man sonsten etwan vor Subsidia zu denen Böhmischen Geschichten im Drucke hat, in jedermans Händen, es ist aber nicht aller Leute Thun, aus denenselbigen das brauchbarste und ad Statum præsentem dienende zusammen zu lesen, und zu beurtheilen, gleichwohl aber ist höchst von Nöthen, daß einer, so in Sachen, den Statum publicum von Böhmen betreffend, gebraucht werden soll, von demjenigen, was die öffentlichen Geschichte nach Ordnung der Zeit von der innerlichen Einrichtung des Königreichs und dessen Zusammenhang mit Teutschland geben, eine hinlängliche Wissenschafft zu denen Affairen mit bringe. Denn da ist denenjenigen, so Archive unter Händen haben, oder den Statum publicum eines Landes concernirende Negotia tractiren, mehr als zu wohl bekant, daß die Archivs-Nachrichten in denen ältern Zeiten zum Theil gar ausgehen und ermangeln, theils auch nicht allemahl complet seyn, mithin aus denen Geschicht-Schreibern ihre Illustration und Ergäntzung herholen müssen, deren Fides alsdenn um so viel untadelhaffter wird, wenn zwischen denen Erzehlungen und Beurtheilungen eines Scribenten und denen Archivs-Nachrichten überall eine solche Ubereinstimmung sich äusert, daß immer eines dem andern die Hand biethet, und zusammengenommen die wahre Beschaffenheit einer Sache zu Tage leget.

Hier-

Hiernechst äusert sich in denen Schrifften derer Teutschen Gelehrten, daß die wenigsten einen wahren Begriff von dem Zusamenhang der Cron Böhmen mit dem Teutschen Reiche haben, oder deren innerliche Verfassung keñen, gleichwohl aber in ihren Schrifften und Deductionen das Exemple dieser Crone in der Doctrin von der Reichs Standschafft, denen Churfürstlichen Würden und Ertz-Aemtern, denen Reichs-Anlagen, Kayserlichen Belehnungen, Feudis extra curtem und vielen andern wichtigen Thematibus juris publici Germanici immer im Munde führen, und aus demselbigen je zuweilen solche Principia, Exceptiones à regula, und Limitationes formiren, welche bey genauer Beleuchtung die Probe gar nicht halten. Diesen Einwürffen nun begegnen zu können, und wieder solche in die Grund-Lehren des Juris publici starck einschlagende Irrthümer sich zu verwahren, will denenjenigen, so die Jura publica des Teutschen Reichs und dessen Provintzien auf eine Welt-brauchbare Arth zu erlernen sich angelegen seyn lassen, die Erkäntniß der wahren Beschaffenheit des Böhmischen Nexus mit Teutschland, und der innerlichen Verfassung dieses Königreichs allerdings höchst von Nöthen seyn, womit man denenselbigen in gegenwärtigen Buche an Hand zu gehen sich beflissen, und darneben eine Probe vorlegen wollen, wie die Teutschen Provincial-Geschichte zu tractiren seyn. Es leiden zwar die Provintzien und Fürstenthümer in Teutschland an Scribenten, die ihre Geschichte beschrieben haben, keinen Mangel, es haben aber dieselben mehrentheils einen solchen schlechten Selectum derer Materien gehalten, und den Statum publicum so wenig vor Augen gehabt, daß man sich viel Mühe geben muß, wenn man aus selbigen ein pragmatisches Thema will beurtheilen können. Dahero wohl nöthig seyn will, zu jetzigen Zeiten, da die Archive so trefflich aufgehen, und gantze Opera von zusamengetragenen Diplomatibus und Actis publicis samt einer grossen Anzahl vortrefflicher Deductionen denen Gelehrten in die Hände geliefert worden seyn, die Provincial-Geschichte, welche die Observantz im Reiche und die Exceptiones à regulis juris publici samt deren Application vortrefflich darreichen, auf eine andere Arth, als biß anhero geschehen, vor die Hand zu nehmen, und die dargereichten Subsidia in succum & sanguinem zu convertiren. Ob nun der Auctor solches in diesem Buche præstiret, davon will derselbige den Leser urtheilen lassen, und dabey nur noch dieses erinnern, daß derselbe dermalen nur den innerlichen Nexum des gesamten Königreichs an Ständen und Unterthanen betrachtet, keines weges aber einer jedweden Provintz oder auch wohl Herrschafft und Standt besondern Nexum und Jura zum Objecto und zu seinem Zweck gehabt, welche Ausführung dahero andern, so Lust haben, was weiteres in Böhmischen Geschichten zu thun, überlassen wird.

Summarischer Inhalt aller Capitel, so in diesem Buche abgehandelt worden.



Das erste Capitel.

Von der Cron Böhmen zur Zeit der Carolinger biß auf Henricum Aucupem.

Thes. I.



Es bewegen mich unterschiedene Ursachen, daß ich die Böhmischen Geschichte erst von den Zeiten Caroli M. anfange, worunter wohl die vornehmste ist, daß man von älteren Zeiten wenig zuverläßiges, oder doch wenig nützliches findet, so in den gegenwärtigen Zustand der Lande einen Einfluß haben könte. Von Böhmen ist vor denen Zeiten derer Carolinger fast das eintzige merckwürdig, daß so vielerley Nationes in diesem Lande nach und nach gesessen, biß endlich die Slaven obtiniret, woher man neuerer Zeiten Gelegenheit zu fragen genommen: Ob Böhmen eine Teutsche Provinz sey? Dieses Dubium aus dem Grunde zu heben, wollen wir erst den statum controversiæ recht heraus setzen, und ausmachen, was es heisse, eine Teutsche Provinz seyn.

Ob Böhmen eine Teutsche Provinz sey?

Einmahl heist es eine Provinz, welche von einem Volcke, so die Teutsche Sprache redet, bewohnt wird, so aber mit Teutschland in keiner weitern Connexion stehet, dergleichen jetzo das Schweitzer-Land, und die *vereinigten* Nieder-Lande in possessorio seyn, so alle beyde von Teutschen Zungen bewohnet werden, mit Teutschland aber weiter keinen nexum juris & imperii haben. Eben dahin ist Liefland rc. und dergleichen zu rechnen, welches von einem Teutschen Volcke bewohnet wird, so zwar ehemahls unter des Teutschen Reichs-Gehorsam gestanden, nunmehr aber den Czaar

von Moscau unterthänig ist. So dann heist eine Teutsche Provinz ein Land, so nicht allein von einem Teutschen Volck bewohnet wird, sondern auch unter des Reichs-Gehorsam stehet, dergleichen Sachsen, Bayern, Schwaben, und andere seyn. Ferner kan diese Benennung auch gebraucht werden, von Landen, welche zwar nicht von Teutschen Zungen bewohnet werden, dennoch aber dem Römischen Teutsch-Reiche mit Pflicht zugethan seyn, welches Letztere auf zweyerley Art geschehen kan. Einmahl, daß ein solch Volck mit dem Teutschen Reiche in æquali nexu stehet, das ist, kein Stand und Mitglied, sondern nur demselben unterworffen ist, dergleichen Gestalt es mit denen überwundenen Provinzien in Italien hat, welche von Teutschen Zungen nicht bewohnet werden, dennoch aber des Reichs Gehorsam, und zwar nicht als dessen mitregierende Glieder, sondern als Subditi respectiren müssen, so jedoch die Italiänischen Fürsten und Stände nicht Wort haben wollen. Das andere mahl, wenn ein Volck zwar nicht Teutsch redet, dennoch aber unter denen Teutschen den Indigenat, oder das Jus civitatis erlangt, und in einen æqualem nexum mit andern Teutschen Völckern tritt, dergestalt, daß ein solch Volck von dem Coimperio und allen denen Teutschen Völckern zustehenden Juribus æquali jure participiret, und so zu reden dem Teutschen Reiche æquali nexu incorporirt wird. Ein Exemple hiervon giebt der Hertzog von Savoyen, welcher wegen seines Italiänischen Hertzogthums in Teutschland den Indigenat erlanget, auf Reichs-Tagen Sitz und Stimme erhalten, und in allen andern Stücken mit denen übrigen Teutschen Ständen æqualis sortis worden ist. In eben diesem Verstande nun kan man es von der Cron Böhmen sagen, wie sich aus nachfolgenden ergeben wird. Mit diesem Unterscheid lassen sich nun der Dissentientium argumenta gar leicht beantworten. Denn wenn sie sagen, die Böhmen wären eine Slavische Nation, mithin Juris Slavici, wie Herr Coccejus hat vorgeben wollen, so dienet alsofort zur Antwort: 1.) Daß wir bey dieser Frage nicht geographisiren, und die Völcker nach ihren Sprachen, oder Situation rangiren müssen, sondern daß hier 2.) auf den nexum juris, worinnen Völcker mit einander stehn, zu sehen sey. Nach dieser Betrachtung kan ein Volck, das des andern Sprache nicht redet, mit dem andern in Compagnie treten, mit demselben unter ein Ober-Haupt und unter dessen General-Nahmen sich begeben, und bey dem andern Volcke dergestalt sich naturalisiren lassen, daß es einen æqualem nexum juris erlangt. Es ist daher von der Diversen Sprache eines Volcks noch kein Schluß auf die Diversitatem juris,

Ob Böhmen Juris Slavici sey?

juris, und ist gar schlecht geschlossen, die Böhmen reden nicht Teutsch, ergo sind sie nicht Juris Germanici, sondern Slavici. Eben als wenn ich sagen wolte, der Hertzog von Savoyen redt nicht Teutsch, ergo ist er Juris Italici, und nicht Germanici. Es kommt mit dem nexu juris nicht auf die Sprache, sondern auf die Pacta an, durch welche ein Volck, so nicht Teutsch redet, ein Teutsch Volck werden, das ist, bey denen Teutschen naturalisirt werden kan.

Hierwieder wendet man nun ferner ein, daß man die Slaven und Wenden in Teutschland als Uberwundene tractiret, und in societatem regiminis nicht mit eingenommen, welches zu beweisen, man den locum Witechindi, L. 3. herbringt, allda es von den Lausitzern heist, quod Gero Lusicios potentissime vicit, & ad extremam servitutem coegit. Alleine, vors erste ist diese Servitus nur von denen Unterthanen zu verstehen, dahingegen die Uberwinder eines solchen Landes Teutsche Fürsten und Stände geblieben seyn, wie wir an der Marck Brandenburg sehen. So denn ist von Brandenburg und Lausitz auf Böhmen nicht zu schliessen, mit welchem es eine gantz andere Bewandtniß hat, massen man dasselbige niemahls dergestalt überwunden, daß man ihnen einen Regenten aufdringen, den Teutschen Adel über sie setzen und ins Land pflantzen, und sie dergestalt als überwundene Leute tractiren können, sondern man hat sie in die Gesellschafft der Teutschen Völcker aufnehmen müssen, welches ich durch alle Zeiten weg alsobald ad oculum demonstriren will. Goldast in seinem Werck de Bohemia hebt seinen Beweiß in L. 1. c. 1. & L. 2. c. 2. von Zeugnissen der alten Römischen Scribenten und Geographorum an, welche allesamt Böhmen zu Teutschland rechnen, und die Böhmen unter dem Nahmen der Teutschen mit begreiffen. Allein dieser Beweiß will der Sache nicht viel thun, weil es hier nicht darauf ankommt, worvon dieser oder jener Scribent ein Volck nach seiner Lage und Situation hält, sondern in was vor einem nexu juris ein Volck mit denen Teutschen stehet. Wir fragen hier nicht, ob Böhmen in sensu Geographico und Lexico ein Teutsch Volck sey, das ist, ob die Böhmen in einer Teutschen Provinz wohnen, und unter dem General-Nahmen der Germanorum nach der gemeinen Mund-Art begriffen worden, sondern wir reden hier de sensu Juridico & Politico, das ist, ob Böhmen ein membrum reipublicæ Germanicæ constituire, welches weder aus der Sprache, indem ein fremdes Volck in solchen nexum gelangen, und ein Teutsches aus selbigen heraus fallen kan, noch aus der Lage, die keinen nexum juris macht, noch aus der

Benennung, sondern aus den Pactis und Vergleichen, sie geschehen nun expresse oder durch Zulassung, beurtheilt werden muß. Alldieweil nun Welt-kündiger Massen die Teutschen Völcker, ehe sie noch von denen Francken überwunden worden, in gar keinem nexu communi mit einander stunden, sondern ein jedes seine eigne Regierung hatte, und dergestalt independent waren, daß die gesamten Teutschen Völcker nicht einmahl ein systema confœderatarum rerum publicarum zusammen ausmachten: So folgt unwiedertreiblich, daß das Zeugniß derer Römischen Scribenten und Geographen, welche alle vor der Zeit geschrieben, ehe die Teutschen Völcker in eine connexionem juris zusammen getreten, und eine Republique zusammen formirt, in unserer gegenwärtigen Frage gar nichts würcken können, da wir controvertiren: Ob Böhmen juris Germanici oder Slavici sey, das ist, ob Böhmen ein æquale membrum reipublicæ Germanicæ sey, welches mit den übrigen Teutschen Völckern in gleichem jure & nexu stehe. Die Sachsen hatten damahls v. g. mit denen Schwaben so wenig connexion als die Dänen heutiges Tages mit den Schweden, also auch die Böhmen mit denen Sachsen, Francken, Schwaben und andern Teutschen Völckern. Unter denen Carolingern, und sonderlich unter Carolo M. sind sie erst alle in eins zusammen gefast worden, und haben einen solchen gemeinschafftlichen nexum bekommen, daß sie unter ein Haupt gediehen, und Fränckische Stände geworden seyn. Wiewohl man dennoch eigentlich noch nicht sagen kan, daß Böhmen ein Membrum reipublicæ Germanicæ worden, so wenig als ich sagen kan, daß die Sachsen damahls ein Mitglied der Teutschen Republique worden, massen die Teutschen damahls noch keine gesammte und besondere Republique formiret. Daß ein freyes Teutsches Volck nach dem andern von denen Francken subjugirt, und zu Fränckischen Reichs-Ständen gemacht wurde, solches machte unter solchen Teutschen Völckern selbst keinen weitern nexum, als daß sie Mitglieder eines fremden Staats wurden, nicht aber, daß sie eine eigene Republique zusammen ausgemacht. Denn wenn die Uberwindung, Subjugation und Incorporation in das Fränckische Reich unter ihnen einen andern nexum constituirte, und sie in eine eigene Republique zusammen faste, müsten die Gotischen, Longobardischen, und andere in Italien und Spanien von Carolo M. subjugirte, und dem Fränckischen Reich ebenfalls incorporirte Provinzien und Völcker mit denen Teutschen auch in eine von denen Francken besondere Republique gediehen, und Mitglieder der Teutschen Republique, welche damahls ein non ens war, geworden

den seyn. Woraus wiederum am Tage liegt, daß das Zeugniß der Fränckischen Scribenten, da sie sagen, die Böhmen wären ein Teutsch Volck, und von Carolo M. gleich andern Teutschen Völckern subjugirt, und dem Fränckischen Reiche einverleibet worden, zu unserer vorhabenden Frage gar nichts dienet, weilen wir hier fragen, ob Böhmen ein gleiches Mitglied des Teutschen Reiches, welches ante Carolum M. und unter demselben ein non ens war, sey? Ein anders sind die Teutschen Völcker, ein anders das Teutsche Reich. Jene sind wohl viel Secula bekandt gewesen, haben aber keinen nexum zusammen gehabt, das Teutsche Reich aber ist erst begonnen, da die Teutschen Völcker in einen nexum Reipublicæ vor sich zusamen gediehen. Dieses geschahe nun erst, als Ludovici pii Söhne eine Theilung vornahmen, wodurch Teutschland die Gestalt einer besondern Republique bekam, welche durch das Pactum zu Verdun vollends ihre rechte Form erhielt, da die Brüder sich æterno jure separirten, wie die Worte des Pacti ausdrücklich lauten. Hierdurch geriethen nun die Böhmen mit denen übrigen Teutschen Völckern in einen nexum communem unius & separatæ Reipublicæ, in welchem Stück die andern Teutschen Völcker nichts besonders hatten, weiln sie zuvor ebenfalls in keinem andern nexu unter einander selbst, als mit den Böhmen, gestanden. Und obwohl unter Arnulfo, als das Teutsche Königreich in ein Wahl-Reich degenerirt, die Böhmen von diesem nexu mit denen übrigen Teutschen Völckern sich gerne wieder loß gerissen hätten, in welchem Propos sie auch so glücklich waren, daß sie unter Conrado I. nicht konten herbey gebracht werden, auch selbigen nicht mit erwehlen halffen, bloß damit sie successive ihrer vorigen Freyheit, die sie vor der Carolingischen Subjugation gehabt, wieder behaupten, und eine eigene Republique formiren möchten: So brachte sie doch Heinricus Auceps mit dem Schwerdt wieder zum Gehorsam, von welcher Zeit an sie beständig bey Teutschland verblieben, wie solches alles bey denen Historicis gantz ausser allen Streit ruhet, und unten mit mehrern erörtert werden soll. Nur entstehet die Frage: 1.) Ob Heinrich Macht gehabt habe, die Böhmen wieder mit Gewalt herbey zu bringen, und 2.) Ob sie Jure æquali durch Heinrichen dem Teutschen Reiche einverleibt, oder ob sie als Uberwundene deterioris conditionis worden? Auf diese zwey Fragen kommt alles mit einander bey dieser Sache an, welche ich in denen 2. folgenden Thesibus gründlich beantworten werde. Hier will ich dir nur die Beweise, so Goldast in dieser Controvers, ob die Böhmen Teutsch seyn, vor sich anbringt, mittheilen, ob dir vielleicht ein

und das andere darunter gefallen möchte. Im andern §. des Ersten Buchs cap. I. berufft er sich auf das Zeugniß Jul. Cæsaris, Taciti, Velleji, Justini, Strabonis, Plinii und Ptolomæi, welche alle die Böhmen unter dem General-Nahmen der Teutschen benennen, und zu denen Teutschen Völckern zehlen; Alleine zu geschweigen, daß alle diese Zeugnisse derer Scriptorum die damahligen Böhmischen Einwohner wohl in significatu Lexico und Geographico zu Teutschen machen, nicht aber von ihrem nexu Politico, und daß sie mit denen übrigen Teutschen eine Republique formiret, testiren, massen damahls das Teutsche Reich und dessen Vinculum commune gar mit einander noch nicht existirte: So stehet hierwieder dieses im Wege, daß zu denen Zeiten dieser Scribenten die Boji und Marcomanni annoch in diesem Lande gewohnet, deren erstere demselben so gar den Nahmen Bohemia oder der Bojen Heimat zurück gelassen. Alldieweil nun beyde Nationen die Bojen und Marcomanni Teutsche Völcker waren, so konten die Römischen Scribenten dieses Land gar wohl zu Teutschland rechnen, und die Gräntzen Germaniens biß an die Weixel erstrecken. Dieser Objection abzuhelffen, schreibt Goldast c. l. §. 4. Slavi in Bohemia & Moravia facta in Germanicas illas Provincias irruptione, quum eas sibi per vim occupassent, a Germanis bello petiti, aut solo usurpato cedere, aut se suaque omnia Imperio Germanico dedere jubebantur. Impares Potentiæ tantæ resistendæ posterius elegerunt, supplicesque facti non gratiam modo, sed & jus civitatis Germanicæ impetrarunt, ut & subditis uti frui liceret privilegiis civium Germanorum, & eorum Principes Regna atque Ducatus in beneficium jure feudali & clientelari reciperent, omnibusque ac singulis Principum Germanorum juribus ac privilegiis qua sacris, qua profanis in universo Imperio Romano-Germanico, non secus ac si Origine essent Germani, svaviter utiliterque gauderent.

Allein diese Passage ist aus den Zeiten Arnulfi und Heinrici Aucupis genommen, von welchen gar ein grosser Sprung zurück, biß auf die Römer ist, und diejenigen Zeiten gar nicht legitimiren kan, da die Slaven in Böhmen gesessen, und mit denen übrigen Teutschen gar keine gemeine Republique gehabt. Vor Carln dem Grossen haben weder die Francken noch die Teutschen die in Böhmen wohnenden Slaven überwunden gehabt, noch mit ihnen eine Republique formiret. Wie will nun Goldast von denen ante Carolingischen Zeiten beweisen, daß die Slaven in Böhmen zu Teutschland gehören, da er doch den Beweiß a Republica Germanica,

nica, in welcher die Böhmischen Slavi das Jus civitatis erlangt, herholt, dergleichen ens damahls noch nicht in rerum natura gewesen. Aus dieser remarque siehet man, daß sich Goldast nicht recht hat zu helffen gewust. Er fängt von den Geographischen Zeugnissen derer Römischen Scribenten, zu deren Zeit ein Teutsch Volck in Böhmen gesessen, an zu demonstriren, und will ihre testimonia dadurch legitimiren, daß die Slaven Jus civitatis in Germania erlanget. Nun haben aber weder die Alten in Böhmen gesessen gewesene Boji und Marcomanni, noch auch die Slavi vor den Zeiten der Carolinger mit denen übrigen Teutschen Völckern keine gemeinschafftliche Republique gehabt. Ergo können sie auch in sensu Politico als membra unius civitatis vor den Zeiten der Carolinger nicht zu Teutschland gerechnet werden. Es siehet also Goldast, daß er mit seinen Römischen Scribenten nichts ausrichtet, und daß alles lediglich darauf ankommt, daß die Slavi in Böhmen jus civitatis in Germania erlangt, welches nothwendig nicht eher gesagt werden kan, als die Teutschen selber zusammen eine civitatem formirt. Eben dieses merckt Goldast endlich selber wohl, und thut in dem andern Capitel, nachdem er in dem ersten 5. kurtze paragraphos gemacht, einen Sprung biß auf Carolum M. da er doch hätte weisen sollen, wie die Slavonischen Böhmen ante Carolum M. das Jus civitatis unter den Teutschen erlangt. Inzwischen ist auch das noch nicht ausgemacht, daß die Böhmen unter Carln den Grossen das jus civitatis Germaniæ erhalten. Es bringt zwar Goldast das Zeugniß Eginhardi her, welcher schreibt: Omnes barbaras ac feras nationes, quæ inter Rhenum & Vistulam fluvios, Oceanumque & Danubium positæ, lingua quidem pene similes, moribus vero atque habitu valde dissimiles, Germaniam incolunt, perdomuit: inter quas fere præcipui sunt Boemani &c. Alleine, ich habe schon oben die Antwort par avance gegeben, daß dadurch zwar die Böhmen ein Glied des Fränckischen Reichs, nicht aber des Teutschen, welches damahls noch keine Republique formirte, geworden. Eben diese Antwort fällt auch, wenn man aus dem Autore des Lebens Ludovici Pii ad an. 815. objiciren will, daß die Böhmen samt denen Teutschen unter ihme den Fränckischen Gehorsam respectirt, und durch ihre Gesandten dem Ludovico Pio dessen versichern lassen. Alleine unter dem Ludovico Germanico, und weiter hierauf unter dem Heinrico Aucupe hat sich die Sache geändert, welches sich in nachfolgenden zeigen wird. Hier ist nur noch nöthig zu wissen, in was vor einem nexu die Böhmen mit den Fränckischen

ckischen Reich gestanden, und wie sie durch die Uberwindung Caroli M. conditionirt worden, auf welche Frage ein ziemliches ankommt. Denn wenn sie als Uberwundene tractirt worden wären, und in nexum inæqualem getreten, könte man nicht sagen, daß sie das jus civitatis bey den Francken erlangt, und selbiges NB. nach der Absonderung des Teutschen Reichs von dem Fränckischen bey dem Teutschen behalten. Es will dahero nöthig seyn, dieses problema in einer besondern Thesi zu ventiliren, welches in der nachfolgenden geschehen soll.

Thes. 2.

In was vor einem nexu die Böhmen mit dem Fränckischen Reiche gestanden.

ES ist eine Regul der Politique, daß man überwundene Völcker nicht hart tractire, vielmehr dieselben seinen übrigen Unterthanen æqual und gleich mache, damit sie weiter keine Veränderung, als in der Person des Regenten empfinden. Diese Maxime gebrauchte Alexander der Grosse und die Römer, welche offt diejenigen des Abends zu Bürgern in ihrer Stadt hatten, mit denen sie sich des Morgens in freyen Felde herrum geschlagen. Eben diese Politique nahmen die Fränckischen Könige, und sonderlich Carolus M. in Acht. Denn da habe ich bereits in der Reichs-Historiæ unter Carolo M. erwiesen, daß die Schwaben, Francken und Bayern die Jura civitatis Franciciæ erlangt, und als Fränckische Stände auf denen Reichs-Tägen erschienen, ob sie gleich überwundene Völcker waren. Nur einen locum allhier davon anzuführen, so schreibet Adelmus ad an. 823. mense Majo: Conventus in eodem loco (Francofurthi) habitus, in quo non universi Franciæ Primores, sed de orientali Francia atque Saxonia, Alemannia atque Alemanniæ contermina, Burgundia, & Rheno adjacentibus Regionibus, adesse jussi sunt. Selbst die Sachsen, welche es doch Carln so sehr sauer gemacht hatten, erhielten von ihm nicht allein das Jus civitatis, sondern auch noch viel andere Zeichen und Merckmahle der Gnade und eines gelinden Tractaments. Denn so schreibt der Autor des Lebens Ludovici pii ad annum 814. beym Pithoeo p. 362. Imperator autem eo sibi arctius eos vincire ratus, quo eis beneficia potiora largiretur, non est spe sua deceptus. Hieraus erhellet nun mehr als zu wohl, daß die Francken, und sonderlich Carl der Grosse, die Gewohnheit gehabt, die überwundenen Völcker denen übrigen Francken gleich zu machen, und ihnen das Jus civitatis Franciciæ zu geben. Alldieweilen nun die Scribenten dasiger Zeit bey der Uberwindung der Böhmen nichts besonders, und daß sie deterioris conditionis gewor-

geworden wären, erwehnen, vielmehr die Böhmen in die Gesellschafft der andern überwundenen Teutschen Völcker gleich weg und ohne das geringste Nota Bene setzen: So erwächst starcke Præsumtion, daß die Böhmen gleich andern überwundenen Völckern dem Fränckischen Reich æquali nexu incorporiret, und in demselben gleiches Bürger-Recht mit denen übrigen Francken bekommen haben. Nur ein Zeugniß derer Scribenten davon aufzustellen, so schreibt Eginhard in vita Caroli M. p. m. 438. wie allbereit erwehnt: Omnes barbaras ac feras Nationes, quæ inter Rhenum ac Vistulam fluvios, Oceanumque & Danubium positæ, lingua quidem pene similes, moribus vero atque habitu valde dissimiles, Germaniam incolunt, ita perdomuit, ut eas tributarias effecerit; inter quas fere præcipui sunt Boemanni. Daß sie gleich allen andern teutschen Völckern auf denen Fränckischen Reichs-Tägen erschienen, dasselbige bezeuget der Auctor vitæ Ludovici pii ad annum 815. mit diesen Worten: His gestis ad Imperatorem in locum, qui dicitur Patrisbrunna redierunt; Quo omnis populus ad ejus generalem conventum coierat. Quo in loco Principes Slavorum Orientalium omnes, Primoresque venerunt &c. Durch die Theilung des Fränckischen Reichs unter Ludovici pii Söhnen kam Böhmen zusamt dem übrigen Teutschlande an Ludovicum Germanicum, unter welchen gantz Teutschland eine separatam rempublicam anfing zu formiren. In diesem nexu sind nun die Böhmen biß unter Kayser Arnolphum geruhig und gerne verblieben, haben auch Arnolphum ohne Weigerung vor ihren Herrn erkandt. Denn so schreibt Regino ad annum 890. Arnolphus Rex concessit Zundebolch, Marahensium Slavorum Regi, Ducatum Bohemensium, qui hactenus Principem suæ cognationis ac Gentis super se habuerant, Francorumque Regibus fidelitatem promissam inviolato fœdere conservaverant. Alldieweilen nun, wie ich in der Reichs-Historie erwiesen, Arnolph ein Wahl-König war, und Teutschland bey ihm in ein Wahl-Königreich sich veränderte: So hielten die Teutschen Völcker, und sonderlich Arnolph, die Böhmen an ihr einmahl gegebenes Wort, Krafft welches sie Arnolphen vor ihren König erkandt, mithin mit denen teutschen Völckern freywillig in einem nexu unius reipublicæ verblieben, welche letztern nunmehro dadurch einmahl ein jus quæsitum erlanget. Und obwohl Conradus I. wegen seiner vielen innerlichen Unruhen geschehen lassen muste, daß die Böhmen sich von Teutschland abzuziehen suchten: So brachte sie doch Heinricus Auceps mit dem Schwerdt wieder herbey, wor-

zu er zweyerley Befugniß hatte. Einmahl, weil die Böhmen mit denen Teutschen unter einem Haupte, dem Arnolpho, verblieben waren, von welchem nexu sie sich nun proprio ausu nicht wieder konten loßwickeln. Vors andere, weilen sie Heinrichs Erblande und andere benachbarte Teutsche Völcker mit Raubereyen und andern Gewaltthätigkeiten incommodirten, und dem Könige der Teutschen die justam belli causam in die Hand gaben, welcher sie auch mit Gewalt unter das Joch warff.

Thes. 3.

In was vor einen nexum mit Teutschland sie unter Heinrico Aucupe gerathen.

Nur ist allhier die Frage, in was vor einen nexum sie hierdurch mit Teutschland gerathen? Ob sie nur blosse tributarii geworden, oder ob sie das Jus civitatis Germanicæ wie zuvor behauptet. Diejenigen, welche einen inæqualem nexum statuiren, wissen aus den Dithmaro Merseburgensi lib. 1. beym Leibnitz zu urgiren: quod Henricus Bojemiam sibi fecerit tributariam, und daß er die Böhmen mit dem Schwerdt subjugiret, dergleichen Leuten man so viel Complimenten nicht mache, daß man sie zu Ständen eines Reichs aufnehme. Denn so schreibt der Auctor vitæ Matildis: perplurimas nationes, *suo subjugavit dominatui:* (sind sehr Servilische Worte) Danos, Slavos, *Boemones*, Bajovanos, ceteraque quam plurima regna, quæ suis antecessoribus non fuerant subdita: (welche letzteren Worte auf Conradum und Ludovicum IV. ziehlen, denen die Böhmen den Gehorsam verweigerten.) Endlich sey auch bekannt gnug, wie Marggraff Gero nach dem Zeugniß Wittekindi Corbejensis Lib. III. die Lausitzer in die äuserste Servitut detrudirt; und wie der Nahme der Wenden und Slaven, deren eine Gattung die Böhmen seyn, nach Teutscher Mund-Art etwas knechtisches in sich fasse, massen noch vor weniger Zeit ein jedweder, so ein Handwerck lernen wollen, in seinen Geburths-Brief mit einrücken lassen müssen, daß er von Geburth ein Teutscher und kein Wende sey, welches billig vor ein Uberbleibsel von obgedachten Zeiten zu achten. Alleine wenn man im Gegentheil betrachtet, daß (1) der imponirte Tribut ein Volck des juris civitatis germanicæ nicht beraubet, massen sonst die Thüringer, welche so wohl denen alten Fränckischen Königen, als auch den Teutschen Sächsischen Kaysern einen sonderbahren Tribut erlegen müssen, den ihnen, wie ich in der Reichs-Historie bereits gemeldet, Heinricus II. erst erlassen, vor kein Teutsches Volck mehr anzusehen seyn würden. (2. Daß die angeführte Subjugation und Dominat keine Sclaverey und privationem Juris civitatis germanicæ involviren, weiln die

Bayern,

Bayern, wie aus dem angeführten loco des Auctoris vitæ Matildis zu sehen, zusammt denen Böhmen in eine Rolle der überwundenen Völcker, und unter einerley prædicaten allhier anzutreffen seyn, welchen doch niemand jemals das Jus civitatis Germanicæ oder die Reichs-Standtschafft streitig gemacht. (3) Was von denen Laußitzern allhier gesaget wird, ist nicht gleich von denen Böhmen richtig, wovon ich oben bereits einige Raisons angeführet, denen ich allhier noch diese hinzufügen will, daß nach dem Zeugniß derer Scribenten von denen Böhmen man gerade das Contrarium antrifft. Denn da schreibet, Dubravius in seiner Historia Bohemiæ Lib. 2. von Käyser Ottone I. der ein Sohn des Heinrici Aucupis war, also: Is Otto deliberandi causa diem ad conveniendum Principibus Vormatiam edixerat, quo ubi Venceslaus quoque evocatus sine ulla dilatione venisset, dicitur, postridie, dum solemne sacrificium cunctantius sacerdos facit, ipse similius cunctantius curiam introisse, eamque moram, quasi ex ambitione nata fuisset, Principes adeo ægre tulisse, ut conspirarent, ne quis ipsorum venienti assurgere, neu supra se locum consedendi dare vellet. Persvasum denique Cæsari fuisse, ut sine ullo honore Bojemum velut arrogantem transmitteret.

Diese Worte legen gar deutlich an Tag, daß Böhmen damals auf Reichs-Tägen erschienen, unter denen Reichs-Fürsten gesessen und gestimmet, und æqualis juris mit denenselben gewesen sey. In diesem nexu æquali sind die Böhmen durch alle Zeiten weg verblieben, wie man von Kayser zu Kayser aus denen Scriptoribus darlegen kan. Und obwohl die Könige von Böhmen verschiedene favorable privilegia von den Teutschen Kaysern erhalten, vermöge deren sie auf Reichs-Tägen zu erscheinen nicht eben schuldig, zum Reiche nichts geben dürffen, auch inappellable seyn, so sind sie doch dadurch ihres Juris civitatis Germanicæ nicht beraubt worden, massen ihnen ja allemal frey verbleiben müssen, dieser Privilegien sich nicht zu gebrauchen, und ihre völligen Reichs-Standtschaffts-Jura zu exerciren. Wie denn auch aus diesem fundament anno 1708. die Reichs-Stände den König von Böhmen vermöge seines undisputirlichen Rechts, wie die Worte des Reichs Conclusi in den Tom. I. part. Elector. Jur. publ. lauten, in plenum nexum und zu allen Reichs-Sachen wieder admittiret, wordurch nunmehro die bißherige Controvers, ob Böhmen mit den übrigen Teutschen Provinzien in æquali nexu stehe, ihre Decision und Endschafft erreicht. Alldieweilen aber doch vieles daran gelegen, und zum Verständniß der Geschichte voriger Zeiten dienet, daß man wisse, in

was vor einem nexu Böhmen vor dieser readmission mit dem Reiche gestanden, und ob es von Heinrico Aucupe biß auf die readmission die Reichs-Standschafft behauptet, wie auch, was durch die erhaltenen Privilegia, die Observanz und andere Titulos davon abgegangen; so wollen wir dasselbige ab effectu durch alle Zeiten weg in künfftiger Abhandlung demonstriren; woraus sich so dann zu Tage legen wird, daß so wohl des Cocceji Meinung, welcher Böhmen Juris Slavici von Anfang zu seyn vorgegeben, und zum Theil bereits aus dem, was ich von der Uberwindung der Böhmen durch Heinricum Aucupem ausgeführet, beantwortet wird, als auch des Speculatoris des Sächsischen Land-Rechts, welcher sehr treuste vorgiebt, daß ein König von Böhmen nicht eher einen Käyser wehlen könne, als wenn er ein gebohrner Teutscher sey, denen Geschichten gantz zuwider lauffende Dinge seyn.

Thes. 4.

Von denen ältesten Böhmischen Gesetzen.

DAß Carl der Grosse die Gesetze seiner überwundenen Völcker zu Papiere bringen lassen, solches bezeuget Eginhard, sind auch bey dem Lindenbrogio und Baluzio noch zu lesen. Ob nun wohl der Böhmen in specie ihre Gesetze in angeregten Collectionibus nicht mit zu befinden: So ist doch aus den Geschichten bekannt, daß sie schon damals nicht nur Gesetze und Gewohnheiten, welche ihnen mit den übrigen Slavischen Völckern gemein gewesen, sondern auch Jura vor sich gehabt, von welchen letzten Hagecius in Chron. Bohem. in Primislao. I. in pr. ano. 722. fol. 14. also meldet: Primilaus lehrete das Volck seine Rechte, welche er zu halten ausgegeben, und machte diese halbwilden Leute seiner Herrschung unterthan. Es sind auch noch viele Rechte, welche er und Libussa geordnet, in diesem Lande biß auf den heutigen Tag. Von jenen aber berichten die Annales Pithœani ad annum 849 pag. 44. Boemani more solito fidem mentientes contra Francos rebellare moliuntur. Ad quorum perfides motus comprimendos, Hernustus, Dux partium illarum, & inter amicos regis primus, Comitesque non pauci atque Abbates cum exercitu copioso mittuntur. Barbari vero pro pace & securitate sua obsides se daturos & imperatu factur -; per Legatos ad Tachulfum directos promittunt, cui præ cæteris credebant, quasi scienti *leges* & consvetudines *Slavicæ gentis*. Diesen locum etwas genauer zu betrachten: So giebt ihnen der Scriptor schuld, daß es ein gens perfida sey, so denen Francken und andern weder Treu noch Glauben gehalten. Alleine ich weiß nicht, wie dieses mit dem

Daß die Böhmen kein gens perfida.

dem Zeugniß Reginonis stalt, welcher ad annum 890. unter Kayser Arnulffen attestirt: Quod francorum regibus fidelitatem promissam inviolato fœdere conservaverint. Es ist ja von ao. 849. von welchem Jahr der locus annalium francorum redet, biß auf 890. so gar lange nicht, daß binnen so kurtzer Zeit die Böhmen ihr gantzes Naturel solten changirt haben. Vielleicht haben es die Francken offt so mit ihnen gemacht, daß sie es nicht mehr haben erdulden können. Uberhaupt aber ist darbey zu erinnern, daß die Zeugnisse derer Scribenten de moribus alicujus gentis mehrentheils gar sehr nach ihren Passionen schmecken, oder von denen Conjuncturen und situation der Affairen zu ihren Zeiten genommen, und zu einer universellen Regel gemacht worden seyn.

So dann ist aus angeführtem loco zu bemercken, daß die Böhmen von den Francken Barbarn genennet werden, welchen Nahmen sie bey andern Scribenten hin und wieder samt andern Slavischen Nationen führen. Denn so schreibet Adelmus ad an. 823. p. 424. Mense Majo conventus Francofurti habitus - - - In quo inter cæteras Barbarorum Legationes, quæ vel jussæ vel sua sponte venerunt, duo fratres Regis videlicet Vulcorum (war eine Slavische Nation) ad præsentiam Imperatoris venerunt. Von Carolo M. schreibt Eginhardus p. 438. Omnes Barbaros ac feras nationes - - perdomuit: inter quas fere præcipui sunt - - Boemanni. Welchen Nahmen Wittechindus Corbejensis L. 2. Annalium ihnen noch zu Zeiten Ottonis I. beylegt, und sie sehr wilde und rauh beschreibet. Wenn wir ihre Sitten und Facta ansehn, waren dieselbe keine andere, als wie sie Tacitus von den Teutschen beschreibt. Nur darinnen bestund der Unterscheid, daß die Francken und Teutschen etwas eher cultivirt wurden, und zur Zeit der Carolinger und weiter herauf unter dem Conrado, Henrico und Ottone ein wenig geschlachter waren worden, und die *mutua latrocinia* gentium etwas weggeleget hatten, welche aber bey den Böhmen und Slaven noch völlig in Gebrauch waren, in welcher Absicht die Teutschen, die Böhmen und andere Slaven wilde und ungeschlacht nennen. Man erwege nur den locum Wittechindi Corbejensis L. 2. Annal. apud Meibom. pag. 647. etwas genauer: So wird die Wahrheit dessen gar balde in die Augen fallen.

Von der Böhmē Sitten und quo sensu die Böhmen Barbarn genennet werden.

Est namque, schreibt er, ejusmodi genus hominum durum & laboris patiens, victu levissimo assvetum, & quod nostris gravi oneri esse solet, Slavi pro quadam voluptate deducunt. Transeunt sane dies plurimi his pro gloria & pro magno lætoque imperio illis pro libertate ac

ultima servitute varie certantibus. In dieser Comparaison gegen die Teutschen sind die Böhmen durch alle Zeiten biß auf heutigen Tag verblieben. Wie denn ein gemeiner Böhme ein viel härterer und festerer Kerl, als ein Teutscher ist, daher zu Kriegs Travallien und Diensten überaus wohl geschickt. Weswegen auch das Haus Oesterreich den Kern seiner Miliz, sonderlich die Cavallerie, welche den Ruhm ihrer Waffen und den Vorzug vor andern Trouppen auch allezeit behauptet, aus Böhmen nimt. In alten Zeiten hatten sie den Ruhm der Hospitalité, wie Helmoldus hin und wieder berichtet, dergestalt, daß sie denjenigen das Haus wegbrannten, welcher einen Gast nicht freundlich genug tractiret. Von dieser Tugend findet man bey denen Böhmen, wenn man sie in Comparaison gegen andere hierinnen betrachten will, noch immer Spuren, wie denn nicht nur diejenigen, welche im Carls-Bade sich divertirt, sondern auch diejenigen so tiefer in Böhmen drinn gewesen, die Erfahrung davon haben, worauf jedoch kein universale zu machen, weil es vielleicht andern nicht so gut darinne gegangen seyn mag. Ich bleibe bey meiner einmal oben gesetzten Regel, daß bey Caracterisirung einer gantzen Nation viel Particularitäten in Universalien degeneriren, und zu allgemeinen Tugenden und Lastern gemacht werden.

Thes. 5.

Ob Böhmen in den ersten Zeiten ein Wahl-Fürstenthum gewesen.

IN der Deduction, welche die Böhmischen Stände ao. 1620. wider Kayser Ferdinandum heraus gegeben, setzen sie zum Grunde, daß Böhmen von Ursprung her ein Wahl-Fürstenthum gewesen, welches zu beweisen, sie die Regenten vom ersten Anfang her durchgehen. Ich will der Böhmen ihre eigene Worte hiervon hierher setzen und so denn etwas genauer beleuchten: „Ist Anfangs so wohl aus der Gewohnheit und Eigen„schafft der Slavonischen Nation, als der Gelegenheit des Königreichs „Böhmen offenbahr und gewiß, daß wie sie von Natur frey gebohren, also „auch von der ersten Einnahm- und Eroberung der Bojer und Marcoman„ner Landschafften, dessen Stände und Innwohner keinen Erb-Fürsten, „König oder Herrn unterworffen gewesen, sondern ihnen selbst, als ein frey„es Volck (bey deme allein alle Macht gestanden) durch einhelligen Schluß „solches Wahlrecht ausgesetzt, auch stets biß dato ungehindert sich dessen „gebraucht, wie solches unterschiedliche Scribenten und Historien, sonder„lich Procopius de bello Gotico Lib. 3. bezeuget: Quo Slavinorum nati„ones non ab uno aliquo homine regantur, sed ab antiquo plebeja communi-

„munique libertate vivant, & res omnes, quæ vel utiles, vel difficiles „sunt, in commune consilium ducunt. Et Bodinus Lib. V. fol. 805. de „Repl. asserit: Scythas, Bohemos, Polonos, totamque nationem A„quilonarem amare status populares & Monarchias liberas, ut princi„pibus imperia tribuere & rursus adimere possint; Ideoque, non nisi „spontanea & voluntaria submissione, eosdem parere populos, tyranni„dem vero nullo modo ferre posse.

„Wann aber und zu welcher Zeit das Slavonische Volck erstlich in „diese Länder kommen, ist zwar bey denen Historicis etwas zweifelhafftig, „aber ihre unterschiedliche Opiniones dißfalls auf die Seiten zu stellen, „doch gewiß und unzweifelich, daß sie anfangs ohne Gericht und ohne Ge„setz gelebet, auch eine gute Zeit ohne Regenten gewesen seyn, testante Cos„ma Pragensi, scriptore rerum Bohemicarum antiquissimo, Lib. I. re„rum Bohemicarum fol. 3. Incolæ Bohemiæ, scribit, nec judicem nec „Principem habent, quicunque in sua tribu, persona vel moribus, ho„noratior habebatur; sine exactore & sine sigillo, ad eum confluebant, „& de causis dubiis ac illatis injuriis, salva libertate disputabant.

„Nachdem aber sich das Volck hernach gemehret, und allerhand „Streit unter ihnen erwachsen, haben sich die Einwohner sämtlichen durch „einhelligen Schluß verglichen, fürter hin unter einen gewissen Regenten, „den sie ihnen, als ein freyes Volck, wehlen würden, zu seyn. Auch hier„auf zu dessen Effectuirung, einen mit Nahmen Crocum, durch einträch„tigen Willen zu ihren Regenten erwehlet, und wie Dubravius Lib. I. fol. 5. hist. Bohem. & Pulkawa hist. Bohem. c. 3. meldet: non tamen ut princi„pem, sed veluti prætorem, qui ex æquo & bono jus diceret. Ungeach„tet ihres vorigen Herrn, des Tzechen Bruder und Befreunde damals „noch am Leben gewesen, und sonder Zweifel das Fürstenthum nicht wür„den aus den Händen gelassen haben, wenn es erblich solte gewesen seyn. „Und dieses ist also das Fundament und Ursprung der Wahlgerechtigkeit. „Und durch diese von den Einwohnern eingeführte freye Wahl seyn die fol„genden Fürsten und Königе, von etlichen hundert Jahren her, zum Her„zogthum und Königreich Böhmen kommen, und erwehlet worden. Sol„ches aber mit unterschiedlichen Actibus, die nicht allein in Böhmischen „Fürstlichen und Königl. Geblüth, sondern auch fremden und ausländi„schen Geschlechtern und Häusern vorgegangen, in specie zu erweisen: „So hat gleichwohl gedachter Crocus 3. Töchter hinterlassen, die sich doch „gleichwohl keiner erblichen Regierung unternehmen dürffen, sondern des

„Volcks Wahl und Ausschlag gewarten müssen, welches nach Dubravii „Anzeigung Lib. I. Pulkavvæ c. 3. Hist. Bohem. in comitiis prætoriis „und gehaltenen Land-Tag Libussam die jüngste Tochter an ihres Vaters „Stelle subrogiret, und als Cosmas Pragensis meldet, darum zu ihrer Re„gentin durch gemeinen Rath erwehlet, dieweil sie mit dem Wahrsager„Geist und andern Tugenden und Qualitäten vor ihren beyden ältern „Schwestern begabet, und inter fœminas, veluti Cumæa Sybilla, mira „prorsus fœmina & fœminei sexus decus & gloria gewesen sey. Nach„dem sie aber auf des Volcks inständiges Anhalten sich zu verheyrathen be„wogen, und Primislaus ein Bauer und Ackermann zu Stadiz durch ihre „Sortilegia und Wahrsagerey darzu benamset und vorgeschlagen, als ist er „ingleichen von dem gantzen Volck, zu ihren Regenten, Richter und Herrn „erkohren und angenommen worden. Salve Dux, ajunt ablegati Bohe„morum, Domina Libussa & universa plebs mandant, ut cito venias, te „Ducem, te judicem, te Rectorem, te Protectorem, te solum in Dominum nobis elegimus. Cosmas Pragensis fol. 5. L. I. Hagec. Hist. Bohem. „fol. 13. & 14. Wie er aber mit Alter und Kranckheiten beladen sein Ab„sterben nunmehr täglich erwartet, hat er anno 745. die Eltesten des Volcks „zu einem Land Tag beruffen, und neben fleißiger Bedanckung, daß sie „ihn zu ihren Hertzogen erwehlet, mit weinenden Augen gebeten, daß sie „ihnen seinen Sohn Nezamislaum wolten lassen befohlen seyn. Welches, „wie es ihm von den Eltisten des Volcks zugesagt, also ist es auch vollzogen, „und gedachter Nezamislaus nach des Vaters Tode zum Herrn nnd Für„sten erwehlet und angenommen worden / sec. Dubravium Lib. 2. & Ha„gec. fol. 26. Auf dessen Ableben haben die Wladicken, Edle und Veste „anno 783. einen offenen Land-Tag angestellet, und durch einträchtigen „Willen des gantzen Volcks Mnatam zu ihren Landes-Fürsten erwehlet, „und ihm Treu und Gehorsam geschworen. Hag. fol. 36. Part. I. da er „aber 804. an der Pest gestorben, und sein einiger Sohn nebst des Volcks, „aus Besorgniß des Aufruhres, ihnen zwar zu einem Wladaz oder Re„genten den Rohowiz Wrschowiz verordnet, aber wegen seines tyranni„schen Regiments bald abgeschaffet, und ihres verstorbenen Fürsten Mna„tæ Sohn Wogen dargegen erwehlet und eingesetzet.

„Nach Hertzogs Wogen Tod hat sich fast das gantze Böhmische „Volck auf den Wischerad versammlet; und weil der Hertzog zwey Söh„ne verlassen, allda mancherley Rath-Schläge gehalten, welchem sie das „Regiment oder Fürstenthum unter ihnen beyden befehlen solten. Hagec.

fol.

„fol 50. Part. I. Sintemalen etliche den jüngsten Sohn Wladislaum, we„gen seiner Gestalt, die andern aber den Krzisomisl, als den Erstgebohr„nen und mehr verständigen, haben wollen, biß letzlichen, nach langen Streit „und weitläufftiger Handlung, der Krzisomisl zu einem Regenten und „Herrn des Pragerischen Hertzogthums erwehlet, und seinem jüngern „Bruder die Stadt Saz, mit denen angräntzenden Kraysen zu seinem „Theile übergeben worden, welches geschehen um das 832. Jahr. Und „wie die Lopoten und Eltisten des Volcks auf des Krzisomisls Ableiben sei„nen Sohn, Neclan Anno 852. zu ihren Fürsten und Herrn durch ein„trächtigen Willen alles Volcks verordnet, und angenommen: Also haben „sie auch nach seinem Tod dessen ältern Sohn Hostiwit ao. 863. zu ihrem „Hertzoge erwehlet und eingesetzet. Und ob wohl nach dessen tödlichen Ab„scheiden, die Wladicken und Vorsteher des Volcks dessen Sohn Borizt„wogen mit sonderlichen Freuden, Ceremonien und Opffer zu ihren Herrn „und Hertzogen ao. 890. erwehlet: Dieweil er aber wider ihr Wissen und „Willen die Heydnische Abgötterey verlassen, und sammt seiner Gemahlin „Ludmilla zu der Christl. Religion sich begeben, auch durch S. Cyrillum „Bischoffen zu Olmüz sich tauffen lassen: So haben sie ihn des Fürstl. „Regiments ao. 894. wiederum entsetzet, und Stugimirum aus der Li„bussæ ältern Schwester Geschlecht gebohren, an seine statt erfordert. Doch „auf Erfahrung, daß er den Christl. Glauben auch angenommen, densel„ben gleichermassen abgeschafft, und nach langer Zweyträchtigkeit, auch „blutigen Comitiis, letzlich ihren vorigen Herrn Hertzog Borzitwogium, „ao. 898. wiederum aus Mähren beruffen, und abgeholet. Als er sich „aber der zeitlichen Händel aufs höchst entschlagen, und dem Gottesdienst „und Erweiterung der Christl. Religion vielmehr, dann der weltlichen Re„gierung obgelegen, und dadurch nicht geringe Mißgunst, Feindschafft „und Wiederwärtigkeit derer heydnischen Unterthanen auf sich geladen: „So hat er aus Besorge voriger Begebniß und Abschaffung, anno. 905. „die Wladicken und Eltisten des Volcks erfordert, und mit ihrer Bewilli„gung seinem ältern Sohn Spitigneo das Fürstenthum übergeben, wel„cher gleichwohl nicht länger dann nur 2. Jahr regieret, derowegen die Lo„poten und Eltisten einen Land-Tag auf dem Wischeradt gehalten, und „durch eine ansehnliche Legation ihren alten Herrn wiederum zu dem Re„giment beruffen: Er hat aber (vermög der Böhmischen Cronick) um die„se Liebe und Gunst allen Volck grossen Danck gesagt, und gebeten, daß „sie dargegen seinen andern Sohn Vratislaum subrogiren, und auf den „Fürstl. Stuhl setzen solten.

„Auf welche Bitte sie ihn anno 907. und nach seinem Tode im Jahr „nach Christi Geburt 921. seinen Sohn Sanct. Wentzel gleichfalls zu ihrem „Hertzog erwehlet und angenommen. Der doch nicht länger denn 8. Jahr „regieret, sondern als er auf Anstifftung seiner heydnischen Mutter Dra„homiræ im Jahr 929. von seinem Bruder Boleslao erschlagen, hat der„selbige das Regiment angefallen und an sich gezogen.

Alleine wenn man dieses alles ein wenig genauer betrachtet, und die Scriptores rerum Bohemicarum zu hülffe nimmt, wird sich gar deutlich zu Tag legen, daß es eben so ausgemacht, als es die Böhmische Deduction vorgiebt, nicht sey. Der locus aus dem Procopio redt nicht von denen Europäischen Slaven, sondern von den Asiatischen, angesehn von denen Böhmen, Pohlen, Russen, Sorben und Obotritten sich das Gegentheil findet. Zur Zeit da die Boji und hernach die Marcomanni Böhmen bewohnt, haben diese Völcker ihre Regenten gehabt, wie Tacitus ausdrücklich bezeuget, wenn er schreibt: Marcomannis Quadisque usque ad memoriam nostram reges manserunt ex gente ipsorum: nobile Marabodi & Tadri genus. Diese Marcomanner haben die Slaven vertrieben, welche Zechus in das Land gebracht, der auch über dieselben geherrscht, von welcher Zeit an man die Regenten alle mit Nahmen zu nennen weiß, wie aus dem nachfolgenden zu ersehen seyn wird. Wie kan nun des Procopii locus, welcher zu Justiniani Zeiten gelebt, auf die Böhmen gezogen werden, da so wohl die Boji als auch die Marcomanni welche zu seinen Zeiten noch in Böhmen gesessen, ihre Regenten gehabt, und die Slaven selbige gleich mit gebracht, und beständig continuirt haben. Der locus des Cosmæ Pragensis, welcher Böhmen ohne Gesetz und ohne Regenten beschreibt, redt von den Zeiten des 9. Jährigen Interregni nach dem Tode des Zechi, dessen Bruder Lechus das Fürstenthum nicht haben wolte, welches aus dem Ænea Sylvio deutlich erhellet, wenn er dieses Interregnum fast mit eben dergleichen Worten beschreibt: Zecho vita functo spricht er, quum sibi quisque Principatum vendicaret, diu seditionibus agitata provincia esset, sine Principe, sine certa lege, judicio tantum multitudinis gubernata. Postremus, quum potentiores imbecilles opprimerent, & serum atque incertum esset populare remedium, ex re visum Lectorem assumere, qui omnibus præsidens imbecilles ac potentiores pari jure gubernaret. Es nennet zwar Cosmas keinen Regenten, von dem er dieses in specie sagte, sondern er prædicirt es überhaupt von denen Zeiten ante Crocum: Allein wenn man die gantze Passage des Cosmæ durchlieset,

siehet

siehet man gleich, daß er von denen Zeiten ante Crocum, weder von Zecho, dessen doch andere Scribenten gedencken, noch von einem andern Regenten etwas gewust, mithin auch selben nicht nahmhafft machen können. Es bestätiget diese Interpretation auch Dubravius apud Freherum Lib. I. p. c. denn da heists: Defuncto sine liberis Zechio Bojemi ex veteri gentis instituto popularem statum amplectuntur. Quale autem hoc institutum fuerit, Procopius in Historia sua Gothica commemorat. Denn da ist Geschichtkundig, daß die Slavi durch Zechum erst aus Asien in Böhmen kommen, mithin in Böhmen vormals niemals Regenten gehabt, dahero die Erklärung natürlich sich ergiebt, daß es von ihrem vorigen Aufenthalt in Asien, und denen andern daselbst befindlichen Slavischen Völckern verstanden werden müsse. Daß Lechus das Fürstenthum Böhmen nach seines Bruders Tode nicht gewolt, sondern selbst zugegeben und ratihabirt, daß Crocus von denen Böhmen zum Fürsten erwehlet worden, solches bezeuget Hagecius ad Annum 671. Und obwohl die Libussa nach dem Zeugniß Dubravii Lib. I. in Comitiis Prætoris zur Nachfolgerin Croci declariret wurde: So kan doch dieses auch deßwegen geschehen seyn, daß die Libussa die jüngste unter denen 3. Töchtern des Croci gewesen. Denn das sie jure sanguinis regiert hat, solches innuirt Cosmas Pragensis gar vernehmlich, wenn er schreibt, daß sie ihrem neuen Mann dem Primislao zum Regenten mit diesen Worten erklährt: Tibi ac *tuis Nepotibus* fatale regnum accipias. Von des Primislai Sohn dem Nemislao sagt Æneas Sylvius, daß er *Semi*-hæres gewesen, mit deme Cropacius concordiret:

Hæres morte patris fert diadema sui.

Dem Nemislao folgte sein Sohn Mnata, vermöge der Gesetze, wie es Dubravius exprimiret, weñ er schreibt: Post hujus obitum Mnata filius in *legitimo* principatu successit. Von des Mnatæ Sohn, dem Wogen, sagt Dubravius: Mnata mortuus filio adulescentulo *hærede* relicto. Von denẽ beyden Söhnen des Wogens dem Ubislao u. Vratislao ist das Erb-Recht auser Streit, und bezeugen die Scriptores einhellig, daß sie das Fürstenthum als ein Väterliches Erbe unter sich getheilet. Æneas Sylvius spricht hiervon: Cui (Wogenio) duo fuerunt filii Vinzlaus & Vratislaus, inter quos moriens partitus est terram, Vinzlao Praga & Ducatus Bohemiæ cessit; Vratislao Lucensis Principatus. Dubravius erzehlt von diesen beyden Brüdern, daß der jüngste ein wohlgewachsener Herr gewesen, und viel besser, als der ältiste ausgesehen, und dahero einen Vorzug vor jenen bey der Theilung haben wollen. Sed vicit, spricht er, alter tamen ætatis prærogativa, qua ut

 prior

prior erat, partes quoque priores in *Successione* principatus abstulit. Daß also dem Volck damals noch nicht einmal frey gestanden, aus denen Fürstl. Kindern einen sich heraus zu suchen. Diesen beyden sind wiederum ihre Söhne jure hæreditario gefolgt, wovon Dubravius Lib. II. in fine also berichtet: Vratislao, qui prior discessit, Vlatislaus filius, in Principatu Lucensi *hæres* fuit, sicut Uneslao paulo post mortuo Creuomyslius. Eben dieses sagen die Scribenten von dem Neclan des Cremislai Sohn, dessen Sohn Hostivitius nach des Vaters Tode wider seinen Bruder Mystibogen das Jus primogenituræ dergestalt behauptet, daß der Jüngere nach dem Ausspruch der darüber genommenen Schieds-Richter mit einer apanage verlieb nehmen müssen. Dubravius exprimirt dieses Lib. III. gar distinct, wenn er schreibt: Hostivitius major natu filius in locum Patris ab Ordinibus suffectus, graviter ferente juniore fratre, cui Mystibogio nomen, quod in nullam partem Principatus, non ad Lucensem, non ad Gurimensem regionem adscitus fuerit, sed ut plane alienus *ab hæreditate* præteritus ac neglectus. Et paucis interjectis; Hostivitius causam finiendarum simultatum favoribus concordiæ committit, illius hac lege controversiam composuerunt, ut apud Hostivicium, ad quem de jure *gentium, tanquam ad seniorem fratrem successio* spectaret, Principatus remaneret Pragensis, & interim Mystibogius, tanquam junior, contentus ut esset possessione bonorum, quæ Gurimensis possidebat. Quod si Hostivitius prior decederet, frater ut ei succederet, non autem filius: fratre mortuo ut rursus *legitimus succedendi ordo* ad libros Hostivicii rediret, exclusis Mystibogii liberis ad Gurimensem hæreditatem.

Wenn man nun diese Stellen alle zusammen nimmt, so wird sich finden, daß anfänglich zwar das Erb-Recht noch nicht so formirt gewesen, daß nicht die Stände auch je zuweilen ein Wort darein zu sprechen gehabt: Zu Zeiten aber der Carolingischen Kayser biß auf Heinricum Aucupem herrauf dergestalt von den Regenten ins Geschicke geworffen und behauptet worden, daß die Stände dabey nicht mehr concurrirt, wie wir in den nachfolgenden Zeiten noch mit mehrern ausführen wollen. Hier ist nur mein institutum gewesen, ein Stück davon auszuführen, und die Zeiten biß auf Heinricum Aucupem durchzulauffen, deme ich hier nur noch dieses hinzu fuge, daß es bey den andern Slavischen Völckern auch so gehalten worden. Von den Regibus Vulcorum schreibt Adelmus, es hätte Meligasts und Celanders Vater Liuli mit seinen Brüdern um die Erbschafft

schafft gestritten, und deßwegen obtinirt, quia erat natu major & ad eum totius Regni summa pertinuerit. Witichindus Corbej. in L. 2. Annal. apud Meib. erzehlt von einem: fuit quidam Slavus, quem reliquit Heinricus, qui *jure gentis* paterna successione dominus esset eorum, qui dicuntur Heveldi, (hodie die Havelberger.)

Thes. 6.

Von dem Tribut, so die Böhmen dem Reiche gegeben.

Eginhard in vita Caroli M. p. 438. erzehlt, daß Carl der Grosse die Böhmen tributair gemacht, welches Ludovicus II. König der Teutschen, als die Böhmen es verweigerten, nach dem Zeugniß des Adami Bragensis L. 1. cap. 34. renovirte. Nach denen Zeiten Arnulfi fingen die Böhmen wiederum an, sich dessen zu weigern, wurden aber von Heinrico Aucupe nach dem Zeugniß des Dithmari Merseb. L. 1. beym Leibnitz wiederum herbey gebracht, und zum Tribut genöthiget. Dieser Tribut hat, wie Cosmas Pragensis berichtet, in 100. Ochsen und 150. Marck Silber bestanden, welches die Böhmen durch alle Zeiten weg, biß auf Käyser Philippen, wovon Goldast de Bohemia L. 2. c. II. die Beweise aufstellt, erlegen müssen. Käyser Philipp aber hat König Ottocarn an. 1200. auf den Reichs-Tag zu Mayntz selbigen erlassen, welches Käyser Friedrich der II. in dem beruffenen Böhmischen Haupt-Privilegio bestätiget, wovon wir zu seiner Zeit an Ort und Stelle handeln wollen. Hier habe ich dieses nur deßwegen angeführt, weiln Goldast unter dem Tribut und unter dem, was ein Stand zur Heerfarth, und sonsten zum Reich geben müssen, distinguirt wissen wollen, und durch Käyser Friedrichs Privilegium die Böhmen nur von dem Tribut, nicht aber von denen Reichs-Anlagen, befreyt zu seyn vorgiebt. Ob nun wohl nicht ohne, daß der Tribut von der Heerfarth und andern Reichs-Anlagen gantz unterschieden, welches man aus dem eintzigen Exemple derer Thüringer sehen kan, welche noch von denen Fränckischen Königen her denen Teutschen Käysern *Tribut* geben müssen, biß ihnen Heinricus II. nach dem Zeugnisse Dithmari *restituti* Lib. 6. beym Leibnitz demselben erließ, wordurch sie aber des Reichs Anschlags, der Heerfarth und andern gemeinen Anlagen nicht befreyet worden seyn, wie solches die Praxis perpetua der nachfolgenden Zeiten ausweiset, da Thüringen biß auf heutigen Tag allewege zum Reich gesteuert, auch sich dessen niemahls verweigert: So braucht doch das Privilegium Friderici II. eine solche Expression, von welcher noch nicht ausgemacht ist, ob sie von dem Tribut der Böhmen alleine zu verstehen, son-

sondern ihre Deutung ex praxi posterorum temporum erst bekommen muß, wie wir an seinem Orte mit mehrern ausführen wollen.

Thes. 7.

Ob Böhmen unter Mähren gestanden?

Bey dem Reginone ad annum 890. stehet ein merckwürdiger Locus von denen Zeiten Käyser Arnulfs, welchen wir hierher setzen, und hernach etwas genauer betrachten müssen: Arnolphus Rex concessit Zundebolch, Marahensium Slavorum Regi, Ducatum Bohemensium, qui hactenus Principem suo cognationis ac gentis super se habuerant, Francorumque Regibus fidelitatem promissam inviolato fœdere conservaverant, eo, quod illi, antequam in regni fastigio sublimaretur, familiaritatis gratia fuerit conexus: denique filium ejus, quem ex Pellice susceperat a sacro fonte levavit, eumque ex nomine suo Zundebolch appellari fecit. Quæ res non modicum discordiarum & defectionis præbuit incitamentum. Nam & Bohemi a fidelitate diutius custodita recesserunt, & Zundebolch ex adjectione alterius regni vires non parvas sibi accessisse sentiens fastâ superbiâ inflatus contra Arnolphum rebellavit. Quod cum cognovisset Arnolphus, cum exercitu regnum Marahensium ingressus, cuncta demolitus est. Ad ultimum Zundebolch pacem poposcit, & dato filio obside hanc pacem sero promeruit.

Das erste merckwürdige in diesem loco ist, daß Arnulf König Suatopluco oder Zundebolchen das Hertzogthum Böhmen untergeben haben soll, welches auch Sigebertus Gemblac. und Æneas Sylvius Cap. 13. bezeugt. Goldastus in Opere de regno Bohemiæ L. 3. c. 14. S. 3. deutet diesen locum dahin aus, daß Arnulf den König Zundebolchen das Hertzogthum Böhmen in Lehn gegeben, von dem es der damahlige Hertzog von Böhmen wiederum in subfeudum genommen. Allein dieser interpretation des Goldast wird von einigen objicirt, daß (1.) einem Käyser nicht frey stehe, ein freyes Volck und gehorsames imediates Reichs-Glied, dergleichen die Böhmen damahls waren, der Ober-Herrschafft eines andern Mit-Standes so schlechterdings zu unterwerffen. (2.) Daß die Intention des Käysers dahin gegangen, daß kein Hertzog von Böhmen mehr, sondern Zundebolch dessen einiger Regent seyn solle, welches die Worte gar vernehmlich andeuten, da der Käyser denen Böhmen, welche, wie die Expression lautet, biß dahero Fürsten aus ihrer Nation gehabt, den Zundebolch zum Regenten giebt, so aber nicht ad effectum gekommen, massen die Böhmen vor wie nach ihre eigene Hertzoge aus ihrem Ge-

Geschlecht behalten: Ob nun wohl diese Objections einigen Schein haben, so mag doch damit wider Goldasten nichts ausgerichtet werden. Denn da liest man beym Dubravio L. 4. von Hertzog Borivorio in Böhmen, welcher damahls, als dieses unter Arnulfo geschahe, eben regierte, quod partim officii causa, partim paternæ amicitiæ confirmandæ gratia ad Suatoplucum Moraviæ regem diverserit, welche Worte gar deutlich anzeigen, daß der Hertzog von Böhmen mit dem Mährischen Könige in einem nexu gestanden, und dessen Ober-Herrschafft würcklich agnoscirt haben müsse, womit man auf die objectionem (1.) antworten könte, wenn auch gleich der Käyser so viel Recht nicht solte gehabt haben. Es scheinet freylich ein wenig viel zu seyn, daß Arnulf, der doch nur ein Wahl-König, und von denen Teutschen Völckern zum Reiche befördert worden war, sich dieses herraus nehmen, und einen ansehnlichen immediat-Ducatum ohne eintziges Verbrechen einem andern Mit-Stande unterwerffen wollen, weßhalber solches mehr vor ein attentatum und Anmassung, als rechtmäßige Befugniß anzusehen. Alldieweil aber die Hertzoge von Böhmen selbst sich gutwillig accommodirt, so scheint es quod volenti non fiat injuria, und daß der Fehler durch den Consens purgirt werde. Eben angeregter Dubravius schreibt c. I. daß Hertzog Borivorius unter andern dadurch den Christlichen Glauben anzunehmen bewogen worden, weil er gesehen, daß es dem Mährischen König so profitable gewesen, massen ihn der Käyser Arnulf den Tribut, so die Böhmen biß dahin dem Käyser geben müssen, geschencket, aus welcher Expression geschlossen werden könte, daß Hertzog Borivorius dem Mährischen König den Tribut bezahlt und eingestanden haben müsse, weil er dasselbe als einen Profit des angenommenen Christlichen Glaubens, und also als rem cum effectu suo angiebt, auch dessen mit keinem Worte sich verweigert. Auf die objection numero (2.) lässet sich allenfalls repliciren, daß es nicht in dem freyen Belieben des Mährischen Königs gestanden, ob er den Ducatum Bohemiæ immediat regieren, oder aber in subfeudum committiren wolle, angesehen ja noch Hertzoge von Böhmen da gewesen, welche, wie wir oben bereits erwiesen, das Erb-Recht auf Böhmen gehabt, dessen sie Arnulf nicht hat berauben können noch wollen, weilen sie ihm, wie er selbst bekennet, allemahl gehorsam gewesen. Daher die Expression des Arnulfi, wenn er den Mährischen König dem Böhmischen Hertzog opponirt, dahin gedeutet werden muß, daß Böhmen biß dahin seine immediate Hertzoge gehabt, da denn die difference in der verlohrnen immedieté steckt.

Alleine, wenn man die Sache etwas genauer ansiehet, kan dennoch Goldasti Meinung nicht statt finden, massen nicht nur Dubravius L. 3. n. 10. und Lib. 4. n. 10. den blossen Tribut erwehnet, und von dem geschenckten Ducatu nichts wissen will, sondern auch die Böhmen gleich Anfangs weder mit Käyser Arnulf, noch mit ihres Hertzogs Condition zu frieden gewesen, welches Sigbertus gar deutlich bezeugt, wenn er schreibt: Arnulfus Rex Zuendebaldo Duci Marahensium Ducatum Boemannorum addens, Boemannos per hoc sibi infestos fecit, welches der Abbas Prumensis Regino in angeführten Worten ebenfalls andeutet, wenn er sagt: Nam Bohemi a fiducia diutius custodita recesserunt &c. Alldieweilen nun die Hertzoge von Böhmen, ob sie gleich jure sanguinis succedirten, damahls so absolut nicht regierten, daß sie solche dem gesamten Volck præjudicirende Dinge vor sich eingehen dürfften: So folgt, daß die facta derer Hertzoge allenfalls den Böhmen hierinnen nichts schaden können. Es geben zwar die Böhmen ihrer Displicenz über Arnulfs Anmassung und ihres Hertzogs Conduite einen andern Nahmen, massen sie, wie aus den Cosma, Dubravio und Ænea Sylvio erhellet, ihren Hertzog Borivorium nicht deßwegen abgesetzt und vertrieben, daß er sich dem Mährischen Könige accommodirt, welches doch würcklich geschehen war, sondern die blosse Annehmung des Christlichen Glaubens vorschützten, wie sie denn auch, als sie an. 897. zu Käyser Arnulfen ihre Zuflucht nahmen, und sich über den Mährischen König beschwert, nicht klagten, daß Käyser Arnulf sie denen Mähren unterwirffig gemacht, sondern nur daß der Mährische König sich seiner Gewalt mißbrauche, und sie über die Gebühr beschwere und drücke, wie die Annales fuldenses ad hunc annum ausdrücklich melden. Alleine, es ist doch bey solchen Dingen nicht auf die gebrauchte äuserliche Prætexte und politischen Umstände, sondern auf die Sache selbst zu sehen, da denn aus den angeführten Stellen des Reginonis und Sigberti gar vernehmlich erhellet, daß die Böhmen, auf welche doch alles hierinne lediglich ankam, gleich Anfangs mit dieser Subjection und Anmassung Arnulfi nicht zufrieden gewesen, auch nachmahls deren sich beständig geweigert.

Man thut daher den Böhmen unrecht, wenn man sie zu einem Anhang von Mähren machen, und sie ihrer Independence berauben will. Es hat zwar heutiges Tags hiermit eine gantz andere Gestalt, nachdem Mähren eine Provinz der Böhmen worden, und von der alten Hoheit herrunter gesetzt ist: Es kommt aber doch bey unserer vorhabenden Contro-

trovers

trovers auf die Honneur der Böhmischen Nation an, welche einen nicht geringen Zusatz erhält, wenn diese vorgegebene Unterthänigkeit und Subjection gegen die Mähren cessirt, und ich weiß dahero nicht, wie Goldast in seinem Buche de Bohemia, welcher doch durch und durch vor die *Gloire* der Nation portirt ist, das Gegentheil so treiste defendiren können, da sich doch so viel Gründe auf meiner Seite finden. Er kan sich damit nicht entschuldigen, daß er nach seinen Concept geschrieben, und als ein unpartheyischer Historicus sich aufgeführt, der das Gute mit dem Bösen erzehlt. Denn wenn man considerirt, daß Goldast in angeregtem Buche einen Deducenten agirt, und wie die Vorrede ausweist, auf Ordre des Hofs geschrieben, dergleichen Leute nach denen Regeln der Politic, nicht nach der Verité, sondern a interest bald diesen bald jenen Satz defendiren müssen: So sehe ich zum wenigsten nicht, wie *Goldast* diesen Caracter hier maintenirt, da sich so viel Gründe vor das Gegentheil angeben. Von den übrigen Fatis des Königreichs Mähren wollen wir unten reden.

Thes. 8.

Ob ein Böhmischer König müsse Böhmisch reden können?

Weilen Borivorius, Hertzog von Böhmen, das Christenthum angenommen hatte: wolten ihn die Böhmen nicht länger zum Hertzog haben, sondern jagten ihn nach Mähren, und erwehlten Stoymirum über sich, welchen Hostivitius nach Bayern religirt hatte. Alldieweilen er aber Zeit seines Exilii die Böhmische Sprache verlernet, setzten sie ihn wieder ab, und verglichen sich, einen Fürsten zu erwehlen, qui de domo esset principum, sermonisque Bojemi non ignarus, wie solches alles Dubravius Lib. 2. n. 10. erzehlt. Ob nun wohl dieses anmaßliche Factum der Böhmen keinen legem ausmacht: So giebt es doch Gelegenheit, zu fragen, ob es etwan in nachfolgenden Zeiten zu einem requisito eines Böhmischen Regentens worden, daß er der Böhmischen Sprache kundig seyn müsse? Wir finden zwar hiervon keinen legem, finden aber in den Böhmischen Geschichten in Observanz, daß dieses Requisitum nicht eben nöthig sey. Denn da haben die Lützelburgischen, und sonderlich die Oestereichischen Regenten gar offters nicht Böhmisch reden können, und sind dennoch, ohne daß man wider sie deßhalber excipirt, von denen Böhmen angenommen worden, welches heutiges Tages um so viel destoweniger einigen Zweiffel unterworffen, nachdem das Haus Oestereich die Böhmen mit dem Schwerdt überwunden, und an sich verknüpfft.

Das II. Capitel.
Von Hertzog Wentzeln.
Thes. I.

Ob er Böhmen jure sanguinis besessen?

Biß hieher habe ich eine gantze Parthey Regenten zusammen genommen, weilen die Böhmischen Geschichte von merckwürdigen Dingen so reich nicht seyn, daß ich einem jeden Regenten vom ersten Anfang ein eigen Capitel geben könne. Nunmehro aber werden die Geschichte etwas reicher: Dahero ich die Regenten etwas eintzelner betrachten muß, da ich den Anfang mit Wenceslao machen will, welcher zu Zeiten Käyser Ottens des I. regiert. Daß dieser Regent jure sanguinis zur Regierung gelanget, solches leugnen die Böhmen in ihrer Deduction pag. 9. ohne allen Grund, welches sich aus verschiedenen Beweisen zu Tag legt. Denn erstlich sehen wir es alsobald daraus, daß des Wenceslai Mutter, die Drahomira, als der Vater ihm in seiner Münderjährigkeit verstorben, die Regierung unternahm, und selbige mit solcher Strängigkeit und Wuth gegen die Christen führte, daß es die Scribenten nicht grausam genug beschreiben können. Hätte ihr Sohn, und sie als Vormünderin und Mutter desselben, kein Recht zur Regierung gehabt, würden ihr die Böhmen den Weg gewiesen haben. Es spricht zwar Dubravius L. 4. n. 40. Drahomira regnum invadit: welches er deßwegen sagt, weil des Wenceslai Vater im Testament nicht der Mutter Drahomiræ, sondern der Großmutter Ludmillæ, die Vormundschafft anbefohlen, welcher es die Drahomira par force wegnahm, wie Æneas Sylvius bezeugt. Es erhellet aber alsofort daraus, daß sie ihren Sohn Wentzel, dem sie doch Spinnen-feind war, nach erlangter Majorennität die Regierung, ohne sich zu sperren, abgetreten, daß sie die Regierung alieno nomine geführt, und sich selbiger vor ihre Person nicht angemaßt. Doch dem sey allen wie ihm wolle, so ist ja Sonnen-klar, was Dubravius Lib. 5. von den beyden Brüdern Wenzel und Boleslao berichtet: Ad tollendam fraternam discordiam, quam plerumque inter fratres bona individua suscitare solent, in ipso statim principatus introitu decernitur, ut Boleslai fratri juniori pars aliqua hæreditatis assignetur, finesque utriusque ditionis constituantur. Boleslavia ei assignata est, cum territorio suo ultra Albim, ita ut albis fluvius citra

ultra-

utraque terras finiret. Mater juniorem filium moribus suis congruentem secuta est: Venceslaus Principis Thronum solus Pragæ obtinuit. Aus welchem loco zu ersehen, daß das Hertzogthum Böhmen jure primogenituræ posterirt, und die jüngeren Söhne nur eine apanage oder geringes Stück Land zu fordern gehabt. Denn da nennet es der Scriptor hier ein *Regnum individuum*, und sagt, daß dem Boleslao ein pars hæreditatis assigniret worden. Wir haben dergleichen schon oben unter Hostivitio gehabt, welches durch unser gegenwärtiges noch mehr bestätiget wird. So ist auch dieses nicht vorbey zu lassen, was Dubravius Lib. 5. n. 40. erzehlet, es habe nemlich des Wenceslai Bruder, Boleslaus, einen Printzen gezeuget, und seinen Bruder zu einem Mahl mit dieser Motiv eingeladen, quod tota domus principalis merito gaudere debeat, nato ex Boleslao Principe, qui spem *Successionis* in Principatu Bohemiæ continuaret.

Thes. 2.

Der locus beym Dubravio Lib. 5. n. 9. ist schon oben zum Theil da gewesen, muß aber hier etwas genauer zergliedert werden, weil er viele Merckwürdigkeiten begreifft. Er heisset: Is Otto (Cæsar) deliberandi causa diem ad conveniendum principibus Vormatiam edixerat, quo ubi Venceslaus quoque evocatus sine ulla dilatione venisset, dicitur postridie, dum solemne sacrificium Sacerdos cunctantius facit, ipse similiter cunctantius curiam introiisse, eamque moram, quasi ex ambitione nata fuisset, Principes adeo ægre tulisse, ut conspirarent, ne quis ipsorum venienti assurgere, nec supra se locum considendi dare vellet. Persuasum denique Cæsari fuisse, ut sine ullo honore Bojemum, velut arrogantem transmitteret. At Cæsar ex conspectu duorum Angelorum, qui Venceslaum in curiam deducebant, subitoque *ibidem disparuerant*, obstupefactus, Throno exilit, adversum vadit, *ipsumque* Venceslaum tantum non adorat, ac manu mox sua ad *subsellia* perductum, assidere sibi proximum jubet. Ceteris vehementer factum admirantibus, Cæsar facti causam aperit, vicissimque miratur, quod nemo præter se quisquam angelos, tam clarum manifestumque sibi spectaculum exhibentes, oculis suis aspexerit. Hic Moguntinus Pontifex se quidem nihil plane vidisse inquit, ceterum se horrore quodam perfusum fuisse confitetur, ac tunc demum famæ quoque nuper invulgatæ, quemadmodum videlicet interventu numinis ab hostis impetu servatus fuerit Venceslaus, fidem se habere, quando

Ob der Käyser diesen Herrn zum König gemacht?

in præsens paria numina eundem a calumnia vindicaverint: quare inde simul universi errati veniam deprecantur. Cæsar præterea hunc tam liberalem hospiti habuit honorem, ut potestatem ei petendi concederet, quidquid petendum sibi a Cæsare putaret. Existimabat autem Cæsar, gloriosa eum & ambitiosa petiturum. At is brachium divi Viti ex Gallia, sub Ludovico pio Corbejam in Saxoniam translati, magnaque religione in Bohemia culti: dein Sigismundi quoque Burgundiæ Regis, propterea, quod Vandalicæ nationis fuerit, reliquias sibi dari postulavit. Ad quæ postulata Cæsar subridens, feres tu, inquit, primo quoque a reditu nostro in Saxoniam tempore, quas habere vis reliquias: interim dona Cæsare digna a nobis accipe, Regium imprimis decus, quo te ex dignitate tua merito decoramus, deinde tributo absolvimus, quod Carolus quondam solvendum Cæsaribus instituerat. Jussit postremo & insignia sua Venceslaum ferre, fuscam aquilam in clipeo candido. Facile hoc & illud alterum de tributo amplexus est Venceslaus, sed idem caput suum diademate cingi, seque Regem inungi, aut Rex a suis appellari nullo sustinuit pacto, quamquam a Cæsare & ab aliis Regibus & Principibus Rex in epistolis salutaretur.

Was hier der Auctor von der Königl. Würde erzehlt, solches muß etwas gründlicher ausgeführet werden, weilen es die Böhmen in ihrer controvers de præcedentià mit Ungern zum Beweiß brauchen, daß das Böhmische Königreich älter als das Ungarische sey. In denen Reichs-Geschichten, und sonsten hin und wieder, habe ich ausgeführt, daß die Francken nicht leiden können, daß ein von ihnen überwundenes Volck den Königlichen Titul geführt, dahero sie die Bayern forcirt, denselben abzulegen, und mit den Hertzogl. vor lieb zu nehmen. Eben dieses scheint nun Carl auch mit denen Böhmen gethan zu haben, nachdem er selbige überwunden. Denn daß die Böhmen vor der Uberwindung Könige gehabt, solches bezeugen die annales Francorum beym Pithone ad annum 805. wenn es heist: Carolus junior cum exercitu in Boemannos Slavos a Patre missus *Regem eorum* nomine Lechonem occidit. Ich kan dahero nicht sehen, wie Herr Ludewig in dissertatione de Auspicio Regio p. 65. schreiben kan: Illud autem principio constare debet: Bohemiæ rectores non alio quam Ducis titulo usos fuisse, welchem Goldast in Bohemia p. 329. beypflichtet, und Brotuffen refutirt, welcher vorgeben soll, daß Carolus M. dem Böhmischen Hertzog den Königl. Titul genommen. Alleine, wenn man den locum des Brotuffii nachschlägt, so redet derselbe von Carolo Crasso,

Crasso, daher sich Goldast hierinnen irret. Denn so schreibt Brotuff. L. I. Chron. Merseb. c. 12. p. 23. allhie soll man wissen, daß Carolus Crassus Römischer Käyser, Caroli Magni trinepos, die Königreiche zu Francken, Böhmen und zu Wenden auch zu Hertzogthümern des Römis. Reichs gemacht, und den Königl. Nahmen genommen. Bey dem Balbino L. 3. Miscell. Boh. cap. 14. liest man: Mox Henricus (Auceps) Wenceslaum, Bohemiæ Ducem, ad conventum imperii Principum Erfurdum an. 935. invitatum, regem appellavit &c. Dieses soll Georgius Bartholdus Pontanus von Braitenberg mit diesen Worten confirmirt haben: Oblatam ab Henrico I. Romano Imperatore dignitatem nomenque regium respuit, wie Goldast c. 1. pag. 330. und Herr Ludwig cit. dissert. de auspicio regio pag. 65. vorgeben, welcher letztere nach des Braitenbergs pag. 14. citirt. Allein ich habe denselben nachgeschlagen, und nicht mehr gefunden, als was Dubravius von Ottone M. erzehlt, welches Braitenberg ipsissimis verbis Dubravii exprimirt. Dahero hierinnen alles auf den Glauben Balbini ankommt, mit welchen ich es aber nicht halten kan. Denn ob er wohl sonsten gar gute Nachricht von Böhmischen Sachen giebt, so contradicirt ihm doch in dieser Sache Witichindus Corbejensis, welcher Lib. I. apud Meibom. p. 629. schreibt: Post hæc Henricus Pragam adiit cum omni exercitu, Bohemorum urbem, Regemque ejus in deditionem accepit, welches nach dem Sigberto Gemb. an. 930. geschehen, dahingegen Balbinus will, daß ihn Heinrich an. 935. in comitiis Erfurtensibus erst zum König declarirt, wiewohl es gar wohl seyn kan, daß Witichindus hierinnen eine Figuram Rethoricam wider seinen Willen gebraucht, und per retrodicitionem geredet, massen man solches beym Witichindo mehrmahls antrifft. Aus diesem allen erhellet, daß des Dubravii Narration von Ottone I. so gar ausser Streit nicht sey. So ist auch dieses nicht eben ausgemacht, daß Wenceslaus den Titul gar nicht angenommen, oder doch derselbe mit ihm sogleich wieder expirirt. Denn da nennt Witichindus L. 3. den Bolislaum, des Wenceslai Nachfolger, einen König, wenn er schreibt: Rex Otto proficiscitur in Militiam contra Boleslaum regem Bohemorum. Und ob man wohl vorgeben könte, daß dieses von dem Boleslao nur eine Anmassung gewesen, massen der Königl. Titul bey Wentzeln nur ein Personel Werck geheissen: So findet sich doch von diesem bey denen Scriptoribus ausdrücklich nichts, dahero man hiermit in Termino einer blossen Conjectur verbleiben muß. So viel erhellet inzwischen aus diesen allen, daß damahls etwas mit dem Königl.

Titul vorgewesen, aber nicht zum Stande kommen seyn muß, weil die Scribenten so wohl dasiger Zeiten, als auch diejenigen, so nachgehends ex Professo von Böhmen geschrieben, etwas davon erwehnen, wegen der Zeit, Ort und andern Umständen aber nicht einig werden können.

Das andere, so in diesem loco remarquable, ist, daß der Hertzog von Böhmen auf den Reichs-Tag nebst andern Teutschen Fürsten erschienen, und daselbst unter ihnen nach seiner Ordnung und Rang gesessen und gestimmet. Es ist dieses zwar oben bereits schon da gewesen, ist aber hier nur noch mit einem Zeugniß eines andern guten Scribenten zu bestätigen, damit es nicht das Ansehen gewinne, als wenn dieser locus Dubravii in diesem Stück eben so dubiös als in der Königl. Würde sey. Æneas Sylvius sagt: Wenceslaus Adolescens in Curia Ottonis observabatur, mit welchen Worten die alten Scribenten bekanter massen einen Reichs-Tag exprimiren. vid. infra.

Von dem Range eines Königs von Böhmen, in Ansehn der Geistl. Chur-Fürsten.

Drittens ist in diesem loco remarquable, daß der Käyser König Wentzeln von Böhmen den nechsten Platz neben sich eingeräumet, da doch der Chur-Fürst von Mayntz selbst gegenwärtig gewesen, woraus der Vorzug eines Königs von Böhmen vor den Geistl. Chur-Fürsten geschlossen werden möchte. Wiewohl diese Sache neuerer Zeiten gar keinen Zweiffel mehr zu haben scheint, nachdem die Geistl. Chur-Fürsten, nach dem Zeugniß der güldenen Bulle, den Rang vor Böhmen erlangt, und Böhmen bey seiner neulichen introduction keinen Vorzug vor andern Chur-Fürsten nicht weiter zu prætendiren sich verreversiren müssen, siehe unten unter Carolo IV. Thes. von der G. B. Dem allen ohngeachtet aber läst sich hierbey gar wohl unter denen Handlungen distinguiren, wo ein König von Böhmen als König, und wo er als Chur-Fürst erscheinet. In diesen letztern muß er den Geistl. Chur-Fürsten, vermöge ertheilten Reverses und der Reichs-Gesetze, nachgehen. Im erstern Fall aber, und wo er als König concurrirt, behält derselbe seinen Vorzug vor allen Geistl. Chur-Fürsten, welcher ihm, wie unser gegenwärtiger locus ausweiset, anfänglich indistincte, und in ipsis Comitiis vor allen Geistl. Chur-Fürsten angewiesen worden war. Daß diese Lehre denen Reichs-Gesetzen und ertheilten Reversalien gemäß sey, zeugen die darinnen gebrauchten Expressionen, wenn es in denselben heist: Ihro Käyserl. Majestät wollen als König von Böhmen für sich und Dero Böhmische Gesandten auf Wahl-Reichs-Krayß-Deputations-Collegial- und andern Tägen, auch Friedens- und dergleichen Conventen und Tra-

Tractaten, wo ein König in Böhmen als ChurFürst, oder Dero Gesandten als ChurFürstl. in und ausser Reichs concurriren, weder im Rang noch Ceremoniel vor andern ChurFürsten, oder ChurFürstl. Gesandten sich etwas voraus nehmen, noch den geringsten Vorzug prætendiren, sondern in allen denen andern ChurFürsten oder Dero Gesandten gleiches Tractament, Rang und Ceremoniel halten, geben, und hinwiederum empfangen.

Endlich ist aus diesem loco Dubravii zu mercken, daß der Käyser denen Böhmen, den von Carolo M. her, wie es heist, schuldigen Tribut zu erlegen, erlassen, woraus zweyerley sich ergiebt. Erstlich, daß die Provinzen eben den nexum unter den Teutschen Königen behalten, welchen sie unter den Carolingern gehabt, mithin die Teutschen Könige in so weit in die Jura der Carolinger getreten, welches diejenigen leugnen, so nach Ausgang der Carolinger das Reich gantz und gar aus seinem nexu werffen, und die Völcker ohne einige fernere Connexion in die pristinam libertatem restituiren. Da doch solche recuperata libertas und intuitu imperantis, nicht aber intuitu des nexus, worinnen sie mit einander gestanden, zu verstehen. Die Sache etwas deutlicher zu verstehen: So hatten die Teutschen Völcker Carolum Crassum abgesetzt, und Arnulfen zu ihren Regenten erwehlet. Hierdurch war nun zwar das Reich zu einen Wahl-Reich worden, weilen diejenigen, so ein näher Recht hatten, sich accommodirten, die Völcker aber waren in ihrem vorigen nexu inter se verblieben, und hatten sich dadurch obligat gemacht, beysammen zu verbleiben, und allemahl einen König sich zu erwehlen. Daher auch die Wahl-Könige, Conrad und Heinrich, diejenige mit dem Schwerdt herbey brachten, welche von dem Teutschen Reich sich separiren wolten, welches nicht zu legitimiren wäre, wenn die erlangte Freyheit nach Abgang der Carolinger allen nexum der Stände inter se aus einander würffe. Vors andere hat Goldast unrecht, wenn er im L. 2. cap. 11. pag. 208. den Boregk schuld giebt, daß er in Chron. Bohem. P. I. fol. 48. sine *Auctore* vorgebe, daß Otto denen Böhmen dem Tribut erlassen. So viel ist wohl wahr, daß man denselben in nachfolgenden Zeiten wieder antrifft, welches aber nicht eben dieses involvirt, daß Otto denselben nicht erlassen haben könne, massen ja ein Volck, wenn es sich einer Gnade unwürdig macht, de novo zu einer solchen Last wohl wieder angehalten werden kan, dergleichen auch bey den Böhmen geschehen, wie wir alsobald zeugen wollen.

Das

Das III. Capitel.
Von Hertzog Bolislao Sævo und dessen Sohn Bolislao II.
Thes. 1.

Neuer Nexus des Königreichs Böhmen mit dem Reiche.

Dieser Hertzog hatte bekanntermassen seinen Bruder Hertzog Wentzeln ermordet, weswegen ihn Kayser Otto mit einer Armee zu Leibe gieng, und ihn unter folgenden Conditionen, welche Dubravius Lib. 5. mit nachfolgenden Worten beschreibt, zu Gnaden annahm. Cum igitur denuo Boleslaus, quamquam satis instructus, conscientia tamen scelerum timidus, gratiam Cæsaris ambiret, pacemque oraret, eam his tandem legibus impetravit:

Prima erat, ut commissa piacula omnibus modis expiaret.

Altera, ut exules christianos revocaret ab exilio.

Tertia, ad Tributum nuper remissum, denuo exsolvendum reciperet.

Ultima, ut EADEM CONDITIONE utique ceteri Germaniæ Principes in nomen Cæsaris juraret.

Eben dieses Kriegs-Zugs gedenckt Wittechindus Corbejens. Lib. 3. wenn er schreibt:

Rex proficiscitur in militiam contra Bolislaum, Regem Bohemiæ. Wir wollen hier das von Dubravio angeführte sehr merckwürdige Pactum ein wenig genauer betrachten, in welchem sonderlich zwey Dinge enthalten seyn. Das erste ist der aufs neue wieder versprochene Tribut, wordurch dasjenige, was wir in præc. Thesi hiervon versprochen, seine Erfüllung bekommt, massen nunmehro erscheinet, wie, und wenn die Böhmen zu dem einmal erlaßnen Tribut wiedergekommen. Am allermerckwürdigsten aber ist, daß der Hertzog von Böhmen durch dieses Pactum paris conditionis mit denen übrigen Teutschen Fürsten zu seyn schwehret und verspricht; wodurch der Böhmen ihr Jus civitatis Germanicæ und die Reichs-Standschafft gantz ausser allen Streit gestellet wird, massen diese paritas conditionis nach der Vernunfft, welche Regelmäßiger Weise, denen, so die incommoda tragen, auch die Commoda einräumt, so wohl auf die Jura als auf die Onera sich erstrecken muß. Wir werden dieses Pactum schon wieder brauchen, wenn es hinten Gelegenheit geben wird, den Speculatorem Saxonicum und Coccejum zu refutiren, welcher denen Böhmen das Jus civitatis Germanicæ abzusprechen scheinet.

Thes. 2.

Thes. 2.

Dem Bolislao Sævo folgte in der Regierung sein Sohn Bolislaus II. unter welchem die Christl. Religion in Böhmen erst recht zu Stande kam, daher wir die fata derselben biß auf diesen Fürsten ein wenig zusammen nehmen wollen. Es ist die Einführung der Christl. Religion nicht auf einmal, sondern nach und nach geschehen. Nachdem nun die neuern Scribenten belesen seyn; Nach dem setzen sie auch den Anfang des Christenthums in Böhmen bald weit hinaus, bald näher herauf, welches daher kommt, daß sie keinen Unterscheid unter der partiali & totali introductione des Christenthums machen. Es ist hier nicht die Frage, wenn die Christl. Religion den Böhmen bekannt worden, oder wenn dieser oder jener Regent dieselbe einzuführen gesucht, damit aber nicht hat völlig zu Stande kommen können, oder von seinem Successore dasjenige wieder niedergerissen worden, was er gebauet, sondern wir reden von der introductione universali, da gantz Böhmen zum Christl. Glauben getreten, und es damit dergestalt völlig zu Stande kommen, daß es dabey nachmals geblieben. Mit diesem Principio oder Unterscheid können wir die Stellen derer Auctorum gar leichte conciliiren und begreiffen. Denn wenn der Abbas Fuldensis ad annum 845. schreibt Hludowicus quatuordecim ex Ducibus Bohemannorum cum hominibus suis, christianam religionem desiderantes suscepit, & in octavis Theophaniæ bapticari jussit, und das darzu nimmt, was Cosmas Pragensis von dem Hertzog Borivorio zu Zeiten Kayser Arnulfi berichtet: Gostivit genitus Borivorii, qui primus Dux baptizatus est, a Methodio Episcopo in Moravia, & Zvantoplick ejusdem Moraviæ Regis.

Einführung und Aufnehmen des Christenthums in Böhmen.

So siehet man wohl daß der locus des Fuldensis muß von einer introductione partiali reden, und daß es nicht 14. Hertzoge, sondern 14. vornehme Land-Herrn müssen gewesen seyn, welche Ludovicus Germanicus bekehrt. Denn vor eins sind dazumal nicht 14. Hertzoge in Böhmen gewesen, sondern es stund wie allemal unter einem eintzigen, wie die Böhmischen Geschichte ausweisen: So denn könte auch Cosmas Pragensis, der sonst ein gar guter Scribent ist, nicht sagen, daß Borivorius der erste Hertzog gewesen, welcher getaufft worden sey, wenn deren 14. ihm schon darinne auf einmal vorgegangen wären. Es hat also Aventinus guten Grund, wenn er diesen locum L. 4. pag. 311. also periphrasirt. Bojemi quoque religionem nostram receperunt. Quatuordecim gentis *Dignitates* cum

popularibus suis aqua sacra lavati sunt, jussusque est Bachuricus Pontifex Reginoburgensis Zechos instituere in Philosophia Christiana.

So weisen auch die Geschichte aus, daß es mit der Christl. Religion unter dem Borivorio in Böhmen nicht weit kommen, massen ihn die Böhmen deswegen vertrieben, wie Dubravius und Cosmas erzehlen, endlich aber zulassen müssen, daß dessen Sohn Wratislaus zur Regierung kam, welcher zwar vor sich der Christlichen Religion gar eifrig zugethan war, aber eine Heydnische Gemahlin die Drahomiram hatte, welche den Christen spinn Feind war, und in Böhmen selbige fast gar wieder ausrottete. Denn als dieselbe in der Münderjährigkeit ihrer beyden Söhne des Wenceslai und Boleslai die Regierung an sich rieß, war es ihr nicht genug, daß sie die Christen auf das hefftigste verfolgte, und hinrichtete, sondern sie flöste auch ihrem jüngern Sohne Bolislao, an den sie vor dem älteren ihr Hertz gehangen hatte, einen unendlichen Haß gegen die Christliche Religion ein, welcher ihn auch dahin verleitete, daß er seinen Bruder Wentzeln, der ein sehr Christl. Regen, und ein Stiffter vieler Kirchen und Schulen in Böhmen war, ermordete, und die Christen alle wieder auszurotten trachtete. An diesem Instituto verhinderte ihn aber Kayser Otto, welcher ihn mit einer starcken Armee zu Leibe gieng, und unter andern diese Condition ihn abnöthigte, daß er die Christen in den vorigen Stand setzen und darinnen verbleiben lassen solte, wie aus dem Pacto beym Dubravio L. 5. p. 35. erzehlet. Endlich kam er selbst zur Reue, daß er seinen Sohn Bolislaum tauffen, und in der Christl. Religion erziehen ließ, unter welchem auch das Christenthum in Böhmen angelegt wurde, welches den Ertz-Bischoff zu Maynz zum Metropolitano bekommen, worüber die von Regenspurg und andere Baverische Bischöffe viel Streit erhuben, welcher werth ist, daß er in einer besondern Thesi ausgeführet werde.

Thes. 3.

Von dem jure Metropolitano des Ertz-Bischoffes zu Maynz in Böhmen.

WEnn Aventinus L. 4. f. 411. Analium recht berichtet, hat der Bischoff von Regenspurg den ersten Fuß in Böhmen gehabt. Denn da soll ihm Ludovicus Germ. als er die 14. Böhmischen Land-Herren zum Christlichen Glauben bekehret, die Unterrichtung der Böhmen im Christenthum anbefohlen habe, von welcher Zeit an biß auf Bischoff Wolffgangen, der zur Zeit Bolislai II. oder Kayser Ottonis gelebt, Böhmen zur Regenspurgischen Diecoes gehört haben soll. Bojemia, continuirt Aventinus in dem in der vorhergehenden Thesi bereits angeführten, und ebenfals hierher

hierher gehörigen loco, in rebus divinis paruit episcopis Reginoburgensibus usque ad D Wolffgangum, cujus consensu de cætero proprios habuerunt Pontifices. Ob nun wohl kein anderer Scriptor zu finden ist, der dieses eben in die Zeiten des Ludovici Germanici hinaus setzet: So testiren sie doch fast alle, daß Böhmen vor Kayser Ottonis I. Zeiten und ehe das Bißthum zu Prage angelegt worden, zur Regenspurgischen Diecœs gehört. Dubravius schreibt hiervon also: Tunc (nemlich sub Wenceslao S.) creandi Pontificis mentio orta: Si quidem nullus ad eum usque diem Pontifex in Bojemia creatus erat, sed a principio Moraviæ Antistes, postea ex Bavaria Ratisbonensis, officio Pontificali apud Bojemos fungebatur. Idem Ratisbonensis in Moravia quoque aliquamdiu faciebat, quam diu scilicet vacua sedes ibidem suo præsulo fuerat. Quamquam igitur Venceslaus Ratisbonam misit pro Pontifice (D. Wolffgang tunc Pontifex ibi erat) qui templum Vito destinatum in arce Pragensi dedicaret, non ideo tamen curam remisit quærendi viam, qua facillime ad inducendum Pragam Præsulem, ut instituerat, pervenire posset,

Eben dieses bezeugt Æneas Sylvius, wenn er vom Wenceslao Sancto schreibt: Ferunt tunc Bohemiam sub Episcopo Ratisbonensi fuisse ac propterea cum Wenceslaus Wolffgangum Præsidem ad Consecrationem ejus Basilica (war der von ihm dem Heil. Vito zu Ehren erbauete Tempel zu Prage, welcher der erste Grund-Stein des Pragischen Episcopats ist) summis precibus invitasset, respondisse Pontificem, coram Deo jam templum dedicatum esse, quod fratrem Metropoliticum cerneret. Alldieweilen aber die Mähren die Böhmen zum Christlichen Glauben bekehrt, und daher anfänglich die Sacra in Böhmen versehen hatten: Die Bischöffe von Mähren aber unter den Ertz-Bischoff zu Saltzburg deme Carl der Grosse das überwundene Ungarn und Mähren zu seiner Diecœs geschlagen, oder unter den Bischoff zu Passau/welcher vom Pabst Eugenio dem andern zu Zeiten Ludovici Pii, wie davon Hundius in Metrop. Salisb. c. 19. die Päbstl. Epistel aufstellt, daß von den Päbsten von alten Zeiten her der Kirchen zu Passau verliehene Jus Diœcesanum über Mähren bestätigt erhielte, stunden: So prætendirten die von Saltzburg und Passau das Jus Diœcesanum über Böhmen, mögen auch wohl anfänglich durch die Bischöffe von Mähren die Ecclesiastica darinnen haben versehen lassen. Nachdem aber der erste Bischoff von Mähren Methodius sich nach Rom retiriren müssen, und in Mähren es sehr confus mit den Sacerdotio aussahe, auch nach der Zeit immer Mangel an den Mährischen Bi-

 schöffen

schöffen ware, endlich auch die Böhmen von dem Christl. Glauben immer wieder abfielen, und durch die von Regenspurg wieder herbey gebracht worden waren: Behaupteten die Regenspurgischen Bischöffe zu den Zeiten des Heil. Wenceslai das Jus metropolitanum über Böhmen, biß selbiges unter Bolislao II. mit Aufrichtung des Pragerischen Episcopats, wie in der nachfolgenden Thesi folgen soll, cessirte. Dieses berichtet Dubravius mit seinem Zeugniß, wenn er in angeregtem loco sagt: A principio Moraviæ antistes, *postea* ex Bavaria Ratisbonensis officio Pontificiali apud Bohemos fungebatur. Augustinus Brunensis in Catalogo Episcoporum Olemacensium setzt die Ursache, warum die Bischöffe von Mähren durch die von Regenspurg wären excludiret worden, darinnen, daß der Episcopatus von Mähren nach Bischoffs Sylvestri Tod, welcher ao. 961. gestorben, mit Regenspurg eine Zeitlang vereinigt gewesen wäre, welches aber nicht seyn kan, weilen die Bischöffe von Regenspurg nach dem Zeugniß Sylvii, Dubravii, und aller andern lange vor 961. bereits zu Zeiten des H. Wenceslai, welcher nach dem Zeugniß des Cosmæ Pragensis ao. 932. bereits ermordet gewesen, das Jus Diœcesanum in Böhmen geübt. Doch dem sey allen wie ihm wolle: So ist gewiß, daß unter Kayser Ottone und Hertzog Bolislao II. das Bißthum Prage angelegt, und dem Ertz-Bischoff von Maynß zum Suffraganeo gegeben worden, wobey die Bischöffe von Saltzburg und Passau acquiesciren müssen, der von Regenspurg aber selbst darein consentirt, wovon Cosmas Pragensis L. I. fol. 14. also schreibt: Ut Duci placuit favorabili acclamatione ab omnibus in Episcopum eligitur Diethmarus, & ad Imperatorem Christianissimum Ottonem, filium Henrici Imperatoris, ex parte Ducis, & totius Cleri atque Plebis, cum his transmittitur litteris: O gloriosissime Imperator, & christianæ Religionis maxime cultor, suscipe nostras clemens & totius populi preces, & hunc virum per omnia probatum, nomine Diethmarum, quem nobis in pastorem eligimus, vestra sanctissima collaudatione ac jussione ut ordinetur in Episcopum, suppliciter exoramus. Tunc Imperator consilium Ducum & Principum, sed præcipue præsulum consulens saluti & novitati christianæ plebis jussit Moguntinum Archiepiscopum, qui tunc præerat Curtius, eum ordinaret in Episcopum.

Welches Dubravius L. 16. noch besser exprimirt: Johannes IX. Romanus Pontifex, nominandæ Pragæ Præsulis Boleslao potestatem faciebat. Atque is Diethmarum quendam e Saxonia oriundum, de sententia omnium sacerdotum, primum in Bohemia Antistitem (1) *nominavit*,

navit, curæque habuit, ut solemniter & more *aliorum in Germania* Pontificum a Moguntino Præsule, tanquam suo Metropolite, inaugураretur, utque (2) *regalia* ab Ottone Cæsare acciperet.

Thes. 4.

DJese Passagen sind sehr merckwürdig, und dahero werth, daß ich sie ein wenig genauer betrachte, weilen dadurch die eigentliche Beschaffenheit des Pragerischen Bißthums und die Lehre von der Reichs-Standschafft ein vortreffliches Licht bekommt. Das erste merckwürdige ist, daß der Hertzog von Böhmen nur das jus nominandi Episcopum gehabt, die Bestätigung aber samt der Investitur bey dem Kayser bestanden. Es war zwar dasselbige nichts sonderliches, massen aus den Geschichten Kayser Heinrichs des IV. bekannt, daß die Kayser das Recht, die Episcopos zu setzen *und zu investiren*, vor den Zeiten dieses Kaysers durch gantz Teutschland gehabt, ausgenommen was die Bayerischen Hertzoge hierinnen vor eine prærogativ über ihre Bischöffe erlangt. Ich führe es aber allhier deswegen an, daß man nicht etwan auf die irrige Meinung verfalle, als wenn diese Bestätigung der Kayser eine marque der immedietè wäre, und die Bischöffe nicht von dem Hertzog, sondern immediate von dem Kayser dependirt hätten. Es kan dieser investituræ Cæsareæ ohnerachtet ein Bischoff ein Landsaß eines Hertzogs seyn, gleich wie auch hinwiederum kein Schluß ist, daß ein Bischoff dieserhalben nothwendig ein Unterthan eines Hertzogs seyn müsse, sondern es muß die immedietè aus gantz andern Gründen als aus diesen erwiesen werden. Das andere merckwürdige in dem loco des Dubravii ist, daß der neue Pragische Bischoff von Kayser Otten die Regalien bekommen, welches auch Breitenberg in Bohemia pia L. 3. bezeugt, wenn er sagt: Dithmarus regalia ab Ottone Cæsare accepit. Dergleichen er auch von Alberto des Dithmari Successore berichtet, quod regalia petiturus Veronam ad Ottonem Cæsarem profectus sit: Und von dem Bischoff Helichard schreibt er: Regalia ab Henrico (sancto) Cæsare, consecrationem a Moguntino accepit. Hier fragt sich nun, was unter den Regalien verstanden werde?

Daß ein Landsäßiger Bischoff von dem Kayser mit denen Regalien beliehen werden müsse, u. Sitz u. Stimme auf dem Reichs-Tage haben könne. item von dem nexu subjectio des Ertz-Bischoffs zu Prage.

Einige sagen, es sey die immedietè hierunter gemeinet, welches sie damit zu bestärcken suchen, daß der Pragerische Bischoff auf den Teutschen Reichs-Tägen erschienen und daselbst Sitz und Stimme gehabt. Denen aber Herr Ludwig in Diss. de dispari civitatum imperialium nexu zweyerley Principia entgegen setzt;

 1) Daß

1) Daß zu Zeiten Conradi I. Henrici Aucupis und Ottonis I. keine andere immediate Reichs-Glieder gewesen, als die Ertz-Fürsten oder Hertzoge, 2) daß das Sitz- und Stimm-Recht auf Reichs-Tagen keine immediete involvire, sondern solches auch ein Land-Stand und Landsäßiger Bischoff in dasigen Zeiten zu üben gepflegt. Ich will doch seine Worte, ob sie gleich etwas weitläufftig seyn, hierher setzen, und ein wenig genauer betrachten:

Principio, sagt er, septem Germaniæ archiprincipes septem territoria habuerunt, utpote Franciam, Sveviam, Bojoariam, Saxoniam, Thuringiam, Vendiam, Bohemiam. Quæ universam Germaniam ita exhauserant, ut in hac spatii nihil superesset, quod non in aliquo illorum comprehenderetur.

Non itaque tum comes immediatus fuerat, non immediata civitas, sed omnes Duci paruerant, imperioque fuerant addictæ duce intermedio. Cum tamen Germanicis in comitiis nullo non tempore mentio occurrat civitatum, filum consecutionis manifestum est; non alias civitates esse in comitiis potuisse, quam mediatas.

Deinde Conrado II. & Friderico I. Imperatoribus ingens comitum nobiliumque in comitiis celebratur multitudo, testibus Wippone & Frisingensi. Eo usque autem septem Germaniæ Ducatus integri fuerunt, vix unus aut alter comes immediatus. Fieri itaque non potuit, hunc numerum ab aliis absolutum esse comitibus, quam imperio, mediante Duce subjectis. Quod ergo de comitibus & nobilibus Landsassiis verum est, illud nihil ambiguitatis habet in civitatibus. Summatim, cui in provincialibus cujusque territorii conventibus, auf Land-Tägen, locus fuit, illi etiam locus, suffragiumque, fuit in Imperialibus comitiis, auf Reichs-Tägen.

Præterea, integris septem patriæ ducatibus, subscriptores imperialium Diplomatum habentur etiam consules a civitatibus delegati. Unde iterum patet, civitatum mediatarum, neque enim aliæ tum fuerant, in illis concipiendis non minus habitam rationem fuisse, quam ordinum Imperii aliorum.

Eadem ratio sacri ordinis antistitum, qui pari Jure quamvis regiones tantum mediatas haberent, comitialibus decretis interfuerunt. Me enim existimante, illi JCti admodum falluntur, qui episcopos muneris non regionis ergo perhibent in comitiis suffragia tulisse. Ut enim hodie provincialibus congressibus non adsunt illi antistites, qui salario vivunt, verum illi qui prædia possident, loco stipendiorum; Sic olim quoque

quoque fundi Episcoporum, quamvis mediati, causa fuerunt loci suffragiique in comitiis. Ut adeo frustra sint, qui dubitare in civitatibus de illo jure velint, quod sacris antistibus ex eadem causa largiuntur.

Ex hac doctrina plurima errorum genera patent, quibus scatere solent libri & systemata JCtorum, cum vetustiorum, tum illorum, qui nostra ætate vivunt. Primo certum est post septem Germaniæ duces, nullum ex Germaniæ ordinibus fuisse immediatum. Deinde æternæ eousque veritatis fuerat, ut quidquid in territorio seu ducatu situm erat, esset quoque de territorio seu ducatu. Quæ tamen regula, ducatibus vel divulsis, quod Saxoniæ & Bojoariæ sub Friderico I. obtigit, vel extinctis, tempore interregni, quam metamorphosin passæ sunt Svævia Franconiaque, exceptiones & limitationes habet, JCtis plerumque *ignoratas in* recentioribus maxime territoriis, ubi illa causa esse potest *maximæ* rerum juriumque perturbationis. Porro errant, qui civitates, quas in comitiis deprehendunt, illico habent pro immediatis, easque ex matricula provincialium volunt expunctas. Sæpe miratus sum, controversiam de notis indiciisque civitatum Imperii immediatarum tot grandibus voluminibus agitatam fuisse, neque tamen intercepisse partes, quondam locum suffragiumque in comitiis non fuisse signum causamque immedietatis, quin potius mediatæ quæque civitates jure comitiali fuerint gavisæ. Vide de his stupendos quatuor maximorum voluminum codices de immedietate Brunsvici, unum de Hildeshemensi, unum de Lindaviensi, duo de Erfurtensi, duo de Coloniensi, tria de Magdeburgensi, unum de Trevirensi, unum de Herfordiensi, de Bremensi septem, plures longe de Hamburgensi; qui auctores omnes, hac face destituti scripserunt, quorum propterea argumenta hoc Alexandrino ense dissolvuntur: comitialia quoque suffragia fuisse penes civitates *municipales*. Ob nun wohl, wenn man alle Worte hiervon auf die Waage legen wolte hin und wieder noch ein und das andere daran auszusetzen seyn möchte, massen ich zur Zeit nicht finden kan, unter was vor ein *Ducatum* man die Reinischen Ertzbißthümer stecken will, da das Hertzogthum Francken so weit nicht gegangen, die Pfaltz aber ein neu formirtes territorium ist: So hat es doch seine Richtigkeit von denenjenigen Landschafften, welche sich in ein totum zusammen gefast, und einen Ducatum formirt haben, dergleichen nebst andern Provinzien auch unser Böhmen ist. Mit diesem Principio wollen wir die Geschichte der Bischöffe von Prage kurtz durchwandern, und ihren nexum mit dem Reiche und der Cron Böhmen

heraus

heraus setzen, worinnen uns Goldast. L. 5. c. 2. 3. 4. ꝛc. eines Theils vorgegangen.

Demnach ist die erste Frage: Ob die Ertz Bischöffe zu Prage Böhmische Unterthanen und Land-Stände seyn? Diejenigen so es leugnen distinguiren die Zeiten, und nehmen aus den ältern zum Argument, daß sie Reichs-Stände gewesen, vom Kayser die Regalia empfangen, und dem Reiche gesteuert. Alleine diese argumenta, wenn sie auch in facto richtig wären, contradiciren unserer vorhabenden Frage nicht, nachdem wir in vorhergehenden einmal pro principio gesetzt, daß einer wohl ein Reichs-Stand und zugleich auch wegen eben derselben Lande oder eben desselben Episcopats ein Land-Stand seyn könne, dergleichen Exempel wir an denen Tyrolischen Bischöffen haben, welche alle beede Reichs-Stånd und zugleich Tyrolische Land-Stände gewesen, und beedes noch seyn. Es ist also gar nicht auf die Frage geantwortet, wenn man den Landsassiatum zu negiren, die Reichs-Standschafft eines in quæstione seyenden Standes urgirt und ausführt. Wir wollen dahero diese zwey diversen Dinge von einander separiren, und allhier von der Böhmischen Landsasserey der Pragischen Ertz Bischöffe, unter Carl den IV. aber von deren Reichs-Standschafft und sowohl ehemaligem als jetzigem nexu mit dem Reiche handeln. Das erstere anbetreffend, so ist die Landsasserey ex tempore fundationis nach dem obgesetzten principio alsofort zu erweisen. Denn da ist das Bißthum Prage zu Zeiten Ottonis gestifftet, zu welcher Zeit das Principium annoch ohne Ausnahme war, daß alles, was in einem Ducatu begriffen und bezirckt, denselben unterthänig und Landsäßig seyn müsse. Im Fall aber jemand auf dieses Principium demonstrationis kein Vertrauen hätte, und dabey nicht acquiesciren wolte, will ich ihm noch andere Argumenta darreichen, waraus er der Bischöffe von Prag nexum subdititium mit der Cron Böhmen gar deutlich erkennen solle. Das erste ist, daß die Ertz-Bischöffe alle ihre Jura, so sie wieder den nexum subdititium zu urgiren pflegen, von dem König von Böhmen per modum privilegii erlangt, woraus der natürliche Schluß erfolgt, daß alles dasjenige von der Ober-Herrschafft bey denen Königen annoch verblieben seyn müsse, was sie denen Ertz-Bischöffen nicht gegeben, dargegen diese denen Königen die Unterthänigkeit ohne Weigerung zugestanden haben müssen, weil sie sonst per modum privilegiorum dergleichen Dinge von ihnen nicht würden gesucht haben. Solches nun per inductionem zu beweisen, will ich nur ein und das andere allhier anführen. Anno 1253. hat Primislaus die Kirche zu Prage privile-

girt,

girt, daß sie von allen Unterthan, Diensten und Frohnen befreyt seyn solle, welches ja gar nicht nöthig gewesen, auch von ihr nicht angenommen worden wäre, wenn sie mit der Cron Böhmen keinen nexum subdititium gehabt: Deinde, heissen die Worte des Diplomatis in des Braitenbergs Bohemia pia pag. 87. cæteras in nostro præcipue dominio constitutas congruis favoribus tanquam Princeps Catholicus attollamus, sane ad honorem Dei omnipotentis, cujus spiritu totum corpus Ecclesiæ regitur, & beatorum Martyrum, Viti, Venceslai, Adalberti, in quorum honore S. Pragensis Ecclesia Episcopali Cathedra decorata fundata dignoscitur. De cujus etiam corpore suscepimus Deo propitio nostri capitis diadema & plenam regiæ dignitatis adepti sumus potestatem perpetua & irrefragabili gaudere volumus libertate. Ita videlicet, ut ab omnibus sordidis muneribus sit exempta, ab *angariis & parangariis* universis, in nummis ab exactionum vexationibus aliena. Ceterum ut illa, propter quæ est divinitus instituta quietius peragere valeat, ipsam Prag. Ecclesiam venerabilem ab omnibus volumus vexationibus esse immanem, ut ipsius orationibus, quæ pro nobis jugiter interpellant, apud Deum & mundi cursus pacifice nostris actibus dirigatur, & ejus meritis in æterni Regis palatio desiderata nobis mansio præparetur. Omnia etiam ei privilegia a nostris antecessoribus, pia consideratione concessa, sive sint *realia, sive personalia,* ad res seu jura pertinentia commodo appareant in prima figura & autenticis sigillis, sigillata non vitiata non concellata, nec in aliqua sui parte abolita rata habemus, & firma, & ea auctoritate præsentis scripti confirmamus, volentes illa tractatu temporis a malevolis aliquibus temerario ausu haud violari.

Der locus ist an und vor sich zwar deutlich, indem er das Ertz-Bischoffthum Prag unter dem Dominio oder der Ober-Herrschafft der Könige begriffen zu seyn erwehnet, und der Angarien und Parangarien gedenckt, welches Onera der Unterthanen seyn. Zum Behuff aber derjenigen, welche keinen Concept von Angariis und Parangariis haben, mithin die Force meines Arguments nicht gleich verstehen, will ich dasjenige was Herr Schweder in seinem Jure publico P. S. Sect. 2. c. 15. §. 8. von Angariis sagt, ohnerachtet dieses Compendium fast in aller Händen ist, hierher setzen: Jure superioritatis status Imperii Angariarum & Parangariarum præstationes a subditis suis jure meritoque ad utilitatem suam exigunt. Sunt autem illæ nihil aliud, quam munera vel operæ subditis, necessitatis vel utilitatis publicæ causa, ob repentinum aliquod exortum nego-

tium, cui celeriter providendum, impositæ. Et nonsolum in jumentorum, sed & plaustrorum, naviumque ad militum, armorum, tormentorum & aliarum rerum transvectionem, præbitione consistunt, da man der Obrigkeit mit Wagen, Pferden, Schiffen und dergleichen auf begebende Nothfall dienet. V. 2. F. 56. l. 11. C. de SS. Eccles. t. t. C. de curs. publ angar. & parang l. f. c. de fabric. l. 1. C. de quib. mun. nem. lic. se excus. Myler. c. 72. num. 2. 3. Annumerantur vulgo muneribus patrimonialibus, quæ rebus i. e. possessionibus proprie cohærent l. 11. C. de SS Eccles. Et regulariter omnes & singuli, qui territorio subsunt, & in eo prædia possident, illis subjiciuntur; ut nec forenses, nec alias ob ætatem, vel militiam, vel aliter privilegiati, aut in dignitate constituti excusentur, maxime quando ad expeditionem ipsius Principis indicuntur l. ult. l. 21. de mun. l. 10. de vac. mun. l. 2. & l. f. C. de nav. non excus. Præstandæ regulariter sumptibus subditorum, non autem extra territorium, nisi ab antiquo sic obtinuerit, nam etsi in pactis curialibus, vulgo Dinck notul vocant, expressum sit, daß dem Herrn die Unterthanen, wohin er wolle, frohnen und fahren müssen, non tamen hoc indefinite intelligendum, sed restringendum, daß die Unterthanen fahren müssen auch ausserhalb, verum ad commoditatem & utilitatem ipsius territorii, nicht wann der Dominus absonderlich und weit entlegene Castra hätte, da eines von dem andern nicht dependirt, uti censet Besold. voc. Frohn. Ab his toto cœlo differunt servitia Aulica & operæ rusticorum, Hoff- und Frohn-Dienst, quippe quæ non tam jure superioritatis vel regalium, quam conventionis aut præscriptionis exiguntur.

Thes. 5.

Als anno 992. Kayser Otto die Stadt Brandenburg belagerte, ist ihm Hertzog Bolislaus der Fromme mit Krieges-Volck zugezogen, und hat dadurch, wie die Scriptores reden, sein Ministerium præstirt, welches eine Marque ist, daß die Könige von Böhmen, neben dem Tribut, auch zu Heerzügen ihr Contingent geben müssen, Otto Rex, schreiben die Annales Hildesienses ad annum 992. cum valida suorum manu iterum Brannanburg adiit, venitque ad eum Henricus, Dux Bojovariorum & *Balizlauco* Boemannorum Princeps, cum ingenti multitudine, in auxilium Regi, Bolizlaco vero, Misachonis (Poloni) filius per se ipsum ad Dominum Regem venire nequaquam valens (imminebat quippe illi grande contra Ruscianos bellum, suos satis feliciter milites in *ministerium* Regis direxerat.

Thes. 6.

Thes. 6.

Wie Cosmas und Dubravius bezeuget, hat Bischoff Adelbert von Prage das Bißthum des Königs Bruder Stractygæ übergeben, und es quittiren wollen, wie er denn auch einmal heimlich davon gezogen, und nach Rom gegangen. Es fält hierbey die Frage vor: Ob Adelbert solches habe thun können? Heutiges Tages wird darum kein grosser Streit seyn, nachdem Bischoff seyn, ein gar sanfftes Ding ist, wobey man die Leute nicht mit Haaren hält, und worzu sich bey dem Verledigungs-Fall Leute genug finden. Alleine in dasigen Zeiten, da die Bischöffe bey Bekehrung der Heyden nichts anders als Marter und Tod zu ihrem Gratial zu gewarten hatten, wolte es damit etwas mehr zu bedeuten haben, wie denn Adelbert zu Rom davon Rede und Antwort geben müssen. Das Factum an sich anbelangend, war Adelbert von dem Hertzog von Böhmen und denen Böhmischen Ständen zum Bischoff erwehlet worden, welches der Modus constituendi Episcopum Pragensem damals war. Denn so berichtet Braitenberg in Bohemia pia von Bischoff Isone, welcher kurtz nach Adelberten regieret, und noch deutlicher von Bischoff Johanne: Quod a principe collectis votis spiritualium & *secularium* successor Meinhardi Episcopi pronunciatus sit. Es hat also dieser Handel naturam pacti, wie alle Electiones. Gleichwie nun nach dem Rechte der gesunden Vernunfft bey denen Pactis der Modus constituendi dem Modo dissolvendi zur norma dient, massen es heist, quod pacta eodem dissolvantur modo, quo constituuntur: So folgt, daß ein solcher Bischoff vor sich den Episcopat nicht niederlegen, und einem andern übergeben könne, es sey denn, daß diejenigen, so ihn erwehlt, sich selbst von ihm abthun, da es denn heist, quod *recedente* uno a pacto, recedere possit & alter. Alldieweilen nun die *Böhmen* von Adelberten selbst absetzten, und es mit seiner Wahl so gar *ungezwungen* nicht hergegangen: So kunte Adelbert zwar gar wohl sein *Amt nie*derlegen, denen Böhmen aber vor sich keinen andern Episcopum geben. Ich führe dieses allhier dem Heil. Adelberto in so weit zu seiner Defension an, denn weil derselbe doch einmal canonisirt, und unter die Heiligen gezehlet worden: So ist denen Catholicis allerdings daran gelegen, daß seinem Leben kein Macul aspergiret, sondern seine Facta so viel möglich legitimiret werden mögen.

Daß Bischoff S. Adelbert das Bißthum verlassen.

Das IV. Capitel.
Von Boleslao dem dritten und dessen Söhnen Jaromiro und Udalrico.
Thes. 1.

Herzog Boleslaus III. verliehrt seine Conquêten in Pohlen wieder.



WEnn Boleslaus III. die Courage und Vernunfft hätte gehabt, welche sein Vater besessen, hätte er die in Pohlen gemachte Conquêten behaupten können. Denn da hatte der Vater Cracau eingenommen, und sich darinnen dergestalt wider den König in Pohlen, der ihn durch einen Uberfall darzu Gelegenheit gab, mainteniret, daß man meinete, er würde Pohlen gar an sich bringen, weswegen man ihn auch par avance schon Hertzog von Böhmen und Pohlen schrieb. Allein sein Sohn war zu schläffrig, und ließ sich aus Cracau wieder vertreiben, wordurch alles wieder verlohren gieng, was man in Pohlen conquêtirt hatte, inzwischen ist es doch eine Ehre vor die Böhmische Nation, daß sie bereits so tieff im Hertzen von Pohlen gesessen, und mit dem Schwerdt bey nahe Meister darüber worden wäre.

Thes. 2.

Wenn Böhmen das Wahlrecht eines Kaysers erlangt.

DUbravius in Hist. Bohem. L. 6. sagt, daß das Collegium Electorale von Ottone III. angelegt, und 6. Chur-Fürsten verordnet worden, denen man kurtz darauf den König in Böhmen hinzugefügt. Dieser locus hat Goldasten und andern zu fragen Gelegenheit gegeben, ob Böhmen unter Ottone III. das Wahlrecht erlanget? Wer den Statum post Carolingicum in dieser Sache zu hülffe nehmen will, wird finden, daß nach Abgang der Carolinger mit Ludovico IV. die mächtigen Teutschen Völcker, nachdem sie sich Hertzoge aufgeworffen hatten, sich von einander separiren wollten. Es haben aber solches die Bischöffe und Grafen möglichst zu verhüten gesucht, und allen Fleiß dahin angewendet, daß sie unter einem Haupte beysammen verbleiben möchten, welches zu erwehlen sie ihnen gar gerne anheim gaben, auch vernünfftiger Weise ihnen nicht disputiren konten. Es behaupteten also die Hertzoge das Wahlrecht von wegen ihrer Macht, Ansehens, und weilen es lediglich auf sie ankam, ob Teutschland seinen bißherigen nexum unter sich behalten solte. Alldieweilen nun Böhmen, wie ich oben bereits erwiesen, von Carolo M. an beständig mit Teutschland und dessen

dessen Völckern in gleicher connexion gestanden, und dabey allemal ein mächtiges Hertzogthum formirt, an dessen Beybehaltung dem gesammten Teutschlande viel gelegen war: So folgt gantz natürlich, daß, wenn die Böhmen nach dem Tode Ludovici IV. ferner bey Teutschland zu verbleiben Lust gehabt hätten, sie eben so wohl als andere mächtige Hertzoge bey der Wahl eines neuen Oberhaupts hätten considerirt und befragt werden müssen. Eine Wahl ist ein Pactum, zu welchen dererjenigen Consens erfordert wird, welche dadurch obligirt werden sollen. Nun war aber Teutschland durch den Tod Ludovici IV. auf gewisse Art in seine natürliche Freyheit gediehen, zum wenigsten suchten solche die mächtigen Hertzoge zu behaupten: Alldieweilen aber den Geistlichen und Grafen daran gelegen war, daß die Hertzoge beysammen unter einem Haupte stehen blieben, liessen sie gerne geschehn, was die Mächtigen vor ein Haupt über gantz Teutschland setzten, worzu ein Mächtiger so viel als der andere Recht hätte, und nach der Lehre de pacto gezogen werden müste, da denn die plurima vota, welche doch damals nicht allewege attendirt werden wolten, der Sache billig den Ausschlag geben sollen. Aus diesem Fundament ist Böhmen vom ersten Ursprung des Teutschen Wahl-Reichs, so wohl als andere mächtige Hertzoge, als ein Wahl-Fürst zu consideriren, zum wenigsten hätte denselben frey gestanden, seines Rechts, so ihn die natura negotii darreicht, sich zu bedienen. Alldieweilen aber Böhmen mit Teutschland nach Abgang Ludovici IV. weiter gar nichts zu thun haben wolte, auch von Conraden nicht konte herbey gebracht werden, ist dasselbige auch bey der Käyser-Wahl nicht anzutreffen, welches ihm aber so wenig schaden kan, als denen Bayern es an ihren Wahl-Recht nachtheilig seyn konte, daß sie es mit Conrado I. nicht halten wolten, und von ihn nicht zur Raison gebracht werden konten. Nachdem mal aber Henricus Auceps Böhmen wieder an Teutschland verknüpffte, findet sich dasselbige auch alsofort bey denen Käyser-Wahlen: Von Ottone I. erzehlt der Continuator Reginonis: Rex (Otto) in Italiam ire disponens, maximam suorum fidelium multitudinem Wormatiæ coadunavit: Ubi *consensu & unanimitate* Regni procerum, totiusque populi filius ejus, Otto Rex eligitur, indeque progrediens convenientia quoque & electione omnium Lotharienſium Aquis Rex ordinatur. Nun ist aber aus dem Dubravio bekannt, daß Hertzog Wentzel von Böhmen auf dieser Reichs-Versammlung zu Worms gewesen. Denn so schreibt Dubravius L. 5. Is Otto deliberandi causa diem ad conveniendum Principibus Wormaciam

ciam edixerat, quo ubi Wenceslaus quoque evocatus sine ulla dilatione venisset &c. Will jemand objiciren, daß auf dieser Reichs-Versammlung mehr Fürsten, Bischöffe und Grafen gewesen seyn, welche deßwegen von der Wahl nicht participiren: So dient zur Antwort, daß der mächtige Hertzog von Böhmen, deme doch der Käyser so viel distinction erwiesen, und ihn gar neben sich oben an placirt, und zugleich den Königl. Caracter beygelegt, sich schwerlich derjenigen prærogativ, welche andere mächtige Hertzoge vor den Bischöffen und Grafen in der Wahl behauptet, wird berauben haben lassen, welches um so viel desto wahrscheinlicher, als man bey denen Scribenten von einer solchen wichtigen Sache, welche nothwendig viel Ungelegenheit im Reiche nach sich ziehen müssen, gar nichts antrifft. Daß die Böhmischen Hertzoge unter Conrado I. Henrico Aucupe, biß auf die Zeiten Friderici I. unter denen Ertz-Beamten nicht anzutreffen seyn, davon sind verschiedene Ursachen verhanden. Zu Conradi I. und Henrici Zeiten wolten die Böhmen mit Teutschland nichts mehr zu thun haben, und liessen dahero die Ertz-Aemter verwalten, wer da wolte. So waren auch die Ertz-Aemter vor Friderico I. nicht erblich, fanden sich auch immer mehr Wahl-Fürsten als Ertz-Aemter, daher die Böhmen es wieder gut seyn liessen, wer dieselben verwalten wolte, weiln ihnen daraus keine Præjudiz zuwuchs. Nachdem aber das Principium mode werden wolte, daß die Wahl-Fürsten von wegen ihrer Ertz-Aemter wehlten, und Officianten hiessen, bekümmerten sie sich schon mehr darum, daher man sie zu Friderici I. Zeiten unter den Ertz-Beamten antraff. Denn so schreibt Arnoldus Lubecensis L. 3. Chron. Slav. num. 9. Officium Dapiferi seu Pincernæ, Camerarii seu Marechalli non nisi *Reges*, Duces aut Marchiones administrabant, welcher locus von niemand anders als denen Böhmischen Königen verstanden werden kan, weilen kein anderer König damahls im Reiche war, der solche nahe connexion mit Teutschland gehabt hätte. Daß Käyser Otto III. das Chur-Collegium geordnet, solches ist eine Fabel, so aus dem, was wir bißanhero von dem Ursprung der Wahl gesagt, alsofort über den Hauffen fällt, daher ich nicht Ursache habe, mich lange mit der Frage zu quälen, ob Böhmen unter Ottone III. das Wahl-Recht erlangt? da ich ex natura negotii erwiesen, daß es vom ersten Anfange her ein Recht zur Wahl gehabt, selbiges aber nicht eher als unter Ottone I. zu üben angefangen, womit es auch hernachmahls continuirt. Statt aller kan das Zeugniß Wipponis genug seyn, welcher von Conradi Salici oder II. Wahl beym Pistorio

storio p. 432. ausdrücklich berichtet, daß der Hertzog von Böhmen denselben wehlen helffen: Res petit, schreibt er, ut dicam summorum nomina quædam seu Pontificum, sive secularium Principum, qui tunc in regnis vigebant, quorum consiliis consvevit Francia Reges eligere, nec ea quæ dicturus sum, quasi fortuitu videantur fieri, sed ut, quod prudentissimorum virorum consulto, cernitur actum utile & honestum atque optimum factum credatur. (Sequuntur jam Aribo Moguntinus, Pelegrinus Coloniensis, Popo Trevirensis Theodericus Metensis, Werinharius Argentoratensis, Marcelinus Herbipolensis, Eberhardus Babenbergensis, Heimo Constantiensis, Bruno Augustanus, Guntherus Juvaviensis, Burchardus Ratisbonensis, Albertus Frisingensis, Benno, Dux Saxoniæ, Adelbertus D. Histriæ, Hetzilo D. Bojoariæ, Ernestus D. Alemanniæ, Fridericus D. Lutaringorum, Gozelo D. Ribuariorum, Cuno D. Francorum, Udalricus D. Boemiæ) Supra memorati Episcopi & Duces, ceterique potentes, haud aliter periculum minitans, melius aut citius evadere nati, summa ope & industria memorabili utebantur, ne res publica diutius sine regente nutaret.

Thes. 3.

Daß dieser Herr von dem Könige von Pohlen hinterlistiger Weise seines Gesichts beraubet worden, solches erzehlen Cosmas Pragensis und andere Böhmische Scribenten. Alldieweilen er nun solchergestalt der Regierung nicht mehr vorstehen konte, übergab er seinem ältisten Sohn, Jaromiro, dieselbige, welches wiederum eine marque der Erblichkeit ist. Simul atque domum, schreibt Dubravius L. 6. suis *deducentibus* reversus est, continuo Hiaromirum natu majorem filium in solio suo, *approbantibus* cunctis Ordinibus, collocavit. Es hängen sich zwar einige an die Worte: approbantibus Ordinibus, und wollen daraus erzwingen, daß des Volcks Wille hierbey considerirt werden müssen: Allein, wenn man dasjenige, was ich oben bereits von dieser materie geredt, betrachtet, und die Umstände, welche bey unserm gegenwärtigen Casu sich zugetragen, zu Hülffe nimmt, wird sich finden, daß der Vater deßwegen derer Stände Approbation verlanget, weilen sein Sohn noch minderjährig war, und er selbst noch am Leben, zu welchem singulairen Casu er nicht so wohl des Volcks Willen, als die Versicherung ihrer Treue von nöthen zu haben vermeinte. Es erhellet solches Erb-Recht allhier um so viel desto mehr, weilen

Spur der Erblichkeit der Cron Böhmen.

weilen des Jaromiri Bruder, Udalricus, nachdem er die Pohlen aus Prage und dem gantzen Königreiche Böhmen delogiret, dem Bruder als natu majori, und deme der Vater die Regierung übergeben, auf dessen Disposition damahls ein grosses ankam, die Regierung streitig zu machen nicht begehrte, sondern ex capite victoriæ mit ihm disputirte, und das Regiment jure victoriæ haben wolte, biß sie sich endlich dahin verglichen, daß sie beyde gleich theilten. Die Worte des Dubravii lauten L. 6. hiervon also: Uterque sibi imperium in Bojemos vendicat. Jaromirus tanquam *Senior*, Udalricus tanquam Victor, aderatque sua utrique factio ad eundem scopum tendens, ut quando lis jure nequeat, pugna transigeretur. Utrisque pertinacissime Theodotus Pragensis Pontifex obstitit, donec utrosque in sententiam suam adduxit, ut *principatus inter duos fratres æqua portione, parique jure divideretur.*

Thes. 4.

Ob daraus, daß der Bischoff zu Prage den Streit wegen des Decems vor die Hertzoge gebracht, eine Dependenz des Bißthums folge.

Die beyden Brüder, Jaromir und Udalricus, zerfielen endlich doch mit einander wieder, und ließ dieser jenem die Augen ausstechen. Endlich aber wurden sie durch Vermittelung des Bischoffs zu Prage wieder Freunde, und führten die Regierung gemeinschafftlich. Gemeldeter Bischoff brachte seinen Streit wegen des Decens vor dieselben, welchen sie auch schlichteten, wovon ich den locum Dubravii deßwegen anführen will, weilen einige daraus einige Marquen der Bischöffl. Dependence von denen Hertzogen von Böhmen nehmen wollen, welches ich aber eben nicht finden kan, weilen ja ein jeder freyer und immediater Reichs-Stand den andern Stand angehen muß, und sich nicht selber helffen darff, wenn dieses seine Unterthanen ihme dasjenige, was sie ihn zu geben schuldig seyn, verweigern: Communi inde duorum consilio administrata est res publica Bojema atque utrumque Præsul orat, ut litem decimarum cognoscant, cognitaque id, quod æquum fuerit, pronuncient adversus eos, qui non expectato decumano, pro sua libidine manipulos ex agris amovent, avehuntque, aut plane integris decimis Pontificem fraudant. Principes altera quoque audita parte, quæ item palam de decumanis querebatur, quod post corrupta demum in agris, aut a pecoribus de pasta frumenta, ad exigendas venirent decumas. Litem ita moderati sunt, ut aratoribus permitterent manipulos ex agris in aream tempestiviter asportare, sed his tundaxat, qui cum Pontifice justo pretio aut certis in singulos actus, & jugera frumenti mensuris decidissent.

Thes. 5.

Thes. 5.

BEym Dithmaro Merseburgensi p. 89. apud Leibnizium stehet ein locus, welcher von dem Contingent derer Böhmen zum Kriegs-Zug, oder daß sie denen Käysern zuziehen müssen, redet: Dux Bernhardus, heist es, cum suis Imperatori ad auxilium, sicut ei prius jussum est, venire cum nequisset, per pedites clam missos ei eventum rei & necessitatem *inobedientiæ* indicens, vastatis circum quaque jacentibus locis, domum rediit. Othelricus quoque (Bohemus) qui cum Bavariis ad Cæsarem venire debuit, ob multas causarum qualitates dimisit, & quamvis hi Imperatorem non comitarentur, tamen fidele servitium sua vicinitate ostendunt. Namque Othelricus, quamquam urbem magnam Busine dictam, petiit, & in ea non minus, quam mille viros, unacum muliebrius & liberis, capiens, incendit eandem, & victor remeavit.

Von dem Böhmischen Reichs-Contingent.

Das V. Capitel.

Von Hertzog Brecislao, und dessen ältisten Sohn und Nachfolger Spitigneo.

Thes. I.

ES war dieser Hertzog ein Sohn des vorigen Udalrici, welcher ihm noch bey seinem Leben das Land Mähren unter dem Titul einer Marggrafschafft zu regieren gab. Moraviam inde, schreibt Dubravius L. 7. continuo administrandam *Marchionis* titulo commendaret. Nam *ante hac* a præfectis Moravia regebatur. Sed ex re magis visum est, quando hinc Polonus, hinc Hungarus hostes instarent, ut *Marchio* illam tanquam dignitate & autoritate privatum magistratum antecellens regnet. Dieser locus giebt uns Gelegenheit, ex instituto von dem Marggrafthum Mähren und dessen Qualität allhier zu reden. Daß dasselbige in alten Zeiten biß auf Käyser Arnulfen ein besonder Königreich, und ein von Böhmen gantz separates Land gewesen, solches habe ich oben Cap. I. erwiesen, und zugleich gezeigt, daß Böhmen dem König der Mähren niemahls unterthan gewesen, und dasjenige, was Arnulf mit Suantopluco vorgenommen, nicht ad effectum gekommen sey. Nachdem aber gemeldeter König Suantoplucus sich seiner von Käyser Arnulfen anvertraueten Gewalt überhub, und den Käyser ferner nicht respectiren wol-

Von der Fürstlichen Qualität der Marckgrafschafft Mähren.

te, gieng ihm dieser zu Leibe, und überwand ihn in einer Schlacht, ließ aber doch geschehen, daß dessen Sohn gleiches Nahmens den Königl. Mährischen Thron bestieg. Nachdem aber auch dieser in die Fußstapffen seines Vaters trat, proscribirte Käyser Ludwig der IV. denselben, und gab dessen Lande denen Pohlen, Ungarn und Böhmen Preiß, von denen die Letztern das meiste davon trugen. Alles dieses bezeugen die Annales Fuldenses ad ann. 892. Regino ad ann. 894. Cosmas Pragens. p. m. 10. adde Stransky reip. Bohem. 7. §. 2. c. 8. Von dieser Zeit an liest man von Mähren nichts sonderliches bey denen coævis biß auf angeregten Boleslaum, welcher es aus denen Händen der Pohlen, die es nach Boleslai II. Todt gantz eingenommen hatten, riß, und dahero von seinem Vater noch bey Lebzeiten bekam, wie solches Cosmas Pragens. der fast coævus ist, ad ann. 1021. bezeugt, wenn er schreibt: Numantea pater sibi totam illam terram tradiderat in potestatem fugatis cunctis de civitatibus Polonis, qui post obitum Boleslai II. totam Moraviam vi obtinuerant. Diese Worte concordiren mit dem Bericht des Dubravii gar wohl, und bringen, wenn man sie mit des Dubravii seinen in eins zusammen nimmt, dieses auf den Rücken mit sich, daß Mähren keine Reichs-Marggrafschafft, sondern eine blosse Böhmische gewesen, welche unter diesem Character vor wie nach eine Böhmische überwundene und unterthänige Provinz verblieben. Es weiset dieses der locus Dubravii ausdrücklich, wenn er berichtet, daß nicht der Käyser, sondern der Hertzog Mähren zu einer Marggrafschafft declarirt, und seinem Printzen solche zu regieren gegeben, da er sie zuvor durch Gouverneurs regieren lassen. Wenn man die Geschichte der dasigen Zeiten ein wenig genauer durchgehet, wird man diese Art der Marggrafschafften mehr antreffen, massen die Bayern verschiedene solche Marggrafschafften angelegt, und wieder die Hunnen einen Marckgrafen nach Oesterreich gesetzt, von welchen der Presbyter Ratisbonens. pag. 58. ad ann. 1156. schreibt: Huc usque, nemlich biß auf Fridericum Barbarossam, quatuor marchiones Austriæ, Stiriæ, Istriæ & Chambensis, qui & Voburg, evocati ad curiam Ducis Bavariæ veniebant, ut hodie comites & nobiles istius terræ facere tenentur. Ein gleiches liest man von der Marggrafschafft Burgau, welche die Hertzoge in Schwaben wieder die Bayern angelegt, und nur eine Provincial-Marck war, auch nur blossen Grafen Caracter oder Dignität hatte. Eine solche Marck konte nun ein jedweder Hertzog seines Gefallens anlegen, ohne Kayserl. Bestätigung oder dergleichen darzu zu haben. Herr Ludwig in seiner Dissertation

sertation de formula Ducatus Brandeb. pag. 25. lit. O. schreibt hiervon gar wohl: Non sibi constant Doctores, quum in meditullio Germaniæ marchiones, id est, comites limitaneos recipiunt, quod res nomini male congruere videatur. In hoc numero sunt Marckgraviatus; Burgovienses; Marcanus in Westphalia; Stadensis & forte alii. Sed salva res est, & è doctrina singularium Germaniæ rerum publicarum facile intelligenda. Nam uti quælibet earum formam suam peculiarem, ita peculiares quoque limites suos habuit, Marchiis, quoties opus fuerat, firmatos ac custoditos. Atque hos non Imperator instituerat, quod de imperii Marchionatibus von Reichs-Marckgrafschafften adfirmavimus: Sed dux Provinciæ, der Landes Herr, in confiniis sive cum aliis ordinibus, seiner Mitstände, sive cum exteris, quorsum Austriæ, Styriæ, Carinthiæ, Carniolæ, ac Vinidorum, Chamensis Marchionatus refero, quos, notum est, Boico quondam Ducatui clientes (subvasallos) paruisse. Legatur huc Aventinus L. III. p. 151. Adlzreiterus Part. I. Lib. 5. p. 117. Quod si ex vetustis scriptoribus testimonium desideres, omnium plenissime Henricus Stero ex editione Canisii ad annum 1156. his verbis scribit: Astriæ Marchionatus a jurisdictione Ducis Bavariæ exemptus est. Nam quator Marchiones Austriæ & Styriæ, Istriæ, Cambensis, qui dicebatur de Voburg, evocati ad celebrationem curiæ ducis Bavariæ veniebant, sicut hodie Episcopi & comites ipsius terræ facere tenentur. Ceterum ut descriptionem demus Marchionis provincialis comitem eum dicimus, duci parentem ab eoque præfectum limiti provinciæ. Marchionatum vero partem provinciæ limitaneam præfecto aut liminarcha instructam. Das eintzige will mir an dieser Lehre nicht gefallen, daß er pag. 28. annoch diesen Unterscheid unter den Reichs- und Provincial-Marckgrafschafften macht, daß diese blossen Grafen Character und Würde gehabt, massen ich das Gegentheil gleich allhier bey Mähren antreffe. Denn da findet man die Marckgrafen von Mähren nach der Zeit nicht nur vor ihre Person unter den Fürsten des Reichs, sondern es wird die Marckgrafschafft selber ein Fürstenthum genennet, ohne daß sie darzu erhoben worden wäre. Denn so schreibt Käyser Sigismund in einem Hertzog Albrechten zu Oesterreich an. 1423. ertheilten Lehn-Brief über Mähren: Und haben ihn darum mit wohlbedachtem Muth, gutem Rath unser und des Heil. Römischen Reichs Fürsten, Herren und Getreuen, und rechter wissen, die ehegenannte Gabung, als wir deme ehegenannten Albrechten,

Hertzogen zu Oesterreich, Elisabethen, seiner Gemahlin, und ihren Leibes-Erben an dem Fürstenthum und Marggrafschafft zu Mähren, und allen andern vorgenannten Zuhörungen, als ein König zu Böhmen, gethan haben, nach laut unserer Maj. Brief darüber gegeben, als ein Römischer König das gnädigl. bestätiget, befestiget und confirmiret. Und obwohl dieser Locus von ao. 1423. und also von einer weit neueren Zeit redet: So findet sich doch von Brecislao bis dahin keine Veränderung mit dem Marckgrafthum Mähren, oder daß die Käyser dasselbe zum Fürstenthum declariret hätten. Soll ich davon meine Gedancken etwas näher entdecken: So habe ich bereits in meiner dissertatione de dignitate personali cum territoriis Germanorum communicabili erwiesen, daß in älteren Zeiten gar nichts ungewöhnliches gewesen, daß einer seinen Personal-Character seinem territorio mitgetheilet, welches auf zweyerley Art geschehen. Einmahl, da einer seine Dignität, so, wie sie hiessen, dem Lande mittheilte, dergleichen wir an den Hertzogen von Urßlingen und Tock finden, welche ihren geringen District, so den Caracter eines Hertzogthums zuvor niemahls gehabt, ihren Personal-Character, indem jene Hertzoge von Spoleto aus Italien und diese gebohrne Hertzoge von Zäringen waren, dergestalt mittheilten, daß es nachmahls das Hertzogthum Urßlingen und Tock geheissen, welchen Caracter Käyser Maximilian I. diesen letztern in seinen Fürsten-Brief, Graf Eberhards von Würtenberg, selbst eingestehet. Die andere Art war, da ein Land zwar nicht den Nahmen der Dignität ihres Besitzers, wohl aber die Würde selber und deren effectus bekam, dergleichen wir an Baden gesehen, welches eine Schwäbische Marckgrafschafft gleich Burgau anfänglich war, und den blossen Grafen Caracter führt, wie denn unter Käyser Otten dem III. die Marchiones Badenses unter den blossen Grafen vorkommen: Nachdem aber die Marggrafschafft Baden an eine Lienie der Hertzoge von Zäringen gekommen, welche es auch noch besitzen, hat selbige ihren Caracter zwar behalten, ihre Dignität aber changiret, und ihren Platz unter den Fürstlichen Marckgrafschafften erlanget, welche sie auch auf dem Reichs-Tage noch heutiges Tages begleitet. Fast eine gleiche Bewandniß hat es mit der Marckgrafschafft Mähren gehabt. Denn weil dieselbe denen jüngern Söhnen derer Hertzoge und Könige von Böhmen, als eine Erb-Portion oder Apanage zugeschlagen wurde, haben dieselbe ihren Fürstl. Character dieser Marckgrafschafft dergestalt mitgetheilt, daß sie offt gar Ducatus Moraviæ geheissen, wie denn Cosmas Pragensis ausdrücklich Ottonis unter

dem

dem Nahmen eines Ducis Moraviæ, welcher ein abgetheilter Herr war, ao. 1086. erwehnt, mehrentheils aber den Nahmen der Marckgrafschafft jedoch mit der Fürstl. Würde gehabt, und ein Fürstenthum geheissen, wovon ich den Beweiß bereits aus des Käysers Sigismundi Diplomate angeführt. Ja wenn die Marckgrafschafft Mähren einem Grafen unter diesen Character vom ersten Anfang her von den König von Böhmen wäre anvertrauet worden, wolte ich wohl glauben, daß derselbe nur blosse Grafen Dignität würde gehabt haben, in welchem Verstande ich auch Herrn Ludewigs Doctrin passiren lassen will. Da aber die Hertzoge rc. von Böhmen es ihren jüngeren Söhnen zu regieren allemahl, und gleich vom ersten Anfang her, da es eine Marckgrafschafft geheissen, überlassen, haben diese ihre Fürstl. Dignität ihr mitgetheilet. Es dürffte zwar hierwieder objiciret werden wollen, daß in ältern Zeiten die jüngern Söhne derer Hertzoge mehrentheils selbst nicht Fürsten-Character gehabt, sondern nur blosse Grafen gewesen, mithin ihren angewiesenen District und Appanagen keinen Fürsten-Character geben können. Allein in Böhmen findet sich dieses anders, indem damahls das Primogenitur-Recht noch nicht so völlig introduciret war, wie ich hernach erweisen will, sondern die jüngern Brüder immer noch mit in partem hæreditatis gingen, und den Ducatum bald gleich, bald aber ungleich mit einander theilten, und ratione dessen ihren Hertzoglichen Character behielten, wie ich denn abermals mich auf den Cosmam Pragensem beruffe, welcher Hertzog Ottens von Mähren gedenckt, dergleichen Beweise in andern Böhmischen Scribenten sich sehr häuffig finden. Es bleibt demnach dabey, daß die Marckgrafschafft Mähren zwar von ihrem ersten Ursprung her eine Böhmische und Landsäßige Marck gewesen, dennoch aber den Fürstl. Character und Würde in alle Wege gehabt, wie denn noch jetzo das Haus Oesterreich in seinem Titul ihr solche Dignität einräumt, und sie vor eine Fürstl. Marckgrafschafft ausgiebt, indem es selbige in der Titulatur vor der Ober- und Niederlausitz, item vor der Gefürsteten Grafschafft Habspurg und Tyrol placirt. Es ist zwar dieses, wenn sonst keine Gründe verhanden, gar kein Argument, angesehen das Haus Oesterreich diesen Platz auch der Marckgrafschafft Burgau, wie aus Leopoldi Wahl-Capitulation ab initio zu ersehn, und zwar noch vor Mähren in seinem Titul giebt, die doch Welt-kündiger massen eine blosse Gräfliche Marggrafschafft ist, wie denn die alten Marggrafen von Burgau, ehe sie ausgestorben, niemahls einen höhern Platz als unter den Schwäbischen Grafen prætendirt; Alldieweilen aber obgesagte

gesagte Argumenta diesen der Marckgrafschafft Mähren in der Käyserl. Titulatur angewiesenen Platz bestätigen und legitimiren, so habe ich es als eine nunmehro legitimirte und justificirte Placirung anführen wollen.

Thes. 2.

Ob die Marckgrafen von Mähren Reichs-Stände gewesen, und Sitz und Stimm auf Reichs-Tägen gehabt?

EJne andere Frage ist: Ob ein Marckgraf von Mähren ein Reichs-Stand oder ein blosser Böhmischer Landsaß gewesen? Auf welche Frage ich nach dem oben einmahl fest gestellten Principio antworte, daß diese beeden Dinge in uno eodemque subjecto, und von wegen einerley Land in alten Zeiten gar wohl compatible seyn, mithin ein Marggraf von Mähren zugleich ein Reichs-Stand und auch ein Böhmischer Unterthan wegen seiner Marckgrafschafft hat seyn können. Es muß dahero die Frage gantz anders eingerichtet und getheilet werden, da man denn gar distincte darauf antworten kan. Denn wenn gefragt wird: Ob ein Marckgraf von Mähren ein Reichs-Stand sey, oder ob diesem territorio die Reichs-Standschafft anklebe? So fällt die Antwort, daß man distinguiren müsse. Nach denen Zeiten, da das Mährische Königreich ein Ende genommen, und das meiste dem Hertzogthum Böhmen incorporiret worden, ist Mähren bis auf unsern Brecislaum beständig unmittelbar bey Böhmen verblieben, und hat niemahls wieder einen besondern Herrn gehabt, dahero auch kein Votum beym Reichs-Tage führen können, weil damahls nicht bräuchlich war, daß einer zwey Vota führte, indem die Vota nicht von wegen derer Lande, sondern ratione personæ abgeleget wurden: Ich halte dafür, daß Brecislaus noch nicht einmahl als Marckgraf von Mähren auf Reichs-Tägen erscheinen können, und als ein Reichs-Fürst angesehen worden sey, weilen er dieses Land bey Lebzeiten seines Vaters, nomine Patris quasi als Gouverneur, verwaltet, wie der oben angeregte locus Dubravii ausweiset. Doch dem sey wie ihm wolle, so ist gewiß, daß wenn nach der Zeit die Marckgrafschafft Mähren den jüngern Söhnen der Hertzoge als ein Erbtheil gegeben worden, selbige dißhalber als Reichs-Fürsten und Stände beym Reiche ohne Weigerung passiret worden seyn. Denn da hatte man damahls das Principium, so viel Köpffe, so viel Sinne, wie solches die Hertzoge zu Sachsen-Eysenach und Coburg, Hertzog Johann Friederichen des mittlern Kinder, nach dem Zeugniß des Mülleri in Annal. Sax. vor sich zu allagiren gewust, als man ihnen bey ihrer Theilung nicht so viel Stimmen als ihrer waren, eingestehen wolte. Nach diesem Principio mehrten und minderten sich die Stimmen eines Hauses nach

Unter-

Unterscheid der Umstände. Denn wenn der regierenden Herren viel waren, und sich selbige gantz und gar abtheilten, bekam ein jeder seinen sonderbaren Sitz und Stimm beym Reiche, es mochte sein zugetheiltes Land vor eine Qualität haben was es wolte. Starben solche Lienien wieder aus, und es fiel an eine wieder zusammen, cessirten die Stimmen wiederum, weil es nur ein Personel Werck war, so nicht an dem territorio klebte. Gleiche Beschaffenheit hatte es nun mit Mähren in dasigen Zeiten; wenn selbiges einem jüngern Sohne derer Hertzoge und Könige von Böhmen zugetheilet worden war, præsentirte er intuitu dessen einen Reichs-Fürsten, und führte Sitz und Stimme beym Reiche. Denn da trifft man sie nicht nur in den Unterschrifften derer Käyserl. Diplomatum, sondern auch auf den Teutschen Reichs-Tägen an, wie abermahls Herr Ludewig in Germ. Princ. L. 1. c. 2. & lit. m. bemercket, wenn er schreibet: Quamvis vero certum sit ex eo tempore Moraviam S. R. I. membrum fuisse, errant tamen in eo JCti & Historici, quod Moraviæ Marchiones habent ideo inter Ordines imperii immediatos, cum Landsassii fuerint. Illud (nempe quod membra fuerint imperii,) ex argumentis constat satis apertis. Moraviæ enim Marchiones subscripserunt multoties diplomatibus Cæsareis & Comitialibus interfuerunt conventibus. Diese Gestalt hat es nun mit Mähren bis auf die Lützelburgische Könige behalten, welche auch die Art hatten, ihre jungen Herren damit abzutheilen. Nachdem mahlen aber die Ertz-Hertzoge von Oesterreich dieses Königreich erblich an sich gebracht, und solche Abtheilung unterlassen, käme es darauf an, ob der Käyser und das Reich der Marckgrafschafft Mähren die Reichs-Standschafft, und das Stimm-Recht ohne Wiederspruch eingestehen würden, wenn solche Lande einem jungen Herrn angewiesen werden solten, nachdem heutiges Tages das Principium mit dem Stimm-Rechte sich dahin changirt, daß die Stimmen ratione territoriorum geführt werden, da denn nicht zugegeben werden will, daß einer eine Stimme von einem Lande reassumire, welches nur zu der Zeit das Stimm-Recht gehabt, als die Stimmen noch Personel waren. Man hat diese Objectionen verschiedenen anderen Ständen, so ihre alten Vota zu reassumiren suchen, opponiret. Es hat aber der Grund-gelehrte und Hoch berühmte Herr Hof-Rath Griebner den Ungrund dessen in einer Dissertation de jure suffragii non usu non pereunte dargethan. So würde auch dieses der Cron Böhmen wenig schaden, wenn man ihr objiciren wolte, daß überhaupt dem Böhmischen Lande das Stimm-Recht auf Reichs-Tägen ex singulari

lari ratione bis dahero sey streitig gemacht worden. Und obwohl der Cron Böhmen solches wieder eingeräumet worden, sey doch solche admission nicht ultra limites zu extendiren, und auf Mähren zu ziehen, massen man darauf gar leichte antworten kan, daß Böhmen ex privilegio die Reichs-Täge zu besuchen unterlassen, wie wir suo loco mit mehrern bemercken wollen, und dahero daraus keinen Schaden empfinden können.

Thes. 3.

Daß die Marckgrafen zu Mähren, dem ungeachtet Böhmische Landsassen und Unterthanen gewesen.

Diesem steht nun nicht im Wege, daß die Marckgrafen in Mähren auch Böhmische Landsassen gewesen, welches letztere aus gar verschiedenen Beweiß-Gründen zu ersehen ist. Denn vor eins erzehlt Cosmas Pragensis, daß Hertzog Brecislaus auf seinem Tod Bette die Verordnung gethan, daß die jüngern Brüder mit ihren Landen allemahl unter des Aeltern Herrschafft und Gebothen stehen solten, welches ein lex fundamentalis ist, nach welchen die Apanagen, im Fall nichts anders verordnet, beurtheilet werden müssen. So denn berichtet Cosmas Pragensis ad ann. 1110. daß Hertzog Wratislaus von Böhmen seinen Bruder Otten, Marckgrafen von Mähren, der sich des Gehorsams geweigert, unter diesen Ursachen in Arrest setzen lassen, ut castigatus resipiscat, & cognoscat, atque sui posteri discant, *quod terræ Moraviæ & ejus dominatores* semper Boemorum sint sub potestate. sicut avus noster piæ memoriæ Brecislaus, qui eam primus Dominio suo subjugavit, nempe Polonis ereptam, qui eam occupatam aliquandiu tenuerant. Es ist dieser locus sehr expressiv, und enthält noch darzu dieses in sich, daß Brecislaus nicht sich, sondern seinem Vater und Herrn das Marckgrafthum Mähren acquirirt habe, welches ich schon oben remarquirt. Will man objiciren, daß dieses nur ein attentatum des Wratislai gewesen: So dienet zur Antwort, daß es mit dem Testamento oder der Verordnung Brecislai gar genau harmonire, und wenn es auch sey, durch die darauf erfolgten Pacta purificirt worden, massen Otto mit keiner andern Condition, als unter Versprechung völligen Gehorsams, loß gelassen wurde, auch theils zuvor sich dessen nicht geweigert, angesehen er auf ergangene Citationes bey seines Bruders Hof sich allemahl gehorsamlich eingefunden, wie abermahls Cosmas Pragensis c. l. berichtet. Ja es erwehnt Herr Ludewig in Germ. Princ. L. 1. c. 2. p. 267. lit. 1. eines Pacti, unter welchen Mähren dem Hertzogthum Böhmen von Brecislao einverleibt worden, welches dieses alles mit dürren Worten besagt. Denn da heist es: Ut Moravia pareret Bohemiæ

hemiæ regibus, horum filii secundo nati fiduciæ nomine acceperint Moraviam a Regibus Bohemiæ; Bohem. Regibus perpetuo in Moraviam esset dominium directum; Domini utiles Moraviæ non Reges audirent, sed Marchiones, essent tamen Moraviæ Marchionibus jura *singularis* territorii, quæ accederent quam proxime jurisdictioni territoriali Principum Germanorum; summatim, quod juris Cæsari in Bohemiam esset, id esset juris Bohemiæ Regi in Moraviam.

Ich weiß zwar nicht, wo Herr Ludewig diese Formul hergenommen, finde sie aber in facto gegründet, und daß darnach gegangen worden ist. Denn zu geschweigen, was ich davon bereits ausgeführt, so berichtet Dubravius L. 21. p. 174. ap. Freh. daß König Johannes von Böhmen seinen Sohn Carl, der nachmahls dieses Nahmens der Vierte Käyser wurde, die Regierung des Marckgrafthums Mähren nicht eher anvertrauen wollen, quam fidei sacramentum præstaret, quale præstare consvevit, *qui nunc vasallus appellatur*. Will jemand objiciren, daß diese Worte nur von einem blossen Lehn redeten, demselben remittire ich auf Marckgraf Johannis Brief, daß er Mähren von Böhmen zu Lehen erkenne, in welchem dieser Lehens-nexus gar deutlich periphrasirt wird, wenn es heist: Nos dictum marchionatum cum suis Pertinentiis a præfato Domino nostro Imperatore (Carolo IV.) & a Rege Bohemiæ in feudum suscepimus, & fidelitatis *homagii*, *subjectionis*, *& obedientiæ*, sicut in susceptione feudorum (Bohemiæ) *consuetum est*, fieri, sibi ut Regi Bohemiæ præstitimus corporalia juramenta. Denn da wird allhier die ratio dieser feudalité, und daß sie mit der Subjection und Landsasserey nach Böhmischer allgemeiner Gewohnheit verknüpfft sey, gar deutlich exprimirt, wie solches Document in Herrn Lünigs R. A. P.S C. 1. unter den Böhmischen Documenten pag. 257. zu lesen ist. Aus diesen, was bißher zur Gnüge *ausgeführet* worden, lassen sich nun die variablen und fabelhafftigen Meynungen derer neuern Auctorum, so sie von den Marckgrafthum Mähren vorgeben, gar leichte wiederlegen. König Pipinus soll schon einen, Nahmens Theobalden, als einen Marckgrafen nach Mähren gesetzt haben, welches aber mit den Geschichten dasiger Zeit gar nicht concordiren will. So ist auch falsch, was Hoffmann in Pompa regii ingressus in super. Lusat. in præf. schreibt: Daß Ludewig der Bayern, Teutschen und Mähren König, Graf Ratboden, zum Marckgrafen allda verordnet, gleich wie auch gantz ohne Grund ist, was er von Käyser Conraden dem I. welcher Graf Burchardten von Buchern zum Marckgrafen nach Mähren ge-

setzt haben soll, erzehlt. So ist auch des Spangenbergs Vorgeben, welcher die Einrichtung des Marckgrafthums Mähren unter Käyser Heinrichen den IV. ins Jahr 1086. setzt, und den ersten Marckgrafen Conradum nennt, gantz ohne Historischen Grund, massen wir oben bereits erwiesen, daß Brecislaus schon dieses Land unter dem Nahmen eines Marckgrafens besessen, welchen Dubravius und Cosmas den ersten gewesen zu seyn ausdrücklich bezeugen, womit auch dasjenige über den Hauffen fällt, was Hagecius in Chron. Boh. part. 1. ao. 1086. fol. 179. in gleichen terminis erzehlet, wenn er schreibt: Als der Reichs-Tag nun in der ersten Session anging, sprach der Käyser: Wir wolten es gerne wissen, wodurch die Käyserl. Einkommen also mächtig abnehmen, denn sie zuvorhin viel reicher gewesen, als auf diesmahl, und wir wolten gerne, damit es wieder in den alten Stand gebracht würde. Die Reichs-Fürsten gaben ein jeglicher seine Stimme nach der Ordnung. Etliche meldeten unter andern auch dieses, daß das Käyserthum aus denen Ursachen abnehme, dieweil etliche Königreiche untergingen, und etliche allbereit untergangen wären, als nehmlich das Mährische, welches sehr berühmt, und ein großmächtiger König darinnen gewesen, welcher vorzeiten die Bojemos, Hermunduros, Chatos, (Quados) Sarmatas und Vandalos, nachmahls auch Böhmen, Wenden, Lausinger, Pohlen, Reussen und andere unter sich gehabt. Dieses Königreich wäre zur Zeit Svatobogii, des Svatopluci Sohns, wunderlicher Weise untergangen, welches nunmehro 182. Jahr wären. Und wäre dieses Königreich ein vortrefflich Glied des Käyserthums, und in der Zeit der Noth eine mächtige Hülffe gewesen, also wäre es nun ohne einen König, und leistete weder das Land Mähren, noch die demselben zur Zeit zugethane Länder, dem Käyserthum von derselben Zeit an keine Pflichte. Der Käyser fragte den Böhmischen Hertzogen, warum er ihm den Dienst, welche seine Vorfahren denen Königen in Mähren zu leisten gepflogen, nicht auch leistete? Hertzog Vratislaus antwortete: er wäre bereit und willig alles dasjenige zu thun, was ihm Ihro Käyserl. Maj. gebiethen würde. Der Käyser nahm Rath mit denen Chur- und Fürsten von wegen Hertzog Vratislai, und wurde beschlossen, daß das Königreich Mähren dieser Gestalt zu rechte gebracht werden solte, als nemlich das Königreich solte in das Fürstenthum Böhmen versetzt werden, also, daß das Fürstenthum Böhmen nun forthin ein Königreich, und Mähren ein Marckgrafthum seyn solte. Vratislaus aber, dieweil er ein solcher persöhnlicher und ansehnlicher, auch vor andern befreyeter Mann, billig

und von Rechts wegen ein berühmter König werden: Und der Marckgraf in Mähren, dergleichen auch der aus Schlesien, Lausitz und Reussen, ihme unterthan seyn solte. Diese Kayserl. und ChurFürstl. einträchtige Bewilligung und Befreyung wurde durch des Kaysers Befehl, auch nach Ordnung und Gewohnheit des Kayserl. Hofs herrlich proclamiret und publiciret. Der Kayser ordnete auch, daß der Vratislaus als durch den Kayser und ChurFürsten ordentlicher Weise gewehlter König nahend bey dem Kayser sitzen solte.

Thes. 4.

Die Händel so dieser Hertzog mit dem Kayser gehabt, sind sehr merckwürdig. Es hatte nemlich Brecislaus Krieg mit den Pohlen bekommen, und hatte eine grosse Beute aus Pohlen nach hause geschlept. Dieses wolte Kayser Heinrich der III. nicht leiden, sondern citirte den Hertzog, von wegen des Angefangenen Kriegs Red und Antwort zu geben, und die abgenommene Beute zu restituiren. Alleine der Hertzog wolte aus zweyerley Ursachen nicht erscheinen. Einmal weil überhaupt einem Kayser nicht zukomme, einen Reichs-Fürsten der Beute halber zur Rede zu setzen, massen ja den Teutschen Ständen das jus belli ohne Kayserl. cognition, mithin auch das jus die Beute zu behalten zukomme, vors andere weil Böhmen mit Teutschland keinen nexum habe, als daß es diesem einen jährlichen Tribut von 120. Ochsen und 150. Marck Silbers zu geben schuldig. Cosmas Pragensis schreibt hiervon also. An. Dn. MXL. Fama, qua nullum pejus malum viget in mundo, & quæ mendaciis pinguescit, & miscens plura paucis falsaveris, volando crescit, perfert ad aures Imp. Henrici II. centies plusquam verum fuit pondus auri & argenti Boemos de Polonia asportasse. Tunc Imperator cœpit quærere occasiones adversus eos, quomodo ab eis, quod sibi dictum fuerat, eriperet aurum. Et mandans per quæstionarios, ut argentum, quod in Polonia rapuerant, nisi ultra statutum terminum usque ad unum obulum sibi mittant, minatur bellum. Ad hæc Slavi inquiunt: *semper salvo tenore vestræ legis fuimus* & hodie sumus sub Imperio Caroli R. & ejus successoribus nostra gens nunquam exstitit rebellis, & tibi in omnibus bellis mansit, & semper manebit, fidelis, si justitiam tantum nobis facere velis. Talem enim nobis legem instituit Pipinus Magni Caroli R. filius, ut annuatim Imperatorum successoribus CXX. boves electos, & D. Marcas solvamus. Marcam nostræ monetæ CC. numos dicimus. Hoc testatur nostratum

Brecislaus defendirt sein jus belli gegen den Kayser.

ætas, hoc omni anno sine refragatione tibi solvimus, & tuis successoribus solvere volumus. At si aliquo, præter solitum, legis jugo, nos aggravare volueris, mori potius promti sumus, quam insvetum ferre onus. Ad hæc Imperator respondit: Regibus hic mos est semper, aliquid novi addere legi anteriori, neque enim omnis est constituta tempore in uno, sed per successores regum crevit series legum. Nam qui regunt leges, non reguntur legibus: quia lex (ut ajunt vulgo) cereum habet nasum, & Rex ferream manum & longam, ut eam flectere queat, quo sibi placeat. Pipinus Rex fecit, quod voluit, vos autem, nisi quod volo facietis, ostendam vobis, quod pictos habeam clypeos, aut quid bello valeam. Welcher locus mit des Æneæ Sylvii und des Dubravii Expression zu combiniren ist. Jener schreibt cap. 19. Quod Imperator Henricus, ejus nominis secundus, accepisset, indignatus injussu suo Poloniam vastatam esse, Bisetislaum aut resarcire Polonis damna, aut bellum expectare jussit. Ille, nihil se Imperatori nisi tributum debere, respondit a majoribus institutum (pendebat autem Dux Bohemiæ Romano Imperio quotannis centum & viginti boves & argenti puri centum quinquaginta Marcas) id se neque neglexisse hactenus, neque neglecturum. Si quid amplius jusserit Imperator, a bono & æquo recedere, se libertati gentis nihil detracturum.

Dieser aber trägt es L. 7. p. 52. also vor: Henricus gravior ultor & exactor Spoliorum imminebat, exasperatus tum contumacia, quod ad causam dicendam vocatus Bretislaus parere contempserit tum litteris ejusdem Bretislai asperius scriptis, ut in quibus in erat, Cæsarem insolenniter facere, qui nova, libertatique contraria, adversus Bojemiæ Principes imperia incipiat, nunquam antea neque auditum, neque factum a Cæsaribus fuisse, ut juberent causam Principes Bojemiæ dicere, de præda per victoriam intercepta. Sed quemadmodum belli, hostibus suis inferendi, ita prædæ seu retinendæ, seu dispensandæ arbitrium semper penes ipsos victores fuisse. Quod ad Polonos attinet, autores illos injuriæ faciendæ exstitisse, ideoque pœnas, & meritas, & justas tandem sibi exsolvisse, quas jam dudum avoque patrique suo exsolvere debebant. Atqui Henricus legem a Conrado Cæsare, socero suo paulo ante obitum promulgatam in hanc fere sententiam pro se habuit: Princeps imperii, quisquis es, pacem colento, juribus & legibus optemperanto, nec ullo pacto ocium imperii turbanto, quique non paruerit, capitale esto. Die Sache an sich selbst anbelangend, so hatte Brecislaus auf beyden

den Seiten unrecht. Denn obwohl nicht zu leugnen, daß die Teutschen Fürsten damals auch inter se das jus belli & pacis gehabt, und dem Kayser von der præda als von einem effectu belli, so wenig als von dem Kriege selbst Rechenschafft zu geben schuldig gewesen; So erwehnt doch Dubravius selbst, daß damals König Conradi Land-Friede noch gedauret habe, dessen Datt. de pace belli gedenckt. Es war nemlich in denen damaligen Zeiten, ehe man noch einen beständigen Land-Frieden aufrichtete, gewöhnlich, daß die Kayser mit denen Ständen auf Reichs-Tägen sich verglichen auf 4. 5. 6. 10. und mehr Jahre alle Fehden einzustellen, und einen Land-Frieden gegen einander zu halten. Wer nun solches nicht that, verfiel in die Straffe, so in dem Land-Frieden verordnet war. Ausser diesem Fall war es wahr, was Brecislaus sagte, daß der Kayser weder wegen eines angefangenen Krieges, noch auch wegen der erworbenen Beute einen Stand zur Rechenschafft zu fordern habe, es müsten denn besondere Umstände und des gesammten Reiches Wohl erfordert haben, daß ein Kayser sich darein mengen müssen. Was das andere anbetrifft, daß der Hertzog von Böhmen vorgeben wollen, er sey dem Reiche weiter keinen Gehorsam als einen blossen Tribut schuldig, solches ist wieder die mit Henrico Aucupe und Ottone errichteten Pacta, wovon wir bereits Erwehnung gethan, krafft welcher ein Hertzog von Böhmen in allen favorabilibus & odiosis den übrigen Reichs-Fürsten pariſiciret worden. Es erkante auch solches Brecislaus selbst und gestunde endlich dem Kayser allen Gehorsam ein, den andere Fürsten des Reichs ihm schuldig sey: Denn so schreibt Hermannus contractus in Chron. anno 1041. Henricus III. Imperator Bohemiæ Ducem Brecislaum post se Ratisbonam humiliter venire sibique jure jurando *fidelitatem, servitutemque* confirmare coarctat. Und Dubravius in Hist. Bohem. L. 7. f. 57. schreibt Solenni *obsequio, quod Principes Cæsari exhibere solent*, pax *redemta fuit*, welche Worte sehr expressiv seyn, und den Hertzog von Böhmen denen übrigen Reichs-Fürsten in obsequio & servitio völlig gleich machen. Es ist also eine schlechte Hülffe, welche diejenigen, so die Cron Böhmen vom Teutschen Reiche eximiren wollen, in dieser Verweigerung des Gehorsams des Brecislai suchen, angesehen derselbe nicht nur wieder die Pacta seiner Vorfahren hierinne gehandelt, sondern auch selbst endlich sich begriffen und dem Kayser völligen Gehorsam gleich andern Reichs-Fürsten geschworen, mithin sein factum selbst improbirt, welches dieses letzten Versprechens halber zu keiner Consequenz gezogen werden kan.

Thes. 5.

Wie der Pragerische Bischoff in der Uneinigkeit zwischen dem Kayser und seinem Hertzog an jenen als Oberhaupt sich gehalten.

SO ist auch dieses nicht ausser Acht zu lassen, daß der Bischoff Severus von Prag, wie Cosmas Pragensis berichtet, als der Kayser Heinrich so weit avancirt, daß er den Hertzog in Prage eingeschlossen, selbst mit Genehmhaltung des Hertzogs zum Kayser ins Lager sich begeben, um seinem Eyde, welchen er dem Kayser geschworen, eine Genüge zu leisten, wie Dubravius solches exprimirt. Wir haben nemlich oben erwiesen, daß die Pragerischen Bischöffe von dem Kayser zwar die Regalia bekommen, und denenselben geschworen, dennoch aber den Königen und Hertzogen von Böhmen unterthänig seyn müssen, auch in der Pflicht gestanden und noch stehen. Alldieweilen nun in den Lehn-Rechten und Gewohnheiten versehen, auch in der gesunden Vernunfft gegründet, daß die Pflicht eines Vasallen und Unterthanens eines Reichs-Standes cessiren, wenn ein solcher Stand wieder den Kayser und das Reich sich auflehnet, und daß ein Kayser alle Unterthanen eines solchen Herrns ihrer Pflicht erlassen könne: So folgt, daß der Hertzog dem Bischoff es nicht verüblen können, daß er dem Kayserl. Befehl parition geleistet. Will man sagen, daß noch nicht ausgemacht, ob Brecislaus von dem Kayser mit Recht überzogen worden sey, so dienet zur Antwort, daß solches zu critisiren einem Unterthanen nicht frey stehe. Ja wenn auch gleich der Bischoff von Prage einen sonderbahren Eyd geleistet, hätte doch der Kayser ihn derer gegen den Hertzog tragenden Pflicht entledigen können, dergleichen exemples wir in andern Provincial Geschichten sehr häuffig antreffen werden.

Thes. 6.

Hertzogs Brecislai Verordnung von der Succession in Böhmen.

ENdlich ist des Hertzogs Brecislai letzte Verordnung mit der Succession, welche er in Gegenwart der Böhmischen Stände gethan, sehr remarquable, weil selbige als ein lex perpetuo duratura angegeben wird. Ich will dasjenige, was Cosmas Pragensis und Dubravius hiervon haben, hierher setzen. Jener schreibt: Quia me mea fata vocant, & atra jam mors præ oculis volat, volo vobis assignare & vestræ fidei commendare, qui post me debeat Rempublicam gubernare. Vos scitis, quia nostra Principalis genealogia partim sterilitate, partim pereuntibus immatura ætate, me usque ad unum fuit redacta. Nunc autem, ut ipsi cernitis, sunt mihi a Deo dati quinque nati, inter quos dividere regnum Bohemiæ non videtur mihi esse utile &c. Unde providendum est, ne post mea fata

aliqua inter eos oriatur discordia propter obtinenda regni gubernacula. Qua de re rogo vos per Deum & obtestor fidei vestræ per sacramentum, quatenus inter natos sive *nepotes semper* major natu summum jus & *solium* obtineat in principatu, omnesque fratres sui, sive qui sint *orti herili* de tribu, sint sub ejus *dominatu*. Und dieser trägt es also vor: Occultare præsentibus nolo, quale decretum quondam inter filios decreverim. Nihil utique novi aut insolidi statuens, sed quod ordo primum naturæ, dein jus gentium præscribit, id confirmans, nempe ut ex filiis, ne alius ad paternam regni successionem, nisi natu *maximus* provehatur. Ceteri fratres sua quisque sorte contenti sint: Juramento cunctis in hoc decretum præstito, tum Bretislaus Spitigneum eis principem totius Bohemiæ nominat, atque inter alios fratres Moraviam in *hunc modum* dividit. Uratislao Olomucensem, Conrado Brunensem, & Ottoni Znoymensem regionem attribuit, Jaromiro minimo successionem Pontificatus Pragensis destinat. Eben dieses erzehlet Æneas Sylvius Cap. 19. wenn er schreibt: Ultimam instare diem intelligens vocatis Bohemiæ primoribus Spitigneum primogenitum successorem suum designat, reliquos filios Moravia inter eos divisa, *parere fratri* jubet. Atque his demandatis vita decedit quarto Cal. Maji. Corpus ejus Pragam translatum apud parentes sepultum. In diesen Stellen ist merckwürdig, daß Böhmen ein Erb-Königreich damals gewesen, worüber einem Regenten per testamentum oder per modum ultimæ voluntatis zu disponiren freygestanden. Und ob wohl vieles in dieser letzten Verordnung Bittweise vorgetragen, so mag doch dieses derer Regenten Recht nicht mindern, weilen ein jeder sein Recht mit Höfligkeit bitten und suchen kan. Hingegen ist auch viel Majestätisches mit unter, welches, wenn man es zu dem, was ich in den vorhergehenden de Successione in Regnum hin und wieder erwehnet, gesellt, denen gebrauchten höflichen Expressionen die natürliche Deutung giebet. Vors andere wird hier die Primogenitur verordnet, welches deswegen remarquable, weil es als ein lex perpetuo duratura angegeben wird, so die Worte semper und nepotes anzeigen. Endlich ist zu consideriren, daß die jüngern Brüder mit dem verlieb nehmen sollen, was ihnen angewiesen wird, worzu allhier das Marggraffthum Mähren, es mögen deren viel oder wenig seyn, ausgesetzt ist, wobey dieses sonderlich zu bemercken, daß sie solches aus des regierenden Herrns Händen empfangen, und dessen Unterthanen verbleiben sollen, wovon ich oben in Thes. 3. hujus capitis weitläufftig gesprochen.

Thes. 7.

Thes. 7.

Von Hertzog Spitigneo, Ob derselbe durch die Wahl zum Hertzogthum gelanget.

NAch seinem Tode succedirte ihm vermöge dieser Väterl. Verordnung sein ältister Sohn Spitigneus, und die andern Brüder theilten sich in Mähren. Es spricht zwar Cosmas Pragensis, Spitigneus sey durch die Wahl des Volcks zum Hertzogthum gelanget, massen er ausdrücklich schreibt: Post cujus obitum filium ejus primogenitum nomine Zpingem omnes Bohemiæ gentis magni & parvi, communi consilio & voluntate pari *eligunt* sibi in Ducem, cantantes Kyrieleison candilenam dulcem. Alleine wenn man die Worte recht ansieht, so reden sie von einer bey der intronization von dem gemeinen Volck groß und klein zugeruffenen Vivat, welches die Worte omnes Bohemiæ gentis magni & parvi ausweisen. Denn sonst hätte ja die Wahl nur vor die vornehmsten, oder doch vor die erwachsenen, und nicht vor die Kinder gehören müssen: Wie denn auch die Geschichte der vorigen Zeiten keine andere Deutung leiden, als die das jus succedendi derer Hertzoge gantz deutlich im Munde führen, deme einige noch hinzusetzen wollen, daß in der Böhmischen Sprache, nach welcher der Cosmas Pragensis gar offt seine lateinische Expression gerichtet, alle successio & assumtio in Regem, sie mögen nun durch Erbgangs-Recht oder Wahl geschehen, mit dem Vocabulo Wahl oder eligere exprimirt werden, mithin also ex hoc vocabulo ambiguo, wenn es bey einem Böhmischen Scribenten gelesen wird, nicht gleich ein argument vor die Wahl-Gerechtigkeit der Stände genommen werden könne, sondern der gantze Verlauff der Sache mit dem vorhergehenden und nachfolgenden zusammen genommen und dieser Expression ex natura negotii und der materia substrata die Deutung gegeben werden müsse vid. Baron. Voit. in Diss. de emolumentis ex jure primogenituræ pag. 70. Alleine hierwieder wenden die Böhmischen Stände in ihrer ao. 1620. edirten Deduction p. 35. ein, daß die Böhmen in ihrer Sprache einen gar genauen Unterscheid unter wehlen und annehmen zu machen wüsten, wovon ich die Worte der Deduction hierher setzen will:

Man kan aber dieses Orts zu berichten nicht unterlassen, daß weil die oberzehlten Actus und Wahlhandlungen, dem Gegentheil viel zu hell unter Augen scheinen, und weder öffentlich zu verläugnen, noch mit sattem Grunde zu wiederlegen, sich der Autor des Spanischen Discurs auf die Jesuitischen æquivocationes gewendet, und dieselben mit falschen Explicationibus und Deutungen der Böhmischen Phrasium oder Wörter mit dem Schein

Schein und Sophistischen Griff zu bemäntlen und verkehren unterstanden, als ob in der Böhmischen Sprache zwischen den Worten erwehlen und annehmen kein Unterscheid: Sondern es sey in Beschreibung der Böhmischen Wahlhandlung getreulich und ungefährlich zugangen, und wie von den gebohrnen Erben und Fürsten des Königreichs Böhmen das Wort late und generaliter gebrauchet: Also auch das Wort annehmen bey denen erwehlten Fürsten ohne sonderlich Bedencken gesetzt und beschrieben worden, und solches vermöge seiner Worte: Nec obstat, quod Bohemi in talibus aliquando verbo electionis utantur, quia lingua Bohemica, quævis Regis assumtio indifferenter, sive jure successionis, sive per veram electionem fiat, verbo electionis, late & generaliter significatur. Aber dieser Æquivocation und Jesuitischen Sophisterey mit rechten Grund zu begegnen: So ist gleichwohl Ferdinandi des I. Revers N. XIII. weder in Böhmischer noch Teutscher Sprache, sondern Lateinisch verhanden, in welchen keine Böhmische Phrases noch Wörter, sondern das Vocabulum electionis wohl zum andern und dritten mal wiederholet: Dieweilen man aber demselbigen aus denen, in dem andern Theil dieser Schrifft angezogenen Ursachen nunmehr auch wiedersprechen und in Zweifel setzen will: So wird man die Falschheit dieser Æquivocation aus oballegirten Historicis und der Böhmischen Sprache Eigenschafft zum Besten ergreiffen und bezeugen können, daß, wie unter der assumtion, recognition und election ein mercklicher Unterscheid: Also auch solches in der Böhmischen Sprache mit absonderlichen unterschiedlichen Worten denotirt und ausgesprochen werde. Allermassen Wzyti Krale assumere Regem Wznati Krale, agnoscere Regem, Woliti Krale eligere Regem auf Böhmisch heist.

Ob nunwohl denen Böhmen zur Antwort hierauf gegeben werden kan, daß sich das Wort eligere contra naturam rei bey der Erbfolge eingeschlichen, und das Bürger Recht erlangt, welches daher nicht aus dem *Lexico* sondern der natura negotii seine Deutung empfangen müsse. So hat man doch solches Zwanges nicht nöthig, wenn man dasjenige zu Hülffe nimmt, was ich unter Carolo IV. in einer besondern Thesi ausgeführt habe.

Thes. 8.

Daß dieser Hertzog alle Teutschen aus seinem Königreich ausgebothen, bezeugen alle Böhmische Scribenten, und wird von denenjenigen, wel- *Hertzog Spitigneus gebie*

 che

che denen Böhmen das jus civitatis in Teutschland absprechen, zum argument gebraucht, daß die Böhmen jure retorsionis des Teutschen Bürger-Rechts sich nicht erfreuen können. Alldieweilen aber dieser impetus des Spitignei zu keiner sonderlichen Consequenz gediehen, massen die Teutschen sich kurtz in Böhmen wieder eingeschlichen, auch die Böhmischen Stände mit dem Verfahren des Hertzogs nicht wohl zu frieden waren biß endlich Hertzog Sobieslaus sie durch ein ordentliches Gesetze ausboth: So wollen wir die gantze Sache biß dahin verspahren.

tet die Teutschen aus Böhmen.

Das VI. Capitel.

Von König Wratislao.

Thes. I.

Ob König Wratislaus jure sanguinis aut electionis auf den Thron gelanget.

Die Böhmischen Stände geben in ihrer Deduction wieder Kayser Ferdinandum II. ao. 1620. pag. 10. vor, daß dieser Wratislaus des Spitignei jüngster Bruder gewesen, und wollen hieraus beweisen, daß es damals mit der Succession auf das Gutdüncken und die Wahl der Stände angekommen, welche zwar mehrentheils bey der Familie verblieben, dennoch aber bald diesen bald jenen davon ausserordentlich heraus genommen. Alleine wenn man die Böhmischen Scribenten ansieht, findet sich ja Sonnen klahr, daß Wratislaus des Spitignei ältister Bruder gewesen, mithin die Ordnung der Erbfolge hier gar nicht immutirt worden. Denn so schreibt Dubravius: Pragam a funere Spitignei, Vratislao, Conrado, Ottone convenientibus, in eo conventu ab omnibus ordinibus Vratislaus post Spitigneum *natu maximus* Bohemiæ Princeps declaratur. Man siehet also wie sehr gezwungen diese Böhmische Deduction sey, und wie dieselbe offt eines Figments sich bedienen müssen, nur damit man das einmal asserirte Wahlrecht der Böhmischen Stände vom ersten Anfang des Hertzogthums Böhmen hat behaupten können, welches doch zur Sache gar nicht nöthig gewesen. Denn wenn nur erwiesen worden wäre, daß einmal Böhmen zu einem Wahlreich geworden, und solches Recht biß auf die Zeiten Ferdinandi II. continuirt, so wäre es zu dem instituto der Böhmen hinlänglich genug gewesen, und hätte ihnen nichts schaden mögen, daß vor diesem und in alten Zeiten Böhmen jure sanguinis posterirt. Inzwischen hat sich doch Goldast. in regno Bohem. L. 6. c. 6. §. 12. durch diese Böhmische Deduction irre machen lassen, und

geglau-

geglaubet, daß von Spitigneo Kinder oder Enckel da gewesen, denen Wratislaus als patruus nach dem in Teutschland gewöhnlichen jure majoratus vorgezogen worden, welches wiederum gantz falsch ist, indem Spitigneus keine Erben hinterlassen, die succediren können.

Thes. 2.

Der jüngere Bruder dieses Wratislai war Jaromir, welchen der Vater zum Bißthum Prag zu befördern anbefohlen hatte. Nachdem nun Bischoff Severus gestorben, hätte Hertzog Wratislaus gerne einen gewissen Sachsen Namens Lanzo zum Bischoffthum befördert gehabt, worinnen er aber nicht reusiren konte. Cosmas Pragensis erzehlet den gantzen Verlauff der Sache, worbey viel merckwürdige Dinge vorkommen, die wir allhier bemercken wollen. Daß erste ist, daß er seine beyden Brüder Otten und Conraden, welche von ihm verlangeten, daß er Jaromirum zum Bischoff machen solte, an die Böhmischen Stände weist, und diesen die Wahl der Bischöffe einräumet. Denn so schreibt Cosmas: Non est unius hominis hoc tractare negocium, quod postulat communis ratio omnium. Sed quoniam nunc jam interim pars major populi & procerum militiæ processit in castra, nusquam melius, ut reor, hac tractabitur de causa, quam istius terræ ad custodiæ claustra: ibi omnes majores natu hujus gentis, ibi proceres & comites, ibi, qui sunt clero meliores, aderunt, quorum in arbitrio stat *Episcopalis Electio*. So dann ist merckwürdig, daß er den Lanzo mit Gewalt hinein gesetzt, und ihn cum annulo & baculo investirt, welches sonst ein reservat der Kayser war, dahero ihm ein Böhmischer Graf und Landstand solches verwieß, und eines Eingriffs in die Kayserl. Jura beschuldigte. Vivit ad huc, sind des Grafen Worte beym Cosma, Romanus Imperator Henricus, & vivat. Quem tumet ipse facis, *cum ejus* potestatem usurpans, das baculum & annulum famelico cani. Endlich ist zu consideriren, daß die Böhmischen Stände, wie abermals Cosmas berichtet, den Lanzonem deswegen zum Bischoff nicht haben wollen, weilen er ein Teutscher sey, wie sie ihn denn einen alienigenam nennen, und denen indigenis oder eingebohrnen contradistinguiren, woraus ein argument genommen werden will, daß die Teutschen und Böhmen gegeneinander als fremde considerirt würden, mithin als concives regni germanici nicht angesehen werden können. Alleine der wichtigen rationen zugeschweigen, so wir unten unter Sobieslao anzeugen wollen: So will aus sothaner Geschicht sich dieses Consequens gar noch nicht ergeben.

Ob und wie weit die Böhmische Stände zur Wahl eines Pragerischen Bischoffs concurrirt.

Denn da hat das Wort alienigena und peregrinus bald einen weitläufftigen, bald aber einen engen Verstand, wenn es von einer Stadt gebraucht wird; heist ein fremder, der das Stadt-Recht daselbst nicht erlanget, ob er gleich sonst aus eben der Provintz und Herrschafft ist. Intuitu einer Provintz heist ein fremder der nicht in solchem Lande gebohren oder naturalisiret worden ist. Also sind alle Brandenburgische Unterthanen im Chur-Fürstenthum Sachsen fremde, ob sie gleich im Reiche sonst einerley Jura und Privilegia haben. In Absicht des gantzen Reichs heist ein Frantzose oder Spanier &c. und überhaupt der kein gebohrner oder naturalisirter Reichs-Unterthaner ist, ob er gleich in der Teutschen Sprache gebohren, und v. g. ein Schweitzer wäre, ein fremder, welches jedoch nicht den Effect und die Meinung hat, daß v. g. ein Brandenburgischer Unterthan alle Provinciat Jura und Privilegia eines Sächsischen habe, z. E. die Herren Hertzoge von Würtenberg Stutgard sind krafft der Landes Verfassung verbunden alle zu Tübingen Theologiam studirende Landes-Kinder, in das so genannte Closter zu Stipendiaten aufzunehmen, und selbige zu veralimentiren. Dieses Privilegii ist keiner, so nicht aus den Würtenbergischen Landen gebürtig, theilhafftig, wenn er gleich sonst eines andern Teutschen Reichs-Stands Unterthan wäre. Gesetzt nun, welches doch nicht ist, daß in Böhmen eine Verordnung sey, niemanden zum Bißthum Prage zu befördern, der nicht ein gebohrner Böhme, mithin die Teutschen Intuitu der Provinz Böhmen fremde und alienigenæ heissen, wie denn auch in gewissen Stücken solches sich allerdings befindet: So bleiben doch die Teutschen und Böhmen intuitu des gantzen Reichs Concives und Mitbürger, und werden beyde zusammen denen fremden contradistinguirt.

Thes. 3.

Das Mährische Bißthum zu Olmütz wird von dem Pragerischen separirt.

Anno 1063. disponirte Hertzog Wratislaus den Bischoff Severum von Prage dahin, daß er das Mährische Bißthum Olmütz, so biß dahero von Zeiten des Methodii an, wie wir oben bereits erwiesen haben, mit dem Pragerischen war combinirt gewesen, separiren, und des Hertzogs Capelan Johannem zum Bischoff daselbst installiren liesse, dieses schmertzte seinen Nachfolger Bischoff Jaromiren oder Gebhardten von Prage, welcher darauf bedacht war, wie er das Bißthum Olmütz wieder zu dem Pragerischen bringen möchte. Nun brachte er es wohl dahin, daß nach dem Tode Bischoffs Johannis anno 1086. das Bißthum Olmütz auf Kayserl. Befehl wieder zu dem Pragerischen geschlagen wurde, wovon das Kayserl. Diploma

ma beym Cosma Pragensi ad hunc annum stehet und dieses ausdrücklich in sich hält, daß Hertzog Wratislaus selbst in diese Vereinigung gewilliget, welches Cosmas Pragensis gar wohl in einen Excerpt zusammen fast, wenn er schreibt: In eodem concilio Pragensis Præsul Jaromir scripto antiquæ suæ querimoniæ repræsentat de Moraviensi Episcopo Joanne supra memorato. Qui quamvis eodem anno jam ab hoc seculo migrarat, tamen valde præcavens in futurum prædictus Præsul, & agens per amicos pulsat aures Cæsaris, ne iterum in eodem loco alius subrogetur Episcopus. Replicat coram omnibus privilegium olim a Santo Adelberto Episcopo suo antecessore, confirmatum tam a Papa Benedicto, quam a primo Ottone, Imperatore. Ad cujus justam querimoniam Imperator motus precibus Ducis Wratislai fratris ejusdem Episcopi Jaromir, & consilio Archi-Episcopi Moguntini, Wezelonis & aliorum bonorum, qui justitiæ favebant, novum antiquo fere ejusdem tenoris addit privilegium, & signo Imperiali confirmat, ut in sequentibus patebit. Alleine sein Hertzog Wratislaus ließ es nicht länger als 4. Jahr darbey, und setzte ao. 1090. noch bey Lebzeiten seines Bruders propria auctoritate einen neuen Bischoff hinein. Es mahlt zwar Cosmas Pragensis dieses Factum mit harten Worten ab, wenn er schreibt: Non ratione sed sola *dominatione* iterum subinthronizat Capelanum suum Wezilonem in territorio Moraviensi Episcopum. Quo in facto palam fecit notabile, non solum se sprevisse, quod ipse coram Imperatore & ejus Episcopis collaudaverat, ut unus foret uterque Episcopatus, verum etiam Papæ Clementis violasse privilegium, quo ejusdem terminos Episcopii corroboraverat. Indessen hat es doch den Effect gehabt, daß noch biß diese Stunde das Mährische Bißthum von dem Pragerischen separirt geblieben ist, nur daß unter Carolo IV. die Veränderung vorgieng, daß das Bißthum Olmütz, so biß dahero gleich dem Pragerischen Maintz zu seinem Metropolitano gehabt, von der Maintzischen Diœces eximirt, und mit Genehmhaltung Pabst Clementis VI. zum Pragerischen Suffraganeo gemacht worden ist, wovon wir suo loco reden wollen. Hier haben wir nur noch dieses zu bemercken, daß ein Bischoff zu Olmütz vor dieser Veränderung ein Reichs-Stand, und zugleich ein Böhmischer Landsasse gewesen seyn soll. Das letztere ist fast auser Streit, und soll in nachfolgenden erwiesen werden, daß erstere aber hat Goldast in Regno Boh. Lib. 5. cap. 5. §. 5. deutlich erwiesen. Denn da soll ao. 1142. der Bischoff von Olmütz auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg gewesen seyn, auch daselbst Kayserl. Decreta mit

Ob die Bischöffe zu Prage Reichs-Stände gewesen.

mit unterschrieben haben, wie die Diplomata in Chronico Reicherhbergensi p. 175. ausweisen. Anno 1209. ist der Bischoff von Olmütz auf den von Kayser Otten IV. zu Würtzburg und Augspurg gehaltenen Reichs-Tagen gewesen, und ist dem Kayser mit seiner Mannschafft zu dem Römer-Zug zugezogen, wie Cranzius Lib. 7 Saxoniæ cap. 30. bemercket. Anno 1250. ist Bischoff Bruno dem Römischen König Wilhelmo in dem Zug wieder die Littauer zugezogen, wie denn auch Bischoff Conrad noch anno 1434. welches so gar noch nach Caroli IV. erlangter Exemption ist, in der Unterschrifft der Reichs-Schlüsse zu Basel unter andern Reichs-Fürsten angetroffen wird, alleine ich will unten unter Carln dem IV. zeigen, daß Goldast gantz falsch hiervon schliest.

Thes. 4.

Von des jüngsten Bruders Jaromirs gesuchten Antheil Landes.

Als Wratislaus nach Antritt seiner Regierung das Marckgraffthum Mähren unter seine beeden jüngern Brüder Conrad und Otten theilte, wolte der jüngste Jaromir auch eine Portion davon haben, vorgebend se non esse alienum, sed etiam *suum hæredem* & æque eodem parente ac Wratislai cæterosque fratres grognatum, ut æquam omnino cum cæteris portionem accipere debeat, wie es Dubravius Lib. 8. exprimirt. Er drang auch mit diesen Gründen so weit durch, daß sie ihn von einigen Plätzen die Revenüen einräumten, und im übrigen sich mit dem Väterlichen Testamento schützten, welches ihre einzige Ausflucht war, wordurch sich auch Jaromir weisen ließ, und mit der Hoffnung des Bischoffthums Prage verlieb nahm. Man siehet inzwischen daraus, wie wenig die Stände damals in die Succession müssen zu reden gehabt haben, massen sonst Jaromir sein Väterliches Erbrecht, und bona paterna, wie er es beym Dubravio c. l. nennt, nicht hätte urgiren können, noch die andern mit der Väterlichen Disposition etwas wieder ihn würden ausgerichtet haben. Daß der Vater seinen letzten Willen dem Volcke vorgetragen, und ihm denselben recommendirt, solches macht dem Volcke keine Concurrenz zur Succession, sondern nur eine Aufsicht, daß alles nach solchem Willen gehe. Wie man denn gar öffters Executores seines Willens bestellt, welche weiter in die Sache nichts zu reden haben, auch dadurch nicht Theil an denen Regalien bekommen.

Thes. 5.

Der Bischoff zu Prage wird secundus a rege genennet.

Ich habe schon oben angeführt, daß Wratislaus gerne seinen Capellan Lanzonem zum Bißthum Prage befördert hätte, deme sich aber die Stände, so an der Bischoffs Wahl mit Theil nahmen, widersetzten, worunter

unter einer eine artige Expression gebraucht, welche werth ist, daß ich sie hier remarquire: Er sagt, wie ihn Dubravius L. 8. redend anführet, es sey unbillig, daß, da des Wratislai Bruder alle Teutschen aus dem Reiche gejagt, er nun einen Teutschen zum Bischoff machen, und *secundum a se locum* einräumen wolle, welche Expression nicht nur den untersten Ranck, sondern auch die dependence involvirt, massen man sie nicht wohl von immediaten Ständen unter einander, sondern von blossen Premie-Ministern und vornehmen Unterthanen, die man secundos a rege nennt, gebraucht.

Thes. 6.

Neue Königs-Würde dieses Hertzogs.

DAs merckwürdigste unter diesem Hertzog ist, daß ihn Kayser Heinrich der IV. ao. 1086. auf dem Reichs-Tag zu Worms zum König declariret. Es schreibt zwar Dubravius L. 9. solches dessen Sohn Kayser Heinrich dem V. zu: Alleine es concordirt nicht nur nicht mit der Zeit, massen in dem Jahr 1086. Heinrich der IV. noch in völligem Flohre war: Sondern es bezeuget auch Cosmas Pragensis ad an. 1086. welcher als Bischoff von Prag mit Hertzog Wratislao solchem Reichs-Tag selbst beygewohnet, daß es Heinrich der III. (oder wenn man Henricum Aucupem mit zehlt der IV.) gewesen, mit welchen Langius Monachus Citicens. in Chron. ad h. a. Æneas Sylvius cap. 22. und andere überein treffen. Das Recht so der Kayser, Könige zu creiren, in dasigen Zeiten gehabt, und auf gewisse Masse auch noch hat, haben wir bereits in der Reichs-Historie unter Henrico IV. Thes. 7. (worbey ich hier dieses bemercken will, daß ich mich daselbst geirret, und Hertzog Boleslaum und Worms genennet, da ich doch Wratislaum und Mayntz sagen sollen) bereits ausgeführt, und gezeugt, daß noch heutiges Tags der Kayser und das Reich Macht habe, ohne Consens anderer Potenzen einen Chur- oder Fürsten des Reichs, welcher solche Lande besitzt, so den Königl. Character ehemals besessen, und selbigen nur intuitu Cæsaris & Imperii weggelegt, zum König zu declariren, wenn wir von dem blossen Jure reden. De facto aber pflegen sich freylich die andern Potenzien dessen zu weigern, und wollen um den Consens angesprochen seyn, wie sie sich denn so gar in die Einrichtung der neuen Chur-Würden im Reiche zu meliren getrachtet, und selbige nicht alsofort erkennen wollen, wovon wir das Exempel neuerer Zeit bey der Hannoverischen Chur an Franckreich gehabt. Hier wird dahero noch nöthig seyn, daß ich die Böhmische Königs-Würde, u. was dabey etwan controvers ist, oder gemacht werden könte, durch meditire, welches ich einmal vor allemal thun, und diese Materie allhier gantz zusammen nehmen will.

Thes. 7.

Thes. 7.

Meditation über die Böhmische Königs-Würde. Ob sie die alte Mährische sey?

DJe erste Frage ist demnach: Ob die heutige Böhmische Königs-Würde die alte Mährische, oder aber eine besondere sey? Die Gelegenheit zu dieser Frage giebt mir Æneas Sylvius, wenn er C. I. sagt: Wratislaus ab Imperatore Henrico IV. Rex declaratur, Moravorum regno in Bohemiam translato. Wie denn auch Paulus Langius berichtet, wenn er spricht: Henricus Imperator Wratislaum Ducem Bohemiæ fecit Regem, Moravorum regno pridem extincto in Bohemiam translato. Dieses Vorgeben haben nun die neuern mit beyden Händen ergriffen, weilen sie dadurch in dem zwischen Ungern und Böhmen obschwebenden Præcedenz-Streit etwas wider Ungarn zu gewinnen gedacht, denn weil sie in den Gedancken stehen, Böhmen habe erst unter Henrico IV. oder doch zum höchsten unter Ottone I. wovon wir oben Erwehnung gethan, die Königliche Würde erlangt, da es zuvor nur lauter Hertzoge gehabt: Welche Meinung bereits Vadianus ein berühmter Scribent zu Zeiten Maximil. I. L. 1. de Collegiis German. veter. fol. 19. gehabt, wenn er schreibt: Poloniam ac Bohemiam hoc Christianismo debere, quod cum antea Ducibus paruissent, stipendiaris scilicet Germaniæ Imperatoribus, postea (i. e. nach Henrico Aucupe da die Böhmen erst recht zum Christl. Glauben getreten) Reges acceperint: So haben sie vermeint besser zu fahren, wenn sie diese von Heinrich dem IV. ertheilte Königs-Würde vor eine restauration der alten Mährischen ausgäben, welche der Ungarischen Königs-Würde an nichts nachgäbe. Alleine nachdem ich oben bereits gezeiget, daß nach dem Zeugniß der Annalium Francorum die Böhmen schon zu Zeiten Caroli M. ihre Könige gehabt, über dieses der Hertzogliche Character der Böhmen zur Zeit da sie noch souverain, und von den Francken nicht überwunden waren, so gut als der Ungarn ihr Königreich ist, weilen diese Völcker in diesen Terminis so genau nicht waren, sondern sich nur mit der Sache begnügten, so die Böhmen so wohl als Ungarn besassen; so sehe ich nicht wie man nöthig hat, die von Heinrichen erhaltene Königs-Würde die restaurirte Mährische zu nennen. Wäre auch vor die Böhmen würcklich sehr verkleinerlich gewesen, wenn sie eine Dignität und Würde von einem von ihnen überwundenen Volcke, dergleichen die Mähren seyn, entborgen solten, da sie solche selbst zuvor gehabt. Wie denn auch kein Scriptor coævus das geringste davon gedencket, wovon ich mich statt aller auf das Zeugniß des Cosmæ Pragensis, welcher selbst dabey gewesen, beruffen will.

Thes. 8.

Thes. 8.

Praecedenz zwischen Ungarn und Böhmen.

Es muß dahero der Praecedenz-Streit zwischen Ungarn und Böhmen aus einem gantz andern Fundamento beurtheilet werden. Crusius in seinem Buche de jure Praeced. L. 3. c. 8. will den Ungarn in actibus non Imperialibus aus nachfolgenden Gründen die Praecedenz einräumen. 1.) Weil Paris de Grassis in seinen Römischen Ceremoniel, so er ao. 1504. unter Pabst Julio dem II. als Römischer Ceremonien-Meister, gemacht, das Königreich Ungarn vor Böhmen setze. 2.) Weilen das Haus Oesterreich in seiner Titulatur selbst Ungarn dem Königreich Böhmen vorziehe, massen die Titulatur also eingerichtet: Wir N. von GOttes Gnaden erwehlter Römischer Käyser zu allen Zeiten Mehrern des Reichs in Germanien zu Hungarn, Böhmen 2c. 3.) Weilen die Ungarn eher Könige gehabt, als die Böhmen. 4.) Weilen die Ungarn mächtiger seyn als Böhmen. Deme man noch hinzu setzen könte 5.) daß Oesterreich Böhmen mit dem Schwerdt überwunden, und jure victoriae denselben alle Privilegia und Würden genommen, mithin dem Königreich Ungarn, welches dasselbige zugleich besaß, seines Gefallens nunmehro nachsetzen können, wenn gleich zuvor eine Gleichheit unter beeden solte gewesen seyn. Denn da stehe einem Uberwinder frey, ob er ein überwundenes Volck bey seinen Privilegien und Würden lassen wolle oder nicht. In actibus imperialibus aber stehe einem Könige zu Böhmen, vermöge der güldenen Bulle, der Rang vor allen auswärtigen Cronen, und also auch vor Ungarn ohne Zweifel zu. Alleine, von allen diesen rationibus will keine einige Stich halten.

Denn vors 1.) kan des Paridis de Grassis Entwurff denen Souverain kein Reglement geben, und sie in einen Rang und Ordnung weisen, weilen ja der Römische Pabst der Europäischen Könige und Printzen ihr Ceremonien-Meister und Richter nicht ist, welcher die Streitenden seines Gefallens aus einander setzen könte. Man muß zuvor warten, biß die Könige in solchen Controversien auf den Stuhl zu Rom compromittiren, ausser diesem der Pabst nicht das geringste Fundament anführen kan, quo jure er unter denen Souverainen ein Rang-Reglement machen könne. Ja man kan nicht einmahl diesem Ceremoniel des Paridis de Grassis einräumen, daß es am Hofe zu Rom den Effect producire, daß, wer denselben nicht nachgehen will, des Hofs zu Rom sich enthalten müsse. Anderer Gestalt ein jeder Souverain dieses Rechts sich würde anmassen, und eine Ordnung der Souverainen an seinem Hofe machen wollen, wordurch die-

 jenigen,

jenigen, so bereits gegen einander ein jus quæsitum erlangt, sehr beschwert werden würden, diejenigen aber, so mit einander des Rangs halber noch nicht einig, sich billig über die Anmassung würden beschweren und urgiren können, daß man sich ohne Befugniß zum Richter über ihre Streitigkeiten hierdurch aufwerffe. Zu geschweigen, daß der Rang solcher Gestalt nach der unbeschreiblichen Menge der grossen und kleinen Höfe mercklich varüren würde.

2.) Daß das Haus Oesterreich Ungarn in seinem Titul vorsetze, macht die Sache nicht aus, weilen in der Enunciation oder Aussprache nothwendig eines zuerst gesetzt werden muß, mithin nicht wahrscheinlich, daß das Haus Oesterreich durch eine solche arbitrariam enunciationem den Streit zwischen diesen zweyen Königreichen, davon ihm eines so lieb als das andere ist, habe decidiren wollen. Finden sich auch Diplomata genug, da Böhmen vor Ungarn stehet.

3.) Daß die Ungarn eher Könige gehabt, als die Böhmen, macht nichts aus, weilen in alten Zeiten der Unterscheid der Nahmen unter denen Regenten keinen sonderlichen Unterscheid in der Würde und dem Tractament gab, und überhaupt das Alterthum kein fundamentum decidendi controversias præcedentiæ gentium ist, wie Herr D. Hoffmann in seiner Diss. de fundamentis decidendi controversias præcedentiæ gentium gar fein erwiesen.

4.) Gleiche Bewandniß hat es mit der Macht, theils, weilen selbige gegen einander nicht wohl in comparaison zu bringen ist, theils auch, weilen es ein gar veränderlicher Grund ist, indem die Macht der Völcker immer steigend und fallend ist. Zu geschweigen, daß gar nicht ausgemacht, welches unter beeden Königreichen das mächtigste und stärckste sey. Es hat Böhmen wohl eher, und sonderlich zu dieser Zeit, da Wratislaus die Königliche Würde erhalten, gantz Pohlen, Schlesien, Mähren und Lausitz unter sich begriffen, wovon zwar Pohlen und Lausitz abgegangen, dennoch aber so viel übrig geblieben, daß es mit Ungarn noch allemahl ansetzen kan, wie wir denn wohl eher Exemples haben, daß fast gantz Teutschland den Böhmen nicht gewachsen gewesen, dergleichen wir zun Zeiten Sigismundi antreffen, womit es zwar seine besondere Umstände gehabt, dennoch aber der Böhmen confidence auf ihre Kräffte, wie nicht weniger die force selbst angezeigt.

5.) Was loco V. von der privatione privilegiorum angebracht wird, solches ist in facto unerfindlich. Daß das Haus Oesterreich Böhmen mit

mit dem Schwerdt subjugirt, solches weisen die Geschichte des dreyßigjährigen Kriegs aus. Daß König Ferdinand dasselbige ex jure victoriæ hätte aller Privilegien berauben können, dasselbe räumen ihn die Böhmen selbst in einer von ihm angenommenen Bestätigung ihrer Privilegien, so in Herrn Lünigs R. A. Part. Spec. Cont. I. unter den Böhmischen Documenten pag. 203. befindlich, ein, wenn er daselbst schreibt: *Bekennen mit diesem Brief, und thun kund männiglich, demnach kundbar und am Tage, welcher massen kurtz verwichener Zeit, unser Erb-Königreich Böhmen sich in forma universitatis wider uns gewaltsamer Weise aufgeworffen, und eine abscheuliche, und solche Rebellion erhoben, daß wir gedrungen worden, solches unser Erb-Königreich, mit kostbaren Kriegs-Rüstungen, und äuserster Zusetzung unsers, und unsers Hausens Vermögens, wiederum zu erobern, und mit dem Schwerdt, vermittelst der Hülffe GOttes, unter unsere Gewalt und Macht zu bringen, dahero wir wohl befugt, alle gedachtem Königreiche zuständige Privilegia, so weit sie desselben Verfassung, und die Universitäten der Stände betreffen, zu cassiren* &c. Daß es aber würcklich geschehen, solches wiederlegt diese angeführte Confirmation, indem es heist, daß er die Böhmen ihrer Privilegien wohl berauben könne, solches aber nicht thun wolle. Gesetzt aber auch, es wäre würcklich geschehen: So wäre doch solches nur auf die Privilegia derer Stände und Universitäten zu ziehen, nicht aber auf die Königl. Würde, die Ferdinandus selber getragen, und sich nicht wird haben verringern, oder dem Böhmischen Reiche abnehmen wollen, wie solches auch der Tenor des gantzen Privilegii durch und durch ausweiset. Ja wenn auch solches geschehen: So wäre doch durch die Restitution alles in pristinum statum gelanget: Denn so redet das angeregte Diploma von der Restitution: *Bestätigen und confirmiren auch, ausgenommen denen zwey Majestät-Briefen, alle von unsern Vorfahren den Ständen insgemein, wie auch jedweden Stand absonderlich, bevoraus aber sub dato Prag die Mitwoche Reminiscere in Funffzehen hundert und andern Jahr, dem Herren-Stand gegebene Privilegia, Recht und Freyheit.* Zudem hat ja Ungarn gleiche Fata mit Böhmen hierinnen gehabt, daß es jure victoriæ an das Haus Oesterreich gediehen, und mit Teutschen Blute aus denen Händen derer Türcken gerissen worden, wie dessen gar öffters in den Käyserl. Patenten und Schreiben Erwehnung geschicht, daß also Ungarn vor Böhmen aus diesem Grunde keinen Vorzug prætendiren kan.

Was endlich den Text der güldenen Bulle, worinne dem Könige von Böhmen bey Reichs-Solennitäten der Rang vor allen Europäischen Königen eingeräumet wird, anbetrifft, ist solches keine Prærogativ vor die Könige von Böhmen, sondern kommt allen Chur-Fürsten zu, welches also fort in die Augen fällt, wenn man nur den gantzen 6. Titel oder Capitel der Güldenen Bulle recht ansehen will.

Ich halte dahero dafür, daß der Præcedenz-Streit zwischen Ungarn und Böhmen noch nicht ausgemacht, sondern die Sache annoch in denen Terminis beruhe, worinnen es wegen des Rangs mit allen Souverainen, die per pacta, oder das Herkommen im Range sich noch nicht verglichen haben, stehet. Man hat erst von einem oder 2. Seculis her, das Ceremoniel recht angefangen zu reguliren, und den Rang so hoch zu treiben, durch welche Zeiten Ungarn und Böhmen mehrentheils unter einem Haupte gestanden, oder sonst mit andern Reichen combinirt gewesen, daß es ihren Rang gegen einander zu reguliren nicht sonderlich hat Gelegenheit gegeben, welches auch die Ursache ist, warum Böhmen mit andern Cronen des Rangs halber annoch nicht auseinander ist. So viel ist indessen gewiß, daß Böhmen in Actibus, wo es nicht als Chur-Fürst erscheinet, von allen Geistlichen und weltlichen Chur-Fürsten den Rang bekommt, welches das gesamte Chur-Fürstl. Collegium demselben an. 1708. eingeräumt, indem es bey der reassumtion des Böhmischen Voti auf Reichs-Tägen ꝛc. einen Revers sich geben lassen, daß Böhmen weder inner- noch ausserhalb des Reichs, wo es als Chur-Fürst erscheine, vor andern Chur-Fürsten keinen weitern Vorzug, als ihm die Reichs-Gesetze anweisen, haben wolle, wordurch sie vi contrariorum der Cron Böhmen den Vorzug in actibus, wo sie nicht als Chur-Fürst erscheinet ohne Wiederspruch einräumen. Denn so lauten die Worte des Reverses in den Electis Juris publici T. I. part. 1. p. 14. Daß Se. Käyserl. Maj. allergnädigst geruhen möchten, für sich und Dero Böhmischen Gesandten auf Wahl-Reichs-Crayß-Deputations-Collegial- und andern Tägen, auch Friedens- und dergleichen Conventen und Tractaten, wo ein König von Böhmen als Chur-Fürst, oder Dero Gesandte, als Chur-Fürstl. in und ausser Reichs concurriren, weder in Rang noch Ceremoniel vor andern Chur-Fürsten oder Chur-Fürstl. Gesandten, sich etwas voraus zu nehmen, noch den geringsten Vorzug zu prætendiren, sondern in allen denen andern Chur-Fürsten oder Dero Gesandten, gleiches Tractament, Rang und Ceremoniel, zu halten, zu geben, und hinwieder zu empfangen.

Thes. 9.

Thes. 9.

DJe Expression, welche Dubravius von dem Bischoff Jaromir zu Prage berichtet, quod ne rogatus quidem in curiam ad consultandum veniret, scheinen dem Landsassiat des Bischoffs ziemlich deutlich zu involviren. Denn vor eins heist curia fast durchgehends bey den alten Scribenten ein Reichs- oder Land-Tag, wie ich bereits in der Reichs-Historie sub fide nom. 1. erwiesen habe. So denn zeigt das Wort ad consultandum an, daß des Bischoffs Schuldigkeit gewesen, von den Reichs-Negotiis mit zu rathschlagen. Wäre der Bischoff ein immediater Reichs-Stand, und dem Hertzog mit keiner Unterthänigkeit zugethan gewesen, könte ich nicht sehen, warum der Bischoff ad consultandum zum Hertzoge zu kommen wäre schuldig gewesen, und wie dieser es vor eine Beschwerde aufnehmen können, daß er nicht allemahl erschienen. Es hätte ja solchen Falls der Hertzog so nahe zum Bischoff, als dieser zu jenem gehabt, wenn sie beyde einander gleich, und zu nichts verbunden gewesen wären.

Des Bischoffs zu Prage Landsassiat.

Thes. 10.

WEilen Bischoff Jaromir seinem Bruder dem Hertzog selbst die Messe nicht lesen, und die Sacra verrichten wolte: Stifftete der Hertzog ein Collegium Canonicorum auf dem Schloß Wischerad zu Prage, welches Schloß noch heutiges Tages in dem andern Theil der Stadt Prage bekandt ist. Dasselbe privilegirte Pabst Alexander II. dergestalt, daß der Probst daselbst in Bischöfflichen Habit das Amt verrichten konte, der Hertzog aber machte ihn zum Cantzler des Königreichs Böhmen, und gab ihm die Fürstl. Würde: Denn so schreibt Dubravius §. 9. Additus *præposito* Magistratus, ut Archigrammatem regni, nunc Cancellarium *appellant*, ageret, & cum illo honor principalis, ne in hac quoque parte Pontifice multum inferior esset. Das Diploma des Pabst Alexandri stehet beym Cosma Pragens. ad ann. 1070. Merckwürdig ist hierbey, daß Hertzog Wratislaus dem Probst die Fürstl. Dignität geben können, massen ich bey keinem Scribenten vom Käyser oder dessen ratihabition etwas habe finden können: Denn was Goldast de regno Bohemiæ L. 5. cap. 7. §. 7. von der Confirmation Käyser Heinrichs des IV. schreibt, solches findet sich in dem von ihm zum Beweiß angeführten loco

Probsten zu Wischerad nimmt ihren Anfang.

des Æneæ Sylvii cap. 22. gar nicht. Inzwischen ist hernach zu bemercken, daß der Hussiten Krieg unter Sigismundo dieses Collegium aus einander getrieben, und den ansehnlichen Principatum gantz zerstört, wie abermahls Goldast e. l. marquirt.

Thes. 11.

Ob der Käyser die gantze Lausitz ex capite feloniæ eingezogen?

LAmbertus Schaffnaburgensis berichtet, ad ann. 1074. daß Käyser Heinrich der IV. die Lausitz ex capite feloniæ eingezogen, und Hertzog Wratislao zu Lehn vor die aufgewandten Kriegs-Kosten gegeben, welches mir aber nur von einem Theil der Lausitz, nemlich der Marchia Budissinensi, richtig zu seyn scheinet. Denn da gestehet Dubravius L. 8. f. 62. daß es nur ein Stück gewesen, wenn er schreibt: Wratislaus patris Henrici, a quo *bonam Lusatiæ partem* mercedis loco adeptus est, factionem fovit. Wie denn auch des von Käyser Heinrichen dem IV. geächteten Dedonis, Marckgrafs zu Lausitz Enckel, die Nieder-Lausitz besessen, von dem es an Graf Wipprechten von Groitz gediehen, nach dessen Sohns Henrici Abgang selbige an Marckgraf Conraden von Meissen durch Käyser Lotharium gekommen, wovon das Chron. Montis Sereni p. 204. also berichtet: Cui etiam Lusicensem, quæ Orientalis nunc dicitur, (ist eben die Nieder-Lausitz, wie wir suo loco beweisen wollen,) idem Imperator postmodum concessit: Es confundiren dieses gar sehr viele sonst accurate Scribenten, und richten nicht geringe Verwirrung in den Lausitzschen Geschichten an, woraus man sich hernach nicht zu helffen weiß.

Thes. 12.

Anderweitiger Beweiß, daß die Marckgrafen von Mähren den Böhmischen Gehorsam respectirt.

ENdlich finden sich auch in den Geschichten Spuren, daß die abgetheilten jüngern Herren derer Hertzoge wegen ihrer Lande des Marckgrafthums Mähren, wie ich schon oben dargethan, den regierenden Hertzogen und Königen von Böhmen, mit Gehorsam zugethan verblieben. Denn da berufft sich Marckgraf Conrads von Mähren Gemahlin beym Dubravio L. 9. gegen ihres Gemahls Bruder, den regierenden Hertzog Wratislaum, in einem zwischen ihm und ihrem Gemahl vorgefallenen Streit, darauf, quod Wratislaus Conradum ad omne officium tum intra tum extra regiam exequendum semper promtissimum habuerit, welche Worte den nexum subdititium & Landsassicum ziemlich deutlich exprimiren.

Das

Das VII. Capitel.

Von Hertzog Conraden und Bretislao.

Thes. 1.

Daß König Wratislao sein Sohn Bretislaus in der Regierung nicht gefolget, sondern die Regierung an des Wratislai Bruder Conraden gediehen, solches wollen die Böhmischen Stände in ihrer offt angeführten Deduction vor einen Beweiß angeben, daß Böheim ein Wahl-Königreich damahls gewesen. Alleine, wenn man die Geschichte beym Cosma Pragensi und Dubravio zwischen dem König Wratislao und seinem Sohn, Bretislao, ansiehet, findet sich, daß der Sohn wider den Vater, und noch darzu ohne raison, rebelliret, und sich dergestalt übel gegen den Vater aufgeführet, daß derselbe hinlängliche Ursache gehabt, den Sohn von der Nachfolge auszuschliessen. Wie er denn auch solches mit Genehmhaltung der gesamten Stände gethan, und seinen Bruder Conraden zum Nachfolger am Reiche declarirt, zu welchem ausserordinairen Fall er allerdings der Stände Beystand und Versicherung haben müssen, weiln ohne deren Beyhülffe Conrad sich schwerlich würde in den Besitz des Hertzogthums schwingen können, nachdem Bretislaus auch seinen Anhang gehabt. Das aber ist was singulaires, daß König Wratislaus nicht seinen andern Sohn Borivorium, oder einen andern von seinen noch übrigen Vier Kindern zum Nachfolger declarirt, die ihm doch alle gehorsam gewesen, und deren Aufsicht er seinem Bruder Conraden so theuer anbefohlen, wovon wir jedoch die Ursachen unten in Capite von Uladislao untersuchen wollen. Endlich finde ich bey diesem Verlauff der Sache nicht viel Wahl-Recht der Böhmischen Stände, massen die Scribenten die Expression: Declaravit eum sibi in successorem, gebrauchen, welche mehr patrimonialisches als electivisches in sich haben.

Quo jure Conrad auf den Thron gelanget.

Thes. 2.

Bey diesem Facto des Königs Wratislai entstehet die Frage: Ob ein Teutscher Fürst seinen Printzen rechtmäßiger und wichtiger Ursachen halber von der Erbfolge ausschliessen könne? Wenn wir dieselbige nach dem Longobardischen Lehn-Recht entscheiden wollen, wäre die negativa leichte zu behaupten, weiln ein Vater einem Kinde sein Jus quæsitum nicht nehmen, und die Erbfolge nicht ändern könte, welche ein Lehns-Herr bey

Ob ein Teutscher Fürst seinen Printzen von der Erbfolge ausschliessen könne?

bey Ubergebungen des Lehns verordnet. Siehe Titium in Lehn-Recht p. 451. Alldieweilen aber zwischen denen Longobardischen und Teutschen Lehen ein grosser Unterschied ist, massen jenes feuda gratiæ, worinnen sich der Lehns-Mann nach dem Winck des Lehns-Herrn richten muß, dieses aber, wie auch bereits in der Reichs-Historie sub Conrado I. erwiesen, Feuda oblata seyn: So ist zwar der Vasall schuldig, Käyserl. Majest. vor Dero Lehns- und Ober-Herren nach Maßgebung und Vorschrifft der Reichs-Grund-Gesetze und dem Herkommen zu veneriren, die freye Disposition circa successionem aber unter seinen Descendenten behält er, wenn pacta familiæ und provisiones majorum denen letztern kein jus quæsitum gegeben, billig und zwar dergestalt, daß er ungleiche Theilungen zwischen seinen Kindern machen, einige mit Land und Leuten, andere aber mit Appannagen an Gütern oder Geld abfinden, ja gar enterben und excludiren kan, wie solches die beständige Praxis im Teutschen Reich, wovon man dießfalls statt aller nur auf die Brandenburgische Historie verweisen will, ausweist, und die alltägliche Erfahrung annoch vor Augen stellt.

Thes. 3.

In Böhmen haben ehedessen Collaterales Seniores vor den jüngern Descendenten succedirt.

Bey dem ersten Anblick ware ich in Betrachtung, daß Conrad seinen zwey Söhnen, Ulrich und Leopolden, noch bey seinem Leben das Marckgrafthum Mähren zugetheilet, und sie in der Succession zu befestigen sich gar keine Mühe gegeben, selbige auch nach seinem Tode zur Succession nicht gelanget, noch von denen Ständen die geringste Reflexion auf sie gemacht worden, sondern diese nur bloß darinnen bilanciret, ob sie Bretislaum aus Ungarn ruffen, oder einen von seinen Brüdern zu ihren Regenten nehmen wollen, bey nahe auf die Gedancken gerathen, daß König Wratislaus Conraden die Erbfolge, mit dem ausdrücklichen Bedinge, daß nach Conrads Absterben des Wratislai übrigen Söhne succediren sollen, übergeben haben müsse. Massen sich sonsten Conrad mehr Mühe, seine Söhne in der Succession zu befestigen, gegeben haben, auch nach dessen Tode sich wohl partisans vor sie würden haben finden lassen, welche bey der Balancirung der Böhmischen Stände der Conradischen Söhne Parthie würden gehalten haben. Wie denn auch fast nicht glaublich, daß Wratislaus seiner übrigen Söhne so gar uneingedenck seyn sollen, die ihm doch nichts in Weg geleget haben. Allein, da ich der Sache etwas genauer nachdachte, fande ich, daß in Böhmen ein Collateralis, wenn er älter an Jahren, vor einen Descendenten succedire, wovon ich im Capitel von Uladislao ein mehres ausführen will.

Thes. 4.

Thes. 4.

Die übrigen Merckwürdigkeiten, Hertzog Bretislai, lassen sich gar füglich in eine Thesin zusammen fassen. Das erste ist, daß er bey seinem Kriegs-Zug wider die Pohlen in seiner Abwesenheit dem Bischoff Cosmæ von Prag die Regierung des Königreichs Böhmen anvertraut, denn so schreibt Dubravius: — a Cosma præsule, cui se absente regimen regni commiserat, accepit &c. Das andere ist das von ihm exercirte jus reformandi, denn da wolte das Heydenthum und der Götzen-Dienst unter den Böhmen wieder einreissen, welchen zu vertilgen er sich mit dem Bischoff zu Prage zusammen setzte, und scharffe Befehle ins Land ergehen, auch fleißige Inquisitiones und Haupt-Visitationes thun ließ, wovon Dubravius c. l. abermals genugsame Nachricht giebt. Das dritte ist, daß er des verstorbenen Conrads Söhne von ihrem Marckgrafthum Mähren deßwegen depossidirt, weiln sie ihm nicht satisam Parition leisteten, woraus eines Theils wiederum der nexus subdititius der Marckgrafen gegen die Cron Böhmen zu erkennen. Er war ihm zwar von wegen seines Vaters bereits gram, schützte aber doch dieses zur raison vor, quod sibi ad obsequium contumaciores essent, wie Dubravius c. l. redet, welches er nicht wohl thun können, wenn er keinen Gehorsam von ihm zu fordern gehabt. Das vierte und allerremarquableste ist, seine Belehnung vor dem Käyserlichen Thron mit dem Königreiche Böhmen, wovon ich den locum Dubravii hieher setzen will: Neque multo post Cæsar, appetente Festo die Paschæ, conventum Principum Ratisbonæ celebraturus, inter ceteros Bretislaum etiam ad eam celebrationem invitavit, Borivorium præterea fratrem & Hermannum designatum Pontificem sibi adjunxit, ibatque mille amplius delectis equitibus, unoque colore vestitis comitatus. Propinquanti Ratisbonæ Cæsar ter mille fere passus obvium se in itinere obtulit, manuque desilire equo paranti injecta eques equiti dextram porigit, ac comiter salutat, receptumque intra secures suas, sibi proximum adequitare jubet. Actum de hinc inter alia negotia publica, ut Bretislaus Solenni Principum Electorum more, Cæsareæ Majestati solitum honorem haberet. Allata mox vexilla regni & provinciarum, quarum dominus ac Princeps erat Bretislaus, ipseque Cæsar corona & sceptro ornatus in throno Cæsareo sublimis residens, Regalia ei contulit &c.

Einige andere Merckwürdigkeiten von diesem Herrn.

Das VIII. Capitel.
Von Hertzog Wladislao.
Thes. I.

Ob er ein Wahl-Fürst gewesen?



Diesen Fürsten wollen die Böhmischen Stände in ihrer Deduction von 1620. mit aller Gewalt vor einen Wahl-Fürsten ausgeben, und beruffen sich darinnen auf sein eigenes Bekäntniß und das Zeugniß der glaubhafftigsten Scribenten.

Nachdem, sind ihre Worte, im Jahr 1109. Hertzog Swatoptuck, mit Käyser Heinrichen dem Fünfften wieder Hertzog Boleslaum in Polen gezogen, und daselbsten ermordert worden, so hat gleichwohl der Käyser auf anhalten etlicher Böhmischen Herren, so damals auch im Zug und Käyserlichen Läger gewesen, dessen Brudern, Hertzog Otten, befürdern wöllen, auch zum Hertzogen zu publiciren sich unterstanden.

So haben doch die Stände, darum, daß diese Wahl in castris, und als in loco incompetenti, auch contra Majorum instituta, moremque veterem, (und die bis dato continuirte Observanz, vorgegangen, wie Dubravius, Pulkawa, und andere Böhmische Historiographi schreiben) darein nicht willigen wollen, sondern zu Erhaltung ihrer freyen Wahl Ottonem verworffen, und Wladislaum durch einhelligen Willen alles Volcks zum Hertzogen erwehlt. Und wiewol Borziwogius, dieses Wladislai elter Bruder, sich unterstunde, das Hertzogthum von Wladislao durch Gesandten abzufordern, hat doch gemeldter Hertzog Wladislaus zu mehrer Bestärckung der freyen Wahl die Legaten folgender massen, wie Dubravius setzet, beantwortet: Non esse rem privatam, quam Borziwogius peteret, sed ad universi populi suffragium illam pertinere: proindè haud ab uno fratre, sed ab omnibus Ordinibus Principatum esse ambiendum; quoniam id demum firmum, stabileque futurum, quod communi consilio decretum fuerit.

Es improbiren also die Böhmischen Stände die im Lager geschehene Wahl, als dem Böhmischen Herkommen zuwider, weiln ja in castris nicht alle Böhmischen Stände zugegen, womit man denjenigen antworten könte, welche dieses factum der Böhmen in dem Lager vor Glogau zum Beweiß ihres Wahl-Rechts ausdeuten. Alleine, wenn ich den Verlauff der gantzen Sache damals zusammen nehme, kan ich nicht leugnen, daß in denen damaligen Confusionen und Streitigkeiten, welche es wegen

der

der Erbfolge gesetzt, und bey den verschiedenen Depossidirungen und Vertreibungen ein vieles auf der Stände Approbation angekommen, und von den Hertzogen selbst auf selbige verschoben worden ist, weiln freylich ohne der Stände Beyfall keiner das Reich behaupten konte, wenn er gleich noch so gutes Recht darzu gehabt. Man agirte also damals via facti, und nach denen Regeln, so einem die prudence an die Hand geben, weiln der ordentliche modus succedendi nicht allemal attendiret werden wolte, wodurch aber derselbe nicht aufgehoben, noch denen Ständen ein freyes Wahl-Recht eingeräumet worden ist. Es ist von solchen turbulenten Zeiten und Regiments-Verwirrungen gar kein argument pro justitia & jure herzunehmen, falls nicht durch expressa pacta der ordo succedendi auf einen andern Fuß gesetzt worden, welches sich doch nicht findet. Dahero alles das, was die Scriptores von der Wahl der Stände und Concurrenz derselben zur Succession, in den damals unordentlichen Zeiten reden, gar zu keiner Regel auszudeuten ist. Genung, daß die Succession durch so viel 100. Jahre zuvor in unverrückter Ordnung gehalten, und durch so viele actus und approbationes der Böhmen, wie wir im vorhergehenden gezeiget, bestätiget worden war, auch nach der Zeit, da die Unordnungen und Verwirrungen ein wenig cessirt, wieder in den Gang gebracht worden, wie aus dem nachfolgenden zu ersehen seyn wird. Auf solche Art ist nun leichte zu verstehen, wie es gemeynt sey, wenn Hertzog Vladislaus, des Borivorii jüngerer Bruder, deme der in castris erwehlte Otto selbst cedirte, dem vertriebenen Borivorio, der das Reich in Anspruch nahm, und als älterer Bruder succediren wolte, die Antwort geben können, so in der Böhmischen Deduction aus dem Dubravio angeführt wird.

Thes. 2.

Was dieser Uladislaus vor Streit und Händel wegen der Succession mit seinen beeden Brüdern, Borivorio und Sobieslao, wie auch mit Ottone von Mähren gehabt, solches ist beym Cosma Pragensi und Dubravio zu lesen, und hier auszuführen gar nicht nöthig, weiln ich in vorhergehender Thesi das Principium und den Schlüssel dargereicht, wornach man diese facta allesamt beurtheilen kan. Das aber ist remarquable, daß Uladislaus mit Otten wegen der Ober-Herrschafft über Mähren in Disput gerathen, angesehen Otto kein Böhmischer Land-Stand und Unterthan seyn, sondern immediat unter dem Käyser stehen wolte, endlich aber von Uladislao gefangen gesetzt wurde, und zu der geforderten Unterthä-

Irrung wegen des nexus subditii der Marckgrafschafft Mähren.

terthänigkeit sich accommodirte, wovon die Worte Dubravii L. II. also lauten: Otto ex prisca consuetudine (welche expression des Uladislai Recht bereits legitimiren, und Ottonis Factum zu einem Attentato machen) ad concilium in Boemiam evocatus, aut venire contemnit, aut veniens tanto stipatus satellitio apparet, ut non solum Principi gravem molestumque se reddat, sed præterea totam concionem mala suspitione impleat. Addebant delatores, se ex ore Ottonis audivisse jactantis, nullum nisi Cæsari se debere ullum obsequium, cum tamen ad Principem Bohemiæ pleno jure non autem ad Cæsarem ipsa Moravia pertineat.

Das IX. Capitel.

Von Hertzog Sobieslao.

Thes. I.

Kommt jure sanguinis zur Regierung.

DJesem Hertzoge machte Marggraf Otto von Mähren, weil er älter an Jahre wäre, die Erbfolge streitig, kunte aber nichts erhalten, ob ihm gleich der Käyser beytrat, weil Sobieslaus in einer Schlacht wider den Käyser glücklich war. Inzwischen sieht man doch, daß die Prætendenten nicht ex principiis electitiis, sondern successoriis, und die nach dem Erb-Recht schmecken, gegen einander gefochten, wodurch abermals das Wahl-Recht der Stände und die Concurrenz derselben zu der Succession in die gehörigen Gräntzen gewiesen wird. Es wird solches der locus Dubravii beweisen, welcher Lib. II. hiervon also berichtet: Otto ei prius de arce Vicegrado non cessit, quam comperit, principalibus comitiis illum omnium ordinum consensu Principem declaratum fuisse, ut arcem se diutius retinere posse diffideret. Qua relicta in Moraviam anxius, minaxque redibat, tanquam brevi ulturus hanc injuriam, quod sibi, qui ætate prior esset, Sobieslaum natu minorum Bojemi ante posuissent. Ejusmodi minis occurrendum Sobieslaus ratus, confirmato paululum dominatu, copias armat, subitaque in Moraviam irruptione adeo Ottonem deterret, ut defensione omissa, spem omnem fortunarum suarum in Cæsare Lothario, ad quem confugiebat, reponeret.

Thes. 2.

Thes. 2.

ANno 1135. hat dieser Hertzog auf dem Land-Tag zu Prage mit den Böhmischen Ständen verschiedener Articul sich verglichen, welche beym Goldast in seinen zweyen Bedencken, so durch ihn in Teutscher Sprache von der Erbfolge des Königreichs Böhmen zum Druck befördert worden, pag. 137. befindlich, und aus selbigen in des Herrn Lünigs Reichs-Archiv Part. Spec. Cont. 1. in die Böhmischen Uhrkunden pag. 231. eingeschlossen seyn, dieselben enthalten verschiedene sehr merckwürdige Sachen in sich, welche wir allhier untersuchen müssen, daher ich solche Articul zuförderst einrücken muß:

Vergleicht sich mit seinen Ständen gewisser Articel, so betrachtet werden.

Ordnung und Artickel.

Erstlich soll kein Teutscher noch anderer Ausländer in der Stadt Prag, noch im gantzen Fürstenthum, weder in Geistl. noch weltlichen Regiment kein Amt haben, bey Verlust der Nasen, sondern sollen nicht anders als vor Gäste gehalten werden.

Zum andern, wenn kein Hertzog oder Erbe im Lande wäre, so soll der Bürgermeister der grossen Stadt Prag das Fürstenthum Böhmen regieren, und demselben, so lange es also verwayset, vorstehen, biß ein Fürst erwehlet wird. Alle die Städte, so zu diesem Fürstenthum gehörig, sollen ihre Zuflucht zu ihm haben, und er, der Bürgermeister, soll diese Zeit über sich auf dem Rathhause von den gemeinen Unkosten aufhalten. In dem Rath soll er haben den Land-Richter und Burggrafen zu Prag, und alle Officirer sollen sich nach ihm richten, und ihme vollkömmlich als einen gewaltsamen Regenten gehorsamen.

Zum dritten, die grössere Stadt Prag soll von der Zeit an weder unter Unter-Cämmerer noch einen andern Land-Officier gehören, noch einigerley Zuflucht haben, sondern sollen alle Einwohner dieser Stadt allein zu dem Hertzogen selbst ihre Zuflucht haben, und sich aller Freyheit und Rechten, als wie die Freyherrn, gebrauchen: Doch sollen sie mit der Land-Steuer und Rettung der Gräntze so wohl, als andere Edelleute, verpflichtet seyn.

Zum vierdten, wenn ein Fürst des Böhmer-Landes erwehlet werden soll, so soll der Bürgermeister zu Prag alle die Herrn, Ritterschafft, Städte, auch alle die weltl. und Geistl. Officirer, und alle zu dem Lande gehörige Mannschafft zu dem angestellten Tage gen Prag verschreiben, und von dem Tage an sollen sie ihnen einträchtiglich innerhalb dreyen Ta-

gen einen Fürsten wehlen. Dafern sie hierinnen streitig, zu weme alsdenn der Rath der Stadt Prag, samt ihrer gantzen Gemeine treten, derselbe soll die Stimme erhalten, und ein Landes-Fürst seyn.

Zum fünfften, wenn der gewehlte Fürst ins Land, und in die Stadt Prag käme, ehe dann er sich des Landes anmassete, soll er von ersten das Jurament thun, daß er die Herren, Ritterschafft und Städte bey ihren habenden Freyheiten erhalten will.

Zum sechsten, und wenn ein Hertzog in Böhmen sein Land, unrechtmäßiger Weise, es wäre mit Raub oder andern, antasten liesse, so sollen die Herren und Ritterschafft zu der Stadt Prag treten, und solcher Gewalt widerstehen, und sollen zu der Zeit zu denen Hertzogen nicht sehen, noch ihme einigerley Steuer und Gaben reichen, so lange bis er seinem Eyde ein Genügen thut.

Thes. 3.

In Böhmen sind die Teutschen peregrini.

Der erste Artickel spricht denen Teutschen das jus civitatis in Böhmen ab, welches einige zum Argument brauchen, daß Böhmen keine Teutsche Provinz sey, weil sie denen Teutschen sich hier contradistinguiren. Allein, ich habe schon oben erinnert, daß ein Unterscheid unter dem jure civitatis Germaniæ universæ & cujusque provinciæ zu machen. Dieses letztere hebt den nexum communem, oder das gemeinschafftliche Teutsche Bürger-Recht nicht auf, und kan von jedweden Reichs-Stand wider die Böhmen exerciret werden, so wohl als die Böhmen es gegen die Teutschen üben. Also kan einer wohl das jus civitatis in Brandenburgischen haben, deßwegen aber hat er es nicht gleich in Sachsen, ob er gleich ein gebohrner Teutscher ist. Indeß hindert ihm dieses nicht, daß er nicht so wohl als die Sachsen das jus civitatis Germanicæ als ein Reichs-Bürger und Unthan haben solte, dessen Effectus von dem jure civitatis provinciarum gar verschiedlich seyn. Z. E. Der Römische Käyser verspricht in der Wahl-Capitulation, daß der Præses des Reichs-Hof-Raths-Collegii ein gebohner Teutscher seyn solle. Dieser Dignität ist so wohl ein Brandenburgischer Unterthan, als auch ein Chur-Sächsischer fähig, ob gleich dieser das jus civitatis Brandenburgicæ, und jener das jus civitatis Saxonicæ nicht ha.. Gleiche Beschaffenheit hat es mit den übrigen Reichs-Provinzen gegen Böhmen. Denn obwohln, vermöge unseres vorhabenden Articuls, kein Sächsischer, Brandenburgischer, und überhaupt keiner, der nicht aus Böhmen bürtig, das jus civitatis Bohemiæ hat: So thut doch

Ob dieses die Böhmen des juris civitatis Germanicæ beraube?

doch dieses dem allgemeinen Teutschen Bürger-Recht nichts, und hindert nicht, daß die Böhmen nicht so wohl als die Brandenburgischen das jus civitatis Germanicæ solten haben können. Es kan also diesen unbeschadet, v. g. ein Böhmischer Graf, gar wohl Reichs-Hof-Raths Præsident seyn, wie wir in Nachfolgenden specieller erweisen wollen, wenn wir contra speculatorem Saxonicum darthun werden, daß Böhmen das jus civitatis Germanicæ habe. Hier bleiben wir also in terminis des juris civitatis Bohemicæ aliarumque provinciarum Germaniæ, wobey die specielle Frage entsteht, wie weit die Böhmen gegen die Teutschen, und diese hinwiederum gegen jene sich des juris Albinagii bedienen, und was von dieser Verordnung des Sobieslai noch übrig sey? Diese Frage zu beantworten, wollen wir allhier erst generatim anzeigen, daß die Verordnung Sobieslai in nachfolgenden Zeiten vielerley Veränderung gelitten. Denn da hat Hertzog Friedrich von Böhmen nicht nur die Teutschen wieder zu denen Officiis publicis in Böhmen zugelassen, wovon Dubravius L. 14. zeugt, sondern es hat auch König Ottocar noch mehr gethan, wie denn Graf Rudolph von Habspurg, der hernachmals Käyser wurde, das vornehmste Hof-Amt, nemlich das Hof-Marschall-Amt verwaltet. Sonderlich hat Carl der IV. sich dahin bemüht, wie er die Teutschen denen Böhmen parificiren möge, wovon die Probe an der Universität zu Prage zu sehen, bey welcher die Teutschen mehr Vota als die Böhmen hatten. Immittelst ist doch verschiedenes noch übrig geblieben, daß noch heutiges Tages die Teutschen in Böhmen nicht in allen Stücken das jus civitatis Bohemicæ haben. Also geniest kein Teutscher Edelmann die Rechte und Privilegia eines Böhmischen Edelmanns, er sey denn von der Böhmischen Cammer oder Cantzley naturalisirt, und unter den Böhmischen Adel aufgenommen worden, wie Müller im Reichs-Tags-Theatro sub Maxim. I. 1. Vorstellung c. 2. p. 27. berichtet.

De jure Albinagii der Böhmen gegen die Teutschen.

Schon Anno 1179. haben die Böhmen eine Verordnung gemacht, daß kein Teutscher zum Ertz-Bischoffthum Prag, oder einiger Präbende befördert werden soll, wie Pontanus in Bohem. Pia L. 3. p. 163. meldet, welches aber nach der Zeit nicht allzu genau gehalten worden ist. Gleichwie man hingegen in Teutschland den Böhmischen Adel in allen Stifftern zu Canonicaten und Bißthümern zuläst, wovon die Exemples häuffig zu finden.

Denn da ist An. 1378. Johannes von Gensenstein, Ertz-Bischoff zu Prage, zum Bischoff in Meissen gewehlt worden.

Anno

Anno 1369. ist Johannes von Platzham von Schlackenwerd, ein Böhme, zum Bischoff zu Brüxen erwehlt, und von Carolo IV. mit denen Regalien investirt worden, wie Hund de Metropoli in Episc. Brix. c. 56. erzehlt.

Anno 1250. ist Printz Conrad, des Königs von Böhmen Enckel, Bischoff zu Passau gewesen, wie abermals Hund erweist, anderer Exempels zu geschweigen.

Thes. 4.

Wie dasjenige zu verstehen, was von der Wahl eines Böhmischen Fürstens in diesen Artickeln vorkommt.

Das andere merckwürdige in diesen Articulen des Sobieslai ist, daß gleich im andern Articul der Erb-Fürsten gedacht, wodurch das Erb Recht der Böhmischen damaligen Regenten wiederum bestätiget wird, und denen nachfolgenden Expressionen, da es heist, daß die Stände einen Fürsten wehlten, die Deutung giebt. Ich habe schon oben erinnert, daß, nachdem das Königl. Haus sich in so viele Zweige vertheilet, welche der Erbfolge halber unter einander streitig worden, und bald aus Herrschsucht, bald aus einem andern Affect immer einer den andern vom Throne vertrieben, die Stände in die Succession etwas zu sagen bekommen, massen derjenige, so unrechtmäßiger Weise auf den Thron gelanget, nothwendig der Stände zuförderst versichert seyn, und sich dahero an sie halten muste, welche hierdurch bey der Erbfolge etwas zu sagen bekamen, so, daß nunmehro aus der blossen Erbfolge eine Mixtur von einem Regno patrimoniali & electitio wurde, wobey jenes dennoch immer hervor geragt.

Dahin sind nun die expressionen der Scribenten zu deuten, wenn sie etwas von Wehlen gedencken, massen die Stände immer gesucht, die bey der Erbfolge einmal erlangte Concurrenz zu behaupten. Es ist zwar die Gelegenheit und der modus procedendi, wodurch sie zu solchem Rechte gekommen, kein titulus translativus, der ihn ein Jus machen könne, massen bey solchen Troublen ein Regent immer dahin bedacht gewesen, wie er des Throns sich durch ihren Beystand versichern will, wodurch ihnen kein Recht eigentlich zuwachsen können: Alleine, man kan doch solche Mixtur allenfalls einräumen, weil dadurch dem Erb-Rechte nichts benommen wird, massen die Stände dennoch dabey an die Familie, und so gar NB. an die Ordnung zu succediren verbunden verblieben. Denn obwohl in denen damaligen Troublen einige Exceptiones und Irregularitäten sich ereignet haben: findet sich doch die ehemals etablirte Successions-Ordnung in den nachfolgenden Zeiten ohne Ausnahme wieder, daß also dasjenige, was die Stände in die Succession zu sprechen erlangt, mehr eine Concurrenz als

Wahl-

Wahl-Recht genennet werden mag. Und gesetzet auch, man läst ihm solchen Nahmen: So bleibt doch dabey das Erb-Recht, und so gar die Ordnung zu succediren unbeweglich stehn, wie wir in nachfolgenden mit mehren erweisen wollen. Hier bemercken wir nur, daß unser gegenwärtiger Articul eben dahin zu deuten, wenn er von erben und wehlen gleichsam in einem Oden redet.

Goldast in regno Bohemiæ Lib. 6. cap. 20. deutet das Wort Wahl, wenn es bey denen Böhmischen Scribenten vorkömmt, gar recht von assumere oder annehmen aus, wenn er schreibt: Wehlen (Hinc Dd. Widemannus in sua informatione Hungaric. num. 3. in fin. verbum kiesen, wehlen, interpretatur annehmen und erkennen, id est assumere. Et ipse adeo Imperator Rudolphus II. August. in Erbeinigung cum domo Electorali Palatina hisce emphaticis verbis utitur. Es sollen auch alle unsere Erben und nachkommende Könige in Böhmen, so künfftig kommen und angenommen werden ꝛc. ꝛc. Et Hagecius quoque in Chronic. Bohem. verba Slavica Woliti id est, eligere, & Wzyli, id est, assumere, indifferenter ponit, ut ex Sandelii translatione Germanica apparet, & a Boregkio comprobatur.

Thes. 5.

WAs hier von dem Bürgermeister zu Prag stehet, dasselbige scheint Dubravius L. 11. in genere zu bestätigen, wenn er schreibet, daß kein Hertzog der Stadt Prage jemals grössere Privilegia gegeben, als eben dieser. Was heutiges Tages davon noch übrig ist, wird sich unten finden.

Thes. 6.

Die übrigen Merckwürdigkeiten dieses Hertzogs, und zwar 1) dessen Præcedenz-Streit mit dem Hertzog von Pohlen.

WAs sonst unter diesem Hertzog merckwürdiges vorgefallen, wollen wir in eine Thesin zusammen nehmen. Das erste ist, daß es Hertzog Boleslao von Pohlen hefftig verdrossen, daß Kayser Lotharius auf dem Reichs-Tage zu Bamberg den Hertzog von Böhmen gleich neben sich in der Reihe der andern Teutschen Fürsten placirt, dem Hertzog von Pohlen aber einen Stuhl besonders gleich gegen über setzen lassen. Illud præterea, schreibt Dubravius L. 11. multum doluit Boleslao, quod Cæsar jusso sibi assidere Sobieslao in ordine aliorum principum, ei seorsim e regione subsellium apposuerit: id namque ille in deteriorem vertit partem. Man könte dahero Gelegenheit nehmen, von der Præcedenz zwischen Böhmen und Pohlen zu reden. Alldieweilen aber Böhmen, wie ich hinten erörtern

M will,

will, über Pohlen ehemals geherrscht, und dieses noch zu Sobieslai Zeiten einen Tribut nach Böhmen erlegen müssen, so fält es gar zu deutlich in die Augen, daß zum wenigsten dieser Boleslaus nicht Ursache gehabt, über den Vorzug des Sobieslai sich zu beschweren.

2) Ob ein Chur-Fürst abwesend seine Stimme ante auream bullam zur Wahl geben könne.

Das andere merckwürdige ist, daß er abwesend Conradum von Schwaben nach Kayser Lotharii Tode zum Kayser erwehlen helffen, denn so schreibt Dubravius L. 11. In duas inde factiones Germaniæ Principes divisi fuere. Altera Henricum Lotharii generum, Saxoniæ & Bavariæ principem, altera Conradum Suevum Henrici Cæsaris sororium destinabat successorem. Hæc eadem non expectato die comitiorum, qui indictus de more fuerit, (zu welchen Sobieslaus auch beruffen war) Confluentiam se cum nonnullis electoribus contulit, ibique Conradum nominavit Cæsarem, & mox in loco solito coronam capiti ejus induit. Missique in Bohemiam, qui Sobieslaum verbis Conradi rogarint &c. Es ist dieser locus deswegen sehr merckwürdig, weiln daraus erhellet, daß schon damals erlaubt gewesen, seine Wahl-Stimme in Schrifften zu übersenden. Nach der güldenen Bulle ist es ausgemacht, daß ein abwesender Chur-Fürst keine Stimme haben soll, wenn er nicht seinen gevollmächtigten Bothschaffter sendet, wie in dem 23. §. des 1. Capitels der güldenen Bulle versehen: Ob es aber zuvor bereits also gehalten worden, dasselbige wird hier gefragt. Dem ersten Anblick nach will es zwar scheinen, daß solches in unserm vorhabenden loco des Dubravii nicht stecke, massen hier von Sobieslao weiter nichts als der nominationi zu subscribiren gefordert wird, welches nicht der actus electionis, sondern nur nominationis ist, den die Fürsten, so sich hier nebst denen Chur-Fürsten, wie Dubravius ausdrücklich remarquirt, bey der Wahl eingefunden, ex jure illo prætaxandi vor sich exercirt: Woraus gar natürlich zu erfolgen scheint, daß sie von Sobieslao keine Wahl-Stimme, als die er von wegen seiner Abwesenheit nicht haben können, sondern nur eine Genehmhaltung ihres Beginnens verlangt, damit sie dessen Beystandes wieder den Gegen-Kayser sich zu getrösten haben möchten.

Allein wenn man aus denen vorhergehenden Geschichten, und sonderlich aus dem Wyppone, welcher den Hertzog von Böhmen ausdrücklich unter die Fürsten setzt, quorum consiliis consvevit francia. (i. e. Allemanniæ reges eligere.) hieher transferiret, daß Böhmen das Jus zu wehlen einmal vor allemal gehabt: auch nach denen Zeiten Sobieslai solches ohne allen Streit besessen, über dieses Dubravius unter der nominatione die election

zu

zu verstehen scheint, weilen er derselben die Crönung immediate subjungiret, und der Election gar nicht gedencket. Fernerhin dabey consideriret, daß Hertzog Sobieslaus, da er das Chur-Recht besaß, sich nicht wird haben unter diejenigen Fürsten verstossen lassen, welche bey der Wahl kein Recht gehabt, so doch geschehen wäre, wenn er ihrer nomination soferne sie von der Election unterschieden geachtet wird, durch seine Subscription beygetreten, und sich hierdurch in ihren numerum begeben: Endlich die nachfolgende Subscription der blossen Nomination, nachdem bereits die Wahl und Crönung geschehen und erfolget war, gar nichts geheissen haben würde: So sieht man wohl, daß dieses Factum, viel eher ein Exempel darstellt, daß ein Chur-Fürst auch abwesend seine Stimme geben könne. Zum wenigsten erhellet so viel daraus, daß man die plurima zu erhalten je zuweilen den Consensum oder Votum von ihm gefordert und genommen, mithin einem solchem Voto auch einen Effect tribuiret hat.

3) Schlichtet als Landes-Herr einen Streit zwischen dem Bischoff von Olmütz und Marckgrafen in Mähren.

Drittens ist merckwürdig, daß er den Streit zwischen dem Bischoff von Olmütz und Marggraf Vratislao von Brünn über das Dorff Blansco durch seinen Richterlichen Ausspruch geschlichtet, und es dem Bischoff adjudicirt, wie abermals Dubravius c. l. berichtet, welches wiederum eine marque ist, daß beede Herren die Hertzoge von Böhmen für ihre Oberherrn und Richter erkannt, massen der Scriptor von dem Jure arbitrii, oder daß sie auf ihn compromittirt, nichts gedenckt, auch ihre Landsasserey und Unterthänigkeit hin und wieder zur Gnüge erwiesen worden ist, daß also dieser Actus keine andere Deutung, als die dargereichte haben kan.

Das X. Capitel.

Vom Könige Uladislao.

Thes. I.

Von dem bey der Böhmischen Succession gebräuchlich gewesenen Majoratu.

Von dem Erbrecht derer Hertzoge habe ich bereits so viel geredt, daß ich dessen fast müde bin. Doch muß ich hier noch etwas dabey erinnern, weil hier ein singulare vorkömmt. Ich habe bereits oben aus dem Cosma Pragensi und dem Dubravio die Regel zum Grunde gelegt, daß allemal der älteste Fürst an Jahren ohne Unterscheid der Linie succedire. Denn so schreibt Cosmas: Justitia apud Bohemos est, ut semper inter principes eorum natu major solio potiretur in principatu.

cipatu. Diese Art zu succediren ist in mehr Reichen bekannt gewesen, und heist der modus succedendi per senioratum. Es findet aber derselbe regulariter nur in Lineis collateralibus inter se, und denen descendentibus wiederum unter sich, nicht aber gegen einander statt, dergestalt, daß zwar meines jüngsten Bruders Enckel eher succedirt als meines ältesten Bruders Sohn, wenn jener älter als dieser ist, ob gleich dieser in linea & gradu mir näher ist. Alleine hier treffe ich in den Böhmischen Geschichten ein singulare an, daß auch mein Bruder meine Kinder von der Erbfolge ausschliest, wenn er älter ist als diese seyn. Denn da succedirt hier Uladislaus welcher des Sobieslai Bruder war, noch vor den Kindern des Sobieslai, der selbige so gar in seine tutel befiehlt, und selbst beym Kayser ihme die Erbfolge noch bey seinem Leben procurirt, wie Dubravius Lib. 11. umständlich erzehlt. Man findet auch nicht, daß sich des Sobieslai Kinder sonderlich darüber beschweret, wohl aber daß sich Marckgraf Conrad von Mähren, des Leopoldi Sohn, weil er älter an Jahren war, opponirt, wie abermals Dubravius L. 12. erwehnt. Eben dieses haben wir bereits unter König Wratislao I. gehabt, welcher noch bey seinem Leben seinen Bruder Conraden zum Nachfolger und Vormund seiner Kinder erklärt, dessen Söhne weil sie jünger als des Wratislai waren, von diesen wieder excludirt worden seyn. Es ist also bey der Succession in Böhmen damals nicht auf die lineam rectam oder collateralem, noch auf die Alter der Linien unter einander, sondern auf das blosse Alter der Jahre gesehen worden, wovon man aber nach der Zeit abgegangen, welches bey der Königl. Familie gestanden hat.

Thes. 2.

Hilfft Kayser Friedrichen I. erwehlen.

NAch Kayser Conrads Tod wehlten die Stände Kayser Friedrichen den Rothbarth, welcher Wahl unser Uladislaus inter primos Electores, wie Dubravius schreibt, beygewohnt. Es schickt sich zwar der Nahme Electoris in die Zeiten des Friderici barbarossæ noch nicht, und ist dahero vor eine Figura Rhetorica anzusehen, deren sich Dubravius allhier bedient, und durch selbige eine neuerer Zeiten begonnene Benennung per retrotractionem auf weit ältere Zeiten zurück legt, allein man kan ihm diesen Fehler gar wohl pardonniren, weil er nicht sowohl auf die Worte als auf die Sache selbst gesehen, welche dem ohnerachtet ihre Richtigkeit behält.

Thes.

Thes. 3.

Nach des Dubravii Erzehlung hat Kayser Friedrich bey seiner Abwesenheit in Italien das Vicariat, oder wie man es neuerer Zeiten nennet, das General-Stadthalter Amt, über Teutschland unserm Uladislao anvertraut, welches ein Zeichen ist, daß damals die Vicariate noch nicht auf gewissen Häusern gehafftet, zum wenigsten in casu absentiæ in der Kayser freyen Belieben gestanden, wem sie selbige geben wollen. Es ist dieses eine allzu bekannte Sache, und dahero nicht nöthig, daß sie allhier weitläufftig tractiret werde Jedoch habe ich es deswegen anmercken wollen, weiln Tolner in Historia Palatina seinem Pfaltzgrafen bey Rhein den Vicariat in casum absentiæ allein, mit Ausschliessung Chur-Sachsen, und zwar von denen Zeiten Conradi I. an, tribuirt.

Ihm wird der Vicariat oder Stadthalterschafft in Abwesenheit des Kaysers von diesem anvertraut.

Thes. 4.

Daß Kayser Fridrich der I. diesen Uladislaum zum Könige gemacht, erzehlt nicht nur Dubravius Lib. 12. sondern auch Radevicus Lib. 1. de gestis Friderici I. c. 13. und Otto de S. Blasio in Append. ad Ottonis Frising. Chron. wobey zu remarquiren ist, daß die Königs-Würde nach Vradislai Absterben deme sie Kayser Henrich der IV. conferirt hatte, aufgehört, weiln selbige nur ein personal Werck gewesen. Denn so schreibt Æneas Sylvius in Hist. Bohemiæ L. 24. Inveni in Historia Bohemorum, post Wratislaum primum regem plurimos annos interregnum fuisse. Nam Conradum fratrem ejus, ac deinde Vratislaum filios non regis nomine sed ducis tantum usos, tanquam regni decus homini, non provinciæ datum fuisset. Er schreibt zwar nicht, daß er diese Condition bey denen Scriptoribus gefunden, sondern giebt sie als sein eigen Raisonnement an, wenn er es durch das Wort tanquam gantz zweiffelhafftig und Schlußweise vorträgt: Es kan aber doch fast nicht anders seyn, wenn man die Geschichte dasiger Zeit zu rathe zieht, und erwegt, daß des Wratislai Successores und Kinder nicht einmal an den Königl. Titul gedacht, welches sie schwerlich unterlassen haben würden, wenn er auf die Nachkommen posteriret. Mit unserm Uladislao hat es eben die Bewandniß, wie ich also bald anzeigen will, wenn ich nur das Diploma etwas genauer beleuchtet haben werde, welches Goldast in regno Bohemiæ in Appendice Documentorum, pag. 156. aufstelt. Besagter Goldast beschweret sich zwar p. 335. L. 3. c. 10. c. I. über Hagecium, der es in Chron. Boh. P. I. anno

Von seiner erlangten Königs-Würde.

1159. in Slavischer Sprache aufstellt und über Sandelium der es ins Teutsche vertirt, daß sie mit der Version nicht redlich umgegangen, und mehr Umstände hinein gebracht, als in dem Lateinischen Original sich finden, welches Goldast c. I. p. 156. communicirt. Alleine ich muß mich über Goldasten nicht nur deswegen beschweren, daß er das Diploma falsch datirt, und ins Jahr 1159. setzt, da es doch nach des Herrn Lünigs Copie, der es völlig und mit der gantzen Unterschrifft, so beym Goldast nicht zu befinden, communicirt, im Jahre 1156. ausgefertiget worden ist: Sondern auch, daß er es vor einen Königs Brief ausgiebt, welchen der Kayser dem Hertzog über die neu ertheilte Königl. Würde gegeben, da doch in demselben nicht ein Wort von der Königl. Würde oder Crone gedacht ist, sondern es hat Kayser Friedrich den Hertzog von Böhmen auf die hohen Fest-Tage einen Circul auf dem Haupte und über seinem Fürsten-Huthe zu tragen erlaubet, welcher von einer Crone und Königl. Würde gar sehr unterschieden ist. Es haben eben dergleichen Privilegium die Ertz-Hertzoge von Oesterreich, dem ohngeachtet behalten sie doch den Hertzogl. Character. Man sieht aus dem gantzen Diplomate, daß Kayser Friedrich damals den Hertzog Uladislaum noch nicht zum Könige machen, sondern ihn nur eine Ehre als Hertzog erweisen wollen. Es ist dahero auch falsch, wenn einige aus den Worten des Diplomatis, da dem Bischoff zu Prage und Olmütz auferlegt wird, dem Hertzog von Böhmen den Circul auf das Haupt zu setzen, schliessen wollen, daß die Bischöffe von Prag und Olmütz damals das Recht, den König von Böhmen zu crönen, erlangt oder gehabt, massen allhier gar keine Rede, von einer Crönung oder Crone ist, sondern nur von Auffsetzung eines Königl. Circuls über den Fürsten-Huth, welcher alle hohe Fest-Tage von denen Bischöffen zu Prag und Olmüz denen Herzogen von Böhmen aufgesetzt werden solte, wie die Worte ausdrücklich lauten, welches dahero gar keine Crönung bedeuten können, weiln sonst folgen würde, daß ein Hertzog zu Böhmen alle Jahre 3. mal gecrönt werden müssen.

Es scheint zwar Goldast L. 3. c. 11. pag. 339. in not. solches auch zu erkennen, allein das falsche Datum, so er seinem Diplomate gegeben, hat ihn verführt, daß er diese Uhrkunde vor des Königs Diploma wie er pag. 335. spricht, gehalten. Er reprochirt dahero Dubravium gar recht, welcher aus diesem Diplomate erweisen will, daß die Bischöffe von Prag und Olmüz das Recht, die Böhmischen Könige zu crönen bekommen, da es doch Maynz biß auf Carln den IV. geübt, wie wir unten zeigen wollen: Diploma ejusdem Cæsaris schreibt Dubravius L. 12. aureo signo obsignatum

tum in archivis asservant, in quo plane diserteque nominantur, a quibus Rex Bojemiæ coronari debeat. Nam ante hac Moguntinus Archi-Episcopus id munus sibi arrogabat. Verba Cæsaris ex diplomate descripta huc reposuimus: Sicut itaque celebratio & impositio coronæ nostræ non debet fieri nisi per manus Archi-Episcoporum: ita Præfato Duci Bojemiæ a nullo hominum circulus imponatur, nisi a dilecto nostro Daniele venerabili Pragensi Episcopo, Johanne Olomucensi Episcopo. Quod si forte Olomucensis defuerit, nihilominus Pragensis, pro sede & dignitate Excellentiori vices compleat amborum: similiter autem Olomucensis, si forte Pragensis defuerit.

Es ist also dieses, wovon das gegenwärtige Diploma redet, auf dessen Existenz man um so viel weniger Zweifel zu setzen hat, als es Dubravius, der ein vornehmer Bischoff zu Olmütz war, in dem Böhmischen Archiv zu seyn testiret, und eine Stelle, so mit unserer accurat concordirt, excerpirt, ein gantz besonderer Actus von demjenigen, der ao. 1158. vorgegangen, und wovon Radevicus, der ein Scriptor Coævus ist, diese Nachricht ertheilet: In curia Ratisponensi Dux Boemorum Labezlaus, viribus præpollens, cujus ante hac industriæ, obsequii multa præcesserunt experimenta, maximeque nuper in expeditione Polonica magna virtus claruerat adeo, ut ob merita sua omnibus charus esset, ab Imperatore & Imperii primis ex Duce Rex creatur, anno ab incarnatione domini MCLVIII. suscepto itaque privilegio de usu diadematis, aliisque regni insignibus, lætus revertitur, & ad Italicam Expeditionem Rex pariter cum Imperatore fastu regali profecturus accingitur. Dieser locus nebst dem Zeugniß Ottonis S. Blasii, gleichfalls eines glaubhafften Scribentens, der es jedoch in ein ander Jahr setzt, und dem testimonio Dubravii, reden ausdrücklich von der Königl. Würde, welche der Kayser denen Hertzogen von Böhmen beygeleget, von welcher Zeit an er auch beym Dubravio und andern Böhmischen Scribenten durchgehends König genennet und geschrieben wird. Es scheinet aber wiederum diese Königs-Würde nicht erblich gewesen zu seyn, weiln sie in seinen Nachkommen wieder expirirt. Vielleicht haben auch die Successores es denen Böhmischen Ständen zu gefallen unterlassen, weilen die Böhmischen Stände, wie abermals Dubravius bezeigt, gar nicht mit Uladislao zufrieden waren, daß er die Königliche Würde angenommen.

Thes.

Thes. 5.

Seine Händel mit denen Böhmischen Ständen wegen der angenommenen Königs-Würde.

DEr Verdruß und Disput, welchen der König Uladislaus sowohl wegen der angenommenen Königl. Würde, als auch des Römer-Zugs halber mit denen Böhmischen Ständen hatte, legen die Regierungs Form und die Macht der Böhmischen Regenten in dasigen Zeiten gar deutlich dar. Dahero ich die Worte aus dem Dubravio hieher setzen, und selbige etwas genauer betrachten will:

Uladislaus non ita æquos sibi domi assensores reperit, plerisque non minori iracundia quam invidia frementibus, quod princeps de paucorum consilio res arduas & publicas, uti sibi placeret, tractandas, conficiendasque susciperet. Non esse privati consilii, principem matrimonia foris inire, regium diadema capessere, externis bellis subscribere. Iis permotus Uladislaus, concilium Pragam indicit, & in illo cum ordinibus expostulat, quod tam faciles aures calumniatoribus præbeant. Quid enim aliud, quam meram esse calumniam, carpere maledico dente quæ nulla satis queas voce pro dignitate laudare, qualia sunt. Regium decus rursus in regnum invectum, & illustres multorum Principum affinitate nuptiæ. In quibus acquirendis conciliandisque jure utique suo, se primas in deliberando partes debuisse obtinere: dein unius Cæsaris ea in re judicium pluris se facere, quam innumeræ multitudinis. Quod vero sine publico consilio auxilia eidem Cæsari obtulerit, in causa partim ingenuum metum fuisse, verentem ne si ceteris novo honore prælatus, qui se præsente subsidia promte pollicebantur, ipse ultimus in eo officio exhibendo appareret, tum ignaviæ, tum ingratitudinis damnaretur: partim etiam laudis & gloriæ ex rebus bellicis assequendæ, magis tunc memorem fuisse, quam legum domesticarum. Nulli tamen per hæc necessitatem militandi impositam, maneant licet domi resides, maneant item senes, modo ne obstrepant illis, qui classicum vel externum & longinquum audire gestiant. Annuente concioni Principis Præsule Daniele & Gervasio Vicegradi præposito, ac tunc Magistratu insigni, quem Cancellarium vocant, pudor chlamydatos purpuratosque militiam detrectandi subiit, quam adeo promte togati assumserant. In diesem loco setzen die Stände pro regula, daß ein König von Böhmen ohne ihren Rath und Wissen keine wichtige und das Reich angehende Sache unternehmen könne, welches ihnen Uladislaus auch nicht leugnet, sondern nur mit ihnen circa hypothesin streitet, ob nemlich diese

actus

actus, so er verrichtet, dergleichen seyn, daß sie arduæ und publicæ genennet werden können. Bey dem Kriege räumt er den Ständen ein, daß es lex domestica sey, keinen Krieg ohne der Stände Bewilligung anzufangen, er entschuldiget sich aber, daß er es par honeur thun und versprechen müssen, und dahero keinen zu solcher Kriegs-Expedition zwingen wolle, da er doch sonst das Recht habe die Mannschafft zu einem ordentlichen berathschlagten Kriege aufzubiethen. Bey der Heyrath will er nicht zugeben, daß die Stände sonderlich etwas darein zu reden hätten, sondern hält es vor eine Sache, so in seinem Belieben beruhe.

Endlich entschuldiget er sich wegen der angenommenen Crone, daß es ja was rühmliches sey, deme allen er noch hinzu fügt, daß der Kayser ja zu diesen allen consentirt, dessen Consens hinlänglich genung sey. Man könte aus diesem raisonnement wiederum gar verschiedene Fragen ventiliren; Ob nehmlich ein Printz, der an der Stände Consens gewiesen, sich mit dem glücklichen Ausgang eines negotii in casum omissi consensus entschuldigen könne, welches billig mit nein beantwortet wird, weiln der hazard, den ein Printz hierbey wagt, und daß er es auf seine eigene Schuldern den Gesetzen zuwider nimmt, ein passus illegalis ist, den der Ausgang nicht Gesetzmäßig machen kan, zu geschweigen, daß solchergestalt gar offte die Stände ihrer concurrenz ad regimen defraudirt werden würden, auch der Ausgang einer Sache nicht allemal nach dem gegenwärtigen zu beurtheilen ist. Es ist zwar zwischen einem General, der ein blosser Minister, und einem regierenden Herrn sonst ein grosser Unterscheid, hierin aber kommen sie überein, daß ein General sich nicht mit dem glücklichen Ausgang entschuldigen kan, wenn er ohne oder gar wider Ordre geschlagen, das tertium comparationis oder die tertia idea hierbey stecket darinnen, daß das Regiment bey Teutschen Fürsten aus Ubertragung des Volckes herkömmt, mithin ein Fürst nicht mehr Gewalt hat, als ihm gegeben ist. In welchen Provinzien nun die Stände sich die Concurrenz in so weit vorbehalten, daß ein Fürst ohne sie etwas nicht vornehmen soll, handelt ein Fürst ohne pouvoir und habende Gewalt, wenn er denen Landes-Gesetzen zuwider etwas ohne der Stände Befragung vornimmt, und begehet einen actum nullum, den der Ausgang nicht gut machen kan. Endlich ist bey diesem loco noch zu remarquiren, daß der Bischoff von Prag ausdrücklich als ein Böhmischer Land-Stand vorkommt, wovon wir oben ein mehrers bereits erwehnt haben.

Das XI. Capitel.

Von Hertzog Friedrichen biß auf Premislaum.

Thes. I.

Ob und wie weit die Böhmische Stände in diesen Zeiten bey der Succession der Könige concurrirt.

Bißhero haben wir zur Gnüge erwiesen, daß die Böhmischen Stände anfänglich gar nichts, nachgehends aber etwas weniges in die Cron-Folge zu sprechen gehabt. Nunmehro aber suchen sie von denen Troublen, so unter denen Böhmischen Fürsten der Erbfolge halber entstehen, zu profitiren, und das arbitrarium darüber, samt dem Rechte, aus vielen Erb-Fürsten einen ihres Gefallens zu erwehlen, an sich zu bringen, da biß dahero das Seniorat oder Majorat ohne ihr Zuthun in der Succession obtiniret hatte. Gesetzt nun auch, man gestünde ihnen ein, daß sie ein würckliches Recht und Concurrenz zur Succession erlangt, da doch die turbulenten und irregulairen Zeiten eigentlich keine Regul machen können: So bleibt dennoch die Erblichkeit des Königreichs Böhmen in so weit in ihrer Richtigkeit, daß die Stände mit ihrer Wahl von der Königl. Familie nicht abgehen dürffen. Es haben dahero die Böhmischen Stände in ihrer Deduction wider Kayser Ferdinanden II. diese Facta vor sich so hoch nicht anzuziehen, noch eine freye unumschränckte Wahl daraus zu erzwingen, vielweniger des Chur-Fürstens von der Pfaltz Wahl dadurch zu legitimiren, welcher aus einer gantz fremden Familie wider das Herkommen des Königreichs Böhmen bey noch währender Königl. Familie in dieses Reich gezogen wurde. Wahr ist es, daß die Stände von dieser Zeit an die Concurrenz zur Cron-Folge in so weit behauptet, daß sie jezuweilen aus der Königl. Familie sich einen ausgesucht, welcher freylich per electionem auf den Thron gelanget: Allein, daraus ist kein unumschräncktes freyes Wahl-Recht der Stände zu folgern. Wie denn auch die von denen Regenten ertheilten Reverse, daß sie durch die freye Wahl der Stände auf den Thron gelanget, keine andere Deutung als diese haben kan. Denn da setze ich zum Grunde, daß die Stände anfänglich nichts in die Erbfolge zu reden gehabt, welches mit infalliblen Beweiß-Gründen dargethan, und bereits oben hinlänglich erwiesen worden ist. Nach der Zeit haben die Stände eine Concurrenz zur Cron-Folge erlangt, jedoch daß sie bey der Königl. Familie bleiben müssen, wie ich alsofort mit meh-

mehrern darthun will. Wer nun spricht, daß auch diese Limitation weggefallen, und die Stände ein gantz freyes Wahl-Recht erlangt, derselbe muß es beweisen, weiln es res facti ist, und ich die Regel vor mir habe, quousque aliquid mutatum non est, stare non prohibetur. Allein, dasselbe läst sich weder aus denen Königl. Reversen, als welche die obangezogene Deutung ohne Zwang leiden, noch aus denen Passagen derer Scribenten, welche schlecht weg von der Wahl reden, erweisen, weiln die Expression wehlen, so wohl auf eine gantz absolute als auch auf eine limitirte Wahl quadrirt.

Es lieget mir dahero zu beweisen ob, daß die damals erhaltene Concurrenz der Stände bey der Cron-Folge, oder das Wahl-Recht an die Königl. Familie verbunden geblieben, welches zu erhärtten ich die Facta dasiger Zeit, da diese Concurrenz begunnen, ein wenig durchgehen will. Als König Uladislaus die Regierung niederlegen, und sie seinem ältern Sohne Friderico abtreten wolte, legte sich der Vetter, Hertzog Sabieslaus, darwieder, und brachte es durch ungleiche Vorstellungen bey Kayser Henrichen dem VI. dahin, daß er König Uladislao befahl, entweder das Reich selbst zu behalten, oder denen Böhmen das Recht, aus denen Erb-Fürsten einen ihres Gefallens zu erwehlen, lassen solte. Ut rex Uladislaus, schreibt Dubravius L. 13. vel ipse regnum continuaret, vel daret liberam Bohemis eligendi successorem potestatem, non enim dubitabat quin aut Utalricum aut Sobieslaum illi legerent. Gesetzt nun, daß dieser Vorschlag des Kaysers ad effectum gekommen, wie doch nicht geschahe, massen Friedrich sich eine Zeitlang auf dem Thron maintenirte, und selbst von dem Kayser bestätiget wurde, so konte doch dieses noch lange keine unumschränckte Wahl-Freyheit heissen, massen der locus Dubravii gar deutlich sagt, daß die Böhmen mit ihrer Wahl an die Königl. Familie wären gebunden gewesen. Ja wenn man des Cosmæ Pragensis continuatorem darzu nimmt, liegt es vollends gar am Tage, massen derselbe ausdrücklich sagt: Duce Wladislao ex hac luce subtracto, Frater ejus Sobieslaus ætate quidem junior, sed sapientia maturior omnibus Bohemis simul faventibus XVI. Calendis Maj. *jure hæreditario* in principatus solio elevatus est *avito*, welche sehr expressive Worte deutlich bewähren, daß der Stände Wahl-Recht damals noch ziemlich in der Geburth gestanden, und gar noch nicht die Gestalt gehabt haben muß, daß sie sich auch ausserhalb der Königl. Familie einer Wahl anmassen können. Es hat dieser locus um so viel grösseres moment, als der Autor

desselben hiermit sein Chronicon endiget, und ausdrücklich bezeugt, daß er dieses alles selbst angesehen, und gewiß wisse. Durch dieses Fern-Glaß sind nun alle diejenigen Facta, so sich in diesen verwirrten Zeiten mit der Erbfolge zugetragen, anzusehen, und zu beurtheilen, da man sich denn in das gerühmte Wahl-Recht der Stände schon wird schicken können. Wenn man die Stellen der Auctorum, so, wie es die Böhmen in ihrer Deduction gethan, aus ihrem Context heraus nimmt, bekommt die Böhmische Sache freylich einen ziemlichen Schein, weilen die Hertzoge bey der damals streitigen Erbfolge sich an der Stände Gunst hiengen, und dererselben Consens und Willen von nöthen hatten. Allein, wenn man die gantze Seriem historicam zusammen fasset, findet man alsobald, daß diese der Stände Anmassung einer freyen Wahl denen Böhmischen Reichs-Gesetzen und alten Herkommen gantz zuwieder, auch niemals von ihnen so frey hat behauptet werden können, daß nicht die Fürsten ihr habendes Recht immer wieder hervor gesucht, und mitten unter diesen Anmassungen behauptet, wie wir hier an Sobieslao sehen, von dem Cosmas das merum jus sanguinis und hæreditarium bey der so hoch gerühmten Böhmischen Wahl-Freyheit, so ihnen Kayser Heinrich tribuirt wissen will, prædiciret.

Es ist also weit gefehlt, daß die Stände ihre anmaßliche Concurrenz zur Erbfolge aufs reine gebracht, oder nur in Facto behauptet, dahero ihren Defensoribus zuförderst obliegen will, diese ihre Unternehmungen zu legitimiren, und wodurch solche illegitimen Actus und Ingerirung zur Cron-Folge, welche vormals gar nicht gewesen, purificiret, und von der Macula eines attentati gereiniget worden sey, zu documentiren, welches nimmermehr wird præstirt werden können, massen die gerühmten Reverse derer Könige, welche sie aufstellen, allenfalls weiter nichts in sich enthalten, als daß sie aufs höchste das Recht erlangt, und von denen Regenten eingestanden bekommen, aus verschiedenen Erb-Fürsten der Königl. Familie einen zu erwehlen. Wiewohl ich hinten zeigen will, daß auch dieser Effect schon zu viel sey.

Thes. 2.

De jure nobilitandi Regum Bohemiæ.

Beym Goldast in denen 2. Teutschen Bedencken stehet hinten unter denen Documenten eine Uhrkunde von Hertzog Friedrichen in Böhmen, darinnen er den Grafen Weschowcien, oder die Vesovicenses, wie sie sonst genennet werden, ein besonderlich Wappen nebst dem Schloß Frauenberg giebt. Es hat es Herr Lünig aus dem Goldast in sein Reichs-

Archiv

Archiv P. S. cont. 1. p. 231. unter die Böhmischen Documenta mit einfliessen lassen, und ist deßwegen merckwürdig, weiln man daran ein Exempel hat, daß die Teutschen Stände das jus nobilitandi, oder doch zum wenigsten insignia distribuendi, in ihren Landen geübt, welches heutiges Tages ein Kayserliches Reservat ist, und von denen Kaysern entweder immediate, oder doch durch ihre Comites Palatinos exercirt wird. Es wollen zwar einige denen Ertz-Hertzogen von Oesterreich, als Königen von Böhmen, dieses als ein jus singulare und Privilegium zueignen, daß sie adeln können: Allein ich finde kein Diploma oder Privilegium darüber, treffe auch keine Zeit und Spur in den Geschichten an, da die Hertzoge und Könige von Böhmen solches per modum privilegii vom Reiche, wie etwan Oesterreich, erlanget. Daher es einigen scheinen will, daß sie solch Recht zu adeln, und Wappen-Briefe zu ertheilen, von welchen letztern wir in unserm vorhabenden Diplomate ein Exempel haben, jure territoriali, und als Landes-Herren zu exerciren, sich unternommen, wodurch sie mit Hülffe der Zeit in den Besitz des Rechts, zu adeln und Wappen zu ertheilen, gerathen, so ihnen nunmehro die Scriptores Juris publici als ein Privilegium tribuiren. Daß aber dieses Recht von denen Kaysern ihnen jemals solte bestätiget, oder in den Capitulationen, wie Herr Ludewig in Germaniæ Principe L. 1. p. 348. in notis vorgiebt, eingestanden worden seyn, solches will sich nicht finden, massen in der Capitulatione Josephi art. 43. weiter nichts als des Ertz-Hertzoglichen Juris nobilitandi, nicht aber des Königl. Böhmischen gedacht wird, wovon Herr Ludewig ohne Grund auf die Cron Böhmen schliest, und inferirt. Siehe unter Kayser Ferd. II. allda ich mehrers von dieser Materie gehandelt.

Ein gleiches Recht hat bekannter massen das Chur-Fürstl. Haus Pfaltz hergebracht, und teste Giovanni Lib. 5. cap. 4. §. 13. Ao. 1604. an dem Chur-Pfältzischen Rath, Michael Loesenio, erwiesen. Ob aber Chur-Bayern gleiches Recht von wegen der erlangten Pfältzischen Chur, oder proprio jure territoriali prætendire, solches kan ich nicht sagen, so viel aber ist mir wissend, daß der Chur-Fürst von Bayern An. 1695. seinem Gesandten zu Regenspurg, den Herrn-Stand zu führen, vergünstiget, wovon nachfolgendes Decret den Beweiß abstattet:

Demnach Ihro Chur-Fürstl. Durchl. Unser gnädigster Herr, zu etwelcher Bezeigung Dero gnädigsten Satisfaction ob Ihres Geheimen Vice-Cantzlers, des von Wämpels, Ihro leistenden getreuen important und ersprießlichen Dienerschafft, denselben und

seine Descendenten distinguirt sehen, und dahero gnädigst haben wollen, daß Er auch, um Ihrer eigenen mehrern Convenienz willen, hinführo den Herrn-Stand führen solle: Als thun sie ihm hiermit ein solches in Chur Fürstlichen Gnaden, mit denen Sie ihm und denen Seinen absonderlich gewogen, notificiren, zugleich auch gnädigst befehlen, es aller Orthen gewöhnlicher massen auszuschreiben, und das Diploma bey Dero geheimen Cantzley mit jenigen Prædicatis, und auf die Weise auszuferttigen, wie Er, Baron von Wämpel, selbsten an Hand geben wird. Welches alsdenn zum Unterzeichnen förderlich hinunter zu schicken. Signatum im Feld-Lager bey Namur, den 11. Jul. 1695.

Maximilian Emanuel,
Chur Fürst.

Thes. 3.

Reflexion über einen locum Dubravii von derer Böhmen Aufstand und Abfall von Friderico.

Bey dem Dubravio in Lib. 14. stehet eine Passage von unserm Hertzog Friedrichen, welche uns Gelegenheit zu verschiedenen Gedancken giebt, weßwegen ich selbige zuförderst hieher setzen will: Fridericus post ægre, ac cum magno rerum omnium suarum dispendio recuperatum statum suum, in maxima difficultate nummaria constitutus, vulgo ab omnibus regno subjectis tributum conferendum edidit, datis tributi exactoribus plerisque Germanis, qui dum exactius violentiusque delegato funguntur officio, non minus invidiæ principi, quam sibi contraxerunt, ita, ut hæc exactio non valde auspicatum ad Principatum Friderico dederit Exordium, passim eum criminantibus, quod a spoliis & rapinis imperium auspicaretur, qui tamen esse vindex raptorum vellet. Restinxerat bona ex parte hanc odii flammam obitus Valentini Præsulis, Friderico apud omnes ordines præ se ferente, quod neminem ei sufficeret, nisi qui ex parentibus Bojemis esset prognatus. Accidit vero opportune, ut Henricus Friderici patruelis, ab ineunte pueritia bonis literis deditus, in iisque domi apud privatos doctores diu occupatus, confirmata dein ætate in Galliam ad Parrhysiense Gymnasium, maxime tunc inter alia celebre, se contulerit, ut velut ex fonte, non disciplinarum modo, sed etiam virtutum morumque præcepta abunde hauriret. Quo in exercitio cum pluribus annis versatus est, desiderio tandem patriæ repetendæ tactus commodissime ad tempus

pus

pus in illam rediit, suffragio Friderici Pontifex Pragensis declaratus, tanta omnium approbatione, ut summi intimique laudibus Fridericum ad cœlum ferrent. Sed rursus odium accensum, jam sola nobilitate iracundia adversus Fridericum inflammata, quod magistratum quendam a Bojemis usurpatum ad hominem Germanum transtulerat. Missi enim confestim a proceribus, & ab equestri ordine, qui cum eo agerent, ne in cooptandis magistratibus novam rationem institueret, quæ antea non fuit: nunquam alio tempore curiam non solum Germanis non patuisse, sed ne in aula quidem iis commercium fuisse quondam: ceterum Magistratus in Bojemia neminem, nisi Bojemum gessisse. Quibus verbis quanto minus ille permovebatur, tanto magis illi æstuabant, nova adversus Fridericum consilia coquentes, haud ignaro Conrado, qui cupiditate Principatus *tunc statim* flagrare cœpit, quanto prœlium Sobieslao male cecidit: Sibi autem victoriam illam non Friderico imputabat, seque digniorem honore esse judicabat, ac nihil tunc, nisi sibi æquos judices defuisse quærebatur. At nunc ultro oblatos se obviis manibus excipere, & ad judicium illorum libenter se accommodare velle. Postquam id difficilius visum est ad persequendum, neque facultas protinus, ita ut cupiebat, perficiendi negotii dabatur, quoniam Praga a Friderico stabat, & magnus adhuc nobilitatis numerus supererat nullius conjurationis conscius, res tunc ad dilationem perducta est, & melior opportunitas expectata. Quam denuo Cæsar obtulit, nunquam ex Italia reversus, quia Principum conventum indiceret, quia nunquam pax fida diuturnaque ibi durabat. Quin simul etiam Principem Bojemiæ ad publicam deliberationem evocaret, quoties in urbe aliqua *Imperii*, propius Bojemiam sita, Principum senatum habuit, ut tunc *Ratisbonæ* contigit. Quo proficiscente cum suis Friderico, nihilque *de conjuratione* suspicante, emersit adeo subito illa, ut prius Conra*dus* arcem Vicegradum Pragæ occupaverit, quam eum Pragenses adesse cognoverint. Hinc civitas vehementer perturbata, civesque non mediocri metu perculsi, neminem apertum hostem videntes, cui occurrerent. Sed misit mox Conradus, qui Pragenses certiores facerent, se suffragiis primorum ordinum Principem Bojemiæ esse declaratum, congruensque videri ut cum prioribus posterior quoque illorum calculus consentiat, id, quo promtius factum fuerit, eo propensiorem erga se principem habituros. Respondent, Principem se habere,

habere, cui fidem obligaverint suam, quam fallere non deceret. Atque inde eunt ad munienda urbis loca, & ad præsidia disponenda, quibus obsidionem arcerent, quam ad sesqui mensem sustinuerunt, quo in tempore nullo apparente auxilio, post hac deduntur. Cæsar Friderici vicem incommodumque pro sua injuria dolens, hujusque sui doloris vehementem concionem apud Principes habens, censuit hostium numero Conradum cum Bojemis habendum. Exurgit Palatinus Bavariæ Princeps Conradi affinis supplexque orat Cæsarem, ut interea datis ad Bojemos literis authoritatem interponeret suam, dum ipse vadet, reditque ex Bojemia, sperare authoritati Cæsaris audaciam Bojemorum cessuram. At illi auditis a Palatino Cæsaris imperiosis mandatis, quibus ad purgandam causam venire Ratisbonam jubebantur, renunciari jubent: Non ita obnoxiam servituti vitam illos vivere, ut Dei, Papæ, Cæsaris & principis sui (huc quot dominorum) juga ferre illis necesse sit, satis superque esse Deo servire & principi suo. Mansvetius submissiusque Conradus respondit, suamque causam procurandam Palatino affini commendavit. Mox & Bojemos arrogantis ferocisque dicti poenitentia subiit: siquidem viros sex genere & dignitate primores delegerunt, qui ad deprecandam imprudentiam legati Ratisbonam irent. Cæsar, qui pro Majestate nominis, vim quoque Majestatis obtinere voluit, ad vindictam illustrandam erigi tribunal, & sub dio constituere jubet, quod fieri solet, quoties læsæ Majestatis rei judicio peraguntur. Allati præterea erant sex asseres (novum tormenti genus) ad frangendas duras contumacium cervices, sed ad incutiendum magis terrorem, ut mox apparuit, quam ad supplicium exequendum, hæc scena composita fuit. Nam Cæsar in aulam vocatos, satis habuit severissima oratione objurgare, jusque jurandum ab illis accipere de restituendo in solium Friderico intra unum mensem.

Das erstere, so wir bey diesem loco remarquiren, ist, daß damahls das Gymnasium, oder wie es heutiges Tages exprimirt wird, die Academie und hohe Schule zu Pariß, in so grossen Ansehen gewesen, daß die Teutschen Fürsten ihre Printzen Studierens halber dahin geschickt, woselbsten damals nach dem Zeugniß Ottonis Frisingensis L. 1. Ejus Chronico die Aristotelische Philosophi von Petro Alcelando und Gilberto Porretano gelehret wurde. Die Jura civilia und canonica waren damals zu Pariß noch nicht mode, wie Conring de antiquitatibus Academicis

demicis pag. 92. erörtert, woraus zugleich erhellet, daß Dubravius unter denen fontibus aller Wissenschafften die Aristotelischen Schrifften verstehet, welche von dieser Schule aber nach Teutschland gröstentheils gebracht worden seyn, wie ich in der Reichs-Historie bereits sub Friderico II. bemercket habe.

Was hier Dubravius von der Beruffung des Böhmischen Hertzogs auf Reichs-Tägen erzehlt, daß die Kayser nur alsdenn die Hertzoge geruffen, wenn sie in der Nachbarschafft von Böhmen, v. g. zu Regenspurg, Reichs-Versammelungen gehalten: Solches scheinet mir ein Sprung aus den neuern Zeiten in die ältern zu seyn. Denn da werden wir hinten aus Kayser Friedrichs des II. denen Böhmischen Königen ertheilten Privilegio ersehen, daß er die Böhmen privilegirt, auf Reichs-Tägen nicht erscheinen zu dürffen, als wenn selbige in der Benachbarschafft von Böhmen gehalten würden, welches Dubravius auf unsere vorhabenden Zeiten Hertzog Friedrichs, der lange zuvor gelebet, ohne Grund retro trahirt. Denn da findet sich in denen Geschichten voriger Zeiten, daß die Böhmischen Hertzoge zu denen Reichs-Tägen nach Mayntz, Worms und andere von Böhmen weit entlegene Oerter von dem Kayser beruffen worden, auch daselbst erschienen, wie im vorhergehenden hin und wieder angezeiget worden ist, auch wenn sie nicht erscheinen wollen, Ungehorsams beschuldiget worden seyn, ohne daß sie ein Privilegium oder Gewohnheit zu ihrer Entschuldigung gebraucht haben. Es ist dieses der gemeine Fehler der Scribenten, welche von Dingen, so lange vor ihnen geschehen, schreiben, daß sie selbige nach dem Zustand ihrer Zeit beurtheilen, und judicia, welche auf facta nachfolgender Zeiten sich erst gründen, in die vorhergehenden mit einmischen.

Drittens ist in diesem loco remarquable, daß die Böhmen des Kaysers Gehorsam nicht erkennen wollen, nachmals aber sich accommodiren, welches abermals in der Lehre de nexu Bohemiæ cum Imperio Romano Germanico zum Argument gebraucht werden kan.

Endlich ist nicht vorbey zu gehen, daß, wenn die Kayser wegen des Lasters beleidigter Majest. Gerichte gehegt, solches unter freyen Himmel oder sub dio geschehen müssen. Es hat ohnlängst Herr Mag. Pezold, ein geschickter und fleißiger Schulmann zu Leipzig, von dieser Materie in einem Programmate Erwehnung gethan, dessen Worte ich hieher setzen will:

Romam jam olim in comitiis ad Libonis puteal sub dio causarum

cognitiones exercuisse, Horatius æque ac Ovidius testes sunt, quorum hic:

Qui puteal Janumque timet,
celeresque Kalendas:

Ille vero:

- - - - ante secundam
Roscius orabat sibi adesses ad puteal cras.

Non minus Areopagitas Atheniensium sub dio judicia sua exercuisse notum est. Solebant etiam Imperatores Germani, a Pontifice coronam suscepturi, superatis Alpibus, circa clausuram Veronensem castra locare, ibidemque aliquot dierum comitia subdialia instituere, in quibus non solum de pace ac bello, deque totius imperii salute consilia capiebant principes; sed quicunque etiam ex Vasallis, quibus beneficia ab Imperatore obtigerant, aberant, excubiasque ibi circa Imperatorem non egerant, contumaciæ utque ingratitudinis accusati, beneficiis privabantur. Pariter Imperator Wenceslaus iners in campo patente prope oppidum Lohnstein exantoratus narratur, ubi adhuc sub densis arboribus sedes, der Königs Stuhl dicta comparet. Nihil jam de militum more, hodienum valente, commemorabo, sub dio intra cancellos judicia sua criminalia, ihr Stand-Recht, instituentium. Polonis vero, genti ob libertatem gloriosæ, subdialia sua comitia esse quem fugit? Si causas curatius paulo intuemur, cur judicia isthæc sub dio habita fuerint, plures easque graves exstitisse comperimus. Præter enim, quod judices cum reorum, tum accusatorum consortium, hac ratione vitarent, ac palam facerent, maleficis ac sceleratis hominibus justas suas & graves destinatas esse pœnas: hæc inprimis ratio subesse credenda est, ut admisso cœli adspectu ipsum Deum judicii sui testem atque arbitrum constituerent, quin imo, ut judex oculis in cœlum erectis Dei præsentiam vereretur, atque ad recte judicandum incitaretur.

Von dieser Mode, die Hals-Gerichte und Achts-Erklärung im Reiche unter freyem Himmel und in freyer Lufft zu halten, scheint herkommen zu seyn, daß man die Geächteten von denen Vogeln, welche man unter freyem Himmel beständig vor Augen gehabt, Vogel-frey genennet, und die Lehn-Briefe zerrissen, in die freye Lufft gestreuet, welches letztere bey Achts-Erklärungen annoch gebräuchlich ist. Denn da wurde bey der neulichen Achts-Erklärung des Chur-Fürsten von Bayern das Gerichte zwar

auf

auf der Burg zu Wien in dem Zimmer, in welchem Kayserl. Majest. auf einem Throne erhoben sassen, gehegt, die Bayrischen Lehn-Brieffe aber zerrissen in die freye Lufft zum Fenster hinaus gestreuet.

Thes. 4.

Von Friderico biß auf Premislaum Ottocarum ist wenig merckwürdiges in der Böhmischen Historie zu finden, als daß immer einer den andern vom Reiche gejagt, und die Kinder der Königl. Familie einander um die Wette depossidirt. Was dabey vorgegangen, und was dieser oder jener, seine unbefugten Unternehmungen zu secundiren, oder aber sein Recht wieder die Gewalt behaupten zu können, denen Ständen bey der Erbfolge und sonst eingeräumet: Solches mag zu keiner Consequenz gezogen werden, weiln alles unter den Waffen und in der grösten Verwirrung geschehen. Wiewohl man nicht einmal sagen kan, daß die Stände eines sonderbaren Vortheils, den sie in diesen trüben Zeiten erhalten, sich rühmen können, angesehen die Fürsten ihrer Hoheit und Gerechtsame niemals so uneingedenck gewesen, daß sie ihre Erbfolge der Stände blossen Gutdüncken solten anheim gegeben haben, wie ich bereits oben erwiesen.

Thes. 5.

Das eintzige, so mir denckwürdig vorkommt, ist, daß Bischoff Heinrich von Prage zugleich Hertzog von Böhmen gewesen. Es haben ihn zwar die Stände, da er selber nicht wolte, sondern die Succession vor seinen Mündel suchte, darzu fast gezwungen: Allein dieses hindert nichts an seinem Erb-Rechte. Genung, daß er von wegen seines Geblüts, und weiln er aus Königl. Stamm war, zur Regierung gelanget, ob er gleich von denen Ständen andern des Stammes, die etwan näher Recht darzu gehabt, vorgezogen worden, massen wir einmal vor allemal erwiesen, daß Böhmen auch neben und bey dieser Wahl der Stände seine Erblichkeit behalten, welches ich allhier zum Fundament lege. Occasione dieser Geschichte wäre die Frage zu ventiliren, ob ein Bischoff in Teutschland sein Recht in weltliche feuda regalia zu succediren behalte, welche gewiß von grosser Consideration ist. Es sind zwar fast alle Feudisten contrairer Meynung, und steifen sich hierinnen auf das Jus feudale Longobardicum: Allein, es finden sich auch Gründe vor die gegenseitige Opinion in den Teutschen Rechten und der vormalligen Observanz, welche in einen Bedencken, so in des Putonei Enunciatis Juris im 5ten Stück zu befinden,

De jure Clericorum succedendi in feuda secularia.

den, und, worinnen die Frage abgehandelt, ob ein Geistlicher Chur-Fürst ein weltlich ChurFürstenthum erben könne, an- und ausgeführet zu lesen, wohin ich zwar vor dieses mal verweise, vielleicht aber zur andern Zeit die Meynung, so ich jetzo nach bessern Einsehen von der Sache führe, zu eröffnen Gelegenheit haben werde. Inzwischen mache ich hierbey die offt erinnerte Remarque, daß unsere Teutschen Lehn-Rechte durch Introduction und allzu ängstliche Application des Juris feudalis Longobardici dergestalt verdunckelt, und aus der Mode gebracht worden seyn, daß Grund-Sätze woran vor den Zeiten Maximiliani I. sonst wenig Zweifel gewesen, durch diese introduction, welche doch salvis juribus patriis hat geschehen sollen, zum paradoxo worden seyn.

Thes. 6.

WIe die Hertzoge von Friedrichen an biß auf Premislaum auf einander gefolgt, oder besser zu reden, in welcher Ordnung sie einander verjagt, und depossidirt, ist aus der Genealogie zu ersehen. Nach Friderico kam Ulrich zur Regierung, deme sein Bruder Sobieslaus folgte, welchem Conradus Hertzog Leopoldi von Mähren Sohn vertrieb, nach welchen Wentzel, Ottonis Nigri Sohn, der Regierung sich unterzog, der sie aber nicht länger als 3. Monathe gehabt, worauf sie an Premislaum, Ottogarum genennet, gediehe, deme Bischoff Heinrich von Prage folgte. Als aber dieser die Regierung aus freyen Stücken niederlegte, unterzog sich deren Uladislaus König Uladislai jüngster Sohn, trat sie aber hernachmals freywillig seinem ältern Bruder Primislao Ottogaro ab, von welchem wir in einem besondern Capitel handeln wollen.

Hier will ich nur dasjenige, was mir etwan im Durchlesung derer Geschichte dieser Hertzoge remarquable vorgekommen, in eine Thesin zusammen fassen. Das erstere ist, daß Bischoff Heinrich von Prage mit Marggraff Conraden von Mähren sich um das Recht, das Bißthum Olmütz zu besetzen, gezancket, deme aber Conrad solches nicht eingestehen wollen, worauf auch Heinrich nachgegeben. Rediit tunc schreibet Dubravius L. 14. Conradus in Concordiam cum Henrico Pragensi Antistite, qui dissidii causam hanc præ se tulit, quod jam unus & alter Olomucensis præsul, ex ea hominum secta, quæ Præmonstratensis cognomen occupavit, favore & auxilio Conradi fuerit creatus, cum ad Pragensem Pontificem ejusque collegium magis quam ad alium quemvis pertineret nominare Episcopos in Moravia & roborare. Paucis respondente Conrado, se deinceps

deinceps nolle in alieno foro litigare, sed velle potius cum Henrico amicis officiis certare. Id vero ab eo precario petere, ne quid novi per ambitionem in deligendo Episcopo Olomucensi institueretur. Cognoverat enim ambitione collegium Pragense, non autem virtutis via ad hunc honorem assequendum contendere.

Was bemeldeter Dubravius von Conrado, quod ab ordinibus Bohemiæ Princeps declaratus fuerit, von Henrico, daß er das Hertzogthum in die Hände der Stände resignirt, und von Uladislao, daß die Stände in comitiis de successore variirt hätten, ehe sie ihn erwehlet, erzehlet, dazu habe ich den Schlüssel im vorhergehenden bereits communicirt und gewiesen, daß diesen allen ohnerachtet Böhmen dennoch ein Erbreich verblieben.

Endlich ist noch der Disput zwischen Premislao und dem Capitel zu Prage merckwürdig, welches letztere das Recht, einen Bischoff zu setzen, prætendirt, da doch die Hertzoge solches von undencklichen Zeiten her ohne Wiederspruch geübet hatten.

Das XII. Capitel.

Von König Premislao Ottocaro.

Thes. I.

Daß Premislaus wegen verstossung seiner Gemahlin, welche Marggraff Theodorici von Meissen Schwester war, in die Reichs Acht erklärt, und seiner Regierung unfähig declarirt worden, solches habe ich bereits in der Reichs-Historie L. 1. c. 16. Thes. 5. angeführt, und daraus den Schluß gefolgert, daß die Kayser in matrimonial-Sachen der Teutschen Fürsten zu sprechen sich unterzogen, welches Herr Hoffrath Gribner in seiner vortrefflichen Diss. de abusu juris Justinianei in causis Principum billig vor einen Brocken ex jure Romano hält. Mit welcher zu verknüpfen ist: Ohnstreitige Rationes und Rechts-Gründe, warum so wenig der Reichs-Hoffrath als das Kayserl. Camer-Gericht in causis ecclesiasticis und davon dependirenden Matrimonialibus derer Evangelischen Stände ihnen keine Cognition anmassen noch decerniren könne apud Dn. Lünig in selectis scriptis illustribus p. 888. Hier will ich nur das Factum an sich selbst noch etwas genauer critisiren, weiln ich finde, daß die Böhmischen Scribenten von der Erzehlung Godofredi Coloniensis, auf den

Recht derer Kayser in Ehe-Sachen Teutscher Fürsten.

den ich mich in der Reichs-Historie auch beruffen, abgehen. Denn da schreibt Dubravius L. 15. de Bohem. dieses Kayser Philippen zu, welches auch eher glaublich scheint, weiln Premislaus um diese Zeit nemlich 1212. mit Kayser Otten in sehr guten Vernehmen gestanden. So nennet auch Dubravius den neuen König von Böhmen nicht des Premislai Sohn, wie Godofredus Coloniensis, sondern er sagt, es sey nur dessen Anverwandter gewesen. Zugeschweigen, daß dieser Process ohne Effect geblieben, massen Premislaus Kayser Philippen aus Böhmen zurück getrieben, und endlich gar mit ihm sich wieder ausgesöhnt, daß also dieses Factum wenn es nach seinem wahren Verlauff angesehen wird, kein richtig Fundamentum abgeben kan, woraus man einige conclusiones ziehen möge.

Es muß dahero die Frage, ob die Kayser das Recht in causis matrimonialibus statuum imperii zu decidiren haben, aus andern Exempeln der Bayerischen und anderen Provincial Geschichten erörtert werden.

Thes. 2.

Das von Kayser Friedrichen dem andern der Cron Böhmen gegebene Immunitäts Diploma wird anatomirt.

DAs merckwürdigste in dieses Königs Geschichten ist, das von Kayser Friedrichen dem II. ihm ertheilte Privilegium, welches ich erst hierher setzen, hernachmals von Stück zu Stück durch meditiren will:

Cum decor & potestas Imperii nostrum præcesserit statum, ut nonsolum ceterorum Principum dignitates, verum etiam sceptra regalia a nostra conferantur Majestate, gloriosum reputamus ac magnificum, quod in tanto nostræ largitatis beneficio & aliis crescit regiæ dignitatis augmentum, nec ob hoc Eminentia nostra aliquod patitur detrimentum. Inde est, quod nos attendentes præclara devotionis obsequia, quæ universa Bohemorum gens ab antiquo tempore Romano exhibuit imperio tam fideliter, quam devote, eo quod Illustris Rex eorum Ottogarus a primo inter alios principes specialiter præ ceteris in Imperatorem nos elegit & nostræ electionis perseverantiæ diligenter & utiliter astiterit, sicut dilectus patruus noster p. m. Rex Philippus omnium Principum habito consilio per suum privilegium instituit, ipsum Regem constituimus & confirmamus & tam sanctam & dignam constitutionem approbamus, *Regnumque Bohemiæ liberaliter & absque omni pecuniæ exactione*, & consveta curiæ nostræ justitia sibi suisque successoribus in perpetuum concedimus, volentes, ut, quicunque ab ipsis in Regem electus fuerit, ad Nos vel Successores nostros accedat, Regalia debito modo recepturus. Omnes etiamterminos, qui prædicto regno attinere

nere videntur, quocunque modo alienati sint, ei & successoribus suis possidendos indulgemus: jus quoque & authoritatem investiendi Episcopos Regni sui integraliter sibi & hæredibus suis concedimus, ita tamen ut ipsi ea gaudeant libertate & securitate quam a nostris Prædecessoribus habere consveverunt. De nostræ autem liberalitatis munificentia statuimus: Quod illustris Rex prædictus vel Heredes sui ad nullam curiam nostram venire teneantur, nisi quam nos apud Bamberc vel Nurenberc celebrandam indixerimus, vel si apud Merseburc curiam celebrare decreverimus, ipsi sic venire teneantur. Quod si Dux Poloniæ vocatus accesserit, ipsi sibi Ducatum præstare debeant, sicut antecessores sui quondam Boemiæ Reges facere consveverunt, sic tamen, ut spatium sex hebdomatarum veniendi ad prædictas Curias eis ante præfigatur, salvo tamen, quod si nos vel successores nostros Romæ coronari contigerit, ipsius prædicti Regis Ottocari vel successorum suorum relinquimus arbitrio, utrum ipsi trecentos armatos nobis transmittant vel trecentas Marchas persolvant. Ad hujus autem constitutionis & confirmationis nostræ memoriam & robur perpetuo valiturum præsens privilegium per manus Henrici de Parisiis Notarii & fidelis nostri scribæ & bulla nostra aurea jussimus communiri. Anno, mense & indictione subscriptis. Hujus rei testes sunt isti: Archiepiscopus Barensis: Episcopus Tridentinus: Episcopus Basiliensis: Episcopus Constantiensis: Episcopus Curiensis: Abbas Augensis: Abbas S. Galli: Abbas de Vitterbio Bertholdus de Nisphe Regalis Curiæ Protonotarius. Comes Hulricus de Chiburc. Comes Rudolphus de Habethesburc: & Landgravius de Alsatia: Comites Ludovicus & Hermannus de Froburc: Comes Varnerus de Hohenburg: Arnoldus Nobilis de Vart: Rudolphus advocatus de Raphteshurilare: Rudolphus de Ramensberc: *Albertus de* Tanchuse Camerarius, & alii quam plures Magnates, & *Nobiles & Liberi*: quorum testimonio hoc privilegium constat esse confirmatum. Acta sunt hæc anno Dominicæ incarnationis, M.C.C.XII. Mense Septembr. Quintædecimæ indictionis, Regni vero Domini nostri Friderici illustrissimi Rom. Imperatoris electi & semper Augusti, Regis Siciliæ quinto decimo. Datum in nobili Civitate Basilea per manus Ulrici viceprotonotarii VI. KL. Octob. Feliciter Amen.

Das erste merckwürdige ist, daß der Kayser attestirt, es habe ihn Premislaus zum Kayser erwehlen helffen, wovon wir in nachfolgenden ein mehrers gedencken wollen, wenn wir wider den Speculatorem Saxonicum

ex instituto disputiren werden, welcher denen Königen von Böhmen, wenn oder weil sie nicht Teutsche wären, das Wahl-Recht abspricht:

Ob Kayser Philipps Diplomata gültig seyn?

Das andere ist, daß Kayser Friedrich allhier von dem facto attestirt, daß sein Vetter Kayser Philipp den Premislaum zum Könige gemacht, woraus zweyerley conclusiones fliessen. Erstlich daß Friedrich seinen Vetter allhier selbst vor einen Kayser erkennet, und dessen Privilegia und Diplomata vor recht und gültig declarirt, da doch Geschicht kundig, daß Philipp sich auf den Thron drunge, da Friedrich schon von denen Ständen Wort und Eyd hatte. Woraus so dann von selbsten sich ergiebt, daß, da es auf Friedrichs approbation hierinnen lediglich ankömmt, diejenigen sich allerdings ihrer Privilegien und Rechte gebrauchen und erfreuen können, welche dergleichen von Kayser Philippen haben.

Daß Kayser Philipp dem Königreiche Böhmen die Königl. Würde auf beständig conferirt.

Vors andere, daß das Factum richtig sey, welches die Scriptores coævi von Kayser Philippen wegen der Böhmischen Königs-Würde erwehnen, sintemal aus der Harmonie und Concordanz mit unsern vorhabenden Diplomate die Richtigkeit desselben allhier erscheinet. Aus welchen Stellen zugleich erhellet, daß diese Königl. Würde kein Personal Werck gewesen, sondern auf alle Successores an der Cron Böhmen gegangen. In des Friderici II. Diplomate steht solches zwar so gar deutlich und vernemlich nicht exprimiret: Allein dasselbe thut der Sache nichts, weiln Friedrichs Diploma, so viel die neue ertheilte Königs-Würde betrifft, sich bloß auf Kayser Philipps Privilegium bezieht, und selbiges bestätiget, welches von der perpetuité des Königl. Characters disponirt. Es ist zwar Kayser Philipps Diploma zur Zeit aus denen Archiven noch nicht communicirt worden: Allein es attestiren die Scriptores coævi, daß der Königl. Character nicht der Person sondern dem Lande zu Böhmen und allen dessen künfftigen Regenten einmal vor allemal ertheilet worden, welches um so viel destomehr ausser Zweifel, weiln die praxis posteriorum temporum, da beständig in Böhmen Könige regiert, und ihren Königl. Character auf dieses Diploma gesteifft, solches sattsam confirmirt und ertheilet.

Ob die Cron Böhmen durch dieses Privilegium von alle Præstationibus gegen das Röm. Reich

Ferner ist sehr denckwürdig, daß die Cron Böhmen in diesem Diplomate ab omni pecuniæ exactione oder wie es Dubravius periphrasirt ab omni tributi externi exactione, befreyt wird, welches einige dahin deuten, daß die Cron Böhmen, in den Reichs Anschlägen nicht begriffen, noch zu dem Reiche etwas zu contribuiren schuldig sey. Die Gründe so sie zum Beweiß dieser ihrer interpretation anbringen, sind sehr plausibel und dahero werth, daß wir sie aus dem Grunde beleuchten. Es heist zwar diese controvers

trovers heutiges Tages nichts mehr, nachdem die Cron Böhmen bey der neulichen reassumtion ihres alten Stimm- und Stand-Rechts auch zugleich einen Reichs-Anschlag übernommen, und selbigen ohne Weigerung reicht: Es dienet aber doch zum Verständniß der Geschichte voriger Zeiten, und formirt einen richtigen Concept von denen Reichs Anlagen, daher ich solches allerdings ausführlich erwehnen müssen. Diejenigen so die oben angeführte interpretation defendiren, und die Cron Böhmen von allen Reichs-Anlagen frey sprechen, worunter Carpzov de lege regia Cap. 5. Sect. 8. und 9. zu befinden, gebrauchen sich nachfolgender Argumenten. Vors erste beruffen sie sich auf das Zeugniß Hartmanni Mauri, welcher Chur-Cöllnischer Cantzler gewesen, und verschiedenen Reichs-Tägen zu Zeiten Caroli V. selbst beygewohnt, mithin allen fidem vor sich hat, den ein Scribent und in Reichs-Sachen erfahrner Mann, vor sich haben kan. Dieser berichtet in tract. de coron. Caroli V. von der Cron Böhmen:

befreyet worden?

Argumenta affirmantium.

Quanquam Rex Bohemiæ perraro adsit conventibus & tractatibus Electorum: nec fœdera pro manutenenda communi dignitate cum iisdem, proximis seculis percusserit, non operas Imperio, voluntariasque collationes præstet, neque gratuita onera ferat, non denique in Circulis illis, in quos Imperium digestum atque partitum, comprehendatur &c.

2) Vors andere provociren sie auf den Reichs Abschied de an. 1500. in welchen die Cron Böhmen als eine fremde Crone angesetzt, und mit ihr zu tractiren befohlen wird. Es steht zwar bey der Cron Böhmen diese notable Expression daß ja ein König von Böhmen, des H. R. Reichs Chur-Fürst sey: Allein die antecedentia und consequentia, massen die Könige von Pohlen und Ungarn vorhergehen, und der Pabst nachfolget, wie auch die materia substrata, angesehen weder allhier von Reichs-Anlagen gehandelt wird, noch auch der modus im Reiche ist, daß man einen Stand allein in einem Reichs Abschiede in Anschlag bringt, weisen klar aus, daß Böhmen hier als eine fremde Crone angesetzet werde. Die Worte des Reichs Abschieds sind diese:

Und als hievor vergangenen Reichß-Tägen, auch ietzthie, von unsern Brüdern den Königen von Hungern und Poland, der Türckischen anfechtung halber merckliche klage, auch um hülff und rath anruffung geschehen. Ist hie gerathschlaget und beschlossen, daß dieselben unser Brüder durch unser verordnet Reichs-Regiment beschrieben und erfodert werden sollen, ihr treffenlich verstendig bottschafft gen Nürnberg, zu gemeltem

Reichs Regiement zu schicken, die alsdann, ihre Bottschafft, bericht vnd anschlag als denjenen, so derselben landt und leut, art kundig seynd, hören, und mit ihnen weiter handeln, rathschlagen und beschliessen sollen, wie vnd welcher maß dem türckischen fürnemen wiederstant beschehen. Auch was Beistands sie hinfür dem heiligen Reich, besonder **der König von Böhem, als ein Chur-Fürst desselbigen, wieder des Reichs** *anfechter* **thun wöllen**, damit dem türcken desto dapffer wiederstandt gethan werden mög. Des jnen auch in solchem schreiben angezeigt werde, was wir iezo auf diesem gehaltenen Reichstag treffenlich gehandelt, wie die Christen von den türcken erlöst mögen werden, alsdann ihre bottschafft, so sie schicken, werden vernemen.

Item soll auch ein bottschafft zu unserm heiligen vatter dem Bapst geschickt werden, sein Heylichkeit des löblichen fürnemens wieder den türcken und andere anfechter der Christenheit und des Reichs, des dann sein Heylichkeit ein verwannter sey, hie aufgericht, zu berichten, vnd sein Heylichkeit zu bitten, daß er, als der heilig vatter, seine trew hülff und rath mittheyle, sonderlich dz er die Annata der teutschen Nation, so darzu sonderlich zu geben verordnet seind, darzu geben und folgen laß. Auch Indulgentz Crutiat vnd anders darzu geb, in massen er, als der Vater der Christenheit, zu thun schuldig sey.

Es soll auch des Reichs Regiment, wo sich der Bapst des wiedersetzt, und kein hilff darzu thun wolt, rathschlagen, wie die Bäpstliche Heylichkeit zu solchem löblichen fürnemen zu bewegen.

Item dieselb Bottschafft sol auch beurlich haben, mit seiner Heylichkeit der Concordata und anderer beschwerung halben, so der teutschen Nation vom stul zu Rom manigfeltiglich aufgelegt werden und begegnen, ernstlich zu handeln, alles nach laut einer Instruction, so vnser verordnet Regiment in volkömlicher form wol wird wissen notrürfftiglich zu stellen.

Desgleichen soll auch zu andern Christglaubigen Königen vnd gewäldten vnd nemlich zu den, die sich ganz mit gunst vnd freundschafft zum Reich teutscher Nation thun, auch zuthun erbieten, Bottschafft geschickt, und sie vmb hülff und rath in diesem Christlichen werck ermanet vnd ersucht werden.

3) Eben dieses finde sich in dem Reichs-Abschied zu Augspurg de an. 1530. allda es heist: Item daß sie (der Kayser und die Stände) zuvor gewust, was Bäpstliche Heylichkeit, Italien, Franckreich, Ungern, Engelland,

land, Böhmen, Portugall, Pohlen, Dännemarck und Schottland, und andere Christliche Potentzen auch thun wollen.

4) Am allermeisten aber erhelle solches aus dem Schreiben Ferdinandi I. welches derselbe als König von Böhmen an seinen Bruder den Kayser und das Reich abgehen lassen, worinnen er sich beschweret, daß man wieder Fug und Recht die Cron Böhmen in dem Matricul de an. 1521. in Anschlag gebracht. Der Autor anonymus des Tractats, welcher unter dem Titul: Antwort auf die Frage, ob der ietzige Kayser in der streitigen Böhmischen Sache Richter seyn könne oder nicht, in vorigem Seculo herausgekommen, hat in appendice dieses Schreiben aus denen actis comitiorum völlig communicirt, welches ich, weiln es verschiedene Gründe und Argumenta, warum die Crone Böhmen dem Reiche nichts zu contribuiren schuldig sey, in sich fast, hieher setzen will:

Die Böhmische Kön. Maj. ist von Deroselben verordneten Kriegs-Räthen hiebevor zeitlich erinnert, was massen der König zu Boheimb im jüngsten Wormsischen Anschlag befunden worden, und daß derhalben gemeiner Reichs-Versamlung Vorhaben wäre, J. K. M. als König in Böhmen und Chur-Fürsten von deren Landen wegen, so Ihro Majest. als König in Böhmen vom Reich zu Lehn tragen, in dem neuen Anschlag auch zu belegen, immassen sie dann in dem reformirten Anschlag gethan. Nachdem aber solch Bedencken und Vorhaben Ihro Königl. Maj. zu vernehmen gantz fremd gewesen, sie hievor auch davon nichts gehöret, noch gewust: So haben Ihro Königl. Maj. Mangels halben genungsamen Berichts, die Sache biß zu ihrer Ankunfft in die Cron Böhmen verschoben, und sich allda nach fleissiger Erkundigung nichts anders erinnern, noch erfahren mögen, denn daß den Ständen der Cron Böhmen keine Reichs-Anschläge bekänntlich, auch nicht geständig seyn, daß weder der angezogene Wormsische, noch ältere Anschläge mit Ihro Königl. Majest. löblichen Vorfahren, Königen zu Böhmen, Wissen noch Willen geschehen, daß sie auch darin nicht gehalten, noch einige Hülffe geleistet hätten, auch endlich keine schuldig wären.

So wissen auch Ihro Königl. Maj. nicht zu berichten, daß sie in Zeit ihrer Böhmischen Regierung, darinn doch etwan viel Reichs Hülffe bewilliget und geleistet worden, je belegt noch um Hülffe ersucht wäre, noch vielweniger eine erlegt hätte. Zu dem, daß ein König zu Böhmen zu einigem Reichs-Tage nicht beschrieben würde, auch weder Stand noch Stimme im Reichs Rath hätte. Daneben haben gemeine Reichs-Stände wohl zu ermessen, dieweil die Reichs-Steuren bißher alleine auf die Stände in

den zehen Kreysen bestimmet geschlagen worden, und aber die Cron Böhmen in keinem Kreyß befunden würde, so ist dabey leichtlich abzunehmen, daß die Crone mit dem Reich hiervor nicht gesteuret, und darüber auch ietzt unbillig in des Reichs Anschläge gezogen werde, so begreiffen auch die Reichs-Steuern allein die Stände des Reichs Teutscher Nation, so sich des Heil. Reichs Schutz und Schirm, auch Fried und Rechtens erfreuen und gebrauchen: Ob nun gleich wol die Königl. Maj. als König zu Böhmen etliche Lande und Herrschafften der Teutschen Sprach und Zungen vom H. Reich zur Lehen erkennen, so haben doch derselben Land und Herrschafften vom Römischen Reich weder Schutz und Schirm, Fried noch Recht, sondern sind von dem Reich Teutscher Nation wie andere ein besonder Reich und Nation von alters her abgesondert und demselben nicht incorporirt, und also des Reichs Teutscher Nation Bürden, Anschlägen und Contributionibus nicht unterworffen, zudem, so tragen und erkennen ander mehr ausländische und fremde Potentaten, viel ansehnliche Lande und Leute von Kayserl. Majest. und dem H. Reich zu Lehen, die aber darüm in des Reichs Teutscher Nation Anschläg und Collecten nicht gezogen werden.

Und demnach sich nun aus dem alten befindet, daß ein König zu Böhmen in des Reichs Anschläg nicht gehörig, auch unbillig und aus lauterm Irsal in das vermische, und vielleicht in andere mehr ältere Anschläge und Register gebracht seyn würde, so wollen sich die Königl. Majest. als König zu Böhmen, zu gemeiner Reichs-Ständen gnädiglich versehen, daß sie ihres Vorhabens abstehen, und Ihre Majestät nicht weniger als deroselben Vorfahren Könige zu Böhmen, dieses Orts unbeschwert bleiben lassen werden. Was dann Ihro Königl. Majest. als König zu Böhmen und Chur-Fürst des heiligen Reichs zu thun schuldig, und sonst Ständen Teutscher Nation gemeiniglich und sonderlich zu sondern Ehren und Freundschafft, Nutz und Frommen, und aller Wohlfahrt erzeigen und beweisen können, darzu wollen sich die Königl. Majest. gantz gutwillig und freundlich angeboten, und hierbey gemeinen Ständen unverhalten haben, daß sich die Stände Ihr. Maj. Cron Böhmen in allen und jeden Obliegen und in Nöthen wieder die Ungläubigen bisher gantz gehorsamlich, tröstlich und hülfflich erzeiget, dessen auch jetzt und künfftiglich, nicht weniger zu thun, und an allen ihren Vermögen nichts mangeln zu lassen, erbietig seyn.

4) Dieses Schreiben giebt der Sache einen grossen Schein, welcher dadurch nicht wenig vermehret wird, daß nach diesen gethanen Vorstellungen

gen des Königs Ferdinandi die Cron Böhmen in keinen Matriculn mehr zu befinden, welches gar leichte dahin angesehen werden kan, als wenn das Reich der Cron Böhmen deferirt, und auf ihr Vorstellen von dem prætendirten Anschlag abgestanden.

5) Welches auch dadurch nicht wenig bestärcket wird, daß die Cron Böhmen eine geraume Zeit her zum Reiche würcklich nichts contribuiret, mithin die observantiam hierinnen vor sich hat.

6) Endlich ist nicht wenig zu consideriren, daß an. 1708. Kayser Joseph bey seiner reassumtion des Böhmischen Voti auf Reichs-Tägen einen Chur-Fürstl. Anschlag übernommen, und gleich andern Ständen dem Reiche zu contribuiren sich verreversiren müssen, welches ein starck argument, daß die Cron Böhmen biß dahin dem Reiche nichts gegeben haben müsse. Das Conclusum derer Reichs-Stände, darinnen sie dieses von Böhmen bedingen, steht in denen Electis Juris Publ. Tom. I. p. 13. dessen Worte, so viel unsern vorhabenden Satz betrifft, diese seyn: So ist beschlossen worden, daß Ihrer Kayserl. Majest. zu allergnädigsten Belieben und freyzustellen sey, ob und wann sie, vermöge dero habenden undisputirlichen Rechts und Befugniß, ihren Böhmischen Sitz und Stimm, durch eine eigene gnungsame bevollmächtigte Gesandschafft bekleiden, und in allen Deliberationibus im Chur-Fürstl. Collegio bey ordinari und extraordinari Zusammenkünfften, Reichs-Deputations-Collegial-oder andern Tägen verführen, hingegen aber auch zu allen Reichs und Creyß Præstationibus & oneribus publicis auch andern Anlagen für Nun, wenigst einen Chur-Fürstl. Anschlag und 300. Cammer-Gülden zum Cammer-Gerichte (Ihren privilegiis fori jedoch unnachtheilig) übernehmen, und in allen Anlagen bezahlen zu lassen.

Mit diesen und andern argumentis welche gewiß sehr scheinbar seyn, habe ich selbsten einsmals in einer opposition gegen den seligen Herrn Professor Schubarthen zu Leipzig, welcher in seiner gelehrten Dissertation de appellationibus in Silesia, so der Hr Baron Hohberg unter ihm gehalten, der Cron Böhmen die Reichs-Anlagen und Contributiones zuspricht, die gegenseitige Meinung discursus gratia defendiret. Alldieweiln ich aber hier nicht exercitii gratia sondern pro rei veritate schreibe, so muß ich bekennen, daß mir die Meinung Hr Prof. Schubarths besser gefällt, massen die angegebene Objectiones bey genauer Erwegung keinen Stich halten. Refutatio eorum.

Denn was den Cantzler Hartmannum Maurum anbetrifft, kan eines privat Manns Testimonium, er mag auch so viel præsumtionem fidei vor sich haben als er will, in Sachen, so nicht auf ein blosses Factum,

P 3 sondern

sondern auf ein Raisonnement ankommen, wieder offenbahre Gesetze und Herkommen nichts beweisen. Wohinzu im gegenwärtigen Falle annoch dieses kommt, daß Maurus seinen Irthum nach der Zeit selbst erkannt, massen er im Nahmen seines Chur-Fürstens selbst An. 1521. bey der Verfertigung der Reichs-Matricul gewesen, und sein Votum, wie Goldast ex actis comitialibus erwehnt, dahin dirigirt, daß die Cron Böhmen in Anschlag gebracht werden muß, woraus ziemlich erscheinet, daß er zuvor von der Sache keinen Bericht gehabt. Es ist eben keine Folge, dieser oder jener Mann ist ein Staats-Minister gewesen, ergo muß er die principia juris publici besser als die Academici wissen. Ob die Cron Böhmen dem Reiche tributair sey, oder deutlicher zu reden, ob sie zum Reiche gleich andern Ständen zu contribuiren schuldig, worüber damals gestritten worden, solches ist ein problema juris publici Germanici, wovon ein Academicus, der sich auf das jus publicum ex instituto geleget, und selbiges aus denen Reichs-Gesetzen, und denen Teutschen-Reichs- und Provincial-Geschichten studirt, so gut als der beste Staats-Minister repondiren kan. Wie weit aber, und auf was Art ein principium juris publici im Reiche practicable zu machen, und wie es mit prudence bey Affairen zu appliciren, auch öffters nach dem Staats-Interesse zu accommodiren oder zu temperiren, und mit einem Wort, den modum agendi in Reichs-Sachen können freylich die Academici, so hinter den Ofen aufgewachsen, und niemals Hand an Affairen gelegt, nicht wissen, sondern muß ex praxi, und aus vielerley Ubung in Welt-Händeln, erlernet werden. Dahero freylich die Academici von solchen Dingen wenig Kundschafft haben, und mit ihren Doctrinen, wenn sie selbige nicht nach der Zeit und Umständen accommodiren, sondern alles, was sie vor wahr halten, in den Tag hinein schreiben, gar öffters wider die Klugheit und das wahre Interesse des Staats verstossen, wodurch sie sich denn bey denen Hof-Leuten dergestalt decreditiren, daß selbige wenig confidence in Sachen, den Statum publicum betreffend, auf sie haben können, sondern selbige immer abhalten müssen, daß sie sich ungeheissen in solche Sachen nicht mischen. Alleine, deßwegen muß nicht eben das Kind mit dem Bade hinaus geschüttet, und denen Academicis die doctrina juris publici Germanici, soferne dieselbe den nexum generalem des Reichs und die officia Cæsaris & statuum betrifft, gantz aus denen Händen gerissen werden.

Den Reichs-Abschied von An. 1500. und 1534. anbetreffend; So ist noch keine Folge; es wird hier mit der Cron Böhmen wie mit auswär-

tigen

tigen Cronen, was selbige zum Türcken-Kriege gutwillig contribuiren will, besonders zu tractiren geordnet, ergo ist sie keine Reichs-Onera und Anlagen zu tragen schuldig, oder ergo hat das Reich von seinem Rechte etwas remittirt, sondern es kan auch die Explication, welche auch würcklich denen Geschichten dasiger Zeit vollkommen convenable ist, leiden, daß man mit der Cron Böhmen, welche sich von Zeiten des Hußitischen Wesens an, gantz und gar von dem Teutschen Reiche loß zu reissen gesucht, und aller Mitleidenheit sich geweigert, bey bevorstehender Türcken-Gefahr seposita & suspensa lite wegen der Beyhülffe gütlich handeln, und von selbiger als von einer auswärtigen Crone eine Weile die Beyhülffe annehmen solle, weiln sie zum Reiche vor sich nichts contribuiren wollen, wobey ja der Streit in suspenso bleibet, und durch sothanen actum singularem das Reich an seinem Rechte nichts verliehret, noch die Cron Böhmen vor sich etwas gewinnen kan. Genung, daß das Reich sein Recht gegen die Cron Böhmen in allen Matriculn vor und nach diesen Reichs-Abschieden, ja selbst um diese Zeit behauptet und urgirt, mithin sich sattsam verwahret, daß dieser actus singularis, da man mit Hindansetzung des Streits zwischen dem Reiche und der Cron Böhmen, und unbeschadet eines jeden Rechts mit der Cron Böhmen bey bevorstehender Türcken-Gefahr tractiren lässet, dem Reiche nichts præjudiciren kan. Will man objiciren, daß man in denen angeregten Reichs-Abschieden selbst, da man die Cron Böhmen unter die fremden Potentzen gesetzt, protestiren und de non præjudicando sich verwahren sollen: So dient zur Antwort, daß solches eben nicht nöthig, massen ein Superior, dergleichen der Käyser und das Reich in Ansehen der Cron Böhmen ist, an seinen habenden Regalien, Recht und Gerechtigkeiten, sich nicht so leicht durch einen Actum, der noch darzu æquivoc ist, præjudiciren kan, zumahl da die damahligen Reichs-Matricul, so neben, mit und um diese Reichs-Abschiede gemacht worden, und worinnen die Cron Böhmen angesetzt stehet, protestation genung seyn. Wohinzu noch kömmt, daß in dem ersten Reichs-Abschiede de Anno 1500. die Worte, als ein Chur-Fürst des Reichs, nicht vor die lange Weile da stehen, sondern das fundamentum prætensionis, warum das Reich von der Cron Böhmen Hülffe haben will, darreichen, und dahero loco protestationis seyn, und gar deutlich an den Tag legen, daß das Reich die Cron Böhmen, ob sie sich schon der Mitleidenheit de facto entziehe, und dahero mit ihr, wie mit fremden Potentzen, tractirt und umgegangen werden müssen, von ihrer Schuldigkeit dadurch nicht loß geben wollen.

wollen. Gesetzt aber auch, es wären solche Worte nicht hinzu gesetzt, sondern die Cron Böhmen vor eine fremde und auswärtige Crone würcklich tractirt worden, wie sie denn in dem Reichs Abschiede de Anno 1530. ohne einigen Zusatz unter die fremden Cronen placirt wird, welches Goldast de regno Bohemiæ L. 2. c. 16. p. 244. ein Versehen nennet, vielleicht aber ein Freundschaffts-Streich Käyser Carls V. gegen seinen Herrn Bruder Ferdinanden, welcher als König von Böhmen dem Reiche nichts contribuiren wolte, gewesen seyn mag. So kan doch solches nicht dahin gedeutet werden, als wann dadurch das Reich seines Anspruchs und Rechts sich begeben, massen ich einen, der wider Fug und Recht sich opinaitrirt, wenn ich ihn brauche, wohl nach seinem Kopffe tractiren kan, öffters auch muß, deßwegen aber an meinem Rechte keinen Schaden leide, wenn ich nur inzwischen von ihm, was ich begehre, erlange. Es muß bey solchen Dingen nicht darauf gesehen werden, was de facto geschicht, und ein anderer, der aus Klugheit temporisirt, eine Weile passiren läst, oder aus Noth vielleicht geschehen lassen muß, sondern was einer zu prætendiren Fug und Macht hat, und die leges imperii, Observanz und Vergleiche mit sich bringen. König Ferdinandi Schreiben berufft sich darauf, daß man über Menschen Gedencken dem Reiche nichts contribuirt, welches eines theils, wie wir hernach erweisen wollen, unerfindlich, andern theils als eine unbefugte und wiederrechtliche Entziehung der Mitleidenheit nichts ausmachet, sondern vor ein blosses Factum anzusehen und zu halten. Daß die Böhmen nach dem Hußitischen Wesen sich vom Reiche abzuthun gesucht, und demselbigen allen Beytrag verweigert, ist an dem, kan ihnen aber wider die Befugniß und Jura des Reichs kein Recht machen, massen ein wiederrechtliches Beginnen kein Jus nach sich zieht. Die Præscription können die Böhmen auch nicht vorschützen, weiln das Reich beständig contradicirt, und die Böhmen durch die Reichs-Matricul auch sonst vielfältig ihrer Schuldigkeit erinnert. Daß König Ferdinand daher, daß Böhmen in keinem Creyße gelegen, auf die exemtion ab oneribus publicis argumentirt, solches ist wiederum ohne Grund, weiln die Creyße lange so alt nicht seyn, als die Reichs-Contingente und Contributiones, mithin falsch ist, daß die Anlagen auf die Creyße fundirt. Die Anrichtung der Creyße hat noch viel einen andern Zweck, als die Reichs-Anlagen gehabt, sind auch exemples im Reiche enthalten, da Länder in keinem Creyße liegen, und dennoch Reichs-Onera tragen, und contra etliche befreyst seyn, und dennoch dem Reiche jure privilegiorum

nichts

nichts geben. Von dem ersten haben wir das Exempel an Mümpelgard, welches in denen Reichs-Matriculn angeschlagen, und doch zu keinem Creyß gehört, von dem andern aber ist Oesterreich mehr als zu bekannt, so durch seine Privilegia, wenn es nicht freywillig will, von allen Reichs-Oneribus befreyet ist. Dergestalt kan König Ferdinandi Schreiben, welches auf einseitigen Vorstellungen beruhet, nichts beweisen, besonders da die Hypotheses, worauf selbiges sich fundirt, gantz ungegründet seyn, wie aus den nachfolgenden mit mehrern erhellen wird.

Daß die Cron Böhmen nach dieser, des Ferdinandi, Vorstellung in *keinen* Reichs-Matriculn mehr befindlich, solches ist falsch, und kan durch die Matricul de Anno 1553. zu Augspurg, 1557. zu Worms, zu Franckfurth 1571. und zu Speyer de Anno 1576. alsofort wiederleget werden, in welchen Böhmen mit 400. zu Roß und 600. zu Fuß angesetzt.

Daß Böhmen, von denen Zeiten Ferdinandi I. an, dem Reiche solches Contingent nicht geliefert, solches ist wohl wahr, kommt aber nicht daher, daß das Reich die Cron Böhmen frey gegeben, sondern weiln die Könige von Böhmen, von selbiger Zeit an, alle aus dem Hause Oesterreich, und zugleich Kayser gewesen, und ohnedem vor sich allemahl ein mehrers gethan, als sie wegen ihrer Reichs-Lande zu geben schuldig gewesen, mithin von dem Reiche der Böhmische Anschlag nicht hat verlangt werden können, massen derselbe allemahl unter dem, was die Kayser überhaupt gethan, begriffen gewesen, welches allezeit sich auf ein so ansehnliches erstrecket, daß man nicht Ursache zu haben vermeynet hat, mit dem Kayser zu rechnen, und den Böhmischen Anschlag nach denen Matriculn zu begehren. Zugeschweigen, daß die Stände eigentlich sich nicht zu bekümmern pflegen, ob dieser oder jener sein Contingent liefert, sondern es ist ein Officium des Kaysers. Wenn nun derselbe zufrieden ist, daß einer *aussenbleibt*, lassen es die Stände auch gut seyn, weiln ein Kayser darnach *sehen mag*, wie er zurechte kömmt, und das angefangene Dessein hinaus *führet*, worzu ein Kayser, will er nicht Schaden an seinem Ansehen und Hoheit bey andern leiden, immer Rath zu schaffen pflegt. Man sehe nur den letzten Frantzosen- oder Ungarischen Krieg an, so wird man dieses alles gar deutlich finden. In dem letzten Ungarischen Kriege haben Ihro Röm. Kayserl. Majest. keine Hülffe an Volck von den Reichs-Ständen verlangt, sondern Geld genommen, und dafür den Krieg mit ihren eigenen Völckern geführt. Wenn nun dieselben das Böhmische Contingent liefern wollen, hätten sie sich selbiges selbst geben müssen, welches in effectu nichts anders

geheissen haben würde, als das Geld aus einer Tasche in die andere stecken. Und obwohl Kayserliche Majestät dem Reiche von denen Geldern sonst Rechnung thun müssen, mithin aus diesem Grunde es scheinen möchte, daß das Böhmische Contingent ad massam conferirt werden müsse: So fällt doch auch dieses hinweg, wenn man erwegt, daß Kayserl. Majest. eine considerable Armeé vor sich gegen die Türcken agiren lassen, und dahero, wenn man mit Ihnen wegen des Böhmischen Contingents hätte rechnen wollen, ein sehr vieles zum voraus behalten haben würden, welches mehrentheils so eclatant ist, und so hell in die Augen fällt, daß die Stände das Böhmische Contingent zu erinnern niemals Ursache haben. Immittelst ist nicht wenig Schuld daran, daß die Cron Böhmen in ihren Vorsatze, von der Reichs-Mitleidenheit sich zu entziehen, noch mehr gestärcket worden, daß die Chur-Fürsten bey denen Chur-Fürsten Versammlungen und Concurrenz, zu Verfertigung der Wahl-Capitulation und andern Commodis, den Böhmischen Königen quæstionem status movirt, wovon das Exempel an den Chur-Fürsten-Tag zu Mühlhausen, zu Anfang des vorigen Seculi, bekannt genung ist, zu welchen die Chur-Fürsten des Böhmischen Königs Matthiæ Gesandten nicht zuliessen. Denn weil man ihm die Commoda nicht gönnen wollen, haben sie nach der bekannten Regel, qui habet commodum, habeat etiam incommodum und contra dem Reiche zu contribuiren sich auch nicht schuldig erachtet, worinnen sie eines theils auch nicht unrecht gehabt. Denn weiln sie per modum privilegii von Reichs- und Chur-Fürsten-Tägen geblieben, wobey ihnen frey gestellet blieb, ihrem privilegio allemahl zu renunciren, und ihres habenden Rechts sich zu bedienen: So sehe ich keinen Grund, warum man von Reichs wegen denen Königen von Böhmen das Jus sedendi in comitiis universalibus & Electoralibus hat verweigern können, da es hierinnen auf ihr freyes Belieben angekommen, wie wir in nachfolgenden alsofort zeigen wollen. Auf diese der Cron Böhmen eines theils nicht ungegründeten Verweigerung der Reichs-Anlagen bezieht sich nun auch der Revers Kayser Josephi bey der neulichen Introduction oder Readmission, welcher ja nicht decidirt, und das bißherige Factum der Böhmischen Könige improbirt oder gut heißt, sondern nur eine Zwistigkeit und Verweigerung præsupponirt. Es ist ja im gemeinen Leben gar nichts ungewöhnliches, daß, wenn Dispu zwischen zweyen Personen entsteht, man die Gerechtigkeit und Ungerechtigkeit derer beeden Partheyen in ihrem Werth und Unwerth beruhen läst, und mit einander super lite transigirt, welche Transaction keinen

nen

nen von beeden Recht oder Unrecht beylegt. Nachdem wir nun solcher-gestalt die argumenta dissentientium aus dem Wege geräumet, wird nöthig seyn, diejenigen allhier auszuführen, wodurch die negativa bewehrt werden kan, da ich denn pro fundamento das General-Principium, so das jus publicum universale und die selbst redende Vernunfft in allen Staaten darreicht, setze, daß ein jedwedes Mitglied eines Staats zur Mitleidenheit, und diejenigen Onera zu tragen verbunden sey, welche die allgemeine Ruhe zu erhalten, unumgänglich erfodert werden. Dieser Regel zu Folge muß die Cron Böhmen, welche nach oben ausgeführten Beweiß-Gründen ein ungezweiffelter Reichs-Stand und Glied des Teutschen Reichs ist, oder, wer sonst von der Mitleidenheit befreyt zu seyn sich rühmen will, eine exemtion ab hac universali regula dociren, welche ihr entweder durch ausdrückliche Privilegia, oder durch langes Herkommen und stillschweigende Bewilligung angediehen, deren sie jedoch keines aufbringen mag. Denn daß man solches aus unserm vorhabenden Privilegio erzwingen will, solches fällt alsobald hinweg, wenn man nur die Gestalt, so es mit denen Reichs-Anlagen dasiger Zeit gehabt, und die nachfolgende Praxin in imperio zu Hülffe nehmen will. Denn da ist Geschicht-kundig, daß die Reichs-Contributiones damals mehrentheils auf denen Römer- und andern ausserordentlichen Kriegs-Zügen, so nicht in Gelde, sondern in natura præstirt werden müssen, bestanden, deme neuerer Zeiten nach die Gesandschaffts-Spesen, und was zu Unterhaltung des Kayserlichen Cammer-Gerichts aufgewendet werden muß, hinzu gethan worden. Uber diese Onera hat nun die Cron Böhmen annoch einen jährlichen Tribut an Gelde und Ochsen geben müssen, wovon wir bereits oben die Beweise geliefert. Dieser ist zu verstehen, wenn es in unserm Privilegio Friderici II. heist, daß die Cron Böhmen ab omni NB. *pecuniæ* exactione frey seyn soll, massen damals, wie ich allbereit bemercket, reguläriter keine Geld-Præstationes zu leisten waren, und das Privilegium am Ende selbst den Beytrag zu Römer-Zügen reservirt, welches, wie auch den Beytrag zu andern Kriegs-Zügen, die Praxis der nachfolgenden Zeiten mit mehrern bestätiget. Gesetzt nun auch, es hätte das Privilegium Friderici II. den Verstand, welchen man ihm andichtet, so gäbe ihm doch die Praxis der nachkommenden Zeiten, welche eine Observanz ausmacht, eine gantz andere Deutung, welches ich also balde erweißlich machen, statt dessen ich nur dies eintzige eine Weile hier anbringen will daß ja König Georg Podiebrad von Böhmen sich nimmermehr würde haben auf die

Argumenta pro negativa.

Helffte des bisherig gelieferten Contingentes zu Römer- und andern Reichs-Zügen von Kayser Friederichen dem III. freyen lassen, wie wir unter König Georgen ausführen wollen, wenn er bereits durch das Privilegium Friderici II. davon wäre ausgenommen gewesen. Die praxis imperii recentiorum temporum aber an sich selbst ist gar leichte zu erweisen, nachdem Goldast in Regno Bohem. L. 2. cap. 15. bereits gar fein darinnen vorgearbeitet hat, deme wir allhier folgen wollen. Daß die Cron Böhmen auch nach diesem erhaltenen Privilegio Friderici II. zu Römer-Zügen ihr ordentliches Contingent gegeben, solches kan theils ex pactis, theils ex factis erwiesen werden. Denn da ist der Vergleich gar bekannt, welchen Kayser Rudolph von Habspurg mit König Ottocaren von Böhmen nach dem Berichte des Monachi Colmariensis in Annalibus part. 2. fol. 44. auf diese ausdrückliche Condition machte. Ut Rex Bohemiæ trecentos eqvites phaleratos in exercitu imperatoris ducere, quando vellet imperator, debeat, welche Worte noch darzu universell seyn, und nicht nur auf die Römer-Züge, sondern alle andere Kriegs-Expeditiones, so ein Kayser von Reichs wegen vornimmt, sich erstrecken. Diesem Pacto möchte ich wohl das schon angeführte Privilegium Friderici III. annectiren, in welchem König Georg von Böhmen die Befreyung von der Helffte dieser 300. Pferde annimmt, weiln selbiges ebenfalls mutuo consensu begonnen, und naturam pacti in so weit angenommen.

Von andern Heer-Zügen berichtet erstlich Bzovius in Annal. Baronii succenturiatis ad An. 1255. daß An. 1255. König Ottocar von Böhmen in dem Zug wieder die Preussen sich befunden, und wieder den Litthauischen König gefochten. Daß An. 1319. König Johannes von Böhmen Kayser Ludewigen dem Bayer auf Erfordern wieder Friedrichen von Oesterreich zugezogen, solches bezeugt Rebdorffiensis in Annalibus An. 1322. Von dem Kriegs-Zug Kayser Carls des V. wieder Chur-Fürst Johann Friedrichen von Sachsen berichtet Sleidanus Comment. L. 18. anno 1546. also: Bohemi militabant quidem Ferdinando Regi, sed admodum inviti, propter antiquum fœdus, quo domui Saxonicæ conjuncti sunt: deinde quod non necessarium bellum esse dicerent, & quod Electori plerique putarent injuriam fieri. Ferdinandus autem pervicit, & ex Panoniis atque Silesia milites evocavit, ut illos vel nolentes cogeret:

Uber dieses bezeugen verschiedene Reichs-Abschiede gar deutlich, daß die Cron Böhmen zu verschiedenen Reichs-Angelegenheiten ihren Beytrag thun müssen. Nur einige davon anzuführen, kan man den Reichs-Abschied

schied zu Mergendheim von 1387. unter Kayser Wentzeln, und sonderlich den zu Regenspurg An. 1471. nachlesen, in welchen es §. 27. also heist: Dann von der Boheimen, Mähren, Schleßizern, Lusazern, auch der Elbognern und Egrern Kreyß wegen: die alle sollen auch angeschlagen vor unserm Herrn, dem Kayser, und bey dem Teutschen Volck und Heere bleiben: Angesehen, daß dasselbe Königreich ein Chur-Fürstenthum ist, und zu dem Heil. Reich gehöret. Deme noch die verschiedenen Reichs-Matricul hinzu zu fügen seyn. Denn in den Nürnbergischen de an. 1467. heist es: Item nachdem Böheim, Mehren, Schlesien, Lusitz, auch Egerer und Elbogner Kreyß auch zu der Teutschen Nation gehören, und deßhalb ihrer Anzahl mit Nahmen 800. zu Roß, nnd 2000. zu Fuß, auch mitschicken solten, auf daß die Anzahl der zwantzig tausend Mann, zu Roß und zu Fuß erfüllet würde rc. rc. In dem Regenspurgischen de anno 1471. stehet: Item das Königreich zu Böhmen mit Mehren, Schlesien, Lusitzen, Sechß-Städte, Egerer und Elnpogner Kreyß sollen haben 300. zu Roß, und 700. zu Fuß, die sollen sie unter ihm vorschlagen. In dem Nürnbergischen von anno 1480. heist es: Item der König von Böhmen, mit Mehren, Schlesien, Sechß-Städten, Egerer und Elnpogener Kreyß sollen haben 400. zu Roß, und 1150. zu Fuß. In dem andern Nürnbergischen 1481. ist befindlich, daß der König zu Böhmen mit 400. zu Roß und 4000. zu Fuß angeschlagen. Der Franckfurthischen von 1489. Der Constanzischen von anno 1507. Der Augspurgischen von an. 1510. Der Wurmischen von an. 1521. zu geschweigen: So findet sich in der Speyerschen von anno 1526. daß der König von Böhmen zu Gesandschafft Spesen und das Kayserl. Cammer-Gericht, wie auch zu der Türcken-Hülfe also angesetzt: Böhmen vor die Botschafften 224. fl. zu Unterhalt Kayserl. Regiments- und Cammer-Gerichts 412. und ½. fl. zur Türcken-Hülfe 2324. In der Wormischen Matricul von 1557. item 67. steht Böhmen mit 4. zu Roß und 600. zu Fuß. Andere mehrere zu geschweigen, aus welchen die Schuldigkeit der Cron Böhmen gegen das Reich sattsam zu Tage liegt. Ich habe diese Materie allhier etwas gründlicher untersuchen müssen, weiln ich sehe, daß die Scriptores juris publici die Cron Böhmen hierinnen gar fleißig zum Exempel brauchen, womit sie bald eine exception a regula zu machen, bald ein paradoxon zu defendiren gedencken, deren keines doch bey dem, was biß dahero davon ventilirt worden, bestehen kan.

Sonst ist in diesem Diplomate Friderici II. noch merckwürdig, daß

Ob die Cron Böhmen von des Cammer-Gerichts Jurisdiction exemt sey?

Er die Cron Böhmen a consveta Curiæ Imperialis justitia frey spricht, welches sie von der Reichs-Hoff Raths-Jurisdiction allerdings befreyt. Ob sie aber auch dadurch von der Cameral-Jurisdiction eximirt worden, und deren nach dem Exemple des Ertz-Hertzogthums Oesterreich sich entziehen könne, daran wollen einige deßhalber zweifeln, weiln ja tempore Friderici II. das Cammer-Gerichte noch nicht existirt, mithin demselben per regulam, nullius entis nulla sunt prædicata, die Jurisdiction über die Cron Böhmen nicht benommen werden mögen. Andere hingegen defendiren der Cron Böhmen Exemtion, mit dem Vorgeben, daß ihnen der enixissima Imperatoris voluntas, und die Regul einer gesunden hermeneutique hierunter zu statten kommen müsse, wovon es hinten weitere Gelegenheit zu reden geben wird.

Auf was Art das Recht, die Bischöffe zu investiren, denen Böhmischen Königen in diesem Diplomate überlassen worden.

Nicht weniger ist was singulaires, daß der Kayser dem Könige von Böhmen das Jus investiendi Episcopos Bohemicos in vorhabenden Diplomate eingesteht, und überläst, welches zu verstehen, wir aus der Reichs-Historie die eigentliche Beschaffenheit der Investituræ Episcoporum anhero mit 2. Worten wiederholen müssen. Es haben nehmlich die Teutschen Bischöffe, nebst ihrem Geistlichen Pastor-Amt, auch die weltliche Regierung und Jurisdiction über ihr Land und Leute. Beyde bekamen sie vormals von denen Kaysern, und waren ihnen wegen beyder, obwohl nicht allemal ohne Mittel, unterworffen. Und obwohl der Pabst Kayser Heinrichen dem V. das Recht denen Bischöffen das munus pastorale, welches sie bis dahero sub signo annuli & baculi von denen Kaysern empfangen, zu reichen abdisputirte: Haben doch die nachfolgenden Kayser dessen so schlechterdings sich nicht begeben wollen, wie wir denn von Friderico II. in der Reichs-Historie p. 314. solches bereits erwiesen haben. Dieses Jus, die Bischöffe per annulum & baculum mit dem Geistl. Hirten-Amt und denen weltlichen Regalien zu investiren, haben die Kayser jezuweilen denen Teutschen Hertzogen über ihre Landsäßigen Stiffter eingeräumet, dergleichen wir in Bayern und Sachsen vor denen Zeiten Kayser Friedrich des I. finden, und nunmehr hier unter Friderico II. in denen Böhmischen Geschichten antreffen. Es hat zwar der Römische Stuhl nach der Hand die Verleihung des Geistl. Hirten-Amts per annullum & baculum an sich gerissen, welches durch die concordata nationis Germanicæ nunmehro auser allen Zweifel ist: Alleine, das Recht, die Bischöffe mit weltlichen Regalien durchs Scepter, und neuerer Zeit durchs Schwerd zu beleihen, ist denen Kaysern, vermöge des Pacti Henrici V. mit dem Pabst beständig

dig verblieben. Wo nun die Kayser denen Landes-Herrn solches Jus investiendi Episcopos anvertraut, und übergeben, hat solches, derer mit dem Pabst getroffenen Vergleiche ungeachtet, denenselben ebenfalls verbleiben müssen. Immittelst ist hierinnen wohl zu beobachten, und loco principii zu setzen, 1.) daß ein Bischoff gar wohl seine Regalia vom Reiche zu Lehn empfangen haben, und dennoch aber ein blosser Landsaß gewesen seyn könne, und 2.) daß ein Lands-Herr durch das abgetretene Jus investiendi Episcopos nicht dererselben Ober-Herr erst werden, sondern schon zuvor hat seyn können, weiln dieses Jus ein reservatum Cæsareum war, welches denen Ständen jure superioritatis nicht competirte, sondern titulo singulari erhalten werden muste. Das letzte ist bereits in der Reichs-Historie erwiesen, das erstere aber erhellet noch heutiges Tages an verschiedenen Land-Ständen, welche ihre Regalia vom Reiche zum Lehn tragen, und dennoch blosse Landsassen seyn. Die unmittelbare Belehnung vom Kayser und dem Reiche macht nicht gleich einen immediat oder zum Reich-Stand. Es sind dieses Principia juris publici, welche zwar in den Ohren dererjenigen, welche ihr jus publicum aus compendiis lernen, sehr seltsam klingen, von denenjenigen aber, welche die Observanz im Reiche zu Hülffe nehmen, gar leichte begriffen werden.

Mit diesen Principiis läst sich nun gar leichte verstehen, daß daraus, daß die Böhmischen Bischöffe die Investitur ihrer Regalien vormals vom Kayser empfangen, nicht folgen will, daß sie deßwegen Reichs-Stände gewesen, weiln die Kayser einen jeden Landsäßigen Bischoff investirt, und die Landes-Herrn jure Superioritatis dieses Recht nicht besessen. Man findet zwar, daß die Böhmischen Bischöffe jezuweilen einen Versuch gethan, in die Reichs-Freyheit sich zu schwingen, und dabey Sitz und Stimme beym Reiche zu behaupten. Allein, es haben die Böhmischen Könige diese Conatus gar balde untergedruckt, daß nunmehro hieran fast kein Zweifel mehr ist. Bey sogestallten Sachen erhellet alsofort, daß, obwohl das vom Friderico II. allhier in dem vorhabenden Diplomate übertragene Investitur-Recht der Bischöffe salva, wie die Worte des Diplomatis lauten, libertate Episcoporum, so dieselbe von denen Kaysern empfangen, geschehen, solches Reservat ihnen auch durch die nachfolgenden Böhmischen Könige bestätiget und confirmiret worden, wie solches die Diplomata vom König Ottocar und Carln dem IV. beym Goldast de regno Bohem. in Apend. p. 52. und beym Pontano in Bohem. pia bezeugen, dennoch solches nicht gleich eine Reichs-Standschafft involvire, sondern von den

Kay-

Ob und auf was Masse der Ertz-Bischoff zu Prag ein Fürst des Römischen Reichs sey, und sich dieses Tituls gebrauchen könne?

Kayserlichen Privilegiis verstanden werden müsse. Immittelst hat doch die Cron Böhmen geschehen lassen, daß neuerer Zeit Ertz-Bischoff Matthias von Prage anno 1671. des heiligen Römischen Reichs Fürsten sich zu schreiben angefangen, welches Recht und Titulatur Balbinus, des Ertz-Bischoff Matthiæ guter Freund, in einer kurtzen piece, quod Pragensis Episcopus Dux sit & S. R. I. Princeps, so in Decad. 1. L. 6. Miscellaneorum wiederhohlt steht, zu erweisen, und von denen alten Zeiten herzuleiten gesucht. Wie denn auch Kayser Rudolph der II. in einem anno 1602. beym Balbino Miscell. Regn. Bohem. Decad. 1. L. 6. part. 2. c. 1. pag. 15. befindlichen Diplomate dem Ertz-Bischoff von Prag den von Alters her ihn zukommenden Titel eines Reichs-Fürsten erneuert und bestätigt. Es will zwar Herr Ludwig in Germania Principe L. 1. c. 5. pag. 392. lit. O. solches nicht in sensu curiali, sondern nur vulgari annehmen, oder aufs höchste nur von einer Böhmischen, nicht aber der Reichs-Fürsten Dignität interpretiren, zu welchem Ende er die argumenta Goldasti und Balbini lit. q. nach der Länge wiederlegt. Er giebt ihnen zu, daß die Ertz-Bischöffe von Prage Sitz und Stimm auf dem Reichs-Tage gehabt: meynet aber, sie wären deßwegen nicht als Reichs-Fürsten anzusehen, sondern hätten diesen Posten nach der damahligen Art als blosse Böhmische Land-Stände, oder als Böhmische Fürsten behauptet, welchen sie dahero verlassen, so balde die Mode aufgehört, daß blosse Land-Stände auf Reichs-Tägen erschienen. Allein, wieder dieses Raisonnement habe ich gar verschiedenes einzuwenden, worüber ich den Leser weiter nachsinnen lassen will, deme ich meine Muthmassungen hierinnen gar nicht aufbürde. Daß die Landsäßigen Bischöffe und Grafen in alten Zeiten auf Reichs-Tägen erschienen, solches ist ein Uberbleibsel von den Zeiten der Carolinger, da die Teutschen Provinzen noch nicht in gantze Hertzogthümer wieder zusammen gefast waren, und die Reichs-Stände aus Bischöffen, Hertzogen und Grafen bestunden. Denn obwohl die neuen Hertzoge nach Abgang der Carolinger die Ober-Herrschafft über die Bischöffe in ihren Provinzen nahmen, und das Hefft der Regierung von Teutschland an sich riessen: So konten sie doch nicht verwehren, daß diese ihr altes Recht, da sie unmittelbare Reichs-Stände waren, und von den Angelegenheiten des Fränckischen Reichs mit rathschlagen helffen, so viel die Erscheinung auf Teutschen Reichs-Tägen betrifft, nicht solten behauptet haben. Und obwohln verschiedene solcher Landsäßigen Bischöffe so alt nicht seyn, daß sie auf die Zeiten der Carolinger hinaus langen solten, und dennoch Sitz und

Stim-

Stimmen auf Reichs-Versammlungen genommen. So haben doch solches die Lands-Herrn gar öffters aus affectirter Parität, und um selbige nicht deterioris conditionis als die Aeltern zu machen, geschehen lassen. Eine gleiche Bewandniß hat es nun auch mit denen Landsäßigen auf Reichs-Tägen befindlichen Grafen, und hat man nunmehro den Schlüssel, was vor Landsassen auf Reichs-Tägen erscheinen mögen. Hieraus erhellet eines theils, daß Herr Ludwigs Schluß, wenn er die Land Stände, welche schon in ältern Zeiten unter andern mit aus geringen Adel bestanden, auf Reichs-Tägen erschienen zu seyn promiscue vorgiebt, unerfindlich sey. Andern theils, daß die Landsäßigen Bischöffe solchen Sitz und Erscheinung auf Reichs-Versammlungen nicht als Land-Stände, sondern als einen Uberbleibsel ihrer ehemahligen Fränckischen Reichs-Standschafft und Immedietät, welche sie unter denen Carolingern gehabt, besessen. Bey solcher der Sachen Bewandniß kan man ihnen den Reichs-Fürstl. Character und Standschafft nicht streitig machen, angesehen ein Reichs-Stand nach seinen eigentlichen Character ein solcher ist, der das Coimperium im Reiche zusamt dem Kayser mit exercirt, worzu weder Land noch Leute, noch einige Immedietät vonnöthen ist, massen wir nicht allein Stände im Reiche haben, die gar keine Territoria besitzen, sondern auch solche, welche als Reichs-Stände Sitz und Stimme auf Reichs-Tägen haben, und dennoch mit allem, was sie seyn und haben, unter anderer Stände Landsasserey begriffen stehen. Nur ein Exempel hiervon anzuführen, so haben die Grafen von Mannsfeld ohne Streit Sitz und Stimme aufn Reichs-Tag, welches selbsten das Chur-Haus Sachsen ihnen nicht verweigert, und sind dennoch mit allen, was sie haben, auch so gar mit denenjenigen geringen Pertinenz-Stücken, so sie von Reich zur Lehn tragen wollen, Chur-Sächsische und Magdeburgische Landsassen und Unterthanen. Dergleichen *Exemples* sich noch gar viel im Reiche befinden, welche sich von uhralten Zeiten her schreiben, dahero der Schluß des Herrn Ludewigs wiederum falsch ist, daß die Landsassen auf Reichs-Tägen zu erscheinen aufgehört hätten. Wenn er dieses also verstehet, daß ehemals die Land-Stände regulariter, oder in corpore auf Reichs-Tägen erschienen, ist solches niemals und zu keiner Zeit wahr gewesen. Wenn es aber dahin zu deuten seyn soll, daß heutiges Tages gar kein Landsaß mehr Sitz und Stimme beym Reichs-Tag habe, wiederlegt sich solches durch die kundbare Observanz. Dieses alles in eins zusammen genommen, sieht man alsofort, daß, wenn Herr Ludewig den Ertz-Bischoff zu Prage das Sitz- und Stimm-

Recht in ältern Zeiten einräumt, er ihnen keineswegs den Titel eines gewesenen Reichs-Fürsten absprechen kan, ob er gleich die Reichs-Täge zu besuchen unterlassen, massen derjenige allerdings ein Reichs-Fürst ist, und genennet zu werden annoch allerdings verdient, welcher ehemals Sitz und Stimm beym Reiche gehabt, und das Coimperium mit geführt hat, ob er gleich jetzo dessen bloß gehen muß. Wenn also Herr Ludwig den Ertz-Bischoff zu Prage diesen Titel absprechen wollen, hätte er es gantz anders anfangen müssen. Jedoch ich will unter Carolo IV. zeigen, daß die Bischöffe zu Prage niemals Sitz und Stimm auf Reichs-Tägen gehabt, und dieses nur ein falsch præsuppositum sey, so Goldast und andere Scribenten erdichtet. Gleichwol hat es bey Kayser Rudolphen dem II. so viel Impression gemacht, daß er dem Ertz-Bischoff den Character eines Reichs-Fürsten aus diesem Fundament bestättiget, und die Könige von Böhmen neuerer Zeit geschehen lassen, daß sich die Ertz-Bischöffe davon schreiben. Es ist gar nichts ungewöhnliches, daß Privilegia ad falsa narrata ertheilt und confirmirt werden, dergleichen wir an denen Privilegiis sehen, so sich auf die Quaternionen gründen, als da ist das Schwartzburgis. Vier Grafen Diploma vom Kayser Maximiliano I. Alldieweiln aber solche Diplomata dennoch auf gewisse Masse gelten müssen: So muß man den Ertz-Bischoff von Prag, wenn sie gleich niemals Reichs-Stände gewesen, dennoch den Titel eines Reichs-Fürsten von wegen dieses Diplomatis Kayser Rudolphs passiren lassen. Man lese nur das Diploma König Rudolphi II. welches er als Kayser dem Ertz-Bischoff ausgestellt, so wird man finden, daß er Sie ausdrücklich den Fürsten des Heil. Römischen Reichs in allen parificirt, und zu würcklichen Reichs-Fürsten declarirt, welches auch so viel gewürcket, daß die Könige von Böhmen neuerer Zeit geschehen lassen, daß die Ertz-Bischöffe von Prag seit 1671. den Character eines Reichs-Fürsten wieder angenommen, worunter keineswegs, wie etwan Herr Ludwig besorgt, zu befürchten ist, daß sie sich von der Böhmischen Landsasserey loß zu wickeln, und unter diesen Schein in die Reichs-Freyheit zu versetzen, trachten solten, nachdem nebst so vielen Recessen, Compactaten und Verreversirung, dergleichen in dem Diplomate Rudolphi selbst zu befinden, wie auch die undenckliche Possession, so die Cron Böhmen vor sich hat, hierinne gar klare Masse geben. Falls auch die Cron Böhmen das geringste davon mercken solte, wäre es derselben ein gar sehr leichtes, ihrem Landsäßigen Ertz-Bischoff noch andere Reverse abzufordern, wobey sie ihrer wohlhergebrachten Landes-Hoheit, und daß er keine Immedietät

dictät affectiren wolle, gar wohl versichert seyn könne. Inzwischen will ich nicht leugnen, daß Goldast und Balbinus zu Behauptung der Reichs-Fürsten-Würde des Ertz-Bischoffs verschiedene Argumente gebraucht, welche ihren Effect gar nicht thun, und dahero von Herr Ludwigen Citato loco gar füglich verworffen worden seyn, massen ich hinten unter Carolo IV. das gantze Principium, daß die Ertz-Bischöffe Reichs-Stände gewesen, über den Hauffen schmeisse, womit sich doch Goldast und Balbinus durchgehends behelffen, und Herr Ludewig selbst nicht leugnet. Ich will den gantzen locum aus dem Germania Principe hieher setzen, woraus ein jeder Herrn Ludewigs Schlüsse selbst erwegen kan. In summam contrahemus, schreibt er, argumenta & Goldasti & Balbini, quibus uterque probare vult: I. Pragensem Episcopum esse principem S. R. I. *Principio* ajunt ipsum multoties accessisse ad comitia cum in Germania habita, tum in Italia trans Alpes. Resp. Sæpe dictum a me est & probatum, provinciales etiam ordines olim comitiis interfuisse. Quo igitur tempore abesse cœperunt ordines provinciales, illo etiam Pragensis Episcopus emansit, ut adeo nihil præcipui hic habeat ante nobiles & antistites Landsassios. II. Pragensem Antistitem in Cæsareis diplomatibus reperiri subscriptorem ante principes & duces S. R. I. Resp. Priori etiam loco præpositi, prælati, abbates, ita subscripsere, quibus tamen nemo dederit principales honores. Netissima enim illorum temporum superstitio, qua clerici ante laicos sine ullo discrimine primam occupaverunt classem. III. Pragensem antistitem a Cæsare inauguratum esse. Resp. Hoc factum sacri muneris ergo, non intuitu regionis episcopalis, quæ permanet Landsassica. IV. Bohemiæ regi Pragensem non homagium præstitisse, sed tantum jurasse fidelitatem. Resp. Ultimum satis esse, præsertim sacris antistibus, qui personæ intuitu non sunt in nexu principum secularium. V. Esse exempla, quod Pragensis antistes regi Bohemiæ non morem gesserit. Resp. Neque ille intuitu muneris sui a Bohemiæ rege pependit; episcopalis vero regionis ergo non majora jura habuit, quam alii ordines Landsassii. VI. Pristina esse documenta, in quibus cum Cæsar, tum Bohemiæ rex antistitem principis verbo salutaverint. Resp. Factum hoc esse in sensu vulgari, quo princeps idem est, quam præcipuus, quia primus ei locus inter Landsassios non disputatur, non vero in curiali & si hoc ultimum, principem tamen intelligi Landsassium. VII. Friderici II. demum privilegio Pragensem a Bohemiæ regibus cœpisse inau-

 gurari

gurari. Resp. Muneris Episcopalis intuitu Cæsar principio habuit omnium episcoporum inaugurationes, verum quæstio hic est de episcopali regione. VIII. Cæsarem prohibuisse Episcopum Pragensem, ne regi Bohemiæ obsequeretur anno 1042. Resp. Factum hoc est in dissidiis inter regem Bohemum & Cæsarem. Hoc autem casu Imperator vult, ut provinciales ordines, suo principe territoriali posthabito, ipsum sequantur. Gold. L. 5. c. 4. §. 8. p. 573. IX. Pragensem antistitem munere defunctum esse cancellarii in aula cæsarea. Resp. Hæc sparta consistere potest cum Landsassiatu, quem illa non tollit. X. Elegisse Episcopum Pragenses canonicos. Sed Cæsarem eundem confirmavisse. Resp. Intuitu muneris, non territorii, quod sæpe est dictum. XI. Cæsarem jure gavisum esse primariarum precum in Pragensi archiepiscopatu. Resp. Negat tamen hoc Gold. L. 5. c. 3. §. 16. dicitque precum primariarum jura Cæsari competere non nisi in episcopatibus inmediatis; nequidquam in provincialibus, unde ei in Bohemiâ, Moraviâ, Lusatia, Silesiaque illa negentur, alia omitto momenti longe minoris. Ut adeo exulet omnino principis S. R. I. dignitas apud antistitem Pragensem. Miror itaque permisisse Bohemiæ reges tituli insolentiam ab anno 1669. Qui regi damna adferre olim potest quam plurima.

Privilegium der Cron Böhmen, auf entfernte Reichs-Tagen nicht erscheinen zu dürffen.

Das letzte in diesem Privilegio Friderici II. ist, daß er die Cron Böhmen privilegirt, wenn die Reichs-Täge nicht zu Nürnberg, Bamberg und Merseburg gehalten würden, auf selbigen præcise nicht erscheinen zu dürffen. Es war nemlich in dasigen Zeiten annoch der Gebrauch, daß die Reichs-Stände in Person erscheinen musten, und durch die Gesandten nicht anders als bey sehr wichtigen Verhinderungen, so die Gesandten hinlänglich documentiren müssen, sich stellen konten. Wenn einer 3 mal citiret war und erschiene nicht, nahmen es die Kayser als eine Marque einer Rebellion auf und verfuhren mit der Acht, welches unter andern deswegen geschahe, weiln damals noch keine Reichs-Gerichte sonderlich angelegt waren, vor welchen die Stände gerichtet werden kunten, sondern auf den Reichs-Versammlungen von ihren Thaten von dem Kayser zur Rede gestelt wurden, mithin die Reichs-Versammlungen zugleich judicia repræsentirten, vor welchen die Stände sich sistiren musten. Wenn nun die Reichs-Täge in entlegenen Orten gehalten wurden, war es einem Reichs-Stande eine sehr beschwerliche Sache, massen die Kayser dergleichen Zusammenkünffte gar offte hielten, und fast alle hohe Fest-Tage theils einen Pomp und Staat mit denen anwesenden und ihm aufwartenden Reichs-

Fürsten

Fürsten zu machen, theils auch von denen Angelegenheiten des Reichs zu rathschlagen anstellten, dergestalt war es in den dasigen Zeiten keine geringe Gnade, wenn die Kayser einen, auf den Reichs-Tage persönlich nicht erscheinen zu dürffen, privilegirten, dergleichen wir hier an Böhmen sehen. Es haben zwar einige die Worte des Privilegii dahin ausdeuten wollen, als wenn Böhmen freygestelt worden wäre, auf entfernten Reichs-Tägen gar aussen zu bleiben, und nicht einmal durch Gesandten zu erscheinen: alleine der augenscheinliche Wort Verstand zusammt dem Zustand dasiger Zeit, wie auch die nachfolgende Praxis und Observanz mit der Cron Böhmen, giebt ein gantz anders, wie ich alsobald erweisen will, wenn ich nur einige, theils aus dem vorhergehenden sich ergebende, theils anders woher zu legitimirende Grund-Sätze werde præmittirt haben. Der erste ist, 1) daß einem Könige von Böhmen nicht verwehrt gewesen, sowohl auf entlegenen als auch nahen Reichs-Versammlungen, wenn er gewolt, in Person zu erscheinen: 2) Daß, wenn die Kayser dieses Privilegii ohnerachtet die Könige zu entlegenen Reichs-Tägen geladen, selbige zwar von Rechtswegen zukommen eben nicht schuldig gewesen, dennoch aber aus politischen Ursachen und Consideration vor die Käyser sich gar öffters sistirt, oder durch Gesandten nachdrücklich ihres Aussenbleibens halber entschuldiget, welches ihnen an ihren ordentlichen Rechte nichts schaden mögen: 3) Daß sie ihren ordentlichen Sitz und Stimme auf allen Reichs-Tägen ohne Unterscheid auf beständig wieder nehmen können, wenn sie gewolt, und ihres Privilegii sich von selbsten begeben mögen, quia quilibet juri suo, quod in favore ipsius introductum est, libere renunciare potest. 4) Daß da alle Stände angefangen durch Gesandten zu erscheinen, auch selbige nach Gefallen gar nicht zu besuchen, die Cron Böhmen solches Privilegii gar nicht mehr von nöthen gehabt, selbiges ihr aber auch an ihren habenden Rechte auf Reichs-Tägen ihres Gefallens gleich andern zu erscheinen nicht schaden mögen. Aus welchem Grunde auch die Reichs-Stände in ihrem an. 1708. ertheilten Concluso bey der Readmission des Böhmischen Voti auf Reichs-Tägen dem Könige von Böhmen solches im geringsten nicht difficultirten, sondern es vielmehr ein indisputirliches Recht nenneten, wie solches in den Electis Juris publici Tom. I. part. 1. gelesen werden kan. 5) Daß einige Zeit her man der Cron Böhmen sowohl den Zutritt bey Reichs als auch Chur-Fürsten Versammlungen versagt, und selbige nicht admittiren wollen, solches hätte, wie wir balde anzeigen wollen, gantz andere Ursachen, und schrieb sich gar nicht aus diesem Privilegio her. Dieses zu beweisen

wollen wir zuförderst des Privilegii wahre Deutung aus den Geschichten und der Observanz der nachfolgenden Zeiten darlegen, und hernachmals die Ursachen anzeigen, woher es gekommen, daß das Reich die Cron Böhmen zu seinen Versammlungen nicht admittiren wollen. Das erstere anbetreffend, so ist aus den Reichs-Tags Geschichten alsofort erweißlich zu machen, daß die Könige von Böhmen dieses Privilegii sich selten bedienet, sondern theils aus freyen Belieben auf denen entlegensten Reichs-Versammlungen erschienen, theils auch, ohne auf ihr Privilegium zu provociren, geschehen lassen, daß die Kayser sie auf entlegene Reichs-Täge citirt, und wenn sie nicht erschienen, als Ungehorsame gestrafft und verurtheilet, wodurch es denn geschehen, daß dieses Privilegium gantz und gar aus dem Gedächtniß und der Observanz gekommen, dergestalt, daß die Könige von Böhmen sich dessen gar wenig zu erfreuen gehabt, und selbiges von Kayser Friedrichen dem dritten, wovon die Urkunde beym Goldast in appendice p. 52. steht, erneuern und bestätigen lassen müssen. Nur eins und das andere zum Beweiß hiervon anzuführen: So ist der König von Böhmen an. 1235. nach dem Zeugniß Godofredi Coloniensis in annalibus ad h. a. auf den Reichs-Tag zu Augspurg in Person gewesen. Daß König Ottocar der II. an. 1247. auf der Reichs-Versammlung zu Aachen gewesen, bezeugt Lambertus Abbas Egmondensis Vicecancellarius Imperialis in Actis Wilhelmi Hollandi. Als an. 1273. Kayser Rudolph die Reichs-Stände auf das Concilium nach Lion beschrieben, schickte der König von Böhmen seine Gesandten dahin, die ihn wegen persönlichen Aussenbleibens mit allerhand Ehehafften entschuldigen musten, wobey des Privilegii mit keinem Worte gedacht wird, welches doch alleine hinlänglich genung gewesen wäre, das Aussenbleiben zu excusiren, siehe Hagecium in Chron. Bohem. Part. I. ad an. 1273. von eben diesem Kayser Rudolphen von Habspurg lesen wir beym Godofredo Colon. ad an. 1275. und Aventino Annal. Boj. L. 7. daß er den König von Böhmen, erstlich nach Nürnberg, das andere mal nach Würtzburg und das drittemal nach Augspurg auf den Reichs-Tag beschrieben und citirt, wegen persönlichen Aussenbleibens aber nach einhelligen Schluß aller Reichs-Stände zum Feinde des Reichs declarirt, ohnerachtet er, der König, auf den letzten Reichs-Tag zu Augspurg durch seine Gesandten sich gestelt, aus welchem Processu zur Gnüge erhellet, daß das Böhmische Privilegium nicht allewege von den Kaysern attendirt worden, woran die Könige zum theil selbst Schuld waren, indem sie dasselbige vor sich nicht allegirt. Diese Gestalt behielte es biß auf die Zeiten des Hussitischen

stritschen Wesens wie beym Goldast de Regno Bohemiæ Lib. 4. c. 4. & 5. zu lesen. Als aber das Hußiten Wesen in Böhmen überhand nahm, deme die Könige selbst eines theils favorisirten, und das Reich sich genöthiget fand, wieder Böhmen mit Kriegs-Macht auszuziehen, auch da es das Hussiten Wesen mit Waffen nicht dämpffen kunte, durch gute Anschläge und Verfassungen zu steuern suchte, wolten die Reichs-Stände die Böhmischen Könige als Partheyen, wieder welche consilia gefast werden solten, zu ihren Berathschlagungen nicht mehr zulassen, wie man denn beym Hagecio p. 2. ao. 1470. von König Georgen und von König Vladislao, welchen die Chur-Fürsten an. 1486. von ihrer Versammlung excludirten, exemples findet, wohinzu annoch allerhand particular Ursachen kommen, warum sie König Georgen und Vladislaum nicht admittiren wolten. Die damaligen Könige von Böhmen fragten endlich auch nicht viel darnach und hätten gerne gesehen, daß sie gar des Teutschen Gehorsams loß wären, dahero sie sich zu denen Reichs-Versammlungen eben nicht drungen, welches denen Scribenten dasiger Zeit Gelegenheit gegeben, zu schreiben, daß die Könige von Böhmen zu ordinairen Reichs-Versammlungen nicht beruffen würden, wie solches Hartmannus Maurus in Tract. de coronatione Caroli V. ausdrücklich vorgiebt. Alleine es findet sich weder ein Privilegium noch eine Sententia condemnatoria, wodurch die Böhmischen Könige dieses Rechts, oder auch dieser Last entsetzet und entladen worden, sondern es kommt alles lediglich auf die politischen Conjuncturen und die Situation der Affairen dasiger Zeit an, welche die Reichs-Stände wieder die Böhmen verhetzten, und die Böhmischen Könige vom Reiche gutwillig abzogen. So balde aber diese Conjuncturen sich veränderten, und die Könige selbst sich zum Reiche wieder zuthaten, hat man ihnen das Jus sedendi in comitiis auf keine Weise streitig gemacht, wie davon die Exemples König Ferdinandi I. zu Zeiten Caroli V. zeugen, welcher auf verschiedene Reichs-Täge als König von Böhmen beschrieben worden, auch daselbst sich eingefunden, und gerathschlaget. Nur einen Beweiß hiervon anzuführen, so ist das Schreiben, worinnen Carl der V. den König zum Reichs-Tag nach Augspurg ao. 1550. berufft, beym Goldast de regno Bohem. cap. 5. L. 4. p. 453. in excerpto zu lesen, allda die Worte Sonnen klar seyn, wenn es heist: Und verkünden damit Ew. Libden solchen Tag und Mahlstatt, ersuchen und vermahnen demnach E. L. aus Nothdurfft und Obliegen des Heil. Römischen Reichs und Teutscher Nation, mit sondern Fleiß, daß E. L. nicht alleine als König zu Böheim, des Heil. Röm. Reichs Ertz-

schenck

schenck und Chur-Fürst, sondern auch als regierender Herr unseres löblichen Hauses Oesterreich und desselbigen zugehörigen Landen, unangesehen, daß E. L. nach vermöge desselben unsers Hauses Oesterreich Privilegien für solche Erscheinung auf Reichs-Versammlungen gefreyet, nichts destoweniger als unser und des Reichs allergeheimster Rath, ohne welches wissen keine Sach, so in Ewigkeit reicht, beschlossen werden, oder geschehen soll, auf benannten Tag bey uns in gemeiner Reichs-Versammlung persönlich selbst erscheinen. Es sind diese Worte um so viel remarquabler als darinnen des Hauses Oesterreichs Privilegien und Befreyung, von Reichs-Versammlungen wegbleiben zu können, gedacht, des Böhmischen Privilegii aber welches eben dieses mit gewissen Conditionen im Munde führet, nicht erwehnt wird, da doch, wie das Diploma beym Goldast besagt, König Georgen von Böhmen solches von Kayser Friedrichen dem III. noch vor kurtzer Zeit erneuern und bestätigen lassen. Nachdem aber die Cron Böhmen, an das Hauß Oesterreich gediehen, und mehrentheils die Kayser Würde und Königliche Böhmische in einer Person vereinigt gewesen, hat es eines Theils sich nach dem damaligen Stylo, da man noch nicht 2. 3. und mehrmal auf Reichs-Versammlungen votirte, sondern nur einmal in Person oder in Gesandten sich stellte, nicht wohl schicken wollen, daß die Kayser so in Person auf Reichs-Versammlungen gegenwärtig waren, durch ihre Böhmischen Gesandten noch einmal erschienen wären, andern Theils hat das Hauß Oesterreich solche Messurs und Principia genommen, wodurch es sich in einen solchen Stand setzen möge, daß es mit allen seinen Landen gar leichte vom Reiche sich möge abthun können.

Ich schreibe hier dem Monzambano nach, welcher eingesehen haben will, daß das Hauß Oesterreich sich allemal so zu placiren gesucht, daß wenn die Teutschen Chur-Fürsten dasselbe bey der Kayser-Wahl übergehen, und einen andern Teutschen Stand die bey dem Hause Oesterreich so viele Jahre her gewesene Kayser Crone aufsetzen wolten, selbiges allemal im Stande seyn möchte einen einigen und vom Teutschen Reiche gantz independenten Staat formiren zu können, worzu ihn nicht nur ihre schöne Lage, da die 2. Königreiche Ungern und Böhmen, zusamt dem Ertzhertzogthum Oesterreich und Steyermarck, so schön connectiren, und in einem Beschluß beysammen liegen, die Möglichkeit dieses Vorhabens darreicht, sondern sie haben es auch auf begebenden Fall dadurch practicable und thunlich zu machen gemeynt, daß sie ihrem Ertzhause verschiedene grosse Privilegia zuwege gebracht, und als Könige von Böhmen von dem Nexu mit dem Reiche sich

bey Gelegenheit dergestalt abzuthun, und zu entfernen gesucht, daß sie ohne vielen Vorwurff des Teutschen Gehorsams sich gar entziehen können. Dieses Principium hat nun nicht gelitten, daß die Könige von Böhmen ihre Reichs-Standschafft groß urgirt, und wenn die Reichs-Stände, oder die Chur-Fürsten selbige zu ihren Versammlungen nicht zulassen wollen, sich groß darum gerissen, sondern sie haben von Zeiten Ferdinandi I. an, der selbsten den Anfang darzu gemacht, ein gantz laxum vinculum cum imperio zu erlangen gesucht, sind von selbsten von den Reichs-Tägen weggeblieben, und haben sich der Mitleidenheit geweigert, wie aus offt angeführten Schreiben Ferdinandi I. zu sehen, wodurch sie verursacht, daß die Chur-Fürsten und Reichs-Stände hin und wieder, wenn die Könige zur Zeit da ihr interesse dabey versirt, zu Chur-Fürsten-Tagen und Reichs-Versammlungen admittirt seyn wollen, wiederum gegen sie difficil gewesen. Alleine alles dieses sind auf beeden Seiten blosse facta, welche weder aus einem Privilegio der Cron Böhmen, noch aus einer Sententia condemnatoria sich herschreiben, sondern durch blosse politische Ursachen gebohren worden seyn, womit es aber dahin noch nicht gekommen war, daß die Cron Böhmen ihre völlige intention erhalten, und des Nexus sich entwickeln, oder die Chur-Fürsten und Stände durch ihre retorsion und exclusion von den favorabilibus hätten können eine Regel oder beständige Observanz etabliren, sondern es waren beede noch in beständiger contradiction begriffen, daß also die Cron Böhmen von ihrem Rechte, auf Reichs-Tägen erscheinen zu können, noch nicht præcludirt, und das Reich keine Præscription oder Observanz vor sich allegiren konte, massen Böhmen zwar sich gutwillig der Reichs-Versammlungen und Chur-Fürsten Täge entzogen, dennoch aber, wenn es sein interesse erheischte, zu selbigen auch admittirt seyn wollen, wodurch alle Præscription und Observanz unterbrochen worden war. Diese Situation hatte es annoch mit Böhmen, als neuerer Zeiten Kayser Joseph die völlige readmission zu allen Reichs und Chur-Fürsten-Tägen wieder suchte, dahero das Reich ihm keine Præscription oder Observanz opponiren konte, sondern ihn, wie die Worte des Reichs-Conclusi lauten, ein undisputirliches Recht darzu eingestanden, und weiter nichts verlangt, als daß die Cron Böhmen von ihrer intention gleichfalls abstehen, und der Mitleidenheit sich nicht entziehen möge, welches abermals an den Tag leget, daß beede Partheyen mit ihren Entziehen, excludiren und repressalien, so sie gegen einander gebraucht, annoch in facto versirt, und noch kein Jus zur Zeit gegen einander etablirt und feste

gesetzt. Wer diese Fundamenta zum Grunde legt, wird sich in dasjenige, was die Publicisten von der Readmission der Cron Böhmen, und von ihren Nicht-Erscheinen auf Reichs-Tägen lehren, gar leichte finden, und dabey wahrnehmen, daß die allermeisten gar keinen richtigen Concept von der Sache gehabt, und ohne Meditation in den Tag hinein geschmiert, was ihnen in die Feder gekommen. Zuletzt ist bey diesem Diplomate noch merckwürdig, daß Kayser Friedrich der II. sein Königl. Siegel, welches er als König von Sicilien gebraucht, ehe er noch Römischer Kayser worden, daran gehengt, weiln er noch kein Kayserliches etwan fertig oder zur Hand gehabt. Damit nun solches nicht pro nota falsitatis angesehen werden, und dem Diplomati schaden möchte, hat Kayser Carl der IV. in einer beym Balbino Dec. 1. L. 8. Vol. 1. p. 38. befindlichen Confirmation der Cron Böhmen zu prospiciren gesucht.

Das XIII. Capitel.

Von König Wenceslao, Ottocari I. Sohn.

Thes. I.

Ob die Böhmische Stände diesen Herrn zum Könige gewehlt?

In der Deduction derer Böhmischen Stände wieder Kayser Ferdinanden de anno 1620. steht in appendice documentorum ein Diploma Kayser Friedrichs des andern, worinnen er die Wahl Wenceslai zum Böhmischen Könige bestätiget, und solchergestalt denen Böhmischen Ständen das Recht, einen König erwehlen zu können, einräumt. Denn so lauten die Worte des Diplomatis:

Fridericus secundus Divina favente clementia Romanorum Rex semper Augustus, & Rex Siciliæ.

Si specialibus & expertis fidelibus & dilectis nostris gratiam facimus specialem, non est indignum, sed consonat omni modo æquitati. Eapropter universis Imperii fidelibus tam præsentibus quam futuris in perpetuum notum esse volumus: Quod misso ad præsentiam nostram Benedicto venerabili Archidiacono Belmensi exposuerunt Celsitudini nostræ dilecti fideles nostri Henricus Marchio Moraviæ, & Universitas Magnatum & Nobilium Boemiæ: quod communi voluntate, & assensu dilecti nostri Odacrii illustris Regis Boemiæ elegerunt in Regem eorum Venceslaum filium ipsius Regis Boemiæ Primogenitum; propter quod Majestati nostræ attentius supplicarunt; ut electionem ipsius Ven-

Venceslai ratam haberemus & firmam, & eidem nostrum benignum impertiremur assensum. Nos autem, quia votivæ supplicationis hujus affectum ex magno fidelitatis ardore novimus provenire, considerantes sinceritatem fidei & puræ devotionis ipsius Odacrii Regis Boemiæ, quam erga Majestatem nostram hactenus habuisse dignoscitur attendentes etiam obsequia filii sui Venceslai dilecti Sororii nostri, quæ Nobis & imperio fideliter poterit exhibere, de solita gratia nostra & Consilio Principum & Magnatum Imperii, qui tunc circa nos existebant, electionem præfatam ratam habemus & firmam; & concedimus eidem Venceslao totum regnum Boemiæ, cum terminis & omni jure & honore ac rationibus eidem Regno pertinentibus, sicut ipsum Regnum Pater suus, & alii prædecessores sui, tam Duces quam Reges tenuerunt. Mandamus itaque & firmiter statuimus: ut, quæcunque persona Ecclesiastica vel secularis hanc nostram confirmationem & concessionem infringere vel evacuare præsumserit, mille libras auri puri componat: quarum medietas Curiæ nostræ, altera vero injuriam passis persolvatur. Ut autem hæc rata & firma in perpetuum perseverent, præsens privilegium scribi, & bulla aurea typario nostræ Majestatis impressa præcepimus communiri. Hujus rei testes sunt Syffridus Augustensis Episcopus; Ulricus Abbas S. Galli; Cono, Abbas Elwacensis; Henricus Abbas Campidonensis: Rodulphus Palatinus Comes de Tuingen; Comes Hartemannus de Virtemberg, Comes Ludovicus frater ejus; Hermannus Marchio de Baden; Hugo junior Palatinus Comes de Tuingen; Comes Lodovicus de Ottingen; Bertholdus de Nysen; Anselmus de Justingen. Marescalcus; Valterus de Sypf Pincerna, & alii quam plures. Ego Conradus Metensis & Spirensis Episcopus Imperialis aulæ Cancellarius, vice Domini Syffridi Moguntinensis Sedis Archiepiscopi & totius *Germaniæ* Archi Cancellarii recognovi. Acta sunt hæc anno Do*minicæ incarnationis* Milesimo, Ducentesimo, Sextodecimo; Septimo *KL. Augusti*. Indictione quarta Regnante Domino nostro Friderico secundo Dei gratia Romanorum Rege semper Augusto, & Rege Siciliæ. Anno Romani regni ipsius quarto, & Siciliæ octavo decimo, Feliciter, Amen. Datum apud Ulmam per manus Bertholdi de Nyssen Imperialis aulæ protonotarii. Anno, mense, & indictione prætitulatis.

Dieses Document wissen die Böhmen gar hoch anzugeben und daraus die Wahl-Gerechtigkeit der Böhmischen Stände zu erweisen, welches um so vielmehr einen Schein bekommt, als in dem Privilegio, welches Kay-

ser Friedrich Premislao Ottocaro I. gegeben, und wir in dem vorhergehenden Capitel betrachtet haben, ein gleiches geschiehet, massen es daselbst heist, ut quicunque ab ipsis, nemlich ordinibus Bohemiæ, in Regem Electus fuerit ad Cæsarem accedat, Regalia recepturus. Allein zu geschweigen, daß des Erbrechtes der Böhmischen Könige in eben diesem Diplomate hin und wieder Erwehnung geschicht, wenn es heist, das Premislaus Ottocar dieses Privilegium pro se & hæredibus suis geniessen soll: So fällt aller Scrupel hinweg, wenn man die interpretation ansieht, welche Carl der IV. in einer Confirmation über das eligere und Wahlrecht macht. Es steht diese interpretation in des Balbini Miscellaneis Bohem. Decade 1. L 8. Vol. 1. pag. 38. in welche die daraus hieher gehörige Passage allen Zweifel hebt. Denn da heist es: Verum tamen si circa contenta in præfatis literis nonnulli calumniari, aut ea interpretari sinistre, seu in sensum reprobum declarare, imo verius obscurare forsitam niterentur: ad tollendum de medio omne dubium vel obscurum quibus dictarum series aspergitur literarum: ut regni Bohemiæ præfati, ipsiusque incolarum status in sincera imperii dilectionis perseveret concordia, & unitatem in vinculo pacis servet, ac incolæ dicti regni, qua diffidentiæ materia possint esse temporibus futuris, & animarum & corporum inde nascituris periculis, rerumque dispendiis proventuris, solerti præventione, antequam oriantur tam prudenter, quam salubriter præcisis, tanquam mansveti terram hæreditent, & in pacis multitudine delectentur, Electionem Regis Bohemiæ in casu duntaxat & eventu, quibus de Genealogia, progenie, vel semine aut Prosapia Regali Bohemiæ masculus vel femella superstes legitimus (quod Deus avertat) nullus fuerit oriundus, vel per quemcunque alium modum vacare contigerit dictum regnum, ad Prælatos Duces, Principes, Barones, Nobiles & communitatem Regni præfati & pertinentiarum ejusdem, habita cum nonnullis Regis Romani futuri Imperatoris Coelectoribus, ac aliis principibus, qui tunc temporis nostræ celsitudinis præsentiæ assistebant, deliberatione matura, ipsorumque sano digesti consilio, volumus, decernimus, pronunciamus interpretamur, & præsentis scripti patrocinio declaramus: rite, juste & legitime in perpetuum pertinere, ipsiusque Regis Bohemiæ Electionem in casu & eventu prædictis, & non aliis, præfatis Prælatis, Ducibus, Principibus, Baronibus, Nobilibus & Communitati dicti regni & pertinentiarum ejusdem de nostræ regiæ Romanæ plenitudine potestatis, ac ex certa scientia damus, concedimus, conferimus & donamus dictamque

Electio-

Electionem meliori, salubriori, & saniori, quo potest modo fieri, confirmamus, & transferimus in eodem: volentes etiam, ut quicunque in regem Bohemiæ electus fuerit, ad nos & successores nostros Romanorum Reges & Imperatores accedat, sua a nobis & successoribus nostris modo debito & solito regalia recepturus, non obstantibus legibus, consuetudinibus, usibus observantiis, juribus municipalibus, vel communibus statutis, seu edictis factis, & editis in contrarium quibuscunque quas & quæ quantum ad hæc ac si forent nominatim ac de verbo ad verbum scripta & præsentibus inserta revocamus, cassamus, irritamus, annullamus, & de dicta Romanæ Regiæ plenitudine potestatis decernimus, firmitatis Fore nullius penitus vel momenti.

Und obwohln dieses nur die Confirmation des Privilegii Friderici II. welches wir in vorhergehenden zergliedert haben, und nicht desjenigen ist, worinnen er die Wahl König Wenceslai und der Böhmischen Stände bestätiget: So macht doch dieses nicht das geringste aus, massen Carl das Wort eligere einmal vor allemal salvo jure succedendi des Königlichen Stamms, und auf den Fall, da kein König Männlichen und Weiblichen Geschlechts verhanden, interpretirt, welches, da es die Böhmischen gesamten Stände auf ihr eigenes Ansuchen angenommen, gewiß ein starck argument pro jure sanguinis & hæreditario derer Könige von Böhmen giebt, und die Consequenz, so die Böhmischen Stände in ihrer offt angeregten Deduction aus der Bestätigung der Wahl König Wenceslai von Friderico II. haben herleiten und ziehen wollen, gäntzlich darnieder schlägt. Es haben zwar die Böhmischen Stände wieder diese Bestätigung und Erklärung Caroli IV. verschiedenes einzuwenden, wir wollen aber denselben unter Carolo IV. in einer besondern Thesi schon abhelffliche Masse geben.

Thes. 2.

Als Kayser Friedrich der II. in Italien sich befand, geriethe der Marggraf von Brandenburg mit dem Bischoff von Magdeburg und Halberstadt in Krieg, welche ihm dergestalt viel zu schaffen machten, daß der Marggraf den König von Böhmen zu Hülffe ruffen müssen, der ihm auch dergestalt beystand, daß die Bischöffe succumbirten. Hierüber beschwerten sich diese bey Kayser Friedrichen und beschuldigten ihm eines Landfried-Bruchs, weswegen ihn auch Kayser Friedrich zur Rede setzte, und den König einen Land-Friedbrecher ins Gesichte hiesse, von diesem aber die resolute Antwort bekam; Nihil novi a se factum, Licuisse nempe regibus Bohemiæ

Ob die Cron Böhmen dem Land-Frieden unterworffen?

Bohemiæ semper, licereque subsidia amicis libere ferre. Hanc libertatem a majoribus se accepisse, acceptamque retinere, ne ab illis degeneret velle. Es ist dieses alles beym Dubravio L. 16. mit eben diesen Worten zu lesen, und giebt uns Gelegenheit zu einer schönen Meditation: Ob die Cron Böhmen dem Land-Frieden unterworffen sey? welche in sehr wichtigen Begebenheiten ehemals disceptirt worden ist, auch noch ietzo, nachdem die Cron Böhmen wieder zur völligen Session im Reiche admittirt, von den Böhmischen Scribenten aestritten wird. Wenn wir die angegebene Antwort König Wenceslai allhier genau ansehen, will er dem Kayser nicht eingestehen, daß er eines Land-Friedbruchs fähig sey, sondern behauptet ein liberum jus armorum, welches er von seinen Vorfahren bekommen haben will. Dieses Recht scheinen die Böhmischen Könige um soviel desto eher nach der Zeit behauptet zu haben, da sie gar von Reichs-Tägen, auf welchen der beständige Land-Frieden de anno 1495. geschlossen worden, ex privilegio weggeblieben, mithin an denselben nicht gebunden werden kan, weiln er naturam pacti habe, nach welcher keiner an ein pactum gebunden, der nicht selbst mit consentirt und paciscirt. Und obwohl neuerer Zeit die Cron Böhmen ihren vorigen Platz auf Reichs-Tägen wieder genommen, sey doch solches salvis juribus & privilegiis fori geschehen, wodurch diese exemtion der Cron Böhmen von dem gemeinen Land-Frieden und den zu Erhaltung desselben angelegten Cammer Gericht reservirt seyn soll. Aus diesen Gründen suchten nun die Feinde des Hauses Oesterreichs zu behaupten, daß Friedrich der V. von der Pfaltz dadurch keinen Land-Friedbruch begangen, daß er die Cron Böhmen angenommen, weiln die Cron Böhmen den Reichs-Constitutionibus und sonderlich dem Land-Frieden nicht unterwürffig, sondern extra pacem publicam imperii dergestalt constituirt sey, daß weder die Cron Böhmen einen Land-Friedbruch begehen, noch an derselben ein solcher begangen werden könne. In der bekannten deductione nullitatum præscriptionis Cæsareæ, welche Friedrich der V. von der Pfaltz zu Beschönigung seines Unternehmens heraus gegeben, trägt man die Sache p. 22. in diesen Worten vor: Porro cum Imperii constitutiones, sicut ex earum tenore patet, Regem Bohemiæ, utpote cum quo nequaquam, sed cum sex electoribus & reliquis Germaniæ Imperiique membris erectæ sunt & conclusæ, nec tangant, nec ligant, quid iniquius, quam Imperii statum, ratione alicujus noxæ Regi Bohemiæ, ut Regi, imputatæ, tanquam pacis publicæ violato-

rem

rem punire, damnare & proscribere? Compertum enim est & in vulgus notum, Regem Bohemiæ ex sententia Austriacorum Imperatoris Romani Majestatem, ratione duntaxat Electoralis dignitatis & officii magni pincernæ recognoscere, cetera a jurisdictione Imperatoria non minus ac Sabaudum, Milanensem, & alios extra Germaniam Imperii Vasallos, qui prædictis constitutionibus non ligantur, exemtum & immunem esse. Quare ad Imperii comitia, cum de contributionibus, de subsidiis in Turcas, de re monetaria & aliis agitur non vocatur, sed peregrinus alienigena censetur; adeo, ut nec circulo alicui addictus, *nec* Collectis, aliisque imperii oneribus obnoxius sit Thes. 24. ad lit. *e. Sicuti* inter alia ex declaratione Imperatoris Ferdinandi I. ordinibus imperii facta & exhibita, in qua regnum Bohemiæ ab imperio exemtum esse, nec illi quovis modo subjici affirmat & contestatur luculenter perspicitur. Quid multis opus est in recenti, viridi - - ad huc omnium memoria est, quid Rudolpho Imperatori evenerit. Quis se movit? quis ejus gratia equum inscenderit? quis indignitatus fuit? cum ei utrumque sceptrum per vim & arma eriperetur, quis tunc acceptorum meritorum memor fuit? quis longævo & in triginta octo annos extracto felici ejus regimine movebatur? quis pacem publicam fractam turbatamque dixit? Welches in dem so genannten Pfaltzischen Achts-Spiegel oder Demonstratione der Nichtigkeit der Pfaltzischen Achts-Erklärung pag. 60. dahin wiederholet wird: Vielweniger kan intuitu der Böhmischen Streitigkeit die Reichs-Constitution von Land-Frieden statt haben, denn es befindet sich je einmal unläugbar und richtig, daß der gemeine Land-Friede, wie solcher zu unterschiedlichen malen im Reiche aufgerichtet, und sonderlich anno 1555. erneuert worden, die Cron Boheimb, und Dero incorporirte Länder so wenig als Franckreich, oder andere ausländische Völcker, angehet. Denn obwohl die Cron Boheimb ein vornehmes Glied und Lehn des Reichs, so ist es doch kein Kreyß des Reichs, hat seine sonderbahren exemptiones, und so lange sonderlich dasselbe bey dem Hause Oesterreich gewest, hat es des Reichs Jurisdiction, Verfassung, Gesetz, Ordnung und Constitutiones weder active noch passive am Kayserlichen Hofe, noch am Kayserlichen Cammer-Gericht, im geringsten nie agnosciret, wie sonderlich Kaysers Ferdinandi I. oben auch angezogene Declaration und Protestation, welche er denen Reichs-Actis insinuiren lassen, mit meh-

tern zu erkennen giebt. Wie kan denn hierdurch, daß Pfaltz-Graf Friedrich, ChurFürst, die angetragene Wahl in Boheim angenommen, und die Stände ihre angefangene Defension continuiren lassen, der Land-Frieden im Reich gebrochen, und er dadurch in desselben Straff der Acht gefallen seyn?

Diese Schein-Gründe hat das Haus Oesterreich allemal wiedersprochen, und ist so wohl in der Pfältzischen Achts-Erklärung selbsten, als auch hin und wieder in seinen Schrifften wider Friedrichen von der Pfaltz beständig darauf bestanden, daß an der Cron Böhmen ein Land-Friedbruch begangen werden könne, und selbige sowohl active als passive des Land-Friedbruchs fähig sey, wie denn auch Kayser Ferdinand Friedrichen ex hoc capite den Procefs gemacht. So hat auch Goldast, welcher auf Kayserlichen Befehl und mit Kayserlicher Genehmhaltung damals wider Friedrichen und die Böhmischen Stände geschrieben, L. 4. c. 9. & 13. beständig zu behaupten gesucht, daß Böhmen des Land-Friedens fähig sey. Bey welcher der Sachen Bewandniß ich nicht sehen kan, wie neuerer Zeit der berühmte und sonst gelehrte Pragerische Professor Neumann a Buchholtz in seinen Dissertationibus ex Jure publico & feudali behaupten mögen, daß die Cron Böhmen weder ehemahls noch jetzt dem Teutschen Land-Frieden unterworffen gewesen. Denn gesetzt, es hätte sich der Status reipublicæ Bohemicæ dergestalt tournirt, daß jetziger Zeit die Buchholtzische Lehre dem Oesterreichischen interesse convenabler wäre, welches doch, wie wir hernach zeigen wollen, nicht ist: So ist doch das Haus Oesterreich viel zu gerecht, als daß es ein ehemals behauptetes principium publice improbiren, und die Principia, so dessen Feinde wider dasselbe gebraucht, annehmen solte. Die Cron Franckreich hat solches wohl bißher in der Mode gehabt, wie ich in meinem Vernunfft- und Völcker-Recht an der Lehre de renunciatione filiarum illustrium in coronas gezeigt habe, das Haus Oesterreich aber hat hactenus einer solchen interessirten Unbeständigkeit in keinem Stücke beschuldiget werden können. Doch dem sey wie ihm wolle, so müssen wir die Buchholtzische Lehre allhier examiniren, und zusehen, ob sie der Wahrheit gemäß, wenn sie gleich dem Staats-Interesse nicht convenable, da sich denn finden wird, daß selbige nach genauer Untersuchung, so viel die Wahrheit betrifft, auch nicht Stich halte. Solches zu beweisen, wollen wir die Worte desselben erst hieher setzen,

setzen, und hernachmals beleuchten. Illud certum est, non omnes Vasallos & Imperii membra Regale Armandiæ æqualiter participare, quamvis enim status Imperii, qui Recessibus Imperii de pace publica initis adfuere, quippe ordinationi & jurisdictioni Imperii aulici, & Cameræ Imperialis, ac aliis Imperii Constitutionibus subjecti sunt, jus belligerandi, ut numero præcedente dictum est, restrictum habeant, tamen Bohemiæ Rex pacificationi illi profanæ in Comitiis Imperii, ad quæ tunc non accedebat, in vim pacti & conventionis non initæ sese haud obstrinxit, minus vero sese jurisdictioni Camerali, in qua causæ pacis fractæ judicantur aut aliis Imperii constitutionibus subjecit.

Benedictus Carpzovius in legem Regiam Germanorum cap. 5. Sect. 9. num, 20. 21. & seq. Manet ergo eidem jus belligerandi & justas suas prætensiones erga vicinos sibi injurias inferentes armis prosequendi inconcussum, prout id ab exordio Ducatus Bohemici semper exercuit. Nec quidquam obest recens ejus sub Imperio Josephino ad comitia imperialia reintroductio, nam illa salvis antiquis juribus, & quidem in specie privilegiis fori seu exemptionis a jurisdictione supremorum Imperii Tribunalium, antehac a diversis Imperatoribus tam Coronæ Bohemicæ, quam Serenissimæ domui Austriacæ concessis, ac novissime non solum in projecto Capitulationis perpetuæ statibus Imperii per Directorium Moguntinum 8. Mensis Julii 1711. communicato, sed etiam capitulatione moderni Augustissimi Imperatoris Caroli VI. Art. Wir sollen und wollen auch. 18 vers. Dahingegen denjenigen Ständen ꝛc. confirmatio facta fuit. Nec etiam Dispositio pacis Osnabrugensis Art. 17. §. & nulli omnino statuum Imperii liceat &c. huc pertinet, nam non nisi de statibus Imperii Jurisdictioni supremorum Imperii judiciorum subjectis intelligenda est. Welchen dasjenige hinzu zu fügen, was Jordan in Diss. pag. 98 und 144. von eben dieser Materie noch umständlicher meldet und statuirt. Bevor wir aber zur Wiederlegung schreiten, müssen wir vor allen Dingen erst das Factum, daß Kayser Friedrich der II. König Premislaum würcklich in die Reichs-Acht erkläret, wieder die Objectiones etwas besser verwahren und fester stellen. Es bestätigt solches Factum Henricus Stero, welcher mit klaren Worten testirt, daß Kayser Henrich der VI. Premislaum Anno 1194. zu Worms in die Reichs-Acht erkläret.

Diesen opponirt Herr Buchholz an einem andern Orth des Hagecii Zeit-Rechnung, mit welcher dieses nach seiner Meynung nicht concordi-

ren will. Alldieweiln aber Stero fast ein Scriptor coævus ist, Hagecius hingegen weit neuer, über dieses die Erzehlung Dubravii in so viel die Beschuldigung und das Factum an sich betrifft, mit Steronis seiner gar wohl harmonirt, wenn Dubravius schreibt: Henrico Cæsare indignante, quod lex patris sui, (war der pax publica Friderici I.) quam de pace ab omnibus principibus custodienda dixerat, a Premislao violaretur, & idcirco eum ad causam dicendam cur Wenceslaum expulerit vocante: So kan ich nicht sehen, wie Buchholz wider den Fidem des Steronis coævi mit dem Hagecio auskommen will. Und gesetzt auch, es irre sich Stero in dem Jahre und in der causa, so bleibt doch die Sache selbst, daß nehmlich der Kayser den Hertzog des Land-Friedbruchs beschuldiget, und dieseshalber vor sich geladen, richtig, wenn anders die harmonia Scriptorum noch etwas gelten soll, welche durch die Differenten neben Umstände gar nicht Schaden leidet. Und wer wolte wohl zweifeln, daß die damaligen zeitlichen Land-Frieden die Könige von Böhmen nicht solten obligirt haben, da ja dieselbe bey Verferttigung derselben selbst gewesen, und darein consentirt, mithin so gar ex consensu obligirt gewesen. Bey Verfassung des Land-Friedens Käyser Friedrichs des I. worauf sich dessen Sohn Henrich beym Dubravio eben beziehet, ist Hertzog Friedrich von Böhmen selbst gegenwärtig gewesen, wie Hagecius bezeugt, mithin ist in thesi richtig, daß damals die Böhmischen Hertzoge an den Land-Frieden gebunden gewesen, wenn ja in hypothesi das obige Factum mit Premislao solte streitig seyn. Denn so schreibt Hagecius in Chron. Bohem. An. 1187. beschrieb Kayser Friedrich alle Bischöffe, Prælaten und Geistliche, deßgleichen auch Könige, Fürsten und Hertzoge nach Nürnberg, mit Vermeldung, daß man daselbst geistliche Sachen, und der gantzen Christenheit Ordnungen betreffende, handeln werde. Zu welchem Reichs-Tag sich Friedrich, Hertzog in Boheim, deßgleichen Henrich, Bischoff zu Prag, und andere Prælaten mehr aus Böhmen zu erscheinen nicht säumten. Und als man in der Versamlung war, vermeldete der Kayser, als ein Liebhaber des Friedens, seinen Willen und Meynung rc. Hier schiebt er das Edict von dem gemeinen Frieden ein, so zu finden Lib. 2. Feud. tit. 53. de pace tenend. inter subdit. Demnach wäre erwiesen, daß die Cron Böhmen an die alten Land-Frieden gebunden gewesen. Ob aber dieselbe durch den beständigen Land-Frieden de anno 1495. obligirt worden, solches ist eine neue Frage, welche Herr Buchholz deßwegen mit nein beantwortet, weiln die Cron Böhmen damals auf Reichs-Tägen nicht mehr erschienen,

und

und zu denenselben nicht mehr berufen worden, mithin an die auf Reichs-Tägen gemachten Reichs-Schlüsse, welche naturam pactorum hätten, nicht gebunden seyn könne. Allein, dieses Argument will die Sache nicht heben. Denn vor eins ist die Schuld theils der Cron Böhmen, daß sie sich der Reichs-Täge angefangen gar zu entziehen, und derselben durch das Hußiten-Wesen sich unfähig gemacht, wie ich oben bereits dargethan. So denn ist es gar kein Schluß, wer den Land-Frieden nicht mit machen hilfft, ist nicht dran gebunden. Die Reichs-Ritterschafft ist an die Reichs-Gesetze gebunden, und hilfft selbige nicht mit ferttigen. Und obwohln die Reichs-Gesetze naturam pactorum haben, mithin utriusque partis consensus erfodert wird: So werden doch der Kayser vor einen Parth und das Reich vor den andern genommen, welches letztere seinen Consensum nicht individualiter, sondern per plurima declarirt. Daß diese plurima im Reiche zu Zeiten Maximiliani I. regulariter observirt worden, habe ich in der Reichs-Historie sub Ferdinando III. pag. 695. aus der Evangelischen Stände Vorstellungen an Kayser Carln auf den Reichs-Tag An. 1529. erwiesen. Wie denn auch Dubravius L. 15. fol. 120. berichtet, daß schon unter Kayser Otten den IV. geschlossen worden: quemcunque principem suo damno abesse posse a comitiis, welches in effectu so viel heist, als daß ein Reichs-Stand an die Reichs-Schlüsse gebunden sey, ob er gleich auf dem Reichs-Tage nicht erschienen, noch selbige mit verferttigen helffen. Mit welchen die beständige Praxis imperii von Zeiten Friderici III. an concordirt, wie aus den Unterschrifften der Reichs-Abschiede zu ersehen, welche nach damaligen Brauch alle anwesende Stände unterschrieben, woran, wenn man nachrechnen will, offt eine gute Anzahl gefehlt, welche alle dem ohnerachtet solche Reichs-Abschiede vor ihre verbindliche Gesetze erkennen, massen ja selbige ohne Unterscheid vor allgemeine Reichs-Gesetze gehalten werden.

Bey dieser Bewandniß mag es nichts thun, daß der König von Böhmen bey Verfertigung des Land-Friedens de anno 1495. nicht gewesen, angesehen es absens carens heist, und der abwesende durch Reichs-Gesetze so gut als der anwesende dissentiens & consentiens gebunden wird, wenn nur die plurima verhanden seyn. Wer wolte wohl sagen, daß der König von Böhmen, wenn er auf den Reichs-Tag zu Worms 1495. gegenwärtig gewesen, und von dem Land-Frieden mit gerathschlaget, selbigen aber nicht approbirt, oder besser zu sagen, auf die affirmativam nicht votirt, an denselben Land-Frieden nicht gebunden sey? Nun ist aber

im Reiche die Regel ausser Zweifel, daß die absentes a comitiis mit denen præsentibus dissentientibus einerley condition darinnen haben, daß sie durch die plurima überstimmet werden können, und an die plurima sich binden müssen. Die wenigen Fälle, so durch den Religions- und Westphälischen Frieden a regula ausgenommen worden seyn, firmiren eher die Regel, als daß sie selbige darnieder schmeissen solten. Dergestalt schliest Herr Buchholz ab absentia regis Bohemiæ a Comitiis Wormatiensibus anni 1495. ad non obligationem pacis publicæ ibi confectæ gantz falsch, gleich wie sich auch derselbe darinnen irret, daß er meynt, es wäre die Cron Böhmen niemals vor die Reichs-Cammer citirt worden, oder hätte vor derselben gestanden, da doch Goldast L. 4. c. 13. §. 11. aus dem Cameralisten Barthio verschiedene Cameral-Sentenzen aufstellt, so dieses ziemlich deutlich besagen. Et nota sunt, schreibt Goldast, præjudicia Cameræ, quæ nobis Christianus Barthius, quondam Cameræ assessor conservavit: in quorum uno causa a Camera ad Regem Bohemiæ Vladislaum, tanquam non devoluta, per interlocutoriam anno MCCCXCVIII. die VI. April. remittitur. Alterius autem sententia anno MDXIV. die XVIII. Januar. publicata fuit in hunc modum. In Sachen N. contra N. N. ist erkannt, daß dieselben Appellanten (Bohemis) unverhindert ihrer Einred auf der Appellanten ihre eingebrachte Klag, litem contestire und antworten sollen. Und wollen sie, die Appellanten, NB. **gegen den Regenten in Boheim**, auf angezogene Poen procediren, sollen sie denselben Regenten darzu, wie recht, citiren lassen. So hat auch das Römische Reich die Cron Böhmen allemal dafür gehalten, daß selbige dem Cammer-Gerichte unterwürffig, zu welchem Ende das Reich die Cron in dem Cammer-Matricul in Anschlag gebracht. Und obwohlen Böhmen aus politischen Ursachen, die wir oben ausgeführt, eine geraume Zeit sich dieser Contribution geweigert: So haben doch letztverstorbene Kayserl. Majest. bey Ihrer Readmission des Böhmischen Voti die Cammer-Zieler wieder übernommen, wodurch Sie die Jurisdiction der Cammer wieder agnoscirt und erkannt zu haben scheinen. Es meynet zwar Herr Buchholz, daß solches alles salvis privilegiis fori der Cron Böhmen geschehen, wodurch dieselbe ihre exemtion vom Cammer-Gerichte conserviret haben solle. Allein, ich mag die Böhmischen Privilegia durchlauffen wie ich will, so finde ich wohl das jus de non appellando, und daß die Cron Böhmen a justitia Curiæ Imperialis gefreyt, auch ihre Unterthanen vor dem Reichs-Gericht zu stehen nicht schuldig

seyn

seyn sollen, nirgends aber eine deutliche exemtion a Camera, wenn selbige von einem andern Stande, belangt werden will. Was Herr Buchholz von denen Oesterreichischen Privilegiis anführt, ist allenfalls, wenn es auch an dem, auf Böhmen nicht zu ziehen, welches derselbe aber thut, mithin die diffidence auf seine Sachen gar deutlich an den Tag leget. Denn wenn die Cron Böhmen vor sich dergleichen Privilegia aufweisen könte, wäre es nicht nöthig derer Oesterreichischen, die doch ultra terminos & terras nicht extendirt werden dürfften, sich zu bedienen, welches auch die Böhmen selbst nicht gerne admittiren werden, weil sie nicht gerne werden gestehen wollen, daß sie ein solcher pars accessoria des Ertz-Hertzogthums Oesterreich worden, der mit dessen privilegiis sich behelffen müste. Ich weiß also gar nicht, wie die von Kayser Josepho reservirten Privilegia fori vor die Cron Böhmen auf die Exemtion a jurisdictione Camerali gedeutet werden können. Gesetzt aber auch, es wäre die Cron Böhmen von der Jurisdictione Cameræ Imperialis exempt, so wäre doch noch keine Folge, daß sie deßwegen von dem Land-Frieden ausgenommen, und keines Land-Friedbruchs fähig sey, massen die gemeine Lehre fast aller Publicisten ist, daß ab exemtione a Jurisdictione Cameræ ad exemtionem a pace publica kein Schluß sey. Nur ein testimonium allhier anzuführen: So schreibt Herr Schweder in introductione ad J. P. Part. Generali Cap. 3. §. 13. Nec refert an immediate vel meditate imperio subjectus, an mas, an fœmina sit. Sicut nill quoque refert, utrum pacem hanc frangens sit persona secularis, alias quoque *Cameræ Jurisdictioni exempta*, vel ecclesiastica &c. Es hat nemlich über solche, so von der Jurisdictione Cameræ eximirt seyn, der Kayser und das Reich zu cognosciren, im Fall sie den Land-Frieden brechen. Denn da ist ja Geschicht-kundig, daß vor errichteten Camer-Gerichte der Land-Friedensbruch auf die allgemeinen Reichs-Versammlungen gehört, und auf selbigen decidirt worden. Wenn nun ein Stand sich privilegiren läst, daß ihm das Cammer-Gerichte nicht soll richten können: So ist ja der gesunden Vernunfft gemäß, daß es mit dem Land-Friedensbruch, so viel diesen Stand betrifft, seine vorige Gestalt behalte, da das gesamte Reich die Cognition gehabt. Es kan ja ein privilegium wider den, der es ertheilt, über den klaren Buchstaben nicht weiter extendirt werden, ist auch nimmermehr glaublich, daß die Kayser alle Cognition über einen Stand weggeben wollen. Ja ich halte dafür, daß solche Loßgebung eines Standes ab omni cognitione Imperii der Kayserlichen Majestät nicht einmal zustehe, theils weiln es eine Species alienationis

 tionis

tionis & diminutionis ist, deren die Kayser per Capitulationes sich begeben, theils auch, weiln ein Kayser die Cognition über den Land-Friedbruch zu der Zeit, da er noch auf Reichs-Tägen dijudicirt worden, nicht alleine gehabt, sondern allemal mit den Ständen gleichsam getheilet besessen, mithin in deren præjudicium nichts thun, noch ihnen das ihrige vergeben können. Ich weiß also nicht, was Herr Buchholzen, der doch sonst eine gute Gelehrsamkeit und Wissenschafft in Jure publico besitzt, muß verführt haben, durch so vielfältige Abwege eine Meynung zu behaupten, welche weder dem interesse der Cron Böhmen, noch den principiis Juris publici convenable ist.

Thes. 3.

SOnst ist von diesem Könige noch zu bemercken, daß er 1.) An. 1235. zu Augspurg auf der Reichs-Versammlung erschienen, und 10000. Marck Silbers vor diejenigen Plätze genommen, welche seiner Gemahlin aus der Schwäbischen Erbschafft zugekommen waren. Balbinus Dec. I. L. 7. S. 1. p. 116. 2.) Anderns ist remarquable, daß er Jaroslaum von Sternberg wegen seiner Verdienste mit Hertzogl. insignibus pileoque Ducali beschenckt, welches keine geringe Marque, daß die Böhmischen Könige das jus distribuendarum & augendarum dignitatum, in ihren Landen selbst exercirt, und so gar Fürstl. Character ausgetheilet. Man kan solches beym Balbino c. l. p. 117. lesen, und zu der thesi annotiren, welche ich oben bereits davon, ob die Cron Böhmen adeln könne, gemacht habe.

Das XIV. Capitel.

Von König Ottocarn dem II. oder Premislao III.

Thes. 1.

Dessen Händel mit Kayser Rudolphē von Habspurg wegen Österreich ꝛc.

SEine Händel, die er mit Kayser Rudolphen gehabt, kommen mehrentheils daher, daß Rudolph auf das Hertzogthum Oesterreich, Steyermarck und Cärnthen einen Anschlag machte, welches Ottocar von wegen seiner ersten Gemahlin inne hatte. Die Sache kam damit darauf an: Hertzog Friedrich von Oesterreich wurde zu Neapolis

polis bekannter massen enthauptet, und hinterließ keine Kinder, daher sich verschiedene zu der fetten Erbschafft angaben, deren Rechte nachfolgende Tabelle klar machen wird:

LEOPOLDUS, Hertzog von Oesterreich, starb 1230.
und verließ

Friedrichen den II. welcher 1246. erschlagen wurde, und keine Erben verließ.	Heinrich, starb 1227. und verließ Gertrauten, welche an Marggraf Herrmann von Baden verheyrathet war, und Fridericum zeugte, welcher nach seines Vettern Friderici II. Tode das Land von wegen seiner Mutter erben wolte, und Anno 1269. enthauptet wurde.	Margaretha, war König Ottocars von Böhmen Gemahlin, welcher sie von sich stieß, auch keine Kinder mit ihr gezeuget hatte.	Constantia, hatte Marckgraf Heinrichen von Meissen geheyrathet, und mit ihm Dietrichen und Albrechten gezeugt.

Dieser Tabell zu Folge gaben sich nach Absterben Hertzog Friedrichs des II. Anno 1246. 3. Competenten zur Oesterreichischen Erbschafft an. Das erste war Marggraf Herrmann von Baden, von wegen seiner Gemahlin Gertraut, welcher auch in Oesterreich einfiel, gegen König Ottocaren aber nicht aushalten konte, denn da prætendirte König Ottocar von wegen seiner Gemahlin, welche des Hertzogs Friedrichs des II. leibliche Schwester war, die Succession noch vor Friedrichs Bruder Tochter, welche letztere sich aber auf die ältere Linie bezog, worinnen sie auch nicht unrecht hat, weiln nach dem Privilegio Kayser Friedrich des I. die Primogenitur

genitur auch in der Weiblichen Succession und unter den Töchtern eingeführet war, wie man in dem Privilegio beym Londorp selbst nachlesen kan. Dem ohnerachtet aber drang Ottocar durch, und schloß so wohl die Gertraut als auch deren Sohn Friederichen, wie auch die Constantiam, seiner Frauen Schwester, von der Succession de facto aus. Gesetzt aber auch, er hätte ein näher Recht darzu gehabt: So hätte er sich doch dessen dadurch, daß er sich 1252. von ihr scheiden lassen, welche Scheidung teste Balbino Dec. 1. L. 7. S. 1. c. 34. von dem Pabste approbiret worden, verlustig gemacht, massen einer von einer Frau, die von ihm geschieden ist, nicht erben kan.

Es wissen zwar die Böhmischen Scribenten hierwieder verschiedenes einzuwenden, und Ottocars prætension damit zu unterstützen, daß er 1.) die Oesterreichischen Lande zum Heyraths-Guthe bereits mit bekommen, welcher Meynung Æneas Sylvius cap. 27. und Dubravius zugethan, deme Balbinus noch hinzu thut, daß der König Oesterreich schon besessen, ehe er seine Gemahlin verstossen. Denn so schreibt gemeldteter Balbinus c. l. pag. 141. Senectute sterilem repudiavit Ottocarus, dissolvente matrimonium Legato Apostolico & Archi-Episcopo Moguntino: Sed repudiatæ non restituit Austriam &c. So sey auch in dem Böhmischen Archiv ein Diploma von Kayser Richarden de anno 1262. verhanden, in welchem er dem Könige Ottocar sein Recht auf Oesterreich und Steyern bestättigt, und ihm würcklich damit belehnet, welches Diploma, wie aus der Deduction der Böhmischen Stände in appendice num. 2. zu ersehen, von Kayser Carln den IV. wiederholet und erneuert worden, so Balbinus c. l. pag. 122. und in Epitomæ Regum Bohemiæ sonderlich zu æstimiren weiß. Mit welchen die Böhmischen Stände in der angeführten Deduction pag. 14. überein stimmen, wenn sie schreiben: König Primislaus Ottocarus ist mit Kayser Rudolphen dem I. wegen der Oesterreichischen Land und Fürstenthum in Uneinigkeit und Krieg gerathen, auch im 1278. Jahr in deren bey Loha in Oesterreich gehaltenen Schlacht geblieben, und erschlagen worden. Mit was Fug oder Billigkeit dieses geschehen, hat man dis Orts wohl nicht zu disputiren, noch auszuführen. Aber dem Löbl. König Ottocar zu Ehren und Gedächtniß hiermit zu referiren nicht unterlassen können.

Daß die Ursachen solches Kriegs-Wesens von denen alten Scribenten ziemlich partheylich und ungleich beschrieben: indem sie fast alle dahin stimmen, als ob er zu dem Ertz-Hertzogthum Oesterreich weder Fug, Recht, noch

noch Forderung gehabt, sondern nachdem er sich von seiner ersten Gemahlin, Frau Margarethen, (die eine gebohrne Hertzogin aus Oesterreich gewesen) wegen ihrer Unfruchtbarkeit hat scheiden lassen, nichts destoweniger dem Reich und Kayser Rudolphen die Oesterreichischen Länder soll nullo jure vel titulo mit Gewalt und Unbilligkeit vorenthalten haben. Aber in dem Königl. Böhmischen Archiv wird unter diesen Kayser- und Königlichen Investituren und Documenten viel ein anderer Grund, und so viel Berichts gefunden, daß die berührten Fürstenthümer nicht propria autoritate vel temerario ausu durch König Ottocar angefallen oder occupirt, sondern mit gutem Fug, autoritate Cæsarea & titulo feudali innen gehalten und besessen worden seyn. Wie denn Weyland Kayser Reichhardts Lehn-Brief, über das Königreich Boheim, Hertzogthum Oesterreich und Marggrafthum Steyer noch in avthentica forma verhanden, aus welchen zweyerley zu vermercken: Erstlichen, daß Kayser Reichhard nobiles illos duos Principatus, Ducatum scilicet Austriæ & Marchionatum Stiriæ ad suam, Imperiique manum de jure libere devotos, ihme König Ottocar und seinen Lehns-Erben cum omnibus pertinentiis integraliter ac simpliciter zu Lehen übergeben, und verliehen: Ihme auch und seine Erben darinne dergestalt stabilirt und bestättiget, daß sie gedachte beyde Fürstenthümer für sich und ihre Erben zu ewigen Zeiten titulo feudali besitzen und geniessen sollen.

Ob nun wohl dasjenige, was bereits Kayser Rudolph von Habspurg nach dem Zeugniß Æneæ Sylvii und Dubravii cc. ll. hierwieder opponirt, daß Oesterreich kein Weiber-Lehn sey, vielweniger zur Mitgifft denen Töchtern gegeben werden könne, nicht Stich hält, massen in dem Privilegio Kayser Friedrichs des I. so er dem neuen Hertzog von Oesterreich gegeben, *n. 9.* ausdrücklich versehen, daß Oesterreich auch an die Töchter *soll fallen* können, wenn keine Manns-Erben mehr verhanden seyn: So sind doch noch andere Gründe, woraus diese der Böhmischen Scribenten Argumenta wiederleget werden können, verhanden. Vors erste kan Ottocar von wegen seiner Gemahlin das Land nicht wegnehmen, da ja ihres ältern Bruders Tochter, die Gertraut, noch am Leben, an welche es nach gemeldten Privilegio fallen muß. Das angeführte Privilegium Richardi will die Sache nicht heben, weiln Richardo vorgeworffen werden kan, daß er wenig Recht zum Römischen Kayserthum gehabt, und als Kayser nicht zu consideriren sey, welche Objection jedoch annoch gehoben werden kan. Gesetzt auch, es wäre Richard ein rechter Kayser ge-

wesen, so könte doch dieses Diploma der Sache wieder den Ausschlag nicht geben, weiln er Ottocaren nicht von wegen seiner Gemahlin mit Oesterreich belehnt, sondern es vor ein dem Reiche anheim gefallenes und eröffnetes Reichs-Lehn angiebt, welches dem privilegio Friderici I. schnurstracks zuwider ist. Er supponiret also ein falsches fundamentum, welches nicht alleine nicht Stich hält, sondern noch darzu an den Tag legt, das die Böhmen auf ihr Erb-Recht selbst kein gut Vertrauen müssen gehabt haben, weiln sie das Land von Richarden in gantz anderer Qualität, nemlich als ein eröffnet Reichs-Lehn, genomme. Kayser Carls des IV. Confirmation kan diese Mängel nicht heilen, weiln er so wenig als Richard, einem andern, der ein besser Recht hat, es nehmen kan, und über dieses damals zwischen den Böhmen und Oesterreichern bereits Pacta verhanden waren, Krafft welcher sie die Oesterreichischen Lande an die Habspurgische Familie abgetreten hatten. Bey solcher der Sachen Bewandniß sehe ich nicht, was die Böhmen vor groß Unrecht wider Kayser Rudolphen angeben können. Wahr ist es, daß Oesterreich damals dem Reiche noch nicht verledigt war, sondern annoch Marckgrafen von Baden und Meissen verhanden waren, welche nach dem Tode Friderici, der Gertraut Sohn, darauf prætendiren konten: Allein, die Badenischen Agnaten hatten es versehen, daß sie nicht zugleich die simultaneam investituram genommen, welche, weiln es in der Badenischen Familie ein feudum novum, absolute nöthig war. Es scheint solches die Gertraut selbst erkannt zu haben, da sie den König in Ungern, oder wie einige wollen, den Marggrafen von Meissen zu ihren Nachfolgern nach ihres Sohnes Tode declarirte. So hatte auch Kayser Rudolph damals den Marckgraf Herrmann von Baden wichtiger Ursachen halber zu Paaren getrieben, und ihn genöthiget, daß er auf sein Recht Verzicht gethan. Alldieweiln nun die Marggrafen von Meissen mit der Brabantischen Sophia wegen Thüringen zu thun hatten, und sich nicht movirten: So vermeynte Rudolph, in seinen Sachen desto mehr gegründet zu seyn. Zum wenigsten konten sich die Böhmen nicht beschweren, daß ihnen Unrecht geschehen, weiln sie auf keine Weise einig Recht an Oesterreich hatten, und Kayser Rudolph ihm das mit Unrecht an sich gerissene gar wohl als Kayser und Richter wieder abfordern könte, worbey weiter keine Fehler vorgingen, als daß er es vor sich behielte, und nicht in die Hände dererjenigen lieferte, welchen es eigentlich zugehörte. Es scheint auch, als wenn Rudolph von Habspurg selbst gar wohl gewust, daß das Vorgeben, als wenn Oesterreich ein eröffnetes

Reichs-

Reichs-Lehn sey, nicht Stich halte, massen er, Graf Mainharden von Tyrol, welcher des letzt verstorbenen Hertzogs von Cärnten Gemahlin, so eine leibliche Schwester des zu Neapolis enthaupteten Friderici von Oesterreich, und die nechste Erbin ihres Bruders war, heyrathete, das Hertzogthum Cärnten cum pacto mutuæ successionis gab, worunter er gar deutlich das Erb-Recht der Weiber auf Oesterreich agnoscirt, massen die Gemahlin des letzten Hertzogs von Cärnten auf Cärnten nicht prætendiren konte. Ob nun wohl Mainhard damit zufrieden war, und lieber etwas als gar nichts nahm: So konte doch dasselbe den Meißnern an ihrem habenden Rechte, dessen sie sich doch zum wenigsten nach Abgang des Mainhards Nachkommen An. 1331. hätten erfreuen sollen, wiederum nichts schaden. Wiewohl einige vorgeben wollen, als wenn die Meißner ihrem jure renuncirt, welches in dem folgenden mit mehrern untersucht werden soll.

Thes. 2.

Dessen Streit mit Rudolphen von Habspurg wegen Cärnten und Crain.

Gleichergestalt hatte König Ottocar mit Rudolphen von Habspurg einen Streit wegen Cärnten. Es hatte der letzte Hertzog von Cärnten, Ulrich, König Ottocaro sein Hertzogthum ums Geld verkaufft, wie Dubravius L. 17. bezeugt und selbigen noch darzu in einem Testamente zum Erben ernennet, wie davon das Testament nach dem Zeugniß Pessinæ in Marte Moravico L. 3. c. 7. in dem Ertz-Bischöffl. Pragerischen Archiv in avthentica forma noch verhanden, und von ihm, wie auch von Balbino Decad. 1. L. 8. pag. 15. aufgestellt wird. Nach Ulrici Tode wolte König Ottocar succediren, nahm auch das Land in Besitz. Allein, Kayser Rudolph forderte es, als ein verledigtes Reichs-Lehn, wieder, weiln ein Lehn-Mann ja regulariter von einem Lehn weder Kauffs-Weise, noch per modum ultimæ voluntatis disponiren könne. Nun könne aber König *Ottocar* weder ein privilegium derer vorigen Hertzoge von Cärnten, noch auch den Consens der Kayser bey diesem Kauff und Vermächtniß aufzeigen, welcher doch allerdings von nöthen sey, dahero auch solches nach ordentlichen Rechten keinen Bestand haben möge. Gleichergestalt ist hier noch anzumercken, daß König Ottocar auch Crain weggenommen, und zweyerley Gründe vor sich allegirte. Einmahl, weiln die Crainer nach Absterben ihres letztern Hertzogs An. 1231. sich mit Genehmhaltung Kayser Friedrichs des Andern Hertzog Friedrichen dem II. von Oesterreich unterworffen, und nunmehro zusamt Oesterreich in Böhmen gediehen wären. Das andermahl, weiln die damahligen Hertzoge von Cärnten,

nach Absterben des Cränischen selbst auf Crain, als ein ehemahls gewesenes Stück von Cärnten, prætendirt, in dessen Recht König Ottocar ebenfalls getreten wäre.

Thes. 3.

Grosse Macht dieses Königs.

DJe grosse Macht dieses Königs ist sehr considerable. Er hatte jetzt erzehlter massen Oesterreich, Steyermarck, Cärnthen, Crain, Histrien an sich gebracht, und Böhmen biß an das Adriatische Meer erstreckt, wie Dubravius L. 17. contestirt. Auf der andern Seite hatte er sich biß an den Belt extendirt, und daselbst die Preussen bezwungen, wovon, nebenst denen Scribenten, das beruffene Königsberg, so er angelegt, und von ihm benannt worden, annoch zeuget. Vide Dubravium c. l. In des Balbini Dec. I. L. 8. sind von pag. 10 -- 19. verschiedene Briefe Pabst Alexandri und Urbani IV. zu lesen, in welchen die Päbste den König zu Kriegs-Zügen wider die Preussen und Litthauer animiren, und von der Wahrheit der gemachten Conqueten nicht allein genugsam testiren, sondern auch dem König die eroberten Lande auf ewig concediren. Es hätte auch Ottocar, wenn er es ein wenig klug gemacht, diese Conqueten gar wohl behaupten können. Denn wenn er die Kayserliche Würde, so ihm ausdrücklich noch vor Rudolphen aufgetragen wurde, wie Dubravius und Sylvius contestiren, angenommen, würde ihn niemand zur Rechenschafft haben fordern können. Zum wenigsten hätte er es machen sollen, wie Hertzog Ludewig von Bayern, welcher Rudolphen von Habspurg unter der Condition zum Kayser erklärte und acceptirte, wenn er ihn wegen der Procedur mit seiner Gemahlin nicht zu Rede setzen, und ihn in dem Besitz der eroberten Lande lassen wolte, welches Rudolph gerne that. Hätte Ottocar auf gleichen Schlag sich bey Zeiten accommodirt, Rudolphen vor einen Kayser erkannt, und dabey sich den Besitz der Oesterreichischen Lande bedungen, hätte es bey Rudolphen, der sich vor der Wahl weder auf seine Macht, noch sonst was groß verlassen kunte, wenig Schwierigkeit gehabt. So aber, da Ottocar sich hochmüthig erwiese, Rudolphen bas tractirte, und vor keinen Kayser erkennen wolte, muste das gesamte Reich Kayser Rudolphs sich wider Ottocaren annehmen, wodurch Rudolph Gelegenheit bekam, die Oesterreichischen Lande dem Reiche zu vindiciren, an welches er, wenn Ottocar bey Zeiten sich accommodirt, nicht hätte dencken dürffen. Bey diesen Conjuncturen, und da Ottocar mit Rudolphen auf der einen Seite zu thun hatte, bekamen auf der andern Seite die Preussen und andere conquetirten

quetirten

quetirten Provintzen wieder Gelegenheit, der Böhmischen Herrschafft sich zu entschütten, so, daß durch diesen unzeitigen Eyfer des König Ottocars alles wieder verlohren gieng, und Böhmen fast wieder in seine vorigen Grentzen eingeschrenckt wurde. Inzwischen ist es doch vor die Cron Böhmen noch ein süsses Andencken, und vermehret ihr Ansehen nicht weniger, daß so viel benachbarte Länder den Böhmischen Scepter küssen, und dieserhalber noch immer einige Veneration vor selbigen tragen müssen, wenn anders die Regel der Vernunfft gelten soll, daß auch ein gewesener Oberherr bey den gewesenen Unterthanen in beständiger Hochachtung verbleiben soll. Es ist zu Leipzig von M. Gottsched eine Disputation 1721. von diesem Könige gehalten worden, welche aber der Materie keine Satisfaction thut.

Thes. 4.

Mit dem Könige in Ungern hat Ottocar verschiedene Kriege gehabt, weiln die Ungern wegen eines Testaments, worinnen ihm die Gertraut Oesterreich vermacht haben solte, auf die Oesterreichische Lande prætendirten, und sonst allerhand Gelegenheiten an den Böhmen suchten. Nachdem sie aber Ottocar in einer scharffen Niederlage, wie dessen Schreiben an den Pabst beym Balbino in Miscell. Bohem. Decad. I. L. 8. numero 13. ausweist, hart gedemüthiget, machten sie endlich mit ihm ao. 1271. einen merckwürdigen Frieden, wovon das Document abermals bey gedachtem Balbino c. l. p. 17. steht, und verschiedene feine Sachen in sich enthält.

Kriege mit Ungern, wegen der Prætension auf Oesterreich etc.

Erstlich ist die Titulatur zu observiren, da er sich schreibt Ottocarus Dei gratia Rex Bohemiæ, Dux Austriæ, Styriæ, Carinthiæ, Marchioque Moraviæ, Dominus Carniolæ, Marchiæ, Ægræ & Pontus Naonis. Denn da ist nicht nur die Placirung derer Titel und Länder in Obacht zu nehmen, sondern auch, daß er sich bloß Dominum Carniolæ schreibt, wodurch das Vorgeben dererjenigen zweiffelhafftig gemachet wird, so berichten, daß Kayser Friedrich der II. Crain zu einem Hertzogthum erhaben.

Nennt Crain in seiner Titulatur nur eine Herrschafft.

So dann ist anzumercken, daß er den Bischoff von Olmütz und Bruder Hartpinum, Ministrum ordinis fratrum miserum per Austriam, suos Dominos nennet, da sie doch seine Landsassen und Unterthanen waren, und hier in gegenwärtigem Fall sich als Gesandten und Ministri von ihm gebrauchen liessen. Man sieht also, daß das generale, da man einen seinen Herrn titulirt, keine Exemtion a supperioritate und Reichs-Freyheit involvirt, wie etwan einige ungebetene Defensores derer Chursächsischen Stiffter in ihren Deductionen und Defensionen wieder das Chur-Hauß

Könige nennen ihre Landsäßigen Prälaten ihre Herrn.

 Sachsen

Sachsen haben schliessen wollen, sondern es ist solches aus einer Andacht und Consideration vor die Geistlichen entsprungen.

Was Baro bey denen Böhmen geheissen?

Drittens ist zu consideriren, daß er den Bischoff von Olmütz, und Bruder Hartpinum, Buhulchonem Mareshalcum, Noczon und Izlonem Pincernam Moraviæ, allesamt Barones Regni nennet, woraus zu ersehen, daß das Wort und Titel Baro bey den Böhmen gemeiniglich allen Proceribus und Land-Ständen in corpore beygelegt wird, und die significationem so es heutiges Tages trägt, nicht hat, wovon es hinten ein mehrers zu reden geben wird.

Ob Marggraf Heinrich von Meissen auf Oesterreich renunciirt?

Am aller denckwürdigsten aber ist, daß Marggraf Heinrich von Meissen in diesen Frieden eingeschlossen, auch der König dessen Consens zu schaffen verspricht. Da nun dieser Friede nicht allein die Böhmischen Lande betrifft, sondern auch der Besitz der Oesterreichischen Erbschafft dem Könige von Böhmen bestätiget wird, so kan ich nicht finden, wie Heinrich von Meissen darein willigen können, indem er selbst wegen seiner Gemahlin vor seine Kinder auf die Oesterreichischen Lande prætendirte. Es will dahero einigen vorkommen, als wenn Heinrich mit König Ottocaren sich wegen Oesterreich verglichen und gesetzt. Es kan aber auch seyn, daß der König von Böhmen hier in diesem Frieden zwar den Consens des Marggrafens versprochen, selbigen aber nicht schaffen können, welches man denen Prætensionisten zu bedencken anheim giebt. Endlichen ist auch dieses nicht zu übergehen, daß König Ottocar den Richardum in diesen Frieden mit einschliest, und ihn Electum in Imperatorem Romanorum nennet, auch ehemals von ihm Privilegia angenommen, welche wir oben considerirt haben. Woraus gar wahrscheinlich geschlossen werden möchte, daß Ottocar auf Richarden seiner Seite gewesen, und selbigen zum Kayser declariren helffen: Da ich doch in der Reichs-Historie L. 1. c. Thes. 1. aus denen coævis dargethan, daß Ottocar Alfonsum wehlen helffen oder doch zum wenigsten drein consentiret. Diese contradiction läst sich gar leichte dadurch heben, wenn man erwegt, daß Ottocar von Anfang zwar Alfonsi Parthie gehalten, nachmals aber zu Richarden übergetreten, wie es sein Groß-Vater Ottocar der I. bey den beeden streitigen Kaysern Philippen und Ottone IV. auch gemacht.

Das

Das XV. Capitel.

Von König Wenceslao Sancto, und dessen Sohn gleiches Nahmens.

Thes. I.

Wie sein Vater König Ottocar der II. in der Schlacht wieder Kayser Rudolphen blieb, gieng er erst ins 8. Jahr, bey welchen Umständen Kayser Rudolph gar beqveme Gelegenheit gehabt hätte, das Königreich Böhmen an sich zu bringen. Allein er ließ die Justice bey sich vorwalten, und restituirte den jungen Wentzel in alle Lande, jedoch mit ausdrücklichen Beding und Vorbehalt, daß in Abgang des Königlichen Böhmischen Stammes das Hauß Habspurg oder Oesterreich succediren solte. Dieses pacti erwehnen sowohl die Oesterreichischen als auch Böhmischen Scribenten, wird auch selbst von denen Böhmischen Ständen in ihrer Deduction de ao. 1620. nicht in Zweifel gezogen, sondern nur darwider eingewendet, daß Kayser Rudolph mit einem acht Jährigen Kinde nichts gültiges schliessen können, auch überhaupt ein erzwungenes pactum sey. Pactum successorium zwischen Böhmen und Oesterreich.

Allein wenn man dargegen erwegt, daß Rudolph solches pactum nicht mit dem jungen König Wentzel, sondern den Böhmischen Ständen errichtet, wie das Chronicon aulæ regiæ cap. 12. ausdrücklich bezeuget, und Wentzel nach erlangten Jahren solches dadurch gut geheissen, daß er es nicht revocirt oder angefochten, über dieses Rudolphus in justa causa versirte, weiln Ottocar den mit Rudolphen errichteten Frieden unter dem Vorwand einer Beschimpffung ohne Ursache brach, endlich in dem Jure naturæ gegründet ist, daß auch diejenigen pacta gehalten werden müsten, welche ein ungerechter Uberwinder extorquirt wie denn derselbe dem Victo allerdings conditiones nach seinem Gefallen vorschreiben kan: So sehe ich nicht wie der Böhmischen Stände gethane Erinnerung etwas effectuiren können. So viel ist wahr, daß dieses pactum nach der Zeit von Kayser Alberti Sohne Rudolphen mit Genehmhaltung der Böhmen bestätiget, nach der Hand aber auch von denen Oesterreichischen Printzen wiederum revociret worden, wovon die Böhmischen Stände in besagter Deduction pag. 54. gar gute Nachricht geben, und in appendice die Renunciations-Briefe ausstellen. Wir wollen die Expression gemeldeter Deduction hieher setzen,

beisetzen, unter Carln dem IV. aber wo diese Materie eigentlich hingehöret, schon ein mehrers davon gedencken.

Daß nun hierauf, heist es, Hertzog Heinrich aus Cärnten auf seiner Gemahlin und Schwägerin, des König Wenceslai Schwestern Intercession und Vorbitt von etliche Ständen zur Cron Böheim beruffen, ist zwar oben vermeldet worden. Dieweil aber solcher Wahl der Kayser Albertus wiedersprochen, und bey den Böhmischen Ständen es dahin gebracht, daß sie letzlich seinen Sohn Rudolphen zum König aufgenommen und erwehlet. Derohalben Hertzog Heinrich in Kärndten durch jene aus Böhmen vertrieben worden. Damit er nun sich, sein Hauß und Posterität bey der Böhmischen Succession desto besser versichern und erhalten könte, so hat er bey solcher Occasion, und seines Sohnes Regiment, obgedachtes pactum simplex wiederum renovirt, und von neuen verordnet, daß auf den Abgang des Königl. Stammes die Succession auf das Hauß Oesterreich verfallen soll, wie in Cron. Aulæ regiæ L. 1. c. 12. und Goldasto seniore referiret worden. Nachdem aber in der streitigen Wahl-Handlung zwischen Kayser Ludwigen aus Bayern, und Hertzog Friedrichen in Oesterreich, König Johannes in Böhmen bey Kayser Ludwigen gehalten, und ihme mit einem stattlichen Kriegs-Volck zu Hülffe komen: Durch dessen Beystand Hertzog Friedrich, samt seinem Bruder Herzog Heinrich geschlagen u. gefangen: Auch dieser Hertzog Heinrich den König in Boheim zu seiner Hand uñ Gefängniß geliefert worden, darinnen er auf dem Schloß Burglist drey Jahre enthalten, und nicht eher von statten gelassen worden, biß daß er sich samt seinem Bruder der angeregten Verträg und Expectantien auf die Böhmische Succession verziehen, und dieselbige wieder von sich geben und cassirt hatte. Immassen solches durch oballegirten Oesterreichischen Scribenten und Professor Thomam Ebendorfer in III. Lib. seiner Oesterreichischen Chronic. sub anno Christi 1224. mit diesen Worten bekräfftiget wird: Insuper literas & instrumenta, quæ de Bohemis rex Albertus extorserat, de filiorum suorum in regno Bohemiæ successione reddebat. Welchem auch das Chronicon Aulæ regiæ Cap. XII. beystimmet und vermeldet: Habebant Duces Austriæ fortissima privilegia, in quibus majores Bohemiæ proceres, temporibus Imperatoris Alberti plura incaute fecerant juramenta & promissa. Hæc omnia simul cum Henrici Ducis Carinthiæ privilegiis, quæ super regnum Bohemiæ habuit, resignare Duces Austriæ promiserunt. Wiewohl sich nun hierauf sein Bruder Hertzog Leopold ingleichen aller Prætension, Anspruch und Foderung, die er zu der

Cron

Cron Böheim und Marggrafthum Mähren gehabt, nach Besag seiner Renunciation sub Num. XXVIII. vor sich und seine Brüder eydlich verziehen und begeben: wovon die Worte also lauten: Sponte & libere & ex maturo & deliberato consilio nostro & hæredum nostrorum nomine renunciamus omni juri omnique actioni & quæstioni quod & quæ in Regno Bohemiæ vel Marchionatu seu terra Moraviæ in toto vel in parte ex quacunque causa quocunque jure vel titulo aut modo nobis & hæredibus nostris competebant, hactenus competeret in præsenti, vel posset quomodo libet competere in futurum, & nihil juris vel actionis fatemur in eisdem, dicimus & recognoscimus, nos habere & si quid juris vel actionis habuissemus vel habere potuissemus in ipsis de hoc spontanea & libera voluntate nostra, & etiam maturo & deliberato consilio præhabito super hoc sæpius cum Baronibus & Nobilibus nostris totaliter concessimus & concedimus Dno. Regi Boemiæ antedicto, ita, quod nunquam sibi vel hæredibus aut Successoribus suis de hoc aliquam Brigam movebimus nec aliquam quæstionem, imo potius ipsum Dominum Regem Boemiæ & Hæredes & Successores suos de eo semper quietos stare & pacificos promittemus, promittentes sub corporali præstito juramento, & omni fraude ac dolo exclusis, ipsi Domino Regi Boemiæ omnes literas, omniaque privilegia & instrumenta, quæ habemus seu habere dinoscimur sub quibuscunque formis seu tenoribus verborum, super quibuscunque concessionibus & donationibus, obligationibus, vel aliis quibuscunque modis ac contractibus nobis & hæredibus nostris, per quascunque personas cujuscunque status, conditionis vel præminentiæ extiterint; etiamsi Imperiali, vel Regali præfulserint dignitate, & per Dominum Regem Boemiæ de Regno ipso Boemiæ vel Marchionatu Moraviæ vel aliqua parte ipsorum factis statim sibi resignare & in suam tradere potestatem, sic, quod nullam de ipsis literis, seu privilegiis nobis unquam reservabimus vel retinebimus quoquomodo: & nihilominus cassantes, annullantes & irritantes ac cassas, nullas & irritas decernentes & esse volentes hujusmodi literas & Privilegia & instrumenta ita quod nunquam nobis vel hæredibus nostris aliquid juris, utilitatis, commodi vel honoris in judicio vel extra judicium alicujus roboris obtineant, firmitatem nec etiam nobis afferant vel conferant, aut afferre vel conferre possint, aliqualiter ullo tempore suffragari, nec non a nobis & hæredibus nostris astrinxerunt, & pro quibus nos vel ipsorum aliquos vel aliquem nos vel hæredes nostri possemus, quocunque modo

impetere vel movere etiam per quæ possemus, quomodo libet nobis vel hæredibus nostris sibi vel nobis in regno Boemiæ & terram Moraviæ vel aliqua parte ipsorum jus aliquod vendicare.

Thes. 2.

Dieser König bekommt ein Recht an Pohlen.

Als Lesco Hertzog von Cracau und Sendomir ao. 1292. verstarb, und seine Lande seiner Gemahlin Griffinæ im Testament vermachte, hat dieselbige solche auf ihrer Schwester Sohn Unsern König Wenceslaum transferirt, wie Dubravius L. 18. berichtet, mit welcher Erzehlung verschiedene Urkunden beym Goldast in angeregten Bedencken übereintreffen, worinnen König Wentzel Hertzog von Cracau und Sendomir geschrieben wird. Alldieweiln aber Premislaus, Hertzog von Groß-Pohlen, oder wie er sonst bey denen Scribenten heist, Hertzog von Kalisch, diese Länder lieber gehabt hätte: Fieng er mit Wentzeln einen unnöthigen Krieg an, war aber endlich darinnen so unglücklich, daß er zuletzt gar sein Leben einbüssete. Hierauf wehleten die Stände von Groß-Pohlen Wenceslaum, jedoch unter dem Bedinge, daß er des letzten Hertzogs Tochter und Erbin Elisabeth heyrathen solte, welches er auch gethan, gleichfalls zu ihren Herrn, wie Dubravius c. l. berichtet, welcher auch sogleich besage der beym Goldast in angeregten Bedencken p. 155. befindlichen Urkunde von Kayser Alberto in dem Besitz sothaner Lande sub *nexu feudali* bestätiget wurde. Auf was Art nach der Zeit Pohlen sich von diesem nexu wieder loßgerissen, soll unten mit mehrern erinnert werden.

Thes. 3.

Die Böhmischen Könige vindiciren sich das Berg-Regal jure territoriali.

Daß die Kayser das Müntz- und Berg-Regal in teutschen Provintzen allemal in Anspruch genommen, und darüber freyere Disposition als über andere Regalia behauptet, so gar, daß dieses als ein Reservatum in die Reichs-Gesetze eingeschlossen: Solches habe bereits in der Reichs-Historie erörtert. Alleine bey denen Böhmen hat es denen Kaysern nicht angehen wollen, sondern dieselben sind auf ihrer Superioritate territoriali und dem Complexu jurium majestaticorum bestanden, krafft welches ihren Regenten alle Regalia, so ad obtinendum finem rei publicæ was beytragen können, mithin auch das Recht Gold und Silber zu graben zukomen müsse. Es ist bey dem Dubravio Lib. XVIII. eine gar artige Antwort zu lesen, womit König Wentzel Kayser Alberten begegnete, als derselbe von den Böhmischen Bergwercken den 10ten verlangt.

Petit,

Petit, heist es daselbst, Albertus Cæsar a rege nullo jure, nulloque Cæsarum exemplo decumas argenti, quod in Bojemia ex montibus, puteisque argenteis, ac precipue Cuthnensibus erueretur, inquiens eodem jure atque eadem conditione obligatam esse imperio Bojemiam, qua ceteræ principum in Germania provinciæ, quæ a Cæsare jurisdictionem suam accipiunt, ut merito Cæsar vicissim ab illis decumas metalli exigat. Ad hanc plane in expectatam petitionem antea quam Venceslaus responderet, inter suos subridens: Num (ait) vanum hoc prorsus in aulis jactatum dicterium? Rex pauper idem calumniator. Undenam tam evidens calumnia? nisi ex pera Alberti vacua? posthæc responderi jubet, se non obstare, quominus Albertus vectigalibus Cæsaribus debitis, jure suo utatur, fruaturque, modo ab alienis sibi temperet, quorum in possessione perpetua semper fuerint nonsolum Reges, sed etiam ante illos principes Bojemiæ qui sic a Germanis Cæsaribus in amicitiam & fidem recepti sunt, ut præter honorem, quem Majestati Cæsareæ deberent, cetera immunes & liberi essent. Hanc adeo libertatem majores suos seque in hodiernum diem usurpasse eundem velle inviolatam posteris quoque suis tradere.

Thes. 4.

Als unter Hertzog Otten dem vierdten in Bayern, die Pfältzische Chur mit der Bayerischen combinirt wurde: Zwey Churen aber auf einem Haupte nach denen principiis dasiger Zeiten sich nicht schicken wolten: Schmoltzen die beyden Churen in eine zusammen, und Böhmen bekam nunmehro Gelegenheit, das Ertz-Schencken-Amt, welches ihm Bayern biß dahero hatte streitig machen wollen, ohne Wiederspruch zu besitzen. Es war nemlich kurtz vor den Zeiten Friderici I. das Principium im Teutschen Reiche auffkommen, daß die Chur-oder Wahl-Fürsten von wegen ihrer Ertz-Aemter wehleten, wie sich denn die Churhäuser schon damals in die Ertz-Aemter dergestalt getheilet, daß ein jedwedes ein besonder Ertz-Amt an sein Hauß verknüpffet. Alldieweiln aber mehr Wahl-Fürsten als Ertz-Aemter waren, konte es nicht anders seyn, als daß bey dieser eigenmächtigen Distribution einige gar leer ausgiengen, oder doch ihrer zwey sich um ein Ertz-Amt zancken musten, welches denen Böhmen und Bayern begegnet, so eine geraume Zeit um das Ertz-Schencken Amt gestritten. Und obwohln die Böhmen eine firmere und durch mehrere Actus bestetigte Possess hatten, finden sich doch auch Actus, da die Bayern das Ertz-Schencken

Böhmen setzt sein Ertz-Schencken-Amt ausser Streit.

Amt exercirt, biß sie endlich nach Erlangung der Pfältzischen Chur und des Ertz-Truxessen Amts nicht mehr nöthig gehabt, mit denen Böhmen darum zu streiten. Wer diesen Schlüssel zu Hülffe nimmt, wird die beeden Documenta Kayser Rudolphs von ao. 1289. und 90. beym Balbino in Miscell. regn. Bohem. Dec. I. L. 8. fol. 1. epist. 21. und 22. worinnen der Kayser dem Könige von Böhmen das Ertz-Schencken-Amt, samt dem Wahl-Recht bestätiget, gar wohl verstehen.

Thes. 5.

Daß Kayser Albert diesen König in die Reichs-Acht erklärt.

UBer der Anforderung des Kaysers Alberti wegen des Decems von Berg-Genuß, zerfiel König Wentzel mit dem Kayser, der ihn, weil er ihm mit Waffen nichts anhaben konte, in die Reichs-Acht erklärete. Nachdem aber Wenceslaus verstarb, hielte Kayser Albert vor rathsam, den jungen König Wenceslaum den II. in Besitz der Väterlichen Lande zu bestätigen und den Väterlichen Bann zu cassiren. Es bezeuget solches der Cassations-Brief des Kaysers beym Balbino in Miscell. D. I. L. 8. p. 27. welcher uns zu zweyerley remarquen Anlaß giebt. Einmal, daß die Böhmischen Könige der Reichs-Acht fähig gewesen seyn müssen, welches wir schon oben wieder Hr Neumannen von Buchholtz behauptet, und aus gegenwärtigen facto noch mehr erhellet, massen sonst der junge König Wentzel und die Böhmischen Stände einen solchen Cassations-Brief anzunehmen nicht nöthig gehabt, auch schwerlich angenommen haben würden. Vors andere wird in angeregten Cassations-Brief mit dürren Worten behauptet, quod legalis sententia Cæsaris bannumque promulgatum ad hæredes se extendat, welches eine Brocke aus dem Longobardischen Lehn-Recht ist, und auf die Teutschen Territoria niemals füglich applicable gewesen, wie Hr Spener in Wittenberg in seiner Dissert. de Felonia Longobardica &c. mit mehrern erwiesen, und nunmehro durch die Kayserl. Wahl-Capitulationes gantz ausser allen Zweifel gesetzt worden ist. Inzwischen siehet man, wie profitable es vor die Kayser gewesen, daß die Jura feudalia Longobardica nach Teutschland gekommen, und zur norma decidendi in feudis imperii worden.

Das XVI. Capitel.

Von Rudolphen von Oesterreich, und Heinrich von Kärndten.

Thes. I.



Ob diese beyde Printzen Könige von Böhmen oder nur Administratores Regni Bohemiæ & Inter-Reges zu nennen seyn, darüber hat Balbinus Dec. 1. L. 7. p. 134. Frage erreget, und selbigen die Königl. Würde absprechen wollen. Allein wenn ich die Sache etwas genauer erwege, muß ich Henricum von Kärndten allerdings unter die Zahl der Könige admittiren. Die Rationes so Balbinus angiebt, daß nemlich keiner von beeden gecrönet, und Henrich von denen Böhmen des Königreichs wiederum entsetzet worden sey, wollen nicht hinlangen, massen die Crönung in Böhmen kein Essentiale der Königl. Dignität ist, über dieses die Absetzung nicht involvirt, daß einer nicht zuvor solte legitimer König gewesen seyn. Was Hertzog Rudolphen von Oesterreich betrifft, so ist zwar aus denen Geschichten erweißlich, und oben bereits dargethan worden, daß zwischen dem Hause Oesterreich und Böhmen unter Kayser Rudolphen ein Pactum successorium errichtet worden, auf welches sich Kayser Albert auf Abgang des Königl. Böhmischen Manns Stamms nunmehro beruffte: Alldieweiln aber das Herkommen und die Böhmischen Gesetze, wie wir also bald zeigen wollen, auch die Königl. Töchter zur Succession ruffen, so ist der Vernunfft, und den Regeln einer gesunden Hermeneutique gemäß, daß das Oesterreichische Pactum successorium, welches generatim verfast gewesen, und die Töchter nahmentlich von der *Succession* nicht ausgeschlossen, nicht eher Platz finden könne, als biß der *Königliche* Stamm beyderley Geschlechts gantz ausgegangen.

Ob diese beeden Herrn Könige in Böhmen gewesen?

Richard Strein setzt zwar in seinem Bedencken von der Cron Böhmen Erblichkeit p. 75. so Goldast an sein Werck de Bohemia mit andrucken lassen, daß gemeldetes pactum dieses in sich enthalten, daß nach Abgang des Böhmischen Manns-Stamms Oesterreich succediren solte. Alldieweiln aber gemeldeter Strein selbst gesteht, daß dieses pactum successorium in den Oesterreichschen Archiven nicht zu befinden, sondern bloß aus denen Historicis legitimiret werden müste, diese aber nichts von der Exclusion der Töchter a successione in Bohemiam gedencken, sondern

das Pactum gantz generatim weg erzehlen: So kan es keinen andern sensum leiden, als den wir allbereits ausgeführt haben. So viel ist wahr, daß unter Kayser Wentzeln dieses Pactum dahin extendirt worden, daß die Weiber a successione excludirt seyn sollen; Allein dasselbe kan Kayser Alberten nichts helffen. Dergestalt versirte Kayser Albert nicht in bona causa, daß er Heinrichen von Kärndten, welcher, wie wir bald zeigen wollen, das nechste Recht zur Böhmischen Crone hatte, das Reich præripirte, und obwohln die meisten Stimmen der Böhmischen Agnaten auf seines Sohnes Rudolphi Seiten waren, auch die Böhmen selbigen nach seiner Ankunfft würcklich annahmen; so will doch dieses zur Sache nichts thun, weiln vermöge der Grund-Gesetze in dem Belieben der Böhmen nicht stunde, wen sie zu ihrem König erwehlen wolten, und die gewaltsame Aufdringung Rudolphi ein unbefugtes Zwangwerck war, welches ihm kein Recht zur Crone geben kunte. Hingegen wäre Heinrich von Kärndten, vermöge seines Erb-Rechts, wie wir bald zeigen wollen, rechtmäßiger König von Böhmen gewesen, und unter die Zahl derselben zu setzen, wenn er gleich niemals zur Regierung gelanget wäre, da er doch nach dem Tode seines æmuli würcklich in den Besitz des Landes gekommen.

Thes. 2.

Ob Rudolphs Wahl das Königreich zu einem Wahl-Reiche mache?

Weiln Kayser Albert mit seinem pacto successorio nicht durchzudringen getrauete, gebrauchte er sich noch eines andern Scheins, die Cron Böhmen vor seinen Sohn Rudolphen zu behaupten, daß nemlich die meisten Wahl-Stimmen auf ihn gefallen, wie solches Dubravius L. 19. meldet. Dieses arripiren die Böhmischen Stände in ihrer anno 1620. edirten Deduction p. 19. und wollen daraus involviren, daß Böhmen ein Wahl-Königreich gewesen seyn müsse. Alldieweiln es aber bey verledigten Throne nicht darauf ankömmt, was ein Competente vor Schein-Prætensiones macht, und die Unterthanen der Reichs-Gesetzen zuwider unternehmen und gut heissen, sondern was die Reichs-Gesetze im Munde führen, vermöge welcher die Böhmischen Stände Heinrichen von Kärndten zu ihrem Könige zu nehmen wären schuldig gewesen: So siehet man wohl, daß dieses Factum zu keiner Consequenz gezogen werden kan, absonderlich da in denen Böhmischen Gesetzen das Erbrecht der Königl. Famille gegründet. Denn da weiß Bischoff Johannes von Prage nach dem

dem Tode Rudolphs von Oesterreich auf dem Böhmischen Land-Tag aus denen fundamental Gesetzen des Königreichs Böhmen anzuführen, daß in Ermangelung der Königlichen Brüder die Königlichen Schwestern, vermöge derselben zur Regierung genommen werden müsten.

Andere Scribenten als Siffridus Presbyter Misnens. in Epitom. Chronic. Lib. 2. an. 1366. Salisburgensis Chronographus in Chronico Salisburg. apud Canisium. T. 6. Albertus Krantzius Lib. 7. Vandaliæ c. 32. und 46. Abrah. Bzovius, Polonus in Annal. Ecclesiast. T. 14. ao. 1307. Pontanus a Breitenberg in Bohem. pia Lib. 2. und Hagecius in Chronic. Bohem. ao. 1310. geben gar vor, daß nach Entleibung des letztern Wenceslai das Königreich Böhmen dem Reiche anheim gefallen, wodurch sie nicht nur denen Böhmischen Ständen das Wahlrecht in casu deficientis stirpis regiæ, so ihnen doch die Kayserl. Privilegia einräumen, absprechen, sondern auch gar deutlich an den Tag legen, daß sie keinen Verstand von den Böhmischen Reichs-Gesetzen und Herkommen gehabt.

Thes. 3.

Daß die Böhmischen Stände mit Genehmhaltung Kayser Henrich des VII. König Heinrichen aus Kärndten wiederum abgesetzt: Solches will ihnen kein Wahlrecht machen, massen nach denen Regeln des juris publici universalis einem jedweden Regenten er sey durch Erb- oder Wahlrecht zur Regierung gelanget, der Gehorsam verweigert werden kan, im Fall er sich als ein offenbarer Feind des Staats aufführet, und den finem rei publicæ gäntzlich evertiret. Von König Heinrichs Absetzung.

Ob nun die Böhmen dergleichen Ursache an Henrichen gehabt, ist eine neue Frage. Nach dem Dubravio Lib. 18. hatte es Henrich nicht nur darinnen versehen, daß er die Lehn über das Königreich Böhmen 3. gantzer *Jahre nicht* gesucht, mithin nach dem Jure Feudali Longobardico des *Lehns sich* verlustig gemacht, sondern auch durch seine harten Pressuren den Böhmen viel Drangsal angethan. Alleine einestheils will sich das Jus Feudale Longobardicum so hauptsächlich von geringen Ritter-Lehen disponirt, auf Teutsche Königreiche und Fürstenthümer nicht appliciren lassen, anderntheils wollen die Teutschen Stände solche Absetzung nicht vor richtig erkennen, wie denn nach dem Zeugniß Nicol. Burgundi in Historia Ludovici Imperatoris p. 11. verschiedene Teutsche Chur-Fürsten Hertzog Heinrichen von Kärndten zu der Wahl eines Römischen Kaysers, als Königs von Böhmen zugelassen wissen wollen, welcher

welcher sich auch dafür gerirt, und Hertzog Friedrichen von Oesterreich seine Stimme gegeben, da hingegen Johannes von Lützelburg, welchen sein Vater, Kayser Henrich der VIIte, an Heinrichs von Kärnthen Statt in Böhmen gesetzt, Ludwigen dem Bayern angehangen, wie ich bereits in der Reichs-Historie p. 385. mit mehrern erörtert.

Das XVII. Capitel.

Von König Johannsen aus Lützelburg.

Thes. 1.

Ob König Johannes durch blosse Wahl der Stände, oder von wegen seiner Gemahlin Erb-Recht zur Crone gelanget?

DAß dieser König bloß Jure Electionis, und nicht von wegen seiner Gemahlin, Printzeßin Elisabeth, Königs Wenceslai des entleibten jüngsten Schwester, auf den Böhmischen Thron gelanget, solches suchen die Böhmischen Stände in ihrer an. 1620. herausgegebenen Deduction p. 22. vor andern zu erweisen, zu welchem Behuff sie nachfolgende Zeugnisse derer Scriptorum anführen. Dubravius schreibt: In conventu Nimburgensi decretum, ut Johannes Lutzenburgensis ad regnum Bohemiæ postuletur, ea tamen conditione, ut Elisabetham in uxorem acciperet. Welches in angeführter Historia Austriaca auf gleiche Meynung referirt, dum Henricus omnem pecuniam ex Cuthnæ argentariis confectam, domum mittit, Bohemorum odium incurrit, eorumque animos adeo exasperavit, ut palam de alio eligendo Rege (cui Elisabetha, altera Wenceslai soror nuberet) consilia inter se agitarent: missis ergo ad Cæsarem nunciis, Johanni ejus filio regnum & regiæ filiæ nuptias paciscuntur. Roo l. 2. fol. 82. Solchergestalt wirds auch in den beyden Chronicis Elovangensium & Trithemii Hirsaugien. utrobique, sub anno 1310. erzehlt: Quod nimirum Johannes Lucelburgensis, in regem Bohemiæ fuerit electus, & consensu Procerum filiam Regis Elisabetham duxerit uxorem. Und in der Henneberg. Chron. lib. 14. fol. 142. nicht weniger bestätiget, daß, weil die Boheim mit Hertzog Heinrichen in Kärnten nicht zufrieden seyn können, und Graf Johannsen von Lützelburg einhellig erwehlet, so hätten sie ihn von seinem Vater, Kayser Henrichen, zum König begehret, und des entleibten Königs Wenceslai Schwester ihme zum Ehe-Gemahl, zusamt der Crone, angetragen. Aus welchen also erscheinet, daß ungeacht diese beyde Könige, mit denen Königl. Töchtern vermählet gewesen, sie jedoch nicht princi-

principaliter, noch hauptsächlich wegen ihrer Heyrath; sondern vielmehr in Krafft der freyen Wahl, auch der Stände Consens, und mit einträchtigen Willen zu dem Königreich seyn angenommen und beruffen worden. Diesen Schein-Gründen hätten die Böhmen annoch hinzu fügen können, daß die Böhmischen Stände beym Hagecio pag. 387. Part. I. dem König Johanni, als er degeneriren wolte, ihr Wahl-Recht, und daß er bloß durch ihren Vorschub zum Königl. Thron gelanget, auch überhaupt in ihren Gefallen stehe, wen sie zum König nehmen wollen, vorhalten, und unter die Augen sagen, welches er auch nicht anders als mit Stillschweigen beantwortet, woraus dessen Beyfall und die Wahrheit der Sache ziemlich scheinbar wird.

Die Worte des Hagecii sind diese: Als die Herren solches vernommen, begehrten sie einen Abtritt, und da sie sich berathschlaget, gaben sie diese Antwort: Gnädiger König und Herr, Euer Königl. Majest. tragen gut Wissen, daß wir keine Ursache darzu geben, daß Ew. Majest. uns in einen solchen Haß, davon wir genungsam berichtet sind, halten solten. So wissen wir auch nicht, durch was Mittel wir solches an Ew. Majest. verschuldet, daß dieselbe uns unsere Freyheiten und Privilegien, so wir vor Alters her von Kaysern und Königen erlanget, (indeme wir uns zum Könige und Herrn wählen, und nehmen mögen, wer uns gefällig) geschwächt haben. Wie denn Ew. Majest. gut Wissen tragen, daß dieselbe uns nicht gezwungen, unser König zu seyn, sondern wir haben Ew. Majest. uns aus Lieb und guten freyen Willen zum Herrn erwehlet. Und wundert uns also nicht wenig, daß Ew. Majest. uns den Hertzog Ludwig aus Bayern vor einen Herrn vorgestellt, und uns denselben durch einen vermeynten Frey-Marck, (uns dadurch unsere Freyheit und Wahl zu entziehen) zum Könige geordnet, da uns doch solches gantz ungelegen und nicht zu thun ist. Daferne es Ew. Königl. Majest. gefällig, in der Pfaltz einen Herrn zu gelten, wie solches dann Euer aufgerichter Vertrag bezeuget, so wollen wir es E. K. M. gerne gönnen. Ludovicus, der Römische König aber, soll unser König nicht werden, es sey dann, daß er uns mit gewaltiger Hand bezwungen, oder aber wir ihn gutwillig hierzu erwählen würden.

Hingegen bezeugen andere Scriptores das Gegentheil, und machen die Prinzeßin Elisabeth zur wahren Erbin des Königreichs Böhmen, welche ihr Erb-Recht auf ihren Gemahl transferirt. Denn so schreibet Albertus Argentinensis, ein Scriptor selbiger Zeit: Cur autem Henricus iste fuerit dotali & uxorio regno propter neglectam investituram ab Henrico VII. Imp. privatus, in superioribus libris, Lib. 2. c. & L. 3. c.

 15. n. 4.

15. n. 4. & seq. semel atque iterum exposuimus. Exclusa ergo Anna Seniore, regnum vacuum non imperio aperitur, sed Elisabethæ sorori juniori & proximæ hæredi confertur, cui facto suo soror natu major præjudicare non poterat, ut est in jure Feudali constitutum, & moribus nostris obtinet. Albertus Argentinensis in Chron. Annal. anno 1307. Albertus Rex Romanorum animo obtinendi idem regnum Bohemiam cum potentia est ingressus. Sed Baronibus regni terram pro juniore filia Wenceslai tenentibus, rex infecto negotio est reversus. Ea de hinc Johanni Lucemburgio, Henrici VII. Imperatoris filio, in matrimonium collocata, maritum regni fecit consortem ac hæredem. Johannes Abbas Aulæ regiæ in Chron. part. 2. Regina Elisabeth vera hæres Bohemiæ, licet de radice regum Bohemiæ sit progenita heredibusque pulcherrimis decorata &c. Johannes Nussiensis Monachus in Magn. Chronic. Belgic. anno 1310. fol. 284. Anno Domini 1310. Johannes Filius Henrici regis Romanorum accepit in uxorem Elisabeth filiam Wenceslai regis Bohemiæ, quæ erat hæres regni. Unde & ipse factus est Rex Bohemiæ cum eadem. Idem Abbas Aulæ regiæ refert, Proceres regni ad Carolum IV. Imp. & Bohemiæ regem, Johannis & Elisabethæ filium dixisse; sicut Lubossa terræ domina incognitum sibi virum ad ejus connubium legitur invitasse, sic omnes cognovimus Elisabeth virginem, Regis Wenceslai filiam, regn. & hæredem, sibi alienigenam pro maritali consortio copulasse. Henricus Rebdorffensis in annal. anno 1310. Hainricus Imp. VII. primo anno regni sui filio suo impuberi Johanni tradidit in matrimonium filiam Wenceslai Regis Bohemiæ tunc defuncti, unicam hæredem illius regni & in Spira sunt hujus regni nuptiæ celebratæ.

Solchergestalt müssen wir die Crisin und analogiam historicam zu Hülffe nehmen, welche uns diesesmal aus dieser contradictione der scriptorum helffen muß. Jene die Crisis historica giebt uns an Hand, daß die Scriptores, welche vor das Erb-Recht der Prinzeßin Elisabeth streiten, viel besser und coæver als jene seyn, welche vor das Wahl-Recht der Stände angeführet werden. Denn da hat ja der Abbas Aulæ Regiæ unter König Johannsen selbst gelebt, und der Argentinensis ist denen Zeiten Caroli IV. æqual, dahingegen Dubravius, Gerhard Roo und das Chronicon Elwangense viel neuerer seyn. Wenn man ferner die damaligen Conjuncturen zu Hülffe nimmt, da König Henrich von Kärnthen und dessen Gemahlin annoch am Leben, und die junge Elisabethe ein jung

Frauen-

Frauenzimmer war, welches sich bey solchen verwirrten Umständen selber nicht rathen konte, sondern alles lediglich auf die Stände, ohne deren Beystand sie auch wenig würde ausgerichtet haben, ankomen lassen muste: So findet man den Schlüssel, woraus einige Scriptores denen Ständen bey der Befestigung König Johannis auf dem Böhmischen Thron so viel zuschreiben, und die Stände selbst bey Hagecio dem Könige vorwerffen, daß er bloß durch ihren Vorschub auf den Thron gelangt, massen nicht zu leugnen, daß nach Anleitung der damaligen Conjuncturen die Stände ein ziemliches und fast alles beygetragen, daß die Heyrath der Prinzeßin Elisabeth, und zugleich die Regierung an König Johannsen gekommen. Daß sie sich aber nach dem Zeugniß der alleweile aus dem Hagecio angeführten Oration solches als ein beständiges Recht zuschreiben, solches streitet wider die analogiam historicam, und dasjenige, was unter denen vorhergehenden Königen von deren Successions-Recht bereits erwiesen worden. Denn da habe ich in dem vorhergehenden fast unter jeden Könige das Successions-Recht mit bündigen Beweiß-Gründen dargethan worwieder die Böhmischen Stände ihr neu urgirtes Wahl-Recht durch Vergleiche oder andere justos titulos erweisen müssen, in deren Ermangelung die præsumtion vor das Successions-Recht allemal verbleibt. Nun wird man aber nicht finden, daß nach Ausgang des alten Königl. Böhmischen Manns-Stamms die Stände einig Recht durch Pacta und dergleichen erlangt, es sey denn, daß sie dieses vor ein Recht anziehen wolten, daß die Prinzeßin Elisabeth Ihnen anheim gegeben, wen sie ihr zum Gemahl aussuchen würden, worzu sie die Politischen Umstände und Situation der damaligen Conjuncturen pro tempore nöthigte, und kein pactum perpetuum ausmachen kan: Dahero das alte und durch so viele Secula hergebrachte Erb-Recht der Königl. Familie in salvo verbleibet.

Thes. 2.

Die natürlichen Kinder König Ottocars bekommen Fürstenthümer, jedoch unter Böhmischen Gehorsam.

OTTOCAR, der andere, hielte sich eine Maitresse des Geschlechts von Coring; Mit selbiger zeugte er, nebst verschiedenen andern Kindern, einen Sohn, Nahmens Nicolaum, deme er das Hertzogthum Troppau, so ein Stück des Maggrafthums Mähren gewesen, und nach dem Zeugniß Lansii in Diss. de Lege Reg. concl. 52. vom Kayser König Ottocaren von Böhmen Lehns-weise gegeben worden war, zu regieren gab, wie Dubravius L. 17. erweiset, wenn er schreibt: Filium Nicolaum nothum regione Opaviensi a Moravia avulsa donavit appellavitque Ducem

15. n. 4. & seq. semel atque iterum exposuimus. Exclusa ergo Anna Seniore, regnum vacuum non imperio aperitur, sed Elisabethæ sorori juniori & proximæ hæredi confertur, cui facto suo soror natu major præjudicare non poterat, ut est in jure Feudali constitutum, & moribus nostris obtinet. Albertus Argentinensis in Chron. Annal. anno 1307. Albertus Rex Romanorum animo obtinendi idem regnum Bohemiam cum potentia est ingressus. Sed Baronibus regni terram pro juniore filia Wenceslai tenentibus, rex infecto negotio est reversus. Ea de hinc Johanni Lucemburgio, Henrici VII. Imperatoris filio, in matrimonium collocata, maritum regni fecit consortem ac hæredem. Johannes Abbas Aulæ regiæ in Chron. part. 2. Regina Elisabeth vera hæres Bohemiæ, licet de radice regum Bohemiæ sit progenita heredibusque pulcherrimis decorata &c. Johannes Nussiensis Monachus in Magn. Chronic. Belgic. anno 1310. fol. 284. Anno Domini 1310. Johannes Filius Henrici regis Romanorum accepit in uxorem Elisabeth filiam Wenceslai regis Bohemiæ, quæ erat hæres regni. Unde & ipse factus est Rex Bohemiæ cum eadem. Idem Abbas Aulæ regiæ refert, Proceres regni ad Carolum IV. Imp. & Bohemiæ regem, Johannis & Elisabethæ filium dixisse; sicut Lubossa terræ domina incognitum sibi virum ad ejus connubium legitur invitasse, sic omnes cognovimus Elisabeth virginem, Regis Wenceslai filiam, regn. & hæredem, sibi alienigenam pro maritali consortio copulasse. Henricus Rebdorffensis in annal. anno 1310. Hainricus Imp. VII. primo anno regni sui filio suo impuberi Johanni tradidit in matrimonium filiam Wenceslai Regis Bohemiæ tunc defuncti, unicam hæredem illius regni & in Spira sunt hujus regni nuptiæ celebratæ.

Solchergestalt müssen wir die Crisin und analogiam historicam zu Hülffe nehmen, welche uns diesesmal aus dieser contradictione der scriptorum helffen muß. Jene die Crisis historica giebt uns an Hand, daß die Scriptores, welche vor das Erb-Recht der Prinzeßin Elisabeth streiten, viel besser und coæver als jene seyn, welche vor das Wahl-Recht der Stände angeführet werden. Denn da hat ja der Abbas Aulæ Regiæ unter König Johannsen selbst gelebt, und der Argentinensis ist denen Zeiten Caroli IV. æqual, dahingegen Dubravius, Gerhard Roo und das Chronicon Elwangense viel neuerer seyn. Wenn man ferner die damaligen Conjuncturen zu Hülfe nimmt, da König Henrich von Kärnthen und dessen Gemahlin annoch am Leben, und die junge Elisabethe ein jung

Frauen-

Frauenzimmer war, welches sich bey solchen verwirrten Umständen selber nicht rathen konte, sondern alles lediglich auf die Stände, ohne deren Beystand sie auch wenig würde ausgerichtet haben, ankomen lassen muste: So findet man den Schlüssel, woraus einige Scriptores denen Ständen bey der Befestigung König Johannis auf dem Böhmischen Thron so viel zuschreiben, und die Stände selbst bey Hagecio dem Könige vorwerffen, daß er bloß durch ihren Vorschub auf den Thron gelangt, massen nicht zu leugnen, daß nach Anleitung der damaligen Conjuncturen die Stände ein ziemliches und fast alles beygetragen, daß die Heyrath der Prinzeßin Elisabeth, und zugleich die Regierung an König Johannsen gekommen. Daß sie sich aber nach dem Zeugniß der alleweile aus dem Hagecio angeführten Oration solches als ein beständiges Recht zuschreiben, solches streitet wider die analogiam historicam, und dasjenige, was unter denen vorhergehenden Königen von deren Succeßions-Recht bereits erwiesen worden. Denn da habe ich in dem vorhergehenden fast unter jeden Könige das Succeßions-Recht mit bündigen Beweiß-Gründen dargethan worwieder die Böhmischen Stände ihr neu urgirtes Wahl-Recht durch Vergleiche oder andere justos titulos erweisen müssen, in deren Ermangelung die præsumtion vor das Succeßions-Recht allemal verbleibt. Nun wird man aber nicht finden, daß nach Ausgang des alten Königl. Böhmischen Manns-Stamms die Stände einig Recht durch Pacta und dergleichen erlangt, es sey denn, daß sie dieses vor ein Recht anziehen wolten, daß die Prinzeßin Elisabeth Ihnen anheim gegeben, wen sie ihr zum Gemahl aussuchen würden, worzu sie die Politischen Umstände und Situation der damaligen Conjuncturen pro tempore nöthigte, und kein pactum perpetuum ausmachen kan: Dahero das alte und durch so viele Secula hergebrachte Erb-Recht der Königl. Familie in salvo verbleibet.

Thes. 2.

Die natürlichen Kinder König Ottocars bekommen Fürstenthümer, jedoch unter Böhmischen Gehorsam.

OTtocar, der andere, hielte sich eine Maitresse des Geschlechts von Coring; Mit selbiger zeugte er, nebst verschiedenen andern Kindern, einen Sohn, Nahmens Nicolaum, deme er das Hertzogthum Troppau, so ein Stück des Maggrafthums Mähren gewesen, und nach dem Zeugniß Lansii in Diss. de Lege Reg. concl. 52. vom Kayser König Ottocaren von Böhmen Lehns-weise gegeben worden war, zu regieren gab, wie Dubravius L. 17. erweiset, wenn er schreibt: Filium Nicolaum nothum regione Opaviensi a Moravia avulsa donavit appellavitque Ducem

Opaviensem. Es währte aber nicht lange, so entzogen ihm die nachfolgenden Könige dasselbige, von denen es an die Hertzoge von Breßlau gediehen, biß König Johanns, welcher es nach dem Zeugniß Hagecii P. I. p. 380. kurtz zuvor von Hertzog Boleslao zu Breßlau wieder abgetreten bekommen, ihm dasselbige Lehns-weise übergab, wovon der Lehns-Revers beym Hagecio c. l. p. 388. item Goldast in dem Bedencken in appendice p. 156. zu lesen, und deßwegen merckwürdig ist, weiln es zu einem blossen Lehn darinnen gegeben wird, und dennoch auch zugleich ein Landsäßiges Hertzogthum gewesen und verblieben. Denn da ist der Vernunfft gemäß, daß, wenn ich einem ein Land, so biß anhero mit Unterthänigkeit mir zugethan gewesen, bloß zu Lehn reiche, ich mir die Superiorität und Landes-Hoheit nothwendig vorbehalte, weiln die Lehnbarkeit solche natura sua nicht mit in sich begreiffet. Es erkennt diese Consequenz Hertzog Nicolaus in angegebnen Lehns-Revers selbsten, wenn er seinen Nachkommen und Erben, sich als getreue unterthane Lehn-Leute der Cron Böhmen aufzuführen, befiehlt, welches auch durch die nachfolgenden Zeiten verificirt und bestätiget wird, massen wir das Hertzogthum Troppau allemal als ein Böhmisch-Landsäßiges Hertzogthum in den nachkommenden Geschichten antreffen.

Thes. 3.

König Johannes will Böhmen vertauschen.

König Johannes behielte allemal eine grosse Liebe zu seinem Lützelburg, hielte sich auch daselbst überaus gerne auf. Ja, nachdem er in Böhmen allerhand Verdrießlichkeiten, die er sich zwar selbst auf den Halß gezogen, erleben muste, suchte er gar das Königreich Böhmen gegen ein Land zu vertauschen, welches mit seinem Lützelburg besser und näher connectirte. Hierzu schickte sich nun nichts besser als die Pfaltz, welche durch ihre natürliche Anmuth sich noch darzu sehr recommendirte. Dahero König Johannes mit Kayser Ludewigen von Bayern, welcher zugleich über die Pfaltz zu disponiren hatte, einen Tausch traff, darüber sie einander Brief und Siegel gaben, wie solches alles Hagecius P. I. p. 386. bezeuget. Es kam aber damit nicht zu Stande, weiln die Böhmischen Stände darein durchaus nicht willigen wolten, welche ihre Gerechtsame hierwieder vorschützten. Doch finde ich nicht, daß sie aus dem principio generali, daß ein Reichs-Stand und Lehn-Mann seine Lehnbaren Reichs-Lande ohne Kayserlichen Consens und vor sich nicht veräusern könne, wider den König sich gesetzt, welches ihnen zwar auch nicht viel geholffen haben würde, weiln der com-

pacisci-

pacificirende Ludewig selbst Kayser war, an dessen Consens man nicht zweiffeln kunte. Man könte hierbey die general Frage aufwerffen: Ob ein Teutscher Reichs-Stand seine Lehnbaren Reichs-Lande ohne Kayserlichen Consens veräusern könne? Alldieweilen aber diese Frage das gesamte Reich und den nexum generalem Germaniæ anbetrifft: So gehört sie mehr in das jus publicum und die Reichs- als Provincial-Historie.

Ob dieses angehe?

Thes. 4.

Wie die Marck Bautzen an Brandenburg, und von diesem wieder an Böhmen gekommen?

Aus dem Dubravio L. 18. und andern Böhmischen Scribenten ist bekañt, daß Marggraf Otto von Brandenburg, als derselbe Vormund über den jungen König Wenceslaum II. war, viele Plätze, und unter andern die Marck Bautzen, unter dem Schein, als wenn er Geld darauf geliehen, bey Niederlegung der Vormundschafft jure retentionis so lange behalten, biß man ihn seiner Forderung halber vergnügt haben würde. Das Marggrafthum Lausitz hat zuvor, schreibt Hagecius No. 394. rechtmäßig zu dem Königreiche Boheim gehört, und Otto, der Marggraf zu Brandenburg, welcher nach Absterben Primislai Ottogari des Königreichs Böhmen Vormünde gewesen, solches neben Abtretung des Königreichs dem Könige Wenceslao nicht überantwortet gehabt, sondern hatte es zur Ungebühr hinter sich behalten. Alldieweiln nun die Böhmischen Könige nach der Zeit mit sich selbst genung zu thun hatten, konten sie auf Herbeybringung dieses ansehnlichen Stück Landes mit gehörigen Ernst nicht gedencken.

Dahero die Brandenburgischen Marggrafen solch Stück Landes eine Zeit in Besitz behalten. Als aber die Marck Brandenburg durch den Tod Woldemari dem Reiche verlediget wurde, versprach Kayser Ludewig König Johannsen von Böhmen die Marck Bautzen samt Camentz zu geben, wenn er ihm wider Friedrichen von Oesterreich beystehen wolte. Zu mehrer Versicherung gab er dem Könige einen Lehn-Brieff darüber, welcher beym *Hagecio* P. I. p. 390. zu finden, auch in Hrn. Lünigs Reichs-Archiv *P. S. Cont.* 2. unter den Lausizischen Diplomatibus n. 5. zu lesen, in diesen letztern aber falsch von anno 1339. datirt ist, massen es, wie beym Hagecio zu ersehen, auch aus dem gantzen Facto selbst erhellt, im Jahr 1319. geschehen. Ob nun wohl Kayser Ludewig sein Wort nicht hielte, und König Johannsen, ohneracht er ihm in der Schlacht wider die Oesterreicher mächtig beygestanden war, die Marck Bautzen nicht einräumen wolte, sondern seinem Sohne, Ludovico Romano, zusamt der Marck Brandenburg zuschlug. So setzte sich doch König Johannes mit Gewalt in den Be-

 sitz,

sitz, von welcher Zeit an die Könige von Böhmen beständig diesen Theil der Lausitz behauptet, auch nach der Zeit das übrige an sich gebracht, biß es endlich an das Haus Sachsen gediehen. Inzwischen hat man den Verlauff dieser Sache gar wohl zu mercken, weiln es in denen Lausitzischen Geschichten ein ziemliches Licht giebt, und vor verschiedene Irrthümer bewähret. In Goldasti Constit. Imperialibus Tom. I. fol. 346. stehet ein Diploma von Kayser Carolo IV. in welchen die Sache eben also erzehlt wird, wie ich sie hier angeführt: Et quamvis, heist es daselbst, Marchia Budissinensis & Görlicensis, quæ cum cæteris civitatibus, oppidis & pertinentiis suis ad regem & coronam Bohemiæ ab antiquo pertinuerunt per illustrem Ottocarum quondam Regem Bohemiæ proavum nostrum in personas quondam Illustrium Brandenburgensium Marchionum ex certis causis & rationibus alienata fuerit: aliquando tamen Marchionibus prædictis, absque sexus masculini hæredibus decedentibus ex hac vita, Nobiles milites clientes, cives, universique incolæ Marchiæ Budissinensis & Görlicensis præfatæ, animadversione debita cognoscentes, qualiter ad coronam & regnum Bohemiæ, tanquam ad immediatum & naturalem dominum dudum pertinuerant, ad subjectionem & obedientiam Illustris Johannis, quondam Bohemiæ regis, genitoris nostri, tanquam ad ordinarium, legitimum & naturalem dominum suum & ad coronam regni Bohemiæ, de cujus gremio jam dudum constiterant, ut præfertur, deliberatione non improvida redierunt.

Die übrige Lausitz aber ist bey der Marck Brandenburg annoch verblieben, wie solches unter andern beygehendes Diploma besagt, in welchen Kayser Carl der IV. selbst Marggraf Otten von Brandenburg mit Lausitz beleihet.

WIr Karl etc. Bekennen etc. Daß komen ist for unser Keiserliche gegenwärtigkeit der Hochgeborn Otte Margraf zu Brandenburg und zu Lusitz, des heiligen Römischen Reichs Obrister Camerer, Pfalzgraf bei Reyn und Herzog in Beyern unser liber Oheim und furste, und hat uns demütiklich gebeten, daß wir ym di Marcken zu Brandenburg und zu Lusitz, und was wir ym zu recht leihen sulten, mit allen iren zugehorungen von besundern gnaden geruhten zu leihen in aller der weise und masse, als wir di dem Hochgeborn Ludwigen dem Romer Margrafen zu Brandenburg und zu Lusitz unserm lieben Oheim und fursten, seinem Bruder vormals

zu

zu Nurmbergk haben gelihen, nah laute der Briefe, di wir demselben Ludwig darüber haben gegeben, di von Worte zu Worte hernach in diesem Brif also geschrieben steet: Wir Karl von Gottes gnaden Romischer Keiser zu allen Zeiten merer des Reichs vnd Kunig zu Behem bekennen etc. Des haben wir des egenanten Margrafen Otten von Brandenburg demütige bete, di redlich ist, angesehen vnd haben mit wolbedachtem mut vnd mit rechten wissen vnd auch mit keiserlicher macht volkomenheit dem egenanten Margrafen Otten, sein erben vnd elichen nachkomen mit sulcher schonheit vnd czirheit als wir das billich tun sulten, uerliehen, vnd uerleihen auch ym mit diesem brif di Marcken zu Brandenburg, vnd zu Lusitz, vnd was wir ym zu recht leihen sullen mit der alten Marcken mit den Landen über der Ader mit der Ukker, vnd mit allen fürstentumen, Herschafften, Grafschafften, freiheiten, Eren, wirden, rechten vnd gewonheiten in all der mase als wir di dem egenanten Margraf Ludwigen dem Romer sein bruder vormals zu Nurmbergk haben gelihen, nah laute vnserer brife, di wir ym darüber haben gegeben, als auch di volkommenlich in diesem gegenwertigen brif hivor von Wort zu Wort sint begriffen. Vnd diselben brif sullen auch in ir beider Personen vnd des Romer vnd Otten Margrafen zu Brandburg iren erben vnd nahkomen ewiklich in iren kreften beleiben, auch betzeugen wir vnd offenwarn mit disem brife, daß wir den egenanten Margrafen Otten Spremberg Burg vnd Stat vnd was darzu gehort, daß wir von dem Hogeborn Fridrich, Margraf zu Meissen, vnd seinen brudern, vnsern liben fursten, vnd auch wider die von Swartzburg recht vnd redlich gekauft haben, vnd des in rechten nutz vnd gewer sein, nicht uerlihen haben. Des sint getzeuge di Erwirdigen Arneslus Ertzbischoff zu Prag, Johannes zum Luth vnsers keiserlichen Hofes Canzler, Johann zu Olmuez, Heinrich von Lubus der kirchen Bischoffe, die Hogeborne Barnym von Stettin, Redacker von Brunswick und Wenzla von Ligniz Herzogen, vnd die edlen Johans Burgraf zu Madburg Grafe zu Hardekk Czeuk von der Leipen vnsers kunigreich zu Behem Obrister Marschall und Camerer, Swinkhase von Hasenburg vnserer keiserlichen Camer Obrister Camermeister vnd vil ander fursten, Grafen, freyen, di dabei waren. Mit urkund diß brifs uersigelt mit vnserer keiserlichen gulden bullen. Der geben ist zu Prage Anno LX. die purificationis

tionis beatæ virginis Regnorum &c. Pro-Cancell. Heinricus Australis.

Thes. 5.

Bautzenische Merckwürdigkeiten von diesen Zeiten.

Nunmehro habe ich die Marck Bautzen samt denen Zugehör als eine Böhmische Provinz zu betrachten, und meine Augen auf ihre Geschichte allhier zugleich mit zu richten. Wenn ich in die Zeiten kommen werde, da dieses Stück Landes nebst der übrigen Lausitz an Sachsen abgetreten worden, werde ich die Lausitzischen Geschichte auch fahren lassen, und in die Sächßische Historie verschieben. So lange sie aber bey Böhmen gewesen, muß ich sie mitnehmen, wovon ich allhier den Anfang machen will. In Herrn Lünigs Reichs-Archiv P. S. Cont. 2. in dem Anhange zu denen Sächßischen Uhrkunden steht num. 3. ein Privilegium, so König Johannes denen Bautznern gegeben, und verschiedene merckwürdige Sachen in sich enthält.

Das erste ist der Titel, da sich König Johannes, nebst seinen andern Titulaturen, auch Marggrafen von Bautzen schreibt.

Das andere ist, daß er den Bautznern das Lob giebt, daß sie sich freywillig dem Könige unterworffen. In Ansehung dessen er sie privilegirt, daß die Marck Bautzen, sonderlich aber die Städte Bautzen, Camentz und Löbau von der Cron Böhmen nicht sollen veräusert, verpfändet, verkaufft oder in einige andere Weise veralieniret werden, welches Privilegium die Lausitzer neuerer Zeit vorschützen wollen, als die Cron Böhmen beede Marggrafthümer Ober- und Nieder-Lausitz an das Chur-Haus Sachsen abtrat, deren sie sich aber endlich selbsten begeben, weiln die gemeine Noth und Ruhe Teutschlandes diese Abtretung ratihabirte und bestätigte.

Ferner befreyt der König die Marck Bautzen von allen Bethen und Steuern, wobey zu remarquiren: Erstlich, daß die Bethen, Lateinisch petitiones, allhier gegeben werden, welche Version sowohl die ætimologie des Teutschen Worts Beth, als auch die Sache selbst gar wohl an den Tag leget. Denn da ist bekannt, und bereits öffters bemercket worden, daß die Landes-Herrn in alten Zeiten keine ordentliche Steuern und Contributiones vom Lande zu fordern gehabt, sondern von ihren Cammer-Revenüen und Domain-Gütern leben müssen. Wenn ja dieselben nicht zureichen wollen, haben sie die Land-Stände und Unterthanen um einen gutwilligen Beytrag angesprochen, welcher, weiln er Bitt-weise erhoben

werden

werden müssen, auch nicht weiter, als er verwilligt, continuiret werden dürffen, zu Teutsch eine Bethe, und Lateinisch Petitio genennet worden ist.

Weiter befreyt der König die Bautzner oder Ober-Lausitzer Ritterschafft, daß sie ausserhalb der Gräntzen der Marck Bautzen zu dienen und zu ziehen nicht gehalten seyn soll, welches nach den damaligen Umständen, da die Lehn-Leute persöhnliche Kriegs-Dienste thun musten, noch disputable war, und in verschiedenen Provintzen von den Lehns-Leuten streitig gemacht wurde.

Endlich spricht er auch die Güther derer Bürger, so innerhalb einer halben Meile bey der Stadt Bautzen gelegen, von allen Lehn und andern Nexu loß, dergestalt, daß sie die völlige naturam eines allodii haben sollen.

Zuletzt ist annoch zu mercken, daß unter der Marck Bautzen, auch das Land und die Stadt Görlitz begriffen zu werden scheinet. Denn da stehen beym Lünig c. l. zwey Documenta, darinnen König Johannes die Görlitzer in verschiedenen Dingen befreyt, und zugleich bekennet, daß dieser District unter denen Marggraf von Brandenburg gestanden. Nun findet sich aber in dem Lehn-Brief Kayser Ludewigs, welchen er König Johannsen gegeben, weiter nichts, als der Marck Bautzen gedacht, so er von der Marck Brandenburg abgerissen, und zu Böhmen geschlagen. Dahero Muthmassung erwächst, daß, da Johannes gleichwohl zugleich den District von Görlitz bekommen, und in Krafft dieser Belehnung eingenommen, unter dem Nahmen der Marck Bautzen die gantze Ober-Lausitz damals ist gemeynt gewesen, und von der Stadt Bautzen, als der Haupt-Stadt, den Nahmen geführet habe, welches auch das vorher excerpirte Diploma König Johannis zu meynen scheint, wenn es daselbst heist: Quod sub titulo prædictæ civitatis Budissinensis tota Marchia prædicto discretivo nomine tanquam a digniori gaudeat &c.

Alleine, aus diesem Dubio hilfft uns Dubravius, welcher L. 20. ausdrücklich meldet, daß König Johannes aus Unwillen wider Kayser Ludewigen weiter gegangen, als uns der Inhalt seines Lehn-Briefs mit sich gebracht, und das Land Görlitz, so ehemals zur Cron Böhmen gehört, ebenfalls occupirt und zu sich genommen, woraus erhellet, daß der Görlitzer District unter dem Namen der Marck Bautzen nicht müsse begriffen gewesen seyn, wie denn auch nach der Zeit dieser District seinen eignen Nahmen behalten, und besage eines beym Lünig c. l. n. 26. pag. 28. befindlichen Diplomatis das Hertzogthum Görlitz geheissen, bis es neuerer Zeit mit Bautzen unter dem General-Nahmen der Ober-Lausitz zusammen genommen worden ist.

Thes. 6.

Einige Privilegia derer Bautzener und Görlitzer

JM Reichs-Archiv stehen angeführter massen 2. Privilegia vor die Marck Bautzen und Görlitz, davon das erste von an. 1329. von dem Judicio, wo die von Adel und deren Unterthanen nebst denen Bürgern stehen sollen, und denn, daß innerhalb der Meile kein Kretzschmar oder Schencke seyn soll, disponirt, durch welches letztere dieses zugleich mit gemeinet worden, daß der Adel und Dorffschafften innerhalb der Meile kein Bier brauen, sondern selbiges aus denen Städten nehmen sollen, welches letztere in einem anno 1618. gegebenen Bescheid bestätiget, und mit 500. Ducaten Strafe verpoent worden. Nur ist neuerer Zeit die Frage gewesen, wie eine Meile gerechnet werden solle? ob man nemlich nach der Rechnung der Glossæ ad jus Saxonicum gehen müsse, welche eine Meile auf 60. Ruthen, und eine Ruthe auf 60. Gewend, und jedes Gewende auf 7½. Elle gerechnet, nach welchem Calculo eine Meile 2½. Teutsche Meile oder 5. Stunden Weges austrägt, oder ob man einer andern Rechnung folgen müsse. Diejenigen, so das erstere behaupten wollen, beruffen sich darauf, daß das jus Saxonicum bereits anno 1287. recipirt gewesen, wie Speidel in Specul. Varior. Juris Polit. Hist. observat &c. sub lit. und num. 7. verbo Sachsen p. 1092. anmercket. Alleine, ich habe bereits in meinem Programmate de jure Saxonico communi erwehnt, daß diese Meilen-Rechnung nur von dem Glossatore hinzu gesetzt worden, im Text des Land-Rechts aber nicht befindlich sey. Alldieweiln nun die Glossa niemals vim legalem neque per observantiam judicialem erlangt, sondern allemal die Natur eines Commentarii behalten: So kan es wohl nach dieser Rechnung nicht gehen. Vielmehr findet sich in einem an. 1618. gegebenen Bescheid, daß die Meilen in der Lausitz zu 22050. Schuh, oder 11250. Ellen zu rechnen seyn, welcher Bescheid hierinnen die beste interpretationem geben muß Es berufft sich auf selbigen Herr D. Johann August Höltzel, in einem nach der Ober-Lausitz an. 1716. ausgestellten und beym Putoneo in Enunciatis Juris Parte III. pag. 341. befindlichen Responso, woselbsten man noch ein mehrers von dieser Materie antreffen wird. Das andere num. 6. beym Lünig befindliche Privilegium, betrifft abermal nur die Görlitzer, und enthält dieses in sich, daß sie über die bißherigen Gaben, welche von einer Hufe Landes 6. Prager-Groschen jährlich betragen, ferner nicht beschwert werden sollen, woraus man die leichten Gaben der dasigen Zeiten erkennen kan.

Thes. 7.

Thes. 7.

Wie König Johannes auf Pohlen renunciirt?

Auf was Art König Wentzel, des Wenceslai Sancti Sohn, durch seine Heyrath ein Recht auf das Königreich Pohlen erlangt, auch von denen Pohlnischen Ständen zum Könige in Pohlen erwehlet worden, solches habe ich oben bereits erörtert.

Es konten aber seine Nachkommen, die Könige von Böhmen, solches erlangte Erb-Recht nicht behaupten, sondern wurden davon verdrungen, welches sie deßwegen geschehen lassen musten, weiln sie mit denen Böhmischen Händeln immer volle Hände hatten. Inzwischen suchten sie dadurch ihr Recht zu conserviren, daß sie den Pohlnischen Titel beybehielten, davon man den Beweiß an König Johannsen von Böhmen nehmen kan, welcher in verschiedenen Uhrkunden beym Goldast de Regno Bohem. Balbino in Miscell. Lünigio, Hagecio und andern sich Regem Bohemiæ atque Poloniæ schreibt. Und ob sie wohl dadurch das Königreich Pohlen nicht wieder erlangten: So erhielten sie doch so viel, daß die Pohlnischen Könige, dieser Prætendenten loß zu werden, ihr Recht auf die Schlesien fahren liessen, worgegen König Johannes von Böhmen auf das Königreich Pohlen Verzicht that, und den Titel ablegte. Von jenen steht das Diploma beym Balbino in Miscell. Regn. Boh. Decad. I. L. 8. n. 32. von diesem aber berichtet Dubravius L. 20. mit diesen Worten: Ita rem transegit, statuens, ut Loctecus summam pecuniæ Joanni debitam in solidum statim adnumeraret, atque de tota Silesia eidem cum omnibus ducibus concederet, Joannes vicissim ne amplius titulum Regis Poloniæ usurparet, neve ullo posthac titulo Loctecum cum posteritate sua oneraret. Es will Herr Lubienskius Polonus in opp. politico Hist. p. 169. dieses Pactum zusamt den angeführten Diplomate König Casimirs von Pohlen in Zweiffel ziehen, er kan aber keinen tüchtigen Grund seines Zweifels angeben, nachdem die Scribenten von dem Facto einhellig testiren, welches hinlänglich genung, wenn gleich das Diploma davon selbst nicht verhanden wäre. Denn zu geschweigen, was in dem angeregten Loco Dubravii gar vernehmlich davon enthalten: So erzehlt Kayser Carl der IV. in seinem Leben den gantzen Verlauff der Sache auf eben die Art, wenn er schreibt: Rex Ungariæ Carolus (qui ante habuerat sororem patris nostri, ipsa vero defuncta, acceperat sororem regis Cracoviæ Cazimiri) fecit pacem inter patrem nostrum & Cracoviæ regem, ita quod renunciaret pater noster juri sibi debito in Polonia

inferiori scilicet Gynesnensi & Calissiensi & aliis inferioribus provinciis Poloniæ. Rex vero Cracoviæ renunciavit Patri nostro & regno Bohemiæ in perpetuum de omni actione omnium Ducatuum Silesiæ & Opoliæ, & civitatis Wratislaviæ. Nam antea erat dissensio inter eos: quoniam avus noster Wenceslaus II. Rex Bohemiæ possederat inferiorem Poloniam prædictam cum Ducatibus Cracoviæ & Sandomiriæ, ratione Rixæ unicæ filiæ Prziemisl Regis inferioris Poloniæ, Ducis Cracoviæ & Sandomiriæ, quam acceperat in uxorem. Qui Prziemisl post mortem suam dederat avo nostro & Coronæ regni Bohemiæ tam regnum, quam ducatus possidendos. Cazimirus vero prædictus erat Patruus ipsius Dominæ, & dicebat se jus habere in regno Poloniæ inferioris, asserendo, quod fæmina non posset hæreditare in regno. Et sic querra a longis temporibus duraverat inter reges Bohemiæ & Cazimirum, ac patrem suum, quondam Wlatislaum Regem Cracoviæ seu inferioris Poloniæ.

Wie denn auch Schiferdecker Disp. forens. L. 3. tr. 30. qu. 3. contestirt, daß er eine richtige Copey von diesem gantzen Pacto mit grosser Mühe an sich gebracht. Gesetzt aber auch, es hätte die Sache einigen Zweifel, so hat Fiebiger ad Henelium c. 2. p. 167. auf solchen Fall behauptet, daß die Cron Böhmen einer solchen Renunciation nicht einmal nöthig habe, massen ja Geschicht-kundig sey, daß Schlesien anfänglich zu Böhmen gehört, und hernachmals von denen Pohlen der Cron Böhmen erst entrissen worden sey. Alldieweiln aber die Pohlen die Schlesischen Fürsten nicht gebührlich gehalten, sondern durch harte Bedrängung und Verachtung, auch Nichthaltung der einmal erlangten Æqualität bey der Cron Böhmen Schutz zu suchen genöthiget hätten, sey die Cron Böhmen nicht zu verdencken gewesen, daß sie sich deren angenommen, und durch sothane Pacta ein Recht über die Schlesischen Herrn erlangt. Wie weit nun solches alles würcklich also geschehen, und zu verantworten, will ich in einer besondern thesi nunmehro untersuchen, zuvor aber nur noch ein Diploma von Carolo IV. anführen, woraus erhellen wird, das König Carl erst Mazovien völlig abandonnirt.

KArolus IV. &c. notum facimus &c. quod illius intimi amoris & favorosi affectus intuitu quo Serenissimos principes dominos Ludwicum Hungariæ & Kazimyrum Poloniæ Reges Illustres fratres nostros carissimos fraterna caritatis pia benignitate prosequimur ipsis ambobus, hæredibus, & successoribus eorundem

dem Hungariæ & Poloniæ Regibus Ducatum Plotzensem cum appendiis, dominio & pertinentiis suis, nec non omnia jura, quæ nobis in prædicto Ducatu Plotzensi & aliis principatibus Mazoviæ competunt, ipsis rite donavimus & donamus universos & singulos cives, homines & inhabitatores oppidorum & pertinentiarum hujusmodi ab omni fidelitatis & subjectionis homagio, juramentis & promissionibus nobis, ut Regi Boemiæ præstitis autoritate præsentium absolventes, nullis Juribus in dictis Ducatu, dominio & pertinentiis nobis aut nostris hæredibus & successoribus Regibus Boemiæ reservatis. Præsentium &c. Datum Nuremberg anno 60. Indict. 13. 7. Calend. Augusti Regnorum nostrorum anno Romani XV. Boemiæ XIV. Imperii vero sexto.

Per dominum Cancellarium
Heinricus Australis.

Thes. 8.

Wie Schlesien wieder an Böhmen gekommen?

DEr erste Hertzog in Schlesien, so sich an die Cron Böhmen wieder ergeben, war Hertzog Casimir von Oppeln, welcher besage des Cessions-Briefs de ao. 1289. beym Goldast in Bedencken von der Cron Böhmen pag. 148. sein Hertzogthum Oppeln der Cron Böhmen unterwürffig machte, wie solches auch Dubravius, und die Schlesischen Scribenten Hennelius, Curæus &c. bestätigen. Eben um diese Zeit ereignete sich zwischen Hertzog Heinrichen von Breßlau und seinem Bruder Boleslao von Liegnitz eine Zwistigkeit, in dem der letztere von seinem Bruder das Hertzogthum Breßlau haben, und ihm das Lignitzische dafür geben wolte. Alldieweilen er aber dieses letztere sehr mit Schulden belastete, und dahero Hertzog Heinrich in solchen Tausch nicht willigen konte: Uberfiel ihn Boleslaus mit allerhand Gesindel und verübte sehr viel Gewalt und Schaden in seinem Lande. Hierwieder wuste Henrich kein kräfftiger Mittel, als wenn er sich der Cron Böhmen unterwürffe, welches er auch nach dem Bericht des Dubravii und Curæi pag. 171. that, wie davon bereits oben Bericht geschehen, und die Documenta angeführet worden seyn. Deme ich allhier noch das Diploma Caroli IV. de ao. 1355. beym Goldast in Const. Imper. Tom. I. p. 346. hinzufügen will, worinnen der Verlauff der Sache mit eben denenselben Umständen, als ich oben dieselben angeführet, erzehlt wird.

Et licet, sagt Kayser Carl, insignis Ducatus Vratislaviensis & Silesiæ

siæ, cum suis omnibus pertinentiis, ad UTILEM & immediatum dominum Illustrem quondam Bohemiæ regem, progenitorem nostrum, & Coronam Regni Bohemiæ spectaverit ab antiquo, sicut hoc literæ recolendæ memoriæ Domini Rudolphi Romanorum Regis, prædecessoris nostri, ostendunt. In quarum primâ quandam ordinationem inter Illustrem Ottocarum, quondam Bohemiæ Regem proavum nostrum carissimum ex una & Henricum ducem Vratislaviensem parte ex altra; Videlicet quod dictus Ottocarus Rex eidem Henrico Vratislaviensi & Silesiæ duci, in casu si Ducem præ mori contigerit, in præmisso Ducatu Vratislaviensi & Silesiæ Ducis terris & omnibus dominiis suis deberet succedere, per se factum adserit, & in sede ipsarum, dicto Henrico Duci jam sublato de medio, prædictum Regem Ottocarum, hæredes & successores suos, Reges Bohemiæ, de ducatu Vratislaviensi & Silesiæ, terris & dominiis præfatis, tanquam actu vacantibus, propter multa grata servitia, quæ illustres Bohemiæ reges sacro Romano Imperio fecerant, solenniter INVESTIVIT lucidius attestantur.

Diesem Exemple sind die andern Hertzoge von Schlesien gutwillig gefolgt, ausgenommen Schweidnitz und Jauer, welche sich etwas gesperret, welches Kayser Carl in seiner Lebens-Beschreibung beym Freher p. 96. selbst nicht in Abrede seyn kan, wenn er schreibt: Illo tempore misit nos pater noster super Ducem Silesiæ, nomine Bulconem, Dominum Munsterberiensem. Nam ille Dux non erat Princeps neque vasallus patris nostri & regni Bohemiæ. Pater tamen noster acquisierat civitatem Vratislaviensem per Dominum Henricum VII. Ducem Vratislaviensem, qui hæredes non habebat. Et idem Dux acceperat in donum Glacense territorium temporibus vitæ suæ, voluitque potius prædictam civitatem ac ducatum patri nostro & Regni Bohemiæ perpetuo applicare, quam fratri suo Boleslao dimittere: quia ipse & frater suus mutuo sibi inimicabantur. Postquam autem pater noster accepisset possessionem civitatis Vratislaviensis, omnes duces Silesiæ & Opoliensis subjecerunt se ditioni suæ ac coronæ regni Bohemiæ perpetuo, ut defenderentur a Regibus Bohemorum: exceptis duce Silesiæ Bernhardo Domino Svidnicensi & Bulcone Domino Munsterberiensi: cujus territorium devastavimus in tantum, quod ipse coactus est mediantibus placidis esse vasallus coronæ regni Bohemiæ, sicut & alii Duces.

Endlich sind die Hertzogthümer Schweidnitz und Jauer durch Caroli IV. Heyrath auch herbey gebracht worden, wie unter Carolo IV. erfolgen soll

soll. So hat sich auch Münsterberg accommodirt, daß also gantz Schlesien unter Böhmischen Gehorsam nach der Transaction mit Pohlen gediehen, wovon das Atteſtatum Bischoff Preczlai von Breßlau de anno 1341. beym Balbino Miſc. Dec. I. L. 8. p. 185. generatim zeugt, wenn es heiſt: Nos Preczlaus profitemur, quod Magnifici Principes Domini Boleslaus Bregenſis, Bolko Falkenbergenſis, & Bolko Oppolienſis, Wratislaus Kozlenſis, Caſimirus Theſchinenſis; Nicolaus Oppavienſis & Ratiborenſis, Semovitus Glivicenſis, Duces noſtræ Wratislavienſis diœceſis, in noſtra præſentia conſtituti, ſponte recognoverunt, & publice ſunt confeſſi, ſe munitiones ſuas & terras ipſis ſubjectas, ſinguli ſuas terras & munitiones in manus ſereniſſimi principis Ducis Domini Johannis Regis Bohemiæ reſignaſſe, dictasque munitiones & terras taliter reſignatas, ab eodem Domino Joanne Rege ſuo & hæredum ſuorum nomine regni Boemiæ in perpetuum feudum recepiſſe, juramentum quoque fidelitatis & homagium juſſi regi Boemiæ ſuis hæredibus, ſeu ſucceſſoribus ſuis legitimis pro ſe & eorum hæredibus præſtitiſſe.

In Specie aber finden sich von jedwedem Hertzogthum beym Balbino c. l. Diplomata, so die incorporation an die Cron Böhmen besagen. Also bezeuget Hertzog Boleslaus zu Lügnitz und Brüg in verschiedenen Briefen beym gedachten Balbino p. 203. daß er sein Land von der Cron Böhmen zu Lehn trage. Ein gleiches bekennen Hertzog Conrad von Ols, Cazmirus Theſchenſis, Bolcko Falckenbergenſis, Oppolienſis, & Johannes Oſvicenſis Duces c. l. p. 201. in einem Brief de Anno 1355. wie denn auch aus beygehenden Diplomate erhellt, daß sich der von Teschen nicht nur mit dem Munde, sondern auch in der That selbsten zur Cron Böhmen gehalten.

Wir Karl etc. Bekennen etc. Wanne wir den hochgeborn Przimkl. hertzogen von Theschin unsern lieben fursten der dreyer kinder Herzog Bolken von der Cosil seligen Tochter Elsken, Osken und Bolkan vor etlichen Jaren mit yr gemeinen frunden rat furmund geben und gesatzet haben, und er die Elter Elsken mit namen zu eyner elichen kunfftigen Wyrtinne genomen hat, und von wegen derselben fruntschafft di vorgenante Osken dem hochgeborn wenzslawen herzogen zu Falkenberg unserm lieben fursten, und Bolkan dem Edlen Czenken von Wartenberg auch zu elichen kunftigen Wirtinne geben hat, mit sulchem Egelt und Morgengab, als hir nachgescriben ist, und als das mit unsern wizzen und rat geschehen ist.

ist. Wanne wir daranne brusten er vnd frum derselben kinder, so haben wir mit wolbedachten mut vnd gutem rat vnser fursten vnd Heren, di daz für eyn recht funden vnd gesprochen haben, den vorgenanten drein kindern von kuniglich macht von Beheim jar gegeben vnd geben si yn an desem brif mit rechter wizzen also daz sie sich vorzeihen sullen vnd mugen des halben teyls der Stat zu Bytum ... des Haus vnd Stetils Tost, vnd des Stetils Peisenkretzen vnd aller yerer wichbild herschefft vnd zugehorungen vnd sol daz vertzeihen gantze macht vnd kraft haben, als ob si mundig weren, vnd wenn si zu Jarn kumen, vnd nu mundig werden, so sullen si sich also derselben dinge vortzihen, vnd daz vernuwen so sol hertzog Wentzslab mit Ofken hocht zit haben, von sand Michels tag, der schirst kumpt vber vir gantze jar nach einander zu zelen an vnderlaz, vnd von dem tag als denne di hocht zit geschicht, vber ander vir Jar auch an vnderlaz zu zelen, sol hertzog Przimkl. Herzog Wentzeslaus vnd Ofken xv. C. Schock großer Prager-Pfennig gentzlich betzaln zu Morgengab, wer aber sache, daz dieselbe Ofke nidwendig der nachsten vir jare sturbe, so sol hertzog Przemkl. vnd sein Erben der vorgenanten summen xv. C. Schock loz quit vnd ledig sin vnd der nicht sin ymand uerbuden zu gelden, sturbe aber Herzog Wentzeslaus nidewendig derselben vir jar so sol man hertzog Przemkl. sein Geschwein Ofken an alle widerred aber antworten, als einen furmunde, auch sullen Burger vnd man der Stat halb zu Bythum des hauses vnd Stetils Tost vnd des Stetils Peisenkretzen, vnd irer wichbilde vnd zugehorunge hertzog Przemkl. vnd sinen Erben hulden erbeclich, als iren rechten herren, furbaz sol der hohgeborn Bolke der elter hertzog von falkenberg vnser lieber furst und hertzog Wentzeslaw sin Sun de obgenanten hertzog Przemkl. vnd sinen Erben, vnd hertzog Przemkl. denselben hertzogen von falkenberg vater vnd Sun nidwendig dreyer wochen zu czelen von dem tag als diser gegenwertiger brif geben ist, alle de obgeschriben sache gen einander ende volfiren, vnd vngewizzen beiden siten an geuerd was ye den man anrurte zu seinem teil, als da vor begriffen ist. Mit orkund etc. Datum Prage anno LX. an sand veits-tag, Regnorum XIIII. anno Imperii VI. Per dominum Imperatorem Nicolaus Chremss.

Von

Von Hertzogen von Münsterberg und Glogau, mit welchen es am härtesten gehalten, ehe sie sich gegeben, sind ebenfalls viel Briefe beym Balbino c. I. zu finden, worinnen sie gestehen, daß sie aus freyen Belieben der Cron Böhmen sich unterworffen. Nur eines davon anzuführen, so schreibt Bolcko von Münsterberg in einem Briefe de anno 1336. also: Hinc est, quod nos Bolcko Dei gratia Silesiæ Dux Dominus in Münsterberg, gratia ac dilectione uniri cupientes perpetua cum Serenissimo Principe Domino nostro, Domino Joanne eadem gratia Boemiæ rege Illustri Lucemburgensi comite, Ducatumque nostrum regno Boemiæ subalternari volentes, sese & nostra ipsius Domini regis supposuerimus ditioni animo hilari, & sincero Consiliariorum, Vasallorum & civitatum consulum infra scriptorum nostrorum, prævio consilio, sponte & libere non compulsi aut coacti, verum Zelo dilectionis & amoris veri incensi flamine, adstantibus nonnullis proceribus & magnatibus in præsentia, & testimonio Dominorum & testium infra scriptorum hodie ducatum nostrum præfatum cum terris & pertinentiis suis civitatibus Münsterberg, Reichenbach, Franckenstein, Strelim, Kant, Sobotka, oppidum & castrum Paczkow, castris, fortalitiis, munitionibus, villis, Dominiis, Libertatibus, Jurisdictione, Baglia, feudis feudalibus Vasallagiis, censitis, & ad glebam adstrictis & cum omnibus & singulis Juribus quibuscunque qualiacunque sint, & in quibuscunque rebus consistant, ipsi Domino regi, & suis Successoribus Boemiæ Regibus, ab eoque Domino Rege per osculum inter nos hinc inde prælibatum & reassumtione Bireti, ipsum Ducatum nostrum cum terris & pertinentiis ipsius in feudum honorabile recipimus pariter & habemus, decernentes, quod si nos ab hac luce migrare contigant, legitimis liberis videlicet masculinis non relictis, ipse Ducatus noster cum terris & pertinentiis suis universis, omni eo jure & forma quibus nos habemus ad ipsum regnum Boemiæ & coronam ipsius perpetuo protinus debeat devolvi.

Die Gelegenheit, wie König Johannes die Hertzogthümer Brüg, Liegnitz und Glogau an sich gebracht, erzehlet Curæus edit. Mülleriana p. 172. mit diesen Umständen: Als der König das Fürstenthum Breslaw richtig bestellet, nam er ihm vor, auch die andern Fürsten in Schlesien an sich zu bringen, doch wolte er sie nicht mit Gewalt, (ob er es wohl hätte thun können) sondern mit guten Worten dazu vermögen. Alle Städte, sonderlich Glogau, darinnen viel Teutsche waren, so zu friedlichen und

erbaren Regiment Lust, und dem bisher üblichen unordentlichen Wesen feind, trugen groß Verlangen nach dem Könige. Zu Glogaw regierte Primislaus, Henrici Sohn, zwar ein junger, aber doch kecker und muthiger Fürst, den konte man keines weges bereden, daß er sich dem König untergeben wöllen. Denn ob er wohl aus Pohlen entsetzt, und nichts mehr darinnen hatte, denn nur ein kleines Anhänglein, nehmlich das Frauenstättische und Kostnische, dennoch wolte er sich nicht von denen Pohlen absondern, damit es nicht das Ansehen hette, als zweiffelte er mit der Zeit die Regierung in Pohlen noch zu erlangen, sondern wie aus alten Briefen zu sehen, schriebe er sich öffentlichen einen Erben und Herrn in Pohlen. Aber Primislav ward vergeben, (wie die Pohlen sagen, oder wie ich halte, starb er an einem hitzigen Fieber,) um das Jahr 1331. Unter diesen bemühet sich König Johannes, daß er den Hertzogen zu Liegnitz, Boleslaum, unter sich bringen möchte, aber derselbe, als ein unrichtiger Mensch, wehrte sich hefftig. Der König lösete von denen Breslern die Städte, Hain und Gold-Berg. Diese Städte wolte er Boleslao eingeben, wenn er wer zu bereden gewest, aber es war vergebens. Man bracht ihn dennoch an Baren, und fand eine List, damit er ward beruckt und ins Garn bracht. Es kam aus der Masaw Vladislaus, Hertzog von der Liegnitz, Boleslai Bruder, derselb hett seines alten Weibes Heyrath-Gut verthan, und legte König Johanni sein Recht, so er am Fürstenthum Liegnitz hette, vor, und beklagt sich, daß ihn der Bruder unrecht gethan, gab darneben vor, daß er dem König solch sein Recht verkauffen wöllen. Der König nimmt Vladislai Recht und Briefe an, läst solches alles Boleslao melden und erzehlen, und begehrte, er solle sich der Cron Boheim untergeben, oder werde um sein gantz Fürstenthum kommen. Als nun Boleslaus nicht vorüber konte, untergab er sich der Cron Behem im Jahr 1331. Dabey fiel auch eine Gelegenheit vor, der Stadt Golgaw beyzukommen. Als Primislaus (wie oben gemeldt) ohn Erben abgangen, und er im Kloster Leubus begraben: Erbten sein Fürstenthum seine drey Brüder: Cunrad Hertzog zu Ols bekam das Steinawische, Johannes behielt Chur, und die Stadt Golgaw halb. Das andere halbe Theil kam Heinrichen Hertzogen zu Sagan zu. Johannes verkauffte sein Theil an der Stadt Golgaw dem Könige zu Beheim, vermeinte also der König den Soganischen Hertzog auch unter sich zu bringen. Als aber Hertzog Henrich, aus vergeblichen Hochmuthe, wiederstrebete, zoge der König mit Heers-Krafft vor Golgaw, lies die Bürger zu sich ins Dorff Kreidelwitz, zwo Meilen von der Stadt gelegen, fordern,

dern, und begehrten, sie wolten ihm die Stadt aufgeben, und ihn hinein ziehen lassen. Hierüber hielten die Bürger einen langen Rath, aber der König lies ihnen anzeigen, sie solten sich nicht lang bedencken, sintemaln die Königl. Fraw allbereit auf den Schloß were, und zog darauf fort, nam die Stadt eyn, und jagte Hertzog Henrichen daraus. Die Ursachen, so diese Schlesischen Hertzoge insgesamt zum Abfall von der Cron Pohlen bewogen, erzehlt abermals Curæus p. 170. Die beyde Nationen, Beheim und Pohlen, so beyderseits von den Henetis herkommen, haben viel Jahr einander angefeindet: Bey diesen Kriegen ward das Land Schlesien, als eine Provintz des Königreichs Pohlen, die an der Gräntz und am Anlauff gelegen, hart geplaget und geängstiget, und tragen sich dabey mannigfältige Veränderungen zu. Kayser Fridericus Barbarossa machte Fried in Schlesien, und ward die Schlesien unter Hertzog Vladislai Sone ausgetheilet, doch blieb Schlesien noch ein Gliedmas des Königreichs Pohlen.

Wiewohl die Ethnarchæ und Ober-Herrn in Pohlen wenig Ansehens hatten, fiel doch zuweilen Zwytracht vor, denn die Pohlen waren Vladislai Sönen und Enckeln gram; Und denn auch thät es den Pohlen wehe, daß es die Schlesischen Fürsten mit denen Teutschen hielten, die bey ihnen in Verdacht waren, als stünden sie den Pohlen nach ihrer Freyheit, denn viel Teutsche liessen sich damals in Schlesien nieder.

Endlichen wuchs der Groll so sehr, daß die Pohlen diese Fürsten in Schlesien, als Mit-Erben desselben Reichs in der Wahl eines neuen Königs, nicht alleine umgingen, sondern daß auch der Adel ohne Bewilligung der Schlesischen Fürsten, die doch desselben Reichs fürnehmste Gliedmas, aus Anstifften der Bischöffe (welche dis Reich wie andere mehr umgekehrt,) ihres Gefallens Könige wehleten, und die Schlesische Fürsten ihrer Fürstenthum und Herrschafften, die sie noch in Pohlen hatten, beraubten, etc. welches der Autor des Germaniæ Principis L. 1. cap. 2. p. 247. lit. a. dergestalt periphrasirt und vermehret: Silesii, schreibt er, putant se jure nuncium misisse Polonis 1.) quod hi illos comitiis excluserint & coimperio 2.) tributorum illos oneraverint nimietate 3.) Disputaverint illis jus indigenatus 4) quarto id egerint ut absoluto Polonorum imperio cederet Silesia, quæ salvo principibus territorii jure eidem esset addicta: accessit nunc 5.) quod Poloniæ Reges titulum Silesiæ Principum Bohemiæ Regi dedere 6.) neque pristina, quæ in Silesiam jura habuerunt, memoria conservaverunt, quin illa præscriberentur; potius

7.) ex tanti temporis Silentio colligi potest animus, derelinquendi semel amissa, in Poloniæ republ. maxime, 8.) ubi ad recuperandum neque rex impensas facere vult, ne arbores serat, quæ peregrino prosint successori, neque ordines, qui privata bona perdere nolunt, ut reipublicæ limites ulterius proferantur: ad extremum 9.) proferunt tabulas Casimiri Poloniæ regis, qui omne se jure abdicaverit in Silesiam, Balbinus lib. 3. Miscell. c. 6. §. 8. Quas tamen cum Lubienskius Polonus in opp. politico-historicis p. 169. in dubium vocet, Fibigerus doctissimus Henelii interpres c. 2. p. 167. cautius agit, quod Bohemiæ regno illis ne opus quidem esse existimet in hoc conflictu. Quæ 10.) loco de regione Silesiæ transoderana, (in Germania scribo) urgent Poloni, quam sibi ac Poloniæ suæ putant ademtam fuisse, illud quidem ab vetustate sepulta & recentioribus pactis mutata arcifinia pertinet, in quæ solicite inquirit & adversæ parti respondet Fibigerus ad Henel. c. 2. p. 164. seqq. In diesem Zustande befanden sich nun bereits die Sachen mit den Schlesischen Hertzogen, als König Johannes in Böhmen mit dem König Casimir von Cracau in einen harten Krieg verfiel, durch welchen Casimir genöthiget wurde, den oberwehnten Frieden, mit der Cron Böhmen einzugehen, und das mit denen Schlesischen Fürsten vorgegangen, gut zu heissen, wodurch die Fehler, wenn ja deren einige bey der incorporation der Schlesischen Hertzogthümer solten mit untergelauffen seyn, purificirt worden.

Thes. 9.

Ob Schlesien ein Teutsches Lehn sey?

BEy dieser Gelegenheit wirfft der Autor des Germaniæ Principis L. 1. c. 2. p. 248. lit. b die Frage auf: Ob Schlesien ein Teutsches Lehn sey, und ob ein König von Böhmen die Ober-Herrschafft des Reichs über Schlesien erkennen müsse? Diejenigen, so es leugnen, können vorwenden,

1.) Daß Schlesien, ehe es zu Böhmen gekommen, zu Pohlen gehört, und ein Stück des Pohlnischen Reichs gewesen, welches mit Teutschland nichts zu thun gehabt, wie Schulz in tr. de Polonia Germanis nunquam tributaria erwiesen habe.

2.) Sey es aus dem Westphälischen Friedens-Schluß zu ersehen, daß Schlesien keine Teutsche Provintz seyn müsse, massen ja, so viel die Religion beträffe, dieses Land lediglich der Discretion des Hauses Oesterreich überlassen, da hingegen in Teutschland die Religion regulirt, und auf festen Fuß gesetzet sey.

3.) Obli-

3.) Obligirten die Reichs-Abschiede das Land Schlesien nicht, werde auch die peinliche Hals-Gerichts-Ordnung Caroli V. daselbst nicht observiret, wie Herr D. Schubarth in seiner Diss. de different. Juris commun. & Silesiaci p. 24. angemerckt, welches doch nicht geschehen könte, wenn es eine Reichs-Provinz wäre.

4.) Finde sich nicht, daß die Schlesischen Fürsten auf Teutschen Reichs-Tägen jemahls Sitz und Stimm gehabt, welches Herr Ludewig in Germ. Principe c. I. p. 249. in not. ebenfalls bekennet, da doch in ältern Zeiten nach seinem Principio alle vornehme Land-Stände der Teutschen Provinzen auf Reichs-Tägen erschienen.

5.) Habe Kayser Rudolph der II. als König von Böhmen, An. 1609. durch ein Edict befohlen, daß das Ober-Amt mit keinen andern als einen gebohrnen Schlesier besetzt werden, auch kein anderer als Böhme oder Schlesier zum Bißthum Breßlau gelangen solle, wovon das Diploma in Herrn Lünigs Reichs-Archiv P. S. Cont. I. 3. Abs. p. 387. zu lesen, woraus die natürliche Folge sich ergebe, daß, da die Schlesier denen Teutschen das jus civitatis Silesiacæ nicht verstatteten, dieselben hinwiederum des Juris civitatis Germanicæ sich nicht erfreuen könten, noch vor eine Teutsche Reichs-Provinz zu achten seyn. Alleine, auf alle diese Argumenta ist gar leichte zu antworten, und zwar auf das 1.) daß Pohlen nicht nur dem Teutschen Reiche tributair, sondern auch ein Teutsches Reichs-Lehn gewesen, welches aus untrüglichen Stellen der Auctorum zu erweisen, wovon ich statt aller den Ottonem Frisingensem L. 7. Chron. c. 19. p. 149. anführen will, welcher schreibet:

Rex Polonorum Ducem cum multis muneribus obvium habuit, quem tamen non antea dignatus est suo conspectui præsentari, quam tributum duodecim annorum, hoc est quinquaginta libras ad singulos annos persolveret, & de Pomeranis & Rugis homagium sibi faceret, *subjectionemque* perpetuam Sacramento confirmaret. Deme die Uhrkunde beym Goldast im Bedencken von der Cron Böhmen in Beylagen p. 153. hinzu zu fügen, in welcher Kayser Albert anno 1300. König Wentzeln von Böhmen mit Pohlen belehnt, wenn er schreibt: Derentwegen vergönnen und verleihen wir dir in Krafft des Römischen Kayserthums, daß du samt deinen Erben und nachkommenden Königen von Böhmen, die Länder, welche du nach dem Hertzog Wladislao in Groß-Pohlen erlanget, und inne hast, erweitern, und nach Gestalt des Lehn-Rechts jetzt und in künfftigen ewigen Zeiten, erhalten mögest.

Das 2.) Argument aus dem Westphälischen Frieden stringirt gar nicht, massen ja alle Oesterreichische Erb-Lande dieses mit Schlesien gemein haben, daß in Religions Sachen alles der Discretion des Kaysers übergeben; dennoch aber ungezweifelte Reichs-Lande verblieben, welches kein Mensch von Böhmen und denen Ertz-Hertzoglichen Landen in Zweifel ziehen wird.

3.) Mit denen Reichs-Abschieden hat es überhaupt diese Bewandniß, daß ihnen in Privat-Gerichten Teutscher Stände durch Gegen-Verfassung und Observantzen derogirt werden kan, und selbige nur in subsidium ex admissione vim legalem haben. Falls nun etwan in Böhmen und Schlesien durch Observanz oder ausdrückliche Gesetze der Valeur der Reichs-Abschiede unterbrochen, oder gar abgehalten worden wäre, würde selbiges diese Lande so wenig aus dem Nexu mit Teutschland setzen, als dadurch Chur-Sachsen seiner Reichs-Obliegenheit erlediget wird, daß dasselbe die Reichs-Abschiede als Protector Juris Saxonici wider das Sachsen-Recht nicht gelten läst, und in so weit gar öffters darwider protestiret. Zudem ist auch nicht völlig ausgemacht, daß die Reichs-Abschiede und Gesetze in Schlesien nicht gelten, sondern es ist nur eine Philosophie dieses und jenes Autoris, denen die Praxis selbst wiederspricht, wie denn Herr D. Schubarth aus Weingartens Fascic. Tom. I. pag. 371. bezeugt, daß die peinliche Hals-Gerichts-Ordnung Caroli V. in subsidium in Schlesien allerdings angezogen werde.

4.) So nimmt auch dieses das Land Schlesien nicht aus dem Nexu mit Teutschland, daß deren Fürsten keinen Sitz auf Teutschen Reichs-Tägen gehabt, angesehen es ja allezeit Mittelbahre Reichs-Provinzen gegeben. Des Herrn Ludewigs Principium, daß alle vornehme Land-Stände alter Zeiten ordentlich ihren Sitz auf Teutschen Reichs-Tägen gehabt, ist bereits oben wiederleget, und in gehörige Gräntzen gewiesen worden. Genung, daß die Schlesischen Fürsten, so lange sie unter Pohlen gestanden, mit und unter der Cron Pohlen auf Teutschen Reichs-Tägen erschienen. Wiewohl noch nicht einmahl ausgemacht ist, daß die Schlesischen Fürsten auf Teutschen Reichs-Tägen vor sich nicht erschienen. Wenn wir den Ursprung der Schlesischen Hertzoglichen Geschlechter untersuchen, sind selbiges abgetheilte Hertzoge von Pohlen, und aus dem Stamm der Pohlnischen Regenten entsprossen, denen man zu ihrem Antheil die Schlesischen Hertzogthümer gegeben, mit dem Beding, daß sie den Gehorsam der Cron Pohlen respectiren solten. Siehe Curæi Chronic. p. 99. Gleichwie nun, wie wir oben von Mähren erwiesen, dieses die Art der Böhmen war,

daß

daß ihre jungen Söhne von wegen ihres Stück Landes den Böhmischen Gehorsam behalten, zugleich aber auch Reichs-Fürsten gewesen; Also findet sich dergleichen auch bey denen Schlesischen Fürsten, massen ja aus dem Radevico L. 1. c. 5. n. 478. bekannt, daß Uladislaus, welchem in der Theilung Schlesien zugefallen, und von dessen 3. Söhnen alle Hertzoge von Schlesien hergekommen, zu Zeiten Kayser Friderici auf denen Reichs-Versammlungen erschienen, und von wegen seiner Lande dem Reiche das juramentum fidelitatis præstirt, welches in seinen Nachkommen fortgegangen, auf welche Zeiten König Uladislaus von Hungern und Böhmen in einer dem Hertzog von Liegnitz, Brüg und Goldberg anno 1505. ertheilten Confirmation ihrer Privilegien beym Goldast in Beyl. de anno 1505. ausser Streit ziehet, wenn er bezeuget, daß ihre, der Hertzogen, Vorfahren, ehe sie noch an die Cron Böhmen (daß sind die Zeiten, so ich alleweil beschrieben) kommen, als freye Fürsten des Reichs solches Recht gehabt und geübt hätten.

5.) Daß endlich denen Teutschen in der Schlesien die Bedienung einiger Ehren-Aemter untersagt, und die Schlesischen Lande ihr eigenes jus indigenatus provinciale haben, solches hindert ihnen an dem jure civitatis Germanicæ communi nichts, wie ich oben bereits ausführlich erwiesen habe. Und hat hierinnen Schlesien vor andern Teutschen Provinzen nichts besonders, welche allesamt gegen einander, obwohl in diversen Stücken, so lediglich auf das Belieben ankommt, das jus Albinagii exerciren, und dennoch in nexu communi verbleiben.

Wie vielmahl ist im Königreich Böhmen die Verordnung gemacht worden, daß kein Teutscher einig Ehren-Amt in Böhmen soll bedienen können, wie ich oben bereits ausgeführt, und dennoch ist Boheim allemal eine ungezweiffelte Reichs-Provinz verblieben, daß also alle diese Argumenta gar nicht stringiren, noch dasjenige beweisen, was sie erweisen sollen. Vielmehr geben sich vor das Gegentheil verschiedene wichtige Gründe an.

Denn vor eins bezeuget Kayser Rudolph in einem beym Goldast in Beylagen p. 150. befindlichen Diplomate von dem Hertzogthum Breßlau, daß es ein Teutsches Reichs-Lehn sey, wenn es daselbst heist: Wie es mit dem Preßlauschen oder Schlesischen Fürstenthum so uns und dem Kayserthum unters Lehn gehörig künfftig gehalten werden soll. So denn testiret Kayser Carl der IV. in einem beym Goldast in Constit. Imp. Tom. I. fol. 346. befindlichen Diplomate selbst, daß der König von Böhmen nach Abgang der Breßlauschen Hertzoge, würcklich von Kayser Rudolphen mit

mit dem Hertzogthum Breßlau belehnt worden, und des Teutschen Reichs Hoheit und Lehnbarkeit über solches Land erkannt. Die Worte des Carolinischen Diplomatis sind in der vorhergehenden Thesi zu befinden. Eine gleiche Bewandniß hat es nun ohne Streit mit denen übrigen Schlesischen Fürstenthümern gehabt, nachdem dieselben an die Cron Böhmen gediehen, massen Hennelius in Silesiographia c. 7. mit Beruffung auf das magnum Chronicon Norimbergense ausdrücklich bezeuget, daß das Land zu Schlesien durchgehends des Römischen Reichs Lehnbarkeit erkennet, deme Goldast de Regno Bohemiæ L. 3. c. 16. p. 401. beyzusetzen. Zum Beschluß will ich noch die Argumenta hieher setzen, womit der Autor des Germaniæ Principis L. 1. c. 2. p. 248. lit. b. in dieser Controvers führt: Imperii Germanici, schreibt er, jura in Silesiam Silesii solent scriptores tacere, quæ etiam illustris Hennelii commentator c. 2. p. 91. & 99. videtur evitare. Sed Goldastus cum eoque Conringius Silesiam patriæ nostræ clientelarem adseruerunt idoneis omnino argumentis. Principio enim tributaria fuit Germaniæ Polonia, frustra hoc in dubium vocante Schulzio Gedanensi, in libello singulari: ergo & pars Poloniæ, Silesia, Germanicum imperium non minus agnovit. Deinde Silesia ante causas a Polonis secedendi Imperatori judici exposuit. Tum imperatoris sententia factum est, ut Bohemiæ reges facto a Polonis secessu eandem susciperent in clientelam. Ubi postea, novo instituto Bohemiæ reges confessi sunt, se provinciam Silesiæ non alia ratione possidere, quam salva Germanici imperii clientela. Imo Bohemiæ regibus inprimis e re est visum, Germanos, Silesiæ dominos extollere, ut Polonis animum recuperandi extinguerent provinciam amissam.

Thes. 10.

König Johannes richtet die Land-Tafel an.

DIe Böhmischen Scribenten wissen als etwas besonderes anzumercken, daß König Johannes die beruffene Land-Tafel, welche noch heutiges Tages in Böhmen im Gebrauch gehalten wird, angelegt: Die eigentliche Beschreibung davon, und was dieselbe eigentlich vor Nutzen bringe, giebt Hagecius in der Böhmischen Chronick P. I. p. 394. woraus man sich von der Sache einen ziemlichen Concept machen kan. In diesem Jahre, nemlich an. 1321. schreibt er, ließ König Joannes die Herren und Ritterschafft gen Prage fordern, und zeigete ihnen an, er trüge gegen ihnen, als seinen getreuen und lieben Unterthanen, Lieb und Gunst, und nicht allein gegen ihnen,

ihnen, sondern auch gegen allen Einwohnern des Königreichs Böhmen. Er sehe es auch gerne, und müsse ihme einen besondern Trost bringen, wenn sich die Einwohner zur Ruhe und Frieden geben, und in Einigkeit und Liebe mit einander leben könten. Er hätte auch denen Dingen mit allem Fleisse nachgesonnen, woher solche Zweyspalt und Uneinigkeit kommen weren, und befinde keine andere Ursache, als diese: Daß sich ihrer keiner an dem Seinen begnügen, sondern des fremden und anderer Leute Haab und Guth mit Unrechte an sich ziehen thät. Derowegen were sein Gutbedüncken, daß alle Verträge, Handlung, Käufe und Verkäufe, desgleichen auch Frey-Märckte, nicht in der Menschen Gedächtniß enthalten, noch alleine an Briefen und Siegeln, welche verrückt werden könten, gelegen seyn solten; Sondern daß man ein Buch aufrichtete, und in dasselbige beyder Stände, so wohl der Geistlichen als weltlichen, gekauffte und verkauffte, desgleichen auch verfreymarckte Städte, Schlösser, Sitze, Dörffer, Höfe, und alle andere Güther, ausserhalb des Acker-Baus, so man unter den Zins hingiebt, verschreiben möchte. Wie dann solches bey unseren Vorfahren, als Königs Ottogari seeligen Gedächtniß, auch Hertzogs Sobieslai, so wohl auch bey der Heyden und des ersten Hertzogen dieses Landes Primislai Zeiten, gebräuchlichen, und daneben unter den Einwohnern allerseits Frieden, und aller Güter ein Genüge gewesen. Als die Herren und Ritterschafft solche ihres Königes und Herrn Vorsorge höreten, gaben sie sämtlichen ihren geneigten Willen darein, und ward unverzüglichen, ehe dann sie von einander gezogen, ein Buch, welches man die Land-Taffel nennet, aufgerichtet, darneben auch Amt-Leute, die solch Buch auf- und zuthun, darein schreiben, und wenn es die Noth erforderte, legen solte, geordnet. Gemeldtes Buch aber ward in der grössern Stadt Prag, im Closter St. Clementis, im Gerichts-Hause, gegen der Capellen zu unser Frauen über, im Kind-Bette genannt, enthalten, allda man denn vor diesen dergleichen Bücher zu halten gepflogen. Und hat sich also von der Zeit an, die rechte Land-Taffel, welche biß auf den heutigen Tag in Brauch, angefangen.

Mit welchem Dubravius L. 20. überein trifft, wenn er die Land-Tafel also beschreibt: Sed hoc ejus factum in hunc diem Bojemi laudibus provehunt, quod Tabularia in regno instituerit, in quibus tabulæ, hoc est, actus publici instrumentaque & literæ emtionum, venditionumque continentur, ut secura suorum bonorum cuilibet liberaque & perpetua esset possessio, quippe summi Magistratus tabulis cu-

stodes adhibentur. Es haben nehmlichen in dieser Land-Tafel die Privilegia des Königreichs, die Königl. Reverse und was sonsten das gesamte Reich betroffen, eingetragen werden müssen, wovon die Geschichte Ferdinandi I. zeugen können, unter welchem wegen seines Reverses Disput vorfiel. In denen Capitulationen, welche die Stände denen Königen vor der 30. Jährigen Unruhe vorgeschrieben, ist allemal wegen der Land-Tafel versehen, daß der König sie nicht alleine zu sich nehmen solle.

Thes. II.

Von dem Lehn der Cron Böhmen im Voigtland.

Auf was Art die Cron Böhmen zu ihrem Lehn in Meissen und Voigtland gekommen, davon habe ich bereits oben den Ursprung zu zeigen angefangen, woraus zu ersehen, daß sie theils durch Schenckung der Kayser, theils durch aufgetragene Lehn darzu gelanget. Von dem letztern findet sich ein Exemple in denen Geschichten König Johannsens. Denn da communicirt Herr Neuman a Buchholz in seinen ao. 1716. zu Prag heraus gegebenen Dissertationibus Juris publici & feudalis in appendice num. II. eine Uhrkund von ao. 1327. worinnen die Herrn Reussen die Stadt Plauen samt Zugehör der Cron-Böhmen zu Lehn auftragen, wovon die Expression gar notable ist.

Nos Henricus, fängt sich das Diploma an, Advocatus de Plave senior & Henricus ipsius filius senior recognoscimus tenore præsentium & fatemur, quod licet olim progenitores nostri bonæ memoriæ a quondam viris spectabilibus Comitibus de Eberstein Terræ Saxoniæ retro actis temporibus dominium eorum in Plave, quod nunc tenemus & ad nos est successione legitima devolutum in feudo recepisse, ac etiam possedisse noscantur, tamen quia dudum *eorundem comitum generatio, ita quod superstes nullus remansit, penitus est extincta multorum sapientum, quos super eo requisivimus, sumus certa & sana informatione edocti, quod ipsum dominum nostrum.* (Diese Worte hält Herr Lünig im Reichs Archiv P. S. Cont. 2. unter den Reußischen Diplomatibus, welcher hierinnen dem Balbino in Miscell. Bohem. Decade I. L. 8. gefolget ist, vor weggelassen) cum omnibus suis Juribus & pertinentiis in feudo a qvocunque dominorum nobis placuerit, nunc recipere ac tenere licite valeamus. Nos ob specialis amoris affectum, quem ad Magnifici Principis Domini nostri, Domini Joannis Bohemiæ & Poloniæ Regis illustris ac Comitis Lucenburgen. Celsitudinem gerimus, ipsius nos recognoscentes esse feudatarios & vasallos, prælibatum nostrum Dominium in Plavia, cum suis munitionibus & bonis

nis, videlicet, castro Lubow, Munitione Joannsgrün, Castro Schöneck, Munitione Plonsuitz, Munitione lapide dicta, Munitione dicta Tirbil & Gaendorff, cum omnibus villis, hominibus vasallis, & militibus, ad ipsas, & ipsa spectantibus ac aliis suis pertinentiis universis, in quibuscunque consistant, quas & quæ nunc habemus, & in posterum sumus ad idem nostrum dominium quocunque titulo habituri, Nostro, hæredum ac successorum nostrorum Dominorum in Plave nomine recepisse in feudo, & ab ipso tenere ac possidere jure & titulo feudali, volentesque ipsi hæredes ac successores nostri, quandocunque sæpe dictum dominium per mortem alicujus eorum vacare contigerit, ipsum ab eodem domino nostro Rege, aut a suis hæredibus vel successoribus Regibus Bohemiæ in feudo recipere semper deinceps debeant & tenore & præstito sibi per eosdem debito servandæ Fidelitatis & Homagii sacramento, sicut & nos ipsum, sibi, nunc spontanea & libera voluntate præstitimus, ei vel eis tanquam eorum vasalli, cum prædictis bonis omnibus sincera fide semper intendere debeant & parere.

Aus dieser Passage erhellet, daß Plauen und andere Böhmische Lehn im Voigtlande nicht ex visceribus regni Bohemiæ, sondern als feuda oblata darzu kommen seyn, welche secundum naturam feudorum oblatorum nach der Strenge der Lehn-Rechte nicht beurtheilet werden können, sondern glimpfflicher gehalten werden müssen. Ob aber dieser neue Lehns-Nexus zugleich Subdititius gewesen, und des Churfürstens Gerlach von Mayntz als Ertz-Cantzler darüber ausgestelltes beym Balbino Miscell. Boh. Dec. I. L. 8. p. 280. befindliches testimonium und Vorgeben richtig und zum Beweiß dessen hinlänglich sey, wenn er setzt: Oppidum & bona omnia supra dicta, per ipsos ab eodem Domino nostro Domino Imperatore, ut a Rege Bohemiæ & a corona & successoribus suis Regibus Boemiæ memoratis, dependere censeantur in feudum, realiterque dependeant, & tanquam talia ab ipso, & ab ipsa corona, & successoribus regni Bohemiæ perpetuo teneantur, idem Dominus noster & corona & successores prædicti Reges Boemiæ omni jure, eminentia, *superioritate* & dominio, *quod & quo, vero legitimo ac ordinario feudi domino in feudalibus* & vasallis & eorum feudis de jure & more vel consvetudine competit, inconvulse & immutabiliter perpetuo & absque quovis impedimento gaudeant & fruantur. Cum præfati Henricus & Henricus fratres de memoratis oppido, bonis & pertinentiis tanquam vero feudo ab ipso Domino nostro Imperatore ut a rege regnoque & a corona Bohemiæ legitime

time dependentes sibi tanquam Regi Bohemiæ, naturali, hæreditario & ordinario Domino suo, sicut præmittitur, obedientiæ, homagii & subjectionis debitæ præstiterunt, juramentum &c.

Ob dasselbe in præjudicium Imperii geschehen mögen? Ob denen Marggraffen von Meissen Ihro Hoheit über die Reußischen Güter im Voigtlande dadurch geschmälert worden sey und werden können? Wie sich die Marggraffen darwider verwahrt? Wie weit es mit diesen Unternehmungen derer Herren Reussen zu stande gekommen? oder wie lange es Bestand gehabt? durch was vor Mittel die Reussen biß auf die Lehnbarkeit sich wieder frey gemacht? Ob die Marggraffen zu Meissen mit der Cron-Böhmen sich darüber verglichen, und diese die Reussen an den Marckgräffl. Gehorsam zurücke gewiesen? Wenn und wie solches geschehen? Ob die Reussen Burggräfflichen Stammes, so die Böhmischen Lehn im Voigtlande besessen, von wegen derer selben ihren Sitz und Stimme auf den Reichs-Tage, nachdem sie das Burggrafthum Meissen an Sachsen verkaufft, fortgeführet? Ob der Anschlag des Voigtlandes in der Matricul de ao. 1548. dahin zu rechnen? Wer nach Abgang der Burggräfflichen Meißischen Linie das Fürstliche Votum fort zuführen das meiste Recht? Ob Chur-Sachsen heutiges Tages von wegen des Voigtlandes ein Votum beym Reiche prætendiren könne? Ob die Böhmische Lehnbarkeit daran hindere, oder ob nicht vielmehr die Worte des Herrn Neumanns von Buchholz c. l. §. 6. wenn er schreibet: Qualitas autem feudi Boemici nil repugnat, quo minus vasallus Boemicus una Status Imperii esse possit, dummodo feudum ejus sit qualitate Ducatus, Principatus, Comitatus, vel saltem Baroniæ, Imperii characterizatum, ac in matriculam Imperii relatum; habeatq; annexam superioritatem territorialem, qvamvis enim talis vasallus Boemicus non sit in linea dependentiæ feudalis immediatus, sed mediatus Imperii vasallus, est tamen habito respectu ad superioritatem territorialem suo feudo annexam, & ex eo, quod non sit alterius Principis Landsassius Imperio immediate subditus &c. hieher zu appliciren. Ob der Anschlag der reformirten neuern Reichs-Matricul beym Lünig in R. A. P. generali p. 774. da Chur-Sachsen wegen des halben Voigtlandes mit 6. zu Roß und 20. zu Fuß angesetzt, auf die Voigtländischen Reichs-Lehen alleine zu rechnen, oder die Böhmischen auch mit angehe? Wieviel und welches dieselben Reichs-Lehen seyn? Ob der Cron-Böhmen einig Præjudiz darunter zuwachse, wenn sie dem Chur-Hause zu Sachsen zu einem Reichs Voto wegen des Voigtlandes behülff-

hülfflich wäre? Ob Chur-Sachsen solches niemals gesucht, oder in Sinn genommen? Ob unter dem gesuchten Voto des Burg-Graffthums Meissen, die Voigtlande mit gemeynet? Was es mit dem Böhmischen Lehn im Voigtlande eigentlich jetzo vor Bewandniß habe? In was vor einem Stand dasselbige durch Pacta und Observanz gediehen? Ob und wie weit Chur-Sachsen derenthalben die Jurisdictionem feudalem der Cron Böhmen agnoscire? Wie dasjenige anzunehmen, was Buchholz No. 14. aus dem ao. 1693. dem Chur-Hause Sachsen von der Cron-Böhmen ertheilten Lehn-Brieffe anführt, wenn es in selbigen heisset: Und ob sich begebe, daß jemand ihre Ldd. Ldd. und deroselbe männliche Leibes Lehns-Erben, von der obbemeldten Lehn wegen, zu rechtfertigen sich unterstehen wolte, oder wurde, darum sollen sie, als Lehns-Fürsten unser Cron zu Boheimb, gefordert und fürgenommen auch die Rechts-Tage und Vorbescheidungen durch uns und unsere Nachkommen die Könige zu Boheimb, vor unsern Königlichen Stuhl zu Prag, und sonsten nirgend anderswo gesetzt werden. &c. Was es mit andern des Chur-Hauses Sachsen von der Cron-Böhmen Lehn-rührigen Stücken vor eigentliche Bewandniß habe? solches sind Fragen die zwar leichte aufgeworffen, von keinem Privato aber ohne Archivs-Subsidien beantwortet werden können. Alldieweilen mir aber als einem privat Scribenten die Decisio solcher und anderer zwischen hohen Häusern obschwebenden Irrungen nicht zukommen will, so muß der Leser warten, biß etwan bey Gelegenheit und entstehender controvers die Königlich-Böhmischen und Chur-Sächsischen Archiva aufgehen, und die beorderten Deducenten ein besseres Licht anzünden werden.

Thes. 12.

Ob in Böhmen Præsumtio pro feudalitate oder allodialitate sey?

WEnn ich die vielen Lehns-Oblationes beym Balbino Misc. Decad. I. L. 8. von p. 148. biß 163. ansehe und den Locum des Stranskii cap. 11. §. 3. p. 421. darzunehme, bekomme ich den Schluß, daß in Böhmen die Præsumtion pro allodialitate sey, im Fall wegen der Lehnbarkeit einig Dubium entsteht. Der Locus Stranskii ist dieser: Bona illorum tota Bohemia pleraque omnia hereditaria sunt, seu allodialia, perpauca feudalia. Possidet quisque, quod habet cum majore & minore jurisdictione. Venandi, aucupandi ac piscandi cuilibet in suo libera potestas. Nullis oneribus & vectigalibus onerantur, nisi in quos ordines libere consensere in comitiis. Es hat Herr Thomasius ao. 1716. eine Dissertation de præsum-

sumtione allodialitatis gehalten und in selbiger, nachdem er die Rationes derer andern destruirt, dieses zum Fundament seiner gantzen Lehre gesetzt, daß das Eigenthum der älteste modus possidendi sey, und die Lehnbarkeit nur von einigen Völckern erst darnach beliebet worden, und dennoch allemal den gerinsten Theil ausgemacht, massen, wenn man noch ex post facto die Güter durch calculiren wolte, sich noch allemal mehr allodia finden würden, als Lehn. Alldieweilen nun die Præsumtion vor die meisten sey, massen die natura præsumtionis ab eo, quod fit ut plurimum, procedire: So sey nothwendig aus diesem Fundamento die Præsumtion pro allodialitate, und nicht pro feudalitate. Ob nun wohl hierwieder eingewendet werden könnte, daß diß plurimum nicht allemal vom gantzen Menschlichen Geschlecht, sondern auch von einem gewissen Stand unter denen Menschen angerechnet werden könne, woraus sich weiter ergebe, daß, weilen die Adelichen Güter bey uns mehrentheils Lehn-Güter seyn, und der Adel überhaupt ursprünglich seinen Anfang von Krieges-Diensten, zu deren Bestreitung ihnen die Lehn-Güter gegeben werden müssen, genommen, die Præsumtion eines von einem Edelmann besessenen Guts nach der Thomasischen Lehre selbst pro feudalitate sey: So sieht man doch, daß diese Folgerung bey der Cron Böhmen nicht angehet, weilen noch jetzo der Adel teste Stranskio mehrentheils seine Güter eigenthümlich besitzet und es wenig Lehn in Böhmen giebet, vor welche dahero die Præsumtion, wenn man mit der Rechnung des plurimi innerhalb des Adel-Standes bleiben will, nicht seyn kan. Man hat dahero bey der application des Thomasischen principii auf den Unterscheid und die Gewohnheit der Teutschen Provinzen zu sehen; findet sich, daß eine Provinz in Brauch gehabt ihre Soldaten mit Lehn Gütern zu besolden, auch der noch übrige Effect weiset, daß die meisten Adelichen Güter eines Landes Lehnbar seyn, ist die Præsumtion allerdings pro feudalitate, fals aber eine Provinz ihre Soldaten und Adel auf eine andere Art versorget, angesehen man viel modos hat, und die Lehnbarkeit keinesweges der einzige Weg ist, auch das præsens weist, daß in gewissen Provinzen die wenigsten Adelichen Güter Lehnbar seyn, wie sich solches von Böhmen, Holstein und andern findet, muß die Præsumtion umgekehret, und pro allodialitate gemacht werden. Ist das Gut vollends ein Bürgerlich Gut, und keine Nachricht vorhanden, daß es ein Adeliches gewesen, ist die Præsumtion in allen Teutschen Provinzen pro allodialitate desselben, weilen die Bürgerlichen Güter regulariter und ordentlicher weise keine feuda seyn, ab eo vero, quod fit ut plurimum,

l. c.

i. e. quod fit regulariter aut ordinarie, fit præsumtio. Aus diesen angeführten Gründen halte ich dafür, daß das Fundament der Præsumtio allodialitatis auf die Gewohnheit einer Provinz, welche hierinnen nach den Ständen gar sehr differiren, zu setzen, oder deutlicher zu sagen, daß bey der Application der Thomasischen Lehre auf die Provinz und den Stand des Besitzers zu sehen sey.

Thes. 13.

Das Recht derer Hertzoge zu Oesterreich auf Böhmen geht auf.

Daß Kayser Rudolph der I. mit denen Böhmischen Ständen ein Pactum errichtet, Krafft welches nach Abgang des Königl. Böhmischen Stammes des Käysers Posterität im Königreich succediren sollen, dasselbe habe ich bereits oben im Capite von Wenceslao Sancto erwiesen, und zugleich die Gültigkeit dieses Pacti behauptet. So habe ich auch angeführet, daß die Hertzoge von Oesterreich nach der Zeit sich dieses Rechts entsagt, habe auch ein excerpt aus dem Recunciations-Brief gegeben, welche in die Zeiten unsers Königs Johannis fallen, worgegen Kayser Carolus IV. und dessen Bruder, Johannes, Marckgraf zu Mähren, ihr habendes oder vermeyntes Recht auf Oesterreich gleichfalls, wie unter Carolo IV. mit mehrern angezeigt werden soll, fahren liessen. Daher nichts mehr übrig ist, als daß ich die Gelegenheit zu dieser Renunciation allhier erzehle. Es ist aus den Böhmischen und Bayerischen Geschichten zur Gnüge bekannt, daß in dem Streit zwischen Kayser Ludewigen dem Bayern und Friedrichen von Oesterreich König Johannes auf jenes Seite gestanden, mit diesem aber seine Brüder, Leopold und Heinrich, es gehalten. Nachdem aber die Schlacht bey Mühlberg vor Oesterreich unglücklich lieff, und Henrich von Oesterreich gar in des Königs von Böhmen Gefangenschafft gerieth, bekamen die Böhmen Gelegenheit, denen Oesterreichern hierdurch was abzupacisciren, massen sie auch den Heinrich nicht eher wieder loß gaben, als biß er und seine Brüder alles Rechts auf die Cron Böhmen sich entsagten, und die darüber habenden Documenta und Vergleiche auslieferten. Es berichtet solches mit eben denen Umständen der Auctor Coævus des Chronici aulæ regiæ, welchen locum ich hieher schreiben will:

Anno Domini 1323. in die nativitatis Christi Henricus Dux Austriæ, anno præterito captus in prælio, qui vinculatus ferreis compedibus per hebdomates octo in castro jacuerat Burgilino, interventientibus pactis & tractatibus Pragam venit: altera die abinde processit, fratresque suos duos in Austria visitavit. Qui quum conditionibus

&

& pactis ab ipso duce capto factis nollent adquiescere. Henricus Dux stare volens, quam promiserat, fide, pristinæ se captivitati in die B. Matthiæ Apostoli cœpit ultroneus mancipare. In festo autem B. Bartholomæi subsequente, Ungariæ & Bohemiæ reges, Karolus scilicet & Joannes in regnorum terminis juxta Albam Ecclesiam pariter convenere, ibi inter alios tractatus amicabiles, quos insimul habuere tractatum est, quod idem Henricus Dux austriæ liberatus de sua exstitit captivitate. Promisit vero idem Henricus Dux Austriæ Joanni regi Boemiæ novem millia marcarum argenti dare, & quædam ardua privilegia resignare. Habebant enim apud se Duces Austriæ privilegia quædam fortissima, in quibus ipsis majores Barones Boemiæ temporibus Alberti Romanorum regis, Ducum Austriæ genitoris, plura incaute juramenta fecerant, & promissa. Hæc omnia simul cum privilegiis Henrici Ducis Karinthiæ, quæ super regnum habuit Boemiæ resignare Duces Austriæ promiserunt.

Thes. 14.

Das Bißthum Breßlau wird der Cron Böhmen incorporirt.

Daß König Casimir von Pohlen an. 1052. den Episcopatum Recinensem nach Breßlau transferirt, und zum Breßlauischen Bißthum den Anfang gemacht, solches bezeuget Dubravius L. 7. fol. 53. Alldieweiln aber damals das Recht die Bißthümer zu besetzen und zu verlegen annoch bey dem Kayser stunde, erklärte Kayser Henrich der IV. diese Translation vor ungültig, und hieß das Land Schlesien, besage des Diplomatis beym Cosma Pragensi L. 2. an. 1085. unter der Pragerischen Diœcoes verbleiben. Es haben aber doch nach der Zeit die Könige von Pohlen hierinnen obtinirt, unter welchen auch das Bißthum Breßlau gestanden. Nachdem aber unter König Johannsen die Schlesischen Hertzoge allesamt an die Cron Böhmen sich ergeben, begab sich auch der Bischoff von Breßlau mit seinen Land und Leuten, worüber sich die Bischöffe, besage der Uhrkunde beym Balbino in Miscell. Bohem. Decad I. L. 8. p. 186. das plenum Dominium zuschrieben, in Böhmischen Gehorsam und Lehns-Pflicht, wie solches das Diploma Preczlai Episcopi Pragensis de anno 1358. beym Balbino c. l. p. 188. mit klaren Worten besagt, wenn es heist:

Tenore præsentium publice profitemur, quod præfatus Dominus noster Imperator, tanquam Boemiæ rex pro se, hæredibus & successoribus suis Boemiæ & ejusdem regni corona est Patronus noster Principalis & Dominus ratione Wratislaviensis Ecclesiæ & bonorum ipsius,

quæ

quæ habemus in communi vel singulari in terris sive districtibus Wratislaviensi, Noviforensi, Franckenstein & Namslaviensi, quas & quos in præsentiarum obtinet, & ipse aut sui hæredes & successores regni Boemiæ, favente Deo, futuris temporibus obtinebunt, quodque ad ipsum, hæredes & successores suos Boemiæ reges, regnum & coronam Boemiæ tanquam Principalem patronum & Dominum nostrum tenemur & volumus habere fidelem respectum, ac ipsos tanquam Principales patronos & dominos nostros juvare fideliter, & sicut expedit, dignis honoribus venerari. Et licet quædam alia bona nostra & Ecclesiæ nostræ prædictæ sint, etiam hinc inde in terris & Principatibus Ducum Silesiæ & Oppoliensis, Regno Bohemiæ incorporatis & unitis, ut præmittitur. Quia tamen omnes principatus hujusmodi a regno & corona Boemiæ in feudum dependent, idcirco fatemur etiam bona nostra eadem, præterquam ea quæ sunt in Swidnicensi & Jaurensi Ducatibus, fore in regno Boemiæ constituta. Protestamur tamen expresse, quod bona ejusmodi ad nulla onera pecuniaria, personalia sive realia, sint cuiquam penitus obligata. Es ist aber dieses alles nur de subjectione temporali zu verstehen, in ecclesiasticis aber ist das Bißthum Breßlau zur Zeit noch unter Gnesen verblieben, wie aus beygehenden Diplomate zu ersehen seyn wird.

KArolus IIII. &c. notum facimus &c. quod illius amoris & favorosi affectus intuitu, quo Magnificum & Excellentem Principem dominum Kazmirum Regem Poloniæ Illustrem fratrem nostrum carissimum pia benignitate prosequimur, pro nobis hæredibus & successoribus nostris Boemiæ Regibus eidem fratri nostro de certa scientia tenore præsentium promittimus, absque dolo, quod pro scissione Wratislauiensis Episcopatus à Gneznensi Metropoli facienda pro parte nostra uel eorundem successorum nostrorum apud sedem Apostolicam nunqvam laborabitur, qvibuscunque temporibus affecturis. Præsentium &c. Datum Nuremberg anno LX. Indict. XIII. VII. Cal. Aug. Regnorum nostrorum anno Romani XV. Boemiæ XIV. Imperii vero VIto. Per dominum Cancellarium

Heinricus Australis.

Bey so gestalten Sachen, und da das Bißthum Breßlau ein incorporirtes Glied der Cron Böhmen gleich andern Schlesischen Landen geworden; das Land Schlesien aber, wie ich oben erwiesen, hierdurch die jura

Ob dieses Bißthum derer Concordatorum ca-

sionis Germanicæ sich zu erfreuen?

jura civitatis Germanicæ, so es auch schon zuvor unter denen Königen von Pohlen gehabt, noch mehr bestätiget bekommen: So folget der natürliche Schluß, daß dieses Bißthum derer concordatorum nationis Germanicæ mit dem Römischen Stuhl sich allerdings zu erfreuen habe, und zwar um so viel mehr, als ja der Römische Hof selbst in der Taxa Ecclesiæ Romanæ dieses Bißthum unter die Teutschen Bißthümer zehlet. Deme thut nun nichts, daß, vermöge eines Edicts, von Kayser Rudolphen dem II. kein anderer, als ein gebohrner Schlesier und Böhme zum Bißthum Breßlau gelangen kan, angesehen dieses das jus Albinagii provinciale ist, welches alle Teutschen Provintzen gegen einander auf verschiedene Art exerciren, und den nexum communem & jura civitatis Germanicæ nicht aufhebt, und noch darzu so genau eben nicht gehalten wird. Denn da bezeuget Buchholz in Isagoge Chronol. Schifferdecker, Hennelius und Goldast de Regno Bohem. L. 5. c. 6. §. 7. daß gebohrne Teutsche zum Bißthum Breßlau gelangt, und von denen Böhmischen Königen selbst, welche teste Schifferdeckero Disput. Forens. L. 3. tr. 30. quæst. 3. das Jus præsentandi & nominandi Episcopum Wratilaviensem haben, præsentirt worden seyn. Dahero eine seltsame Controvers ist, welche Schifferdecker und andere moviren, ob ein Ertz-Hertzog von Oesterreich pro extraneo zu halten, und zum Bißthum Breßlau gelangen könne? Denn weiln das Haus Oesterreich als Erb-Herr der Cron Böhmen das Recht in leges Bohemiæ, mithin auch Silesiæ zu dispensiren hat, welches dasselbige angeführter massen mit denen Teutschen bey dem Bißthum Breßlau verschiedentlich geübet, über dieses die Hertzoge von Oesterreich vermöge ihres habenden Erb-Rechts den völligen Indigenat in Böhmen erlanget haben, und es eine üble Folgerung seyn würde, wenn einer, der des gantzen Königreichs und der Ober-Herrschafft über das Bißthum Breßlau fähig, nicht solte eine particulam regni Bohemiæ, als das Bißthum Breßlau ist, besitzen und erlangen können: So kan die aufgeworffene Frage nicht anders als vor das Haus Oesterreich affirmative decidiret werden, wovon auch jetzo so vielweniger Zweifel ist, als einige Zeithero Exemples verhanden, daß Oesterreichische Printzen zum Bißthum Breßlau befördert worden seyn.

Ob Ertz-Hertzoge von Oesterreich Bischöffe daselbst werden können?

Thes. 15.

Die Ertz-Bischöffe zu Mayntz mainteniren

DAß die Ertz-Bißschöffe von Mayntz als Metropolitani der Cron Böhmen gleich von der Zeit an, da Böhmen zum Königreich erhoben worden, das Recht, die Könige in Böhmen zu crönen, gehabt, solches habe

ich

ich oben in capite von Uladislao II. bereits erwiesen, und wieder die interpretation eines von Kayser Friedrichen dem I. denen Hertzogen in Böhmen gegebenen Privilegii defendirt, in welchem enthalten, daß die beeden Bischöffe von Prag und Olmütz das Recht haben solten, denen Hertzogen von Böhmen den Circulum Ducalem auf gewisse Fest-Tage aufzusetzen. Alldieweiln sich aber die Ertz-Bischöffe zu Mayntz besorgten, die Bischöffe zu Prag und Olmütz möchten mit der Zeit hierunter was suchen, und in Krafft dieses Privilegii mit an die Königl. Böhmische Crönung Hand anlegen wollen, liessen sie sich von König Ottocaro und Wenceslao von Böhmen an. 1228. zu Verwahrung ihres Rechts einen Schein ausstellen, welcher beym Goldast de Regno Bohem. in Appendice Docum. p. 26. steht, und dieses in sich enthält, daß die Ertz-Bischöffe von Mayntz das Recht, die Böhmischen Könige zu crönen, haben solten. Und ob wohl König Premislaus Ottogarus II. von Bischoff Johannsen von Prag gecrönet worden, wie er selbst in einem Brieff beym Balbino Miscell. Bohem. Decad. I. L. 6. Part. I. p. 21. bekennt: So zeuget doch das Schreiben Pabst Alexandri IV. de anno 1260. bey dem Balbino p. 16. an die Bischöffe von Prag und Olmütz, daß solches deßwegen geschehen müssen, weiln der Ertz-Bischoff von Mayntz vom Stuhl zu Rom noch nicht bestätiget, und also nach denen Principiis Juris Pontificii keinen Actum ordinationis, dergleichen die Crönung ist, verrichten können, wobey in besagter Uhrkunde dem Ertz-Stifft Mayntz sein jus coronandi unbeschädigt vorbehalten worden, welches sie auch biß auf Carln den IV. unbeeinträchtiget geübt, wie Goldast de Regno Bohemiæ L. 3. cap. 11. erweißlich macht. Alldieweiln aber Ertz-Bischoff Henrich von Mayntz es mit Kayser Ludovico Bavaro hielte, welchen der Römische Stuhl bekannter massen in den Bann gethan hatte, bekamen die Könige von Böhmen Gelegenheit, nicht alleine das Crönungs-Recht an das Bißthum Prage zu bringen, sondern auch dasselbige der Mayntzischen Diœces und Geistlichen Jurisdiction zu entziehen, und zu einem Ertz-Bißthum erhöhen zu lassen, worinnen sie auch glücklich reussirt. Es ist zwar solches nicht auf einen Tag geschehen, sondern einige Jahre daran gekünstelt, und Fuß vor Fuß gegangen worden, wie solches die Uhrkunden beym Balbino in Miscell. Bohem. Decad. I. L. 6. P. I. von pag. 32. ausweisen. Denn da findet sich citato l. ein Schreiben Pabst Benedicti des XII. de anno 1341. worinnen er Bischoff Arnestum von Prag von allem Gehorsam gegen Ertz-Bischoff Heinrichen von Mayntz loßzehlt. Diesen folgt ein ander Schreiben von eben dem-

zur Zeit die Böhmische Königs Crönung noch.

Wie Prag zum Ertz-Stifft geworden, und die Königs-Crönung erlangt?

selben Jahr im Monath Decembre, in welchem dem Ertz-Bischoff Arnesto erlaubt wird, König Johannsens Sohn, Carolum, zum Nachfolger an der Cron Böhmen zu crönen, weil Ertz-Bischoff Heinrich von Mayntz von seinem Amte suspendirt sey. Dieser Gelegenheit bediente sich Carl, welcher sich damals zu Avignon beym Pabst befande, wie Albertus Argentinensis in Chron. ad annum 1346. bezeugt, und goß Oel ins Feuer, wodurch er dem Papst in eine solche Hitze brachte, daß Clemens der VI. an. 1343. das Bißthum Prag zu einem Ertz-Bißthum machte, und selbiges von dem Gehorsam des Ertz-Stiffts Mayntz auf ewig entbande. Zu mehrerer Verherrlichung untergab er dem neuen Ertz-Stifft Prag zu Suffraganeis die Bißthümer Olmütz und Leuthmeischel, welches letztere er aus einem Closter erst zum Bißthum declarirte, und das Dorff Leuthmeischel zu einer Stadt machte, weiln nemlich nach dem Jure Pontificio und der ersten Institution nach, kein Bischoff auf einem Dorffe sitzen kan. Man remarquirt hierbey, durch was Art die Päbste in die Landes-Hoheit der Teutschen Stände eingegriffen, und wie die Stände aus Ubereilung und Hoffnung allerhand zu erlangender Vortheile dem Pabste bald dieses, bald jenes regale, dergleichen hier das jus dandæ civitatis ist, in ihrem territorio gestattet und nachgesehen. Damit auch diese neue Erhöhung zum Ertz-Stifft und Exemtion von dem Ertz-Stifft Mayntz desto ungezweifelter seyn möge, ertheilte Pabst Clemens der VI. an. 1344. noch einen Brief, worinnen er den Ertz-Bischoff zu Prag von aller Mayntzischen Jurisdiction absolvirt. Und weiln die Ertz-Bischöffe zu Mäyntz biß dahero die Könige von Böhmen aus keinem andern Fundament gecrönt, als weilen sie Metropolitani über Böhmen gewesen, denen nach denen Päbstlichen Rechten das Crönungs-Recht zusteht: So muste nunmehro auch das Crönungs-Recht der Könige von Böhmen, als ein annexum des entnommenen Juris Metropolitani dem Ertz-Stifft Mayntz abgenommen, und auf das neue Ertz-Stifft Prage auf beständig transferirt werden, wovon abermals ein Päbstliches Diploma de anno 1345. beym Balbino c. l. p. 38. zu lesen. Auf solche Art befand sich nun das neue Ertz-Stifft Prage gantz independent und immediate, dem Stuhl zu Rom unterworffen, woran demselben nichts mehr fehlete, als daß es wider das Ertz-Stifft Mayntz, welches diese herrlichen Jura nicht gerne würde missen wollen, gesichert seyn möchte, worzu es nicht viel Kunst erforderte, weiln König Johannes von Böhmen und dessen Sohn Carl, Graf Gerlachen von Nassau zum Ertz-Stifft Mayntz an statt des vertriebenen Henrici

rici

rici waren beförderlich gewesen, welcher dahero aus schuldiger Danckbarkeit die jura des Ertz-Stiffts Mayntz cedirte, und das neue Ertz-Stifft von allen Anspruch loßsagt, wenn anders Serarius Rer. Mogunt. L. 5. in Sigfrido III. Archiep. fol. 834. recht berichtet. Siehe ein mehrers von denen Bischöffen unter Carln den IV.

Thes. 16.

Wie Eger und Elnbogen an Böhmen gekommen.

Kayser Rudolph von Habspurg gab an. 1286. seinem Schwieger-Sohn, König Wenceslao II. den District Eger und Elnbogen zum Heyraths-Guth mit, worauf nebst andern Beweisen der Brief Kayser Alberti I. beym Goldast in Const. Imp. Tom. I. an. 1305. p. 317. abziehlt, wenn es heist: De munitionibus autem, si quas ipsius Wenceslai, Bohemiæ & Poloniæ regis, progenitores in terra Egrensi, quam suis pertinentiis ipse Wenceslaus, Bohemiæ & Poloniæ Rex, ea integritate, qua ipsa terra genitori suo perfelicis memoriæ, Adolphum Romanorum regem, præcessorem nostrum, olim fuit * compromisit nobis restituere * sua pecunia comparaverant, ut eædem munitiones discutioni juris subjaceant, utrum videlicet ad nos, vel ad ipsum Wenceslaum Bohemiæ & Poloniæ regem debeant pertinere, nisi ipsas idem Wenceslaus Bohemiæ & Poloniæ Rex a nobis in feudum voluerit obtinere.

Alleine, hierunter ist die Stadt Eger nicht zu verstehen, wie doch Dubravius Lib. 18. Hist. irrig meynt, massen dieselbe erst unter König Johannsen jure pignoris vom Reiche an Böhmen gekommen. Denn da hat König Johannes Kayser Ludewigen 20000. Marck Silbers darauf geliehen, wie der Autor Coævus Chronici aulæ Regiæ Part. 2. c. 11. an. 1321. bezeugt, und Carl der IV. in seinen Constitutionibus Regni Bohem. Tit. 6. §. ult. selbst eines theils bekennet, wenn es heist: Infra scripta pignora videlicet Egra Flot & Parckenstein, quæ amplius alienari non debent, nisi ab imperio redimantur.

Alldieweiln aber in denen Kayserlichen Wahl-Capitulationen neuerer Zeiten versehen, daß keine Reichs-Pfandschafft wiederum von denen Ständen abgelöst werden soll, so wird es wohl damit im gegenwärtigen Stand verbleiben. Inzwischen bleibt dieser Eger- und Elnbogische Creyß von der Cron Böhmen annoch in so weit separirt, daß die Cron Böhmen sich darüber besonders vom Reiche muß belehnen lassen, auch dieserhalber ehemals einen sondern Anschlag tragen müssen, massen in der Reichs-Matricul zu Nürnberg von anno 1467. ausdrücklich versehen, daß die Cron

Böhmen wegen Böhmen, Mähren, Schlesien, Lausitz, auch Egrer und Elnbogner Creyß 800. zu Roß, und 2000. zu Fuß geben sollen, welche Distinction, obwohl mit verschiedenen Anschlag, in den nachmaligen Reichs-Matriculn allemal wiederholet worden. Denn da heist es in der Matricul zu Regenspurg de anno 1471. Item das Königreich zu Boheim mit Mähren, Schlesien, Lausitz, Sechß-Städt, Egerer und Elbogener Creyß sollen haben 300. zu Roß und 700. zu Fuß, und in der Matricul zu Nürnberg de anno 1480. der König von Böhmen mit Mähren, Schlesien, Sechs-Städt, Egrer und Elnbogner Creyß sollen haben 450. zu Roß und 1150. zu Fuß. Nachdem aber die Cron Böhmen, von Zeiten Ferdinandi I. an, der Mitleidenheit des Teutschen Reichs sich zu entziehen gesucht, auch es dahin gebracht, daß sie nichts mehr gegeben, hat dasiger Anschlag nebst denen andern Reichs-Gaben ruhen müssen. Nachdem aber neuerer Zeit die Cron Böhmen mit dem Beding zum völligen Sitz- und Stimm-Recht auf Reichs-Tägen wieder gelangt, daß dieselbige einen Chur-Fürstlichen Anschlag beym Reiche übernehmen wolle, wird sich ausweisen, ob dieser Anschlag in ein Quantum zusammen gefast, und von allen der Cron Böhmen Landen überhaupt ohne specielle Benennung abgetragen werden wird, oder ob er, wie vormals mit Denominirung, und zugleich von wegen der Böhmischen Pertinenz-Stücke und incorporirten Landen geleistet werden soll, wovon mir zur Zeit die Specialia nicht wissend seyn. Hier ist noch die Frage, ob die Stadt Eger, der Reichs-Pfandschafft ohnerachtet, welche auf ihr hafftet, eine Reichs-Stadt geblieben, oder der Cron Böhmen Land-Stadt worden sey? Wenn es dem ordentlichen Lauff nachgegangen wäre, hätte Eger gar wohl dabey seine Reichs-Immediete behaupten können, immassen die andern Reichs-Städte, als da ist Friedberg rc. der Verpfändung ohneracht, bey ihrer Reichs-Freyheit verblieben seyn: Alleine, die Stadt hat sich entweder selber dem Böhmischen Gehorsam gutwillig submittiret, oder sich durch die Länge der Zeit der Reichs-Freyheit begeben. Denn da bezeuget Bruschius, welcher selbst ein gebohrner Egraner, in discriptione Egræ apud Münsterum L. 3. daß die Stadt Eger eine Böhmische Land-Stadt sey, wenn er schreibt: Per hunc oppignorationis contractum desiit Egra urbs esse Imperialis, quæ postea regi Bohemorum parere cœpit, ut hodie adhuc solum Bohemorum regem Dominum suum agnoscat. Unde Aquila urbis vetus insigne, quam antea liberam gestabant Egrani, inferiore sui parte in testimonium talis oppignorationis cancellis inclusa est.

Thes. 17.

Thes. 17.

Das übrige von diesem Könige wollen wir in eine Thesin zusammen fassen. Die übrigen Merckwürdigkeiten dieses Königs.

1.) Daß ihm sein Vater Kayser Heinrich der VII. als er einen Zug nach Italien that, zum Vicario in Teutschland ernennet, solches bezeugt nicht nur Dubravius L. 10. sondern es findet sich auch in Herr Lünigs R. A. Cont. 2. Part. Spec. Abth. 6. Abß. 18. n. 116. p. 202. ein Diploma, worinnen König Johannes sich sacri Imperii citra montes vicarium generalem schreibt, welches ein Zeichen, daß dieser Vicariat oder vielmehr Statthalterschafft nach Art Churf. Friedrichs von Sachsen sich nicht bloß über sein eigen Land, sondern über das gantze Reich erstrecket, wie ich bereits in der Reichs Historie pag. 377. angemerckt.

2.) Daß die Könige von Böhmen damals in Brauch gehabt, ihren Töchtern 10000. Marck Silbers zur Morgen-Gabe zu geben, bezeugt Hagecius. p. 380. plag. 2. wenn er schreibt: Der König versprach auch Boleslao (dem Hertzog von Breßlau) auf gewisse Zeit und termin acht tausend Marck Silber zu verrichten, nicht darum daß er ihm das Hertzogthum Troppau abgetreten, sondern darum, dieweil die Böhmischen Könige in Brauch hatten, ihren Töchtern zu Zehentausend Marck Silbers zur Morgabe zu geben.

3.) In Balbini Miscell. Dec. I. L. 8. p. 29. steht ein Schreiben vom Pabst Joh. XXII. de ao. 1324. an diesen König, worinnen der Pabst contestirt, daß er sich niemals in den Sinn kommen lassen, denen Teutschen Chur-Fürsten ihr Wahl-Recht zu schmälern, oder in dasselbe sich zu mischen. Confitemur, heist es, quod nostræ intentionis neqvaqvam extitit, nex existit per processus predictos (waren die Proceduren mit Kayser Ludwigs Absetzung) Tuis & aliorum Coelectorum juribus in aliquo derogare.

4.) Er hat zu erst die Art von Accise oder Tribut vom Weine, welchen man das Ungelt in Teutschland nennet, in Böhmen eingeführet, welches *Dubravius* L. 21. also beschreibet: Novum in Bohemia vectigal invexit, *nullo* rerum promercalium genere omisso, cui non tributi aliquid imponeret: vocavitque Germanico vocabulo, nam Bojemum non inveniebat, Ungelt, quod vacuum pecunia faceret marsupium. Der Nahme Ungelt kömmt warscheinlich von Ohmen Geld her, weil es ursprünglich vom Wein gegeben worden, und in den Wein-Ländern zuerst entstanden, von dannen es in die Bier-Länder gediehen, massen noch heutiges Tages verschiedene Oerter sich finden, welche das Ungelt, oder, wie es in Sach-

Sachsen genennt wird, die Tranck-Steuer von jedem Gebräude und Faß Bier erlegen müssen.

Besold. in Thes. practico voce Ungeld berichtet davon also: Est vectigal sive accisa vini, welches in etlichen Orten, wie zu Augspurg, Ulm ꝛc. auf allen Wein geschlagen wird, den man austrinckt. In etlichen Orten geben nur die Wirthe, und welche Wein ausschencken, ein Umgeld: Und ist das Schenckmaß desto kleiner: Also daß solche Beschwerden nicht den Wirth oder den Schencken, sondern den Gast, oder deme, so Wein vom Zapffen kaufft, treffen thut. In etlichen Orten ist das Umgeld die Zehend, in etlichen die Dreyzehend Maß.

Das XVIII. Capitel.

Von Carln dem IV. Römischen Kayser und Böhmischen Könige.

Thes. I.

Ursprung der Böhmischen Crone.

Beym Balbino in Miscell. Regn. Boh. Decad. I. L. 6. P. I. p. 40. steht ein Diploma vom Pabst Clementen de ao. 1346. worinnen der Pabst befiehlet, daß die neue Böhmische Crone, welche Carl noch als Marck-Graff von Mähren bey Lebzeiten seines Vaters, wie das Diploma zeugt, machen lassen, von S. Wenceslai Haupte nicht eher genommen werden dürffte, als wenn ein König von Böhmen damit gekrönet werden solle. Die Ursache, warum Carl dieses bey dem Pabste gesucht, war, daß seine Gemahlin, welcher er zur neuen Crone Gold und Edelgesteine da gelassen, und die Sorge wegen der Verfertigung aufgetragen, aus Mangel des Goldes S. Wenceslai Crone, welche in der Prager Kirche in dem Grabe S. Wenceslai auf seinem Haupte biß dahero gestanden, genommen, und verarbeiten lassen, wie solches Hagecius P. I. pag. 422. erzehlet, und zugleich die Gestalt der neuen Crone accurat beschreibet. Diesem Privilegio zu folge müssen noch heutiges Tages die Böhmischen Könige, so balde sie gecrönet worden seyn, die Böhmische Crone dem Decano, Custodi und Sacristino, welche einen sonderlichen Eyd darzu haben, gleich nach geschehener Crönung, wieder überliefern, welche selbige auf S. Wenceslai Haupt setzen, und verwahren müssen. Wieder dieses Privilegium wäre balde von Friedrichen dem V. von der Pfaltz gehandelt worden, als der-

derselbe auf dem weissen Berge bey Prage geschlagen worden war, und nunmehro die Flucht nach der Schlesien ergreiffen muste, wenn ihm nicht die Kürtze der Zeit und die Consternation gehindert hätte, die Crone mit sich zu nehmen.

Thes. 2.

Von Kayser Carls Interpretation des Privilegii Friderici II. remissive.

DIe Bestätigung und die Interpretation, welche Kayser Carl der IV. über das Privilegium Kayser Friedrichs des andern de anno 1212. macht, und beym Balbino in Miscellaneis Dec. I. L. 8. p. 38. in der Lateinischen und beym Hagecio P. 2. p. 4. in der Teutschen Sprache zu befinden, ist oben im Cap. von König Wenceslao, des Ottocari I. Sohn, Thes. 1. erörtert und betrachtet worden.

Thes. 3.

Wie weit in Böhmen der Gottesdienst in Slavonischer Sprache verrichtet wird.

DAß Methodius ein Grieche das Evangelium in Mähren ausgebreitet, von denen es hernachmals in Böhmen kommen, solches ist aus denen Geschichtschreibern bekannt genung. Hieher gehört nur so viel davon, daß er die Messe in Slavonischer Sprache gelesen, und die Sacramenta darinnen verwaltet, welches er nach dem Zeugniß des Æneæ Sylvii in Hist. Boh. c. 13. vom Römischen Stuhl erhalten haben soll. Alleine das Schreiben beym Balbino in Miscell. Dec. I. L. 6. P. 1. p. 1. Pabst Johannis des VIII. de anno 879. an den Methodium in welchen er ihm das Meßlesen in Slavonischer Sprache untersagt, das predigen aber in solcher Sprache zugiebt, besaget das Gegentheil. Es hat auch der Pabst hierdurch keinesweges in die Verordnung Caroli M. dispensirt, welcher nach dem Zeugniß Goldasti de Regno Bohem. p. 561. in not. den Gottesdienst in lateinischer Sprache in Mähren und Böhmen zu verwalten anbefohlen hatte, massen dasselbe nur auf die Messe, Gesänge und administration der Sacramenten geht, und das predigen in eines jeden Volcks Sprache allezeit hat geschehen müssen, welches die Natur der Sachen nicht anders permittirt. Denn da würde es sehr abgeschmackt gewesen seyn, wenn man die Böhmen mit Lateinischen Predigten die sie nicht verstanden, hätte bekehren wollen, oder ihnen noch Lateinisch predigen wolte. Bey dieser Verfassung ist es in Böhmen durchgehends geblieben, und werden noch diese Stunde gleich wie in andern Catholischen Landen die Messen rc. in Lateinischer Sprache daselbst gelesen. Dahero Kayser Carl der IV. durch ein Privilegium vom Pabst erhalten muste, als er das Closter Slowar in der

neuen Stadt Prag anlegte, und den Gottesdienst durchgehends in Böhmischer Sprache darinnen introduciren wolte. Es erzehlet solches Hagecius Part. 2. p. 5. und fügt ein Privilegium von Alexandro M. bey, worinnen er das Slavonische Volck, davon die Böhmen ein Geschlecht seyn, dahin privilegirt, daß sie sich ihrer Sprache bey allen Gottesdienst bedienen solten. Alleine zu geschweigen, daß in selbigem Privilegio von der Slavonischen Sprache nichts stehet: So schmeckt dasselbe gar sehr nach der fiction, welches einer, der nur wenig Diplomata unter Händen gehabt, und die Geschichte versteht, aus dem Stylo und andern Umständen, gar balde erkennen kan.

Und was haben die Böhmen Ursach das Recht, ihrer Sprache sich zu bedienen, von einem Privilegio Alexandri herzuhohlen, da sie allemal freye Leute gewesen, welche keine andere Oberherrschafft erkennet, deren Sprache zu reden und zu gebrauchen sie hätten gezwungen werden können. Sie bekennen ja hierdurch gegen Alexandern eine Unterthänigkeit, wenn sie Privilegia in Sachen, die ihnen Krafft ihrer Freyheit zustehen, nehmen, welches ihnen als einem freyen Volcke gar nicht rühmlich, auch deßwegen gar nicht glaublich ist, weiln Alexander M. in diese Gegenden, wo die Slavischen Völcker gesessen, gar nicht gekommen, vielweniger dieselben subjugirt.

Thes. 4.

Von der zu Prag errichteten Universität.

Wie man sonst im Sprichwort zu sagen pflegt, omne malum a Diabolo, also möchte man fast sagen: omne malum ab Academiis, sintemaln aus der üblen Einrichtung derselben, wie auch der verkehrten Lehre und Pedantismo, welcher in allen Facultäten gewaltig daselbst herrscht, unzehlig Unglück in alle Stände der Republique sich einschleicht. Bey so bewandten Sachen würde ein heutiger Philosophe dem Carolo IV. einen schlechten Panegyricum halten, daß er die erste Academie in Teutschland zu Prage errichtet, und dadurch mancherley Unglück in Teutschland gebracht. Wahr ist es, daß dadurch denen Römischen Rechten, welche man zuvor fast wenig zu Decidirung der Streithändel brauchte, Thor und Thür geöffnet und die Longobardischen Lehn-Rechte zugleich mit introducirt worden, zu mercklichen Schaden derer Teutschen Stände, welche dadurch bey nahe zu Römischen Bürgern und Longobardischen militibus geworden wären, wenn sie nicht durch den Westphälischen Frieden dieses Seil von denen Hörnern gestreiffelt, durch welche Sorgfältigkeit es doch nicht hat

hat vermittelt werden können, daß sie nicht noch die harten Consequenzen dieser beeden fremden Rechte hin und wieder fühlen solten. Doch dem sey wie ihm wolle, so hat Carl der IV. mit Anlegung der Academien zu Prage eine gar löbliche intention gehabt, und nicht zu fehlen gemeynt, wenn er sie nach dem Muster der Parisischen, woselbst er bey seinem Vetter dem Könige von Franckreich studirt und sich aufgehalten hatte, einrichtete. Die Confirmation darüber suchte Carl von dem Römischen Pabst, welcher ihm auch selbige um dadurch ein Recht zu erlangen, oder zu befestigen, gar gerne gabe, wie davon die Copie im Balbino Miscell. Decad. I. L. 6. P. I. p. 42. zu lesen, worinnen der Ertz-Bischoff zu Prage zum perpetuo Cancellario der Universität gemacht wird, welches Recht derselbe noch jetzo exercirt. Die übrige Einrichtung samt der Gelegenheit, wie diese Academie unter König Wentzeln sehr geschwächet, und nach Leipzig vertrieben worden, habe ich bereits in meiner Sachsen Historie Lib. 3. wo ich von der Universität Leipzig gehandelt, erzehlet, wohin ich diesesmal verweisen will.

Thes. 5.

Von denen in der Ober-Pfaltz rc. von Carolo IV. acquirirten, und der Cron Böhmen incorporirten Oertern.

Carl heyrathete Pfaltzgraf Ruperti von der Pfaltz Tochter mit welcher er Sultzbach samt etlichen Schlössern zur Morgengabe bekommen, worzu er noch verschiedene andere Städte und Plätze in der Ober-Pfaltz vors Geld an sich erhandelte, weil die Pfaltz-Grafen durch den Streit mit ihren Vettern denen Bayerischen Herzogen gar sehr in Schulden gefallen waren. In Tolners Codice diplomatico wie auch in Balbini Misc. Dec. I. L. 8. p. 46. steht der darüber errichtete Kauf-Brieff, bey welchen letztern Decad. I. L. 8. p. 58. die Confirmationes derer Churfürsten von Brandenburg und Mayntz darüber zu befinden, dergleichen sich Kayser Carl zu mehrerer Versicherung des Kaufs von jeden Churfürsten ausstellen ließ. In eben diesen Documentis und noch mehr in der Verordnung Kayser Carls des IV. beym Hagecio P. 2. p. 15. findet sich, daß Carl diese Lande der Cron Böhmen incorporirt und dergestalt mit Verbothen belegt, daß sie nimmermehr von der Cron Böhmen solten wieder getrennet noch veräussert werden können. Dem ohnerachtet aber ist nach der Zeit ein groß Theil davon wieder in Pfältzische und Bayerische Hände gediehen, worüber die Besitzer, weiter nichts als die Böhmische Lehnbarkeit erkennen, wie wir hinten bemercken wollen. Adde Hagecium P. 2. p. 2. In Herr Buchholzens Dissertationibus Juris publ. & feudalis stehet in appendice n.

16. ein Diploma von Carolo IV. de ao. 1355. worinnen die neuerliche an die Cron Böhmen in Francken und Bayern gebrachten Stücke erzehlet, auch deren Gerichtsbarkeit an ein und anderm Stücke regulirt und nach dem Muster der andern Böhmischen Städte angeordnet werden, wobey zugleich verschiedene der Cron Böhmen zustehende Privilegia auf diese Pertinenz Stücke extendirt worden. Es sind aber die Plätze wie sie in diesem Diplomate recensirt werden, diese: Sultzbach, Rosenberg, Neidstein, Hertzenstein, Hornstein, Hibpoltstein, Lichteneck, Turendorf, Franckenberg, Auerbach, Herschbrucke, Lauffen, Velcken, Blech, Eschenbach, Pegnitz, Husecke, Werdenstein, Hirsau, Neustädt, Stornstein, Lichtenstein, Bletzenstein, Reichenstein, Reichenecke, Stralenfels, Spiess, Ruprechtstein, Bernaw. ꝛc.

Herr Puchholz macht dieses Diploma in Diss. 7. §. 5. zu einer Lehns Gerichts-Ordnung, rubricirt es auch mit diesem Titel in appendice, ich kan aber nicht viel sonderliche Dispositiones von Lehn darinnen finden, sondern das meiste gehet da hinaus 1.) daß niemand privatim den andern pfänden, sondern den Richter des Orts ꝛc. darzunehmen soll. 2) Daß keiner, der an diesen Orten angesessen, eines andern Herrn Unterthan oder Lehns-Mann werden soll. 3.) Daß kein Einwohner dieser Orte vor frembde Gerichte gezogen werden soll, und was dergleichen die gesamten Einwohner dieser Plätze betreffende Dinge mehr seyn.

Jedoch sind dieses nicht alle Oerter, welche die Cron Böhmen in der Ober-Pfaltz und selbiger Gegend gegen Bayern und Schwaben zu besessen, massen aus beygehenden 2. Documenten erhellet, daß eines theils schon zuvor das Castrum Wolfstein von der Cron zu Lehn gegangen, andern theils Kayser Carl nach dem angeführten von ao. 1355. datirten diplomate incorporationis annoch verschiedene Oerter von denen Grafen von Oettingen an sich gebracht.

KArolus &c. notum facimus &c. quod fideli nostro dilecto Benede de Wolfstein, talem duximus gratiam fidelium ejus obseqviorum intuitu faciendam, ut si Stiborius de Wolfstein natus qvondam Stiborii de Wolfstein fidelis noster dilectus, qvi adhuc in pupillari ætate positus qvartum agere dicitur annum ætatis ante annos legitimos viam carnis ingressus fuerit universe & sic castrum Wolfstein cum bonis suis & pertinentiis universis ad nos fuerit, ut ad Regem Boemiæ devolutum, ex tunc eo casu præfato Benede dicti Stiborii pupilli patruo & suis hæredibus jus no-

strum,

strum, qvod in Castro, bonis, pertinentiis & devolutione predictis nobis competit, vel competierit, ea vice damus cedimus conferimus, ex certa scientia & donamus, ita videlicet, qvod idem Beneda & sui hæredes ultra solutionem plenariam debitorum in qvibus dictus Stiborius pupillus successit. Residuum totum castri bonorum & pertinentiarum hujusmodi in liberum feudum ad instar aliorum Regni nostri Boemiæ liberorum feodalium à nobis hæredibus & successoribus nostris Boemiæ Regibus, & a Corona Regni Boemiæ teneant, possideant pacifice & fruantur & ad nostrum hæredumque & successorum nostrorum predictorum bene placitum & preceptum idem castrum bona fide & sine omni fraude patens omni tempore esse debeat & apertum

Per dominum Bohuslaum de Swamberg
Nicolaus de Chremss.

WIr Karl etc. bekennen vnd tun kunt etc. daz wir als ein kunig zu Boheim de Stete Alun vnd Henbach, vnd die burge Luterburg vnd Rosenstein von dem Edlen Ludweig dem eltren vnd Ludweig dem Jungern Grafen zu Ottingen vnsern vnd des Reichs lieben getrewen vmb sechs vnd zwentzig tausend pfunt heller kaufet haben, der wir in itzunt funfczehen tausend pfunt heller mit gereiten gelte beczalet haben, vnd geloben in von vnsern sunderlichen gnaden, daz wir yn oder yren Erben die obezigē eilef tausend pfunt vff obristen die schirest komen gentzlich beczalen wellen vnd sullen, vnd wo wir des nicht teten, so sullen vnd wellen wir in die Egenanten Burge vnd Stete czu einem rechtem pfande eingeben vnd antworten fur die furgenannten eylef tausend pfunt, daz sie die mit allen iren zugehorungen pfandes weise inne haben sullen, biz daz wir vnser Erben vnd nachkominen kunige zu beheim yn oder yren Erben dieselben eylef tausend pfunt gentzlich beczalen, vnd so scheirest die beczalet worden, so sullen sie vns den egenannten vnsern Erben vnd nachkommen kunige czu beheim vnd der cronen desselben kunigreichs an alle hindernisse vnd widerrede der egenannten burge vnd Stete abtreten, vnd vns die czu hant widergeben vnd antwerten Mit vrkund ꝛc. Datum in Campis apud Schorndorff anno LX. proxima die dominica ante festum nativitatis beatæ Mariæ virginis Regnorum nostrorum anno XV. Imperii vero VIto. per Dominum Mindensem Joh; Eystetensis.

Thes. 6.

Daß die mit Mähren abgetheilten Königl. Printzen der Cron Böhmen Unterthanen verblieben, und dennoch sedem in Comitiis Imperii gehabt.

SEinem jüngsten Bruder Johanni gab er das Marckgrafthum Mähren zu Lehn, und zwar auf eben die Weise, als er es von seinem Vater bey dessen Leb-Zeiten eine Zeitlang gehabt, wie er in dem Investitur-Brief beym Balbino Dec. I. L. 8. pag. 172. bezeugt. Alldieweiln nun der Nexus, den Mähren mit Böhmen behielt, mere subdititius war, wie die verschiedene Reverse und Verbindungen beym Balbino c. l. welche Marckgraf Johannes von sich stellen müssen, ausweisen: So siehet man, daß so wohl Carl bey Leb-Zeiten seines Vaters, als auch Johannes von wegen dieser Marckgrafschafft, der Cron Böhmen unterthänige Fürsten geblieben. Gleichwie aber nach dem damaligen Gebrauch dieses an der Reichs-Standschafft nicht hinderte: Als haben auch die Marckgrafen von Mähren nebst dieser Landsasserey ihre Reichs-Standschafft oder Sitz und Stimme in Comitiis Imperii darneben behauptet, wovon ich bereits oben einige Gründe und possibilité generatim angezeiget. Dahero nur noch übrig ist, zu beweisen, daß die Marckgrafen, Carl und Johannes, würcklich beym Reiche als Stände sind consideriret worden, welches unten an dem Exemple Marckgraf Jodoci umständlicher erwiesen werden soll. Wenn mit subscriptionibus diplomatum & testimoniis scriptorum recentiorum die Sache gethan wäre, wolte ich mit dem Beweiß bald fertig werden. Denn da bezeuget Auentinus L. 7. Annal. Boj. daß Marckgraf Carl an. 1338. Kayser Ludewigen nach Italien sein Reichs-Contingent zugeführt, und in verba Ludovici, se in Ejus potestete fore, geschworen, welches er als blosser Landsaß nicht nöthig gehabt. So hat auch Balbinus Misc. Dec. I. L. 6. P. II. p. 7. bereits remarquirt, daß Marckgraf Joannes die Goldene Bulle mit unterschrieben, welches man vor ein Argumentum probans arripiren, und daraus involviren könte, daß doch Johannes auf dem Reichs-Tag zu Nürnberg sich müste befunden haben. Alldieweiln aber auch die Hertzoge von Schlesien, &c. als von Teschen, Münsterberg, Oels, Falckenberg &c. die Bulle mit unterschrieben, wie ebenfalls beym Balbino c. l. zu sehen, von welchen Fürsten die Reichs-Standschafft in dasigen Zeiten so deutlich nicht mehr hervor leuchtet: Uber dieses aus gar vielen Documenten zu beweisen, daß die Kayser unter ihre Diplomata haben schreiben lassen, wen sie bey sich gehabt, er mag mediat oder immediat gewesen seyn, endlich gar bekannt ist, wie es mit der Gülden Bulle zugegangen: So sehe ich nicht, was groß aus diesem Argumento

zu machen seyn dürffte, dahero wir billig auf bündigere Beweiß-Gründe bedacht seyn müssen, welche unten bey Jodoco folgen sollen.

Thes. 7.

Wie die Hertzogthümer Jauer und Schweidnitz an Böhmen gekommen?

DAß unter König Johannsen die meisten Hertzogthümer in Schlesien an die Cron Böhmen verknüpfft worden, dasselbige habe ich oben erwiesen. Die eintzigen Hertzoge von Schweidnitz und Jauer wolten sich noch nicht geben, ob man gleich List und Gewalt wieder sie gebraucht. Denn da muste König Johannes unverrichteter Sache von der Belagerung der Stadt Schweidnitz an. 1345. wieder abziehen, wie Müller in Cunæi Schlesischer Chronick pag. 185. berichtet. So stehen auch in dem Denunciations-Revers König Casimirs von Pohlen beym Balbino Misc. Dec. I. L. 8. p. 34. worinnen er auf die Schlesischen Hertzogthümer Verzicht thut, die Hertzogthümer Schweidnitz und Jauer nicht mit benennet, ohngeacht alle andere specificirt seyn. Au contrair Kayser Carl bekennet in seinem Leben selbst, daß alle Hertzoge von Schlesien, biß auf Schweidnitz und Münsterberg, (davon der letztere sich dennoch ergeben) unter seinem Vater an Böhmen gediehen: Omnes Duces Silesiæ, schreibt er, & Opoliensis subjecerunt se ditioni suæ ac coronæ regni Bohemiæ perpetuo, ut defenderentur a regibus Bohemorum exceptis Duce Silesiæ, Bernhardo, Domino Suidnicensi & Bulcone, Domino Munsterberiensi, cujus territorium devastavimus, prout in Chronicis scriptum est: quod in tantum devastatum fuit, quod ipse coactus est mediantibus placitis esse Vasallus patris nostri & coronæ regni Bohemiæ, sicut & alii duces. Und obwohl aus einem Diplomate von Hertzog Heinrichen von Jauer, des Boleslai von Schweidnitz Bruder, de anno 1337. beym Balbino pag. 243. erscheinen will, als wenn die Könige von Böhmen schon damals zum wenigsten über das Hertzogthum Jauer müsten zu befehlen gehabt haben, massen Hertzog Henrich vom Könige eine Groschen-Steuer in der Stadt Zittau auszuschreiben erlaubt bekommt: So weiset doch das Diploma Bischoff Preczislai beym Balbino c. l. pag. 181. de anno 1358. gar deutlich aus, daß dieses nur die Stadt Zittau alleine, und nicht das Hertzogthum Jauer angegangen haben müsse. Denn da bekennet der Bischoff und Kayser Carl ausdrücklich, daß die Hertzogthümer Schweidnitz und Jauer den Böhmischen Gehorsam um anno 1358. noch nicht respectirt haben, wenn es heist: Et quia omnium principatuum, & Ducatuum, omnium & singulorum Principum, sive ducum Silesiæ & Oppoliensis,

liensis, quibus etiam specialibus appellantur nominibus, Ducatu Swidnicensi & Jawrensi duntaxat excepto partim directo, partim vero utili & immediato dominio est, prout universalis cunctorum notitia superior dominus generalis & Principatus, nec non ducatus prædicti cum omnibus honoribus, juribus & pertinentiis suis ab eo, tanquam Rege Bohemiæ & à corona regni præfati in feudum dependent. Sicut hoc principes & duces prædicti in nostra constituti præsentia, confessione notoria publice fatebantur.

Alldieweiln aber die Könige von Böhmen gleichwohl gerne gantz Schlesien unter sich haben wolten, ergriff Carl ein ander Consilium, und heyrathete auf Angeben des Königs von Ungern, Hertzog Heinrichs (Hagecius nennet ihn Bernardum) von Jauer Tochter, Annam, welche nach Abgang Hertzog Boleslai von Schweidnitz, der ihres Vaters Bruder war, so wohl Erbin von Schweidnitz, als auch von Jauer werden muste. Bey dieser Heyrath wurde paciscirt, daß nach Absterben Hertzog Boleslai die beeden Hertzogthümer an Carln und seine Successores fallen solten, wovon Müller in Cunæi Schlesischer Chronica p. 289. attestirt. Und damit ihn die Könige von Ungern und Pohlen keinen Dispur auf begebenden Fall erregen möchten, deren jener Compactata mit dem Hertzog von Schweidnitz aufgerichtet, dieser aber die Landes-Hoheit über die Hertzogthümer hätte prætendiren können, massen er sich obbesagter massen, deren noch nicht begeben, obgleich die Hertzoge von Schweidnitz des Pohlnischen Gehorsams sich entzogen: So vermochte er beede dahin, daß sie ihren Rechten renunciirten, ehe noch der Hertzog von Schweidnitz starb, wovon die Briefe in Balbino Miscellan. Dec. I. L. 8. pag. 44. und 67. zu lesen. Solchergestalt war nun gantz Schlesien völlig wieder an die Cron Böhmen gebracht, von welcher Zeit an es auch dabey verblieben &c.

Thes. 8.

Ob Caroli IV. Landes-Ordnung ad usum gekommen?

BEym Dubravio L. 22. Hist. Bohem. lesen wir, daß Carl der IV. eine Böhmische Landes-Ordnung aufgesetzt, oder Böhmische Statuta gemacht. Denn so schreibet Dubravius: Hoc cum pulchre calleret, (Carolus IV. Imperator) justitia regnante firmari opes regni contినerique, ad jus patriæ describendum, legesque necessarias condendas se transtulit, ne judices arbitria capitis sui, quemadmodum usu hactenus venerat, pro jure haberent, quippe arbitria sæpissime variantur, jus autem scriptum, una semper eademque voce loquitur, juste distri-

distribuens cuique, quod suum est. Adhibitis igitur iis, quorum de justitia magna erat opinio, constitutiones non satis probatas retractavit & alias substituit, quæ summam æquitatem continerent, redactis ad duo genera publicis judiciis, Equestris ac procerum ordinis, judicibusque de illo genere delectis, ac præcipue magistratibus, qui domi forisque, præter splendorem, jus bonumque cum pietate & *religione* colerent.

Es sind aber dieselben niemals ad usum kommen, wie man aus verschiedenen Beweiß-Gründen darthun kan. Beym Balbino in Miscell. Dec. I. L. 8. p. 51. steht ein Diploma von Kayser Carln dem IV. de anno 1355. darinnen er diesen Codicem Statutorum selbst wieder abschafft, und sich dieser notablen expression gebraucht: Carolus IV. Divina favente clementia Romanorum Imperator semper Augustus & Boemiæ Rex. Notum facimus tenore præsentium universis, quod licet jam dudum de consilio, voluntate, scientia & consensu Nostrorum & regni nostri, Boemiæ Principum & Baronum jura quædam adinvenienda duxerimus, & etiam statuenda quorundam Principum & Baronum prædictorum accedente consilio ac expresso consensu in scriptis redacta, & in uno volumine fuerint sigillata, prout hoc in notoriam & publicam notionem prodiit; quia tn. præfatum Volumen, quod videlicet, sicut præfertur, fuerat inde confectum, una cum sigillis eidem appensis fortuito casu fuit igne combustum in nihilumque redactum, & quia nihilomnius tam Nos, quam præfati Principes & Barones jam dicta jura servare non promisimus, nec aliqua super his præstitimus juramenta, & adhuc in Nostro & Principum ac Baronum eorundem libero pendebat arbitrio, si jura ipsa promissionibus & juramentis in talibus opportunis confirmare, approbare & valere vellemus, quod usque hodie non est factum a Nobis, vel Principibus Baronibus ante *dictis, dicta*que jura à tempore, quo illa condidimus usque modo *nunquam* publicata, intimata, seu nunciata fuerunt, nec in Terris, Ci*vitatibus*, seu foris publice proclamata; ideoque decernimus & auctoritate regia ex certa sententia declaramus: Nos & omnes Principes, Barones Nostros & regni ac coronæ Boemiæ ante dictos, Nostrosque & insuper ipsorum hæredes & successores, perpetuo ad dictorum jurium observantiam non esse ligatos, quomodolibet vel adstrictos, sed potius solutos esse ac liberos ab eisdem, nec non ab omnibus sententiis, punctis & articulis, quæ & qui in dictis erant &c. &c.

Eben diese Worte wiederholet Marckgraf Johannes in einem beym Balbino c. l. befindlichen Attestato, so er über die Abrogation ausgestellet. Die Böhmischen Stände geben in ihrer an. 1620. heraus gegebenen Deduction p. 103. vor, als wenn es deßwegen abgeschaffet, und gar auf der Stände Begehr verbrandt werden müssen, weiln darinnen denen Ständen dieses zu nahe disponirt gewesen, daß Böhmen auf Manns- und Weibs-Stamm erbe. Denn so disponirt Carl der IV. im Eingang angeregter Constitution: Hac perenni & irrefragabili institutione præsenti, prævia nostri matura deliberatione consilii, decernimus sanciendum, quod singuli reges illustres heredes, successoresque nostri, ad quos successivis temporibus regnum nostrum Bohemiæ ex descendenti vel collaterali Linea successionis legitimæ devolvetur: vel ea deficiente electionis jure pervenerit, juxta mensem continuum quemcunque a die successionis, aut electionis, hujusmodi numerandum, debeant sanctorum Evangeliorum libro posito coram eis in publico testimonio, proclamatione scilicet aut præconicatione publica præcedente ambabus manibus, eisdem tactis Evangeliis sacro sanctis, præstare solenne juramentum.

Alleine, wenn man consideriret, daß die Erblichkeit der Cron Böhmen gar keine Neuerung, sondern wie ich oben verschiedentlich erwiesen, von undencklichen Zeiten hergebracht, und durch die Reichs-Gesetze bestätiget, über dieses, und wenn es auch an dem gewesen, allenfalls dieser Passus hätte weggelassen werden können, und nicht gleich das Buch zur höchsten Verkleinerung des Königs verbrannt werden dürffen, ferner die beeden angeführten Diplomata gar deutlich bezeugen, daß der Brand casu fortuito geschehen, endlich zu Caroli IV. Zeiten das tempo gar nicht war, die Königl. Gesetze zum Feuer zu verdammen, massen Carl nach dem Zeugniß der Scribenten mit Hengen und Köpffen wider die Halsstarrigen gar hurtig und mächtig genung war: So sehe ich nicht, wie die Böhmischen Stände ihr Vorgeben defendiren wollen. Gleichwie ich auch dieses nicht finden kan, wie Goldast in regno Bohem. L. 4. cap. 15. §. 9. in notis vorgeben darff, daß dieser Codex Statutorum Carolinus in Böhmen, so viel den Ständen nicht præjudicirlich sey, annoch gelte, angesehen die Abrogations-Diplomata gantz general lauten, und gar nicht dieses zur motiv angeben, daß die Statuta denen Privilegiis Statuum contrair und entgegen gewesen. Wie man denn auch, wenn man sie durchlesen will, nichts sonderliches darinnen finden wird, welches die Stän-

Stände vor eine Schmählerung ihrer Rechte hätten anziehen können, sondern der meiste Inhalt redt von Ketzern und Land-Friedbrechern. Am allermeisten aber ist es aus des Genschenii præservation zu ersehen, welcher contestirt, daß zu seiner Zeit in gantz Böhmen nicht mehr als ein exemplar aufzutreiben gewesen, und das Werck gantz und gar aus aller Menschen Hände gerathen. Wie kan nun Goldast, welcher kaum 10. Jahr darnach geschrieben, massen Goldast. 1627. und Gensch. 1617. sein Buch edirt, sagen, daß dieser Codex Carolinus zu seiner Zeit noch in völligem usu gewesen. De usu forensi sive praxi kan es nicht richtig seyn, will man aber es dahin ausdeuten, daß es von Rechtswegen seyn sollen: So streiten die oben angeführten in terminis generalibus abgefasten Abrogationes, deren rationes so general seyn, daß sie auf alle beeden Stücke und den gantzen Codicem Statutorum quadriren, darwider.

So viel ersieht man wohl aus denen Abrogations-Documenten, daß damahls die Böhmischen Stände ad potestatem legislatoriam müssen concurriret haben, und kein Gesetz ohne ihren Consens und Bewilligung ihnen aufgedrungen werden können, sondern per modum pactorum verfast werden müssen, von welchem Rechte sie auch nach der Zeit einige ziemliche Stücke conservirt, wovon wir anderswo gedencken wollen.

Endlich kan ich nicht umhin, allhier noch dieses zu remarquiren, daß wir an dem Codice Carolino ein Exemple von einem Statuto Provinciali Germaniæ haben, welches älter ist als das 16te Seculum. Herr Ludewig in Germania Principe in prolegom. p. 111. in notis schreibt, daß die meisten und fast gar kein Statutum über das 16te Seculum hinauf steige, wovon sich dieser Codex Carolinus selbst eximirt, welcher im 14ten Seculo um an. 1350 verfertiget. Und ob er wohl nicht promulgirt worden, wie Goldast c. l. fälschlich vorgiebt, von denen Abrogations-Diplomatibus aber also fort wiederlegt wird, vielweniger ad usum gediehen: So thut doch dieses der Sache nichts, massen hier nur die Frage ist, ob die Teutschen vor dem 16ten Seculo die Mode gehabt, Landes-Ordnungen und Statuta zu machen? Welches Herr Ludewig in die Zeiten der Reformation setzt. Doch das wird allenfalls nicht viel machen, weiln sich Herr Ludewig mit der particula plerumque oder fere omnes entschuldigen wird, daher ich von diesem Streit abstrahiren, und dasjenige hieher setzen will, was eben gemeldter Herr Ludewig in Germania Princ. L. 1. c. 5. p. 387. lit. f. von denen Böhmischen Satuten gar fein berichtet: Victorius de VVSSEHRD JCtus nobilis jura provincialia regni Bohemiæ insigni

 com-

commentario in novem libros diviso illustravit, cujus libri exempla in manuscriptis codicibus habentur passim apud causarum patronos, teste Balbino in Epitome lib. 5. c. 11. p. 267. Typis etiam jura Bohemica exscribi curavit M. Biccius de Zlitsca, sed tæduit operis imperfecti ordines, quorum judicio alia perperam *perita* alia omissa essent, inde novum legum Bohemicarum Volumen editum 1569. & 1579. P. STRANSKIUS c. 12. p. 445. §. 3. cujus insigne commentum est de re legislatoria Bohemorum, quam inimicum passim animum prodat in Germanos. Novissima volumina sunt Petri *Sturbæ* Böhmische Landes-Ordn. Lips. 1616. f. Böhmisch Stadt-Recht in Prag und andern Städten, Lips. 1614. f. Differentias autem juris communis & Bohemici in Epitome tractavit Christ. *Kyblin* a Waffenburg. Pragæ 1664. in 8. Addi potest Ad. Cramer Extract aus denen Böhmischen Stadt- und Land-Rechten, Lips. 1671. 8.

Thes. 9.

Was es mit der Würde eines Legati nati des Bischoffs zu Prage vor Bewandniß hat.

DAß Anno 1365. Pabst Urbanus, Ertz-Bischoff Johannsen zum Legato nato des Apostolischen Stuhls gemacht, solches bezeuget Benessius, ein Scriptor Coævus und Czecherodius in eccles. Prag. radio 3. p. 191. welcher letztere so gar das Päbliche Diploma aufstellt. In Krafft dieses Characters soll ein Ertz-Bischoff zu Prage über die Stiffter Regenspurg, Bamberg, Meissen, Saltzburg und Magdeburg einige Ober-Herrschafft in Geistlichen Sachen nomine Papæ erhalten haben, welches man aus dem Päbstlichen Diplomate beym Czecherodio zu erweisen sucht.

Alleine, in demselben steckt nichts weniger als eine Subjectio Archiepiscopo Pragensi facta, sondern nur, daß dem Ertz-Bischoff von Prage an solchen Oertern, die sonsten exemt und dem Römischen Stuhl immediatè in Ecclesiasticis zugethan seyn, das Creutz vor sich hertragen zu lassen, und dem Volck den Seegen zu geben, erlaubt seyn soll. Und ob zwar solches vor ein Signum Jurisdictionis Ecclesiasticæ supereminentis ausgegeben wird, welche ein Pabst zu Rom über alle Stiffter und Bißthümer der Catholischen Kirche exercirt: So geht doch allenfalls denen jetzt gemeldeten Ertz-Bischöffen und Bischöffen an ihrer jurisdictione Ecclesiastica & immedietate nichts ab, weiln es ein Ertz-Bischoff zu Prage als legatus natus nomine Papæ, und nicht suo exercirt, und solches dem Saltzburgischen Ertz-Bischoffe, welcher gleichfalls Legatus natus ist, in der Pragerischen Diœces hinwiederum gestatten muß. Eine andere Deu-

Deutung läst sich hieraus nicht erzwingen, weiln ich sonsten nicht sehen kan, wie ein Ertz-Bischoff von Prag über einen Ertz-Bischoff zu Saltzburg, der gleichfalls in dem Czecherodischen Diplomate mit benennet, und ebenfalls Legatus natus ist, vermöge seiner Legation einige Jurisdictionem Ecclesiasticam vor sich prætendiren will, wenn anders der dem von Saltzburg ebenfalls verliehene Character eines Legati nati nicht soll enerviret und krafftloß gemacht werden. So will sich auch mit dem Primatu des Ertz-Stiffts Magdeburg eine andere Deutung gar nicht zusammen räumen, wie bereits Herr Ludewig in Germ. Principe L. 1. p. 391. und in tr. de Primatu Germaniæ bemercket hat. So viel liesse sich noch eher sagen, daß das Ertz-Stifft Prag, in Krafft dieser Legation, die 3. Stiffter Regenspurg, Bamberg und Meissen zu visitiren, und nomine Pontificis zur Rechenschafft zu fordern das Recht gehabt haben mag, wenn anders dem Benessio L. 4. Chron. welcher Autor zu Caroli IV. Zeiten gelebt, aber noch nicht edirt ist, sondern von Balbino hin und wieder Stück-weise angeführet wird, Glauben hierinnen beyzumessen. Balbinus in Miscell. Boh. Dec. I. L. 6. P. 2. p. 2. berühmt sich, daß er einen Brief von Ertz-Bischoff Johannsen dem II. von Prag an Bischoff Nicolaum von Meissen in Händen gehabt, worinnen diese Expression enthalten: Licet autem nos ratione Legationis, utpote Apostolicæ sedis Vicarii, possemus in dicta Misnensi ecclesia beneficia erigere & creare, Nos tamen vobis deferre volentes in hac parte &c.

Deme noch dasjenige hinzu zu setzen, was Benessius berichtet, daß an. 1367. abermals Meissen und Lausitz von dem Ertz-Bischoffe Jure Legationis perpetuæ sey visitirt worden. Doch dem sey wie ihm wolle, so ist gewiß, daß heutiges Tages, so viel das Stifft Meissen betrifft, hiervon kein effect mehr übrig, nachdem nicht nur per pacem Westphalicam das jus Diœcesanum der Catholischen Ertz- und Bischöffe über die Protestirenden Länder und Stiffter suspendirt, sondern auch die Protestirenden Stiffter überhaupt der Geistlichen Jurisdiction des Römischen Pabsts sich entzogen, und in solchem Rechte durch die Reichs-Gesetze geschützet worden. So lasse ich auch an seinem Orth gestellet seyn, wie weit die übrigen beeden Stiffter, Regenspurg und Bamberg, dem Ertz-Stifft Prage die obbemeldeten Effectus, worunter das Jus visitandi nomine Pontificis, gestatten werden. Nur will ich dieses noch bemercken, daß der oben angeführte Locus Benessii so viel zu Tage legt, daß ein Ertz-Bischoff in Krafft solches Characters dennoch nicht, wenn, und so offt er will, solche

Visitationes vornehmen kan, sondern die Vollmacht hierzu erst vom Römischen Stuhl erhalten, auch ein Commissoriale oder mandatum speciale darüber aufzuweisen haben müße, andergestalt die bemeldeten Bischöffe ihn so schlechter dings nicht admittiren werden. Ob inzwischen der Römische Stuhl diese Effectus Legationis nicht auch durch seine extraordinarios Legatos so er in Teutschland hält, in denen bemeldten Stifftern könne versehen lassen, wie auch ob der Römische Hoff nicht auch dem Ertz-Bischoff von Prage in andern Stifftern die Visitationes mandato singulari auftragen können, sind Fragen, so ex jure canonico gar füglich beantwortet werden können. adde Goldast. de regno Boh. L. 5. c. 4. §. 27. wo er ein und anderes de legatis natis in genere gedenckt.

Thes. 10.

De Primatu Pragensis Archi-Episcopi.

VOn diesem Character eines Legati nati ist der Primatus wohl zu unterscheiden, welchen Balbinus in Misell. c. I. p. 18. mit jenem vermischt, dem Herr Ludewig in Germania Principe L. 1. p. 390. lit. m. dieses entgegen setzt: Nullum enim Diploma reperire potuit, ex qvo id probare posset BALBINVS in Miscell. regni Bohem. Dec. I. L. 6. P. 2. §. 2. p. 18. de primatibus Bohemiæ regni ex instituto. Verum ludit tantum verbi primatus justo ampliori significatu. Quasi primas idem esset, quam præcipuus in regno antistes, cui *primæ* deberentur tempore interregni; qui etiam proedriam haberet ante Liberos regis, iretque statim post coronatos vertices, & quæ argutiæ sunt generis ejusdem. Verum uti unius regni unus tantum primas est, seu patriarcha, quamvis legati nati honore post Pragensem etiam gaudeat Salisburgensis, ita veritas inconcussa manet, nescire Germanicum imperium, cujus Bohemia pars est, primatem alium, quam Magdeburgicum. De quo Ludewig ex Instituto scripsit in singulari lucubratiuncula de primatu Germanici Imperii.

Es ist zwar hier meines Orts nicht, zu untersuchen, ob dem Ertz-Bischoff zu Magdeburg, wie Herr Ludewig im angeregten tractat defendirt, oder dem von Saltzburg der primatus in universam Germaniam zukömt; so viel aber ist aus demjenigen, was Herr Ludewig c. tractatu de natura primatus Germaniæ ausführt, gar deutlich zu erkennen, daß Balbinus de Primatu keinen concept gehabt, und das Jus Legati nati, welches der Ertz-Bischoff zu Prage in denen Stifftern Regenspurg, Meissen, und Bamberg, erlangt, mit dem jure primatus confundirt. Gesetzt nun auch man wolte ihm

ihm solchen lusum terminorum und Synonymie zu gute halten; So würde doch allenfalls nicht mehr daraus erfolgen, als daß ein Ertz-Bischoff von Prag einen primatum particularem über bemeldete 3. Stiffter habe, massen innerhalb dieser Grentzen der Character und die Effectus seines Legati nati sich endigen, wobey dem Primati in Germania universa sein Primatus universalis & totam Germaniam concernens in salvo verbleiben würde.

Thes. II.

Carl bestätigt denen Ertz-Bischöffen ihre Freyheit.

Beym Balbino Misc. L. 6. P. I. p. 51. steht ein Diploma von Carln dem IV. de ao. 1352. worinnen er denen Ertz-Bischöffen zu Prage ihre Freyheit bestätiget, und ihnen dasjenige Diploma confirmiret, welches ihnen Ottocar darüber gegeben. Dieses Diploma deuten einige und sonderlich Balbinus dahin, als wenn dadurch denen Ertz-Bischöffen ihre Reichs Standschafft conserviret worden. Und ob sie wohl von Zeiten Caroli IV. an, aus verschiedenen Ursachen, und sonderlich wegen der in denen Zeiten Sigismundi in Böhmen, der Ketzerey und Hußitten Lehre halber, mit dem Reiche entstandenen Zwistigkeit, von Reichs-Tägen weggeblieben, und von der Cron Böhmen eximirt worden: Wäre ihnen doch frey geblieben, solchen Posten noch jetzo wiederum zu occupiren, wie Balbinus gar treuste c. l. von sich schreiben dürffen. Es würde dahero Zeit seyn allhier zu untersuchen, ob die Ertz-Bischöffe zu Prage jemals Sitz und Stimme auf dem Reichs-Tage gehabt, welche Frage deßwegen hieher gehört, weil nach der meisten Scribenten Meynung um die Zeiten Caroli IV. derer Ertz-Bischöffe Reichs-Standschafft aufgehört haben soll. Goldast de regno Bohem. L. 5. cap. 4. und 5. und sonderlich Balbinus in Miscell. Dec. I. L. 6. P. II. defendirt solches aus allen Kräfften, deme der Germania Princeps L. I. p. 269. in notis nachgeschrieben. Es sind auch die argumenta dererselben und sonderlich des Balbini so scheinbar, daß sie mich anfänglich zum Beyfall bewogen. Nachdem ich aber die Sache genauer untersucht, und die Scriptores und Diplomata, worauf sie sich beruffen, selber nachgeschlagen, und genau angesehen, finde ich keinen eintzigen triffigen Beweiß, wodurch man darthun könnte, daß die Ertz-Bischöffe und Bischöffe von Prage auf Reichs-Tägen Sitz und Stimme gehabt. Diesen Satz, welcher denen in denen Böhmischen Geschichten Erfahrenen ziemlich heterodox vorkommen wird, und davon man durch das gantze vorige Seculum fast ohne contradiction das Gegentheil geglaubet, zu erweisen, will

Ob darunter die Reichs-Standschafft gemeynet?

Ob die Ertz-Bischöffe zu Prag jemals Sitz und Stimm auf Teutschen Reichs-Tägen gehabt?

will ich des Balbini seine Beweiß-Gründe, welcher am weitläufftigsten davon handelt, von Stück zu Stück durchgehen. Dieses desto füglicher bewerckstelligen zu können, muß ich Balbini Worte erstlich hieher schreiben und mit Zahlen numeriren. Ajo inprimis: Episcopos & Archiepiscopos Pragenses & Episcopos Olomucenses sessionem in comitiis Imperii semper habuisse, ac proinde fuisse semper immediatos Imperii Romani status. Nonnulla exempla ex innumeris ponemus: n. 1.) 1085. (vide antiquitatem sessionis & jurium) Gebhardus S. Garomirus Episcopus Pragensis, ab Henrico Imperatore vocatus, Comitiis Imperii Moguntiæ interest, & sessionem suam in Concilio Principum obtinet, ut narrat Cosmas Decanus Ecclesiæ Pragensis. n. 2.) Anno sequenti idem Gebhardus Moguntiam ad Imperii comitia accedit vocatus, ut habet idem Cosmas, Calvisius, aliique. n. 3.) Anno 1095. idem Imperator Henricus Cosmam Episcopum Pragensem & Andream Olomucensem Moguntiam, ad Imperii celebrem conventum evocat, comparet uterque. n. 4.) Anno 1098. Brzetislaus Dux cum Hermano Episcopo Pragensi ad comitia Ratisbonensia ab eodem Henrico Imperatore invitantur Hermanus Episcopus Pragensis (verba sunt Goldasti) tanquam Princeps Imperii locum in senatu Principum habuit. Idem factum n. 5.) anno sequenti eodem Imperatore Hermanum ad comitia Ratisbonam vocante. n. 6.) Anno 1100. Idem Hermanus Episcopus Pragens. Moguntiam ad comitia proficiscitur. n. 7.) A. 1124. Cæsar Henricus IV. (aliis V.) Bambergam ad comitia Episcopum Prag. Meinhardum ad IV. Nonas Maji vocat. 8.) Anno 1157. Friedericus I. Imperator Bambergam comitia indixit, inter ceteros Imperii ordines Daniel de Lippa Episcopus Pragensis decretis comitiorum subscripsit, ut videre est in ipsis diplomatibus, quæ profert & recitat Hundius. n. 9.) Eodem anno idem Daniel Herbipolim ad comitia ab eodem Cæsare vocatus, in bellum adversus Polonos & Mediolanenses gerendum consensit. n. 10.) Rursus idem Daniel A. 1158. cum Wlatislao Bohemiæ duce in Ratisbonensibus comitiis sedet. n. 11.) Iterum Roncaliæ in frequentissimis Imperii comitiis sedent Wladislaus, Bohemia Rex & Daniel, Episcopus Pragensis, legibusque gravissimis de regalibus Imperii, de jure feudorum, de Privilegiis studiosorum, & de pace publica latis, consentiunt & subscribunt. Comitiis Augustanis ab Ottone IV. celebratis Pragensis & Olomucensis Episcopi intersunt. n. 12.) Anno 1162. Pragensis Episcopus Bisantium seu Vesontionem in Burgundia, ubi comitia Imperii celebrabantur,

voca-

vocatus, ad ferendam sententiam accedit. n. 13.) Anno 1193. Pragensis Episcopus Henricus ad comitia Imperii proficiscitur. Et quid opus est ire per singula? inutile videtur persequi, quæ toties in annalibus leguntur: De Ernesti Primi Archi-Episcopi Pragensis ab Imperio & Imperatore & Electoribus in Gallia, Italia, & in ipsa Germania pro Imperio obitis legationibus in Arnesti vita diximus. His aliisque documentis illud plane conficitur Episcopos & Arhi-Episcopos regni Bohemiæ inter status Imperii immediatos locum tenuisse, cum ad imperii comitia non alieno, sed suo nomine vocarentur.

In numero primo berufft er sich auf Cosmam Pragensem, Alleine ich habe den Pragensem beym Freher ad annum 1085. nachgeschlagen, und finde nicht ein Wort darinnen, daß ein Reichs-Tag ao. 1085. zu Mayntz gehalten worden, vielweniger, daß der Bischoff zu Prag darauf erschienen, welches ein jeder, der nur lesen kan, finden wird, massen der §. des Pragensis ad annum 1085. gantz kurtz ist. Num. 2. sagt er, der Bischoff Jaromir sey ao. 1086. auf dem Reichs-Tag nach Mayntz beruffen worden, und beweist es abermals mit dem Cosma Pragensi. Alleine, daselbst steht wieder kein Wort von beruffen worden seyn. Daß der Bischoff Jaromir zu Mayntz zu der Zeit, da der Reichs-Tag daselbst gehalten worden, sich befunden, ist wahr, wie denn auch ein Diploma von Kayser Heinrichen dem IV. beym Pragensi zu lesen, worinnen er dem Bischoffe die Gräntzen der Pragerischen Diœces, ausserhalb des Königreichs Böhmen, bestätigt, und confirmirt. Alleine daraus folgt ja noch lange nicht, daß er auf dem Reichs-Tage Sitz und Stimm gehabt, und in dem Fürsten-Rath mit consultirt. Die Pragerische Diœces erstreckte sich damahls eine grosse Strecke ausserhalb Böhmen in Schlesien und Pohlen, dieses wurde ihm, dem Bischoff zu Prag, von denen benachbarten Ständen und Bischöffen disputirt. Daher wandte er sich an den Kayser, weil ja der König von Böhmen ihme in dieser Sache nicht helffen konnte. Wer bey dem Kayser und dem Reiche was zu suchen hat, muß ja freylich denselben angehen, er mag es nun persönlich oder durch Schrifften thun. Dadurch wird aber einer kein Reichs-Stand, daß er bey dem Kayser und dem Reiche sich gegenwärtig in Person über andere Stände beschweret. Will man objiciren, daß ein Unterthan solche seine gravamina wieder andere Stände an seinen Landes-Herrn zu bringen schuldig sey, welcher solches dem Kayser vorzustellen habe: So gebe ich zweyerley zur Antwort: Einmal daß solches fallire, wenn der Unterthan sich über den Landes-Herrn selbst zu beschweren

ren hat, und das andere mal, wenn der Landes Herr damit zu frieden, daß ein Unterthan sich selbst bey dem Kayser und dem Reiche beschweret. Alldieweiln nun der König von Böhmen selbst auf diesem Reichs-Tage gegenwärtig war, und, nach dem Zeugniß des Cosmæ Pragensis, des Bischoffs Jaromiri Klage beym Kayser selbst secundirte, dürffte es wohl mit dieser Objection nicht viel zu sagen haben. Num. 3. sagt er, daß Bischoff Cosmas von Prage, und Andreas von Olmütz, ao. 1095. soll aber ausser Streit 1094. heissen, wie aus dem Cosma erhellet, auf der Reichs-Versammlung zu Mayntz erschienen. Allein wenn man den Pragensem ad h. a. nachschlägt, sind beede vom Hertzoge in Böhmen dahin geschickt worden, theils, daß sie im Nahmen des Hertzogs von Böhmen einig Gewerb an den Kayser bringen, theils auch, daß sie ihre Ordinirung vom Ertz-Bischoff zu Mayntz als ihrem Metrapolitano hohlen sollen. Denn die Confirmation und investitur der regalien hatten sie schon in Italien vom Kayser empfangen. Es hatte nemlich der Kayser damals annoch das Recht, die Bischöffe im Reiche zu confirmiren, und mit denen regalien zu beleihen, sie mochten Reichs-Stände oder Landsäßige Bischöffe seyn, massen dieses ein reservatum Cæsaris war, so von der superioritate territoriali gar nicht dependirte, und von denen Landes-Herren nicht anders exercirt werden konten, als wenn es ihnen von denen Kaysern per modum privilegii erlaubet war, wie wir an dem Exemple derer Hertzoge von Bayern sehen, denen vom Henrico Aucupe das Recht, ihre Bischöffe zu investiren, eingeräumt wurde, dergleichen wir von Heinrich dem Löwen in Sachsen finden. Diese confirmation und investitur derer Kayser geschahe, wie gesagt, auch allen Landsäßigen Bischöffen, und war gar kein Signum einer Reichs-Standschafft oder immediete, wie ich oben in cap. 3. bereits erwiesen habe, daß aber die Böhmischen Bischöffe auf diesem Reichs-Tage keine andere, als oberzehlte Verrichtungen gehabt, solches besagt angeführter Cosmas. Womit Hagecius übereinstimmt wenn er Parte I. pag. 192. berichtet, daß die Bischöffe einige Werbung des Hertzogs von Böhmen an dem Kayser gehabt, und ihre Ordinirung vom Ertz-Bischoff zu Mayntz gesucht.

Num. 4. sagt er: Kayser Henrich habe den Hertzog Bretislaum und den Bischoff von Prage anno 1098. auf den Reichs-Tag nach Regenspurg beruffen. Nun ist es wahr, stehen auch die Worte würcklich beym Cosma Pragensi: Eodem Anno Imperator III. Henricus celebravit Pascha Ratisbonæ, jussus est Dux Bretislaus cum electo Episcopo Pragensi illuc

illuc venire. Alleine wenn wir beym Cosma Pragensi fort lesen, so finden wir also fort, daß der Kayser den Bischoff deßwegen mit gefordert, damit er ihn confirmiren und investiren könne, welches auch geschehen. Denn so lauten die Worte des Pragensis ad Ducis primam petitionem Cæsar confirmat Bohemicam Electionem (Episcopi) dans Hermanno annulum & virgam Episcopalem. Solches muste ja nicht eben auf dem Reichs-Tage geschehen, sondern der Kayser kunte es in Italien vornehmen, wo keine teutschen Reichs-Täge gehalten werden.

Wie wir denn alleweile aus dem Pragensi gesehen, daß die beeden Bischöffe von Prag und Olmütz in Italien ihre investitur empfangen. Alldieweilen aber die Kayser die mode hatten, daß sie die Fest-Täge mit Beschreibung der Reichs-Fürsten celebrirten, traff es eben zu, daß eine Reichs-Versammlung zu Regenspurg beym Kayser sich fand. Daß aber der Bischoff von Prag in selbiger mit erschienen, und mit gestimmt, solches will sich daraus, daß ihn der Kayser, die Investitur und Bestätigung zu holen, dahin beschrieben, gar nicht folgern lassen. Zu dem hatte der Kayser auch dem Bischoff nicht beruffen, sondern nur den Hertzog, und demselben befohlen, daß er seinen Electum mitbringen solle, woraus abermahl zu ersehen, daß der Bischoff zu Prag als ein Reichs-Stand dahin nicht geruffen worden. Welches Hagecius p. 194. ziemlich deutlich und nachdencklich beschreibet und bekennet.

Num. 5. spricht er, es sey eben dieses ao. 1099. zu Regenspurg geschehen, daß dahin der Bischoff von Prage auf dem Reichs-Tage vom Kayser beschrieben worden. Welches zu beweisen, er sich auf den Cosmam Pragensem auf dem Rande berufft. Allein ich kan beym Cosma von diesen Comitiis nichts finden, massen Cosmas diejenigen Comitia, derer im vorhergehenden numero gedacht worden, und welche die andern Scribenten ad an. 1098. setzen, ins 1099te Jahr locirt: Welches alle Umstände an Hand geben, wenn man selbige nur zusammen halten will.

Ich schreite daher ad n. 6. fort, in welchem Balbinus sagt: Daß ao. 1100. der Bischoff Herrman von Prage nach Mayntz zum Reichs-Tag beruffen worden. Allein wir dürffen nur den Cosmam Pragensem ad hunc annum: oder vielmehr seinen Continuatorem nachschlagen, so werden wir finden, daß daselbst zwar steht, daß ihn der Hertzog von Böhmen nach Mayntz geschickt, nicht aber daß ihn der Kayser dahin beruffen. Wann wir auch ferner ansehen, was seine Verrichtungen beym Kayser zu Mayntz gewesen, so hat er im Nahmen des Hertzogs einig Gewerb, als

dessen Gesandter, anzubringen gehabt, welches in Uberbringung des Tributs bestunde, und zugleich seine Ordinirung von Ertz-Bischoff zu Mayntz holen sollen, welches der Profit und die Motiv war, so die Bischöffe von Prag bey diesen Schickungen hatten, anderer Gestalt sie sich auch nicht so gar offte würden darzu gebrauchen haben lassen. Hagecius erzehlt dieses pag. 196. mit eben diesen Worten, wenn er spricht: Als Hertzog Bretislaus vernommen, daß der Kayser anno 1100. zu Mayntz Ostern gehalten, NB. fertigte er seinen Bischoff Herman dahin ab, damit er die Summa, so dem Kayser aus Böhmen jährlich gebührte, (dieses sind die munera Cæsari debita, wie es Pragensis nennet,) hinaus bringen, und daneben den Seegen zum Bischoffthum empfangen möchte.

Num. 7. sagt Balbinus, der Bischoff Mainhard sey ad IV. Nonas Maji auf den Reichs-Tag nach Bamberg vom Kayser beruffen worden, und berufft sich statt des Beweises auf dem Rande auf des Cosmæ Pragensis continuatorem. Ich habe denselben nachgeschlagen, und finde daselbst nicht das geringste, woraus man schliessen könte, daß Bischoff Mainhard in specie beruffen worden sey. Es bezeuget zwar Goldast aus dem Pontano Bohem. pia L. 3. f. 37. und Hagecio, daß dieser Bischoff Mainhard auf diesem Reichs-Tage vom Kayser seine Investitur und Bestätigung geholt, alleine, daraus will das Stimm-Recht, wie ich bereits oben dargethan, gar nicht folgen.

Num. 8. und 9. giebt Balbinus vor, der Bischoff Daniel von Prag sey an. 1157. auf dem Reichs-Tage zu Bamberg und auch zu Würtzburg erschienen. Alleine, vor eins zeugt Hagecius p. 247. daß er dahin nicht beschrieben, sondern, daß ihn der Hertzog von Böhmen, als seinen Bedienten, und zu Formirung seines Staats und Vergrösserung seines trains in seiner Suite mitgenommen, weiln der Hertzog bey der Kayserlichen Hochzeit, so da celebriret werden solte, gerne eine sonderliche Figur machen wolte.

Wenn nun dieses Mitnehmen eine Reichs-Standschafft ausmachte, müste der Probst von Wischrhad, welchen der Hertzog gleichfalls mitnahm, ebenfalls ein Reichs-Stand gewesen seyn, welches doch nicht viele Böhmische Scribenten bejahen werden. Daß der Bischoff einige Kayserliche Diplomata auf bemeldeten Reichs-Tage als Zeuge unterschrieben, solches macht wiederum nichts aus, weiln auch ein Landsaß ein Zeuge seyn kan, und sich in Kayserlichen Diplomatibus alles promiscue unter einander findet, was von Standes-Personen nur gegenwärtig und denen Kaysern zur Hand gewesen. So sind auch die Diplomata beym Hundio keine Decreta

creta imperialia, wie sie Balbinus nennet, sondern privilegia privatorum, welche ein jedweder Landsaß als Zeuge unterschreiben kan.

Num. 10. Was er von Bischoff Daniels Beruffung auf den Reichs-Tag nach Regenspurg, und seinen übernommenen Römer-Zuge gedencket, solches befindet sich wiederum gantz anders. Daß Bischoff Daniel auf den Reichs-Tag mit seinem Herrn, wie es bey denen Scribenten heist, dem Hertzoge von Böhmen gezogen, und gewesen, solches ist wahr, daß er aber vor sich als ein Reichs-Stand daselbst erschienen, und von den Reichs-Händeln suo nomine rathschlagen helffen, davon melden weder die Böhmischen Scribenten, Dubravius, Æneas Sylvius, noch auch die Coævi Kayser Friedrichs das geringste. Daß der Bischoff Daniel dem Römer-Zuge nach Italien beygewohnet, solches ist wieder wahr, er hat es aber nicht als ein Reichs-Stand, sondern als ein Böhmischer Fürst gethan, welcher seinem Herrn dem Könige von Böhmen zuzuziehen schuldig gewesen. Denn da war in dasigen Zeiten gebräuchlich, brachte es auch die Vernunfft mit sich, daß, wenn ein Hertzog zum Römer-Zug gefordert wurde, er seine Land-Stände wiederum aufbiethen, und deren Zuziehung erfodern muste, welche dadurch aber zu keinen Reichs-Ständen worden. Es läst sich solches von dem Bischoff von Prage allhier gar leicht erweisen, wenn man nur die Scribenten ein wenig genauer ansehen will. Beym Ottone de Morena und Radevico, aus welchem Hagecius das Seinige, wie die Collation ausweist, genommen, wird das Bischöffliche Kriegs-Volck ausdrücklich NB. Königl. Böhmisches Kriegs-Volck genennet, und unter dem Königl. Böhmischen Kriegs-Heer allemahl zugleich anderer Land-Stände Hülffen mit gemeynet und verstanden. Denn so exprimirt es Hagecius pag. 250. Part. I. Allda lagerte sich des Königs, Bischoffs Daniels, Probst Gervasil und NB. anderer Böhmischen Hertzoge und Land-Herrn Kriegs-Volck. Als auch vor Mayland das Kriegs-Volck in Haufen eingetheilet, und verschiedene Reichs-Stände unter einen Haufen zusammen geschlagen, dabey aber allemahl specificirt wurden, führte der König in Böhmen einen eigenen Troup, worunter Bischoff Daniel mit seinen Leuten war, welche alle zusamt des Königs NB. Kriegs-Volck genennet wurden. Denn so liest man abermal beym Hagecio p. 251. P. 2. In dem dritten Haufen war Wladislaus, (mit dem Bischoffe, denn sonst findet sich der Bischoff unter keinen Haufen,) der König aus Böhmen mit NB. seinem Böhmischen begierigen Kriegs-Volck. Wie denn auch alles dasjenige, was die Böhmen rühmliches in diesem Heer-Zuge ausgerichtet, dem Kö-

nige allein zugeschrieben wird, welches vor das Bischöffliche Kriegs-Volck sehr verächtlich gewesen seyn würde, wenn ihr Bischoff als ein Reichs-Stand dieselben dahin geschickt, und sie von dem Königl. Commando nicht dependirt, und doch gleichwohl ihm auch von der Ehre nichts besonders solte zugeschrieben werden. Es hätte nothwendig solches besonders geschehen müssen, wenn sie einen besondern und von dem Königl. Böhmischen Land-Volck distincten Hausen formiret hätten. Endlich sieht man auch daraus, daß der Bischoff dem Könige von Böhmen, als er mit der geschenckten Crone aus der Kirche zu Mayland gegangen, die Crone in der Kirch-Thüre freywillig ab- und zu sich in Verwahrung genommen, daß der Bischoff als ein Königl. Minister daselbst erschienen, und sich gerirt.

Was num. 11. von dem Reichs-Tag in denen Roncalischen Feldern in Italien gesetzt wird, daß nemlich der Bischoff Daniel selbigen beygewohnt haben soll, ist gar kein Argument vor die Bischöffl. Reichs-Standschafft, massen ich in der Reichs-Historie unter Kayser Friedrichen dem I. Thes. 3. ausführlich erwiesen, daß überhaupt in denen Roncalischen Feldern keine Teutsche, sondern Italiänische Reichs-Täge gehalten worden, welches, so viel unsern gegenwärtigen Reichs-Tag anbetrifft, aus dem Ottone de Morena, dessen Worte ich in der Reichs-Historie l. c. angeführt, Sonnen-klar erhellet. Dahero ich nicht sehen kan, wie dieses, daß Bischoff Daniel dem Reichs-Tage in den Roncalischen Feldern beygewohnet, wenn es auch wahr wäre, ein argument pro jure sedendi in Comitiis Imperii seyn könne. Das ist wahr, daß der Kayser Bischoff Danielen wegen seiner Wissenschafft in Sprachen, wie Dubravius erzehlt, wohl leiden können, und deßhalber, nach dem Abzuge des Königs in Böhmen, in Italien behalten, auch zu verschiedenen Negotiis und Verschickungen gebraucht, und sich seines Raths in verschiedenen Fällen bedienet, alleine daraus will noch lange keine Reichs-Standschafft erfolgen.

Was num 13. von Bischoff Heinrichen, daß er anno 1193. dem Reichs-Tage beygewohnt, erzehlt wird, solches schickt sich daher gar nicht, weil im Jahr 1193. Bischoff Heinrich bereits zugleich Hertzog in Böhmen war, und als Böhmischer Hertzog auf dem Reichs-Tage erschienen, massen damals gar noch nicht bräuchlich gewesen, daß einer 2. Vota geführt, mithin dieser Herr, so duplicem personam moralem dargestellt, nur in einer Qualität erscheinen können, da denn die præsumtion allemahl vor dem Hertzoglichen Böhmischen Character hierinnen ist, weil die Böhmischen Hertzoge durch so lange Zeit in Besitz ihres Stimm-Rechts beym

Reiche gewesen, von denen Bischöffen aber hactenus noch kein eintziger Actus, der Stich gehalten, hat aufgestellet werden können. So ist auch gantz unerwiesen, was er von denen Reichs-Tags-Erscheinungen zu Augspurg und Bißantz vorgiebt.

Dieses sind nun die Argumenta, womit Balbinus derer Bischöffe von Prage Reichs-Standschafft und Stimm-Recht erweisen will, davon aber kein eintziger die Probe ausgehalten hat. Wir schreiten dahero auf Goldasten fort, und wollen sehen, was der gutes zum Behuff seiner Meynung anzubringen hat. Er hat zwar die Materie hin und wieder in seinem Buche de Regno Bohemiæ zerstreut, der Haupt-Sitz derselben aber ist dennoch das cap. 4. L. 4. in welchen er alle seine argumenta concentrirt. Ich will dem Leser zu Gefallen, und weiln ich eine Meynung defendire, die einige Secula her von wenigen ist behauptet, und davon fast jederman das Gegentheil geglaubt, das gantze Capitel durch meditiren, wobey ich mir den Vortheil ausbedinge, daß ich diejenigen §. §. überhüpffen darff, welche bey Wiederlegung des Balbini und sonst schon ihre Abfertigung bekommen. Dergestalt kan ich die Wiederlegung der ersten 7. paragraphorum schon ersparen, massen darinnen nichts anders, als verschiedene Exemples erzehlt werden, da die Bischöffe zu Prage von denen Kaysern ihre Investitur und Regalien, wie es heist, empfangen, welches, wie ich oben erwiesen, gar kein Zeichen einiger Reichs-Standschafft, vielweniger einiger immediåtät ist, welche ein Bischoff zu Prage vollends gar niemahls gehabt, sondern nach damahliger Observanz allen Landsäßigen Bischöffen von denen Kaysern, welche dieses jus investiendi als ein Reservatum Cæsareum sich zueigneten, und vor einen Effectum und Stück der Landes-Hoheit gar nicht passiren lassen wolten, hat gereicht werden müssen.

Hingegen bringt er §. 8. eine Geschichte an, welche einige besondere Erwegung verdient. Er erzehlt aus dem Cosma Pragensi, Dubravio und *Ænea Sylvio*, daß, als Kayser Henrich der III. anno 1043. Hertzog Bretislaum zu Prag belagert, Bischoff Severus von Prag, der sich in der Stadt beym Hertzog befunden, sich des Nachts ins Kayserliche Lager salviret, timens ne quasi Domino suo Imperatori rebellis sedis Pontificialis honore privaretur, wie es Cosmas Pragensis interpretirt.

Aus diesem Facto will nun Goldast schliessen, daß der Bischoff ein immediater Reichs-Fürst, und der Hertzog weiter nichts, als Voigt und Schutz-Herr der Pragerischen Kirche gewesen seyn müsse. Alleine, solches will aus diesem Facto gar nicht erfolgen, massen ja ein jedweder

Landsaß den Kayser als seinen Obersten Herrn zu consideriren hat, deme er ultimato mit Pflichten verwandt ist, welche von der Natur seyn, daß sie in Collisione, und wenn zwischen dem Kayser und seinem Landes-Herrn Krieg entstehet, und der Landes-Herr dem Kayser und dem Reiche rebellisch wird, vorgezogen werden müssen.

Diese Philosophie ist der Vernunfft und denen principiis juris publici universalis gemäß, und muß in præsenti casu um so viel mehr Platz finden, weiln der Bischoff von Prage von wegen der Investitur mit dem Hirten-Stab, so er vom Kayser empfangen, annoch besondere Pflichten unmittelbar gegen den Kayser und das Reich trug. Es erkennt dieses endlich Goldast selbst, und lenckt dahero am Ende wieder in den Weg.

Im §. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. und 18. werden verschiedene Casus erzehlt, da die Pragerischen Bischöffe ihre Investitur von dem Kayser geholt, wovon ich bereits oben zur Gnüge gehandelt habe.

So ist auch schon wiederlegt, was er §. 19. von Bischoff Danielen erzehlt, daß derselbe tanquam Imperii Princeps dem Römer-Zuge mit seinen Truppen beygewohnt.

In §. 20. und 21. ist wiederum eine Investitur, so nichts beweist.

In §. 22. ist die Passage, daß Bischoff Daniel der II. von Prage unter Kayser Ottone IV. auf dem Reichs-Tage zu Augspurg gewesen, und den Heer-Zug nach Rom mit vollbracht, welches gleichfalls oben da gewesen, und wiederleget worden ist.

In §. 23. erzehlt er weiter nichts, als wie unter Carolo IV. aus dem Bißthum Prage ein Ertz-Bißthum worden.

Gleichwohl formiret er im §. 24. die Conclusion: Atque ita Archiepiscopus Pragensis, Olomucensis & Vratislaviensis a Rege Bohemiæ exemti desierunt quidem habere statum immediatum imperii: Ex privilegio tamen Friderici II. & Ejusdem Caroli IV. Impp. pristinam libertatem retinentes, jus civitatis Germanicæ non omiserunt. Alleine, diese Conclusion fliest ex præmissis gar nicht. Es ist ja durch kein eintzig raisonables Argument erwiesen worden, daß die Ertz-Bischöffe von Prage Reichs-Stände gewesen, und beym Reiche Sitz und Stimme gehabt haben: Ergo können sie auch dessen nicht beraubet worden seyn. Nam privatio præsupponit habitum.

So kan ich auch in denen gantzen Geschichten Caroli IV. nicht die geringste Spur finden, daß einige weitere Mutation mit denen Bischöffen von Prage vorgegangen, als daß dieselben zu Ertz-Bischöffen worden.

Alleine,

Alleine, das ist ja keine Exemtion! Man lese doch nur die Diplomata durch, welche von dem Pabst und Carolo IV. als Kayser denen Ertz-Bischöffen darüber gegeben worden seyn, so wird sich nicht ein Wort finden, daß dadurch die Ertz-Bischöffe von dem Nexu des Reichs loß gegeben, und denen Königen von Böhmen erst unterworffen, oder denen Königen, sie zu eximiren, erlaubt worden wäre, welches auch gar nicht nöthig war, weiln sie allemahl der Könige von Böhmen Landsäßige Bischöffe zuvor gewesen, und niemals dem Reiche weder mit Standschafft noch besondern Beytrag oder Anschlag zugethan gewesen, und dahero von denen Königen auch nicht eximirt werden können. Eben so wenig sind diese Bischöffe dadurch um ihre Reichs-Standschafft kommen, daß Kayser Friedrich denen Königen von Böhmen das Recht, sie selbst zu investiren, gegeben, massen ja die Kayser offt erwehnter massen alle Landsäßige Bischöffe ehemahls investirt, und dieses Jus kein Stück der Superioritatis territorialis gewesen, sondern besonders per modum privilegii erhalten werden müssen.

Es hat dahero einer wohl ein Landes-Herr über einen Bischoff seyn können, der dennoch das Recht, ihn zu investiren, nicht gehabt. Wenn nun der Kayser einen solchen Landes-Herrn dieses Recht per modum privilegii eingeräumt, läst sich ja daraus nicht schliessen, daß ein solcher Bischoff zuvor ein Reichs-Stand gewesen, und solche Reichs-Standschafft dadurch verlohren. Ja wenn einmahl erwiesen ist, daß ein Bischoff würcklich ein Reichs-Stand gewesen, so läst sich aus solcher an einem Hertzog abgetretenen Investitur wohl schliessen, daß er auch zugleich ein Landsaß eines solchen Hertzogs geworden seyn muß, weiln die Kayser nicht in der Gewohnheit hatten, über gantz freye und mit Landsasserey niemand zugethane Bischöffe denen Hertzogen das Investitur-Recht abzutreten. Allein, es folget also denn doch noch nicht, daß dadurch die Reichs-Standschafft eines solchen Landsäßigen, und zugleich mit der Reichs-Standschafft versehenen Bischoffs verlohren gehe, weiln nach oben fest gestellten Principio die Reichs-Standschafft und Landsasserey in uno eodemque membro, und von wegen einerley Landen in ehemahligen Zeiten gar füglich hat beysammen verbleiben können. Es muß also anderswoher zuförderst erwiesen werden, daß die Bischöffe zu Prage Reichs-Stände gewesen, hernachmahls läst sich erst fragen: Ob sie solchen Character durch die von Kayser Friedrichen dem II. dem Böhmischen König abgetretene Investitur der Pragerischen Bischöffe verlohren? welche Frage dennoch mit nein zu beantworten wäre, weiln beydes wohl beysammen stehen kan,

kan, und in dem Privilegio Friderici II. davon, daß diese Bischöffe auf Reichs-Tägen nicht mehr erscheinen sollen, ausdrücklich nichts verhanden, welches doch seyn müste, wenn sie dadurch der Reichs-Standschafft hätten beraubt werden sollen. Daß König Ottocar denen Pragerischen Bischöffen einen Brief gegeben, darinnen er contestirt, daß er sie bey ihren privilegiis, so sie von Kaysern und Königen von Böhmen hätten, lassen wolle, welchen Brief hernachmahls Kayser Carl der IV. beym Pontano Bohem. pia L. 5. p. 62. bestätiget, daraus ist wieder nicht zu erweisen, daß dadurch denen Bischöffen ihre Reichs-Standschafften conserviret worden, oder daß sie zuvor Reichs-Stände gewesen, wie solches beedes Balbinus und Goldast daraus argumentiren. Denn da steht ja in dem Diplomate von der Reichs-Standschafft nicht ein Wort, sondern nur von denen Befreyungen von oneribus und contributionibus, welche die Bischöffe der Cron Böhmen erlegen müssen, wovon sie König Ottocar und Carl loß spricht. Von denen Privilegiis, so sie von Kaysern haben, steht nicht ein Wort im Diplomate, welches ein jeder, der nur lesen kan, gleich siehet. Und gesetzt, es stünde auch darinnen, daß ihre Privilegia von denen Kaysern ungekränckt bleiben sollen: wie sich denn diese Clausul würcklich in Kayser Friedrichs des II. Privilegio, darinnen er dem König von Böhmen das Recht, die Böhmischen Bischöffe zu investiren, verleihet, befindet: So ist doch durch die Privilegia nicht gleich die Reichs-Standschafft gemeynt. Es kan ja ein Landsaß vielerley Privilegia vom Kayser haben, die nicht gleich eine Reichs-Standschafft importiren. Die Herren von Werther haben das Privilegium vom Kayser, daß sie des Heil. Römischen Reichs Erb-Thürhüter seyn, deßwegen aber sind sie nicht gleich Reichs-Stände. Wenn nun ein Land-Stand in einem Contract mit seinem Lands-Herrn seine von Kayser habenden privilegia sich reservirt, so reservirt er sich nicht gleich eine Reichs-Standschafft. Will man ferner objiciren, daß der König Ottocar von Böhmen die Bischöffe von Prage in diesem Diplomate von Oneribus völlig frey gebe, wodurch die Könige von Böhmen bekennen, daß sie über die Bischöffe nichts zu gebiethen gehabt, sondern dieselben Reichs-Stände gewesen seyn müssen: Demselben gebe ich zur Antwort, daß dieses Privilegium auch noch eine andere Deutung leidet. Daß die Pragerischen Bischöffe, vom ersten Anfang her, Böhmische Land-Stände und Landsassen gewesen, habe ich oben gründlich erwiesen. Nun wird ihnen aber im gemeldeten Privilegio weiter nichts, als die Onera, erlassen. Ergo bleiben sie in denen übrigen Stücken Landsassen,

sassen, und der Cron Böhmen subject, weiln die Landes-Hoheit ja weit mehr Regalia in sich begreifft, als die Gaben und Onera. Was nun ein Landes-Herr nicht ausdrücklich remittirt, solches bleibt. Wilst du sagen, daß bey denen Bischöffen von Prage als freyen Reichs-Ständen dieser Sensus nicht angehe, sondern vielmehr die Deutung gemacht werden müsse, daß die Könige von Böhmen ihren angemaßten Contributions-Beytrag, den sie die Bischöffe, biß daher, zu geben, gezwungen, fahren lassen, wodurch die Bischöffe aller Connexion mit Böhmen qvitt worden, massen sie sonst keine andere gehabt: So siehest du selbst, daß du die Reichs-Standschafft und Immedieté der Pragerischen Bischöffe supponirst, welches beedes du anderswoher erst erweisen must, wenn du dieses Diploma zu einigen Behuff wilst gebrauchen können. Das erste, die Reichs-Standschafft, ist hactenus zwischen uns ja eben in lite. Ergo kanst du sie aus einem Documento nicht beweisen, welches dieselbe schon præsupponirt. Die Immedieté und Befreyung von der Böhmischen Landsasserey wirst du vollends gar nicht beweisen können, sondern es wird sich die Landsasserey der Bischöffe zu Prage überall zeigen, welche unsere gemachte Deutung approbiren wird. Dieses sind nun die Waffen, womit Balbinus und Goldast die ehemalige Reichs-Standschafft der Bischöffe und Ertz-Bischöffe von Prage verfechten, worunter aber kein eintzig Argument ist, welches bey genauer Untersuchung Farbe hält, ob sie gleich von Anfang her einen grossen Aufzug machen.

Inzwischen haben diese beeden Autores den meisten Theil der Gelehrten durch ihre Schein-Gründe auf ihre Seite gezogen, wodurch es denn geschehen, daß communis Opinio daraus worden ist. Deme thut nun nichts, daß die Kayser und Könige von Böhmen geschehen lassen, daß neuerer Zeit die Ertz-Bischöffe von Prage den Titul der Reichs-Fürsten aus diesem Fundamento als ein Uberbleibsel ihrer ehemahligen Reichs-Standschafft angenommen, worzu sie bereits zuvor von Kayser Rudolphen Erlaubniß erhalten, welcher in seinem Diplomate beym Balbino Decad. I. L. 6. P. I. die ehemahlige Reichs-Standschafft nicht undeutlich bekennet. Denn da habe ich bereits oben erinnert, daß die Kayser gar öffters ad falsa narrata privilegia ertheilt, dergleichen sich allhier in præsenti casu auch findet.

Thes. 12.

Wenn man sich in denen Geschichten älterer und neuerer Zeiten umsehen

Wie die Stellen derer Scribenten zu verstehen, in welchen denen Böhmischen Ständen ein Wahl-Recht zugeschrieben wird?

will, wird man gar verschiedene Exemples von Reichen finden, welche zwar erblich seyn, und jure sanguinis an eine Familie verknüpfft seyn, bey welcher Succession jedennoch die Stände dergestalt concurriren, daß ein neuer Successor allemahl annoch ihre Wahl, oder besser zu reden, ihre Censur passiren muß, in welcher weiter nichts untersucht wird, als ob an dem Cron-Folger ein sichtbarer Mangel, der ihm der Crone nach denen Reichs-Gesetzen unfähig mache, zu finden sey. Wo sich dergleichen nicht findet, müssen die Stände alsofort in die Erbfolge willigen, und selbigen zu ihren Ober-Herrn annehmen. Diese der Stände Concurrenz zur Erbfolge wird in verschiedenen Reichen gar offt mit dem Nahmen einer Wahl belegt, wodurch aber ein Reich nicht gleich ein Wahl-Reich, noch das Erb-Recht excludirt oder geschmälert wird. Man hat dergleichen Succession annoch heutiges Tages in Engelland, sonderlich aber war sie unter denen Fränckischen Königen vor und unter Carolo M. bekannt, dergestalt, daß von dieser Concurrenz derer Fränckischen Stände zu der Erb-Folge derer Fränckischen Könige offte der gantze Actus mit dem Nahmen einer Wahl benennet wurde, da doch Geschicht-kundig, daß die Fränckischen Könige jure sanguinis succedirten, welches unter denen Söhnen Ludovici pii &c. deutlich genung erscheinet. Wer meine Reichs-Historie pag. 33. und 58. nachschlägt, wird verschiedene Stellen glaubhaffter Autorum antreffen, da es heist, daß Carl der Grosse, wie auch sein Sohn, Ludovicus pius, durch die Wahl der Fränckischen Stände zum Thron gelanget, da doch ihr Erb-Recht klar genung am Tage liegt.

Gleiche Bewandniß hat es mit dem Königreich Böhmen fast von seinem ersten Ursprung her gehabt. Denn da habe ich durch alle Zeiten weg gewiesen, daß die Böhmischen Regenten, biß daher, jure sanguinis posterirt, und ein firmes Recht zu succediren gehabt, dessen sie die Stände nicht berauben mögen. Gleichwohl findet sich, daß die Stände zu solcher Succession in so weit concurrirt, daß ein neuer Cron-Folger ihre Censur zuförderst passiren müssen, welches sie nach Art anderer Reiche eine Wahl genennet, wovon jezuweilen der gantze Actus Successorius diesen Nahmen bekommen, so, daß sich gar öffters in denen Böhmischen Geschichten Exemples finden, da gesagt wird, daß ein Cron-Folger gewehlet worden, oder durch die Wahl der Stände den Thron bestiegen habe.

Gleichwie man aber bey diesen Dingen nicht auf die Schemata externa curialia oder Stylum, anderer Gestalt aus dem Kayserlichen Schreiben annoch heutiges Tages gar leichte eine Absoluta forma Monarchica

heraus

heraus gebracht werden könte, sondern auf die naturam negotii, und wie die Sache eigentlich zugegangen, oder nach den Gesetzen und Herkommen eines Reichs geschehen sollen, zu sehen: Also wird man in denen Böhmischen Geschichten gar leichte antreffen, daß die Königl. Familie, vom ersten Anfang her, jure sanguinis succedirt, und in diesem Rechte, wie die Böhmischen Scribenten hin und wieder bezeugen, auch von uns bereits zur Gnüge dargelegt worden ist, unterstützet worden, daß dahero, wenn die denen Ständen zu einer solchen Succession competirende Concurrenz mit dem Nahmen einer Wahl benennet, und das gantze Successions-Negotium damit ausgedruckt werden will, solche Expressiones die wahre Beschaffenheit, und den Gesetz-mäßigen Modum succedendi, gar nicht ausschliessen können, sondern vor Curialien und Formulen anzusehen seyn, welche nicht aus dem Lexico, sondern der Natura negotii, und dem Herkommen, ihre Deutung nehmen müssen. Aus diesen allen ergeben sich zwey Grund-Regeln, welche wir in denen Böhmischen Geschichten sehr brauchen werden. Die eine ist, daß, wenn die Succession und Erb-Folge derer Könige von Böhmen mit dem Nahmen einer Wahl beleget wird, solches die Concurrenz der Stände andeutet. Alldieweiln aber die Könige, von ersten Anfang her, wie oben bereits gründlich erwiesen worden, ein festes Recht jure sanguinis zu succediren gehabt: So folget aus der ersten Regel die andere, daß wenn solche Expressionen in Geschichten gebraucht, und der gantze Actus successorius mit dem Nahmen der Wahl benennet wird, dadurch das Erb-Recht derer Könige gar nicht ausgeschlossen wird, weiln, nach oben fest gesetzten Principiis, dasselbige bey der Censur, Concurrenz, oder Wahl der Stände eines Reichs gar wohl stehen kan.

Mit diesen Principiis verhoffe ich nun mit der Böhmischen Deduction de anno 1620. gar wohl auszukommen, welche aus zweyen Privilegiis Friderici II. behaupten will, daß Böhmen ein blosses Wahl-Reich, aus welchem Fundamento sie Caroli IV. Confirmation und Interpretation dieser Fridericianischen Privilegien anfechten, und vor ungültig ausgeben. Ich habe zwar von denen beeden Privilegiis Friderici II. oben bereits gehandelt, allwo man auch den Innhalt derselben nachsehen kan:

Alldieweiln aber Kayser Carl der IV. eine Interpretation darüber gemacht, daß das in solchen Privilegiis gebrauchte Wort eligere dem Erb-Recht der Königlichen Familie unschädlich seyn, und eigentlich nur auf den Fall, wenn die Königl. Familie Weiblichen und Männlichen Geschlechts ausgestorben, verstanden werden solte, welche Erklärung die

Beweiß, daß Carolus IV. Fug und Macht gehabt, das in Friderici II.

Diplomate gebrauchte Wort eligere salvo jure sanguinis regum Bohemiæ zu erklären.

Böhmische Deduction ansicht: So scheint nöthig zu seyn, die Interpretation Caroli IV. zu defendiren. Solches desto füglicher bewerckstelligen zu können, will ich die Böhmische Deduction von Stück zu Stück durchgehen, und einem jeden Satz eine Antwort zugleich beyfügen.

Böhmische Deduction. p. 56.

Als Carl der IV. auf die unchristliche wiederrechtliche Excommunicationen und Päbstliche Handisirung des tapffern und um das gantze Reich wohlverdienten Kayser Ludewigen aus Bayern, von etlichen dem Pabst anhangenden Churfürsten, noch bey Lebzeiten Kayser Ludewigens zum Römischen König proclamiret, und aufgeworffen, so hat er unter andern Actibus, zu Bezeug- und Exercirung seiner neu-erlangten Dignität, das Privilegium Kayser Friedrichs des andern, wegen der Böhmischen Belehnung Immunität und Wahl-Gerechtigkeit zwar confirmiret; aber mit und neben derselbigen, die freye Wahl denen Ständen per obliquum zu benehmen, und dieselbige allein auf sich, seine Erben und gantzen Königlichen Stämmen, Männlichen und Weiblichen Geschlechts dergestalt zu restringiren vermeint, daß dieselbige nicht eher statt haben solte, dann (wie die formalia lauten) in casu duntaxat & eventu, quibus de genealogia, progenie, vel semine aut prosepia regali Bohemiæ masculus vel femella superstes legitimus nullus fuerit oriundus, wie mit mehrern aus der Beylage num. XIX. zu ersehen.

Antwort darauf.

In diesem Satz werden viele falsche Supposita gemacht, woraus die ungleichen Conclusiones freylich folgen müssen. Es ist falsch, daß Carl in seiner Confirmation denen Böhmischen Ständen ihre Wahl zu nehmen gesucht. Er läst ihnen selbige in zweyerley Verstande, einmal in sensu proprio, daferne es eine solche Wahl heissen soll, welche mit keiner Succession melirt ist, dieselbe soll ja nach diesem Privilegio statt haben, wenn der Königl. Stam̃ abstirbt. Er extendirt ja hier das Wahl-Recht der Böhmischen Stände noch weiter als es Friedrich der II. thut, massen dieser von dem casu gar nichts gedencket, sondern nur die Wahl der Stände in sensu improprio bestätiget, so ferne nemlich durch dieses Wort die concurrenz der Stände zur Erbfolge der Königlichen Familie verstanden wird. Daß dieses die wahrhafftige Meynung Kayser Friedrichs sey, beweiset 1.) daß er sich hierinnen allwege auf das Herkom̃en bey der Cron Böhmen berufft, da denn

denn die natura confirmationis nach der Böhmen selbst eigenen Geständniß mit sich bringt, daß er den Böhmen weiter nichts bestätigen wolle, als was sie hergebracht. Nun ist aber gantz Geschicht-kundig und oben sattsam erwiesen, daß die Stände bey der Erbfolge der Königl. Familie weiter nichts als eine blosse Concurrenz, welche in einem Ceremoniell und præsentation des neuen Successoris bestanden, hergebracht, da hingegen die Königliche Famille in Besitz einer unumschrenckten Erbfolge gewesen; Dahero ist natürlich, daß die Confirmatio Friederici keinen andern Verstand leiden könne. 2.) So dann melirt der Kayser in das Diploma, worinnen er der Cron Böhmen verschiedene neue Privilegia giebt, verschiedenes, welches das Erb-Recht der Königlichen Famille darlegt, erklärt sich auch in einer andern Uhrkunde, beym Balbino in Miscell. Decad. I. L. 8. p. 9. worinnen er eben den Wenceslaum investirt, daß er jure primogenituræ seinem Vater nachgefolgt, wenn es daselbst heist:

Concessimus ei *tanquam primogenito* de innata liberalitate nostra Regnum Bohemiæ, post ejusdem Patris sui obitum ab imperio possidendum. In welchen Worten der titulus possidendi, und daß er es jure sanguinis & primogenituræ, und nicht jure Electionis erlangt, deutlich genung gezeigt, auch der Wahl der Stände in dem gantzen Diplomate nicht mit einem Worte gedacht wird, welches Diploma, da es von eben diesem Kayser Friderico II. ist, gar deutlich zu Tage legt, daß das bestätigte Wahl-Recht der Böhmen das Erb-Recht der Königlichen Famille nicht excludire, sondern von einer blossen Concurrenz und Solennität verstanden werden müsse. Vors andere ist falsch, daß Carl der IV. die Succession durch diese Confirmation auf seine Famille restringiren wollen, da dieselbe per leges regni ut observantiam diuturnam bereits zu der Succession beruffen, und darinne gesichert genung gewesen. Es ist falsch, daß er solches per obliquum gesucht, weiln er ja dieses nicht in den Winckel geredet, sondern denen Ständen in die Hände gegeben, welche es angenommen, und vor eine richtige und wahre Declaration der Fridericianischen Confirmation erkannt, und darwider nicht das geringste movirt.

Böhmische Deduction p. 60.

Belangend nun Anfangs Caroli IV. Confirmationem, ist dieselbige aus umbständlicher Betrachtung ihrer Ankunfft und Gelegenheit dermassen beschaffen, daß man nicht Ursach sich darauf so hoch und hefftig zu verlassen, dann dieselbige entweder ex regia Bohemica autoritate, oder aber ex potestate cæsarea hergeflossen. Wann sie nun aus Königlich-Böhmischen

mischen Vollmacht soll geschehen seyn, so hat ers zu Abbruch der Kayserlichen Privilegien, auch zum Præjudicio des Reichs und der Stände, sowohl vermög seines zu der Cron und Erhaltung derselben Privilegien gelayster Eydes Pflicht, als propter defectum jurisdictionis & potestatis nicht dürffen noch können thun. Ut enim par in parem non habet Imperium: Sic multo minus inferior in superioris jura Majestatis aliquam sibi potest sumere declarandi vel interpretandi auctoritatem. Da es aber aus Kayserlicher Gewalt geschehen, so würde sie noch vielweniger statt haben noch passiren können, sondern wenn man das Datum und die Zeit solcher Declaration in Acht nehmen solte, wird man befinden, daß dieselbige den 7. Aprilis, des 1348. Jahres datirt, da er noch nicht vollmächtiger Röm. Kayser oder König gewesen ist.

Antwort darauf.

Kayser Carl hat mit seiner Declaration hierinnen nichts neues gemacht. Kayser Friedrichs Confirmation würde keinen andern Verstand admittiret haben, wenn gleich Caroli interpretation unterblieben wäre. Ja wenn man die Worte Kayser Friedrichs nach dem Lexico, und ohne einzige Absicht auf die Naturam Negotii, erkläret: Favorisiren sie der Meynung der Böhmischen Stände. Wenn man aber das Herkommen und den angeführten modum succedendi in Böhmen, worauf sich dieses Diploma Friderici als eine Confirmation bezieht, zu Hülffe rufft, und dabey wahrnimmt, daß die Königliche Famille ein Erb-Recht und jus sanguinis, vermöge der Böhmischen Grund Gesetze, und Herkommen, zuvor würcklich besessen und geübet: So ergiebt sich von selbsten, daß die bestätigte Wahl der Stände die blosse Concurrenz, so sie geübt, bedeute. Man leugnet auch nicht, daß diese Concurrenz eine Wahl heisse. Ja man gibt zu, daß mit dem Nahmen der Wahl offt das gantze Successions-Negotium benennet worden. Man leugnet aber, daß dadurch die Erbfolge der Königlichen Famille excludirt werde, als welche bey einer solchen Concurrenz gar wohl bestehen kan und nach dem Exemple der Englischen Succession annoch bestehet. Man leugnet also, daß wenn Kayser Friedrich denen Ständen ihr Wahl-Recht oder Concurrenz bestätiget, er dadurch das Erb-Recht der Königl. Famille excludirt und aufgehoben. Man leugnet, daß, wenn gesaget werde, Wenceslaus sey von denen Ständen erwehlet worden, dieses dahin zu deuten, als wenn er sonst kein jus zu succediren gehabt hätte, und Böhmen ein Wahl-Reich damals gewesen. Mit einem Wort die Successio Bohemica war ex hæreditate & electione miscirt,

scirt, und kunte gar füglich hæreditario-electiva genennt werden, weiln die Stände bey der Erbfolge einige Concurrenz gehabt, bey welcher Mixtur dennoch das jus sanguinis der Königlichen Famille den potiorem partem ausgemacht, so daß die Stände die Königliche Famille nicht eher, als wenn sie gerechte und vernünfftige Ursachen, wodurch ein jeder Successor eines Reichs unfähig wird, gehabt, excludiren können. Diese Lehre ist denen Böhmischen Geschichten convenable und wird durch alle Zeiten weg bestätiget.

Böhmische Deduction.

So bezeuget auch Cuspinianus und andere Historici, daß Graf Günther von Schwartzburg erst in Februario des 1349. Jahres zu Franckfurth erwehlet, und dargegen Caroli IV. erste Wahl (welche auf des Pabsts Anstifften dem frommen Kayser Ludewigen, zu Neid und Nachtheil, bey seinem Leben vorgangen) aus denen von Cuspiniano fol. 382. und Kyriandern in Comment. Trevirensibus Part. 14. fol. 116. angezeigte Ursachen, nicht angenommen, noch approbirt, sondern verworffen und geschlossen worden: Quod vivente Ludovico Imperatore Carolus contra jus fasque ac Imperii Majestatem sit Cæsar dictus. Und darauf (wie Naucle-rus in Vol. III. generat. 46. davon schreibt) durch die anwesende Churfürsten, und andere Reichs Stände sententionirt: Imperium post Ludovici mortem vacare, & priorem Caroli electionem esse irritam & nullam. Weil er aber auf seiner cassirten particular election nichts destoweniger beharren wollen: So ist vielgedachter Carolus IV. durch Kayser Günthern noch darzu in die Acht gethan und erklähret worden. Dahero also die vermeinte Declaration aus zweyerley Fundamenten nichtig, krafftloß, und ungültig. Als welche erstlich wegen cassirung der vorgeloffenen unzeitigen Wahl, dann auch zum andern durch die Kayserliche Proscription und Achts-Erklährung zugleich annullirt, erloschen, und gefallen ist. So hat auch zum dritten, er, Kayser Carl, damals (nemlich in den 1348. Jahr) die plenitudinem potestatis Cæsareæ nicht exerciren, noch etwas in Krafft derselben declariren oder statuiren können, als der selbsten noch nicht plenariam potestatem gehabt, noch für einen ordentlichen erwehlten Römischen Kayser gehalten, noch erkennet worden. Biß so lange daß Kayser Günther von Schwartzburg verstorben, und er dadurch erst zu Eingang des 1350. Jahrs für einen Römischen Kayser von den sämtlichen Churfürsten und Reichs-Ständen erkennet, und angenommen worden.

Antwort darauf.

Daß Kayser Carl zu der Zeit, da er diese Declaration gegeben, noch kein festes Recht zum Kayserthum hatte, solches ist wahr und von uns in der Reichs Historie selbst defendirt worden. Alleine daraus folgt nicht gleich, daß deßwegen diese Confirmation und Declaration nichtig sey. Denn 1.) vors erste sind die Fehler seiner Wahl durch das accommodement der übrigen Churfürsten nach Günthers Tode kurtz darauf geheilet, und dadurch alle vor dieser Zeit gegebene Diplomata, jure retractionis, bestätiget worden. Vors 2.) hat Carl nach erlangter richtiger Kayser Würde die Privilegia und Documenta der Cron Böhmen, deren dieses eines ist, gar verschiedene mahl renoviret, und bestätiget, wodurch dieses ebenfalls ratihabirt worden, welche Ratihabition alle vorhergehende Mängel heilbar machet. 3.) Wird es im Reiche also gehalten, daß Diplomata, so von GegenKaysern zur Zeit, wenn das Reich zweyköpffig gewesen, gegeben worden, im Reichs Hoffrath und Cammer-Gerichte passirt werden, weiln es sich so leichte nicht will urtheilen lassen, welchen von beeden Cron-Competenten man das Recht absprechen soll. Wie dann die Böhmen 4.) selbst eine Bestätigung ihres Privilegii von Kayser Carln anführen, und zu ihrem Behuff gebrauchen, welche an eben dem Tage, da die obige gegeben worden, datirt, mithin einerley Objection hierinnen leiden müste. Endlich 5.) ist diese Confirmation nicht alleine als Römischer, sondern auch als Böhmischer König von Carln gegeben worden, daß sie also zum wenigsten in dieser letzten Qualität gelten muß.

Böhmische Deduction.

Aber gesetzten Falls, daß diese großmächtige Mängel nit verhanden, sondern die Kayserliche Wahl schon in dem 1348. Jahr allerdings solte richtig und kräfftig gewesen seyn. So wird man sich doch der vermeinten Declaration, auch viel anderer Defect und Ursachen halben, nicht hoch zu rühmen, noch zu gebrauchen haben, als welche zum vierdten in den ersten Tag ihrer Sigillation und Aussertigung durch Carolum IV. selbsten wiederum cassiret und aufgehoben worden. Denn die Beylage sub num. XXXI. giebt zu erkennen, daß er eben an denselbigen Tag (nemlich den 7. Aprilis des 1348. Jahres) dem Königreich Böhmen alle und jegliche Privilegia, Jura und Libertates, wie sie von den vorigen Römischen Kaysern und Königen gegeben und herkommen, nicht allein bestätiget und renoviret, sondern auch alle contrarias leges

leges, consvetudines, statuta & edicta contraria, cujuscunque tenoris existunt wiederum revociret, cassiret, annulliret habe. Nun seyn aber die vorigen Kayserlichen Confirmationes und Privilegia nicht erst auf den Abgang des Königlichen Stammes restringiret, und angebunden, sondern generaliter und indefinite auf der Stände Wahl extendiret, sie seyn gleich vor oder nach des Königl. Stammens Abgang geschehen. Gestalt denn Kayser Friedrich der andere in seiner Confirmation num. 1. bekennet: Quod universitas magnatum & nobilitas Bohemiæ Wenceslaum primogenitum regis Bohemiæ elegerit, quod ejusdem electionis ratificationem petierit: quodque ipse tandem eorum electionem ratam & firmam habuerit. So lautet auch das andere Documentum sub XVI. gleichfalls indeterminate und simpliciter dahin, quod quicunque in regem fuerit electus, ab imperatore sit investiendus. Aus welcher dann zu sehen, daß die Stände mit ihrer Wahl nit erst biß auf den Abgang des Königlichen Stammens, sondern noch bey desselben Blüe, auch des Königs Leben, ihre Wahl gebrauchet und exerciret haben.

Antwort darauf.

Daß Carl der Cron Böhmen ihre vorigen und alten Privilegia aufs neue bestätiget, dadurch hat er die obige Declaration nicht aufgehoben. Die Stände haben niemahls das Privilegium gehabt, daß sie nach ihren Belieben, ohne Reflexion auf die Königl. Famille, Könige auf ihren Thron setzen dürffen, sondern die Königl. Famille hat ihr Erb-Recht richtig hergebracht und erlangt. Ergo kan auch nicht gesagt werden, daß die Declaratio Carolina denen vorhergehenden Privilegiis der Böhmischen Stände zuwider, und durch die Bestätigung der Böhmischen Privilegien und Aufhebung aller statutorum contrariorum aufgehoben sey. Die angeführten Phrases aus Kayser Friedrichs Confirmation der Wenceslawischen Wahl haben oben ihre Abfertigung erhalten, allda gezeigt worden, daß sie das Erb-Recht der Königl. Famille gar nicht excludiren. Und wie hat Kayser Friedrich anders sagen können, als daß ein jeder erwehlter Böhmischer König von ihm die Investitur hohlen soll? Massen zu einen Böhmischen Regenten, wenn er regieren und den Thron beherrschen will, zweyerley erfodert wird: Erstlich das Erb-Recht, und nechste Verwandschafft mit dem verstorbenen Regenten, und 2.) die Annehmung der Stände, welche erfolgen muß, wenn sie nichts erhebliches wider ihn einzuwenden. Ohne die letztere, welche von denen Scribenten eine Wahl genennet wird, konte freylich ein Böhmischer Regent, nach damahligen Herkommen, noch nicht

regieren, noch von dem Kayser die Investitur verlangen. Daher der Kayser gar recht sagt, daß ein Böhmischer König alsdenn erst von ihm die Investitur hohlen soll, wenn alles mit ihm richtig, und er der Stände Censur passirt, auch von selbigen angenommen worden sey, welches nach damahliger Mund-Art die Wahl passiren hiesse. Ich sehe also gar nicht, was Kayser Friedrich singulaires allhier in faveur der Stände disponirt haben soll, und warum man die Worte der Election deßwegen so hoch ansetzen will, daß der Kayser darbey keines Erb-Rechts gedacht, da doch die Regeln einer gesunden hermeneutique, mit Zuthuung der Böhmischen andern Geschichte, geben, daß das Erb-Recht præsupponiret werde, und zu nennen nicht nöthig gewesen, da die Election der Stände erst das Negotium successionis confirmirt, und den Successorem zur Herrschung und Empfangung der Investitur vollends tüchtig macht.

Böhmische Deduction.

Dessen zu geschweigen, daß Carolus IV. selbsten in seinen Transsumto, welche über diese des Kaysers Friedrichs Confirmation noch originaliter verhanden, diese Wahl selbst mit nachfolgenden Worten erkennet und bezeuget hat: Ex literis Divi Friderici Romanorum regis exprimitur, quod Henricus Marchio Moraviæ & universitas magnatum Bohemiæ Illustrem Wenceslaum primogenitum regis Ottocari in regem suum elegerunt, & eadem electio per supra dictum Fridericum Romanorum regem adprobata fuerit. Und dieses hat er auch, etliche Jahr hernacher, in einem Instrumento, welches in anno 1355. datirt, fast mit gleichförmigen Worten wiederhohlet und bestätiget: Ex literis Divi Friderici Romanorum regis, probabili argumento expressum esse, quod Henricus, pro tunc Marchio Moraviæ, & Universitas magnatum & nobilium Bohemiæ de assessu Ottocari regis Bohemiæ filium ipsius primogenitum Illustrem Wenceslaum in regem suum elegerint, & eadem electio per supra dictum Fridericum Romanorum regem fuerit adprobata.

Antwort darauf.

Daß Kayser Carl selbst in seinem Transumpt den Verstand aus dem Fridericianischen Diplomate ziehl, daß König Wenceslaus von denen Ständen erwehlet worden, ist ja nichts singulaires, massen dadurch die Erbfolge nicht excludirt wird. Ich habe ja schon öffters bemerckt, daß diese 2. Dinge gar wohl auf gewisse Masse compatible seyn, wenn man nur

nur der Wahl nicht dieses Requisitum beylegt, daß die Stände nach blossen Belieben einen Herrn verwerffen können, in welchem Fall freylich das Erb-Recht nichts heist. Im Fall aber der Wahl dieser Effectus abgesprochen, und nur dieses eingeräumet wird, daß die Stände in casum defectus & inhabilitatis naturalis & legalis einen Herrn verwerffen können, mag das Wahl-Recht und Erb-Recht gar wohl concurriren. Alldieweiln sich nun in denen Böhmischen Geschichten nicht findet, daß denen Ständen das Recht zugestanden, ihres blossen Gefallens einen Herrn von der Succession zu excludiren, so sehe ich nicht, wie das ihm zugeschriebene jus eligendi die Erb-Folge infringiren und schmälern will. Die Vernunfft erlaubt einem jedweden Volcke, wenn es gleich ein absolutes Successions-Reich wäre, denenjenigen die Erb-Folge zu verweigern, welche die Natur und die Gesetze der Vernunfft zu regieren inhabil macht, daß also die Böhmen auch hierinnen weiter nichts besonders haben, als daß bey ihnen die Untersuchung mit mehrer Solennität geschehen, und der neue Regent ihren Votis in so weit sich præsentiren und sistiren müssen. In diesem Verstande nun hat so wohl Kayser Friedrich denen Böhmen eine Wahl zugestanden, und Carl der IV. selbige wiederholet. Wolte man einen andern Verstand aus diesen Diplomatibus erzwingen, würde man der wahren Intention derselben zuwieder handeln, massen die Absicht derselben dahin geht, daß sie die Rechte der Cron Böhmen confirmiren wollen. Nun ist aber, wie oben offt erwiesen, ein ungezweiffeltes Recht der Cron Böhmen, daß die Königl. Familie das Jus succedendi nach Ordnung des Geblüts gehabt. Ergo kan auch diesen Confirmationen kein anderer Sinn angedeutet werden, als daß dieses Recht conserviret werde, weiln diese Confirmationes nicht haben reformiren, sondern conserviren wollen.

Böhmische Deduction.

Ist demnach nicht unbillig, sondern auch wohl mit Verwundern zu fragen, wie sich doch diese seine wiederwärtige Declarationes und Confirmationes zusammen schicken und reimen wollen. Denn wenn die Wahl erst nach Abgang des gantzen Königl. Hauses und Geblütes soll statt finden, wie haben dann die Stände diesen Wenceslaum zum Könige erwehlen können, da sein Vater, sein Bruder Premislaus, und noch 4. seiner Schwestern sind vorhanden und im Leben gewesen? Warum hat sich der Sohn viel um die Wahl zu kümmern, oder der Vater, um derselben Confirmation, den Käyser viel bemühen dörffen, wenn der Sohn seiner Succession, und der Böhmischen Cron, ex jure hereditario wäre befugt

und versichert gewesen? Und was hätten die Stände propter inanem istum electionis actum den Kayser viel anlauffen dürffen, da sie doch keine Wahl gehabt, auch der Fall und defectus lineæ masculinæ sich noch nicht begeben hat. Dieweil sie aber, vermög der Kayserl. Uhrkund, auch Caroli IV. selbst eigener Confession und Zeugniß, ihr Wahl-Recht schon gehabt, und dasselbe auch in den rechten Uhralten Königl. Stammen wohl 130. Jahr vor seiner ungültigen Declaration, in diesem illustri actu exerciret: Wie wird man dieselbigen von den notoriis & nullitatis, & contrarietatis vitiis salviren können? Wie hat er denen Ständen ihre freye Wahl ohne ihre Schuld, ohne Verwürckung und ordentlichen Erkäntniß, nemen und abschneiden, oder die vorige Kayserl. Confirmationes und darauf gerichtete Investituras restringiren, declariren oder investiren dörffen, da er selbst noch nicht vollständiger Kayser gewesen ist? Deren ansehnliche Ursachen willen, und weil diese neue ersundene Special-Restrictio den Uhralten General-Concessionibus zum mercklichen Abbruch gerauchen, auch so viel Nullitates und Contrarietates mit sich bringen will? So folgt unwiedersprechlich, daß dieses Monstrum nit mehr in Krafft, sondern als ein factum dictum & scriptum prioribus privilegiis contrarium, nach dem ersten Tag seiner Geburth durch Carolum IV. wieder extinguiret und getödtet worden.

Antwort darauf.

Ich kan in Caroli IV. Declaration nichts streitendes finden. Daß König Wenceslaus, da er doch König Ottocari Sohn war, erwehlet worden, hebt ja sein jus sanguinis nicht auf, und macht aus Böhmen kein blosses Wahl-Reich, weil die Wahl der Böhmischen Stände das Erb-Recht allemal præsupponirt. Die Böhmen können keinen König erwehlen, der nicht das nechste Erb-Recht zuvor zur Crone hat, und wenn er dergleichen hat, können sie ihn, ohne wichtige Ursachen, von der Erb-Folge auch nicht excludiren, ob er gleich ihre Vota, Wahl, Agnition, oder wie du es nennen wilst, passiren muß. Daß die Stände den Kayser um die Bestätigung der Wahl Wenceslai anlauffen, und Wentzel selbst darum bittet, solches geschahe darum, weiln man damals in die Böhmische Erb-Folge noch nicht einig war, ob der proximior gradu oder der älteste in der Königl. Familie succediren solte. Das letzte war in ältern Zeiten geschehen, das erstere aber war binnen kurtzen erst mode worden, daher sich die Böhmen besorgten, die ältern Herren von der Königlichen Familie möchten Wenceslao, wenn er gleich primogenitus des vorhergehenden

Königs

Königs war, quæstionem status machen, daher liessen sie ihre Wahl vom Kayser bestätigen, damit sie sich dessen Beystandes auf dem Fall zu getrösten haben möchten, und nicht besorgen dürfften, daß der Kayser eines competenten Parthey ergreife. Man lese nur, was ich oben von dem modo succedendi in Böhmen hin und wieder ausgeführet: So wird sich dieses alles also bald finden.

Böhmische Deduction.

Welches zum Fünfften ohne das dem Context des Kayserl. General-Privilegii, so wohl als dessen Confirmation zuwieder lauffen, und contraria contrariis conjungiren will, indeme das durch diese Special-Restriction und vermeinte Declaration, wiederum mit der einen Hand abgeschnitten, und benommen, was den Ständen zuvor durch die confirmationem generalis illius Privilegii Fridericiani mit der andern Hand gegeben und gebilliget worden.

Antwort darauf.

Kayser Carl hat durch seine Declaration nichts neues gemacht, sondern mehr doctrinaliter als avthentice den Sensum der Fridericianischen Confirmation declarirt. Man kan dahero nicht sagen, daß er denen Ständen mit der einen Hand wieder genommen, was er ihm mit der andern gegeben. Die Stände haben niemals ein Wahl-Recht mit excludirung der Erb-Folge gehabt. Da ihnen nun solches Carl abspricht, und ihre Wahl in die Grentzen weist, darinnen sie sich damit nach dem Herkommen der Böhmischen Gesetze halten sollen, nimmt er ihnen nichts.

Böhmische Deduction.

Und für das Sechste, neben diesem aus dem buchstablichen Innhalt der vermeinten Declaration offenbarlich zu sehen, daß die Fürsten und Stände des Königreichs Boheim, und der incorporirten Länder, nicht um die Declaration, sondern um die Confirmation ihres alten Privilegii angehalten und gebeten haben. Regulariter autem nec judex, nec princeps officium suum debet impertiri ad utilitatem privatam, nisi prius imploratum fuerit. Unde nullius dicitur momenti, quod absque unius vel alterius partis instantia factum.

Antwort darauf.

Kayser Friedrichs Confirmation würde keinen andern Sensum admittirt haben, wenn gleich Carl der IV. seine Declaration nicht drüber gemacht hätte, wie ich solches bereits oben dargelegt habe. Es hat also Carl

Carl nichts neues gemacht, sondern was virtualiter in dem Fridericianischen Diplomate schon steckt. Dahero man nicht sagen kan, daß Carl mehr gethan, als daß er das Fridericianische Diploma confirmirt. Und gesetzt auch, er hätte einen Macht-Spruch gethan, und das Fridericianische Diploma avthentice declarirt: So fände doch dieses angegebene Axioma der Böhmen hier nicht statt, weil es die Böhmischen Stände wissentlich angenommen, mithin gut geheissen und ratihabiret.

Böhmische Deduction.

Es ist auch zum Siebenden natura confirmationis, ut robur addat & firmitatem confirmato, nec extendatur ad non expressa, nec petita in confirmando. Dieweil aber dieses Falls das Contrarium erscheinet, und so viel befindlich, daß offt besagte Declaration ultra petita & expressa sich extendiret, und extra chorum saltando vielmehr begriffen, denn in dem confirmabili verfast, auch nicht von denen Ständen gesucht oder gebeten worden, so kan man nicht sehen, wie sie von den augenscheinlichen vitio nullitatis zu salviren. Und solches zum Achten, auch aus der Betrachtung, quod ejusmodi innovationes nihil novi conferre, nec vetera jura tollere possint: Sed ea tantum confirmare in eoque statu relinquere debeant, in quo tempore innovationis vel confirmationis dignoscuntur extitisse; C. quia intentionis Extr. de privileg. c. l, Extr. de confirm. util. vel in utilibus.

Antwort darauf.

Carl hat der naturæ confirmationis nicht zuwider gehandelt, massen er weiter nichts hinzu gesetzt, als was ohne dem virtualiter schon in dem Fridericianischen steckt, und die Reguln einer gesunden hermenevtique mit sich bringen. Au contrair er hat dem confirmando diplomati dadurch noch eine grössere Krafft gegeben, daß er die Obscuritäten gehoben, und den richtigen Sensum dargelegt.

Böhmische Deduction.

Und wenn man zum Neunten proprietatem declarationum gegen dieser vermeinten Interpretation noch besser conferiren und achten soll, so wird sie die Prob auf diesen Streich eben so wenig halten können, ut enim nihil novi princeps in declarationibus etiam petitis pronunciare debet: Sic multo minus in præjudicium tertii, vel juris jam quæsiti, suam declarationem interponere potest. Præsertim si res declaranda non fuerit dubia, nec litigosa: proinde nec declaratio vel interpretatio

tio ulla vel petita vel necessaria fuerit: Idque hanc ob causam, ne videlicet per indirectum & absque causæ cognitione alicui jus quæsitum auferatur, quod per directum non licet.

Antwort.

Die Böhmen haben niemals das Recht gehabt, einen König ihres Gefallens, mit Ubergehung der Königl. Familie, sich zu wehlen; dahero kan man nicht sagen, daß Carls Declaration, welche nichts innovirt, sondern alles in pristino statu will gelassen wissen, dem Tertio sein Jus absprechë.

Böhmische Deduction.

Und weil zum Zehenden diese Declaratio aus Kayserl. Vollmacht solt geschehen seyn: So ist hingegen in Kayserl. Rechten wiederum versehen, quod plenitudo imperialis potestatis non extendi possit ad iniqua. Cum vero iniquissimum sit, consvetudinem tam diuturniam, totque privilegiis & investituris Cæsareis confirmatam, uno verbo, vel unica ista declaratione velle evertere: So hat man verhoffentlich ex plenitudine potestatis in gegenwärtigem Fall nichts declariren, noch abrogiren können, ne scl. injuria inde oriatur, unde juris conservatio expectanda.

Anwort.

Kayser Carl hat durch seine Declaration nichts unbilliges begangen. Er hat niemanden sein Jus genommen, sondern das Recht der Königlichen Famille, welches dieselbige so lange Zeit hergebracht, wieder die Machinationes der Stände zu conserviren gesucht, qui vero jus suum conservat, nemini facit injuriam.

Böhmische Deduction.

Und solches zum eilfften auch deren Ursachen willen, quod jus quæsitum per superiorem non tolli, nec ipse princeps absque causæ cognitione partisque citatione procedere, vel declarare quidquam possit, ubi de privatione juris jam quæsiti agitur.

Antwort.

Das gerühmte jus quæsitum der Böhmischen Stände ist ein falsches suppositum, welches man in der Logique, probationem ab eo, quod adhuc in quæstione est, zu nennen pflegt.

Böhmische Deduction.

Es wäre auch zum zwölfften fast schwer, daß alle vorige Kayserl. Con-

firmationes und Privilegia, durch solche Præcipitanz und eilfertige Process auf einmal übern Hauffen solten geworffen, und diese einige præpostera declaratio allen andern privilegiis præferiret werden, cum tamen regulariter plurium antecessorum privilegia & Rescripta plus, quam unius solius de jure operari debeant & ut oculi plus vident, quam oculus, pluraque vincula arctius, quam unicum stringunt; sic plura Cæsarum privilegia, maturo consilio data, majorem quoque vim & auctoritatem obtinent, quam unicum rescriptum, quod absque causæ cognitione tam præcipitanter est compositum.

Antwort.

Die Kayserlichen Privilegia und Confirmationes werden durch Caroli declaration nicht aufgehoben, sondern bestätiget, und bey ihren rechten und wahren Sinn und Meynung wider die neuerliche Anmassung und erzwungene detorsion und Erklärung der Stände conserviret und erhalten, massen dieselben in effectu nichts anders besagen, als wie es Carl declarirt hat.

Böhmische Deduction.

Dessen vor das dreyzehende zu geschweigen, daß diese Declaratio gar zu viel parteylich, und in causa propria & suorum liberorum & nepotum geschehen ist: Derohalben aus nechst allegirten Fundament desto weniger passirlich, und zu verantworten, daß er nemine petente sich in propria causa, & propria auctoritate zum Richter setzen, und alle vorige privilegia dadurch in suam suorumque commoditatem & favorem restringiren, und per obliquum enerviren wollen. Und solches aller Vernunfft und rechtlichen Verordnung zuwider, welche statuiren, quod ne princeps quidem in propria causa judicem agere & antecessorum privilegia in præjudicium tertii absque causæ cognitione possit evertere.

Antwort.

In der Carolinischen Declaration ist nichts partheyliches, weiln sie doctrinalis ist, und auf die Regeln einer vernünfftigen hermeneutique sich gründet, welche nicht autoritate legislatoria, sed vi & pondere rationum gilt. Alldieweiln nun Carl keinen Macht-Spruch gethan, sondern einer solchen interpretation sich bedienet, welche einem jeden zu thun frey gestanden, ob wohl die Carolinischen darinnen unterschieden, daß derselbe stricte nachgegangen werden muß: So hat Carl mehr als zu raisonnable gehandelt, und keine Partheylichkeit blicken lassen.

Böhmische Deduction.

Und obgleich in viel berührten Diplomate, bey neben vermeldet, daß dieselbige auf vorgegangene Deliberation und Berathschlagung etlicher damals anwesenden Chur- und Fürsten, der Confirmation angeheufftet worden: So ist doch zum vierzehenden entgegen wiederum wissend, daß sie weder zu Richtern noch Rathgebern von denen Ständen über ihre Freyheit und Privilegia erbeten, oder gesetzt, und noch vielweniger um diese Declaration ersuchet worden. Sondern es bezeugen die Böhmischen Recht und Privilegia, und giebt auch die Bulla imperialis den Ausschlag, dahin dergleichen Sachen gehörig, welche zwischen dem König und Landes-Innwohnern streitig und entstanden seyn. Und wenn sie ja etwas hätten wollen declariren, interpretiren, oder auslegen, so solt es, vermög der Kayserl. Rechten aus dem alten Böhmischen Herkommen, ex diuturna observantia & inveterata consvetudine beschehen seyn. Quæ optima dicitur legum interpres adeo, ut si de interpretatione legis quæratur: inprimis inspiciendum, quo jure populus in ejusmodi casibus fuerit usus. Unde consvetudo & rerum perpetuo similiter judicatarum auctoritas, in ambiguitatibus, quæ ex legibus proficiscuntur, vim legum obtinere dicuntur. l. 38. ff. de legibus. Aber so wenig der von dem Pabst eingeschobene Bischoff Gerlach, samt andern in dieser Declaration benambsten Zeugen den Ständen des Königreichs Böheim viel neue Gesetz oder Ordnung vorzuschreiben bemächtiget; also wenig sind sie auch befugt gewesen, ihnen ihre uhralte Wahl-Gerechtigkeit zu castriren, limitiren oder zu beschneiden.

Antwort.

Die Chur-Fürsten und Stände, worauf sich Carl in seiner Declaration berufft, und welche dieselben unterschrieben, brauchen von denen Böhmischen Ständen gar darzu nicht erbethen zu seyn, sondern haben nach damaligen Brauch darinnen gehandelt, worzu genung ist, daß die Böhmen solches Diploma angenommen, und darwieder nicht alsofort excipiret. Uber dieses ist die Declaration allerdings aus dem Böhmischen Herkommen und Gewohnheit genommen, massen dieselben eben das mit sich bringen, was Carl in seiner Declaration dargelegt. Sie haben also die Wahl der Böhmischen Stände nicht castrirt, limitirt oder restringirt, sondern das ungeziemte Begehren derer damaligen Böhmischen Stände, welche unter dem Schein der Fridericianischen Confirmation eine freye Wahl

wiederrechtlich und contra jus quæsitum der Königlichen Famille anzubringen suchten, in ihre gehörigen Gräntzen gewiesen, oder wie es die Deduction exprimirt, castrirt, limitirt und restringirt.

Böhmische Deduction.

Aber was soll man sich zum funffzehenden mit derselben refutir- und Wiederlegung noch länger aufhalten? Da sie doch über die zu Anfangs gedachte Cassationes, auch in Bulla imperiali, die Wahl der Stände acht Jahr hernacher zu Nürnberg in offenen Reichs Tage de novo wiederum bestätiget und confitirt: Indem Carolus IV. obvermeldter massen in cap. 7. selbst bekennet, daß incolæ regni Bohemiæ in casu vacationis (& quod bene notandum, non in casu deficientis familiæ) sed in casu vacationis & tempore interregni jus eligendi haben. Und solches juxta continentiam eorundem privilegiorum, a divis Romanorum Imperatoribus obtentorum: Idem juxta diuturnam consuetudinem observatam. Wann nun das jus eligendi, und das Böhmische Wahl-Recht, nach Innhalt ihrer alten Privilegien in omni tenore & omni forma, aller Gestalt und Massen, wie es durch langwierigen Gebrauch herkommen, nicht alleine damals, sondern auch hinfürter, und zu ewigen Zeiten: in dubiam firmitatem behalten, und in ihren Kräfften verbleiben solle. So hat man nicht unbillig zu fragen, wie sich die vermeinte privat Declaration cum hac publica sanctione, und des gantzen Reichs Constitution zusammen reimen und richten können. Dann in den alten Kayserlichen Privilegiis seyn die Electiones Bohemiæ generaliter & indefinite confirmiret, welche hingegen durch dieses privat Werck, allein auf den casum deficientis familiæ, wollen gebunden und coangustiret werden. So referiret sich auch Bulla illa imperialis, nicht allein auf consuetudinem und den blossen Gebrauch, sondern auf eine langwierige und diuturnam consuetudinem: Derenthalben wird verhoffentlich niemand gesunden Verstandes wiedersprechen, sondern alle Welt bekennen müssen, daß solches jus eligendi von denen incolis regni Bohemiæ allbereit zuvorhin durch unterschiedliche Actus solte und müste exerciret, eingeführet, und gebraucht worden seyn. Dann sonsten würde in dieser Reichs-Bulla keine consuetudo, und noch weniger diuturna consuetudo allegiret oder confirmiret worden seyn. Nihil enim aliud est consuetudo, quam jus moribus receptum, & usibus populi institutum: & ubi consuetudo introducta, ibi necessario actus aliquot celebratos fuisse, ipsa

ipsa natura consuetudinis requirit, & demonstrat, ad cujus introductionem secundum jus canonicum ad minimum quatuor requiruntur actus per gloss. in C. consuetud. distinct. I. Dieweil nun dergleichen Wahl-Handelung, und Actus nicht post festum vel occasum familiæ regiæ, sondern (wie oben gedacht) noch bey dessen Leben und Wohlstand, auch in Angesicht und Gegenwart des alten Königlichen Geblüths und Stammens, über die 30. mahl exercirt und vollführt worden: So muß ja endlich unleugbar folgen, und wieder die vermeinte Declarationem Carolinam zu schlüssen seyn, daß wie die incolæ regni Bohemiæ ihre Wahl-Gerechtigkeit durante & florente prosapia regia gehabt und gebraucht; Also werden sie auch dieselbigen gleichergestalt, sowol zuvor und bey des Königlichen Geblüths Währung, als nach dessen Fall und Abgang sich nu und zu ewigen Zeiten zugebrauchen haben, wenn anders die angeregte güldene Bulla imperialis noch in Vigore, und das jus eligendi Bohemicum secundum antiquam consuetudinem in suo tenore & sua forma indubiam roboris firmitatem haben und behalten sollen.

Man will sich aber getrösten, daß wie sonsten privata Scriptura publicis Imperii constitutionibus weichen müssen, und die publica commoda dem privat- und Eigennutz vorgezogen:

Ingleichen priores leges durch posteriores abrogiret: Also werde auch die Cron Böheim, samt denen incorporirten Landen an ihren privilegiis so wenig, als der gülden Reichs-Bulle an derselben Sanction und Ordnung, durch diese nichtige Declaration können præjudicirt oder benommen werden: Sondern sie vielmehr bey den Wahl-Rechten manutenirt und geschützt verbleiben, welches durch des gantzen Reichs Schluß und Consens approbirt gebilliget und bestätiget worden.

Antwort.

Das heist den Sinn der gülden Reichs-Bulle recht offenbahr *verdrehen*. Die guldene Bulle hat keinen andern Sensum, als daß denen Böhmen das Wahl-Recht alsdenn zustehen soll, wenn die Königl. Famille gantz absterben solte. Es begreifft diesen Sensum alsofort ein jedweder, der nur mit Attention lesen will, zu welchem Ende ich die Worte der guldenen Bulle hieher setzen will: Und ob derselben Fürstenthum, heist es, eins oder mehr in H. Reich ledig würde, so soll und mag ein Römischer König, der zu den Zeiten ist, damit thun und handeln, als mit einen Gut, an ihn und das Reich gefallen. Jedoch in alle Wege vorbehalten, die

Handfeste, Recht und Gewohnheit unsers Reichs Boheim, über die **Wahl eines Königes** durch diejenige, so solche Gewalt haben, anzustellen, und zu vollziehen, nach Laut und Innhalt ihrer Privilegien, sowohl alter Gewohnheit, von Röm. Kayser oder Königen hergebracht, denn wir mit diesen Kayserlichen Gesetz in keinerley Weiß noch Weg zuwieder seyn, sondern wollen, daß solche (zukünfftige) zukünfftigen Zeiten ewig in allen ihren Kräfften auch bey gantzer vollkommener Macht unzweiffentlich bleiben und gehandhabt werden solle.

Wer diese Passage etwas genauer ansieht, und die Regeln einer gesunden hermenevtique nur ein wenig zu Hülffe nehmen will, wird finden, daß die Materia substrata von dem Casu des Heimfalls redet, wenn nemlich ein Churfürstenthum dem Reiche durch Abgang der Churfürstlichen Famille heimfallen soll. Von diesem Casu wird gesagt, daß der Cron Böhmen und deren Ständen ihre Privilegia ungekränckt bleiben sollen, welche darinnen bestehen, daß die Stände auf diesen Fall das Recht haben, sich einen König selbst zu erwehlen, da hingegen andere Chur-fürstenthümer jure feudi dem Reiche und dem Kayser heimfallen.

Es weiset diesen Sensum annoch 2.) eine andere Regel der hermenevtique, welche ex oppositis schliessen heist, gar deutlich aus, massen darinnen eben Böhmen andern Churfürstenthümern opponiret wird, daß diese dem Reiche anheim fallen, bey Böhmen aber die Wahl denen Ständen zufällt. Diesen Schlüssel nehme man zu Hülffe, und lese die Worte der güldenen Bulle damit noch einmal durch, so wird man sehen, daß der gülden Bulle nichts anders in den Sinn kommen. Endlich legen die antecedentia diese interpretation klar zu Tage, massen ja §. 2. und 3. in eben dem Capitel der güldenen Bulle mit klaren Worten und Nahmendlich steht, daß das Königreich Böhmen allemal auf den primogenitum und weiter auf den nechsten Agnaten fallen soll, über welche Worte nichts deutlichers zu finden ist.

Ich will die Worte zum Uberfluß und zu Ersparung des Nachschlagens hieher setzen: **Wann nun hin und wieder offenbar, und bey nahe der gantzen Welt kündlich, daß die Durchläuchtigsten, der König in Boheim, der Pfaltz-Graf bey Rhein, der Hertzog zu Sachsen, und der Marggraf zu Brandenburg, wegen ihrer NB. Reich und Fürstenthum, an der Wahl eines Römis. Königs, und künfftigen Kaysers, samt den andern Geistlichen Mitwehlern, Recht, Stimm und (Staat) Stelle haben, dieselben (zu erwehlen gesetzt,) für Wehler geschätzt, auch rechte Wehler**

des Heil. Reichs seyn: Damit aber unter gedachter weltlichen Chur- und Fürsten NB. Söhnen, von wegen des Rechtens, Stimm, oder andern Gewalts, in künfftigen Zeiten Zwist und Spaltung nicht erregt, noch das gemeine Heyl und Wohlfarth durch gefährliche Aufschübe und Verzöge gehindert werde, als begehren wir mit GOttes Hülffe, solchem Ungemach, (samtlich) heilsamlich zu begegnen. Und gebieten demnach von Kayserl. Gewalt, mit gegenwärtigen Satzungen, solches ewig zu halten, erkennen und wollen, wann dieselbe weltliche Chur-Fürsten, oder einer aus ihnen nicht mehr seyn würden, so soll dessen Recht, Stimm und Gewalt solcher Wahl (gefallen) fallen auf seinen erstgebohrnen Sohn, der ein recht Ehe-Kind, und ein Ley ist: Darnach auf desselben erstgebohrnen Sohns Sohn, welcher frey, ohne einige Contradiction und Wiederrede, zur Wahl zu lassen. §. 3. So es sich aber begebe, daß solch erstgebohrner Sohn, ohne Männliche Rechte Eheliche Leyen-Erben, von dieser Welt abschiede, so soll in Krafft dieses Gebots und Satzung, das gewöhnliche Recht, Stimm und Gewalt, der angeregten Wahl transferiret werden auf seinen ältesten Bruder, der ein Ley, und von väterlicher Geburt sein Bruder ist, und dann folgends an desselben erstgebohrnen Sohn.

Und wie solte denn auch Kayser Carl der IV. seiner so uneingedenck gewesen seyn, und in der guldenen Bulle seiner Famille das lang hergebrachte Erb-Recht absprechen, da ihm solches zu thun nichts forcirte, massen er bey dieser Reichs-Bulle mehr als ein anderer Kayser authoritate propria verfahren, und der mächtigsten Stände Monita wenig considerirt. Er hatte die Courage, in der gulden Bulle den mächtigen Häusern, Bayern und Lauenburg, die Churen rotunde abzusprechen, und sonst viel Dinge zu verordnen, dessen ein anderer Kayser sich nicht unterstehen dürffen, warum solte er denn mit seinen eigenen Böhmischen Ständen so sehr complimentirt haben?

Böhmische Deduction.

Uber alle jetztgedachte grosse Mängel ist zum sechzehenden wohl in Acht zu nehmen, daß diese ungültige Declaratio vel Confirmatio Carolina niemals in effectum kommen, noch observirt, sondern durch unterschiedliche Facta verworffen, und solches von dem Hause Oesterreich selbsten per contrarios actus approbiret und practiciret worden. Und wird an seinen Ort gestellt, daß Kayser Albrecht der Andere, und König Laßla sein Sohn, sich vermög obgeschehener Ausführung, auch angezogenen Juraments mit Num. VI. vielmehr auf die Wahl, dann diese verworffene

Decla-

Declarationem fundirt, und für erwehlte Könige sich selbsten gehalten. Sondern auch andere ansehnliche Exempla zu erzehlen: So ist wissentlich, daß gemeldter Kayser Albrecht, neben gedachten König Laßla, sonsten noch zwo Töchter verlassen: Deren die ältere an Hertzog Wilhelm von Sachsen; die andere aber und jüngste, an König Casimir in Pohlen vermählet worden. Hertzog Wilhelm hat mit seiner Gemahlin wiederum zwo Töchter gezeugt: Deren die eine Hertzogin Margreth an Chur-Fürst Johannsen zu Brandenburg, der jetzt regierenden Chur- und Fürsten des Haus Brandenburg Ab- und respective Atavum, die andere aber, Anna, an Hertzog Heinrichen von Münsterberg verheyrathet worden. Und diese alle seyn Caroli IV. Pronepotes und Abneptes gewesen, und samt ihren noch lebenden Chur- und Fürstlichen Nachkommen ex sanguine, semine & prosapia regia nicht weniger als das Haus Oesterreich herkommen: und darzu ex linea primogenituræ, und von des Kaysers Alberti ältisten Tochter gebohren. Dahero sie also nicht allein der vermeinten Declaration, so wohl als das Haus Oesterreich solten fähig; sondern wegen der Primogenitur, zugleich auch der Prærogativ, und des Vorgangs vor dem Hauß Oesterreich billig befugt und berechtiget seyn, wann anders die vor zwey hundert Jahren cassirte Declaratio Carolina noch solt in esse seyn, und gehalten werden. Auf König Laßlen Absterben haben wohl Hertzog Wilhelm in Sachsen, wie auch König Casimir in Pohlen, wegen ihrer Gemahlin, als des abgeleibten Königs Schwestern, bey den Ständen angehalten, aber nichts erlangen können: Sondern Herrn Georgen von Podiebrat weichen, und demselben die Wahl, zusamt der Cron und Königreich Böheim, nachsehen und verstatten müssen. Und wie nach dessen Abgang Chur-Fürsten Johannsen zu Brandenburg Gemahlin, als der primogenitæ oder ältisten Tochter wiederum der Vorzug, vor allen andern Königlichen Töchtern und Uhr-Enckelin gebühret hätte: Als wäre Hertzog Heinrich von Münsterberg ingleichen nicht allein seiner Gemahlin halben, (die Caroli IV. Uhr-Enckelin gewesen) sondern auch wegen seiner eignen Person, als eines regierenden und gecrönten Böhmischen Königs Sohn, und Erbe der Böhmischen Succession duplici respectu, und aus gedoppelten Rechten vor dem Wladislao nicht unbillig befugt gewesen. Aber sie seyn alle præterirt und ausgeschlossen worden: Und hat sie die vermeynte Declaration eben so wenig geholffen, als König Sigismundum in Pohlen, welcher von der Elisabetha des Kaysers Sigismundi einigen Tochter her, Caroli IV. Abnepos: Und daher also derselbigen, gleich sowohl als

als andere Descendentes ex prosapia regia & sanguine Bohemico wäre fähig, und sowohl ratione masculinitatis, als respectu stirpis & jure proximitatis, Kayser Ferdinandi Gemahl, der Königin Anna, vielmehr zu præferiren und vorzuziehen gewesen, wie solches aus beygefügten arbore sub num. XXXII. zu sehen, und darbey zu befinden, daß nicht allein die Chur- und Fürsten zu Sachsen und Brandenburg: Sondern die Königliche Majestät in Dennemarck, wie auch die Fürstlichen Häuser Weymar, Coburg, Holstein, Wirtemberg, Mechelburg, Anhalt und andere vom Kayser Alberti filia primogenita herkommen: Und derenthalben eben aus dem Fundament, durch welches der nechst verstorbene König Philips in Hispanien seine andere gleich berechtigte MitErben, von der Succession des Königreichs Portugal, ausgeschlossen. Also wären sie auch mit gleichen Rechten, und in Krafft der Primogenitur, nicht allein dem gantzen Haus Oesterreich und Spanien zu præferiren, sondern als lang derselbigen Häuser noch eines übrig und verhanden, würde das Haus Oesterreich, wegen seiner secundo genitur, kein Zutritt noch Anwartung, vor allen diesen, von der ältisten und erstgebohrnen Tochter herkommenden Blut Erben und Descendenten an dergleichen auf die primogenitos gewittmeten ChurFürstenthum nicht succediren können: wann schon, (wie offt gemelt) das Königreich Boheim, nach Inhalt der vermeinten Declaration, solt zu vererben seyn.

Antwort.

Wie weit Caroli IV. Declaration in der Praxi nachfolgender Zeiten gehalten worden, soll in dem folgenden Capitel von Stück zu Stück dargelegt werden, da denn erscheinen wird, daß in der Böhmischen Deduction in diesem Satz abermals gantz ungleicher Bericht ertheilet, und wider die Geschichte geredet wird.

Böhmische Deduction.

Da doch zum siebzehenden in der vermeinten Declaration selbsten die andere Fäll und inter regna nicht ausgeschlossen noch verboten, sondern ausdrücklichen bekennet, erkläret und bekräfftiget worden, daß nicht allein in casu deficientis familiæ regiæ, und auf den Abgang des Königl. Geblüts, sondern (wie oben gemeldet) auch zu der Zeit: Quando per quemcunque alium modum vacare contigerit regnum Bohemiæ, die Wahl denen Ständen rite, juste & legitime, und zu ewigen Zeiten zustehen und gebühren soll.

Antwort.

Diese Interpretation des Carolinischen Diplomatis, ist sehr gezwungen, und wider die Regeln einer gesunden hermenevtique. Carl disponirt in vorhergehenden, daß die Stände nicht eher sollen erwehlen können, als biß die Königliche Familie abgestorben. Alldieweilen nun die Regeln der Erklährungs-Kunst eine Erklährung also machen heissen, damit die Rede einen Effect habe, so folget, daß die Worte, da denen Ständen die Wahl eingestanden wird, nemlich in casum deficientis familiæ regiæ & quando per quemcunque alium modum vacare contigerit regnum Bohemiæ, nicht von dem Fall, wenn ein jedesmaliger König stirbt, verstanden werden kan, massen sonst die erste Disposition in den Wind geredt, und nicht den geringsten Effect haben würde. Vielmehr nöthigt uns die angegebene Regel, daß diese Worte auf die Fälle, da das Königreich per bannum imperiale, abdicationem familiæ regiæ, dethronisationem legitimam der gantzen Königlichen Familie &c. verstanden werden müssen, massen es ja mehr Fälle giebt, da ein Lehn verlediget werden kan, als durch den Todt eines jedesmaligen Besitzers. Was endlich in der Böhmischen Deduction hieraus auf die nullität des pacti successorii cum Austriacis geschlossen wird, davon wollen wir in einer besondern thesi vernehmen. Aus diesen allen ersieht man nun wie wenig gründliches die Böhmischen Stände zum Behuff ihrer asserirten unumschrenckten Wahl, ex confirmatione Friderici II. angebracht. Vielmehr liegt am hellen Tage, daß Carl der IV. durch seine Declaration nichts neuerliches und gefährliches affectirt, noch erlanget, sondern nur seine Familie bey ihren habenden Rechte zu schützen gesucht.

Thes. 13.

Wie Böhmen seinem Recht auf Oesterreich renunciirt.

DAß König Ottocar von Böhmen auf Oesterreich von wegen seiner Gemahlin Prætension gemacht, von Kayser Rudolphen von Habspurg aber depossedirt worden, solches ist oben an gehörigen Orte ausführlich erörtert worden. Hier ist davon nur noch so viel zu bemercken, daß dessen Nachfolger an der Cron Böhmen solches Recht immer zu erhalten, zu erneuern, und mit noch mehrern titulis zu befestigen gesucht, biß endlich Kayserl Carl der IV. besage beygehender Urkunden dasselbe gantz und gar fahren lassen, und die Ertz-Hertzoge von Oesterreich mit ihren Hertzogthümern und Landen, ohne einigen Vorbehalt, und Restriction als Römischer Kayser belehnet.

Wir

WIr Karl etc. Und wir Johans Margraf zu Merhen tun kunt, daß wir dem allerdurchlauchtigsten Hogebornen fürsten Hern Ludewig kunig zu Ungern unserm liben bruder von sulcher sache und teiding wegen als er zwischen uns und dem Hogebornen Rudolph Hertzogen zu Osterreich etc. von sein selbens und aller seiner brüder wegen gefurt und gethan hat geantwurt und geben haben gentzlich alle die Hantfesten und prife die unser vorfodern und wir von Lehens, oder pfantschafft wegen uf den Landen Osterreich, Styer, und Kernten und uf andern iren Landen und Herschafften untz uf disen hutigen tag dhains weges gehebt haben. Wer aber das furbaß hinder uns oder unsern erben sulicher brife di unsern vorfodern oder uns gegeben wern icht mer funden wurden, di sulle alle tod und absein und dhain kraft mer haben Mit urkund ditz brifs uersigelt mit unserm Insiglen Datum Gunaviæ Sabbato post Ascensionem Anno LX. Unsers des vorgenanten Keisers Reiche XIIII. Imperii 6to per Cancellarium Johannes Eistedensis.

KArolus &c: notum facimus &c. qvod puræ fidei & præclaræ devotionis insignia, qvibus Illustris Rudolphus Austriæ Styriæ & Karinthiæ Dux princeps & gener noster dilectus nos & sacrum Romanum Imperium sincerius veneratur & obsequia fructuosa, quæ nobis & eidem Imperio exhibuit, & quæ ipse Rudolphus nec non Illustris Fridericus, Albertus & Leupoldus duces, ejus fratres & ipsorum hæredes in futurum impendere poterunt & debebunt claræ nostræ mentis intuitu limpidius intuentes, Ipsi Rudolfo Duci Austriæ Styriæ & Karinthiæ, ac fratribus suis Friderico, Alberto & Leupoldo Ducibus prædictis ceterisque eorum hæredibus præsentibus & futuris ducatus Austriæ, Styriæ & Karinthiæ cum omnibus ac singulis Comitatibus Advocaciis & dominiis nec non Judiciis Mutis Theoloneis, monetis, nemoribus & sylvis & omnibus juribus ac bonis feudalibus ad eosdem ducatus Austriæ, Styriæ & Karinthiæ pertinentibus, qvocunque nomine censeantur nec non dominia Carniolæ Marchiæ & portus Naonis & omnes Comitatus & dominia cum omnibus eorum juribus & bonis feudalibus, omnia quoque feuda jura & libertates, quas vel quæ ipsi Duces --- Rudolfus, Fridericus Albertus & Leupoldus habuerunt vel adhuc habent, ac singula, quæ a Romanis Imperatoribus

ribus seu Regibus hactenus tenuerunt & possederunt, universa quoque dominia, Comitatus & Civitates, cum omnibus suis juribus & pertinentiis, super quibus a divis Imperatoribus seu Regibus Romanis duces predicti habent testimonium literale, omnia quoque & singula feuda, quæ jam dicti duces --- ipsorumque progenitores in Svevia, Alsatia & alibi ab Imperio hactenus tenuerunt ac possederunt, velut Romanus Imperator nomine & vice sacri Romani Imperii contulimus & conferimus cum omnibus Juribus prædictis, libertatibus, consvetudinibus ac pertinentiis universis, prout ab antiquis temporibus & modernis hucusque devolutum fore dinoscitur & deductum, nec non universa feuda, quæ felicis recordationis Illustris dux Albertus genitor ipsorum, & Otto qvondam dux frater ipsius ab olim Ludowico de Bavaria, qui se Imperatorem nominavit, tenuerunt, & possederunt per omnia juxta suarum tenorem & continentiam literarum, cum ejusdem Ludowici inseodationes & literæ sint & fuerint invalide, & millius vigoris penitus vel momenti, prædictis Rudolfo duci nec non Friderico Alberto & Leupoldo fratribus ipsius ac ipsorum hæredibus de novo contulimus & conferimus de liberalitate Cesarea & gratia speciali ac eundem Rudolfum ducem, suo & prædictorum Friderici Alberti & Leupoldi fratrum suorum ac hæredum eorundem nomine atque vice sceptro nostro Imperiali investivimus & investimus de feudis supra dictis adhibitis solennitatibus debitis & consvetis conditione tali quod Illustres Fridericus Albertus & Leupoldus duces Fratres Rudolfi Ducis prædicti, præscripti ceterique ipsorum hæredes, ducatus, principatus, dominia & terras prædictas cum omnibus suis pertinentiis, prout superius sunt expressa a nobis in feudum debebunt accipere, modo debito & consveto, qvando ad ipsos hæreditarie fuerint devoluta, nos quoque promittimus & spondemus, quod in casu prædicto ducatus, principatus, dominia & terras easdem cum omnibus suis pertinentiis prædictis Friderico Alberto & Leupoldo ducibus & eorum hæredibus conferre volumus & tenemur, quolibet recusationis seu dilationis diffugio prætermisso quam primum ad ipsos vel eorum aliquem ut præmittitur jure hæreditario fuerint devoluta. Præsentium &c, Datum Seveld Anno Domini MCCCLX, Indict: XIII. XII.

Kalend,

Kalend. Junii. Regnorum nostrorum anno XIIII. Imperii vero sexto
per Dominum Imperatorem
Johannes Eystedensis.

Thes. 14.

DAß König Johannes denen Hertzogen von Oesterreich eine Renunciation auf die Cron Böhmen, worauf Kayser Rudolph das jus succedendi per pacta mit Wenceslao erworben hatte, abgedrungen, ist oben bereits erörtert worden. In dessen Fußstapffen und Haß wider das Haus Oesterreich trat anfänglich Kayser Carl der IV. ließ aber denselben gar balde fallen, und verheyrathete seine Töchter an Hertzog Albrechten und Rudolphen, mit welchen er an. 1364. ein pactum successorium reciprocum, so in Herr Lünigs R. A. unter denen Böhmischen Docum. p. 54. zu lesen, aufrichtete, welches er nach dem Tode Hertzog Rudolphs, mit dessen Bruder Hertzog Albrechten und Hertzog Leopolden An. 1366. erneuerte, wovon das Diploma in der Böhmischen Deduction in Append. n. 30. zu lesen. Auf dieses pactum hat sich das Haus Oesterreich in nachfolgenden Zeiten gar öffters beruffen, daher über die Gültigkeit desselben viel Streit entstanden. Sonderlich giebt sich die angeregte Böhmische Deduction Mühe, dasselbige über den Hauffen zu werffen. Heutiges Tages ist zwar an solchem pacto wenig gelegen, nachdem das Haus Oesterreich jure belli eine völlige Erblichkeit in der Cron Böhmen fest gestellt, und der Carolinische Stamm als altera pars paciscens schon lange ausgegangen, daß also diese Frage unnöthig und ohne Nutzen zu seyn scheint. Alldieweiln aber die honneur des Hauses Oesterreich hierunter versirt, auf was Art und Weise es zur Böhmischen Crone gelanget, und dasselbige nicht Ursache hat, sich vorwerffen zu lassen, daß es sich auf den Böhmischen Thron mit List oder Gewalt practicirt, und die Böhmische Stände nach und nach um ihre Wahl-Freyheit gebracht: So will auch nöthig seyn, dasjenige, was die Böhmen wieder sothanes Pactum ehemals eingewendet, zu untersuchen, da sich denn finden wird, daß sie nichts erhebliches fürgebracht haben. Wir wollen es damit wieder machen, wie in der vorhergehenden Thesi, da wir die Böhmische Deduction Stück-weise allemal præmittirt, und jedes mal beantwortet haben.

Neues Pactum Successorium mit Oesterreich.

Böhmische Deduction p. 71.

So ferne nun diese Declaration kräfftig und zu ewigen Zeiten beständig seyn solle, wie hat denn Kayser Carl sein reciprocum pactum mit den

Haus Oesterreich aufrichten, und den Ständen den Rückfall ihrer unwiedersprechlichen Wahl benehmen können: Die er ihnen nicht allein auf den Abgang des Königl. Stammens, sondern jetztgedachter massen, ad quemcunque alium vacationis modum, selbsten zugestanden, bekennet und bestätiget hat? Erfolget also hieraus, daß entweder die Declaratio durch das pactum reciprocum abrogirt, oder in Beharrung der Declaration, das pactum werde umsonst und vergebens seyn: Sondern einmahl auf der Consequenz verbleiben müssen: Daß, wenn die Wahl auf alle zutragende Fälle, und wie die Worte geben: in quocunque vacationis alio modo den Ständen von Recht und Billigkeit ordentlich gehören und zufallen solle. So habe sich das Haus Oesterreich solches Erb-Vertrags, oder pacti reciproci durchaus nicht zu gebrauchen, noch behelffen: Als welches, wenn es gleich bey Regierung Kayser Friedrichen des Dritten nicht cassirt, noch König Georgen solte wiederum zurück geben und eingehändigt worden seyn: Jedennoch sonst in viel Wege Vitiosum mangelhafftig und ungültig gewesen, welches, wie es weder Kayser Carln noch seinen Sohn, in præjudicium tam regni quam imperii & Aureæ Bullæ nicht gebühret, noch in ihren Mächten gestanden; Als ist es auch in keinem einigen Articul niemals observiret oder vollzogen: Sondern durch viel unterschiedliche Actus verworffen, vernicht und negligiret worden.

Antwort darauf.

Wer diesen §. recht verstehen will, muß den letzten Satz in der vorhergehenden thesi lesen. Es hatte nehmlich Carl der IV. in seiner Confirmation und Declaration des Privilegii Friderici II. gesetzt, daß die Böhmischen Stände in casum extinctæ familiæ & quando per quemcunque alium modum regnum Bohemiæ vacare contigerit, das Wahl-Recht haben solten. Diese Worte, und sonderlich die letzten, per quemcunque alium modum, deuteten die Stände dahin aus, als wenn die vacatio per quemcunque modum den Tod eines jedesmaligen Königs bedeute, und ihnen eine freye Wahl eingeräumet werde. Alleine, ich habe schon in der vorhergehenden thesi erwiesen, daß diese Explication wieder die gesunde Hermeneutique sey, daher die Böhmen allhier auch daraus auf die Invalidität des Pacti reciproci cum Austriacis nicht schliessen können. Ihr Argument ist dieses: Wenn Carl der IV. in der angeregten Declaration durch die Worte quando per quemcunque alium modum vacare contigerit regnum Bohemiæ denen Böhmischen Ständen die freye Wahl auf jedesmaliges Absterben eines zeitigen Königes eingeräumet, so

hat er mit denen Hertzogen von Oesterreich de successione reciproca nicht paciſciren können: Atqui Kayser Carl hat solches in der Declaration nicht gethan, sondern das Erb-Recht seiner Famille gar vernehmlich reservirt und hergebracht. Ergo kan aus diesem Fundament das Pactum cum Austriacis nicht angefochten werden. Ja gesetzt auch, es hätte die Carolinische Declaration so, wie sie die Böhmischen Stände haben wollen, seine Richtigkeit: So wäre doch der Major des oben angeregten Syllogismi annoch zu limitiren, massen ja durch und mit Consens der Böhmischen Stände Carl der IV. aller Declaration ungeachtet, in den Stand gesetzt worden, von der Cron Böhmen paciſciren zu können, sintemal niemands als der Böhmischen Stände Præjudiz darunter versirt, welche durch ihren blosen Consens Ihn zum paciſciren habil machen können.

Böhmische Deduction n. 1. und 2.

Solches aber kürtzlich zu erweisen, und den Anfang ex defectu potestatis zu machen, so wird seine Pflicht, die er, und alle König zu der Cron, und Erhaltung der Stände Rechten, Privilegien, Begnadigungen, Freyheiten und alten Gewohnheiten geschworen, so viel Zeuge und Kundschafften geben können, daß er demselbigen zuwieder nichts hab paciſciren noch disponiren können. Sintemal zum andern solches nicht allein denen von ihme hinterlassenen statutis zuwieder; sondern auch in seinem selbst eigenen Privilegio, so er an den Tag seiner Crönung an. 1355. zu Rom gegeben, sub pœna perjurii & infamiæ hårttiglich verbotten worden. Cum vero nulli Principum fas sit quidquam contra leges præsertim juratas attentare; sequitur, quod quidquid contra privilegia, statuta vel juramenta regia pactum vel attentatum est, ipso jure nullum sit. Vasqv. controverſ. l. 1. c. 1. num. 15.

Antwort darauf.

Daß die Königliche Famille ein unstreitiges Erb-Recht auf die Cron Böhmen gehabt, solches ist oben erwiesen, und zugleich gezeiget worden, daß die Concurrenz der Stände, so sie bey der Erb-Folge eines jedesmaligen Successoris gehabt, das Erb-Recht gar nicht excludire. Dergestalt hat Carl der IV. weder wieder seine der Cron Böhmen geleistete Pflicht, noch wieder der Stände Privilegien gehandelt, daß er mit denen Oesterreichern mit Genehmhaltung seiner Stände de mutua successione paciſciret, massen er die Stände ja bey ihrer Concurrenz gelassen, da er sie hierbey ausdrücklich befragt, und deren Bewilligung darüber einhohlt.

Ich

Ich kan also nicht sehen, was Carl, durch dieses pactum successorium, Pflicht-vergessenes soll begangen haben, wie ihn doch in angeregter Deduction zur Ungebühr vorgeworffen wird, dergleichen harte und Unterthanen übel anstehende Expression der redliche Kayser Carl um das Königreich Böhmen, welches nach dem Zeugniß aller Böhmischen Scribenten unter seiner glückseeligen Regierung mehr als jemals geblühet, und auf dem Gipfel der höchsten Glückseeligkeit gestiegen war, nicht verdienet.

Böhmische Deduction n. 3.

Es wird auch zum dritten in allen Königreichen und Landen salus populi pro suprema lege geachtet und gehalten, daher von allen Politicis einhellig geschlossen: Quod Principatus & regna, non propter regum commoda, sed propter civium publicam utilitatem inventa, recepta & creata sint: Unde ejusmodi pactiones, & alienationes nocivas, quæ & fini & naturæ regnorum adversantur, non valere probat idem Vasqu. Hispanus lib. controvers. l. c. l. n. 3.

Antwort.

Dieser Satz ist richtig, biß auf die Worte: Unde ejusmodi pactiones &c. in welchen die Application der General-Regel, daß salus populi suprema lex sey, dahin gemacht wird, daß die pacta successoria dem fini rerum publicarum zuwieder wären. Alleine, es wird ein jeder die Unbündigkeit dieser Consequenz gar leichte erkennen, daß ich nicht nöthig habe, mich damit aufzuhalten. Wer wolte wohl sagen, daß die pacta successoria zwischen Sachsen, Brandenburg und Hessen dem fini rerum publicarum zuwieder wären?

Böhmische Deduction n. 4.

Und wie zum vierdten sonst in den Privat-Händeln und gemeinen Sachen dergleichen pacta in præjudicium tertii & abrogationem juris jam quæsiti keinen Bestand noch Grund finden, cum nemini per alium, & ne quidem per auctorem suum jus quæsitum auferri possit.

Antwort.

Volenti non fit injuria. Die Böhmischen Stände haben, wie das pactum successorium in der Böhmischen Deduction append. n. 30. ausweist, sämtlich in das pactum consentirt. Dahero sie, ein Præjudiz erlitten zu haben, nicht vorgeben können. Kein jus quæsitum hat ihnen Carl auch nicht genommen, massen es falsch, daß Böhmen ein blosses Wahl-Reich damals gewesen, sondern es war ein Erb-Reich, wobey die Stän-

Stände einige Concurrenz hatten, welche ihnen Carl ja gelassen, da er ihren Consens zu Errichtung eines pacti successorii erfodert.

Böhmische Deduction n. 5.

So hat man zum fünfften in dergleichen publicis negotiis, die statum totius regni concerniren, zu wissentlichen Abbruch und Cassirung der obgedachten Kayser- und Königlichen Privilegien, zusamt der Böhmischen Wahl, und hergebrachten viel hundertjährigen Gewohnheit, noch viel weniger mit den Haus Oesterreich paciscirен, tractiren oder handeln können. Recepta enim omnium Politicorum sententia, quod nullus princeps ea facere possit, quæ statum, dignitatem & libertatem populi, regni præsertim electitii, labefactare vel infringere possunt.

Antwort.

Carl hat nichts wider die Kayserlichen und Königl. Privilegia, Wahl-Recht der Stände und Gewohnheit des Königreichs begangen, daß er mit den Oesterreichern ein pactum successorium errichtet, massen er ja ein Erb-Herr von Böhmen offt erwiesener massen war, und diejenige Concurrenz, so die Böhmischen Stände zur Succession eines jedesmaligen Königes, wie auch nach Abgang der Königl. Famille hatten, ihnen hierdurch nicht abgeschnitten, da er ihren Consens ausdrücklich erfodert hat.

Böhmische Deduction n. 6.

Daß er aber zum sechsten keine liberam disponendi vel paciscendi facultatem gehabt, erscheinet aus dem noch vielmehr, dieweil er selbst dem Königreich alle und jegliche seine Recht und Gewohnheit, ohne einige Exception, nicht allein simpliciter confirmiret, und hoc ipso dieselben adprobirt; sondern auch hac conditione & lege zu der Cron und Regierung kommen: Ut nimirum omnia regni jura, leges, consuetudines & statuta salva, sarta tectaque conservare velit. Ut vero nihil juris princeps in illis vindicare potest, quæ sibi populus expresse reservavit; ita quoque nullam disponendi de iisdem habet potestatem.

Antwort.

König Carl hat vor seine Famille ein beständig Erb-Recht auf die Cron Böhmen gehabt. Dieses ist ausgemacht. Nach Abgang aber seiner Famille hätte nach den ordentlichen Lehn-Rechten die Cron Böhmen als ein eröffnetes Reichs-Lehn dem Reiche anheim fallen sollen. Alleine die Böhmischen Stände waren privilegirt, wie Carl in seiner gegeben Declaration des Fridericianischen Diplomatis mit klaren Worten dar-

legt, daß in diesem Fall die freye Wahl ihnen anheim fallen solte. Dergestalt kunte nun freylich Carl der IV. nach Abgang seiner Familie von der Cron Böhmen nicht disponiren, oder vor sich mit jemand ein pactum errichten, Krafft welches derselbe nach Abgang seiner Familie in Böhmen solte succediren können. Alldieweiln aber die Böhmischen Stände in solches pactum selbst consentirt, wie das pactum selbst ausweist, ihr Consens aber hierzu hinlänglich genung war, und Carln zu paciſciren vollkommen authorisiren und habilitiren kunte: So sehe ich nicht, wo der defectus liberæ disponendi & paciſcendi facultatis stecken soll, welchen die Böhmen in der Deduction so hoch ansetzen, und so offte mit verschiedenen Worten wiederholen.

Böhmische Deduction n. 7.

Sondern so wenig man zum siebenden seinem Vater, König Johannen, obgedachter massen verstatten und nachgeben wollen, das Königreich Böheim gegen Kayser Ludwigen aus Bayern zu vertauschen, so wenig hat ihm gebührt oder frey gestanden, die Böhmische Nation ausländischen Fürsten zu ewiger Succeſſion und Erbschafft zu unterwerffen, verschreiben und vergeben. Cum certa persona vel familia est electa, tunc alia subrogari vel substitui nequit.

Antwort.

Von dem vorgehabten Tausch auf das Oesterreichische pactum successorium ist kein Schluß. Beym Tausch legt die Königliche Familie ihr Erb-Recht nieder, und setzt eine andere an ihre Stelle, welches so schlechterdings freylich nicht angehen kan, weiln alle Gewalt zu regieren uhrsprünglich von der Ubertragung der Unterthanen herkommt, denen man keine andere Person und Familie aufbürden kan, weil es ihnen nicht gleich viel ist, wer ihr Regent und Ober-Herr sey, sondern wer vermöge der Reichs-Grund-Gesetze derselbe seyn soll. Bey dem pacto successorio aber hört die Königl. Familie samt deren Erb-Recht auf, und geschicht eigentlich keine mutatio personæ & familiæ. 2.) Den Tausch verwerffen die Stände, das pactum successorium aber haben sie approbiret, daher ja die Böhmen nicht sagen können, daß sie Carl der IV. durch das pactum successorium ausländischen Fürsten zu ewiger Succeſſion und Erbschafften unterworffen, und verschrieben, und vergeben habe, massen sie ja selbst darein consentirt.

Böh-

Böhmische Deduction.

Und solches sonderlich zum achten in diesem Fall, da weder er noch sein Vater, jure hereditario, sondern (wie oben bericht und ausgeführet) ex libera populi electione & adprobatione zu der Cron Böheim kommen. So hat er auch plus juris in alios nicht transferiren, noch einige hereditariam qualitatem dem Haus Oesterreich in der Cron Böheim übergeben können, daß er selbst allein ex mero populi beneplacido & assensu bekommen hat.

Antwort.

Daß Carl und sein Vater jure Electionis auf den Böhmischen Thron gelangt, ist oben bereits zur Gnüge wiederlegt worden. So ist auch falsch, daß er durch das pactum successorium mit Oesterreich plus juris in Austriacos transferirt als er selbst gehabt. Er hatte vor sich und seine Famille kein weiter Recht auf die Cron Böhmen, als so lange seine Famille dauerte, massen nach Abgang derselben das Wahl-Recht auf die Böhmischen Stände devolvirt wurde, wie er in seiner Declaration der Fridericianischen Confirmation selbst bekennt. Alldieweiln nun das pactum successorium erst nach Abgang der Carolinischen Famille operiren und seinen Effect erreichen soll, Carl aber zu dieser Zeit kein Recht auf die Cron Böhmen mehr gehabt, so folgte, daß er vor sich gar kein Recht in defectum familiæ suæ zu succediren auf Oesterreich transferiren können. Dahero die Böhmen ihm noch zu viel zuschreiben, wenn sie sagen, er habe Plus juris transferiret, als er gehabt, massen das plus den positivum multum præsupponirt, da doch Carl gar kein Recht auf diesen Fall gehabt, geschweige denn, daß man ihm multum juris eingestehen wolte. Es hat also Carl sein eigen Recht auf Oesterreich nicht transferiren wollen, sondern mit Oesterreich von wegen und im Nahmen seiner Stände paciscirет, welche in casum deficientis familiæ Carolingicæ jus genung hätten, einen Successorem sich zu nehmen, welches sie durch dieses pactum successorium hiermit ein vor allemal thaten. Will man objiciren, daß dieses pactum successorium, wie der Augenschein ausweiset, nicht im Nahmen der Böhmischen Stände styliſiret, sondern unter Caroli Nahmen ausgefertiget, und weiter nichts, als der Stände Genehmhaltung gedacht werde, da doch diese die Haupt-Paciscentes gewesen; So gebe ich zur Antwort, daß nicht auf den Stylum, sondern auf die naturam negotii zu sehen, welche, wenn man die Böhmische Successions-Ordnung und Gesetze zu Hülffe nimmt, gar deutlich zu Tage legt, daß Carl suo

nomine allhier nichts paciscirt. Und wie hätte denn der Stylus anders geführet werden sollen? Daß die Böhmischen Stände mit Weglassung ihres damaligen Königs mit Oesterreich hätten pacisciren sollen, wäre aus zweyerley Ursachen nicht angegangen. Einmal weiln Carl als regierender König von Böhmen das gantze Königreich und die gesammten Stände damals repræsentirt, mithin durch ihn und unter seinem Nahmen alles muste gehandelt und stylisirt werden, was die Stände mit ausländischen Fürsten schliessen wolten. Vors andere weiln Carl als regierender König nicht wäre schuldig gewesen den Ständen, wenn sie ihn nicht darzu ziehen wollen, dergleichen pactum zu erlauben. Denn obwohl dasselbige von dem casu deficientis familiæ Carolinæ handelt, da Carls Recht zur Cron Böhmen aufgehört hätte: So ist doch ein König nicht schuldig etwas, so das gantze Land angeht, geschehen zu lassen, wovon er nicht weiß, und worzu er nicht gezogen, und zum Directorio erfordert worden, weiln sonsten die Stände eines Landes allerhand ungebührliches Ding hinter den Rücken ihres Herrns pacisciren könten. Daß dahero salus rei publicæ erfodert, alle pacta publica & totum regnum concernentia unter der Direction und authorität des Landes Herrn zu errichten, wenn gleich der Landes Herr vor sich nicht paciscens ist. Ich sehe dahero nicht, wie der stylus und modus paciscendi hätte anders eingerichtet werden können.

Böhmische Deduction n. 9.

Und gesetztenfalls, daß er die bey Zeiten seiner Regierung lebende Ständ und Unterthanen hette obligiren auch gar verschencken können, so hat er doch zum 9ten mit diesem privat pacto denen jetztlebenden Ständen, nicht præjudiciren oder vorschreiben, noch dieselbigen (so ihme auf der gantzen Welt nichts verwandt, verpflicht noch verbunden) gegen fremder Herrschafft vergeben, verpflichten, noch verstricken können. Si vero suis tunc temporis viventibus subditis & regnicolis citra ipsorum consensum, alienum non potuit imponere dominium: multo minus suo nunc functus fato & officio, præsentibus & hodiernis statibus, per inutile illud & vitiosissimum suum pactum præjudicare, vel dominium minus gratum, obtrudere potuit.

Antwort darauf.

Carl hat vor sich nichts paciscirt, sondern im Nahmen und mit Genehmhaltung der damaligen Böhmischen Stände.

Dieselben können nun ihre Nachkommen valide obligiren, welches niemand

niemand leichte leugnen wird. Dahero das argumentum a minori ad majus, daß Carl nicht einmal die damaligen Stände, vielweniger deren Successores und Nachkommen verpaciſciren können hieher gar nicht applicable, weiln Carl mit Genehmhaltung der damaligen Stände alles verrichtet.

Böhmische Deduction n. 10.

Daß zum 10ten die weltliche Churfürstenthum nicht Weiber- oder Kunckel-Lehn, sondern feuda masculina seyn, quæ non colum vel filum sed viros & arma sequuntur: Das ist augenscheinlich in der G. B. zu finden, und daraus unfehlbarlich abzunehmen, daß er solcher Reichs-Constitution zuwieder, die qualitatem dieses Königl. Fürstenthums nicht alteriren, noch feudum masculinum & militare, ad sequiorem sexum transferiren, und zum Kunckel-Lehen machen, oder emasculiren können.

Antwort.

Daß die weltlichen Churfürstenthümer im Reiche auf keine Weiber fallen, oder von keinen Weibern regiert werden können, ist richtig. Sie können aber wohl durch Weiber transferirt werden, das ist, Weiber können sie als Erben auf ihre Männer bringen, wovon wir ja Exempel genung in den Böhmischen, Pfältzischen und andern Geschichten haben. König Johannes von Böhmen kam durch das Erbrecht seiner Gemahlin zu dem Churfürstenthum Böhmen, wie ich oben gründlich erwiesen. Hertzog Heinrich der schöne von Sachsen erbte mit seiner Gemahlin die Chur-Pfaltz anderer vielfältiger Exempel, die ich in denen provincial-Historien ausführen will, zugeschweigen von der gantzen Materie überhaupt habe ich in der Protheorie von Churfürsten, Capite 2. gehandelt, wohin ich diesesmal remittire, und nur den locum des Germaniæ Principis L. 5. c. I. p. 15. anführen will, wo er spricht: Feuda quæ a fœminis possideri nequeunt, per fœminas tamen ad masculos quondam transferri poterant.

Churfürstenthümer wurden in vorigen Zeiten durch Weiber transferirt.

Böhmische Deduction n. 11.

Und wie zum 11ten in den Lehen-Rechten versehen, quod Vasallus in præjudicium domini de futuro caducitatis casu nihil pacisci possit: So kan man nicht sehen, mit was Grund oder Billigkeit man dießfalls de futura regni vacatione in detrimentum procerum & ordinum regni sich mit dem Hauß Oesterreich zu vertragen oder vereinigen bemächtiget solt gewesen seyn, da doch kein Fall noch Controversia verhanden war.

Antwort.

Carl hat hier in præjudicium Domini feudi in casum caducitatis nicht paciscirt 1) weilen Böhmen kein solch feudum ist, das dem Reiche anheim fält, sondern denen Böhmischen Ständen zur Wahl eröffnet wird, welche in das Successorium pactum consentirt haben. 2) weiln ja Carl selbst Kayser war, und wenn auch Böhmen ein solch feudum gewesen wäre, das dem Reiche verlediget werden können, diesen Fehler dadurch geheilet, daß er das pactum als Kayser bestätiget und confirmirt, wie die final Clausul des pacti ausweist. Dergestalt ist sehr bedencklich und anmaßlich, daß sich die Böhmen allhier pro Domino feudi angeben oder doch mit dem Domino feudi in comparaison bringen und die Königl. famille ihre Vasallen zu nennen sich nicht entblöden.

Böhmische Deduction n. 12. 13.

Und solches zum 12ten vornehmlich aus der hochwichtigen Ursach, weil in jetztgedachter Bulla aurea und dessen 7. Capitel ausdrücklich statuirt, daß in casu vacationis regni, dasselbige nicht dem Reich, noch den Königl. Erben, sondern Incolis regni heim und zufallen soll, welche das Jus eligendi ex diuturna consuetudine hergebracht, auch hinfürter und zu ewigen Zeiten behalten und gebrauchen sollen. Nun wird aber die G. B. pro lege publica & vinculo imperii & libertatis germanicæ gehalten: Derenthalben zum 13ten auser allem Zweifel, daß weil sonsten pactis & scripturis privatorum jura publica, und sonderlichen fundamentales regnorum leges nicht sollen noch können lædirt oder mutirt werden: Also werde auch denen Ständen und Einwohnern des Königreichs Böheim, dieses Oesterreichische privat pactum nicht præjudiciren, noch formam ex jure publico introductam umkehren und verändern können.

Antwort.

Die Guldene Bulla disponiret in favorem statuum Bohemiæ und giebt denenselben allerdings das Recht nach Abgang der Königl. famille de regno disponiren zu können. Quilibet vero juri suo renunciare potest. Da nun die Böhmischen Stände dieses Rechts durch den Consensum in das pactum successorium mit Oesterreich vor diesesmal, und so viel diesen Fall betrifft, sich begeben: So sehe ich nicht, wie denenselben der Güldenen Bulle zuwieder etwas ungleiches begegnet seyn soll, cum volenti non fiat injuria, & quilibet favori, quem lex alicui dedit, renunciare possit.

Böhmische

Böhmische Deduction.

Und obgleich zum 14ten von einem oder andern Churfürsten der Consens ad partem separatim möcht erhandelt worden seyn, so ist es doch nicht collegialiter geschehen, und kan auch weder der G. B. noch der darinn gesetzten Verordnung etwas derogiren: Welche nicht allein mit der Churfürsten Rath, beliebig und zu thun, sondern (wie auch hioben allegirt) mit Gutachten, Wissen und Willen aller andern Reichs-Stände constituiret, und aufgerichtet worden.

Und als der Text saget, assistentibus nobis (non tantum Electoribus) sed etiam aliorum principum, Comitum, Baronum, procerum, Nobilium, & civitatum, numerosa multitudine. Derenthalben durch dergleichen privat Consens, oder singular Ratificirung dieses pacti reciproci so wenig kan abrogirt oder aufgehoben werden, was collegialiter & conjunctis consiliis geschlossen: als wenig von einem oder andern Churfürsten, Fürsten, oder andern Reichs Stand ad partem und privatim in recepta reipublicæ forma mag immutirt und verändert werden, was ab universis imperii statibus in publicis comitiis publice sancirt, verordnet und gesetzt ist. Quod omnes tangit, ab omnibus vel debet adprobari vel reprobari: Et unum quodque eo, quo est ligatum, constitutumque vinculo, iterum dissolvendum est. Unde solius Imperatoris facto, & unius vel alterius Electoris assensu, privatim dato, publica illa imperii lex abrogari & dissolvi nequit: Ut nec ea singulariter & seorsim mutari, quæ ab nuiversitate collegialiter constituta sunt.

Antwort darauf.

Der Churfürsten Consens ist zu solchem pacto successorio collegialiter nicht nöthig gewesen. Es ist nicht einmal nach denen allerneuesten Capitulationibus, da doch die Churfürsten eine weit mehrere Concurrenz erlangt, solcher Collegial Consens vonnöthen, sondern eintzeln schon hinlänglich, geschweige denn in dasigen Zeiten, da noch nicht alles so genau reguliret war. Man lese nur den 24. Articul der Wahl-Capitulation Caroli V. wo eigentlich der Sedes dieser Materie seyn solte, so wird man nicht finden, daß zu Verleihung eines heimgefallenen Reichs-Lehn, vielweniger zu Bestätigung eines pacti successorii der Churfürsten Consens erfodert werde, sondern es ist derselbe erst durch die Wahl-Capitulation Ferdinandi IV. art. 30. necessair gemachet worden. Wo ist denn der Churfürsten Consens bey der Erbvereinigung derer Häuser Sachsen und Hessen

Ob der Churfürsten Consens zu einem Pacto successorio nöthig?

sen von Anfang her gewesen? Der Kayser hat ja jedesmal biß auf die Capitulation Ferdinandi II. in welcher art. 28. dieselben verbothen werden, ohngehindert und ohngefragt, Expectanzen ertheilen können, warum soll er denn nicht ein pactum successorium welches nichts anders als eine Expectantia reciproca ist, in dasigen Zeiten ohne der Churfürsten Consens haben bestätigen können. Zumal da durch dieses pactum mit Oesterreich, wie doch die Böhmen vorgeben wollen, an der Gulden Bulle nichts geändert wird, massen das Wahl-Recht der Böhmischen Stände in casum extinctæ familiæ, welches in derselben eingeräumt wird, durch dieses pactum successorium quoad actum unum cessirt, in dem andern aber in salvo verbleibt. Ja weiln die Böhmischen Stände selbst in das pactum successorium gewilliget, und Oesterreich nach Abgang der Königl. famille selbst zu ihren Regenten erkiest, können sie gar nicht sagen, daß ihnen auch nur quoad hunc actum ihr freyes Wahlrecht, so ihnen in casum extinctæ familiæ regiæ etwan zukommen möchte, gekränckt worden sey.

Böhmische Deduction n. 15. p. 75.

Es wird auch zum funffzehenden, den ietztlebenden Ständen des Königreichs Böheim, noch dessen incorporirten Landen nichts præjudiciren, noch an ihrer freyen Wahl etwas entziehen oder benemmen können: Wann sich schon etliche von damals lebenden Ständen, zuvielgedachtem pacto reciproco hätten bekennen, und zu dessen Observanz bereden lassen: In Erwegung, daß solche personal obligationes, zugleich mit denselbigen Personen erloschen und gestorben.

Allermassen auch die privat successiones, und hereditates, mit dem statu publico, keine participation noch Gemeinschafft haben: Derhalben die damals lebende Stände, weder ihren nachfolgenden Leibs-Erben, respectu successionis privatæ, noch andern Nachkommen, qui priorum istorum statuum non sunt heredes, in dergleichen Sachen, so statum publicum & privilegia regni berühren, nichts derogiren: Noch mit ihren personal und privat assertionen abstricken, und benemmen können, was omni populo & universitati totius Regni, ex lege publica, in perpetuum und auf ewige Zeit gebühret, zugelassen und übergeben: Sondern wie die Güldene Bulla, samt andern Böhmischen Privilegiis, noch in viridi observantia: Auch in zukünfftigen ewigen Zeiten, pro lege publica von männiglichen sollen observiret, gebraucht und gehalten werden:

Also folgt hieraus, daß alle und jede Incolæ Regni Bohemiæ, sich ihres

res in der Güldenen Bullen adprobirten Wahlrechtens, zu ewigen Zeiten, und als lang die Güldene Bulle, und die jetzige Reichs-Ordnung in völligem Stand und Wesen verbleiben würde, derselben Rechten und Freyheiten werden fehig seyn, und sich gebrauchen können.

Quod enim filii parentum obligationes & facta præstare tenentur, hoc ratione successionis, & hereditatis injungitur: Unde illi, qui nullo hereditatis commodo afficiuntur, nec ejusdem vinculis & obligationibus obstringuntur, nec parentum facta præstare coguntur. Sed hodierni status, cum non ex persona vel facto parentum, sed beneficio sanctionis publicæ, & privilegiis Imperatorum: tum etiam ex consvetudine hujus Regni antiquissima, jus eligendi habeant idque non ex hereditate parentum privata, sed jure publico obtineant. Consequens igitur erit, eos vicissim in ejusmodi negotiis publicis nec parentum factis teneri, nec per eorundem simplicitatem, vel incuriam, ipsis jura suffragiorum regumque eligendorum potestatem liberam fuisse adeptam; quæ per publicam Imperii legem omnibus Regnicolis & statibus (quicunque tandem illi, præsentes vel futuri sint, sive nativi, sive adsciti) etiam nunc & hodie & quandocunque regnum vacare contigerit, in perpetuum conceditur.

Antwort.

Daß nur einige Böhmische Stände zu Annehmung dieses pacti beredet worden, ist unerweißlich, massen der Vergleich selbst, in welchen aller Stände einhelliger Consens erwehnt wird, ein anderes besaget, welches man gewiß so treuste in Tag nicht würde haben hinein schreiben dürffen, wenn es in der That nicht also beschaffen. Ferner ist irrig, daß die Annehmung dieses pacti auf Seiten derer Böhmischen Stände ein personal Werck sey, welches zugleich mit ihrer Person erloschen, massen dieselben nicht nur in ihren Nahmen, sondern auch nomine totis regni populi, wie die Deduction selbst gesteht, gewehlt, paciscirt, und zu schliessen Macht gehabt, welche Verbindlichkeit da sie theils nomine proprio, theils nomine mandatorio, geschehen, und die Regierung eines Reichs und Landes betrifft, keinesweges vor personell angesehen werden kan. Daß einer eben desjenigen Erbe seyn müsse, der ihn zu etwas gegen den tertium, es sey nun eine res publica oder privata, obligiren will, ist wiederum gantz ungegründet, massen ja aus so vielen instanzien und sonderlich aus dem Exempel der Teutschen Churfürsten am Tag liegt, welche alle übrigen Teutschen

Ob Stände eines Landes zu halten verbunden seyn, was ihre Vorfahren in causis statum publicum concernentibus zugesagt?

Stände so wohl vor sich als auch deren Nachkommen zu Annehmung eines von ihnen gewehlten Kaysers verbindlich machen, ob gleich die übrigen Stände und deren Successores der Churfürsten Erben nicht seyn. Wiewohl dieses alles in applicatione ad præsentem casum darinnen fallirt, daß ja die Nachkommen derer damals paciscirenden Stände allerdings die jura status von ihren Vorfahren geerbet, mithin auch ex hoc capite von ihnen obligirt werden mögen, welche Obligation so dann allerdings das gantze Reich und alle übrigen Einwohner mit begriffen und in sich fassen müssen, weiln entweder das übrige gesamte Volck das Recht, einen König zu wehlen, und zu declariren, an die Stände übertragen, oder niemals einig Recht gehabt, in die Besetzung des Königreichs mit einen Regenten etwas zureden. Man mag auch von den beeden letzten Titulen ergreiffen, welchen man will, so bleibt allemal falsch, daß der Böhmischen Stände Consens in solch pactum successorium ein privat Werck sey, massen ja nicht nur die personæ contrahentes auf Seiten der Cron Böhmen, welches hier die Stände seyn, die gantze Republique aus einen von beeden angegebenen Tituln præsentiren, sondern auch die Materia und das Objectum pacti den statum publicum betrifft, welches eigentlich die 2. requisita seyn, denen pactis den Nahmen derer pactorum publicorum zu geben. Denn da kan ich ein pactum publicum nicht anders definiren, als daß es sey ein pactum, welches a persona publica oder nomine publico de publica re errichtet wird.

Böhmische Deduction. n. 16. p. 76.

Alldieweiln zum sechzehenden offenbar, daß solches Wahlrecht kein personal Werck, sondern jus reale, & perpetuum, das publici juris ist; so in nullius privato commercio vel patrimonio, darüber man privatim zu contrahiren oder paciren befugt, sondern ipsi corpori & Regno Bohemiæ universaliter annectiret, und so wenig als dignitas electoralis salvis imperii legibus davon, nicht soll, kan oder mag, durch dergleichen privat conventiones und personal Handlung alienirt, oder per obliquum invertirt, verwendet und benommen werden. Quod enim universitati, in perpetuum ex lege publica datum: durat quam diu ipsa universitas consistit & manet. Unde nec Carolus, nec tunc viventes proceres auferre, vel mutare potuerunt, quod ex sanctione totius Imperii publica universo Bohemorum ordini, in perpetuum datum & concessum est: sibi quidem dum viverent, sed non omni posteritati in perpetuum præ-

judi-

judicare licuit. Quia, ut in publicis nulla est privati successio ita ejusdem nulla privata valet dispositio.

Antwort.

Daß die Böhmischen Stände, wenn sie einen König wehlen, oder welches eben das ist, nach Abgang einer Familie eine andere zu ihrem Regenten annehmen, keine personæ privatæ, sondern publicæ seyn, solches fällt daraus in die Augen, weiln die leges regni publicæ, wie auch das beständige Herkommen denen Ständen das Recht zur Wahl eines jedesmaligen Königs zu concurriren, und nach Abgang der Königl. Famille einer andern sich zu unterwerffen anheim geben.

Will man objiciren, daß die Stände mit der Annehmung einer neuen Königlichen Familie nicht anticipiren können, sondern erst den casum erwarten müssen, alsdenn denen zu solcher Zeit existirenden Ständen das Recht, einer andern Famille sich zu unterwerffen, gebührt hätte, denen die Vorfahren hierinnen nicht vorgreifen können: So kömmt es damit eben heraus, als wenn man sagen wolte, die Teutschen ChurFürsten müssen mit der Wahl eines Römischen Königs allemal warten, biß der Kayser gestorben, auf welchem Fall denen zu solcher Zeit im Leben seyenden Chur-Fürsten das Recht, den Kayserlichen Thron zu besetzen, gebühre, denen hierinnen ihre Vorfahren an der Chur nicht vorgreiffen können. Wem der status publicus zu besorgen anvertraut, derselbe kan so wohl vor das gegenwärtige als auch vor das zukünfftige solche Anstalten und pacta machen, welche die Nachkommen allerdings halten müssen. Videatur Herr Ludwigs in Halle dissertation de obligatione successoris &c. woselbst diese Materie ausgeführt zu finden.

Böhmische Deduction n. 17. p. 76.

Und hilfft zum siebenzehenden nichts: Ob gleich dieses pactum reciprocum, mit Eydes-Pflichten geschworen worden. Dann als der König in Ungern nur etliche Particular-Güter von der Cron Ungern alienirt, auch mit seinem Eyd bestättiget: So hat doch der Pabst selbsten in seinem Jure Canonico c. intellecto 33. Ext. de jure jurand. das Urthel gefällt: daß solches sein letztes Jurament unbillig, krafftlos und ungültig seye. Eo, quod teneatur, & in sua coronatione juraverit, jura regni, & coronæ illibata conservare. Unde illicitum & penitus non servandum esse posterius, in præjudicium regni præstitum juramentum, rescriptum, & decisum est a Pontifice.

Antwort.

Daß ein Eyd ein an und vor sich ungültiges Pactum kräfftiger machen solle, begehrt man dießfalls nicht zu behaupten. Falls aber das Pactum vor sich seine Richtigkeit hat, wie hier in præsenti casu von dem pacto successorio reciproco mit Fug gesagt werden kan, ist kein Zweiffel, daß das Jurament, womit dieses pactum beschworen, ein fortius vinculum gebe, und die Obligation viel fester mache, wovon man abermals die rationes aus dem jure naturæ holen muß.

Böhmische Deduction n. 18. p. 77.

Aber gesetztenfalls, daß die obberührte Einwürffe nicht verhanden, sondern man zu Aufrichtung vielbesagten Pacti Austriaci liberrimam potestatem contrahendi vel paciscendi gehabt: Und die Güldene Reichs-Bullen propria authoritate vel ausu; auch hinderucks, und ohne Vorwissen der gesamten Reichs-Stände, hette in diesem pacto corrigiren und verendern, auch de statu & jure publico durch privat conventiones plenissimè tractiren können: So ist es doch an solchem nicht genung, sondern ferners zu fragen: Ob auch diese pacta von denen Partheyen selbst observiret, und in effectum gelanget, oder entweder per non usum, in desvetudinem kommen und erloschen: oder aber durch vielfältige contraventiones und contrarios actus, von ihnen selbsten abrogirt, aufgehaben und gefallen seyn.

Non enim sufficit pacisci, vel contrahere, nisi observetur, & in effectum deducatur, alias nihil esse quod agitur totus (ut ille ait) confitetur mundus.

Wann nun hieraus, dessen capita angesehen und erwogen, auch mit allen Umständen conferirt, so wird man über die vielfältige nullitates, auch in der Observanz nicht geringen Abgang und Mangel finden.

Antwort.

Daß durch der Böhmen wiederrechtliche Verweigerung und eigenmächtige Entgegenstellungen das Haus Oesterreich einigemal zum Genuß dieses gültigen pacti nicht gelangen können, wie wir in nachfolgenden umständlich erweisen wollen, will nicht gleich ein non usum, desvetudinem, contraventionem, renunciationem, Aufhebung und Begebung, oder wie man es sonst nennen will, ausmachen. Von denen Puncten aber, welche an dem pacto mit beyderseits Belieben nicht erfüllet worden seyn, wollen wir alsobald vernehmen.

Böhmische Deduction p. 77.

Inner dessen wird gleichwohl zum achtzehenden hiermit erinnert, daß in demselbigen sub n. XXX. beygelegten pacto das Königreich Böheim, nit in specie oder mit Nahmen vermeldet, sondern die successio reciproca, allein auf die erbliche Königreich, Länder und Fürstenthümer nur in genere gerichtet seye. Nun ist aber allbereit überflüßig erwiesen, und ausgeführet, daß die Cron und das Königreich Böheim, nicht erblich, noch jure hæreditario zu verschaffen oder erben: sondern nunmehr von Neunhundert Jahren hero, allezeit auf der freyen Wahl gestanden. Derhalben unter dem Nahmen der erblichen Königreich, so wenig begriffen, als wenig sonsten die Regalia, Regna, vel Principatus, sub generali concessione verstanden, oder transferiret werden. So bezeuget auch der tägliche Gebrauch und Stylus, daß, wann man nur von Vererbung eines schlechten Bawern-Hofes tractirt oder handelt, jedannoch derselbig mit Nahmen benennet und exprimiret werde. Welches gleichwol in diesem und sub n. XXX. beygefügten pacto, mit der Cron Böheim nicht geschehen. Derenthalben sich gantze Königreich und Länder, unter solcher Generalitet, nulloque expresso nomine, destoweniger werden verschencken, und vergeben lassen, wanns schon in Kayser Carlen Händen und Machten solt gestanden seyn: Sub dispositione generali, non comprehenduntur neque Duces, neque Reges, nec Regalia, nec Regna, ut nec generalis pactio, ad causas specificandas, vel privilegiatas extenditur.

Antwort.

Der Verfasser dieser Deduction, welches nach dem Zeugniß Goldasti und Balbini D. Eysel gewesen, muß geglaubt haben, der Leser seiner Deduction werde das Oesterreichische Pactum mit seinem Vorgeben entweder gar nicht conferiren, oder doch nicht verstehen, anderergestalt er so treuste nicht in den Tag hinein geschrieben haben würde, daß des Königreichs Böhmen darinnen ausdrücklich nicht gedacht sey, da doch das Gegentheil augenscheinlich ist. Denn vor eins ist ja am Tage, daß durch die erblichen Königreiche, welche auf Seiten Caroli IV. dem Hause Oesterreich versprochen worden, die Cron Böhmen verstanden werden müsse, weiln ja Carl sonst kein Königreich besessen, und auf Seiten der Oesterreicher derer blossen Hertzogthümer und Fürstenthümer Erwehnung geschicht, durch welches letztere zugleich ausser allen Zweiffel gesetzt wird, daß die auf Seiten der Böhmen gebrauchte Expression des erblichen Königreichs von dem gegenwärtigen und bereits inhabenden Königreich Böhmen verstan-

den werden müsse, anderer Gestalt, und wenn es nur von zukünfftig zu gewinnenden Cronen ausgedeutet werden solte, auf Seiten des Hauses Oesterreich diese Mund-Art gleichfalls gebraucht seyn worden müste, weiln niemand dem Hause Oesterreich so wenig als der damaligen Carolinischen Familie die Habilität, Cronen erwerben zu können, absprechen wird. Daß man in der Böhmischen Deduction sich an das Wort erblich hängt, und selbiges als ein prædicat angiebt, welches auf die Cron Böhmen nicht passe, woraus man weiter involvirt, daß die Cron Böhmen damit nicht gemeynet seyn könne, solches fällt über den Hauffen, nachdem die Erblichkeit der Cron Böhmen bereits zur Gnüge erwiesen, und usque ad tædium erhärtet worden ist. Vors andere heist es in dem pacto gleich anfänglich, daß alle die **vorgenannten** und andere erbliche Land und Fürstenthümer, Königreiche, Marggrafschafften, dem Haus Oesterreich anheim fallen sollen, wodurch abermals die Cron Böhmen gantz deutlich bemercket wird. Denn da findet sich in vorhergehenden weiter keine Benennung der Lande, als im Eingang unter denen Titulaturen, da sich Kayser Carl und Wenceslaus ausdrücklich Könige von Böhmen schreiben, auf welche Benennung hiermit nothwendig geziehlet seyn muß. Endlich ist auch dieses ein starcker Beweiß, daß das Königreich Böhmen ein Objectum hujus pacti sey, und deutlich genung mit Nahmen genennt werde, wenn es heist, daß nach Abgang der Oesterreichischen Familie die Oesterreichischen Lande an Carln und dessen Nachkommen NB. **als Königen zu Böhmen**, fallen sollen.

Böhmische Deduction n. 19.

Aber die Capita des Pacti, nach einander zu bedencken, ist zum Neunzehenden, in demselben gleich zu Anfang vermeldet, daß nicht allein die erbliche Königreich, Fürstenthum und Länder, welche sie damals besessen, sondern auch, die sie noch ferners bekommen und gewinnen werden, unter dieser Erbeinigung sollen begriffen und vererbet werden. Nun ist das Fürstenthum Lützelburg damals in Kayser Carln und seiner Brüder Händen und Besitzung gewesen: So hat er auch die Chur und Marck Brandenburg von Kayser Ludwigs Söhnen erhandelt. Und ingleichem einen starcken Antheil der Obern-Pfaltz in Bayern, an sich gebracht, und der Cron Böhmen incorporiren wollen. Aber die Chur Brandenburg ist dahin: Und das Hertzogthum Lützelburg von Burgund occupirt: auch in Bayern nicht viel mehr übrig, noch verhanden, das man der Cron Böheim will geständig seyn.

Wenn

Wenn nun das Haus Oesterreich, seiner erblichen Expectants über das Königreich Böheim, und dessen zugehörige Länder so gar eigentlich und gewiß versichert gewesen: Oder auch Kayser Siegmund das pactum für kräfftig und verbindlich gehalten hat: So würde er zu desselben Abbruch das Chur-Fürstenthum Brandenburg nit haben vergeben, noch die Fürsten des Haus Oesterreichs wegen ihres mit unterlauffenden interesse solches verstatten oder nachsehen können.

Aber sie habens nicht allein stillschweigend zugeben und geschehen lassen, sondern auch alle die, vom Haus Oesterreich seither gewehlte Römische Kayser, solch Ubergab und vorgegangene alienationes in ihren investituren und öffentlichen Belehnungen der jetztgenannten Fürstenthümer und Länder öffentlich adprobirt, und hierdurch also tam per patientiam & tacitum assensum, quam per publicos & contrarios actus, das vielgedachte pactum selbst interrumpirt und aus der Acht gelassen.

Antwort.

Ob die pacta successoria hindern, daß einer im äusersten Noth-Fall nicht solte ein Stück Landes durch einen Frieden-Schluß oder sonst veräusern können?

Die pacta successoria schneiden denen partibus contrahentibus das Recht, ein Stück Land gegen ein anderes zu vertauschen, oder zur melioration der übrigen, und zu Tilgung gemachter Schulden, und Bestreitung vorgefallener Nothdurfft, gar zu verkauffen, nicht ab, sondern ihre Natur geht nur auf das, was nach Abgang einer Familie sich findet, oder noch würcklich da ist, da denn schon genung, daß ein Besitzer gute Wirthschafft gepflogen, und das veräuserte in usus & necessitates suos, aut reliquorum bonorum verkehrt. Bey dieser der Sachen Bewandniß kan ich nicht sehen, wie die Böhmen allhier vor eine Nichthaltung des pacti successorii auf Seiten der Carolinischen Familie ausgeben können, daß Sigismund zu Bestreitung des Hußiten-Kriegs, und Behauptung der Cron Böhmen die Marck Brandenburg wieder verkaufft, und die Hertzoge von Burgund und Bayern, wie die Böhmen vorgeben, das Hertzogthum Lützelburg, samt den Antheil der Cron Böhmen in der Ober-Pfaltz, an sich gezogen.

Gewiß, wenn die pacta successoria diesen Effect hätten, daß einer ohne des andern Willen gar nichts von dem Seinigen veräusern könte, würde niemand leichte dergleichen errichten, und bey ereignenden Nothfall und opiniâtrité seines Mit-Verbundenens der Nothleidende Theil gewiß übel dran seyn, und in sothanen pacto, in welchem er sein Heyl gesucht, seinen Untergang finden, in welcher Noth die jura naturalia vor sich niemand zu stecken pflegen, mithin auch denen pactis successoriis diese naturam nicht anwei-

anweisen können. Das jus naturæ, welches denen pactis successoriis eben die erste Form geben muß, ist zu frieden, wenn dieselben durch gäntzliche Verschleuderung, und undienliche Distrahirung, nur nicht gar enerviret und ohne Wirckung gemacht werden, bey welcher Gestalt die Reichs-Gesetze nach dem kundbaren Herkommen es lassen, wie mir denn ein leichtes wäre, durch alle Teutsche Provintzen weg, welche Erb-Verträge mit andern Ständen gehabt, dergleichen im äusersten Nothfall geschehenen Veräuserung einiger Grund-Stücke, worzu man der Erb-verbrüderten Consens nicht eben erfordert, aufzustellen, wenn ich nicht zum voraus sähe, daß diese Ausführung mich deswegen nichts helffen würde, weiln der Beweiß des äusersten Nothfalls in Factu mir sehr schwer fallen, und dennoch allemal aufgebürdet werden würde. Ich glaube dahero, der Böhmischen Deduction damit bessere Satisfaction gethan zu haben, wenn ich sage, daß des Hauses Oesterreichs stillschweigender Consens solche Veräuserungen gültig gemacht, oder wo man auch damit nicht will zu frieden seyn, daß denselbigen die Prætension auf die veräuserten und entzogenen Länder in salvo verblieben. Adde quæ dixi sub Sigismundo, Thes. 3.

Böhmische Deduction n. 20.

Es wird auch zum zwantzigsten darinnen etliche mal vermeldet, und angezogen, daß sie zu beyden Theilen aller derselben Länder gemeine, vereinigte und ungesunderte Besitzer seyn und bleiben. Und wie in einem andern Exemplar dieses pacti versehen, auch zu gleicher Hand, über beyderseits Königreich und Fürstenthümer sollen belehnet werden. Aber solchem è diametro zuwieder, hat weder Kayser Carl noch sein Sohn, Bruder oder Vetter, auf der Böhmischen Seyten, in Oesterreich, Steyer, Kärndten und Krain, durchaus nichts niemals besessen:

Wie auch ingleichem (ausserhalb König Albrechten, und seines Sohns König Laßlen) sonsten von allen andern, in grosser Anzahl damals lebenden Fürsten von Oesterreich, biß auf Kayser Ferdinandum, keiner das geringste Strohalm nicht, in Krafft dieses pacti, von dem Königreich Böheim gebraucht, genossen oder besessen, noch wenigers hat man einige Belehnung, oder renovationem simultaneæ investituræ gesehen oder gehört, die sie von den nachkommenden Römischen Kaysern darüber erlangt, oder bekommen haben.

Atqui notorium est, quod simultaneæ investituræ, per mortem tam domini, quam vasalli possidentis interrumpantur; ideoque earum renovationem tantopere de jure feudali necessariam esse, ut si intra annum

annum & diem non petitæ fuerint: Simultanee investiti omni suo cadant jure, & semel exclusi, non amplius admittantur: neque quidquam juris in posterum sibi arrogare possint.

Dieweil aber von Zeiten Kayser Carlen biß auf Kayser Ferdinandum, 8. regierende König in Böheim gewesen. Und hingegen, in dem Haus Oesterreich, biß auf Kayser Maximilian den Ersten, wol zwölff Hertzogen und Ertz-Hertzogen in Oesterreich verstorben: Auf deren Fäll und tödlichen Abgang man jedesmal die Lehen, sowohl über die Oesterreichische Länder, als das Königreich Böheim, billich hette suchen, und würcklich empfangen sollen:

Aber, wie keine renovatio, simultanei illius juris, respectu vasallorum defunctorum niemals vorgangen: Also ist sie auch gleicher massen ratione Imperatorum, als der Lehen-Herren, und derselben begegneten Fäll, aus der Acht gelassen, und weder bey Kayser Ruprechten, König Wenzel, Kayser Sigmund, Kayser Albrechten, noch Kayser Friedrichen dem III. niemals nichts erfolget, und wie an Seiten der König in Böheim, kein einiger Lehn-Brief über die Oesterreichische Länder, seither niemals erfolgt, auch nicht gesucht noch begehrt worden: Also ist auch hingegen den obberührten Fürsten und Ertz-Hertzogen in Oesterreich, von Kayser Carlen des IV. Zeiten an, nunmehr über dritthalb hundert Jahr, in Krafft dieses pacti reciproci nichts an der Cron Böheim geliehen, noch gestanden worden.

Daher also aus diesem einigen Fundament, das pactum reciprocum samt darinnen vermeynter gesamter Belehnung und gemeiner Besitzung, durch vier und zwantzig unterschiedliche Lehens-Fäll gebrochen, erloschen und gefallen wäre.

Antwort.

Daß die Könige von Böhmen mit denen Hertzogen von Oesterreich sich verglichen haben, Besitzer gemeiner Lande zu seyn, hat nicht den Verstand, daß deßwegen die Gräntzen des Landes und der Regierung consolidirt werden sollen, sondern es behält jedweder sein Land, Regierung, und besondere Nutzung. Inzwischen hat diese Clausul andere Effectus, die Erb-verbrüderten Häuser Sachsen, Brandenburg und Hessen, halten ihrer allerseits Unterthanen vor ihre eigene, aus welchem Fundamento auch Chur-Sachsen einen Heßischen Landsassen und Beamten seinen lieben Getreuen schreibt, dahingegen es gegen andere, die nicht Erb-Verbrüderte seyn, unsern lieben besondern heist. Ehemals schickten die Erb-Verbrüderten bey Lehns-Fällen ihre besondern Abgeordneten, und liessen ein jeder in des

andern seinem Lande, und von dessen Unterthanen die Huldigung einnehmen, an dessen Stat heutiges Tages genung ist, daß ein jeder Vasall ultimato den Erb-Verbrüderten Häusern, treu, hold, gewärttig, und gehorsam zuseyn, schweret. In Kirchen bittet man vor die Erb-Verbrüderten Häuser, als wenn sie von der regierenden Familie wären. Wie denn auch die simultanea investitura zwischen denenselben beym Reiche gebräuchlich ist. Alleine daraus erfolgt nicht gleich, daß die Böhmische Erb-Verbrüderung mit Oesterreich eben diese Effectus haben müsse; Pactum dat naturam contractui. Es kömmt darauf an, wessen sie sich verglichen haben, und was vor Effectus sie ihrer mutuellen Zusammensetzung, Vereinigung und gemeinschafftlichen Besitzungen der Lande tribuiren wollen, welche sie in dem Recess selbst deutlich genung specificiren, und ein jeder bey Durchlesung gar bald in die Augen bekommen wird.

Alldieweiln nun in selbigen nichts zu befinden, daß einer in des andern Land was besitzen, gebrauchen, und befehlen soll, auch die investitura simultanea, welche ohnedem nur eine Sächsische Gewohnheit, und ex jure Saxonico sich herschreibt, und gar nicht de necessitate confraternitatum ist, in dem Recess nicht ausgemacht: So kan ich nicht sehen, wie die Böhmische Objection etwas thun, und die unterlassene investitura simultanea etwas schaden will.

Wiewohl es dieses Dispüts gar nicht bedarff, angesehen Kayser Carl der IV. die Hertzoge von Oesterreich mit Böhmen eventualiter würcklich belehnt, mithin quoad hunc passum das pactum successorium ad usum gebracht, wie davon der Lehn-Brief vor die Hertzoge von Oesterreich in N. A. unter denen Böhmischen Doc. p. 61. zu lesen, daß aber die nachfolgenden Kayser damit nicht continuirt, und die Hertzoge von Oesterreich solches nicht verlangt, dadurch haben beede contrahirende Theile einander diesen passum remittirt, welches in ihren freyen Belieben gestanden.

Böhmische Deduction.

Es ist auch zum Ein und zwantzigsten noch ferners darinnen verordnet, daß sie einander mit Leib und Gut, wieder aller männiglich sollen gerathen und geholffen seyn: Desgleichen ihre Kinder anders nicht, dann mit gesamten Rath und Consens verheyrathen. So sollen auch alle ihre Fürsten und Stände, diese Gemächtnüsse, vnd Einigung geloben und schweren: Als welche nit allein von den Chur Fürsten, sondern auch andern Reichs-Fürsten vnd Prælaten dieselben beliebet, gebilliget, vnd bestättiget worden. Wer aber diese Reichs-Fürsten vnd Prælaten sollen gewesen seyn, wird in dem

dem beygefügten Exemplar nit gedacht. Und noch vielweniger mit einigem Wort vermeldet, daß die Land-Officierer und gesamten Stände des Königreichs Böheim, oder auch die ander incorporirte Länder, in einem gemeinem öffentlichen Land-Tag solches pactum jemals collegialiter, gesämtlich und mit einander, conjunctim angenommen, oder geschworen haben, wie in ihrer Landes-Ordnung gesetzt und verordnet ist. Vielweniger hat man noch bishero, des Königreichs Land-Innsiegel, daran sehen oder finden können, das sonsten in solcher wichtigen, hochangelegenen Sachen, und ewigen Vereinigung, vor allen Dingen von nöthen und gebräuchlich ist.

Man kan auch aus damals zwischen Böheim und Oesterreich vorgeloffenen Handlungen und Wiederwillen nicht befinden, daß die andere vorgehende Puncten, wegen Bündniß, Heyrath und gemeiner Zusammensetzung, in so grosser Acht gehalten und vollzogen worden: Es wäre dann irgend zu der Zeit geschehen, da Hertzog Albrecht in Oesterreich, König Wentzeln aus Böheim nach Wien in einen Thurn führen, und setzen lassen. Oder da Kayser Siegmund auf dem Concilio zu Costnitz, Hertzog Friedrichen in Oesterreich den Fünfften, in die Acht erkläret, und mit Zuziehung des Schweitzerischen Bunds, ihme ein starcken Antheil seines Fürstenthums und gehabter Reichs-Pfandschafft mit dem Schwerdt genommen, und dagegen den Schweitzern übergeben, und eingeräumet hatte.

Welches er sonder Zweiffel wol wird unterlassen, und vielmehr vor sich behalten haben, wenn er in gemeiner Possession und Belehnung der Oesterreichischen Länder, oder derselbigen erbliche Anwartung, samt diesen Compactaten noch solten in esse gewesen, und so gar richtig gehalten worden seyn.

Es geben auch die Historien zu erkennen, wie er an Königin Mariam, König Ludwigs in Hungern Tochter, verlobt und versprochen, daß er des Oesterreichischen Rath und Consens nicht lang gewarttet: Alldieweil sie solche Braut, zusamt dem Königreich Ungern, viel lieber für sich selbst gehabt, und bekommen hätten: Und ist diesen Compactaten auch nicht so gleich förmig gewesen, da Hertzog Wilhelm in Oesterreich, durch die Verlöbniß des Königs Ludewigs jüngern Tochter sich unterstanden, dem Kayser Siegmunden das Königreich Pohlen zu entziehen, welches ihm von seinem Schweher König Ludwigen allbereit war angewiesen, und übergeben worden. Uber dieses alles ist gar leichtlich zu demonstriren und zu erweisen, daß wie in den andern geringen, und gemeinen Constitutionen oder

Puncten dieses pacti fast kein einiger von den Partheyen und Contrahenten selbsten zur rechten Observanz und Würcklichkeit kommen: Also in dem Hauptwerck und den erblichen Vermächtnis noch viel weniger geachtet, sondern durch die Stände der Cron Böheim, simpliciter verworffen, auch durch unterschiedliche Actus cassirt und vernichtet worden.

Antwort.

Es wäre gar keines Consenses der Churfürsten, vielweniger der Reichs-Fürsten und Prælaten zu diesem pacto successorio vonnöthen gewesen, massen des Reichs præjudicium ja darunter in geringsten nicht versirt. Denn da wird von dem Hause Oesterreich behauptet das höchstermeldetes Hauß von denen Kaysern privilegirt, daß der letzte Regent männlichen oder weiblichen Geschlechts, mit dem Ertz-Hertzogthum Oesterreich nach Gefallen soll disponiren können, wodurch dem Reiche der Rückfall fast gäntzlich bereits abgeschnitten worden. Gleichergestalt ist von Böhmen aus der Carolinischen oben angeregten Declaration und der Guldenen Bulle bekannt genung, daß die Wahl eines Königes von Böhmen, nach Abgang der Königlichen Familie, auf die Böhmische Stände devolvirt wird. Daher wiederum nicht gesagt werden kan, daß dem Reiche durch solches pactum successorium etwas entnommen, oder über etwas paciscirt worden, worüber beede Theile zu pacisciren nicht Fug und Macht gehabt. Bey so gestalten Sachen wäre gar keines Reichs-Standes Befragung vonnöthen gewesen, mithin unschädlich, wenn Carl gar derselben in dem pacto nicht gedacht, geschweige, da er derselben Consens erlangt zu haben ausdrücklich und zum Uberfluß attestirt. Und obwohln dieselben mit Nahmen allhier nicht genennet worden, so ist doch deswegen der Vergleich nicht vitieus, weiln es kein requisitum auch eben nicht gebräuchlich ist, daß man diejenigen mit Nahmen nennet, welche ihre Stimme bey Reichs-Versammlungen zu etwas gegeben. Als Zeugen hat man wohl ehemals einige gegenwärtige unterschreiben lassen, alleine dieselbigen sind nicht allemal lauter Reichs-Stände, auch öffters nicht lauter consentientes gewesen, daß also die Unterschrifften kein Zeichen des Consensus, so einer jure status in einen Handel giebt, sondern ein blosses Zeugniß ist, gleichwie hinwiederum der Mangel der Nahmentlichen Unterschrifft kein argument abgiebt, daß das Reich nicht drein gewilliget habe. Daß in dem pacto mit keinem Worte erwehnt sey, daß die Böhmischen Land-Officirer und Stände, nach Weisung ihrer Landes Ordnung, collegialiter und auf einen Land-Tag drein consentirt, ist ja abermals wieder den klaren Buchstaben

staben des pacti geschrieben, massen es ja gleich beym Eingang ausdrücklich heist: Nach guter Vorbetrachtung, mit rechten Wissen, auch Rath, Willen und Gunst aller unser Fürsten, Land-Herrn, Rittern und Knechten, Bürgern und Landsassen in allen unsern Landen und Städten, die nothdürfftig darzu waren, mit aller der Ordnung Bescheidenheit und Krafft, Worten, Wercken und Geberden, die nach Geistlichen und Weltlichen oder Gewohnheiten, und nach keinerley (soll heissen dhainerley, welches in allen Uhrkunden so viel als einigerley bedeutet) Land-Rechten oder Freyheit ꝛc. Ist es nun mit dem eingehohlten Consens gesetzmäßig, und wie es die Land-Rechte und Gewohnheiten erfordern, zugegangen, so müssen die Böhmischen Stände, wenn anders in den Land-Rechten solches verordnet, allerdings collegialiter auf einen Land-Tag drein consentirt haben. Daß die versprochene Freundschafft nicht allemal zum besten gehalten, und der zugesagte Schutz je zuweiln sparsam genung geliefert worden, solches hebet dieses pactum successorium nicht gleich gäntzlich auf, weiln es mehr puncta in sich fast / welche in ihrer Gültigkeit verbleiben müssen. Wenn ein pactum nur einen punct in sich fast, heist es wohl recedente uno a pacto recedit & alter. So offt aber ein Vergleich vielerley Innhalts errichtet, und wohl gar mit besondern Mitteln, wodurch die in ein und andern punct sich selbst vergessende Parthey herbeygebracht, und das pactum Auffrecht erhalten werden soll, versehen worden ist: Mögen dergleichen particulair contraventionen ein solch pactum nicht so gleich aufheben und vernichten. Und überhaubt steht es bey dem beleidigten Theil, ob derselbe gleichfalls von einem pacto abgehen, oder den abtrünnigen Theil dennoch fest daran halten will. Alldieweiln nun nicht zu finden, daß die Cron Böhmen, wenn etwann das Hauß Oesterreich dem pacto nicht in allen Stücken, so stricte nachgelebet, oder im Gegentheil das Haus Oesterreich, wenn sich die Cron Böhmen zu einigen contraventionen verleiten lassen, den andern Theil von dem pacto loß gegeben, und sich selbst der Verbindlichkeit auf beständig entzogen: So folget nach den Regeln einer gesunden Vernunfft, daß sie einander die mutuellen contraventiones remittirt, und derselben ohnerachtet, einander bey dem einmal gegebenen Worten gehalten, mithin die actus contrarios wohl pro turbativis, nicht aber pro rescissivis, geachtet. Man hat noch neuerer Zeit in pari passu das Exemple an Chur Sachsen, als selbiges von denen Schweden überfallen und heimgesuchet, und von denen Erbverbrüderten Häusern nicht wie es geschehen sollen, secundiret wurde, welches, da es Chur Sachsen

Ob und wenn contraventiones die pacta aufheben?

verschmertzet, niemand leichte dahin ausdeuten wird, als wenn dadurch die Erbverbrüderung gäntzlich dahin gefallen, und die verpflichteten Theile in zukünfftigen Begebenheiten ihrer Obliegenheit entlediget worden. Gesetzt nun auch es wären dergleichen Contraventionen bey diesen Böhmischen pacto successorio anzutreffen, mit welchen es doch so richtig allewege nicht ist, und seine besondere Bewandniß hat, so würde doch daraus auf die geschehne Annullirung des gantzen pacti nicht alsofort geschlossen werden können. Daß Kayser Sigismund die dem Friderico mit der leeren Tasche abgenommene Lande, nicht vor sich behalten, war Ursache, daß er, denen Schweitzern alles Preiß zu geben, zuvor versprochen, auch die Lande durch die Schweitzer vor ihr Geld und Blut erobert worden waren, wovor sie ja musten Satisfaction haben.

Böhmische Deduction.

Wie denn zum zwey und zwantzigsten die Böhmischen Stände, nach Absterben Kayser Siegmunden allbereit von solchem pacto nichts halten, noch hören wöllen: Sondern zu dessen Interrumpirung anfangs des Königs Wladislai in Pohlen Brudern, Hertzog Casimirum Anno 1438. erwehlet, vnd damit also vor Einhundert Zwey und Achtzig Jahren, einen starcken actum contrarium exercirt: Auch Kayser Albrechten dahin gebracht haben, daß er alle seine andere prætensiones bey seit setzen, und sich allein der freyen Wahl untergeben, vnd behelffen müssen.

Was nach seinem Ableiben mit Hertzog Albrechts in Bayern election wiederum für eine realis contradictio, & rejectio pacti illius Austriaci in Anno 1439. erfolget: Vnd ingleichen auf König Laßlen Absterben, Kayser Friedrich beyneben seinem Bruder vnnd Vettern Ertz-Hertzog Albrechten und Sigmunden (welche sich bey damals gehaltenem Wahltag, auf die Oesterreichische Convention vnnd Erbeinigung fundiren wollen) für ein Antwort erlanget, ist allbereit weitläufftiger vermeldet, und darbey berichtet worden, daß sie mit solchen prætensionibus abgewiesen: Vnd damit also durch König Georgen Wahl das Oesterreichische pactum nicht allein mit Worten wiedersprochen, sondern mit einem frischen actu contrario, abermals vor hundert zwey und sechzig Jahren: nehmlich in Anno 1458. würcklich verworffen worden. Welches bey deren, nach König Georgen tödtlichen Abgang, gehaltenen Wahl gleichfalls beschehenen, vnnd durch die Erwehlung König Wladislai, wiederum vor Hundert Neun und Viertzig Jahren interrumpiret vnd realiter wiederfochten worden.

Da

Da König Ludwig sein Sohn Anno 1509. zum König in Böheim gekrönet und angenommen, hat sich kein Mensch wegen dieses pacti weiters hören oder mercken lassen. Immassen Kayser Ferdinandus bey Zeiten seiner Wahlhandlung sich Anno 1526. ebener Gestalt, nit auf diese pactionem, sondern Innhalt der Beylagen Num. IX. allein auf seines Schwehers Disposition, und der Königin Anna Erbrecht beruffen wollen, und damit zu erkennen geben, daß solche alte Erbeinigung allbereit gefallen, und er sich darauf nicht zu gründen, noch zu verlassen habe; Aber es hat ihn weder eines noch das andere nichts geholffen, auch das Königreich, durch keinen andern titulum, Schein oder prætext, dann allein juxta libertates Regni ex libera Electione & bona voluntate procerum & communitatis bekommen mögen, nach laut seines Reverses Num. XIII.

Antwort.

Was die Böhmen allhier vor contraventiones auf Seiten der Böhmischen Stände anführen, davon wollen wir, so viel die facta an sich betrifft, in denen Nachfolgenden an Ort und Stelle gedencken, hier aber nur so viel bemercken, daß, wenn es auch damit seine völlige Richtigkeit, vorgegebener massen, hätte, dennoch daraus die Nullität des pacti nicht gefolgert werden könnte, weiln es in der Böhmischen Stände Vermögen und Willkühr nicht mehr gestanden, das einmal gegebene Wort zu retractiren, und von dem verglichenen pacto successorio auf ereignenden Fall abzugehen, daß dahero die gerühmte rejection der Böhmischen Stände pro mera contraventione anzusehen, nachdem sie sich einmal an das pactum mit Oesterreich durch ihren eigenen Consens verbunden gehabt.

Böhmische Deduction.

Bey welchem allen kein Zweiffel zu machen: Sondern für das Drey und Zwantzigste einmal gewiß, daß wenn solche pacta, so da richtig, oder noch *in viridi observantia* gewesen, so wird Kayser Maximilian der Erste *in* ob allegirter concordia Ungarica, bey König Wladislao, so fleißig nit solicitirt noch angehalten haben, die Stände der Cron Böheim dahin zu persuadiren und bewegen, daß sie nach dessen und seiner männlichen Leibes-Erben Abgang, ihme zum König wolten annehmen, und (wie die emphatica verba lauten) sibi Regem præficere velint. Noch vielweniger wird Kayser Friedrich für Matthiam Corvinum, den König in Ungarn intercedirt haben, damit derselbig an deß excommunicirten König Georgen statt, zum

zum Königreich Böheim möchte befördert werden, (wie Cromerus lib. 27. fol. 405. vnnd Turotius in historia Ungaric. capit. Sexagesimo sexto, referiren) wann die Cron Böheim, ihme oder seiner posterität, in Krafft dieser pacten, jure hereditario gebühret hette.

Antwort.

Eben so wenig will der Gültigkeit des pacti successorii etwas schaden, daß Kayser Friedrich und Maximilianus I. ihr Recht mit guten Worten und durch Vermittelung anderer Potentzen zu erhalten gesucht, angesehen ja keinen verbothen, seine gerechten Forderungen lieber mit guter und kluger Vermittelung, als mit Gewalt, sonderlich, wenn man mit dem letzten nicht durchzudringen getraut, zu suchen. Ich kan dahero nicht sehen, wie die generosité der angegeben beeden Kayser, welche sie bey ihrem klaren Rechte gegen die damals ihrer Schuldigkeit uneingedenck gewesenen Stände gebraucht, wenn sie auch solches mit Verschweigung ihres ordentlichen Rechts und Tituls gethan, ihnen an diesen soll præjudiciren können. Die Gesetze der Gerechtigkeit schliessen die Regeln der Klugheit nicht aus, sondern nehmen selbige gar gerne zum Mitler, wodurch sie zum Effect gebracht werden können, und ist auch nichts unbilliges oder sich selbst præjudicirliches, wenn ein Theil seinen ordentlichen titulum wegen der ihm darinnen contrairen conjuncturen verschweigt, und durch andere Nahmen zu seiner Forderung zu gelangen suchet, oder wohl gar temporisirt, und biß auf bessere Aspecten einem andern zum Genuß beförderlich ist.

Böhmische Deduction.

Zum vier und zwantzigsten: so dienen die obspecificirten actus und Belehnung des Königreichs Böheim (welche König Georgen, König Wladislao und König Matthiasen in Ungern, durch Kayser Friedrichen ertheilet worden) nicht allein zu Bestätigung der Böhmischen Wahlgerechtigkeit, sondern sie geben auch eine starcke Anzeig, und Zeugniß, daß durch solche illustres actus, das vielberühmte Pactum Austriacum, von jme Kayser Friedrichen, einem gebohrnen Ertzhertzogen in Oesterreich, selbsten allbereit vor länger dann anderthalb hundert Jahren, seye in Windt geschlagen und annulliret worden.

Antwort.

Daß Kayser Friedrich temporisiren und die mit Gewalt ins Königreich Böhmen eingedrungenen Regenten belehnen müssen, erweist zwar seine Ohnkräffte, nicht aber seinen Willen, des durch die pacta successoria erlang-

erlangten Rechts sich zu begeben. Man sehe nur die Schwäche dieses Kaysers, und überhaupt den damals trübseligen Zustand der Oesterreichischen Herren an, so wird man ihnen nicht zum Nachtheil auslegen, daß sie ihr Recht mit dem Degen nicht mainteniret. Gesetzt aber auch Kayser Friedrich habe durch diese Belehnungen seinen Willen declarirt, so hat er doch selbiges nicht als Ertzhertzog, sondern als Kayser gethan, in welcher Qualität er dem Hause Oesterreich nichts vergeben kan. Ja wenn er auch als Ertzhertzog seines Rechts sich verziehen, könte doch dieses denen übrigen vom Hause Oesterreich nicht schaden, massen ja Friedrich nicht das gantze Hauß Oesterreich ausgemacht, sondern noch mehr regierende Herren damals am Leben gewesen.

Böhmische Deduction.

Bey diesen Belehnungen und actibus publicis ist es zum Fünff und zwantzigsten nit verblieben, sondern sie haben über solches sich auch in privat tractationes vnd confœderationes, mit denen wieder sie und ihre pacta erwehlten Königen eingelassen. Dann über die in Anno 1459. gegebene Belehnung, so hat Kayser Friedrich, sich gegen König Georgen in eine sonderliche confœderation vnd Einigung, durch leibliche Aydsleistung verpflichtet vnd verbunden, Num. XXXVI. Wie hingegen wiederum von seinem Bruder Ertzhertzog Albrecht inn Oesterreich, ebenermassen in solchem Jahr beschehen, vnd sub Num. XXXVII. zu sehen ist. Kayser Maximilianus, hat mit König Wladislao Anno 1511. gleichergestalt eine ewige Bündnüß und Vereinigung aufgerichtet, welche nit allein jre Persohnen, sondern auch jre Länder, vnd in specie das Königreich Böheim berühren soll. Aber wie sub Num. XXXVIII zu finden, in derselbigen so wenig, als den beyden vorhergehenden Confœderationibus, weder der alten verloschenen Pacten, noch der vermeinten Erbforderung vnd Succession mit keinem Wort mehr gedacht, oder das geringste nicht derenthalben geandet noch reservirt worden. Hat also Kayser Maximilian, sowol auch sein Herr Vatter und Vetter, mit solchen jren Confœderationibus vnd investituris, der ietztgedachten Könige vorgangene Böhmische Wahl für kräfftig und richtig, auch die electos, für ordentliche und vollmächtige König, nit allein im Werck und in der That erkennet, vnd adprobiret, sondern auch hierdurch ihren prætendirten compactaten zuwider, solche actus begangen, aus welchen über alle vorige objecta, die renunciatio, vnnd Verwerffung des vielgemeldten pacti, sonderlich zu erweisen vnd zu schliessen ist. De jure communi privilegia, quæ in faciendo consistunt, spacio decem

añorum non utendo amittuntur: Sic etiam nova statuta & leges, per contrarios actus, eodem (decem annorum) termino tolluntur & non utendo perimuntur, præsertim si casus & occasio utendi, præsto erit, vel evenerit.

Ita quoque hereditatis petitiones, triginta annorum curriculo tolluntur. Imo etiam jurato pacto, spacio quadraginta annorum præscribitur, ut omnes DD. unanimiter fatentur.

Dieweil dann Kayser Caroli Männlicher Stamm, allbereit vor hundert und drey und achtzig Jahren erloschen und abgangen: Und seit derselben Zeit, bey vier und zwantzig Todtfäll sich biß auf Kayser Ferdinandi Regierung, zu beyden Seyten an den Böhmischen Königen, vnd Ertzhertzogen in Oesterreich begeben, immittelst aber dieses pactum weder per simultaneas investituras, noch einige weitere Kayserliche Confirmation, niemals renovirt, oder in so viel vorgeloffenen vnd specificirten Fällen, würcklich gebraucht: Sondern durch oberzehlte unterschiedliche actus contrarios nit allein von den Ständen deß Königreichs Böheim, frey öffentlich wiedersprochen, und würcklichen verworffen: Auch von den Kaysern und regierenden Ertzhertzogen deß Hauses Oesterreich selbsten interrumpirt, gebrochen und übergangen: So hat nun hieraus jedermänniglich zu schliessen und abzunehmen, wessen man sich dieses reciproci pacti halben, nunmehr zu rühmen oder zu gebrauchen habe.

Antwort.

Daß die Kayser und Hertzoge aus dem Hause Oesterreich nach der Zeit einige Vereinigung und Bindnisse, wovon sie einander das mutuum adjutorium versprechen, errichtet, solches hebet wiederum das pactum successorium nicht auf, massen ja nichts ungewöhnliches, oder den Gesetzen der Vernunfft zuwider lauffendes ist, daß man, wenn ein pactum in Vergessenheit gerathen will, ein neues von gleichen Innhalt errichtet, oder das alte renovirt. Daß in diesen Renovationen und anderweit erfolgten Erbvereinigungen aber unser streitiges pactum successorium nicht zum Grunde gelegt worden, ist theils der Absicht nicht convenable gewesen, theils auch in der That geschehen. Der Absicht ist es deßwegen nicht convenable gewesen, weiln das pactum successorium mehr in sich begreifft, als das mutuelle Verständniß und Beyhülffe, mithin nach seinem gantzen Innbegriff das objectum der neuen Bündnüsse nicht hat seyn können, massen man in selbigen weiter nichts als den mutuellen Beystand hat paciscíren wollen. Andern theils ist es ja geschehen, angesehen Ertzhertzog Albrecht in dem, von denen Böhmen in Beylagen n. 34. selbst angeführten Bündniß

niß ausdrücklich sich vernehmen läst, daß er zu Hertzen genommen, die sonderbahre Freundschafft, Guttwilligkeit und NB. Einunge, die unsere Fordern löblicher Gedächtnisse Könige zu Böhmen und Hertzogen zu Oesterreich um gemeinen Nutzens und Gemachs willen mit einander für sich, ihre Erben und Nachkommen gemacht haben; mit welchen Worten sie beederseits auf das pactum successorium, welches nebst andern eben diesen Innhalt führt, gezieblt, massen auser diesen damals noch wenig andere pacta verhanden gewesen, welche König Georgens und Hertzog Albrechts Vorfahren unter einander solten gemacht haben. Und gesetzt auch, es wären deren mehr aufzubringen: So können doch die Böhmen nicht sagen, daß des Pacti successorii in diesem Bündnüsse zwischen Albrechten und Georgen nicht gedacht sey, da das pactum gleichfalls eine Erbeinigung und mutuelle defension in sich enthält, mithin unter dieser general formul allerdinges gemeynt seyn muß, die mutua successio aber dermalen kein objectum pacti gewesen, daß man dieserhalber des pacti successorii besonders gedencken müssen. Au contrair es ist der gesunden Vernunfft gemäß, daß, da König Georg in übrigen mit den Hertzogen von Oesterreich sich verbindet, und gut Vernehmen stifftet, dem pacto successorio und ihren daraus ihnen zukommenden Rechts sie ausdrücklich nicht renunciiren läst, dieses pactum in salvo verbleiben müsse. Es geschicht ja unter Völckern gar offt, daß man mit seinem Feinde und Beleidiger in ein und andern Puncte contrahiren muß, wodurch man seiner übrigen prætensionen sich nicht begiebt. Wer wolte sagen, daß Kayserl. Maj. dadurch ihr Recht auf Spanien verlohren, daß sie mit dem Könige von Spanien wegen Räumung des Königreichs Sicilien contrahirt, auch sonst andere das und jenes betreffende Pacta gemacht? Wer wolte sagen, daß deswegen und dadurch Jhro Kayserl. Maj. den Duc d' Anjou gleich vor einen rechtmäßigen Besitzer der Spanischen Monarchie erkannt, und Jhres Rechts sich verziehen habe, da man doch der Vernunfft nach mit einem usurpateur, wofür der von Anjou damals von dem Hause Oesterreich gehalten wurde, salvis de cetero prætensionibus & juribus expresse non insertis contrahiren kan. Gesetzt nun auch, es wäre des pacti successorii in den nochmaligen Bündnüssen zwischen Böhmen und Oesterreich nicht gedacht: So möchte doch dieses dasselbe nicht aufheben, massen die Oesterreicher ja den König Georgen vor einen usurpateur der Cron Böhmen, der ihnen ihr zugehöriges Land vor enthielte, achteten und ansahen, von welchem Character er sich durch besondere und ausdrückliche Agnitions-Recesse hätte befreyen müssen, wenn er willens gehabt, die Oesterreicher zu einer renunciation zu bringen.

Böhmische Deduction.

Bevorab, weil zum Sechs und zwantzigsten, über alle jetzgedachte Einwürffe, Mängel und nullitates, die Exceptiones nondum competentis actionis vel existentis conditionis, dem Hause Oesterreich starck im Weg liegen, und aus denen hieoben angeregten Ursachen, nicht geringen Aufhalt und Hindernüß bringen werden.

Dann es einmal wahr, auch aus deren sub num. XXXII. verfasten Genealogia, so viel zu bezeigen, daß noch viel Chur- und Fürstliche Häuser vorhanden, welche von Caroli IV. Pronepte, des König Albrechten eltisten Tochter herkommen: Und wann je die Cron und Chur Böheim ex masculino feudo, in fœmeninum degeneriret haben, und nach Innhalt dieses pacti reciproci auf die Töchter verfallen solt: so wird doch die primogenitur hierdurch nicht aufgehoben, noch denen ex linea primogenita herkommenden descendentibus, ihr Recht abgestricket, sondern vielmehr wieder die Oesterreischen Expectanz, noch bevor und unbenommen seyn: Angesehen, daß in dem Buchstaben des pacti reciproci, klärlich begriffen, daß alsdann erst die erbliche Königreich und Länder auf das Hauß Oesterreich fallen solten, wenn von dem Böheimischen Geblüt dessen Kinder und Kindeskindern, keine eheliche Leibs-Erben von Söhnen und Töchtern nit mehr werden vorhanden, noch im Leben seyn.

Woraus dann erscheinet, daß die, in vielgedachtem pacto vermeinte Oesterreichische Succeßio, noch sub conditione posita und wie sie propter defectum nondum existentis conditionis, in krafft dieses pacti reciproci, nach der Zeit, keinen accessum zu suchen hetten; Also auch propter obstaculum & prærogativam primogenituræ, keine action, oder Förderung an das Königreich Böheim, letzmals und als lang König Albrechten eltister Tochter posteritet, im Leben seyn, und bleiben würde, von Rechtswegen nit werden prædentiren können, wenn gleich das pactum reciprocum von dem ersten Tag seiner Aufrichtung an, biß auf gegenwärtige Stund, allezeit für richtig und kräfftig were gehalten, und noch in vollständigem Wesen und Würden geachtet worden.

Antwort.

Daß das Hauß Oesterreich zu Kayser Ferdinandi II. Zeiten, von welchem die Böhmische Deduction eigentlich handelt, sich auf dieses pactum successorium beruffen, solches wäre freylich eben nicht nöthig gewesen, sondern man hat Oesterreichischer Seits nur ad captum & conceptum der Böhmen hierinnen reden wollen. Kayser Ferdinand der II. und seine

seine Vorfahren waren nicht durch das pactum successorium, sondern durch Heyrath, auf den Böhmischen Thron gelanget, massen Kayser Albrecht der II. von wegen seiner Gemahlin Elisabeth, Kayser Sigismundi einzigen Tochter, und Kayser Ferdinandus I. wegen seiner Gemahlin Anna König Ludovici von Böhmen Schwester zur Regierung gekommen, bey dessen Nachkommen die Cron Böhmen, nach der durch so lange Zeit behaupteten Erblichkeit, hätte posteriren, und, nach Abgang des Oesterreichischen Stamms, auf die verhandenen und noch übrigen Nachkommen Caroli IV. zurück fallen müssen. Alleine das Hauß Oesterreich hat ein positum sed non concessum gemacht, und denen Böhmen per fictionem zu gegeben, sie hätten eine freye Wahl, wäre auch die Oesterreichische familie durch freye Wahl der Böhmischen Stände zur Regierung gelanget. Man hat ihnen cum protestatione eingeräumet, daß die Famille Caroli IV. ausgegangen, oder doch kein völliges Erbrecht besessen, und hat behauptet, daß bey allen diesen Umständen das pactum successorium des Hauses Oesterreich erst seine Krafft erreichen würde, massen ja die Böhmischen Stände in selbigen an die Oesterreichische Famille jure hereditario verbunden, wie solches der Augenschein ausweiset. Gesetzt nun also, die Böhmen wären aller obligation gegen die Carolinische Famille befreyt gewesen, und das Hauß Oesterreich wäre durch Wahl derer Stände oder welches der richtigere Titul, und unter diesem Mantel wegen damaliger conjuncturen hat verborgen werden müssen, vermöge des pacti successorii, auf den Thron gelangt, so konten doch die Böhmischen Stände, wenn auch gleich Kayser Ferdinandus II. die Dethronisation verdient gehabt, nicht gleich von der gantzen Oesterreichischen Famille absetzen und einen gantz fremden König erwehlen. Mit diesen Conditionen hat man also damals das Oesterreichische pactum successorium opponirt, und vor sich zu allegiren gewust.

Böhmische Deduction.

Aber wie zum Anfang dieser Wiederlegung vermeldet, so ist es nit mehr in esse: sondern durch Kayser Friedrichen den dritten, dem König Georgen in Böheim, damals wiederum eingestellet, vnd geliefert worden, als er jme Ao. 1462. mit etlich tausend mannen zu Hülffe kommen, jne von der Belägerung zu Wien, vnd aus seines Bruders Ertzhertzog Albrechten Händen erledigt und erlöset hat.

Wie solches in deme deß 1465. Jahres gehaltenen Landtag, durch König Georgen den Ständen öffentlich referirt und vorgebracht, daß jme Kayser

Kayser Friedrich nicht allein die, mit vielen Sigillen gefertigte Originalia, wieder zu Handen geliefert, sondern auch unter seiner Güldenen Bullen, sich deren Gebrauch, und Anforderung verziehen und begeben hab.

Dieweil man aber bey jetzigen Kriegs-Wesen, und unruhigen Zustand, die Privilegia bißhero noch nicht allerdings aufsuchen, noch erforschen können: So hat man nicht unterlassen wollen, die Bewandnüß und Beschaffenheit, des pacti reciproci, darum etwas umständlich zu eröffnen, und auszuführen: Damit wenn die ietzgedachte Kayserl. renunciationes und andere darzu gehörige documenta, über Verhoffen nicht mehr zu finden, sondern irgend durch ungetreue Händ oder Patrioten weren verzogen, verschnitten, oder gar wiederum zurück geflogen: Daß man dannoch die augenscheinliche nulliteten, abrogation und Verwerffunge, des offt und vielgemeldten pacti Austriaci, nichts destoweniger aus solcher Deduction ersehen, vermercken und mit Händen zu ergreiffen hat.

Antwort.

Was hier die Böhmen von der Zurückgebung reden, ist ein unerwiesenes factum, worauf sie selbst wenig Vertrauen bezeigen, wie der zweifelhafftige und wanckende Vortrag ausweist. Wie denn auch allenfalls in Kayser Friedrichs Gewalt nicht gestanden, denen übrigen damals regierenden Herrn des Hauses Oesterreich ihr Recht zu vergeben, wenn auch dergleichen solte geschehen seyn, wovon wir ein mehrers an Ort und Stelle vernehmen wollen.

Es bleibt dennoch, aller von denen Böhmen gemachten objectionen ungeachtet, das angeregte pactum successorium feste stehen, wovon ich deswegen so weitläufftig gehandelt, weiln in Wiederlegung desselben verschiedene principia juris publici mit eingeflossen, die einiger Erörterung wohl würdig seyn. Anbey hat man in applicatione ein Modell, wie künstlich offt ein Deducent eine an sich schlimme Sache zu bekleistern, und vorzustellen weiß, daß es Mühe hat ihr die Kappe abzuziehen. Endlich betrifft es die honneur des Hauses Oesterreich, welches in denen 30. Jährigen Kriegs Troublen, nebst andern sehr bündigen Argumenten, sich auf dieses pactum successorium wider Friedrichen von der Pfaltz beruffen hat. Damit es nun nicht den Schein gewinnen möge, als wenn man Oesterreichischer Seits auf einen ungültigen Grund gebaut, und mit schlechten argumenten gefochten. So hat es die raison erfordert, dieses pactum successorium wieder die objectiones der Böhmischen Deduction zu mainteniren, welches alles zusammen Nutzen genung ist, eine Meditation über dieses

dieses pactum zu machen, wenn gleich die Zeiten sich geändert haben, und wenig Effect von diesem pacto in künfftigen Zeiten zu hoffen seyn solte.

Thes. 15.

Ob die Cron Böhmen dem Reiche anheim fallen könne?

OCcasione der oben offtgedachten Carolinischen Declaration des Diplomatis Friderici II. worinne Carl der IV. denen Böhmischen Ständen in casum deficientis familiæ regiæ die Wahl eingestehet, entstehet allhier die Frage: Ob die Cron Böhmen dem Reiche anheim fallen könne? Wenn es nach denen ordentlichen Lehnrechten gehen solte, wäre hieran kein Zweiffel, massen dieses der letzte Nutzen des domini directi ist, daß das Lehn denselben apert werden kan, auser welchen die Ober Lehnsherrschafft ein blosses Schattenwerck, ohne zu hoffenden Nutzens, seyn würde. Allein diese sonst ordentliche Lehns-Regel will sich auf die Cron Böhmen nicht appliciren lassen, finden sich auch überhaupt bey einigen Teutschen Reichs-Lehen hin und wieder Ursachen, welche die Apertur schwer und impracticable machen. Denn zugeschweigen der vielen Erbverbrüderungen, welche die Stände in vorigen Zeiten, ohne die Kayser sonderlich zu befragen, gemacht, und dadurch den casum aperturæ fast in die Ewigkeit hinaus gesetzt, so findet sich in denen Geschichten des Hauses Bayern, daß die Bayerischen Stände in alten Zeiten das Recht gehabt, nach Abgang der Hertzoglichen Familie, einen neuen Hertzog zu erwehlen, welchen die Kayser investiren müssen, daß also Bayern nach denen damaligen principiis dem Reiche nicht apert werden können. Ein gleiches treffen wir allhier bey Böhmen an, massen Kayser Carl der IV. berührter massen, solches nicht nur in seiner Declaration contestirt, sondern auch in die G. Reichs Bulle cap. 7. ausdrücklich mit einfliessen lassen. Und ob es wohl scheint, daß die Böhmischen Stände durch Genehmhaltung des vorher defendirten pacti successorii mit Oesterreich sich solches Wahl-Rechts begeben: So ist dieses doch eines theils ultra hunc casum nicht zu extendiren, daß dahero denen Böhmischen Ständen in andern dergleichen Begebenheiten ihr Privilegium frey verbleiben müsse, andern theils ist das pactum successorium dadurch nunmehr ohne künfftige Würckung, daß das Hauß Oesterreich bereits alio titulo auf den Böhmischen Thron gelanget. Wie denn auch nicht im Wege stehet, daß die Oesterreichischen Kayser im vorigen Seculo Böhmen mit dem Schwerdt subjugirt, und jure belli als eine conquete selbiges an das Hauß Oesterreich verknüpffet, massen, bekanntermassen Ferdinandus II. nach der Schlacht auf dem weissen Berge denen Böhmi-

schen

schen Ständen alle ihre vorigen Privilegien, wie die Worte des Restitutions-Briefs beym Lünig lauten, wiedergegeben, wohin auser Streit das Privilegium, so denen Böhmischen Ständen nach dem Zeugniß der G. B. in casum deficientis familiæ regiæ zukömmt, allerdings gemeynet seyn muß, andergestalt es ausdrücklich excipiret werden müssen. Daß das Haus Oesterreich die Erblichkeit, welche die Böhmen ihnen zuvor streitig gemacht, durch sothane Uberwindung fest gestellt und ausser Streit gesetzt, thut der Sache wiederum nichts, weiln das Privilegium, der Böhmischen Stände, einen neuen Regenten zu wehlen sich dürffen, alsdenn erst zu würcken anfängt, wenn das Oesterreichische Erb-Recht durch Ausgang des Oesterreichischen Mann- und Weiber-Stammes aufhört. Ja wenn Ferdinandus II. den Restitutions-Brief nicht gegeben hätte, würde Böhmen hierdurch die Natur einer conquetirten Provintz behalten haben, welche in patrimonio eines Uberwinders ist, und womit derselbe, als mit einem patrimonial-Stück seines Gefallens schalten und walten mag.

Thes. 16.

Von der hohen Strasse aus Pohlen über Breßlau durch die Ober-Lausitz nach Sachsen, und dann ferner ins Reich ꝛc.

Es kommt so wohl unter Carln dem IV. als auch unter seinen Vorfahren und Nachkommen der Cron Böhmen gar verschiedenes von der so beruffenen hohen Strasse vor, weshalber nöthig seyn will, allhier semel pro semper davon zu handeln, welcher Mühe mich jedoch ein altes in dieser Sache gestelltes Bedencken, so ich hier mittheile, überheben wird.

Nachdem Ao. 1341. die Fuhr-Leute, so aus Pohlen ins Land Sachsen fahren, den Weg nicht auf Görlitz durch die rechte alte Strasse, sondern auf Friedland, Seidenberg, Schönberg, Sittau, Neustatt ꝛc. nehmen wollen, und darüber sich die zu Görlitz beschweret, hat König Johannes zu Böhmen diese gnädigste Verordnung auf vorgelegte der von Görlitz alte Zeugniß und des Marggrafen von Brandenburg Kundschafft gethan, daß hinführo zu ewigen Zeiten alle Fuhrleute, mit was für Waaren sie aus Sachsen in Pohlen oder herwieder fahren, die alte Strassen durch Görlitz behalten, und keine andere suchen sollen, sub dato Prag den Freytag für Trinitatis des 1341. Jahres. Dasselbige Privilegium hat Kayser Carl der Vierdte der Stadt Görlitz ausführlich verneuert, sub testimonio præcipuorum aliquot Episcoporum, Marchionum &c. unterm dato Prag des 1356. Jahrs.

Und weiln man sich befahret, wenn die Hertzogin Agnes zu Schweidnitz,

nitz, so ohne Erben gewesen, versterben solte, es möchte alsdenn abermahls die alte Strasse verlassen werden, so hat Kayser Carl der Vierdte der Stadt Görlitz diese gnädigste Zusage gethan, daß auf solchen Fall, wenn das Fürstenthum Schweidnitz an Ihr Mjst. sich verledigen würde, die Strassen, von wannen sie kommen, aus Pohlen und herwieder für Lauben und durch Görlitz zu ewigen Zeiten gehen solte, sub dato Langermunde Freytags für Quasimodogeniti des 1377. Jahres.

Als nun die Strasse auf Friedland, Seidenberg, gäntzlich abgeschafft, haben die Fuhrleute andere Beywege nach Sagen, Priebus rc. gesucht, derhalben König Georg auf Anhalten der zu Görlitz Tagfarth nach grossen Glogau gelegt, darzu Hertzog Hansen zum Sagen, und den Rath zu Görlitz citiret. Ob denn wohl der Hertzog zum Sagen damahls alte Zeugniß vorbracht, daß die Strassen auf Sagen gangen sey, dieweil aber deducirt und ausgeführt worden, daß solches zu Zeiten der Kriegs-Läuffte geschehen, und dagegen die von Görlitz König Johannis und Kayser Caroli quarti Aussatzung und Verordnung producirt, so hat König Georg nach gehaltener Verhör diesen Recht-Spruch ergehen lassen, daß Hertzog Hansens angezogene Zeugniß nichtig und krafftloß, die von Görlitz aber bey dem exhibirten König Johannis, und Kayser Carls Privilegien so wohl bey rechtlicher Gewehr der Strassen billig verbleiben, und haben J. Königl. Mjst. die Stätte, darauf die Strasse aus Pohlen und Schlesien in Sachsen, Thüringen und Meissen, oder herwiederum zurücke gehen solte, zu beständiger Nachrichtung und Gewißheit mit Nahmen ausgedruckt, sub dato Grossen Glogau, Freytag nach Himmelfarth Christi Ao. 1462. Davon folgends der Stadt Budißin zu ihrer und anderer interessirten Stätte Nothdurfft ein gleichstimmig Zeugniß und Vorsorg mitgetheilt, sub dato Dienstags nach Petri Pauli im 1462. Jahre. Solcher Spruch hat nachmahls also wollen angezogen und gedeutet werden, daß auch diejenigen, so nur Getreydig und anders aus Ober-Lausitz in Schlesien & contra führten, die im Recht-Spruche ausgesetzte Land-Strassen inne halten, und nicht über die Heide fahren dörfften, daher König Vladislaus einen Unterschied gemacht, daß solch Gut, so nur aus Schlesien in Ober-Lausitz ut & contra geführet würden, wohl möchte aus Zulassung sonderbahrer Special-Privilegien über die Heide gehen, was aber aus Pohlen, Schlesien rc. in die äuserste Lande Meissen, Sachsen und Thüringen geführt würde, müste auf der im Recht-Spruch ausgesatzten Land-Strassen verbleiben, sub dato Freytag für Palmen-Sontag des 1502. Jahrs.

 NB. Daß

NB. Daß diese Restriction nur die Einwohner in Schlesien und Ober-Lausitz invicem concernirt, und vornehmlich die Stadt Görlitz und Lauben angehet, daß nehmlich die von Lauben nicht verwiedern solten, angezeigter Gestalt und Inhalts allhier angezogenen Privilegii über die Görlitzische Heide fahren zu lassen, unbeschadet der hohen Land-Strassen, so aus Pohlen und Schlesien in eusere Lande, als Meissen, Sachsen, Thüringen, und wieder zurück in Schlesien und Pohlen unverbrüchlich gehalten, und ohne einige Beywege besucht werden solte.

Dieweil auch in König Georgen Spruch diese Worte zu befinden, (so den Qveis berühren) sind etliche der Meynung gewesen, wenn sie aus Schlesien in Meissen führen, und den Qveis nicht rührten, so dürfften sie auf Sagen, Priebuß rc. abschlagen, und die ausgesatzte Landstrasse nicht inne halten, darum König Uladislaus diese Erklärung gethan, der Qveis Ruhr halben, daß diejenigen Fuhrleute, so aus Pohlen und Schlesien in die euserste Lande Meissen, Sachsen und Thüringen, oder wieder zurück fahren, über den Qveis unumgänglich sollen und müssen, und um Sicherheit willen die Stätte alle, darauf sie zukommen sollen, nahmhafftig gemacht, damit der Qveis Ruhr halben ferner kein Zweiffel, mit Abschaffung eines Zolls, so daran hindern, und zum Behelff genommen werden wollen, sub dato Dienstags für Luciæ Ao. 1503.

Diese König Uladislai Declaration ist zu fernerer beständiger Erhaltung der hohen Land-Strassen wieder damahls auch vermerckte Verwiederung durch Hertzog Carln in Schlesien zu Münsterberg rc. Land-Voigt in Ober-Lausitz, durch Publication öffentlicher Edicten wiederholet, sub dato 1525. Jahrs, Donnerstags nach Mariä Himmelfarth.

Mit was Ernst die Chur- und Fürsten zu Sachsen sich nicht weniger ihres Theils der hohen Landstrassen angenommen, erscheinet aus Hertzog Georgen zu Sachsen, Röm. Kayserl. Majest. und des Heil. Röm. Reichs erblichen Gubernatoris in Frießlanden, Landgrafen in Thüringen und Marggrafen zu Meissen rc. Schreiben an die Stätte Budißin, Görlitz, Lauben, und Camentz, Dorin, J. F. G. sich angeben, die Hohe Landstrassen wieder die von Breßlau auch manu militari aufn Fall zu vertheidigen, sub dato im Pfingstheil. Tagen, im 1509. Jahre.

Uber dieß aus ChurFürst Augusti Hochmildester Gedächtniß, Michaelis Ao. 77. proprio motu aus einerley Grund und Respect, daß nehmlich die Strassen bey darauf ausgesetzten Stätten in Meissen, und daselbst angeordneten Gleiten und Zöllen erhalten würden, desgleichen aus vor-

gehender

gehender Chur- und Fürsten zu Sachsen, und zum wenigsten aus Chur-Fürst Johann Friedrichs, Moritzen, und Johann Ernst, Gevättern und Gebrüdern, Hertzogen zu Sachsen, Löbl. Gedächtniß, ausgegangenen Mandaten und Befehligen.

Von dieser Zeit an haben die Städte keine Vorhandelung, so sie groß zu achten, gespührt, jedoch nachdem allgemach die Kauff- und Fuhr-Leute sich an die Niederstrassen gewehnen wollen, und hier von Kayser Rudolph Ao. 1577. Bericht empfangen haben, J. Mjst. dieserhalben nicht allein öffentliche Edict ausgehen lassen, sondern auch dieselben zu publiciren, denen von Breßlau ernstlich demandirt. Weil aber die von Breßlau, wie sie allbereit auf ihre hierüber eingewandte Beschwer abgewiesen, nichts mehr difficultirt, denn daß sich zutragen könte, daß die Fuhr-Leute ohne Willen der Händler sich verbotener Wege gebrauchen, und sie derowegen unschuldig in Schaden gerathen möchten, haben sie um Limitation bemelten Mandats supplicirt, die ihnen auch cum bona gratia der Stätte in Ober-Laußniz gewillöget.

Darneben die Stätte vor rathsam erachtet, einen Befehl an Herrn Land-Voigt und Lands-Hauptmann in Ober-Laußniz bey denen Herren Officirern im Königreich Böhmen, abwesend der Röm. Kayserl. Majestät auszubringen.

Die Stätte in Nieder-Lausitz haben sich Ao. 84. denen in Ober-Lausitz wiederspenstig erzeiget, und mit Zuthun des Herrn Land-Voigts an Kayserl. Hofe ihre Gravamina vorbracht, darauf die aus Ober-Lausitz ihren Bericht und Ablehnung gethan, und die Nieder-Lausitzer nichts erhalten.

Ob man nun wol mitlerweile in Hoffnung gestanden, es würden die von Breßlau und andere Herrschafft in Schlesien und Nieder-Lausitz ruhig gewesen seyn; So hat sich dennoch begeben, daß der Stätte in Ober-Lausitz bestellten Strassen-Bereuter keine Hülffe verstattet werden wollen, und ihm dabey noch allerley Einhalt begegnet, dahero die Stätte verursacht, an die Röm. Kayserl. Majest. dermals zu suppliciren, darauf Befehl an sie selbst, an Herrn Land-Voigt und Land-Hauptmann, derselben würcklichen Publication an Hertzog Friedrich zur Lignitz, an Rath zu Breßlau, an Herrn Mathesen von Logau Hauptmann, Verneuerung voriger Mandaten und ein executorial erfolget; Immassen auch wohlgedachter Hertzog von der Lignitz zu unterthänigsten Gehorsam ein Edict publiciren lassen.

Zudem haben Ao. 90. die Stätte in Ober-Laußnitz ChurFürst Christian zu Sachsen zu Hülffe genommen, derer Meinung durch Sr. ChurF. G. Zwang in seinen Landen, der umbfahrer so viel mehr mächtig zu werden.

Hierauf J. ChurF. G. Resolution und unterthänigsten Suchens Expedition, vermittelst publicirter Edicten, ergangen. Ao. 90. rc. am Leipzig. Oster-Marckt haben die von Breßlau so viel Jahr nach einander Aufzüge und Ausflüchte gesucht, wie sie aus dem Verlauff ao. 89. erfahren und gewahr worden, daß kein Nachlassen seyn wolte, die Strassen-Gerechtigkeit zu urgiren, Ihres Mittels Herrn Erasmum Müller, kegen Budissen, dahin sie die Stätte aus Ober-Lausitz verschrieben, abgeferttiget, und daselbst aufm neuen Hause vorbringen lassen. Es beklagten sich ihre Händler und Fuhr-Leute, daß die Stege, Wege und Brücken, in Ober-Lausitz baufällig, die Zehrung in Wirths-Häusern übermässig, wenn solchen Mängeln abgeholffen, auch dazumal eingefallene Theurung nachgelassen, wolten sie sich wegen begehrter Publication der Kayserl. Mandaten, aller Billigkeit gemäs zu erzeigen wissen, ungeacht daß sie unter andern vorgestellt: Sie trügen Beysorge, wenn alle Händler und Fuhr-Leute aus Pohlen und Schlesien auf gewönnliche Leipzige Märckte die Strassen innehalten solten, daß die Menge auf einen Tag so starck werden möchte, daß zu ihrer Herberge und Bewirthung weder die Stätte in Ober-Lausitz noch Meissen Raum-Futter und Mahls haben würden, Innhalts was hinc inde ergangen.

Wie aber die von Breßlau ihrer Zusage ein Genügen gethan, und gegen ihren Nachbarn gesinnet, erscheinet aus ihrem und ihrer Händler Schreiben, und hinwieder erfolgten Antwort.

Denn nachdem sie so lange aufgehalten, daß sie nicht vorüber können, die Publication der Kayserl. Mandaten ins Werck zu richten, wo sie nicht öffentlich wollen an Tag geben, daß sie den Stätten in Ober-Lausitz vorsetzlich entkegen, haben sie mit Herrn Seiffrid von Promnitz, damaligen Pfandts-Herrn, zum Sagen heimlich sich verstanden, welcher ao. 92. auf gehaltenen Fürstentage zu Breßlau ihme die Stände anhängig gemacht, und bewogen, daß sie bey der Röm. Kays. Majest. eine Commission zwischen den Interessenten, die der Ober-Strassen, und den andern, so der Nieder-Strassen sich annehmen, auszubringen, sich unterstanden. Was nun die Stätte darwieder, mit Handreichung ChurF. Sächß. Administratoris, Hertzog Friedrich Wilhelms rc. für Mittel gebraucht, wie ungeneigt dazu die Röm. Kays. Majest. rc. selbst gewesen, und was grosse Gefahr

Gefahr denen Stätten in Meissen und Ober-Lausitz, wo nicht die Sache zu derer Ober-Lausitzischen Städte faveur entschieden worden, und es geschlagen wäre, daher hätte erwachsen können, solches hat der Erfolg erwiesen, da sich die Städte beständig dabey mainteniret.

Thes. 17.

Beym Balbino in Miscellaneis Dec. I. L. 8. Vol. 1. p. 69. wie auch beym Goldast de regno Bohem. Append. Document. stehen etliche Documente von Ertz-Bischoff Gerlachen von Mayntz, und Chur-Fürst Ruperten von der Pfaltz, de anno 1356. worinnen der Cron Böhmen ihre Chur-Würde und Ertz-Schencken-Amt attestirt und bestätiget wird, dergleichen auch nach dem Zeugniß Balbini p. 70. von denen übrigen Chur-Fürsten verhanden seyn sollen. So ist auch bekannt genung, was Carl der IV. wegen der Böhmischen Chur in der Gulden Reichs-Bulle hin und wieder disponirt, und dadurch die Sache fast ausser allen Zweiffel gesetzt. Dem ohneracht hat sich nach der Zeit noch immer Streit darüber ereignet, massen sich einige durch die testimonia des Sachsen-Spiegels und anderer, welche Böhmen die Chur-Würde aus der Ursache, weiln es nicht Teutsch sey, absprechen, irrig machen lassen. Es wird dahero nöthig seyn, allhier von dem Böhmischen Wahl-Recht ex instituto zu handeln. Es hätte zwar oben unter König Wenceslao, welcher mit denen Bayern darüber in Streit gerieth, davon gehandelt werden sollen, ich habe es aber mit Fleiß hieher verspahrt, um hier die gantze Materie zusammen zu nehmen. Daß Böhmen gleich vom ersten Anfang des Teutschen Wahl-Reichs zu Zeiten Conradi I. &c. unter die Wahl-Fürsten gehört, solches legt der Ursprung der Chur-Fürsten überhaupt, und die damalige Regierungs-Form von Teutschland an den Tag.

Von dem Wahl-Recht der Cron Böhmen bey Kayser-Wahlen.

Es haben sich aber die Böhmen dieses ihres Rechts nicht gleich bedient, weiln sie willens waren, von Zeiten Arnolphi, und sonderlich nach Abgang Ludovici IV. sich gar vom Teutschen Reiche wieder loß zu reissen. Man trifft die Böhmischen Hertzoge daher nicht eher als unter Otten dem I. dessen Vater, Henricus Auceps, die Böhmen erst wieder herbey gebracht, bey der Wahl an, wie ich bereits oben in Cap. IV. Thes. 2. unter Hertzog Boleslao dem Dritten erwiesen habe, welche Thesin man bey dieser zu conferiren hat. Doch trifft man so klare Zeugnisse derer Scribenten, unter denen Ottonibus von der Concurrenz der Böhmen zur Wahl eines Teutschen Kaysers nicht an, vielleicht, weiln unter denen Sächsischen

Kaysern wenig zu wehlen war, da die Kayser ihre Söhne immer zum Thron beförderten. Es will zwar Goldast den Anfang der Böhmischen Chur unter Otten dem III. setzen, hat aber keinen weitern Beweiß, als die ausgedroschene Fabel, daß Otto das Chur-Collegium angelegt, mit welcher das assertum von Böhmen zugleich über den Hauffen fällt. Wiewohl endlich nichts daran gelegen, wenn Böhmen zu solcher Chur-Würde gelanget.

Genung, daß man gründlich erweisen kan, daß es von Zeiten Henrici Sancti an, in beständigen und ungekränckten Besitz derselben gewesen, und von dem gantzen Reiche vor einen Chur-Fürsten erkannt worden.

Denn da berichtet Dithmarus Merseburg. in Chron. L. 5. und Adelboldus in Vita S. Henrici Imp. pag. 436. ausdrücklich, daß Hertzog Boleslaus von Böhmen bey der Wahl Henrici II. eine der Haupt-Personen agirt, und sein Chur-Recht dabey geübt, dergleichen von dem Hertzoge in Böhmen bey der Wahl Conradi II. oder Salici Wippo beym Pistorio p. 432. berichtet.

Und obwohl Wippo hier mehr Fürsten und Bischöffe nennet, welche nicht alle die Wahl, sondern nur das jus prætaxandi gehabt zu haben scheinen, worunter allenfalls ja auch der König in Böhmen seyn konte, daß dahero aus diesem loco noch nichts erwiesen wäre: So weist doch der Ursprung derer weltlichen Chur-Fürsten, welcher von denen mächtigen Hertzogthümern herrührt, wie auch das post factum, da man Böhmen nach der Zeit Wipponis nicht unter denen Fürsten, so nur das jus prætaxandi gehabt, sondern unter denen würcklichen Wahl- und Chur-Fürsten antrifft, daß hier Wippo ebenfalls, so viel Böhmen betrifft, nichts anders meyne. Wiewohl man unter den weltlichen Fürsten, so Wippo nennet, gar keine solchen antrifft, welche das blosse jus prætaxandi gehabt, massen die von ihm angeführten Hertzoge von Sachsen, Bayern, Schwaben, Lotharingen, Ripuarien und Francken eben die originair Fürsten sind, an welche, nach Abgang der Carolinischen Familie, das Wahl-Recht von wegen ihrer Macht und Vorzug gediehen.

Wenn Wippo Lust gehabt hätte, solche Fürsten mit zu nennen, welche nur das blose jus prætaxandi gehabt, hätt er deren wohl finden können, massen damals die Marggrafen von Meissen, die von Thüringen, item die von Baden schon in guten Flor stunden, und unmittelbare Reichs-Fürsten waren. Daß er eine so grosse Menge Bischöffe, welche das Wahl-Recht als Chur-Fürsten nicht gehabt, sondern nur als prætaxantes darzu concurrirt, erzehlet, solches thut dem numero der würcklichen

Wahl-

Wahl-Fürsten, so bey ihm anzutreffen, gar nichts. Von Conrado III. ist es vollends klar, angesehen Hertzog Sobieslaus von Böhmen Conradi Wahl durch eine von denen andern Chur Fürsten ihme abgeforderte Unterschrifft ratihabirt, und dadurch Conrado wider Henrichen von Sachsen die plurima zugeschantzet. Es bezeuget solches mit verschiedenen Umständen Dubravius Lib. II. pag. 88. über welchen locum ich bereits oben unter Hertzog Sobieslao reflectirt habe. Von Kayser Friedrichen dem I. schreibt Dubravius L. 12. p. 94. Cæsarem Germani Fridericum in comitiis Francofurti habitis declararunt, Vladislao inter primos Electores ei suffragante tanquam affini suo. Wem Dubravii Feder hierinnen nicht genung seyn will, demselben will ich noch andere Beweise geben. Amandus, ein Scriptor Coævus, berichtet, in dem beym Gewold cap. 6. de Septemviratu befindlichen loco, daß Kayser Friedrichen nur die Officianten gewehlt, dahingegen die übrigen Fürsten nur das jus prætaxandi gehabt. Nun testirt aber Arnoldus Lubecensis, ein Scriptor vor dem interregno, der sich in seiner Continuation des Helmoldi von Teutschen und Slavischen Sachen sehr accurat finden läst, daß Böhmen bey der Wahl und Crönung Friderici I. ein Ertz-Amt versehen, massen er sagt, daß ein König, Marggraf und Hertzog die Ertz-Aemter bey Friderici Wahl und Crönung verrichtet, welches nothwendig von Böhmen verstanden werden muß.

Daß der König von Böhmen Kayser Philippen zum Kayser erwehlen helffen, solches bezeugt das Elections-Diploma beym Baronio Annal. Eccles. tom. 10. anno 996. §. 61. Und obwohl in selbigen mehr Fürsten, so keine Wahl oder Chur Fürsten gewesen, erzehlt werden, so zeigt doch der Ausgang, da Böhmen unter denen Chur Fürsten nach Abgang der andern Fürsten übrig geblieben, daß Böhmen deswegen vor keinen solchen Fürsten anzusehen, der nur das jus prætaxandi gehabt. Noch deutlicher wird es unter Kayser Friedrichen dem II. denn da bekennt gedachter Kayser in seinem, König Ottocaro gegebenen, und in der Böhmischen offt angeführten Deduction, in Beylagen n. 16. befindlichen, privilegio ausdrücklich, quod Illustris Rex Ottocarus a primo inter alios principes specialiter præ ceteris (i. e. qui præ cæteris jus eligendi habent) in Imperatorem nos elegit. & nostræ Electionis perseverantiæ diligenter & utiliter astitit. Es kömmt zwar hier die Objection wieder vor, daß Friedrichen mehr Fürsten erwehlen helffen, welche nach der Zeit unter denen Chur Fürsten nicht anzutreffen, massen Urspergens. p. 239. aus-

drück-

drücklich der Hertzoge von Oesterreich und Landgrafen von Thüringen gedencket: Alleine diese Objection hebt sich theils durch die expressiven Worte, so Friderich in angeregten Diplomate gebraucht, und in der parenthesi von mir periphrasirt worden seyn, theils auch ex effectu, da die Könige in Böhmen in nachfolgenden Zeiten unter denen Churfürsten zu finden und übrig blieben, nach dem sich diejenigen Fürsten, so nur das jus prætaxandi gehabt, gesondert, und von der Wahl gar weggeblieben. Es findet sich solches eines theils schon unter Kayser Conraden dem IV, welchen die Churfürsten noch bey Lebzeiten Kayser Friedrichs an statt des Römischen König Henrichs vor ihren König erkannten. Denn da liest man beym Leibnitz in Prodr. Codicis Juris Gent. Diplom. §. 11. p. 9. & 10. die Elections-Acta dieses Kaysers, worinnen die Churfürsten allein, und unter denselben der König von Böhmen, vorkommen, und die Wahl Conradi verrichten. Eben dieses erhellet aus dem fragmento historico Chronico Alberti Argentinensis præfixo beym Urstisio Tom. 2. ad ann. 1237. pag. 91. allda es heist: Venit Imperator ad civitatem Viennæ, quæ similiter ipsius dominio se subjecit; ubi etiam Conradum filium suum de uxore transmarina genitum eligi fecit in regem quem elegerunt Archiepiscopus Moguntinus & Trevirensis & Rex Bohemiæ & Dux Bavariæ, qui & Palatinus comes Rheni consentientibus cæteris qui aderant tamen paucis.

Daß der König von Böhmen Kayser Wilhelm wehlen helffen, bezeugt das Magnum chronicon Belgiæ p. 243. nahmentlich. Ein gleiches bezeugt von der Wahl Alphonsi Henricus Stero in Chron. Augustensi an. 1257. Kayser Rudolphen halff zwar der König von Böhmen nicht mit wehlen, weil er selbst unter denen competenten zur Crone war, und Rudolphen vor keinen Kayser erkennen wolte: Es attestiret aber Rudolph in einem beym Goldast de regno Bohem. in Append. p. 31. befindlichen diplomate de ao. 1290. daß denen Böhmischen Königen die Chur-Würde und das Ertz-Schencken Amt von undencklichen Zeiten her zugekommen sey. Wiewohl apud Goldastum c. l. p. 29. ein ander Diploma de ao. 1275. zu finden, worinnen Kayser Rudolph erzehlet, daß zwischen Bayern und Böhmen der Chur-Würde halber Streit entstanden, in welchen die Hertzoge in Bayern Ludewig und Henrich die Possession behauptet, und bey der Wahl Richardi, und selbst Kayser Rudolphi wieder Böhmen obtinirt, wie denn der Kayser denen Böhmen auch solches Recht würcklich ab, und denen Bayern zuspricht, dahingegen Rudolph in

in dem andern de ao. 1290. testirt, quod jura Pincernatus & Electoratus non solum Regi Bohemiæ & suis hæredibus competant, sed etiam suis progenitoribus Abavis, Atavis, Proavis & Avis competierint. Diese beeden Diplomata hat man nicht wohl zusammen räumen können und eine Contradiction darinnen enthalten zu seyn vermeynet, welche man mit einer Distinction zu heben gesucht, denn da haben einige inter possessorium und petitorium distinguirt, Herr Thomasius aber, in Select. feudal. §. 49. lit. g. distinguirt inter Rudolphum hostem Ottocari & socerum Wenceslai. Jenes war Rudolh, als er seinen Schwieger Sohn Ludewigen von Bayern das erste attestat de ao. 1275. gab, da hingegen der Status sich ao. 1290. sehr geändert hatte, massen Rudolph Wenceslai bester Freund war, und selbigen wegen der vor das Haus Oesterreich paciscirten Succession in Böhmen sehr schmeichelte. Herr Doctor Mascov in diss. de Origin. Archiofficiorum pag. 23. meynt es schreibe sich dieses zweyfache attestatum von denen damals ungelehrten und finstern Zeiten her, da man einem balde dieses ein andermal ein anderes in rebus facti weiß machen können, worinnen er auch nicht unrecht hat. Soll ich hiervon meine Gedancken entdecken, so ist bißanhero gewiesen worden, daß Böhmen zum wenigsten von Zeiten Friderici I. an einen Teutschen Kayser, als ein Chur-Fürst, wehlen helffen, welches Recht hatten auch die Hertzoge von Bayern vor dem interregno unstreitig gehabt. Nachdem aber unter Kayser Friedrichen dem II. das Hauß Bayern die Pfaltz an sich brachte, mithin 2. Churen besaß, welche nach denen damaligen principiis nicht von einem geübt werden kunten, musten sie eine liegen lassen. Demnach liessen sie die Bayerische Chur fahren, und begnügten sich an der Pfältzischen. Als aber kurtz vor Rudolphen von Habspurg die beeden Brüder Ludwig und Henrich von Bayern sich von einander gesondert hatten, hätten sie auch gerne wieder 2. Churen gehabt, und die Bayerische wieder reassumirt, wobey sie sich nur darinnen vergingen, daß sie vorgaben und meynten, Böhmen habe solche Bayerische Chur samt dem Ertz-Schencken Amt an sich genommen. Als nun die Sache ao. 1275. vor den Kayser gebracht wurde, und die Bayern den Beweiß führen solten, bewiesen sie durch verschiedene actus, daß sie wegen ihres Hertzogthums Bayern eine Chur besessen, und selbiger nur noch unter Kayser Richarden sich gebrauchet. Allein damit contradicirten sie denen Böhmen, mit welchen sie doch vor dem Kayser einen Vorbeschied hatten, und sich klagten, gar nicht, massen daraus, daß Bayern eine Chur gehabt, gar noch nicht folgen will,

daß deswegen Böhmen keine besitzen könne. Alldieweiln aber Rudolph Königs Ottocari von Böhmen feind war, fiel es denen Bayerischen Herrn nicht schwer, mit ihren an sich sonst unbündigen Schluß dahin durch zu dringen, daß der Kayser denen Bayern das Chur-Recht zu- und denen Böhmen absprach.

Nachdem aber Rudolph mit Königs Ottocari von Böhmen Sohn dem Wenceslao wieder in gutes Vernehmen trat, und die Sache genauer untersuchet wurde, fand man die Unbindigkeit des Bayerischen Schlusses gar balde, massen es denen Böhmen eben so ein leichtes war, ihr Chur-Recht von undencklichen Zeiten zu beweisen, wodurch sie aber denen Bayern nicht contradicirt, noch ihnen ihre Chur ab zu disputiren suchten. Es konnte also Rudolph denen Böhmen ao. 1290. nach besserer Erkänntniß der Sachen ihre Chur gar wohl bestätigen, ohne dem vorigen de ao. 1275. von sich gestellten diplomati zu contradiciren, oder denen Bayern ihr Recht abzusprechen, angesehen beede Churen gar wohl beysammen stehen können. Es kam also der gantze Handel aus ungleicher Vorstellung, so die Bayern thaten, her, welche das ihrige in fremden Händen suchten, so doch nie in fremde Hände gediehen war, sondern im Verborgen gelegen oder quiescirt hatte. Ihr Begehren zu einer Chur war gegründet, sie sahen aber eine unrechte vor die Ihrige an, welches bey denen damals unhistorischen und turbulenten Zeiten gar leichte müglich war, daß es also allerdings auf Herr Doctor Mascovs Meynung hinaus läufft. Wenn man diesen Schlüssel zu Hülffe nimmt, kan man sich in die Sache wohl finden, und hat der Distinction inter petitorium & possessorium nicht nöthig, massen beede Partheyen, sowohl in possessorio, als petitorio, obtinirten, und alle beede das Gesuchte erhielten, nachdem man erkannt hatte, daß sie einander nicht contradicirten. Dennoch blieben die Böhmen bey ihrem wohlhergebrachten Rechte, warum man sie um die Zeit des Interregni auf verschiedene Art zu bringen gesucht hatte. Anfänglich machten sich privat Scribenten an die Cron Böhmen, und sprachen ihr aus der Ursache das Wahl-Recht ab, weiln ein König von Böhmen kein Teutscher wäre. Denn so schreibt das jus Saxonicum L. 3. art. 57. Bohemiæ Rex Pincerna est, qui non eligit, quia nostræ non est nationis, welches in Land-Recht teutsch heist: Der Schenck des Reichs hat keine Wahl, darum daß er nicht teutsch ist. Mit welchen Albertus Stadensis, ein Scriptor unter Friderico II. in Chron. ao. 1240. übereintrifft, wenn er sagt: Rex Bohemiæ, qui Pincerna est, non eligit, quia Theutonicus non est. Von welchem

welchem es der Auctor des Kayserlichen und Königlichen Land- und Lehn-Rechts part. I. tit. 29. §. 2. beym Goldast in Reichs-Satzungen part. I. fol. 38. & fol. 118. genommen, wenn es heist: Sciatis Regi Bohemiæ nullum jus Electionis esse, nam Germanus non est. Alleine dieses elende fabell-Werck wiederlegt sich alsofort theils ex longinqua & diuturna possessione juris Eligendi, in welcher sich Böhmen schon zur selbigen Zeit vom ersten Ursprung des Teutschen Wahl-Reichs befunden, wie ich bereits gezeigt, theils auch aus der Unwahrheit der angegebenen Ration, daß nehmlich Böhmen nicht teutsch sey, welches wir bereits oben im Eingang dieses Wercks gründlich und zur Gnüge wiederlegt haben. Es kömmt damit nicht darauf an, ob ein Volck die Teutsche Sprache redt, sondern ob es die jura civitatis Germanicæ gleich andern Reichs-Ständen erlanget, welche die Böhmen von ersten Zeiten an, so gut als andere Reichs-Fürsten und Stände gehabt, und behauptet.

Es scheinet dahero als wenn die Speculatores entweder aus Unverstand oder aus Haß gegen die Cron Böhmen, diese ungegründete Lehre vorgegeben. Das letztere hält Goldast de Regno Bohemiæ L. 3. c. 2. §. 1. dafür, giebt auch einige gar feine Ursachen davon an, wenn er schreibt. Sed mihi exploratum est, hæc verba juri Saxonico fuisse inserta ab Eckone de Repkaw Scabino seu assessore judicii Imperialis Magdeburgici, ex odio magis & invidia, quam ex usu imperii nostri, propterea, quod Bohemi detrectabant judicium illud agnoscere, aut jura inde petere passive, qvum tamen Poloni ut & Lituani & Silesii forum illud Cæsareum, Saxonibus & Slavis pro supremo tribunali ordinatum, sequi non gravarentur. Hinc illa offensio Scabinorum Magdeburgensium juris Saxonici conditorum, qui, ut Bohemis invidiam conflarent, hæc verba, uti dictum est, speculo suo inserenda curarunt, vel ab Eckone inserta potius tolerarunt, quæ si leges imperii generales & ipsum statum Reipublicæ Germanicæ considerare maluissent, quam affectibus suis indulgere, expungere ex codice illo & delere debebant. Sed bene habet, quod & leges nostræ textum illum falsitatis convincant, & viri prudentes seu injustum & invidiosum jam pridem exsufflarint.

Inzwischen hat doch dieses ungegründete Vorgeben verschiedenen Beyfall bey unerfahrnen und passionirten Leuten gefunden, massen nicht nur der Henricus Cardinalis Hostiensis in c. venerabilem §. vero, verb. illis Ext. de Elect. & Elect. pot. welcher zu Zeiten Friderici II. und in Interregno gelebt, zu statuiren verleitet worden: Daß Böhmen nur de

facto nicht aber ex antiquo das Wahl-Recht exercire, davon doch die oben angeführten Beweiße, und das Testimonium Kayser Rudolphi von Haysburg das Gegentheil besagen, sondern es hat auch, wenn anders Suffridus presbyter in Epit. Chron. L. 2. ann. 1274. recht berichtet, der Pabst Gregorius X. auf dem Concilio Lugdunensi anno 1274. König Ottocaren von Böhmen vor keinen Teutschen erkennen wollen, sondern vor einen Sclaven declarirt, welcher weder active noch passive der Teutschen Kayser-Wahl fähig sey. So viel ist gewiß, bezeuget es auch das Decretum Concilii Lugdunensis, welches Matthæus Paris. Monachus Albanensis Anglus ein Scriptor Coevus in Hist. major. fol. 655. aufstellt. daß der Pabst in seiner neuen Churfürsten Verordnung, worinnen er die Zahl und individua der Churfürsten anders als bißhero einzurichten suchte, die Cron Böhmen von dem Wahl-Recht auszuschliessen gesucht. Denn so lautet das Decretum: Magnates Alemanniæ non tamen Electores Imperatorum, Rex Bohemiæ, Dux Lotharingiæ, Dux Bruneswikiæ, Dux Svaviæ, Landegravius Duringiæ, Dux Lemburgiæ, Dux Carenteniæ, Dux Saxoniæ, Comes de Geldria, Electores Imperatorum Laici, Dux Austriæ, Dux Bavariæ, Dux Saxoniæ, Dux Brabantiæ, Prælati Archiepiscopus Coloniensis, Archiepiscopus Moguntinus, Archiepiscopus Salizburgensis principales. Isti ducentur in Insulam quandam Rheni & dimittentur soli in ea, & amovebuntur omnes naviculæ, & ibi tractabunt de Electione Imperatoris, nec adveniet aliquis ad eos donec sint concordes. Huic negotio præerit Archiepiscopus Coloniensis, secundus Moguntinus, tertius Salzburgensis. Alleine gleichwie dieses Institutum des Pabsts nicht zu Stande gekommen, sondern von denen Teutschen verworffen worden, wie der Effect und die folgenden Zeiten gar leichte ausweisen: Also kan dieses dem Könige von Böhmen weder vor noch nach der Zeit dieses concilii sein Wahl-Recht absprechen. Vielmehr hat sich derselbe unter Rudolphen von Habspurg, ausgeführter massen, beständig dabey maintenirt, auch solches in nachfolgenden Zeiten behauptet. Denn da bekennt Ertzbischoff Gebhard von Mayntz in einem anno 1292. datirten und beym Goldast de regno Bohem. in Beylagen p. 153. befindlichen Briefe, daß ihm der König von Böhmen, seine Wahl Stimme nach Kayser Rudolphi Tode aufgetragen, wenn er schreibt: Und uns desselbigen ihres Königs Stimme, deren er sich als ein Churfürst und bey der Kayserlichen Wahl der Erste Schenck Macht zu gebrauchen hat, anheim gestellt haben, wir auch mit Willen unserer Churfürsten seine Stelle angenom-

nommen ꝛc. Wie denn auch von eben diesem Ertzbischoff als Ertz-Cantzler ein Schreiben, an König Wenceslaum von Böhmen beym Hagecio in Chron. Boh. part. I. ao. 1291. steht, darinnen er denselben zur Wahl beruft, dergleichen sich oben bey gedachtem Hagecio c. l. von Pfaltz-Graf Ludewigen beym Rhein findet, darinnen gedachter Pfaltz-Graf den König als der Churfürsten einem zur Wahl invitirt. Es ist dieses letztere Schreiben um so viel desto mehr merckwürdig, weiln es eben dieser Ludewig ist, welcher ao. 1275. bey Kayser Rudolphen mit König Ottocaro von Böhmen wegen der Chur streitig gewesen, und nunmehro ohne Weigerung von freyen Stücken dem Könige von Böhmen es eingesteht, woraus erhellet, daß er seinen Irrthum muß erkannt haben. Nach diesen haben die Böhmischen Könige ohne Zwistigkeit ihr Chur-Recht fortgeführt, wie solches durch alle actus zu erweisen wäre. Alldieweiln aber zu Caroli IV. Zeiten der Dispur welcher in vorhergehenden Seculo von Sachsen Spiegel aus Haß von der Böhmischen Chur erregt, und fast biß zu Ende des 13ten Seculi biß auf Rudolphen von Habspurg fortgeführet worden, noch nicht gar vergessen war, suchte Carl der IV. die Sache vollends ausser allen Zweiffel zu setzen. Zu welchem Ende er nicht nur in der Gülden Reichs-Bulle von der Böhmischen Chur, deutliche Versehung gethan, sondern auch zu allen Uberfluß eine besondere Confirmation de ao. 1356. darüber aufgesetzt, und selbige von allen Churfürsten des Reichs bestätigen lassen, wie davon der Brief Ertzbischoff Gerlach von Mayntz und Churfürst Rupert von der Pfaltz beym Balbino L. 8. p. 69. und 70. den Beweiß darlegen wovon ich einige expressiones hieher setzen muß: Sane, heist es, licet de juribus serenissimi Principis Domini regis Bohemiæ, Electoris illustrissimi comprincipis & Collegæ nostri nulla sit, aut fuerit juris seu facti dubietas, quin ipse ab Atavis, Proavis, Avis & progenitoribus suis ad instar nostri & quorumlibet aliorum Coëlectorum principum in electione Romani Regis ad Imperium promovendi pleno jure sit fruitus hactenus, & fruatur, sicut hoc luce clarus semper apparuit, ab eo tempore, cujus apud homines memoria non exstitit; Tamen quia non nulli filii tenebrarum oculis cœcutientibus a divina luce remoti in meridiana claritate palpitant, sicut in noctibus & offendicula, & laqueos præparant iniquitatis, & sceleris diabolica invidia suggerente, jugum veritatis deferre præ mole gravissimi ponderis coagulati mendacii nequeuntes, super ipsis offendiculis corruunt, & suorum laqueis iniquorum conceptuum se involvunt, ut lucem tenebras judicent, & tenebras

ipsam lucem; Igitur ad abundantioris cautelæ præsidium, ut præfato serenissimo Principi Domino Regi Bohemiæ, heredibus & successoribus suis Regibus Bohemiæ in perpetuum securius caveatur, & omnium dubietatum amputentur calumniæ; Et ne quibus libet otiose loquentibus malignandi materia relinquatur, Animo deliberato non per errorem, aut improvide, sed multa investigatione prævia, & a multis veridica informatione recepta, maturo consilio, una cum universis aliis Coëlectoribus, Comprincipibus & Collegis Nostris, tam spiritualibus, quam secularibus de certa nostra scientia recognoscimus, dicimus, & dictante conscientia publice profitemur. Quod serenissimi principes & illustres Bohemiæ Reges ab Atavis, Proavis, Avis, & Progenitoribus suis ab eo tempore, cujus apud homines, sicut præmittitur, memoria non existit habuerunt, continuo habent, & habere debent Jus & vocem plene & commode ad instar nostri & aliorum Comprincipum, Coelectorum & Collegarum nostrorum tam spiritualium, quam secularium in Electione Romani Regis ad Imperium promovendi, ita videlicet: ut quotiescunque casus talis Electionis emerserit, serenissimus Dominus Princeps Rex Bohemiæ, qui pro tempore fuerit, ad celebrationem Electionis illius solenniter vocari debeat, & in ipsa Electione omnibus juribus suis voce videlicet & loco, & aliis quibuslibet ad hoc spectantibus per se, vel nuncios legitimos & Ambassatores suos, ad instar nostri & omnium aliorum Comprincipum, Coelectorum & Collegarum Nostrorum tam spiritualium, quam secularium, qui sunt & fuerunt pro tempore, sicut præmittitur, in omni reverentia & honore gaudere, sicut de jure & more Sacri Roman. Imp. Principes Electores talibus fruiti sunt temporibus retro actis: Quo æque præfatus serenissimus Princeps Dominus Rex Bohemiæ Sacri Romani Imperii Archi-pincerna consistit, ac Archi-pincernatus officium coram Imperatore vel regi Romanorum in solennibus curiis sub corona regali exercere non debet, neque tenetur ad hoc nisi illud velit facere spontanea voluntate.

Wer diese Worte etwas genau betrachtet, und in die Geschichte der vorigen Zeiten zurück siehet, wird gar leichte finden, daß mit dieser harten Expression auf den compilatorem des Sachsen Spiegels und dessen Anhänger und Nachfolger gezielt sey, massen nach 1290. denen Böhmen die Chur niemand mehr streitig gemacht hat.

Dem ohnerachtet sind nach Carln dem IV. verschiedene Fälle passirt, da

da die Böhmischen Könige nicht mit zur Wahl geruffen worden, oder doch dabey von selbsten nicht erschienen, worzu allerhand Ursachen Gelegenheit geben. Bald lagen die Könige von Böhmen mit dem Reiche in Krieg und Streit, daß das Reich sie vor Abtrünnige hielte, welches sich bey dem abgesetzten Kayser Wenceslao findet, den die Churfürsten dieser halber nicht zur Wahl vocirten. Bald waren die Könige Schismatici, welches sonderlich zu den Hussiten Zeiten geschahe, wodurch sie sich des Wahl-Rechts unfähig machten, aus welchen fundamento, weder die Böhmischen Stände, welche nach Absterben ihres Königs, Kayser Alberti, keinen König hatten, noch König Georg von Podiebrad zur Wahl Fridrici III. beruffen wurde, welches letztere annoch deswegen geschahe, weiln Friedrich und das Hauß Oesterreich Georgen vor keinen rechtmäßigen König erkannten. Die Böhmischen Könige selbst fragten in dasigen Hußitten Zeiten nichts darnach, weiln sie nicht schlecht willens hatten vom Teutschen Reiche sich gar abzuthun und aus allem nexu zu treten. Wiewohl Hartmannus Maurus in tr. de Coronat. Caroli V. erzehlt, daß König Wladislaus von Böhmen, Ungern und Pohlen, sich sehr movirt, daß er bey der Wahl Kayser Maximiliani übergangen worden, welches doch vielleichte deswegen geschehen war, weiln das Hauß Oesterreich ihn vor keinen rechten König von Böhmen erkannt, und er mit denen Oesterreichern in öffentlichen Verdruß und Fehde lebte. Der locus Hartmanni Mauri, welches ein Scriptor ist, so unter Carln dem V. und Maximiliano selbst gelebt, ist werth, daß ich ihn hieher setze: Rex Bohemiæ est Elector Imperii, & tertium in consilio Electorum tempore Electionis Regis suffragium adhibet: ita, quod impune præteriri non poterit ob pœnam, quæ in Aurea Bulla exprimitur. Et cum tempore Electionis Divi Maximiliani, eo quod forte non satis conveniebat inter Fridericum Cæsarem & Regem præteritus fuisset, adeo non dissimulanter tulit, ut pœnam Aureæ Bullæ, in quam inciderunt Principes, acerrime interpellando postulare non cessaret, armaque præter hoc se illaturum minaretur, redireque aliquandiu in gratiam litique renunciare pertinaciter recusaret, nisi ea conditione, ut remitteretur Regibus Bohemiæ Jus illud Imperatorum, quod Reges Bohemiæ Imperatores in Italiam in personis euntes sequi coguntur, aut loco ejus servitii octingentos Ducatos, quoties Imperatorem Alpes transcendere contigerit, exsolvere. Illo negotio a Cæsare Friderico tandem sub pacto ac conventione, ulterius ipsos nequaquam prætereundi Reges Bohemiæ, sub pœna quingen-

quingentarum marcarum auri, decisum transactumque fuit & Ladislaus Rex, ratificata Electione Maximiliani, quæsitis juri litique renunciavit, Principibus hac etiam excusatione utentibus, electionem Maximiliani non ex prædestinato Francfordiæ, sed urgentibus de causis perceleriter & subitarie celebratam. Wie es denn auch König Vladislaus dahin brachte, daß sich die Churfürsten verreversiren und zu einer Straffe so in der G. B. gesetzt, anheischig machen musten, im Fall künfftig dergleichen wieder geschehen solte, wovon das Decretum Electorale beym Goldast in Reichs-Satzung part. 2. ao. 1489. sattsam Zeugniß giebt. Dem ohneracht wolten die Churfürsten König Sigismundi von Pohlen Gesandten, welche er als Vormund seines jüngern Vetters Ludovici Königs von Hungern und Böhmen ao. 1519. zur Wahl Kayser Caroli V. schickte, nicht zulassen, aus dem Vorwand, daß er ein extraneus und fremder sey, wie die Acta Electionis Caroli V. beym Goldast in Politischen Reichs-Händeln part. I. tit. 5. in Protocoll. & process. Electionis Caroli V. Imp. tit. 7. fol. 29. ausweisen. Es scheinet fast als wenn denen damaligen Churfürsten das Vorgeben des Sachsen Spiegels, daß die Böhmischen Könige nicht Teutsche wären, wieder in den Kopff kommen wollen.

Wiewohl wenn man in angeführten Protocoll beobachtet, daß gleichwohl die von des jungen Königs Ladislai und denen Böhmischen Ständen abgeordneten Gesandten zur Wahl Caroli V. würcklich zugelassen worden. So siehet man wohl, daß der Streit de inhabilitate Sigismundi Poloni nicht zwischen denen Teutschen und der Cron Böhmen, sondern zwischen dieser und Sigismundo gewesen, welcher von denen Böhmen deswegen pro extraneo considerirt werden wolte, weil er zwar tutor war, die administrationem regni aber nicht hatte, mit welcher doch das jus eligendi Romanorum Electorem connex war. siehe Goldast de Regno Boh. L. 3. c. 6. p. 308. Es hatte also mit diesem facto eine gantz andere Bewandniß, und kan daraus wieder der Cron Böhmen Wahl-Recht nichts involviret werden. Was nach dieser Zeit, von welcher die Cron Böhmen ohne Weigerung zur Römischen Königs-Wahl zugelassen worden, vor disput, wegen der Kayserlichen Wahl-Capitulation, entstanden, zu welcher man die Cron Böhmen nicht hatte concurriren lassen wollen, davon will ich unten handeln, und hier so viel noch bemercken, daß der Disput wegen der Böhmischen Chur nunmehro gantz ohne Nutzen, nachdem die Cron Böhmen neuerer Zeit in völligen nexum mit dem Teutschen Reiche wieder getreten.

treten. Inzwischen habe ich doch diesen in vorigen Zeiten gar importanten Streit mitnehmen müssen, weiln dadurch die Böhmischen und auch die Reichs-Geschichte in verschiedenen ein Licht bekommen, auch einige Dubia dadurch gehoben worden seyn.

Thes. 18.

Was sonsten unter Carl dem IV. als Böhmischen Könige zu mercken ist, wollen wir hier in eins zusammen nehmen 1) beym Hagecio stehet P. 2. p. 2. von ao. 1347. ein Diploma, worinnen er denen Ertzbischöffen von Prag abermals das Recht, die Böhmischen Könige zu crönen, bestätiget. Ubrige Merckwürdigkeiten Caroli IV.

2) Beym Balbino in Miscell. Dec. I. Lib. 8. p. 40. wie auch beym Goldast in Append. Document. fol. 50. stehet eine general Confirmation aller Lehn-Rechte, Freyheit und Privilegien des Königreichs Böhmen de ao. 1348. worinnen unter andern remarquable, daß er das Königreich Böhmen membrum nobilius Germaniæ nennt.

3) Er hat das Königreich Böhmen mit vielen trefflichen Gebäuden gezieret, und auch dadurch seinen Nahmen verewiget, davon ich hier nur einige anführen will. Seine geführten Gebäude.

A.) ao. 1348. hat er die neue Stadt Prag angelegt, und mit Mauern umgeben, auch den Wischeradt mit dergleichen versehen. Und damit die beeden Städte in guter connexion beständig verbleiben möchten, verordnete er, daß zu Kriegs Zeiten keine vor der andern sich verschliessen solte. Hagecius p. 3. P. 2.

B.) In eben diesem Jahre baute Carl auf einem hohen Berge nicht weit von Prage ein Schloß nach seinem Nahmen Carlstein, auf welchem er die Crone und den Königl. Schatz zu verwahren befohl. Et inter prima, schreibt Dubravius L. 22. p. 184. davon, ut preciosissimus regni thesaurus nempe ipsa Corona & sanctæ reliquiæ in loco maxime firmo munitoque servarentur custodiæ illorum causa arcem de nomine suo Carlsteinam appellatam tertia a Praga Lapide intra montes ædificavit, addiditque illi duos custodes, unum ex proceribus, alterum ex equestri ordine, gravissimo juramento obstrictos,

In eben diesem Schloß ist nach der Hand ein Archiv angelegt worden, welches das Carlsteinische Archiv genennet wird, worauf in denen Böhmischen troublen des vorigen Seculi die Böhmen sich öffters beruffen haben. Germania Princeps L. 1.

C.) ao. 1358. hat er die kostbahre Prager Brücke über die Muldau gebauet, welche wenig ihres gleichen hat. Anderer Dinge zugeschweigen, davon Balbinus in Misc. Dec. I. L. 7. Sect. 2. p. 153. einen gantzen catalogum erzehlt.

Eintheilung des Königreichs in 12. Creyse.

4.) Er hat das Königreich in 12. Creyse eingetheilet, dessen Nutzen Dubravius L. 22. p. 183. also berichtet: In hoc, vero maxime salutarem etiam subditis dixeris, quod in tanto prædonum latronumque metu ubique scatentium hanc salutis omnium inerit rationem, ut regnum in duodecim regiones diviserit singulisque idoneos viros præfecerit, inter alias jurisdictione permissa illis potestate inquirendi & puniendi quoslibet latrones, welches Freher in notis ad Dubravium pag. 187. lit. d. also erläutert. 1.) Duodecim regionum singulis annuatim præsunt Capitanei, Baro unus alter ex ordine eqvestri, qui lites minores cognoscunt inter subditos diversorum dominorum. 2.) Si qui emergant latrones, licet iis convocare vicinam, sibique subjectam nobilitatem ad grassatores comprehendendos. 3.) Bello fortuito incumbente, quilibet ad suum se recipit præfectum.

5.) Von der Confirmation des Lehn-Briefs Kayser Richards, so Goldast in Append. pag. 46. aufstellt, habe ich schon oben unter Wenceslao Ottocari I. Sohn, gehandelt.

6.) Beym Raynald Tom. 17. und Balbino Misc. L. 8. p. 43. steht ein Gratulations-Brief von Pabst Clementen dem VI. an Carln de anno 1349. worinnen er ihm zum Sieg über Kayser Günthern gratulirt, welches nicht dahin auszudeuten, als wenn Carl Günthern im Felde überwunden hätte, davon man bey den Geschicht-Schreibern nichts antrifft, sondern davon, daß Carl mit Geld und List über Günthern Herre worden, welches auch die Worte des Gratulations-Schreibens, quod sine sanguinis humani effusione victoriam reportaverit, andeuten wollen.

Von der verbothenen Alienation der Pertinentzen des Königreichs.

7.) Beym Hagecio steht Part. 2. pag. 13. ein Privilegium vor die Böhmen von ao. 1355. worinnen versehen, daß die Gräntz-Häuser und alles, was zur Cron Böhmen damals gehört, in Ewigkeit darbey verbleiben sollen, zu welchem Ende auf die Verkäuffer, und Veräuserer der Mein-Eyd gesetzt, und alle alienationes vor null und infam erklärt worden seyn. So gut als nun die intention Kayser Carls hierunter war, so wenig hat selbige gehalten werden können, massen, nebst denen Marggrafthümern Ober- und Nieder-Lausitz, fast alles, was die Cron Böhmen vormals in Bayern gehabt, weggegeben werden müssen. Es hat mit der-

dergleichen Verordnung keine andere Meynung, als, so lange es thunlich, und dem statui publico convenable. So balde aber die Nothdurfft ein anders erheischt, dergleichen sich in dreyßigjährigen Krieg ereignete, da gewiß gantz Böhmen verlohren gehen können, wenn sich die Cron Böhmen nicht resolvirt, Chur-Sachsen durch Abtretung der Lausitz in sein interesse zu ziehen, hören solche Gesetze von selbst auf, weil doch salus publica die ultima ratio und Entzweck aller Gesetze ist, qua cessante cessat etiam legis dispositio. Ob aber diese Dispositio Carolina die Würckung habe, daß denen nachfolgenden Königen von Böhmen die Hände in so weit gebunden, daß sie die Cron-Güther und Stücke nicht ohne äuserste Noth entfremden dürffen, solches ist eine Frage, so pro und contra disceptirt werden kan. So viel finde ich, daß die Könige von Böhmen dieses Privilegium dem Chur-Fürstl. Hause Pfaltz und andern in verschiedenen Controversien opponiret.

8.) Beym Balbino steht L. 8. in Miscel. pag. 64. ein Diploma de anno 1356. von Ertz-Bischoff Gerlachen von Mayntz, worinnen er einige privilegia bestätiget, so Kayser Carl der Cron Böhmen gegeben. Das erste ist das jus de non evocandis subditis, Krafft welches die Böhmen weder vor die Westphalischen noch andere Land-Gerichte gezogen werden können. Dergleichen zwar alle Chur-Fürsten, vermöge der Gülden Bulle, schon haben, von Carln aber denen Böhmen besonders wiederum bestätiget und wiederholet wird, dadurch wird aber das forum delicti, contractus & rei sitæ nicht aufgehoben, sondern es können die Böhmischen Unterthanen, wenn sie an einem Orte delinqvirt, und daselbst ergriffen worden, oder an einem andern Ort contrahirt, und sonst mit Gütern angesessen seyn, dieserwegen gar wohl ausserhalb des Königreichs Böhmen vor Gerichte gezogen werden, wie solches die Natur des privilegii de non evocando mit sich bringt, und Limnæus ad A. B. Obs. 6. und Mevius p. 3. Dec. 118. angemercket.

Vors andere renovirt Carl allhier das privilegium de non appellando, welches die Cron Böhmen von undencklichen Zeiten, wie die Worte lauten, hergebracht, und vermöge der Gülden Bulle c. 11. abermals alle Chur-Fürsten haben. Krafft dieses privilegii hat ao. 1498. die Kayserliche Cammer eine Sache cum refusione Expensarum an den König von Böhmen wieder zurück geschickt, wie Barth. p. 1. Sect. Cameral. L. 95. zu lesen.

Drittens bestätiget Carl der Cron Böhmen in diesem privilegio das

jus metallifodinarum, welches durch die Güldene Bulle cap. 9. §. 3. allen ChurFürsten zusteht, und nach der Zeit allen übrigen Ständen gemein worden ist, daß also die ChurFürsten hierinnen nichts besonders mehr haben, wie Limnæus ad A. B. c. 9. §. 1. Obs. 24. bemercket. Gleiche Bewandniß hat es mit dem jure recipiendi Judæos, welches Carl in diesem privilegio der Cron Böhmen giebt, und durch die Güldene Bulle cap. 9. 12. allen ChurFürsten eingeräumt, nach der Zeit aber, besage des Reichs-Abschieds de anno 1548. allen Reichs-Ständen frey gelassen worden ist.

Endlich ist noch das Recht, die alten Zölle zu behalten, und neue anlegen zu können, wie auch das Recht, daß die Cron Böhmen soll im Reiche Güther kauffen, und an Böhmen verknüpffen können, in diesem privilegio enthalten, wovon bereits im vorhergehenden einiges gedacht worden ist.

9.) Beym Hagecio steht P. 2. p. 16. daß Carl mit denen Böhmischen Ständen auf einem Landtag einen Land-Frieden errichtet, woraus eines theils der Stände concurrenz ad potestatem Legislatoriam in dasigen Zeiten erhellet, andern theils ein Exemple eines particulair Land-Friedens erscheinet, dergleichen die mächtigen Teutschen Stände in ihren Provinzen ehemals zu verordnen pflegten.

10.) Die Handwercker zu Prage hat er jedes mit einem sonderbaren Zeichen oder Wappen, so sie in ihren Fahnen führen sollen, begabet, wovon die speciale Nachricht beym Hagecio c. l. p. 18. zu lesen. So hat er auch denen Bognern oder Armbrust-Schützen gar ein sonderbahres Privilegium ertheilt, welches ich hier inseriren will, dabey aber keine weitere Nachricht geben kan, ob und wie weit es in nachfolgenden Zeiten in esse verblieben, oder wieder aufgehoben worden ist.

WIr Karl etc. bekennen etc. daß wir vnsern lieben getrewuen Burger gemeinlich der stete zu Prag, vnd all ir nachkomen, meinen vnd wollen, als verr vns got zu erkennen gibt, vur kunfftigen schaden vnd vngelücke, zu allen zeiten gnediclich besorgen vnd bewaren, vnd auf di rede, daß sie furbaz fur kunfftigen schaden dester baß besorget werden, vnd der egenanten stete von in behutet dest baz werde, Sein wir mit wolbedachtem mute, vnd nach rate fursten, freyen Herren vnd mit andern vnsern liben getrewen zu rat worden, daß vnsern liben getrewen Bogner alle ir Düner vnd gesinde, di zu disen zeiten zu Prag wonunde sein, oder in kunftigen zeiten daselbes wonhafftig wer-

werden, sullen furbaz mer ewiclich, an alle widerrede auf den Turmen, in der Newuen stat oder auf den Newuen Turmen, in der cleinen stat zu Prag, vnd an keinen andern steten, ir wonung haben, vnd dasselbes ir hantwerk arbeiten vnd treiben, Wir dirlouben auch in, daß si sullen vnd mogen swert, messer vnd harnasth tragen auf di rede, daß si zu allen zeiten der vorgenanten vnser Stete dester fleißiclicher mogen gehutten. Darumb tun wir in di besonder gnade mit disem brife, als ein kunig zu Beheim, vnd wellen, daß di egenanten Bogner, alle ir düner vnd gesinde, die teglichen ir brot ezzen, di zu disen zeiten zu Prag wonhafft seint oder in kunfftigen zeiten daselbes wonhafft werden, sullen vor aller Steur Dinste gabe vnd Betr furbaz mer ewiclich von vns allen vnsern Erben vnd nachkomen, kunigen zu Beheim frei ledig vnd loß sein, ausgenomen allein, ob wir vnser Erben vnd nachkomen kunig zu Beheim sulche ehafte not wurde angen darzu wir derselben Bogner Dinst wurden bedurfen. Wanne sie danne von vns oder vnserm Marschalke vns zu Dinste gefurdert werden, so sullen sie vns mit irem Dinste gereit vnd gehorsam sein, nach iren staten vnd vormügen, auch seezen vnd forbieten wir als ein kunig zu Boheim ernstlichen bei vnsern Hulden, daß kein Burger noch gast furbaz mer ewiclich, als oft in vnsern Steten zu Prag Jarmarke ist an cheinen andern steten nur allein vnder den Turmen, do di egenanten vnser Bogner wonhaftig sint sullen newue Armbrust veil haben. Es mügen auch allerleye Leute alte vorfurte Armbrust, di nicht vernewuet sein, zu aller czeit auf den Tendelmerkten, vnd an andern allen steten freileichen veil tragen und haben, wer aber das yemant eins oder mer Newuer Armbrust, oder di vornewuet weren auf den Tendelmerkten, oder sust and cheinen andern Steten veil truge, dieselben Armbrust sullen die egenl. Bogner oder ir Diener demselben oder denselben freileich nemen, vnd sullen des keen aller meinlich sein vnd bleiben vnengolden. Wer auch der were, der in das freuelichen wolte weren, daz sol vns in vnser kuniglich kamer funftzig schock guter grozzer sein forvallen. Wer auch daß in kunftigen czeiten, ein Bogner oder mer von andern Steten oder Landen, sich ken Prag mit wesen czichen wolten, die vnvorsprochen Leute weren, vnd auch ir Hantwerck wol kunden, di sullen auch ir wonung auf den egenl. Turmen haben, vnd alle di recht vnd gewonheit mit den vorgenl. Bognern ewiclichen haben, in aller der mazze als hievor an disem brife stet geschriben.

schriben. Es sullen auch die egenl. Bogner mit allen iren Dienern, vnd mit iren gesinde ewiclich vor dem Richter in der Newuen Stat zu Prage, der yczund da ist, oder in czeiten kunftig wirdet, vnd ninndert anderswo zu rechte sten, vnd vor demselben, vmb allerley sachen recht nemen vnd geben. Mit vrkund etc. vnser keiserlichen Maiestat Ingesigel. Geben zu Prag etc. In dem Sechczigsten Jar an sant veites Tag, vnser Reiche in dem firczehenden, vnd des keisertumb in dem Sechsten Jar. pro dominum Mindens.

Henricus Australis.

11.) Ao. 1358. hat Kayser Carl mit Zuziehung des Ertz-Bischoffs von Prag ein Buch aufrichten lassen, darinnen man alle geistliche Dinge, als Güther der Capläne, Altäre, und andere Einkommen, und Gestiffte, verzeichnet, und das Buch die Acta genennet, auf welches sich Balbinus in Miscellaneis gar öffters remittirt. Hagecius c. l. p. 22.

Dessen Residirung in Böhmen.

12.) Die Liebe zu seinem Böhmen, trieb ihn, daß er sich mehrentheils in dem Königreiche aufhielte, und fast wenig ins Reich kam. Dahero die Reichs-Stände ao. 1370. eine Gesandschafft an ihm abordneten, welche ihm ersuchen muste, seine Residentz wiederum im Reiche zu nehmen, welcher er aber die Antwort gab, daß das Römische Reich ihm so viel nicht einbringe, als sein Königreich Böhmen, wie solches Hagecius c. l. p. 37. erzehlet.

Dieserhalber hielte sich eine grosse Menge vornehmer Reichs-Fürsten zu Prage auf, hatten auch verschiedene grosse Palläste daselbst sich angebauet, wie von denen Marckgrafen von Meissen und Pfaltzgrafen bey Rhein Hagecius und Balbinus erzehlen. So musten auch die Stände ihre Belehnung mehrentheils beym Kayser in Böhmen hohlen, wovon das Exemple des Ertz-Bischoff von Mayntz in anno 1371. beym Hagecio Part. 2. p. 39. zu lesen, welcher mitten in der Stadt Prag dem Kayser die Eydes-Pflicht geleistet, und von demselbigen das Lehn empfangen. Es ist dieses beedes wiederum unter andern ein argument, daß Böhmen, woran jedoch wenig erfahrner Publicisten und Historici gezweifelt haben, eine Teutsche Provinz damals gewesen, massen sonst keinen Römischen Kayser frey gestanden, ausserhalb Teutschlandes einen beständigen Sitz zu nehmen, auch die Teutschen Stände niemals schuldig gewesen, ihr Lehn ausserhalb der Teutschen Grentzen von denen Kaysern zu hohlen. Wiewohl es dieser argumenten gar nicht gebraucht, nachdem die Sache durch

read-

readmission der Cron Böhmen nunmehro ausser allen Zweiffel gesetzt, auch solche Beweise verhanden seyn, welche Sonnen-klar zu Tage legen, daß die Cron Böhmen die jura civitatis Germanicæ schon damals, und noch lange zuvor, gehabt, und so gut als andere Reichs-Stände zum Teutschen Reich gehöret habe.

13.) Was Carl vor einen Handel mit den Marggraf und Chur-Fürsten zu Brandenburg, Ludewigen und Otten, gemacht, davon wollen wir unten unter Sigismundo ein mehrers gedencken.

14.) Als Kayser Carl seinen Sohn Wenceslaum zur Römischen Königs Crone zu befördern suchte, muste er die Chur-Fürsten mit Geld darzu bewegen. Alldieweiln er aber solches nicht gerne aus seinem Beutel, sondern des Römischen Reichs Mitteln bestreiten wolte, versetzte er denen Chur-Fürsten am Rhein die Rheinischen Zölle, welche damals dem Kayser gehörten, wodurch des Kaysers Einkünffte vollends sehr geschwächet worden seyn. Hagecius c. l. pag. 44. Dahero einige Scribenten sehr auf Carln schmähen, und ihn einen Vitricum des Reichs, und Verschwender derer Kayserl. Einkünffte nennen, wieder welche Beschuldigung ihn Balbinus in Miscellaneis L. 7. Sect. 2. c. 2. p. 158. zu defendiren sucht. **An vitricus Imperii?**

Accusatio, schreibt er, gravissima habetur, de ignavo filio & puero Wenceslao: quod Electoribus in Rheno portoria & vectigalia Imperii condonarit ac donarit, ut filio Imperatoriam emeret dignitatem. Respondet Weleslavinus: quanto fœdius egere, qui dignitatem Imperatoris vendiderunt? Cur igitur successores, & posteri ementium non restituunt? cur (quod Puj. II. notavit) in capitulationibus Electionum Imperatores obligant, ne redimere possint, aut velint? imo ut Balæus tradit, etiam tunc temporis Carolum IV. coegere, ut promitteret, non se illa Telonia amplius redemturum. Non utar illa defensione, quam mihi ultro in manum porrigunt peritissimi rerum Imperialium scriptores, Friderici I. tempore Cæsares ex portoriis Rheni sedecim auri tonnas annue (ut Febronius loquitur) percepisse quidem, at (ut Schneidewinus apud eundem testatur, & habet Besoldus Vir clarissimus per libertatem improvide quibusdam Italiæ urbibus concessam a quodam Imperatore, quem nominare hoc loco nihil attinet, quique longe Carolum IV. antecessit) tantum imminuta jam ante Carolum fuisse vectigalia, ut ea pecunia neque ripa Rheni defendi, neque ut verbis ejus utar, postæ ali possent. Ubi igitur sedecim auri tonnæ? nullas fuisse Carolus ipse testis est, in disertissima orati-

one

one ad legatos Imperii Pragæ habita, (quam recidat Borek) in qua ostendit plura se ex regnis suis percipere commoda, pluresque pecunias, quam ex universo imperio, & Bohemiæ regnum non ditari ab imperio, sed Imperium a Bohemia potius ditari. Hanc Caroli accusationem jam ante in vita Arnesti diluimus, authoritate maximorum scriptorum, & comparatione priorum Imperatorum, quorum aliqui non ut Carolus fecit, cesserunt Portoria, sed provincias integras ad Imperium spectantes accepta pecunia jure suo vivere jusserunt tum alios, qui urbes Imperii vendiderunt, taceam.

15.) Dubravius schreibt L. 22. p. 186. daß er einen legem von denen Königlichen Witben dieses Innhalts gegeben:

Sanxit postremo legem, de viduis. Reginis offensus nuptiis, quas decoris quondam & majestatis oblitæ impares subibant, ut si post hac vidua Regina alii cuivis aut Regi, aut Principi nupta fuerit, præter dotem, ut exilio insuper mulctaretur.

Scriptores de Carolo IV.

16.) Zuletzt sind annoch die Scribenten, so von diesem Könige verhanden, etwas zu critisiren. Es ist mir hierinnen Balbinus in Miscellaneis L. 7. S. 2. c. 2. p. 161. vorgegangen, welcher dieses davon berichtet:

Caroli IV. vita sæpe edita est, sed indiligenter exspectabatur à Patre Johanne Gamansio, S. J. amico meo præcipuo, cui petenti plurima Carolina Diplomata ex plurimis Chathedralibus & Collegiatis ecclesiis & Cœnobiis uno animo, unaque sententia submiseramus, R. P. Georgius Crugerius, R. P. Henricus Chlumeckii, qvorum ego tertius numerum & diligentiam auxi. Est etiam Vita Caroli scripta Bohemice, & Typis edita, sed operæ pretium non est eam legi, quia notissima tantum incertus Autor adducit. Vitam suam Carolus ipse scripsit, & duobus filiis in Thronis sedentibus videlicet: Wenceslao & Sigismundo inscripsit, quæ passim in bibliothecis MM. SS. Codicum reperitur, estque etiam latine & Bohemice Typis expressa non semel; quia vero Carolus Imperator magnis tantum rebus gerendis imminebat, majora tantum eo libro complexus est, omisit minora. Benessius de Weitmil Vir genere Nobilissimus, idemque doctissimus postea ecclesiæ Metropolitanæ Canonicus, qui in Aula Caroli IV. à puero educatus, omnium prope itinerum ejus Comes fuit, tanta in eo argumento diligentia versatus est, ut scribendo, vestigia Caroli numerare, ut ita dicam, voluisse videatur in Opere Chronicorum; ad eum omnes remitto, quicunque Caroli gesta avent cognoscere. Paulus

Zidek

Zidek designatus Litomislensis Episcopus sub Georgio Rege vitam & gesta Caroli IV. Bohemico complexus est idiomate: multa ibi singularia leguntur, pauca tamen, quia quasi argumenti sui oblitus omnem illam lucubrationem suam ad cæteros Reges, qui Carolum secuti sunt, describentos convertit; Late nihil ominus commemorat Bohemorum Carolo regnante pietatem; Ecclesias quasdam ab eo fundatas recenset; adjicit quædam de Archiepiscopatu Pragensi, feuda quædam regni emta à Carolo adducit, tum nominat Principes, qui à Corona Bohemiæ feudum accipere debeant; delabitur deinde in Pragæ opulentiam regnante Carolo, scribit omnes nationes eo tempore cupivisse Pragæ habitare, ut tum Praga orbis compendium appellaretur: Ethnicos etiam & Barbaros, qui pretiosas damascenas telas, & pannos Babilonico & Persico opere texerent, Carolum Pragæ aluisse, iisque montem S. Laurentii super Pragam attribuisse, quem illi casulis quibusdam extructis, & magna parte tentoriis coloratis gratioso toti urbi spectaculo impleverint. Est etiam vita Caroli IV. ab Hermanno Fabronio Germanice scripta, sed ea tam virulenta, ut alibi quæstus sum, ut nihil aliud quam vituperium contineat, & Autorem prævaricationis reum constituat: nimirum virulentissimo hæretico omnis Caroli in Ecclesiam præsertim Romanam observantia, pietas & splendor in Sacris, in Cœlites amor, in eorum reliquiis colligendis diligentia & veneratio, atque ejusmodi Christianorum Principum virtutes, totidem vitia videbantur.

Thes. 19.

In der Gülden Bulle hat Carl der IV. der Cron Böhmen verschiedenes zu gute verordnet, welches ich allhier durchgehen muß. Das erste ist der Rang, daß er ihr unter denen weltlichen ChurFürsten den ersten Platz angewiesen, da zuvor unter denen ChurFürsten gar kein Rang war. Au contrair es finden sich Scribenten, worunter Krantzius L. 4. Saxon. c. 28. der erste gewesen, welche vorgeben dürffen, daß vor der Güldenen Bulle die Cron Böhmen die unterste Chur-Stelle gehabt, welches zu beweisen sie verschiedene Stellen der Autorum und Diplomata anzubringen wissen. Denn da schreibt Martinus Polonus, daß die ChurFürsten um ao. 980. diese gewesen: Tres Cancellarii, Moguntinensis, Trevirensis, Coloniensis. Marchio-Brandenburgicus Camerarius, Palatinus dapifer, Dux Saxoniæ ensis portator & Rex Bohemiæ pincerna. Eben diese Ordnung hält

Was er in der G. Bulle der Cron Böhmen zu gut verordnet?

hält Platina in Vita Gregorii V. p. 142. nebst verschiedenen andern von Herr Ludewigen in formula Ducatus Brandenb. p. 57. angeführten autoribus. Alleine gleichwie in denen Geschichten eine ausgemachte Sache, daß überhaupt die Chur-Fürsten vor der Gülden Bulle keinen Rang gehabt, also wird es leichte seyn, auf die angegebenen Stellen der Autorum zu antworten. Denn da finden sich eben so viel andere, in welchen der König von Böhmen gantz anders rangirt, und öffters vor allen weltlichen Chur-Fürsten gesetzt wird. Beym Gewold de Septemviratu steht §. 37. p. 67. ein Diploma de anno 1304. welches sich also anfängt: Balduinus Dei gratia Trevirensis Ecclesiæ Archiepiscopus &c. Johannes Dei gratia Bohemiæ & Poloniæ Rex &c. Woldemarus Marchio Brandenburgensis ac Johannes Dux Saxoniæ Senior. Unzehlig andere Beweise zu geschweigen, wovon wir bereits einen oben cap. 2. Thes. 2. von denen Zeiten Kayser Ottonis angeführt.

Goldast in regno Bohem. L. 3 cap. 5. muthmasset gar wohl, daß die Scribenten, vor dem interregno, mehrentheils deswegen den Marggrafen von Brandenburg vorne an, und den König von Böhmen hinten nach gesetzt, weiln sie bey Solenntitäten und bey Verrichtungen der Reichs-Aemter Brandenburg erst und Böhmen zuletzt sein Amt verrichten sehen, welches aber nicht von dem Range, sondern von dem Gebrauch in gemeinem Leben hergekommen, denn da ist ja der gemeinen Lebens-Art gemäß, daß man sich erst wäscht, ehe man isset, auch nach genommener Speise erst den Trunck zu sich nimmt, welches letztere des Königs von Böhmen Verrichtung ist, welche dahero nach der Natur der Sache hinten nach geschehen muß. Selbst die Güldene Bulle, welche doch cap. 4. den König von Böhmen nahmentlich und expresse über alle weltliche Chur-Fürsten placirt, behält cap. 27. die Ordnung der Amts-Verrichtungen, daß Sachsen zuerst, hernach Brandenburg, so dann Pfaltz, und hinten nach erst Böhmen, seine Ertz-Amts-Verrichtungen zu versehen hat.

2.) Von dem Range des Königs von Böhmen bey der Kayser-Wahl vor allen auswärttigen Cronen, wovon die G. B. cap. 6. disponirt, habe ich bereits in der Protheorie von Chur-Fürsten cap. 1. gehandelt, und den Sensum der G. B. heraus gesetzt.

3.) Das 8te, 9te und 10te Capitel handelt gantz und gar von der Cron Böhmen Freyheit und Privilegien, deren wir schon im vorhergehenden erwehnt, und die hier in der G. B. bestätiget worden.

4.) Ist cap. 26. §. 5. versehn, daß die Kayserin einem Könige von Böh-

Böhmen in der Procession nachgehen soll. Anderer Dinge, so denen Königen von Böhmen, mit andern ChurFürsten gemein, in der Güldenen Bulle zu gute disponiret seyn, zu geschweigen.

Das XIX. Capitel.

Von König Wenceslao.

Thes. I.

Pactum Successorium mit Oesterreich.

WAs von ihm als Kayser zu mercken, gehöret hieher nicht, sondern es solten hier nur seine Böhmische Sachen ausgeführet werden, es will mir aber würcklich an Materie mangeln, welche zu meinem Instituto gehört, massen er sich der Regierung wenig annahm, mithin wenig disputables verrichtet, und die unter ihm entstandene Hußiten-Händel besser in die Kirchen-Historie gehören. Ich habe fast alle Scribenten, so von diesem Könige etwas berichten, als da sind Emundus Dynter in Chron. Magno Belgiæ, welcher ein Scriptor coævus, und öffters um Wenceln herum war, Æneas Sylvius, so ebenfalls noch gute Nachricht von Wenceslai Zeiten haben können, Dubravius, Hagecius, Boregk, Balbinus und andere, durchgelesen, nirgends aber etwas von sonderlicher Consideration finden können, welches in der Böhmischen Historie einig sonderlich moment ausmachte, und dabey in etwas controvers wäre. Geringe Dinge habe ich wohl angetroffen, finden sich auch wohl Gelegenheiten, occasione gewisser Geschichte allerhand Fragen aufzuwerffen, und die controversien aus allerhand disciplinen mit denen Haaren herbey zu nöthigen, alleine, dasselbe ist meines Thuns nicht.

Das eintzige, so aber sehr remarquable, ist, was Richard Strein in seinem Bedencken von der Succession in die Cron Böhmen beym Goldast de regno Bohem. im Anhange p. 80. von §. 18. biß 22. von einem neuen errichteten pacto successorio zwischen König Wenceslao und dem Hause Oesterreich erzehlt. Auf dieses alles, schreibt er, ist schlüßlich erfolgt, Wenceslai Römischen und Böhmischen Königs Erneuerung und Bestättigung für sich und seine Vettern Jobst und Procopium, Marggrafen von Mähren, und Herzog Willhelmo und Albrechten von Oesterreich, Montag nach allerheiligen Tag. In diesen Brief ist benebens auch diß begriffen, daß alle seine Landherrn, Ritter und Knecht, Pfläger und Städte,

te, in allen seinen Landen, Hertzogen Willhelm auf die Vermächtnüß und Bündnüß schweren und geloben, auch Brief darüber geben sollen, desgleichen soll Hertzog Wilhelm ihme wieder thun. Zum andern, was in übrigen Vermächtniß von Töchtern einkommen, das wird in dieser Beschreibung uffgehebt, und dahin limitiret und gestellt, daß dieselben erbarlich und Fürstlich sollen ausgestattet werden, als solches Königs Töchtern und ihren Geschlecht zugehört. Geben Budeweist ann. 1404. Montags nach aller Heiligen Tag. Von diesem Brief ist allein ein einig geschriebene Copey verhanden, und das Original gleichwohl auf mein beschehenes Anlangen nachgesucht, aber nicht gefunden worden. Daß aber dieser Brief muß verhanden gewesen, auch der Stände darinnen vermeldter Consens erfolgt seyn, das bezeugt Æneas Sylvius, und die darauf gepflogene Handlung, wie hernacher zu sehen.

Daß diese Erzehlung seine Richtigkeit habe, beweisen die nachfolgenden Zeiten, und sonderlich diejenigen Zeugnisse derer Scribenten, welche ich in capite von Kayser Alberten und König Ladislao Thes. 6. angeführt habe.

Thes. 2.

Die übrigen memorabilia Wenceslai: I. Daß Mähren Landsäßig gewesen, und doch Stimm und Stand beym Reich gehabt.

DAs übrige will ich in eine Thesin zusammen nehmen. 1.) Daß Mähren ein Böhmisches Landsäßiges Fürstenthum gewesen, womit die jüngern Königl. Söhne appannagirt worden, solches habe ich oben bereits ausgeführet, und zugleich gezeigt, daß sie dem ohnerachtet fast eine solche Landes-Hoheit, so der Teutschen in etwas nahe kommt, geübet, auch Sitz und Stimm beym Römischen Reiche gehabt, und als Reichs-Stände considerirt worden. Diese Lehre, so ich genungsam erwiesen, bekennet auch einiger massen der Germania Princeps, wenn er L. I. c. 2. p. 262. &c. in notis lit. i. & m. schreibt. Hac lege: ut Moravia pareret Bohemiæ Regibus; horum filii secundo nati fiduciæ nomine acciperent Moraviam a Regibus Bohemiæ; Boh. Regibus perpetuo esset in Moraviam Dominium directum; domini utiles Moraviæ non Reges audirent, sed Marchiones: Essent tamen Moraviæ Marchionibus jura singularis territorii, quæ accederent quam proxime jurisdictioni territoriali Principum Germanorum; summatim, quod juris Cæsarei in Bohemiam esset, id esset juris Bohemiæ Regi in Moraviam, sed quidem ex argumentis constat satis apertis. Moraviæ enim Marchiones subscripsere multoties diplomatibus Cæsareis; comitialibus interfuere

fuere conventibus; Cæsares electi sunt, exemplo Jodoci sine nota peregrinitatis; Bohemiæ Reges in Silesia recens acquisita ditionibusque aliis, imperio nequidquam disputarunt clientelam; Imo ipsa Moravia, quod supra diximus, *eo jam tempore Bohemis paruit*, quo illi Germanicorum Cæsarum subierunt clientelam; demum etiam dici potest, Moraviam Germanico, Imperio accessisse jure postliminii, & quæ sunt generis ejusdem. Unde extra controversiam eos in numero ordinum imperii Germanici ex eo tempore perstitisse.

Von eben dieser Lehre trifft man einige Beweise in denen Geschichten Marckgraf Jodoci von Mähren an, welcher unter Kayser Wenceln lebte, und Caroli IV. Bruders Sohn war. Denn da erzehlet Dubravius Lib. 23. und Hagecius ad annum 1382. daß Marggraf Jodocus die Ungern mit seinen Mähren geschlagen, und die Gefangenen unter seine Mährischen Ritter ausgetheilet, welches eine Anzeige ist, daß er das jus belli & pacis besessen, anderer Gestalt er Ordre vom Könige in Böhmen darzu haben, auch die Beute und Gefangenen dem Könige sistiren müssen. Vors andere ist merckwürdig, daß er zum Kayser erwehlet worden, welches in der Reichs-Historie bereits unter Königs Sigismunden th. 1. ausgeführet. Dieses will von einigen dahin gezogen werden, als wenn es ein richtiges Zeichen seiner Immedietè sey, massen ein Landsaß kein Röm. Kayser seyn köñe, wie solches der concipient des so genannten unumstößlichen Beweises der Fürstl. Schwartzburgischen Reichs-Immedietè ex Historia Kayser Günthers ao. 1716. zu behaupten gesucht. Ob nun wohl nicht zu leugnen, daß Jodocus Sitz und Stimm beym Reiche geübt, mithin ein Reichs-Stand gewesen, so folgt doch daraus noch nicht, daß er ein immediates territorium besessen, welches dasiger Zeit zur Reichs-Standschafft nicht eben nöthig war, vielmehr ist aus denen Böhmischen Geschichten zur Gnüge bekannt, und oben erwiesen, daß Mähren eine Böhmische Landsäßige Provinz verblieben, wovon die Diplomata Marckgraf Johannis von Mähren beym Balbino in Miscell. Dec. 1. L. 8. P. 2. p. 173. genungsam zeugen, daß also das geforderte requisitum der immedietè in dem Exemple Jodoci fallirt, und vielmehr pro contraria sententia, daß nehmlich auch ein blosser Landsaß zum Römischen Kayserthum hat erwehlet werden können, streitet, worüber heutiges Tages bey den Kayser-Wahlen wohl schwerlich Streit entstehen wird. Es hat aber dennoch in denen Geschichten voriger Zeiten seinen guten Nutzen, und kan man dasjenige, was in der Reichs-Historie L. 2. c. 2. thes. 1. wieder den in obgemeldeten gründlichen Beweiß

Daß ein Landsaß könne Kayser werden.

weiß der Schwartzburgischen immedietè behaupteten Satz, daß kein Landsaß habe Kayser werden können, ausgeführt, hieher wiederholen.

De jure armorum Archiepiscoporum Pragensium quæritur?

2.) Als anno 1383. Hertzog Rupert aus Bayern dem Könige von Böhmen ins Land fiel, befahl Wenceslaus dem Probst zu Choteschau, daß er sein Volck aufbiethen, und die Bayern delogiren solte, welcher alle Klöster im Polßner Creyß aufgeboth, und in 18. Tagen 7000. Mann zusammen brachte, deme der Ertz-Bischoff zu Prage mit 3000. Raysigen zuzog. Mit diesem Volck delogirten sie die Bayern, und verfolgten sie biß in ihr Land, wobey der Ertz-Bischoff in Person sich finden ließ. Uber dieses Factum macht Balbinus in Misc. Dec. 1. Lib. 6. Part. 2. p. 31. diese Reflexion:

Nihil igitur cuiquam mirum esse debet (quod ante exemplis probavimus) Episcopos & Arichiepiscopos Pragenses ad regum & regni tutelam exercitum militarem conscribere, & armis rempublicam tutari solitos, eumque Episcopalem & Archiepiscopalem exercitum, ut antiqui scriptores appellant, quoties opus foret, alere potuisse. Constabat hic exercitus non modo lectis in ditione Archiepiscopali militibus, sed ex omnium Cœnobiorum & Abbatum, Prælatorum & Collegiatarum Ecclesiarum bonis, ut patet in bello adversus Bavariæ Ducem anno 1383. gesto, cum enim Bavari Bohemiam ingressi, rapinis & incendiis Tustensem tractum vastarent, Wenceslaus Cæsar Ecclesiasticis solis negotium dedit, hostes Bohemia ejiciendi. Sulko præpositus ex stirpe Illustrissima Swihoviorum ortus, intra 18. non amplius dies, septem millia lectissimorum peditum & aliquot curruum millia, vicinorum Prælatorum auxiliis conscripsit; cui mox toti Exercitui præfuturus sese addidit cum tribus equitum instructissimorum millibus non Sbinko Hasemburgius, ut Hagek posuit, sed Joannes de Genstein (qui tum Pragensem Ecclesiam Archiepiscopus gerebat, ut in epitome probatum est) hi Bavariam longe lateque populati, hostibus nusquam comparere ausis in Bohemiam pleni gloria & spoliis onusti redierunt.

Daß die Ertz-Bischöffe Krieges-Volck gehabt, und denen Königen zugeführet, daran ist kein Zweiffel, und oben bereits erwiesen worden. Ob aber das Volck, so die Klöster hier aufgebothen, wie Balbinus schreibt, vor Ertz-Bischöfflich Krieges-Volck gleichfalls zu rechnen, daran fällt verschiedener Zweiffel vor. Denn vor eins steht der locus Dubravii im Wege, welcher Lib. 23. schreibt: Sed Rupertum Wenceslaus ita despexit propter egestatem, ut non alias illi opes ac vires quam Cameræ (ut vocant)

cant)

cant) suæ, in qua monasteria item censentur, objiceret, negotio dato Sulconi Chotessoviensi præposito, ut militem ornaret &c. So contradistinguiret auch Hagecius ad ann. 1883. bey diesem facto die Kloster-Völcker von denen Ertz-Bischöfflichen, und spricht noch darzu, daß der Ertz-Bischoff mit 3000. Raisigen vom Könige abgefertiget gewesen, wodurch es das Ansehen gewinnen will, als wenn die 3000. Raisigen nicht einmal dem Ertz-Bischoffe, sondern dem Könige gehöret, welche Objection aber Dubravius c. l. läst, wenn er schreibt: Mox Sbinco, Archiepiscopus libera sua voluntate tria equitum millia ei adjunxit &c.

3.) Beym Hagecio steht von ao. 1402. daß der König den Prager Ertz-Bischoff fordern lassen, und ihm gebothen, daß er seine Unterthanen zum Schloß Cheynow abfertigen und den berühmten Rauber Zaul gefangen nehmen solte, welches abermals ein klares Zeichen, daß der Ertz-Bischoff der Böhmischen Könige Landsaß und Unterthan schon damals gewesen.

4.) Nach Dubravii L. 23. Hagecii ao. 1393. und anderer Erzehlung soll König Wenceslaus durch eine Bader-Magd aus dem Pragerischen Gefängniß entwischt seyn, welche er nachmals als seine Concubine gebraucht, auch ihr zu Gefallen denen Badern alle Maculam abgenommen, und sie sehr hoch privilegirt. Alleine *Æneas Sylvius* will c. 34. davon nichts wissen, sondern sagt, daß ihn Marggraff Johannes von Lausitz und Procopius von Mähren aus diesem Gefängniß entlediget, deme ich hierinnen als einem Scribenten, so der Zeit näher kommt als Dubravius, mehr Glauben beymesse. Es ist auch die Erzehlung gar zu lächerlich. König Wencel soll durch die gantze Stadt, in Knechts Habit, mit 4. Stadt-Dienern oder Stadt-Knechten nach dem Bade gegangen oder geführt worden seyn, welches sich zu der so volckreichen Stadt Prage weder bey Tage noch bey Nacht-Zeit schicken will. So kommt es auch ein wenig lächerlich heraus, daß der König fast eine Meile Weges nackend am Tage (*nudus cum nuda* sagt Dubravius) ohne von jemand angehalten zu werden, soll *marchiret* seyn.

5.) Gladov in der Reichs-Historie schreibt L. 6. c. 9. §. 5. p. 103. in not. lit. a: Huß wäre ein Edelmann gewesen, und so viel als der Herr von Ganß geheissen, worinnen er sich aber irrt. Johann Huß war wohl aus dem Dorff Huß, er war aber nicht der Herr vom Dorffe oder von Huß, sondern er war ein Unterthan eines Herrn von Huß, welcher Nicolaus hieß. Denn so schreibt Dubravius L. 23. Atque ille Praga discedere in Pago

Husi-

Husinecz, unde oriundus erat, veteri domino suo permittente (dieses war Nicol von Huss) conciones habuit &c. Mit welchem Æneas Sylvius zu verknüpffen, wenn er c. 35. schreibt. Johannes obscuro loco natus, ex villa Hus quod anserem sonat, cognomentum mutuatus. Und c. 36. sagt er von Nicolao Huss: Nicolao viro nobili, ejus loci domino, unde Iohannes Huss, originem trahere diximus, daß also Nicolaus der Edelmann des Dorffs Huss, und Huss ein Unterthan aus dem Dorffe gewesen, an welcher historischen Controvers aber wenig gelegen seyn dürffte.

Ob ein Bischoff das Jus succedendi in feuda secularia habe?

6. In Goldasti Regno Bohemiæ hinten im Bedencken steht unter den Beylagen p. 206. ein Lehn-Brieff von Kayser Wenceln vor die Hertzoge von Brüg und Liegnitz, worinnen merckwürdig ist, daß er einen Bischoff zu Lubris würcklich mit seinem Antheil des Hertzogthums Liegniz beleyhet, und investirt, welche Passage bey der Frage: Ob ein Bischoff das jus succedendi in feuda secularia habe? in Consideration kömmt.

Das XX. Capitel.

Von Kayser Sigismunden als Königen von Böhmen.

Thes. I.

Ob König Sigismund seinem Successions-Recht præjudiciret?

In der Anno 1620. heraus gegebenen Böhmischen Deduction will p. 23. vorgegeben werden, daß unter Kayser Sigismund das freye Wahl-Recht der Böhmischen Stände, mehr als unter einem andern Könige zu erkennen sey. Wir wollen doch die Worte der Deduction selbst anhören, und nachmals unsere Gedancken darüber auslassen.

Wenceslai Bruder, heist es, Siegismund, hat bey Zeiten des Hußitischen Krieges-Wesens, mit seinem höchsten Schimpff und Schaden wohl erfahren, daß die Successio und Regierung des Königreichs Böhmen nicht jure sanguinis oder aus erblicher Gerechtigkeit wieder der Stände Willen devolvirt und vererbt, sondern mit ihrem Belieben, Wissen, Willen und Wehlen geschehen müsse. Daß er wider und über sein gegebenes Kayserlich Geleit den Johann Hussen zu Kostnitz verbrennen und hernacher auch M. Hieronymum von Prag, gleichsfalls zum Feuer verurtheilen und hinrichten lassen, hat ihm bey der Böhmischen Nation fast geringer

ger Gunst und Glimpff gebracht. Daß er aber nach Wenceslai Absterben sich der Cron mit feindlicher Gewalt bemächtigen, und die Hußitische Religion ausrotten wollen, hat ihn der gröste Theil der Stände seiner Speranz und angefangenen Regierung in öffentlichen Landtag zu Cziaßlaw gar entsetzet und verworffen, und solches aus denen Ursachen, welche in den Beylagen sub Num. XLIII. zu finden. Wiewohl er nun zu deren Recuperation fast gantz Europam gegen das Königreich Böheim concitiert, und aufgebracht, auch mehr denn einmal mit unterschiedlichen Heerzügen und Nationen von Teutschen, Ungarn, Franzosen und Welschen, viel tausend starck in das Land gefallen, hat er doch die Böheim nicht subjugiren noch bezwingen können, sondern mehrentheils mit Spott und Schaden wieder fliehen und entweichen müssen. Derenthalben und zu Erhaltung ihrer Religion, Freyheit und Privilegien sie verursachet, nach einem andern Herrn zu trachten: Und hierauf Wladislaum Jagellonem, den neuen König in Pohlen anno 1421. zu ihren Herrn beruffen und erfordert. Weil er aber wegen des Päbstlichen Banns und Hußitischen Religions-Wesens (damit das Königreich Böheim selbiger Zeit beschweret) solche Postulation anzunehmen, Bedenckens getragen; Als ist hierauf Hertzog Vitoldt aus Littaw an seine Statt erwählet worden; welcher solche Wahl mit Danck erkennet, auch würcklich unternommen hätte, da er nicht durch Kayser Sigismundi persvasion und Anerbiethung, damit wäre abgewendet, der ihme dargegen zum Könige über Littaw und Reussen zu machen versprochen und zugesagt. So hat auch Pabst Martini Donnerstrahl nicht wenig darbey gethan, der ihme vermög der Beylagen num. 5. mit Bedrohung des Banns davon abgemahnt und erschreckt hat. Aber es ist an dieser beeden Fürsten acceptation oder recusation nicht gar hoch gelegen, sondern an dem genung, daß hiermit das Böhmische Volck ihre freye Wahl-Gerechtigkeit abermals öffentlich exercirt, und durch solche beyde publicos & tam illustres actus des Kaysers Sigismundi privat prætensiones nicht allein mit der Feder, Rathschlägen und Landtagen öffentlich und vor aller Welt interrumpirt, wiedersprochen und verworffen: Sondern auch armata manu mit der Faust von anno 1420. an, in sechzehende Jahr, an einander dermassen wiederfochten, und realiter contradiciret, daß er mit allen seinen Landen und Königreichen, seine Intention nicht durchdringen noch behaupten können, sondern den Böhmischen Volck nachgeben und weichen müssen, bis sie in ihrer Religion, Freyheit und Gewissen versichert, auch in andern ihren Postulatis,

so weit vergnügt und befriediget, daß sie ihne gut und freywillig erst im 1436. Jahr zu ihrem Regenten und Herrn erkennet und angenommen haben.

Alleine diese rationes halten allesamt keinen Stich, wenn man sie etwas genauer betrachtet. Daß König Sigismund ein festes Erb-Recht zur Cron Böhmen gehabt, solches läst sich aus vielerley Beweiß-Gründen darlegen, davon die bißhero im vorhergehenden angeführten Beweise von den durch alle Zeiten behaupteten Erb-Recht der Königl. Familie überhaupt den ersten ausmachen, deme noch verschiedene andere Gründe bey König Sigismunden hinzu kommen. Denn da stehet beym Balbino in Misc. Dec. 1. L. 8. pag. 80. eine Renunciation, worinnen König Sigismund die Erb-Folge auf die Cron Böhmen seinem jüngern Bruder, Marckgraf Johannsen von Görlitz, auf Begehr König Wenceslai abtritt, im Fall Wenceslaus, als der älteste Bruder Sigismundi, ohne Erben versterben solte. Hierzu obligirte ihn Kayser Carl noch bey seinem Leben, als er ihn an die Ungerische Erb-Prinzeßin verheyrathete, und die Marck Brandenburg als ein unmittelbar Reichs-Lehn zum Heyraths-Guth mitgabe, dessen er sich auch nicht sonderlich weigern konte. Denn da hatte Carolus IV. wie ich oben bereits angemerckt, auf ewig versehen, wie auch bey der Königl. Familie in Böhmen beständig Herkommens gewesen, daß die jüngern Brüder allesamt mit dem Marckgrafthum Mähren vor lieb nehmen, und der Cron Böhmen Landsassen und Unterthanen bleiben müssen. Alldieweiln nun Carl der IV. hiervon abging, und Sigismunden die Marck und Chur Brandenburg gantz frey und immediat einräumete, muste er denen andern Söhnen, und sonderlich dem jüngsten hievor, und daß er darein consentiren, auch nach Caroli IV. Tode keinen Disput darüber erregen möchte, wiederum ein Douceur machen, welches darinnen bestund, daß Sigismund sein Erb-Recht, so er sonst noch vor dem Johanne des Alters halber gehabt hätte, an Johannen abtreten muste. Diesem zu Folge stellte Sigismund 2. Verzicht-Briefe aus, einen an seinen ältern Bruder Wenceslaum, und den andern an Hertzog Johannsen von Görlitz, welcher letztere, angeregter massen, beym Balbino zu lesen, und des erstern Erwehnung thut, auch sonsten verschiedene Expressiones gebraucht, welche das Erb-Recht der Königl. Familie deutlich genung zu Tage legen. Denn da bekennt Sigismund ausdrücklich, daß ob ihm schon nach dem Tode Wenceslai, als ältesten Bruder, die Erb-Folge in die Cron Böhmen jure successionis zugehöre, er dennoch seinen

ältesten

ältesten Bruder, König Wentzeln, frey gegeben, welchen er von ihnen beeden, nemlich Johannsen oder Sigismunden, nach seinem Tode zum Nachfolger am Königreich declariren wolle. Consensimus, heist es, ut ipse (Dominus Johannes) insigne regnum Bohemiæ, & ejusdem regni coronam, in quo nobis ex donatione paterna & *successionis ordine*, tanquam post dictum dominum Wenceslaum fratrem nostrum, seniori divi Imperatoris Nostri filio in casu quo ipsum (quod absit) legitimis heredibus non relictis, præmori contingeret, plenum jus succedit competendi, uni Nostrum videlicet inter nos & præfatum Dominum Ducem Joannem, qvi sibi ex nobis magis placuerit, & ad quem propria & speciali affectione ac libera voluntate traheretur, sine alterius, ex nobis & signanter Nostri reclamatione & renitentia aliquali in vita vel in morte, quomodo, vel quando sibi placuerit dare, donare, legare, & eundem ex nobis, cui legaverit seu dederit regnum præfatum, coronari facere, & subjectionem & fidelitatem quorum vis subjectorum regni Bohemiæ sibi fieri disponere, & ordinare valeat ac possit: Prout hoc ipsum in aliis nostræ majestatis litteris dicto Domino Wenceslao Fratri nostro datis desuper sufficientibus continetur. Ja er weist die Böhmischen Stände, an welche dieses Schreiben gerichtet ist, an Johannsen und seine Erben, wenn es heist: Mandantes vobis virtute præsentium serio, quatenus sicut præmittitur, dictus Dominus Wenceslaus dicto Domino Duci Regnum Bohemiæ concederet vel donaret, quod ex tunc ad eundum Dominum Ducem Joannem ad quem vos & nunc, prout ex tunc trans ducimus, tanquam verum & naturalem & ordinarium Dominum vestrum & heredes suos legitimos, & ad nullum alium respectum habere, & eidem fidelitatem, juramentum & subjectionem facere & parere & obedire modis omnibus debeatis.

Hätte Sigismundus kein festes und indisputables Erb-Recht gehabt, würde er sich dieser Expression gegen die Böhmischen Stände nicht haben gebrauchen dürffen, vielweniger würden die Böhmischen Stände dergleichen Renunciations-Revers von ihm angenommen, sondern zeitig genung protestiret haben, dergleichen sich doch in denen Böhmischen Geschichten nirgend finden will.

Vielmehr legt sich klar zu Tage, daß die Böhmen Sigismundo das Erb-Recht niemals geleugnet oder streitig zu machen gesucht, sondern ihn, wenn er in ihren damaligen Hußiten-Glauben willigen und condescendiren wollen, gerne und willig vor ihren König angenommen hätten. Man

lese nur statt alles die gravamina und Beschwerden, welche sie wider Sigismunden geführt, unter denen Documenten der offt angeführten Böhmischen Deduction n. 43. so wird man nicht finden, daß die Böhmischen Stände sich darüber beklagen, daß sich Sigismundus ohne Recht und Fug ihnen aufdringe, worüber sie sich, da sie sonst alle Kleinigkeiten hervor gesucht, allerdings beschwert haben würden, auch zum Beschweren wohl Ursache gehabt, wenn Sigmund kein Erb-Recht zur Cron Böhmen gehabt. Es beruffete sich ja Sigismundus in allen Schreiben an die Böhmischen Stände auf sein Erb-Recht, und stellte denen Böhmen dasselbige unter Augen, wie Æneas Sylvius cap. 52. bezeugt, wenn er schreibt: Legatos in Bohemiam mittit regni Proceres commendat, qui vicos nocentes deleverint. Hortatur regni quietem procurent, seque regem suscipiant, quem fratri successorem jus gentium dederit. Illi Magno numero apud Ratisbonam eum conveniunt, regemque salutant. Welches Dubravius confirmirt, wenn er sagt, daß sie ihn endlich als den hæredem legitimum & Dominum suum angenommen. Hätte nun Sigismund kein Erb-Recht gehabt, würden ihn solches die Stände derb genung vorgehalten haben, davon man doch nicht die geringste Spur in denen Böhmischen, auch nicht einmal in denen Articuln findet, welche sie als gravamina wider ihn aufgesetzt. Es wäre auch wohl niemals vor die Böhmen bessere Zeit gewesen, solches zu sagen, und dergleichen Forderung von ihrem Königreich abzulehnen, als damals, da sie die Waffen in Händen hatten, und noch darzu überall, wo sie nur hinkamen, über Sigismunden victorisirten. Man lese nur beym Goldast in denen Beylagen zu dem Bedencken von der Erblichkeit der Cron Böhmen pag. 208. das Schreiben, welches König Sigismund an die Böhmischen Stände, so zu Cziaslaw auf einen Land-Tag anno 1421. versammlet waren, abgehen lassen, so wird man alle Wege sehen, daß er sich auf sein Erb-Recht beruffet. Denn so heist es in gedachten Schreiben: ꝛc. ꝛc.

Derwegen wir die Wohlgebohrne Aleschen und Sternberg und Holitz und Puta von Chastalowitz, Unsere Räthe und liebe getreuen abgefertiget, welche unsere Bothschafft bey euch antragen, und wie wir es dann zuvor zum öftern gesucht, auch nachmals an euch begehren werden, daß ihr hierinne helffen und verfügen sollet, damit das Land bey einer rechtmäßigen Ordnung in Ruhe und Frieden verbleiben, und besonders (wieder diejenigen, die Uns von Unser Erb-Gerechtigkeit abdringen wolten) aus der unerbarn Bezichtigung gebracht werden möchte, wie ihr dann hierinnen als euren Herrn zu thun schuldig.

Dann wir bezeugen es mit GOtt, daß Wir ob dem Lande, welches zu diesem Verderb gerathen, ein hertzlich Mitleiden tragen, derentwegen wir dann, je und allezeit aufgezogen, und eine gehalten, und wolten nicht gerne, daß diese Cron Böheim von den Ausländern vollend in Grund verderbet werden solte. Belangend die 4. Stück, darum ihr bey uns offtmals mündlich angesucht, und zu entbothen, bittende, daß wir hierinnen verfügen wolten, damit ihr hierum eine ordentliche Verhör haben und erlangen möchtet, welches wir euch dann je und allezeit bewilliget, und wollen uns noch dahin erklären, daß ein jeglicher, was er nechst GOtt recht und billig hat, dabey erhalten werde, damit also ein Theil vor dem andern unbedrängt und in guten Frieden mit einander leben möchte.

Daferne sich aber iemand bedüncken läst, daß in dem Lande durch Uns einigerley Unordnungen entstanden wäre, wie wir dann gewislich nicht hoffen, so wolten wir es gerne verbessern, in Richtigkeit bringen, und uns weisen lassen, damit je Unserthalben durchaus keine Unordnung seyn müste. Und über das wisset ihr zwar sämtlichen wohl, daß Wir je und alle Wege, auch noch bey Unsers liebsten Bruder, König Wenceslai löblicher Gedächtniß, Lebzeiten, dieses Land treulich gemeynet, und damit es bey seiner Ordnung erhalten, und ein jeglicher darinnen in seinem Stande verbleiben möchte, nicht wenig Mühe und Unkosten aufgewendet, und an uns nichts erwinden lassen. Im fall aber iemand diese Unsere Erbiethung, so ihr selbsten stets begehret, nicht annehmen würde, sondern dieses Land zu weitern Verderb und Spott führen, oder aber Uns wieder Ordnung und Recht von Unsern Erblichen Königreich dringen wolte, alsdann würden wir es die Länge nicht dulden können, sondern müssen alle Unsere Freunde und umliegende Länder zu Hülff anruffen, und die Dinge also vor die Hand nemmen, damit wir die Ordnung, so im Lande gemein, einstelleten, und Uns von Unsern eigenthümlichen und von Rechtswegen gebührenden Königreiche Böheim nicht verdringen lassen. Dahingegen die Böhmen in ihrer auf solches Schreiben ertheilten Antwort, welches eben die angeregten gravamina und articul sind, so citato loco beym Goldast auch teutsch zu lesen seyn, nicht ein Wort erwehnen, daß Sigismund kein Erb-Recht prætendiren könne. Daß sie ihn nicht zur Regierung lassen wolten, daran war der Religions-Dispüt schuld, massen sie sich befürchteten, Sigismund würde sie bey des Hussen Lehre nicht lassen. Alldieweiln sie nun dieser Lehre innerlich in ihren Gewissen überzeugt zu seyn vorgaben, und aus dem vernünfftigen Recht gar wohl wusten, daß ein

König die Grentzen seines Regiments überschreite, wenn er über die Gewissen zu herrschen anfange, und dieselbigen beschwere: Vermeynten sie nicht schuldig zu seyn, ihn vor ihren König anzunehmen, ob er gleich das Erb-Recht hätte. Sie achteten sich nemlich dadurch, daß Sigismund Hussen verbrennen lassen, und Ihnen keine Sicherheit vor ihren Glauben und Gewissen geben wolte, von den Gehorsam gegen ihm entbunden zu seyn. Ob nun die Böhmen hierinnen Recht gehabt oder nicht, thut zur Sache gar nichts. Man supponire welches man will, so folgt daraus, daß sie Sigismunden nicht annehmen wollen, und einen andern König erwehlt, nicht daß Sigismund kein Erb-Recht gehabt, sondern es muß dieses Recht aus gantz andern Gründen erwiesen werden. Es kan ja auch ein König, der ein Erb-Recht hat, bey gewissen Umständen abgesetzet werden, daß also aus der Absetzung und Substituirung eines neuen Königes gar noch nicht folgen will, daß der vorige kein Erb-Recht gehabt. Man sieht also, wie schlecht die Böhmische Deduction aus der Refusirung König Sigismundi und Berufung des Littauschen Hertzogs involvirt, da sich gantz andere Ursachen meliren, welche diese proceduren justificiren müssen. Endlich ist ja bekannt genung, daß die Böhmen zuletzt sich accommodirt, und Sigismunden vor ihren Erb-König angenommen, wie Dubravius in allbereits angeführten Worten ausdrücklich bezeuget, auch die nachfolgenden gesta sattsam erweisen. Denn da saget ja König Sigismund denen Ständen auf seinem Todt-Bette unter die Augen, daß Hertzog Albert von Oesterreich beeder Reiche, nemlich Ungern und Böhmen, Erbe sey, auch sein Groß-Vater, Johannes, das Königreich Böhmen Jure uxoris, wie es Dubravius L. 27. exprimirt, erlanget, worzu die Stände nicht ein Wort sagen. Daß der Kayser sie bittet, sie möchten von Hertzog Albrechten, als ihren natürlichen Erb-Herrn, nicht absetzen, solches mag keines weges, wie es doch die Böhmische Deduction thut, dahin gedeutet werden, als wenn Albrecht das Reich Bitt-weise von denen Ständen erhalten müssen, sondern es ist vielmehr eine Ermahnung und Erinnerung ihres ohnedem schuldigen Gehorsams gegen den Hertzog, wodurch die Stände nichts erlanget haben. Es ist ja nichts seltsames oder unvernünfftiges, daß man sein habendes Recht von einen andern Bitt-weise sucht, und den andern seiner Schuldigkeit in glimpfflichen terminis erinnert.

Thes. 2.

Kayser Sigismund hat bey dem damaligen Hussiten Wesen viel politische Schwachheiten begangen, welche ihm die Bestelgung des Böhmischen Throns sehr sauer gemacht. Vors erste hätte er Hussen und Hieronymum zu Constanz nicht sollen verbrennen lassen, massen er sich dadurch bey den Böhmen erschrecklich decredidirte, weiln diese Leute unter dem Geleite der gantzen Böhmischen Nation zum Concilio gereist waren, daher sichs auch die gantze Nation vor einen Schimpff aufnahm. Vors andere hätte er sein bey Zeiten, da er gemerckt, daß seines Bruders Autorität so schrecklich gefallen war, nach Böhmen gehen sollen, ehe noch die innerlichen Troublen überhand nahmen. Waren etliche wenige Bürger und Stände capable König Wentzeln gefangen zu halten; So hätte es Sigismund wohl auch gekönnt, der das Reich und seine Erb-Lande zum Succurs hatte, durch deren Hülffe er Böhmen bey Lebzeiten seines Bruders hätte behaupten können, weiln es mit denen Böhmen so weit noch nicht gekommen war. Falls man ihm auch dieses vor eine Liebe gegen seinen Bruder und Zärtlichkeit des Gewissens will passiren lassen, handelte er doch darinnen wieder die Klugheit, daß er die Prager, welche auf den nach Brün von ihm ausgeschriebenen Land-Tag erschienen, und sich ihm submittirten, anfuhr, und gleich prætendirte, daß sie, als überwundene Leute, die Ketten von den Gassen thun, und ihre Vestungs-Wercke niederreissen solten. Man muß ein Pferdt nicht eher spornen oder peitschen, als biß man darauf sitzet, alsdenn man es viel eher zwingen kan. So versahe er es auch darinnen, daß er nicht dem Zisca, welcher von Kriege sein Glück machen muste, und anders nichts zu leben hatte, nicht ein Gouvernement gab, oder ihn auf eine andere Art versorgte, und in sein Interesse zog. Man hat in Geschichten gar öffters wahrgenommen, daß, wenn man dergleichen Leute besänfftiget, sie den übrigen gantzen Schwarm nach sich gezogen haben, da hingegen, wenn man sie mit Gewalt zwingen wollen, sie Oel ins Feuer gegossen, und auf den Degen ihr gantzes Wohlseyn gebauet, weiln sie doch wohl gesehen, daß am Ende und wenn sie sich ergeben, ihr Lohn schlecht seyn dürffte. Nicht weniger begieng er darinnen einen Fehler daß er von Brün nicht gleich nach Prage gieng, da die Prager wegen seiner Forderung noch im ersten Schrecken waren, und alles gethan hätten, was er gefordert haben würde. Da hingegen als er nach Breßlau reiste, und noch darzu daselbst die Schwachheit begieng, daß er allda eini- De nævis politicis Sigismundi.

ge, so wider seinen Bruder Wentzeln rebellirt, hinrichten, auch einen Pragerischen Bürger wegen der Hußiten Lehre verbrennen ließ: Machte er nicht nur die Prager Bürger stutzig, als die sich nunmehro das Prognosticon leichte stellen konnten, wie es ihnen ergehen würde, sondern er gab ihnen auch Zeit sich in Positur zu setzen, und die Einwohner des Landes an sich zu verbinden, wie solche Foiblesse bereits Æneas Sylvius bemercket hat. So war es auch ein Versehen, daß er dem Procopio, welcher der Taboriten Führer war, und sich zu ihm schlagen und submittiren wolte, nicht ehrlichen Unterhalt verschaffte, wodurch er die Taboriten ihres Oberhaupts berauben können, welches einen zusammengelauffenen Hauffen offt aus einander gebracht hat.

Wenn Sigismund ein wahrhafftig kluger Herre gewesen wäre, hätte er kein Geld sparen sollen, die Feld-Herren seiner Rebellen an sich zu locken, vielweniger hätte er selbige, da sie sich freywillig zum accommodement offerirten, von sich lassen sollen. Endlich war auch dieses nicht überlegt genung, daß er mit denen Rebellen keinen Frieden machen wolte, aus Vorwand, wie beym Dubravio steht, daß es einem Regenten schimpfflich sey, wenn er mit seinen Unterthanen Frieden machen müsse. Wahr ist es, daß es viel rühmlicher, wenn man gegen Rebellische Unterthanen mit dem Schwerdte obtiniren kan, welches Sigismund gar leichte zu præstiren getraute, weiln er das gantze Teutsche Reich und andere Potentaten zur Hand hatte: Alldieweiln aber das Krieges Glück sehr schlüpffrig, und mit einem desperaten Feind, dergleichen die Böhmen nunmehro, nachdem ihnen alle Mittel zum accommodement abgeschnitten und abgeschlagen worden waren, zu fechten sehr gefährlich ist: Hätte Sigismund weit sicherer gehandelt, wenn er etwas verbissen, und denen Böhmen gleich im ersten Schrecken pardon gegeben, und sie glimpfflich und bescheiden gehalten, wodurch er sich in den Stand setzen können, daß das Hußiten Wesen nimmermehr zu solchen Kräfften gestiegen seyn würde. Man siehet also hieraus, daß Sigismund mehr nach seinem Affect und Impetu als denen Regeln einer wahren Klugheit agirt, wodurch das gute Böhmerland in unsägliche Zerrüttung gerathen, welche man wahrhafftig nicht ohne Commiseration in denen Geschichten lesen kan.

Thes. 3.

Als ao. 1421. die Böhmischen Stände auf dem Land-Tage zu Chuslaw versammlet waren, schrieb Kayser Sigismund an sie, und erinnerte sie,

sie, Ihn, als ihren natürlichen Erb-Herrn, nicht um sein Königreich zu bringen. Alldieweiln sie aber verschiedene Beschwerde wieder ihn führten, wolten sie ihn nicht eher zur Regierung lassen, als biß er dieselben abstellte, zu welchem Ende sie ihm die in der offterwehnten Böhmischen Deduction in documentis num. 43. befindlichen gravamina statt der Antwort auf seinen Brieff überschickten. Alldieweiln sie sich nun darinnen hin und wieder auf die fundamental Gesetze des Königreiches beruffen, mithin die Gestalt des Böhmischen Königreichs einiger massen daraus erkannt werden kan: So will nöthig seyn, diese Articul ein wenig allhier durchzulauffen.

In dem ersten und andern Articul beschweren sich die Stände, daß er Johann Hussen, der doch von dem Pabst und dem Königreiche ein sicher Geleit gehabt, verbrennen lassen. Beym Goldast im Bedencken von der Böhmischen Erbgerechtigkeit steht in Beylagen das Antwort-Schreiben Kayser Sigismundi auf die ihme zugeschickten Gravamina, in welchem er diese Puncta gantz und gar mit Stillschweigen übergeht, wodurch es das Ansehen gewinnt, als wenn er sich dessen schuldig gäbe. Allein beym Leibnitz in Mantissa Cod. jur. G. dipl. steht p. 136. ein Schreiben an die Böhmischen Stände, worinnen er sich wegen Hussen entschuldigt, und es dessen Ubereilung zuschreibt, daß er verbrannt worden sey. Das Excerpt von diesem Schreiben steht in der Reichs-Historie L. 2. c. 10. unter Kayser Sigismunden Thes. 3. allda auch die Frage ventilirt: Ob Huß wieder gegebene Treue und Glauben verbrannt worden? Hier will ich nur noch dieses remarquiren, daß in der teutschen Version dieser Gravaminum, welche beym Goldast in Beylagen des offt citirten Bedenckens zu lesen, die Worte: Ipsa tamen (vestra Majestas) malum malo accumulans contra honorem Regni nostri & omnem ordinem & contra salvum Conductum Papæ atque ipsius regni universis datum atque concessum alterum scil. Magistrum Iohannem Hus comburi fecit & damnari &c. nicht stehen, welches eine Anzeige ist, daß Goldast oder der Vertente das rechte Exemplar nicht gebraucht haben müsse, wie er denn auch den Sensum gar offt verfehlt, welches selbst aus unseren vorhabenden Articuln gesehen werden kan. Denn da vertirt er es, als wenn es heisse, daß alle Ketzer auf dem Concilio zu Constanz frey Macht zu reden, die Böhmen aber nicht gehabt, da es doch heist: Quod omnes Schismatici plenam libertatem habuerint, welches weit mehr in sich begreifft, als die blosse Freyheit zu reden, und den freyen und ungehinderten Abzug und Exemtionem a pœna & carcere in sich schleust, worauf die Böhmen hiermit hauptsächlich zielen

wollen, wie der Gegensatz dieses Articuls in dem Lateinischen Exemplar von Johann Hussens, wieder gegebene Parole, unternommener Verbrennung ausweist.

Im neunten Articul werffen sie ihm vor, daß er die Marck Brandenburg ohne ihr Wissen und Willen verkaufft habe. Quia Marchionatum Brandenburgensem, lauten die Worte, gravi labore Imperatoris & prædecessorum nostrorum virorum sanguine conquisitum a Regno Bohemiæ alienavit, & Marchiam absque nostro consensu in magnum damnum, in deliberationem Coronæ & Regni prædictis alienigenis obligavit atque liberaliter donavit. In der teutschen Version beym Goldast heist es: Zum neunten haben Ew. Königl. Majest. dem Königreich Böhmen das Hertzogthum Brabant, welches Kayser Carl hochlöblichster Gedächtniß gemeldtem Königreiche mit grosser Mühe und Unkosten gewonnen und zugeeignet, entzogen, daneben auch Ew. Königliche Majestät die Alte Marck Brandenburg ohne Bewilligung des Landes und der Crone verpfändet. Dieser Sensus differirt toto cœlo von dem Lateinischen Exemplar, kan aber auf keine Weise bestehen. Denn da ist aus denen Geschichten alsofort erweißlich, daß die Cron Böhmen damals Brabant nicht besessen, sondern es hatte es zur Zeit Sigismundi die bekannte Jacobæa im Besitz, mit welcher sich Johannes von Lüttich darum zanckte. Vors andere ist zu wenig gesagt, daß Sigismund die Alte Marck nur verpfändet gehabt, da er sie doch damals schon verkaufft, wie wir alsobald bemercken wollen. Wiewohl das Lateinische Exemplar in der Böhmischen Deduction mir in diesem Articul nicht gar zu richtig scheint. Denn vor eins ist in den Geschichten unerfindlich, daß Carl der IV. zu acquirirung der Marck Brandenburg viel Bömisch Blut aufgewendet, sondern es ist ihm gantz leichte angekommen. Vors andere kan ich nicht sehen, was in dem andern Satz dieses Articuls vor eine Marchia gemeynet seyn soll, da in den ersten der Brandenburgischen schon gedacht worden, endlichen weiß ich nicht, was in deliberationem Coronæ seyn soll. Wiewohl dieses sich endlich noch entschuldigen läst, weiln mit dem ersten auf die Händel, so Carolus IV. mit Ludovico Bavaro und dessen Söhnen, davon einige Besitzer der Marck waren, ehemals gehabt, gezieh lt seyn kan; das andere aber eine tavtalogie ist, welche in solchen Schrifften gar nicht ungewöhnlich, und drittens das Wort Deliberatio zu dem vorhergehenden Wort Consensus gehören soll, von welchen es die incuria des Copisten getrennt. Was sonst das Factum an sich betrifft, ist aus Caroli IV. Geschichten anhero

hero

hero zu repetiren, daß Carl die Verordnung gemacht, und greuliche harte Worte und Flüche darauf gesetzt, wenn ein König in Böhmen von dem einmal acquirirten Ländern etwas wieder verkauffen, veräusern oder sonsten von der Crone bringen würde. So ist auch ein pactum successorium zwischen Böhmen und dem Hause Oesterreich, wovon wir gleichfals oben in Caroli Geschichten geredet, damals verhanden gewesen, worinnen beede Häuser einander versprochen, in alle Lande, so sie haben, und erlangen würden, nach Abgang eines zu succediren, daß also auch wegen dieses pacti successorii von der Cron Böhmen ohne Consens des Hauses Oesterreich, nichts veräusert werden können, wie deñ die Böhmen solches in ihrer Deduction de ao. 1620. p. 78. wider das pactum successorium zu urgiren wissen, worauf schon c. l. geantwortet worden, deme auch hier dieses noch hinzu setze, daß allenfalls die Veräuserung der Marck- und Chur Brandenburg, als eine Sache, so in Sigismundi Vermögen nicht gestanden, ein illegaler und unkräfftiger Actus sey, welcher die ordentlichen Böhmischen Gesetze nicht aufhebt. Wie denn die Böhmischen Scribenten nicht ohne Grund vorgeben, daß die Cron Böhmen aus diesem Fundamente annoch prætension auf die Marck- und Chur Brandenburg habe, ob sie gleich derselben so geraume Zeit entbehren müssen, sonderlich da dieses considerable Land vor so ein gering Geld von Sigmunden verschläudert worden. Einige Scribenten als Dubravius L. 26. sagen, er habe die Marck Brandenburg Burggraf Friederichen von Nürnberg wegen seiner geleisteten Kriegs-Dienste gar geschenckt. Andere aber berichten mit bessern Grunde, daß Friedrich was davor gegeben, nur sind sie nicht einig, wie viel es gewesen. Einige setzen 500000. Ducaten, als Herr Ludewig in Germania Principe L. 2. c. 1. p. 493. andere, nebst denen aufgewandten Kriegs-Kosten 400000. Rthl. Alle aber kommen sie darinne überein, daß es ein geringes Geld gewesen, so pro vero pretio nicht zu achten. Es sucht dahero der Herr Ludewig in Germania Principe p. cit. andere Ursachen herbey, welche Sigismunden bewogen haben sollen. Nebst denen 500000. Ducaten soll Friedrich viel Kriegs-Kosten Sigismunden zu Diensten aufgewendet haben, welches die Scriptores bestätigen, und ist nicht zu leugnen, daß die Burggrafen wegen der Lage ihrer Länder, welche gleich an Böhmen stossen, dem Kayser viel Dienste haben leisten können. Alleine vor eins waren sie solches theils schuldig zu thun, weiln es ein Reichs-Krieg und gemeiner Creutz-Zug wider die Hußiten war. Was sie etwan darüber gethan, kan lange so viel nicht ausmachen, daß sie damit die Marck und Chur Brandenb. verdienen

Von der veräuserten Marck Brandenburg.

nen können. Doch will ich nicht leugnen, daß dieses nicht eine causa concurrenz oder mitwürckende Ursache soll gewesen seyn, welche die Burggraffen von Nürnberg dieser Abtretung der Marck Brandenburg würdig gemacht. So ist auch nicht zu leugnen, daß die vorigen Burggraffen bey der Cron Böhmen sich sehr meritirt gemacht. Endlich führt der Germania Princeps die Worte Sigismundi, worinnen er seine Bewegungs-Gründe erzehlt, selbst an, allda es heist: Ut nimirum ea ratione numerus Electorum, inter quos Imperator unum, frater Wenceslaus Rex Bohemiæ alterum locum habuerat, suppleatur, non autem nomen & dignitas Electoralis aut obscuretur aut penitus deleatur. Ut Fridericus bene meritorum & officiorum erga Cæsarem, laborum item ac sumtuum, quos in pacandis ditionibus Marchicis proximo quadriennio exantlaverat, fructum & restitutionem sentiat. Ut denique Marchia in posterum sub legitimi Electoris præsentia tutior sit, præteritorum etiam malorum oblivisci discat.

Allein die eine ration wegen der zwey Chur-Stimmen ist gar schwach, massen exemples gnung im Reiche vorhanden, daß eine Familie 2. Churen besessen, und zwey Brüder, oder Vater und Sohn zugleich Churfürsten gewesen. Die andere Raison aber ist stärcker. Denn da ist bekannt, daß Burggraf Friedrich in Abwesenheit des Kaysers Sigismundi, welcher fast immer bey seinen Ungarn seyn muste, die Stadthalterschafft in der Marck-Brandenburg geführet, bey welcher Gelegenheit er, wie der Kayser hie selbst gestehet, bey der damaligen Rebellerey und Auffstand der Märcker, viel Geld zu bezähmung derselben aufgewendet. So mochte die Marck auch Sigismunden so viel nicht einbringen, machten ihm auch die Märcker mit allerhand Auffruhr viel Händel, deren er mit seinen Böhmen ohne dem mehr hatte, als er bestreiten konnte, daß es ihm also unmöglich war, die Marck zu behaupten. Er muste also lieber eine Wurst nach einer Seite Speck werffen, und die Marck mit einiger Avantage fahren lassen, damit er sein Königreich Böhmen behaupten möchte, worzu ihm die neuen Besitzer der Marck mit allen Kräfften behülfflich seyn musten, da er hingegen, wenn er die Marck behalten, ihrer wenig dazu würde haben nutzen können. Doch dieses alles will Sigismundi Verkauffung und Verschenckung noch nicht legitimiren. Wenn es Sigismund recht angefangen, hätte er, wie man Thesi 2. h. c. gewiesen, leichte die Cron Böhmen, ohne die Marck zu verschencken, oder zu verkauffen, erlangen können. Es war also gar keine Noth zu solcher Veräusserung vorhanden, welche ihn

von denen Böhmischen Gesetzen, welche alle Veräusserung so theuer verbiethen, entbinden können, daß also die Prætension der Cron Böhmen, auf die Marck Brandenburg, welche die Böhmischen Stände allhie urgiren, nicht eben so gar ohne Grund ist. Damit inzwischen dergleichen in künfftigen Zeiten nicht mehr geschehen, und die Verordnung Caroli IV. besser gehalten werden möge, hat der König und die Stände an. 1496. alle Veräusserung abermahls auf das härteste verpönt, und untersaget, wovon die Böhmische offt angeregte Deduction p. 83. diese Nachricht giebt.

Es ist vermöge der Landes-Ordnung sub num. 19. mit Rath und Belieben der Stände ao. 1496. verordnet, daß nicht allein keine Städte noch Schlösser, sondern auch gar kein Dorff, ohne Vorwissen und Bewilligung des gantzen Landes von den Königl. Gütern solle verkaufft, versetzt, noch vergeben werden. Und da ichtwas dergleichen ohne Rath und Bewilligung des gantzen Landes geschehen würde, daß solches keine Krafft noch Macht nicht haben solle.

Num. 10. beschweren sich die Stände, quod coronam, qua reges nostri coronantur, in maximum damnum & dedecus Regni Bohemiæ sine consensu communitatis, Baronum & civitatis Pragensis, Militum, Clientum, & omnium communitatum injuriose abstulerit, contra suum promissum & ordinem regni supra dicti. Dieses gravamen beziehet sich nach seiner Natur auf ein factum, und auf einen legem. Als Sigismundus die Stadt Prag mit seinem Teutschen Kriegs-Volck belagerte, selbige aber nicht überkommen konte, machte er einen Stillestand mit denen Pragern, welche ihm ihre 4. Articul übergaben, und selbige eingegangen, und accordiret wissen wollten. Sigismundus bath sich Bedenck-Zeit aus, welche sie ihm gaben, auch ihm zuliessen, daß er sich währenden solchen Stillestandes zu Prag crönen liesse, weil er ohnedem das Schloß inne und die Crone in seinem Besitz hatte, welche er nachmahls mit sich wegführete. Es erzehlet solches Dubravius L. 24. p. 204. mit diesen Worten, welche den 11. Articul der Gravaminum zugleich erläutern: Sigismundus Rex in Bohemia Pragæ coronatus & inunctus est, magnamque vim a coronatione protinus auri argentique de templis omnibus abstulit, ut stipendium conductis militibus exolveret, se obligans ad restituendum ablatum, cum primum lætior fortuna arrisisset.

Alldieweilen nun, wie ich oben unter Carolo IV. ausgeführet, Carl der IV. verordnet hatte, daß die Königl. Crone gleich nach vollbrachter Crönung denen Canonicis des Pragerischen Ertz-Stiffts wieder überliefert,

fert, und von dem Haupt S. Wenceslai anders nicht kommen solte: So meyneten die Böhmen, Sigismund hätte wider Gewissen und die Reichs-Gesetze gehandelt, daß er die Cron zu sich genommen. Allein es ist der Vernunfft gemäß, daß das Gesetze, welches gebiethet, die Crone auf S. Wenceslai Haupte zu lassen, von den Friedens-Zeiten, und so lange keine Gefahr vor die Crone vorhanden, das ist, so lange der Schutz und die Defension der Wächter, denen sie anvertraut, zureicht, verstanden werden muß, anderer Gestalt es ein sehr schlecht Gesetze seyn würde. Alldieweilen nun damahls in Böhmen alles über und über ging, und von der Rauberey derer Taboriten und Hussiten kein Heiligthum befreyet, auch keine Stadt so feste war, welche sie nicht zu ersteigen capable wären gewesen: So wäre es sehr übel gethan, und der wahren Absicht des Carolinischen Gesetzes zuwider gehandelt gewesen, wenn Sigismund die Crone auf Wenceslai Haupte, und in der Verwahrung so ohnmächtiger Hüter lassen wollen. Er hätte dadurch nicht nur Gefahr gelauffen, daß die streiffenden Rotten, so von Rauben zu letzte Profession machten, die Crone weg caperten, sondern auch Gelegenheit geben können, daß ein solcher Feld-Herr, als wie Zisca und Procopius war, sich selbige selbst auf den Kopff gesetzt, wie wir wohl eher in den Geschichten exemples antreffen. Gelegenheiten machen Diebe, und bringen die Leute offt dazu, worauf sie ausser dem nicht gefallen seyn würden. Daß die Böhmen sagen, Sigismundus hätte die Stände befragen, und deren Einwilligung zur Wegführung der Crone holen sollen, schicket sich gar in die Zeiten nicht, massen Sigismundus ja eben mit den Ständen in öffentlichen Krieg lag, und schlechten Consens würde bekommen haben. Denen Ständen die Crone zu lassen, war noch gefährlicher, weil damahls die Stände in so viele Partheyen zertrennt waren, daß man ja nicht wuste, wer Koch oder Keller war. Denn da hatte Sigismund seine Parthey unter den Ständen. Zisca formirete ein à parte Chor, die Prager waren wieder vor sich, und die Noblesse hielte es anfänglich mit dem Zisca und Procopio, nachmahls aber geriethen sie ja einander selbst in die Haare. Wo waren nun die Stände, welchen man hätte zutrauen können, daß sie des Königreichs Bestes observiren würden? Zisca und Procopius suchten am Ende weiter nichts, als zu herrschen, und in trüben Wasser zu fischen, welches die Noblesse endlich selber erfuhr. Die Prager waren damahls trotzige Leute, welche sich vor eine freye Stadt gerirten, und überall ihrem Kopffe vor sich folgeten, und was dergleichen Umstände mehr waren. Ich kan also nicht

nicht finden, wie Sigismund den Gesetzen des Rechts zuwider gehandelt haben solle, daß er die Crone in seine Verwahrung genommen.

Thes. 4.

Von dem Concilio zu Constanz und Basel ist bereits ein und anders in der Reichs-Historie unter Kayser Sigismundo erwehnet. Hie will ich nur davon noch erzehlen, was eigentlich der Hussiten Lehre gewesen, und was sie damit gemeynet haben. Anno 1400. kam einer, Nahmens Hieronymus, ein gebohrner Prager aus Engelland, woselbst er Studirens halber sich aufgehalten, wieder zurück nach Prag, und brachte ein Excerpt von des Wicleffs Buch mit, welches unter dem Titul ἀληθειῶν, oder Veritates, wie Dubravius L. 23. sagt, oder wie Æneas Sylvius meldet, unter dem Titul: de realibus universalibus in Engelland bekandt worden war. Der Probst Hagecius liefert P. 2. seiner Böhmischen Chronick p. 59. ein Excerpt daraus, und erzehlet die Articul, so Hieronymus sonderlich amplectiret:

Hussens Lehre, und Reformation.

1.) Daß der Pabst keine grössere Gewalt habe, denn ein anderer Bischoff oder Priester.

2.) Daß das Feg-Feuer in künfftigen Leben nichts sey, und wer allhie nicht gefegt, oder rein wird, derselbige bleibt dort wohl ungereiniget.

3.) Vor die Todten zu bitten, sey eine vergebliche Mühe, und dieses sey von wegen der Priester Nutz und Einkommen geordnet.

4.) Die Jungfrau Mariam und andere Heiligen umb Vorbitt anzuruffen, sey nicht anders, als wie man das Gespötte aus den Heiligen triebe.

5.) Daß die Altäre, welche der Mutter GOttes, oder andern Heiligen zu Ehren aufgericht, sollten abgeschafft werden.

6.) Daß die Münchs-Orden der Teuffel erdacht habe, und sollen vertilget werden.

7.) Die Christl. Priester solten arm seyn, und nichts eignes haben, sondern sich allein von Allmosen enthalten.

8.) Daß keine Ohren-Beichte dem Priester geschehen, sondern ein jeglicher seine Sünde unserm HErre GOtt beichten, und hieran gnung seyn solle.

9.) Daß die Begräbniß auf den Kirch-Höfen eine vergebliche Hoffarth seyn, und die Erde sey ohne Unterscheid einerley.

10.) Daß die Priester können und sollen die Hostien an andern Orten auch ausserhalb der Kirche seegnen.

11.) Die

11.) Die Horas und andere Gebethe zu sprechen, sey nichts anders, denn daß man die Zeit vergeblich zubringe.

12.) Und daß die von der Kirche geordneten Feste bey unserm HErrn GOtt keine Belohnung bringen. Und andere Articul mehr.

Eben dieses meldet fast Dubravius L. 23. beym Freher. p. 193. nur, daß er einige exaggerationes und expressiones, so aus seinem Concept hergeflossen seyn, mit einfliessen läst: At Magister Hus, schreibt er, quotidie insolentior fieri, maxime, ubi nactus est libellum Vicleffi hæretici in Anglia damnati, cujus titulus est Alythia, per Antiphrasin videlicet, quia verum minime dicat, sicut Lucum nos & Parcas nominamus, quod neque ille luceat, neque istæ parcant, sed potius ad interitum omnium festinent, ita libellus ille ruinam & interitum omnium in Ecclesia rituum atque ceremoniarum continet, à capite prosternendo orsus, dum summo pontifici autoritatem suam adimit, illumque in ordinem aliorum sacerdotum redigit. Imo inter ipsos quoque sacerdotes omnem turbat ordinem, omnibusque bonis illos spoliat, elemosyna tantum contentos esse volens: monarchos vero haud secus, atque dæmonis figmenta vitandos: nihil enim esse vota, nihil pudicitiæ continentiæque vincula, nihil disciplinam tolorantiæ & innocentiæ nisi mera hominum commenta. Confessiones autem articulares, satisfactionesque, tum extremas langventium inunctiones, & pro defunctis postulationes, ad solum quæstum sacrificulorum pertinere, quemadmodum ad ambitionem sacram, vestium ornatum, & cetera, quæ commemorare piget, inter quæ & illud, quod liberam cuique verbi divini annunciationem concedit &c.

So balde Hieronymus Pragensis diese Lehre nach Prag brachte, und selbige mit Johann Huß, welcher, wie Hagecius c. l. p. 62. selbst bekennet, eines guten Lebens und tugendhafften Wandels, oder, wie seine eigne Worte heissen: ein frommer, andächtiger, auch der neuen Dinge begieriger Mensch, gewesen, communiciret, fielen sie diesem dergestalt in die Augen, daß er nach reiflicher Uberlegung die mehresten derselben approbirte. Diejenigen, welche bey dem Anfang und Fortgang der Reformation überall politische Raisons, welche die Reformatores zum Beyfall bewegen, suchen, geben vor, Huß hätte diese Articul deßwegen amplectiret, damit er sie den Teutschen Magistern, mit welchen er bekannter massen auf der Universität zu Prage von wegen derer drey Stimmen viel disputiret hatte, entgegen stellen, und selbige weiter damit möge exerciren

ren können, welche motiv Æneas Sylvius c. 35. apud Freherum angiebt. Wie es denn auch an dem, daß er nicht eher damit vorgebrochen, als biß er in den bekannten Streit wieder die Teutschen Magister und Studenten, obteniret, und diese aus Prage gebracht, da er sich denn ein ferner Air zu geben, und in mehrere Autorität zu setzen, diese des Wiclefs Lehre in seiner Kirche zu Bethlehem zu Prage, allwo er Priester war, öffentlich geprediget, und sonderlich des Pabsts Autorität und der Geistlichen interessirtes Wesen, auf welche so viele Kirchen-Ordnungen sich einzig stützeten, angegriffen. Diese Lehre wuste er nicht nur aus Heil. Göttl. Schrifft zu bescheinigen, sondern sie war auch nach der Layen und des Volckes Beutel, massen dieses dadurch der vielen Pœnitenzen, und Aufwands, so sie an die Clerisey wenden müssen, entlediget wurden. Hiezu kam noch, daß der Pabst wieder König Ludewigen von Neapolis das Creutz predigen, und Ablaß verkauffen ließ, welches Hussen vortrefflich à propos kam, massen er dieses als ein Commercium mit den Sünden abmahlete, und über den Hauffen zu werffen suchete, welche Lehre abermahl vortrefflich à interet des Volckes war, und ihm manche Ausgabe, so die Ablaß-Verkäuffer aus dem Lande geschleppt, ersparen konnte. Alldieweilen sich nun König Wencel wenig um die Religions-Disputen bekümmerte, anderer Gestalt er sie im ersten Bade unterdrücken können, breitete sich die Hussen-Lehre ausserhalb der Stadt Prage aus, und kam unter die übrigen Böhmen, welche selbiger Hauffen-weise zufielen, wodurch ein grosser Dissensus der Religion in Böhmen begonne. Das Concilium zu Constanz, welches Kayser Sigismund 1413. daselbst zusammen ruffte, vermeynte das Ubel auf einmahl zu heben, wenn es die beeden Reformatores, Hussen und Hieronymum, als die Anführer verbrennete, in Meynung, es würden sich die Böhmen, nach Art eines zusammen rottirten Hauffens, wenn derselbe seines Rädelsführers beraubet wird, zur Ruhe weisen lassen, indem aus Furcht vor den Scheider-Hauffen sich schwerlich ferner einer unterstehen würde, einen Anführer und Lehrer abzugeben. Man fand sich aber gewaltig hintergangen, massen das Ubel nicht im Willen, welchen man mit Straffe und Furcht coerciren kan, sondern im Verstande saß, angesehen die Böhmen vorgaben, daß sie von Hussen und Hieronymo der Wahrheit ihres Glaubens überzeugt worden wären. Alldieweilen nun die Patres zu Constanz es darinnen versahen, daß sie den Böhmen kein Gehör gaben, und keine Verantwortung verstatteten, wie sie sich darüber in den oben angezogenen gravaminibus sattsam beschweren;

ren: Der Verstand aber nicht anders, als durch Gegengründe überzeugt werden mag, konte die Sache keinen andern Ausgang gewinnen, als daß die Böhmen auf ihren Köpffen blieben, und keinen Fuß breit von ihrer Meynung wichen. Diesen hatte an. 1413. Mag. Jacobellus zu Prage, ein gebohrner Meißner, und Petrus Dresdensis, sein Lands-Mann, den Articul von der Geniessung des Heil. Abendmahls unter beederley Gestalt hinzu gefügt, welches Huß und Hieronymus nicht einmahl erkannt hatten, von den Böhmen aber mit grossen Beyfall und Eiffer angenommen wurde. Nun ist zwar nicht zu leugnen, daß mit dem Gebrauch des Kelchs, und andern Articuln der Hußischen Lehren sehr grosser Mißbrauch von den Taboriten und andern unverständigen Volcke nach der Hand vorgenommen und getrieben worden: Alleine, viele hielten sich auch damit in den Gräntzen, worinnen man den Gebrauch des Heil. Abendmahls noch jetzo bey denen Lutheranern antrifft. Wahr ist es, daß ehe man die Hußische Lehre recht begriff, und begräntzete, selbige allerhand grobe Secten, und Irrthümer gebahr, woran sich die bey der Römischen Kirche treu gebliebenen Catholicen gewaltig hingen. Allein, wenn man die Geschichte zu Hülffe nimmt, wird sich finden, daß die wahren Hußiten allemahl diese extrema selbst detestiret, und mit ihrer Lehre sich fest in den Gräntzen gehalten, worinnen itzo die Lutherische Lehre stehet.

Allhier ist nun zu wissen, daß die Prager die ersten gewesen, welche einige Articul aus der Hussischen und Jacobellischen Lehre ausgesondert, und selbige vor jedermann bekandt, welche daher die 4. Prager-Articul heissen; Diese Articul nahmen anno 1421. die Böhmischen Stände auf den gemeinen Landtag zu Chiuslau an, und verbanden sich selbige wieder jederman mit Gut und Blut zu defendiren. Es bezeuget solches der Landtags-Schluß beym Hagecio in Chron. Bohem. Part. 2. p. 102. allda es also heist:

WIr Oldezich von Rosenberg bekennen mit diesem Brieff, etc. Nachdem wir viel, mancherley und grose Beschwerungen, Aufruhr, verderblich Mordbrennen und Gewalt samt andern vielfältigen in unsern Königreich Böhämb, wegen der Uneinigkeit, deß Willen, Verstandes und Begierde, der hellen und klaren durch die Heil. Schrifft geoffenbahrten Wahrheit entsprungenen Unordnungen gespühret und in acht genommen, mit Begierde alles unsers Fleisses, wie wir uns dann hierinnen pflichtig zu seyn erkennen, daß wir alle dieselben Unordnungen in eine Ordnung, und die

die Empörung in Fried und Einigkeit zu bringen, und dadurch gedachten Königreichs gemeinen Nutz aufrichten und zu bestätigen gesonnen. Als haben wir in diesen des Böhmer Landes gemeinen Land-Tage allesammt einmüthiglichen, und für einen Mann, solche Beredung Vertrag und Einträchtigkeit geordnet, und in Krafft dieses Brieffs aufgerichtet.

Daß wir erstlich diese hierunter verzeichnete Articul, durch einhellig Gemüthe wieder jedermänniglichen, so uns hierinnen (was Gestalt es auch geschehen möchte) verhindern, oder uns davon mit Gewalt dringen wolten, mit unsern höchsten Fleiß beschützen, und dieselben auch selbst, sammt unsern Unterthanen steiff halten, und würcklich treiben sollen, und wollen. Es wäre denn Sach, daß wir mit der heiligen Göttlichen Schrifft (welcher die Magistri und Priesterschafft der Prager Universität keines Weges haben wiederstehen können) in Göttlichen Worte besser unterwiesen werden möchten, derer Articul Innhalt ist, wie hernach folget. Eben also trägt Dubravius L. 24. p. 204. apud Freherum diese 4. Articul vor, wenn er schreibet:

Primum erat, ut verbum Dei per regnum Bohemiæ libere absque cujusquam interpellatione a sacerdotibus annuncietur.

Secundum, ut item libere sacramentum Evchariſtiæ sub utraque specie, panis videlicet ac vini omnibus Christi fidelibus peccato mortali haud obnoxiis, ministretur.

Tertio, ut a Clero bonorum externorum possessio, & in iis jurisdictio auferatur, & ordo illorum, ut ad vitam Evangelicam & Apostolicam redigatur.

Quartum, ut omnia peccata mortalia, ac præcipue publica, & alia legi Dei contraria vitia in quovis statu rite & cum ratione per eos, ad quos pertinet, corrigantur, & prohibentur.

Diese 4. Articul wolten nun die Böhmen von Kayser Sigismundo nachgelassen, und bestätiget wissen, als derselbe auf gemeldeten Land-Tage durch seine Gesandten sie ihrer Schuldigkeit erinnern ließ. Alleine die Clerisey exaggerirte die Gefahr dieser Articul hefftig, und brachte Sigismunden einen abscheulichen und wiedrigen Concept von denenselben bey, wodurch sie die Lehre der Hußiten verhaßt zu machen, und das gemeine Volck davon abzuhalten suchten. Man gab vor, die Hußiten lehreten im ersten Articul, daß jederman, Schuster und Schneider, das Predig-Amt üben solle, und auf Gassen und Strassen GOttes Wort lehren dürffte, welches freylich eine Lehre war, so weder mit GOttes Wort, noch

mit einer guten Policey harmoniret und bestehen kan. Man lese nur c. 1. beym Dubravio, wie Kayser Sigismund diese Prager Articul ausdrückt: Latet anguis, sagt er, in herba, plenus veneno insanabili. An ignoramus alios, præterquam sacerdotes, in regno extare concionatores? ut sutores, caupones, stabularios, quare non libertas hic, sed summa concionandi licentia quæritur.

Freylich ist wahr, daß kein redlicher Mann dieser Lehre hätte Beyfall geben, viel weniger ein Souverain selbige dulden und Gewissens halber zulassen können, wenn die Hußiten diese Meynung gehabt. Allein dieses war weder Hussen, noch seinen Anhängern jemahls in den Sinn gekommen, wie solches nicht nur der Vortrag und die formalien des Articuls, sondern auch dasjenige, was sie ihm entgegen setzten, ausweisen. Denn da heist es nicht nur ausdrücklich, daß die Priester frey und ungehindert GOttes Wort sollen predigen dürffen, wodurch deutlich genug das übrige Volck von den Lehren und Predigen ausgeschlossen und prohibiret wird: Sondern es weist es auch das Gravamen, welchem sie mit diesem Articul abhelffen wollen, deutlich aus. Denn da berichtet Æneas Sylvius c. 50. p. 265. apud Freherum, daß die Böhmen auf dem Concilio zu Basel darüber Beschwerde geführet, quod interdum aliquis prælatus ex sua invidia, vel malitia sive causa inhonorabili bonum & idoneum prædicatorem bene & catholice prædicantem inhibuerit prædicare, welchem Ubel sie mit diesem Articul abzuhelffen suchten. Gleichwie nun der Finis und das Oppositum einer Lehre nach denen Reguln der gesunden Hermenevtique ein gar sicheres medium interpretationis ist: Also kan auch nicht finden, wie man diesem Articul der Hußiten nach dem Vortrag, wie er oben gesetzt, raisonabler Weise einen andern Sinn andichten kan. Nimmt man vollends die Geschichte und Facta, zu Hülffe, so zu diesem Articul Gelegenheit gegeben, so ergiebet sich der angezeigte Sensus noch deutlicher. Denn da erzehlet Dubravius und Hagecius, daß der Ertz-Bischoff Sbirco von Prag Hussen das Predigen verbothen, welchen die Prager und Böhmen eben vor einen reinen Lehrer der Evangelischen Warheit hielten. So durffte auch anfänglich keiner zu Prag und in Böhmen sich blicken lassen, der Hussen, nachdem er zu Constanz verbrennt war, hätte defendiren wollen, welches die Böhmen eben dafür angesehen, und ausgaben, daß denen Priestern nicht erlaubt sey, das Wort GOttes frey zu lehren. Die vagas conciones von gemeinen und ungelehrten Leuten haben sie allemahl detestiret, wie sie ja gantz deutlich vor dem Baselschen

Con-

Concilio bekennen, und das Concilium selbst utiliter von ihnen acceptiret. Denn so erklähret sich nach dem Ænea Sylvio c. 5. p. 163. in denen Compactatis mit Böhmen, das Concilium auf gemeldten ersten Articul: Circa materiam de prædicatione verbi Dei, in qua posuistis articulum hoc tenore: Quod verbum Dei a sacerdotibus Domini & Levitis idoneis libere ac fideliter prædicetur: Ne e verbo libere sumeretur occasio vagæ & dispendiosæ libertatis, quam nec vos (ut sæpe dixistis,) intenditis, circumstantionandum est. Dicimus, quod secundum scripturæ sacræ sententiam, sanctorumque documenta doctorum sic catholice est tenendum: Quod verbum Dei a sacerdotibus Domini & Levitis ad hoc idoneis, & per superiores, ad quos pertinet, probatis & missis, libere, non tamen passim, sed ordinarie & fideliter prædicetur; salva autoritate Pontificis; qui est præordinator in cunctis, juxta sanctorum patrum instituta. Alldieweilen nun die Böhmen diese Erklährung des Concilii annahmen, und daß ihre Meynung niemals keine andere, als eben diese, wenn man das reservatum papale ausnehmen wolle, gewesen, contestireten, wie die Compactata des Concilii und der Böhmen beym Balbino in Misc. Dec. I. L. 6. P. I. p. 167. so von beeden Partheyen unterschrieben, ausweisen. Wenn man ferner ansiehet, daß Huß und Jacobellus den Beweiß ihrer Lehren aus der heiligen Schrifft geholet, und durchgehendes dem gemeinen Volck die heilige Schrifft in die Hände zu bringen gesucht: Legt sich zu Tage, daß sie durch diesen Articul ihren Priestern die Freyheit erhalten wollen, die heilige Schrifft öffentlich erklähren, und den Leuten in die Hände bringen zu dürffen. Dem andern Articul vom heiligen Abendmahl setzten die Catholici verschiedene Principia entgegen, warum es nicht erlaubt seyn könne. 1.) Sey schon in dem gesegneten Brodt der gantze Christus, angesehen, wo der Leib sey, auch das Blut seyn müsse, massen ja Christus gantz bliebe, und nicht getrennet werden könne. Deinde utramque Evcharistiæ speciem, sagt Kayser Sigismund beym Dubravio L. 24. p. 204. beym Freher, requirunt, quasi nos corpus sine sanguine accipiamus, cum Dominus panem VIVUM, quem sumimus, se nominet. Vivere autem corpus sine sanguine nequit, sed manet cadaver, quod nec sibi, nec aliis prodest. Dem die Hußiten entgegen stelleten, daß solcher Gestalt ja Christus nicht nöthig gehabt, den geseegneten Kelch einzusetzen, wenn schon unter dem geseegneten Brodt alles begriffen wäre. Es sey die gantze Sache mit dem heiligen Abendmahl ein Geheimniß, darinnen der menschliche Verstand nicht viel künsteln dürffte,

sondern man müsse der Vorschrifft Christi so wie sie da liege und stehe, ohne viel Grübeln in Einfalt nachgehen. 2.) Man entschuldigte sich zwar auf Seiten des Concilii zu Basel damit, daß man dem Irrthum der Nestorianer, welche Christum getheilet, und unter den geseegneten Brodt nur den Leib, unter den Wein aber nur das blosse Blut Christi verborgen zu seyn, vorgegeben hätten, vorbauen wollen. Denn so erklärt sich das Concilium beym Ænea Sylvio c. l. p. 164. auf diesen Articulum secundum der Böhmen Erroris: Fuit enim error Nestorii credentium, quod sub specie panis sit sola caro Christi, & sub specie vini solus Sanguis Christi, quod est error. Nam veritas est, quod sub qualibet specie sit totus Christus vivus & integer, caro, sanguis, anima & divinitas. Et sub specie panis est totus Christus, vivus & integer. Quoniam (ut ait Apostolus) Christus resurgens ex mortuis jam non moritur. Semel ergo tantum mortuus est, jam non moritur, nec sanguis a corpore separatur. Ut igitur huic errori obviaret, & magis imprimeretur, fidelium mentibus, quod sub qualibet specie est totus Christus, dum nonsolum verbo, sed etiam ipso signo indicaretur, visum fuit utile esse sub una specie tantum ministrari &c. Allein die Böhmen geben zur Antwort, daß deßwegen nicht nöthig und unumgänglich gewesen wäre, in die Verordnung Christi zu dispensiren, oder selbige zu verändern und zu hoffmeistern. Christus habe nach seiner Allwissenheit alle diese Lehren und Secten ebenfalls voraus gesehen, dennoch habe er das heilige Abendmahl unter beyderley Gestalt geordnet. Es stehe doch gleichwohl in der heiligen Schrifft Ioh. am 6. werdet ihr nicht essen das Fleisch des Menschen Sohns und trincken sein Blut, so habt ihr kein Leben in euch. Wer mein Fleisch isset und trincket mein Blut, der hat das ewige Leben. Alldieweil nun diese Stellen dem zarten gewissen grossen Scrupel erregen könten, sey es von den Patribus und wer den Kelch zuerst untersagt, nicht einmahl nach der Christlichen Vorsichtigkeit und Vorsorge vor die Ruhe der Gewissen, welche denen Geistlichen obliegt, gehandelt, daß man den Kelch verbothen, wenn es gleich in der freyen Macht derer ersten Verbiether gestanden haben solte, welches letztere die Hußiten nicht einmahl einräumten. Man hätte dahero wohl andere und sicherere Mittel nehmen können, den Nestorianischen Lehren vorzubauen, wenn selbige ja solten irrig und der Meynung Christi zuwider seyn. Hierauff aber antworten Catholici, daß der Genuß zweyerley sey, spiritualis & corporalis. Auf jenen habe Christus gesehen und nicht auf diesen. Da nun derselbe auch bey dem gesegneten Wein verbleibe, massen

ein jeder eo ipso, da ihn der Priester nomine omnium austrinckt, denselben spiritualiter, und im Glauben mit geniesset, so sey an der Meynung Christi nichts geändert, daß man Christi Einsetzung stricte nachzugehen habe, sey wahr, man müsse aber dabey die Intention und nicht die actus externos ansehen. Wenn jene nur erhalten werde, könte man an dieser, dem Irrthum zu begegnen, schon ändern. Es thäten ja solches die Hußiten und Lutheraner selbst, massen sie ja Hostien und kein schwartz Brodt nähmen, dessen sich doch Christus gebraucht. Wenn sie nun so stricte bey den Worten bleiben wolten, warum nehmen sie denn nicht schwartz Brodt? Es sey ja nicht probable, daß Christus Hostien bey Tische werde gegessen haben.

3) Ferner habe die erste Kirche wegen der Ehrerbietung, welche ein jeder Christ dem wahren Blute des HErrn Christi schuldig sey, den Kelch verbothen, weilen damit, als mit einem Liquido viel Fehler begangen werden könten, sonderlich wenn man den gesegneten Wein zu den Krancken über die Strasse tragen müste. Die eigenen Worte des Concilii Basiliensis sind hiervon, wie sie Æneas Sylvius c. I. aufgezeichnet, diese: Secundum periculum est irreverentiæ. Etenim quamvis omnia sacramenta cum magna reverentia sint tractanda, istud tamen divinissimum sacramentum super omnia alia cum maxima & summa reverentia tractandum est. Alia siquidem sacramenta sunt vasa gratiæ divinæ, non tamen per ea realem Domini nostri IEsu Christi præsentiam obtinemus: Hoc vero sacratissimo sacramento Dominus noster IEsus Christus, sub alia quidem forma, sub propria vero substantia est nobiscum, ideo tractandum est cum omni studio & cautela, ne aliquid contingat, quod cedat in irreverentiam ipsius sacramenti. Et cum in calice sit sub specie liquida, multa possunt contingere, quæ caderent in irreverentiam ipsius sacratissimi sacramenti, tam ex parte ministrantis, quam ex parte suscipientis, quam etiam ex parte speciei vini, quæ est magis ad alterationem suscipiendam disposita, quam species panis. Vos, qui practicastis, per experientiam nostis. Nam doctores de hoc multa dicunt, & nobis a fide dignis multa relata sunt: Quæ cum audivimus exhorruerunt pili corporum nostrorum, & animi nostri nimio terrore concussi sunt. Dictum est nobis accidisse, quod cum sacerdos ad infirmum sacramentum sub duplici specie detulisset, quando infirmo voluit de calice ministrare, nihil ibi reperit, totum, dum per viam agitando veniret, distilaverat. Et alibi cum mane die dominicæ ministraretur, quod ex præcedenti die sue-

fuerat reservatum, talis alteratio facta erat, ut qui suscipiebat ferre non valens, emiserit. Heu cas[illegible]s horrendi, & non sine magna cordis amaritudine referendi. Et multa alia hujusmodi nobis relata sunt. Et quisque volens prudenter advertere, poterit, quanta possint accidere cogitare. Deme die Hußiten entgegen setzten:

a) Daß das gesegnete Brodt und der gesegnete Wein erst durch den Empfang und Genuß der wahre Leib und das wahre Blut werde. Man habe zwar zu Vermeidung aller Gewissens-Scrupel und wegen der Ehrerbietung allerdings alle Sorgfältigkeit und Behutsamkeit anzuwenden, daß von dem gesegneten Wein kein Tropffen verschüttet werde: Wenn aber solches aus Menschen Versehen geschehe, sey dadurch das wahre Blut Christi nicht auf die Erde geschüttet.

b) Vors andere sey die Einsegnung des Brodtes und Weins nicht an die Kirche oder Altäre gebunden, sondern könne überall auch in Häusern und vor den Krancken-Betten, welches über dieses annoch zu Erweckung mehrerer Andacht bey den Sterbenden, und mehreren Versicherung, daß es gesegnet worden, von verordneten Priestern geschehen könne.

4.) Endlich wendeten die Catholici vor, daß die Hußiten darunter, daß sie allen Menschen jung und alt den gesegneten Kelch wolten gereicht wissen, einen andern Irrthum verborgen hegten, daß nemlich die Kinder keiner Todt-Sünde schuldig wären. Ac videte aliam insuper in verbis fraudem, sagt Kayser Siegmund beym Dubravio c. l. qua infantibus illi lenocinantur, quibus calicem propinant, dicentes non esse eos peccato mortali obnoxios, ideoque communione Eucharistiæ dignos, cum Apostolus diserte scribat; probet autem se ipsum homo, & infantes hoc facere nequeant. worinne sie, die Catholici auch recht haben. Der dritte Articul wegen des weltlichen Regiments der Geistlichen war ihnen von Gegentheil sehr übel ausgedeutet. Kayser Sigismund meynte, die Hußiten wären deßwegen auf diesen Articul gefallen, daß sie der Königlichen Kammer die geraubten Kirchen-Güther und spoliirten Klöster nicht wieder restituiren dürfften, sondern bey ihrer neuen Lehre einen Profit machen möchten. Nam in hoc, ut bona a Clero tollantur, sind seine Worte beym Dubravio c. l. p. 204. sacrilegi suis rebus non autem religioni consulunt, metuentes ac merito, ne rapta & ablata ex camera nostra atque aliis templis cogantur restituere, itaque malunt etiam illa, quæ Deo consecrata sunt, in usum suum vertere, tam scilicet pii sunt. Man hielte also dafür, daß die Hußiten zu diesen Lehrsatz aus weltlichen Inter-

Interesse getrieben wurden, welches man auch den Protestanten bey der Reformation vorworff, als sie Stiffter und Klöster-Revenuen eingezogen. Denn da sagte man Catholischer Seits, daß es denen Protestanten nicht ums Evangelium und Wort GOttes, sondern um die Geistlichen Güther und Bereicherung ihrer Cammer zu thun sey. Es sey Hussens Lehre in diesem Stück nach dem Beuthel und Interesse der weltlichen Regenten accommodirt, wordurch es auch geschehen, daß dieselbe alsobald von weltlichen Regenten so viel Beyfall gefunden. Hätten Luther und Huß diesen Staats-Griff nicht gebraucht, und Ihre Lehre vor die weltlichen Fürsten ergiebig und profitable gemacht, es würden sich wenig darzu gewendet haben.

Den Vierten Articul, worinne die Hußiten denen öffentlichen Sünden per eos ad quos pertinet gesteuert wissen wolten, legten ihn Catholici dahin aus, als wenn sie jedweden privato erlaubten, einen andern seines Verbrechens halber zur Straffe zu ziehen, und sich selbst zu rächen, wodurch das Oberkeitliche Amt illudirt, und allerhand unvermeidliche Ubel in die Republique einschleichen würde. Denn so declarirt Kayser Sigismund beym Dubravio p. 204. L. 24. den Hußitischen Articul, wenn er spricht: Nam illud postremo de corrigendis peccatis nugacissimum. Quin, fieri potest, ut actores delictorum, iidem fiant errorum censores? cum omnibus notum sit, quanta inter vitiosos concordia existat. Proinde nec nos fallant animi perfidorum sub vulpe latentes.

Alleine, dieses ist der Hußiten Meynung gar nicht gewesen, wie solches die klaren Worte des Articuls selbst, wie ihn die Stände auf dem Landtag zu Chiuslau 1421. concipirt, und in ihrer Vereinigung gebracht haben, ausweiset. Denn da heist es ausdrücklich, daß die öffentlichen Sünden von denen, die darzu verordnet, Amts halber gestraffet und verbothen werden solten. Diese Expression muß denen Hußiten hierin um so viel desto eher zu statten kommen, als sie gegen einander in besagter Landtags-Vereinigung ihr Glaubens-Bekändtniß abgelegt, und eines gewissen Symboli sich vereiniget, was sie glauben und bekennen wolten. Wie sie denn auch nochmahls bey der Declaration des Concilii zu Basel, welches dasselbe über die Worte, daß die delicta publica per eos, quorum interest, gestrafft werden solten, gemacht, acquiescirt, und die Obrigkeit unter diesen Worten ebenfalls verstanden wissen wollen. Und obwohl aus dem Dubio, welches die Böhmen gegen das Concilium, nach dem Bericht des Sylvii p. 165. beym Freher, movirt, scheint, daß sie einige Fälle

geglaubt, da ein Privatus sein selbst Helffer seyn könne, und da GOtt einen Privatum zum Werckzeug seiner Rache gebraucht: So haben sie sich doch durch die Formalia ihres Articuls, welchen wir aus den Landtags-Abschied bereits recensirt, legitimirt genug, daß sie sehr ausserordentliche Fälle verstehen, da ein Privatus von dem andern die Straffe nimmt, dergleichen v. g. beym moderamine inculpatæ tutelæ geschehen kan, wenn nehmlich der aggressus glücklich ist, und einen unbefugten Vergewaltiger beschädiget, oder wohl gar entleibt. So geben ja auch die Juristen zu, daß ein Mann einen Buhler, welchen er bey seiner Frau im Bette in Ehebruch begriffen, antrifft, erstechen kan. Nur würde sich disputiren, ob dieses die naturam pœnæ habe, welches freylich mit Fug geleugnet werden würde, an welchen Wort-Verstand die Hußiten nicht gedacht zu haben scheinen. Endlich entstehet hier noch die Frage, was sie unter denen öffentlichen Todt-Sünden eigentlich gemeynet, welche sich gar leichte beantworten lässet, wenn man nur die andern Oerter, da sie sich dieserhalber erkläret, zu Hülffe nehmen will, massen sie diese 4. Articul nicht überall auf einerley Art, und mit einerley Worten, obwohl mit einerley Sinn und Verstande vortragen. In ihren Gravaminibus, welche sie auf des Kayser Sigismundi an sie auf den Land-Tag zu Chiuslau abgelassenes Schreiben an ihn zurück schicken, exprimiren sie sich, nach dem Zeugniß Hagecii in Chron. part. 2. p. 106. daß denen öffentlichen Sünden, besonders denen in gemeinen Häusern gesteuret werden möge, wordurch sie gar deutlich bekennen, daß sie die öffentlichen Huren-Häuser und Portelle abgeschafft wissen wolten, welche damahls in grosser Menge in Prag verhanden, und fast überall frey und ungehindert geduldet wurden. Dieses waren nun der Hußiten ihre Lehren. Man hat ihnen zwar ein mehreres Schuld geben wollen, welches man beym Sylvio cap. 35. specificiret findet, alleine sie haben sich auf dem Concilio zu Constanz und Basel zu weiter nichts, als den 4. Articul bekennen wollen, wie abermahls Æneas p. 162. cap. 50. beym Freher meldet. Ich werde inzwischen nicht unrecht thun, wenn ich die specificirten Lehren, deren man die Hußiten noch über die 4. beschuldigt, aus dem Ænea Sylvio p. 141. hieher setze, weilen darunter viele seyn, so Lutherus wieder aufgewärmet, und dessen Nachfolger noch bekennen: Hujus pestiferæ ac jam pridem damnatæ Sectæ dogmata hæc erant: Romanum præsulem reliquis episcopis parem esse. Inter Sacerdotes nullum crimen: præsbiterum non dignitatem, sed vitæ meritum efficere potiorem; animas e corporibus excedentes, aut in æternas e vesti-

vestigio pœnas mergi, aut perpetua consequi gaudia. Purgatorium nullum inveniri. Vanum esse pro mortuis orare, & avaritiæ sacerdotalis inventum. Dei & Sanctorum imagines delendas: Aquarum palmarumque benedictiones irridendas. Mendicantium religones malas dæmones invenisse. Sacerdotes pauperes esse debere sola contentos eleemosyna. Liberam ubique prædicationem verbi Dei patere, nullum capitale peccatum, quantumvis majoris mali vitandi gratia, tolerandum. Qui mortalis culpæ reus sit, eum neque seculari neque ecclesiastica dignitate potiri, neque parendum ei. Confirmationem quam Chrismate pontifices inducunt, & extremam unctionem inter ecclesiæ sacramenta minime contineri. Auricularem confessionem nugacem esse: sufficere suo quemque Deo in cubili suo quæri peccata. Baptisma fluvialis undæ, nulla interjectâ sacri olei mixtura, recipiendum. Cæmiteriorum inanem usum, quæstas causa repertum: quacunque tegantur tellure humana corpora, nihil distare. Templum Dei late potentis ipsum mundum esse: Coarctare majestatem ejus, qui ecclesias, monasteria, oratoriaque construunt, tanquam propitior in eis divina bonitas inveniatur. Sacerdotales vestes, altarium ornamenta, pallas, corporalia, calices, patenas vasaque hujusmodi nihil habere momenti. Sacerdotem quocunque loco, quocunque tempore Sacrum Christi corpus conficere posse, petentibusque ministrare: Sufficere, si verba sacra mentalia tantum dicat. Suffragia sanctorum in cœlis, cum Christo regnantium, frustra impetrari, quæ juvare non possunt. In canonicis horis cantandis dicendisque frustra tempus teri. Nulla die ab opere cessandum, nisi quæ dominica nunc appellatur. Celebritates sanctorum prorsus rejiciendas. Jejuniis quoque ab ecclesia institutis, nihil inesse meriti.

Thes. 5.

Des Reichs Krieg mit denen Böhmen.

Diese Lehre haben die Hußiten mit Guth und Blut verfochten, und dabey gewiesen, daß die Böhmen eine veritabel tapffere Nation seyn, massen Kayser Sigismund fast halb Europa wieder sie in Harnisch gebracht, dennoch aber sie mit dem Schwerdte nicht zwingen können. Es haben die Böhmen hierbey wegen ihrer Bravour und Tapfferkeit um so viel mehr Ehre eingelegt, als sie es ebenfals mit einer handfesten und tapffern Nation denen Teutschen zu thun gehabt, welche den Ruhm ihrer Waffen allemahl nachdrücklich mainteniret haben. Man muß sich wundern, wenn

wenn man die schöne Teutsche Armeé, welche Kayser Sigismund 150000. Mann starck in dem grossen Heer-Zuge nach Böhmen führte, ansieht, wie es möglich gewesen, daß eine Hand voll zusammen gelauffener Böhmen dieselbe in die Flucht getrieben, und verhindert, daß sie die Stadt Prage nicht gewinnen können. Wenn man die Scribenten / so von diesem Kriege nachricht ertheilen, durchliest, findet man, daß die Böhmen anfänglich gar nicht recht mit Waffen versehen gewesen, sondern mit Tresch-Flegeln und andern Werckzeuge grossen Theils einher gezogen kommen, daß sie auch Kayser Sigismund verachtet, und die Flegler geheissen. Allein, wenn man dargegen die Schläge und Wunden ansieht, so sie mit diesen Flegeln geschlagen, sind selbige gewiß hart und tieff. Nach der Zeit hat der berühmte Zisca seine Haufen zwar ein wenig in Ordnung gefast, und nach dem Zeugniß Dubravii p. 201. beym Freher Reuterey angelegt, da er zuvor mit lauter Fuß-Volck gefochten, auch sonst allerhand gute inventiones erdacht, wie er denn der erste ist, so geschlossene Glieder gehalten: Alleine, es bliebe doch deswegen ein irregulairer Hauffen, welcher nicht länger bey der Fahne zu halten schuldig war, als es gut ging, und der Zisca mit allen Glimpff tractiren muste. Die Teutsche Armeé bestund aus dem Kern von Teutschen Adel, die Böhmen hingegen waren zusammen gelaufene Bauren, welchen man nicht zutraut, daß sie die Waffen so gut tractiren kennen, auf welches allerdings ein vieles ankomt. Dem ohnerachtet lief alles vor die Böhmen glücklich, welches einige der Hußiten vor die Hand des HErrn, so die Gerechtigkeit ihrer Sache secundirt, ausgeben wollen. Nun ist zwar nicht ohne, daß die Göttliche Direction bey allen Händeln concurrirt, und offt der ungerechtesten Sache einen glücklichen Ausgang aus geheimen Ursachen zuläst, daß also von dem glücklichen Ausgang, auf die Gerechtigkeit der Sache gar nicht zu folgern: Es ist auch nicht zu leugnen, daß des Ziscæ Haufen erschrecklich degenerirt, und durch Mord, Raub, Prophanation des Heiligen Abendmahls, welches sie ohne Busse und Beichte beym Fressen und Saufsen zu sich nahmen, und mit denen allerabscheulichsten Sünden sich besudelten, mithin einer gerechten Sache sich nicht mehr rühmen, noch des Göttlichen Beystandes sich getrösten können.

Inzwischen ist doch gewiß mit offnen Augen anzusehen, was der grosse Catholische Scribent Æneas Sylvius cap. 48. von dem Heer-Zuge Sigismundi wider die Böhmen selbst bekennen muß, daß nemlich unter die mächtige Teutsche Armeé ein solcher Schreck gekommen, daß sie davon gelauf-

gelauffen, ehe sie noch einen Feind gesehen, da doch dieselbe aus so vielen Fürsten und Herren bestund, und der Feind weit schwächer & ex rapto milite bestanden. Es hat sonst denen Teutschen niemahls an Courage ermangelt, sie haben sich auch wohl eher mit den Böhmen berochen, und nie in Gewohnheit gehabt, ante visum hostem davon zu lauffen.

At Martinus Pontifex, schreibt Æneas c. l. maximus, ubi armatam hæresin crescere indies animadvertit, priusquam pestis amplius invalesceret, Cardinalem Vintoniensem, natione Anglicum, regia stirpe natum, in Germaniam proficisci jussit, qui contra Bohemicam labem gentes vicinas in arma conciret: cui & Imperator adjumento fuit. Instituti sunt tres exercitus. Saxoniæ Duces, & quas vocant stagnales civitates, in primo militavere: secundum ex Franconibus constitutum Marchio Brandenburgensis ducavit: tertio præfuit Otto Trevirensis Archiepiscopus, quem Rhenenses secuti sunt. Baivari quoque & civitates Svevorum imperiales, ingressi Boemiam tribus locis: postquam sylvam penetravere, juncti simul ante Misnam castra metati sunt. Hanc urbem Prichicho Elenotensis, inter hæreticos quantum doctior ac facundior, tantum crudelitate & perfidia nequior, præcedenti nocte ex fidelium manibus eripuerat. Erat igitur consilium exercitus hanc urbem prius recuperare quam ultra procederent. Sed cum hæretici collecto raptim milite in eos properare nunciarentur, non visum hostem fugerunt: Thracoviamque petentes instrumenta bellica cum præda ibi dimiserunt. Nondum Cardinalis in exercitu fuerat: sed ad Thracoviam fugientibus occurrens, admiratus est tot Ducum, tot fortium virorum pavidam fœdamque fugam, magnis precibus ut redirent in hostem, omni ex parte debiliorem hortatur. Quod cum frustra niteretur, & ipse turpis fugæ comes effectus. Vix silvam ingressi erant, quam supervenientes Bohemi postremum agmen lacessere cœperunt. Facta est profusior & pavidior fuga, nec prius theutones fugere, quam Bohemi persequi destiterunt.

Mit einem Wort, Sigismund konte denen Böhmen mit Gewalt nichts anhaben, sondern muste sich mit ihnen setzen, worzu sie sich auch endlich willig finden liessen, nachdem sie des Mordens und Raubens auch überdrüßig, und bey dem Kriege sich sehr erschöpfft hatten. Es kam also ao. 1435. zum Vergleich, worinn der Kayser denen Böhmen nachgab, und ihnen verschiedene Articul einging, welche in der Böhmischen Deduction

Friede mit denen Böhmen.

in Appendice n. 42. wie auch beym Balbino L. 8. Misc. pag. 85. zu lesen, und hier etwas betrachtet werden müssen.

Jus albinagii in Böhmen.

In dem ersten Articul verspricht der Kayser die Obrigkeitlichen Aemter und Chargen keinen Fremden, sondern eingebohrnen Böhmen zu geben, wordurch das Jus albinagii, welches durch die Länge der Zeit, und die Liebe der vorigen Könige, gegen die Ausländer, und sonderlich die Teutschen, in Verfall gerathen war, wieder hergestellt wurde, wovon ich oben bereits geredet habe.

Der andere Articul sucht denen Mißbräuchen abzuhelffen, welche bey denen turbulenten Zeiten darinn eingeschlichen, daß man die Böhmen der Güldenen Reichs-Bulle und ihren Privilegiis zuwieder vor die Westphälischen und andere ausländische Gerichte citiret hatte, welches Sigismund ferner nicht zu gestatten versprochen.

Der wichtigste Articul aber ist der Fünffte, darinnen der Kayser denen Böhmen die Wahl der Ertz-Bischöffe zu Prag und derer Titular-Bischöffe oder Suffraganeorum accordirt, und sich nur die blosse Confirmation vorbehält, wordurch die Böhmen Gelegenheit bekamen, einen Hußiten auf den Ertz-Bischöfflichen Stuhl zu bringen, wie sie denn den Magister Rokiczanum, der ihrer Lehre anhing, beförderten, welchen auch Kayser Sigismund confirmirte, wie davon das Diploma beym Hagecio P. 2. p. 130. zu lesen. Alleine dieser Rokiczan machte sich durch seine unbescheidene Conduite, so Dubravius L. 27. p. 225. erzehlet, sehr verhast, daß er sich retiriren muste. Zuvor hatte der Pabst den Bischoff Conradum, welcher der Hußiten Lehre beytrat, in den Bann gethan: Wie davon der Bann-Brieff beym Balbino Dec. 1. L. 6. P. 2. p. 164. zu lesen, und nunmehro wurde denen Hußiten der Weg zum Ertz-Bischöfflichen Stuhl frey und ungehindert eröffnet, selbige unter der in denen Compactatis mit dem Concilio zu Basel gesetzten Erklärung der 4. Articul, welche, wie ich oben erwiesen, ohnedem die Hußiten niemahls anders verstanden gehabt, vor die wahren und besten Söhne der Römischen Kirche an- und aufgenommen, und den übrigen Glaubigen in allen gleich gesetzt. Es bezeugen solches nicht nur die Compactata selbst, welche in Balbini Miscell. D. I. L. 6. p. 167. von ao. 1433. zu lesen, sondern es bezeugt auch Pabst Martinus in einem bey eben dem Balbino c. 1. pag. 179. befindlichen an die Böhmischen Stän-

Stände gerichteten Schreiben seine hertzliche Freude, daß sich die Hußiten mit der Römischen Kirche wieder vereiniget, und die Autorität des Pabsts wieder agnoscirt, welches letztere auch wohl der Haupt-Punct war, warum man auf die Hußiten so grausam loß gefahren. Denn da sie anfänglich auf die Gedancken gerathen wolten, der Pabst sey nicht mehr als ein ander gemeiner Bischoff, welcher Articul oberzehlter massen in des Wiclefs Büchern enthalten war: Sahe der Pabst wohl, daß wenn er diese Lehre wolte überhand nehmen lassen, selbige in mehr Reichen Beyfall bekommen, und ihn dadurch an seine dreyfache Crone gegriffen werden würde, bey welchen Umständen nimmermehr einig accommodement, oder Versöhnung der Hußiten mit der Römischen Kirche wäre zu hoffen gewesen. Allldieweil sie aber diesen Articul ferner selbst fahren liessen, und in dem Concilio zu Basel nur auf den 4. besagten bestunden, im übrigen aber des Pabsts Hoheit und Befehle in Kirchen-Sachen annahmen, und zu respectiren versprachen, wovon nicht nur die Compactata das klare Zeugniß geben, sondern auch die Copia Mandati sub Sigillo regni beym Balbino in Misc. Dec. 1. L. 6. p. 174. testirt, worinne die Böhmischen Stände dem Römischen Stuhl sich submittirten, und desselben Befehle zu respectiren versprachen; war es etwas leichter, dieselbige unter denen in denen Compactatis enthaltenen Bediengungen in den Schoß der Römischen Kirche wieder auf- und anzunehmen, besonders da man sie anders nicht zwingen und herbey bringen konte.

Thes. 6.

DAs übrige von diesem Herrn will ich in eine Thesi zusammen nehmen: 1.) Es trug Kayser Sigismund die Böhmische Crone nicht lange, massen Er an. 1437. starb. So balde Er die Herannahung seines Lebens-Ende merckte, ruffte Er seinen Schwieger-Sohn, Ertz-Hertzog Albrechten von Oesterreich, wie auch die Böhmischen Stände zu sich nach Znoym in Mähren, und stellte ihnen vor, daß sie Albertum, als ihren natürlichen Erb-Herrn, nach seinem Tode annehmen und gehorsam seyn solten. Die Böhmische Deduction pag. 24. will dieses dahin ausdeuten, als wenn Albert Bitt-weise zur Crone gelanget: Alleine wenn Er von Dubravio L. 27. pag. 227. sich benachrichtigen lässet, daß die Kayserin Barbara dahin getrachtet, wie Sie nach dem Tode ihres Gemahls Kayser Sigismundi die Böhmische Crone auf das Haupt des Pohlnischen Königes, welchen Sie

Sigismundi letzter Wille.

Sie aus Liebe zum Ehestande gerne wieder zum Gemahl gehabt hätte, bringen, und ihren Tochter-Mann seines rechtmäßigen und zugehörigen Erbes berauben wollen, wird man finden, daß solches Bitten eine Verwarnung vor den Meyneyd und Rebellion gegen den natürlichen Erb-Herrn sey, welches dadurch ausser allen Zweiffel gesetzt wird, wenn man mit Zuthuung des vorhergehenden erkennet, daß Sigismund ein veritables Erb-Recht gehabt, auch dasselbige allhier in seinem Testament und Anrede an die Stände zum Grunde seiner Bitte vor seinen Schwieger-Sohn setzt.

Nexus, worinn Mähren gegen Böhmen verblieben, als es Kays. Sigismund Ertz-Hertzog Albrechten verliehen.

2.) Das andere ist, daß Kayser Sigismund ao. 1423. Ertz-Hertzog Albrechten von Oesterreich, und dessen Gemahlin der Elisabethæ, so eine Tochter Kayser Sigismundi war, das Marckgrafthum Mähren zum Lehn gegeben, wie davon der Lehn-Brieff beym Goldast in Beylagen pag. 218. zu lesen, aus welchem zu ersehen, daß er es ihm als ein Böhmisch Lehn gegeben, das ist, mit dem nexu Landsassiatico, nach Art anderer Böhmischen Fürstenthümer, wie die Worte lauten, aus welchem Fundamento Ertz-Hertzog Albrecht und seine Gemahlin Ihme auch Gehorsam, Treu und Gewärtig zu seyn geschworen. Es stehet zwar bey eben dem Goldast in Beylagen c. l. p. 219. ein Brief von Kayser Sigismunden, darinne er dessen Belehnung als Römischer Kayser confirmirt, woraus Goldast de Regno Bohemi L. 3. c. 16. p. 400. involviren will, daß Mähren ein unmittelbahres Reichs-Fürstenthum gewesen: Allein es streitet dieser Schluß wieder die offenbahren Worte des vorhergehenden Lehn-Briefs, in welchem Albert der Cron Böhmen Gehorsam verspricht, wird auch durch die Exemples anderer der Cron Böhmen Lehnbahrer Fürstenthümer wiederlegt, bevorab da auf deren Beyspiel in gedachten Lehn-Brief verwiesen worden ist. So viel ergiebt sich wohl aus denen Geschichten voriger Zeiten, daß, wenn die jüngern Herren von der Königlichen Famille mit dem Marckgrafthum Mähren appanagirt worden, selbige ihrer Böhmischen Landsasserey ohnerachtet nach damahligen Reichs-Brauch beym Römischen Reiche Sitz und Stimme geführet, und Reichs-Stände gewesen, woraus aber auf die immediete der Länder keines weges zu schliessen seyn will. Es begehet Goldast diesen Irrthum gar öffters, wie ich ihn denn verschiedenemahl bereits darauf ertapt, und in vorhergehenden censirt habe.

Das

Das XXI. Capitel.
Von Kayser Alberten und König Ladislao.
Thes. I.

Die offt angeführte Böhmische Deduction sucht pag. 25. zu behaupten, daß Albert durch die blosse Wahl der Stände auf den Böhmischen Thron gelanget, woraus man involviren will, daß Böhmen damahls ein blosses Wahl-Reich gewesen. Nun habe ich zwar oben die Unbündigkeit dieses Schlusses, und wie weit die Stände zur Wahl eines Königes von Böhmen jedesmahl cocurrirt, gewiesen, und hätte dahero nicht nöthig, allhier auf neue Gründe zu dencken, besonders da die mit Alberten vorgenommene Proceduren in statu turbulento geschehen, welche keinem Theile ein Recht nehmen kan, massen damahls in Böhmen alles über und über ging, und die Stände alles nach ihren Gutdüncken vornahmen: Alldieweil aber doch die Böhmische Deduction dieses Factum mit Kayser Alberten so hoch ansetzt, und auf unbeweglichen Zeugnissen deret Scribenten zu ruhen glaubet: So muß ich doch ein paar Worte darüber raisoniren, zu welchem Ende ich erst die Böhmische Deduction præmittiren will: De jure hæreditario Kaysers Alberti.

Dieweil nun Kayser Sigismund mit seinen Schaden erfahren, wie hart und schwer es ihm gefallen, da er sich wieder der Stände willen zu der Succession einzudringen unterstanden: So hat er gleichwohl demselbigen bey seinem Leben vorbauen wollen, und seinen Tochter-Mann, Hertzog Albrechten in Oesterreich, nicht allein mündlich, sondern auch in seinen Testament zum künfftigen König in Böhmen vorgeschlagen: Und (wie Roo in Histor. Austr. meldet) den Hungarischen und Böhmischen Ständen mit weinenden Augen commendirt, und gebeten, ihne zu ihrem König zu declariren und aufzunehmen, wie Er dann zu solchem Ende, seinen Geheimen Rath und Reichs-Cantzlern, weiland Graf Caspar Schlicken, und andere vornehme Gesandte, darzu deputirte, welche nach seinen tödtlichen Abgang, bey denen Böhmischen Ständen um die approbation seines Testaments anhalten und werben sollen.

Aber es hat weder Testament noch Legatio nicht geholffen, sondern Hertzog Albrecht der Stände Resolution, Wahl und Anschlag erwarten müssen; welche in dem Land-Tag, und angestellter Wahl-Handlung, nicht

nicht einhelliger Meynung gewesen: Sondern wie Michovius meldet, Sigismundo imper. An. 1437. mortuo Bohemi inter eligendum bifariam erant divisi: quidam Albertum Austriacum; alii vero Casimirum, Germanum Regis Poloniæ, tredecim annos natum sibi in regem elegerunt: & per notabiles nuncios suis Electis, Electionem insinuarunt, instantissime rogantes, ut acceptarent, & cum subsidio exercituali subvenirent.

Von Cromero dem Pohlnischen Bischoff und Historico, wird auf gleichen Schlag geschrieben: Sigismundus moriens Albertum generum suum Ungaris & Bohemis diligenter commendavit: nihil omnius tamen post ipsius mortem Bohemi in duas factiones divisi: partim Albertum, partim Casimirum Regis Poloniæ fratrem, ad regnum invitarunt. Casimirus acceptavit delatum Regnum: Sed præverterat Polonos Pragam Albertus: jamque solenni ritu diadema susceperat. Verum Wladislaus frater Casimiri in Silesiam cum magno exercitu ingressus, eam longe lateque vastavit. Itaque vi metuque adacti Opaviensis, Ratiboriensis, Glogoviensis & Oppoliensis Duces, Casimirum Electum Regem acceperunt.

Daß Hertzog Albrecht durch die Wahl zur Cronen kommen, ist auch in der Schlesischen Chronick gedacht, und aufgezeichnet, daß er den 6. Maji des 1438. Jahres zum Könige erwehlet, und öffentlich verkündiget worden sey.

Und wie Dubravius referiret: Compositis rebus Hungariæ, Albertus in Bohemiam accelerabat, ut Electionem ibi de se factam, præsens adprobaret, confirmaretque contra illos, qui nonsolum dissentiebant, sed etiam alium sibi regem plane puerum delegerunt, Casimirum nimirum Poloniæ Regis fratrem.

Daß aber die Böhmische Wahl-Gerechtigkeit auch ex propria Alberti confessione zu erweisen: So hat er durch seine Gesandten bey dem König in Pohlen selbst bekandt und gestanden, se non tam ex Sigismundi testamento, sed etiam Provinciarum decreto Regem esse. Er sey nicht allein wegen seines Schwehers Testament, sondern auch der Land-Stände Decret oder Wahl zu dem Königreich erhoben: Sich derhalben in den Handlungen mit seinen Wiederwärtigen, den Thaboriten, auf die meiste Stimm, und pluralitatem votorum selbst referiret, und darauf gedrungen, ut ratum habeant ipsi quod major pars regni statuisset.

Nachdem sich aber der Pabst samt dem Concilio zu Basel in die Sa-

chen

chen geschlagen, und zwischen beyden elegirten Königen um Frieden zu Breßlau tractirt: So soll es nach Cromeri Bericht endlich zu beyden Theilen dahin gerathen seyn, ut potestas denuo fieret ordinibus, quem vellent, regem creandi. Welches gleichwohl durch König Alberti Absterben verhindert worden: Nichts destoweniger aber dennoch aus dieser Tractation abzunehmen und zu schliessen: Daß nicht allein der Pabst samt der gantzen Clerisey des Baßler Concilii, sondern auch König Albrecht selbsten, so wohl als König Casimir in Pohlen, den Böhmischen Ständen potestatem & facultatem creandi Reges gestanden und bekennet haben. Die sie nach seinem Todt auch nicht begeben, noch versäumet: Sondern mehr als einen Land-Tag, wegen der Königlichen Wahl gehalten, und jura comitiorum electoralium exerciret haben, die sonsten niemand anders gebühren, als alleine denjenigen, welche zugleich potestatem & auctoritatem eligendi haben. Immassen dessen der Pabst Æneas Sylvius selbsten nicht in Abreden, und in seiner Boheimischen Historien vermeldet, ad eligendum novum regem diem fuisse statutam: Idque Viduæ Alberti denunciatum: Ut, si quid juris in regno Bohemiæ ad se spectare consideret, oratores mitteret, qui rem suam agerent.

Von dem Testament König Sigismundi und denen darinn vor das Erbrecht der Königlichen Familie enthaltenen expressiven Redens-Arten ist oben bereits geredet worden. Dahero ich auf die in der Deduction angeführten Stellen der Autorum nur so viel antworten will, daß das Wahl-Recht der Böhmischen Stände das Erb-Recht der Königlichen Familie gar nicht aufhebe, sondern wie ich unter Carln dem IV. gewiesen, gar wohl bey demselben bestehen könne. Wenn demnach die Scribenten erzehlen, daß die Stände Albertum erwehlet, folgt daraus nicht gleich, daß Albert kein Erb-Recht zur Cron Böhmen gehabt, sondern es wird dasselbige vielmehr stillschweigend præsupponirt, weiln oben ausgeführter massen nach Böhmischen Herkommen die Stände keinen andern, als den die Ordnung der Erb-Folge in der Königlichen Familie traff, wehlen durfften. Die Objectiones, daß solcher Gestalt das Wehlen keinen Effect haben würde, habe oben zur Gnüge refutirt, und hier dabey annoch zu bemercken, daß wenn die Scriptores der Wahl ohne das Erb-Recht gedencken, das letztere nach denen Regeln einer gesunden hermenevtique stillschweigend zum voraus-gesetzt wird. Denn da wird ein Scriptor allemahl, nach der in einem Lande angenommenen Mund-Arth und der Vorschrifft der Gesetze geredet zu haben billig geglaubet, ausser welchen Fall sein Zeugniß wieder

die Landes Gesetze und Herkommen gar nicht würcken mag. Mit diesen läst sich nun, was Cromerus als ein Ausländer von der Wahl Alberti berichtet, gar leichte abfertigen, Æneas Sylvius aber und Dubravius setzen das Erb-Recht Alberti allemahl neben die Wahl der Stände. Denn daß Sylvius des Sigismundischen Testaments und der Wahl der Stände als 2. titulos anführet, durch welche Albertus die Cron erlanget, solches hat nicht die Meynung, als wenn dieses die tituli unici wären, sondern es führet sie Albert in seinen Vorstellungen, so er dem Pohlen als seinem Mitbuhler an der Crone thun lassen, als prærogativen an, welche er vor dem Könige in Pohlen zum voraus habe. Dahingegen, wenn Æneas Sylvius völlig von der Succession König Alberti redet, er mehrere titulos anführet, wie er denn gleich im Eingang des angeführten cap. 55. die Sache also vorträgt.

Legati in Bohemiam profecti, vulgato Sigismundi testamento, Albertum vicinum potentem nobilem, virtute præstantem, Bohemis amicum, regem assumi petunt. Iohannis, Caroli, Venceslai, & ipsius Sigismundi erga regnum merita commemorant. Natam ex eorum sanguine Elisabeth, non esse paterna hereditate privandam. Inter Bohemiæ reges & Austriæ Principes fœdus extare procerum consensu & imperiali authoritate firmatum: Ut deficientibus in altera domo masculis heredibus, altera regnum accipiat. Defecisse masculos in Bohemia regiæ stirpis, successorem ex Austria vocandum.

In diesem loco giebt Sylvius hauptsächlich 3. fundamenta oder titulos an, aus welchen Albert die Böhmische Cron gesucht, und prætendiren können. Das eine ist, daß ihm Kayser Sigismund im Testament zum Nachfolger declarirt, welches stillschweigend die patrimonial Qualität des Königreichs supponirt, anderer Gestalt, und wenn die Stände eine freye Wahl gehabt, die Vertestirung nichts geheissen, und eine blosse Recommendation gewesen seyn würde, welche als ein Titulus prætendendi nicht angegeben werden könte. Wiewohl man allenfalls hierauf repliciren könte, daß Sigismund durch seine meriten gegen die Cron dieser Recommendation einigen Nachdruck zu geben vermeynet, keines Weges aber einig Recht, das Königreich zu vertestiren gehabt habe, worauf aber die Praxis der vorigen Zeiten, und das Herkommen in der Cron Böhmen, alsofort die Antwort ertheilt, daß Sigismundus allerdings jure sanguinis auf den Thron gelangt, und dahero in seinem Testamente vor sein Kind gar füglich also disponiren können, wie es ohne dem vermöge der Böhmischen Gesetze erfolgen müssen.

Der

Der andere Titul ist das beruffene Pactum successorium cum Austriacis, wovon ich oben der Länge nach geredet habe. Es will zwar hierwider eingewendet werden, daß Albert die Meynung desselben allhier gantz verdrehet, wenn er vorgiebt, daß in selbigen versehen, daß nach Abgang des Manns-Stammes in Böhmen das Haus Oesterreich succediren solle, da doch klar darinn ausgedruckt, daß die mutua successio erst nach Abgang des Mann- und Weiber Stammes bey der Familien statt finden soll. Denn so lautet das Pactum beym Goldast in Beylagen p. 194 hiervon: **Ob das geschehe (da GOtt vor sey) daß wir vorgedachter Kayser Carl von Rohm und König zu Böheim, König Wenzla von Böheim, und Marggraff Johannes von Mähren, und unser aller Eheliche Kind Söhn und Töchter, die wir nun haben, oder hernach gewinnen, abgingen, und verführen, ohne Eheliche Leibes Erben, und auch ob dieselben unser Kind Leibes Erben gewinnend, die auch fürbas ohne Leibes Erben verführen, und unsere Land also rechter Leibes Erben, die von Uns, Unsern Kindern und Kinds Kindern kommen möchten, Erbloß würden,** daß dann alle die vorgenannten und andere unser erblich Land und Fürstenthum, Königreiche, Hertzogthum, Marggraffschafften, Graffschafften, und Herrschafften, Vesten und Städte, Leute und Güter, die wir nun haben, oder hernach gewinnen, mit allen ihren Gerichten, Rechten und Nutzen, Würden und Ehren, Freyheiten, und alter bewehrter Gewohnheiten, die dazu gehören, wie die genannt seyn ohne alle Gefärde erben und gefallen sollen, mit vollem und gantzen Rechte, auf die vorgenannten Hertzogen von Oesterreich, **und auf ihre beeder Leibes Erben, Söhne und Töchter,** die ihnen GOtt noch geben mag, **und auf derselben Kind und Kindes Kind, nach den rechten Stammen ewiglich, die von ihren Leib kommen möchten ohne alle Gefährde.**

Der dritte Titulus König Alberti war seine Gemahlin Elisabetha, deren Erb-Recht durch die in vorhergehenden ausgeführten Böhmischen Gesetze und das Herkommen einmahl fest gestellt und ausser allen Streit gesetzt ist, und von Alberten nur in eventum angeführet wird. Diese drey titulos hatte Albert, ehe er noch von den Ständen angenommen wurde, vor sich. Alldieweil aber oben ausgeführter massen ein jedweder Erbfolger vor der Besteigung des Throns die Wahl und Approbation derer Böhmischen Stände annoch passiren muß, in welcher König Albert befunden, und per plurima angenommen worden war, konte er solches allerdings gegen den Pohlnischen König Casimirn, welchen nur einige beruffen hatten

ten, vor sich pro titulo ausgeben, weilen es ein nothwendig Stück bey der Succession ist. Allein ich habe unter Kayser Wenceslao gewiesen daß dieses Pactum verändert, und die Töchter von der Succession so weit ausgeschlossen worden, daß Oesterreich nach Abgang des Böhmischen Manns-Stamms succediren soll.

Aus diesen allen erhellet nun, daß Æneæ Sylvii Stelle der Böhmischen Deduction gar nicht zu statten kommen kan, woraus sich die Lehre ergiebt, daß man die Scribenten, wenn sie von der Böhmischen Succession reden, fein zusammen fassen, und nicht mit sich selber vermengen müsse, welches doch geschicht, wenn man ihnen einige Worte ex contextu abborgt, und das vorhergehende, oder was sie sonst præsupponiren, nicht mitnimmt. Eben so ist es mit dem loco Dubravii beschaffen, worinne der Autor das Erb-Recht Alberti præsupponirt, keines Weges aber ausschliest / massen er ja wenig Zeilen darauf das Königreich Böhmen ein regnum per uxorem Alberto hæreditarium nennet. Noch deutlicher erhellet dasselbige, wenn man diese beyden Scribenten von König Ladislao, des Alberti Sohn und Cronfolger, reden hört, wovon ich alsobald mit mehrern erwehnen will.

Thes. 2.

Ladislaus.

DAß Ladislaus erst nach seines Vaters Tode auf die Welt kommen, und von denen Ungarn alsofort zum Könige angenommen und gekrönet worden, wie auch was sonst vor Historien mit ihm vorgegangen seyn, solches kan man beym Ænea Sylvio nachlesen, welcher nunmehro in diesen Zeiten zum teste oculari wird, massen ihn Kayser Friederich zu verschiedenen Gesandschafften nach Böhmen wegen des jungen Ladislai gebraucht. Hier will ich nur eine und andere polemica aus Ladislai Historie tractiren. Das erste soll seyn der Streit wegen seiner Vormundschafft, welche Kayser Friedrich als nechster Agnat zu führen sich berechtiget erachtet, die Böhmen aber keines weges gestatten wolten. Beyde Partheyen schützten verschiedene Gründe vor, welche ihre facta und Begehren legitimiren sollen. Die Böhmischen Stände schienen das Privilegium Kayser *Caroli* des IV. Beym Goldast P. I. der Politischen Reichs-Händel p. 29. vor sich zu haben, welches sie nur noch im vorigen seculo ao. 1619. gegen das Chur-Collegium und besonders in einem Schreiben an Chur-Mayntz vor sich anzuführen gewust, wie davon die beyden Schreiben beym Londorp. Act. Pull. Tom. I. L. 4. c. 61. p. 659. zu lesen, worinnen die

Streit wegen seiner Vormundschafft.

die Böhmischen Stände sich also vernehmen lassen: Wenn sich bey dem regierenden Könige in Böhmen einige Defecte oder Minderjährigkeit befinde, wodurch sie an dem würcklichen Gebrauch der jurium Electoralium nach Gewohnheit der andern Chur-Häuser sonsten könten verhindert, und abgehalten werden, sey der Usus und Administration der jurium Electoralium nicht auf die agnatos proximiores & seniores, sondern allein auf die Stände und Proceres regni Bohemici devolvirt, auch mit und neben dem Könige exercirt worden. Auf dieses Privilegium scheinen sich nun die Böhmen zu beziehen, als sie Kayser Friedrichen weder die administration des Reichs, noch auch die Erziehung und Verwahrung der Person ihres Königes Ladislai gestatten wolten, da hingegen Kayser Friedrich vor sich anführte, daß in der Güldenen Reichs-Bulle c.7. ausdrücklich versehen, daß der nechste Agnat des Churfürstenthums Verweser seyn solle, welches von der Cron Böhmen ebenfalls verstanden werden müsse, weilen Böhmen von diesem lege nirgends ausgenommen zubefinden, da doch Carl der IV. in der Güldenen Bulle denen Böhmen, wenn sie etwas sonderbares gehabt, allemahl einen besondern §. gemacht, und sie sehr sorgfältig distinguiret, vielmehr findet sich in præsenti casu, daß der Cron Böhmen in dem immediate vorhergehenden §. 2. nahmentlich gedacht, und daß in den nachfolgenden §.§. von ihr mit disponiret werden solle, zum voraus erinnert wird, von welchen §. an der Context durch den 3. und 4. §. in einer serie fortläufft biß §. 5. wieder eine Exception der Cron Böhmen von dem casu aperturæ gemacht wird. Hätte nun die Cron Böhmen in der Tutel etwas singulaires gehabt, würde Carl der IV. solches nicht vergessen haben, in diesen §. 5. dasselbe mit anzumercken. Alldieweil nun die Cron Böhmen ein Churfürstenthum des Reichs sey, und nach denen Gesetzen des Reichs, wenn sie nicht was singulaires durch Privilegia erhalten, oder hergebracht, sich richten müsse: So könne Friedrichen die Vormundschafft des jungen Königs Ladislai nicht vorenthalten werden, wie denn auch die Böhmen sich endlich ihrer Schuldigkeit erinnerten, und teste Dubravio L. 28. Kayser Friedrichen durch eine Gesandschafft antragen lassen, ut tutorio Ladislai nomine regnum tuendum administrandumque susciperet, in welchen Worten sie zu bekennen scheinen, daß die Administration des Reichs an der tutela hange. Er war zwar so genereuß, und ließ die Administrationem regni Bohemici fahren, und blieb nur tutor über die Person des jungen Königs, aus welchen Ursachen die Böhmischen Stände die Regierung des Reichs durch 2. Verordnete Gubernatores, und her-

nachmals durch einen General Gouverneur versehen liessen, wie Æneas Sylvius meldet; Allein daraus können die Böhmischen Stände sich kein Recht nehmen, gleich wie ihnen auch dieses nicht zustatten kommen kan, daß sie Kayser Friedrichen zuletzt die Person des jungen Ladislai noch vor der Majorennität abgedrungen haben. Dem ohnerachtet kamen sie ao. 1529. bey der Wahl Caroli V. mit diesem facto wieder aufgezogen, und rühmten sich aus diesen Gründen, daß Friedrich ihnen die Administration des Reichs anheim gestellt, welches doch aus guten Willen geschehen war, eines beständigen Rechts, wie die Worte in oben angeführten Brieff zeugen, vermöge dessen die Administration des Reichs und Versehung des Chur-Amts zur Zeit der Minderjährigkeit eines Böhmischen Königs auf die Stände und nicht auf die nächsten agnaten devolviret würde. Nun drungen zwar die Böhmischen Stände vor dieses mal bey denen Churfürsten wieder König Sigmunden von Pohlen, welcher ein Vormund des jungen Königs Ludovici von Böhmen war, dahin durch, daß sie zur Kayser-Wahl admittirt, auch ein Churfürsten-Schluß, welcher beym Goldast in Reichs-Händeln P. I. c. 5. tit. 19. f. 29. zu finden, gemacht wurde, daß künfftig hin kein tutor personæ Electoris der nicht Verweser des Churfürstenthums sey, zur Wahl eines Kaysers zugelossen werden solte. Alleine dieses alles will der Böhmischen Stände gerühmtes Recht noch nicht erweisen, massen Sigismundus von Pohlen in præsenti casu die Administration des Reichs, gleichwie Friedrich gutwillig an die Böhmischen Stände abgetreten, und sie dadurch, zu Beschickung der Kayser-Wahl habil gemacht, darauf die Churfürsten allerdings reflectiren musten, weil das Wahl-Recht nach der Güldenen Bulle an die Verwesung des Churfürstenthums gebunden ist. Daraus will aber noch nicht folgen, daß die Königlichen Agnaten denen Ständen allemahl die Administration, welche ihnen Friedrich und Sigmund aus besondern Ursachen abgetreten, zu überlassen schuldig seyn. Vielmehr will sich ergeben, daß die Stände der Erziehung der Person des Königes sich anzumassen, da an den Exemple Sigismundi, so gar das Gegentheil erscheint. Es müssen daher die Böhmischen Stände pacta perpetua mit denen Königlichen Agnaten aufstellen können, worinnen diese einmahl vor alle mahl so wohl auf die Administrationem regni & titulum personæ regiæ renuncirt, und selbige denen Ständen überlassen, in Ermangelung derer denen Agnaten in der Güldenen Reichs Bulle erlangtes Recht nicht genommen werden kan. Herr Schweder in introd. ad jus publ. Part. spec. Sect. 2. c. 4. be-

rufft sich annoch auf das cap. 13. der Guldenen Bulle, worinne alle observantiæ A. B. contrariæ annullirt werden, wie auch darauf, daß nunmehro Böhmen dem Hause Oesterreich erblich worden sey: Alleine beedes mag bey der Sache wenig thun, massen das cap. 13. der Güldenen Bulle von gantz andern Fällen, wenn nemlich eine Stadt, Flecken oder Dorff ein privilegium, so derer Churfürsten privilegiis zuwieder ist, hat, das Hauß Oesterreich auch sein Erb-Recht damahls eben so gut als jetzo gehabt, ob es ihm gleich die Stände disputiren wollen. Es ist also in dem Erb-Recht keine Veränderung ergangen, auser daß die Stände von aller Concurrenz ausgeschlossen worden. Zum wenigsten ist quoad quæstionem præsentem durch das Erb-Recht nichts changirt worden, massen das Hauß Oesterreich die Böhmis. Stände nach der Uberwindung im 30. jährigen Kriege in alle ihre Privilegia restituirt hat, worunter nothwendig auch dieses, daß die Stände tempore minorennitatis regis die Vormundschafft über die Person des Königs und die Administration des Reichs zu führen berechtigt, verstanden werden müste, wenn anders die Stände einig Privilegium oder compacta mit der Königlichen Familie aufstellen können, in Ermangelung deren aber es billig bey der General Disposition der Guldenen Bulle verbleibt.

Thes. 3.

Ob ein Teutscher Chur- und Fürst vom Kayser veniam ætatis haben müsse?

Nach langen Zancken nöthigten endlich die Oesterreicher Kayser Friedrichen, den jungen König Ladislaum ihnen heraus zu geben, welchem sie wieder ihr gethanes Versprechen, wie Dubravius L. 28. meldet, die Regierung übergaben, denen die Böhmen folgten, und König Ladislaum zu sich nach Prag holten, allda sie ihn krönten, und ohnerachtet er noch nicht Majorenn war, die Regierung auftrugen. Man liest nirgends, daß dieser junge König vom Kayser veniam ætatis erlangt, oder daß die Böhmen und Oesterreicher solches begehrt, welches ihm doch zu erhalten ein leichtes gewesen, da sie Kayser Friedrichen in der Enge hatten, und von ihm noch wohl ein mehrers sich ausbedingen können. Dieses factum arripiren diejenigen, welche dafür halten, daß die Teutschen Stände veniam ætatis zu erlangen nicht nöthig hätten, wenn ihre Unterthanen und Stände damit zufrieden wären, daß sie die Regierung übernehmen solten, massen der Terminus der Majorennität von denen Landes provincial-Gesetzen und nicht von der Dispositione Cæsarea dependirte, in welche der Landes-Herr mit Zuziehung der Stände gar füglich disponiren könne. Man solle

le nur die Teutschen Provincien durch lauffen, so werde sich finden, daß nicht einerley terminus Majorennitatis sey, angesehen die Sächsischen Fürsten in 21. Jahren, andere in 25. Majorenn würden. Alldieweil nun das erstere ex jure Saxonico, welches ein Provincial-Recht und von denen Sachsen selbst verordnet und angenommen, mithin auch liberrime in diesen und jenen Punct von ihnen verändert werden könne, das andere aber ex jure Romano, welches die Teutschen Fürsten und Stände liberrima receptione & proprio arbitrio, nicht aber als ein Kayserlich Recht obligire, und ebenfalls der eigenwilligen Mutation unterworffen sey, sich her schreibe: So folge, daß eine Land-Provinz ihres Gefallens einen andern terminum majorennitatis sich setzen, und in den einmahl gesetzten dadurch dispensiren könne, wenn es seinem minderjährigen Herrn die Regierung übertrage. Dieser Meynung scheinen auch verschiedene Exemples zu favorisiren, da Teutsche Printzen ohne erlangte veniam ætatis die Regierung ihrer Lande angetreten, wovon Herr Hoff-Rath Gribner in diss. de præjudicio Principum ex abus. jur. just. Meldung thut, wenn er cap. 2. §. 2. schreibt: Inde factum est, ut plures veniam ætatis sibi exorarent, qua jure Gentium opus non habent, qui rebus suis præesse volunt. Hoc jure gentium olim usi sunt principes imperii, & nunc quoque nonnulli utuntur. Sane non desunt Exempla illorum, qui sibi non opus venia Imperatoris putarunt, qui ipsi ante legitimam ætatem imperii habenas capessere eandemque potestatem aliis facere non dubitarunt. vid. Perill. Auct. Fer. Eur. p. 6. Muller p. 545. & p. 659. Anal. Sax. Kemmerich de majore principum ætate §. 26. & Auct. libr. Stat. Imp. S. 3. §. 6. qui tamen ne principibus imperii quidquam dedisse videretur, ubi observantiam nonnullorum principum allegasset, statim subjicit: Quæ quidem nemine contradicente facilius transeunt.

Ob nun dieses auf einen Churfürsten des Reichs applicable sey, will wegen der klaren Disposition der Guldenen Bulle, welche cap. 7. den terminum majorennitatis bey denselben auf das 18. Jahr setzt, Zweiffel vorfallen, wie denn überhaupt gezweiffelt werden will, ob ein Kayser veniam ætatis einem jungen Churfürsten in præjudicium des Agnati, mit diesem Effect, daß er die Administration niederlegen müsse, ertheilen könne?

Thes. 4.

Beym Balbino in Miscell. Dec. 1. L. 8. steht pag. 89. das Jurament, welches der junge König Ladislaus denen Böhmen auf den Gräntzen hat schwe-

schweren müssen, welches in der Böhmischen Deduction n. 6. und beym Hagecio noch in Teutscher Sprache zu befinden ist. Selbiges ist zweyerley Ursachen halber merckwürdig, weswegen wir es allhier etwas genauer betrachten müssen. Erstlich ist remarquable, daß, wie Dubravius Lib. 29. meldet, die Könige von Böhmen dergleichen Eyd de more zu schweren schuldig seyn, welcher mos jedoch darinn nicht bestehet, daß selbiges allemahl auf den Gräntzen geschehen müsse, sondern nur auf den Innhalt des Juraments abziehlt. Denn wenn ein König bereits im Lande ist, legt Er solchen Eyd bey der Crönung ab, wie aus dem Exempel König Georgens zu ersehen, welcher besage seines ausgestellten Reverses in der Böhmischen Deduction in Append. n 7. solchen zu Prag abgelegt, dergleichen auch König Sigismund erst zu Prag gethan, ob Er gleich von aussen her erst in das Reich kam. Es bestehet also das Herkommen bey diesem Eyd nicht in dem Orte, sondern in dem contextu. Vors ander ist remarquable, daß Ladislaus sich hier selbst Electum Bohemiæ regem schreibt, dergleichen auch König Georg in seiner Formula citata thut, welches die Böhmische Deduction pag. 27. gar hoch anzusetzen, und daraus die Wahl-Gerechtigkeit der Böhmischen Stände mit Ausschliessung alles Erb-Rechts zu folgern weiß. Allein wer den Verlauff der Sache selbst, und wie Ladislaus zum Throne gelanget, beym Sylvio und Dubravio nachliest, wird gar leichte finden, daß die Böhmen sein Erb-Recht mehr als zu klar erkandt, auch sich dessen niemahls geweigert, wovon ich alsobald den Beweiß darlegen will. Wenn denn nun die Reguln einer vernünfftigen Erklärung verlangen, quod verba sint attemperanda factis, so sieht man wohl, daß der Verlauff der Sache dem Worte Eligere die Deutung geben muß. Solches desto deutlicher zu begreiffen, will ich aus denen Scriptoribus von des Königs Ladislai seinem Erb-Recht die Beweise ein wenig zusamen tragen. Als die Böhmen nach dem Tode Alberti auf das Consilium fielen, Hertzog Alberten von Bayern zu ihren König zu erwehlen, und dieserwegen Gesandten an die Elisabeth, ihres vorigen Königes Gemahl, schickten, welche ihr solches andeuten solten, gab sie denen Gesandten nach dem Zeugniß Æneæ Sylvii cap. 5. zur Antwort, ne pupillum (war der junge Ladislaus) paterna hæreditate exuant. Sie schickte hierauf ihre Gesandten nach Böhmen, und ließ ihnen vorstellen: Contra jus gentium paternam hæreditatem puero non adimant, wie abermahls Æneas berichtet. So ließ auch Kayser Friedrich Hertzog Alberten von Bayern vorstellen, ne regnum sibi *alienum* usurparet; quod quum difficile, tum ignominio-

niosum fuerit Bohemis, quibus defuncti Regis hæres esset, non licuisse alium eligere, neque se potestatem eam dedisse, quemadmodum in Bohemorum conventu non nulli ementiti fuerunt. Wie denn auch Hertzog Albert solches erkandt, und nach dem Zeugniß Æneæ Sylvii c. 57. Allwo auch der vorhergehende Locus steht, den Böhmischen Gesandten zur Antwort gab: Quum regis Alberti soboles extet, indecorum esse cum alterius injuria regnum quærere, paternam hæreditatem nemini auferendam. Qui pupillos suo *jure* dispolient aliquando pœnas daturus. Und damit die Böhmen sich nicht damit entschuldigen mögen, daß dieses alles die Gedancken und Vorgeben der andern Parthey sey, so darff man nur beym Ænea, Dubravio, und Hagecio nachlesen, wie offte sie den jungen König Ladislaum von Kayser Friedrichen begehret, und was sie vor Expressiones von seinem Erb-Rechte selbst gebraucht. Nur eine allhier anzuführen, so lassen sie teste Hagecio P. 2. pag. 156. Kayser Friedrichen zu entbiethen, daß er solch wieder die Vernunfft lauffend Ding nicht vornehmen, und den Ungarn und Böhmen ihren Erb-Herrn absolgen lassen solte.

Thes. 5.

Ursprung der Capitulation derer Könige von Böhmen.

BIß daher war es etwas ungewöhnliches gewesen, den Königen, vor Antretung der Regierung gewisse Articul zu geloben, vor zu legen, sondern man hatte sich damit vergnügt, daß die Könige vor der Crönung die Privilegia und Freyheiten des Reichs zu erhalten, und des Reichs Bestes zu suchen, geschworen, wie solches Dubravius L. 33. bezeugt. Alleine bey König Ladislao machte man den Anfang, und legte ihm auf den Gräntzen des Reichs eine Capitulation vor, welche er auch gelobet und annahm. Es stehet zwar in seinem juramente, so er denen Ständen geleistet, und beym Balbino Dec. I. L. 8. p. 89. zu befinden, hiervon nichts, sondern es ist gantz general auf die Privilegia und Wahl des Landes abgefasset. Wie denn auch Æneas Sylvius c. 60. nichts davon gedenckt, sondern bloß setzt: Ladislaum Bohemis non minora ac patrem & avum promisisse. Allein Dubravius testirt nicht nur L. 28. und 29. de facto wenn er schreibt: Georgius Podiebrad hätte denen Böhmischen Ständen vorgestellt: Sibi ex re videri, ut per capita describantur atque offerantur Ladislao ea, quæ nobis ab eo servari & confirmari justum esse duximus – ne tamen Ladislao scripta prius redderent, quam in Bohemiam veniret: Deme Dubravius gleich zu Anfang des 29. Buchs noch dieses hinzusetzt; Ladislao no-

nobilitas Boiemorum cum Pragensibus ad fines Bohemiæ obviam progressa, juramentum ei de more offert, quo præstito, capita dein libertatum ab omnibus ordinibus missa exhibet, submisse orando, ut illa de regia clementia & liberalitate rata habere & approbare dignetur. Benigne respondet adolescens, se quæ pater avusque suus Boiemis indulserint, cuncta illis integra præstare & confirmare velle, ita, ut de se nemo juste queri possit. Sondern es hat auch Hagecius P. 2. p. 156. die gantzen Articul aufgezeichnet.

Thes. 6.

DAs übrige von diesen Königen will ich alles in eine Thesin zusammen fassen.

1) Von dem pacto successionis zwischen Böhmen und Oesterreich habe ich oben unter Kayser Carl dem IV. und Wenceslao nach der Länge gehandelt, deme ich allhier noch hinzu zu fügen, daß Oesterreich nicht alleine selbiges sattsam urgirt, sondern auch die Böhmen selbst die vim desselben erkannt, wovon ich Beweise aus dem Ænea Sylvio nehmen kan. Dieser bezeuget c. 55. daß Kayser Albert denen Böhmen vorstellen lassen: Inter Bohemiæ reges & Austriæ Principes foedus extare, procerum consensu & authoritate imperiali firmatum: ut deficientibus in altera domo masculis hæredibus altera regnum accipiat. Welcher Locus gar vernehmlich bezeugt, daß es procerum consensu und imperiali authoritate bestätigt zu seyn contestirt wird. Eben auf dieses Pactum weist die Königin Elisabeth die Böhmischen Stände durch ihre Gesandten, welche teste Sylvio c. 57. daselbst vorstellen müssen: Ne fœdera cum Australibus percussa violent. Und obwohl Ladislaus dieses nicht nöthig hatte, massen er von seinem Vater ein Erb-Recht jure sanguinis erlangt: So kunte es ihme doch darzu nutzen, daß wenn ja die Böhmen ohne Recht und Fug davon abgehen, und selbiges nicht agnosciren wolten, ihme doch das Pactum wieder einen Ausländer hätte zu statten kommen müssen. Es ist also diese Provocation auf dieses Pactum, welche Ladislaus gethan, nur eventualis, wenn nemlich auf sein jus sanguinis nicht reflectiret werden wolte. Eben dieses Pactum führt Hertzog Albert von Bayern denen Böhmen zu Gemüthe, als sie ihn zu ihrem König haben wolten, dessen Worte Sylvius c. 85. also vorträgt: Cognovisse se non vano rumore, fœdus antiquum inter Bohemos & Australes esse, deficiente mascula sobole principem ne foris assumant. Ja es gestehen es die Böhmen selbst, als sie Kayser Frie-

drichen dem III. das Königreich antrugen, deren Worte Sylvius c. 58. also fast: Regem ut se ipsum Fridericus faciat, facile id futurum &c. Nam cum cœteri desint, Bohemos suapte ingenio regnum sibi oblaturos, cui ex fœdere tanquam seniori Austriæ principi debeatur.

Der Böhmischen Könige geringes Einkommen.

2) Die Königliche Revenüen von Böhmen und überhaupt der Zustand des Königreichs Böhmen werden unter Ladislao sehr gering und unansehnlich beschrieben. Zu Kayser Caroli IV. Zeiten waren die Kuttenbergischen Bergwercke und andere Königliche Revenüen so ergiebig, daß die Scribenten den Reichthum des Landes und des Königs nicht genug beschreiben können. Jetzt aber waren die Bergwercke erschöpfft, und die Königlichen Cron-Güther in privat Hände gerathen, daß Kayser Friedrich beym Sylvio c. 58. denen Böhmen ins Gesichte sagt, daß kein König von denen ordentlichen Einnahmen sich bey ihnen erhalten könne, sondern entweder das Land mit ausserordentlichen Aufflagen beschweren, oder betteln gehen müste. Neque regnum est, heist es c. l. beym Sylvio, cujus fiscus abundat: Regiæ possessiones in privatas manus pervenire, argenti fodinæ, unde opes regiæ in immensum crevere, majore ex parte perierunt. Distracti census, vectigalia prorsus extincta: Nisi populares insumtus regios pecuniam conferant, quam vocant Bernam, aut rapere, unde vivat, Regem oportet, aut præcario regentem mendicare.

Welches Hagecius p. 139. Part. 2. fast mit eben diesen Worten referirt.

3) Die Ursachen, warum Kayser Friedrich den jungen Ladislaum denen Böhmen so lange vorenthält, fast Sylvius c. 58. in seiner Rede, welche er als Gesandter des Kaysers dieserhalber an die Böhmen gethan, gar fein zusammen, wenn er ihnen vorstellt: Petivistis ex Cæsare, Viri Bohemi Ladislaum regis quondam vestri filium ad vos mitti: Idem Hungari, idem Australes importunis præcibus exigerunt. Si vobis mos geritur, illos offendere necesse est: Si preces aliorum audiantur, contemnere vestras oportet. Si necessarium sit alterum ex duobus, vestram amicitiam præferet Imperator. Vetus enim majorum suorum cum Bohemica gente fœdus, & acceptorum ultro citroque beneficiorum memoria recens. Si virtus claritasque pensitanda est, quis Bohemico nomini non invideat, cujus victorias tempestate nostra plures numerare licet, quam reliquæ gentes omnibus seculis comparare potuerint? Verum Cæsari hoc tempore in hanc electionem descendere haud quaquam necessarium videtur, quando ea pueri ætas est, quæ neque vobis

bis neque Hungaris usui esse potest. Esto, veniat in Bohemiam Ladislaus, quod inde regno emolumentum cedet? Ille ne jus litigantibus dicet? Statum Reipublicæ reformabit? Adversus hostes copias ducet? Belli pacisve munia obibit? Nihil horum præstare potest, cui recte tutela opus est. Illud imprimis ejus adventus faciet, Regis Pompa ducenda est, ornanda regia, adhibendi ministri, curia more progenitorum apparanda. Ad hæc grandi pecunia opus. Vobis nullum ærarium esse audio, nullos census, nulla vectigalia publica. Ad vestras igitur opes recurrendum, vos præstare sumtus, vos regem alere, vos inexplebilem curiam, & insatiabiles ministros explere oportebit. Video præterea inter vos non paucos esse proceres, consilio, authoritate, atque opibus bene pares. Cura Regis uni committenda erit, non omnibus: Ille dominus, ille Rex vester judicabitur, qui Regis corpus in potestate habebit. Et quis vestrum est, qui non eum honorem sibi quam alteri malet? Semina inter vos discordiarum petitis, nisi prius in unum veneritis, qui regis curæ præsit. Vos his incommodis Fridericus liberat, qui suo sumptu pupillum regni gubernans dissensionum vobis fomitem aufert. Nec vos latet quandoquidem tenera Regis ætas est, corpus ejus in potestate Cæsaris rectius esse, quam in alterius cujuspiam. Ille enim consanguineus est, ex eadem familia natus, & Imperator. Et quis pupillo regi convenientior tutor detur, quum princeps principum? Si sit inter vos & Hungaros contentio coram extraneo judice, de custodia corporis regis, par causa vestra atque illorum judicabitur. Utriusque regem petitis, utrique fidelitatis documenta præstitis. Verum in hoc illi superiores erunt, quia natum apud se Regem coronatumque dicent. Apud Cæsarem vestra causa longe justior est, quam Hungarorum, se ipsum tamen in cura patruelis præfert. Curate regnum pupillum sibi dimittite, quem postquam pubes fuerit, vobis imprimis credet.

4) Die Böhmischen Scribenten machen von der Kayserin Barbaræ, Kayser Sigismundi Gemahlin, welche unter König Ladislao gestorben, ein garstig Portrait. Sylvius beschreibt sie c. 53. als eine geile Dame: Mulier jam anus spricht er, novum conjugium mente complexa, filiam, quæ in spem regni creverat, & Alberto Duci Austriæ nupserat, ex animo dimovit, nec aliud, quam novi concubitus gaudia meditatur. Inexhaustam foeminæ libidinem, quæ tumulo quo propior est, eo genitalis thori nuptialisque facis cupidior & curiosior redditur. Welches er c. 59. wiederholet, und noch darzu Atheismum hinzusetzt; Apud Grecium,

Sitten der Kayserin Barbaræ.

um, sind seine Worte, Barbara Imperatrix ea tempestate decedit, inexhaustæ libidinis mulier, quæ inter concubinos illaudatum ævum publice agitans, sæpius viros petiit, quam peteretur, neque christianæ neque alteri cuipiam religioni adstricta, quippe quæ superos inferosque ullos esse negebat. Ferunt eam ancillas suas orantes jejunantesve increpasse, quæ corpus suum frustra macerarent fictumque coli numen placari verbis crederent. Vivendum suaviter, dum vita suppetit, fruendumque voluptatibus. Id tantum homini datum, cujus anima cum corpore simul extinguitur, familiare, quod alteram vitam sibi promittunt. Congrua moribus sententia. Nam qui relicto animi cultu voluptati corporis se dedere, gravati vitiorum sarcina, non quibus explicent, vitamque corrigant, sed quæ certum iter approbant, ea dogmata facile imbuent.

Eben dieses testirt Dubravius L. 28. p. 234. beym Freher: Barbara Regina, schreibt er, mulier prorsus Sadducea Epicureaque: cum Epicuro enim summum bonum in voluptate ponebat. Similiterque atque Sadducei de immortalitate animæ nihil prorsus credebat, sed tam superos quam inferos ridebat &c.

Von ihrem Todte melden einige Scriptores, daß sie sich eines bessern besonnen, und Reue über ihr Leben geführet, wovon Sylvius selbst gehört zu haben, in seinem an den Cardinal Corvaja abgelassenen und beym Freher 183. befindlichen Schreiben, contestirt, wenn er schreibt: Barbara Imperatrix, quæ fuit Sigismundi conjux, Frederici comitis Ciliæ soror, diem obiit: cujus corpus Pragam delatum in castro sepultum est. Cordata mulier fuit, sed futuræ vitæ (ut ajunt) parum credula. Nunc si pie vixit mercedem habet. Sunt, qui defunctam bene, & ut Christianam decuit, supremum spiritum emisisse dicunt.

5.) Ob König Ladislaus mit Gifft vergeben worden, wird gestritten, und kan beym Sylvio c. 71. nachgelesen werden. Mir scheint an dergleichen controversien nichts gelegen zu seyn. Daher ich selbige vorbey gehe, und von seinem Tode nur dieses noch anmercke, daß er neben Kayser Carln den IV. begraben, die Leiche aber, wie gebräuchlich, in der Stadt Prage nicht herum geführet worden, wie Sylvius c. 71. berichtet. Es hat dieses seine Ursachen gehabt, weilen man sich befurcht, die wiedrige Parthey des Rochezans, welcher seinen Todt gerne gesehen, möchte der Leiche einen Spott anthun, aus welcher Ursache die Circumvectio per urbem, wie es Sylvius giebt, oder die Procession durch alle Gassen, wie es Hagecius exprimirt, mit dem Leichnam Kayser Wenceslai auch hat unterlassen werden

den müssen, welches beedes jedoch das Herkommen und den Gebrauch in diesem Stück nicht aufhebt.

Das XXII. Capitel.

Von König Georgen von Böhmen.

Thes. I.

Ob dieser Herr unter die Könige von Böhmen zu zehlen, hat verschiedene mahl gestritten werden wollen. Diejenigen so das Erb-Recht des Hauses Oesterreich auf Böhmen schon vor dessen Zeiten haben defendiren wollen, haben sich in zweyerley Partheyen gesondert, davon eine König Georgen keines Weges vor einen Böhmischen König annehmen wollen, die andern aber vermeynet, man könne des Oesterreichischen Erb-Rechts unbeschadet, selbigen gar füglich dafür halten, welcher letztern Meynung ich auch zugethan bin. Um nun solches desto deutlicher zu begreiffen, wollen wir die Sache etwas genauer ansehen. Die Böhmische Deduction von anno 1620. macht sich mit dem Exemple p. 42. dieses Königs Georgens recht groß, in Meynung, daß hierdurch die Oesterreichische Erb Prætension zur Gnüge wiederlegt, und derer Stände freye Wahl in dasigen Zeiten erwiesen worden sey. Bey Kayser Friedrich des Dritten Regierung, heist es daselbst, haben nach König Laßlen Todtfall, drey unterschiedene Könige in der Cron Böhmen, und derselben incorporirten Landen regiert, welche zwar Vermöge obiger Ausführung, und ihrer eigenen Bekänntiß, mit keinen andern Rechten, Fug noch Prætext, dann nur allein vigore electionis, und Krafft erlangter Wahl durch die Stände und Länder auch wieder Kayser Friedrichs Willen und Belieben, zu Königen erwehlet und publiciret worden.

Wann nun die Stände der Wahl nicht wären bemächtiget gewesen, sondern die Sucessio, und Bestellung des Königreichs Böhmen allein ex jure hæreditario, oder nutu vel voluntate Imperatoris hätte dependiren sollen: So würde weder König Wladislaus noch Matthias Corvinus, und vielweniger Konig Georg, von Kayser Friedrichen für ordentliche König gehalten, respectiret, oder belehnet worden seyn, &c. Als der für sich selbsten umb das Königreich so offt gebuhlet, seine Augen und Anschläge darauf vielfältiglich gerichtet.

VIII. Nichts destoweniger, so hat er doch König Georgen zu Anfang seiner Regierung in ao. 1458. mit dem Königlichen Böheimischen Reichs-Lehen belehnet: Und noch darzu durch seine offene Mandata solches allen Ständen und Unterthanen notificirt und befohlen, daß sie ihn für ihren König und Herrn erkennen, und ihm gehorsamen sollen.

IX. Deßgleichen auch nicht allein alle und jede jura libertates, gratias, donationes, concessiones, indulta, & consuetudines Regni Bohemiæ auf sein Anhalten nach Laut der Beylagen Num. XX. confirmiret.

X. Sondern mit noch mehr und weitern Freyheiten und Immunitäten begabet, und begnadiget, daß wie vorhin die Könige in Böhmen denen Römischen Kaysern 300. Pferd zu ihrer Kayserlichen Crönung von Alters hero zu halten und schicken schuldig, dieselbige Anzahl auf den halben Theil erringert, Innhalt seines Privilegii Num. XXI.

Und seine sonderliche Affection gegen diesen erwehlten König, nochmals zu bezeugen, so hat er auch bey Pio II. Pabst zu Rom, selbsten für König Georgen intercediret und gebethen, daß man mit der vorhabenden Excommunication inhalten, und vielmehr die Breßlauer und andere, welche sich ihme wiedersetzt, zu seinem Gehorsam anweisen und vermahnen soll, nach Bezeugniß der Päbstl. Antwort N. XXII.

XI. Wie auch der Pabst selbsten an seiner Wahl kein Difficultät noch Bedencken getragen, sondern vermöge der beyden Schreiben, Num. XXIII. XXIV. beygeleget, ihme **den Titul, Nahmen und** *Dignit*ät **eines Königs in Böhmen gegeben**, ihne auch auf den grossen Convent nach Mantua erfordert, da er zu wider Eroberung der Stadt Constantinopel, seinen vorgehabten Heerzug wider den Türcken, mit ihme und andern Potentaten berathschlagen und schliessen, auch Marggraf Albrecht von Brandenburg, den Teutschen Achillem zum General darüber verordnen wollen, welchen er damahls auf solcher Mantuanischen Versammlung zum Hertzogen in Francken creiret hat.

Und das noch mehr zu verwundern: So hat obgedachter Pabst Pius nach laut seiner Bulle sub Num. XXV. den Bischoff der Stadt und gantzen Clerisey zu Breßlau in virtute sanctæ obedientiæ, auferlegt und befohlen, **daß sie sich alles** *Calumnir*ens **gegen König Georgen enthalten**, sondern ihme vielmehr seine Gebühr und Schuldigkeit erzeugen und leisten sollen.

XII. König Matthias in Ungarn ist zwar sein abgesagter Feind gewesen: **Aber er hat ihn doch für einen Böhmischen König erkennet,**

und

und weder an seiner *Election*, noch der Stände Wahl-Gerechtigkeit nichts zu *scrupuliren*, auch anders nichts wider ihn zu klagen gehabt, dann daß er der Hußiten Religion zugethan, durch den Pabst excommuniciret, und des Königreichs Böhmen entsetzet worden sey.

Mit welchem er gleichwohl der Wahl-Gerechtigkeit, an ihr selbsten, keinen Abbruch oder Schaden gethan, sondern cum privatio præsupponat habitum vielmehr dieselbige bezeugt, und recognosciret hat. Dann wann er kein König gewesen, noch erwehlet worden, so hätte man ihme keines Königreichs noch Königl. Stands entsetzen können. König Casimir in Pohlen hat (wie obgemeldet) wegen seiner Gemahlin, weyland König Ladislai Schwester, allerley Anspruch zu dem Königreich Böhmen haben und suchen wollen.

Nichts destoweniger aber König Georgen Wahl *approbiret*, und mit ihme, als einem regierenden König in Böhmen, unterschiedliche Verträge und Transactiones wegen beyder Königreich Gränzen und Streitigkeiten, auch wohl Confœderationes und Einigung, mit ihme geschworen und aufgerichtet. XIII.

Daß er durch König Ludwigen in Franckreich, für einen ordentlichen und regierenden König in Böhmen, auch für seinen Bruder und Bunds-Verwandten, an Titul und Nahmen erkennet, wird durch die Beylagen Num. XXVI. erwiesen. XIV.

Als ao. 1583. Chur-Fürst Gebhard zu Cölln, wegen seiner Reformation und Religions-Veränderung, durch die Catholische Capitulares seines Ertz-Bißthums entsetzet: Und dagegen weyland Hertzog Ernst aus Bayern an seine Statt von den Capitul erwehlet, auch durch Kayser Rudolphum belehnet, und von denen andern Chur-Fürsten dafür erkennet, und in ihre Einigung aufgenommen, da ist seine Wahl bey aller Welt gültig, kräfftig und verbündlich gewesen, und gehalten worden.

Dieweil dann vielgesagter König Georg nicht allein von den Kayser, Pabst und Königen, sondern auch seinen Mit-Chur-Fürsten für einen ordentlichen, rechtmäßigen König in Böhmen erkennet und *veneriret*: So wird man billig den Ständen in Böhmen gleiches Recht vergönnen, und ihre Wahl so wenig als der Capitularen zu Cölln improbiren und verwerffen können. XV.

Und zu dessen mehrern Bezeugniß, so hätte man auch die Chur-Fürstliche Erbeinigung, Gräntz- und Lehns-Verträg vorzulegen, welche Chur-Pfaltz, Sachsen und Brandenburg mit König Georgen aufgerichtet, auch

zum Theil endlich beschweren, und damit seine und der Stände Wahl *adprobiret*, und für richtig angenommen, wann sie nicht vorhin gnugsam bekandt, und bey höchstgedachten Chur-Fürstlichen Cantzeleyen vorhanden und zu finden.

Dabey ist auch nicht aus der Acht zu lassen, daß Hertzog Friedrich, Chur-Fürst zu Sachsen, seinen jüngern Sohn, den tapffern streitbaren Fürsten, Hertzog Albrechten (welcher die expectanz der Jülichsen Länder durch seine getreuen Dienste am ersten erworben) mit König Georgen Tochter Sidonia verheyrathet, welches er sonder Zweiffel würde unterlassen haben, wenn er ihne nicht für einen rechtmäßigen und ordentlich erwehlten König in Böhmen erkennet, und gehalten hätte.

Daß nach seinen tödtlichen Abschied König Wladislaus in Pohlen, nicht jure hæreditario, oder aus erblicher Gerechtigkeit, sondern durch der Stände freye Wahl und Willkühr. Zu der Königl. Böhmischen Wirdigkeit erwehlet und erhaben, ist aus seiner eignen Confession, und Kayser Ferdinandi Bekändtnüß, und allegirten Pohlnischen Scribenten allbereit oben angedeutet. Und wehren gleichfalls nicht weniger documenta, confœderationes, Bullæ und tractationes vorzulegen, mit welchen zu bescheinen, daß wie er von Kaysern, Königen, Päbsten, Fürsten und Herren, für einen regierenden König in Böhmen respectiret; Also auch consequenter seine Wahl, dadurch er dignitatem regiam erlanget, gleichfalls für kräfftig ist erachtet worden.

XVI. Aber grössere Weitläufftigkeiten zu verhüten, hat man allein Kayser Friderichs Lehn-Brief sub Num. XXVII. beylegen wollen, zur Zeugniß, daß er nicht weniger als seine Vorfahren für einen rechtmäßigen König in Böhmen von den Kayser *investirt* und belehnt worden. So seyn auch die Mandata gleichfals noch vorhanden, darinn den Ständen in Schlesien und Lausitz, solche seine Belehnung notificiret, mit Befehl, daß sie ihme als ihren rechten und ordentlichen Herrn und belehnten König in Böhmen gehorsamen und huldigen sollen.

Dieses sind die Worte der Böhmischen Deduction, welche ich nunmehro anatomiren, und nach den gemachten Numern Stück-weise betrachten will.

Das erste ist, daß Kayser Friedrich der III. aus dem Hause Oesterreich gewesen, und gleichwohl König Georgen selbst vor einen König erkandt, ihn mit dem Königreich beliehen, mit ihme Bündnisse gemacht, auch seine Söhne zu Fürsten des Reichs declarirt, wie solches die in der Böhmi-

mischen Deduction in appendice Documentorum beygefügte Beylagen zur Gnüge besagen, auch alle Scriptores einhellig bezeugen. So einen grossen Schein dieses der Wahl-Freyheit der Böhmischen Stände giebt So wenig mag es doch dem Hause Oesterreich schaden, vielweniger die Erblichkeit der Cron Böhmen über den Hauffen werffen. Denn obwohl nicht zu leugnen, daß das Haus Oesterreich durch das veränderte pactum successorium mit König Wenceslao ein Recht erlangt, deficiente stirpe masculino in Böhmen zu succediren, wie ich solches oben unter Kayser Wenceslao erwiesen, und hier in præsenti casu Æneas Sylvius cap. 72. bezeugt, wenn er schreibt: Nec sine spe Albertus & Sigismundus Austriæ Duces fuere, qui deficiente rege Bohemiæ sine *virili* Sobole ex Austria vocandum ex veteri fœdere principem norant, welcher Expression sich auch der Cardinal Papiensis, Jacob von Picolomini beym Freher gebraucht, womit Dubravius L. 30. überein stimmet, wenn er schreibt: Mox Alberto aut Sigismundo Austriæ Ducibus ex antiquo fœdere, inter Bohemiæ & Austriæ Principes icto regnum illud alteri eorum asserere tentabant: So scheint es doch, als wenn die Hertzoge von Oesterreich auf dieses pactum immutatum kein sonderlich Vertrauen gehabt haben müssen. Zum wenigsten hat selbiges von denen Böhmischen Ständen nicht agnoscirt werden wollen, zugeschweigen daß die Hertzoge sich nicht im Stande sahen, ihr habendes Recht mit dem Schwerdt wieder die Böhmen auszuführen. Dahero sowohl sie als Kayser Friderich es allsachte hingehen liessen, besonders da dieser Letztere einen andern titulum vor sich hatte. Denn da hatte König Ladislaus die Belehnung bey ihme zu gehöriger Zeit über das Königreich Böhmen zu holen unterlassen, aus welchem Fundamento Kayser Friderich es vor ein eröffnetes Reichs-Lehn declarirte, und einziehen wolte, wie solches Æneas Sylvius, Cardinalis Papiensis und Dubravius in angeführten Oertern ebenfals bezeugen. Allein ich weiß nicht, ob dieser titulus hinlänglich zu achten seyn dürffte, nachdem ich oben schon bereits erwiesen, daß die Cron Böhmen wegen eines Lehn-Fehlers der Caducität oder apertur nicht gleich unterworffen, hierzu kommen noch verschiedene andere Ursachen, worunter Kayser Friderich selbst abstrahirte, und König Georgen vor einen König von Böhmen erkandte. Erstlich hatte ihm König Georg den Reuther-Dienst gethan, und ihn aus der Belagerung zu Wien auf seiner Burg erlöst, worinne ihn sein Bruder und Vetter, Albrecht und Sigismund, so zu reden, gefangen enthielten. Alldieweil nun Friderich aus habenden

Ursachen vor sich das Königreich Böhmen nicht begehrte, sondern es nur vor seinen Bruder und Vetter suchte, wie Gerhardus de Roo in Hist. Austr. L. 6. a. 1458. fol. 234. angemercket, wenn er schreibt: Imperator ex veteri pacto inter Austriacos & Bohemiæ Reges regnum non tam sibi quam aut fratri aut patrueli petebat: So gab sichs nunmehro von selbsten, da ihn sein Bruder und Vetter alles Hertzeleid anthate, daß er ihrenthalben König Georgen die Belehnung nicht eben zu verweigern Ursache habe. Und würde solches schwerlich geschehen seyn, wenn Friderich vor sich in Böhmen zu regieren Lust gehabt. Die Lust daselbst zu herrschen mochte ihm wohl wegen der Religions-Mißhelligkeiten vergangen seyn, wie denn auch die Böhmen mit König Alberten und Ladislao nicht so umgegangen waren, daß sich ein Hertzog von Oesterreich damahls sonderlich nach Böhmen zu sehnen gehabt. So gab auch George von Podiebrad viel wahrscheinliche Hoffnung, daß durch ihn das Königreich Böhmen in Ruhe gesetzt, und die abtrünnigen Hußiten wieder zum völligen Gehorsam der Römischen Kirche würden gebracht werden. Man lese nur seine gegen den Römischen Stuhl verstellte Conduite beym Cardinale Papiensi, und was er vor Sincerationes hinzu gethan, und probable data von sich blicken lassen, welche die erwehnte Hoffnung einer Vereinigung des Königreichs Böhmen mit der Römischen Kirche sehr wahrscheinlich machten. Alldieweil nun dieses eine Arbeit war, welche Friderich gerne einem andern überlassen, und lieber erwarten wolte, biß sie von demselben zu Ende gebracht worden sey, worzu er König Georgen nach dem von ihm angenommenen Schein vollkommen aufgelegt und capable zu seyn erachtete, riethen ihm die Reguln der Klugheit zu dissimuliren, und mit seiner Prætension in Ruhe zu stehen. Gesetzt aber auch, es habe Kayser Friderich seines Rechts vor dieses mahl sich begeben, so konte er doch denen anderen Hertzogen von Oesterreich in ihrem durch das pactum successionis erlangten Rechte nicht præjudiciren, von welchen man jedoch, daß sie renunciiret, oder ihr Recht fahren lassen, anders wo nichts liest. Gesetzt aber auch, es hätte so wohl Kayser Friderich, als auch die übrigen Hertzoge von Oesterreich Georgen vor einen zeitigen König tolerirt und passiren lassen: So wäre doch dadurch der Böhmischen Stände Wahl-Recht noch nicht ausser Streit gesetzt, massen ein Volck oder Souverain dadurch sein Recht gar nicht verletzt, wenn er der Gewalt weichen, und biß zu gelegener Zeit in Ruhe stehen muß, ob er gleich mittler Zeit mit demjenigen contrahirt, der ihn das Seinige vorenthält. Wie offt hat Kayserl. Maj.

Carl

Carl der VI. mit dem Hertzoge von Anjou, als Besitzer der Spanischen Monarchie, tractirt, und bald diese bald jene Vergleiche errichtet, ohnerachtet Kayserliche Majestät ihn damals nur vor einen Usurpateur gehalten, und ihr auf die Spanische Monarchie habendes Recht dadurch zu vergeben nicht vermeynt gewesen. Gleichergestalt findet sich auch unten in denen Böhmischen Geschichten, daß Kayser Maximilian wider König Vladislaum von Böhmen auf Ungarn prætendirt, dennoch aber mit selbigen Mariagen geschlossen, wie davon das Diploma unten betrachtet werden soll, aus welchem dieses hieher gehöret, daß in einem Diplomate sie sich alle beyde Könige von Ungarn schreiben, auch ihre Regierung davon anrechnen, dem ohnbeschadet aber mit einander Freundschafft machen. Zu solchen Dingen sind pacta de objectis aliis und Freundschafft nicht genug, sondern es müssen expressæ Renunciationes da seyn, dergleichen sich von denen Ertz-Hertzogen nicht finden. Gesetzt aber auch, die Printzen von Hause Oesterreich hätten vor dieses mal renuncirt, und ihres Rechts in præsenti casu sich nicht zu gebrauchen versprochen, oder auch ihr pactum successorium fahren lassen, welches doch nimmermehr erwiesen werden kan: So wären doch die Böhmischen Stände noch nicht befugt gewesen, einer freyen Wahl sich zu unterziehen, angesehen nunmehro das Erb-Recht der Königl. Töchter wieder aufwacht, welche nur in Faveur des Hauses Oesterreich durch das mit Wentzeln renovirte pactum successorium waren ausgeschlossen worden. Denn daß die Königliche Töchter vor dem erneuerten pacto mit Wentzeln ein Erb-Recht zur Cron Böhmen gehabt, bezeugt Caroli IV. Declaration, und das mit ihm von dem Hause Oesterreich errichtete pactum successorium, wie der Text beym Goldast in Beylagen p. 194. ausweiset. Alldieweil nun dieses Recht per legem fundamentalem Bohemiæ ihnen gantz und gar nicht genommen, sondern nur gegen das Haus Oesterreich in dem erneuerten pacto von König Wentzeln suspendirt wird. So folgt, daß, wenn das Haus Oesterreich sein durch das pactum renovatum erlangtes Recht fahren läst, oder dasselbige gar als ungültig cessiren solte, die Sache mit der Succession der Töchter wieder in pristinum pactum gedeihen müsse. In Ansehung dessen haben nun auch Hertzog Wilhelm von Sachsen und König Casimir von Pohlen, welche beede des letzt verstorbenen Königs Ladislai Schwestern hatten, die Erbfolge in Böhmen gesucht, und scharff genug urgirt. Aus diesem Fundamento kan nun weder des Pabsts und Kaysers, noch einiges andern auswärtigen Printzens agnition Königs Georgii der Böhmen

men Factum legitimiren, noch ihnen ein freyes Wahl-Recht machen; massen diejenigen, welche auf die Cron Böhmen Recht gehabt, sich wider König Georgen genug movirt haben. Denn da hat nicht nur Hertzog Wilhelm deswegen wider König Georgen eine Zeit zu Felde gelegen, mit Gewalt aber wider ihn nichts richten mögen, sondern es hat auch König Casimir demselben beständig wiedersprochen, und endlich dahin durchgedrungen, daß nach Georgii Tode sein Sohn zu dem Genuß seines Mütterlichen Rechts gelanget, und zum Könige in Böhmen angenommen worden. Wodurch die Böhmische Erb-Succession wieder ins Geleiß und ihre rechte Ordnung gerathen. Daß König Casimir in Pohlen, wie die Böhmische Deduction supponirt, auch temporisirt, und mit König Georgen allerley Transactiones und Gräntz-Scheidungen errichtet, daraus will abermahls nicht folgen, daß er ihn vor einen König erkandt, wie Goldast de Reg. Bohem. L. 6. cap. 8. gründlich erwiesen. Und gesetzt, es wäre auch geschehen, so wäre doch daraus wiederum derer Böhmischen Stände Wahl-Freyheit nicht zu asseriren, weilen Casimir nur die jüngste Schwester Königs Ladislai, dahingegen Hertzog Wilhelm von Sachsen die Aeltiste hatte, welcher cessante pacto Austriaco eigentlich die Cron Böhmen gebühret hätte. Wie ihn denn auch die Schlesischen Stände in ihren zu Lignitz und Breßlau den 20. Mart. 1458. gehabten Land-Tage, teste Cardinale Senensi apud Sylvium de Friderico III. c. 18. Balbin. in Miscell. D. 1. L. 7. §. 2. p. 192. zum Könige würcklich angenommen haben. Daß er aber mit der Gewalt der Waffen nicht durchdringen, sondern die Eindringung König Georgii verschmertzen müssen, solches kan ihn seines Rechts auf die Cron Böhmen nicht berauben. Zwar urgirt Balbinus c. l. daß ja Hertzog Wilhelm seine Tochter, Annam, Königs Georgii Sohne, Hinckoni juniori, zur Gemahlin gegeben, auch andere Bündnisse nach der Zeit mit ihm errichtet, mithin sein Erb-Recht und Prætension fahren lassen, und König Georgen vor einen rechtmäßigen König erkandt: Alleine diese Conclusion ist überaus schlecht, und per instantiam leichte zu wiederlegen. Es ist bekandt, daß die Hertzoge von Sachsen auf Jülich eine Expectanz von Kayser Friedrichen dem III. erlangt, welche von Maximiliano I. und Carolo V. bestätiget worden. Als nun der Fall geschahe, daß Hertzog Wilhelm von Jülich ao. 1511. verstarb, setzte sich Hertzog Johannes von Cleve in dem Besitz der Lande, und das Haus Sachsen muste seines Rechts sich beraubt sehen. Gleichwohl heyrathete Hertzog Johann Friderich von Sachsen, der hernachmals Chur-Fürst wurde,

wurde, Hertzog Johannsens von Cleve, ohnerachtet ihn das gantze Haus Sachsen vor einen Usurpateur von Jülich hielte, Tochter Sybillam, wordurch er ein neu Recht zu bekommen suchte, falls ja das erstere, die Expectanz, nicht helffen solte. Wer wolte aber in der Welt sagen, daß durch diese Heyrath, in welche das gantze Haus Sachsen consentirt, dieses seine vorige Prætension von der Expectanz verlohren habe? Man lese nur die vom Hause Sachsen wegen der Jülichschen Erbschafft heraus gegebenen Deduction, so wird man sehen, daß dasselbige allewege in diesem Heyraths-Negotio seine Expectanz zum Grunde legt, ohnerachtet dasselbe mit Hertzog Johannsen einen Vergleich errichtet, daß die Jülichschen Lande von wegen der Sybille an das Haus Sachsen fallen sollen. Prætensiones hören unter grossen Herren durch Matrimonia, Fœdera und Pacta, so sie par interêt etwa mit einander von gantz andern Dingen machen, nicht auf, wenn nicht ausdrückliche Renunciationes darzwischen kommen, dergleichen weder Hertzog Wilhelm noch ein anderer Hertzog von Sachsen niemahls ausgestellet. Es sagt zwar Goldast de Regno Bohemiæ L. 6. cap. 7. daß Hertzog Wilhelm mit Georgen ein Pactum successorium errichtet, und dadurch bestätiget, daß Wilhelmi Sohn Georgii Tochter genommen, worinnen er sich auf den Dubravium L. 30. berufft: Allein es ist nicht nur falsch, was er von Wilhelmi Sohn sagt, massen Wilhelm bekandter massen ohne Sohn gestorben, hingegen Hertzog Albrecht von Sachsen Churfürst Friderichs des II. Sohn des Georgii Tochter Sidoniam geheyrathet, sondern es wäre auch aus diesem pacto successorio, wenn es auch geschehen, nach allbereit ausgeführten Gründen keine Renunciation der vorigen Prætension zu erzwingen. Ein anders ist temporisiren, und die Gewalt verschmertzen müssen, ein anders seinem Rechte renunciiren. Unter das erste gehören die pacta, fœdera und matrimonia, so das Hauß Sachsen mit Georgen und andern Königen gemacht, das andere aber wird niemahls erwiesen werden können. Daß König Ladislaus auf seinem Todt-Bette Georgen zum König von Böhmen per testamentum declarirt, wie Æneas Sylvius c. 70. berichten soll; Solches ist theils nicht andem, wie die Worte beym Sylvio selbst answeisen, welche eher einer guten Vermahnung und einer Prophezeihung, daß Georg das Reich behaupten werde, als einem Testamente ähnlicher sehen, theils hat solches in præjudicium derer Schwestern, nicht geschehen können, wenn gleich sonsten denen Testamenten der Könige von Böhmen, wie ich unter Sigismundo erwehnet, bey der Dispositione circa successio-

Ccc nem

nem nicht alle Krafft abzusprechen seyn möchte. Es war also George aller Agnition ohngeachtet ein blosser Usurpateur, welcher Mangel auch dadurch nicht wegfält, daß die Könige von Böhmen aus dem Hause Oesterreich ihn allewege ihren Vorfahren im Reiche nennen, und seine facta und diplomata gelten lassen. Denn da wäre es ein groß Unglück in einem Reiche, wenn die Privat-Privilegia, Decreta, Aussprüche und facta eines solchen Königs nicht gelten, sondern von dem nachfolgenden verworffen werden könten, welcher in ein Reich sich eingedrungen, und dessen Gewalt die Stände nicht widerstehen können? Gewiß es würde hierdurch ein Land in nochmehrers und unsägliches Ubel gestürtzt werden, als es unter der Gewaltthätigkeit eines solchen Regentens selbst schon erlitten, wenn ein rechtmäßiger Successor alle actus privatos des vorigen Königs rescindiren wolte. Es rathen daher die Gesetze der Billigkeit und des innerlichen Wohlstandes einer Republique, daß ein Successor die Privilegia facta, und decreta eines solchen Usurpateurs, wenn das Land daraus kein sonderlich Præjudiz zubefahren, gelten lasse, dergleichen auch die Geschichte vielfältig ausweisen. Wie offte findet man, daß in den höchsten Reichs-Gerichten in Teutschland und selbst auf dem Reichs-Tage die Privilegia von solchen Kaysern passirt worden, welche die gantze Welt vor unrechtmäßige Kayser erkannt? Es mag also auch dieses die Regierung Königs Georgii nicht legitimiren, ohnerachtet so viel daraus erfolgt, daß er dieserhalber allerdings unter die Könige von Böhmen zu zehlen, weil die Europæischen Potenzen, welche die Böhmische Wahl nicht zu critisiren haben, ihn ad interim, und biß ein anderer durch die Waffen sich in den Besitz seines Rechts gebracht, dafür erkannt, und die nachfolgenden rechtmäßigen Successores seine acta & facta privata gelten lassen. Siehe Thesin 1. des folgenden Capitels.

Thes. 2.

Durch was vor Kunst-Griffe König George zur Crone gelanget?

Durch was Gelegenheit und Kunst-Griffe König George zur Cron Böhmen gelanget, will hier kürtzlich anzuführen die Nothdurfft erheischen: Daß er aus dem Geschlechte der Grafen von Bernek und Nidda gewesen, welche Grafschafft noch heutiges Tages in Heßen bekandt, und denen Land-Grafen von Hessen gehöret, solches beweiset Balbinus in Misc. Dec. I. L. 7. p. 218. allwo er das gantze Geschlecht-Register dieses Königs ausführt. Unter Kayser Sigismunden und Alberten machte dieser George von Kühenstadt und Podiebrad, welche 2. Beynahmen von den Schlöß-

Schlössern und Güthern der Familie herkommen, noch eine kleine Figur. Den ersten Coup, dadurch er ein wenig bekannt wurde, machte er wieder Kayser Alberten, als derselbe wieder die Pohlen, so in Böhmen eingefallen waren, zu Felde gieng, massen er, der George von Kühenstadt, den rechten Flügel des Alberti über den Hauffen warff, wie Dubravius L. 28. berichtet. Als hierauf Kayser Albert starb, und Kayser Friedrich die Person des jungen Ladislai als Vormund in Erziehung nahm, die Regierung des Königreichs Böhmen aber denen Böhmischen Ständen überließ, wehlten diese sich 2. Gouverneurs, den Georgium Podiebrad und Mainardum. Allein George ließ nicht eher nach, als biß er Mainarden aus den Wege geräumt, worauf ihn die Stände zum General-Stadthalter von Böhmen declarirten, wie solches alles Sylvius, Dubravius und Hagecius bezeugen. Hierdurch sahe sich nun George im Stande, die Stände des Königreichs Böhmen nach seinem Winck zu richten, bey welchen er auch in solch Ansehen gerieth, daß der junge König Ladislaus auf seinem Todt-Bette, wie Sylvius c. 70. bezeugt, gar wohl zum voraus sehen konte, daß niemand als George nach seinem Tode das Königreich behaupten würde. Wie ihn denn auch der junge Ladislaus wegen dieses erlangten Ansehens nach angetretener Regierung des Gouvernements nicht erlassen konte, aus Beysorge, er möchte ihm durch sein Ansehen Händel machen, da hingegen er durch Beybehaltung Georgii auf dem Throne feste zu sitzen vermeinte, weilen George dem Könige überaus gute Mienen und Submission machen konte. So bald nun Ladislaus die Augen zudrückte, ruffte George die Königlichen Stände auf das Schloß zusammen, und zeigte ihnen an, daß durch den Todt des Königs sein Gouvernement noch nicht aufgehöret hätte, weilen ihme der König solches biß auf Pfingsten conferirt, wie Dubravius L. 29. berichtet. Unter diesen scheinbaren Titul, welchen die Stände mehrentheils aus Furcht vor Georgii Macht approbirten, behielte er die Regierung in seinen Händen, und trat dadurch auf die erste Stuffe des Königlichen Throns, massen nichts mehr übrig war, als daß der Name eines Gouverneurs in den Königlichen Character verändert würde. Dieses zubewerckstelligen, steckte sich George hinter den beruffenen Rockizan, welcher die Ausländischen Regenten in seinen Predigten sehr verhaßt machte. Sonderlich gebrauchte sich George der List, daß er keinen fremden Gesandten eher zum Vortrag kommen ließ, als auf den angestelten Wahl-Tag selbst, da die Gemüther schon præoccupirt, und die gantze Karthe schon dergestalt gemischt war, daß keine Vorstellungen, wie billig sie auch

waren, mehr verfangen wolten. Nun war es Kunst die Böhmische Crone auf das Haupt zu bekommen, und derer andern Potenzen Agnition zu erlangen, ohne welche der Königliche Character innerhalb der Böhmischen Gräntze beschlossen bleiben müssen, und wenig mehr Effect, als das Gouvernement gehabt haben würde. Das erstere hielte deswegen schwer, weilen der Rockizan vom Pabst zum Ertz-Bischoff zu Prage nicht bestätiget war, und die Crönung nicht verrichten konte, welches Principium Georgen aus dem jure Canonico imprimirt worden war. Kein anderer Bischoff wolte es nicht thun, aus Beysorge, er möchte beym Römischen Hof in Straffe verfallen. Dahero resolvirte sich George zu einer Maxim, und trug auf beyden Axeln. Im Hertzen war er zwar ein eifriger Hußite, damahls aber gab er vor, daß er zur Römischen Kirche völlig übertreten wolle, wordurch er verschiedene Vortheile erlangte. Denn vor eins consentirte nicht nur der Pabst Calixtinus in die Crönung, und erlaubte, daß 2. Ungarische Bischöffe nach Prag giengen und Georgen crönten, worbey er ein hartes Jurament ablegen muste, die Hußiten Lehre gäntzlich auszurotten, und der Römischen Kirche gehorsam zu verbleiben, wie solches Dubravius L. 30. aufgezeichnet, und in der Böhmischen Deduction in appendice Doc. n. 7. in Copia zu lesen ist; Sondern es waren auch die Catholischen Stände in Böhmen nicht mehr difficil Georgen zu ihren König anzunehmen, wie denn der Pabst selbst die Breßlauer und Schlesier, so wenig von der Hußiten Lehre angenommen hatten, zum Gehorsam gegen Georgen anmahnte. So richteten sich auch die übrigen Potenzen nach dem Exemple des Pabsts als eines guten Vorgängers, und machten nicht so grosse Schwierigkeiten mehr. Und ob zwar der Rockizan und die Hußiten hierdurch sehr bestürtzt wurden, vermeynte doch George sie gar leichte bey guten zu erhalten, wenn er dem Rockizan aufrichtig bekennte, daß dasjenige seines Hertzens Meynung nicht sey, was er geschworen, auch solches in der That dadurch erwiese, daß er denen Hußiten überall den Rücken hielte. Dennoch erlangte Georg durch diese Schule, welche er nach dem Bericht des Cardinalis Papiensis beym Sylvio de Regn. Bohem. mit vieler List gespielet, des Pabsts Calixti Consens, welcher Georgen auf einmahl wieder gefangen zu haben vermeinte. Die übrigen Potenzen brachte er auf andere Art dahin, daß sie ihn agnoscirten. König Matthiam von Ungarn, des Corvini Sohn, hatte er in seinem Gefängniß, als ihn die Ungarn zu ihrem König erwehlten. Um nun bey demselben eine Merite sich zu machen, entließ er ihn ohne Geld, welches doch bereits pacisciret war, vor welche Genero-

nerosität Matthias nothwendig danckbar seyn, und ihn vor einen König erkennen muste. Dem Kayser Friedrichen kam er ungeruffen in seiner Bedürffnüß zu Hülffe, da ihn seine Wiener auf der Burg hart belagert hielten, und entrisse ihn von einer grossen Gefahr, wofür Friedrich wieder genereux war, und ihn mit dem Königreich Böhmen von Reichs wegen beliehe, besonders, da Friedrich von seinem Bruder und Vetter alles Hertzeleid erdulden muste. König Casimirn von Pohlen, welcher sein Competente zur Böhmischen Crone von wegen seiner Gemahlin war, beschickte er durch Gesandte, und ließ ihn versichern, daß nach seinem Tode des Ladislai Schwester Söhne zur Cron Böhmen gelangen solten, womit er Casimiro das Maul auffsperrte, und ihn gar leichte bewegen konte, weilen Casimir ohnedem keine feste Prætension hatte, massen Hertzog Wilhelm von Sachsen wegen seiner Gemahlin als die älteste Schwester Ladislai das Vorrecht hatte. Die Beweise von dieser gegen Casimirn gespielten Tour liefert Goldast de Regno Bohem. L. 6. c. 8. p. 661. wovon ich einige hierher setzen will, weilen sie annoch dasjenige erleutern, was ich in vorhergehender Thesi von diesem König Casimir gesagt habe. Ioh. Albertus L. 16. Hist. Polon. c. 10. schreibt: Cracoviæ ao. 1458. legatos Georgii Podiebradii, novi Regis Bohemorum post Ladislaum audivit, fœdus petentes, regnique successionem Cazimiro (quæ, secundum Ladislaum, hereditario ad uxorem liberosque ejus pertineret) pollicentes. His responsum est, Regem, amicitiam & fœdus cum Bohemis semper coluisse; Georgium non male facere, si regnum Boemorum legitimis hæredibus relinqueret. Welchem Martinus Cramerus de rebus Polonor. L. 24. fol. 362. beypflichtet, wenn er also schreibt: Legatos Georgii Podiebradii, novi Regis Boemorum, audivit fœdus petentes, Regnique successionem Cazimiro, quæ secundum Ladislaum Regem hæreditario jure ad uxorem liberosque ipsius, proximos Ladislai cognatos, pertineret, pollicentes. Georgium Procerum precibus victum regnum suscepisse, ne quis alius præriperet; eo defuncto, ad justos hæredes rediturum. His responsum est, Regem &c. non commeruisse, ut cum uxore & liberis hereditario regno excluderetur. Atque eam injuriam eum ad hunc usque diem patienter tulisse. Georgium non male fecisse, facturumque esse, si aliquam Cazimiri liberorumque ejus rationem in suscipiendo regno duxisset, sique legitimis heredibus id relinqueret. Eben diese Lection suchte er Hertzog Wilhelm von Sachsen zu machen, in Meynung, er solte lieber die Hoffnung der künfftigen Erbfolge, als gar nichts nehmen wollen,

wollen, welches auch geschehen zu seyn Goldast de Regno Bohem. L. 6. c. 8. berichtet. Nachdem nun solchergestalt George mit seinen Antagonisten und theils Cron-Competenten dem Pabst zu Rom, dem Kayser, König in Pohlen, und Hertzog von Sachsen zu Rande war, fiel es ihm nicht mehr schwer, den Rest von Europa zur Agnition zu bewegen, worzu Franckreich den Anfang machte, wie aus den zwischen König Ludewigen von Franckreich und Georgen anno 1464. errichteten, und beym Goldast in Appendice Documentorum p. 112. befindlichen Bindnüsse zu ersehen, deme andere nachgefolget seyn. Die Teutschen Chur- und Fürsten admittirten, ja beschrieben ihn gar auf einen angestellten Reichs-Tag nach Eger, wie Hagecius P. 2. p. 171. berichtet, deme Dubravius L. 30. annoch dieses hinzu setzt, daß auf selbiger Reichs-Versammlung, diejenigen Fürsten, welche von der Cron Böhmen Lehn tragen, und sonderlich die 3. Chur- und Fürsten von Sachsen, Brandenburg und Bayern, von König Georgen zu Eger die Lehn in Person empfangen, und sich mit ihm genau alliirt.

Thes. 3.

König Georg schickte einen Gesandten, Fantinum de Valle, nach Rom an den Pabst, welcher aber mehr wider Georgen, als vor ihn beym Pabste mochte geredt haben. Wie ihn denn auch der Pabst dieserhalber vor geschickt hielte, bey Georgen etwas durch ihn ausrichten zu können, zu welchem Ende er ihn mit voller Macht und Gewalt als einen Gesandten an König Georgen schickte. Diesem ohnerachtet aber ließ ihn König George als einen untreu-gewordenen Unterthan arrestiren, worüber viel Geschrey von dem beleydigten Völcker-Recht gemacht wurde. Die Frage gehöret zwar nicht hieher, sondern ins jus naturæ: Alldieweil sie aber singularis ist, will ich doch 2. Worte davon erwehnen. Daß ein Souverain auf gewisse Masse und bey gewissen Umständen den an ihn geschickten fremden Gesandten anhalten und arrestiren könne, daran ist kein Zweifel, und in der Disquisitione Juris Gentium de Justo Gyllenborgii & Gorzii arreto zur Gnüge erwiesen worden. Ob man aber einen Gesandten deswegen arretiren könne, weil er unser Unterthan gewesen, und uns untreu geworden, oder sonst an uns mißhandelt, solches ist allhier die speciele Frage. Auf Seiten des beleidigten Souverainen findet sich die Raison, daß gleichwohl sehr schmertzhafft sey, einen solchen Menschen, als einen Characterisirten Minister, an seinem Hofe dulden müssen, der sich an

uns

uns versündigt, wohinzu noch kommt, daß man der Person eines solchen Menschens vielleichte nicht anders hat mächtig werden können. Alleine hierauf dient, und zwar was das erste betrifft, daß man ja nicht schuldig ist, einen solchen Gesandten anzunehmen, sondern man kan ihn seiner Person halber gleich, wenn er im Anzuge ist, refusiren. Hat man ihn aber einmahl angenommen, will die Entschuldigung nicht mehr hinlangen, daß er uns ehemahls beleidiget. Auf das andere dient, daß, wenn das Principium, daß man einem solchen Gesandten keinen Glauben zu halten schuldig sey, einmahl eingeführet werden solte, nimmermehr ein solcher Mensch sich in so weit hazardiren, und eine dergleichen Gesandschafft an seinen ehemahls gewesenen, und wider ihn erzürneten Herrn über sich nehmen würde, wordurch es denn geschehe, daß wir ebenfals den Zweck, nemlich der Person eines solchen Menschens habhafft werden zu können, verliehren würden. Wenn man ihn weg capern kan, ehe man ihn annimmt, und das Creditiv von ihm empfangen, läst sich es noch eher entschuldigen, und mag ein solcher es sich selbst beymessen, daß er sich so viel unterstanden, dergleichen Exemple wir neuerer Zeit an dem Cardinal von Fürstenberg gehabt, wovon anderswo umständlicher gehandelt worden ist. Daß inzwischen alles dieses mit dem Päbstlichen Gesandten Fontino in facto seine Richtigkeit habe, bezeugt der Cardinalis Papiensis de Georgio Rege beym Freher p. 290.

Thes. 4.

Weß Standes König Georgii Söhne gewesen?

WEilen George die Cron Böhmen nur vor sich und nicht vor seine Nachkommen erlanget, welches unter andern daraus erhellet, daß er mit Pohlen und Meissen von der Succession paciscirt, ohnerachtet er selbst Kinder hatte: Uber dieses, seine Kinder noch vor der Königl. erlangten Würde gezeugt worden: Konte es nicht anders seyn, als daß sie nur blossen Herrn-Standes waren, wie denn auch der ältiste Bockzeck der VI. unter dem Nahmen eines Herrn von Kühenstadt bekandt geblieben. Es war zwar vor diesen Mode, daß die jüngern Söhne der Hertzoge, Grafen-Titul führten: Hier aber hatte es angeführter massen annoch seine specielles Raisons, warum die Söhne König Georgii blossen Herrn-Standes waren. Als aber George sich um Kayser Friederichen so meritirt machte, und ihn aus der Belägerung errettete, machte er zur Danckbarkeit seine 3. jüngern Söhne Victorinum, Henricum Seniorem, und Henricum juniorem oder Hinconem zu Hertzogen, wie Dubravius L. 30.

und

und Hagecius P. 2. p. 173. berichten. Damit nun so wohl sie, als auch ihre Nachkommen diesen Character behaupten konten, gab ihnen George das Hertzogthum Münsterberg in Schlesien, welches auch ihre Nachkommen geraume Zeit besessen, wovon Balbinus in Miscel. Dec. 9. L. 7. Sect. IV. p. 218. die Genealogie aufgezeichnet.

Thes. 5.

Kayser Friedrichs des III. Privilegium vor die Cron Böhmen.

Bey Balbino in Miscel. Dec. 1. L. 8. Vol. 1. p. 92. wie auch in der Böhmischen Deduction appendice documentorum stehet ein Diploma von Kayser Friderichen dem III. de anno 1462. worinne er König Georgen und die Cron Böhmen mit verschiedenen privilegiis begnadigt, welche wir etwas genauer betrachten wollen, wenn wir die Worte des Diplomatis selbsten werden præmittirt haben:

Fridericus Divina favente clementia Romanorum Imp. semper Augustus, Hungariæ, Dalmatiæ, Croatiæ &c. Rex ac Austriæ, Stiriæ, Carinthiæ, & Carniolæ Dux, Dominus Marchiæ Sclavonicæ ac Portus Naonis, Comes in Habsburg, Tirolis, Ferretis, in Kyburg, Marchio Burgoviæ, & Landgravius Alsatiæ, ad perpetuam rei memoriam, insignis Boemiæ Corona Cæsareæ Celsitudinis honori faustoque statui totis viribus invigilando adeo fidelis & obsequens semper extiterat; ut non immerito plurimis Privilegiis, Libertatibus & Gratiis ultra alios illustres sacro imperio subditos a Romanis Principibus meruit honorari: Sed & hactenus inclytam sedem Imperialem venerari, ut debet, & tueri haud desistit. Hac itaque tempestate, postquam cives Viennses & non nullos nobiles Ducatus nostri Austriæ subditos nostros debitæ subjectionis immemores & præstitæ fidelitatis Sacramenta violantes non sine magna injuria nobis rebellare, & se insolenter opponere, & crimen læsæ Majestatis incurrere non puduit, & tunc Sereniss. Georgius Boemiæ Rex &c. Affinis noster charissimus cum regni sui Baronibus, Proceribus, Nobilibus & aliis Regnicolis, quantocius arma coadunare potuit, nobis ad ferendum auxilium præsidiumque Austriam potenter, grate, & opportune, advenit: ubi de manibus infidelium nostrorum subditorum hostium immanium felicis auspiciis saluti & liberationi nostræ prono animo subvenit. Quod profecto erga nos & imperium sacrum amoris & benevolentiæ non mediocre prestitit argumentum. Pro quo quidem tanto beneficio nostre Cæs. sublimitati impenso non indignum censuimus nomi-

nominatum Boemiæ Regem, Regnum & Regnicolas digna remuneratione & consolari & honorari: ut munificentiæ nostræ singulari gratia preventi ad parendum nobis & imperio sacro magis benevoli reddantur. Ideo non per errorem aut improvide, sed animo deliberato, sano Principum, Comitum, Baronum, Nobilium & aliorum fidelium nostrorum accedente consilio, ex certa scientia nostra auctoritate Imperiali de plenitudine nostræ Cæsareæ potestatis ipsi Regno Boemiæ & Regi ejusdem infra scriptas Gratias perpetuis duraturas temporibus damus, donamus, conferimus & gratiosius elargimur.

1.) *Primo* ut, dum Rex Romanorum aut Imperator futurus pro tempore existens pro suspiciendis Imperialibus infulis in urbem Romanam proficisceretur, Rex Boemiæ non teneatur in antea eidem dare & mittere nisi centum quinquaginta armatos, aut marchas argenti totidem, quamvis superiori tempore trecentos armatos, aut tot argenti marchas dare fuerit adstrictus. 2.) Item, quod Rex Boemiæ ad Curiam vocatus aut requisitus, salvoque conductu, prout moris est, provisus venire alias non debeat nisi Romanorum Regem aut Imperatorem apud Nurenbergam aut Bambergam Curiam Imperialem habere contingerit & celebrari. 3.) Item, dum Rex Boemiæ a Rege Romanorum seu Imperatore Regalia seu investituram cum solennitate & Banderiis sibi conferri petierit, ut solennitatibus expletis Banderia ipsi Regi minime læsa, fracta aut lacerata restituantur: cum quibus hospitium suum a Solio Cæsareæ Majestatis revertatur. Item Regi Boemiæ ad suscipienda regalia sua proficiscenti per Regem Romanorum aut Imperatorem eunti ac ad regnum, terras & Dominia sua redeunti de salvo conductu provideatur. 4.) Item: quod Rex Boemiæ investituram & Regalia sua suscipere non teneatur, nisi in metis vel finibus regni sui aut finitimis locis decem vel quindecim miliaribus Alemanicis a Regno suo & Dominiis suis distantibus. 5.) Item, dum per Romanorum Regem aut Cæsarem Capitaneus vel Capitanei per sacrum Imperium constituuntur, & tunc idem Capitaneus sive Capitanei de subditis Regis Boemiæ ipsis præcipiendo, aut mandando contra libertates Regni Boemiæ se nullatenus intromittere debebit vel debebunt: quin imo potius præfato Regi Boemiæ apud suos subditos præcipiendi authoritas salva permanebit prout hactenus fieri consuetum est & observari. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam donationis & concessionis nostrarum Gratiarum quovis modo infrin-

 gere

gere aut ei ausu temerario quomodolibet contraire. Si quis autem hoc attentare præsumserit, indignationem nostram imperialem gravissimam & pœnam mille marcharum auri puri & optimi totiens, quotiens contrarium fecerit, se noverit irremissibiliter incursurum: quarum medietas fisco nostro Imperiali, reliqui vero Regis Boemiæ Cameræ erit applicanda. Præsentium sub aurea bulla typario nostro impressa testimonio literarum. Datum in nova civitate Die vicesima prima Mensis Decembris. Anno Domini Millesimo quatringentesimo sexagesimo secundo, Regnorum nostrorum Romani vicesimo tertio, Imperii undecimo, Hungariæ &c. vero quarto.

Ob ein König von Böhmen heutiges Tages so viel, als andere Chur-Fürsten, zum Römer-Zug geben müsse?

Das erste, daß er das Contingent der Cron Böhmen zum Römer-Zuge auf die Helffte herunter setzt, ist oben schon da gewesen, und gezeiget worden, daß dadurch die Cron Böhmen keines weges von denen andern Reichs-Oneribus befreyet worden sey, wie doch die meisten haben fälschlich vorgeben wollen. Heutiges Tages scheint es mit diesem Privilegio wenig mehr bedeuten zu haben; Nachdem die Kayser zu Rom sich gar nicht mehr crönen lassen, die Cron Böhmen auch neuerer Zeit bey ihrer Readmission zu Sitz und Stimm auf dem Reichs-Tag einen Chur-Fürstlichen Anschlag, gleich andern des Reichs Chur-Fürsten, übernommen. Alldieweil man doch aber auch nicht gut darvor seyn kan, ob einem Kayser nicht einmahl der heilige Eyfer ankommen solte, daß er die Crone aus der Hand Ihrer Päbstl. Heiligkeit empfangen wolle, als worzu sich die letztern Kayser in denen Capitulationibus anheischig gemacht, so aber in der neuen ausgelassen, jedoch nicht verbothen noch aufgehoben, sondern in der Kayser freyen Disposition gestellt worden: Uber dieses bey der neuen Reception oder Readmission der Cron Böhmen privilegia ausdrücklich conservirt, und ausgenommen worden seyn: So will es scheinen, daß ein Böhmischer König auch noch jetzo, wenn der Casus mit der Römerfarth sich ereugnen solte, mehr, als hier angesetzt, zu geben nicht schuldig sey. Der übernommene Chur-Fürstl. Anschlag geht die übrigen Reichs-Onera, wie auch des Cammer-Gericht an, deren sich die Cron Böhmen biß dahero, wie wir oben gezeigt, geweigert, nicht aber die Römerfarth, über deren Befreyung biß auf 150. Marck Silbers die Crone ihre Privilegia aufzuweisen hat, die ihr ja beybehalten worden seyn, und deren sie sich ja muß erfreuen können, wenn anders die Exception der Privilegiorum bey der neuen Readmission nicht ohne Krafft und Würckung seyn soll. Das andere, daß ein König von Böhmen die Reichs-Täge, so in

in der Ferne gehalten werden, zu besuchen nicht soll gehalten seyn, ist oben auch schon da gewesen, und neuerer Zeit durch die Readmission verändert worden.

Hingegen ist hier was neues, was Num. 3. von Wiedergebung der Fahnen gantz und unzerrissen gesagt wird. In Müllers Sächsischen Annalibus steht der gantze Belehnungs-Actus Churfürst Moritzens von Sachsen auf dem Marckte zu Augspurg, woraus zu ersehen, daß damahls annoch die Belehnung mit Fahnen geschehen, und die Fahnen nach vollbrachtem Actu unters Volck geworffen worden. Herr Gundeling in seinem Tractat von Fahnen-Lehn erinnert, daß um diese Zeit die Mode, mit den Fahnen zu beleihen, gantz aufgehört, und zwischen Geistlichen und weltlichen Fürsten, deren jene mit dem Scepter und diese mit der Fahne belehnet wurden, wie auch zwischen Churfürsten und Königen, deren diese als ein singulare hatten, daß sie teste Ottone Frisingensi mit dem Schwerd belehnet worden, weiter kein Unterscheid mehr gebraucht, sondern alle mit dem Schwerd nunmehro beliehen werden, daß also das Böhmische Privilegium seinen Effect hierinne verlohren. Von Wiedergebung der Fahnen.

Am allerdenckwürdigsten aber kömmt mir vor, was num. 5. von dem Capitaneo per universum imperium steht, daß derselbe in der Cron Böhmen nichts zu disponiren haben soll. Denn da weiß ich nicht, ob der Kayser dieses einen Capitaneum nennt, was die nachfolgenden Kayser einen General-Stadthalter geheissen, dergleichen Churfürst Friedrich der weise von Sachsen war, welches mir fast wahrscheinlich vorkommt, oder was sonst der Kayser mit diesem Worte haben will. Ich will es denen Publicisten zu bedencken geben, welche von dem vicariatu in casu absentiæ, wie auch, ob der Kayser annoch in seiner Abwesenheit General-Stadthalter verordnen könne, zu disputiren pflegen.

Das XXIII. Capitel.

Von König Vladislao II.

Thes. I.

Die Böhmische Deduction de ao. 1620. macht abermahls viel disputirens, womit sie diesem Könige das Erb-Recht absprechen will. Alldieweilen wir nun durch das gantze Buch weg auf ihre wieder die Erblichkeit der Cron Böhmen gemachte Objectiones ge- Quo jure dieser König und dessen Sohn auf den Thron gekommen?

geantwortet, müssen wir auch hier nichts schuldig bleiben. Ich nehme aber billig hier 2. Könige Vladislaum und dessen Sohn Ludovicum in eine Thesin zusammen, weilen, wenn von dem Vater bewiesen, ist, daß er jure sanguinis succedirt, es von dem Sohne eo ipso dargethan worden, mithin sich einer des andern Argumentorum zu erfreuen hat. Die Böhmische Deduction gebraucht sich p. 28. dieser Argumenten:

Auf König Georgen Ableiben, haben sich zwar wiederum viel Competitores befunden, und um die Böhmische Crone bey denen Ständen angehalten und geworben, aber sie seyn bey ihrer vorigen Designation verblieben, und haben auf ihrem zu Kuttenberg deßwegen ausgeschriebenen Wahl-Tag obgedachten Hertzog *Wladislauen* zu ihrem König erwehlet und publiciret: Ungeachtet König Matthias nicht geringen favor, und Beyfall von vielen Ständen gehabt.

Dubravius in L. 31. in princ. schreibet und benahmset etliche Land-Herren, qui contentissima suffragatione, Matthiam Hungariæ Regem juvarunt: Sed major numerus Wladislaum Regis Poloniæ filium postularunt, numeroque suffragiorum prævalerunt.

Cromerus hat diesen Böhmischen Wahl-Tag etwas weitläufftiger, mit nachfolgenden Worten beschrieben: Cognita morte Georgii Matthias, Rex Hungariæ, cum novem fere millibus Brunnam accurrit, ut Bohemos suadendo & territando in suas partes pertraheret.

Verum inter eos, Comitiis Pragæ novi Regis creandi causa institutis, neutiquam conveniebat. Nam alii Polonum, alii Ungarum, alii Cæsarem (Fridericum III.) cupiebant: Nonnulli Henricum Georgii defuncti filium malebant. Erant, qui ad Regem Galliæ spectarent, quod redimi ab eo regia & Ecclesiastica posse existimabant.

Ludovici quoque Bavari nonnulli mentionem faciebant.

Jam vero Albertus Misnensis Marchio sibi non deerat. Advenerat enim cum quinque millibus militum, quasi opem laturus Bohemis, revera autem suum negotium gerebat.

Re diu Pragæ agitata & ad extremum ad Cuthnos montes Comitiis translatis 25. die Maji Vladislaus Casimiri Polonorum Regis filius Rex a Bohemis renunciatur.

Welches auch von Michovio L. 4. c. 62. auf gleichen Schlag wiederholet: Bohemi rejectis cæteris competitoribus, Vladislaum Casimiri Regis Poloniæ primogenitum in Regem Bohemiæ concorditer acclamarunt & elegerunt.

Vladis-

Vladislaus autem in Regem Bohemiæ Electus eodem ao. 25. die Iulii, de Cracovia egressus, Pragam pervenit, quam 19. Augusti attingens, summo honore omnium ordinum & statuum exceptus & die 21. Augusti cum ingenti omnium lætitia coronatus & inunctus est.

Und obwohl sein Vater König Casimir hiebevor wegen seiner Gemahlin (so König Laslen Schwester und Kayser Alberti jüngste Tochter gewesen) auch eine erbliche Gerechtigkeit, und erbliche Succession zu der Cron Böhmen prætendiren und vorgeben wollen; So ist es doch durch diese Wahl nicht allein erloschen und gefallen, sondern indeme sie die Electionem angenommen, so haben sie der Stände Freyheit, Gewalt und Wahl-Gerechtigkeit, hoc ipso recognosciret, und dagegen ihre prætensiones hæreditarias re ipsa würcklichen und mit der That selbst rejiciret, verworffen und erkennet: **Daß er, allein durch die Wahl, zu dem Königreich Böhmen kommen und angenommen.**

Es seyn auch gar viel Urkunden und Privilegia vorhanden, in denen er öffentlich bezeuget, daß er zu Königlichen Ehren und Würdigkeiten erwehlet, gecrönet und erhoben worden: Item daß sie sich freywillig an ihn ergeben, und zu ihren Herrn aufgenommen haben. Et tanta veritatis vis est, daß unangesehen Kayser Ferdinand der I. die Erblichkeit und hæreditariam qualitatem aufs hefftigste gesucht und getrieben, so hat er es jedennoch nicht abreden noch verneinen können: Sondern in seiner Proposition, die auf den blutigen Land-Tag des 1547. Jahres zu Prag übergeben, selbsten gestehen und bekennen müssen, daß sein Schweher König Wladislaus von denen Ständen erwehlet, und durch solche ihre Wahl zu dem Königreich Böhmen kommen seye.

Wegen König Ludewigen seines Sohns wäre gleichfalls mit vielen Documenten zu bescheinen, und zu erweisen, daß er nicht jure hæreditario, oder aus erheblicher Gerechtigkeit (wie man wohl auf der Oesterreichischen Seite vorgeben wollen) **sondern aus der Stände freyen Wahl und Willen zum König in Böhmen erwehlet und angenommen worden sey.** Dieweil aber propria confessio omnium probationum probatissima, so hat man seines Herrn Vaters, König Wladislai, Revers dieser Deduction Schrifft sub Num. VIII. B. 1. beyfügen wollen, welchen er denen Ständen übergeben, wie sie seinen Sohn zum Könige erwehlet und angenommen, indem er mit runden und klahren Worten bekennet, daß die Stände und Gemeine des Königreichs seinen Sohn, **aus freyem Willen, und als die solches zu thun nicht verpflichtet gewesen, zu einem**

nem Böhmischen Könige erwehlet und gecrönet. Mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß so ferne König Ludewig diesem allen kein Begnügen thäte, so sollen sie dagegen auch nicht schuldig seyn, ihne zum Regiment und zur Herrschung kommen zu lassen.

Und diese freye Wahl, wie auch ingenuam hanc & apertam confessionem, noch mehr zu bestätigen, hat ers in seiner Disposition sub Num. VIII. B. 2. wiederholet, und hierdurch cum geminata & iterata confessione nochmahls frey öffentlich bezeuget, daß sein Sohn König Ludewig aus freyen Willen der Herrn, Ritterschafft, und Stände des Königreichs Böhmen, in demselbigen Königreich gecrönet und zum König angenommen worden seye. Wiewohl sonsten die übrigen contenta, dieser Disposition und was seiner Tochter Annæ erbliche Succession anlanget, bey Kayser Ferdinandi Wahlhandlung, als dispositio privata von denen Ständen verworffen und wiedersprochen worden.

Diesen setzt Goldast de Regno Bohemiæ L. 6. c. 7. verschiedene Zeugnisse derer Scribenten entgegen, womit er beweisen will, daß sie beede jure sanguinis succedirt seyn, womit er aber wieder die ausdrücklichen Reverse und Bekäntnisse, so die Böhmische Deduction angeführet, nicht durchlangen würde, falls selbige ihre Richtigkeit hätte. Es muß dahero ein ander Temperament ausfindig gemacht werden, womit diesen telis zu begegnen, welches auch gar leichte zu finden. Denn da hatte König Vladislaus ein Erb-Recht und hatte auch keines, massen seine Mutter nur die jüngste Schwester Königs Ladislai war, da hingegen Hertzog Wilhelm von Sachsen die älteste hatte, welchem nach dem Herkommen in der Cron Böhmen das Vorrecht in der Cron-Folge gebührte. Zugeschweigen, daß ihm annoch das renovatum pactum successorium Königs Wenceslai mit Oesterreich im Wege stunde, nach welchem gar keine Töchter succediren konten, sondern das Königreich nach Ladislai Tode schon an Oesterreich fallen sollen. In Ansehen dessen kunte er gegen die Stände wohl bekennen, daß er durch die freye Wahl derselben noch vor seiner ältisten Schwester Mann auf den Böhmischen Thron gelanget. So denn kommt es auch nicht drauf an, was die Stände dem König bey damahls turbulenten Zeiten abgedrungen, und selbiger, um nur den Thron ohne Wiederspruch zu erlangen, und ruhig zu beherrschen gar gerne nachgebethet. Non videndum quid dicitur, sed quid est, da sich denn finden wird, daß König Vladislaus und seine Nachkommen allerdings Erb-Recht zur Cron Böhmen gehabt, nachdem die Meissner des ihren sich nicht mit genugsamen Nachdruck annahmen, Her-

tzog Wilhelm von Sachsen auch ohne männliche Erben verstarb, und das Haus Oesterreich bessere Gelegenheit erwartete. Womit sich die Redens-Art des Reverses, daß nehmlich die Stände es nicht wären schuldig gewesen, allenfalls temperiren läst, wenn sie ja den Sensum haben solte, welchen ihr die Stände in ihrer Deduction affingiren, denn ausser diesen hätte es mit der Stände Wahl gar nichts zu bedeuten, nachdem in vorhergehenden gezeigt worden, daß dieselbe neben und mit dem Erbrecht der Königl. Familie gar wohl bestehen könne, auch beständig geübet worden sey. Endlich ist ja in dem Revers derer Nachkommen nicht gedacht, oder daß selbige kein Jus zur Crone Böhmen haben solten, nicht erwehnt. Alldieweil nun Vladislaus auf angeregte Condition ein würckliches Erb-Recht vor sich und seine Nachkommen besaß, so konte er es vor sich wohl weg geben, und vor einen Wahl-König sich ausgeben, denen Nachkommen aber scheint er dadurch nicht gleich ihr Recht genommen und vergeben zu haben. Denn ob es wohl das Ansehen gewinnt, daß einer eben dadurch, da er sich vor einen Wahl-König ausgiebt, bekennet, daß seine Kinder kein Erb-Recht sollen prætendiren können: So bleibt doch denenselben allemahl ihre Prætension richtig, so lange derselben nicht ausdrücklich renunciiret wird, weilen eine solche Beybehaltung eines habenden Rechts bey einer Temporisirung wohl stehen, es auch gar wohl geschehen kan, daß einer eine Weile, und weil es nicht anders seyn will, eine Sache alio titulo acceptirt, die ihn ex alio capite gebühret hätte. Alldieweilen nun diese beeden Dinge einander nicht contradiciren, oder eines das andere aufhebt, so ist gantz natürlich, daß bey Besteigung des Throns durch die Wahl dem Erb-Recht expresse vor sich und die Nachkommen renunciiret werden muß, wenn solches cessiren und aufhören soll. Wiewohl man aller dieser Dinge nicht einmahl von nöthen hätte, angesehen in dem ausgestellten Revers gar kein Bekändtniß enthalten ist, daß Vladislaus und sein Sohn Ludovicus durch freye Wahl der Stände zum Böhmischen Thron gelanget. Dem ersten Anblick nach will es wohl so scheinen, massen die Worte, daß die Stände den jungen Ludovicum, aus freyen Willen, und ohne daß sie es zu thun wären schuldig gewesen, zum König in Böhmen angenommen, sehr in die Augen fallen, wenn man den Context aber genau ansieht, und das Herkommen samt denen Böhmischen Gesetzen zu Hülffe nimmt, findet sich, daß der Concipient der Böhmischen Deduction mit Allegirung dieses Documents sehr hönisch umgegangen. Denn da ist zu wissen, daß die Böhmischen Stände das Recht hergebracht, daß sie nicht schuldig seyn,

bey

bey Lebzeiten eines gecrönten Königs, dessen Sohn zum König zu crönen, sondern er muß warten bis nach seinem Tode, denn so lauten die Worte des Landtags-Schlusses de anno 1520. beym Goldast in Beylagen p. 251. Es ist ingemein vor ein Recht erkant worden, wenn ein König in Böheim verhanden ist, oder seyn wird, und hätte zuvor Kinder oder nicht, daß wir keinen andern bey Lebzeiten zum Könige wehlen oder crönen sollen, als aller erst nach seinem Tode, wenn wir keinen erwehlten oder gecrönten König haben, oder wenn kein erwehlter oder gecrönter König mehr verhanden ist, und wenn auch gleich schon ein Sohn und Leibs-Erb verhanden, soll derselbe doch bey des Königs Leben nicht gecrönet werden, sondern erst nach seinem Tode: Und darnach sollen wir Stände des Königreichs Uns, vermöge unserer Rechte und Freyheit, verhalten.

Und obwohl dieser Landtags-Schluß erst verfast worden, als König Ludewig schon regierte, weiset doch der Innhalt desselben durchgehends aus, daß die Decisiones aus dem Herkommen der Cron Böhmen, welches anhero wiederholet wird, genommen worden seyn, wie sich denn auch in den vorhergehenden Geschichten Spuren finden, daß die Könige von Böhmen bey denen Ständen werben müssen, wenn sie bey ihrem Leben ihre Söhne zu Königen in Böhmen crönen lassen wollen, dergleichen wir an dem Exempel Königs Johannis gehabt, als derselbe seinen Sohn Wenceslaum bey Lebzeiten zum Könige von Böhmen crönen ließ. Dahin zielen nun die Worte des von dem Concipienten aufgestellten Reverses oder Bekäntnisses, daß nehmlich die Böhmischen Stände aus freyen Belieben, und ohne daß sie es schuldig gewesen, den jungen König Ludewig noch bey Lebzeiten seines Herrn Vaters, als eines ordentlich gecrönten Böhmischen Königs, zum Könige angenommen und zu crönen zugegeben. Denn daß es von einer unumschränckten Wahl-Freyheit der Böhmischen Stände nicht kan verstanden werden, zeigt nicht nur der gerühmte Revers selbst, indem König Vladislaus ja seinen Sohn einen ordentlichen Erben des Königreichs Böhmen nennt, und daß die Stände ihn in Ansehung dessen zu ihren König bey seinen Leben angenommen, deutlich herraus sagt, sondern auch die von denen Böhmen in der Deduction in Beylagen von ihm selbst angeführte Copey, darinne er seine Tochter, Annam, zur Erbin erklärt, und diese notable Clausul setzt: Im Fall aber König Ludewig ohne Erben, (welches GOtt doch lange verhüten wolle) mit Tode abgehen möchte, so würde, vermöge des Königreichs Böhmens Rechte, Aussatzungen und Privilegien, Unsere Tochter, die Hertzogin Anna, eine rechte

Erbin

Erbin des Königreichs Böhmen verbleiben. Da nun in eben dieser Copey die Worte wiederholet seyn, daß die Stände Ludwigen aus freyen Willen angenommen: So sieht ja ein jeder, daß, wenn sie von einer freyen Wahl der Stände verstanden werden sollen, selbige mit der angeregten Clausul nimmermehr compatible seyn können, sondern eine offenbahre Contradiction involviren. Es wundert mich, daß Goldast c. l. welcher doch diese Böhmische Deduction gelesen, und das Haus Oesterreich wider selbige defendirt, diese Schule des Deducenten nicht gesehen, und so gar mit Stillschweigen über den Revers hinhüpfft, woraus mir wahrscheinlich vorkommt, daß er ihn würcklich davor gehalten haben muß, worvor ihn die Böhmen ausgeben.

Thes. 2.

Ich habe zwar schon oben, als ich von dem Chur-Recht der Cron Böhmen gehandelt, erwehnet, daß König Vladislaus gegen Kayser Friderichen den III. sich hefftig beschweret, als derselbe zu der Wahl des Römischen Königs Maximiliani I. nicht beruffen worden. Alldieweilen ich es aber nur als ein Exempel zum Beweiß allegiret, und die veritatem facti supponirt; So wird nöthig seyn, die Beschaffenheit und Wahrheit dieses facti heraus zu setzen:

Es erzehlt solches nicht nur Hagecius in seiner Böhmischen Chronick P. 2. p. 194. sondern es steht auch beym Goldast in Beylagen p. 235. ein Bekändtniß von allen 6. übrigen Chur-Fürsten, darinne sie de facto, und daß Vladislaus übergangen worden sey, testiren. Die Ursachen davon sind ebenfals gar leichte zu errathen. Das angegebene Diploma der Chur-Fürsten spricht, es wäre von ohngefehr und wider Willen geschehen, indem der Kayser nur etliche wenige Fürsten zu ein und andern Geschäfften nach Mayntz beschrieben, und von der Wahl eines Römischen Königes eher nichts gemeldet, als biß sie alle angelanget, da es denn nicht mehr Zeit gewesen wäre, König Vladislaen zu beschreiben. Alleine die Schuldigkeit derer Chur-Fürsten hätte erfordert, von der Wahl gar zu abstrahiren, weilen sie nicht richtig angestellt, und aus solcher Ubergehung dem Reiche allerhand groß Ubel wiederfahren kan. Kayser Friderich und Maximilian hatten freylich rationes domesticas genug, warum sie Vladislaum nicht dabey verlangten, massen es in die Zeiten des 1486. Jahres fällt, in welchem der Kayser und König Vladislaus wegen des Königreichs Ungarn mit einander in öffentlichen Krieg begriffen waren, wie Dubravius

Das Böhmische Wahl-Recht eines Römischen Kaysers.

L. 31. umständlich meldet. Damit aber dergleichen Ding nicht mehr geschehen möge, haben sich die ChurFürsten in angeregten Document beym Goldast anheischig gemacht, daß ein jeder der Cron Böhmen 500. Marck Goldes geben wolle, nach Innhalt und laut der Privilegien, so die Cron Böhmen darüber habe, wobey zweyerley zu bemercken ist. Einmahl, daß derjenige Unrecht habe, welcher vorgeben, daß die Straffe der 500. Marck in der Güldenen Reichs-Bulle verordnet, angesehen in selbiger hiervon nichts zu befinden, und es hier ausdrücklich vor ein Privilegium der Cron Böhmen angegeben wird. Vors andere ist remarquable, daß die ChurFürsten sich wohl zur Straffe der 500. Marck verstehen, die Wahl eines Römischen Königs aber deswegen nicht gleich annulliren.

Thes. 3.

BEym Goldast in Beylagen steht p. 237. ein Diploma, worinnen König Vladislaus das Land zu Schlesien mit verschiedenen Privilegiis begnadigt, welche werth seyn, daß sie allhier angemercket werden. Das erste ist, daß keiner zu einen Hauptmann oder Obristen dem Lande zu Schlesien gesetzt werden soll, denn ein Schlesischer Fürst, worinne aber die nachfolgenden Könige verschiedenemahl dispensirt, und andere, so nicht Fürsten-Standes gewesen, zu solchem Amt verordnet. Das andere ist, daß König Vladislaus das supremum Silesiæ tribunal oder Ober- und Fürsten-Recht zu Breßlau anlegt, vor welchen der König selbst recht zu geben und zu nehmen verspricht, wenn ein Schlesischer Fürst oder Erbsasse, und diese gegen jene Anspruch hätten, solle solches in erster Instanz bey gemeldeten tribunal gesucht, und von dar nicht weiter appelliret werden können. Wenn aber die Ritterschafft und Städte ꝛc. gegen einander Spruch hätten, soll solches in erster Instanz tractirt werden, wo es hin gehört, und alsdenn per appellationem an das summum tribunal gelangen können. Die Worte des Diplomatis weisen solches alles am besten aus, wenn es heist: Und wo wir als ein rechter König zu Böheim, oder unsere Nachkommen, Könige auf ihr, einen Schlesischen Fürsten oder Erbsassen, Geistlichen oder weltlichen Personen, in welcherley Sach das were, auch Grund oder Boden betreffend, auch wiederum die Fürsten oder Erbsassen des Landes, auf uns oder unsere Nachkommen, um Grund, Boden oder sonst ihre Freyheit oder Privilegia angehen möchte, der Schlesien betreffende, oder insonderheit ein Fürst auf den andern zu sprechen hätte, daß alles soll beschehen vor den Fürsten des Landes in Schlesien und ihren Räthen, die sie neben sich ziehen

ziehen würden, zu Breslau in der Haupt-Stadt, auf unsern Königl. Hofe, in Jahr auf zween Tage solch Recht zu halten, vornehmlich auf Montag nach den Sonntag Jubilate, und nach nechsten Montag nach S. Michaelis-Tage daselbst zu gestehen durch sich selbsten, oder seinen Vollmächtig also zu bescheiden, was sich erbühreten zwischen uns und den Fürsten, und wiederum von den Fürsten gegen uns, und unsern rechten Nachkomen, König, daran soll die Ladung von den Landes-Hauptmann Brieflich beschehen, an die Ende derselben Güther, die angesprochen werden ein Viertel Jahres vor den jetzt gemeldten Rechts-Tage einen/ dergleichen zwischen den Fürsten und andern Erbsassen des Landes gegen ein ander, solches soll gehalten werden, und wo solch Ansertung den Landes-Hauptmann anging, so soll er durch den Aeltern Fürsten der Lande geladen werden, und darbey was gesprochen wird, endlich verbleiben, ohne alle und einerley Auszug bey Verlust der Sache. Wo aber jemands ohne Recht rechtlich Ursach zu seinen verbothen Rechts-Tag nicht gestünde, nichts weniger soll den Recht nachgangen werden, nach Ordnung der Recht und Gewohnheit der Lande, und was dann daran erkandt, und gesprochen wird, ob sich jemands darwieder setzen wolt, soll also viel beschehen, als sich zu Recht fordert, sondern wo auch die von der gemeinen Ritterschafft und Mannschafft, darzu die von Städten, oder ihre Innwohner auf ihre Herrschafft, oder einen auf den andern, oder eine Stadt auf die ander, oder jemand fremden Anspruch thun wolten, das soll ein jeder suchen mit seiner Klage, an den Enden, da der Antworter mit Recht hin verordnet ist, wo aber dem Kläger an ihr keinen Ende die Billigkeit des Rechten nicht verholffen würde, alsdenn mag der Kläger Zuflucht haben an die Ober-Hauptmann der Lande, und bitten vor in seiner Beschwehrung zu schreiben, würde er denn hierüber ein halb Jahr oder dergleichen verzogen, damit er seiner Gerechtigkeit Ende nit erlangen möchte, so soll unser Hauptmann beyder Part Macht haben, auf die vorbemeldten gemeinen Tag rechtlich zu fordern, und was daselbst erkennt wird, dabey soll es endlich bleiben. Würde aber jemands auf die Einwohner der Ober-Schlesien zu sprechen haben, auf Mannschafft oder Städte, die sollen sich aller Weise und Form halten, wie hiervon in den nechsten Articul ausgedruckt, allein wo sie der Hauptmann würde zu fordern haben, daß auch in die Stadt der Ober-Schlesien, die von den Hauptmann ernennet würde, des Jahres einmahl, als auf nechsten Montag nach der Heyl. Drey König Tag, soll zu recht vorbescheiden werden, auch versprechen wir darauf, N..mand

seines Rechten, durch einerley Weise oder Führnehmen zu verziehen oder zu verhindern.

Deme Henelius in Silesiographia c. 8. hinzu zu fügen, wenn er schreibt: Supremum Silesiæ tribunal, das Ober- oder Fürsten-Recht, concessum est ordinibus Silesiæ a Vladislao Rege anno MCCCCXCVIII. cujus tanta est autoritas, ut non solum succissa sublataque omnibus appellationis ulterioris sit licentiæ, verum ipse etiam Bohemiæ Rex coram illo conveniat alios, vicissim se conveniri patiatur. So explicirt sich auch Herr D. Schubarth in seiner Dissert. de Different. Jur. comun. & Siles. in Appellationum fatalibus p. 36. wenn er schreibt: Inappellabilitatis autem privilegio gaudet supremum illud judicium bannitum inclytorum statuum Silesiæ, quod, das Ober- und Fürsten-Recht appellatur, a quo nec appellatio locum habet, nec supplicatio cum petita eventuali restitutione in integrum admittitur. Concedebatur hoc eximium privilegium Ordinibus Silesiæ Ao. MCDXCIIX. ab Uladislao Hungarorum & Bohemorum Rege XX. articulis comprehensum, ejusque vi judicium hoc, supremo præfecto, Obersten-Haupt-mann, assessoribusque, omnibus tamen vel Principibus, vel Statibus Silesiæ, instructum, in causis realibus licet ipsum Bohemiæ Regem quoque concernerent, v. art. I. competens constituitur. Singulis annis bina vice in Curia Vratislaviensi, lunæ diebus, primo post Dominicam Jubilate, altero post Festum Michaelis, v. art. V. aperitur, magnaque ipsius autoritas potissimum ex eo est conspicua, quod jura quasi manu claudere queat, sublata omnis ulterioris appellationis licentia, nec non pœna nominata iis scripta, qui sententia intra duos ad minimum menses non paruerint. Art. X. verb. Und darbey, was gesprochen wird, endlich zu bleiben, ohne alle und einigerley Aufzug bey Verlust der Sachen ꝛc. art. XIII. Supremum inde hoc tribunal ejusque privilegia denuo confirmavit Ferdinandus I. Bohemiæ Rex, in pace sua provinciali de anno MDXXIIX. Nec novior illius ratihabitio deficit. Declaratoria enim, quam Divus Leopoldus I. anno 1675. sanctioni pragmaticæ antea promulgatæ superaddidit, inappellabilitatis virtutem dem Ober- und Fürsten-Recht conservatam cupit. Imo in contradictorio quoque ejus obtinuit autoritas, cum ao. 1681. in C. Dn. Comitum de Hatzfeld: (Dn. L. B. de Nesselrode in puncto adjudicatæ dimidiæ liberæ dynastiæ Trachenbergensis illi supplicationem cum eventuali restitutionis beneficio exhiberent, quam rejiciebat his formalibus

malibus Imperator: P. P. Allermassen wir nun bey so beschaffenen Umständen und nach reiffer der Sachen Erwegung obgedachte Grafen und Gebrüdere von Hatzfeld, durch den Copeylichen Inschluß mit dieser gesuchten Supplication und Eventual-Restitution gäntzlich ab- und an oberwehntes Urthel von 11. Novembr. 1680. ein für allemahl geweisen lassen rc. Als werden Ew. Liebden und Ihr solches behöriger Orten weiter hinterbringen, und nunmehr darob seyn, damit mehr besagtes Urthel unsers Königlichen Ober- und Fürsten-Rechts ohne längern Anstand würcklich exequiret werde.

Von diesem Judicio ist wohl zu unterscheiden das Schlesische Ritter-Recht, Ehren-Gericht oder Ehren-Tafel, worvon der Germania Princeps L. 1. p. 405. lit. n. dieses annotirt: Georgius de Wentzky ex instituto scripsit libellum das Schlesische Ritter-Recht und Ehren-Gericht, editum Lipf. 1616. in 40. octodecim Schedarum. Heroicum hoc judicium jure dixeris. Tractantur enim in eo causæ injuriarum & levis notæ maculæ nobilium Landsassiorum, quorum etiam insignia nobilitatis coram hoc judicio producuntur, examniantur, firmanturque. Præsidium judicii dux statuit, adsessores adciscuntur ex nobilitate. Das Ritter-Recht.

Welches aus dem, was in der Oelsischen Landes-Ordnung de anno 1617. ob es gleich nicht gantz Schlesien angeht, beym Weingart. in Codice p. 47. gesagt wird, seine Deutung empfängt.

Drittens privilegirt Vladislaus die Schlesier allhier, daß sie nicht sollen über die Gräntze ziehen, auch ausser Land keine Huldigung ablegen durfften, sondern aufs höchste solches zu Breßlau zu thun schuldig seyn, ausgenommen die Fürstenthümer Jauer und Schweidnitz, welche privilegirt seyn, daß sie zu Hause ihre Huldigung ablegen, wobey sie auch Vladislaus gelassen wissen will. In vorigen Zeiten hatten so gar die Schlesier prætendirt, daß der König selbst in Person kommen, und die Huldigung von ihnen nehmen müsse, massen Æneas Sylvius bezeugt, daß die Breßlauer auf Befehl, daß sie die Huldigung leisten solten, geantwortet, daß der König zu ihnen kommen müsse. Wie denn auch Curæus in Anal. Sile. bezeugt, daß man Jahr und Tag zugebracht, damit man die Schlesischen Stände bewegen möchte, die Huldigung König Ladislao zu leisten, dennoch aber sich bequemen, und der König selbst eine Reise nach Breßlau anstellen müssen. In unserm gegenwärtigen Privilegio ist von der persönlichen Gegenwart des Königes nicht gedacht, auch in neuerer Zeit zur praxi gediehen, daß die Könige durch Abgeordnete die Huldigung ein-

nehmen lassen, wodurch diese ehemahlige Prætension derer Schlesier, so viel die Gegenwart des Königs anbetrifft, zu cessiren scheint, es sey denn daß die Könige allemahl Reverse de non præjudicando ertheilt, wordurch die Forderung der Schlesier conservirt würde, so mir aber nicht bekannt ist, auch nicht glaublich vorkommt. Wenn es dem Henelio in Silesiogr. c. 7. nachgienge, wäre darinne keine Veränderung vorgangen, massen derselbe schreibt: Quoties Rex imperium auspicatus non prius Principis loco habetur, quam juramento se adstringat, leges se patrias Ordinibus moresque & privilegia servaturum: Quo facto vicissim ipsi fides pro obedientia promittitur: Et id quidem non nisi præsenti, nec alio in loco quam Uratislaviæ, exceptis Svidnicensibus & Iauriensibus, quibus jurare domi datum. Itaque autor est Æneas Sylvius, Vratislavienses requisitos per Bojemiæ Regem homagium facere recusasse, nisi Rex ad se proficisceretur. Et Curæus in Annal. Siles. cum totum annum frustra cum ordinibus Silesiæ actum esset de præstanda Ladislao fide, neque illi contra leges patrias in verba Regis jurare vellent, nisi ille coram adesset, tandem profectionem in Silesiam indictam fuisse. Allein die Praxis der neueren Zeiten heist mich, wie gesagt, daran zweiffeln.

Thes. 4.

Heyraths-Contract Königs Vladislai Tochter, Annæ.

Beym Balbino in Miscellan. Dec. I. L. 8. p. 100. steht ein Heyraths-Contract zwischen Kayser Maximilianen und Vladislai von Böhmen Tochter, Annam, und zwischen dem jungen Böhmischen König Ludewig und Mariam, Maximiliani Enckelin, welcher ao. 1515. errichtet worden, und zweyerley Ursachen halber allhier zu bemercken ist. Vors erste deswegen, weil sich so wohl Kayser Maximilian als auch König Vladislaus beym Eingange Könige von Ungarn schreiben, auch die Unterschrifft und Rechnung ihrer Reiche beede davon machen, massen diese letzte heist: Datum Viennæ Dominica die Festi S. Mariæ Madalenæ 22. Julii Anno 1515. Regnorum nostrorum, nostri Maximiliani Regni Romanorum 30. Hungari vero 26. Nostri autem Vladislai Hungariæ 25. Bohemiæ 45. Man sieht hieraus, daß Kayser Maximilian, ob er gleich mit König Vladislao sich lange um das Königreich Ungarn herum geschmissen, endlich aber doch der Gewalt weichen und zurück stehen müssen, dennoch seine Prætension nicht hat fahren lassen, auch solche des eingegangenen Heyraths-Contracts und der mit Vladislao errichteten Freundschafft ohnerachtet, behauptet. Es ist dieses wiederum ein Beweiß, und Exempel, daß grosse Herren,

wenn

wenn sie Bündnisse von andern Sachen mit einander errichten, dadurch ihre andern Prætensiones, so sie gegen einander haben, und das Objectum eines solchen Bündnisses gar nicht seyn, nicht verliehren, mithin der Schluß der Historicorum, dessen sie sich doch vielmahls bedienen, sehr schwach ist, wenn sie von einer zwischen 2. streitigen Theilen von diversen und nicht in lite seyenden Sachen errichteten Alliance oder Vergleich auf die Loßsagung einer Prætension concludiren.

Vors andere sind die sponsalia, so Kayser Maximilian mit der Printzeßin Anna machte, curieux. Er verlobt sich ordentlich mit ihr, und Sie hinwieder mit ihm, jedoch dergestalt, daß er sie nicht eher als nach Verlauff eines Jahres fleischlich berühren wolle, binnen welcher Zeit ihm auch frey stehen solle, ob er sie einem von seinen beyden Enckeln, Carolo oder Ferdinando, abtreten wolle, wie sie denn auch der letztere würcklich geheyrathet. Die Sache hat in der Vernunfft und der Lehre de pactis ihre Richtigkeit, ist aber wegen der facon, und weil es eine besondere Gattung von sponsalibus conditionis ist, zu bemercken.

Letzlich hat Peucerus in Chron. Charionis de Maxim. I. ao. 1515. und Arnisæus L. 2. n. 31. de republ. vorgeben wollen, daß in diesem Heyraths-Contract vor König Ferdinanden die Succession in Böhmen bedungen worden, welches aber der klare Augenschein wiederlegt, woraus jedoch nicht erfolgt, daß Ferdinandus das jus succedendi in regnum Bohemiæ nicht solte durch diese Heyrath erlangt haben, massen die Gesetze und Herkommen des Königreichs Böhmen der Printzeßin Annæ solches Erb-Recht zu sprechen, mithin nicht nöthig gewesen, daß selbiges besonders in dem Heyraths-Contract bedungen werden müssen.

Thes. 5.

Zuletzt sind allhier noch verschiedene Documenta zu recensiren, welche Goldast in Beylagen p. 240. anzeigt. Das erste ist der Lehn-Brieff vor Hertzog Georgen und Friedrichen, Gebrüder zu Liegnitz und Brüg, de anno 1502. Das andere ist die Bestättigung der Privilegien de ao. 1505. vor eben diese Hertzoge von Liegnitz, worinne die Expression notable, daß der König bekennet, sie die Hertzoge wären, ehe sie an die Cron Böhmen gekommen, mit ihren Ländern und Fürstenthümern ohne Mittel dem Römischen Reiche zugethan gewesen, auf welchen passum ich schon oben provocirt habe. Das dritte ist wiederum ein Privilegium vor Hertzog Friedrichen von Liegnitz de ao. 1505. über die Bergwercke in seinem Fürsten-

stenthum. Das vierdte ist eine gegebene Versicherung, daß ein König von Böhmen von der Cron und deren incorporirten Landen nichts veräusern solle. Welches sich auf das Privilegium Caroli IV. beziehet, worvon wir oben bereits gehandelt.

Qualität der Schlesischen Fürsten-Lehn. Fünfftens ist eine Verordnung de ao. 1510. daß, wenn der junge König Lydewig ohne Erben versterben solte, die Hertzogin Anna, Ertz-Hertzog Ferdinandi Gemahlin, das Königreich Böhmen erben solle. Endlich ist zuletzt ein Diploma ao. 1511. worinne der König Hertzog Friedrichen von Liegnitz zugiebt, daß er sein Land und Leute auf seinem Todt-Bette frey verkauffen und vertestiren soll können, wie er solches ohne dem zu thun befugt sey, welches einigen ein Effect und Marque des allodial-feudi zu seyn scheint, angesehen die Schlesischen Hertzoge in dergleichen nexu mit Böhmen gestanden. Andere urgiren, daß der Rückfall nicht eben ein Effect des dominii directi sey, sondern, nach Teutschen Lehn-Recht, denen Vasallen und sonderlich den Reichs-Fürsten eine freye Disposition zugestanden habe, zu welcher Classe dieses Geständniß Vladislai allenfalls auch gerechnet werden könnte. Und obwohl durch die Einführung des Longobardischen Lehn-Rechts dieser Effect bey denen feudis privatis hinweg gefallen, so sey er doch auch in verschiedenen Provinzien conserviret worden. Sonderlich haben die Schlesischen Fürsten-Lehn viel von der Allodialität an sich, wohinzu Schickfus und der Germania Princeps L. 1. p. 404. auch das jus alienandi rechnet.

Silesiæ populi, schreibt der letzte, Saxoniæ jure utuntur, non tamen in causis fiduciariis, leges enim feudales singulares habent, quas partim exhibet Weingartensis in fasciculo jurium Silesiæ. Unde intelligitur, feuda Silesiæ plures rationes habere allodiales. Viginti nuper imperialibus redemi codicem manuscriptum de jure feudali Silesiæ, auctore Iacobo Schickfusio, de Neundorf, Cæsaris & Lignicensis ducis consiliario & fisci regii per superiorem Silesiam patrono. Neque pœnitet nummorum. Liber enim me docuit, Longobardici juris nulla fere in Silesiis vestigia esse; deinde plures in illo veteris Germanorum jurisprudentiæ reliquias offendi, apud nos pridem obliteratas; post auctor non tantum leges adlegat, sed etiam plene fidei diplomata; demum vulgaribus feudis etiam jungit feuda principatuum Silesiæ pluraque docet, unde intelligitur, quo jure Silesiæ principatus per fœminas, testamenta, pactaque successoria deferri potuerint Brandeburgicis marchionibus idque sine consensu Regis Bohemiæ. Dicunt librum proscriptum esse, cum

cum neque ad principis neque ad vasallorum ubique sit palatum. Imo novissime institutum fuisse, ut feuda omnia verterentur in statum allodiorum constitutione novissima, ut feuda Silesiæ essent hæreditaria prorsus, hocque different ab allodio, quod possessores tenerentur nexu clientelari.

Daß Kayser Leopold ao. 1675. das Hertzogthum Liegnitz, Brüg und Wehlau nach Absterben des letzten Hertzogs eingezogen, sey nur eine Aufbürdung des Longobardischen Lehn-Rechts, und der Natur der Schlesischen Fürsten-Lehn zu wieder, mithin vor ein attentatum zu rechnen, dergleichen die Böhmischen Könige sich schon bey Absterbung der Hertzoge von Crossen im 15ten Seculo unternommen, und nicht geschehen lassen wollen, daß der letzte Hertzog von Crossen sein Hertzogthum auf seine Witbe per testamentum transferirt, welche durch Heyrath es an Brandenburg gebracht, so es auch behauptet, und von den Böhmischen Königen noch heutiges Tages zu Lehn empfange. Alleine diese Argumenta, sonderlich das Crossnische, leiden gar einen grossen Abfall, wenn man sie etwas genauer betrachtet, worzu es hinten Gelegenheit geben wird.

Thes. 6.

Sonst ist von König Vladislao verschiedenes merckwürdig, so in denen Böhmischen Geschichten einig Moment giebt.

1) Biß daher hatten die Könige von Böhmen, wie in denen Teutschen Landen die Fürsten, von ihren Domain-Güthern leben müssen, und weiter nichts als bey Anfang ihrer Regierung, zu Bestreitung der Crönungs-Kosten, eine Steuer zu heben gehabt, da sie sich aber verreversiren müssen, daß sie dergleichen Zeit ihrer Regierung nicht wieder verlangen wollen, wie Dubravius und Hagecius vom König Ladislao erzehlen. Eben dergleichen bekam Vladislaus, nach dem Zeugniß Hagecii P. 2. p. 182. indem 2. Böhmische Groschen von jeglichem Haupte gegeben werden müssen, welches man heutiges Tages das Kopff-Geld nennt, nicht als wenn einer seinen Kopff bezahlen, und lösen müste, welches vor ein freyes Volck eine allzuschimpffliche Art von Collecten seyn würde, sondern weil es viritim geht, und quot capita tot grossi heist, und die Rechnung nach denen Häuptern gemacht wird. Alldieweilen aber die Böhmischen Könige in denen verwirrten Zeiten ihre Kammer-Güter theils selbst geschwächt, theils durch Kriegs-Gewalt verlohren; Und ein König darvon nicht mehr leben konte, wolte nöthig seyn, einen Neben-fond ausfündig zu machen, wodurch ein König

Bier-Steuer. nig einen Zugang erlangte. Zu dem Ende brachte König Vladislaus ao. 1490. die Bier-Steuer in Vorschlag, wie abermahls Hagecius c. l. c. 196. meldet. Alldieweil aber solches die Städte fast allein betraff, und die andern beeden höhern Stände dabey leer ausgiengen, da doch die Städte, wie sie beym Hagecio c. l. bekennen, die unterste Stimme hatten, wolten diese nicht darein willigen.

Vladislai Groschen. 2.) Dubravius erzehlt L. 31. und Hagecius P. 2. p. 183. daß König Vladislaus zu Kuttenberg neue Groschen geschlagen, welche sehr fein gewesen. Deme Balbinus in Miscell. L. 7. c. 1. p. 225. annoch hinzuthut, daß er deren mit eigner Hand geschlagen, wordurch es Gelegenheit gegeben, daß ein jeder Böhme sich fast gerühmt, einen dergleichen Groschen zu besitzen. Man hat diese Sorte von Groschen noch jetzo, auf deren einer Seite der Böhmische zwey geschwäntzte Löwe, auf der andern Seite aber die Umschrifft Vladislaus secundus Dei gratia Bohemiæ Rex stehet. Sie sind von feinem Silber aber sehr dinne nach Art der Bracteaten, und gelten nach heutigem Werth 12. Meißnische Pfennige.

3.) Dubravius sagt gleich vom Anfange des 31. Buchs, daß die Stände nach Absterben Königs Georgens den Wahl-Tag nach dem Kuttenberg ausgeschrieben, welches biß dahero fast unerhört, massen der Wahl-Tag eigentlich zu Prage gehalten werden sollen, welches Privilegium die Prager noch jetzo zu urgiren pflegen, weilen ihnen daran ein ziemlicher Genuß zugeht. (Wahl-Tag zu Kuttenberg.)

Königs Matthiæ von Ungarn Prætension auf die Cron Böhmen. 4.) Aus denen Geschichten Königs Georgii ist anhero zu wiederholen, daß als der Pabst Pius II. den König in den Bann gethan, er den König von Ungarn Matthiam animirt, daß er zum Könige in Böhmen sich aufwarff, worzu ihm einige Catholische Stände in Böhmen mit ihren Stimmen behülfflich waren. Diese Prætension führte er nach Georgens Tode fort, hatte sich auch in Mähren und Schlesien so feste gesetzt, daß ihn Vladislaus daraus nicht vertreiben konte. Endlich accommodirte er sich doch, und machte mit Vladislao Friede, davon die accords-Puncte beym Dubravio L. 31. p. 254. zu lesen, wovon auch das Diploma beym Balbino Misc. Dec. I. L. 8. p. 96. stehet, welches Dubravius also excerpiret:

Ut Ladislaus universam sibi retineret Boiemiam & in Silesia Svidnicensem, atque Javoriensem Principatus: Matthias vero Moraviam, Silesiam, cum reliqua parte Lusatiæ, hac conditione possideret, ut si prior ipse mortem absque liberis obiret possessa omnia, ut sine ulla controversia, sine ulla pecunia ad Vladislaum Regnumque Boiemiæ recide-rent,

rent. Hærede autem relicto, ut is tantisper dictas provincias regeret, dum ei ducenta millia aureum nummorum a Rege Boiemiæ in limitibus Hungariæ adnumerarentur, quod si contingeret, ut Boiemi eundem sibi Regem, quem Hungari delegerint (eligi autem ipse maxime cupiebat) rursus sine illius præcii interventu, ut avulsa a corpore regni membra, Bojemiæ conjungerentur.

Merckwürdig ist hierbey, daß ehe noch dieser Vergleich erfolgt, der Kayser Friderich der III. auf den Reichs-Tag zu Regenspurg verabschiedet, daß die Sache vor das Reich gehöre, massen der Reichs-Abschied de ao. 1471. hiervon also redet: Ob noth thun wird zwischen den Königen zu Hungarn und Poland, des Königreichs zu Böhmen, und anderer ihr Gebrechen halb ein gerühmten anstalt zu machen, also, daß ihr keiner darzwischen gegen den andern außerhalb rechtens in unguth nichts fürnehmen, auch den Seinen nicht gestatten. Denselben Anstalt soll man auch untersichen abzureden, auf daß an dem Ende auch keine Irrung erscheine.

5.) Weil es dem Könige Ladislao zu Prage zu unsicher war, begab er sich ao. 1484. von dannen weg, von welcher Zeit an geraume Zeit kein König zu Prage mehr Hoff gehalten, wie solches Hagecius P. 2. p. 194. bemerckt. Doch hat sich nach diesem Kayser Rudolf und andere des Königlichen Sitzes daselbst bedient.

6.) Daß er ein sehr beliebter Regent gewesen, welcher die Republique mit vielen guten Anordnungen und Gesetzen versehen, davon noch heutiges Tages die Cron Böhmen viel Nutzen hat, dasselbige fast Balbinus in Misc. Dec. I. L. 7. §. 5. gar fein zusammen, wenn er schreibt: Esti autem non amplius quam annos quindecim explevisset, tamen optimis Procerum consiliis usus & ipsa regnandi diuturnitate optimi & subditis gratissimi Principis formam expressit: Ab eo habemus supremum Terrestre judicium optime ordinatum, Assessores illius judicii ex quo statu & quo numero esse debeant constitutos, eadem est ratio de judicio Curiæ, eadem de judicio Cameratico; de tabulis regni; deque aliis ad summam reipublicæ spectantibus, ut neminem regum nostrorum fuisse existimem, qui majorem ordinandi & constituendi regni curam gesserit, certe apud me justus liber est sapientissimarum constitutionum Regis Wladislai, quarum aliquod compendium variis incolis in Calendario suo recitavit Weleslavinus. Ipsemet Rex in judicio terrestri inter proceres non semel sedit; Ordinum inter se controversias audivit, præcipue ao. 1502. Prudentissime honores & officia regni ao. 1497. distribuit; Civitatibus

Vladislai gute Gerichts-Ordnungen und Gesetze.

tatibus privilegia sua confirmavit; Montium metallicorum Cuttnæ, tum etiam Vieniferorum circa Pragam jura & ordinem conscripsit; denique totam ordinavit Bohemiæ rempublicam. Nam cum a Caroli IV. morte jura & leges, partim ob Wenceslai pigritiam & socors regimen, partim ob internecina bella, quibus jugulum Catholicorum appetebat hæresis, partim ex brevitate Regum (exiguo enim tempore post receptionem suam Sigismundus, deinde Albertus & Ladislaus regnarunt, & successisset Georgius Podiebradius ad militiam magis quam ad leges dicendas factus) cum, inquam, inter arma & tot sanguineas lites pacatæ justitiæ locus non esset, nimirum jura & judicia jacebant, divino beneficio factum censebant proceres, ut Rex natura quietissimus & benignissimus Regno præficeretur, qui abolitis omnibus belli reliquiis, quæ fumabant adhuc, pacem optimam legibus, judiciis & salutaribus Patriæ consiliis fundaret & firmaret.

Appanage der Königlichen Brüder. 7.) Seinen beeden Brüdern, Sigismundo und Casimiro, hat König Vladislaus die Hertzogthümer Glogau, Oppeln und Teschen zur Appanage gegeben, wovon Goldast de Regno Bohemiæ L. 6 c. 8. p. 660. die Beweise auffstellt, wenn er schreibt: Rex Vladislaus Sigismundo ducatus Glogoviæ & Oppaviæ, Casimiro ducatum Teschniensem, pro jure appanagii in portione Regni hæreditarii concessit. Unde est, quod Vladislaus Rex in diplomate sub ao. 1504. de utroque fratre suo in hunc modum assignet; nomine & vice nostra illustrissimum Principem dominum Sigismundum Glogoviæ ac Oppaviæ &c: Et in transactione Kollobratica de anno eodem. Aus Befehl des Durchl. Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Vladislaen zu Hungarn, Boheim etc. Königs unsers allerliebsten Bruders und Gnädigsten Herrn, Wir Sigmund von GOttes Gnaden, Hertzog zu Schlesien, zu Troppau, Glogau, Teschen etc. Et quia ducatus Glogoviæ, ut cæteri in Silesia, erat & est Romani Imperii membrum, hinc se pro Romani Imperii Principe gerebat, ut habet Stylus in diplomate sub anno 1508. ita conceptus. Als wir die selbsten, als ein freyer Fürst zu Glogau, ohne allen Abbruch und Verminderung halten, oder halten möchten. De quo iterum Rex Vladislaus in diplomate sub ao. 1513. scribit: Qualiter jam dudum illustris Princeps & Dominus Sigismundus Poloniæ Rex, frater noster charissimus, quondam Dux Silesiæ & Dominus Glogoviæ &c: quod Sigismundus fratri Alexandro in Poloniæ regno succedens, seniori fratri Vladislao, Bohemiæ & Hungariæ Regi, pro jure prærogati-

væ

væ in successione Regni Poloniæ, renunciavit Ducatus Silesiæ, Glogoviæ & Oppaviæ ao. 1506. Nam Casimiri linea Teschinia pro nuper demum extincta est, & ducatus ille ad Regem Bohemiæ feudi jure devolutus & in Principem Lichtensteinium collatus.

8.) Zu seiner Zeit entstund zwischen denen Städten und dem Herren und Ritterstand ein Streit wegen des Bierbrauens, welches die Städte denen Herren nicht gestatten, da hingegen diese es anderer Gestalt nicht fahren lassen wolten, als wenn die Städte keine Dörffer und Unterthanen haben, auch keine Wappen kauffen wolten, als welches alles vor die Herren und Adels Personen gehöre. Hagecius erzehlt den Streit P. 2. p. 212. mit mehrern. Bierbrau.

Das XXIV. Capitel.

Von König Ludewigen.

Thes. 1.

Der durch die freye Wahl der Stände zum Thron gelanget, davon ist im vorhergehendem Capitel Thes. 1. gehandelt worden, dahero wir hier in den Geschichten dieses Königs weiter fort gehen müssen.

Von der abgeschafften Tranck-Steuer und dargegen eingeführten Schocken.

Das erste, so gleich beym Anfange seiner Regierung zu remarquiren, ist der beruffene S. Wencels Vortrag, welchen die Stände des Königreichs Böhmen unter einander aufgerichtet. Es beschwehrten sich nemlich die Städte, daß sie von den 2. obern Ständen dem Herren- und Ritter-Stand unterdruckt würden, worunter eine nicht der geringsten Beschwerden war, daß man unter denen vorigen Königen, zu Bestreitung der Königlichen Schulden und Unterhaltung, eine Steuer auf das Bier legen wollen, welches die Städte fast alleine erlegen, mithin die Last des gantzen Landes alleine tragen müssen. Hierwieder setzten sich nun die Städte schon unter Vladislai Regierung, und begehrten einen solchen modum ausfündig zu machen, da ein jedweder das seine contribuiren müsse. Neben diesen hatten sich aber auch noch verschiedene andere Zwistigkeiten unter den Städten und den 2. andern Ständen eingeschlichen, welche beyzulegen höchst nöthig waren. König Ludewig tentirte solches auf einem Land-Tag an. 1517. ehe er noch ins Königreich gieng, wie Balbinus in Misc. L. 7. in seinem Leben bezeugt, konte es aber nicht zu wege bringen. Endlich vergli-

chen sich die Stände selbst auf einem in eben diesem Jahr gehaltenen Land-Tage von Grund aus, und beliebten den modum collectandi nach den Schocken einzuführen, da von jedweden Schock Groschen, so eines Güther werth seyn, einer einen Groschen geben solte. So wurden auch die andern Disputen hingelegt, und ein Vergleich darüber errichtet, welcher deswegen S. Wentzels Vortrag heist, weilen er auf den Tag S. Wenceslai aufgerichtet, und datirt worden. Dieser Vortrag ist der Land-Tafel mit einverleibet worden, und deswegen zu bemercken, weilen noch jetzo im Königreich Böhmen darnach gegangen, und darüber gehalten wird, wie abermahls Balbinus c. l. bezeugt. Hagecius giebt von diesem S. Wencels Vortrag P. 2. p. 215. einige Nachricht, womit Dubravius L. 33. überein stimmt, wenn es heist: Ad præstitutum Venceslai diem Pragam coeuntes incredibili facultate difficillimas controversias inter se ac domestice composuerunt.

Thes. 2.

König Ludewig tritt, ohne vom Kayser veniam ætatis erlangt zu haben, die Regierung an.

AN König Ludwigen findet sich wieder ein Exempel, daß ein minderjähriger König in Böhmen regiert, ohne daß ihn der Kayser vor Majorenn declarirt, als wovon man bey keinen Scribenten was angemerckt findet. Ich habe über diesen passum bereits oben unter König Ladislao meine Gedancken ausgelassen, daß das Recht, veniam ætatis zu ertheilen, auf der Stände Consens beruhe, welches in præsenti casu an König Ludewigen abermahls zu sehen; Denn so schreibt Hagecius P. 2. p. 215. Die Stände gaben den Gesandten König Ludewigs die Antwort, daß sie ihn als ihren Gnädigen Erb-Herrn gerne vor mündig annehmen wollen, damit er dem Königreiche mächtig vorstehen möchte.

Thes. 3.

Ob die Cron Böhmen dem Land-Frieden unterworffen?

HAgecius erzehlt in Chron. Bohem. P. 2. p. 214. daß Ao. 1517. die Prager ihren Fehder den Bohemizky ausgespürt, gefangen und getödtet, auch seiner Gesellen 3. zu Prag spiessen lassen. Nun ist das factum zwar an sich nichts singulaires: Alldieweil es aber im Jahr 1517. geschehen, da in Teutschland die Fehden durch den gemeinen Land-Frieden zu Worms bereits aufgehoben worden: So giebt es Gelegenheit zu fragen: Ob die Böhmischen Unterthanen dem Land-Frieden zu Worms de anno 1495. unterworffen? Ob die Cron Böhmen vor sich einen Landfrieden-

Bruch

Bruch begehen könne, ist eine gantz andere Frage, welche oben unter Wenceslao, Ottocari I. Sohn, abgehandelt worden ist, dahero ich selbige allhier præsupponire, und zu der movirten Quæstion mich wende. Pro ratione dubitandi könte dienen, daß überhaupt der Land-Friede die Reichs-Stände nur unter einander selbst angehe, und der Friede und Ruhe in territoriis der potestati legislatoriæ derer Stände, welches Regale sonst gantz enervirt und Anstoß leiden würde, überlassen worden. Wohinzu noch auf Seiten der Cron Böhmen komme, daß selbige damahls in so genauem nexu mit dem Reiche nicht gestanden, daß sie sich an des Reichs Gesetze halten müssen, und solches um so viel desto mehr, als Böhmen das Privilegium hergebracht, daß es nach seinen eignen Landes-Gesetzen seine Unterthanen richten möge. Alldieweilen aber das erstere theils aus der General-Mode, welche damahls unter den Ständen gehalten wurde, daß sie nehmlich dasjenige, wessen sie sich zusammen gegen einander verglichen, auch in ihren Landen unter ihren Unterthanen, ohnbeschadet ihrer Potestatis legislatoriæ, gelten liessen, theils auch durch den klaren Innhalt des Land-Friedens selbsten seine Erledigung bekennet, massen es daselbst heist: Auch durch euer Fürstenthum, Grafschafft, Herrschafft, Gebieth, und was jeglicher in Regierung und Befehl hat, mit euren Amt-Leuten, Vitzthum, Pflegern, Verwesern, Stadthaltern, wie die Nahmen haben, **auch euren Unterthanen** zu halten und zu vollziehen ernstlich schafft und bestellet: Uber dieses auch oben schon erwiesen worden, daß die Cron Böhmen in keinem andern Nexu als andere Stände mit dem Reiche gestanden, sondern nur de facto sich damals dem Reiche zu entziehen gesucht, welches ihr zu keinem Rechte ausgedeutet werden mag: endlich andere Stände ebenfals sich dessen rühmen können, daß sie eigene Gesetze in ihren Landen machen können, welches Regal dadurch nicht geschmählert wird, daß sie die Reichs-Gesetze in ihren Landen gelten lassen, massen ihnen ja allemahl frey verbleibet, andere Verordnung dargegen in ihrem Lande zu treffen, bey Unterlassung dessen die Reichs-Gesetze in territoriis ex admissione gelten, und vor aufgedrungen nicht gehalten werden können, welches bey der Cron Böhmen in præsenti casu ebenfals und aus eben der Ursache statt finden muß, weil dem gemeinen Land-Frieden zuwieder die Könige von Böhmen nichts verordnet, derselbe auch den Böhmischen Gesetzen nicht zuwieder, oder ihnen derogirt: So ergiebt sich von selbsten, daß derselbe Land-Friede auch die Böhmischen Unterthanen stringirt habe, welches nunmehro ausser allen Streit,

nach-

nachdem die Cron Böhmen neuerer Zeiten wiederum in den völligen Nexum mit dem Reiche getreten, und die vormalige Verweigerung fahren lassen.

Thes. 4.

Streit über das Tragen der Reichs-Insignien.

Bey der Crönung der Königin Maria, König Ludewigs Gemahlin, entstund zwischen dem Herren und Ritter-Stand ein Streit, welcher Stand von beyden die Königlichen Insignia, als nemlich den Scepter, Cron und Reichs-Apffel tragen solte, da denn der Herren-Stand solch Recht hergebracht zu haben vorgab, die Ritterschafft aber selbiges sich zueignen wolte, welches Hagecius in Chron. Bohem. P. 2. p. 218. erzehlet. Dieser locus macht die Sache nicht deutlich genung, angesehen annoch Zweifel entstehet, was es vor ein Marggraf gewesen, der den Reichs Apffel getragen, sintemahl damahls kein Marggraf von Mähren vorhanden war. Wenn man hingegen den locum Dubravii L. 33. p. 267. darzunimmt, wird beedes gar deutlich, massen er erstlich berichtet: Quod patris voluntate Georgius, Marchio Brandenburgicus, Ludovico sit morum formator datus, deme er p. 269. noch dieses von dem Streit wegen der Insignien hinzufügt: Sequi postridie coronatio debuit: Huic moram in octavam usque diem Procerum & Equitum de insignibus regiis gestandis, nempe corona, sceptro, malo, ense dissentio abtulit, utrisque ad se decus illud trahentibus, tanta Procerum pertinacia, ut ne vel unum ensem gestandum equitibus permittere voluerint; cum nullus contentionis finis appareret, Rex de consilio suorum coronam capiti suo imponit, dextraque sceptrum ac leva manu aureum malum gestat, ensem vero Marchioni præferendum tradit. Aus welchem loco zu ersehen, daß König Ludewig den Streit nicht decidirt, sondern nur ein temperament ad interim getroffen.

Thes. 5.

Des Königs in Pohlen Vormundschafft über den jungen Böhmischen König.

In der Böhmischen Deduction steht p. 99. in Beylagen ein Attestatum Königs Sigismundi von Pohlen, darinne er bekennet, daß ihn die Böhmischen Stände nebst Kayser Maximilianen zum Vormund über den jungen König Ludewig verlangt und angenommen. Ich habe dieses factum an einem andern Orthe zum Beweiß gebraucht, daß die Böhmischen Stände die Kayserlichen Wahl-Tage beschickt, wenn der Vormund ihres münderjährigen Königs die Administration des Reichs nicht geführt,

führt, sondern nur die Aufsicht über die Königl. Person gehabt. Dahero allhier nöthig ist zu erweisen, daß König Sigismund keine Administration des Königreichs geführt. Aus dem angezogenem Attestat, so Sigismund ausgestellt, will fast das Gegentheil erscheinen, massen es daselbst heist:

Nos Sigismundus Dei gratia Rex Poloniæ, Magnus Dux Lithvaniæ, Russiæ, Prussiæque &c. Dominus & hæres. Recognoscimus & notum facimus tenore præsentium universis. Quia cum duo status Baronum & Militarium Regni Boemiæ, sponte & libera eorum voluntate sine præjudicio jurium & libertatum suarum, Nos in tutorem & protectorem illius Regni una cum Serenissimo & Excellentissimo Principe, & Dn. Dn. Maximiliano, divina favente clementia Romanorum Imperatore semper Augusto, ac Hungariæ, Dalmatiæ, Croatiæ, &c. Rege, Archiduce Austriæ, Duce Burgundiæ, Brabantiæ, & Comite Palatino, fratre & consanguineo nostro charissimo, usque ad legitimos Annos Serenissimi Principis & Domini Ludovici, Hungariæ & Boemiæ &c. Regis & Marchionis Moraviæ nepotis nostri charissimi per suos insignes Oratores susceperint, ea lege, ut ipsas Regni Boemiæ terras, ac dominia ad id pertinentia in eorum Privilegiis, Juribus, Ordinationibus, Institutionibus, & laudabilibus consuetudinibus ac etiam fide seu religione, prout in literis a priscis Romanorum Imperatoribus & Regibus, ac etiam a Serenissimis Boemiæ Regibus desuper concessis, similiter a bonæ memoriæ Serenissimo Wladislao Hungariæ & Bohemiæ Rege, germano nostro charissimo confirmatis & novis literis per status etiam Regni Boemiæ factis & in tabulam seu Regestrum Regni inscriptis patet & continetur, conservare dignaremur, ita ut Rex Boemiæ illorum Dominus facere tenetur. Nos considerantes eorundem statum Regni Boemiæ, singularem fidem, bonum animum & confidentiam erga nos & eorum honestam postulationem, promisimus ipsis sub fide & dignitate nostra Rega, & tenore præsentium promittimus & pollicemur. Quod uno cum Præfato Serenissimo fratre nostro Romanorum Imperatore, quando quidem ab ipsis statibus si nominatos Regni Boemiæ, ac terras & dominia ad impertinentes & pertinentia in prædictis eorum Privilegiis, Juribus, Ordinationibus, Institutionibus, & antiquis eorum bonis, & laudabilibus consuetudinibus, & etiam in fide seu religione, & ad quæ prædicti status in Regno Boemiæ jus habent, gratiose permittere, & inviolabiliter, observare & in eos ipsos manu tenere, & si qui essent, qui in contrarium eos vel Regnum Boemiæ aggravare attentaverint, contra eos ipsos tuebimur, & protegemus, sicuti tenetur facere Rex Boemiæ sine dolo & fraude.

Harum testimonio literarum, quibus sigillum nostrum est apprehensum. Datum in Arce nostra Braczlaw, feria sexta die Sancti Galli Anno Domini Millesimo, Quingentesimo, Decimo septimo. Regni nostri anno Vndecimo.

Alleine, wenn man diese Worte etwas genauer ansieht, sind selbige also beschaffen, daß alles dieses auch ein solcher versprechen kan, der die Administration eines Landes nicht hat. Es verspricht nemlich Sigismund weiter nichts, als die Stände bey ihren Privilegien, Freyheiten und Rechten erhalten zu helffen, und sie wieder diejenigen zu schützen, welche sie darum bringen, oder sonst vergewaltigen würden. Eben dieses pflegt gar öffters ein benachbahrter Souverain einem Staat zu versprechen, ohne daß er dadurch einig Recht zur Regierung oder Administration des Landes bekommen solte. Nimmt man vollends die Praxin derselben Zeiten zu Hülffe; so findet man bey keinem Scriptore coevo etwas angemerckt, daß Sigismund oder Maximilianus das geringste in Böhmen verordnet, oder auf einige Weise in das Regiment sich gemischt, sondern es haben die Stände es ihres Gefallens damit biß auf die Ankunfft des jungen König Ludovici veranstaltet, welches dem Attestato des Sigismundi vollends die rechte Deutung giebt.

Thes. 6.

Consolidation der beeden Prager-Städte.

ES hatte zwar schon Kayser Carl der IV. als er die neue Stadt Prage anlegte, verordnet, daß die Prager-Städte gegen einander gute Freundschafft halten, und einander die Oeffnung geben solten. Alldieweilen aber dieser Löblichen Absicht in den nach erfolgten verwirrten Zeiten nicht allemahl nachgegangen worden war; die Prager aber gesehen, daß vereinigte Kräffte ein weit mehreres thun könten: So traten die zwey Prager Städte, alt und neu Prag, als König Ludewig noch minderjährig war, und allerhand Unruhe zu besorgen stunde, in eins zusammen, machten aus ihren zwey Räthen einen, rissen die Gräben und Mauren, so sie von einander scheideten, ein, und traten in eine ewige Vereinigung, wie solches Dubravius L. 33. berichtet, wenn er schreibt: Seorsum hinc cives rebus suis consulere, atque imprimis ipsi Pragenses id agere cœperunt, ut ex duabus Civitatibus unam facerent, serius licet se cum reputantes, quod adunata quam divisa virtus & fortior & tutior esset. Unum igitur jus, unumque magistratum in utraque civitate constituunt, fossas complanant, portas reserant, pœnamque exilii perpetui contra eum sanciunt, quisque constituta turbare ausus fuerit. Alleine, diese gute harmo-

harmonie währete nicht lange, sondern die Neustädter verlangten schon von dem folgenden König Ferdinanden, daß er diese Einigung wieder zertrennen möge, welches er auch gethan. Wie Balbinus in Misc. L. 7. Sect. 6. cap. 1. bemercket.

Thes. 7.

Erscheinung derer Geistlichen auf den Böhmischen Landtagen.

DAß ehemahls auch die Bischöffe, Prælaten und Geistlichen auf dem Böhmischen Land-Tage erschienen, und der oberste Land-Stand gewesen, solches ist in vorhergehenden dargethan worden, und nur mit 2. Worten hier zu wiederholen: Dubravius schreibt L. 10. Primum in Comitiis principalibus locum inter primatos Bohemiæ Hermannus Pontifex Pragensis & Fabranus Palatii arcis Vicegradensis tunc Palatinus obtinebat. Eben dieses wiederholt Dubravius L. 12. wenn er schreibt: Iis permotus Vladislaus, concilium Pragam indicit & in illo cum *Ordinibus* expostulat ---- annuente concioni Principis Daniele præsule & Gervasio Vicegradi præposito &c. Damit man aber nicht hierbey auf die Gedancken gerathe, als ob dieses ein Privilegium Singulare vor den Ertz-Bischoff von Prage und Probst von Wischerad gewesen, will ich hier nur noch das anführen, was Hagecius von einem Land-Tag de anno 1310. in seiner Böhmischen Chronick P. 1. p. 377. anführt. Er erzehlt nehmlich, daß die Böhmischen Stände in des Bischoffs Hause sich versamlet, und ihre Gesandten an Kayser Heinrichen den VII. abgeordnet, welche dessen Sohn Johannsen zum Könige begehren müssen. Diese Gesandten waren gewesen aus den Geistlichen, die Aebte, Hering von Sedlecz, Conradus von Königs-Saul, und Johannes von Plaß, alle drey des Cistercienser-Ordens. Aus dem Herren-Stande, Jan von Warteburg, Boluslaus von der Heyde, und Otto, ein sehr verständiger Mann. Aus Prag aber war gewesen Conradus Corupul und so weiter. Eben dieser Hagecius berichtet P. 1. p. 387. daß König Johannes an. 1314. einen Land-Tag ausgeschrieben, auf welchen eine grosse Menge Geistlichen und weltlichen Volcks, wie seine Worte lauten, zusammen gekommen, da denn die Königl. Gesandten die Stände also angeredet: Hoch- und Ehrwürdige, Wohlgebohrne, Edle und vorsichtige beyde des Geistlichen und weltlichen Standes rc. Welches Curial deutlich genug zu Tage legt, daß Bischöffe und Aebte gegenwärtig gewesen seyn müssen, massen auf niemand anders der Titul: Hoch- und Ehrwürdige, in dasigen Zeiten sich schickt. Diese Gestalt hat es nun mit den Ständen in Böhmen biß auf Sigismunden, und

den Anfang des Hußiten-Wesens gehabt. Nachdem aber die Hußiten in ihrer Lehre das Principium hatten, daß kein Geistlicher weltlich Regiment führen könne, welches sie aus Wiclefs Büchern erlernet, und in den 4. Prager-Articuln obangeführter massen auf das äuserste defendirten, kunten sie auch die Geistlichen nicht mehr zu Land-Tagen zulassen, weilen auch dieses ein Stück des weltlichen Regiments war. Alldieweilen auch die Ertz-Bischöffe zu Prag und andere Bischöffe in Böhmen bey der Catholischen Lehre und dem Stuhl zu Rom feste hielten, die übrigen Stände aber fast meist zu den Hußiten-Glauben übertraten, gab es sich wiederum von selbst, daß sie die Geistlichen ferner nicht zu ihren Versammlungen zulassen konten. Es musten auch dieselben damit zufrieden seyn, und sehnten sich selbst nicht nach diesen Versammlungen, nachdem die Hußiten anfingen, Hand an die Clöster und Geistlichen Personen zu legen, und bey ihnen keine Sicherheit mehr war. Durch diese Gelegenheit wurden die Geistlichen von dem gemeinen Böhmischen Land-Tag excludirt, auch nachmahls nicht wieder zugelassen, als die Catholischen- und Hußiten-Stände von Herren, Ritterschafft und Städte in eine Harmonie zusammen traten. Hingegen hatten sich die Herren von dem Ritter-Stand abgesondert, und waren an der Geistlichen Stelle getreten, daß also dennoch derer Stände dreye in Böhmen verblieben. Dahingegen vormahls, als die Geistlichen annoch ein Stand waren, die Herren mit der Ritterschafft nur einen Stand formirt. Und ob sie wohl öffters in der Elocution von der Ritterschafft auch ehemahls sind distinguirt worden: So machten sie doch in corpore selbsten mit der Ritterschafft nur einen Stand aus, wie aus der an Kayser Heinrichen den VII. von den 3. Ständen des Königreichs Böhmen abgeordneten Gesandschafft beym Hagecio in erst angeführten Orten gar deutlich zu ersehen, allda die Ritterschafft nicht besonders erwehnt, sondern unter den Herren-Stande mit begriffen wird. Diese Gestalt hat es nun biß auf Kayser Ferdinanden den II. behalten, welcher den Geistlichen Stand wieder restituirt, wovon ich die Beweise mit kurtzen auffstellen will. Als an. 1526. König Ludewig umkommen war, kamen die 3. Stände zusammen, und ernennten aus ihren Mitteln 24. Personen, nemlich aus jedweden Stande 8. welche den König wehlen solten, da denn der Herren-Stand 8. der Ritter-Stand eben so viel, und die Städte gleichfalls 8. gaben. Die Nahmen derselben stehn in der Böhmischen Deduction de anno 1620. in Beylagen pag. 22. ausgedruckt, welches aus dem Hagecio L. 2. p. 221. genommen. In eben angeregter Deduction

steht

steht pag. 112. in Beylagen ein Schreiben von den gesamten Böhmischen Ständen an Chur-Mayntz de anno 1619. in welchen sich die gesamten Stände erstlich nahmentlich also unterschrieben:

N. N. N. Herren, Ritter, Prager, Kutteberger und andere Abgesandte aus den Städten, alle drey Stände des Königreichs Böhmen, jetzo auf dem Prager-Schloß versammlet, vor sich und an Statt der Abwesenden.

Woraus abermahls zu ersehen, daß es noch zu Anfang des vorigen Seculi mit den 3. Ständen in Böhmen die obangeführte Gestalt behalten. Wer sich an testimoniis neuerer Scriptorum, welche den gantzen Verlauff der Sache, so wie ich ihn angeführt, und auf was Art die Geistlichen von der Standschafft excludirt worden, attestiren, belustiget, derselbe kan Lottinum in Relat. de Aula & Regno Imp. Rom. in Practic. Polit. Sapient. part. I. fol. 60. anhören, wenn er schreibt: Tres in hoc regno sunt ordines Baronum, Nobilium & Civium: Ecclesiasticus enim Ordo ab Hussitis undique exterminatus est, & bona ab iis qui potentia prævalebant, occupata. Unde inter omnes Christianas Provincias solum hoc Regnum neque ullos Episcopos neque *Comites* habet, welches letztere abermahls remarquable, und bereits oben angezeigt worden ist, daß nemlich die Grafen als Grafen auf Böhmischen Landtag keinen Sitz haben, sondern daselbst als Baronen und Herren erscheinen: Deme Goldast in Reg. Bohem. L.V. cap. 1. §. 2. und 3. annoch hinzu zu fügen, wenn er setzt: Et quidem ante mutationem Hussiticarum primas in comitiis Regni partes tenuere Archiepiscopus Pragensis, Episcopi Olomucensis, Uratislaviensis, & Litthomissensis, nec non præpositus Wischegradensis, qui exemptus Episcopis par erat, perpetuoque suppremi Cancellarii officio fungebatur. Dubravii de Pragensi Episcopo hæc sunt verba: primum in Comitiis principalibus locum inter primates Bojemos, Hermannus Pontifex Pragensis & Fabianus palatii arcis Vicegradensis tunc palatinus obtinebat. Sylvius autem Cardinalis de Præposito scribit. Uradislaus indulgente Alexandro III. Papa collegium Canonicorum regularium in arce Vicegradensi (vulgo perperam legitur, Pragensi) evexit: in quo, dum res agitur divina, Episcopalibus ornamentis utitur, præpositus quidem cancellarius regni appellatus, Principis honore defungitur. Hisce adjungebantur Abbates, Præpositi, Priores & Commendatores ordinum equestrium sacræ militiæ, quotquot erat immediate sub Regé & corona Regni constituti. Et

duravit hic mos ab instituto in Bohemia Christianismo usque ad imperium Sigismundi Cæsaris, sub quo omnis sacro ordini fuit ab Hussitis adempta in secularibus potestas atque autoritas.

Endlich muß allhier noch Rechenschafft geben, warum ich unter König Ludovico von diesen Materien handele. Ich habe nemlich beym Hagecio den locum gelesen, daß nach seinem Absterben die Stände 24. Personen zur Wahl ernennt, wie ich bereits vor erzehlt habe. Alldieweil nun vor dieser Zeit keinen klärern locum bey den Scribenten gefunden, da die 3. Stände so klar dargelegt, und die Geistlichen so deutlich excludirt worden, gleichwohl aber die Materie Anmerckens-werth war, so habe ich von dem loco Hagecii zu dieser Meditation Gelegenheit nehmen wollen. Ein mehrers soll unter Ferdinando II. hiervon folgen.

Das XXV. Capitel.

Von König Ferdinando I.

Thes. I.

Quo jure er zur Böhmischen Crone gekommen?



Ob Ferdinandus durch die freye Wahl der Stände, oder durch Erbgangs-Recht von wegen seiner Gemahlin, oder des Pacti Successorii zur Cron Böhmen gekommen, ist ein Haupt-Streit, und in vorigen Seculo scharff ventilirt worden, als Ferdinandus der II. sich auf Ferdinandi I. erlangtes Erb Recht bezog. Die Böhmischen Stände haben daher in ihrer Deduction de anno 1620. alle Kräffte angestrengt, dieses Erbrecht Ferdinandi I. über den Hauffen zu werffen. Ob nun wohl durch den 30. jährigen Krieg dieser Streit ein Ende bekommen, und zum Vortheil des Hauses Oesterreichs ausgeschlagen, mithin abermahls unnöthig scheint, einen verloschenen Handel aufzuwärmen: So liegt doch eines theils des Hauses Oesterreichs Ehre daran, daß man seine Facta legitimiren kan, wie denn ein grosser Herr nicht Ursache hat, zu leiden, daß seinen Vorfahren wider den Grund der Wahrheit allerhand Schandflecke angeklebet, und Illegalitäten imputiret werden. Sonderlich hat das Haus Oesterreich wohl Ursache, dergleichen Imputationes von sich abzulehnen, weilen dasselbige in- und ausserhalb des Reichs durch so lange Zeiten weg behauptet und hergebracht, daß Gerechtigkeit und Gnade die Erb-Tugend der Oesterreichischen Printzen sey. Ich muß zu dem Ende

Ende die Argumenta der Böhmischen Deduction allhier ein wenig beleuchten, und wie wenig selbige Stich halten, darlegen. Es ist zwar die Deduction hierinne sehr weitläufftig gegangen, wird aber nicht unangenehm fallen, selbige zu wiederlegen, weilen die in vorigen Capitel bereits da gewesene Sachen concentrirt, und in eins zusammen gefast werden müssen, mithin in einem Blick gleichsam übersehen werden können. Um nun in der Sache fein ordentlich zu verfahren, will ich, wie ichs oben verschiedene mahle gemacht, die Böhmische Deduction Stückweise præmittiren, und die Antwort unter jedes Argument setzen.

Böhmische Deduction p. 86.

Derenthalben zu den vierten Fundament, nemlich des König Wladislai Disposition zu schreiten: **Auf welches Kayser** *Ferdinandus* **in seinem letzten** *Revers* **und andern Handlunge alle sein Hertze und Hoffnung gesetzet**: Und damit Ursach geben, **daß jetziger Kayser** *Ferdinandus*, **sich auf dieselbige nicht wenigers** *fundiren*, **und als ein** *Nepos* **der Königin** *Annæ* **erblichen** *Succession* **unternehmen wollen.**

Wiewohl nun allbereit genugsam erwiesen und ausgeführet, daß die Cron Böhmen nicht **durch erbliche Gerechtigkeit**, sondern der Stände freye Wahl übergeben und erlanget werde.

Da aber solchen zuwieder nichts destoweniger mit der Königin Anna ein neues Erb-Recht mehr entstanden, oder eingeführt, so würde solches entweder von uhralten Gebrauch und Böhmischen Rechten ihr gebühren: Oder aus Caroli IV. vermeinten Declaration herkommen und darauf fundiret, oder aber von ihres Herrn Vatern, König Wladislai, Disposition hergeflossen und entsprungen seyn.

Antwort darauf.

Diese Worte sind die Partition der nachfolgenden Tractation, und enthalten nichts, daß zu wiederlegen wäre, ausser daß allhier eine freye Wahl der Stände præsupponirt, und erwiesen zu seyn vorgegeben wird, davon doch biß anhero das Gegentheil zur Gnüge ausgeführet worden, und aus nachfolgenden mit mehrern erhellen wird.

Deduction.

Daß aber denen Königl. Töchtern, die erbliche Succession in dem Königreich Böhmen von Alters her solte zugehören, davon hat man in den alten Böhmischen Land-Ordnungen bißhero noch kein Wort oder Buchstaben

staben gesehen, wird auch verhoffentlich darinnen nimmermehr zu finden, noch einiger Fall vorzuweisen seyn: sondern es ist durch obausgeführte Actus vielmehr das Contrarium und Wiedrige verificiret und bezeugt worden: Immassen solches, an der ersten Fürstin der Libussen erscheint: welche, ob sie wohl des erwehlten Regenten des Crocken Tochter, so hat sie doch kein Erb-Recht daraus gesucht, sondern samt ihren beyden Schwestern des Volcks Willen und Wahl erwarten müssen.

Antwort.

Wenn man die Teutschen Chur- und Fürstenthümer in den ersten Zeiten ansieht, findet sich, daß selbige durchgehends auf Weiber gefallen, und durch selbige auf ihre Männer transferirt worden, wie aus denen Bayerischen, Sächsischen, Pfältzischen und andern Exempeln erhellet. Und hat man an diesem Principio nicht eher an zu zweifeln gefangen, als bis das Longobardische Lehn-Recht nach Teutschland gebracht, und die Stände nach selbigen beurtheilet worden sind, wieder welches einige ihr hergebrachtes Recht behaupten, andere aber sich in diesem passu zu Longobardischen Lehns-Leuten machen lassen. Dieses ist ein principium juris feudalis Germanici, welches hierher nicht gehört, sondern zu einer andern Zeit ex instituto soll abgehandelt werden. Alldieweilen nun Böhmen eine Teutsche Provinz schon von Zeiten Ludovici Germanici an gewesen, und mit denen übrigen Teutschen Landschafften in gleichem nexu gestanden; So ist præsumtion, daß selbiges in diesem Stück, so viel die weibliche Succession betrifft, nichts singulaires werde gehabt haben. Welches sich auch also fort zu Tage legt, wenn man die Böhmischen Geschichte ein wenig durchgeht. Denn da habe ich allbereit Cap. I. Thes. 5. dargethan, daß die Libussa durch Erbgangs-Recht zum Böhmischen Fürstenthum gekommen, welches daraus zur Gnüge erhellet, daß sie nach dem Zeugniß des Cosmæ Pragensis ihrem Manne dem Primislao solches vor sich und seine Erben übergeben, welches sie nicht thun mögen, und von den Böhmischen Ständen wohl würde wiedersprochen worden seyn, wenn sie kein Erb-Recht zum Lande Böhmen vor sich gehabt. Es fällt also das von der Böhmischen Deduction angeführte Exempel von der Libussa gantz widrig vor der Stände Wahl-Freyheit aus.

Deductio.

So haben auch die Stände des zu Olmütz entleibten König Wentzels dreyen Schwestern, kein würckliches Erb-Recht zu Abbruch ihrer Wahl nicht

nicht einräumen noch erstatten wollen: Sondern anfangs Hertzog Rudolphen in Oesterreich, des Kaysers Albrechts Sohn, zum Könige erwehlt und angenommen.

Und nachdem Hertzog Heinrich in Kärndten (welcher ihme obberührter massen durch die Wahl succedirt) wegen seines beschwerlichen Regiments, von dem Königreich entsetzt, so hat es seine Gemahlin nichts geholffen, daß sie die ältiste Königl. Tochter, und von den alten Böhmischen Geblüt herkommen: Sondern sie hat zusamt ihren Gemahl das Königreich räumen und quittiren müssen:

Wie auch ihre andere Schwester, welche an den Hertzog Boleslaum zu Brieg und Liegnitz verheyrathet gewesen: gar nichts bekommen, noch einiges Erb-Recht erlangen können: Unangesehen sie nach des alten Scribenten des Pulkawa Anzeigung fast, starck und embsig darum soll angehalten und gebeten haben.

Die dritte Schwester, ist zwar an König Johannsen vermählet worden, aber wie oben vermeldet, so ist ihr Gemahl nicht in Krafft ihres Erb-Rechtens, oder Verheyrathens, sondern aus guten Willen und freyer Wahl, zum König in Böhmen von den Ständen postulirt und erwehlt worden. Und solches ist um das 1308. Jahr geschehn: und daraus abzunehmen, daß man allbereit vor drey hundert Jahren diesen dreyen Königl. Töchtern keine Erblichkeit an der Cron Böhmen nicht einräumen noch gestatten wollen: Ungeachtet sie nicht durch collateralem, sondern rectam lineam descendentem, von dem rechten Königl. Stamm herkommen und gebohren waren.

Antwort.

Daß die Schwestern Königs Wenceslai ein Erb-Recht auf die Cron Böhmen gehabt, auch solches eines Theils behauptet, dasselbige habe ich unter König Johannsen Thes. 1. aus den Grund-Gesetzen des Königreichs Böhmen und glaubhafftigen Böhmischen Scribenten zur Gnüge dargethan. Daß der mittelsten Schwester Margarethen, so an Hertzog Boleslaum von Lignitz verheyrathet gewesen, ihm auch 2. Söhne hinterlassen, von der jüngsten, der Elisabetha, vorgegriffen, und selbige ihres habenden Erb-Rechts de facto entsetzet worden: Solches hat wohl dem Hertzog von Lignitz eine Prætension, den Böhmischen Ständen aber kein Wahl-Recht darreichen können, massen ja dieselben zufrieden seyn müssen, wenn die Hertzoge von Lignitz ihres Rechts sich entsagt, und an Elisabethen ihr Erb-Recht überlassen hätten. Es kömmt eben heraus, als wenn man sa-

gen wolte, eine Erbschafft sey dadurch res nullius oder fisco aperta worden, daß ein Erbe das gantze Erbtheil zu sich genommen, der doch nicht der nächste ist, und deme es dahero noch nicht gebührt. Wenn da der rechte Erbe sich seines Rechts entsagt, oder sonst acquiescirt, muß der Fiscus sich weisen lassen.

Deductio.

Nach Absterben Kayser Sigismunds hat seine einige Tochter, Kayser Albrechten des II. Gemahlin, sich gleicher Gestalt der Erbschafft hefftig annehmen, auch eine Frau und Erbin des Königreichs Böhmen tituliren, und schreiben wollen: Aber damit nicht viel ausgerichtet, noch gewonnen: Sondern man hat ihre prætensiones und inanes titulos durch contrarios actus, und die oberzehlte beyde Erwehlung Hertzog Casimirs aus Pohlen, und Hertzog Albrechtens aus Bayern, realiter contradicirt, und damit also auch in diesen beyden Fällen, allbereit vor hundert und achtzig Jahren, die vermeynte Erb-Gerechtigkeit wiederfochten und verworffen.

Deßgleichen, da ihr Gemahl und Sohn, Kayser Albrecht und König Lasla, zu dem Königreich Böhmen gelangen wollen, so haben sie sich der Wahl untergeben, und anders nicht, als für erwehlte Könige halten, und Innhalt Num. VI. schweren müssen.

Wordurch also über und ausserhalb der Stände Wiederspruch und realem denegationem, auch ihr eigner Sohn durch solch sein Jurament, und leiblich geleiste Eyds-Pflicht, der Frau Mutter vermeinten Erb-Forderung contradicirt und sich verziehen hat.

Antwort.

Was die Böhmen von der Königin Elisabeth und Kayser Alberten erzehlen: ist oben suo loco Thes. 1. zur Gnüge wiederlegt, auch Thesi 2. gezeigt worden, daß die von König Ladislao in seinem abgelegten Jurament gebrauchte Redens-Art, da er sich einen erwehlten König nennt, denen Ständen gar kein Wahl-Recht privative oder mit Ausschliessung der Erbfolge mache, sondern von der Agnition und Schein-Wahl, welche ein jedesmahliger Cron-Erbe hat passiren müssen, und den Effect gar nicht hat, daß die Stände ohne gnugsame Ursache einen solchen Erbfolger übergehen können, verstanden werden müste.

Deductio.

Was nach dieses Königs Laslen Ableiben von wegen seiner beyden Schwestern durch König Casimir in Pohlen, und Hertzog Wilhelm in Sachsen,

Sachsen, auf verschiedlichen Landtagen ihrer prætension und vermeinten Erb-Gerechtigkeit halben gesuchet und angebracht, ist zwar hie oben referirt, aber auch dabey vermeldet worden, daß man ihnen niemahls nichts gestanden, sondern durch König Georgen Wahl das Contrarium beharret, und sie mit ihren angemasten Erb-Rechten abgewiesen hab.

Antwort.

Was hier von König Ladislai II. hinterlassenen Schwestern, und der de facto wider dieser ihr Recht unternommenen Wahl Königs Georgii angeführt wird, hat oben in Capite unter König Georgen Thes. 1. abermahls seine Erledigung bekommen, welches, wenn mans anhero repetiren will, gar deutlich zu Tage legt, daß die Böhmischen Stände der Wahl Königs Georgii zu Behauptung und Erweisung ihrer Wahl-Freyheit sich gar wenig zu erfreuen haben.

Deductio.

Uber jetzt gedachte sieben ansehnliche Fäll, wären noch viel ander Fürstliche und Königliche Töchter, und deren noch lebende Posteritet, in starcker Anzahl zu erzehlen, welche bey diesen Acht oder Neun hundert Jahren, von den Alten Böhmischen Stammen und Königl. Geblüt herkommen und verheyrathet worden. Aber unter denselbigen nur die Bewandtniß mit dem Fürstl. Hause Lignitz und Briege zu vermelden: So hat Henricus Pius, Hertzog in Schlesien, sich an König Ottocari Tochter, Annam, vermählet: Und Boleslaus, Hertzog zu Brieg, die vorgemeldte Margaretham, Königs Wentzels des letztern Schwester, erheyrathet, welche nicht weniger, sondern eben das Recht, mit ihren Schwestern, König Johannsens und Hertzog Heinrichs in Kärndten Gemahlin gehabt, welches dieselbige hätten vorbringen, oder suchen mögen. Immassen auch Friderich der Erste dieß Nahmens, Hertzog zu Brieg und Lignitz, mit Ludomilla, König Georgen Tochter, bestattet gewesen, von welchen drey Töchtern die jetzt regierenden Fürsten, und Hertzoge zu Lignitz und Brieg herkommen: Und dahero also, wann die Cron Böhmen, wider die Rechte und Natur der Chur-Fürstenthümer und männlichen Lehen, der weiblichen Erbschafft solt unterworffen seyn, so hätte das Haus Lignitz, wegen jetzt benannter dreyer Königl. Boheimischen Töchter, wol dreymahl so viel Rechtens, als König Wladislai einige Tochter, Anna, zu prætendiren gehabt.

Aber wie denselbigen, und allen andern Königl. Töchtern, und ihren Nachkommen, an der Cron Boheim durchaus keine Anwartung noch

Erb-Recht niemahls verstattet oder zugelassen: Also wird man auch der Königin Anna weder aus hergebrachter Gewohnheit, noch den alten Lands-Ordnungen nichts zustehen, noch einräumen können. Ist dannoch zu vermuthen, und wird auch in der gedachten Disposition etlicher massen angedeutet, als ob man jr Prætension auf Caroli IV. baufällig Declarationem setzen und fundiren wolle.

Antwort.

Daß Hertzog Heinrich der Fromme von Lignitz Königs Ottocars Tochter, Annam, zur Gemahlin gehabt, ist wahr. Es hinterließ aber auch dieser letztere einen Sohn, Wenceslaum I. welcher ihn in dem Königreich succedirt, und selbiges auf seinen Sohn und Nachkommen transferirt. Hierdurch wurde die Hertzogin Anna von der Cron-Folge ausgeschlossen, und konte selbige ja nicht eher prætendiren, als bis ihr Bruder, König Wenceslaus, keine männliche und weibliche Descendenten, welche ja nach der Successions-Ordnung denen Collateralibus vorgehn, hinterließ. Alldieweilen nun der Casus gar nicht existirt ist, massen Wentzels Posterität noch jetzo den Königlichen Thron besitzet, und selbigen in richtiger Successions-Ordnung bestiegen: So siehet ein jeder, daß die Instanz von der Hertzogin Anna gar nichts heissen will. Auf die Objection von der Margaretha, Königs Wenceslai andern Schwester, ist auch schon geantwortet worden, dahero nur noch Hertzog Friderich übrig ist, welcher König Georgens Tochter gehabt. Alldieweil aber König George inter turbas nur vor seine Person ad interim erwehlet worden, über dieses dem Könige von Pohlen, und Marggrafen von Meissen die Erb-Folge nach seinem Tode selbst per pacta eingestanden, mithin selbst bekannt, daß seine Kinder kein Recht zur Cron-Folge gehabt, ob er gleich zuletzt andern Sinnes worden, und den Verträgen zuwider die Crone bey seinem Hause zu befestigen gesucht: So mag diese Instanz von König Georgii Tochter wiederum nichts thun, massen König George selbst kein richtiges Jus zum Thron gehabt, und sich ohne Fug und Recht darauf gedrungen, ob er gleich ex rationibus politicis, und wegen der Gewalt seiner Waffen von denenjenigen, die näher Recht gehabt, Zeit seines Lebens hat tollerirt werden müssen.

Deduction.

Wie es aber mit solcher im rechten Grund beschaffen, ist allbereit nach der Läng ausgeführet, und durch unwiederlegliche Motiven

ren erwiesen, daß auf dieselbige nichts mehr zu bauen noch zu hoffen. Derenthalben, und wann, zu Erhaltung der Königin Annæ Erb-Gerechtigkeit, kein ander Fundament verhanden, so wirds auf sandigsten Boden stehn, und das accessorium mit den principali fallen müssen: causatum sequitur qualitatem causæ: ex vitiosa causa vitiosus sequitur effectus, nec plus juris in causato potest esse quam in ipsa principali causa: Unde hac sublata, vel corruente, ipsum causatum necessario corruit & tollitur.

Antwort.

Kayser Caroli IV. Declaration habe ich oben in Capite von Carolo IV. abermahls zur Gnüge wider die Objectiones salvirt, wohin ich diesmahl verweise.

Deduction.

So ist auch fürs andere der Güldenen Bulle zuwider, in welcher (wie offters allegirt) die weltliche Chur-Fürstenthum nicht auf die Töchter und weibliche Successionem, sondern auf den Manns-Stammen destinirt und geordnet seyn.

Antwort.

Ich habe oben in der Pro-Theorie von Chur-Fürsten erwiesen, daß die Chur-Fürstenthümer zwar von Weibern nicht regiert, durch sie aber gar wohl auf ihre Männer transferirt werden können, welches auch durch die Güldene Bulle nicht aufgehoben worden ist. Denn obwohl in derselben Cap. 7. versehen, daß einem Chur-Fürsten sein Sohn, und diesem wiederum sein Sohn succediren soll, falls aber kein Sohn verhanden, der Bruder erben soll; So excludirt doch dieses alles die Successionem subsidiariam der Töchter nicht, massen dieselbe ja ohnedem nicht eher Platz nimmt, als bis kein männlicher Erbe, sie seyn in linea collaterali, oder descendenti, vorhanden. Man lese nur das angeführte Capitel der Güldenen Bulle, so wird man finden, daß die daselbst verordnete Succession der Manns-Personen die successionem eventualem & subsidiariam gar nicht aufhebt.

Deduction.

Und weilen zum dritten vielmahls erinnert, daß die ex inveterata consvetudine herbrachte Wahl-Gerechtigkeit den incolis, und Ständen des Königreichs Böheim noch etliche Jahr nach Aufrichtung der privat declaration, durch das gantze Reich in der Güldenen Bullen de novo confirmi-

firmiret, und zugeeignet worden. Derenthalben hierauf die Frage entspringt, welchem Theil am meisten zu deferiren sey?

Antwort.

Ich habe oben unter Carl dem IV. gründlich dargethan, daß in der Güldenen Bulle die Böhmischen Stände vor ihre so hoch gerühmte Wahl-Freyheit nicht den geringsten Trost finden, vielmehr wird in selbiger die Cron Böhmen cap. 7. §. 2. mit den übrigen Churfürstenthümern der Erblichkeit wegen in eine Classe gesetzt, und Nahmentlich dafür ausgegeben, daß sie auf die Söhne und Agnaten jure hæreditario posterire. Was §. 5. von der vorbehaltenen Wahl der Böhmischen Stände gesagt wird, solches redt von dem casu deficientis stirpis Regiæ, oder in casum apperturæ, wie ich abermahls oben ad oculum demonstrirt, und ein jedweder, der nur die Sachen einsehen will, alsobald begreiffen wird.

Deduction.

Ob nemlich die angeregte allgemeine Reichs-Satzung, und erste Anno 1356. publicirte constitutio Aureæ Bullæ, der vielbesagten Winckel Declaration weichen, und nachfolgen soll: Oder aber die vorhergegangenen 1348. Jahr gemachte privat Declaration, nicht vielmehr durch publicam istam Imperii legem & sanctionem posteriorem abrogirt, und damit also das gantze Fundament der Königin Annæ weiblichen Succession, oder Erb-Gerechtigkeit aufgehoben und cassiret sey. Weil aber sonsten bey allen Rechten posteriores ordinationes prioribus derogiren: auch privata scriptura, publicis sanctionibus weichen und Platz geben müssen: So hat man in gegenwärtiger Frage nunmehro das Conclusum, und den Ansschlag leichtlich zu machen, und zu erachten, mit was Bestand oder Grund, man die weibliche Anforderung und Erblichkeit auf solche privat declarationem hat setzen und fundiren dürffen, die doch (wie oben erwiesen) von Carolo IV. unbefugter Weise gemacht, auch niemahls observirt, und vor länger, denn dritthalb hundert Jahren, schon enerviret, abgethan und verworffen worden.

Antwort.

Die Güldene Bulle contradicirt der Declarationi Carolinæ gar nicht, sondern sie disponirt eben dasselbe, und bestätigt dahero dasselbe viel eher, daß also die Frage, welcher Lex dem andern weichen solle? allhier vergeblich, weilen keine Collision vorhanden. Was sonsten hier von der aufgehobenen declaratione Carolina gesagt wird, ist oben unter Carl dem IV. zur Gnüge wiederlegt worden. De-

Deduction.

Neben diesen ist zum vierdten, sonderlich wohl in acht zu nehmen, daß in der Renovation des pacti reciproci, welche zwischen König Wenzeln in Boheim, Hertzog Wilhelm in Oesterreich und seinem Bruder aufgerichtet, die Töchter von der erblichen Succession der Länder und erblichen Königreich allerdings removirt und ausgeschlossen, sondern alles nur allein auf die Söhn und dem Männlichen Stammen restringiret, und der Töchter halben geschlossen worden, daß wann keine Söhne mehr vorhanden, jedannoch die Töchter nichts an den Ländern erben, sondern nur mit einem Heyrath-Guth solten abgefertigt, aber gleichwohl so erbarlich bestattet werden, wie es gegen Fürsten Töchter ihrem Stande und Geschlechte nach gebühr, und billig seye. Immassen Herr Reichardt Strein in seinem Rathschlag und Bedencken, wegen der Böhmischen Succession, diese der Töchter Exclusion, und Aussetzung, selbsten nicht in Abrede oder Zweiffel ziehen können, sondern lauter gestehen und bekennen müssen.

Weil dann die weibliche Succession in angeregter Renovation aufgehaben, und hierdurch also die vermeinte Declaratio oder Bulla Carolina, auch aus diesem Fundament respectu der Töchter Succession, verworffen, und abgethan: Mit was Bestand dann haben die Autores des Spanischen discurses auch andere Bericht und Gegenschrifften dieselbige mit solchem Pomp und adparatu wieder excitiren, und auf die Bahn bringen dürffen, welche (wie oben ausgeführt) an dem ersten Tag ihrer Geburh und Ausfertigung per contrariam confirmationem von Carolo IV. selbsten wiederum getödtet, vernicht und cassirt worden.

Antwort.

Man acceptirt zuförderst allhier utilissime, daß die Böhmischen Stände dergleichen pactum zwischen König Wenceslao und Ertz Hertzog Wilhelm ꝛc. errichtet zu seyn zugeben, und dasjenige was Richard Strein davon meldet, einräumen, wodurch das Pactum in facto seine Richtigkeit bekomt, und dasjenige, was ich oben unter Wenceslao Thes. 2. davon angeführet, so viel das Factum betrifft, noch mehr bestärckt wird. Auf die vermeintliche Contradiction aber antwortet man, daß einer wohl 2. fundamenta prætensionis haben könne, welche natura sua zugleich zwar nicht stehn, oder Platz finden können, in omnem eventum aber von ihnen da hinan geführt werden, daß wenn eins nicht attendirt werden will, dennoch ihm das andere zu statten kommen muß, wodurch jedoch die Krafft

keines

keines von beeden enervirt wird. Z. E. Das Hauß Sachsen prætendirt aus 2. fundamentis auf Jülich und Berg. Einmal wegen der Expectantz, so es von Kayser Friderico III. darauf erhalten. Alldieweilen aber dasselbe den Genuß dieses seines gegründeten Rechts nach Abgang des Hertzogs von Jülich sich beraubt sehen muste, massen Hertzog Iohannes von Berg sich in den Besitz der Lande schwang: Suchte das Hauß Sachsen einen andern Weg, und heyrathete Johannsens Tochter die Sybillen, wordurch dasselbige ein neues Erb-Recht erlangte. Wer wolte aber sagen, daß eben dadurch das Hauß Sachsen sein erstes Recht abandonnirt, oder selbst vor unkräfftig erkannt, da doch aus denen Geschichten zur Gnüge erhellet, daß dasselbe durch alle Zeiten weg durch protestationes von dem Hause Sachsen conservirt und verwahrt worden ist. Gleiche Bewandnüß hat es hier mit König Ferdinanden, wenn er sich hier auf das Erb-Recht seiner Gemahlin berufft, da er doch vor sich durch das pactum successorium zwischen Böhmen und dem Hauß Oesterreich ein solch Recht zur Crone Böhmen hat, welches die Succession der Weiber ausschliest, und denen Oesterreichischen Printzen die Cron Böhmen deferirt. Alldieweiln aber die Printzen aus dem Hause Oesterreich, wie aus der Historie Königs Georgii angemercket worden, mit ihrem pacto successorio nicht durchdringen können: So thut ja Ferdinand gar klug, daß er sich in omnem eventum, und wenn ja das pactum successorium ihm nichts helffen solte können, auf das Erb-Recht seiner Gemahlin sich berufft, mithin sich so zu reden auf allen Seiten zur Succession in Böhmen legitimirt. Der Concipient der Böhmischen Deduction muß fürwahr eine schlechte Philosophie im Kopffe gehabt haben, daß er diese an sich vernünfftige Sache nicht begreiffen kan, und die Erbfolge der Prinzeßin Anna dadurch über den Hauffen zu werffen sucht, daß die Printzeßin das Pactum successorium nicht gelten lassen wollen. Hätten die Böhmen Ferdinanden in Krafft des pacti successorii zu ihrem König annehmen wollen, wäre es ihm gleich viel gewesen, und er hätte nicht Ursache gehabt, auf seine Gemahlin sich zu fundiren, wiewohl die Geschichte dasiger Zeit ausweisen, daß er mehr auf das pactum successorium und jus proprium gebaut, als auf seine Gemahlin, wie aus dem Vortrag seiner Gesandten an die Böhmischen Stände beym Goldast in Beylagen zur Gnüge erhellet.

Deduction.

Wiewohl es nun zum fünfften, bey dieser des Königs Wenceslai disposition ein ziemlich seltzam, und verwunderlich ansehen / daß sein Sohn König

König Ludwig, nur aus freyen Willen der Herren, Ritterschafft und Städte zum König gecrönet: Und daher also consequenter nicht suo jure, sondern allein ex aliorum arbitrio & beneplacito angenommen worden sey. Die Königin Anna aber, sein Tochter, vermög des Königreichs Recht und Privilegien, eine rechte Erbin des Königreichs Böheim verbleiben, und damit also suo & proprio jure zu desselben erblicher Succession kommen soll, da doch sonsten hingegen König Ludwig, als der Sohn, nach Art und Eigenschafft der weltlichen Churfürstenthümer, billig suo jure hätte succediren, und dargegen die Königin Anna, seine Schwester, vermöge der Rechten, nach Gewohnheit der Chur-Fürstlichen Mann-Lehn, und jetzt gedachtes renovirten pacti reciproci, nur mit dem Heyrath-Gut und blosser Aussteurung sich billig hätte sollen genügen lassen. Welches gleichwohl eine solche contrarietet, und manifesta juris inversio, die für sich alleine starck und erheblich genugsam wäre, diese dispositionem zu evertiren und verwerffen: wann schon sonsten kein andere Hinderniß oder Mangel verhanden wäre.

Antwort.

Wie gezwungen der Concipient der Deduction hier mit der Clausul verfahre, da König Vladislaus in einem Revers bekennet, daß die Stände aus freyen Belieben und ohne Zwang seinen Sohn Luderwigen zum Könige angenommen, ist oben erwiesen und gezeigt worden, daß es nur von dem Casu rede, wenn ein Böhmischer König bey seinen Lebzeiten seinen Sohn zum König in Böhmen will crönen lassen, wobey die Stände eines Rechts sich rühmen, daß solches ohne ihre Bewilligung nicht geschehen könne, wovon c. l. gleichfalls Anzeige geschehen. Alldieweil nun die Disposition König Ladislai von der Erbfolge seiner Tochter Annæ von dem Casu redt, wenn sein Sohn und er ohne Erben abgehen solten, in welchem Fall die Böhmischen Stände in die Succession offt ausgeführter massen damals nichts mehr zu reden gehabt; So ist am Tage, daß die aus dem Revers Vladislai angeführte Clausul, so nicht von der Erbfolge, sondern von einem gantz andern Casu, nemlich der Crönung eines Printzens bey Lebzeiten des regierenden Vaters und Königs in Böhmen redet, hier keine contrarietät verursache, noch die Disposition wegen der Königin Annæ Erbfolge enervire.

Deduction.

Dieweilen aber, wie auch obvermeldet, kein einiges altes Land-Recht, Aussetzung noch Privilegien, wegen der Weiblichen Succession und Erbschafft

schafft des Königreichs Böheim, nicht zu finden oder vorzuweisen: Deßgleichen auch kein Grund noch Hoffnung auf Caroli IV. ungültige, und cassirte Declaration und Pacten nicht zu setzen. Also bleibt es billig bey der Regul: Quod dispositio facta ratione alicujus præsuppositi, locum non habeat, nisi præsuppositum verificetur, sed ex falsa persuasione facta omnino corruat, nec valeat.

Antwort.

Das Erb-Recht der Tochter in die Cron Böhmen ist hin und wieder bereits zur Gnüge erwiesen, auch Caroli IV. Declaration und pacta Successoria mit dem Hause Oesterreich sattsam legitimirt worden, daß man den Beweiß daraus gar wohl nehmen kan.

Deduction.

Wird also der Königin Annæ Erb-Recht allein auf ihres Herrn Vaters Disposition beruhen: aber dannenhero noch vielweniger können verantwortet, noch erhalten werden. Solches aber desto besser beyzubringen: So wiederholet man kürtzlich des Königs Wladislai, wie auch Kayser Ferdinandi eigne Bekändtnüß, indem sie selbst gestanden, daß König Wladislaus allein durch die Wahl und guten Willen der Stände, zu dem Königreich Böheim kommen, und erwehlet sey. Derenthalben auch die obgemachte Conclusio gleichergestalt hierinnen zu wiederholen: Daß, wie er nicht durch erbliche Succession zu der Cron Böheim gebohren, so hab er auch kein Erbschafft noch hæreditariam qualitatem auf seine Tochter verwenden, noch derselben mehr Recht und Gerechtigkeit, als ihme von dem Lande übergeben oder eingeräumet, über das Königreich Böheim habe verlassen und verschaffen können.

Antwort.

Königs Vladislai Erb-Recht zur Cron Böhmen ist oben, in cap. von ihm, erwiesen worden. Und obwohl das Haus Oesterreich von wegen seines pacti successorii und die Marggrafen von Meissen wegen der ältisten Princeßin ein näher Recht zum Königreich gehabt: So kan man doch nicht sagen, daß ihm das Erb-Recht intuitu dessen gemangelt, daß Böhmen ein Wahl-Reich sey, sondern nur intuitu des Hauses Oesterreich und der Marckgrafen von Meissen. Alldieweilen nun König Ferdinand Vladislai Erb-Recht dadurch agnoscirte, daß er diese Disposition wegen seiner Gemahlin von ihm annahme, war dasselbe in so weit ausser Zweiffel. Es mangelte also Vladislao in Ansehung der Böhmischen Stände kein Erb-

Recht,

Recht, sondern in Ansehung Oesterreichs und Meissen, welches erstere nunmehro weiter nicht zu attendiren war, nachdem es mit Vladislao in Mariage trat, und mit der Condition sein Pactum Successorium nicht weiter zu urgiren versprach, wenn Ferdinand nach dem Tode Vladislai von wegen seiner Gemahlin succediren solte.

Deduction.

Und solches auch der fernern Ursachen willen, daß diese Disposition nicht allein seiner Wahl, und dabey geleister Pflicht wegen Erhaltung der Privilegien stracks zugegen und zuwider, sondern auch sonsten allenthalben so vitiös und mangelhafft, daß sie in keinem Rechten kan verantwortet, noch behauptet werden.

Antwort.

Daß König Vladislaus beym Antritt seiner Regierung denen Böhmischen Ständen ihre Privilegia zu erhalten geschworen, ist wahr, daß aber in solchen Privilegien die Wahl-Freyheit der Böhmischen Stände enthalten seyn soll, ist in Geschichten gantz unerfindlich.

Deduction.

Weil sonderlich darinnen von einem Kayserl. Reichs- und Mann-Lehn, contra naturam & proprietatem feudi masculini disponirt worden: Dannenhero also, und wo man diese Disposition nach den Kayserl. Rechten reguliren und erwegen solt, so wird sie weder in formalibus, noch materialibus nicht bestehn noch passiren können.

Aber der Solennität und Formalien zu geschweigen: So ist wissentlich, und in gedachten Lehen-Rechten versehen, daß wann gleich keine Männliche Lehns-Erben vorhanden, jedennoch die Masculina, und sonderlichen titulata feuda, gar nicht auf die Weiber fallen noch vererben: da es nicht in den Lehen-Briefen oder Pacten specialiter versehen.

Wann man aber die sub Num. II. Num. XVII. Num. XVIII. Num. XXII. belegte Kayserl. Investituren durchlieset, so wird man starcke Augen bedürffen, die einiges Worts von den Töchtern, oder weiblichen Erben darinne finden solten.

Derenthalben unschwer abzunehmen, dieweil keinem Vasallo, auch in schlechten Lehn contra naturam & qualitatem feudi, ichtwas eigen Gewalts zu disponiren, schaffen oder ordnen, erlaubet oder gebühret. So werde mans in den Hohen Königl. Lehen noch viel weniger gut heissen, oder diese unformliche præjudicirliche Disposition zu Abbruch der freyen Wahl

Wahl passiren, oder qualitatem feudi können alteriren und verändern lassen.

Antwort.

Daß die ChurFürstenthümer, Hertzogthümer und Graffschafften durch die Töchter auf ihre Männer transferirt werden, ist in Teutschland gar vielfältig Herkommens, und der naturæ feudi Germanici gar nicht zuwieder. Au contrair es ist aus dem Longobardischen Lehns-Recht erst eingeführt worden, daß die Reichs-Lehn nur auf Männer fallen, worwieder aber verschiedene Häuser ihre Jura conservirt, und die Weibliche Succession behauptet, worunter die Cron Böhmen auch ist. Ich habe solches oben in der Pro-Theorie ausgeführt, von denen man es anhero wiederholen mag. Daß in dem Kayserl. Lehn-Brief der Cron Böhmen die Weibliche Erben nicht ausgedruckt, thut der Sache wieder nichts, weilen der Manns-Erben auch darinne nicht gedacht ist. Man hatte nemlich ehemahls die Art, daß die Kayser die Lehn ohne der Erben zu gedencken, nur dem regierenden Herrn verleihten, woraus aber keines weges geschlossen werden muß, daß ein solch Land gar nicht erblich sey. Die Clausul vor ihn und seine Leibes-Erben ist neuerer Zeiten erst von den Kaysern gebraucht worden, da zuvor die Belehnungen nur der ansuchenden Personen erwehnen. Man lese die angeführten Lehn-Briefe der Kayser nur durch, denen annoch der Lehn-Brief Kayser Caroli V. vor König Ferdinanden de ao. 1541. beym Goldast in Beylagen p. 257. hinzu zu fügen, so wird man derer Erben gar nicht gedacht finden, da doch die Cron Böhmen nach öffters angeführten Grundsätzen allemahl erblich gewesen. Gleich wie nun daher, daß die Kayser der Manns-Erben nicht gedencken, kein Schluß gemacht werden kan, daß die Cron Böhmen nicht erblich seye, also kan auch von der Verschweigung der Weiblichen Erben ad exclusionem filiarum a successione nicht gefolgert werden. Die alten Lehn-Briefe determiniren die Succession nicht, sondern præsupponiren selbige, in der Gestalt, als sie in einer jeden Reichs-Provinz durch die pacta domestica familiæ regulirt worden, welchem Dinge die Longobordische Lehns-Pilosophie neuerer Zeiten nunmehro erst Gräntzen gesetzt hat.

Deduction.

In Ansehung, daß über angeregte gemeine Lehen-Recht, bey allen Politischen Wesen generalis omnium regnorum lex, quæ cum ipsis regnis ex jure gentium nata & prolata; quod nulli regum in præjudicium

cium

cium regni, & mutationem status, quidquam propria auctoritate, disponere vel testari liceat.

Antwort.

Diesen Satz gebe ich gantz zu, weilen er in applicatione auf diese Disposition Königs Vladislai sich nicht schickt, massen dieser Herr dadurch den statum regni nicht invertirt, noch dem Königreiche einig præjudicium zugezogen, sondern gethan, was die Gesetze des Königreichs ohnedem mit sich gebracht hätten.

Deduction.

Sonderlich in dergleichen Landen und Königreichen, die auf der freyen Wahl bestehen, und zu den Erbschafften und erblichen Dispositionen nicht verbunden, noch ergeben seyn. Quia quidquid in illis Rex habet, ex consensu populi, & vigore electionis in eum est collatum: quemadmodum ergo constitutio capitulationis, vel legum fundamentalium, non est in solius regis potestate: ita multo minus earundem abrogatio, eversio, vel immutatio, est in ejusdem libero arbitrio.

Antwort.

Dieser Satz ist wieder richtig, fallirt aber in hypothesi, massen Böhmen kein Wahl-Reich ist, auch Vladislaus angezeigter massen den statum regni nicht gekräncket.

Deduction.

Welches alles in den Königreich Böheim, um so viel mehr in acht zu nehmen, da in dessen Lands-Ordnung von des Königs Macht und Gewalt, unterschiedliche statuta vorhanden, wie weit sich dieselbige erstrecken soll.

Und daher nicht ohne Verwunderung zu vernehmen, daß sich König Wladislaus zu dieser Disposition hat bewegen lassen, da er doch nicht allein in deren buchstablichen Innhalt, sondern auch in seinem allegirten Revers Num. VIII. B. 1. freywillig bekennet, daß sein Sohn, König Ludwig, allein aus Lieb, aus freyen Willen, und keiner Pflicht-Schuldigkeit zur Cron Böheim kommen, und erwehlet worden seye: Ubi vero libera est electio: ibi non locum habet hæreditaria successio; nec testandi, vel disponendi potestas competit principi: quando populus liberam eligendi habet facultatem.

Incidit & hoc obstaculum, quod propriæ confessiones geminatæ, notorium inducant: præsertim si ex intervallo, & diversis temporibus fuerint factæ. Unde quemadmodum contra notorium nullæ ad-

mittuntur probationes: ita nec isti admittendi, vel audiendi, qui contra propriam disponere, vel venire volunt confessionem. Bey den Bauren und gemeinen Leuten, werden dergleichen contrarietates und wiederwärtige Händel nicht gar hoch gelobet.

Aber wie König Wladislaus sonst ein frommer Herr, und leichtlich zu bereden gewesen, so ist dieser starcke Irrthum und excess, wol seiner Königlichen Person nicht beyzumessen: Gleichwohl kan man wegen seiner Frömmigkeit dem gantzen Königreich, keine solche Last, noch unwiederbringlichen Abbruch desselben Wahl und Freyheit, durch diese seine Disposition nicht aufladen noch einführen lassen.

Antwort.

Wie mal a propos und ungegründet die von König Vladislao in seinem ausgestellten Revers an die Stände eingeflossene Clausul, daß sie seinen Sohn Ludewigen aus freyen Belieben und keiner Schuldigkeit zu ihrem Könige bey seinem Leben gerönt, hier ausgelegt wird, solches habe ich oben unter König Vladislao Thes. 1. gezeigt, auch allhier bereits urgirt, daß diese Clausul der Dispositioni Vladislai wegen der Hertzogin Annæ gar nicht contradicire. Dahero der Concipient nicht nöthig gehabt, das einmahl schon da gewesene schlechte Argument wieder aufzuwärmen, und noch darzu solcher Expressionen sich zu gebrauchen, unter welchen König Vladislao stillschweigend eine Temporisation und in fine eine Einfalt schuld gegeben wird.

Deduction.

Zumahl auch, dieweil er vermöge der Landes Ordnung, sub num. XIX. mit Rath und Belieben der Stände, Anno 1496. selbst verordnet, daß nicht allein keine Städte noch Schlösser, sondern auch gar kein Dorff, ohne Vorwissen und Bewilligung des gantzen Landes, von denen Königlichen Gütern, solle verkaufft, versetzt, noch vergeben werden, und da ichtwas dergleichen ohne Rath und Verwilligung des gantzen Landes geschehen würde, daß solches keine Krafft noch Macht haben solle.

Wie starck aber, und mit was harten Pœnen, die gäntzliche alienation oder Veräuserung, derer dem Königreich Boheim incorporirten Fürstenthümer, Herrschafften und Güter, in gedachter Ordnung verbothen, ist sub A. XVIII. zu ersehen.

Und gleichfalls A. XX. nicht weniger, sondern bey Verlust des Halß, den Officianten bey der Land-Taffel verbothen, daß sie keine Landsachen, oder

oder Verschreibung, auf des Königs alleinige Relation oder Befehl annehmen, noch tabulis regni inseriren sollen, welche nicht vorhin mit des gantzen Landes Rath, Wissen und Willen gehandelt, und beschlossen.

Weil denn durch diese Disposition nicht nur blosse Städt, Schlösser, oder Dörffer, noch gemeine Land-Sachen, sondern das gantze Königreich, will erblich vergeben: Und dessen von so viel hundert Jahren hergebrachte Freyheit und Wahl-Gerechtigkeit vernichtet und aufgehaben, auch den Ständen entzogen und benommen werden: So wird verhoffentlich alle Welt bekennen müssen, daß solches König Wladislaus durch seine, zu der Cron geleistete Pflicht, so wohl als die Lands-Ordnung verbothen, und ihm nicht gebühret habe.

Antwort.

Der Major, daß ein Böhmischer König von dem Königreich nichts veräusern soll, ist abermahls richtig. Der Minor aber, daß Vladislaus, durch diese Disposition mit seiner Tochter, das gantze Königreich verschencke, ist falsch, massen ich demjenigen eine Sache nicht schencke, deme sie per leges ohne dieß auf eben dieselbige Weise, als ich sie ihm gebe, gehört. Alldieweilen nun die Hertzogin Anna auch ohne des Vladislai Disposition in die Cron Böhmen hätte succediren müssen; So ist ihr durch diese Disposition nichts zugewachsen.

Deduction.

Und wie er ausserhalb eines offenen Land-Tages, keine privat-Personen zu einem Land-Mann, oder Land-Stand für sich alleine, und privatim nicht annehmen dörffen: So sey er noch vielweniger befugt, oder bemächtiget gewesen, für sich selbst allein und ohne vorgehende Wahl, oder sämtliche Bewilligung des gantzen Volcks, seine Tochter für eine Königin, und Erbin des Königreichs, durch diese unförmliche Disposition zu erklähren, und zu machen, dieweil doch dieselbige nur privata scriptura, & domestica dispositio: Die nicht allein zwischen seinen Kindern aufgerichtet, sondern dem gantzen Königreich, und so viel incorporirten Fürstenthümern und Landen zu Abbruch und Vernichtigung ihrer Freyheit und Privilegien gereichen will: Derenthalben viel andere Requisita nothwendiglich darzu gehören: Als man bey dieser unförmlichen Disposition zu sehen, da weder Zeugen noch andere Solennitates gebraucht worden.

So ist auch das Land-Innsiegel nicht dabey gedruckt, und mit keinem Wort vermeldet, daß damahls lebende Stände solche vermeinte dispositionem jemahls gesehen, oder ihren Consens und Willen darzu gegeben haben.

Wie

Wie man denn über fleißiges Nachsuchen in keinem Land-Tag nichts darvon vermercken, auch keinen Buchstaben wegen solcher Approbation in der Land-Taffel, bißhero weder sehen noch finden können.

Antwort.

Die Gesetze des Königreichs Böhmen haben der Hertzogin Anna das Erb-Recht gegeben, und nicht die Disposition Vladislai, dahero auch der Stände Consens hierzu nicht von Nöthen gewesen, denn Vladislaus hier keinen actum novum und præjudicialem begeht, sondern nur dasjenige publice und vor sich attestirt, was die Gesetze und das Herkommen im Königreich Böhmen schon vor sich besagen.

Deduction.

Und wenn auch der Contextus an sich selbsten recht erwogen, so wird man keine förmliche Disposition, keine Institution, noch eine richtige Substitution darinnen sehen, und anders nichts dann nur eine blosse gemeine relationem oder narrationem finden, die viel zu schlecht und gering darzu, daß mit derselben enunciation gantze Königreich und Länder solten vererbt und vergeben werden.

Man weiß sich zwar zu errinnern, wie weit die väterliche dispositiones und testamenta zwischen den Kindern privilegirt und befreyet: Aber gegenwärtigen Falls seyn noch viel andere Concurrenten, Länder und Fürstenthümer verhanden, die sich mit dergleichen unförmlichen privat-Schrifften nicht wollen verschencken, vererben, noch verschaffen lassen.

Da Ertz-Hertzog Ferdinandus, Kayser Ferdinandi genitus nur etliche Herrschafften in Böheim kauffen wollen, hat ers vorhin bey den gantzen Lande anbringen, und dessen Einwilligung suchen müssen.

Antwort.

Hier fällt der Deducent auf einen neuen Abweg, und will die Disposition Vladislai zu einem Testament machen, worzu die gehörigen Solennitäten hätten sollen gebraucht werden; Da es doch eine blosse Attestation, und von Ferdinanden nur deßwegen angenommen worden ist, weil er auf solche Art zu seinem ex pacto successorio competirenden Rechte zu gelangen hoffte. Was ist das vor ein Testament, wenn einer ein eintzig Kind hinterläst, und selbiges zum Erben aller seiner Verlassenschafft ohne eintzigen Abgang und Condition, so wie es ab intestato succedirt wäre, erklähret? Es ist solches eine Ceremonie ohne Wirckung, deren man hätte enthoben seyn können, weßwegen auch dieser Actus der Solennität nicht bedarff, so

sonst

onst zu einem Testament erfordert werden, weilen sie nicht mehr hilfft, wenn sie observirt worden, als wenn man sie negligirt. Dieses scheint nun Vladislaus selbst erkandt zu haben, weßwegen er dieses Attestatum König Ferdinanden ausgestellt, ohne, daß er einige Solennia darbey observirt und an die Stände zu bringen vor nöthig geachtet. Will man objiciren, daß solches auf diese Art Ferdinandus anzunehmen gar nicht nöthig gehabt: So dient zur Antwort, daß es zum wenigsten diesen Nutzen gehabt, daß Ferdinand des voluntatis enixæ seines Schwieger-Vaters, und daß dieser ihm zu Schaden bey seinem Leben nichts machiniren wollen, versichert worden, welches bey Leuten, so auf Treue und gegebenes Wort halten, Effect genug hat.

Deduction.

So haben sich auch weder Maximilianus noch Kayser Rudolphus aus eigenem Gewalt, oder privat auctoritate auf den Königlichen Thron gesetzt, sondern der Stände willen, Wahl und Annehmung am fordersten gebethen, und erwartet.

Die nechst verstorbene Kayserliche Majestät ist gleich so wohl der Königin Annæ nepos, oder Enckel gewesen, und vom Kayser Maximiliano einen regierenden König in Boheim erzeugt worden; Hat sich aber doch weder auf das Väterliche noch Groß-Mütterliche Erb-Recht im allerwenigsten nicht beruffen, sondern weiland Kayser Rudolphi Intercession und Vorbitt gebrauchet, und damit die Wahl und Cron erhalten, aber nicht aus Erblicher Schuldigkeit, sondern wie beyde Ihro Kayserliche Majestät unter dero Innsiegel, und Reversen Num. XIV. Num. XV. wohl zum vierten und fünfften mahl wiederholen und bekennen, daß er aus guten freyen Willen zum Successore in öffentlichen Land-Tag designiret, und erwehlet worden. Hat sich derohalben in specie dahin obligirt, daß solche seine Wahl den Ständen an ihren Privilegien zu keinem Nachtheil oder Schaden, in ewigen Zeiten nicht seyn, noch gereichen sollen.

Antwort.

Was von diesem Kayser allhier vorgegeben wird, soll an seinem Ort hinten wiederleget werden.

Deduction.

Ob nun wohl Kayser Ferdinandus bey seiner Wahl-Handlung, nach Ausweisung seiner sub Num. IX. beygelegten Werbung, sich auf seines Schwehers, König Vladislai, Disposition referiren, und daher seine

Gemahlin für eine Erbin des Königreichs Böheim angeben und halten wollen: So habens doch die Stände so starck und mascule wiedersprochen, daß er endlich diese Prætension fallen lassen, und sich (wie auch oben erwehnet) Innhalt seines Num. XIII. notirten Revers, darzu bekennet, daß er nicht ex aliquo debito, sondern juxta libertates Regni (und consequenter nicht in der Krafft König Wladislai Disposition, noch wegen der Königin Anna seiner Gemahlin vermeynten Erb-Recht) sondern ex libera & bona voluntate Baronum, Nobilium, Civitatum, & totius communitatis Regni zum König in Böheim sey erwehlet worden.

Antwort.

Daß König Ferdinand diesen Revers ausgestellt, solches hat er aus üblen Bericht gethan, wie Richard Strein c. l. ebenfalls anmerckt. Es legten ihme nemlich die Stände, als er durch seine Gesandten antworten ließ, verschiedene plausible Privilegia und Juramenta aus den Carlsteinschen Archiv vor, welche ihre Wahl-Freyheit bescheinigten, die rechten aber behielten sie zurück, wodurch sie Ferdinanden verleiteten, daß er dergleichen Revers von sich stellte. Gleichwie aber ein Versprechen, so auf solche Art erlangt worden, und das auf falschen Præsuppositis beruhet, keine Verbindlichkeit hat, anderer Gestalt man sonst der Arglistigkeit Thür und Thor öffnen würde: Also konte auch Ferdinand, nachdem er die Sache besser erkant, gar wohl davon abgehen. Gesetzt aber auch, er hätte es gewust, daß sein Erb-Recht gegründet, und deßhalber nur temporisirt, und dergleichen Reverse ausgestellt, weilen er sonst besorgen müssen, die Stände würden ihn gutwillig zu ihren König nicht angenommen haben: So kommt ihm doch zu statten, daß er solchen Revers alsobald revocirt, und sein Erb-Recht deutlich genug behauptet. Zwar werden einige objiciren, daß dieses fidem fallere heisse, welchen man auch Rebellischen Unterthanen und seinen grösten Feinden und Beleidigern schuldig sey: Allein wenn man dargegen erwegt, daß, wie wir alsobald zeigen wollen, dieser Revers von den Ständen zurück gegeben, und das Erb-Recht Königs Ferdinandi auf dem Landtag 1547. in plenis Comitiis erkant und angenommen worden; So fällt solche Objection über den Hauffen. Will man urgiren, daß König Ferdinand solches den Ständen mit Gewalt abgenöthiget: So kan ja Ferdinand eben dieses vor sich anführen, und müssen die Böhmischen Stände nothwendig eben dieses wider sich gelten lassen, was sie von König Ferdinanden prætendiren. Sie verlangen nemlich, daß er den von ihm theils aus Unwissenheit und Verhaltung der wahren

Beschaffenheit ausgestellten, theils mit gewaltsamer und wider Rechtlicher Denegirung der Erbfolge erzwungenen Revers halten soll, und gleichwohl wollen sie dasjenige ihme nicht zu gute kommen lassen, was sie ihm in Comitiis de anno 1547. hieran erlassen und zugesagt, da ihm doch das jus retorsionis zu statten kommen muß, und er die Stände gar wohl mit gleicher Müntze hat bezahlen können. Wiewohl noch nicht einmahl ausgemacht, daß es auf dem angeregten Landtag so gezwungen und Gewaltthätig hergegangen, als es die Stände ausgeben, massen die Böhmen, wie sich also fort zu Tage legen wird, ihme durch ihre gewaffnete Opponirung Gelegenheit genug gegeben, dieselben wieder ins Geleiß zu bringen, wobey ihm denn nicht zu verdencken gewesen, daß er sein habendes Erb-Recht wieder hervor gesucht, welches durch den ausgestellten Revers gar nicht verloschen oder aufgegeben worden. Denn da erzehlt Richard Strein in seinen Bedencken ex actis comitialibus desselben Land-Tags, daß die Stände sich ausdrücklich erklärt, daß sie durch ihre vorgenommene Wahl niemand sein habendes Recht abzusprechen geneigt wären, unter welcher Condition sich auch Ferdinand zu dem erst gemeldeten Revers verstanden, daß also derselbe aus diesem Fundamento allenfalls nur auf die Person und Lebens-Zeit geht, die Gerechtsam seiner Posterität aber keines weges aufhebt, deren er sich dahero bey seinem Leben bey vorgefallener Gelegenheit anzunehmen so viel Ursache und Fug gehabt, als sie selbsten nach seinem Tode ihr Recht gegen die Böhmen ausführen mögen. Es ist zwischen einer Renunciation und Temporisirung ein grosser Unterscheid, sonderlich wenn man sein habendes Recht ausdrücklich dabey sich reservirt, dergleichen in præsenti casu dadurch geschehen, daß die Stände sich erklärt, Niemand sein habendes Recht durch ihre Wahl abzusprechen. Wie Strein in angeregten Bedencken pag. 87. §. 42. berichtet. Alldieweilen sie nun aber selbst dieses Pactum nicht gehalten, massen sie nach der Erzehlung Richard Streins sich opponirt, als Ferdinand seine Erben in die Händel, Contractus und ausgestellten Documenta überall mit eingerückt, und dadurch sein Recht ihme absprechen wollen; So muß ja Ferdinanden die Regula juris nat. recedente uno a pacto recedit & alter zu statten kommen. Wenn man endlich den ausgestellten Revers Königs Ferdinandi beym Lichte besieht, und die Declaration der Stände, daß sie Niemand sein Recht abzusprechen gemeynt, sondern nur von ihrer Wahl-Freyheit also unterrichtet wären, dargegen hält, findet sich alsobald, daß derselbe in effectu gar nichts geredt heist. Denn was soll es heissen, von einem

einem König einen Revers nehmen, daß er durch freye Wahl der Stände zum Königreich gelangt, und doch gleichwohl sein Erb-Recht ihm nicht absprechen wollen, sondern in suspenso lassen? Es kan ja dieser Revers nimmermehr einen andern Verstand haben, als daß der neue König nur die Stände wegen der unternommenen Wahl nicht zur Rechenschafft und Strafe ziehen wolle, welches ausser diesen Revers Ferdinand allerdings zu thun Fug gehabt hätte, wenn er mit der Gewalt auf den Thron gelangen können, und sich nicht verreversiren dürffen. Dergestalt ist dieser Revers keine Renunciation des Erb-Rechts, welches reservirt wird, sondern nur eine Versicherung einer Impunität, und daß der Wahl-Actus ungeahndet hingehen solle. Aufs allerhöchste hat er diesen Effect, daß das Erb-Recht des Königs dadurch zu einer annoch unausgemachten und sub judice stehenden Sache erklärt wird, welche auszumachen einem König, der interim die Wahl agnosciret, frey gelassen wird. Falls sich nun gefunden, daß Ferdinand zu viel prætendirt, und sein Erb-Recht auf keinem richtigen Grunde gestanden, hätte der Revers die Würckung gethan, daß so wohl er ein Wahl-König verbleiben müssen, als auch die Stände nach seinem Tode eines freyen Wahl-Rechts sich gebrauchen können. Alldieweil aber bey reifflicher Untersuchung dieser streitigen Sache, welche auf den Comitiis de anno 1547. vorgenommen wurde, wohin auch die Sache gehörig, das Gegentheil sich fand, und Ferdinandi Wahl-Recht ad oculum demonstrirt werden konte, hatte Ferdinand, deme als König von Böhmen die Ruhe und Wohl des Königreichs zu beobachten anbefohlen war, und oblage, wohl Macht, diejenigen, welche dieses Recht nicht agnosciren wolten, mithin das Königreich in allerhand weitaussehende Verdrießlichkeiten und Kriege, massen die vom Hause Oesterreich nach Ferdinandi Tode ihr Recht nicht würden haben sitzen lassen, verwickelten, mit schwerer Hand herbey zu bringen, und des langwierigen Handels ein Ende zu machen.

Deduction.

Nichts destoweniger aber, und dieweil er stetigs dahin getrachtet, wie er die Cron Boheim subjugiren, und erblich machen könne, hat ers letztlich dahin gebracht, daß ein untreuer Patriot, welcher zum Nothfall wohl könte benamset werden, bey habender Gelegenheit seinen ersten Revers, von den andern Königl. Privilegien heimlich entwendet, und König Ferdinando wieder zugestellet: an dessen Statt man einen andern Num. XXXVI. eingeschoben hat. Darinnen zwar Ferdinandus bekennet,

net, daß er seiner Person halben, durch der Stände Wahl und freyen Willen, zu dem Königreich kommen, solches aber seiner Gemahlin, der Königin Annæ, ohne das erblich gebühret habe.

Wordurch man also den einfältigen Simplicisten die Augen verkleistern: Aber re ipsa den vorigen Revers eludiren, und die Stände um ihre freye Wahl bringen wollen.

Wie solches dem jüngst gewesenen Obristen Burggrafen Adam, Herrn von Sternberg, und andern alten Land-Officirern, gar wohl bewust gewesen, auch in Beyseyn vornehmer ansehnlicher Leute, Herren, Ritter und Burgerstands-Personen, so alle noch als wahrhaffte Zeugen beym Leben seyn, umständlichen erzehlet und bekräfftiget worden.

Antwort.

Die Auswechselung des Reverses ist in plenis Comitiis ao. 1545. beschlossen worden. Denn da referirt Richard Strein in seinen Bedencken beym Goldast: pag. 90. daß der neue Revers an. 1545. denen Ständen sey gegeben worden, daß also dieses nicht in Winckel geschehn. Gesetzt aber auch, es verhielte sich also, (wie es erzehlet wird) so wäre doch dieses vitium durch den Landtags-Schluß de anno 1547. geheilt worden, massen die Stände in selbigen diesen neuen Revers agnosciren, und ratihabiren, wie davon der Landtags-Schluß beym Strein c. I. mit mehren besagt, worwieder weder der vorgeschützte Zwang, noch sonst andere angebrachte Entschuldigungen helffen mögen.

Deduction.

Ingleichen soll auch bey Maximiliani Zeiten, ein anderer Oesterreichischer Assentator, aus einem wohlbekanten Herrn-Geschlechte, von unterschiedenen vornehmen Privilegien, die anhangende Siegel, und Güldene Bullas abgeschnitten, und verpartiret haben. Zu geschweigen, daß bey Lebzeiten König Ferdinandi solches auch practiciret und vorgeloffen: Da dann die abgeschnittene Siegill von den *Privilegiis*, so dick unter eines *Secretarii Losament* in der Boheimischen Cammer gelegen, daß man sie mit Händen hat zusammen raffen können.

Antwort.

Was hier vorgegeben wird, ist theils noch nicht erwiesen, gehöret auch nicht in die Geschichte Ferdinandi; theils ist das Factum eines Privati nicht gleich dem Könige und der gantzen Familie zu imputiren, so lange nicht erwiesen, daß solches auf Ordre des Königs geschehen sey.

Und vielleicht hat es damit eine solche Bewandniß, daß dieses Factum aus seinen Umständen noch wohl kan legitimirt werden, in Ermanglung deren man es hier als eine a scopo entfernte Sache auf seinem Werth und Unwerth muß beruhen lassen.

Deduction.

Diese böse That aber wegen des entführten und verwechselten ersten Revers, desto besser zu bescheinen, hat abermahls ein untreuer Patriot, vielleicht ein Unter-Officirer, Registrator, oder Schreiber bey der Land-Tafel, in den Lateinischen Privilegien-Buch, darinn König Ferdinandi obgedachter Revers, Num. XIII. aus seiner selbst eigenen Verordnung und Einwilligung unter des Königreichs Land-Innsiegel in forma authentica vorhanden, und ingrossiret, ad marginem angekleckt, und beygeschmiert, gleichsam die Stände solchen Revers in anno 1545. gutwillig Ferdinando wieder zurück solten gegeben, und einen andern dargegen solten genommen haben. Die formalia verba der Marginal-Addition lauten also: Istæ litteræ sunt Regiæ Majestati à statibus regni Bohemiæ, in Dicta publica, in Arce Pragensi, Feria 2. post Festum Assumtionis B. Mariæ virginis, Anno Domini Millesimo, Quingentesimo Quadragesimo, Quinto redditæ: atque aliæ litteræ loco illarum a sua Majestate regni lingua Bohemica sunt datæ, quæ in hunc librum sunt quoque inscriptæ folio. ---- Quarum datum in Arce Pragensi feria quarta post Egidii Anno Domini 1545.

Antwort.

Das Marginale möchte in der Land-Tafel darbey geschrieben seyn oder nicht, so behält doch die Sache selbst ihre Richtigkeit, massen nicht die Land-Tafel, sondern der Landtags-Schluß die Beweise darreichen muß. In die Böhmische Land-Tafel werden erst die Landtags-Schlüsse, Reverse und andere documenta publica eingetragen, und von dem Originali abcopirt. So lange nun die Originalia verhanden, kan die Land-Tafel als ein blosses transumt contra Originalia wider die Landtags-Schlüsse nichts gelten. Alldieweilen nun der Landtags-Schluß de anno 1547. den neuen Revers ausdrücklich annimmt, selbiger auch noch in originali so wohl damahls, als auch noch jetzo verhanden: So folgt, daß wenn gleich dieses marginale nicht in die Land-Tafel eingeschrieben wäre, sondern der erste Revers bloß drinnen stünde, und der letzte einzuschreiben unterlassen worden, dennoch der alte Revers nichts gelten könte.

Wenn

Wenn man inzwischen das Marginale ansieht, scheinet es, als wenn derjenige, so das Marginale hinzu geschrieben, den neuen Revers auch entweder selbst einschreiben, oder einzutragen befehlen sollen, solches aber negligiret, oder daran verhindert worden seyn muß, anderer Gestalt es eine grosse Schwachheit gewesen, sich auf ein folium zu berufen, wenn man wüste, daß der neue Revers in gantzem Buche nicht stehe. Es mag also dieses Marginale richtig seyn oder nicht, so ist es de genere superfluorum, um dessen Legitimirung man sich so sehr zu bemühen nicht Ursache hat. Wiewohl auch dasselbige noch gar wohl von der imputation, so man ihn beymessen will, salvirt werden kan, wie also fort erhellen wird.

Deduction.

Wiewohl nun dieses Marginale sine die & consule, und darzu extra textum & chorum, absque ullius nominis, vel hominis subscriptione beygeschmieret, und dahero auch nullius fidei & momenti. Dieweil dagegen offtgemeldter erste Revers, nicht allein in publica custodia, und bey den tabulis regni, sondern in des Königreichs Archivo auf den Carlstein, und denn zum dritten auch in des Königs Cantzeley, und also in dreyen unterschiedlichen Orten sub Sigillo Regni, noch gantz und unversehrt verhanden, so hat man sich wegen dieses privat marginals um so viel weniger zu bekümmern: præsertim, cum ne principis assertio, in facto suo proprio, super quo sua fundatur intentio, non plenam faciat fidem, ne videlicet in propria causa, ubi de suo ipsius agitur interesse, testem agere videatur,

Antwort.

Man wird endlich aus der Hand schon sehen können, wer es geschrieben, massen keiner etwas in die Land-Tafel zu schreiben, der nicht darzu vereydet, zugelassen wird, und schon mehr Dinge von dieser Hand eingeschrieben in der Land-Tafel stehen werden. Man siehet wohl, daß dieses Marginale annoch unvollkommen, weilen das folium nicht hat allegirt werden können, und muß zur Zeit geschrieben worden seyn, als der neue Revers noch nicht eingetragen gewesen, mithin pagina, dies & consul noch nicht füglich hat angezeigt werden können. Gesetzt nun auch, man wolte diese Mängel so hoch urgiren, daß dieses Marginal dadurch seinen fidem publicam verlöhre: So behält es doch fidem privatam, oder bleibt eine privat Nachricht. Zum wenigsten kan man noch nicht sagen, daß einige Maliz dabey vorgegangen, weil die Sache sich doch gleichwohl also in der

der That verhält, und die Unvollkommenheit des Marginals genugsame und in natura negotii gegründete Entschuldigung hat. Daß die Deduction vorgeben will, der erste Revers wäre noch zu dreymahlen unversehrt verhanden, solches thut der Wahrheit des Marginals wieder nichts, weil der erste Revers mehr als dreymahl verhanden gewesen seyn muß, und die Deduction kurtz vorher ja selber gesteht, daß ein untreuer Patriote, wie sie ihn nennt, denselben von den Königl. Privilegiis entwendet, und Ferdinando wieder zugestellt. Ja wenn das Marginal nicht von der wieder Zurückgebung des ersten Reverses selbst attestirte, wäre solches zu erweisen nicht einmahl nöthig, quia lex posterior & pactum posterius ipso jure tollunt prius. Man nimmt ja einen legem posteriorem nicht allemahl zurücke, wenn man einen neuen giebt, massen der erstere sich durch den letztern von selbsten aufhebt. Man hat also nur dahin zu sehen, daß das pactum posterius conservirt werde, damit man es in beständiger Gedächtniß und in Händen behalte, deme das ältere allemahl alsdenn weichen muß. Auf solche conservationes pacti posterioris oder des neuen Reverses ziehlet nun das angeregte Marginal ab, worzu hinlänglich genug ist, daß man den ersten Revers aus den Königl. Privilegien einmahl wieder zurück genommen. Wenn Ferdinand vor nöthig geachtet, den alten Revers aus allen Archiven wieder zu sich zu nehmen, wäre es ihm ao. 1547. von dem Land-Tage zu erhalten ein leichtes gewesen; da er mit einer victorieusen Armeé seinem Begehren den Nachdruck geben konte.

Deduction.

Daß aber diese Auswechselung des angezogenen Revers, ein pur lauter Gedicht, auch niemahls auf solchem 1545. jährigen Land-Tag vorkommen, vielweniger von Ständen darzu bewilliget, ist daher klärlich und unwiederleglichen zu beweisen. Dieweilen jetzt gedachte permutatio der Revers schon anno 1545. hat sollen geschehen seyn, da doch der erste und rechte Revers noch zwey Jahr länger, unter den Original-Privilegiis, verblieben, und allererst anno 1547. neben den andern in das Lateinische Privilegien-Buch fol. 20. eingeschrieben worden.

Und ob sich wohl die beygekleckerte Marginalia darauf referiren, als ob der letzte Revers, mit und neben den andern gemeinen Land-Privilegien jetzt gedachten Privilegii-Buch in folio (nescio quo) inserirt worden: So ist doch nicht wahr, sondern wie in den Marginali kein folium numerirt, sondern nur ein ledig spatium zu sehen: Also ist auch kein Buchstabe von solchen neuen Revers, in bemeldten Privilegii-Buch nicht vorhanden noch zu finden.

Antwort.

Antwort.

Ausgeführter massen kan das Zeugniß der Land-Tafel contra originalia & notoriam veritatem rei gestæ nicht testiren. Wiewohl, wenn man die Sache recht ansieht, nicht die geringste Contradiction oder Argwohn sich ausweist. Denn was ist das ungewöhnliches, daß eine Sache erst 2. Jahr, nachdem sie geschehen, abcopirt, und eingeschrieben wird. Vielmehr scheint auf Seiten der Land-Tafel-Bedienten ein Fehler vorgegangen zu seyn, weil der erste Revers erst so neuerlich eingeschrieben, und der andere gar weg gelassen worden. Es scheint, als wenn derjenige, so den ersten eingeschrieben, ein Partisan derer Stände gewesen, welchen der andere, so das Marginal darbey notirt, seiner Schuldigkeit, den neuen Revers auch einzutragen, erinnern wollen, worzu er ihme das folium zu annotiren nothwendig spatium lassen müssen. Man sehe nur, was mit Auslöschung des ersten Articuls des Ladtags-Schlusses de anno 1526. vor Practicen, so annoch folgen sollen, auf Seiten der Gegen-Parth Kaysers Ferdinandi vorgegangen: So wird man gar balde wahrnehmen, wer von beyden Partheyen in dolo versirt.

Deduction.

Zudem so hat König Ferdinandus anno 1545. zweene unterschiedliche Landtäge, den ersten, Mittwoch nach der Heiligen Drey König-Tag, den andern, Montag nach Mariä Himmelfarth, gehalten, und auf diesen beyden Landtägen unterschiedliche Sachen, als die Hülff wider den Türcken, und andere gemeine Lands-Gravamina, zu berathschlagen, proponirt: Aber wegen der Declaration oder Auswechselung der obangezogenen Revers, ist weder in der Proposition, noch in den Landtäg-Beschlüssen niemahls nicht gedacht, noch einiger Buchstabe deßwegen in der Land-Tafel und gemeinen Land-Sachen vorhanden, vielweniger von den Ständen auf solchen Landtagen declariret worden, wie etliche Adulatores vorgegeben haben. Aber zu allem Uberfluß und mehrerer Sicherheit hat man bey der Land-Tafel, auch denen Relationen und Landtägs-Beschlüssen, dieser beyden in dem 1545. gehaltenen Landtägen, durch die darzu beeydigte Registratores, mit allem Fleiß nachsuchen lassen. Aber wie sie in ihrer Urkundt sub Num. XXXVII. bey denen Pflichten und Eyden, so sie zu ihrem Dienst und der Land-Tafel geschworen, offentlich bezeugen und bekundtschafften, haben sie in allen denen Landtags-Handlungen und Sachen, welche im mehrgedachten 1545. Jahr vorgangen, weder von an-

gebner Auswechßlung der Revers, auch der vermeynten Declaration, oder der Stände Einwilligen, durchaus nichts finden, sehen, noch erforschen können.

Antwort.

So scheinbar als dieses Vorgeben ist: So wenig ist es in rei veritate gegründet. Denn da liest man beym Goldast in Beylagen p. 260. einen Extract aus der Landes-Ordnung de anno 1545. worinnen nicht nur der Erben Königs Ferdinandi, sondern auch desjenigen Reverses gedacht wird, Krafft welches dessen Erben in die Cron Böhmen succediren sollen. Alldieweiln nun nach dem ersten Revers denen Ständen eine freye Wahl eingeräumet wird: So folgt, daß es derselbe nicht seyn müsse, welcher in gemeldter Landes-Ordnung angeführet wird. Worbey noch dieses remarquable, daß dieser neue Revers denen Ständen gegeben, und eingehändiget zu seyn ausdrücklich contestiret wird. Denn so heissen die Worte:

Ich schwere GOtt dem HErrn, allen Heiligen, dem Allerdurchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Ferdinanden, Römischen Ungarischen König rc. als einem Böhmischen König, und seiner Königl. Majestät Erben, und wer darnach ein König seyn wird, aller Herrschafft, Ritterschafft, und gantzer Gemeine im Königreich Böheim, den Reichen und den Armen, daß ich in diesen Obersten Prägerischen Burggrafen-Amt, zu welchen ich beruffen bin, die Wahrheit fördern, und die Unwahrheit unterdrucken will, und das nicht unterlassen, weder durch Gunst noch Ungunst, noch um einer Sachen willen, als mir GOtt helff und alle Heiligen.

So offt es dahin gereicht, daß nach laut der Privilegien dieses Königreichs, als der Gülden Bull Kayser Caroli des Vierdten, und der Maj. des Königs Wladislai, und der jetzigen Kayserl. Majestät Briefs, der den Ständen darüber gegeben, ein König zu Böheim gewehlet soll werden, so soll die Wahl geschehen, wie vor Alters gewesen, auf dem Prager Schloß. Und so Ihre Majest. gewehlet ist, und daselbst ankommt, soll der Oberste Burggraf zu Prag, der jetzige und künfftige, alsbald nach der Wahl Ihrer Majest. das Prager Schloß ohne Wiederred abtreten, und der Hauptmann des Präger Schlosses, der jetzige und künfftige, so die Königl. Maj. ohne Erben mit Todt abgienge, soll die Zeit, biß der König wieder erwehlet, mit dem Schloß zu dem Obersten Burggrafen, und zu keinen andern Zuflucht haben, wie seine Eydes-Pflicht B. VII. ausweiset. Da aber jemands, ohne denn ein König aus gemeiner Bewilligung, also, wie obbemeldt, gewehlt wird, im Lande einerley Aufruhr und Empörung machte,

machte, oder auf die Schlösser ließ einkommen, daß er niemand dardurch zum Königreich helffen wolte, derselbe soll Treu und Ehr, Leib und Guth verlohren haben. Und wer solche vertreten und fördern wolt, soll gleich so wohl in solche Peen gefallen seyn.

Es wird sich zwar mancher daran stossen, daß in diesem Extract ausdrücklich das Wahl-Recht der Stände asserirt und eingeräumt werde. Alldieweiln aber hierinne auf die Güldene Reichs-Bulle, und Königs Wladislai Verordnung provocirt, und solches Wahl-Recht daraus hergeholet wird, nach welchen, wie oben erwiesen, denen Ständen nicht eher das Wahl-Recht, als in Casum deficientis familiæ regiæ, zukömmt: Uber dieses der Königl. Erben Ferdinandi in angeregter Lands-Ordnung nahmentlich Erwehnung geschicht, auch die Wahl und Abtretung des Königl. Schlosses an den neuen König mit dürren Worten auf den Casum gesetzet wird, wenn der König ohne Erben mit Tode abgehen solte: So sieht ein jeder, daß dieses Jus eligendi subsidiarium oder eventuale dem Erb-Recht der Königl. Familie gar nichts derogire, sondern in dem Verstand angenommen werden müsse, als es die Güldene Reichs-Bulle und Königs Wladislai Disposition ausweisen.

Ja wenn Goldast de regno Bohemiæ Lib. 6. c. 15. pag. 710. recht berichtet, hat König Ferdinand schon anno 1534. mit denen Ständen transigirt, daß seine Erben in dem Königreich succediren sollen, wie davon die Excerpta aus der Transaction beym Goldasto c. l. zu lesen seyn. Wie können nun die Böhmischen Stände sagen, daß ao. 1545. auf denen Landtägen von dem Erb-Recht der Königlichen Familie nichts vorkommen, da nicht nur zuvor darüber transigirt, sondern auch dasselbige in der auf dem Landtag ao. 1545. verglichenen, und mit Genehmhaltung derer Stände aufgerichteten Landes-Ordnung mit dürren Worten versehen. Daß es in die Land-Tafel nicht eingetragen, und in dem Landtags-Schluß nicht wiederholet worden, ist nicht nöthig, weiln die Lands-Ordnung de anno 1545. auf öffentlichen Landtag beschlossen worden, mithin selbst einen Landtags-Schluß hierinnen præsentirt. Und wer weiß, wie es mit denen Protocollen und übrigen Landtags-Acten des 1545. Jahres, davon die zur Land-Tafel geschwornen Officianten in Faveur derer Stände in dem in der Deduction allegirten Testimonio, attestiren, zugegangen, daß nichts von der Sache darinnen zu finden seyn soll? Vielleichte findet sich der Knoten, wenn wir considериren, daß man in den in selbige inserirten Landtags-Articul das Jahr

1526. ausgelescht, wie dieses bald mit mehrern ausgeführet werden soll.

Deduction.

Wann es dann in jetzt berürten beyden Landtägen nit erfolgt: so hats in Abwesenheit der Stände, vnd ausserhalb der offnen Landtag ad partem oder hinter den Ofen, noch weniger, füglicher vnd rechtmäßiger Weiß geschehen können. Sintemal solche wichtige, vnnd allgemeine Landts-Sachen (wie offt berichtet) extra comitia Regni, weder von dem König, noch andern privat Personen in der Cantzley, nicht können proponirt, noch ausserhalb der gesamten Stände Anwesenheit decidirt, noch erörtert werden.

Antwort.

Die Landes-Ordnung de ao. 1545. ist nicht hinter den Ofen gemacht noch versteckt, sondern auf offentlichen Landtag beschlossen, und ins Königreich publicirt worden, und ist hinlänglich, die Agnition Königl. Erbrechts zu verificiren, wenn auch in denen übrigen Landtags-Actis nicht ein Jota mehr davon enthalten wäre.

Deduction.

Verbleibt also bey dem obgemeldten Schluß, daß, gleichwie der Königin Anna vermeyntes Erbrecht, weder aus den alten Böheimischen Landtsatzungen, Rechten oder Gewonheiten: Noch Kayser Caroli des Vierdten nichtigen Declaration, vnd vorlängst cassirten pacten nit zu erweisen, noch zu behaupten: Alß sey es auß jres Herrn Vatters vnformlichen widerrechtlichen privat Disposition, noch vielweniger zu justificiren, noch zu verantworten: Welche ohne das nicht allein durch derselben Söhne vnd Nepotum Kayser Maximiliani, Kayser Rudolphi vnd Kayser Matthiä Wahl-Handlung vnd contrarios actus annullirt vnd gebrochen.

Sondern durch ihres Herrn vnd Gemahls, des Kayser Ferdinandi ersten Revers Num. XIII. allbereit vor länger dann neuntzig Jahren begeben, verziehen und verworffen were, wann sie schon sonsten ohne mangel, sondern so wohl nach Böheimischen als den Kayserlichen Rechten gültig, kräfftig vnd verbündtlich solte seyn, auch in optima forma, vnd solennissime were aufgerichtet vnd verfasset worden.

Antwort.

Diese Conclusiones und Subsumtiones sind alle ungegründet, weiln sie ex falsis præmissis, in welchen dasjenige verworffen wird, was wir hinlänglich salvirt haben, gefolgert worden seyn. Was es mit denen Reversen

versen König Matthiä und anderer vor Bewandniß habe, soll in nachfolgenden ausgeführet werden. Allhier ist nur noch zu erinnern, daß die Deduction sich vergeblich auf Ferdinandi des ersten Revers steifft, und daraus inferiren will.

Deduction.

Verbleibet also zum fünfften und letzten noch zu refutiren, vnnd berichten übrig, was man zu Beschön- vnnd Ausführung der Oesterreichischen Succession vnd Erbforderung in Zeiten Kayser Ferdinandi Regierung austringen, vnd mit Einschiebung deß newen Revers, veränderung der Juramenten, aufnötigung deß Wladislai disposition, auch Caroli IV. nichtiger Declaration, vnnd dessen in Anno 1547. gemachten blutigen Landtags-beschluß allenthalben gesucht, versucht vnd vnterstanden hat.

Zu welchem man in Anno 1546. ein erwündschte Gelegenheit bekommen, als Kayser Carl der fünffte den Krieg wieder die Smalkaldischen Bundtsverwandten angefangen, vnd Hertzog Johann Friedrichen, Churfürsten inn Sachßen, auch Landgraf Philippen aus Hessen in die Acht erkläret: Da hat sich Kayser Ferdinandus in diesen Krieg eingemischt, vnter dem Schein vnnd vorwenden, gleichsam were höchstgedachter Churfürst neben seinen Bunds-Genossen endtlichen vorsatzes, mit jrem Kriegsvolck die Cron Böheim, sambt deren incorporirten Ländern, sonderlich aber Schlesien und Laußnitz zu überziehen, vnd den Joachims-Thal zu überfallen. Wie dann zum hefftigsten exaggeriret, daß der Churfürst das Marggrafthum Nieder-Laußnitz albereit angriffen, vnnd das Closter Dobriluck erobert, die Stadt Luckaw aufgefordert, vnd mit einlegung seines Kriegsvolcks den armen Leuten in Nieder-Laußnitz mercklichen schaden soll zugefüget, vnnd dadurch die Erbeinigung zwischen der Cron Böheim vnd dem Hauß Sachßen am ersten gebrochen: darzu die Lehen-Pflicht gegen Kayser Ferdinando aufgeschrieben, vnd sich also damit für seinen Feind aufgeworffen, vnnd erwiesen habe. Man hat auch fast hart empfunden, und hoch angezogen, daß er die Graffschafft Tyrol angriffen, die Ehrenberger Clausen feindlich eingenommen: Vnnd Jhme Kayser Ferdinando sambt allen seinen Zugethanen, Helffern vnd Helffers-Helffern, (darunter dann die Cron Böheim auch soll begriffen vnd vermeynt worden seyn) durch offentlichen Feinds brief, nur der vrsachen halben abgesagt, daß er seinem Bruder Kayser Carlen wider ihne den Churfürsten hülfflich und beyständig. So sey er auch Hertzog Moritzen in Sachßen mit seinem Kriegsvolck ins Land gefallen, dasselbige mit Mordt, Raub

vnnd Brandt aufs eusserste verderbt, die Stadt Leipzig belägert, auch etliche daselbst vmbliegende örter occupirt und eingenommen.

Dieweil er dann nicht allein aus brüderlicher Lieb vnd Verwandnüß, sondern auch pflichtschuldigen gehorsam, dem Kayser Carlen, als Oberhaupt des Römischen Reichs, vnd Lehen-Herrn der Cron Böheimb, nach allem seinem vermögen, wider den Churfürsten, vnd des Reichs erklärten Achter zu hülff und beystand verbunden. Wie auch Hertzog Moritzen, in krafft der alten vnd newen Erbeinigung zu retten, vnd zuzuziehen schuldig: Vnd insonderheit der Cron Böheim Sächsische Lehenschafft zu schützen vnd erhalten, verpflichtet: welche dadurch nit in geringe gefahr vnd besorgnus deß verlusts dörffen gerathen, wann er Hertzog Moritzen in solcher bedrangnuß verlassen, vnd andere benachbarten Chur- und Fürsten die Achtserklärung wider Churfürst Johann Friedrichen anbefohlner massen exequiren solten: dadurch also die Böhmischen Lehen, nicht weniger als andere sein Land vnnd Leut inn fremde Hände fallen, vnd so wohl der Cron Böheim, als Hertzog Moritzen dörfften entzogen vnd benommen werden. Ja, es hat auch Kayser Ferdinandus inn seiner Antwort an die alte Stadt Prag, vom letzten Januarii des 1547. Jahrs, den Churfürsten beschuldigt, daß er seine Bottschafft bey dem Türckischen Kayser gehabt, vnnd ansuchung gethan, daß er den getroffnen Frieden nit halten, sondern Kayser Ferdinandi Land vnnd Leut angreiffen solt, mit dem erbieten, daß ers auf der andern Seiten auch thun, vnd dem Türcken Hülff vnnd Beystand leisten wolle.

Damit nun solches gestrafft: auch dem Kayser die schuldige Hülff wider seine Feind vnd Achter gelaystet, vnd die Cron Böheim, beneben deren incorporirten Landen, vnnd ansehnlichen Sächsischen Lehen, vor derselben Angriff, Einfäll vnd Verlust versichert vnd erhalten. Deßgleichen auch die gegen Hertzog Moritzen, mit gemeiner Lands-Bewilligung, erneuerte Erb-Einigung, auch Brief vnd Siegel, Ehr und Gewissen vollzogen, geläystet vnnd gerettet werden.

Auß diesen vnnd andern Vorwendungen hat man die Böheimischen Stände mit Gewalt vnd wider jren willen, zum Krieg wider die Schmalkaldischen Bunds-Verwandten nöthigen und dringen wollen. Vnd darauf ohne vorgehende einige jhre Verwilligung oder Landtags-Beschluß, alle vnd jede Innwohner der Cron Böheim, durch offentliche angeschlagene Cantzeley-Mandaten vnd mündliche Zumuthung zu solchem Krieg wider den Churfürsten Johann Friedrichen, vnd wohin es die notdurfft wider

seine

seine Feind erfordern würde, aufmahnen, vnd sie bey verlust Leib, Ehr vnd Guts zu dem persönlichen Zuzug anhalten, vnd bezwingen wollen.

Wiewohl nun solcher vngewöhnliche Proceß die Stände sehr hoch offendiret, vnd für den Kopff gestossen: Derenthalben so wohl mündtlich als schrifftlich sich dessen entschuldigen, vnd dagegen anbringen lassen: daß solches jhren Privilegien vnnd erworbenen Freyheiten, mercklichen zuwider, vnd nie erhöret, daß jemahls ein Böheimischer König, ohne gemeine Bewilligung der Stände, allein Mandats weiß, einen Krieg angefangen, vnd sie in solche gefährliche Weitläufftigkeit eingeführet habe, sondern es sey in ihrer Lands-Ordnung verbothen: Daß kein König die Cron ausserhalb jhrer Recht, Freyheit vnd Ordnung zu einigem Krieg nötigen, oder dringen solt. Sie haben auch erinnert, daß sie dem Churfürsten nit weniger als Hertzog Moritzen, sondern einem so viel als dem andern, vermög der Erb-Vereinigung, verbunden: Vnnd Hertzog Moritzen, auch aus dem Bedencken viel Hülff zu läysten sich nicht schuldig erachten, dieweil er dem Churfürsten am ersten ins Land gefallen seye. Insonderheit aber ist jhnen beschwerlich vorkommen, daß sie der Religion halben jhn sollen verfolgen helffen, deren sie selbsten zugethan. Vnd darzu ohne einige Condition eben an alle Oerter wider alle Ihr Majest. Feinde, vnnd wo es derselben notdurfft erfordern würde, solten aus dem Lande ziehen, vnnd andere, die jhnen ihr Lebenlang nichts übels zugefüget haben, an fremden orten bekriegen, verderben, vnd todtschlagen, da sie doch in jhrem eigenem Lande nicht sicher weren: Sondern von den Wälschen vnd andern Fremdlingen sich vielmehr zu befürchten, vnnd befahren hetten, die jhnen vnter Augen gedrohet, daß sie jhre Häußer, Weib vnd Töchter umbsonst bekommen, auch noch jhre Händ in der Böheimischen Ketzer-Blut waschen wollen.

Aber es hat kein entschuldigen, berichten noch erinnern nichts geholffen, sondern dessen alles vngeachtet, vnd wie hart sich die Ständ, sonderlichen aber die Präger darwieder gesetzt, hat doch Ferdinandus in seinem Proposito fortgefahren, vnd in die Stände mit hefftiger Bedrohung gedrungen, wie solches aus jhrer vnd des Königs zusammenschickungen, so wol darüber aufgerichten Instruction, welche in der Böheimischen Cantzeley noch vorhanden, gnugsam zu vernemen: Als auch den Ständen damahls allerhand Bericht einkommen, daß dieser Feldzug nit bloß auf Sachßen, vnd die Schmalkaldische Bunds-Verwandten, sondern zugleich auf Böheim, daselbsten die Ketzer auszureuten gemeynet seye. Vnd

weil

weil Marggraf Albrecht von Brandenburg der Jünger damahls, als er von Churfürst Johann Friedrichen zu Rochlitz geschlagen und gefangen, unter andern soll bekandt, unnd ausgesagt haben: Daß Kayser Carl die Cron Böheim mit Heers-Krafft anzugreiffen, unnd dem Hauß Oesterreich erblich zu machen, solte Willens seyn. So haben die Stände eine gewisse Verfassung unter sich angestellet, unnd ein nahmhafft Kriegs-Volck im Lande, zu Rettung ihrer Privilegien, zusammen gebracht, auch ein ziemlich geraume Zeit im Felde mit grossen Unkosten erhalten. Welches Kayser Ferdinandum hoch offendiret, und doch mit guten Worten, unnd stattlich gethaner Zusag, dahin gebracht, daß sie ihr Volck wiederum dimittirt und abgeschafft haben. Nachdem solches geschehen, und zuvor der Kayser die Victoriam gegen dem Churfürsten und Landgrafen erhalten, ist Ferdinandus mit Heers-Krafft in Böheim gezogen, und alles seines gefallens vorgenommen, und mit Kriegsmacht durchzudringen unterstanden, darnach er und seine Voreltern von vielen Jahren hero getrachtet haben.

Antwort.

Ob Kayser Carl der V. und Kayser Ferdinand von Böhmen wider den Schmalkaldischen Bund einen recht- oder unrechtmäßigen Krieg gehabt, wie auch, ob Hertzog Moritz von Sachsen recht oder unrecht gethan, daß er Kayser Carln wider seine eigene Glaubens-Genossen dem Schmalkaldischen Bund beygestanden, davon kan ich nicht urtheilen, eines theils, weiln ich ein Protestante bin, dessen Urtheil von solchen Sachen bey Catholicis gleich im ersten Anblick den Argwohn der Partheylichkeit hat, andern Theils, weiln diese Frage auf eine andere sich referirt, ob es ein Religions-Krieg gewesen oder nicht, welche sich pro und contra disputiren läst.

Ich will also hier ein Positum sed non concessum nehmen, und uneingestandenen Falls zugeben, daß Ferdinandi Krieg wieder die Sachsen weder secundum justitiam causæ, noch in modo procedendi cum Bohemiæ statibus zu legitimiren, mithin die Böhmen nicht schuldig gewesen zu seyn scheinen, daß sie Ferdinando hierinnen gefugt, und zugezogen: Alleine dadurch bekommen die Stände eines Landes nicht gleich das Recht, zu denen Waffen zu greiffen, Kriegs-Volck vor sich zusammen zu bringen, und ihren natürlichen Erb-Herrn mit dem Degen in der Faust rete zu machen, dergleichen doch die Böhmen nach dem Geständniß des Deducenten selbst gethan. Wenn ein Regent sich vergeht, und die Grän-

zen

gen der Landes-Gesetze überschreitet, müssen gar viele Gradus Admonitionis gebraucht werden, ehe man noch wider ihn zu denen Waffen greiffen kan. Wenn man denen Unterthanen und Ständen eines Landes gleich auf jeden Fehltritt eines Regentens die gewaltsame Wiedersetzung zugestehen wolte, würde man der Rebellion Thür und Thor öffnen, und einen Regenten, welcher menschlichen Gebrechen gleich andern sterblichen unterworffen ist, der Discretion seiner Unterthanen anheim geben, und einer alltäglichen Rebellion und Gefahr exponiren. Urgirt man, daß die Böhmen sich wegen einer zu besorgen habenden Uberziehung von Kayser Carln und Ferdinando sich gewaffnet, worzu sie nach allen Gesetzen der Vernunfft Fug und Macht gehabt, massen man einem solchen Regenten die Gewalt wohl entgegen stellen könne, welcher den Staat feindlich angreifft, und in Hostem reipublicæ degenerirt: So dienet hinwiederum, daß hierzu mehr Beweiß gehöre, als die wenigen fliegenden Reden, worauf die Böhmen alsobald zum Gewehr gegriffen. Es muß eine gantz andere Apparence haben, und weit stärckere Indicia und bevorstehende fast gegenwärtige Gewaltthätigkeit verhanden seyn, wenn man einen natürlichen Ober-Herrn pro hoste reipublicæ halten und declariren will? Alldieweiln nun solchergestalt die Böhmen hierinnen gewaltig excedirten, daß sie wieder König Ferdinanden sich waffneten, hatte Ferdinand Ursach genug, ein wenig im Ernst mit ihnen zu reden, und sie zum Gehorsam zu bringen. Er versirte also in justa causa, als er auf dem Landtag ao. 1547. ein wenig Rendevous hielte, und die Böhmen können sich in demjenigen, was sie auf solchen Landtag bewilliget, mit der Furcht und Zwang nicht entschuldigen, massen diese keine Exception und Entbindung von der Obligation eines Versprechens darreicht, wenn der Inferens metum justam incutiendi causam hat, der Patiens aber in mala causa versirt. Dieses ist die Lehre des vernünfftigen Rechts, welches alle cordate DD. Juris Nat. einräumen, woraus so dann Ferdinandi Procedur auf dem Landtag des 1547. Jahrs sich gar wohl legitimiren läst.

Deductio.

Erstlichen hat er die Vereinigung, vnnd den Landtags-Beschluß, so die Stände vor sich 1547. wegen der angeordenten Verfassung und Lands-Rettung gehalten, und Tabulis Regni einverleibt, wiederum aus der Land-Tafel nehmen vnd auslöschen lassen, darinnen dann auch der Artickel von der Königlichen Wahl, herhalten müssen, vnd sich mustern lassen. Denn als die Ständ zu vorhin nach König Ludwigs tödtlichen Abgang

vnd tempore Interregni Anno 1526. einen Land-Tag gehalten, haben sie vnter andern notwendigen Articuln auch diesen verordnet, und geschlossen, daß bey Lebzeiten eines regierenden Königs man keinen andern wehlen soll, ja da gleich auch ein Sohn des regierenden Königs vorhanden vnd angenommen were. Diesen Landtag-Beschluß hat man allgemach aus der Gedächtniß bringen, vnd als ein geringschätzig Werck, daran nicht viel gelegen, auch den Ständen weder nutzen noch schaden könne, wieder abrogiren, vnd verziehen wollen, derowegen vnd zu erhaltung ihrer Freyheit, haben die Stände solchen Artickel in obbemeltem jhrem Landtag wiederholen, vnnd renoviren wollen. Aber König Ferdinandus lässet sich an solcher Abschaffung der gedachten Landtags-Handlung nit begnügen, sondern als er die Ständ zuvor hin mit Heers-Krafft überzogen, vnd bewältiget, fähret er fort, vnd nachdem ers so weit gebracht, daß man diesen Articul von nicht wählung eines Königs bey Lebzeiten des Regierenden, inn der Land-Tafel auslöschen müssen: Hat er sich auch vnterstanden, die Stände zugleich dahin zu verbinden, daß wer künfftig darzu rathen würde, daß obbemeldter Articul solte wiederum der Land-Tafel einverleibet werden, der soll Leib, Ehr, vnd Gut verfallen haben. Ebner massen hat er sich auch mit Gewalt, vnd seinem bey der Hand habenden Kriegs-Volck vnterfangen, die Stände dahin zu dringen, daß sie in seinem damahls angestellten blutigen Landtag, die oberzehlte Postulata wegen seiner Erben, vnd jhrem vermeynten Erb-Recht an dem Königreich Böheim approbiren vnd schliessen: Auch den verlust Leib, Ehr vnd Gut wider diejenigen setzen, vnd verordnen solten, welche seine Leibs-Erben nit für Erben des Königreichs halten noch erkennen wolten.

Vnd solches mit desto grössern Ernst vnd schrecken von ihnen zu erzwingen, so hat er etlich von Ritter- vnd Bürger-Stand, auch Raths-Verwandten niderhawen, vnd mit dem Schwerd richten lassen: Vnd nit eine geringe, sondern starcke Anzahl vornehmer Stands-Personen, sampt vielen andern ehrlichen Leuten anhalten, vnnd in abscheuliche Gefängniß werffen lassen, jhre Herrschafft, Haab vnd Güter, auf etliche Million Goldes werth, eingezogen: Den Prägern vnd andern Städten jhre Privilegien cassirt, die Thor von den Mauern gerissen, jhr Geschütz, Wehr vnnd Munition, auch die ansehnliche Städt- vnd Land-Güter, zusampt allen ihren gehabten Einkünfften genommen, jhnen Königs Richter auf den Halß gesetzet, daß sie ohne desselben Beyseyn vnd Vorwissen, nicht allein hinfürter nichts in dem Land vnd gemeinen Handlungen votiren, sondern

dern auch inn jhren eignen Stadt-Sachen, keine Rathtäg noch Zusammenkünfften halten, vnd nichts ohne ihr vorwissen handeln vnd schliessen solten: Vnd da sie zuvor mit vnd neben den beyden Höhern, als Herrn- vnd Ritterstand, den Drittenstand vnd Stadt gehalten, auf welchem vermög der alten Lands-Ordnung die Juramenta der Officirer gleich so wohl eingerichtet gewesen: so hat ers von demselben ausgemustert, vnnd sie Jnnhalt seiner neuen Lands-Ordnung zu seinen Eigenthum vnnd Cammer-Gütern machen wollen.

Antwort.

Wie hönisch hier der Deducent mit seiner Relatione historica verfährt, ist nicht ohne Verwunderung anzusehen. Erstlich macht er ein Excerpt von dem Landtags-Schluß des 1526ten Jahres, wieder den wahren Sinn und Meynung des Landtags-Abschieds. Denn da heist es in selben, wie die Böhmische Deduction in Beylagen num. 10. pag. 19. spricht:

Es ist ingemein vor ein Recht erkannt worden, wenn ein König in Böhmen verhanden oder seyn wird, und hätte zuvorn Kinder oder nicht, daß wir keinen andern bey Lebzeiten zum König erwehlen oder crönen sollen als allererst nach seinem Tode, wenn wir keinen erwehlten oder gekrönten König haben, oder wenn kein erwehlter und gekrönter König mehr vorhanden ist. Und wenn auch gleich schon ein Sohn und Leibes-Erb vorhanden, soll derselbe doch bey des Königs Leben nicht gekrönt werden, sondern erst nach seinem Tode.

In diesen Worten wird ausdrücklich eingestanden, daß die Söhne eines Königs in Böhmen Erben der Cron Böhmen seyn, und nach seinem Tode ohne Wahl gecrönt werden müssen. Denn da die Stände in dem vorhergehenden, wo von dem Casu die Rede ist, wenn sie deficiente stirpe regia einen König zu wehlen Macht haben, der Wahl und Crönung zugleich gedencken, und keinen eher als bis nach des Königs Todte zu wehlen und zu crönen versprochen, so erwehnen sie, da sie von einem Sohn und Erben reden, der Wahl mit keinem Wort, sondern verbinden sich nur, daß sie ihn nicht eher als bis nach des Königs Tod crönen wollen und NB. sollen. Wie will nun der Deducente aus diesem Articul erzwingen, daß denen Böhmischen Ständen ein freyes Wahl-Recht in Krafft dieses Articuls zustehe, und ein Sohn eines Königs erst durch die Annehmung der Stände zum Erben und Nachfolger werde? Vors andere ist falsch, daß König Ferdinand diesen Articul aus der Land-Tafel auszulöschen be-

gehrt, und befohlen. Denn zu geschweigen, daß ihm derselbe gar favorable, und sein Erb-Recht nachdrücklich bestätigt: So erzehlt Richard Strein in offt angeregten Bedencken, pag. 90. gerade das Gegentheil, daß nemlich die Stände diesen Articul aus der Land-Tafel ausgelöscht gehabt, und Ferdinand dieselben dahin forcirt, daß sie ihn wieder einverleiben müssen, welche Erzehlung auch mit dem Interesse viel besser concordirt. Was hat nun Ferdinand hierunter unrechtes gethan, daß er die Grund-Gesetze des Königreichs, wenn anders dieser einseitige Landtags-Schluß dergleichen zu nennen, und sein darinnen bestätigtes Erb-Recht, ausu unilaterali nicht will zerstimlen, und sich um sein dadurch bestätigtes und wohl hergebrachtes Recht bringen lassen? Wer hat nun wohl am ersten Hand an die Correctur und Mutilirung des Landes Gesetze, und verglichenen Landtags-Abschiede gelegt? Wer versirt nun wohl in culpa, oder vor wem ist Suspicio, daß der neue Revers Ferdinandi in die Land-Tafel nicht zugleich mit eingeschrieben worden?

Deductio.

Und an dem ist es nit genug gewesen, man hat sich auch an die Landes-Ordnung gerichtet, vnd dieselbige, sonderlich was wegen der Königlichen Wahl darinnen disponirt, das hat man verändert, vnnd auf die obgedachte nichtige behelff des Wladislai Disposition, den veränderten Revers vnd Caroli IV. vngültige Declaration restringiren wollen. Vnd wie oben gemeldet, so seyn auch die alten Juramenta nit gantz oder sicher blieben, sondern man hat die Erben eingeschoben, wie dann in specie mit des Obristen Burggrafen zu Prag geschehen, wie solches zusampt der mutilirten Lands-Ordnung sub Num. XLI. zu sehen ist.

Antwort.

Es muß erst bewiesen werden, daß Ferdinand erst ao. 1547. die Lands-Ordnung also corrigirt, wie sie die Deduction in Appendice n. 41. aufstellt. Goldast spricht L. 6. cap. 15. pag. 710. sie wäre gleich von Anfang so gewesen, und ao. 1545. in eben dieser Gestalt und Form publiciret worden, welches auch das in der Deduction n. 41. befindliche Excerpt selbst glauben macht. Denn warum opponiren die Böhmen denn der neuen Correctur, wie sie es nennen, nicht das erste ao. 1545. publicirte Exemplar der Landes-Ordnung, sondern das Lateinische von König Wladislao? Gewiß, wenn zweyerley Exemplar von König Ferdinando verhanden wären, und Ferdinand in das andere etwas hinein geflickt, wel-

ches in dem ersten nicht gestanden, sie würden das erste Ferdinandinische an statt des Wladislaischen darneben gesetzt haben. Alldieweiln sie aber nicht mehr als einerley von Ferdinando aufbringen können, und aber teste Goldasto in Beylagen die Lands-Ordnung bereits ao. 1545. publicirt worden: So folgt, daß noch nicht erwiesen, daß Ferdinand eines ao. 1547. auf dem Landtag also corrigiren lassen, wie es in der Deduction zu befinden.

Deductio.

So ist zwar inn ietzt gedachter Sieben und viertzig jährigen Landtags-Proposition von Registrirung der Privilegien gehandelt, und dabey auch das wort collationiren gebraucht worden, daß mans nämlich fleißig collationiren, und wiederum verwahren soll: Aber in dem Abschied und beschluß ist an statt der collationirung, die Correctio hinein gedruckt worden, daß nämlich die Privilegia von den deputirten Personen sollen registrirt und corrigirt werden: Zu was Ende aber solches geschehen, ist aus den verwechselten Reversen vnnd gestümelten Privilegien leichtlich zu vermuten: Aber gleichwohl daraus zu sehen, daß hiemit eben der Stylus, vnnd das Kunststück gebraucht worden, welches etlich wenig Wochen zuvor der löblich tapffere Fürst, Landgraf Philipps in Hessen, auch erfahren müssen, da ihme seine Capitulation gleichfalls verkehret, vnd für das wort einig, hingegen das Wort ewig hinein geschoben worden ist.

Antwort.

Gesetzt, es wäre dieses also dolose geschehen, wie es vorgegeben wird: So heist es Jura vigilantibus sunt scripta. Es werden ja bekannter massen die Landtags-Schlüsse, wenn sie stylisiret seyn, nochmahls denen Ständen ad revidendum vorgelegt. Warum hat man denn da nicht die gehörige attention gebraucht, und wieder diese Verwechselung der Worte protestirt, welches gewiß nicht unerinnert blieben seyn würde, wenn sich die Sache also verhalten. Es ist ja unter Collationiren und Corrigiren ein grosser Unterschied, und kan so leichte als das Wort einig mit ewig gar nicht vertauschet werden. Endlich hat Ferdinand Fug und Macht gehabt, dieses von denen Ständen zu prætendiren, massen er seines Erb-Rechts sich nicht begeben, auch, daß er solches von denen Ständen durch rechtmäßige Wege nicht suchen wolle, sich nicht entsagt. Alldieweiln nun in die Landes-Gesetze Juramenta, und andere publica documenta so wohl unter denen vorigen Königen, als auch von Anfang seiner Regierung her

überall Kennzeichen und Indicia der Stände Wahl-Freyheit eingeflossen waren, Ferdinand aber auf dem Landtag 1547. sein Erb-Recht von denen Ständen agnoscirt erhielte: So folgte gantz natürlich, wenn auch schon die Expression von der Correctur in dem Landtags-Abschied nicht gebraucht worden wäre, daß diejenigen Anzeigungen des Wahl-Rechts, so in vorige Landes-Instrumenten mit eingeschlichen, entweder enervirt oder corrigirt, und künfftig der Stylus dem Landtags-Abschied gemäß geführet werden müste. Ich habe mit Fleiß alternative geredt, und die Enervirung mit eingerückt, weiln es nicht eben nöthig gewesen, die vorigen Landes-Gesetze nach dem Abschied de ao. 1547. zu corrigiren, und die Mund-Art darnach einzurichten, massen lex posterior dem priori, wenn er gleich nicht zurück genommen, und corrigiret wird, dennoch derogirt. Alldieweiln aber der letztere Vergleich offters aus der Acht und in Vergessenheit geräth, in welchem Fall die Leute an die Expressionen des ersten sich halten, und ihre attentata daraus zu legitimiren suchen: So ist es freylich sicherer gethan, wenn ein Regent dergleichen Stein des Anstossens bey denen Archiven entweder gar nicht läst, oder doch corrigirt und emendirt, welches letztere, wenn es gleich im Landtags-Abschied nicht begriffen und paciscirет wäre, dennoch König Ferdinanden frey geblieben wäre, weiln es die Natura Negotii auf den Rücken trägt.

Deductio.

Dieweil aber Kayser Carl mit seiner Kriegsmacht in der nähe, vnd Marggraf Albrecht mit dem andern Volck nicht weit, auch Hertzog Moritz an der Gräntz, vnd bey der Hand gewesen: Da hingegen der Churfürst Johann Friederich vnd der Landgraf in Hessen geschlagen vnd gefangen, vnd der Schmalkaldische Bund getrennet: Auch von den incorporirten Landen kein Hülff noch Beystand mehr zu gewarten ware. So ist aus solchem allen leichtlich zu erachten, wie es bey selbigen armatis comitiis und blutigen Landtag zugangen, da nit der zehende Theil von Herrn- vnd Ritterstands-Personen erschienen, oder libere votiren dörffen, sondern es hat damahls geheissen: Sic volo, sic jubeo: Dazu denn die damahls gewesene hochschädliche Land-Officirer (deren Geschlecht und Nahmen noch in frischer Gedächtniß, vnd zum Fall bedörffens, alle können mit Namen benennet werden) ihren theils gar fleißig vnd embsig geholffen, daß endtlichen durch Zwang und Schwert, auch andere vnbilliche Mittel, Helffer vnd Helffers-Helffer dahin gerathen, daß man in demselbigen erzwungenen Landtags-Beschluß, die Wahl, vnd wie man sich gegen Kayser

Ferdi-

Ferdinandi Erben halten soll, auf Caroli IV. Güldene Bullen, König Wladislai Majestät-Brief, vnd Kayser Ferdinandi letzten Revers, allen alten obgesetzten Kayser- vnd Königlichen Privilegien, auch der Güldenen Bullen, dem viel hundertjährigen Herkommen, vnnd Land-Ordnung zuwider constringiren, bawen vnd gründen wollen. Aber doch nit auf die schärpff vnnd Poen erhalten können, wie Ferdinandus in der Proposition begeret, vnd gewünschet hat.

Vnd diß ist also der verlauff, anfang, vnnd ende, dessen in Anno 1547. vorgangenen Böheimischen Vberzugs, auch der Gewin vnd Vortheil, welchen die Cron Böheim damals erlangt, vnd davon gebracht, als deren Evangelische Stände bey jhrer Religion gehalten, vnd sich zu verfolg- vnd bekriegung der Schmalkaldischen Bundtsverwandten nit haben wollen zwingen, noch gebrauchen lassen.

Stehet demnach hierauß zu bedencken, vnd erkennen, ob damahls, vnd in solchen blutigen Comitiis, wegen etlicher particular-Personen angebenen vnnd vermeynten beschuldigung, darumb der gantzen Gemein, allen Ständen, vnnd gesambten Inwohnern des Königreichs Böheim, jhre auf ewige Zeit gegebene real-privilegia, Freyheit und Wahlgerechtigkeit hab können benommen werden, oder wessen man sich solches feindseligen abgenöthigten Landtags-Receß behelffen vnnd berühmen könne: der doch durch die seithero vorgangene actus contrarios, vnd verübte Wahlhandlung des Kayser Maximiliani, Rudolphi vnd Matthiæ, vornämlichen die beyde sub Num. XIV. Num. XV. beygelegte Kayserliche Revers, vnnd bekandte freye Wahl gleichermassen cassirt, vernicht vnd abgethan.

Antwort.

Nachdem ich im vorhergehenden den gebrauchten Zwang Ferdinandi einmahl legitimirt, und ihme justam cogendi facultatem zugesprochen, habe ich nicht nöthig hierauf zu antworten, was hier von denen armatis comitiis und adhibirten Gewalt wiederholet wird. Daß nicht alle Stände gegenwärtig gewesen, thut der Sache nichts, weiln es nach dem Böhmischen Landes Herkommen in solchen Fällen absens carens heist, und die gegenwärtigen den Landtag constituiren. Ja wenn ich considerire, daß Ferdinand auf diesen Landtag die Stände nur alleine zu demjenigen angehalten, was sie ohne dem vermöge der durch so viel 100. Jahr hergebrachten Erblichkeit ihrer Crone gegen Ferdinanden sich zu erklären wären schuldig gewesen: So sehe ich nicht einmahl, was Ferdinanden obligirt dergleichen Complimenta zu machen, und sein unbewegliches Recht auf den

den freyen Consens und Vota derer Stände auf einen Landtag zu stellen. Zum wenigsten folgt daraus so viel, daß, wenn auch alle Stände wären gegenwärtig gewesen, und nicht gezwungen worden, Sie dennoch Ferdinandi Erb-Recht zu agnosciren und zu bestätigen wären schuldig gewesen, weiln Ferdinand nichts anders gesucht, als worzu er hinlänglich Recht gehabt, woraus der Schluß erfolgt, daß, da die Abwesenden gegenwärtig nicht anders als ja sagen dürffen, ihr Aussenbleiben sie ihrer Schuldigkeit nicht entbindet, noch demjenigen schaden mag, was die getreuen und ihrer Pflicht eingedenck gewesenen Stände auf bemeldten Landtag geschlossen haben.

Deductio.

Aber gesetzten doch ungestanden falls, derselbige durch die jetzt allegirte Kayserliche Revers und vorgangene actus contrarios nit begeben, noch aufgehaben, sondern zusamt denen daher entsprungenen Correctionen unnd Clausulen, die hin und wieder in den Juramenten, auch andern orten eingedrungen worden, noch solten in kräfftigem wesen und würden seyn. So wirds doch darumb der Cron Böheimb an jhren Rechten und uralten Privilegien nichts derogiren noch schaden können, welche sie nit von Kayser Ferdinando, sondern den alten Römischen Kaysern bekommen, und inhalt der Reichs-Bullen juxta inveteratam & diuturnam consuetudinem, zu ewigen Zeiten gebrauchen solten.

Daraus also erfolget, daß so wenig Bulla Imperialis durch das Schmalkaldische Kriegswesen aufgehaben und cassirt, als wenig seyn auch Incolis regni Bohemiæ jhre darinn confirmirte Privilegia abrogiret und benommen worden: Sondern so lang die Güldene Bulla noch in jhrer Observanz, unnd würden verbleibet, als lang werden sich auch die Inwohner des Königreichs derselben Constitution zu ewigen Zeiten zu berühmen, und zu gebrauchen haben. Man weiß sich zwar wol zu erinnern, daß bißweiln gantze Königreich, Länder und Communen, jhrer Dignität und Privilegien durch die Römische Kayser, unnd jhre Ober-Herren seyn entsetzet und priviret worden: Aber es gehören andere umbstände und Requisita darzu, dann sich in diesem Böheimischen wesen befunden: So macht man auch nit den anfang von particular-Personen, sondern es würde tota Universitas, unnd das gantze Land darzu erfordert, und von nöten seyn, wann man das gantze Corpus strafen will.

Wie man dann sonderlich an dem Spanischen Hof in Anno 1568. wieder die Niederländischen Provintzien, auf rath und gutachten der Inquisition

quisition practiciren, vnnd nit allein auf alle vnd jede, so wohl die Catholische als Evangelische Innwohner, sondern auch das Corpus, vnd das gantze Land an sich selbsten, vnnd alles mit einander für Rebellen, vnd reos criminis læsæ Majestatis inn einem erschröcklichen Blutvrtheil den 26. Febr. ausgeruffen vnd condemniret hat. Was aber damit verrichtet, oder gewonnen, ist der gantzen Welt offenbar, vnd bezeugts der nunmehr über das funfftzigste Jahr durch die unirte Provincien mit Glück vnd Sieg geführte Krieg, daß auch GOtt im Himmel solches vnchristliche Inquisition-Vrtheil bißher improbirt, vnd verworffen habe.

Aber dergleichen universal-Vrtheil ist wider die Cron Böheim niemals ergangen, sondern es waren noch viel tausend vnschuldiger Innwohner vorhanden, welche mit Ferdinandi Kriegswesen nichts zu thun gehabt, vnd seyn auch dieselbige so wenig, als tota Universitas, vnd die gantze Gemein des Königreichs Böheim für das damahls gehaltene Blut-Recht niemals citirt, noch darinnen vervrtheilet, oder ihrer Privilegien verlustiget, erkennet worden.

Vnd wann man schon gegen einem oder andern Mitglied auß den Ständen mit Privirung derselben Privilegien, Haab vnd Gütern de facto verfahren, was hat aber tota Communitas, vnd die gantze Gemein aller vnd jeder, nit allein deren damals Lebenden, sondern auch zu ewigen Zeiten nachkommenden künfftigen Innwohner verschuldet vnd verbrochen, daß sie absque causæ cognitione ohne Vrtheil vnd Recht, ihrer auf ewige Zeit gegebenen Privilegien sollen beraubet vnd entsetzet werden? Delicta suos sequuntur auctores: & quod singuli committunt, non est universitati imputandum, sed singuli suam portent iniqvitatem, suamque sustineant poenam.

Mit was Fug oder Billigkeit hat man dem gantzen Corpori, vnnd gantzem Lande die Sentenz vnd Straf auf den Halß ziehen vnd laden können, welche in obgedachtem Blutgericht nur auf etliche particular-Personen, vnd membra ist gefället worden?

Bey den alten Heiden hat man dafür gehalten, satius esse vel mille dimittere nocentes, qvam unicum punire innocentem. Aber gegenwärtigen Falls hat mans umbwenden, vnd an statt etlicher privat-Personen vnnd beklagten Mitglieder, viel tausend vnschuldiger Innwohner, vnnd ihre so viel hundertjährige Freyheit, vnd erworbene Privilegia, durch diesen aufgedrungenen Landtag, vnd darauf geflossene Correctur bringen wollen.

Antwort.

Die Kayser haben die Cron Böhmen niemahls privilegirt, daß die Stände sich sollen omni casu einen König wehlen können, ist auch der Güldenen Reichs-Bulle niemahls dergleichen in den Sinn gekommen, vielmehr besagt dieselbe gerade das Gegentheil, daß sich also die Böhmischen Stände ihrer hierinnen gar wenig zu getrösten haben. Wie denn auch dasjenige mit diesem dahin fällt, was von Bestraffung und Cassirung der Privilegien eines Landes gar weitläufftig ausgeführet wird, massen die Cron Böhmen ein solch Privilegium niemahls gehabt, daß man es denen Ständen hätte nehmen, oder sie darum bestraffen können.

Deductio.

Unter denen Politicis will gleichwohl noch in Zweiffel gezogen werden, ob die Edicta Prætorum privata, de rescissione vel restitutione illorum, quæ vi metusve causa gesta sunt, auch in negotiis publicis statt finden? Wann grosse Herren, oder gantze Länder zu nachtheiligen Compactaten, Bündniß, oder Recessen entweder mit offenem Krieg, Feinds Gewalt, vnnd dem Schwert bezwungen, oder durch dergleichen Impressiones, Gefängniß, vnd andere Thätlichkeiten zu derselben eingang benötigt vnd gedrungen worden? Ob sie auch dieselbigen zu halten vnd vollziehen schuldig, oder nicht vielmehr wegen beygefügten Zwangs vnd Drangsal wiederumb zu brechen vnd widerruffen befugt vnd befreyet seyn? Cum nihil voluntati magis contrarium, quam vis metus & coactio: unde nullo jure firmatur, quod vi metusve causa gestum: Nec instrumenta, transactiones vel obligationes valent, quæ metu majoris mali, & atrocitate facti, extortæ, sed nullius sunt momenti, nulloque tempore ratæ habendæ. Wann nun die vmbstände vnd Beschaffenheit, sonderlich der Anfang vnd Vrsprung dieses gegen die Böheimischen Stände gebrauchten Kriegswesens, mit vnaffectionirtem Gemüt vnnd Hertzen erwogen, so wird ex defectu justæ causæ, justique belli inn diesem Fall der Ausschlag bald zu finden seyn.

Sintemahl die Evangelischen Stände auf kein bellum offensivum niemahls gedacht, vnd weder Kayser Carlen noch Ferdinandum anzugreiffen nit in sinn, noch willen gehabt, sondern sich ihrer Lands-Ordnung zugegen, in keine fremde Händel führen, noch einstecken lassen, vnd wider die vorlauffende Practiken, vnd gemeine Lands-beschwernüß, bey ihrer

Reli-

Religion vnd Privilegien sich defendiren vnd verbleiben wollen: Welches, wie es jhnen von der Natur, auch aller Völcker Recht, frey vnd erlaubet.

Also war auch hingegen Kayser Ferdinandus dieselbige viel mehr zu schützen vnnd zu schirmen, dann mit solchen aufgesuchten schein zu stürtzen vnd zu stürmen, vermög seiner bey der Crönung gelaysten Pflicht, schuldig vnd verbunden, ut vero natura omnibus concessum, ut se suosque defendant: Sic vicissim non licet principi leges regnorum fundamentales abrogare: vel immutare, ad quorum conservationem suo juramento obligatur & adstringitur.

Alß Kayser Carlen umb das 1552. Jahr, des vorgedachten Marggraf Albrechten von Brandenburg Kriegs-Volck, vnnd dienst zu belägerung der Stadt Metz bedörfftig: Hat er alle die Verträg, vnd deren Confirmationes jhme vnd den vermelten Bischoffen mit Gewalt, vnd seinem Kriegs-Volck abgedrungen.

Da König Franciscus in Franckreich anno 1526. von dem Kayserischen Kriegs-Volck vor Pavien geschlagen, vnd gefänglich in Hispania geführet, auch in solcher seiner Custodia einen Vertrag mit Kayser Carlen aufgerichtet: Welcher der Cron Franckreich zu hohem abbruch vnd mercklichen schaden gereichen wolt, ist derselbige aus gleichmäßiger vrsach, daß er dem König metu carceris & majoris mali abgezwungen, durch das Parlament wieder offentlich annullirt worden, vngeachtet der König solchen mit seinem Eyd vnd Königlichen Pflichten beschworen hat.

Mit dem Vertrag, welcher durch Hertzog Caroln von Burgund König Ludwigen dem Eilfften Anno 1465. soll extorquirt worden seyn, haben sie in dem Parlament zu Paris noch viel schärpffern Process gebraucht, vnnd denselbigen nit allein offentlich rescindirt, sondern gar ins Fewer geworffen, vnd verbrennet. Vnd wie Kayser Friederich der Dritte diejenige Verträge, welche er mit Matthia Corvino, dem König in Vngarn, aufgerichtet, nicht allezeit in grosser Achtung gehalten, vnd vermeynet, sie seyn ihm mehr durch Gewalt, als freyen Willen abgepresset worden. Also hat er auch die Handlung, welche sein Sohn Kayser Maximilian der Erste, mit den Ständen vnnd Bürgern zu Brück in Flandern, zu der Zeit eingangen, wie er ao. 1488. von jhnen gefangen worden, nit wollen vollziehen lassen, sondern mit dem Schwerdt vnd Kriegsgewalt wieder abrogirt vnd abgeschaffet.

Da Bapst Clement Anno 1526. nach Eroberung der Stadt Rom durch das Kayserische Kriegs-Volck in der Engelburg belägert vnd gefangen

gen worden: Hat Er Kayser Carlen, wegen seiner Entledigung viel zugesagt, verheissen vnd verschrieben, aber wol den wenigsten Theil davon gehalten, vnd solchs wegen der gefahr vnd angelegten Kriegs-Gewalt, dadurch er zu solchen Compactaten gezwungen worden.

Vnd weren auch noch mehr andere Exempla zu erzehlen, da seine vorfahrende Bäpst, jhre mit den alten Kaysern getroffene Pacificationes, Transactiones, Verträg vnd Decreta wiederumb rescindirt vnd aufgehoben, allein vnter dem prætext, daß sie aus forcht Kayserlicher Macht vnnd Heerskrafft darzu bewogen vnd gedrungen worden.

Was wegen deren zwischen jetzt regierenden König in Poln, vnd seinem Vettern König Carlen in Schweden für Verträg aufgerichtet, vnnd was für Exceptiones wegen obligender forcht vnnd Kriegsgewalt dagegen eingewandt, vnd noch täglichs beharret werden, das ist noch in frischer Gedächtnuß, vnd in beyderseits ausgangenen Schrifften offentlich zu sehen. Auch aus dem Archivo dieses Königreichs noch ein Vrtheil-Brief von Kayser Rudolphen dem Ersten vorzuweissen, darinnen er in Anno 1243. seinen Tochtermann, König Wentzel in Böheim, von aller deren Zusag vnd Obligation frey / loß vnd ledig erkennet, die er Marggraf Otten von Brandenburg aus Noth vnd Zwang gethan, vnd übergeben hat. Vnd solches aus den Fundamenten: Quod nullus Princeps vel quilibet alius ad ea, quæ vi metuve coactus promisit, vel quibuscunque pactis obligatoriis se adstrinxit, factus sui compos, ullatenus teneatur, sed tales pactiones obligatorias, qualescunque fuerint, penitus irritas esse & inanes.

Weil dann zu verfaß- vnd aufrichtung des offtgedachten Sieben vnd viertzig jährigen Landtags-Beschluß, vnd daraus geflossener Consequenz der alten Jurament vnd Ordnungen eben die mittel, weg, vnd ingredientia gebraucht, welche in jetzt erzehlten Fällen durch Kayser- vnd Königliche rescission vnd Vrtheil seyn improbirt vnd verworffen worden. So will man nicht hoffen, daß die Cron Böheim deterioris conditionis, vnnd in gleicher Bezwangnüß, desgleichen Rechtens nit auch solte habhafft oder fähig seyn, dessen sich Kayser vnd König auch gebraucht, vnd justum metum zu allegiren nicht geschewet haben.

Antwort.

Was hier von der Exceptione metus, daß nehmlich die Stände zu dem Landtags-Schluß de ao. 1547. wären gezwungen worden, philosophiret wird, solches fällt mit einem Streich über den Hausen. Denn

da ist im Jure Naturæ die distinction bekannt genug, daß nehmlich Exceptio metus nicht statt finde, wenn justus metus ex parte inferentis ist, oder wenn der zwingende Theil raison und Macht hat, einen andern mit Gewalt zu etwas anzuhalten, siehe Herrn Thomasii Instit. Juris prud. divin. L. 1. c. 1. Ja ich habe auch in meinem Jure naturæ im Capitel von Pactis gewiesen, daß ein Souverain auch dasjenige zu halten schuldig sey, was ihm durch unbefugten Zwang ist abgenöthiget worden, welches Principii die Böhmen wieder Ferdinanden sich selbst bedienen müssen, anderer Gestalt ich nicht sehen kan, wie sie den ihm durch Wiedersetzlichkeit und gegebenen gnugsamen Argwohn einer gewaltsamen Resistence abgedrungenen ersten Revers wollen legitimiren können. Es ist nach der Vernunfft einerley, ob ich einen mit dem Degen in der Faust etwas abtrotze, oder ich führe ihn in solche Umstände, daß er, ein grösser Ubel zu vermeiden, mir etwas zu versprechen sich genötiget befindet, welches ich von ihn zu fordern nicht Recht gehabt, und er mir sonst auch nicht eingestanden haben würde. Alldieweiln nun die Böhmen König Ferdinando als ihren Erb-Herrn so gleich nach Ludwigs Tode völligen Gehorsam schuldig waren, hatten sie nicht Macht, Ferdinanden einen solchen Revers abzunöthigen, mithin ihn um sein habendes Recht zu bringen, welches jedoch Ferdinanden von der Obligation des gegebenen Reverses nicht entledigt, weiln unter Souverainen auch unrechtmäßiger Weise abgenöthigte Versprechen gelten müssen. Gleichwie nun die Böhmen sich dieses Principii wieder Ferdinanden bedienen, also müssen sie ja selbiges auch wieder sich gelten lassen, und dasjenige halten, was ihnen Ferdinand auf dem Landtag de ao. 1547. abgenöthiget, welches um so viel eher geschehen soll, als sich zwischen diesem Zwang und demjenigen, den die Böhmen wieder Ferdinanden bey Ausstellung des Reverses gebraucht, dieser notable Unterschied findet, 1.) daß Ferdinand auf denen Comitiis etwas fordert, dessen er sich niemahls entsagt, und worzu er annoch festes Recht und fundament hat, die Böhmen hingegen bey dem abgenöthigten Revers in actu illicito versirt, 2.) wohinzu noch kommt, daß Ferdinando bey denen Comitiis die Jura retorsionis zu statten kommen müssen, massen die Böhmen diese Lection ihm zu erst gemacht, und ihm dadurch das Recht in die Hände gegeben, sie bey gelegener Zeit, und wenn sich der Himmel vor ihn aufklärte, mit gleicher Müntze zu bezahlen. Es helffen also die angeführten Exemples alle nicht, weiln die wenigsten also qualificirt seyn, daß sie im Jure Naturæ Stich halten, geschweige denn, daß sie der Böhmen schlimme Sache solten gut machen können.

Deduction.

Vnd solches soll bey dem erzehlten Böhmischen Zustand, vnd aufgedrungenen Receß billich um so viel mehr ansehens haben vnd würcken, dieweil es nit umb etliche Bambergische Empter, noch das Ober-Burgundische Fürstenthum, oder die Flanderischen Commercien vnd Bruckische Stadt-Privilegien zu thun, (wie in obspecificirten Verträgen gestritten) sondern eines gantzen Königreichs Wahl-Freyheit, Statum vnnd ihre leges fundamentales betroffen, die man hierdurch zu Grund richten, vernichten, vnd aufheben wollen.

Als König Christiernus inn Dennemark, sich mit Kayser Carlen Schwester verheyrat, vnnd durch derselben Heyrats-brief fremde successionen in seinen Königreichen ausser der Stände wissen vnnd willen, einführen wollen, haben sie solches nicht allein mit allem ernst widerfochten, sondern aus diesen vnd andern erheblichen Vrsachen den König noch darzu von seinen Drey Königreichen, Dennemarck, Schweden vnd Norwegen, vertrieben vnd abgesetzt.

Da König Carl in Franckreich vmb das 1420. Jar, die Cron Franckreich contra legem Salicam, vnnd desselbigen Reichs-Ordnung, auf König Heinrichen in Engeland vererben wollen, hat sich demselbigen das gantze Parlament vnd Königreich widersetzt, vnnd solche Compactaten rescindirt.

Kayser Heinrich der Sechst wolt sich auch gelusten lassen, gegen Abstellung des Churfürstlichen Wahl-Rechtens vnd Collegii, das Kaysерthum erblich zu machen, vnd seine beyde Königreich Sicilien vnd Neapolis demselben vnd allen nachfolgenden Kaysern dagegen zu incorporiren vnd übergeben: Aber der Ausgang hats bewiesen, daß/ so bald solchs vor gemeine Reichsstände kommen: sie sich solchem zum hefftigsten widersetzt, auch die von etlichen Fürsten vnd Geistlichen allbereit gefertigte Vrkunden, allerdings verworffen haben.

Daß Kayser Maximilian den Numerum Septenarium des Churfürstlichen Collegii verändern, vnd den sieben Churfürsten, der Güldnen Bullen zuwider, das Haus Oesterreich für den Achten beysetzen, vnd aufdringen wollen, das ist aus den Historien gnugsam bekandt, vnd vnvergessen, wessen sich Kayser Carol, nach erlangter Victorien vnd zertrenneten Schmalkaldischen Bund, auf dem zu Augspurg gehaltenen Anno 48. Reichstag, wegen seines Sohns, König Philippen in Spanien, vnterstanden, damit derselbig den Reichs-Satzung vnd Freyheiten zuwider, den Zutritt zu der Römischen Cron erlangen, vnnd dardurch also zu evertir-

vnd

vnd vmstürtzung der freyen Kayserlichen Wahl, den Grund zu der Spanischen Succession vnnd Monarchien legen möchte. Aber es hat jhnen allerseits mißlungen, vnd weder geistliche noch weltliche Stände, damahls billigen oder zulassen wollen, was man wider des Reichs kundbares Herkommen, desselben Constitutiones vnd leges fundamentales hierunter gemeynet vnd gesuchet hat. Würden demnach die Böheimische Stände gar übel darzu kommen, wann denselbigen allein auf dem Halß solt liegen bleiben, was man bey solcher Occasion vnd volfürtem Schmalkaldischen Kriegs-Wesen, zu Stabilirung der Spanischen Hoheit, vnnd verdruckung der Evangelischen Religion allenthalben vnterstanden vnd tentiret hat. Die schädliche Mißgeburth des Interims, hat man damahls den Evangelischen Chur- vnd Fürsten mit aller Macht aufgedrungen. So ist auch in denen Ausschreiben, welche durch weyland Churfürst Moritzen in Sachsen, Marggraf Albrechten von Brandenburg offentlich publiciret, genugsam zu sehen, wie man das gantze Reich, so wol in Politischen, als Religions-Wesen zu selbiger Zeit belästigen vnnd beschweren, auch über vielfältiges anhalten, vermahnen vnd bitten, solchen so offt geklagten Gravaminibus niemals remediren, noch abhelffen wollen. Biß daß endlich toties læsa patientia in furorem erumpiret, vnnd nach so lang getragener Gedult, Hochgedachte Chur- vnd Fürsten das Schwerdt ergreiffen, Kayser Carlen von Inßbruck gejagt, vnd damit sich von dem Interim vnd andern obliegenden beschwerlichkeiten, mit der Faust vnd Heerskrafft entlediget vnnd frey gemacht: Auch durch erhebung des Passawischen Vertrags, den Anfang zu dem heilsamen Religion-Frieden gemacht, vnd erlangt haben. Welches wol in ewigkeit würde verblieben seyn, wann sie nit neben andern Reichs-Gliedern sich der Sachen mit gehörigem Ernst angenommen, sondern nur immerdar hetten mit den Füssen treten lassen, vnd eben alles vor lauter oracula halten, oder für adamantina decreta ansehen, vnnd observiren wollen, was man zu derselbigen Zeit, durch Spanische Räth vnnd Bäpstliche Anschläge aller Welt aufladen vnd aufdringen wollen. Wie hefftig vnd hart man dem Römischen Adler durch damahls gemachten Burgundischen Vertrag, vnnd andere privat Gesuch, inn dem gedachten 48. jährigen Reichs-Abschied, die Feder beschnitten, auch so viel stattliche Fürstenthümer vnd mächtige Provincien vnd dessen Lehenschafft, Superiorität, vnd Gehorsam zu eximiren, vnd abzureissen vnterstanden: ist nur viel zu bekandt vnd offenbar, aber wol zu erachten, wann der Adler nach Carionis, vnnd anderer Prophecephung einmal ein anders Nest suchen,

auch

auch mit einer andern Farb sich bekleiden solte: so werde er solche Schwing-feder bey dem Haus Burgund jure postliminii wiederum zu suchen wissen, und ungehindert einiger privat-Præscription, propter Imperii enormissimam læsionem, & summam Majestatis deminutionem dem Burgundischen Vertrag eben so viel deferiren: als die Böhmische Stände ihren aufgedrungenen Sieben und viertzigsten Landtags-Beschluß zu observiren, unnd dessen Consequenz zu leiden, oder adoriren schuldig seyn: Sondern sie halten dafür, und hoffen, was andern recht unnd ersprießlich gewesen, werde auch einem gantzen Königreich nicht unrecht noch verboten seyn, sich nach dem Exempel höchst ermelter Chur- und Fürsten, von dem Last und Joch wiederumb zu befreyen und erledigen, daß man ihren Rechten und Freyheiten, wie auch Kayser Ferdinandi selbst eignem Revers zuwider desselbigen Inwohnern mit dem Schwert hat auflegen wollen.

Antwort.

Ferdinand hat wider die Leges fundamentales nicht gehandelt, daß er die Stände zu Bekräfftigung seines Erbrechts auf denen Comitiis angehalten. Er hat ein richtiges Erbrecht durch seine Gemahlin, und die Pacta successoria mit Oesterreich erlangt. Solches hat er durch den ausgestellten ersten Revers, worinnen er durch Wahl der Stände zur Cron gelangt zu seyn bekennet, nicht quittirt und vergeben, sondern es ist ihm von denen Ständen selbst, wie ich oben aus denen Wahltags-Actis erwiesen, conservirt, und als eine unentschiedene Sache ausgesetzet worden. Derohalben ihm ja wohl frey gestanden, Zeit währender seiner Regierung einen Streit in Richtigkeit zu bringen, welcher nach seinem Tode viel Blutvergiessen hätte anrichten können. Wie können nun die Böhmen sagen, daß er etwas wider die Grund-Gesetze des Königreichs tentirt? und ihn mit denen angeführten Exemples in Vergleich bringen. Ja wenn der Böhmen ihr Præsuppositum richtig wäre, daß die Stände ein richtiges Wahl-Recht hergebracht: So möchte Ferdinandi Unternehmen einem Attentato eher ähnlich sehen. So aber, da er von denen Ständen weiter nichts sucht, auch nichts anders von ihnen extorquirt, als worzu er ein unstreitiges und indisputables Recht hatte, mag man ihm eines Attentati nicht beschuldigen.

Deduction.

Denn ob man wol seinen ersten Revers, Num. XIII. wegen der freyen Wahl zu vernichten, und verziehen unterstanden, ist doch der andere, wel-

chen

chen er wegen erhaltung der Privilegien damals auch übergeben, Num. XXXVIII. noch in des Königreichs Archivo gantz richtig vnd vnverloren blieben. Dahero jhm also über alle vorige Fundamenta, auch Innhalt dieses Revers verbothen worden, dergleichen Newerung zu tentiren, auch die wissentliche Privilegia und leges regni fundamentales zu verändern, verkehren, vnd vertrucken. Als welche nicht ihme, oder seinen Erben, sondern der Cron, dem Lande vnd gantzem Königreich eigenthumlich gehören vnd zuständig seyn, wie von dem Niederländischen Abgesandten, bey deren in Anno 1579. zu Cölln vorgewesenen Pacifications-Handlung wol vnd vernünfftiglich geschrieben, vnnd defendiret worden. Quod leges, consuetudines, pacta & privilegia attinet, ea nostra sunt, nec unquam nostra esse desierunt: quippe qui per Regem aboleri, inverti, aut tolli, nec olim potuerunt, nec adhuc hodie jure possunt.

Hat demnach Kayser Ferdinando desto weniger gebüret, die zu gemeiner Lands Wolfart, angesehene Privilegia, vnnd leges regni zu seinem eigen Nutz vnd Vortheil zu invertiren vnd verwenden. Vnd solchs nit allein wegen seines von sich gegebnen Revers Num. XXXVIII. vnd darinn gethaner Zusag vnd Versprechung, sondern auch propter defectum potestatis, vnnd Königlichen Vollmacht, die jhme nicht wegen seines privat-Nutzen, sondern des gantzen Königreichs Wolstand, Aufnemen, vnnd Gedeyen durch seine Wahl übergeben, vnd aufgetragen worden.

Principatus enim & regna non propter regentium utilitatem privatam, sed publicam omnium civium salutem, committuntur. Unde Principi non licet, ad privata convertere commoda, quæ propter publicam utilitatem introducta. Et hoc ipso verum & legitimum Principem, a Tyranno differre, asserit Vasquius Jure consultus ille Hispanicus, quod hic, omnia ad suam tantum utilitatem, ille vero ad publicam subditorum salutem referre & condere conetur.

Man hat sich auch aus allen Rechten zu bescheiden, welchergestalt Kayser vnnd Könige die mit privat Personen getroffene Contract, Handlung, vnd Verschreibung zu halten vnd zu vollziehen, schuldig vnd verbunden seyn. Derenthalben Kayser Ferdinando I. umb so viel mehr gebürt vnd obgelegen, seinen sub Num. XXXVIII allegirten Revers, tanquam contractum publicum, promissionem & sponsionem, universo populo Bohemico factam, in verschriebner vnd zugesagter Observanz vnd Achtung zu halten. Dieweil ihm die Cron vnd Wahl hac lege & hac conditione übergeben, die er auch in Krafft seines Revers, nit anders ange-

nommen: Dann quod regnum Bohemiæ, omnemque illius regni communitatem, juxta jura, ordinationes, privilegia, libertates, immunitates, & omnes alias antiquas observatas bonas consvetudines, cum effectu protegere, easque tenere & observare velit. Ist demnach der Beschluß hieraus unschwer zu machen: Daß so wenig in solchen, mit seinen Königlichen Pflichten und Worten beschwornen Revers, eignes Gefallens zu retractiren und widerruffen erlaubt. Also wenig sey ihm auch frey gestanden, die alten Privilegia, Wahlrecht und Freyheit, zu seinem eignen Nutz, und des gantzen Königreichs schimpff und schaden zu vernichten, verändern und cassiren: Sondern wie er ohne des gantzen Lands wissen, willen und belieben, kein newe Gesetz und Lands-Ordnung geben, machen, oder einführen können: Also hat ihm auch keines wegs gebüret, die alte Recht und Ordnung mit dem Schwert, unnd etlicher wenig privat-Personen Collusion, zu verkehren und abrogiren.

Non enim leges regni, Regibus, sed Reges legibus sunt subjecti, proinde eas pro sua libidine nec mutare nec invertere possunt, quarum Observantiam curam & tutelam per juratam & publicam sponsionem promiserunt.

Antwort.

In dieser Passage steckt dieser Syllogismus: König Ferdinand hat geschworen, die privilegia und leges fundamentales zu conserviren. Atqui der von ihm ausgestellte Revers von der Stände Wahl ist ein privilegium und lex fundamentalis. Ergo hat er ihn conserviren müssen, und auf dem Landtag de ao. 1547. nicht umstürtzen können. Alleine in diesem Syllogismo ist der minor falsch, massen ja das Erb-Recht Königs Ferdinandi eher ein Lex fundamentalis und Privilegium des Königreichs als dieser Revers ist. Dieser Revers ist ein interims Werck, und attestirt de unico actu contra leges fundamentales regni attentato, wodurch die Leges fundamentales nicht aufgehoben werden, sonderlich da die Stände expresse sich erklärt, daß sie durch diesen Wahl-Actum niemand sein habendes Recht absprechen wollen. Alldieweiln nun Ferdinand, wie ich bißher gründlich erwiesen, ein firmes und in denen Grund-Gesetzen und Privilegiis des Königreichs gegründetes Erb Recht hatte, welches ihme durch den Revers nicht ist genommen worden: So folgt unwiedertreiblich, daß der Revers kein Privilegium & lex fundamentalis regni seyn kan, weiln man sonst zweyerley sich gantz contraire und doch gleichwohl zugleich gültige Privilegia und leges fundamentales regni haben würde,

welches

welches ein ungeräumt seltsam Ding wäre, so mit der Vernunfft keines weges bestehen könte.

Deductio.

Vnd weil ohne das bey Brief vnd Siegel, Pflichten vnd Zusagungen, auch alten Rechten vnd Freyheiten sich zu manuteniren, vnd was de facto aufgedrungen, contrario facto wieder abzuschaffen, männiglichen: Besonders gantzen Königreichen, Ländern vnd Communen erlaubet ist, vnd frey gelassen: So hat man in Krafft angezogenen Revers vnd propter excessum & abusum officii regii vmb so viel mehr Fug vnd Rechtens, wiederumb zu retractiren, vnnd abzuschaffen, was man zu Abbruch der alten Statuten, Freyheit vnd Ordnung des Königreichs, durch derselben gewaltsamen Correctur, Restitution, vnd Veränderung sich vnterstanden vnd gelüsten lassen.

Vnd solches ist nichts newes, sondern in diesem Königreich zu mehrmals geschehen, daß auf gemeiner Stände Expostulation, anhalten vnd begehren, wider abrogiret vnd aufgehaben, was man derselben Rechten, vnnd Freyheiten zuwider practiciren, vnnd einführen wollen.

Wie dann nicht allein mit oberzehltem Tausch vnd Verwechßlung des Königreichs gegen Pfaltz und Bayern bey Zeiten König Johannsen vorgangen: Sondern auch seinem Sohn Kayser Carlen gleicher massen begegnet, welcher sich gelüsten lassen, ohne vorwissen vnd willen deß gesambten Landes Codicem Legum Bohemicarum zu machen: in dessen Rubrica VI. vnter andern eben dasjenige, was er in seiner obrefutirten Declaration gesucht, durch einen andern weg tentiren vnd statuiren wollen.

Hac, perenni & irrefragabili constitutione præsenti, prævia nostri matura deliberatione consilii, decernimus sanciendum, quod singuli Reges illustres heredes, successoresve nostri, ad quos successivis temporibus regnum nostrum Bohemiæ ex descendenti vel collaterali linea successionis legitimæ devolvetur: vel ea deficiente electionis jure pervenerit, juxta mensem continuum quemcunque; à die successionis, aut electionis hujusmodi numerandum, debeant sanctorum Evangelicorum libro posito coram eis in publico testimonio, proclamatione scil. aut præconicatione publica præcedente, ambabus manibus, eisdem tactis Evangeliis sacro sanctis, præstare solenne Juramentum.

Vnd mit diesem Codice oder newen Statuten-Buch, hat man eben den Griff vnd Proceß getrieben, der auch in viel gedachtem 1547. Jahr, mit

mit Corrigirung der alten Privilegien vnd Ordnungen gebraucht worden: Aber es hat nichts geholffen, sondern vngeachtet deß Kayser Carlen Bruder, Marggraf Johanns in Mähren, sampt etlichen Böhmischen Herren vnd Stands-Personen ad partem jren Consens darzu gegeben, vnd solches volumen acceptiren wollen: Wie es aber für alle Stände vnd die Communitatem procerum & incolarum regni kommen, ists durch die Banck hindurch verworffen, cassirt vnd abgeschafft worden: Es hat auch Kayser Carlen beyneben seinem Bruder, Marggraf Johannsen, den Ständen ihre Versicherung, Brief vnd Siegel darüben geben müssen, daß solches newe Statuten-werck, dem Königreich an seinen alten Rechten vnd Privilegien allerdings soll vnschädlich seyn: Vnd weil man dem König zu Ehren prætendirt vnd vorgeben, als ob solches volumen im Fewer verdorben, so ist leichtlich zu vermuthen, vnd wol zu glauben, daß mans auf der Stände Anhalten, hat ins Fewer werffen vnd verbrennen müssen, wie dann aus der Beylagen sub No. XXXIX. vnschwer zu colligiren ist.

Vnd wird hiemit männiglich ersuchet vnd gebeten, bey solcher Attestation, diese Clausulam fleißig vnd mit vnaffectionirtem Gemüth zu erwegen, vnd zu bedencken, in deren Carolus IV. alle Principes & Proceres Regni Bohemiæ ab omnibus punctis, sententiis & articulis, welche in gedachtem Volumine begriffen, solutos & liberos, frey, ledig vnd loß erkennet hat. Ob nicht hierdurch die vermeynte Declaratio vel Confirmatio Carolina Num. XIX. so wol, als dieser Codex de novo abrogirt, cassirt, vnd verworffen seye. Dieweil in puncto successionis idem finis, idem sensus, & eadem dispositio, an beyden Orten zu finden, vnd sehen. Vnd wie in declaratione illa Carolina, hæreditaria successio, tam ad masculos, quam ad fœminas in infinitum extendiret: also hat ers in diesem Codice auf die Collaterales nicht weniger als die descendentes ausspannen vnd ziehen wollen: Dieweil aber durch diese Cassationem aller vnd jeder Articul, Puncten vnd Clausulen des Codicis Carolini zugleich auch die prætendirte Successio der Collateralium vnd Descendentium absque ullo sexus discrimine indifferenter abgethan vnd benommen. So wird man vnzweifflich schliessen vnd zugeben müssen, daß hiemit auch die in declaratione Carolina eingemischte Weibliche Successio zugleich erloschen, vnd propter generalem abrogationem omnium sententiarum & punctorum, zusamt der Collateralium & descendentium Erblichkeit ausgemustert worden, vnd in Brunnen gefallen seye. In der Betrachtung, daß wie dieser Codex Carolinus, erst nach der vermeynten

Decla-

Declaration ans Licht kommen, also auch die Abrogatio wol 7. Jahr hernacher, und erst Anno 1355. erfolget, und dadurch, die vorgehende, und Anno 1348. fabricirte Declaratio vel Confirmatio aufgehaben und re ipsa verworffen worden seye.

Antwort.

Was zuletzt von dem Codice Carolino vorgegeben werden will, solches hat oben unter Carln den IV. schon seine Abfertigung bekommen, wobey ich hier nur noch anmercken muß, daß der Deducent hier wiederum eine Schule spielt, welche, ich weiß nicht, aus was vor einer Logique und Hermeneutique ist. Er will sich der Clausul, durch welche Carl der IV. den Codicem Constitutionum annullirt, und die Stände von allen darinnen verordneten Dingen frey spricht, dahin bedienen, daß dadurch das Erb-Recht Caroli IV. welches in dieser Constitution auch angeführt, cassirt und annullirt sey. Alleine, wer die Regel einer gesunden Hermeneutique zu Hülffe nimmt, wird finden, daß die Cassations-Clausul dieses gar nicht involvirt, sondern nur so viel heist, daß eine Sache, vermöge dieses Codicis, keine Vim haben solle, wodurch ihr aber ihre anderweitige Gültigkeit nicht abgesprochen wird, anderer Gestalt die Böhmen durch diese Cassations-Clausul von allen denjenigen loßgezehlet seyn müsten, was in dem Codice Carolino aus den Göttlichen und vernünfftigen Gesetzen, wie auch andern vorherigen Grund-Gesetzen des Königreichs wiederholt gewesen, welche Lehre eine Augenscheinliche Absurdität in sich fast. Es hat mit solchen Cassationen niemahls eine andere Meynung, als daß dasjenige, was neues und ehemahls nicht gewesenes in sothanen Gesetzen disponiret ist, aufgehoben seyn, und aus einer solchen Verordnung keine Krafft entborgen soll, nicht aber, daß deswegen diejenigen Dinge zugleich mit cassirt und annullirt seyn sollen, welche in andern des Königreichs Gesetzen anderweitig schon versehen, und in eine solche neue Constitution wieder mit eingeschlichen und wiederholt worden seyn. Alldieweiln nun Carl in diesem Codice zum ersten mahl von der Erblichkeit der Königl. Familie auf die Cron Böhmen nicht disponirt, sondern selbige durch so viele Jahr-Hundert hergebracht, und in denen Reichs-Grund-Gesetzen fest gestellet ist; so wird auch durch die Cassation des Codicis von Carln solcher Erb-Folge keines weges renunciirt. Man siehet inzwischen, wie sich der Böhmische Deducent zu Bescheinigung seiner Sache hat drehen und wenden, und alles aus allen Winckeln der Welt zusammen suchen müssen, was nur einem Leser von ungeübten

Sinnen hat können stutzig und irrig machen. Und so viel mag von dem ausgestellten Revers und der Wiederlegung der Böhmischen Deduction genug seyn. Es ist zwar etwas weitläufftig, was allhier hat angeführt, und gar offters zu nicht geringen Eckel repetirt, duplirt und triplirt werden müssen: Alleine, die Legitimirung des Ferdinandischen Verfahrens betrifft nicht nur die Honneur des Hauses Oesterreich, sondern es können auch heut oder morgen Casus existiren, da zu dergleichen abgeurtheilten Sachen die retirade genommen wird.

Thes. 2.

Betrachtung derer Articul, deren sich die Böhmischen Stände Ao. 1526. auf einem Landtage verglichen.

So balde Ludewig todt, hielten die Stände einen Landtag ao. 1526. um S. Francisci, auf welchen sie sich derjenigen Articul verglichen, die beym Goldast in Beylagen pag. 250. stehen, und allhier etwas genauer zu beobachten seyn. Es datirt zwar Goldast c. l. den Landtag de anno 1520. wodurch er mich balde verführt, diese Thesin noch vor König Ludwigs Antretung der Regierung zu setzen: Alleine, die Böhmische Deduction in Beylagen pag. 9. und Richard Strein in seinem Bedencken unterrichten mich eines bessern, daß solcher Landtag ao. 1526. nach Ludwigs Tode und zur Zeit eines Interregni gehalten worden. Der erste Articul ist in diesen Worten abgefasst:

Es ist in gemein vor ein Recht erkannt worden, wenn ein König von Böheimb verhanden ist, oder seyn wird, und hätte zuvor Kinder oder nicht, daß wir keinen andern bey Lebzeit zum König wehlen oder krönen sollen, als allererst nach seinem Tode, wenn wir keinen erwehlten oder gekrönten König haben, oder wenn kein erwehlter oder gekrönter König mehr vorhanden ist, und wenn auch gleich schon ein Sohn und Leibes-Erb verhanden ist, solle derselbe doch bey des Königs Leben nicht gekrönet werden, sondern erst nach seinem Tode: Und darnach sollen wir Stände des Königreichs Uns, vermöge Unserer Rechte und Freyheiten, verhalten.

In diesem bekennen ja die Stände gar deutlich, daß die Söhne eines Königs von Böhmen ein Erb-Recht zur Crone haben, und nach eines regierenden Königs Tod gekrönet werden müssen. Nur daß sie bey Lebzeiten eines Königs nicht wollen gehalten seyn, einen Sohn desselben zu krönen, welches eines Theils in der Politic gegründet, massen Exemples gnug vorhanden, daß solche gekrönte Successores vor der Zeit die Regierung an sich gerissen, theils auch in der Cron Böhmen Herkommens war, welches daraus klärlich erhellet, daß König Vladislaus, wie ich Capite præcedenti Thes. 1.

Thes. 1. erwiesen, denen Ständen einen Revers de non præjudicando von sich stellen muste, als er seinen Sohn Ludovicum noch bey Lebzeiten wolte gekrönet haben. Alldieweiln nun dieses vor dem Landtags-Schluß des 1526ten Jahres geschehen; so folgt, daß es damahls bey der Cron Böhmen müsse hergebracht gewesen seyn. Heutiges Tages ist dieser Articul per observantiam contrariam abgegangen, massen verschiedene Exemples, und unter denenselben Kayser Leopoldi und Josephi vorhanden, welche bey Lebzeiten ihrer Herren Väter gekrönt worden, welche Observanz das Haus Oesterreich, nachdem es die Böhmische Succession mit dem Schwerdte behauptet, vor sich gar wohl hat introduciren können, obgleich König Ferdinandus I. wie hernach folgen soll, diesen Articul, den die Stände ausgelöscht, wieder in die Land-Tafel einzuschreiben selbst ausdrücklich verlanget, und erhalten.

Der andere Articul ist, daß kein König zu Böhmen eher gekrönt werden soll, als biß er das Jurament auf denen Gräntzen, wenn er ausserhalb Reichs ist, und wenn er sich im Lande befindet, zu Prag abgelegt, und die Privilegia des Königreichs bestätigt. Nach dem Vorgeben der Böhmischen Deduction de ao. 1620. soll dieses ebenfalls zuvor bey der Cron Böhmen schon Herkommens gewesen seyn, massen es nicht nur das Exemple Königs Ladislai ausweiset, welcher besage der Uhrkunde beym Hagecio P. 2. p. 188. das Jurament auf denen Gräntzen geleistet: sondern auch Dubravius L. 2. ausdrucklich attestire, daß die Stände more solito das Jurament König Ladislao auf denen Gräntzen angesonnen, auch selbiges von ihm erhalten. Ob nun wohl an dem, daß König Ladislaus solch Jurament auf denen Gräntzen würcklich abgeleget, mithin Goldast unrecht hat, wenn er in Beylagen das Jurament König Ladislai also rubricirt: Königs Ladislai Juramentum, so er hat sollen auf denen Gräntzen schweren, aber erst hernacher zu Prage bey der Crönung geleistet worden anno 1453. So finde ich doch, daß König Sigismund, welcher doch von aussen her ins Königreich gekommen, solch Jurament erst zu Prage geleistet. Ja es hat König Ludovicus selbst das Jurament auf denen Gräntzen nicht præstirt, ob es ihm die Stände gleich ansonnen, wie solches Hagecius P. 2. p. 218. berichtet. So viel ist wohl wahr, wie das Herkommen in der Cron Böhmen ausweiset, auch die Articul, so Hertzog Sobieslaus ao. 1135. auf dem Landtag zu Prag mit denen Ständen verabredet, und beym Goldast in Beylagen pag. 237. zu lesen seyn, besagen, daß ein König von Böhmen vor Antretung der Regierung denen Ständen schweren muß.

Alleine,

Alleine, daß er, wenn er nicht im Lande, solches auf denen Gräntzen thun müsse, ist daselbst nicht versehen.

Und gewiß, wenn man die Sache recht ansieht, ist es vor einen Erb-König und Herrn fast schimpfflich, daß man ihn nicht eher über die Thür-Schwelle will schreiten lassen, ehe er durch einen Eyd alle Suspicion einer Vergewaltigung von sich abgelehnt. Der Locus Dubravii hat schon oben unter König Ladislao seine Abfertigung bekommen, und wird durch die Praxin neuerer Zeiten noch mehr wiederlegt, nachdem das Haus Oesterreich Böhmen mit dem Schwerdte zum Gehorsam gebracht, und dieser Ceremonie gar nicht mehr nöthig hat, wie ich suo loco zeigen will. Gesetzt aber auch, es wäre nicht an dem, daß die jetzt regierenden Könige eine freyere Disposition mit dem Königreiche erlangt: So kan ich doch nicht sehen, wie die Stände ohne des Königs Wissen und Bewilligung denen künfftigen Königen Gesetze vorschreiben können, die biß dahero nicht bräuchlich gewesen, dergleichen doch hier die Stände sich unternehmen. Wenn eine Familie einmahl ein Jus quæsitum an der Succession erlangt, mag ein Volck die Erb-Folge ohne ihre Bewilligung in keine engere Gräntzen einschliessen, oder mit Conditionibus, so von ihr selbst nicht beliebet worden, umzäunen.

Im dritten Articul erkennen die Stände vor Recht, daß die Juramenta, so ein König bey Antritt seiner Regierung ablegt, in die Land-Tafel eingeschrieben werden sollen, welches sich auch in vorigen Zeiten findet, auch nach der Zeit also gehalten worden. Denn da attestiren die zur Land-Tafel verordneten Schreiber und Ingrossatores in einem ao. 1620. ausgestellten, und in der Böhmischen Deduction pag. 77. befindlichen Zeugniß, daß König Ferdinandi I. Eyd und Revers, so er denen Ständen ausgestellt, in des Königreichs Böhmen Lateinischen Privilegien-Buch, so ein Stück der Land-Tafel ist, zu befinden sey.

Im vierdten Articul vereinigen sie sich, daß sie keinen König oder Expectanten der Crone eher crönen wollen, biß er innerhalb bestimmter Zeit ihre Rechte und Freyheiten bestätigt, welches ihnen auch König Ludwig also halten und vollstrecken müssen. Denn so schreibet Dubravius L. 33. p. 269. apud Freher: Nihil autem Rex apud Bohemos pro autoritate regia prius agere potuit, quam conceptis verbis inter sacra jurans libertates eorum confirmasset. Wobey die Frage entsteht, ob dasjenige gültig sey, was ein Böhmischer König vor solcher Crönung und abgelegten Eyde verordet, und thut? Nach denen Gesetzen des König-

reichs

reichs Ungarn, wenn anders Herr Ring in vita Leopoldi recht berichtet, sollen die Actus, so ein König von Ungarn vor der Crönung thut, durch die erfolgte Crönung zwar ratihabirt und gültig gemacht werden, in Ermangelung und Aussenbleibung der Crönung aber null und nichtig seyn, welches sich aber auf die heutige Königliche Familie aus dem Hause Oesterreich nicht mehr schicken will, massen selbige Ungarn mit dem Schwerdte aus denen Händen der Türcken gerissen. Alldieweiln nun bey Böhmen eben dieses sich befindet: muß solche Frage gleichfalls negative beantwortet werden, wovon ich die Rationem concludendi unten unter König Ferdinando II. zeigen will, wo ich von der durch die Bataille auf dem Weissen Berge erhaltenen Avantage vor das Haus Oesterreich zu handeln haben werde.

Articulo V. wird vor recht erkannt, daß ein König vor der Crönung mit niemand des Königreichs halber in Bündniß treten, sondern dasselbe, wo es geschehen, tod und abe seyn soll, woraus man eine rationem decidendi, die vorige Frage affirmative zu behaupten, nehmen könte. Alleine zu geschweigen, daß von denen Negotiis cum exteris, dergleichen die Fœdera seyn, auf die Negotia domestica regni kein Schluß zu machen, so stund ja denen Ständen nicht frey, der Königl. Familie, welche einmahl ein Erb-Recht erlangt, Gräntzen und Limites ihrer Regierung zu setzen, ohne daß selbige darein willigte. Und wenn es auch geschehen können, würden doch selbige über den Hauffen fallen, nachdem durch das mit dem Schwerdte behauptete Erb-Recht die Crönung zu einer Ceremonie worden, welche gar unterlassen werden kan, wie abermahls suo loco gezeiget werden soll.

Articulo VI. wird versehen, daß der König die Land-Tafel nicht zu sich nehmen, und in seine Gewalt ziehen soll.

Articulo VII. daß keiner vor fremd Gericht ausser Land gefordert werden soll.

Articulo VIII. daß die Stände wieder denjenigen, welcher ihnen ihre Privilegia diminuiren will, vor einen Mann stehen wollen.

Endlich wird Articulo IX. ausgemacht, daß der König seine Hofhaltung im Lande haben, oder wenn Er ausserhalb der Lande sich aufhält, des Königreichs Verwaltung mit Wissen und Willen der Stände und des allgemeinen Landtags einem oder mehr Einwohnern des Landes auftragen soll.

Thes. 3.

Capitulation, so König Ferdinandus I. denen Böhmen zugesagt.

BEym Goldast de Regno Bohem. in Doc. p. 125. wie auch beym Balbino in Miscell. Dec. I. n. 8. p. 107. und beym Haberfeld fol. 101. steht eine Capitulation, welche die Stände dem Könige Ferdinando I. vor Antritt seiner Regierung einzugehen vorgelegt, welche er auch angenommen, und zugesagt. Die Prætensiones, so die Stände darinnen machen, sind eben nicht hoch und nicht sonderlich, daher ich sie nur kürtzlich zusammen fassen will:

1) Soll der König die Compactata mit dem Concilio zu Basel, welche von dem Römischen Hof obausgeführter massen nicht mehr gehalten werden wolten, wieder in den Gang bringen.

2.) Soll er das Ertz-Bischoffthum Prage, welches Zeit des Hußiten-Wesens aus Mangel der Römischen Confirmation theils ledig gestanden, theils nur blosse Administratores gehabt, mit einem solchen Ertz-Bischoff versehen, welcher dasselbige denen Compactatis Basiliensibus gemäß regierete. Diesem Versprechen ist auch Ferdinand in so weit nachgekommen, daß er das Ertz-Stifft wieder besetzt, und die Confirmation vor den Ertz-Bischoff von dem Pabst erlanget.

3.) Solle der König das Königreich und die Stände bey ihren wohl hergebrachten Freyheiten und Rechten erhalten.

4.) Soll der König die Burg Carlstein samt der Cron und denen Kleinodien des Reichs, wie auch die Land-Tafel ohne der Stände Willen und Wissen niemanden anvertrauen.

5.) Daß er nach dem Herkommen im Königreich Böhmen regieren wolle.

6.) Daß er die Geistlichen und weltlichen Aemter mit eingebohrnen Böhmen besetzen wolle.

7.) Daß er von der Cron nichts veräusern, vielmehr das davon gekommene wieder herbey bringen wolle.

8.) Daß er die Müntze ohne Consens der Stände nicht verringern wolle.

9.) Daß er die Stände, und einen jeden ins besondere ruhig wolle geniessen lassen, was die Kayser und Könige von Böhmen, und sonderlich König Vladislaus einem jeden gegeben rc.

Ob noch heutiges Tages die Böhmischen Stände denen Oesterreichischen Regenten bey Antritt ihrer Regierung in Böhmen diese oder an-

dere gewisse Articul ihres Gefallens vorlegen dürffen, solches scheint aus zweyerley Gründen verneinet werden zu können. Eines Theils, weiln dieses, was mit Ferdinandi Wahl, und was dem anhängig, geschehen, ein solcher Actus ist, der gar nicht ad consequentiam gezogen werden mag. Vors andere, weil das Haus Oesterreich durch den 30. jährigen Krieg so wohl sein Erb-Recht, als auch freye Regierung in solche Form gebracht, wie ich unten mit mehrern anführen will, welche keine Capitulation und Conditiones mehr admittiret.

Thes. 4.

Wie Crossen in Schlesien an das Haus Brandenburg gekommen, und in was vor einem nexu es gegen die Cron Böhmen noch jetzo stehe?

Anno 1472. heyrathete Hertzog Heinrich von Glogau Marggraf Alberti Achillis von Brandenburg Tochter Barbaram, welcher er das Hertzogthum Crossen per Testamentum vermachte. Alldieweiln aber Hertzog Heinrich Vaters Bruder Sohn, Hertzog Johannes, noch lebte, wolte derselbe das Testament nicht gelten lassen, worinnen ihm die Könige von Böhmen succedirten. Es waren aber die Zeiten nicht darnach, daß die Könige von Böhmen wieder die Marggrafen von Brandenburg obtiniren können, vielmehr behaupteten dieselben das Hertzogthum Crossen mit denen Waffen, welches ihm König Ferdinand ao. 1528. endlich ließ, und zu Lehn reichte. Hierbey entsteht die Frage, ob die Marggrafen von Brandenburg wegen dieses Hertzogthums Crossen gleich andern Schlesischen Fürsten, wie die vormahligen Besitzer dieses Hertzogthums, Landsäßige Fürsten der Cron Böhmen seyn? Pro ratione dubitandi will angegeben werden, 1.) daß sie doch gleichwohl das Hertzogthum mit dem Schwerdt und jure belli behaupten müssen, wodurch sich der Zustand desselben und die Connexion mit der Cron Böhmen alterirt habe. 2.) Hätten die Marggrafen vom ersten Anfang her denen Schlesischen Landtägen sich entzogen, und sonst auf ein und andere Weise eine Exemtion behauptet, welche durch die Länge der Zeit zur Observanz gediehen, so ihnen allerdings zu statten kommen müsse.

Aus diesen und andern Gründen hat neuerer Zeiten ein Scriptor Annalium Silesiæ das Hertzogthum Crossen von der Schlesischen Landsasserey frey gesprochen, welchem aber ein Anonymus sub nomine curiosi Silesii begegnet, und objiciret:

1.) Daß die Marggrafen von Brandenburg Crossen niemahls in anderer Qualität begehrt, als es die vorigen Besitzer besessen. Gleichwie nun bellum das definitiv-Urtheil eines Processus oder Streites sey, also

könten die Marggrafen nicht mehr gewinnen als sie prætendirt. Hätten sie mehr verlangt, hätten sie solches in dem Vergleich mit Ferdinanden de ao. 1528. ausdrücklich exprimiren lassen müssen. Alldieweiln aber in selbigen davon nichts enthalten, sondern nur denen Marggrafen von Ferdinanden dasjenige eingestanden werde, was in lite gewesen, über dieses die Marggrafen zur Lehns-Pflicht gegen die Cron Böhmen sich engagirt, welche natura sua die Subjection und Landsasserey in sich hege, in welcher Qualität sie selbige auch allemahl abgelegt, wie die abgeschworne Eydes-Formul ausweise, welche keine andere sey, als die übrigen Schlesischen Landsäßigen Fürsten abschweren: So sey nicht zu ersehen, wie man mehr als die vorigen Besitzer nunmehro verlangen könne.

2.) Daß die Marggrafen der Landtage sich entzogen, sey res facti, und von denen Königen zugelassen worden, weiln es ein favor der Stände sey, den man niemand aufdringen, auch dadurch der Nexus subdititius nicht aufgehoben werde, angesehen einer ein Subditus, ohne auf Landtägen zu erscheinen, seyn könne. Es scheinet dieses Herr Ludewig in Germania Principe L. 1. p. 250. selbst zu erkennen, daher er die Exemtion derer Marggrafen von Brandenburg von der Schlesischen Landsasserey nicht auf die obigen Argumenta bauet, sondern nur damit zu bescheinigen sucht, daß ja denen Marggrafen von Rechts wegen 5. Fürstenthümer in Schlesien zustünden, deren Verlust damit gar nicht zu vergleichen sey, daß die Marggrafen der Landsasserey sich weigerten, dahero die Könige von Böhmen in Ansehen dessen mit dieser Exemtion gar wohl zu frieden seyn könten.

Thes. 5.

Ungarische Prætension an Böhmen, und deren extinction.

BEym Balbino c. I. p. 106. stehet eine Versicherung von König Ferdinanden, daß er sie wieder die Prætensiones und Ansprüche der Ungarn schützen wolle. Der Introitus derselben referirt sich auf ein factum, welches aus denen Geschichten voriger Zeiten zu besserer Verständniß der Sache anhero muß wiederholet werden. Es ist nemlich im vorhergehenden angeführet worden, und beym Dubravio zu lesen, daß König Matthias von Ungarn noch bey Lebzeiten König Georgens zum König in Böhmen von einigen wenigen Ständen erwehlet und verlanget worden, der sich auch in den Besitz von Mähren, Lausitz und Schlesien gesetzt, und darinnen sich maintenirt. Diese Prætension urgirte er annoch, als Vladislaus zur Regierung kam. Alldieweiln aber dieser Competente Vladislao zu gefährlich war, und er des Streits gerne ein Ende sehen wolte, vor sich aber

aber nicht vermögend war, Matthiam mit Gewalt zu depossediren, sondern bekanter massen von Breßlau, worinnen Matthias selbst war, leer abziehen muste; verglich er sich mit Matthia dahin, daß sich beede Könige von Böhmen schreiben, Matthias aber nur Schlesien, Mähren, Lausitz, und die Sechs Städte besitzen solte, wovon das Document beym Raynald T. 19. und Balbino c. l. p. 96. steht. Nachdem aber Matthias von denen Türcken hart gedrucket wurde, und Vladislai Freundschafft brauchte: Begehrte er eine Zusammenkunfft zu Olmütz, welche auch ao. 1479. vor sich gieng, und in dem bereits angeführten Document verabredet worden war. In selbiger blieb es zwar bey der vorigen Partage, wurde aber dabey paciscirt, daß, wenn Matthias ohne Erben versterben, oder die Cron Böhmen und Ungarn an einen König kommen solte, die Lande Schlesien, Mähren, und Lausitz der Cron Böhmen wieder incorporirt seyn solten. Falls aber Matthias Erben verlasse, solten selbige die gemeldten Lande so lange in Besitz behalten, biß ihnen 200000. Ducaten bezahlet worden wären. Alldieweiln nun Matthiæ Erben den Ungarischen Thron nicht bestiegen, über dieses nachgehends anbey der andere paciscirte Casus, daß Böhmen und Ungarn an einen König, nemlich an Ferdinanden gediehen, existirt, fiel die ausgesetzte Summe derer 200000. Ducaten hinweg. Dem ohnerachtet aber wolten die Ungarn ihre Prætension noch nicht fahren lassen, dahero die Böhmen von König Ferdinanden sich einen Versicherungs-Brief geben liessen, daß er sie wieder die Prætension der Ungarn schützen wolle. Es berichtet dieses alles Dubravius L. 31. p. 254. mit verschiedenen remarquablen Umständen, wenn er schreibt:

Miserat autem ad Vladislaum Matthias, satis superque bellis Turcicis implicitus, Joannem Episcopum, ut eum ad colloquium de pace transigendum invitaret, eique rei certum locum, certumque tempus constitueret. Placuit utrinque mense Junii in Moravia ad urbem Olomucium coiri. Non decedebat Matthias de more suo ambitioso, sed ita tarde iter faciebat, ut XV. dies Vladislaus in Novo (quod vocant) oppido expectare coactus fuerit, antequam Olomucium ille ingrederetur. In illo quoque cum nova ambitione obviam prodibat, nudo videlicet capite ac viridi tantum serto coronato, ne ipse caput suum hospiti detegeret, sed eum potius honorem ab illo sibi haberi ambiret. Qua in re belle falsus est, siquidem Bojemi & ipsi satis ambitiosi, cognita Matthiæ arte, regi suo insusurrant, ut tegmen capitis sui zona sic plane innodet, ut nodos ipse explicare nequeat. Quo facto

facto evenit, ut propter omnem opinionem voluntatemque suam, Hungarus nudus capite, salutaret tectum capite Bojemum, deduceretque hospitem in hospitium, prospectante e fenestra Beatrice regina, amoremque tacitum ex conspectu novi hospitis forma conspicua hauriente. Porro Matthias non videri solum, sed haberi etiam lautus & magnificus ubique studuit, ac præsertim in excipiendis illustrioribus hospitibus singularem præ se tulit liberalitatem, nulli sumptui parcens, sive in conquirendis epularum conviviorumque apparatibus, sive in edendis quotidie spectaculis, sive in donis mittendis, non ipsi Vladislao modo, verum etiam comitatui ejus, pro cujusque dignitate: denique omnes ad infimum usque largis alimentis sustentans. Ut dein ad seria ventum est, sic pax inter Reges convenit, ut Vladislaus universam sibi retineret Bojemiam, & in Silesia Svidnicensem, atque Jauoriensem Principatus: Matthias vero Moraviam, Silesiam cum reliqua parte Lusatiæ, hac conditione possideret, ut si prior ipse mortem absque liberis obiret, sine ulla pecunia ad Vladislaum regnumque Bojemiæ reciderent. Hærede autem relicto, ut is tantisper dictas provincias regeret, dum ei ducenta millia aureorum nummorum à rege Bojemiæ in limitibus Hungariæ adnumerarentur. Quod si contingeret, ut Bojemi eundem sibi Regem, quem Hungari delegerint (eligi autem ipse maxime cupiebat) rursus sine illius precii interventu ut avulsa à corpore regni membra Bojemiæ conjungerentur.

Thes. 6.

Beym Goldast in Beylagen p. 256. steht ein Indult-Schein Kayser Caroli V. welchen er König Ferdinando darüber ausstellt, daß er die Lehn über das Königreich Böhmen vom Kayser nicht geholet. Die Motiven, so Ferdinand hierinnen vor sich anzuführen hatte, war das Privilegium, welches Kayser Friedrich der III. König Georgen gegeben, daß nemlich ein König von Böhmen nicht weiter als 15. Meilen ausserhalb der Gräntzen seines Königreichs seine Lehn holen darff. Alldieweiln nun Kayser Carl sich an denenjenigen Enden nicht aufhielte, daß der König nur 15. Meilen von denen Böhmischen Gräntzen an zu ihm gehabt: So war er auch nicht schuldig die Lehn zu holen. Ja es hätte nicht einmahl eines Scheins gebraucht, wie ich denn nicht glaube, daß Böhmen, falls der Casus jetzo existiren solte, einen Indult-Schein begehren oder nehmen würde, massen die Natur des Privilegii von selbsten mit

mit sich bringt, daß ein König zu Böhmen die Lehn nicht holen, mithin keinen Lehns-Fehler begehen kan, wenn der Kayser nicht an denen Orten ist, wo einem Könige zu Böhmen die Lehn zu holen erlaubet, und einmahl eingeräumt, wie denn auch den Lehns-Indult zu suchen schon zu langsam gewesen wäre, wenn das Böhmische Privilegium den Lehns-Fehler nicht von selbsten retardirte und zurück hielte, massen Ferdinand ao. 1526. die Regierung in Böhmen angetreten, den Indult-Schein aber erst 5. Jahr darnach ao. 1531. datirt, in welcher Zeit der Lehns-Fehler schon committirt gewesen wäre. Vermöge dieses Privilegii auch des Scheins hat Ferdinand erst a. 1541. und also 15. Jahr nach seiner angetretenen Regierung die Lehen empfangen, wie solches der Lehn-Brief beym Goldast cit. loc. ausweist.

Thes. 7.

DAß Ferdinand ao. 1548. den 20. Jan. das Sachsen-Recht in Böhmen und Schlesien abgeschafft, und dafür das Appellation-Gericht zu Prag angelegt, an welches er die Böhmen und Schlesier zu appelliren gewiesen: Solches bezeuget das Ferdinandinische Diploma, dessen Schiferdecker ad Ant. Fabr. qv. 6. pag. 15. und Stryck in Diss. de jure Siles. Sax. cap. 3. gedencket. Die Gelegenheit hierzu gab die Achts-Erklärung, welche Carl der V. wieder die Stadt Magdeburg ergehen ließ, welche Ferdinand apprehendirte, und das Königreich Böhmen samt dessen incorporirten Landen von dem Nexu mit dem Magdeburgis. Schöppen-Stuhl loß rieß. Denn obwohln dieser Nexus bloß voluntarius, und durch freyes Belieben der Böhmen, welche dahin ihres Gefallens ihre Acten zum Spruch verschickt, begonnen war: So schien es doch Difficultäten zu haben, wenn ein König von Böhmen die Appellation so schlechter Dinge hätte cassiren wollen, massen der Magdeburgis. Schöppen Stuhl pro Tribunali Imperiali sich gerirte, und zum wenigsten eine geraume Zeit im Besitz war, daß die Böhmen an ihn appellirt. Es paßte daher Ferdinand die Zeit lieber ab, als die Mageburger sich in einem solchen Stand befanden, daß sie Noth genug mit sich selbst hatten, und auf die Conservation ihrer vermeynten Rechte nicht gedencken konten. Inzwischen controvertiren annoch die Gelehrten, ob Böhmen gehalten gewesen nach Magdeburg zu appelliren, oder ob es aus freyen Belieben geschehen, welche Controvers ich allhier ventiliren muß.

Böhmen kommt von dem Nexu gegen den Magdeburgischen Schöppen-Stuhl loß.

Was es eigentlich vor Bewandniß mit der Ap-

Das

pellation derer Böhmen nach Magdeburg gehabt?

Das erste defendirt Goldast de Regno Bohemiæ L. 4. c. 13. mit diesen Argumenten:

1.) Erstlich werde im 10ten Articul des Magdeburgischen Weichbilds verordnet: Omnes de Polonia, Bohemia, de Marchia Misnensi & Lusacensi civitatibusque illis subjectis, quæ jure Magdeburgensi donatæ sunt, jus suum in appellando ex Halla reportare debent. Si vero Hallenses in sententia deficiant, vel inveniri ignoraverint, eandem quærere & reportare ex Magdeburgo coguntur. Deme die Glossa auch dieses hinzu setzt: Omnes de Polonia, Bohemia &c. ab Hallensibus reportare debent, ex eo, quia secundum obtinet locum post Magdeburgum, estque nobilior in locatione quam aliæ civitates. In defectu vero si Hallenses invenire ignoraverint, ex Magdeburgo eam apportare debent, ex eo, quia civitas illa primatum habet, Imperatorque Otto primariam supremamque sedem juris municipalis illic locavit.

Es prosequirt dieses Argument de primatu Herr Ludwig in Diss. de primatu Magdeburgico noch weiter, wenn er pag. 25. schreibt:

Magdeburgica jurisdictione, in remotissimis regnis prolata & constituta, fieri deinde non potuit, quin leges ac jura ejus paria acciperent incrementa. Quamvis enim ante suas consuetudines forte & leges habuerint hi populi, quam ad Christo fidem dandam adducerentur: quod tamen illæ paganismum sapere viderentur, à pristino jure incolæ desvefacti, novum, Christianis conditoribus, magno fervore acceperunt. Hæc causa est juris Saxonici in istis ditionibus culti, ut opus non sit, fingere in Magdeburgicis imperiale palatium, quod legibus Saxonicis tantam conciliaverit autoritatem in plaga versus orientem. Ut enim alia taceam, vixere his moribus Poloni eo etiam tempore, quo ejeraverant Imperii Romani majestatem. Unde intelligitur, Jura Saxonica non propter potestatem Legislatoris; sed ex propagatione religionis & sacrorum Christianorum recepta fuisse.

2.) So dann sey bekannt, daß Kayser Otto der I. zu Magdeburg ein Kayserlich Tribunal angelegt, welches seine Jurisdiction im Nahmen des Kaysers über die ihm angewiesene Provintzen erstrecket, worüber sich die Provintzen in Ober-Teutschland so wenig zu beschweren gehabt, als Schwaben, Francken, und der Rhein-Strom der Jurisdiction des Rothweilischen Hof-Gerichts, welches mit dem Magdeburgischen einerley Absicht und Gestalt habe, sich entbrechen könne.

3.) Es involvire auch solche Superiorität und Jurisdiction des

Magde-

Magdeburgischen Tribunals über Böhmen und andere dahin gewiesene Provintzen der Terminus Appellationis, massen eine Appellation natura sua und nach allen Rechten eine Devolutio causæ ab inferiore judice ad superiorem sey, wodurch man desjenigen Ober-Herrschafft allerdings agnoscire, an welchen man appellirt.

4.) Gesetzt aber auch, es wäre anfänglich eine res meræ facultatis & arbitrarii gewesen: So sey doch in Teutschland Herkommens, daß durch lange Possession ein solcher, an den man anfänglich aus freyen Belieben appellirt, eine Jurisdiction und Zwang erlange, besonders wenn es etwan annoch dubiös, ob solche Appellationen aus freyen Belieben oder ex pacto geschehen, bey welchem Zweiffel derjenige, an den appelliret worden ist, billig in possessorio geschützt werden muß. Aus diesem Fundamento nun wurde, als das Closter S. Cæciliæ zu Cölln wider N. à G. gleich an die Reichs-Cammer appellirte, mit gutem Effect excipirt, daß die mittlern Instanzien, Wesel und Dortmund, wohin bis dahin die Appellation geschehen war, übergangen worden wären, wie Gylman. Tom. 3. Symph. f. 97. & 37. berichtet.

5.) Ja es sey der Artic. 219. der peinlichen Hals Gerichts-Ordnung Caroli V. bekannt genug, in welchem versehen: Daß die Gerichte, so in ihren peinlichen Processen Gerichts-Ubungen und Urtheilen, darinnen ihnen Zweiffel zufiel, bey ihren Ober-Höfen, da sie aus alten verjährten Gebrauch bißher Unterricht begehrt, ihren Rath zu suchen schuldig seyn sollen. Es erklären zwar die Commentatores und Paraphrasten der Carolinischen Hals-Gerichts-Ordnung, als da sind Remus, Zieriz, Stephani, Clasen, Blumbacher, das Wort Ober-Höfe von Curiis Majoribus und Ober-Richtern oder Magistraten: Alleine es erhellet aus einem Loco beym Lehmann in Chron. Spir. L. 4. c. 13. item L. 5. c. 121. daß Ober-Höfe diejenigen heissen, wo man gutwillig Rath sucht, und ohne Zwang hin appelliret: Denn da schreibt Lehmann:

„Die Stätte, Flecken und Dorffschafften des Speyrgaues und „Bisthumbs, unangesehen daß sie gewisse Regenten und Herren gehabt, „welche die Könige und Kayser an ihre Statt zu Verwaltung des Speyr„gaues eingesetzt, so haben sie doch das Gericht und E. Rath zu Speyer „jederzeit nach alter Gewohnheit vor ihren Ober-Hoff erkennet, daselbst „in schweren Irrungen Weißungen geholt, und ihren bestimmten Tax ge„habt, was sie vor jede Weisung bezahlt: Nemlich Kayserslautern ein „halben Gulden, Anweiler 1. Ort, Lauterburg 1. Ort, Waltzen 2.

„Schilling Pf. Brühel 2. Schilling Pf. Golingen 4. Schilling, deren „theils noch bey Menschen Gedencken von berührtem uhralten Brauch „beym E. Rath der Stadt Speyer in zweiffelhafften Fällen sich beschei„den und weisen lassen.

Ja es weiset es der Context und die Consequentia der Carolinischen Constitution selbst aus, wie bereits Herr Engelbrecht in seiner gelehrten Dissertation de Servitutibus Juris Publici pag. 150. in notis lit. c. urgirt, wenn er schreibt:

„Enim vero ex locis Lehmanni citatis elucescit per Ober-Höfe „intelligi loca consultationis & quæ habent das Zugrecht, non vero, „uti celeberrimi hi viri existimant, curias seu judices & magistratus „superiores. Id quod etiam ipse textus dict. art. satis declarat, ubi „in specie die Ober-Höfe per notam illam characteristicam: Da sie aus „alten verjährten Gebrauch bißher Unterricht begehrt, à magistratu su„periori von der Obrigkeit distinguuntur, & deficientibus demum denen „Ober-Höfen mandatur, daß sie bey der Obrigkeit Rath suchen. Verb. „Welche aber nicht Ober-Höfe hätten, und auf eines peinlichen Anklä„gers Begehren die Gerichts-Ubung fürgenommen wer, sollen in obbe„meldten Fall bey ihrer Obrigkeit, die dasselbige peinlich Gericht ohne al„le Mittel zu bannen, und zu hegen hat, Rath suchen.

Alleine alle diese Rationes, so scheinbar sie auch seyn, halten keinen Stich, wenn man sie etwas genauer betrachtet.

Das Testimonium des Weichbildes ist in propria causa suspect, massen die Magdeburgische Schöppen, von welchen dieses Weichbild sich herschreibt, in hac causa pars seyn, und sich freylich nicht ablegen werden.

Sie haben allemahl pro amplianda jurisdictione sua laborirt, und denenjenigen allerhand ungeräumt Ding zum Tort mit einfliessen lassen, welche ihre Jurisdiction nicht erkennen wollen. Es kan solches Goldast selber nicht in Abrede seyn, massen er L. 3. c. 2. §. 1. bey anderer Gelegenheit den fidem der Magdeburgischen Schöppen mit diesen Expressionen suspect macht:

In jure Saxonico Rex Bohemiæ negatur esse theuthonicæ nationis. Sic enim legitur in Spec. Saxon. quod vulgo Landrecht appellatur; Bohemiæ Rex Pincerna est, qui non eligit, quia nostræ non est nationis, quod in Spec. Svevor. redditur, der König von Behem, ob er ein Teutscher man ist. Utriusque opinionem secutus Gregorius X. Papa in Concilio Lugdunensi decrevisse fertur, Ottocarum Bohemiæ

Regem

Regem pro Germano non esse habendum, - - - - quo fieret, ut in electione Romanorum Regis nullum jus competere possit nec activum nec passivum. Sed mihi exploratum est, hæc verba juri Saxonico fuisse inserta ab Eckone de Repkaw Scabino seu assessore Judicii Imperialis Magdeburgici ex odio magis & invidia, quam usu Imperii nostri, Propterea quod Bohemi detrectabant judicium illud agnoscere, aut jura inde petere præsertim passive, quum tamen Poloni & Lituani & Silesii forum illud cæsareum, Saxonibus & Slavis pro supremo tribunali ordinatum, sequi non gravarentur. Hinc illa offensio Scabinorum Magdeburgensium, Juris Saxonici conditorum, qui ut Bohemis invidiam conflarent, hæc verba, uti dictum est, speculo suo inserenda curarunt, l. ab Eckone inserta potius tolerarunt, quæ si leges Imperii generales, & ipsum statum Reipublicæ Germanicæ considerare maluissent, quam affectibus suis indulgere, expungere ex codice illo & delere debebant, sed bene habet, quod & leges nostræ textum illum falsitatis convincant, & viri prudentes ceu injustum & invidiosum jam pridem exsufflarint.

Ja ich kan diesem Zeugniß des Weichbilds und der Glossæ nicht einmahl fidem historicam tribuiren, wenn ich ansehe, wie schlechten Bericht sie hin und wieder von Teutschen Reichs-Sachen geben, und wie sehr sie den fidem historicam beleidigen, welches oben, da ich von dem Chur-Recht der Cron Böhmen wieder Epkonem de Repkaw ex instituto gehandelt, erwiesen worden ist.

Was Herr Ludewig de primatu Magdeburgico hinzu thut, ist meiner Meynung gar nicht contrair, massen er nicht spricht, daß die Böhmen und andere Länder an den Schöppen-Stuhl nach Magdeburg deswegen zu appelliren wären schuldig gewesen, weiln der Magdeburgische Ertz-Bischoff primas per totam Germaniam, anderer Gestalt daraus erfolgen würde, daß die Appellatio aus gantz Teutschland nach Magdeburg ergehen müssen, sondern er sagt nur, daß dieser Primatus Gelegenheit gegeben, daß die umliegenden Länder sich an den Magdeburgischen Ertz-Bischöffl. Schöppen-Stuhl aus freyem Belieben gehalten. Daß dieses seine wahre Meynung sey, erhellet annoch aus demjenigen, was er in Germania Principe L. 1. c. 5. p. 385. und 386. hiervon wider Goldasten schreibt:

Imperio id factum esse Ottonis Magni, Cæsaris, perhibet in Bohemia Goldastus L. 4. c. 15. p. 542. 543. Verum enim vero id mihi

quidem nequeo perſvadere. Primo enim Bohemiæ dux jure ſuperioritatis autocratico uſus eſt, exemplo principum Germaniæ aliorum. Deinde Rudolfi I. Cæſaris Habsburgici tempore adhuc ſcribunt, ſprevisse Bohemos omnes leges ſcriptas & judices in ſententiis ferendis ſuo uſos eſſe judicio, nec quicquam legibus & voluntatibus aliorum. Idem uno ore ſcribunt in Wenceslao rege, genero Rudolphi Habsburgici Cæſaris, Sylvius, Pontanus, Dubravius, Boreccius. Ubi illud ſingulare eſt, propoſuiſſe tum Regem ordinibus: ſe Romanorum legibus ex Italia adducendis locum facturum eſſe in regno Bohemiæ, imo ad juris prudentiam Romanam diſcendam ſe inſtituturum eſſe academiam. Sed abhorruerunt ab utroque populi Bohemiæ, ne patriæ mores migrarent, amitterent libertatem, peregrinis polluerentut moribus, ſummatim ne paterentur ſtatus mutationem.

II. In eo enim nec quicquam conſentire poſſum illis, qui Magdeburgi & Halæ imperiales Scabinatus fingunt, qui à Cæſare juſſi, jura dederint Bohemis, Polonis, ceteriſque, ut putat Goldaſtus L. 4. c. 13. §. 4. p. 527. Veriores contra ſunt alii, qui & Leges & JCtos Saxonicos à Bohemis libere & æquitatis opinione conſultos fuiſſe putant, non aliqua Cæſarei mandati coactione & neceſſitate Beſoldus de majeſtate c. 4. n. 3. Joh. Dauth. in hypotypoſi Sect. 8. Conf. Ludewig de ſuffragio Bohem. c. 2. §. 14. lit. u. p. 90. 91. 92. Alterum plura confirmant 1.) quod quælibet Germaniæ Provincia ſuis legibus vivit, 2.) quod Cæſar facere id non potuerit in præjudicium ſuperioritatis territorialis Bohemici principis, 3.) quod Magdeburgicus Antiſtes aluerit viros egregios ad jus dandum, adeoque peregrinos quoque invitaverint ad ſententias Hala vel Magdeburgo petendas. 4.) quod ſuo reges Bohemici arbitratu tollere in regno potuerint Saxonica jura. Quod factu ne fas fuiſſet alias.

Wiewohl ich nicht ſehen kan, wie Herr Ludewig mit dieſen Rationibus wider Goldaſten durchlangen will. Daß der Hertzog und König von Böhmen die Landes-Hoheit von Anfang her beſeſſen, daſſelbige iſt wahr. Alleine daraus folgt nicht, daß der Kayſer ehemahls nicht habe können ein Kayſerl. Tribunal anlegen, an welches ein gantzer groſſer Diſtrict von Teutſchland appellando ſich halten müſſen. Es hebet ja dieſes die Jurisdictionem territorialem gar nicht auf, anderer Geſtalt ſelbige bey denenjenigen Ständen noch jetzo Schaden leiden müſte, welche das Jus de non appellando nicht haben, ſondern die Appellation von ih-

ren

ten Unterthanen an die Reichs-Gerichte leiden müssen. Wir haben ja das Exemple an dem Rothweilischen Gerichte, welches Kayser Conrad angeleget, und die Stände in Schwaben, Francken, und Rhein-Strom an selbiges gewiesen, ohne daß ihre Landes-Hoheit dadurch Abbruch gelitten, wie sie sich denn auch an selbiges gehalten, und nur durch Privilegia der Jurisdiction desselben sich zu entlassen gesucht.

Warum solte nun der Kayser nicht eben dergleichen Gericht zu Magdeburg haben anlegen, und die Böhmen nebst andern umliegenden Ländern daran weisen können? Es ist also gar nicht richtig geschlossen, wenn Herr Ludewig setzt, quod Cæsar tale judicium propter superioritatem territorialem Statuum Imperii & Bohemici principis constituere non potuerit, sondern das Vorgeben Goldasti muß ex fundamentis Historicis, und nicht per argumentum ab impossibili, oder daß es per leges & observantiam Imperii nicht angangen, wiederleget werden. Wenn also Goldast richtige Beweise de facto aufstellen könte, würde Herr Ludewig mit diesem Argumento wider ihn nichts richten. Vors andere contradicirt sich Herr Ludewig, wenn er daher, daß die Böhmen zu Zeiten Rudolphi von Habsburg und Königs Wenceslai Sancti annoch keine geschriebene Gesetze gehabt, und admittiren wollen, wie ich oben im Capite von Wenceslao Sancto Thes. 2. erwiesen habe, schliest, daß sie sich also der Magdeburgischen Gesetze und Rechts-Sprüche nicht könten bedienet haben, da er doch an eben diesem angeführten loco des Germaniæ Principis lit. c. schreibt, daß die Böhmen ao. 1200. und also lange vor Rudolphen von Habsburg das Sachsen-Recht admittirt, und ihre Rechts-Sprüche zu Magdeburg geholet. Wenn man die angeführte Thesin oben in dem Capite von Wenceslao S. nachschlagen, und daselbst die Stellen derer Autorum, so ich angeführt, lesen will, wird man finden, daß sie der Appellation nach Magdeburg gar nicht zuwider seyn. Die Scriptores berichten, daß vor Wenceslao die Böhmen keine geschriebene Gesetze gehabt, auch nicht leiden wollen, daß König Wencel das Römische Recht in Böhmen introduciren wollen. Nun waren ja die Magdeburgische Gesetze, wornach die Schöppen sprachen, auch keine leges scriptæ, sondern von denen Scabinis mit Fleiß vor sich behalten, damit andere Völcker bey ihnen darum anfragen musten, wie Herr Engelbrecht cit. Diss. p. 144. in notis abermahls remarquirt. Was etwan das wenige aufgeschriebene Magdeburgische Weichbild ist, wie wir solches haben, ist solches eine privat-Arbeit, welche keine vim legis hat,

auch erst zu Anfang des 14ten Seculi verfertiget worden, und kan kein Argument geben, daß zu Zeiten Rudolfi I. das Magdeburgische Recht ein Jus Scriptum gewesen, welche Antwort auch theils auf die Instanz vom Land-Recht fällt. Denn obwohl dasselbe vor dem Interregno verfertiget: So war es doch eine privat-Arbeit, welche kein Jus Scriptum macht, ist auch von denen Magdeburgern niemahls dahin autorisiret worden, daß es vim legis scriptæ haben solle. Es erkennet solches Herr Ludewig selber, wenn er in cit. diss. de primatu p. 26. §. 29. sich also von dem Speculo Saxonico heraus läst:

Dum Jus Saxonicum scribo, nemo existimet, me de speculo Juris Saxonici sermonem instituere. Nam uti privati scriptoris illud est: sic, qui hoc vel in Saxoniis vel extra Germaniam allegavit, probare debuit, illud in hoc vel alio casu receptum fuisse. Hoc, nisi quis præstiterit in foro, auditus non est. Summatim plus ille autoritatis nullo tempore habuit, quam doctor, qui testatur de consuetudine suæ provinciæ. Quamvis neque hoc ipsi ubivis largimur, quod domestico aliena jura admixta ab eo fuisse, passim reperiamus.

Es war also zur Zeit Kayser Rudolfi das Jus Magdeburgicum annoch ein Jus non scriptum. Alldieweiln nun die Scribenten setzen, daß die Böhmen keine geschriebene Gesetze haben wollen, auch zuvor keine gehabt: So folgt ja daraus nicht, daß sie der Magdeburgischen Rechts-Sprüche und Appellationen sich nicht bedienet haben. Endlich ist auch das kein Schluß: quia Reges Bohemiæ tollere potuerunt jura Saxonica: E. Bohemi non stricte tenentur ad tribunal Magdeburgicum appellare. Das Jus Saxonicum ist ja nicht das Magdeburgische Tribunal, auch noch nicht ausgemacht, ob nach selbigen, so wie es im Land-Recht da liegt, zu Magdeburg gesprochen worden. So dann ist ja auch probandum, daß Böhmen das Jus Saxonicum so frey ausschaffen können. Denn wenn das richtig wäre, daß der Kayser ein Tribunal zu Magdeburg angelegt, und dasselbe nach Sachsen-Recht zu sprechen beordert, auch die Böhmen an dieses Gerichte gewiesen, hätte Böhmen dessen Jurisdiction und Recht-Sprüche sich nicht entziehen, noch die daselbst etablirte normam pronunciandi enerviren und ausschaffen können. Es ist also dieses, was Herr Ludewig hier sagt, ein Suppositum, so bewiesen werden muß, wenn man es wider Goldasten will brauchen können. Es wäre also wohl möglich gewesen, daß ein Kayser ein solch Tribunal zu Magdeburg anlegen können, daß aber Kayser Otto I. es daselbst errichtet,

tet, und ihme die Jurisdiction über die benachbarten Lande und die Cron Böhmen gegeben, solches ist facti, und der gantze Knoten, der von Goldasten zwar præsumirt, aber nicht erwiesen wird. Was der angeführte Glossator davon sagt, giebt keinen Beweiß, weiln er in propria causa testirt, auch sonsten wenig fidem historicam vor sich hat, und noch darzu kein Scriptor coevus ist. Die Scriptores, so zu Ottonis I. Zeiten geschrieben, würden diesen remarquablen passum wohl annotirt haben, wenn es sich richtig verhielte. Alleine, so trifft man nicht den geringsten Buchstaben bey denen coævis darvon an, ist auch kein Diploma verhanden, womit sich Magdeburg zu diesem Vorgeben legitimiren könne. Die Diplomata von Ottone I. sind ja sonst vor kurtzen noch alle oder doch in ziemlicher Menge in dem Archiv verhanden gewesen, und von Sagittario in Antiquitatibus Magdeburg. und andern publiciret worden: Warum kan man denn dieses nicht aufstellen? Das Hof-Gericht zu Rothweil, welches man mit dem Magdeburgischen in Comparaison bringen will, kan sich mit seinem Fundations-Diplomate legitimiren, wie solches in Excerpto beym Mauritio in Diss. de judicio Rothweilensi zu sehen. Es muß also Goldast sein Vorgeben von einem zu Magdeburg errichteten Kayserlichen Tribunal, und daß die umliegenden Provintzen an selbiges gewiesen gewesen, besser, als geschehen, beweisen, in Entstehung dessen die Præsumtion verbleibet, daß die benachbarten Lande aus freyen Belieben dahin appellirt, und ihre Rechts-Sprüche daselbst genommen. Was Goldast von Kayser Friedrichen dem I. erzehlt, daß derselbe die beeden streitigen Hertzoge von Pohlen oder Schlesien den Boleslaum und Vladislaum an den Schöppen-Stuhl, und das Magdeburgische Recht verwiesen, dasselbige habe ich in meinem Programmate de Jure Sax. Commun. und in der Reichs-Historie unter Friedrichen dem ersten pag. 277. wiederlegt, und gewiesen, daß es ein grober Fehler und Mißverstand derer neuen Scribenten sey. Das Argument von dem Wort Appellation will die gantze Sache nicht machen, weiln es hier sehr improprie und laxe gebraucht worden. Wenn dieses mit dem blossen Zeugniß der neuen Scribenten könte erwiesen werden, wäre es gethan, massen Herr D. Schubarth in seiner gelehrten Dissertation de Differentiis Jur. Commun. & Siles. in Appellationum fatalibus pag. 9. gar wohl schreibet:

Nec obstat, quod ante illa tempora sæpius ad Magdeburgense tribunal provocatum fuerit. Licet enim potius dixerimus, appellationis vocabulum hoc dicterio nimis late & improprie usurpari, cum Magde-

Magdeburgensis Scabinatus Silesiis minime superior fuerit, & potius instar dicasterii cujusdam habitus, cui dubii actorum casus resolutionis ergo transmitterentur. Item in notis: Facit huc maxime, quod Schifordegher d. l. qv. V. p. 13. commentatur: Usque adeo autem Jura Saxonica in Silesia fuerunt in viridi observantia, ut etiam Acta ad Judicia Saxonica transmitterentur, & ex iis sententiæ peterentur. Quod quidem etiam aperte Principes constituerunt, ac diligenter observarunt. Sic Bolco Princeps constituit, ut si aliquando in Civitate Suidnicensi controversa juris incideret quæstio, tum adeundos esse Magdeburgenses. Sic etiam reliqui Principes perpetua observantia custodierunt.

Subjungit instrumentum maxime illustre Henrici Ducis Silesiæ d. anno 1324. quo ad Magdeburgenses non appellatum, sed eos potius rogatos fuisse constat, ut secundum juris dictamen sententiam casus oblati invenirent, & inventam rescriberent definitivam secundum exigentiam veri juris.

Alleine diese Generalia wollen es alleine nicht thun, daher ich andere Gründe suchen muß, womit ich beweisen kan, daß die Appellation nach Magdeburg keine Superiorität involvirt. Solche reicht mir Herr Engelbrecht in offt angeführter Diss. de Servit. Juris Publici dar, wenn er von pag. 140. biß 166. pro principio setzt, daß ehemahls in Teutschland dergleichen Prorogationes Jurisdictionis und Appellationes an Herren, denen man nicht unterworffen, bräuchlich gewesen, ohne daß sie denselbigen einig Recht oder Jurisdiction über die Appellanten und Proroganten gemacht, daß also die Appellation nach Teutschen Herkommen latiorem Significationem & naturam gehabt, und nicht gleich eine Superiorité involvirt. So ist wohl an dem, daß derjenige, so superioritatem territorialem hat, ex capite superioritatis *regulariter* die Appellation von denen Unterthanen prætendiren kan, gleich wie auch dieses nicht in Abrede zu stellen, daß aus dem hergebrachten jure appellandi, absonderlich, wenn solches mit andern Regalien mehr vergesellschafftet, kein geringer Schluß ad superioritatem erhoben werden kan, und derjenige, so solches verweigert, und leugnet, starcke Beweise seiner *Immediet*ät vorzuzeigen haben muß: Es ist aber auch nicht zu leugnen, daß dann und wann dis jus appellandi originem voluntarium hat, und abgesondert von allen Regalien, auf einen, der im übrigen nicht Ober-Herr ist, transferirt worden ist. Dieses Principium zu erweisen, suppe-

suppeditirt erstlich Lehmann in Chron. Spir. L. 4. c. 21. einen schönen Beweiß, wenn er erzehlet:

Es befindet sich aus einem Protocoll, darinn mehr als tausend Urtheil eines Raths samt der Partheyen Klagen und allen Handlungen, so vor Gerichten und Recht fürkommen, nicht allein in Sachen der Bürgerschafft zu Speyer, sondern auch vieler Adelichen Personen aufm Land, der benachbarten Stadt, Flecken und Dorffschafften, so Entscheid und Urtheil vor Rath zu Speyer vielfältig gesucht.

Eben einen solchen Casum berichtet Herr Engelbrecht cit. diss. aus Meibomii oratione de origine Helmstad. wenn er pag 143. schreibt:

Sic etiam ao. 1364. Senatum Magdeburgicum in literis ad Helmstadienses Brunsvicenses vehementer incusasse infidelitatis, quam in octo punctis ipsi ostenderint. ob quæ Magdeburgii damnum 4658. marcarum passi fuerint, & rogasse, ut Helmstadienses cognoscerent atque judicarent, item ex intervallo aliquot annorum Ernestum Halberstadiensem Episcopum Schoeningenses coram Helmstadiensibus accusasse, quod damnum sibi dederint 300. marcarum judiciumque Helmstadiensium requisivisse docet beat. Henr. Meibom. Welcher Locus um so viel notabler, weiln der Rath zu Magdeburg selbst an die Halberstädter wieder die Braunschweiger sich wendet.

Von der Stadt Rostock ist nach dem Zeugniß Stephani in Tr. de Jurisd. L. 2. p. 1. c. 7. n. 359. bekannt, daß sie ehemals nach Lübeck, und nicht an die Regierung zu Magdeburg appelliret, welches die Hertzoge geschehen lassen, weiln sich damahls die Fürsten wenig um die Streit-Händel derer privatorum bekümmerten. Ein gleiches bezeugt Mevius von Stralsund in seinem Comment. ad jus Lubec. Quæst. prælim. 2. n. 21. stellt auch die Worte des Privilegii, welches sie ao. 1314. von Wizloo Fürsten von Rügen darüber erlangt, in nachfolgenden Worten an:

Vort mehr umb Fronnen und Gemackes willen, user Stadt van Stralsunde geve wy und sünderlicken günnen en, dat sie mogen und schole ere beschuldene Ordele voren und halen tho Lübecke, umb desse vorbenomende Stücke hebben sie uns gegeven etc.

Uberhaupt ist das Lübeckische Gericht berühmt gewesen, daß viel Fremde daselbsten Recht gehohlet, und sich entscheiden lassen. Ja es ist noch diese Stunde das Exemple derer Unterthanen des Magdeburgischen Dorffs Grossen Badegast vorhanden, welche nach Anhalt Cöthen, vermöge des de ao. 1666. renovirten Vergleichs zwischen Brandenburg und

Anhalt appelliren, von welchem Singulari Herr Engelbrecht pag. 153. ex actis de ao. 1706. völlige Nachricht giebt.

Von der Appellation der Ritterlichen Ordens Unterthanen an den Rath zu Germersheim schreibt Merckelbach ap. Klock T. 1. Cons. 9. n. 18. welcher locus gar expressiv, also: Es ist aber hierum viel anders und also bewand, daß hochgedachtes Ritterlichen Ordens Unterthanen in schweren und wichtigen Sachen nur per viam consultationis an den Rath zu Germersheim, (welche Stadt hiebevor dem Reich immediate unterworffen gewesen) und gar nicht an das Churfürstliche Amt daselbst beruffen, und solches per modum voluntariæ prorogationis, und bezeugt der hin und wieder im heil. Reich eingeführte Brauch, daß Dörffer und Städte an andere Oerter, und sowohl gemittelte als ungemittelte Reichs-Städte, welchen sie weder jure subjectionis noch sonst verwand, sondern ihre ordentliche Obrigkeit haben, gleichwohl mit Vorbeygehung solcher rechten Obrigkeit die Appellationes zu rechtlicher Entscheidung gelangen lassen, aber solche freywillige Appellation den Iudicibus ad quos gar keine Gerechtigkeit giebt, dahero sie auch den Iudicibus a quibus nicht zu inhibiren oder dieselbe zu Edirung der Acten per compulsoriales zwänglich anhalten mögen.

Mit einem Worte es haben in vorigen Zeiten die Ober-Herrn dann und wann gelitten und erlaubet, wie wir an Stralsund sehen auch offters befohlen/ daß ihre Unterthanen ihre Streit-Händel vor einem fremden Richter mit einander ausgemacht, welches zwar diesen Effect gehabt, daß eine Gegenparth nur vor einem solchen Gerichte, wohin zu appelliren die Gewohnheit erlaubt, stehen müssen, das Gerichte aber, oder der Schöppen-Stuhl, an welchen ich appellirt, hat dadurch keine Jurisdiction über mich bekommen, wie er auch die gegebene Sentenz nicht exequiren können, sondern ich muste die Execution bey meinem ordentlichen Ober-Herrn suchen. Es kam also die Obligation, daß mein Gegentheil mir vor einen solchen Gerichte recht geben muste, nicht vom Gerichte, sondern von der Patientia und dem Mandato des Landes-Herrn, oder bey denenjenigen Litigantibus, so keinen Ober-Herrn hatten, durch expressa pacta, oder der durch öfftere Zulassung gegebenen stillschweigenden Bewilligung, welche eine Observanz ausmacht, her, und konte dahero in jenem Fall durch Revocation oder Gegen Mandata des Ober-Herrns, in diesem aber mutuo dissensu wieder aufgehoben werden. Aus diesem allen erhellet, daß der habitus Territoriorum germanicorum gar wohl eine Appellation admitti-

mittire an denjenigen, welcher mein Ober-Herr nicht ist, auch dadurch nicht wird, mithin ex definitione Appellationis, wie solche das Römische Recht darreicht, bey uns in Teutschland nicht anders als regulariter involvirt werden kan, daß derjenige, an den man appelliren will, per naturam appellationis die Superiorité habe. Das Römische Recht hat von diesen Arthen zu appelliren, die doch sonsten gar rationell seyn, nichts gewust, mithin auch davon nicht disponiren können, durch welches Silentium selbige jedoch nicht excludirt oder verworffen worden, theils weiln das nicht wissen eine Sache an sich weder approbirt, noch mißbilliget, theils auch weiln die Römischen Gesetze doch allemahl ein Jus subsidiarium gewesen, denen die Teutschen Sitten und Gewohnheiten vorgezogen werden müssen.

Was das Raisonnement anlanget, daß ein solcher Judex, an den appelliret wird, durch die Länge der Zeit eine Jurisdiction und zum wenigsten eine Possess erlange, so darff man nur die modos constituendi ejusmodi appellationem ansehen, welche wir allbereits ausgeführt. Denn da mag eine solche Appellation ihre Obligation ex mandato & patientia superioris oder ex pacto expresso vel tacito unter denenjenigen, so keine Obern haben, erlanget haben, so acquiriren zwar die partes litigantes gegen einander ein Jus, daß sie gegen einander vor einem solchen Gerichte stehen müssen, das Appellation-Gerichte aber bekomt kein Recht wieder sie, sondern der Princeps kan durch Gegenverordnung, und die Partes, so keinen Principem haben, durch mutuum dissensum sich mit ihren Appellationen allemahl wo anders hinwenden, und die vorigen cassiren und verbieten, So lange aber dieses nicht geschehen, müssen freylich die partes bey einem solchen Gerichte sich einander sistiren, und können einander vor einem höhern Gerichte nicht vornehmen, womit der angeführte Casus von dem Closter S. Cæciliæ seine Abfertigung bekommt. Es hat dieses alles um so mehr seine ungezweiffelte Richtigkeit, als in præsenti casu Magdeburg über Böhmen niemals eine superioritatem territorialem begehrt, mithin auch die præsumtionem und regulam nicht vor sich hat, die wir oben de argumento a superioritate territoriali ad appellationem & contra zum Grunde geleget haben, wo aber dieses wäre, daß Magdeburg des juris appellandi über Böhmen ex capite superioritatis territorialis sich vindicirte, müssen freylich die Beweise auf Seiten der Cron Böhmen gantz anders lauten, womit man dieses in regula richtige argument destruiren wolte können.

Was zuletzt aus der peinlichen Halß-Gerichts Ordnung vom Gegentheil hier angebracht werden will, schickt sich gar hieher nicht, weil der Text ja gar nicht von appelliren redt. Denn zu geschweigen, daß in criminalibus, wovon der Text disponirt, keine Appellation statt findet; So werden ja nicht die Partes litigantes, sondern die Gerichte an die Ober-Höfe gewiesen, von selbigen in casibus dubiis Information zu holen, und sich belehren zu lassen. Alldieweiln nun nicht die Gerichte, sondern die Partes appelliren: So folgt, daß hier die Rede von appelliren gar nicht sey.

Aus diesem allen erhellet zur Gnüge, daß alle die Argumenta, so die Dissentientes zum Behuff der Meynung, daß zu Magdeburg ein Kayserlich Tribunal gewesen, an welches die angräntzenden Lande appelliren müssen, anbringen, gar ihren Effect nicht thun, vielmehr richtig bleibet, daß die Landes-Herren auf dem Schöppen-Stuhl nach Magdeburg die Jurisdiction prorogirt und geschehen lassen, daß ihre Unterthanen dahin appellirt, und vor solchem Gericht einander vorgenommen, wodurch aber nach Teutschen Herkommen keine neue Jurisdiction constituiret wird. Doch dem sey, wie ihm wolle, so ist doch zum wenigsten dieses, daß die Böhmen nach Magdeburg appelliret, und des Sächsischen Rechts sich bedienet, schon hinlänglich, daraus erweisen zu können, daß Böhmen unter dem Chur-Sächsischen Vicariat begriffen, angesehen es zu Zeiten Caroli IV. unstreitig annoch des Sächsischen Rechts sich bedienet, welcher in seiner Güldenen Bulle die Gräntzen des Vicariats nach dem Gebrauch dieses Rechts, unangesehen ob eine Provinz dessen aus Willkühr oder aus Schuldigkeit sich bediene, als welches zu einer Calculirung gar nicht nöthig sey, ausgemessen. Es hat dieses bereits der sowohl um sein Vaterland als um die gelehrte Welt sehr hoch verdiente Herr Hoff-Rath Griebner in Dissert. de terris juris Saxonici, dessen Worte ich, ohne mich in den Streit zu mengen, hieher setzen will, gründlich erwiesen.

Sed quid, schreibt er, de Slavia Orientali, de Bohemia, inquam, Silesia, Moraviaque dicemus? Quicquid alii censeant, ego Goldastum recte puto Bohemiæ mentionem fecisse, cum fines Vicariatus Saxoniæ commemoraret. Constat enim, ex Palatiis Saxonicis jura Boëmos petiisse, &. Carolo IV. etiam imperante, magnam legum Saxonicarum inter eos fuisse autoritatem. Itaque ut reliquæ terræ Slavorum, quæ quidem Imperio subsunt, ita & Boëmia ad provisionem Ducis Saxonici pertinet. Neque aut regni privilegia, aut quod ipsi Reges aliquando Vica-

Vicarii fuerint, & quæ alia objiciuntur, ab hac sententia quenquam possunt dimovere. Silesia quoque jure Saxonico, Goldasto teste, usa est, ejusdemque cum Bohemia conditionis censeri debet. Qui ipsos in terris suis Vicarios Silesiæ Duces fuisse objiciunt. Vicariatus illius rationes ignorant, & cum universali Imperii administratione perperam confundunt. Moraviæ etiam Goldastus, Hermes, Vitriarius mentionem faciunt, neque video, cur exemtam eam credere debeam. Hi quoque, qui eximunt, si causæ inde ad Imperium deferantur, Saxonico Vicariatui locum relinquunt.

Thes. 8.

Ob Ferdinandus das Sachßen-Recht aus Böhmen abgeschafft?

Um aber wieder auf unser vorhabendes Diploma Ferdinandi zu kommen, so ist eine gantz andere Frage, ob die Böhmen nach Magdeburg zu appelliren obligirt gewesen, und ob durch dieses Diploma und Verboth das Sachsen Recht aus Böhmen und Schlesien ausgeschaffet worden. Die Appellation nach Magdeburg hat können verbothen, und die Sächsischen Rechte in Böhmen und Schlesien dennoch beybehalten werden, eines Theils weiln der Magdeburgische Schöppen-Stuhl nicht alleine das Sachsen Recht observiret, sondern viele Völcker sich freywillig daran gehalten, andern Theils weil von dem Verboth einer Appellation ad Tribunal aliquod kein nothwendiger Schluß auf das Verboth des an solchen Tribunal gebräuchlichen Rechts ist. Im Königreich Böhmen in specie hat zwar das Verboth Ferdinandi I. diesen Effect gehabt, daß dadurch nebst der Appellation an den Magdeburgischen Schöppen-Stuhl auch das Sachsen Recht cessirt, wie die Praxis moderna ausweiset. Die Schlesier aber haben genauer distinguiret, und der Appellation nach Magdeburg sich zwar enthalten, die Sächsischen Rechte aber dem ohnerachtet vor wie nach zur Decision ihrer Streit-Händel in ihren Gerichten gebraucht. Es hat hiervon Stryck eine besondere Dissertation, welche er de jure Silesiorum Saxonico inscribirt, geschrieben, zu welcher Herr D. Schubert in seiner offt angeführten Dissertation de differentiis Juris Commun. & Siles. in fatalibus Appellationum von pag. 7. biß 18. einen Zusatz gethan, wovon ich dasjenige, was er pag. 15. §. 8. rc. gar wohl ausführt, hieher setzen will. Was er in denen vorhergehenden §§. von dem Anfang, wenn und wie das Sachsen Recht in Schlesien gekommen, und wie solches von dem Magdeburgischen Weichbild unterschieden sey, anführt, ist mir zu weitläufftig, auch so beschaffen, daß ich mich in vielerley Disput würde ein-

Und auf was Arth es noch in Schlesien gelte?

lassen müssen, an welchen doch wenig gelegen seyn dürffte. Wer Lust davon etwas zu lesen hat, kan diese Dissertation selbst nachschlagen, hier dienet mir nur der §. 8 & 9. da es heist:

Certum igitur est, jus illud Saxonicum, quod Magdeburgensis, & Speculi Saxonici nomine insignitur, ratione principii sui nullam prorsus obligandi virtutem in Silesia unquam habuisse, sed ex mera receptione autoritatem ejus fuisse natam. Postea vero, ubi per Principum Silesiæ diversa rescripta introductum fuit, juris communis nomen promeruit, eodemque adhuc hodie eminet in tantum, ut deficientibus localibus statutis & ordinationibus evolvi ad causarum decisionem debeat. Ipsam juris denominationem approbat Maximiliani II. Privilegium Principatui Mönsterbergico d. anno MDLXX. indultum, quo actionem moventi injungitur necessitas citationis cum copia libelli transmissionem urgendi, his verbis: Und soll in diesem Fall also procediret, und dasjenige erkandt werden, wie nach gemeinem und Sachsen-Recht in gantz Schlesien der Gebrauch und solches ausgesetzt, und üblich Herkommen ist. (*) Subsidia vero legis autoritate non tantum pollet, sed interpretatione quoque Statutis obscure propositos casus definientibus succurrit. Ita si vel solam successionem particularem in res Geradicas, Hergewetticas & dotalitium aspiciamus, ordinationis provincialis Olsnicensis Art. VIII. IX. XI. una cum civitatis Suidnicensis statuto, ex jure communi nunc restrictivam, nunc extensivam non infrequenter recipit interpretationem. (**) Et in hac petenda Iustinianeo ac Canonico juri præfertur; (***) Quamdiu enim patria jura consuetu-

(*) Weingart. fascic. diverf. jur. in Silef. Tom. II. p. 151. Ipsum quoque superioris tribunalis, des Ober Amts, attestatum de juris Saxonici tanquam communis autoritate usuque in Silesia d. an. 1671. extat ap. Stryck d. jur. Silef. Sax. Cap. III. §. VI.

(**) De successione Suidnicensium in res conjugum Geradicas jam disposuit Bolco II. an. 1341. conclusum senatus desuper factum die Willkühr confirmavit an. 1373. Agnes Dux Silef. cui statuto cum tam quo ad ipsas res Geradicas, quam modum succedendi singulares decisiones non insint, ex jure communi Saxonico eædem supplentur vid. Feltz. dissert. ad h. Constit. Bolcon. II. Cap. II. Weingart. fascic. T. II. p. 294. 297.

(***) Henel. Silesiogr. Cap. XI. §. 41. p. 1023. Quod tamen in dubiis casibus liberam quoque exerceant decidendi potestatem Imperatores, licet aliter jus Saxonicum disposuerit, luculenter demonstrat Decisum Leopoldi I. d. a. 1662. d. 25. Jan. in puncto successionis collateralium hoc tenore latum: Leopold. &c. P. P. Demnach wir auf deiner Liebden und Ewre bey uns gesuchte gehorsame Belehrung, wie in successione collateralium ab intestato sie sich in sententionando zu verhalten, ob secundum jus civile, oder aber

suetudinesque supersunt, ad extranea non perveniendum, unde & in contradictorio juris Saxonici dispositio civili juri penes Silesios præponderat, ac in plerisque ordinationibus statutisque provincialibus & localibus tum demum legi Iustinianeæ relicta est virtus legalis, cum de casu ventilando statuta, privilegia, post: Magdeburgicæ & Saxonicæ leges sileant. (****)

Cæterum illud jus, quod ab Electore Saxoniæ vi superioritatis territorialis conditum est, & Electorale vocatur, instar legis nunquam fuit receptum in Silesia, nec hodie ullo modo legis obtinebit virtutem, ita, ut, ad causarum decisionem contentiosam, Novellas Constitutiones Augusti ibidem frustra quis allegaverit. Quo enim jurisdictio Electoralis non extenditur, nec constitutiones ejus, ut non subditos obligent, expandi possunt; (*****) Legesque extra Electoratum ne quidem in ipsa Saxonia constituti juris vim habentes, multo minus normæ legalis autoritatem penes exteros habebunt. Illud tamen facile concedimus, juris Electoralis allegationem, ut innoxiam, ita quoque in Silesia permissam esse, præsertim cum diversimode leges ipsius tam universales, quam singulares circa definitionem substratæ materiæ conspirent. Quid ergo ex prædictis D. Augusti Electoris Saxoniæ, immortalis memoriæ, constitutionibus, & ordinatione processus Saxonici, in terris utri-

Saxonicum novum, die Partheyen zu bescheiden seyn möchten, im vorgebrachtem Casu gnädigst decerniret, und statuiret haben wollen, daß weiln ratione sanguinis die leibliche ob schon nur halbbürtige Schwester der Erblasserin vor der Mutter wiewohl vollbürtige Schwester uno gradu proximior ist, diese letztere von der Succession ausgeschlossen seyn solle. Als werden deine Liebden und ihr, wie hiermit unser genädigster Befehl ist, die Partheyen hiernach also zu bescheiden, und hinführo in andern vorfallenden Casibus zu urtheilen wissen, &c. conf. L. R. L. I. art. 3. P. III. C. El. 18. Integrum decisi hujus tenorem v. ap. Brachvogel. Sanct. Siles. P. II. no. 76. p. 464.

(****) Exemplum adest in Ord. Provin. Saganens. art. X. verb: Wofern aber die Fälle aus denen Lands-Privilegien, Freyheiten, Indulten und des Landes Statuten und hergebrachten Gewohnheiten und Gebräuchen nicht zu decidiren; Soll nach denen in diesen Fürstenthum eingeführten, und biß anhero gebrauchten Sächsischen Lehns- und Lands-Rechten geurtheilet; Und wenn die Fälle, welche vorkommen, darinnen auch nicht entschieden, alsdann nach beschriebenen Kayserlichen Rechten sententioniret und erkandt werden.

(*****) Loqui hisce formalibus placuit Henelio in Silesiogr. Cap. XI. §. 40. ubi hæc postea superaddit pag. 1023. Tametsi interea minime nego, quin ex constitutionibus illis Electoralibus multa salutaria, tum quoad Processum, tum quoad decisiones controversarum quæstionum haurire liceat; atque ob id, si non ut legislatoris, saltem ut illu-

utriusque Silesiæ locum in praxi invenire queat, haud levi, nec inani congessit opera Iohan. Jacob. Eques de Weingarten. (******)

Mit welchem dasjenige zu verknüpffen, was der Germania Princeps L. 1. cap. 5. p. 403. lit f. schreibet: Nullus fere Silesiæ est principatus, qui non gaudeat jure scripto peculiari, quas leges multiplices in unum volumen congessit ediditque D de Weingarten 1698. fol.--- Provincialibus autem deficientibus statutis confugiunt ad jus Saxonicum, quod Silesiæ est subsidiarium, de quo late Hennelius cap. 12. Silesiographiæ §. 38. 39. 40. 41. 42. sqq. ubi agit de juris Saxonici auctoritate in Silesia sigillatim. Id vero nunc quæritur, utrum Saxonicum jus, ab Augusto Electore reformatum, quod vulgo electorale dicimus, atque a communi Saxonum jure distinguimus, pariter obliget Silesios? Titubat quidem Hennelius c. 12. §. 40. p. 1022. quamvis lubens agnoscat, Augusteam emendationem ita se commendavisse Silesiis, ut illa æquitatis causa regnet, si non receptionis ergo. Hodie certe, ex quo interpretes Saxonici juris tam luculenti, pleni atque rerum doctorumque numeris instructissimi prodierunt, se pariter curiis & foris Silesiæ commendarunt: ut in omnibus fere libellis advocatos ad sacram anchoram confugere videas Berlichii, Carpzovii, Esbachii aliorumque nominum Saxoniæ judiciis venerabilium; Testibus scribo actis judicialibus ex Silesia transmissis: ubi in forensibus bellis video Saxoniæ ICtos ubique antesignanos.

Thes. 9.

Von Schlesischen Statuten und andern in jeden Fürstenthum gültigen Rechten.

Weil ich einmahl bey denen Schlesischen privat-Rechten, so in Gerichten gelten, bin, so will ich allhier noch weiter fortfahren, und was in beeden Landen in Gerichten vor Rechte gelten, allhier mit wenigen berühren. Das erste sind die Statuta jedes Fürstenthums, welche Weingarten in seinem so genannten Fasciculo zusammen getragen, woraus Herr D. Schuberth in cit. diss. pag. 25. §. 13. sie in Indice liefert:

Hæ vero, schreibt er, quas in §. X. & XI. enarravimus, constitu-

---

stris ac celebris doctoris applausum mereri & obtinere debeant. Confer: Maurit. Part. II. Consil. Kilon. VII. n. 13.

(******) In fascic. diversor. jur. P. 1. ubi ad seriem Ordin. Proc. Sax. jura Silesiæ insertis variis mandatis, rescriptis, diplomatibus & ordinationibus provincialibus sistit à pag. 1. ad p 159. Constitutiones quoque Augusti earumque speciatim Libr. II. III. IV. ad usum Silesiacum à pag. 294. ad fin. Vol. I. applicat, exhibitis simul Carpzovii, Molleri, & Berlichii Doctorum Saxonicorum, variis circa eas leges commentationibus.

stitutiones, Silesiam universaliter concernunt, quæ singularibus quoque juribus, intuitu Ducatuum singulorum, gaudet. Supersedebimus prolixæ eorum allegationi & explicationi, illa tantum, indicis loco, quæ ad nostram pervenere notitiam, relaturi. In superioris Silesiæ ducatu Teschensi adest Wenceslai principis ordinatio judiciorum provincialis de ao. 1572. (a) In ducatu Oppaviensi & Carnoviensi extant Leopoldi I. renovatæ constitutiones provinciales de an. 1673. (b) Josephi I. pragmatica ejusque declaratoria de intabulandis instrumentis obligatoriis in hoc Ducatu Oppav. de an. 1707. & 1708. (c) In ducatibus Ratiboriensi & Oppoliensi specialis observatur ordinatio, LIV. titulis constans Ferdinandi I. d. a. 1562. (d) In ducatu Moensterbergensi legis instar habentur: Des Franckensteinischen Weichbilds Privilegia, ipsi à Maximiliano ao. 1570. concessa; (e) ordinatio provincialis à Ducibus Oelsnensibus an. 1617. præscripta. (f) In inferiori Silesia prærogativa quadam singulari intuitu privilegiorum legum & constitutionum acceptarum statutorumque confirmatorum præ reliquis Ducatibus eminet Vratislaviensis. Ibi enim auctoritatem legalem habent: Ordinatio processus; (g) Ferdinandi II Executions- und Hülffs-Ordnung, d. a. 1628. Leopoldi Privilegium in puncto appellationis quoad certam summam, & ratione deponendæ decimæ litis d. a. 1660. Ejusdem Amts-Cantzley Tax-Ordnung d. a. 1693. Singularis sanctio d. a. 1699. vi cujus relegatus ex civitate Vratislaviensi ex toto ducatu Vratislav. relegatus censeri debet. (h) Insequuntur ducatus Suidnicensis & Jauraviensis, qui conjuncta manu eximiis gaudent privilegiis legislatorum suorum; Bolconis d. a. 1349.

Sss Annæ

(a) Weingart. fascic. Tom. II. p. 311. (b) Id. p. 342. (c) Brachvog. n. 109. pag. 599. (d) Weing. p. 228. (e) Id. p. 149. & confirmata à Rudolpho an. 1584. id. p. 427. (f) Id. p. 156. (g) Id. p. 32. ordinationem hanc processus commentario illustravit Jo. Chr. Wolf. in diss. inaug. sub præsid. Stryck. de jure sing. Vratislav. in process. Hal. a. 1711. habita. (h) Brachvog. p. 719. 459. 770. 575. Plura Vratislav. concessa & præscripta jura extant apud eund. ut. Henrici IV. Duc. Sil. Priv. d. 1272. wegen des Meilen-Rechts rings um Breßlau. p. 409. Leopoldi Patent d. 1678. von Annehmung der Catholischen Handwercker in die Zünffte p. 487. Ej. Rescript wegen Appellation über Recognoscirung d. 1689. p. 495. Josephi Rescr. d. 1708. von Exemtion derer Gestiffter in Territorial und Real-Ansprüchen von dem Ober-Amt p. 590. Caroli VI. Rescr. d. 1713. de insinuat. Testam. à Landsass. ducat. Vratisl. p. 622. conf. id. p. 681. 682. 867. 987. Weingart. T. II. p. 23. 26. 402. 422.

Annæ Rom. Reg. d. 1353. Caroli IV. d. 1356. Sigismundi d. 1425. Georgii R. d. 1459. (i) Vladislai R. d. 1512. quod Rudolphus II. a. 1600. confirmavit; Ludovici R. d. 1526. Quæ omnia postmodum singulariter renovavit auxitque sacratissimus Carolus VI. an. 1714. (k) Accedit quoque Suidnicensium & Jauraviensium jam allatis constitutionibus, Rudolphi II. confirmatio transactionis wegen Besetzung des Zwölffer-Rechts, auch der Supplication und Revision halber d. a. 1601. Ordinatio signaturæ cera rubra expediendæ d. 1591. & Taxa Cancellariæ d. 1704 (l) Lignicensem Brigensemque ducatum speciales ornant constitutiones & privilegia; His accenseri meretur privilegium Friderici & Georgii d. a. 1511. 1521. 1569. à Joachimo Friderico & Johanne Georgio Ducibus Silesiæ anno 1587. explicatum; Illis annumeratur: ordinatio ecclesiastica Christiani Duc. Sil. d. a. 1656. Taxa Cancellariæ major & minor d. 1665 & literæ patentes d. a. 1680. venationis abusum restringentes. (m) In ducatu Oelsnensi præter privilegia, quibus ab Vladislao, Conrado, Alberto, Carolis, Johanne, Henrico, Sylvio, suis ducibus, à Matthia & Maximiliano II. Imperatoribus (n) acceptis pollet, ordinatio provincialis in quinque partibus d. an. 1610. & ea, quæ communiter vocatur die Dreydings-Ordnung, quomodo in judicialibus ac extrajudicialibus actibus procedendum sit, definiunt. Volaviensem ducatum in ecclesiasticis eadem, quæ Lignicensem, ornat ordinatio Christiani d. 1662. juncta confirmata Cancellariæ Taxa minori d. an. 1714. (o) In Glogaviensi obtinent: Sigismundi Duc. privilegium übers Weichbilds Mann-Gericht d. 1505. confirmatum à Ferdinando I. ao. 1544. Josephi decretum d. 1710. Advocatos Tribunalis in causis delicti magistratui municipali subjiciens (p) Saganensis ducatus legis peculiaris nomine agnoscit Venceslai Duc. Sil. ordinationem provincialem articulis XXII. comprehensam d. an. 1655. (q) Cæterum in constitutiones peculiares Dynastiarum liberarum Plessensis, Beutheniana, Militiensis, Trachenbergensis & Bethaniensis inquirere non vacat, qua propter hacte-

(i) Hæc suo ordine exscripta produxit Weing. p. 262. (k) Brachvog. p. 420. 424. 655. (l) Brachvog. p. 447. 709. 804. (m) Id. p. 690. 743 750. 756. (n) Id. p. 154. Br. p 379. (o) Brachv. p. 743. 1006. (p) Id. p. 410. 429. 985. conf. Ducatus Glogaviensis privilegia collecta ap. Weing. T. II. p. 69. sqq. (q) Weing. d. l. p. 415.

hactenus dictis unicum illud de Dynastia Wartenbergensi superaddimus, quod Burggraviis de Dohna privilegium à Rudolpho II. intuitu gradualis præcipue appellationis, jam an. 1611. concessum, à Leopoldo I. an. 1669. denuo confirmatum fuerit. (r)

Gleicher Gestalt hat Weingarten in dem so genannten Codice Ferdinandeo-Carolino die Rescripta, Mandata und Patente zusammen getragen, welche von Ferdinandi II. Zeiten an, biß auf jetzt regierende Kayserliche Majestät von denen Königen in Böhmen nach Böhmen, Schlesien und Mähren ergangen seyn, woraus, so viel das Land Schlesien betrifft, Herr D. Schuberth c. l. §. 11. abermahls diesen Indicem, der aber noch einen ziemlichen Zusatz leidet, liefert.

Quæ privatorum salutem principaliter intendunt in Silesia leges particulares, & eas nominamus, quæ vel ad Eunomiam, Politiam & bonum in republica ordinem conservandum faciunt, vel normam tractandarum in judicio causarum definiunt. Illas inter eminent: I. Rudolphi II. ordinatio Politica, toti Silesiæ, tanquam constitutio universalis anno M DC VII. confirmata, in quinque separatis paragraphis de arrestis ac prioritate creditorum; de mulierum obligationibus & intercessionibus; de Banciruptoribus; de restitutione damnorum, usurarum, interesse, impensarum; de coërcenda lascivientium adulescentulorum impia voluptate saluberrime disponens. II. Leopoldi mandatum de An. MDCLXXXII. quo duella & provocationes sub capitis pœna interdixit, indulta tamen moderata, & proportionata retorsione, modumque procedendi in delictis contra hoc mandatum admissis definivit. III. Josephi I. & Caroli VI. sanctiones de jure incolatus, quarum prima de an. 1710. immobilium comparationem ab iis, qui jura incolatus Silesiaci non acquisiverunt, fieri prohibuit; altera d. an. 1712. jus indigenatus ab omnibus, licet equestrem dignitatem acceperint, specialiter peti jussit; tertia d. an. 1713. in vim pragmaticam disposuit, neminem ad Canonicatus Cathedrales & Collegiatos, maxime prædiis instructos, admittendum esse, nisi qui ante electionem, nominationem aut præsentationem incolatus jura habuerit, vel cui eadem â Cancellaria Bohemica fuerint concessa. IV Rudolphi II. edictum & mandatum pœnale d. an. 1588. de proclamatione publica desponsatorum & copulandorum tribus vicibus suscipienda conceptum, quo etiam prohibitio nuptiarum usque ad gradum consangui-

 nitatis

(r) Weing. d. l. p. 434.

nitatis & affinitatis quartum, juxta juris Canonici dictamen, fundata reperitur. V. Ejusdem Imperatoris ordinatio Metallica d. an. 1557. illis præcipue, qui rei metallicæ incrementa in Silesia per noviter extructa ædificia, ductusque promovere intendunt, privilegii instar concessa, qua singularia quædam vom Grund-Herrn, Schürff-Geld, Stollen-Hülff, Gold- und Silber-Kauff, Erlassung Zehendes, Verführung der geringen Mineralien, Saiger-Hütten, Erbkuckes, Amtleuten-Gebühr, Anstellung, Zwiespalt im Gebäu, Befreyung Zu- und Abzug non sine fructu deprehenduntur legenda. VI. Leopoldi I. pragmatica, vi cujus amortizationes f. immobilium prædiorum acquisitiones ad manus ecclesiasticas, tam in onerosis quam lucrosis casibus, limitatæ, ac insigniter, ne status Politicus diminuatur, restrictæ fuerunt anno 1669. VII. Ejusdem prohibitio, ne in alterius fundo venationes exerceantur sub pœna 100. Ducatorum, nec in proprio, nisi intuitu des schwartzen Wildes à termino S. Galli ad festum trium regum, intuitu des rothen à die S. Johannis Bapt. ad d. omnium sanctorum. Eodem quoque mandato illicita piscatio in alienis piscinis & fluminibus sub arbitraria pœna interdicta est. VIII. Tandem huc pertinet generalis ordinatio Accisarum, onerumque de consumtibilibus ferendorum, Imperatoris jussu, & ordinum Silesiæ conventu publico determinata anno MDCCVI. Non autem iis solum constitutionibus corruscant Imperatorum in jura Silesiæ sollicitudines, sed aliæ quoque, quibus ordo procedendi in judicio, causasque controversas in prima & ulteriori instantia ventilandi definitus est, de Legislatorum sacratissimorum curis paternis testantur. His accensenter 1.) Ferdinandi III. Sanctio Pragmatica d. an. MDCXLIX. qua legis Anastasianæ beneficium respectu debitorum, à quibus creditores plus, quam in redemtione, per cessionem, alieni nominis dederunt, exigunt, denuo confirmatum & ita extensum est, ut, si de creditorum dolo constet, prima vice ejus, was sie für solche freye an sich behandelte Schuld dem Cedenten gegeben, totali jactura puniantur, ac, cum hanc continuent pravitatem, infamia & honoris privatione coërceantur. 2.) Leopoldi I. ordinationes d. a. 1686. 87. & 92. quibus noviter concipiendis instrumentis chartam signatam, pro diversitate negotiorum, ita adhiberi jubet, ut in causis arduis & majoribus, §. 3. vel summam D. Flor valorem excedentibus charta bicorporea aquila notata pro LX. crucig. redimatur; Levioris momenti docu-

documenta, & D. Flor. valorem continentia plagæ coronatæ XV. crucig. comparandæ, inscribantur; Memorialibus vero simplicibusque supplicationibus, & obligationibus ad C. Flor. summam non ascendentibus extendis charta in limine suo, archiducali pileo ornata pro III. crucig. jungatur. In casum neglectæ hujus sanctionis dispositum, ut producens documentum non signatum, quo certa summa exprimitur, vicesimum illius pro Cento, pro dimidio fisco, pro altera parte denuncianti solvere debeat, detracto productis tamdiu omni valore ac autoritate, donec legi satisfactum sit. (3.) Leopoldi ordinatio Revisionum d. an. 1698. ubi, præscripta methodo, qua revisionem urgentes gravati procedere debeant, potissimum id fuit actum, ut hoc beneficium denegetur in causis criminalibus, ubi pœna capitalis vel corporis afflictiva dictata; à sententiis simplicibus, decretis, monitoriis vel interdictis judicialibus, vel quæ ad executionem jam pervenerunt, aut contumaces coërcent; in confessis & convictis, renunciantibus revisioni; Sententiam latam agnoscentibus; contra rem judicatam; in concursu creditorum; In causa summariissimi possessorii; Contra duas conformes sententias in utraque instantia; Ac tandem In Sachwaltungen, so nicht auf 600. Thlr. Schlesisch betragen. (4.) Caroli VI. invict. Imp. sanctio pragmatica de examine testium ad perpetuam rei memoriam, qua Reo indistincte, Actori tum demum extraordinaria hæc permittitur probatio, si causa sit civilis, non criminalis, metusque justus allegetur, ne probationes forte ex senectute morbo aut periculoso itinere testium pereant. Injungitur tamen ipsi, ut articulos in continenti offerat, Reo ad edenda interrogatoria communicandos, & intra annum post peractum examen actionem suam instituat.

Thes. 10.

Das übrige von Ferdinando will ich zusammen nehmen. Was unter ihm merckwürdiges auf denen Böhmischen Landtägen geschlossen worden, solches hat der Böhmische Cantzler Slavata zur Zeit Ferdinandi II. beschrieben. Auf dem Landtag de ao. 1531. den 5. Janaurii wurde ausgemacht, ut nemo dominorum subditos suos, qui se semel studiis literarum addixerint, à studiis avellat, aut ullo prætextu impediat. Dieser Lex referiret sich auf die in Böhmen eingeführte Leibeigenschafft, welche dieses

Die übrigen notabilia von König Ferdinando I.

Studia solviren von der Leibeigenschafft.

dieses mit sich bringt, daß kein Unterthan von einem Orthe sich weg begeben, oder ein Handwerck ohne seines Leib-Herrns Willen und Wissen lernen darff. Thut er es dem ohnerachtet, kan ein Leib-Herr ihn vindiciren. Alldieweiln aber dieses vor diejenigen, so einmahl studiret hatten, sehr unanständig: Uber dieses die Regel, quod studia nobilitent, maculamque abstergant, & artes liberales sint, quæ omnibus pateant, von denen Rechts-Gelehrten inculciret wurde: So hat man in Faveur der Studien, und damit sich Leute finden möchten, welche sich darauf applicirten, diese Verordnung gemacht, daß einer, der studirt, nicht vindicirt werden kan. Heutiges Tages möchte man immer Mittel und Wege aussinnen, wie die Leute vom Studieren abgehalten würden, weiln fast jeder erbarer Mann seine Kinder zum Studiren hält, wodurch die Republique eine Menge voll nichts würdiger Leute über den Halß bekommt, welche, weiln sie nichts rechtes gelernet, mit Chicanen, gelehrten Spitzbübereyen und Concussionibus sich nehren müssen. Man sehe nur, wie viel unter denen Advocaten, und denenjenigen, so von der Praxi und Gerichts-Händeln Profession machen, sonderlich in grossen Städten dergleichen Concussions-Macher seyn, welche, weiln sie sich anders nicht ernehren können, mit Hindansetzung Ehre und Gewissens, redliche Leute auffsetzen und schneiden. Gewiß man solte solche böse Thaten nicht so gelinde durchwischen lassen, wenn man darhinter käme, weiln sie mehrentheils so geheim und künstlich practiciret werden, daß man selten es heraus bringen kan. Einen öffentlichen Dieb hänget man um wenige Thlr. solche Leute aber, welche viel gefährlicher und der Republique viel nachtheiliger seyn, als gewaltsame Diebe, vor die man doch die Thüre zuschliessen und Præcaution gebrauchen kan, läst man mit Geld-Straffe oder etliche Wochen Gefängniß ja wohl gar mit einer geringen Suspensione temporaria a praxi durchwischen. Auf den Bau mit denenselben, oder nur etlichen den Staup-Besen gegeben, so würden sie bald dünner werden. In Franckreich hat man angefangen die Concussiones mit Leib und Leben zu bestraffen, ist mir auch bekant, daß ein vornehmer Teutscher Reichs-Fürst einen gewissen Advocaten, der noch darzu ein Doctor war, um einer Concussion und Geld-Schneiderey von 120. Thlr. halber hat wollen an den Galgen hängen lassen. Crescentibus delictis, crescunt merito pœnæ, wodurch ein solches Gesetze, wenn es auch zur andern Zeit zu hart scheinen solte, sich legitimiren läst.

2.) In denen Memoriis Wartenbergicis ad annum 1531. wird berichtet,

richtet, daß Ferdinand den Proceß bey dem Iudicio Camerali und Aulico regulirt, und eine Ordnung dieser wegen publicirt, an welche die Richter gewiesen worden.

3.) Ich kan nicht umhin den Balbinum seines heimlichen Giffts halber allhier ein wenig zu notiren. Es ist wahr, daß er in denen Böhmis. Geschichten sich eine sonderbare Merite gemacht, er ist aber auch voll so viel heimlicher und dem Hause Oesterreich schädlicher Principiorum, daß mich wundert, warum man solche Passagen in der Censur hat passiren, und in Böhmen so frey und ungehindert drucken lassen. Nur eines und das andere davon anzumercken, so gebraucht er sich von unserm Ferdinando und dem ao. 1547. gehaltenen Landtag, worauff doch das Hauß Oesterreich unter Ferdinando II. grossen Theils die Gerechtigkeit seiner Sache gebaut, sehr harten Expressionen, und improbirt des Ferdinandi geführte Conduite, als ungerecht, und denen Landes Gesetzen zuwieder lauffend, da wir sie doch oben hinlänglich legitimiret haben. Denn erstlich will er sich in Miscellaneis Dec. 1. L. 7. Sect. 6. p. 240. in die Wahl-Händel Ferdinandi gar nicht mengen, wenn er schreibt: Nobis tam *odiosa* tractare mens non est. Vors andere redt er vom Landtag de ao. 1547. sehr hart giebt ihn pag. 242. c. l. vor ein Calamitosum regni aus, und setzt, daß Ferdinand rasend nach Böhmen, von der Victorie bey Mühlberg gekommen, gibt ihm Grausamkeit, Raub und Spolia Schuld, dergleichen Locutiones vor einen privat Mann und Unterthan von denen Vorfahren einer annoch in glückseligen Flore blühenden Familie gewiß zu viel seyn. Dem annoch hinzu zu fügen, was er L. 7. gar weitläufftig von dem Ertz-Stifft Prag schreibt, daß nemlich dasselbe ein immediater Reichs-Stand gewesen, und um solche Immediete von denen Böhmischen Königen gebracht worden sey, mithin selbige annoch wieder reassumiren könne, durch welche Principia denenjenigen, so es angehet, der Muth gefrischet wird, bey ereigneter Gelegenheit einen Versuch nach der Freyheit zu thun, woran sie vielleicht sonst nicht gedacht haben würden, wie wir denn wohl eher Exemples haben, daß wenn ihnen dergleichen Principia in den Kopff gesetzt worden, sie selbige ins Werck zu setzen bemühet gewesen. Ich habe schon oben gewiesen, daß das dem Hause Oesterreich so devote Ertz-Stifft Prage niemahls Sitz und Stimm beym Reiche gehabt, noch prætendirt, wie doch einige asseriren wollen, vielweniger kan man demselben ratione derer Ertz-Bischöfflichen Güther eine Immedieté zuschreiben, dergleichen Assertum ich auch bey wenig andern Scribenten, als beym Balbino antreffe, angesehen die andern fast alle neben der Reichs-Standschafft

Notatur Balbinus.

schafft des Ertz-Bischoffs die Böhmische Landsaßerey in Ansehen der Güther gar gerne zugestehen. Mich nimmt daher Wunder, daß man diese der Cron Böhmen so gefährlichen, zum wenigsten der Honneur derer vorigen Böhmischen Könige, welchen hierunter ohne Grund beygemessen wird, daß sie die Ertz-Bischöffe um ihre Freyheit und Ober-Herrschafft gebracht, so nachtheiligen, und noch darzu in rei veritate gar nicht gegründete Asserta und Principia zu Wien hat passiren, und von Balbino zu Behauptung des Ertz-Bischöfflichen Tituls eines Römischen Reichs-Fürstens ao. 1671. der doch ohne dergleichen weit aussehende Principia gar wohl bestehen kan, gebrauchen lassen. Wiewohl ich durch das gantze Buch remarquiret habe, daß der Autor unter der Protection derer Geistlichen, vor welche die Bücher-Censuren unter denen Catholicis gehören, geschrieben, und wenn er nur denenselben nicht zu nahe geredt, sondern nach ihrem Gout und Vortheil raisonnirt, ihm alles, wenn es auch gleich dem Hause Oesterreich und der Cron Böhmen nachtheilig und zuwieder geschienen, passirt worden sey, welches eben die Touren seyn, wodurch in allen Reichen mancher Coup zum Vortheil der Geistlichkeit gemacht worden ist.

4.) Seine Händel mit dem Teutschen Reichs-Tage wegen der Befreyung der Cron Böhmen von denen Reichs Anlagen sind oben bereits avancirt und gründlich untersuchet worden.

5.) Das Iesuiter-Collegium zu Prag, und die von ihm benahmsete Academiam Ferdinandeam hat er gestifftet, wie solches das Diploma beym Goldast de Regno Bohem. in Append. Doc. p. 128. ausweiset, worinnen er der Societati Iesu gar herrliche Elogia beylegt.

Das XXVI. Capitel.

Von Kayser Maximiliano II. als König in Böhmen.

Thes. I.

Ob Maximilian durch freye Wahl auf den Böh-



Ich bekomme hier gleich wieder mit der Böhmischen Deduction zu thun, welche pag. 32. vorgiebt, daß Maximilianus II. durch eine freye Wahl der Stände auf den Böhmischen Thron gelanget,

get, und solches aus dessen an die Böhmen von Valadold abgelassenen Dancksagungs-Schreiben erweisen will. Denn so lauten die Worte der Deduction: Weil Kayser Ferdinand selber wohl erachtet, und verstanden, daß dieses Königreich vnnd incorporirte Fürstenthumb, keine Erbländer seyn, vnd daß in künfftigen Zeiten, was er seinet, und seines Hauses halben, den Vhralten Privilegiis vnd Gewohnheiten zu wider, den Ständen abgedrungen vnd gezwungen hat, bey der lieben Posterität nicht würde statt noch Raum haben können, derowegen hat er Anno 1549. einen Landtag ausgeschrieben, vnd an die Stände des Königreichs Böheim gnädigst begeret, Ertz-Hertzog Maximilianum seinen ältisten Sohn nach deroselben tödtlichen Abgang vor einen König anzunemen, welches die Stând auf Ihr Majest. so gnädigstes Begehren bewilliget, damit er noch bey Lebzeiten seines Herrn Vatern den Königl. e Titel führen mögen, jedoch mit diesem Beding, daß er sich, so lang Ihre Maj. am Leben verbleiben würde, des Regiments nicht anmassen solte, welchem nach dann allererst Anno 1562. die Krönung des Königes Maximiliani, vnnd der Königin Maria seiner Gemahlin gegen einen gewissen Revers erfolget. Wie gnädigst er aber sich gegen die Stände ao. 1554. bedancket, daß sie ime den Königlichen Titul zu führen vnd zu brauchen vergönnet vnd zugelassen, ist aus der Beylage Num XLIV. zu sehen, und daraus unwiedersprechlich zu schliessen, daß wann das Königreich erblich, vnd er deßen vngemittelter angeborner Erb und Regent gewesen, so würde er sich vmb der Stände Gunst oder Bewilligung nit hoch zu bekümmern, bemühen oder bedancken gehabt, sondern seines angebornen Tituls wohl ohne der Stände Erlaubniß gebraucht haben.

mischen Ihren gelanget?

Antwort.

Alleine wenn man den Revers in Appendice documentorum p. 98. in der Deduction selbst ansiehet, und die Geschichte der vorigen Zeiten zu Hülffe nimmt, fällt das Sophisma gar deutlich in die Augen. Es ist bekannt und oben unter Ferdinando I. ausgeführet worden, daß die Stände ao. 1526. ehe noch Ferdinand angenommen worden war, durch einen Landtags-Schluß sich verglichen, daß zwar die Königl. Söhne denen Königen von Böhmen succediren, bey Lebzeiten aber nicht gecrönt, und zu Königen gemacht werden solten, welches auch in denen Regeln der Politic einen gar guten Grund hat, massen gar viele Exemples vorhanden seyn, daß, wenn

 solchen

solchen gecrönten Söhnen und Successoren die Regierung des Vaters zu lange worden, sie wieder den Vater eine Faction formiret, und den Vater wohl gar vom Thron gestürtzt, worzu sich denn allemahl Rathgeber und Helffer gefunden. Alldieweiln nun dieser Articul Ferdinando I. gar favorable war, und seinem Erb-Recht auf die Cron Böhmen nicht wenig favorisirte, drang er ao. 1547. in Comitiis darauf, daß er beybehalten und in die Landtaffel wieder eingeschrieben wurde, aus welcher ihn die Stände im 1546ten Jahre, als sie gegen Ferdinanden in die Waffen traten, ausgelöscht. Hierdurch hatte nun Ferdinand diesen Articul, den er wegen des Faveurs, der vor sein Erb-Recht darinnen enthalten, approbirt, auch in odiosis wieder sich gültig erklähret, und, selbigen vor seine Person selbst zu observiren, sich obligat gemacht. Alldieweiln er nun denen Böhmen nicht trauete, und gerne seinen Sohn bey seinem Leben des Böhmischen Throns, der ihm nach dem Tode vielleichte von denen Ständen wiewohl ohne Grund disputiret worden wäre, versichert wissen wolte, muste er, vermöge dieses Articuls, freylich der Stände Consens erfordern, weiln es auf ihr freyes Belieben ankam, ob sie Maximilian NB bey **Leb-Zeiten** seines Vaters zum König annehmen, und **krönen** lassen wolten, aus welcher Ursach Maximilian allerdings sich gegen die Stände zu bedancken hatte, als dieselben dem Suchen seines Herrn Vaters deferirten, und ihn zum König bey **Lebzeiten** des Vaters declarirten, und krönen liessen. Es ergiebt sich diese Interpretation alsofort aus dem Reverse selbst, massen Maximilian sein Erb-Recht auf die Cron Böhmen zum Fundament wegen erlaubter Crönung und der dieser halber gethanen Dancksagung setzt, wenn er schreibet: Daß ihm die Böhmischen Stände, als ihrer Königlichen Majestät Leibes-**Erben** und ältisten Sohne ihren Privilegien und Freyheiten des Königreichs Böhmen nach vergönnet, und darein gewilliget, daß er sich bey Lebzeiten Ihrer Königlichen Majestät seines gnädigsten Herrn Vaters des Nahmen, Titels und Königlichen Dignität als ein Böhmischer König gebrauchen mögen. Man siehet also, wie der Deducent seine Beweiße zusammen geraspelt, und zu Bescheinigung seiner Sache den wahren Sinn und Meynung derer Königlichen Reverse und Brieffe verdrehet. Daß in angereatem Brieffe Königs Maximiliani an die Stände eines ausgestellten Reverses und Versicherung gedacht wird, solches mag wiederum nicht beweisen, daß Maximilianus II. durch die Wahl derer Stände zur Crone gelanget, massen in denen Reversen weiter nichts enthalten, als daß er die Stände bey ihren Privi-

Privilegiis erhalten, (dergleichen fast alle Ober-Herrn ihren Unterthanen bey Antritt der Regierung zu versprechen pflegen) auch bey Lebzeiten seines Herrn Vaters der Regierung sich nicht annehmen wolle. Wie er denn auch, dieses desto besser zu beobachten, etliche Jahre sich zu Wien aufgehalten, und nach Böhmen so gleich nicht gekommen.

Thes. 2.

Daß er der Evangelischen Lehre nicht abhold gewesen, legen viele Kennzeichen an den Tag, weist es auch der Effect, massen unter seiner Regierung dieselbe in Schlesien, Böhmen und Oesterreich sehr zugenommen. Als er ao. 1554. nach Breßlau kam, forderte er die Lutherischen Priester vor sich, und lobte sie, daß sie so stille und friedlich mit denen Catholicis lebten, und sich vertrügen, versicherte sie auch, daß unter seiner Regierung ihren Religions-Verwandten kein Leid zugefüget werden solle. Es ist die Oration, so er an diese Priester durch D. Zasium gethan, gar öffters gedruckt, hat auch Goldast de Regno Boh. in Appendice Doc. p. 129. ein Excerpt davon, woraus diese Worte hieher gehören: Neigung dieses Königs zur Evangelischen Lehre.

Sacra Romanorum, Hungariæ, Boëmiæque Regia Majestas has vestras gratulationes & preces, quæ publice fiunt pro sua Regia Majestate & Augustissima conjuge & illustrissimis liberis, libenter suscipit & acceptat; nec non narrationem de statu ecclesiæ, doctrina & moderatione vestra, quam Regia Majestas probe ante novit, & ex vestra oratione intellexit, approbat; hortaturque ut deinceps eadem moderatione utamini, qua hactenus in docendo usi estis, ac pergatis officio vestro fideliter præesse, sic, ut Regia sua Majestas sperat, & non addubitat. Vicissim regia Majestas vos & vestras ecclesias vult sibi habere commendatas, & in suam defensionem suscipit, & omnes vos tueri. De cetero caveatis, ne hæreses & præsertim Schwenckfeldiana, quam in his partibus Regia Majestas audit grassari, idque Regia Majestas vehementer dolet, & aliæ detestandæ Sectæ irrumpant.

Man trägt auch einen Brief herum, welchen er an einen Evangelischen Fürsten geschrieben haben soll, darinnen er ihn deswegen glückselig preist, daß er über freye Gewissen, welche keiner Sclaverey derer Pfaffen unterworffen, regiere. Und weiln biß anher die Compactata

Abschaffung der Compactatorum cum Concilio Basiliensi.

der Cron Böhmen mit dem Baselschen Concilio verhindert hatten, daß keine andere, als die Catholische Religion in Böhmen öffentlich aufkommen können: So hobe er selbige ao. 1567. auf vielfältiges Anhalten der Böhmen gar auf. Vermöge dieser Compactatorum nun hatten die Utraquisten sich obligirt, daß sie den Römischen Pabst in denen übrigen Articuln, so ihnen nicht veraccordirt waren, respectiren, und bey der Catholischen Religion verbleiben wolten, wie sich denn auch beym Goldast in Appendice noch über dieses absonderliche Reverse finden, worinnen die Hußiten und Utraquisten bey dem Römischen Stuhl zu halten, und keine andere Secten einzuführen versprechen. Alldieweiln aber die Lutheraner dem Pabst allen Gehorsam in Geistlichen Sachen verweigerten, und von der Römischen Kirche gantz und gar abgiengen, konten sie, vermöge dieser Compactaten, in Böhmen nicht geduldet werden. Allein das schlimmste vor den Römischen Stuhl war, daß man diese Compactata nicht hielte. Die Böhmen geben es dem Römischen Hofe Schuld, daß er selbige zu erst gebrochen, dahingegen der Pabst die Schuld auf die Böhmen wältzet, wie man beym Ænea Sylvio beym Freher 184. in seinem mit König Georgen gehaltenen Gespräch ersehen kan. Denn da sagt Sylvius: Si voluerit legatus innovare pactiones vestras, quid mirum est, vobis indulta est sub utraque specie communicatio. Jussi tamen sacerdotes vestri sunt, quotiescunque ministrant populo sacramentum, commonere ac instruere omnes, ne sub duplici tantum specie, sed sub qualibet totum & integrum esse Christum intelligant. Nihil faciunt. Prohibiti sunt infantibus atque dementibus Eucharistiam porrigere, porrigunt tamen. Neminem communicare sub duplici specie debent: compellunt, sepulturam negantes ni communicent, qui prius non habuit hujus communionis usum, repelli ab his debet: ipsi autem invitant, provocant, rogant debent universalis ecclesiæ ritum tenere, postponunt; divinis officiis vulgaria carmina commiscentes. pulchra obedientia, pulchra fœderis observatio: quæ prohibentur facere: facere, quæ jubentur, omnio postponunt. Cum ergo abutamini privilegio & transgrediamini leges patrum, prævaricantes mandata concilii, haud jure legatum accusatis compactata firmare nolentem, quia privilegium amisistis male utentes.

Welches er pag. 185. noch weiter ausführt, wenn er setzt:

In compactatis promisistis omnes servare ritus universalis ecclesiæ præter-

præterquam in communione calicis. Ritus autem latinæ ecclesiæ, cui vos membrum estis, hoc habet: Archiepiscopos a. eligunt capitula ecclesiarum, autoritate apostolica confirmandos; aut vacantibus ecclesiis Romanus Pontifex solus præficit. Vos aliam vitam aliumque modum inducitis. Postquam devoluta est provisio, electionem populariter facitis. Cumque ritus ecclesiæ sit examinare electionem, electique meritum Romani Pontificis judicio comprobari, vos nisi Rochezanam habueritis, nullum vultis servare: hoc est autem violare pactiones.

So viel ist indessen gewiß, daß diese Beschuldigung, so die beeden Partheyen einander wegen Nichthaltung derer Compactaten auf den Halß weltzen, Gelegenheit gegeben, daß keine von beeden an die Compactaten gehalten zu seyn, sich verbunden erachtete. Die Böhmen haben zwar, wie man aus der Antwort und Instanz Königs Georgii bey Sylvio c. l. sehen kan, immer gesucht, daß die Compactata vom Römischen Hofe wieder bestätigt und gehalten werden möchten, der Pabst aber hat sich allemahl damit entschuldigt, daß die Böhmen zuerst davon abgegangen, da denn nach denen Regeln des vernünfftigen Rechts es hiesse, recedente uno â pacto, liberatur & alter. Diesem Disput nun ein Ende zu machen, hobe Maximilianus II. die Compactata gar auf, welches dem ersten Anblick nach den Utraquisten zum Tort geschehen zu seyn scheinet, massen diese die Confirmation und Renovation solcher Compactaten allemahl sehr hefftig gesucht. Alleine, wenn man dargegen ansiehet, daß Maximilian die Utraquisten bey ihrem Glauben zu schützen versprochen: So gewonnen sie durch Abschaffung derer Compactaten ein sehr grosses, massen sie dasjenige, was ihnen in denen Compactatis zum Vortheil disponiret, von Maximiliano besonders wieder eingestanden bekamen, in odiosis aber, und worinnen ihnen die Compactata annoch nachtheilig seyn konten, derselben loß worden. Wie dann nach aufgehobenen Compactatis eine solche Gewissens-Freyheit in Böhmen entstund, daß Lutheraner, Calvinisten, und andere Religionen mehr mit denen Utraquisten sich miscirten, wodurch diese immer weiter und weiter von dem Römischen Pabst abgeführet wurden, und den Gehorsam gegen denselben endlich gar vergassen. Eben dergleichen Gewissens-Freyheit beförderte Maximilian in seinen Oesterreichischen Erb-Landen, massen er den Indult, welchen sein Vater vor die Utraquisten in Oesterreich vom Pabst Pio IV. erlangt, durch den Ertz-Bischoff Antonium publiciren

 ließ,

ließ, Krafft welches allen und jeden unter beyderley Gestalt zu communiciren erlaubet wurde.

Thes. 3.

Ob dessen Sohn Rudolf jure electionis zur Succession in Böhmen gelanget, wie auch, was die Könige von Böhmen vor Ursachen gehabt, daß sie ihre Söhne bey ihrem Leben zu Successoribus crönen lassen?

ANno 1575. hat er einen Landtag in Böhmen gehalten, welcher zweyerley Dinge halber sehr merckwürdig ist. Das erste ist, daß er auf selbigen die Stände dahin vermochte, daß sie seinen ältesten Sohn Rudolfen zu ihrem König annahmen und crönten, welches sie sonsten, vermöge ihrer Privilegien, wie im vorhergehenden ausgeführt, bey Lebzeiten eines regierenden Königs zu thun nicht schuldig waren.

Die Böhmische offt angeführte Deduction macht pag. 33. von diesem Dinge wieder viel Aufhebens, und will daraus erzwingen, daß Böhmen ein Wahl-Reich damahls annoch gewesen seyn müsse, anderer Gestalt es ja nicht nöthig gewesen, daß Maximilianus II. seinen Sohn noch bey Lebzeiten zum Successorn declariren lassen, und der Stände Consens hierzu erlanget. Alleine, ich habe schon offters gewiesen, will auch im nachfolgenden Capitel unter Kayser Rudolfen dem II. Thes. 1. mit mehrern ausführen, daß diese Conclusion gantz falsch sey. Hier will ich nur noch remarquiren, daß Maximilian und alle diejenigen Könige, welche bey ihrem Leben ihre Söhne zu Böhmischen Königen crönen lassen, darzu wohl Ursach gehabt, weiln die Regeln der Klugheit rathen, daß man seines habenden Rechts bey Zeiten sich versichert. Es ist besser haben, als haben sollen, setzt auch ein Volck nicht so leichte von einem einmahl gecrönten Successore ab, als wenn derselbe erst nach dem Tode von ihm soll angenommen werden. Uber dieses hatte Maximilianus II. aus denen Geschichten voriger Zeiten gelernet, wie offters die Böhmischen Stände denen Königlichen Erben ihr habendes Recht und Erbfolge difficultirt, welchem Ubel vorzubauen er wohl Ursache hatte. Zum wenigsten erwarb er dadurch so viel, daß die Stände seinem Sohn keine andere Regierungs-Conditiones und Capitulationes vorschreiben konten, als wornach er regiert, dahingegen, wenn er die Succession biß nach seinem Tode ausgestellt seyn, und den ordentlichen Weg gehen lassen, die Stände, wie es wohl eher geschehen, seinem Sohne allerhand Conditiones abtrotzen können, welche ein solcher Regent, der noch gar keinen Fuß im Reiche hat, viel eher eingehet, als wenn er unter der Protection und Vorschub seines annoch lebenden Vaters, der allen diesen Incon-

Inconvenientien mit seiner in Händen habenden Königl. Macht vorbeugen kan, zur Crone gelanget. Diese und andere Motiven sind hinlänglich genug, Maximiliani und anderer Böhmischen Könige Verfahren zu legitimiren, da sie ihre Söhne bey Lebzeiten crönen und zu Successorn declariren lassen, daß man dahero nicht Grund hat, einige Wahl-Freyheit der Stände daraus zu involviren. So viel ist wohl wahr, daß ohne ihren Consens ein Sohn eines noch lebenden Königs nicht durffte gecrönt werden, wie wir unter Ferdinando I. aus denen Gesetzen des Königreichs erwiesen, weswegen auch die Könige solches von denen Ständen per modum precum und Bitt-weise suchen, und auf öffentlichen Landtägen erlangen musten, wenn sie ihre Söhne bey ihrem Leben wolten crönen lassen.

Das andere merckwürdige bey diesem Landtage ist, daß Maximilianus denen Ständen sub utraque die Augspurgische Confession bestätigt, und nach selbiger zu leben und zu lehren ihnen vergönnet. Es ist dieses aber nicht diejenige Augspurgische Confession, welche von Luthern und Melanchton verfertiget, und Kayser Carln dem V. zu Augspurg übergeben worden, sondern es haben die Böhmen die Lehren derselben extrahirt, und ad normam derselben selbsten einen Aufsatz gemacht, wie Kayser Rudolphs Majestät-Brief in der Böhmischen Deduction in Appendice pag. 142. weiset, welche dahero die Augspurgische oder auch Böhmische Confession genennet worden ist. Die Stände nahmen hier das Tempo gar wohl in acht, und legten ihm die Augspurgische Confession auf dem Landtag zu einer Zeit vor, als er etwas von ihnen begehrte, so von ihrem freyen Belieben dependirete, wie ich allerweil im vorhergehenden von der Crönung seines Sohnes erwiesen habe. Dieses nun von denen Ständen zu erlangen, muste er hinwiederum etwas thun, und ihnen die Böhmisch-Augspurgische Confession bestätigen, wie solches Kayser Rudolf in seinem Majestät-Brief de ao. 1609. beym Balbino in Miscell. L. 8. pag. 120. bekennet, wenn er schreibt;

K. Maxim. bestätigt denen Böhmen die Augsp. Confession. Was darunter verstanden wird?

Notum facimus &c. Postquam omnes tres regni nostri Bohemiæ status qui corpus & sanguinem Christi Jesu sub utraque specie in cœna participant, subditi nostri dilecti, in comitiis anno 1608. in arce Pragensi habitis, id humili observantiæ studio petierunt, uti Confessionem suam Augustanam ab aliquibus dictam, & Maximiliano Cæsari,

nostro

nostro felicissimæ memoriæ Parenti exhibitam, ab eoque ordinibus permissam retinerent & Religionem suam libere exercere sibi permitteremus.

Daß aber diese Exhibirung und darauf erhaltene Vergönnung auf dem Landtag de ao. 1575. geschehen, bezeugt eben dieser Majestät Brief in nachfolgenden: Deinde cum sub utraque specie communicantes libero per omnia religionis suæ exercitio in Bohemiæ Regno fruantur, potestatem facimus & volumus ut sub utraque etiam specie communicantes, status nimirum Evangelici omnes, cum omnibus, qui confessionem Bohemicam (dieses ist die Augspurgische) Maximiliano quondam Cæsari Parenti nostro in Comitiis publicis ao. 1575. celebratis & nobis jam denuo exhibitam &c.

Es ist dieser Passus sehr merckwürdig, und bestätiget dasjenige, was ich oben gesagt, daß, nachdem die Compactata Basiliensia gar aufgehoben worden, die Hußiten von der Römischen Kirche, davon ein Mitglied sie zu seyn vor dem doch bekennten, gar abgegangen, und zu Augspurgischen Confessions-Verwandten worden seyn, woraus man die Convenienz der Hußitischen Lehre mit der Lutherischen abermahls erkennen kan. Man siehet dabey, wie unklug die Päbste gethan, daß sie denen Böhmen, welche selbst um die Confirmation derer Compactatorum hefftig anhielten, dieselbe verweigert, und dadurch Gelegenheit gegeben, mit der Zeit den Gehorsam gegen den Römischen Stuhl gar weg zu legen. Die nachfolgenden Zeiten haben zwar die Cron Böhmen wieder zum Gehorsam des Römischen Stuhls gebracht, es sind aber andere gantz unverhoffte Umstände die Ursache davon gewesen, ausser welchen der politische Fehler, den der Römische Stuhl hierunter begangen, sich in Effectu noch mehr würde gezeigt haben.

Das XXVII. Capitel.

Von Kayser Rudolfen dem II. als Könige in Böhmen.

Thes. I.

Fernere Ausführung und Erörterung der Frage,

Aß er noch bey Lebzeiten seines Herrn Vaters zum Könige in Böhmen gecrönt worden, ist in vorhergehender Thesi ausgeführet worden. Hier ist versprochener massen der Böhmischen Dedu-

Deduction zu begegnen, welche pag. 32. hieraus abermahls eine freye Wahl der Stände erzwingen will, wenn es daselbst heisset:

quo jure Rudolf auf den Böhmischen Thron gelanget?

Ob auch wohl Kayser Maximilianus auf den Landtag ao. 1574. Ertz-Hertzog Ernsten, vnnd Herrn Wratislaw von Bernstein, obristen Cantzlern aufgetragen und befohlen, mit den Ständen ad partem zu handeln, damit sie Ertz-Hertzog Rudolphen, seinen ältern Sohn, vnd allbereit gecrönten König in Ungarn zum Böhmischen König erklären, vnd annemmen wolten: So hat Bernstein aber darum nichts ausrichten können, weil solches Herr Wilhelm von Rosenberg obrister Burggraf per competentiam hoch empfunden, vnd offentlichen vorgeben, die Cron Böheim wer wol der Mühe werth, daß man darum bitten soll. Vnd befünde sich aus denen Privilegiis, daß die Böheim, so wol als die Poln, eine freye Wahl hetten.

Darauf hat Kayser Maximilianus mit Herrn Wilhelm von Rosenberg, durch Herrn Reichard Streinen, ad partem handlen vnd begeren lassen, darob zu seyn, damit die Designatio König Rudolphi von den Ständen erhalten, vnd geschehen möchte, dargegen ihme alsbald zur Recompens, die Herrschafft Raudnitz (so sonsten zum Prägerischen Ertz Bistumb gehörig gewesen) angebotten, vnd nachmahls erblich abgetreten, weil aber der von Rosenberg nicht gewust, ausserhalb eines ordentlichen Landtags, wie oder durch was Mittel er einen Zutritt zu den Ständen haben, vnd des Kaysers Begeren bey ihnen erhalten möchte: Hat er vorgeschlagen, man solte insgemein ausgeben, als wann J. Maj. Creditores, wegen Bezahlung ihrer Capitaln, oder Hauptsummen, so hoch auf die Cammer dringen solten, und daher eine Commission verordnen, sie auf die Cammer zu bescheiden, vnd mit jnen vmb längern Stillstand zu handeln, aufm Fall sie sich nit alle würden bewegen lassen, solte man andere dargegen erfordern, vnd mit denselben gleichfalls ad partem handeln vnd tractiren.

Diesem listigen Vorschlag nach, ist alsbald gedachter Herr Strein vom Ungarischen Rakusch, so damahls durch J. Königl. Würden in Vngern Rudolphum vnd Ertz-Hertzog Ernsten gehalten worden, von Kayser Maximiliano abgefordert, vnnd nach Prag zu Anordnung der Commission geschickt worden, darinnen sich Herr von Rosenberg (als der schon die Zusag auf Raudnitz in Händen hatte) neben etlichen andern, aus den Land-Officirern vnd Cammerräthen brauchen, vnd eine grosse Anzahl

der Personen aus den Ständen auf die Cammer im Nahmen jhrer Maj. citiren lassen, welche, als sie gehorsambst erschienen, hat man vnter dem prætext oder Schein eines Stillstandts mit ihnen vmb Postulation Rudolphi gehandelt, so auch (wiewohl ausserhalb Landtags) vnbefugter weiß bewilligt worden: als es aber zum Landtag kommen, haben die Stände nichts davon wissen wollen, sondern Kayser Maximilianus hat einen wie den andern, vngeachtet der darunter gebrauchten Griff vnd List, anno 1575. auff offenen Landtag die Stände darumben gnädigst ersuchen vnd bitten müssen, damit sein eltister Sohn, König Rudolphus, zum künfftigen Könige angenommen vnd gekrönet werden möchte, welches die Stånd auf jrer Maj. gnädigstes begeren zugelassen, vnnd denselben auf gewisse maß zum König angenommen, vnd davor publice erkläret haben: Dofern nun das Königreich sampt den incorporirten Ländern, des Haußes von Oesterreich erbliche Provincien weren, so hette es solches intercediren, ersuchen vnd bitten gantz vnd gar nicht bedürffet, sintemahl ohne diß, jedweder aus jetztgedachten Königl. eltisten Söhnen, nachdem er seinen Herrn Vattern vberlebet, solches Königreich ohne Ersuchung der Stände, hett erben, vnnd jhme succediren können.

Antwort.

Diese Nachricht ist aus Reichard Streins eigenen Bedencken beym Goldast de regno Bohem. pag. 96. genommen, ist aber sehr zerstimmelt excerpirt, massen die Schreiben Kaysers Maximil. an Streinen, worinnen der Kayser sein Erb-Recht bey dieser gesuchten Postulation seines Sohnes zur Cron Böhmen zum Grunde setzt, mithin desselben durch solch Ansinnen sich nicht begeben haben kan, wie auch der sehr notable Landtags-Articul des Landtags-Abschiedes de ao. 1574. worinnen die Stände das Erb-Recht der Cron Böhmen ausdrücklich bekennen, ausgelassen worden, aus welchem allen erscheinet, daß sie anfänglich wohl von einer Wahl-Freyheit mögen geredt haben, am Ende aber derselben sich begeben. Zum wenigsten hat Kayser Maximilianus, wie seine Briefe beym Strein ausweisen, denen Ständen nichts hiervon eingeräumt, noch seines Erb-Rechts sich dadurch begeben, daß er um Postulation seines Sohns bey seinem Leben angesucht, massen ja dieses bey Lebzeit eines Königs, vermöge der Böhmischen Gesetze, geschehen müssen, wodurch aber denen Ständen keine Concurrenz bey der Succession post mortem regis eingestanden wird. Es ist ja gar kein Schluß: Welcher König der Land-Stände Con-

Consens zur Crönung seines Sohnes bey seinen Lebzeiten haben und erlangen muß, desselben Sohn hat nach des Vaters Tode, ohne eine solche Crönung, kein Erb-Recht rc. sondern es muß die Wahl-Freyheit derer Stände post mortem regis gantz anders woher erwiesen werden. Zum Uberfluß will ich noch die Worte des Streins hieher setzen, weiln sie die Excerpta von dem Brief und Landtags-Articulo liefern, worauf ich mich beruffen:

So hat sich mit der jetzigen regierenden Kayserlichen Majestät auch dieß zugetragen, daß ao. 1574. verschienen, damahln durch weyland Ihro Fürstl. Durchl. Ertz-Hertzog Ernsten Löbl. Gedächtniß gehaltenen Landtag, Ihre Kayserl. Majest. dem alten Herrn von Bernstein seel. eine Commission aufgetragen, die Postulation Ihro Kayserl. Majest. damahln Königlichen Würden von Hungern in simili, wie von den Ständen der Cron Hungarn in Rackus ao. 1569. bevorab aber anno 1572. beschehen, zu tractiren, er hat aber darum nichts gericht, daß solcher Herr von Rosenberg, auch seel. Gedächtniß, per Competentiam (als mir Herr Bohüßlau von Hassenstein Land-Richter vertraut) hoch empfunden, vielleicht auch etwas den andern zu Verdruß gehindert, und damahln so wohl gegen andere, als mir selbst vernehmen lassen, die Cron Böheim wäre wohl der Mühe werth, daß man darum bitte, und daß sie so wohl als die Polen eine freye Wahl hätten, würde sich also in ihren Privilegiis befinden, die Böhmen hätten gegen Carolo IV. viel gethan, daß sie ihme die Succession auf beyde Söhne, Wenceslaum und Sigismundum, verwilligt hätten. Welches unter andern ich Ihro Kayserl. Majest. gehorsamst damahln berichtet, darauf schreibt Ihr. Majest. mir mit eigner Hand vom 14. Jan. quantum ad hæreditatem vel Successionem, ob sie sich schon wild erzeigen, so haben sie es nicht Fug, man ist auch in Eventum darzu gefast, da sie es streiten wolten, das ich ihnen nicht rathen thue, ist unnoth, die Sachen so hart dieser Zeit zu treiben, multis respectis: und wieder vom 19. Jan. auch von eigner Hand, quantum ad postulationem filii, gedencke ich wohl, es werden auf diesen Landtag wenig thun, sed fit ut velit, so wird man ihnen leichtlich begegnen können, si necesse fuerit. Darbey es damahln verblieben, unangesehen, daß in voriger Landtags-Relation ein solcher Articul einkommen, den mir gedachter Herr von Hassenstein selbst verdolmetschet hat, und ich Ihr. Kayserl. Majestät in einem Schreiben eingeschlossen habe, daß Ihr. Kayserl. Majest. wenn sie per-

 sönlich

sönlich in diesem Königreich nicht seyn können, die Königl. Würde König Rudolphen, als Ihr. Kayserl. Majest. ältisten Sohn, zu einem Herrn und künfftigen Böhmischen König hierinnen in dieß Königreich Böhmen auf allererst so müglich allergnädigst setzen und verbleiben lassen wolte.

Thes. 2.

Von dem Majestäts-Brief Kayser Rudolfi.

DEr beruffene Majestäts-Brieff, welchen Rudolf anno 1609. denen Ständen gegeben, ist eines der merckwürdigsten Stücke seiner Regierung, welcher dahero allhier umständlich betrachtet werden muß. Wir wollen viererley bey demselben sonderlich erwegen, vors erste, was Gelegenheit darzu gegeben? vors andere seinen Inhalt, vors dritte, ob ihn Rudolf zu ertheilen Fug und Macht gehabt? und dann vierdtens, ob und wie er gehalten worden ist? Das erste anbetreffend, was die Stände bewogen, dergleichen Versicherung von Kayser Rudolfen erst im 1608ten Jahr auszubringen: So war solches wohl der ao. 1605. von dem Ertz-Bischoff zu Prag gehaltene Provincial-Synodus, und die auf selbigen, nach Anleitung und Vorschrifft des Concilii Tridentini, gemachten Schlüsse, welche denen Ständen sub utraque ungemeine Gravamina zufügten. Sie haben in ihrer Deduction-Schrifft von pag. 153. an solches gar umständlich dargelegt, und mit Documenten bestärckt, woraus man die Gravamina zur Gnüge ersehen kan. Ich will mich dahero an ihre Erzehlung halten, worbey mir nur dieses ausbedinge, daß mich der harten Expessionen nicht theilhafftig machen, und diejenigen Dinge ein Leser selbst ausmercken möge, welche mit meinen Principiis, so ich hin und wieder in diesem Buche etablirt, nicht harmoniren. Demnach schreiben die Böhmen:

Was die Stände zu Ausbringung des Majestäts-Briefs bewogen?

Es ist allerseits bekandt vnd wissendlich, daß bey allen vernünfftigen rechtsinnigen Menschen nichts höhers dann die Religio, vnnd nichts köstlichers noch thewrer, dann die Seeligkeit zu achten. Vnd wie Ambrosius vnd andere schreiben, nihil majus est religione, nihil sublimius fide, nihil est in rebus humanis præstantius. Daher auch die Heyden dafür gehalten, quod curatio rerum divinarum præcipuum sit fundamentum, & pietas atque religio arctissimum Societatis humanæ vinculum, quibus sublatis, fides simul & societas generis humani tollatur.

Vnd

Vnd wie alle zeitliche vnd ewige Wohlfarth, Glück, Heyl vnd Segen durch Erhalt- und Fortpflantzung der wahren Religion von dem Allmächtigen verheissen vnd zu hoffen; Als ist hingegen nichts anders, dann die gemeine Fluchen GOttes, ernstliche Straff vnd Verstörung Land vnd Leuth zu gewarten, wann GOtt mit seinem Wort verfolgt, verjagt, vertrieben, vnd dargegen irrige Lehr vnd Abgöttereyen werden eingeführet. Welches auch die Politici erkennen und bekennen, quod quemadmodum verus Dei cultus sit fons omnis felicitatis, fundamentum rerum publicarum, & omnium virtutum seminarium: ita vicissim ejusdem neglectio, contemptus & peremtio sit omnium calamitatum causa. Sic etiam omnium gentium unanimi consensu, eorumque constanti & perpetuo decreto stabilitum constat, quod omnium Regnorum & rerum publicarum salus & felicitas à religione dependeat. Derenthalben auch die alten Kayser dafür gehalten: quod in divinam religionem committitur, in omnium feratur injuriam. Vnd solches nicht vnbillich, dieweil die von der Religions-Verfolgung herfliessende Betrångnüß vnd Zwangsal nicht allein die verfolgte Christen an jrer Seeligkeit vnd Gewissen auf das höchste berühren vnd betrüben: Sondern auch die dannenhero folgende gemeine Landzerrüttung, Verderbung der Vnderthanen, Zustör- vnd Verenderung der Regimenten, alle vnd jede Innwohner schuldig vnd vnschuldig, fromme vnd böse samptlich mit einander angriffen vnd betreffen.

Deren Vrsachen willen alle vernünfftige friedliebende Leuth vnd Regenten dahin gesehen vnd gerathen, daß die mit alles Volcks Wissen vnd Willen einmahl approbirte vnd offentlich zugelassene Religiones nicht leichtlich noch vnbedåchtlich: vnd viel weniger mit dem Schwerdt vnd Gewalt sollen ausgerottet, vertilget vnd verfolget werden.

Cum semel constituta est religio, omniumque consensu adprobata: ne post hac in dubium deducatur, vel immutetur, quam diligentissime cavendum esse, cuncti monent patriæ, tranquillitatisque publicæ, amatores. Omni enim tempore mutationes receptarum & usitatarum religionum commoverunt regna, & maximas tumultuum & motuum præbuerunt causas. Nec religiones, ubi semel animis receptæ sunt, facile amittuntur, sed in nulla re homines sunt pertinaciores, quam in retinendis & tuendis opinionibus, quas semel & ex animo de religione conceperunt. Proinde sine maximo regnorum discrimine, sine Principum odiis, & periculosissimis Rerum publicarum motibus

motibus mutari vel animis eximi receptæ religiones non possunt: Vornemlich an denen Orten, da offentliche Statuten vnd Landsordnung wegen der Religion verhanden, auch sonderliche Verträg, Religionfrieden vnd Majestät-Brief derenthalben aufgerichtet. Vnd das noch mehr: darzu auch den Ständen vnd Vnderthanen die Cognitio vnd der Richterstab in Kirchen vnd Glaubensachen, so wol als defensio & convocatio populi das Schwerd vnd die Handhab der Religion, vbergeben vnd freygelassen worden ist. Wie gegenwärtigen Falls in der Cron Böheim beschehen, vnd aus der offtgedachten Lands-Ordnung lit. A. XXII. den Concordaten und Privilegien Sigismundi Num. XLII. Num. LV. auch dem Majestät-Brief vnnd der Defensorum Gewalt vnd Verrichtung Num. LVIII. LIX. augenscheinlich zu sehen und befinden.

Aber dessen alles vnerwogen oder angesehen, weil von dem Jesuitischen Anhang einmahl decretirt vnd beschlossen, die Evangelische Religion in dem Königreich Böheim vnd dessen incorporirten Landen zu vertilgen vnd auszureuten: Vnd solches sonder Zweiffel zu dem vermuthlichem Endt, damit man nach wiederaufrichtung deß Babstthums aus diesen volckreichen Provincien zu Roß vnd Fuß besser aufkommen, vnd mit derselben Macht, Hülff vnd Beystandt, auch in den angräntzenden Landen Chur- vnd Fürstenthumben den Religion-Frieden mit dem Schwerdt desto füglicher cassiren, die eingezogene Bißthumber, Stifft vnd Klöster recuperiren, vnd allermänniglich wider vnter deß Pabsts Joch vnd Gehorsam zwingen könne. Als hat man nach vielfältigem vorhergangenen particular Beschwer- vnd Religions-vertruckungen letzlichen in anno 1605. mit dem Ertzbischöfflichen Prägerischen Provincial-Synodo herfür gebrochen: Vnd vber, auch wider aller Evangelischen Stände vnd Städte Hertzen, willen vnd belieben den Grund vnd Anfang zu der Spanischen Inquisition vnd gäntzlichen Ausreutung der Evangelischen Religion gelegt vnd gemacht. Indeme zum Vortrab die erschröckliche Eydspflicht vnd professio fidei, præmittirt vnd voran gesetzt, welche Bapst Pius der Vierdte zu Bestätigung des Tridentinischen Concilii ao. 1564. publicirt, auch allen Christen hat aufladen wollen, darinnen man nach des Prägerischen Ertzbischoffs Meynung, Geboth vnd Befehl:

1. Erstlichen auf die Sieben Sacrament,

2. Auch der Römischen Kirchen-Ceremonien, Traditiones, Ordnung vnd Gebrauch hette beschweren.

3. Fol.

3. Folgends das Opffer der Meß, samt dem Aberglauben von der Transsubstantiation annemen.

4. Deßgleichen auch das längst verloschene Fegfeuer wider aufrichten,

5. Honorem & venerationem imaginum die Verehrung der Bilder,

6. Vnd die Bäpstliche Indulgenz wider sollen einführen,

7. Die Kirchen zu Rom für die allgemeine, Catholische vnd Apostolische Kirchen,

8. Wie auch dessen Bapst, Bischoff oder Vorsteher für Christi Stadthalter erkennen, vnd demselben völligen Gehorsam geloben vnd schweren.

9. Vnd insonderheit das Concilium Tridentinum, samt allen denen, darinn gesetzten Bäpstlichen Glaubens-Articuln, beständig vnd kräfftig annemmen, glauben vnd halten.

10. Wie auch alle darinnen verworffene widrige Lehren ein jeglicher ingleichen verfluchen, verdammen vnd verwerffen solle, alles nach Inhalt der Beylagen mit Num. LVI.

Vnd solches Jurament haben nicht allein die Catholische, sondern auch die Hußitische vnd andere Priester leisten sollen, welche sonst von seiner Jurisdiction eximirt, vnd allein dem Administratori vnd Prägerischen Consistorio verwandt vnd zugethan gewesen.

Vnd bey denen ist es nicht verblieben, sondern man hats auch der Prägerischen Academien auffsatteln, vnd nach bezeugnüß beyliegenden Extracts Num. LVII. keine Doctores, Baccalaureos oder Notarios nit creiren noch zulassen sollen, welche das vorgesagte Jurament nicht præstiren wöllen.

Ingleichen hat man keine Professores noch Schulmeister in seinem Ertzbischofflichen diœces, (vnd consequenter also in dem gantzen Königreich Böheim) ja auch keine privat-Præceptores oder Pædagogos nicht haben noch leiden sollen, die sich zu diesem Bäpstlichen Jurament nicht bekennen.

Es werden auch die Medici, Balbirer, Bader, vnd Wundärtzt gleich so wenig frey noch sicher verblieben seyn: Sondern dem Bapst vnd der Römischen Kirchen ebenmäßigen Gehorsam vnd Glaubens-bekandtnüs leisten vnd schweren müssen.

Die

Die Buchtrucker, Buchhändler vnnd Buchbinder hat man gleicher gestalt zu solchem Jurament zwingen, vnd vor dessen würcklichen Erstattung zu ihren Handthierungen nicht zulassen sollen.

Vnd mit solchem Gewissens Zwang seyn sie nicht vergnügt noch ersettigt gewesen: sondern sie haben auch den weltlichen Ständen in jre Collatur vnd Pfarr-bestellung, ja auch in jre Jurisdiction vnd Regalia dergestalt greifen wollen, daß, wenn jemand von solchem Jurament vnd der aufgedrungenen Bäpstlichen Profession abweichen wolt, derselbig von allen seinen Diensten, Emptern vnd geistlichen Pfründen von Stund an solle entsetzet, vnd weder in der Stadt Prag, noch seiner Ertzbischofflichen Diœces vnd dem Königreich nicht auf- oder angenommen werden.

Dadurch also den Ständen vnd Prager-Städten Jura Civitatis vnd freye annemung jrer Bürger vnd Vnderthanen beschnitten, vnd zusamt dem Jure relegandi vel proscribendi alles in des Ertz-Bischoffs Hand vnd Willen gespielet wird.

Die Præceptores sollen sich nicht allein für sich zu der Catholischen Religion bekennen, sondern auch ihren discipulis dieselbige obtrudirn, vnd keine andere dann Catholische Bücher proponiren.

Deßgleichen sollen die Vormünder jhre Pfleg-Kinder nur in die Bäpstliche Schule verschicken: der Ketzerischen Academien sich allerdings enthalten: ja auch derselben Tisch und Herberg vermeiden.

Es sollen auch die weltliche Stände so wol als die Geistliche jre Vnderthanen, Gesind vnd Diener, mit allem Ernst vnd Eiffer zu der Bäpstlichen Religion ziehen vnd anhalten.

Vnd damit diejenige, welche sich zu der Religion nit einlassen noch begeben wollen, nit allein an jrer Seel vnd Gewissen, oder an ihren Diensten, Nahrung vnd Emptern geängstiget, betrangt vnd verfolgt, sondern auch an jrer Leibsgesundheit verkürtzet vnd verhindert werden: So hat man in gedachtem Synodo die Medicos auf des Bapsts Pii V. Constitution vnd Römische Apotheckers-Ordnung binden, vnd ihnen verbieten wollen, daß sie keinen Krancken länger dann drey Tage besuchen oder curiren sollen, der nicht nach dem Gebrauch der Römischen Kirchen sich zu derselben Beicht solt oder wolte bewegen lassen.

Niemand soll keine von dem Bapst verbotene Bücher lesen, oder bey sich behalten, sondern innerhalb Monaths Frist von Handen geben, vnd

vnd dem Ertzbischoff überliefern, alles bey Straf vnd Peen der Excommunication vnd Bäpstlichen Banns.

Die Buchtrucker sollen ohne des Ertzbischoffs vorwissen, erlaubnüß vnd censuren keine neue Scripta drucken: Auch die Buchhändler keine verbottene oder Ketzerische Bücher in das Land bringen, feil haben noch verkauffen: sondern allezeit dem Ertzbischoff oder seinen Officialen derselben Verzeichniß übergeben, vnd vor derselben adprobation nichts davon distrahiren oder jemands zukommen lassen. Vnd zu dessen Execution vnd Visitirung der Buchläden hat man nicht allein die Bäpstlichen Priester, sondern auch die Wirt vnd Gastgeber zu Scherganten vnd Aufstecher bestellen wollen, bey jhren Gästen die Kundtschafft vnd Aufachtung zu haben, damit keine verbottene Bücher eingeführet, oder ichtwas wieder die Bäpstliche Religion, in jren Gast- vnd Wirts-Häusern disputirt noch geredt werde.

Vnd alle Freundschafft, Vertrawen vnd Gemeinschafft gegen die Evangelische aufzuheben: als soll man keinen zu Kinds-Tauff oder Gevatterschafft zulassen, der sich nit zur Catholischen Religion bekennen würdt.

Jngleichen soll man auch die Eheleuth vor allen Dingen zu der Bäpstlichen Beicht vnd Communion anhalten vnd bringen.

Vnd ihr feindseliges rachgieriges Gemüth noch mehr zu bezeugen, so hat man auch den Abgestorbenen den Glockenklang, ja die gemeine Kirchhöff vnd Begräbnüs nicht verstatten noch vergönnen sollen, wann sie nicht zuvorhin durch die Bäpstliche Glaubens-Bekändtnüß sich deren würdig vnd vehig gemacht haben.

Wann nun solche Ertzbischoffliche Decreta mit den Spanischen Inquisitions-Articuln sub Num. LX. welche man vor 50. jahren den Niederlanden mit dem Schwerd vnd Feinds Gewalt hat aufdringen wollen, conferirt vnd erwogen, so wird man keinen Vnderschied, sondern eben den Religions- vnd Gewissens-Zwang darinnen finden, dadurch der 50. jährige Niederländische Krieg entstanden, der so viel hundert tausend Christen-Menschen gekostet hat.

Was bey der Steyrmärckischen Religions-Verfolgung im Namen des jetzigen Kaysers Ferdinandi für schröckliche Mandata lit. C. D. publiciret, auch den Ertzpriestern vnd Commissarien in jhren Instructionen auferlegt vnd befohlen, ist in des Steyrischen Probsts zu Steintz beyge-

druckten Bericht zu finden: Und daraus eine solche gleichförmigkeit zu sehen: Daß, ob schon die Prägerische Synodal-decreta nicht gar zu Gretz solten fabricirt, und dem Ertzbischoff vorgeschrieben seyn, jedoch zum wenigsten dem Steyrischen Model nachgemacht und gegossen worden, unnd leichtlich zu erachten, daß wie der Bäpstliche Nuncius Episcopus Vercellensis bey Kayser Rudolfo, von der Steyrischen Religions-verfolgung, viel exemplificiren und moviren wollen.

Also werden die Gretzerische Jesuiten, aus Hoffnung künfftiger Succession und jetziges Zustands, gegen damahls gewesenem Ertzbischoffen noch viel weniger gefeyret haben.

Wie dann zu solchem vermuthlichem Ende ein Steyrischer Landsaß oder Underthan zu Kayser Rudolfi Geheimen Raths-Præsidenten unnd Obristen Hofmeisterampts-Verwaltern, umb dieselbige Zeit nacher Prag practicirt unnd befürdert worden, darmit unter dessen, unnd anderer seiner Mitverwandten Schutz unnd Rückenhaltung die obgedachte Ertzbischoffliche Decreta desto sicherlicher möchten exequirt, und die in Steyer, Kärnten unnd Crain verübte Religions-verfolgung unter Kayser Rudolfi Fluch und namen, auch in der Cron Böheim und andern Orten continuirt und durchgetrungen werden.

Und wann gleich die Evangelische Ständ in Böheim zu der Spanischen Servitut und dem Bäpstlichen Gehorsam mit dem Schwerdt allbereit vollmächtiglich wären gefangen, geschlagen, uberwunden und getrungen worden: so wer es doch scharff und vermessen genug, dergleichen feindseelige, friedhässige und aufrührische Decreta offentlich zu spargiren und vorzuschreiben.

Dadurch alle in diesem Königreich vor zweyhundert Jahren, mit Darsetzung vieler tausend Menschen Leib, Guts und Bluts, erworbene Concordata, Religions-Verfassung und Freyheiten, durch dieses einige Conciliabulum vernichtet, aufgehaben und mit Füßen getreten worden. Dann in denen mit Kayser Siegmunden, unnd dem Baßler Concilo aufgerichten Compactaten seyn alle diejenige, so sich zu der Religion sub utraque bekennen, für Mit-Glieder der Kirchen erkennet und angenommen worden: Dahero auch in höchstgedachten Kayser Sigismundi Privilegio sub Num. LV. den Prägerischen Prälaten ernstlich gebotten, sich alles verketzern und schmehens zu enthalten: Diesem aber é diametro zugegen, werden alle unnd jede, so sich nit zu dem abscheulichen Juramento wollen

wollen begeben noch verführen lassen, in diesem Conciliabulo, re ipsa für Ertz-Ketzer declariret vnd ausgeschrieben.

In der Lands-Ordnung A. XXII. ist die hergebrachte Religio sub utraque ohne einigen Vnterschied erlaubt vnnd zugelassen, aber in diesem vnzeitigen Winckel Synodo vnd angeregtem Jurament allerdings verdammet vnd verketzert worden.

Johann Hussen Lehr-Schrifft vnnd Bücher hat man wieder aller Papisten Anfechten vnd Willen bißher in der Cron Böheim geprediget, erhalten vnnd erneuert: Aber durch die Acceptation vnd Annam deß Concilii Tridentini, vnd dessen Indicis expurgatorii in diesem Pragerischen Conventiculo wiederum verbotten vnnd verworffen.

In mehr gedachten Concordaten sub Num. XLII. ist den Ständen, Präger vnd andern Städten die Bischöffliche Wahl wiederum eingeräumet vnd vbergeben worden.

Mit dem Anhang, daß alsdann die Böhmische Clerisey demselbigen Ertz-Bischoff sollen vnterworffen seyn, welcher von den Ständen erwehlet worden: Vngeachtet aber dieser Ertzbischoff so wenig als seine bißhero gewesene Nachkommen von den Ständen nicht erwehlet noch postuliret: Dahero auch inn Krafft jetztberührter Concordaten, jhme die Geistlichkeit desto weniger vntergeben, noch zu gehorsamen schuldig: Nichts desto weniger, so hat er nicht allein den Priestern seine Jesuitische Edicta aufftringen vnd aufladen wollen: Sondern sich auch den Ständen vnnd Städten wegen ihrer Collatur, Bestellung der Kirchen vnd Schulen, auf- vnd einnam der Medicorum, Bürger vnd Vnderthanen, auch Verordnung jhrer Vormundschafft vnd Kinder-Zucht, Maß vnd Ordnung zu geben vnderstanden vnd gelüsten lassen.

Vnd dabey nicht betrachtet, daß, vermög allegirten Vertrags Num. XLII. vielmehr den Ständen frey gelassen vnnd erlaubt, die Communicanten sub Una bey jnen zu gedulten oder auszuschaffen: aber nach Art vnd Gewohnheit der Jesuitischen Zeloten, so hat der Gast den Wirth vertrieben, vnd dagegen diejenigen verjagen wollen, die bey ihrer Profession und Confession sub Una nit beharren noch verbleiben wollen, und solches mit denen imperiosis verbis: qui ab emissa fidei professione recedet, sit officiis omnibus, ac beneficiis ecclesiasticis ipso facto privatus, absque alia declaratione: nec possit ab aliquo in hac civitate, ac archidiœcesi recipi, sed statim ad nos deferatur: ut debitis pœnis contra eum agamus.

Neben diesem ist notorium, daß fast alle Pfarr-Kirchen vnd Schulen in dem Königreich Böheim vnd Marggrafthum Mähren, so viel sich der Böhmischen Sprach vnd der Confession sub utraque gebrauchen, aus dem Prägerischen Consistorio vnnd dem Caroliner Collegio von Zeiten des Baßler Concilio hero, ohne Zuthun oder Maßgebung der Ertz-Bischoff allezeit seyn beruffen, ersetzet vnnd bestellet worden: damit aber dieses Mittel den Ständen auch benommen: So hat man obgedachter massen der Prägerischen Academien liberam promovendi facultatem abschneiden, vnd allein auf die Päbstlichen Professionen restringirn, auch sie so wohl als das Consistorium dahin nöthigen vnd treiben wollen, daß sie kein andere graduirte Personen nicht promoviren, auch keine Priester noch Prediger gedulten, leiden noch einsetzen sollen, die sich dem offtgedachtem Jesuitischen Jurament nicht conformiret haben, noch von Catholischen Bischoffen seyn ordiniret oder geweyhet worden. Dadurch also die Prägerische Academia zusampt dem Consistorio des Ertz-Bischoffs Gewalt vnnd Mandaten wider würden unterworffen, den Ständen die Ersetzung ihrer Kirchen vnd Schulen (aus Mangel der Lehrer) benommen: Vnd das gantze Evangelische Wesen, durch solchen hinterlistigen Griff, von allen Orten vnnd Kirchen exterminiret, vertilgt vnd abgeschafft würde.

Wiewohl nun die Evangelische Stånd solche Bedrängniß vnnd Beschwerung, mit betrübtem Hertzen angesehen, vnd leichtlich erachten können, zu was Ende vnd Effect es letzlichen mit jrer Religion gerathen werde, wann solchen Verfolgungen nit in Zeiten begegnet vnd abgewehret: Dahero sie also in Krafft ob ausgeführter jrer Privilegien, habender Gerechtigkeit vnd Religions Inspection, nicht vnbillig verursachet, sondern in allen Rechten befugt gewesen, sich solchen Jesuitischen Machinationibus mit gehörigem Ernst vnd Mitteln zu wiedersetzen: Vnd sich bey ihrer alten Religions Freyheit pro suo jure zu manteniren vnd schützen. Nichts destoweniger haben sie doch solches alles mit höchster Gedult vbertragen, vnd viel lieber mit Glimpff, Demuth vnd bittlichem Anlangen, die Versicherung jrer Religion bey derselben Königen vnd Regenten suchen wollen: Auch nit abgelassen, biß daß sie letzlich mit dem Majestät-Brieff Num. LVIII erfrewet, vnd ihres vielfältigen Anhalten vnnd Bittens von Weylandt Kayser Rudolfo seyn gewehret worden: Dardurch sie ihnen die Hoffnung geschöpffet: daß wie sie, tanquam Status & Proceres regni, vermög oballegirten Kayser

ser Sigismundi Vereinigung, Privilegien vnd Vhralten Herbringens, in cura, conservatione & inspectione rerum sacrarum & religionis, ihren Theils participiren: Also werden sie hinfürter ihrer Religion halben noch vielmehr versichert seyn vnd bleiben, weil sie auch ihres Herrn des Königs, als des obristen Defensoris & curatoris sacrorum Jawort, Bekräfftigung, Brieff vnd Siegel hierüber erlanget vnd bekommen haben. Vnnd wer wolt an desselbigen immerwehrenden Wolstandt einigen Zweiffel oder Mißtrawen gesetzet haben? Da sich die Stände sub utraque nicht allein vnder einander, der Ceremenien, des Consistorii, der Collaturen, vnd anderer Sachen halben, sondern auch mit den Römischen Religions-Verwandten sub Una, derentwegen, auch des künfftigen Austrags halben, friedlich, freundlich, vnd brüderlich mit einander vereinigt vnd verglichen haben.

Es seyn auch solche ihre Verträg, mit Belieben und Gutheißen allerseits Ständ vnd Religions-Verwandten tabulis regni vnd der Land-Taffel, zu ewigem Gedächtnüß einverleibt. Und wie sie vom Kayser Rudolfo so balden confirmirt, also auch hernacher vom Kayser Matthia gleicher massen bestätigt worden.

Vnd solches nicht nur auf gemeinen Schlag vnd Gebrauch, sondern nach Ausweisung der Beylagen Num. LXI. mit starcken hohen Worten vnd Verheissungen, daß er nemlich alle und jede Stände bey ihren Privilegien vnd Majestät Briefen, vnd sonderlich bey deme wegen der Religion aufgerichten Frieden vnd Vereinigung unverbrüchlich vnd ohne Verenderung je und allwegen wolle verbleiben lassen, darbey schützen vnd handhaben, vnd dieses also auf künfftig vnd ewig jnen zugesagt vnd versprochen haben.

Vnd solches hat er auch in dem andern Reverß Num. LXII. widerholet, vnd bey seinen Königlichen Worten nochmals versprochen, vnd zugesagt, daß er alle vnd jede Privilegia auf die Religion vnd andere Politische Sachen sich erstreckend, vnnd nicht wenigers auch die Landtägs Beschluß des 1608. vnd 1610. jahrs beschehen: Desgleichen auch die abgehandelte Vereinigung zwischen beyderseits denen sub Una vnnd sub utraque, wie auch die mit den Fürsten und Ständen in Schlesien aufgerichte Religions-Conjunction, in allen ihren Puncten, Articuln vnd Clausuln gäntzlich und vollkommentlich nichts davon ausgenommen, gnädigst belieben vnnd alles auff recht vnd getreulich volziehen vnd bestätigen wolle.

Und was er also den Ständen mit seinem Königlichen Mundt einheischig worden, darauff sollen sich alle drey Stånd entlich verlassen und gesichert seyn, daß dieses von jrer Majeståt als ihrem König, und einem Christlichen, sein Wort haltendem Herrn, allerseits gebührlich und auffrichtig sol gehalten und vollnzogen werden.

Inhalt des Majeståts-Briefs.

Den Majeståt-Brieff selbst oder den Inhalt desselben anbelangend, so ist zuförderst zu wissen, daß die Stånde zwey Majeståt-Briefe von Rudolfen erlanget, deren einer die Religion, der andere aber die Straffen und Confiscationes betrifft, wie solches Kayser Ferdinand. II. in seinem ao. 1627. publicirten Edict beym Balbino Misc. L. 8. pag. 141. wiederhohlet. Der erste gehört eigentlich nur hieher, und ist in Lateinischer und Teutscher Sprache verhanden. In der Lateinischen Sprache liefert ihn Goldast de Regno Bohem. in Append. Doc. fol. 140. Henelius in Silesiographia, und Balbinus c. l. p. 120. In der Teutschen Sprache aber steht er in Append. Docum. der Böhmischen Deduction pag. 141. wie auch beym Goldast in Beylagen, worbey dieses zu remarquiren, daß er weit vollkommener ist, und mehr in sich enthålt, als die Lateinische Copie, mithin vor eine blosse Version dieser Lateinischen nicht angenommen werden kan, sondern zweymahl, und zwar das letztere mahl völliger publiciret worden seyn muß. So ist auch in der Böhmischen Deduction pag. 148. und beym Goldast ein besonderer Articul und Vergleichung, die Gewalt und Verrichtung derer Defensorum, wie auch das Unter-Consistorium und die Academie betreffend, befindlich, welcher dasjenige weitläufftiger ausführet und erkläret, was hiervon bereits in dem Majeståts-Brief erwehnet worden. Ich habe zwar sonst nicht im Gebrauch, gantze schon anderswo befindliche Documenta in dieses Buch mit einzurücken; Alldieweiln aber zu besserm Verståndniß der nachfolgenden Meditation und derer über sothanen Brief geführten Streitigkeiten sehr nöthig ist, daß man den Majeståts-Brief beståndig vor Augen habe: So habe ich doch das Teutsche Exemplar samt dem Articulo hieher schreiben müssen:

Kayser Rudolphi Majeståt-Brief den Ständen des Königreichs Böheim gegeben.

WIr Rudolph der Ander von GOttes Gnaden erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, zu Hungern,

gern, Böheim, Dalmatien, Croatien etc. König etc. Ertz Hertzog zu Oesterreich, Marggraf zu Mähren, Hertzog zu Lützenburg vnd in Schlesien, Marggraf zu Laußnitz etc: Thun kundt zu ewiger Gedächtniß mit diesem Brief allermenniglich. Nachdem alle drey Ständte vnsers Königreichs Böheimb, so den Leib vnd das Blut des HErrn JEsu Christi vnter beyderley Gestalt empfangen, vnsere liebe getrewen, bey dem im verwichnem Ein Tausendt Sechs Hundert vnd Achten Jahr am Montag nach Exaudi, auffm Präger-Schloß gehaltenen, vnd am Freytag nach Iohannis Baptistæ gemelten Jahrs geschlossenen Landtag bey vns, als König in Böheimb, in aller demut vnd vnterthenigkeit ansuchung gethan: Damit sie bey der gemeinen Böheimischen, von etlichen Augspurgisch genendten, beym gemeinen Landtag Anno 1575. beschriebenen, vnd der Kays. Maj. weyland Kayser Maximiliano vnserm geliebsten Herrn Vattern löblichster vnd seligster gedechtnüß übergebenen Confession (die jhnen bald damahls, wie Wir gewißlich berichtet, vnd auß dem schreiben vnsers geliebsten Herrn Vatter eygener Hand, auch andern bey der Landtaffel vorhandenen gedechtnüß vernommen, von Ihrer Maj. verwilliget worden) auch ihrer vnter einander auffgerichten vnnd in der Vorrede ingebrachten Vergleichung, so wol ander jhren im selben Landtag namhafft gemachten, jhre Religion antreffenden bitt vnd freyem Exercitio jrer Christlichen Religion sub utraque vngehindert Männiglich gelassen. Solches alles auch von vns jhnen den Ständen (immassen derselbe Artickl, vnd jr in gemeldtem Landtag, vnd der Landtag in die Landtaffl, in die grüne Qvatern der gemeinen Landtäg, Anno 1608. am Montag nach Exaudi, vnter dem Buchstaben K. 8. von Wort zu Wort eingeleibt vnd inserirt Begehren, alles mehrers in sich hält vnd ausweiset) genugsamb confirmirt werden möchte. Wir aber selbe Zeit wegen anderer wichtiger notdurfften, derenthalben der Landtag damals ausgeschrieben worden, vnd keinen Auffschub leiden können, solches zu confirmirn biß zu künfftigem auffm Donnerstag vor Martini vnd selbmals nechst künfftig bemeldten Landtag, zu aller dieser Sachen fernern Beschluß zu verlegen gnedigst begehret, vnd vnterdessen, so lang dieses bey gemeinem Landtag nicht vollzogen würde, die Stände sub Utraque also versorget, daß sie ihre Religion frey üben, vnd vor erörterung

vnnd

vnnd gewisser endung gemelten Puncts, zu keinen Artickln, was also von Vnns jhnen in der Proposition vorgebracht werden möchte, zu schreiten, zu berathschlagen, ja gar nichts zu handlen schuldig seyn solten: Wie diß vnser gnedigst begehren vnnd versorgung mehrers in sich halten thut. Wie nun voriger Landtags verbleibung nach, der auf ob beschriebenen Tag nemblich den Donnerstag vor Martini angesetzte Landtag, von vnns gewisser vrsachen halber auch verlegt, vnnd nachmals ein anderer Dienstags nach Pauli Bekehrung durch vnsere Mandata außgeschrieben, vnnd auff das Prägerische Schloß benennet worden, vnd gemelte Stände sub utraque Vns auffs neue angeregte Confession vnnd einhellig gethane Vergleichung dabey überreicht, auch vnnachleßlich bey Vnns jhrem König vnnd Herrn nicht allein durch ihr Emsiges, Unterthäniges, Demütiges Bitten, sondern auch durch ansehnliche vornehme Intercessionen angehalten, daß Wir zu angeregter Stände sub utraque vnserer getrewen vnd lieben Vnterthanen begehren gnedigs bewilligen wolten. Daß Wir, nach gehabter fleißiger vnser Kayser: vnd Königlicher erwegung, mit vnsern Obristen Land-Officirern, Land Recht sitzern vnd Räthen des Königreichs Böheim alles dessen, nicht vnterlassen, auf gemelter Herrn, Ritter, Präger vnd anderer Abgesandten auß den Städten, aller drey, den Leib vnd das Blut deß Herrn Christi vnter beyderley gestalt empfangender, vnd sich zu dieser Confession bekennender Stände gemeldten Königreichs Böheimb, vnserer getrewen lieben, vnterthäniges, demüthiges bitten; allen dreyen Ständen dieses Königreichs, vnsern lieben getrewen, einen gemeinen Landtag, auf den Montag nach Rogationum, anders der Kreutz wochen 1609. durch vnsere Königliche Mandata außzuschreiben, aufm Prager Schloß anzustellen, in gemelten offentlich ausgangenen Mandaten vnter andern auch dieses außdrücklich zu setzen: Daß bey disem Landtag der Artickel von der Religion zur erörterung vnd endbringung gelangen soll, vnd Wir solches in die Landtags Proposition setzen, auch welcher gestalt alle ingesampt, so wol ein jeder besonders, wie die sub Una, als auch die sub utraque, vnd die so sich zu der vns hiebevor überreichten Confession bekennen, jhre Religion vngehindert menniglich, so wol Geistlicher als Weltlicher Personen üben mögen, gebührliche versorg thun wöllen, Inmassen dises alles

les besagte unsere Mandata deren Datum aufm Schloß Prag Sambstags nach Jubilate dieses 1609. Jahrs in dem Punct mehrers ausweisen. Vnd als zu solchem von Vns ausgeschriebenen Gemeinen Landtag sich alle drey Stände gleichfalls gehorsamblich vnd vnterthänig eingestelt / Wir auch vnserm gethanen, vnd in vnserm Mandat inserirten anerbieten nach, den Artickel wegen der Religion in vnserer Proposition mit eingebracht: Haben offt beschriebene alle drey vereinigte Stände sub Utraque ihr vorige vns in Schrifften übergebene begehr renovirt, vnd vmb genugsame versicherung, auch dessen bekräfftigung mit der Landtafel, vnterthenigst gebetten.

Dieweiln dann vnser gentzlicher wille, daß in diesem Königreich vnter allen dreyen Ständen so wohl denen sub una, als denen offt besagten sub Utraque allen vnsern getrewen vnnd lieben Vnterthanen, ietzo vnd in künfftige zeit allerseits lieb, einigkeit und gut vernehmen, zu erweiterung vnd erhaltung des gemeinen guten friedens erhalten werde, vnnd jedes Theill seine Religion, darinnen es seine Seligkeit verhofft, frey vnnd ohne alle Bedrängniß eines von dem andern, üben möge, daß auch (wie billig ist) dem Landtags beschluß Anno 1608. wie nit weniger vnserm offentlich ausgegangenem Mandat (in welchen Wir angeregte vereinigte, vnd zu der Confession sich bekennende Stände sub Utraque vor diejenigen, die Sie jederzeit gewest, nemblichen vor vnsere getrewe vnd gehorsame vnter vnserm gnedigen Schutz, zu allen Ordnungen, Rechten vnd Freyheiten dises Königreichs gehörende Unterthanen, auff die sich vnsere Königliche Pflicht, die Recht vnd Lands-Ordnung erstreckt, erkleret, vnnd ietzo nochmals ercleren thun) ein begnügen beschehe, Als haben Wir in Ansehen so wol besagter ansehnlicher Intercessionen, als auch der Stände sub Utraque embsiger offter bitt, vnd ihrer vielfältigen, getrewen, nützlichen, Vns die gantze Zeit hero vnserer glücklichen Regierung über sie, würcklich geleisten dienst: vnd vieler anderer vrsachen halber, wolbedechtig, mit vnserm guten Wissen, aus Königlicher Macht in Böheimb, vnd mit Rath der Obrister Land-Officirer, Land-Rechtsitzer, vnserer Räthe den Artickl wegen der Religion bey diesem aufm Präger Schloß gehaltenen gemeinen Landtag, mit allen dreyen Ständen dieser Cron dergestalt erörtert vnd beschlossen, vnd die Stände sub utraque mit diesem vn-

sern Majestät-Brieff versorgt, und thun sie also versorgen.

Anfangs, nachdem hiebevor mit der Lands-ordnung A. 32. so viel den Glauben sub una und sub utraque betrifft, ausgesetzt ist, daß Sie einander nit bedrengen, sondern vor einen Mann als gute Freunde bey einander stehen: Auch kein Theil das ander schmähen soll, So wird es hierinnen in diesem Artickl bey der Landsordnung vollkömmlich gelassen, und sollen damit beyde Theil gegen einander in künfftige Zeit, bey vermeidung deren in der Landsordnung ausgesetzten Straff, verbunden seyn und bleiben.

Und sintemahl die sub Una, ihre Religion in diesem Königreich frey und ungehindert in übung haben, und die sub Utraque, so sich zu dieser Confession bekennen, ihnen hierinnen keine hinderung noch ausmessung thun: So bewilligen Wir hierzu und geben gewalt und recht, zu Erhaltung hierinnen einer billigen Gleichheit, daß gleichfalls viel angeregte vereinigte Stände sub utraque, sowol der Herrn, und Ritterstand, als auch die Präger, Kuttenberger und andere Städte mit ihren Unterthanen, und in summa alle diejenigen, die sich zu der Böhmischen weyland Kayser Maximiliano unserm geliebtesten Herrn Vattern, löblicher unnd seeliger gedechtniß, beym gemeinen Landtag Anno 1575. und Uns ietzo aufs neue überreichten Confession (darbey Wir sie gnedigst bleiben lassen) bekennet und bekennen, keinen hiervon ausgeschlossen: ihre Christliche Religion sub Utraque nach Inhalt der Confession und jrer mit einander aufgerichten Vergleichung und Verbündniß, geraum, frey, an allen und jeden orten treiben und üben, bey jhrem Glauben und Religion, so wohl der Priesterschafft und bey den Kirchen Ordnung, die jezo unter ihnen ist, oder angerichtet werden möchte, biß zu gentzlicher Christlicher einhelliger Vergleichung wegen der Religion im heiligen Reich gelassen werden: Nach denen allbereit zuvor beym Landtag Anno 1567. aufgehebten, in des Lands Privilegien und sonst ausgelassenen Compactaten aber, sich weiter zu richten nit mehr schuldig seyn, seyn werden noch sollen.

Ferner so thun wir den Ständen sub Utraque diese besondere Gnad, und geben jhnen allen dreyen sub Utraque zu dieser Confession bekennenden Ständen das unter Prägerische Consistorium wiederumb in jhren gewalt und versorgung, und bewilligen darzu gnedigst, daß sie die gedachten vereinigten Stände sub Utraque das Consi-

Consistorium mit jhrer Priesterschafft, inhalt der Confession vnd ihrer vergleichung, vernewern, vnd ihre Priesterschafft, so wohl in Böheimischer als Teutscher Sprach, deren nachordnen lassen, oder die geordneten auff ihre Collaturn ohne alle verhinderung deß Prägerischen Ertz-Bischoffs, oder jemands anders einsetzen, auffnemen: Nicht weniger auch die Prägerische von Alters hero denen sub Utraque zugehörige Academiam, die Wir den Ständen sampt aller jhrer zugehör ebenfalls gnedigst in ihrer gewalt geben dergestalt, damit Sie dieselbe gleichermassen mit tauglichen vnd gelehrten Leuten besetzen, gute, löbliche Ordnung anrichten, vnd über diesen beyden gewisse Personen aus ihrem Mittel zu Defensoren verordnen mögen. Vnterdessen aber, so lang vnd viel solches von jhnen nicht ins werck gerichtet wird, sollen die Stände nicht weniger samptlich bey deme, was obbeschrieben ist, daß Sie ihre Religion allenthalben geraum vnd frey üben mögen, gelassen werden. Vnd so viel Personen die vereinigten Stände sub Utraque ihres mittels zu Defensoren über gemelt ihr Consistorium vnnd Academiam, nach jhrer einhelligen vergleichung, aus allen dreyen Ständen in gleicher anzahl verordnen, vnd dieselben Vns, als ihrem König vnnd Herrn übergeben werden, dieselbe alle vns nahmhafft gemachte vnd übergebene Personen, keinen hiervon ausgelassen, wöllen vnd sollen Wir innerhalb zweyer Wochen, von dato der vns übergeben verzeichnüs, darzu bestätigen, vnd Sie für Defensores erkleren, doch über der Ständen jhnen gegebene Pflicht vnnd Instruction, in keine andere Instruction noch Pflicht sie ziehen. Do wir aber anderer verhinderungen oder allerhand ander vrsachen wegen in obbemeldter zeit, dieselben nicht bestettigen kündten oder würden: So sollen Sie doch eins wegs als des andern über beyden Defensores verbleiben, alles das thun vnd verrichten, als wenn Sie von vns confirmirt vnd bestettigt wären. Vnd do auch einer aus ihnen stirbe, werden die Stände sub Utraque an statt desselben, beym nechst darauf folgenden Landtag einen andern zu denen noch übrig im Leben verbliebenen wehlen vnd zugeben können. Welches also in künfftig allezeit, obbeschriebener gestalt, wie von Vns/ vnsern Erben, vnd künfftigen Königen zu Böhmb, also auch von ihnen den Ständen sub Utraque vnd den Defensorn observirt vnd gehalten werden soll.

Im fall auch jemand aus den vereinigten dreyen Ständen dieses Königreichs sub Utraque über die Kirchen vnd Gotts-häuser, deren Sie allbereit im Besitz seyn, vnd die jhnen zuvor zustendig, (darbey sie friedlich gelassen vnd geschützt werden sollen) es sey in Städten, Märckten, Dörffern, oder anders wo noch mehr Gotts-häuser vnd Kirchen zum Gottesdienst, oder aber auch Schulen zu vnterrichtung der Jugend aufbawen lassen wolte oder wolten, werden solches so wohl der Herren- vnd Ritterstand, als auch die Präger, Kuttenberger, vnd alle andere Städte, gesampt vnd sonders jederzeit geraum vnd frey thun künnen, ohne allermenniglichs verhindern.

Vnd weiln in etzlichen Vnsern Königlichen, vnd in J. Majest. der Königin, als Königin zu Böheimb Städten beyder Religionen zugethane, nemblichen sub Una vnd sub Utraque beysammen wohnen. Als befehlen Wir insonderheit vnd wollen, zu erhaltung fried vnd einigkeit, daß jeder Theil seine Religion frey üben, nach seinen Priestern sich regulirn vnd richten möge, vnd ein Theil dem andern in seiner Religion vnd Ordnung keine Ausmessung thun, das Exercitium Religionis, die Begräbnüß der Todten Leich in den Kirchen, vnd auf den Kirchhöfen, auch so wohl das Leuten niemand gewehret sey.

Ebener gestalt soll auch von dem heutigen Tag an zu rechnen, niemand wie aus den Höhern Ständen, also auch aus den Städten, Märckten, vnd das Baurs-volck weder von ihren Obrigkeiten, noch andern Geistlichen vnd Weltlichen Stands-Personen, von einer Religion abgewendet, vnd zu des Gegentheils Religion mit gewalt oder einiger anderer erdachten weiß gedrungen werden.

Daß nun alles, was obbeschrieben, zu erhaltung lieb vnd einigkeit von vns trewlich gemeint vnd verordnet sey, So versprechen Wir derowegen mit vnserm Königlichen Wort, daß gedachte alle Drey vereinigte, zu gedachter Confession sich bekennende Ständt vnsers Königreichs Böheimb, jetzige vnd künfftige, auch deren Nachkommen, bey diesem allem, was obgemelt, von Vns, vnsern Erben vnd künfftigen Königen zu Böheimb, vollkommentlich vnd gentzlich, ohne verbrechung oder schmelerung gelassen, vnd darbey geschützt werden sollen. Dann Wir sie auch in diesem allen bey dem frieden deß Heiligen Reichs, wegen der Religion aufgericht, (der Religionfried genandt) als ein vornemes Glied des Heiligen Reichs bleiben lassen.

lassen. In welchem jhnen, weder von Vns, noch vnsern Erben vnd künfftigen Königen in Böheimb, noch jemands andern Geistlichen oder Weltlichen Standes-Personen, keine hinderung beschehen soll, in künfftige ewige zeit.

Es soll auch wider obbestimpten wegen der Religion aufgerichten Frieden, vnd wider diese den Ständen sub Utraque von Vns beschehene beständige versicherung kein befelch, vnd nichts dergleichen, was jhnen darinn in dem allergeringsten hinderung oder verenderung bringen möchte, von Vns, vnsern Erben, vnd künfftigen Königen zu Böheimb, auch von keinem andern ausgehen oder angenommen werden. Vnd da auch gleich ichtes solches ausgienge, oder von jemanden angenommen worden seyn möchte, dasselbe doch kein Krafft haben, vnd in solcher sache mit oder ohne recht nichts mehr geurtheilt vnd gesprochen werden. Vnd dieser vrsachen halber thun Wir hiemit alle vnd jede wider das Theil deren sub Utraque, vnd diejenigen, die sich zu solcher Confession bekennen, hievor ausgangene Befelch vnd Mandata, welcher orten die immer erfolgt seyn möchten, aufheben, cassiren, zu nicht machen: vnd erkennen, Sie todt vnd null sein: Also daß dieses alles, auch die jetzige vnd vorige von den Ständen bey vns dieses Artickels halber gesuchte Confirmation, vnd was entzwischen vnd biß daher sich verloffen, ermelten dreyen vereinigten Ständen dieses Königreich, samptlich oder sonderlich, zu keinem nachtheil vnd abbruch ihres guten leymuts, vnd zu keiner beschwer, wie die Namen haben möchte, ist vnd gereichen: dasselbe auch jhnen von vns, vnd künfftigen Königen zu Böheimb, in keinem bösen gedacht vnd geanthet werden soll, ietzo vnd zu künfftigen ewigen zeiten.

Daneben allen Obristen, Land-Officirern, Land-Rechtsitzern vnd vnsern Räthen, auch allen Ständen vnd Inwohnern dieses Königreichs, jetzigen vnd künfftigen, vnsern lieben getrewen, gebietende, gedachte Herrn, Ritterschafft, Präger, Kuttenberger, vnd alle Städte, alle Drey Ständ dieses Königreichs mit allen ihren Vnterthanen, vnd in summa alle sub Utraque, die sich zu der Böheimischen Confession bekennen, bey diser vnserer versicherung vnd Majestät Brief in allen Artickeln, Puncten vnd clausuln verbleiben zu lassen, sie dabey zu schützen, vnd keine hinderung, oder eintrag ihnen zu thun, noch jemands andern zu thun zu verstatten, so lieb euch ist vnser zorn, vnd vngnad zu vermeiden. Vnd da sich jemand Geistlichen oder

oder Weltlichen Stands weß dergleichen, zu verbrechung dieses Majestät-Briefs unterstünde, so sollen und werden Wir mit unsern Erben und künfftigen Königen, auch den Ständen deß Königreichs Böheimb verpflichtet sein, gegen einem jeden solchem, als einem verbrecher des allgemeinen guten Friedens, zu verfahren, die Stände dabey zu schützen und zu beschirmen, aller gestalt und massen, wie der Artickel in der Landsordnung von beschützung deß Lands der Ordnung und Recht ausmessung thut.

Endlich befehlen Wir den Ober- und Unter-Amtleuten bey der Landtaffel des Königreichs Böheimb, daß sie künfftiger gedechtnüß willen, disen unsern Majestät-Brief auf die Landtags-Relation, die bey diesem Landtag von allen dreyen Ständen deß Königreichs Böheimb zur Landtafel beschehen soll, in die Landtafel einverleiben, einschreiben, und nacher dieses Original zu den andern Freyheiten und Privilegien des Landts aufn Carlstein legen lassen sollen. Dessen zu urkundt haben Wir unser Kayserlich Insiegel an diesen unsern brieff und Majestät anzuhangen befohlen. Geben auff unserm Königlichen Schloß Prag, Donnerstag nach S. Procopii, im Jahr des HErrn 1609. Unserer Reiche, des Römischen im Vier und Dreyssigsten, des Hungerischen im Sieben und Dreyßigsten, und des Böheimischen auch im Vier und Dreyßigsten.

Rudolff etc.

Adamus de Sternberg,
Supremus Burggravius Pragensis

ad mandatum Sac. Cæs. Maj.
proprium
Paulus Michna.

Artickel und Vergleichung von Verordnung, Gewalt und Verrichtung der Defensorum: desgleichen von Ubergab des Consistorii und der Academien, auch dem rechtlichen Außtrag in vorfallenden Religions-Streitigkeiten.

NAchdem Ihre Kays. Maj. als König zu Böheimb, durch dero Kayserlichen und Königlichen allen dreyen Ständen dieses Königreichs sub Utra-

Utraque, so sich zur Böheimischen Confession bekennen, über das frey Exercitium Religionis ertheilten Majestät-Brieff, vnter andern in solchem Majestet-brief gesetzten Artickeln, hierzu gnedigst bewilliget. Daß gleichfalls die vereinigte Stände über das jnen in jren gewalt gegebne Prägerische Consistorium vnd Academiam, aus jrem Mittel gewisse Personen zu Defensorn verordnen möchten, mit diesem Anhang: So vil Personen aus jhrem Mittel die Stände sub Utraque zu Defensorn über diß jhr Prägerisch Consistorium vnd Academiam aus jhrem gesampten beschluß, von allen dreyen Ständen in gleicher anzahl ordnen, vnd Ihrer Kays. Maj. als ihrem König vnd Herrn, mit Namen auffgezeichnet übergeben würden, daß Ihr Kays. Maj. dieselben Personen alle, welche also aufgezeichnet überreicht werden, keinen ausgenommen, ohne ziehung in andere pflicht oder Instruction über diejenige, so jhnen von den Ständen anvertrawet werden wird, von dem Tag der überreichten verzeichnüß an zu rechnen, inner zweyer Wochen darauf folgend, hierzu bekrefftigen, vnd sie zu solchen Defensoren publiciren wollen vnd sollen, Inmassen gedachter Majestet-brief in diesem Artickel weiters ausweiset. Welchem nach nun die Stände vnter beyder gestalt, bey Ihrer Kays. Maj. dieses in aller vnterthenigkeit gesucht, damit Ihre Kays. Maj. hierzu gnedigst bewilligen wolten, daß sie die Stände sub utraque solchen Defensoribus, so von ihnen verordnet würden, die vertrettung vnd beschützung ihrer Religion, vnd versehung erwehntes Consistorii vnd Academien, in jhren gewalt geben kündten. Als haben Ihre Kays. Maj. mit allen dreyen Ständen dieses Königreichs sich verglichen, vnd hierzu gnedigst bewilliget.

Erstlichen, daß alle diese drey vereinigte, und zu erwehnter Böheimischen Confession sich bekennende Stände sub Utraque, den angeregten Defensoribus werden diese macht geben können, daß sie auf alles dasjenige, so jhrer der Stänð, Religion sub Utraque, so wol die versehung des Consistorii vnd der Academien betrifft, wie alles in guter vnd friedlicher ordnung erhalten möge werden, gut achtung geben, vnd da es von nöthen, vnter denen sub Utraque allein irgend was anzuordnen, zu componiren, oder zu reformiren, dasselbe ohn alle hindernüß, vnd ohne Ihrer Kays. Maj. bemühung thun: Desgleichen, ob es die Notdurfft erforderte, hierzu die Obrist, Land-Officirer, Land-Rechtsitzer, vnd Ihr Kays. Maj. Räthe deß Hof-vnd Cammerrechtens, so wol andere Ihrer Kays. Maj. Böheimische Räthe, nur allein die, so vnter beyder gestalt vnd sich zur Böheimischen Confession bekennen, vnd auß jedem Creyß bey Sechs Personen

sonen auß der gemein, von allen dreyen Ständen vnter beyder gestalt, in gleicher anzahl, zu berathschlag: vnd erörterung derselben sachen gen Prag erfordern, solche mit jhnen erwegen, vnd zu ort vnd ende bringen sollen. Im Fall sie auch in solcher anzahl irgend was selbsten nicht erörtern kündten, sollen sie diejenige sach biß auf den nechsten darauf folgenden Landtag verschieben, vnd alsdann bey solchem Landtag die vnter beyder gestalt, so sich zur Böheimischen Confession bekennen, selbsten vnter einander in mehrer anzahl auß der gemein, welche bey solchem Landtag sich versamblen werden, berathschlagen, schliessen, vnd zu einem End bringen. Darinnen nun jhnen weder von Ihrer Königl. Majest. künfftigen Königen zu Böheimb, noch von dem theil sub una. einige hindernüß zugefüget werden soll. Jedoch bey solcher berathschlagung vnd anordnung sollen die sub Utraque, indem sie jhre eigene sachen erwegen, nichts dergleichen berathschlagen, noch schliessen, so wider Ihr Kays. Majest. als Königen zu Böheimb, so wol wider die sub Una, noch wider den, denen sub Utraque ertheilten Majestet-brief, vnd die zwischen beyden Theilen aufgerichte, vnd in die Landtafel einverleibte vergleichung sein möchte. Sondern wann zwischen denen sub Una, und sub Utraque in fürfallenden die Religion betreffenden sachen jrgend ein Streit entstünde, also daß ein Person die andere aus den Geistlichen, oder Weltlichen wegen der Religion schmehen vnd verachten, oder einer dem andern die zu seiner Pfarr billiger weiß gehörige Zehenden vnd Zinsen entziehen, oder in sein Pfarr vnd Collatur jrgend eingriff thun, oder aber in seinem Exercitio Religionis einige hindernüß oder bedrängnüß wider offtgemeldten Majestät-brief, vnd die, bey diesem Landtag zwischen denen vnter einer vnd beyder gestalt aufgerichte vergleichung zufügen würde: so haben Ihre Kays. Majest. damit man wegen solcher bedrengnüssen vnd fürfallenden differentzen nicht allzeit dem Landtag legen dörffte, mit allen dreyen Ständten sich dahin entschlossen, vnd zu recht statuirt, wenn jemanden aus den sub Utraque von einem sub Una jrgende widerwertigkeit zugefügt, oder was hinterhalten werden wolte, daß die von denen vnter beyder gestalt erwehlte Defensores erstlichen solche fürgefallene sach mit den Obristen, Land-Officirern, Landrechtsitzern, vnd Ihrer Kays. Majest. Räthen des Cammer-Rechts, deßgleichen denen Personen aus der Gemein, allen auß deren sub Utraque, welche Sie hierzu aus allen Kraißen, in der zahl, wie oben berürt, beschicket hetten, anfenglich berathschlagen, nacher Ihrer Kays Maj. vorbringen, vnd vmb versorgung bitten, Ihr Kays. Maj. auch alsbald die Parthen, welche

welche es angehen wird, auf das Präger Schloß, in die Landstuben, wo man das Land-Recht helt, von dem Tag deß Anbringens auf sechs wochen veranlassen, ein Relation wegen Zeugen-verführung zur Landtafel thun, vnd hierzu ein ordentlich Recht von zwölff Personen aus denen sub Utraque, so die Defensoren vnd Obristen, Land-Officirer, Land-Rechtsitzer, auch Ihrer Majest. Räthe bey Hof: vnnd Cammer-Rechten, sampt denen aus der Gemein erforderten Personen darzu erwehlen: Dann andern zwölff Personen deren sub Una, welche die Ständte vnter einerley gestalt dieses Königreichs vnter sich gleichfalls erwehlen werden, besetzen, den Parthen ein gewisse zeit benennen, vor ausgang der sechs Wochen verhören, vnd durch ein Rechtlichen entschied vmb obgeschriebene zufellige sachen ein end machen sollen.

Gleichergestalt, da jemand aus den sub Una, von einem wer der wer, auß denen sub Utraque in diesen oberwehnten Sachen zu kurtz geschehe, oder was vorenthalten würde, soll es ebener massen von den Officirern, vnd Land-Rechtsitzern, deren vnter einer gestalt, Ihr. Kays. Maj. vorgebracht, vnd dißfalls mit besetzung des Rechts, vnd Rechtlichen endschiedt, allermassen, wie obgedacht, gehalten werden. Auch ein jeder, er sey Geistlichen oder Weltlichen Standes, schuldig seyn, vor solchem Recht sich zu gestellen, vnd deme, was jme alda zuerkendt wird, genug zu thun vnd nachzukommen. Wolte aber zu solchem Recht jemand sich nicht gestellen, vnd dem ausspruch gnug thun, soll alsdann gegen jedwederm solchem verfahren werden, wie die Lands-Ordnung D. 49. ausweiset. Vnd zu solchem Recht sollen diejenigen, welche vorhin kein pflicht zu ihren Amt vnnd Dienst nicht hetten, ein sonderlichen Eyd thun. Die andern aber auff ihr vorig Jurament vrtheilen vnd richten. Doch werden bey solchem Recht, wenn es gehalten wird, alle Rechtsitzer darauff wohl achtung geben, daß Sie nichts dergleichen beschliessen, oder aussprechen, welches im geringsten wider offters erwent Majestet vnnd deren darinn verfasten vereinigung, also auch wider die mit den Ständen sub Una getroffene vergleichung sein möchte: Sintemaln in solchem Majestet vnd andern Articuln auch dieses gesetzt ist: Daß diesem oberwenten von der Religion gemachten fried, vnd jhnen den Ständen vnter beyderley gestalt von Ihrer Majestät erfolgten starcken versehung zuwider keine befelch, auch nichts dergleichen, so jhnen dem geringsten zu verhindernüß, oder dessen verenderung gereichen wolt, weder von Ihrer Kayserl. Majestät, deren Erben, oder künfftigen Königen zu Böheimb, oder jemand andern außgehen, noch angenommen.

 Vnd

Und ob auch gleich was ergienge, oder von jemanden angenommen würde, es doch kein macht haben, auch in solcher sachen weiter nichts, es sey Rechtlich oder ausser dessen, geurtheilt, noch gesprochen werden soll. Dabey es nun dißfalls gelassen wird.

Meditation über den Inhalt des Majest. Briefs.

Uber diesen Majestäts-Brief und dessen Inhalt muß ich nun erst kürtzlich reflectiren, ehe ich noch zu dem dritten Punct fortschreite. Erstlich muß ich die Objection aus dem Wege räumen, daß einige meynen, die Böhmen hätten deswegen eines Majestäts-Briefs und Versicherung der Religion sub Utraque nicht nöthig gehabt, weiln ja die Securität und Toleranz dieser Religion in dem allgemeinen Religion-Frieden zu Augspurg de anno 1555. ausgemacht und etablirt. Denn dieweiln Böhmen eine teutsche Reichs-Provintz sey, welche ad leges Imperii adstringirt: So müsse dieser Religions-Frieden auch denen Evangelischen Ständen in Böhmen zu statten kommen. Alleine diese Objection erlediget sich aus dem, was ich in der Reichs-Historie unter Carln dem V. Thes. 4. pag. 626. ausgeführt, daß nehmlich der Augspurgische Religions-Friede nur die Reichs-Stände unter einander angehe und binde, das Jus reformandi aber ihnen in ihren Territoriis frey lasse, daß also die Böhmischen Land-Stände hierbey nicht genug gesichert waren. Wenn der Religions-Frieden davon disponirte, wäre kein Zweiffel, daß die Böhmischen Stände sich dessen zu erfreuen, wie es denn Kayser Rudolf selbst in dem Majestät-Briefe nicht in Abrede seyn kan, wenn es heist: Quod ad Status Bohemiæ communis ista pax, quam vocant religionis, tanquam ad præcipuum Imperii membrum pertineat. Incidenter ist hierbey zu remarquiren, daß die Cron Böhmen an die Reichs-Gesetze gebunden gewesen, welches einige leugnen wollen, wie oben ausführlich erörtert worden, und unten noch mit mehrern unter Kayser Josephen geschehen soll.

Das andere notabile in diesem Majestäts-Brieff ist, daß Kayser Rudolf denen Evangelischen Ständen in Böhmen das Jus Consistoriorum & Defensionis oder Handhabe ihrer Religion einräumt, mithin ein grosses Regale aus denen Händen giebt. Worbey dieses zu mercken, daß dadurch die Ober-Herrschafft und Ober-Aufsicht über die Kirchen-Sachen der protestirenden Böhmen von Kayser Rudolfen nicht weggegeben worden, welches die Böhmischen Stände in ihrer Deduction selbst bekennen, wenn sie pag. 161. setzen: Es werden die Böhmischen Evangelischen Stände hinfürter ihrer Religion halber noch vielmehr versichert

seyn

seyn und bleiben, weiln sie auch ihres Königs, als des Obristen *Defensoris & curatoris Sacrorum* Jawort, Bekräfftigung, Brief und Siegel hierüber erlangt und bekommen haben. Woraus zugleich erhellet, daß a jure Consistorii inferioris ad Superioritatem territorialem kein richtiger Schluß sey. Ich habe dieses in verschiedenen Deductionen angemerckt, daß die Concipienten zu Beweisung der Landes-Hoheit das Jus Consistorium constituendi angeführt, dergleichen in der Fürstl. Schwartzburgischen Deductione Juris & facti wieder das Hauß Sachsen zu sehen: Alleine es ist dieser Modus concludendi unförmlich, wenn auch gleich erwiesen wäre, daß die Fürstl. Häuser Schwartzburg so gar das Jus supremi Consistorii gehabt (welches ihnen doch Sachsen niemals eingestanden) maßen es viele Exemples im Reiche giebt, da Landes-Herrn dieses und jenes Regale, ohne einig Reservat und Ober-Aufsicht an ihre Unterthanen abgetreten und überlassen haben, welches so viel effectuiret, daß von dem Besitz eines oder des andern Regals ad plenam Superioritatem nicht gleich geschlossen werden mag.

Ob K. Rudolf dergleichen Majest. Brief geben können?

Was nun hierauf den dritten Punct, ob Rudolf dergleichen Brief geben können? anbelanget, so wissen die Scribenten sonderlich dreyerley zu urgiren, erstlich, daß ein König von Böhmen keine Geistliche Jurisdiction habe, und dem wahren Christlichen Glauben zuwieder, keine Privilegia geben und ertheilen könne, absonderlich, wenn er darbey, wie in præsenti casu, zugleich Römischer Kayser sey, maßen die Kayser der Römischen Kirche Schutz und Schirm in ihren Capitulationen geschworen, welche dadurch schlecht geschützet würde, wenn die Kayser solche dem Römisch-Catholischen Glauben so nachtheilige Privilegia solten geben können. Vors andere sey König Rudolfen der Majestät-Brief mit Gewalt abgenöthiget, und zu einer solchen Zeit von ihm erzwungen worden, da er von seinem Bruder und andern hart bedränget gewesen, und auf dem Sprunge gestanden, alles mit einander zu verliehren. Nun sey in denen Gesetzen der Vernunfft gegründet und ausgemacht, daß ein mit Gewalt abgedrungenes Versprechen keine Verbindlichkeit habe. Endlich sey Kayser Rudolf schon damahls nicht wohl mehr bey Verstande gewesen, wie solches die Confœderation derer Ertz-Hertzoge von Oesterreich de anno 1606. beym Goldast in Append. Doc. pag. 138. bezeuge, wenn sie daselbst schreiben: Cum rerum præsentium deplorato statu perdita jam pene Hungaria & inclytæ domus Austriacæ Provinciis Hungariæ vicinis devastatis aliisque multis de causis (proh dolor) constet. Sacram

tram Cæsaream Majestatem Dominum & fratrem nostrum observandum ex quadam animi in dispositione & infirmitate, quæ sua periculosa intervalla habet, in gubernatione regnorum & provinciarum minus sufficientem & idoneum esse, ita ut is a Deo sibi commissis eo quo par est modo, præesse nequeat. Nun sey ja abermahls in der Vernunfft gegründet, daß ein solcher, deme der Verstand abgehet, kein gültiges Versprechen von sich geben könne. Alleine andere wollen diese Objectiones von solcher Stärcke nicht halten, daß dadurch die Validité des Majestäts-Brieffs solte über den Hauffen fallen. Denn daß ein weltlicher Regent keine Disposition in Kirchen-Sachen haben solle, sey ein Principium Pontificiale, welches die Protestanten, mit denen hier Kayser Rudolf zu thun gehabt, denen Päbsten nicht einräumeten. Ja die Kayser selbst hätten in vorigen Zeiten es denen Päbsten mit Schwerdt und Feuer disputiret, der Gewalt des Geistlichen Banns aber hierinnen weichen und nachgeben müssen. Inzwischen wären die Tempora ante Henriciana noch nicht vergessen, da einem Kayser die völlige Disposition und Herrschafft in Kirchen-Sachen zugestanden, welche ihnen von denen Päbsten erst abgedrungen worden wäre. Es befänden sich also die Päbste in malæ fidei possessione, und müsten sich besser, als durch die Hildebrandischen Bann-Strahlen darzu legitimiren. Der Finis rerum publicarum leide gar wohl, ja erfordere fast, daß das Jus circa sacra zugleich bey demjenigen sey, der die Majestät im Staat besitzt. Wolle man sagen, daß die Religion gar kein Objectum pactorum sey, so diene zur Antwort, daß hier gar nicht de Religione, sondern de mutua tolerantia paciscirel werde. Man könne ja denen Menschen den Glauben mit Schwerdt und Waffen nicht beybringen, sey auch von GOTT nicht anbefohlen, auf solche Art den Christlichen Glauben fortzupflantzen, und andere, so nicht mit der Gewalt des Göttlichen Worts zum wahren Glauben gebracht werden mögen, mit Gewalt darzu zu nöthigen. Gesetzt nun auch, fahren sie fort, die Catholische Religion sey die allein seligmachende, so sey doch Rudolf nicht befugt gewesen, die Augspurgischen Confessions-Verwandten mit Gewalt zum Erkäntniß zu bringen, sondern er habe solch Werck GOtt und der Zeit, und dem Geistlichen Lehr-Amte überlassen müssen, biß dahin er ja die Protestanten in seinen Landen gar wohl habe dulden können. Wenn man den Finem des weltlichen Regiments ansehe, sey derselbe die Ruhe und Wohlstand eines Staats, worzu gar nicht nothwendig erfordert werde, daß nur eine Religion in einem Lande sey, sondern

dern es können deren verschiedene gar ruhig bey einander wohnen, wenn es damit recht angefangen werde. Es admittire also der Finis rerum publicarum, welcher doch die eintzige Norma sey, wornach ein Souverain seine Regalia und Gewalt zu ermessen, gar wohl verschiedene Religionen, und das Christenthum erheische auch nicht, daß die andern Religionen durch das Schwerdt ausgerottet oder bekehret werden sollen, dahero müsse einem Printzen allerdings erlaubet seyn, wenn er die andern Religionen durch seine guten Officia, welches ihm als einen Christen ebenfalls obliegen will, nicht herbey bringen kan, daß er denenselben Pacem civilem & quietam tolerantiam versprechen dürffe. Alldieweiln nun in dem Majestät-Brief nicht paciscirt worden, daß die Catholici zu denen Protestanten in Böhmen, oder diese zu jenen übertreten solten, sondern nur eine Toleranz der Protestantischen Religion, und ein freyes Exercitium derselben paciscirt werde: So erscheine nicht, wie man sagen könne, daß Kayser Rudolph in dem Majestät-Brief ein Objectum paciscendi impossibile genommen habe. Der dem Römischen Stuhl von denen Kaysern geschworne Schutz involvire das nicht, daß deswegen ein Kayser nicht solte andere Religionen neben der Römischen recipiren und toleriren können, anderer Gestalt der Religions-Friede zu Augspurg und der Westphälische, in welchen der Protestantischen Religion gleiche Toleranz und Schutz, als wie der Catholischen versprochen worden, ungültig seyn müsten. Päbstlicher Seits asserire man auch dieses: Alleine der Kayser und das gesamte Reich hätten einmahl das Gegentheil behauptet, und im Reiche pro principio angenommen, welches ja denen Böhmen bey ihren Majestät-Brief auch gelten müste. Wolle man sagen, daß dieses alles eine Anmasung und blosses factum sey, auch lange nach dem ertheilten Majestäts-Brief erst von dem Kayser und dem Reiche behauptet worden, so diene zur Antwort, daß der Religions-Frieden de anno 1555. in welchem der Kayser und Reichs-Stände, ohne des Pabsts Genehmhaltung einander die mutuam tolerantiam zugesagt, älter als der Majestäts-Brief sey, auch der Finis rerum publicarum abgewiesener maßen solche Toleranz der andern Religion gar wohl admittire. Endlich gehe der versprochene Schutz und die Advocatia in sedem Romanam nur auf das possibile. Alldieweilen aber Kayser Rudolfen nicht möglich gewesen, die Protestanten in Böhmen auszurotten, so habe er aus zweyen Ubeln eines erwehlen, und den versprochenen Schutz, wenn ja derselbe die Ausschaffung anderer Religionen involviren solte, dahin limitiren müssen, daß er die andern Religionen tolerirt, damit

nicht durch eine unzeitige Härte die Catholische Religion noch mehr Gefahr erleide. Es heisse ja auch dieses den Röm. Stuhl schützen, wenn ihm ein Kayser durch eine tempestativam tolerantiam der andern Religionen vor noch grössern Ubeln schützt, als derselbe sonsten, und wenn man Gewalt brauchen wollen, gar leichte hätte erleiden können. Hierwieder wolle nun nichts helffen, daß man den Zwang vorschütze, angesehen solches in pactis zwischen Souverainen Völckern, wie auch zwischen Ober-Herr und Unterthanen gar nicht statt finde, vielmehr sey im Jure naturæ ausgemacht, daß ein Souverain auch diejenigen Versprechen zu halten schuldig sey, welche seine rebellische Unterthanen von ihm erzwungen, maßen sonsten kein ander Mittel mit denen Unterthanen zu einem Accommodement zu gelangen, übrig bleiben würde, als das bloße Schwerdt und die völlige Subjugirung, worzu ein Ober-Herr nicht allemahl capable sey. Wenn man das Principium einführen wolte, oder es in dem Jure Naturæ ausgemacht wäre, daß ein Ober-Herr seinen rebellischen Unterthanen die ihm abgenöthigten Versprechungen zu halten nicht schuldig sey, würden die Unterthanen das Schwerdt niemahls anders aus denen Händen legen, als biß entweder sie oder ihr Ober-Herr durch die Waffen gäntzlich succumbirt, welches Principium vor die Souverainen viel gefährlicher wäre, maßen sie dadurch auf die Spitze gestellt würden, alles mit einander bey einer Rebellion zu verliehren, im Fall sie nicht Gewalt genug zu resistiren hätten, dahingegen, wenn der fides Rebellibus data gültig geachtet wird, per pacta dennoch etwas, und vielmahl das meiste conserviret werden kan. Wiewohl noch nicht einmahl ausgemacht sey, daß in præsenti casu bey König Rudolfen ein solcher Zwang sich gefunden, daß Rudolf nicht anders gekont, als denen Ständen den Majestäts-Brief zu ertheilen. Necessitas sey, ubi res non nisi unica via expediri potest. Hier aber wären noch gar viele Wege gewesen, wodurch Rudolph den Majestäts-Brief vermeiden können. Denn da muste er ja ohne dem kurtz darauf seinem Bruder Matthiä die Böhmische Crone abtreten, warum hätte er sie denn bey dem Land-Tag de anno 1608. nicht lieber niederlegen und resigniren, als den abgeforderten Majestäts-Brief von sich stellen können? Endlich hatten ja die Böhmischen Stände Kayser Rudolfen nicht in solche Noth gesetzet, sondern es hatten es seine Brüder und Vettern die Ertz-Hertzoge von Oesterreich gethan, welche sich wieder ihn verbunden, und ihn von Cron und Scepter zu verdringen gesucht, wieder welche Rudolf bey denen Böhmischen Ständen seine Zuflucht suchen müsten, welchen ja nicht

zu

zu verdencken, daß sie diese Gelegenheit in acht geomnmen, und Rudolfen den Majestäts-Brief zur Danckbarkeit der Asſiſtence abgefodert. Es sey ja im Jure naturæ gegründet, daß ich demjenigen ein Versprechen halten müsse, welcher mich nicht in die Noth gesetzt, ob mich wohl ein Tertius forciret, und in solche Enge gebracht, daß ich ein Versprechen, mir zu helffen, dem uninteresſirtem Theile thun müssen. Wenn ein solch Versprechen nicht gelten solte, würde nimmermehr einer einem nothleidenden Nachbar zu Hülffe kommen, weil niemand gerne etwas umsonst thut, sondern vor seine Hülffe allemahl einen zum voraus versprochenen, oder wohl gar übergebenen Vortheil haben will.

Was zuletzt von Kayser Rudolfs Defectu Intellectus gesaget werde, finde sich nicht also, wie es in der Confœderation derer Ertz-Hertzoge zu Bescheinigung ihrer Sache, und der Herrschsucht Königs Matthiæ vorgegeben werde. Daß Rudolf sich ein wenig in die Astronomie und Stern-Guckerey verliebt, und darüber die Regierungs-Geschäffte liegen lassen, auch dem Consortio hominum sich dergestalt entzogen, daß einer sehr schwer vor ihm gelangen können, solches mache noch keine Blödigkeit des Verstandes oder Wahnwitz aus. Ein mehreres werde man in denen Scriptoribus coævis, welche Rudolfi Res gestas aufgezeichnet, als da sind der Cantzler Slavath und der berühmte Graf von Kevenhüller in seinen Annalibus Ferdinandeis, nicht finden.

Wir gerathen demnach auf den letzten Punct, ob und wie der Majestäts Brief denen Ständen in Böhmen gehalten worden sey? Die Böhmischen Stände wissen in ihrer grössern Apologie, wie auch in der Deductions-Schrifft von pag. 162. gar viele Gravamina anzuführen, und mit Testimoniis zu verificiren, welches alles ich auf seinen Werth und Unwerth will beruhen lassen. So viel ist indessen gewiß, daß diese Gravamina den Anfang zum grossen Teutschen Kriege gegeben haben, wovon wir in nachfolgenden handeln wollen.

Thes. 3.

Was zwischen Rudolfen und seinem Bruder Matthia vorgegangen, und wie ihn dieser endlich gar von Cron und Scepter verdrungen, will ich allhier in der Kürtze zusammen fassen. Matthias war ein munterer und regiersichtiger Herr, welchem verdroß, daß sein ältister Bruder alles, er aber nichts haben solte. Anfänglich gieng er aus Verdruß zu denen vereinigten Niederlanden, und übernahm das Gouvernement, welches

K. Rudolfs Irrung mit seinem Bruder Matthia.

welches ihm aber an dem Spanischen Hofe wie auch bey denen Catholicis in üblen Credit setzte. Er verließ dahero solche Dienste 1581. wieder, und gieng zurück nach Oesterreich, allda er vom Kayser vor seine ietzo und künfftig zu prætendiren habenden Lande die Herrschafft Steyer begehrte, wie Kevenhüller ad hunc annum anmerckt, selbiges aber von Rudolfen nicht erlangen kunte. Hierdurch wurde nun der erste Grund-Stein zu der Disharmonie unter denen beeden Brüdern gelegt, welche vor Rudolfen am Ende so nachtheilig ausgeschlagen. Matthias verschmertzte zwar anfänglich den Chagrin, weiln er sich nicht im Stande sahe, seinem Bruder etwas zu schaden. So balde aber der Kayser die Foiblesse begieng, daß er seines Bruders äußerlich angenommenen Schein einer Devotion allzuviel trauete, und ihme das Königreich Ungarn, und die Oesterreichische Lande zu gouverniren, wie auch die Armeé in Ungarn wieder die Türcken zu commandiren anvertrauete, bekam Matthias Gelegenheit des sieghafften Krieges-Heeres sich wieder den Kayser selbsten zu gebrauchen welche Entreprise ihm des Kaysers schläfrige und eingezogene Conduite möglich machte. Damit er aber von seinen andern Brüdern und Vettern in seinem Vorhaben keinen Anstoß leiden möchte, persuadirte er sie anno 1606. zu einem Bündniß, wovon die Copie beym Goldast und Balbino steht, unter dem Vorwand, daß alles auf die Erhaltung der Oesterreichischen Königreiche und Lande abgesehen wäre, welche durch die üble Regierung Rudolfi und die Blödigkeit des Verstandes, worein er verfallen, auf dem Sprunge stünden, andern zum Raube zu werden. Alldieweiln er nun ohnedem nach Rudolfi Todte der nächste Erbe sey, könten sie sich destoweniger mißfallen lassen, daß er sich bey Zeiten vor den Riß stelle, und der Regierung unterziehe. Ob nun wohl nicht zu läugnen, daß Kayser Rudolf, in der Regierung etwas nachläßig worden, wie denn Balbinus in Miscell. L. 7. Sect. 6. c. 3. p. 257. aus dem Pohlnischen Bischoff Piasecio in Chron. ad an. 1604. meldet: Rudolfum jam ætate provectum novos eosque mirabiles mores assumpsisse. So ist doch dieses alles noch keine Blödigkeit des Verstandes oder gar insania mentis, sondern ein Regierungs-Gebrechen, welches noch nicht hinlanget, einen Regenten derselben zu entsetzen. Politice von der Sache geredt, war es allerdings der Conservation des Hauses Oesterreich zuträglich, daß Matthias solches thate, massen sonst die Böhmen wieder auf die alten Sprünge gerathen, und Rudolfs Nachläßigkeit zu ihren Vortheil, dem Hause Oesterreich aber und dessen Cron-Folge zu Schaden sich hätten bedienen können. Diesem Project zu Folge über-

überschwemmte Matthias mit seinen unterhabenden Kriegs Heer Ungarn, Oesterreich und Mähren, und versicherte sich der Stände dieser Lande, worauf er nach Böhmen mit der Armee gieng, woselbsten Rudolf sich aufhielte. Dieses nun nicht mehr in der Asche glimmende, sondern schon zu lichten Flammen ausgeschlagene Feuer zu dämpffen, und von denen übrigen Provintzien des Römischen Reichs abzuhalten, interponirten sich verschiedene hohe Häupter, und vornehme Stände des Römischen Reichs. König Philipp von Spanien schickte seinen Gesandten Petrum de Tuniga heraus, und addressirte ihn in nachfolgenden Schreiben an Churfürst Christian zu Sachßen:

Wir Philip der Dritte von GOttes Gnaden Khünig zu Castillien, Leon, Aragon, beeder Sicilien, Hierusalem, Portugal, Nauarra 2c. der Orientalischen vnd Occidentalischen Indien 2c. Ertz Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgundt, Maylandt, Graue zu Habspurg, Flandern vnd Tyroll 2c. Embieten dem Hochgebornen Fürssten, Vnnserm freundtlichen lieben Ohaimb, Herrn Christiano, Hertzogen zu Sachsen, Landtgrauen in Düringen, Marggrauen zu Meussen, vnnd Burggrauen zu Magdeburg, deß heyligen Römischen Reichs Ertzmarschalckhen, vnnd Chur Fürsten, Vnnser freundtschafft, genaigten gueten willen, vnd was wür auch mehr liebs vnd guets vermügen zuuor. Hochgeborner Fürst, freundtlicher lieber Ohaimb, nachdem wür mit billicher empfündlichkeit, vnd grosser vnlieb die vnainig- vnd zwitrechtigkheit zwischen der Kay. May. vnd Ertz-Hertzog Mathiasen LLden Vnnsers geliebten Herrn Vettern vnd Vettern vernummen vnd verstanden, betrachtendt was Newerung vnnd grosse ansehnliche, vnd villeucht nit baldt widerbringlicher schaden nit allein dem H. Römischen Reich, löblicher Teutscher Nation, sonndern der ganntzen Christenhait (da dises Fewr nit bej zeiten geloschen vnd gestillet wurde) daraus erwachsen, vnd entstehen mechte, das khünnen E. L. bej Irer selbst mit allerley weitläuffigen Circumstantien hochvernünfftig erwegen, Vnnd weillen wür dann Inn vill weeg hierinnen interessiret, vnd als ein fridt-liebender Fürst, vnd dann der Obligation nach, deren wür dem H. Röm. Reich zugethan, nit allain die einigkheit beeder Irer LLden sonndern auch die fridtliche Erhaltung deß Khayserthumbs, vnd H. Röm. Reichs

Ainigkheit, prosperitet vnd Rhue, gehrn sehen, vnd wünschen, auch mit bestem Rath vnnd That darzu helffen sollen, Vnd dises würcklichen zu erzaigen, Hochbenenter Irer Kays. Majest. vnnd Ertz Hertzogen Mathiasen LLden der ganntzen Christenhait zu guetem, in besten wahrhafftigelichen freundtlicher weiß zuuergleichen vnnd zu uerainigen, vnnd von Vnserntwegen hierinnen, mit höchstem vleiß achten, Trachten, zu handlen vnd zu assistiren, Dem Edlen Vnserm Rath vnnd lieben getrewen, Don Balthasar de Zuniga Ritter des Ordens S. Jacob, mit sondern Eyfer, solches Gnedigist anbeuolchen, Vnd weilln dann E. L. alls ain fürnembes mitglidt, vnd auch ain fridtliebender Fürst, deß H. Röm. Reichs, Inmassen wür Jhn allso erkhendt, vnd erkhennen, gewiß dafür achten, diser zwispalt Jero billicher massen wegen allerlay Respects gar zu wider sein würdet, vnnd nit weniger als wür, die eintrechtigkheit beeder mehrhochgedachter Jer Khay. May. vnnd Ertz Hertzogen Mathiasen LLden dem ganntzen H. Römischen Reich zu guetem (gegenwürtiger gefehrlicher zeiten der arglistigkheit, vnnd betrug vnnd aller hinterlistigen vnnd betrüeglichen Vortls, Vnsers Christl. Namens, Erbfeindt dem Türckhen, so wol zu gemüeth zu füehren, bedenckhendt) wünschen sollen, so gesünnen wür an E. L. freundtlichen, die wollen bemelten Don Balthasar de Zuniga in allem, so er deßwegen bey E. L. in Vnnserm Namen, mündlich oder schrifftlich anbringen oder procuriren würdet, nit allain, alls Vnns selbst, vollkhummen glauben setzen, Vnd hierinnen gegen Jme mit gueter anlaitung vnd assistenz beyspringen: Sondern auch sunsten alle guete Mittel vnd weg, für Jrer selbst Persohn, dißer entstehenden, oder entstandtenen, dem gantzen H. Römischen Reich betrohenlichen schadens, khrüegs empöhrung zu stillen vnd zuuorgleichen, sich befleissen, Alls (yber das, das es E. L. hierinnen zu laboriren obangeregter Vrsachen halber obligirt seindt) vnnser freundtliches Vertrawen, zu Jrer steth, vnd solches zu erwiedern, vnnd sunsten mit allen wolmainenden willen, vnd guter bestandhafftiger freundtschafft, ohne das gegen E. L. gantz genaigt verbleiben, Geben an Vnnserm Khünigelichen Hof Madritt, den sibentzehenden tag May, Im Ain Tausend, Sechs Hundert vnd Achten, Vnd Vnseren Reichen im zehenden Jar etc.

Philippus

Johannes Achs.

Chur-

Chur-Sachsen selbst nebst Chur Brandenburg liessen durch ihre Gesandten dem Ertz-Hertzog alle dienliche Vorstellungen thun, es war aber alles nicht hinlänglich, seinen Vorsatz zu verrücken.

In was vor Situation die Sachen sich damahln befunden, was vor Gedancken ein grosser Statiste darüber geführet; und was derselbe Ertz-Hertzog Matthiaßen gerathen, solches ist aus beygehenden Discurs zu ersehen:

Discurs,

Wie die Differenz zwischen Ihrer Kays. Maj. und Ihrer Fürstl. Durchl. Ertz-Hertzogen Matthien zu vergleichen.

Als erstlichen, Soll die verwittibte Fürstl. Durchl. Ertz-Hertzogin Maria alßbald vnd vnverlengt, Ihrem geliebten Herrn Bruder Irer Fürstl. Durchl. Herrn Wilhelmen Hertzogen in Beiern, schreiben bitten und vermahnen, sich in der Person zu Ihrer Kays. Maj. zu begeben, vnd daselbst so wol bei Ihrer Kays. Majest. als Ihrer Fürstl. Durchl. Ertz-Hertzogen Matthiä ꝛc. die Suspensionem armorum biß auf weitern vergleich, wie auch die Bewilligung vnd stadtthuung des Vergleichs erhandeln, darneben auch Ihren geliebten Herrn Sohn Ertz-Hertzog Ferdinanden zu Oesterreich vermahnen, das Ire Fürstl. Durchl. solches in simili bittweiß an Ire Fürstl. Durchl. den Hertzog in Beiern gelangen liessen, vnd mit wenigen bej gelegenheit des Reichs-Tags mit der Chur- vnd Fürsten Abgesandten vertreulich handelten vnd tractirten, das sich die Chur- und Fürsten, Geistliche vnd Weltliche, zwar darumben in die sachen schlagen wollten, weil Hungern die Vormauer, Oesterreich vnd Mähren aber das Hertz des Röm. Reichs sein, bey welcher König-reich vnd Landte Nothfall vnd Verödung des Röm. Reichs gewisses verterben volgen würde, Also auch muste die verwittibte Ertz-Hertzogin solches also bald nacher Hispania beider Königlichen Maj. durch schreiben avisiren, vnd die Interposition erlangen, wie dann der Grätzerische Nuntius Apostolicus ebnes falles ermahnt werden solle, Ihrer Bäbstlichen Heil. zuzuschreiben, vnd zu bewegen, sich dieser sachen anzunehmen, das würde unzweifelich ohne frucht nicht abgehen, vnd würde mit dergleichen Exempel dem Hochlöblichen Kayser Ferdinando Hochseel. gedechtnus nachgefolgt werden, welcher sich beflieſſen, in der Christenheit ruhe

vnd einigkeit zu pflantzen, vnd zu erhalten, Inmassen dann Ihre Maj. Ihr hierunter keine Labores noch uncosten beschwerlichen sein lassen, vnd zu zeit des Keyser Caroli hochseel. gedechtnus, in dem Schmalkaldischen Krieg selbst in der Person Tag vnd nacht zu den vnterschiedlichen Chur-Fürsten vnd Fürsten geritten, die sachen gesucht hinzulegen vnd zuuereinigen, Gleichsfals Ihr Kays. Maj. Kayser Ferdinand den Dennemarck- vnd Schwabischen krieg durch deroselben ansehnlichen Commissarien mit schweren vncosten, ob sie gleich in die Matricul des Röm. Reichs nicht gehört, dennoch zum friedlichen end gebracht, vnd mit schliessung deroselben leben diesen ewigen lobwürdigen danck erlangt, das dazumahl in der gantzen weiten welt fried vnd einigkeit gewest, Nun gegenwertigen betrübten Stand betreffende. So seind ihre Durchl. Ertz-Hertzog Mathias bereit so weit kommen, das sie ohne schmelerung Ihrer Reputation vnd zuschreiben, wegen besorgten vntergang Ihrer Person für sich selbst nicht wohl cediren mögen, vnd gleichsam wieder willen noch fortfahren müssen, Entgegen auf derselben seiten sich auch vieler schedlichen Inconvenientien zu befahren, Als I. das es das ansehen gewinnen wolte, Als ob ihre Durchl. deme, was sie bißhero fürgeben, vnd durch gesandte den vnterschiedlichen Potentaten, Churfürsten vnd Fürsten communiciret, das nemlich nicht wieder Ihre Majest. sey vermeint, anitzo zuwider handlen, vnd gleichsam aperte wider Ihre Majest. kriegen vnd ziehen müsten, es durfften die Reichs-Ständt vom minori ad majus argumentiren, wann nemlichen Ihre Maj. nit idoneus vnd sufficiens seyn, Ihre Königreich vnd Erblandte zu guberniren, Vielweniger das Keyserthumb, damit komme es zu einem Interregno beede Chur- und Fürsten, Pfaltz vnd Sachßen, als des Röm. Reichs Vicarii gelangeten dardurch zum Regiment vnd Würdten sich bei dergleichen Interregno allerley schedliche entpörungen begeben, zumahl weil das Königreich Beheimb, als welchs auch das Churfürstl. Ambt, vnd zwo Stimmen hat, bei dem kein intronissirter noch wircklicher König verhanden sein würde, die Succession der Röm. Wahl auf ein zeit aufschieben vnd verhindern, Vnd ob gleich Beheimb nit befugt, den Eltisten Herrn von Oesterreich in der Wahl zu præteriren, So ist dennoch noch vngewiß vnd vnbewust, was sich bei der Behemischen Vacanz begeben, vnd die künftige Huldigung difficultiren vnd beschwerliche Conditionen annectiren möchten, vnd da dieselben nicht eingewilliget werden wolten, So dörffte Ihrer Durchl. selbsten ein Abentheuer begegnen, do sie aber in dieselben conditiones condescendir-

dirten, So wurdten Sie Ihro andere Potentaten, alß Ihre Bäbstl. heil. König in Hispania vnd alle Geistliche aufn Halß laden, vnd zu feinden machen, Diesem nun allen fürzukommen, So wehre dieses der sicherste vnd beste weg, das Ihre Kays. Maj. nemlichen zu hinlegung dieses eingefallenen mißverstandts dahin sich allergnedigst entschliessen, als wie tempore Kaisers Ferdinandi Christmilder gedechtnus beschehen, welche Key. Majt. ꝛc. Ihren herrn Sohn Maximilianum, hernacher auch Röm. Keyser zum König in Vngern kröhnen lassen, vnd in Osterreich ob vnd vnder der Ens den volkomlichen gewaldt vnd das Guberno übergeben, Ertzhertzogen Ferdinanden auch vollmechtig in das Behemische Gubernement biß zu ördentlicher vertheilung vnd einnehmung seiner Lande eingesetzt, Dannenhero nit zu zweiffeln, wann Ihre Key. Mjt. Ihrer Durchl. Ertzhertzogen Matthiä die Hungerische Krönung (weil die Hungern Ihr Durchl. vor all andern billig lieben) allergnedigst verwilligten, darneben auch in Osterreich vnter vnd ob der Ens das vollige Regiment, da dann Ihre Durchl. Ihr hinterstelliges vnd fortlauffendes Deputat vnd Anforderung selbst einbringen vnnd sich zahlhafft machen kundte,

Weiters soll sich Ihre Kay. Majt. nit weniger insonderheit allergnedigst anerbieten, so wohl die Behemische als die Reichs-Succession für Ihr Durchl. möglichst zu werben, außzubringen vnd zu erlangen,

Hierbei zweiffelt man nit, Ihr Durchl. würden damit gnedigst zu frieden sein, vnd Ihre Key. Majt. blieben dannoch im heil. Röm. Reich vnd Beheim Vollmechtiger, In Vngern aber vnd Osterreich titulotenus Könige vnd Landtsfürst, Wann aber Ihre Key. Majt. nach der Zeit wider die Hungerische wirckliche Krönung darein zu uerwilligen bedencken hätten, So blieben Ihre Durchl. Ertzhertzog Matthias auf denselben fall einen weg als den andern Palatinus vnd Vollmechtiger Gubernator in Hungern, welches vnd do Ihre Majt. gleich solches nit verwilligen wolten, So würden doch die Hungern, wie sie sich dessen bereit in jüngsten conventu vernehmen lassen, dasselbige effectuiren, oder wider Ihre Majt. ehewohl durch die Heyduckisch vnd Türckische Practicken, gar einen andern König erwehlen vnd kröhnen, Derowegen rhatsamer Ihr Durchl. Ertzhertzog Matthiaßen die Vngerische Thron zuuergönnen, als dergleichen herrliches Königreich zu Schaden der darhinterliegenden Erb-Fürstenthumb vnd Landte wegk kommen zu lassen vnnd zuuerlieren, doch im Fall Ihre Key. Majt. sich verheuratten würden, vnd Erben bekommen

men solten, das doch an allem diesem, was sie Ihrer Durchl. Ertzhertzogen Matthia einraumeten, deroselben Erben damit nichts begeben wehre, Wofern aber Ihre Key. Majt. zu heuraten nit vorhabens wehren, Das also dann Ihre Durchl. Ertzhertzog Matthias sich zuuerheurathen beuorstehen vnd vngewehrt sein solle, Ihr Dchl. Ertzhertzog Matthias sollen auch desto vnbedencklicher in diesen frieden, mit annehmung obangedeuter Conditionen verwilligen, als mit der militia præcipitanter fortfahren, Dann gesetzt, wann Sie Ihre Majt. schon vbereilet, also das sie gar von Prag weichen musten, Vnd das sich das Königreich Beheim auch ergebe, So hetten Ihre Maj. noch diesen vorthel, das sie das Röm. Reich (als welches Ihre Majt. zum Keyser creirt, vnd die meinsten Chur- vnd Fürsten der Chron Beheimb belehnet) vmb hülff anruffen, Die dann Ihre Majt. nicht allein bei der Röm. vnd Beheimischen Cron handhaben vnd restituiren, sondern den Spott, so dem gantzen Röm. Reich vnd Ihrem haubt beschehe, rechen wurde, Also auch bej vertreibung Ihrer Majt. Person von Prag sich allerlej schedlichen Inconvenientien zu befahren, Dahero nichts fürtreglicher noch rhatsamer, als der Vergleich, vnd Interim eine kleine cunctation mit der Krigs-Expedition, weil bereit von den Christlichen Potentaten, ansehnliche Potschafften abgefertigt worden, vnd in kurtzen ankommen sollen, hierzwischen auch Ihre Dchl. Ertzhertzog Matthiaß, Vngern, Osterreich vnd Mähren zum Vorthel in der Posseß vnd in Ihrer devotion vnd allerlej Krigß-Præparation hätten,

Oder mit dieser Cunctation vnd anderer Potentaten Interposition vnd gütlichen Tractation möcht man Ihr Key. Majt. mehrers in eigne erkentnus Ihrer Indisposition vnd zwar dahin bringen, das Sie das Römische, Behemische vnd Hungerische Reich vnd die Erbland gutwillig resignirte, sich dero Devotion vnd blödigkeit nach der Secularität abdicirt, vnd der Geistligkeit deuouirt, vnd in ein Closter, wie Carolus V. pientissimæ memoriæ gethan, retiriret, vnd Ihr Dchl. alle Ihre Königreich vnd Lande ohne einige Confusion vnd deterioration, noch mit einigem Schwerdstreich oder bludtvergiessen, sambt allem archivo vnd Kay. Schatz (welche beede sonsten in belli tumultibus distrahiret vnd anderer ortten hin, wohl außer das Kay. Röm. Reich zu vnwiderbringlichen schaden transferiret werden dorfften) cedirte, hierdurch Ihre Dchl. Ihren finem plenarie vnd maiori cum fructu meliori titulo, saniori con-

conscientia, dem gantzen löblichen Hauß Osterreich vnd desselben Posterität zum besten, den zwischen Ihr Dchl. Ertz-Hertzog Matthia vnd derselben herren gebrüdere vnd herrn Vettern allhier in Wien vfgerichteten Capitulationen erreichete.

Nicht minder ist aus beygefügtem Schreiben Ertz-Hertzogs Matthiä an Chur-Brandenburg sub dato Znain, den 26. April 1608. zu ersehen, mit was Schein und Ursachen derselbe sein Unternehmen zu justificiren vermeint:

Durchleuchtiger Hochgeborner Churfürst, Freundtlicher geliebter Herr Ohaimb, Vnser freundtlich willige dienst, vnd waß wier mehr liebs vnd guets vermügen, zuuor. E. L. haben auß vorigen vnsern schreiben, vnd derselben vberschickhten Relation mit mehrern vernomben, auß waß wichtigen Erheblichen Vrsachen, vnd bedenckhen, Wier den zue Prespurg mit denen Vngern vnd Oesterreichern gehaltenen Conventum anstellen, vnd da wier nicht den Vndergang vnd entliches Verderben Vnsers löblichen Hauses vnd dessen zuegethanen Khünigreich vnd Lander sehen wellen, den daselbst mit Inen den Vngern, vnd Oessterreichern gemachten Schlueß vnd Confœderation eingehen müessen, daher Wier vnnott halten, dauon weitere erzehlung zue thuen,

Wann aber die Röm. Khay. Maj. Vnser gnedigister Freundtlicher geliebter Herr vnd Brueder, vnangesehen Wier hierdurch nichts anders dan derselben Hohait, die Conservation Vnsers Hauses vnd der Länder gesuecht, mit scharffen schreiben, vnd Recusationen die so wol an Vnß, alß die Landtschafften Abgang, solche Vnsere Actionen vast vbel aufgenomben, vnd solche gentzlichen zu cassiren durch etliche widerwerttige Friedhäßige leuth, mit Iren vngleichen einbildungen vnd verkherten Rathschlegen eingelaitet worden, dardurch der hailsambe Frieden verhindert, auch sonsten allerlaj erzaigungen beschehen, durch welches die Khünigreich vnd Länder in mehrers Mißtrauen gerathen, hatt es anders nit sein khönnen, dan dises würckhlichen an die hanndt zu nemben, waß ermelter Prespurgerischer Schlueß mit sich bringt, dan ob wol von Ir Maj. der Cardinal von Dietrichstain zue etlich mahlen zu Vnß heraus geschickht, vnd von demselben Vnß angedeut worden, daß zwar Ir Maj. den Frieden zu confirmiren gedacht, ist es doch mit khainer Resolution, sondern solchen

chen beschwerlichen Conditionen beschehen, das dardurch bey den veraingten Ländern nur mehrers Argwohn causiert, alß ob es alles zue Aufzueg, vnd gewinnung der Zeit derselben part angesehen, zuuorab weilen weder Credenz-schreiben an die Porten, noch das Præsent, auch andere darzue gehörige Requisiten vnd notdurfften, nit herauß geschickt worden, der Obriste Dyli Jr Mjtl. Veldt-Marschalckh, sambt seinen adhærenten vnder dessen, das Khriegs-Volckh auf den Mährerischen Gränitzen versamblet, vnd daselbst mit Prennen, Rauben vnd andern den vmbliegenden Ländern grossen schaden zuegefüegt, auch anderer seltzamen Practickhen die Nobilitet außzurotten sich vnderstandten, Jmmassen dan Jr Mjtl. sich noch stättigs vmb Khriegs-Volckh beworben, auch daß aufbott der Cron Behaimb ergehen lassen, ob welchem nit allein die Vngern vnd Oessterreicher, sondern auch die Mährer etwaß alteriert, vnd auß diesen vnd andern mehr Jnen gegebenen Vrsachen sich mit vnß vnd gemelten Ländern in gleichformigen Vertrage, wie der Prespurgerische Schlueß ist, eingelassen vnd verbunden, vnd darneben samentlichen geschlossen, weil weder wier noch Sy von Jhr Maj. noch der Cron Behaimb, khein so gründtliche ercklärung nit haben, daß man sie deß friedenß aigentlich zuuersehen, mit gewerter hanndt fortzueziehen, vnd denselben, weiln nit allein Jr wollfartt daran gelegen, sondern auch Jr ehr, trauen vnd glauben, auch brief vnd Jnsiegel darbej interessiert, zu erzwingen.

Neben diesem aber, vnd in dieser Alteration offt gemelter Khünigreich vnd Länder haben sich auch die humores so weit bewegt, daß Sy nunmehr nit allain den gedachten Frieden, sondern zuegleich auch die Restitution Jhrer viel geschwechten Freyhaiten, insonderhait aber die besserung des Regiments suechen, vnd nunmehr die beschwärungen, in dem Sy in allen Jhren notdurfften für Jhr Mjtl. selbst nit khommen khünnen, noch daß Sy von mehren thailß geringen, thailß Vnerbarn vnd thailß vnerfahrnen Persohnen, vnd Jr Majtl. höchstschädlichen wiederwerttigen Ministris geregiret werden sollen, nit gedulten wollen, wie Sy dan daher getrungen worden, die gerechtigkhait, so durch vilfeltige Corruptiones dergleichen vnerfahrner Friedhäßiger im Landt nit begüetter leuth in mehr weg verhindert, dardurch vnd deren falschen angebungen Jhrer vil nit geringe Verfolgung leuthen, vnd daß Jnen mit gifft vnd haimblichen assassinementis, welches zwar Jhrer Majtl. nit, sondern dergleichen vblen Räthen zuezumessen, gar nach dem leben gestandten wor-

worden, durch solchen Weeg vnd mill wüderumben zusuechen, vnd zu erlangen, Auß welchen Vrsachen wier, alß nach Ihr Khay. Mayt. eltister Ertzhertzog zu Oessterreich, weil Sy dieLändter Vnß auß sonderer zu Vnß tragenten devotion vnd habenden Vertrauen, so wol Ihrer guetten zunaigung sich bej dem Hauß Oessterreich zu erhalten, zue mehrmahlen ersucht, Vns dieser sachen, ehe dan die entliche desperation eruolgt anzunemben, vnd Sy auch alberaith die Arma in handten, damit Sy nit etwo Jemants andern zu ainem haubt aufwerffen, vnd dardurch der Christenhait vnd sonderlichen Vnsern löblichen Hauß, vnwiderbringlicher schaden zugefüegt werde, haben wier Vnß der sachen von natur, rechts, vnd billikhait wegen, höchst gedrungentlich vnderfangen miessen, wie Wier es dan vermüg dessen zwischen Vnß, Vnsern herrn gebrüeder vnd Vettern Anno Sechs hundert vnd Sechs aufgerichten Vertrags vnd Verainigung (dessen abschrifft, ob wier wol vermainen, solche E. L. durch vnsere abgesandte beraith communicirt zu sein) wier zum Vberflueß derselben einschliessen zue thun schuldig gewest, hetten es auch wol eher thun khünnen, weil wier durch vndterschiedliche der fürnembsten Landtleuth ersuchungen, die da gewiß, daß es doch entlichen zu dem, darzue es beraith gerathen, khomen werde, offt vnd viel hierzue vermant worden, wier es aber dennoch biß auf die letzt vnd gar die Extremitet, in Hoffnung, Ihr Majtl. wurden sich selbst hierinnen eines mahls erkhennen, vnd die beschwärungen bejseits gestelt vnd remedirt werden, aufgeschoben. Ziehen also auß gesambten Rath der Vnierten Khönigreich vnd Länder in Gottes Namben mit den Hunger-Oessterreich- vnd Mährerischen Kriegs-volckh nach Tschaßla in Behaimb fortt, daselbst Wier auf den vierten May. negst khoment, ain zusambenkhunfft der Vnierten Länder angestelt, auch die Ständt der Cron Behaimb vnd andere derselben incorporierten Länder, welche, wie wier gewisse nachrichtung zu solchem heilsamben Werckh auß oberzehlten Vrsachen selbst begierig vnd genaigt sein, dahin zu erscheinnen ersuecht, mit Jnen von sachen, waß gemainem Wesen vnd Jnen selbst zu beständigen frieden, Ruehe vnd Verhüetung verners bluetvergiessen gedeien khünne, verner zu tractiern.

Daß alleß wier E. L. allain darumben pro parte erinnern wellen, damit wo etwo derselben ain anders fürgetragen vnd eingebildet werden wolte, Sy demselben nit glauben setzen, sonder vielmehr mit aller guet-

 ten

ten zueneigung diesen zu gemainer Christenhait, deß Vatterlandts, vnd Vnsers Hausses Oesterreich wolfartt, vnd Conseruation gemainten werckh auch Ihres thailß mit dero treuen Räth vnd Hilff befürdersamb sein, vnd allen guetten Vorschueb geben wellen, sich auch zum widerspil wider vnß nit bewegen lassen, sitemahl disseLändter auß oberzelten Vrsachen in solcher vast desperierten Resolution, daß Sy auch Ihr endtliches verderben nit in acht nemben werden, ehe Sy disem Regiment lenger vnterworffen, oder sich etwo zu ainen andern zwingen lassen, Insonderheit aber nichts gewissers alß da je vnser fürnemben (welches so wol wegen der gerechten sachen, alß auch der in hendten habenden macht halber nit zue besorgen) vnglückhlich ausschlagen solte, die Vngern sich gar dem Türckhen vnterwerffen, die andern Khünigreich vnd Länder, zu andern Alterationen, oder aber in gleiche höchste vnwiederbringliche schäden eingelaidet wurden, darauß leichtlich zue erachten, in waß gefahr das heilige Römische Reich, als auch die gantze Christenhait, dardurch gesetzt werden möchte, Bleiben benebens E. L. mit freundtschafft vnd gueten willen wol bej gethan. Geben in der Statt Znaim den Sechs vnd zwaintzigsten Aprilis Anno Sechzehen hundert vnd Achten,

Matthias von Gottes Gnaden Ertzhertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgundi ꝛc. Graue zu Tyrol ꝛc.

Matthias.

Solchergestalt fande sich nun Rudolf von allen Menschen verlassen, und hatte Anfangs gar Willens, das Königreich Böhmen zu verlassen, und sich nach Dreßden zu retiriren, welches Ihme aber Churfürst Christian der II. durch seine Abgesandten, Hans Lösern und D. Gödelmannen, treulich wiederrathen ließ. Die Gründe, und was der Churfürst dem Kayser wohlmeynend gerathen, sind am besten aus der Instruction zu ersehen, welche der Churfürst gemeldten seinen Gesandten ertheilt, die wir dahero allhier einrucken wollen:

Von GOttes Gnaden Christian der Ander Hertzog zu Sachßen Churfürst ꝛc.

Würdiger Vhester vnndt Hochgelarter Rhäte liebe Andächtige vnndt getreuenn, Wier geben euch zu erkennen, das die Röm. Kay. Mjt.

Mjt. vnser allergnedigster herr, vnderm dato Praga den 5. Maij inn einem handschreiben vns angedeutet, welchergestalt dieselbe entschlossen zu Salvirung ihrer Person, vnndt welche Ihre Mjt. nothwendig bedurffen wurden, zuuerhuttung eines eilenden vberfalls sich inn vnsere Vhestung Dreßden zu begeben, biß Ihre Mjt. mit vns vnndt andern mit Churfursten rhat halten konten, Nuhn haben wier die notturfft zu sein erachtet, Ihrer Mjt. vnsere vnderthenigste gedancken durch euch mündtlichen fürbringen zu lassen, vnndt begehren gnedigst, Ihr wollet so baldt zu beschehen müglich bey Ihrer Mjt. vmb audienz vnderthenigst anhalten, vnndt nach gewöhnlicher Salutation vnndt zuentbieten Ihrer Mjt. vermelden, Wier hetten Ihrer Mjt. handtschreiben vnderm Dato den 5. Maij mit vnderthenigster reuerentz empfangen, verleßen, vnndt daraus verstanden, Welcher gestald Ihre Mjt. allergnedigst begehrten zuuerhuttung eines eilenden vberfalls inn diesen gefehrlichen vnndt sorglichen leufften vnser Vhestung Dreßden, Ihrer Mjt. zu Salvirung dero Person vnndt andern, so dieselbe bedurffen wurden, zueröffnen, bis Ihre Mjt. mit vns vnndt andern mitt Churfürsten rhat halten könnten, Nuhn erkenneten wier vnns zwar nicht allein inn diesem sondern inn andern Ihrer Mjt. vnderthenigst zu wilfahren schuldig, Wier könten aber vnsern pflichten nach, damit wier Ihrer Mjt. vnndt dem Römischen Reich verwandt vnndt zugethan, aus wohl meinenden treuen hertzen vnangedeutet nicht lassen, das wier Ihrer Mjt. vorhaben mit betrubten hertzen vernommen, wie wier dann solches rebus sic stantibus Ihrer Mjt. keines weges thaten könnten aus nachfolgenden vrsachen, Anfenglichen wüsten sich Ihre Mjt. allergnedigst zu erinnern, das der Churfürst zu Meintz, wie auch Pfaltz, Trier vnd Brandenburg zu hinlegung gentzlicher vergleichung der Differentien vnnd Irrung, so zwischen Ihrer Mjt. vnndt Ertzhertzog Matthiaßen zu Osterreich L. entstanden, vnsere ansehnliche Abgesandten abgeordnet, nicht zweiffelnde, sie werden numehr glücklichen angelanget sein, vnnd zur handlung einen gutten anfang gemacht haben, Immassen wir dann der tröstlichen zuuersicht, weill Ertz-Hertzog Matthias L. inn allen schreiben gegen vnns sich ercleret, das er nur mit etzlichen vnerbarn friedtheßigen eigennützigen vnndt inn Lande vnbegütterten Leuthen, vnnd nicht mit Ihrer Mjt. (derer sie allen bruderlichen vnndt schuldigen vnderthenigsten gehorsam zu leisten willig) zu schaffen haben wolte, es werde solche handlung, ohne frucht nicht abgehen, sondern vielmehr ihren gewunschten Effectum erlangen, Vors ander machten wier vnns keinen

nen Zweiffel, es würden Ihre Mjt. nunmehr vff vnser vnnd anderer treuhertzigen Stendt vielfeltiges vnderthenigstes erinnern, die zu Wien mit den Vngern aufgerichte pacification inn allen Puncten vnnd Clausuln, sonderlich aber was das Exercitium Religionis anlanget, durchaus confirmiret vnnd ratificiret haben, were nun solches geschehen, so konten wier nicht sehen, zu was Intent S. des Ertzhertzogs L. dero Vorhaben weiter continuiren wollte, Wier hetten ferner vors dritte noch zur Zeitt auch nicht vernehmen können, das die Stende der Cron Boheimb Ihrer Mjt. gentzlichen verlassen, oder zum gegentheil tretten wolten,

Aus diesen vnnd andern mehr vrsachen kennen wier Ihrer Mjt. welche nuhmehr vber dreyßig Jhar das Römische vnnd andere Königreiche, auch dero Erblande Kayserlich löblich vnnd wohl regieret, vnnd wieder den Erbfeindt Christliches nahmens den Türcken stadtliche Victorien erlanget, keineswegs rhaten, die Königliche Residenz zu Prage zuuerlassen, aus dem Königreich zu weichen, vnnd das gegentheil in uacuam possessionem kommen zu lassen, es wirdt auch von solchen furhaben inn vnndt ausserhalb Reichs bey hohes vnnd niedriges, standes-Personen vngleich geredet vnd judiciret werden, So viel nuhn die Salvirung Ihrer Mjt. Personen betreffen thut, ist vnns dieselbe als vnsere von GOtt den Allmechtigen vorgesatzte Obrigkeit, vnndt das heubt der Christenheit jederzeit inn vnsern Landen, an welchen ortte es auch sein möchte, ein angenehmer lieber vnndt wehrder gast, besorgen aber ietziger Zeit, wann Ihr Mjt. vff solchen angedeuten fall anhero nach Dreßden sich begeben solte, es wurden Ihre Mjt. vnndt vnns viel nachteilliger als zutreglicher sein, Dann solte Ihrer Mjt. zu schreiben nach Ertzhertzog Matthiaßen L. die Succession des Römischen Reichs von den Churfursten mit gewaltt erzwingen wollen/ So würde, wenn gleich S. L. die Vhestung Dreßden nicht eroberten, dennoch vnsern Landen vnnd Vnderthanen durch streiffen vnnd anderen mitteln grosser schade vnnd vngelegenheit zugezogen, darzu wier gleichwohl einige vrsach nicht gerne geben wolten, hielten demnach dafur, vnnd riehten Ihrer Mjt. den pflichten nach, damit wier Ihrer Mjt. vnnd dem Reich verwandt, vnnd zugethan vnderthenigst vnnd treulich, wann es zu einen solchen vnuerhofften fall, welchen Got der Allmächtige gnedig abwenden wolle, kommen, gerhaten, oder ie die nohtt so groß werden solte, Ihre Mjt. könnten zu Salvirung vnnd verwahrung ihrer Person an keinen ortte sicherer sein,

als

als inn der Reichsstadt Nurnberg, welche nicht allein veste, sondern mechtig vom Volck, wohl proviandiret vnnd armiret ist, zu deme, do mann im geringsten wieder Jhre Mtl. oder das Reich etwas tentiren wollte, So konnten wier vnsere Mit Churfursten auch andere Fursten, Städte, vnnd Stende des Reichs Jhrer Mtl. Hülff vnnd assistenz vf alle zutragende felle beharrlich leisten, Inmaßen gedachte Stadt Nurnberg dermaßen gelegen, das alle Stende ihr volck vnd hulffe mit guter gelegenhait dahin wohl bringen können, Solches alles vnndt diese vnsere wohlgemeintte gedancken, wollet ihr Jhrer Mtl. mit gutter bescheidenheit, euerer Discretion nach fürbringen, vffs allerglimpfflichste vnns entschuldigen, vnndt was Jhre Mtl. sich darauff ercleren wirdt, mit ehister gelegenheit vnns zuschreiben, An diesem volnbringet ihr vnsere gnedigste meinung, vnndt seindt euch mit gnaden iederzeit geneigt vnndt wohl gewogen, Datum Dreßden den 28. Aprilis Ao. 1608.

Solcher gestalt sahe sich Kayser Rudolf gezwungen, mit Ertz-Hertzog Matthiasen in Tractaten sich einzulassen, und in dessen Anforderungen zu willigen, welche darinnen bestunden, daß er ihm Ungarn, Oesterreich und Mähren abtreten, und zum Expectanten des Königreichs Böhmen noch bey seinen Lebzeiten solte disigniren lassen. Rudolf meynte Matthiam damit zu sättigen, und trug auf dem Land-Tag de ao. 1608. das letztere denen Ständen vor, deren Consens und Wille allerdings hierzu von nöthen war, weiln in denen Böhmischen Privilegiis und Landes-Gesetzen offt ausgeführter maßen versehen, daß die Stände bey Lebzeiten eines regierenden Königs, keinen König anzunehmen, und zu crönen schuldig seyn sollen. Auf diesem Land-Tage declarirten ihn die Stände zum Expectanten des Königreichs Böhmen, wie solches der Land-Tags-Schluß mit mehrern besagt, welchen wir so wohl dieser als anderer Merckwürdigkeiten halber hier einrücken wollen:

Vorzeignüß und Begriff der Artickell des in Teutsche Sprach gebrachten Böhmischen Land-Tags, welcher den 29. Junii des 1608. Jahres auf dem Königl. Schloß Prag mit Consens der Röm. Kayserl. Majest. und aller dreyen Land-Ständten vorabschiedet geschlossen und publiciret worden.

Im Nahmen der heiligen Dreyfaltigkeit, Amen rc.

DEmnach die Röml. Kayl. auch zu Ungern und Böhmen Könl. Majst. unnßer allergnedigster Herr denn allgemeinen Landtstendenn dieses Konigreichs Böhmenn, Alß deroselbenn gehorsamen underthanenn, Allergnedigst proponiren laßenn, wie Nemblichenn höchstgedachte Kayl. Mjst. gnedigst zu gemuth gezogen, die gehorsamen trewenn aufrichtigenn Dienste, so Ihre Matt. die gantze Zeitt derselben Regirung uberwehrenn, treuhertzigk geleistet wordenn, darumbenn auch höchstgedachte Kayl. Majst. solche inn vielwege ertzeigte liebe und treue zu jeder vorfallender gelegennheidt mit Kayserlichenn unnd Königlichenn gnadenn, Auß vätterlicher vorsorge, und Zuneigung denn Stenndenn zu erwitternn, auch künftig mit gnadenn zu erstatten, gnedigst ingedenckh seinn woltenn, Insonderheidt unnd daß die gehorsame Landtstennde in Lib, freundtschafftt undt einickeitt ohne einige Zerrüttung künfftig erhalttenn werdtenn möchtenn, Derowegenn und damit nun nach Ihrer Kayl. Maytt. tödtlichenn abgangk (welches GOtt der Her noch lange Zeitt vorhuttenn wolle) dieß Königreich sambt denn incorporirten Lannderen künftig ohne heubt nicht gelaßen, Sondernn Allerhandt zerrüttung mochten vorhüttett werdenn, Immaßenn dann bey denn benachttbartenn Lendernn unndt Königreichenn zuesehenn wehre, Derowegenn so habenn Jr Matt. noch bey Zeitten und bey deroselbenn Lebenn dieses gnedigst abwendenn undt vorhuettenn wollen Nemblich wo fernne der Almechtige GOtt Jre Matt. ohne Erbenn, mennlichs geschlechts die von Jr Mjtt. aus dem heiligenn ordentlichenn Ehestandt erczeuget wehrenn, vonn dieser welt abfordern thete, daß ermelt Königreich mit einen Könige unnd heren versorget seinn, unndt also hierdurch allerhanndt schedtliche zerrüttung verhyndert werdenn möchte. Derowegenn so habenn die Kay. Maytt. auf derselbenn gelibttenn herrnn Brudernn Erczherczogk Matthiaß, nicht einmahl beschehenes Ansuchen sich entlich diesenn Landtag außzuschreibenn, bewegenn laßenn, mit gnedigstenn begehrenn, die gehorsame Landtstennde wolttenn mitt obangeczogenenn Reservat sich unnder einander also erczeigenn, unndt die Vorordtnung thun, das weill Nemblichenn Jre Matt. deroselben Consens hierzuegebenn thetenn, das Jre Matt. Eltester Bruder Erczherczogkh Matthias ein Expectant zur Kronn Böhm, unnd kein anderer seinn möchtte, Jdoch woferne ehr bey den stendenn solches ordentlicher unnd gebürlicher weiße nach inhalt der Privilegia suchen würde, Jnn welchenn Jr Maytt. zue denn stendenn des Vortrauens seinn, sie werdenn dieses den Vaterlanndt

lanndt zum bestenn selbstenn mit fleiß zue befordernn wißenn, wie dan auch höchstgedachtte Kayßerliche Matt. so wohl derselbenn her Bruder Erczherczogk Matthias allergnedigst vnnd gnedig sich erbittenn, Das man es hierzu khömme: Vnnd Ihre Fl. Durchlauchtigkeitt hierauff zur Gewißheidt eine Assecuration erlangenn wurdenn das hierkegenn beyder Ihre Matt. so wohl Ir Frstl. Durchlauchtigkeidt sich krestig kegen denn stenden vor reversiren wollen, Das solches Deroselben Privilegien vnndt Freyheitenn iczt vndt zue kunftigenn Zeittenn ohne nachtheill seinn solle,

Wie dan auch zue diesem Landtage Ir Frstl. Drl. Ercz-Herczog Matthias deroselben Legaten vnndt Commissarios so wohl auch auß denn Königreich Vnngern vndt Erczherczogthumernn Oesterreich geschicktt, vnd durch dieselbe denn Ständenn dieses Königreichs zufördersst Alle Gnade, liebe, gunst sambt gnädigen Gruß neben Anmeldung Alles guttenn beydes durch ihre Frstl. Drl. Instruction vnnd Credenzbrief, so woll auch mündlich in Gnaden proponiren vnd vortragehn lassenn, wie Nemblichenn Auß Angeborner Liebe vnnd Zuneigung, so ihre Frstl. Drl. (welche aus dem Böhmischenn Königlichenn Stam vnnd geblüt gebohrenn) zu dem Königreich Böhmen tragen theten, ider zeitt inn gedechtnus hieltenn, Auch darauf stets dichtenn vndt trachtenn thetenn, wie Nemblichenn dieß Königreich deßenn Nutz vnnd Frommenn erhobenn vnnd befördert werdenn köndte, rc.

Immassenn dann ihre Frstl. Drl. die Zeitt des werendenn vnngerischenn Krieges über mit darsetzung vielfeldiger Leibesgefahr, sich zu Beschützug der Cronn Böhmenn incorporirten Ländernn inviellwegenn habenn gebrauchen lassenn, rc.

Derwegenn Auch gnedigst begehret, weill ihre Mastl. sich nicht einmall allergnädigst erbothenn, das bey diesen Landtag ihre Frstl. Drl. Als einn Expectant zur Kronn Böhmen vorsichert, vnd dafur ausgeruffenn werdten solte, Immaßenn Solches Alles die Instruction mitt mehrernn besaget rc.

Als habenn die drey Landtständte solches alles Nohtdurfftig erwogenn, vnd befinden demnach erstlichenn, daß weill ihre Matt. zu iederzeit dahinn gnedigst gedrachtet, wie dieß Königreich in friede vnd Ruh erhaltenn werden mochte, Das sie Auch derowegenn ihre Kayl. Mjl. gehorsamist Danck sagenn rc.

Wunschen Auch hiernebenn vonn Hertzenn, das die Gottliche Allmacht ihre Majl. in langwirigen glueckseligen Zustantt gnedig erhaltenn wolle,

wolle, Das aber nun ihre Fl. Dl. derselbenn gnedigst erbitten nach All dasjenige was eines Böhmischen Königs Pflicht außweißet vnd die freyheytten dieser Kron Böhmenn mit sich bringenn, inn Allen gnaden willig vnd gerne verrichten wollenn, Auch die Jenigen Privilegia, welche die Stänndte albereit habenn, vnd noch kunfftig erlangenn möchten, erhaltenn, so wohll Auch, waß ihnenn geendert wordenn hinwiederumb erstattenn, vnd also in die fustapffen Kaysers Maximiliani treten wollenn, Das thun die ständte von ihrer Fl. Dl. zu sonderbahren Danck annehmen 2c.

Habenn sich Auch hierauff dessenn wiederumb entschloßenn, weill Nemblichenn ihrer Majestat gnedigste vnd väterliche vorsorge Indem Also ist, so wohl auch ihr Majestat mitt ihren Consens Also hirzu geneigt seinn, vnd Deroselbenn gelibttenn Herren Brudern solche Reputation gönnen thunn, Alß laßenn sie solches Auch geschehenn, Als die sonstenn GOTT der Almechtige dafur behutenn wolle, das sie vonn sich selbsten hierauff iemall hetten gedenckenn sollen 2c.

Thun also dieses zuforderst das nemblich ihre Fl. Dl. Aus der Böhmischenn Könige Stam vnd geblut gebohren, Auch die gnedige zuneigung So Ihre Fl. Dhl. zu diesem Königreich tragen, So wohl dieses in acht nehmen, Auch Nohtturftig Erwegen, vnd also wiewohll Aus ihren freyen willen sich gegen ihrer Fl. Dl. dahin erkleren, das sie im Nahmen GOttes ihre Fl. Dhl. zu einen Expectanten des Königreichs biß nach ihrer Kaiserlichen Mjtt. Todt Annehmenn, vnd hierauff öffendlich hirmitt aus ruffenn thun, Dargegen aber die Kayserliche Majl. wie auch erczherczogk Matthiaß vor sich vndt kunftige Könige zu Böhmen sich allergnedigst vnd gnedig verreversiren werdenn, das solche einwilligung den ständen An ihren freyheitenn deßgleichenn denn Privilegiis König Ottogari, König Johannes, Kayser Caroli, König Wenceslai, Kayser Sigmundt, König Alberti, König Ladißlai, König Georgii, König Vladislai, König Ferdinandi, Kayser Maximiliani, vnschädtlich vnnd vnnachtheilig sein soll Anitzt vnd zu kunfftigenn ewigenn Zeittenn 2c.

Insonderheit Aber solle Ihre Fl. Dl. sich vor reversiren, das sie all dasienige was eines Böhmischen Königs Pflicht mitt sich bringett vollziehen wollen 2c. Bevor aber sich einiges Regiments bey lebzeiten Ihrer Majtl. ohne Consens nicht Anmaßenn, wie den wen solches Auch beschehe, die stände deswegenn zu gehorsamen vnuerbunden sein wollen 2c.

Soll

Soll also nach tödtlichenn Abgangk der Kayserlich Majtt. Erczherczogk Matthiaß vnd keinn ander zum Böhmischen Könige erwelet vnnd gekrönett werdenn 2c.

Da aber ihre Maytt. GOtt der Almächtige mitt Erbenn segnete, soll nach ihrer Maiestatt Töttlich Abgangk Jre Frstl. Drhl. desselbenn Erbenn Administrator sein biß zu deßelbigen mündigen Jharen, wie solches der Aufgerichte vertrage vnd eczliche Andere Artickl. so von ihre Maytt. vnnd Erczherczogk Matthia Nebenn eczlichenn Persohnenn deß Königreichs Böhmen vnnd Marggraffthumb Mähreern besiegelt vnd vnterm dato Dienstagk nach S. Johannis in der Landttafel einverleibet wordtenn, solches mitt mehrern besagett vnnd vermag,

Gemeine Artickell
vn Erstlich
Von GOTTES Dinst.

DEmnach Alle Drey ständte welche Sub utraque communiciren bey der Kay. Maytt. vnderthenigst gesucht, das sie bey der Algemeinen Böhmischenn Confession welche etzliche die Augspurgische Confession Nennenn, wellche auch Ao. 75. zu Schrifftenn verfaßet, Kayser Maximiliano Lobseligster gedechtnus neben einer Supplication vberreicht wordten, geruhig vorbleibenn, dabey geschützet werden, über dieselbe auch eine Andre nicht außgehenn möcht, vnd das nach derselben Confession die Priester beydes in Böhmischer vnd deuschher Sprach sich richtenn, vnd also der Herren vndt Ritterstandt, so woll die stätte dieselbenn Auf ihren Collaturn (ohne des Ertzbischoffs eintrag) setzen vnd verordtnenn, so wohl vnd das die bemelten ständte Sub Utraque sich nach denn Compactatis zu halten, nicht verbundenn werdtenn möchttenn 2c. Weil sie Ao. 67. auf dem Landtag solcher Compactaten erlassenn wordenn 2c. Derowegen so soll nun wieder solche Confession dem berurten Landt Stennden etwa durch befehl, hinfüro kein eintrag beschehenn, Sonndern das ihre Mastl. solche Confession in die Landtaffell einzuverleiben Allergenedigst geruhen wollen, dan es suchenn die Stände hiermitt bey der Kay. Maytt. nichts Neues, sondern das was ihnenn vonn Kayßer Maximiliano löbseligster gedechtnuß Ao. 75. bewilligt worden, welches Auch in die Landtaffell komenn

 wehr,

wehr, wan ihre Maytt. nicht so vnuersehens durch den zeittlichenn Tott von dieser weltt wehre Abgeforderttt wordtenn ꝛc. Wie dann aus den Stenden nicht wenig Persohnen noch am Leben seinn, welche ihrer Maytt. gnedigsten Consens vnd erbieten damalß Angehöret, auch solches mitt guttenn gewissenn nachmahls bezeugen können, So wohl vnndt das ihrer viel seinn, die hiebeuor bey der Landtaffell deßwegenn ihr Zeignuß eröffnett habenn, Deßgleichen so soll hinnfuro die Universitet zu Prag untern dem schutz der stendte Sub utraque verbleiben, vnd das zum glauben weder Hohe ständte Personenn, weder stett noch Märcktt noch auch des Bauers Volck (der Landts-Ordnung zuendgegenn) von ihrer Obrigkeitt noch sonsten von Niemandts gezwungen werden soll ꝛc. Es soll auch das lautten vnd die begräbnussen, so wohl Auch Kirchen zu bauen, nirgendts wo keinenn gewehrett werdtenn, sondern sollen beyde Religions-Verwandtenn, Als die Alle in nahmenn der heiligen dreyfaltigkeidt getaufft sein, gleiche freyheidt in Liebe vnd treu vnd einigkeidt zu genissenn haben, Auch einer den Andern der Religion wegen durchauß nicht verachtenn, Dan solches von denen, die vnder zweyer gestalt seinn niemahls beschichtt, das sie iemandes der vnter Einer gestaldt wehre, zum glaubenn vnd Gottesdinst zwingen solten, Als die da wissenn, das der glaube eine gabe Gottes ist ꝛc. Es soll auch in stättenn den Burgern das Exercitium Religionis, so wohl auch die todten zu begrabenn, nicht wehre verwegert worden, vnd das die Königkliche Stadte ihre Prediger so wohl in Deutschtzer Als in Böhmischer sprach, inhalt solcher Confession haben vnd haltenn mögenn, weil die Städe, so vnter einer gestaldt sein, solcher freyheit sich auch gebrauchenn ꝛc. Ob nun wohl die Kayserliche Matt. sich hierinnen gnedigst erzeigett, die ständte Auch gerne gesehen hettenn, das dieser Artickel wegen der Religion alsbaldt Anitzo der Königklichen Lanttaffel wehre einverleibtt worden, in erwegung das die bewilligung vom Kayser Maximiliano löbseligster gedechtnus Ao. 75. In gegenwartt Ihrer Maytt. beschehen ꝛc. Dieweil aber aus gegenwertiger vihlfeltiger vorgefallener verhinderung solches nicht anitzo beschehen können, Als ist Solcher Artickll biß auf denn künfftigen Landtag (welcher Donnerstag vor Martini hiermitt angesetztt vnd ernennet sein soll,) verschoben werden ꝛc. Vnd haben sich hierneben die Kayl. Maytt. hirzu Gnedigst erbotthen, das wofern auf kunftigen Landtage dieser Artickll wegen der Religion nicht erörttert würde, das auch die Kayl. Maytt. krafst dieses Landtags hirmit die stende versichert haben wolte,

wolte, das Sie hernach in einige Landtags-Proposition zu bewilligen, auch weder zu votiren noch ichtwas zu berathschlagen verbunden sein solten, so lange biß dieser Artickel der Religion wegen gäntzlich erörttert wehre, Wie dan Ire Mautt. durch den Obristen Burgckgrauen, das Nemblich den Stenden vnd Religions verwandten einiger eintrag nicht beschehen soll, gnedigste zusage haben thun lassen 2c.

Anlangtt die Ambter inn diesem Königreich, wegen derselben haben sich die Kays. Maytt. mitt den Stenden verglichen, das hinführo die Officia beides im Landt-Hof- vnd Cammer-Rechtten Sollen mit beyderseits Religions verwandten sollen ersetzett werdten 2c. Vnd die kunftigen Könige zu Böhmen sollen darob sein vnd Gnedigst verfügen, das wan mitt den Officirern vorenderung beschech, oder wan einer Aus denselben versturbe 2c. Alsbaldt in 4. Wochen die Embter wiederumb gleichergestaldt mitt beyderseits Religions verwandten ersetzt werden sollenn 2c. Innigleichen sollenn auch den Obristen Landt Officirern vnndt Kayserlichen Rätthen hinfuhro ihre Ambter ohne vorhör vnd Rächtlich erkendtnus nicht genommen werdten 2c. Was dan ferner Anlangtt die Hoff Officirer vnd die Obristen Landt Officirer wan nemblichen dieselben zusammen kommen vndt wie sie ihre Sessiones haben, auch was gestalt dieselben mitt einander in lib, einigkeitt vnd freundtschafft leben sollen 2c. Deswegen wollen Ihre Maytt. förderlichst mitt Gnaden vorordtnung thun 2c. Auch habenn die Kays. Maytt. gegen den Stenden sich Gnedigst Anerbothen, das hinfuro kein Auslender zum Ertz-Bischoff angenohmen werdten soll, So wohl vnd das in die Abteyen vnd Probsteien zu forderst geborne Böhmen zu beferdern, darüber höchstgedachte Kays. Maytt. einen Revers zu geben geruhen wollen 2c.

Die Jesuwiter sollen nicht mehr ohne bewilligung der Kays. Maytt. vnd der Landstende, Landtgütter kauffen, sie sollen auch vor dem weltlichen gericht vnd Rechten zugestehen vnd Andwortt zu gebenn schuldig sein 2c.

Was anlangett die dispensation in vorbottenen Linien zu heurattenn, weill solches wieder GOttes geboth leufft, Als soll keine dispensation niemandt nachgelassen werdten, Sondern dieser Artickell wegen der dispensation so Imb Landtag Ao. 1602. publicirt wordten, Soll hirdurch aufgehaben sein, Es soll aber dieser Artickhl die katholischen Stennde nicht bindenn noch auf dieselben gezogen werdten 2c.

Anlangtt das Defension wergkh vnd krigs weßen, wie dasselbe zu bestellenn vnnd zu dirigiren, Oder an zu Ordtnen daß soll hinfuhro nimandten volmechtig übergeben, vndt heimbgestelt werdten, Sondern ein so gar wichtige Sache soll auff allgemeinen Landtag von Allen dreyen Stendten mitt vleiß erwogen vnd berathschlagett werdten ꝛc.

Allen dreyenn Landstenden soll in den Ordentlichen Rechts Processen weder durch Citation auß der Cantzley Oder aus der Cammer, oder sonsten wohero kein eintrag vndt verhinderung beschehen. ꝛc. Sondern das ein ieder besage des Landtags Anno 75. bey seinem Ordentlichen Rechtten gelassen werdte ꝛc. Inngleichen vnd das die vngewöhnlichen Rescripta vnd befehlige, So dem Rechten vnd der Lands Orttnung zuwieder lauffenn ꝛc. Aus der Cantzley vnd Cammer hinführo nicht ausgehen Sollen ꝛc. Wurd es aber beschehen, auf solchen fall sollen die Landtstendte denselben wieder ihre freiheitten zu pariren nicht schuldich seinn ꝛc.

Den löblichen Landt Rechten (welches der Kron Böhmen vornemist Kleinod ist) soll in keinerley weiß daßelbe zuuorschiben, Oder sonsten Ausserhalb GOttes Gewalt kein verhinderung, Oder einiger eintrag beschehenn, damitt das Landvolckh zuforderst Aber die Armen wittbenn vnd weißen in iren Rechtssachen bezeitenn gefördert werdten mögen besage König Ladislai Privilegium, so Anno 1484. publiciret worden ꝛc.

Wegen der Testamenta die ordentlich gemacht werdten, Sollen die vormunden inhalt derselbenn die weißen vnd ihre Gutter in ihren versorg haben, nach inhalt König Ladislai Privilegium Vnd Sollen die weißen wie auch die Jumpfrauen Ausserhalb der blutsfreundte Consens vndt Ohne ihren selbst freien willen zu heyrathen nicht gezwungen werdten ꝛc. Es sollen auch die vogt wahren vndt mundtigenn Iharen, vor der gebührlichen zeitt, weder von der Kays. Maytt. Oder kunftigen Königen zu Böhmen, noch auch von dem Land Rechtten keinem gegeben werdten, Sondern solches soll bey der Disposition der Landts Constitution Allerdings verbleiben ꝛc. Es hat sich auch die Kays. Maytt. mit den Landtstenden dessen voreinigt was Nemblichen ihrer Maytt. Procurator Anbelangen thut, wofern mit demselben eine vorenderung beschech, das solch Ambt kunftig mitt einer Person valthes geschlechts ersetztt werdten soll ꝛc.

Als auch an die Kays. Maytt. beruhrtte stende demutig gelangen lassenn, die

die schweren straffen, das nemblichen die Partiten nacher leib Ehr vndt gudt vorlihren sollen, mitt vnderthenigster bitt, Ihre Maytt. wolle Sie Solcher straff gnedigst erlassen, vnd das der Jenige so sich der Partitenn gebrauchte, zur straff die gelihene Summa noch einmals höher zu erlegen, mitt dem schwartzten Thurm gezwungen werdten Soltte, von welcher Sumã der eine Theill zu ihrer Maytt. henden, Der Andre Aber dem Landte, der Dritte dem der es Offenbahrett, zu gutt khommen solt, Alß haben die Kays. Maytt. vonn Solcher straff die Stendte gnedigst erlassen, damit sie hir aus der Kays. Maytt. Treuhertzige vndt väterliche zuneigung Inn werckh zu spuren vndt zu empfinden haben mögen ꝛc.

Als auch ferner bey der Kays. Maytt. die gehorsamen Landtstendt demütige Erinnerung gethan, wie sie di gantze zeitt ihrer Maytt. Regierung vber vhilfeltige gehorsame treue dinst Ihrer Maytt. erwissenn hetten, dergleichen von keinem Landte beschehen, Sie auch dießfals keinem Lande ichtwas zu for geben thettenn, Vndt das bey keinem könige in Böhmen dergleichenn schwere Contributiones nihmals geweßenn noch bewilligt wordten, Mitt angehefter vnderthenigsten bitte das gleich wie sie vber dis alles auch bey itzigem zustandt, also auch hiebeuor nichts weniger zu ieder zeitt bey der Kays. Maytt. Persohn, Sie ihr leib vnd gudt als treue vnderthanen zugesetzt, vndt also bey Ihrer Maytt. bestendig vorbliben wehren, Solches auch nachmahls zu thun an ihnen nichts erwindten noch vnderlassen woldten ꝛc. Das derwegen Ihre Maytt. sie hinwiderumb mitt Gnaden bedenckhen, vnd zu deroselben vnsterblichen Ruhm vnd lob ihnen dieße hohe gnade erzeigen, vnd von Allen denen straffenn, welche vermöge der Landts Ordtnung sich auff leib, Ehr vndt gutt erstrekkhen thetten, Gnedigst ablaßen wolten, also daß die straff bey dem verlust des leibes vndt der Ehren verbleiben, vndt also ferner auff die gutter nicht gegriffen werdten möchte, Sondernn dieselben vermöge könig Uladislay Privilegium auf die nechsten bluts freundt vorfahllen Soltten, vnd das kunftige Köhnige zu Böhmen sich auf solche Gutter nicht zihenn, sondern dieser Punckt in der Lande Ordtnung aufgehaben werdten möge ꝛc. Derwegen vndt damit nuhn die Landtstendte Im wercke zu erkennen vnd zu spurren haben, wie Ihre Maytt. gegen dieselben treuhertzig vnd vätterlich affectionirtt sein, Als wollen Ihre Maytt. vor sich vndt kunftige Könige zu Böhmen Solche Straff wegen der Gutter hirmitt cassirt haben, mitt gnedigstem erbittenn, den Obristen Landt Officirern innerhalb 4. wochen hir über zur versicherung

rung ein Privilegium Aus zu Andtworten, vndt syndt Ihre Maytt. des Gnedigsten vertrauens es werdten die getreuen Land stendte Solche hohe gnadt vndt erzeigtte whollthatt mitt sonderbahren gehorsamen danck erkennen, vnd allso hirdurch der Kayl. Maytt. zu mehrer begnadung ferner vrsach gebenn ꝛc.

Es wollen auch ihre Maylt. geruhen, Böhmische Sachen die das Königreich Böhmen betreffen thun, nicht durch außlender Sondern durch die Böhmischen Landt Officirer vnd Räthtte des Hoff vnndt Cammer gerichttes berathschlagen zu lassenn ꝛc.

Jngleichen vnd do künfftig iemandtes (wer der auch wehre) in seinen sachen vnd anligen zu der Kayl. Maytt seine zuflucht nehme vndt durch den Obristen Hoff Cammerer Oder durch die Anderen Cämmerlingge Audienz begehrette, daß Ihr Maytt. sich hierinnen mitt Allen Gnaden Also bezeigen wolle, damit sich niemandtes mitt Fügen zu beschweren habenn solle ꝛc.

Nichts wenigers haben auch die Kayl. Maytt. sich Gnedigst erbotten, das alle die Königlichen Revers So bißhero den Stenden, wegen ihrer Landtags bewilligungen nicht behendiget Sondern zurück blübenn, dieselben vor ausgangk dieses Landtags zur Landtaffel gelüffert werdten Sollen ꝛc.

Was dann anlangtt der Landtvögtt dinste Auch haubtmannschafftenn vnnd andre Embter So in vnd außer Landes den gebornenn Böhmen zustendig seinn, deswegen haben sich die Kayl. Maytt. gegen den stenden Gnedigst erbotten, das solches bey dem Artickhl des Landtags Anno 75. vorbleiben sollen.

Nachdem auch die Könige zu Böhmenn berechtigett sein, Jnn dem Fürstenthumbern Schlesien, Alß inn dem Schweidnitzin, Gaurischenn vnd Troppischen Oberhaubtleuhtte deßgleichen im Marggrafthumb Laußnitz vnd in den Sächsteten die vögtte Als geborne Böhmen einzusetzen, Alß wollen Ihre Maytt. das Es hinfur Also gehalten werdten möge, dessen gnedigst indenck sein, damitt den Privilegiis hirinnen kein Eintrag beschehe ꝛc.

Was Anlangtt die höhern Standts Person en So wegen Totschleg

Oder

Oder sonsten vmb Sachen wegen endtweder auf ein handt gelibet, Oder sonsten in Arrest genohmen werdten bei denenselben Soll ein sollcher respect, wie ihr Standt mitt sich bringett, inhaltt der Landts Ordnung K 33. vorgewendett vnd Also wieder dieselben mit höhern Ernst nicht verfahren werdten ꝛc.

Ferner ist verordnett das die Landtstendte bey den Rechts-Processen nach publicirten vrthlln mit der vrthlls gebuhr wieder die Lands Ordnung nicht beschwerett, Desgleichen vnnd das bey den schreibern die Taxa Alten brauch zu wieder nicht gesthegehrt, sondern bey Allen Ambttern hierinnen Anderweit (damit die stendte ohne Clage sein sollen) vorordtnung beschehen sollen ꝛc.

Es wollen auch die Kayl. Maytt, das alle zöll So wegen der Holtzflöß von neuem aufgericht vnd hiebeuor nicht gewesen, von Prag auß vnnd nach Prag Sollen eingestellt werdten, Wie denn auch höchst gedachte Kay. Maytt. auf der Landtstendte Bitten vnd begehren Sich gnedigst erbotthen, das zu Landte vnd wasser die zöll, so von 15. Jharen hero auffkhommen, dieselben krafft dieses Landtags auffgehaben werdten sollen, Wie dann die Kay. Maytt. durch deroselben Mandata die zöll erforschen, desgleichen auch die zöll So auff den Gräntzen erhöhett, nach erkendtnus zu moderiren befehlenn wollen, Dieweill grosse Theurung daraus endtstehett wenn in einem Lande vihll zölle seyn ꝛc.

Auch haben die Kay. Maytt. auff etzliche vnterschidene Artickhl sich Gnedig erklert, das wann Citationes vnd beschickungen ausgehen oder Aber wenn die Testamenta Rechtlich impugnirt werdten das bisweillen vmb ein wortt oder eines einigen buchstabens wegen vnnottige bey vrthll ergehenn, dadurch die habtt sache verschoben werdten das sollches hinfuhro durch aues nicht mehr sein Soll,

Es begehren auch die stendte vndertheniġst was nemblich das crimen Læsæ Majestatis sey, vnd worauff sich daßelbe zihen wolte, das ihre Maytt. denn Landtstendten Solches Nambhafftig erkleren, Vnd Gnedigst erleuttern wolttenn ꝛc.

Welcher gestaldt auch die Jenigen so in ihren vnmindigen Jharen vnd bey lebe zeitt ihrer Eltern schulten machenn weder vor sich noch auch die

die Eltern ihret wegenn zu bezahlen nicht schuldig sein sollenn, das ist zu fernerer berathschlagung wegen kurtze der zeitt bis auf den nechst kunftigen Landtag verschoben wordtenn ꝛc.

Es bitten auch die Landtstendte vnderthenigst die Kay. Maytt. welle gnedigst geruhenn das dem krigs volckh, So vmb Prag herumb ligett v d ihre Mayt. vor sich werbenn lassenn, Ohne verzug Möge Abgedanckhtt werdten in Erwegung des grossen schadens so denn Armen volckh hirdurch zugezogen auch was sonstenn in vorbleibung dessen hirauß vor vnheill endtstehen möchtt ꝛc.

Weill auch die hohe notturfftt erfordertt das etzliche Privilegia wegen der Lehnn gutter zur Kron Böhmen gehörig auch etzliche schrifftliche documenta vndt vrkuntten krafft welcher vornehme gütter denn Auslentern vmb geringe summen gelder vorsatzt sein mögenn in augenschein genohmen werdten, deßgleichenn vnndt das die zwene Revers Als der Kayl. Maytt. vnd Ertz Hertzogen Matthie in welchen versehenn das Ihr Fstl. Dl. zum Expectanten der Kron Böhm erwöhlet, Auf das Schlos Carllstein mögen verwarlichen beygelegtt werdten ꝛc.

Des Gleichen auch der vortragk welchen das Königreich Vngern mitt den stenden in Böhmen zu Wien Ao. 1606. den 23. Septembris geschlossenn so wohl auch der vertrag, welcher an itzo zwischen der Kayl. Maytt. vnd Ertz Hertzogen Matthia wie den auch zwischen den stendten in Böhmen vnd Abgesandtenn auß Märhen Als haben die Kayl. Maytt. sich mitt den stendtenn dessenn vereinigtt, das solches auff den Tag Margretha Nechst kunftig Geschehen soll ꝛc.

Nichts weniger soll auch von den verordtenttenn Personenn die Landts Constitution Mitt den Stadt rechtenn zuuorgleichen zwischen hir vnd Nechst kunftigen Landtag auf dem Alttstetter Rathhaus zu Prag solches zu werckh gerichtt werdten

Als auch ferner Ertz Hertzogck Matthias sambtt denen mitt ihrer Frstl. Dl. voreinigttenn Lendernn mitt Sonderbahren vorlangen vnd erhöblichen Motiven Anbringen lassen, das Ihre Maytt. auff sein des Ertz Hertzogs vorbitt sich Gnedigst dahin bewegen lassen wolten auf das den Fürsten vnd ständten der Fürstenthumer Schlesien ihre privilegia vnd Freyheitten

heitten nicht alleinn confirmiret vnd bestettigtt, Sondern auch was ihnen wieder dieselbenn vor eintrag beschehen, vnd darwüder gehandeltt wordtenn solches ihnen widerumb ersetzet sie auch in solchen ihren billigen beschwernüssen vnd rechtmessigen Suchen, Hülff vnd rettung zu genüssen haben möchtten, Als haben Ihre Maytt. auf solche vorbitt Sich Gnedigst dahin erbotthen das dem itzt gedachten fursten vnd stenden solche ihre privilegia bestettigtt vnd was ihnen an denselben vor eintragk beschehen (davon doch die Kayl. Maytt. keine wissenschafft tragen) das ihnen solches vnd dasselbe würcklich ersatztt vnd in Richtigkeitt gebracht ihnen auch aus allen ihren beschwernussen Rechtmeßig vnd vnuorzüglich geholffenn werdtenn soll, welches also der Königklichenn Landtaffell zur bestettigung einvorleibt werdten soll ꝛc.

Was Anlangt der dreyen Prager stett supplication an die Landstänndte das sie wieder ihre freyheitten von den bergkmeister der wein gebürge mitt einer vngewönlichen aufflag beschwerett vnd das ihnen vmb die Mauren, der Prager stett herumb eintrag beschehe zu wider irer an denselben Mauren habenden Jurisdiction Als wollenn hirmitt bey der Kayl. Maytt. die Landstände in gehorsam intercedirt habenn, Auf das der bergkmeister bey seiner Jurisdiction den Alten herkommen nach verbleiben den Pragern auch an den Mauren vnd derselben zugehöre kein Eintragkh beschehen möge ꝛc.

Zum Beschluß

Wollenn ihnen die ständte furbehalten haben, das dießer Landtags Abschiedt nur auf der Kayserlichen Maytt. begehren vnd aus keiner pflicht sondern Aus ihren freyen willen von den Dreyen Landtstenden gehaltenn wordtenn vnd das er ihnen zu keinen Nachtheil oder eintrag weder itzt noch zu künfftigen zeittenn wider ihre privilegia mitt gereichen soll, Vnd ihre Maytt. wollen den stendenn hirüber einen krefftigen Revers auß zu andtwordten, zu allen Gnaden geruhenn ꝛc.

Krafft dieses Abschieds hat Ertz-Hertzog Matthias denen Ständen einen Revers ausgestellet, daß dieses ihnen an ihren habenden Rechten nicht nachtheilig seyn solle. Dieser Revers stehet in der Böhmischen Deduction de ao. 1620. pag. 28. in Beylagen, und ist deswegen merckwürdig

würdig, daß Matthias in selbigen selbst bekennet, und wiederhohlet, daß er zum Expectanten und Könige in Böhmen erwehlet worden sey. Denn so lauten die Worte desselben Reverses hiervon:

Matthias stellt denen Böhmen Reverse aus.

Auf solche Tractation vnd vorwendung der Röm. Kays. Majestät, wie auch auf vnser begehren haben die Stände alles in erwegung gezogen, vnd demjenigen, was künfftiger Zeit disem Köngreich zu schaden gereichen köndte, vorkommen wollen, sich hierinn williglich finden lassen, Vnd vns also auf demselben gemeinen Land-Tage mit gnädigstem wissen vnd bewilligung der Röm. Kays. Majl. als Könige zu Böheimb aus ihrem guten vnd freyen willen, zum Expectanten des Königreichs Böheim einhellig erwählet; In dieser obgedachten gestalt, wofern Ihre Kays. Majl. ohne Männliche Erben von Ihr Majl. im H. Ehstand erzeuget, von dieser Welt durch den zeitlichen Tod abgienge, so solten wir als Ihrer Kays. Majestät Eltister Bruder künfftig zum König in Böheimb erwehlet werden.

Derowegen wir, obvermeldter vnserer verwilligung nach alten Herren, der Ritterschafft, den Präger Städten, wie auch andern Städten, vnd der gantzen Gemeine, den Ständen bemeldter Cron Böheim, vor vns, vnsere Erben, vnd Nachkommen, zu sagen vnnd versprechen, daß ihnen solche freye Wahl vnserer Person zum Expectanten, vnd nach Ihrer Kayl. Majl. vnsers geliebtesten Herren Bruders, ohne männliche von Ihr Majl. im Ehstand erzeugte Erben, Ableiben, zum König in Böhmen, deroselben Rechten, Ordnungen, Privilegien, Freyheiten, Aufsatzungen vnd Landes-begnadungen, wie auch allen billigen alten vnd andern gewöhnlichen guten Gebräuchen, insonderheit Königs Ottocari, Königs Joannis, Kayser Carls, Königs Wenceslai, Kaysers Sigismundi, König Albrechts, Königs Ladislai, Königs Georgii, Königs Vladislai, Kaysers Ferdinandi, Kaysers Maximiliani, vnsers gnädigsten Herrn vnd Vaters, vnd Kaysers Rudolphi vnsers geliebtesten Herrn Bruders hochlöblichsten andenckens, auch allen ertheilten, vnd biß zu Ihrer Kay. Majl. tödtlichen abgang ausgangenen verschreibungen (nur allein daß dieselben dieser vns zum Expectanten des Königreichs Böheimb beschehenen erwehlung, wie dann vns hierüber von den Ständen des bemelten Königreichs ein Revers vnter des Landes Insiegel ertheilet ist, nicht zu wieder seyn vnd gereichen könne) zu keinem Nachtheil vnd schaden,

den, jetz und zu künfftigen ewigen zeiten, nicht sein und gereichen solle. Item sagen wier zu und versprechen, daß wir bey Ihr Kayl. Majl. unsers geliebten Herren und Bruders Lebzeiten uns der Regierung, Gouvernements, verherrschung bemelten Königreichs Böhmen, noch der zu diesem Königreich gehörigen Hertzogthümber Schlesien, auch Ober- und Nieder Lausitz, ohne sonderbaren Willen und Consens der Röm. Kayl. Majl. und aller dreyen Ständte des Königreichs Böhmen nicht sollen noch wollen anmassen, und dieselben auf uns ziehen, biß erst nach Ihr Kays. Majl. tödtlichen abgang auß dieser Welt.

Dergleichen Expressionen Matthias in seinen anderweitigen Reversen in besagter Deduction pag 52 &c gar offters reiteriret. Hieran wissen sich nun die Böhmischen Stände in offt angeregter Deduction pag. 34. gar sehr zu hängen, und die Wahl-Freyheit derer Böhmischen Stände abermahls zu behaupten. Denn so schreiben sie in der Deduction c. l.

Ob diese Reverse derer Böhmen Wahl-Recht beweisen?

Nachdem aber Kayser Rudolphus höchstlöblicher Gedechtnüs sich nicht verheyrath, und dahero keine eheliche Erben gehabt, vielweniger hinter sich verlassen können, Ihro Durchleuchtigkeit aber Ertz-Hertzog Matthias zu Oesterreich, als Ihrer Kay. May. ältister Bruder, dahin getrachtet, damit er noch bey Lebzeiten J. Majl. und auf deroselben Vorbitt zu einem König in Böheimb erstlichen designirt, und hernacher auch ordentlich erwehlet, und gekrönet werden möchte, so hat Kayser Rudolphus selbsten auf dem Land-Tag 1608. gnädigst begeret, und vor den Ertz-Hertzog Matthiam seinen Bruder intercedirt, die Stände wolten Ihre Durchleuchtigkeit, vermöge ihrer Freyheiten, und Privilegien, aus jrem guten und freyen Willen, erstlichen zu einem künfftigen König designiren, und hernacher auch vor ihren König erwehlen und annemmen.

Ingleichen dann auch Ihre Durchl. Ertz-Hertzog Matthias sich derselben Wort gebrauchet, und ordentlich erwehlet zu werden begehret, also daß sie beyderseits, so wol Ihr Kays. Majl. welche intercedirt, alß auch Ihre Durchl. so erwehlet worden, offentlich erkandt unnd bestetiget, daß die Ständ ein freye Wahl haben, welches alles uber vorige alte Privilegien und wohl hergebracht Observanz nit allein mit dem Vertrag, so anno 1608. zwischen J. Kays. Majl. beyderseits den Ländern darüber ertheilten

theilten Reversen mit Num. XIV. und XV. verzeichnet, bekräfftiget und bestätiget. Indem höchstgedachter Kayser Matthias nit perfunctorie, und nur einmahl oder zwey, sondern wohl zum vierdten und fünfften mahl, darinnen erkennet und bezeuget, daß er allein durch der Stände Wahl zu der Designation und künfftigen Succession erwehlet worden.

Alleine wenn man dargegen erwegt, 1.) daß Ertz-Hertzog Matthias in dem Revers selbst, welchen er denen Ständen 1608. ausgestellt, seine Recht, warum er zum Expectanten der Cron Böhmen designirt seyn will, auf seine Geburth und Successions-Recht bauet, wenn er setzt: Daß wir, als Ihrer Kays. Majst. ältester Bruder, rc. 2.) über dieses in angeführtem Revers die Kinder Rudolfi vor Erben der Cron Böhmen, falls er deren annoch zeugen solte, mit dürren Worten acceptirt und angenommen werden, 3.) bey welchen Umständen, und da Rudolf noch Kinder bekommen konte, auch 4.) die Spanier, wie unten folgen soll, auf die Cron Böhmen prætendirten, Matthias allerdings der Stände Consens haben muste, als er bey Lebzeiten des Königs Rudolfi denen Gesetzen des Landes zuwieder zum Expectanten wolte declariret seyn: So siehet man wohl, daß die gebrauchten Expressiones einer geschehenen Wahl von weiter nichts als von der Concurrenz, welche die Stände bey der Designation und Crönung eines künfftigen Successoris bey Lebzeiten eines regierenden Königs, wie auch von der Annehmung eines nach dem Tode des Königs zur Cron gebohrnen natürlichen Erb-Herrns verstanden werden könne, welches alles, wie ich gar offt erwiesen, das Erbrecht der Königl. Familie gar nicht excludirt oder mindert. Es mag also dieses alles die Böhmen zu Behauptung ihrer Wahl-Freyheit nichts helffen, daher wir uns auch dadurch in der Erzehlung derer zwischen Rudolfen und Mathiasen vorgegangenen Händel, nicht irren lassen wollen. Er hatte also Ungern, Oesterreich und Mähren in seinen Händen und abgetreten bekommen, bey welchem letztern zwar König Georgens Privilegium sub dato den 14. Januarii 1464. Krafft welches Mähren von Böhmen nicht getrennet werden sollen, urgiret wurde, es halff aber nicht, sondern Matthias drang durch, und Rudolf muste ihm Mähren überweisen, welches aus nachfolgenden zwey Documenten erscheinet:

Fernerer Verlauf der Händel zwischen Rudolfen und Mathiasen.

WIer Rudolph der Ander vonn Gottes gnaden erwellter Römischer Keyser allzeitt mehrer des Reichs Inn Ungern, Böhmen, Dallma-

Dallmatien, Croatien, Königk, Ertzhertzogk In Oesterreich, Marggraff Inn Mähren Fürst Inn Lützenburgk vnd Schlesien, Margkgraf Inn Leußnitz ꝛc. bekennen vndt thuen kundt mitt diesem brieffe Menniglichen, Innsonderheitt denen die es betrifft vnd Angehett, dieses vornemlich wegen ewigk wehrender gedechtnüs, was maßen der Durchleuchtigste Herr Matthias Ertzhertzogk Inn Oesterreich, Hertzogk Inn Burguntt, Steier Cärntten Craynn vndt Wirttenbergk, Marggraff zu Tyroll vnser lieber Herr Bruder vor sich vnd vor die stende des Königreichs Vngern vnd Ertzhertzogthumbs vnter vnd ober Oesterreichs mitt den Mährischen Stenden, vnsern auch lieben getreuen eine gewisse vereinigunge geschlossen, vnd hierauf mitt einer Anzahll Kriegs-volcks zu beschützung seiner Personn vonn Den gedachten Stenden begleittett, vnd zu gehülffen Inn dieses Königreich Behmen gezogen, wie nach der mitt Vns getroffener Vergleichunge vber Vngern, vntter vndt ober Oesterreich mitt vnd nehbenst Ihnen gehorsambst gebetten, des wier gewisser Vhrsachen halber dero bitten gnedigst raum vndt stett geben möchtten, Vnd das Margkgraffthumb Mehren Vnsern vber die habenden Jurisdiction bottmeßigkeitt vnd gewaldt gnedigst erlassen, Vnd da sie Ihr L. alß Anwarttenden Könige zu Böhmen, da wier ohne eheliche Manliche leibes Erben solten abgehen, vor Dero Gubernator auff vndt Annehmen können, Inn welches wier Ihres Nutzes halben nitt allein gewilligett, sondern auch Ihrem bitten gnedigst willfahrett, Demnach bekennen Vnd bezeugen wier vor vnnß vnd vnsere liebe getreuen Räth mitt diesem zu ewigen Zeitten wehrenden brieffe, das dieße der Mährischen Stende mitt vnserm Herrn Bruder getroffene vereinigung, forttzugk vnd Ann vns gelangttes bitten, wider vns vnd vnwiederlichen nitt gewehßen, noch Inn alle ewigkeitt sein noch werden solle, vnd das sie dießes ohne verletzung Ihres gutten wollverdienttten Nahmens woll haben thuen können, das auch dieses wedder Ihnen noch Ihren Nachkommen, wie obgeschrieben, soll nachtheiligk verfengklich vnzimlich vnd vnehrlich Itzo vnd zu ewigen Zeitten sein solle könne vnd möge, So Vhrkunden wier dießes mitt diesem brieff, An welchen wier zu mehrer bestettigung Vnser Insiegell hencken lassen, Gegeben In dem Prager Schloß Am Sonntagk nach S. Vitt. Tagk Im Jahr 1608. ꝛc.

WIer Rudolph der Andre vonn Gottes gnaden erwehlter Röm. Kayser allzeit mehrer des Reichs In Vngern, Boheimen, Dallmatien, Croatien Königk ꝛc. Ertzhertzogk Inn Oesterreich, Margkgraff Inn Mähren, Furst In Lützenbergk vnd Schlesien, Margkgraff Inn Leußnitz ꝛc. Thun kundt vnd bekennen mitt diessem vnsern schreiben mennigklich vnd Innsonderheit denen so es lehßen hören werden, Sinttemahl einer Jedwedern obrigkeit diesses einigk vnd alleinn zuruhmen obliegett, damitt die vntterthanen, so Ihnen vonn dem Allmechtigen zu Regieren vnttergeben vnd Anvertrauett, nitt allein guetten stehtswehrenden Friede, sondern auch vntter einer fruchtbaren vnd glücklichen Regierunge leben, vnd also Ihrer obrigkeitt gnedigkeitt vnd guter Vorsorge genießendt, GOtt dem HErrn lob vnd Danck sagen, vnd vonn Zeitt zu Zeitt zu mehrerm Auffnehmen gelangen mögen,

Dannenhero weill wier biellich erachten, Vnd wollen, Das die einwohner des Margkgraffthumbs Mehren, Vnsre liebe vnd getreue vnderthanen, auch vnserer gnedigkeitt vnd lieb, welche sie von Anfangk Vnserer Regierunge, biß auff diese Zeitt mitt viellfeltigen getreuem vnd Nottwendigen Diensten vnd leistungen, Innsonderheitt zürgst Abgewichenen Jahren zu Zeitten des wehrenden Türcken-Krieges woll verdienet geniessen möchtten, solche vnsere Väterliche liebe vnd Vorsorge zu erweißen vnd zu enttdecken, haben wier so woll Ihrer wie des Durchleuchtigsten Herrn Matthiä Ertzhertzogen Inn Oesterreich vnsers lieben bruders, dem wier aus brüderlicher liebe das Königreich Vngern vnd das Ertz-hertzogthumb Oesterreich abgetretten, bitten willfahren, vnd dießes auß vnser Königlichen gewaldt zulassen wollen, damitt vonn kunfftiger Gefahr leib haab vnd guett die einwohner des Margkgraffthumbs Mehren desto besser bewahrett vnd versichertt, das also die gentzliche Regierunge Desselben dem Durchl. Fursten vnsern lieben bruder Als Anwarttenden Königk Inn Böhemen bey seinen leben übergeben sein soll, Nach ableiben seiner, (da wier Ihn solten überleben,) welchen sie wollen aus dem Hauß Oesterreich vor ihren Gubernator sich keinesweges vonn dem Königreich Böhmen, welche sie vonn langen Zeitten hero als dessen vornehmstes gliedtmas einverleibert, nitt Absondererdt erwehlen vnd also unttern Schutz eines vom Hauß Oesterreich auch des geringsten ewigklichen verpleiben mögen, Dieses alles

les gestatten Wier Ihme auß guetten gemuhdt vnd Rahdt vnser lieben getreuen Innsonderheitt der Stende zu Böhmen. Vnd damitt sie solches ohne beleidigunge Ihrer gebühr, damitt sie vnns als Ihrem Herrn vndt Könige verbunden, vnd ohne vorletzunge Ihres gutten bej vns hergebrachtten vnd wollverdientten Nahmens leisten vnndt verbringen können, So erlassen wier sie Ihres Eydes vnd pflichtt alle vnd Jede, Hohes vnd Nidriges geistliches vnd Weldtliches Standes, also vnd dergestaldt, also das sie vns Jczo nach Inn künfftigk mitt einiger Dienstleistunge verhafftett sein, Da vns aber GOtt nach seinen Willen auß dießer weldt wirtt abgefordertt haben, Sollen gedachtte Meherische Stände vnd einwohner wieder vntter das Regiemenntt des Königs Inn Böhmen, er sey enttweder auß vnsern Erben (die vns der Allmechttige ezliche Im Ehestande behelffen möchtte) oder es sey vnser obgedachtter lieber bruder, als Anwarttender Königk Inn Böhmen, fallen vnd kommen, vnd demselben mitt allem gehorsam vnd dienst, ohne vorlegunge alter Privilegien vnd gerechttigkeitten, zugethan sein, Zu Vhrkundt dessen haben Wier Ann dießen brieff vnser Insiegell hencken lassenn, Gegeben Inn Prager Schloß Am Sontagk Achttage nach S. Vit Ao. 1608.

Es wurde aber durch dieses, daß Matthias zum Expectanten der Cron designirt war, derselbe noch nicht gesättiget, sondern suchte, nachdem er einmahl seine Kräffte probirt, und die Stärcke derselben erkannt, die Regierung der Cron Böhmen an sich zu ziehen, ob er gleich in dem Reverse de anno 1608. versprochen hatte, keine Regierung bey Lebzeiten des Kayser Rudolfs in denen Böhmischen Landen sich zu unternehmen. Alleine Matthias deutete solches dahin aus, daß er es ohne der Stände und des Königs Bewilligung nur nichts thun wolle, mit deren Consens hingegen er dieser in dem Revers eingeflossenen Clausul gar wohl könte entbunden werden. Alldieweil aber Rudolf die Karte wohl merckte, ließ er durch Hertzog Julium von Braunschweig Matthiam dahin disponiren, daß er sich mit ihm in einen Vergleich einließ. In selbigen wurde von Matthia des Kaysers Hoheit in denen ihme cedirten Landen erkannt, Tyrol wieder abgetreten, etwas an Wein und Geld vor des Kaysers Hoffstatt versprochen, und Matthias dahin vermocht, daß er wegen des begangenen beym Kayser mündlich um Pardon bath, wie solches alles in

Londorpii Actis publicis, Theatro Europ. Vassor Histoire de Louis XIII. und Franckenberg Europ. Herold. Part. II. p. 10. zu lesen ist.

Alldieweiln aber Rudolf sich dabey nicht sicher zu seyn erachtete, stifftete er seinen Vetter Bischoff Leopolden zu Passau, der auch ein Hertzog von Oesterreich war, an, daß er ao. 1611. mit einigen tausend Mann, so er aus denen Clevischen Händeln zurück gebracht, muste nach Böhmen kommen, welches man dahero das Passauische Kriegs Volck insgemein zu nennen pflegt. Diese in 8000. Mann bestehende Trouppen solten Rudolfen zu seiner Bedeckung dienen, es merckten aber die Böhmischen Stände gar wohl, daß wenn sie freye Hand zu operiren bekommen würden, es ein wenig über diejenigen Böhmischen Stände hergehen möchte, welche biß dahero auf die andere Seite gehangen, und Matthiam so weit gebracht hatten. Dieses ließ Matthias denen Ständen, und sonderlich denenjenigen, so es mit ihm hielten, vorstellen, welche, weiln sie die meisten waren, die übrigen fast alle vermochten, daß sie den Vorschlag, den Matthias thate, annahmen, und in das Königreich mit Kriegs-Macht zu kommen einräumten, oder gar verlangten. Denn ausser diesem hätte er vermöge seines anno 1608. ausgestelten Reverses der Böhmischen Sachen sich gantz und gar zu enthalten gehabt. Man lese nur, wie gefährlich er in seinem ausgestellten Revers das Passauische Kriegs-Volck so wohl vor die Stände als vor den Kayser selbst abzumahlen, und wie er alles zu Rettung der Kayserlichen Person auszugeben weiß: So wird man seine Touren, die er gespielt, schon erkennen.

Demnach Wir uns, schreibt er, durch unsern den Ständen des Königreichs Böhemb von uns zur hülffe abgefertigten Kriegsvolck, ertheilten offnen Brief, dessen Datum in unserer Stadt Wien Montags nach dem Fasten-Sontag Invocavit, wie auch ingleichen durch unsere denen von ietzt bemeldten Ständen des Königreichs Böhemb zu uns abgefertigten Commissarien gegebene Resolution unnd Antwort, unterm dato den 4. Martii dieses Anno 1611. Jahres dahin resolvirt unnd erklert, daß wir aus der angebornen Lieb und Affection, so wir zu bemeldtem Königreich tragen, vermög des vor Prag Anno 1608. aufgerichten Vertrags, ihnen den Ständen des Königreichs Böheimb, wider das Passauische Kriegs-Volck, welches anfangs in Unser Ertzhertzogthumb Oesterreich ob der Enß, einen feindlichen Einfall gethan, und Unseren armen

men Unterthanen mit Mordt, Rauben, Brennen unnd Plündern unwiederbringlichen Schaden zugefüget, gleichfalls auch hernach im Königreich Böheimb etliche örter vnd Städte, biß auch gar die kleinere Stadt Prag mit hinderlist vnnd betrug eingenommen, sich deren bemächtiget, der Inwohner höhern vnd nidrigen Stands nicht wenig ermordt, das Präger Schloß, alda Ihre Kay. Majl. Unser geliebtester Herr vnd Bruder die Freyheiten vnd Landtaffel, als bemeldten Königreichs höchstes Kleinod, die Böhemische Cron, vnnd ander Kleinodien vnd Privilegien dieser Zeit verbleiben, belägert, ja auch die übrigen alten vnnd neuen Präger Städte zu bezwingen vnterstehen thut, mit Hülff vnd Rettung beyzuspringen, obbenanter Stände nutz wolfarth vnd aufnehmen zu befördern vnd dieselben, wie dann auch neben ihnen Unsre eigne Königliche Person, zusampt den Ländern vor fernerm vnheil vnnd verderb, mit der Hilffe GOttes zu retten, Diese Unsere vnd Unserer Länder beschädiger aber gebürlicher Weise abzutreiben, Ir ferner vnbillich vnd vngebürlich vornehmen abzustellen, vnd ohne aller der Ständt Schaden vnd allerwenigste belaidigung zu nicht zu machen gentzlich gesinnet seyn.

Diesen Revers stellte er ao. 1611. denen Ständen noch vor seinem Einzug mit der Armee in Böhmen aus, wie solcher in der Böhmischen Deduction pag. 153. zu befinden, worinnen er sie versichert, daß solcher Zug ihnen an ihren habenden Privilegiis und Rechten unschädlich seyn solle. Nachdem nun Matthias so glücklich war, daß er das Passauische Kriegsvolck delogirte, hatte er Kayser Rudolfen auf dem Präger Schloß völlig in seinen Händen, den er forcirte, ihm auch die Cron Böhmen abzutreten, nachdem er ihm zuvor schon Ungarn und Oesterreich cedirt hatte. Rudolf konte die Sache nicht ändern, und muste in das Begehren Matthiæ willigen, welcher dahero von denen Böhmischen Ständen ao. 1611. zum König proclamirt, und den 23. Maji gekrönt wurde, welches Rudolf auf dem Präger Schloß mit anhören muste. Matthias muste denen Ständen abermahls einen Revers de non præjudicando ertheilen, welcher in der Böhmischen Deduction pag. 154. zu lesen ist, woraus die Böhmen in der offt angeregten Deduction pag. 34. abermahl ein Argument ihrer Wahl-Freyheit ziehen wollen, in Effectu aber nichts gewinnen, als daß dieses, was allhier außerordentlich geschehen, daß sie nemlich Matthiam bey Lebzeiten des Königs gekrönt, und endlich gar zum König angenommen, ihnen an ihren habenden Recht und Privilegio, ver-

 möge

möge welchem die Cron-Erben hiermit biß nach dem Tode eines regierenden Königs verwiesen werden, nicht nachtheilig seyn solle. Hierdurch kam nun Kayser Rudolf vollends um alles, Ungarn und Oesterreich war schon in Matthiæ Händen, von Böhmen blieb ihm nichts mehr übrig als der Königliche Titul und jährlich 200000. fl. nebst 4. Herrschafften, Daher er fast alle seine Pretiosa verzehren muste, und wenn er länger gelebt hätte, schwerlich würde haben bestehen können. Er suchte dieser halber ao. 1611. auf dem Churfürsten-Tag zu Nürnberg ein Jährliches Reichs-Einkommen, wurde aber damit auf einen allgemeinen Reichs-Tag verwiesen, welchen er nicht erlebte. Das Kayserthum oder die Kayser-Würde blieb ihm noch übrig, man wird aber in denen Geschichten kein Exemple antreffen, daß ein Kayser so gar von allen Erb-Landen gekommen, daß er sich bloß von dem Reiche ernehren müssen. Denn was Kayser Heinrichen den IV. anbetrifft, hielten die Stände ihn zuletzt selbst nicht vor ihren Kayser, Rudolfen dem II. aber haben sie solches nicht streitig gemacht.

Das XXVIII. Capitel.

Von Kayser Matthia, als König in Böhmen.

Thes. I.

K. Matthiä denen Böhmischen Ständen zugesagte Capitulation.

Durch die im vorhergehenden erzehlten Touren stieg Kayser Matthias bey Lebzeiten seines Herrn Bruders auf den Böhmischen Thron, den er aber nicht lange besessen. Vermöge seines vor der Crönung ausgestellten Reverses hatte er sich anheischig gemacht, denen Ständen ihre Privilegia zu bestätigen, und alles das zu thun, was ein König von Böhmen von Rechts und Herkommens wegen zu thun schuldig sey. Diesem zu Folge verlangten die Stände von ihm eine General-Bestätigung ihrer Privilegien, wobey sie ihm einige special Articul zu versprechen vorlegten, die er auch besage der Uhrkunde beym Balbino Misc. Dec. 1. L. 8. pag. 125. zugesagt hat. Es sind dasselbige fast eben diejenigen welche Kayser Ferdinand der I. besage seines darüber ausgestellten Reverses beym Goldast in Append. p. 125. verheissen müssen, und von mir oben die Böhmische Capitulation genennet worden seyn. Woraus aber nicht gleich zu schliessen ist, daß gleichwie in Teutschland

land die Kayserliche Capitulation eine Wahl zum voraus hat, solche in Böhmen durch diese Articul auch præsupponirt werde. Denn da kan ja auch ein Erb-König durch die Landes-Gesetze angehalten werden, vor Antretung seiner Regierung gewiße Puncta zu beschweren, und zu verheissen. Zu geschweigen, daß die Böhmen auch nicht allemahl mit diesen Articuln zum Vorschein kommen dürffen, sondern nur das Tempo abpassen müssen, wenn ein Cron-Erbe zu bestätigung des Königlichen Throns ihrer etwan sonderlich von nöthen gehabt, oder die Conjuncturen dergestalt gewesen, daß sie damit durch zu dringen vermeynet.

Bey Kayser Maximiliano II. und Rudolffo haben sie schon damit zurück gehalten, bey Matthia aber drehten sich die Aspecten zu ihrem Vortheil. Wiewohl wenn man die Contenta der Capitulation ansieht, sind es gar wenige Puncta, worinnen die Königliche Gewalt in etwas limitiret wird. Erstlich verspricht der König die denen Ständen von denen vorigen Königen ertheilte Privilegia, sonderlich aber den Majestät-Brieff Rudolphi und die Lands-Ordnung und Landtags-Schlüsse de 20. 1608. 1609. und 1610. zu halten. Ohne der Stände Willen und Rath niemand das Schloß Carlstein, die Cron, die Kleinodien des Landes und die Landtafel anzuvertrauen; Des Königreichs Böhmen Ordnung und Gerechtigkeit zu halten; Niemand als gebohrne Böhmen zu denen Weltlichen und Geistlichen Chargen zu befördern; Nichts von der Crone zu veräusern; Die Müntze nicht zu verringern, und einen jeden ins besondere bey denenjenigen Privilegiis zu lassen, die er von denen vorigen Königen erlanget.

Thes. 2.

Als neuerer Zeiten Kayser Ferdinand der Andere Pfaltzgraf Friedrichen bey Rhein deswegen, daß er sich zum Könige in Böhmen erwehlen lassen, und ins Königreich eingedrungen, zum Land-Fried-Brecher erklärte, und in die Reichs-Acht that, schützte man Pfältzischer Seits vor, daß man an der Cron Böhmen keinen Land-Fried-Bruch begehen könne, auch zwischen einem König von Böhmen und Römischen Kayser zu distinguiren sey, obgleich beede Qualitäten in einer Person hafteten, anderer Gestalt Matthias mit seiner im vorhergehenden Capitel ausgeführten That an seinem Bruder und der Cron Böhmen ebenfalls ein

Ob an der Cron Böhmen ein Land-fried-Bruch begangen werden kan?

Crimen Læsæ Majestatis und einen Land-Fried-Bruch müste begangen haben. Der so genante Achts-Spiegel oder der 20. 1622. über die Achts-Erklärung Pfaltz Graf Friedrichs herausgekommene Teutsche Commentarius sucht die Sache mit folgenden Argumenten zu bescheinigen, welche man einem vernünfftigen Leser zu eigner Uberlegung anhero setzen wollen.

Kayser Rudolph der letzte, schreibt der Autor pag. 64. war König in Böhmen etzliche 30. Jahr in plenissima & quietissima possessione Ihme ward einige Quæstio Status von den Ständen nicht movirt, vielweniger war zwischen ihme und denselben einiger offener Krieg, nichts destoweniger nahm Ihme sein Bruder Ertz-Hertzog Matthias die Böhmische Cron vom Kopff, kam mit einem mächtigen Kriegs-Heer in Böheim, nahm das gantze Königreich, und die Haupt-Stadt Prag, ja so gar die Königliche Burg in seine Gewalt, ließ dem Römischen Kayser hin und her in derselben biß an seine Gallerien und Gemächer sentinellen mit brennenten Lunten stellen, und auf den Platz für der Burg etliche Cornet Reuter halten. In summa angustirte den löblich erlebten alten Kayser in seiner Residenz, Hauß, und Gewahrsam dermassen, daß er aus Furcht und Zwang alles das thun und eingehen muste, was man nur von ihme haben wolte. Ist also die Frag, ob Ertz-Hertzog Matthias damahls auch ein Crimen læsæ Majestatis dadurch begangen, ipso facto in die Poen des Land-Friedens der Acht und Ober-Acht gefallen, weil in Kayser Rudolphs Person, ob er schon als ein König in Böheimb separatim und distincte consideriret wird, eben so wohl, und zwar so lange Jahr die Kayserliche Majestät und Hoheit radicirt gehabt: Und da Ertz-Hertzog Matthias crimen Majestatis begangen, was dann dabey der Chur-Fürsten und Stånd des Reichs Officium, Pflicht und Schuldigkeit, was auch des Reichs Interesse, daß man ietzo so hoch anziehet, und mit der Oesterreichischen privat Prætension vermischet, gewesen sey? Der Verfolg hat alles geben, seind frische bekandte Sachen, und das bald darauff Ertz-Hertzog Matthias gar zum Römischen König von den sämtlichen Churfürsten erwehlet worden, nemine prorsus dissentiente aut alii votum suum dante. Will man denn Causam diversitatis in illo & præsente casu darauf setzen, wie etwan vernommen worden, daß damahls die Cron Böheim bey dem Hauß Oesterreich und bey einem Römischen Catolischen Fürsten blieben, ietzo aber demselben entzogen, und auf einen Evangelischen

schen Fürsten gebracht werden wollen, so kommet man endlich auf den rechten Grund, und daß also darbey nicht das vorgebene des Reichs, sondern eigentlich des Hauses Oesterreich privat Interesse, und zugleich der heimlich verborgene, jetzt aber bekannte Religions-Eyfer, auch ander Eigennutz und Begierd sich zu erhöhen, versiren thue, welches alles, GOtt Lob, nunmehr aus denen in offenen Druck vorhandenen intercipirten Schrifften klar genug am Tage ist, wozu man der nichtigen Achts Procesf sich zu gebrauchen bemühe, nemblich die also genannte Ketzer dadurch allgemach aus dem Weg zu räumen, welches nicht fehlen kan, wann ihnen der Streich mit dem ersten Evangelischen Churfürsten angehen, und also radice succisa der gantze Evangelischen Baum zum Fall præparirt und disponirt werden solte. Aber der allmächtige gerechte GOtt, der solche gefährliche Intentiones entdecket hat, regieret noch, und wird die bedrängte zu seiner Zeit zu erretten wissen, indessen lässet man über den weit aussehenden Consequentiis, und vielen je länger je mehr herfürbrechenden Gefährlichkeiten, getreuen Teutschen Patrioten ihre sorgfältige Considerationes, welche sie allbereit zum Theil zu erkennen geben, und von andern vielleicht noch ausführlicher demonstrirt werden möchte. Dieses aber bleibet einmahl allhie beständig, gewiß, und unbeweglich, daß König Friedrich Pfaltz-Graf, um deswillen, daß Er die Böhmische Wahl und Crönung angenommen, den Reichs-Land-Frieden nicht violirt, vielweniger ein Crimen læsæ Majestatis begangen hat, oder Ertz-Hertzog Matthias, hernacher Kayser muß gegen seinen Bruder Kayser Rudolph dasselbe zehenmahl stärcker committirt haben, wie leichtlich und speciatim auszuführen wäre, wann man alle Particularia in comparatione zeigen wolte. Will man dann das so offt inculcirte crimen Majestatis recht definirn, so ist dasselbige eigentlich in denen Terminis, quando illud adversus Imperium, ejus securitatem, libertatem, statum & leges fundamentales committitur: Quo tenetur etiam, qui adversus Imperatorem dolo malo in Imperii fraudem & damnum consilium init vel arma sumit. Dergleichen hat König Friedrich nicht gethan. Wann man aber die von den sämtlichen Ertz-Hertzogen von Oesterreich wieder den Römischen Kayser und des heiligen Römischen Reichs Verfassung zu Wien den 25. April. ao. 1606. aufgerichte Confœderation, da nicht allein mit höchster Verschimpfung, als wann das Oberste Haupt der Christenheit per certa intervalla seiner selbst nit mächtig, wieder seine des Kaysers Rudolphi Person und Majestät, sondern auch des Reichs Libertät und freye Wahl paciscirt

ciscirt, und gehandelt, wie auch alles dasjenige, so tam consiliis quam factis darauf erfolget, und zum Theil vor angereget worden ist, scharff examinirn solte, was würde man dahero für Consequentias machen können?

Thes. 3.

Ob die Cron Böhmen vor diesem Sitz und Stimm auf den Churfürsten Tagen gehabt?

Als anno 1611. die Churfürsten einen Collegial-Tag zu Nürnberg hielten, schickte Kayser Matthias als König von Böhmen seinen Gesandten, den Cardinal Clesel, auch dahin, welcher von wegen der Cron Böhmen ins Churfürsten Collegium admittiret seyn wolte, von denen Churfürsten aber nicht angenommen wurde. Es bezeuget solches Goldast de Regno Bohemiæ L. 4. c. 6. welcher selbst damahls zu Nürnberg (vielleicht als Sachßen-Weimarischer Gesandter) gegenwärtig gewesen, und auf Anfragen des Cardinal Clesels in dieser Sache pro corona Bohemiæ respondirt. Heutiges Tages ist es zwar außer Streit, nachdem die Cron Böhmen zu allen Reichs- und Creyß-Sessionibus wieder zugelassen worden, vor diesem aber wurde scharff disputiret, ob die Cron Böhmen befugt sey, auf Churfürsten Tägen ihren Sitz und Stimm zu nehmen, welche Frage wir allhier ventiliren müssen. Diejenigen, so der Cron Böhmen dieses Recht absprechen, bringen nachfolgende Motiven an.

1.) Sey bekannt, weise es auch die Formul beym Schilter Tom. 2. Inst. Jur. Publ. pag. 122. aus, daß die Cron Böhmen den Churfürsten Verein zu Rheinsee de ao. 1338. nicht mit errichtet, mithin auch darinnen nicht begriffen, weiln es ein Verein und Pactum sey, welches nur die Paciscentes obligirt. So sey auch die Cron Böhmen niemahls mit erschienen, als in nachfolgenden Zeiten die Churfürsten diesen Verein zu verschiedenen mahlen renovirt, wie abermahls die Diplomata davon hin und wieder bezeugen, wovon Carpzov de lege Regia c. 6. S. 6. n. 25. pag. 154. sattsam zeuge, wenn er schreibt: Eamque primitus Francofurti Anno 1348 Sex Electores, nempe Moguntinus, Trevirensis, Coloniensis, Palatinus, Saxo & Brandenburgicus pepigerunt & jurarunt: Quæ postea Francofurti anno 1446. sub Friderico III. Imperatore confirmata, & ao. 1502. Gilhausæ sub Maximiliano I. repetita; ac demum in Comitiis Wormatiensibus Anno 1521. sub Carolo V. Impera-

peratore ab Electoribus Alberto Moguntino, Richardo Trevirensi, Hermanno Coloniensi, Ludovico Palatino, Friderico Saxone & Joachimo Marchione renovata est. Nun seyn ja diese Churfürsten Verein auf einer Churfürsten Versammlung errichtet worden, dahero die Ratio, warum die Cron Böhmen nicht dabey gewesen, von selbsten in die Augen falle, und keine andere seyn könne, als daß die Cron Böhmen schon damahls das Recht nicht mehr gehabt, auf Churfürsten Tägen zu erscheinen.

2.) Wären in denen Kayserlichen Wahl-Capitulationen verschiedene Stücke ausgesetzt, welche ein Kayser zuförderst mit dem sämtlichen Chur-Collegio zu überlegen und zu communiciren hat, zu welchem Ende die Kayser das Chur-Collegium zusammen zu ruffen versprechen.

Alldieweiln nun in denen Capitulationen allemahl gar vernehmlich exprimirt, daß der Kayser NB die 6. Chur-Fürsten Collegialiter zu befragen habe, oder wenn die Churfürsten vor sich zusammen kommen wollen, ebenfalls nur 6. Churfürsten genennt würden, massen es allda heist: Wir lassen auch zu, daß die gedachten 6. Churfürsten zu ihrer Nothdurfft, auch so sie beschwerliches Obliegen haben, zusammen kommen mögen: So sey der König von Böhmen wiederum durch diesen Legem Imperii von diesen Churfürsten Versammlungen ausgeschlossen, welches zweiffels ohne die generalem Rationem zum Grunde habe, daß ein König von Böhmen auf gar keinen Churfürsten Tag erscheinen könne.

3.) Weiln ein König von Böhmen nichts zum Reiche und zu Unterhaltung des Cammer Gerichts gebe, könne er auch zu Reichs- und Churfürsten-Tägen nicht zugelassen werden.

4.) Sey die Cron Böhmen in keinem Creyße begriffen, auch falsch, was Goldast davon vorgeben wollen.

5.) Nach der gemeinen Regel, qui non potest majus, non potest etiam minus könne derjenige zu Churfürsten Versammlungen nicht zugelassen werden, welcher gar keinen Sitz und Stimm auf Reichs-Tägen hat.

6.) Hätte ja das Chur-Collegium wieder die Cron Böhmen durch Transaction in contradictorio obtinirt, massen, als ao. 1611. der Cardinal

dinal Clesel von wegen Kaysers Matthiæ als Königs in Böhmen zur Churfürsten Versammlung zu Nürnberg zu gelassen seyn wollen, ihme die Churfürsten solches rund abgeschlagen, wobey auch die Böhmen acquiescirt, und damit zu frieden gewesen, daß man dem Böhmischen Gesandten die von denen 6. Churfürsten verfertigte Wahl-Capitulation in einem besondern Conclavi durch zu lesen vorgelegt, wie solches Goldast, der selbsten darbey gewesen, L. 4. c. 6. pag. 455. bezeugt, wenn er schreibt: Utrum Rex Bohemiæ Sessionem habeat in conventu Electorum collegiali acerrime disceptatum fuit Norimbergæ ao. MDCXI. ubi illustrissimus Cardinalis Cleselius Viennensis & Neostadianus Episcopus a Serenissimo Matthia Bohemiæ & Hungariæ Rege cum mandato plenario & solenni instructione ablegatus, locum sibi in senatu dari Regis sui nomine vehementer etiam contendebat. Ego tam in præsentiarum ab illustrissimo Cardinali consultus, pro jure Regis Bohemiæ, quod ei textus Aureæ Bullæ expresse, clare ac disserte largitur, intrepide respondi, nec factum muto. Non est enim melior decisio in mundo, ut practici nostri loquuntur, quam quæ expresso aliquo textu fulcitur. Et inanis de hac quæstione videbatur esse contentio, cui claram constitutio dabat determinationem; arg. l. ancillæ C. de furt: neque cognitis rebus diu immorandum monet Symmachus elegans cumprimis jure consultus lib. 1. Epist. 69. Sed Archi-Principes Electores excipiebant contrariam observantiam per quam constitutioni illi jam pridem olim fuerit derogatum; & alias insuper causas gravissimas allegabant, quibus moti nec regiæ dignitati possent hac quidem vice gratificari, nec regio legato sessionem in consilio concedere. Et quamvis Bohemi replicarent, jus aureæ bullæ esse perpetuum ac inproscriptibile, nec per usum non posse immutari, quamvis juxta Cæsareas Privilegiorum declarationes in mera facultate & libero versetur Regis arbitrio, injuria temporum aliquamdiu suspensus, non sublatus, nihil tamen impetrare quiverunt, Electoribus in sua rationabili sententia persistentibus, & res fuit per interpositam protestationem ad aliud tempus dilata. Nec magis Rex ipse fuit, licet præsens in conventu Francofurdiæ anno sequenti peracto, impetrabilis, præterquam in ultima sessione; ad quam vocatus & consilium admissus debitum locum obtinuit, sed sine suffragio, nisi ut capitulationem ab severis Electoribus concordatam, & eligendo Romanorum Regi præscriptum, ab Archicancellario Moguntino acceperit perlegendam, rogatus in medium proferre, si quid

quid in ea desideraret, aut monere vellet. Qua Rex accepta ex loco consilii in proximum conclave concessit cum suis deliberaturus, ea-ve perlecta mox in consilium ad sessionem in aurea bulla sibi ordinatam rediit, sententiaque sua capitulationem comprobavit. Et hoc actu contenti Bohemi ab intentione isthac quievere, verentes, ne præjudicium irrogarent suæ immunitati & exemtioni, si sese rebus Imperii rursum vellent immiscere. Itaque ne Serenissimus quidem Ferdinandus II. Rex, qui nunc orbis Christiani habenas victoriosissime moderatur, an. MDCXIX. admodum laboravit, ut ad communes consultationes admitteretur, etsi multo plus ejus interesset, quam Regis Matthiæ, propter contradictionem Bohemorum & quæstionum status ab illis motam. Wobey es auch in nachfolgenden Churfürsten-Versammlungen geblieben, wie solches Rachelius in diss. de comitiis Electoralibus thes. 9. von der Churfürsten-Versammlung zur Verfertigung der Wahl-Capitulation Kaysers Leopoldi als Testis αυτόπτης contestirt, wenn er setzt: Nam cum postrema Capitulatio Cæsarea Francofurti ab Electoribus conderetur atque ex illius formula non parum momenti tractura esset ipsa electionis deliberatio, imo hæc individuo fere nexu cum ista contineri videretur, præsensque tunc in urbe esset Bohemia Rex, & maxime ejus interesset, non tamen ad illam deliberationem vocatus, aut admissus fuit.

Deme noch hinzuzusetzen, was Carpzov de Lege Regia C. 5. S. 8. n. 32. von dem Churfürsten-Tag de ao. 1636. contestirt, wenn er schreibt: Similiter in nuperrimo conventu Electorum Collegiali Anno 1636. Ratisbonæ habito Regem Bohemiæ Ferdinandum III. qui nunc orbis Christiani habenas victoriosissime moderatur, antequam ad deliberationem de electione Regis Romanorum accederetur, ad consultationes haud admissum fuisse, ab iis, qui conventui interfuerunt, percipimus.

Allein alle diese Argumenta, so scheinbar sie auch seyn, beweisen entweder gar nichts, oder doch nicht mehr, als daß man der Cron Böhmen den Zutritt zu den Collegial-Tägen der Churfürsten eine Zeit verweigert habe, woraus aber nicht zu schliessen, daß die Cron Böhmen ihr Recht, in Churfürsten-Versammlungen gleich andern des Reichs Churfürsten zu erscheinen, verlohren habe. Es hat hiermit keine andere Bewandnüß als mit dem Sitz- und Stimm-Recht der Cron Böhmen auf allgemei-

 nen

nen Reichs-Tägen, welches die Cron Böhmen ehemahls ohne allen Zweiffel geübt, nachmals aber per modum repressaliarum hat entbehren müssen, da sie sich der Mitleidenheit des Teutschen Reichs zu entziehen angefangen, wie ich oben umständlich erwiesen habe. Denn gleichwie dasselbe durch sothane Suspension nicht aufgehört oder verlohren gegangen, sondern nur deswegen verweigert worden, damit man Böhmen forciren möge, die Reichs Onera zu übernehmen: Also haben die Churfürsten aus keiner andern Absicht die Cron Böhmen nicht zu ihren Versammlungen zulassen wollen, welches ex Effectu und aus denen neuen Geschichten ziemlich offenbahr erhellet, da das Chur-Collegium alsobald der Cron Böhmen ihr Sitz- und Stimm-Recht bey Churfürsten-Versammlungen eingestanden, als dieselbe einen Churfürstlichen Anschlag zu übernehmen, und die Onera Imperii zu tragen sich anerklärt. Es ist dabey sehr notable, daß die beeden höhern Reichs-Collegia in ihren ao. 1708. den 30. Junii verfasten Concluso das Recht der Cron Böhmen bey allen ordinair und extraordinair Zusammenkünfften des Churfürstlichen Collegii erscheinen zu können, ein undisputirliches Recht nennen, wodurch sie in effectu selbst gestehen, daß der Cron Böhmen Stimm-Recht bey Churfürsten Tägen nicht verlohren, sondern nur oberwehnter Ursache halber biß daher suspensum und dormiens gewesen. Dieses alles desto deutlicher darzuthun, wollen wir die obgesetzten Argumenta und Rationes dubitandi, mit welchen einige Scribenten der Cron Böhmen alles Recht, auf Churfürsten-Versammlungen zu erscheinen, haben absprechen wollen, nach denen gesetzten Numern durchlauffen.

Was nun den No. 1. objicirten Churfürsten-Verein betrifft: So ist ja erstlich a particulari und von einem Churfürsten-Tage ad universale und auf alle andere Churfürsten-Versammlungen nicht zuschliessen, anderer Gestalt die Cron Böhmen auch von denen Churfürstlichen Wahl-Tägen auf diese Arth hätte wegbleiben müssen. Vielmehr ist aus denen Geschichten darzuthun, daß die Könige von Böhmen so wohl vor als nach dieser Zeit auf Churfürsten-Versammlungen erschienen, auch mit denen andern Churfürsten in Bündnüß und Union getreten, ob sie gleich bey dieser Union zu Rheinsee nicht gewesen, auch nach der Zeit nicht darbey seyn können, als selbige das Glücke gehabt, etliche mahl renovirt und bestätigt zu werden. Des Beweißes hierinnen hat uns Goldast de Regno Bohemiæ L. 4. c. 6. überhoben, allda er verschiedene Exemples aus denen

Geschich-

Geschichten zusammen gesucht. Nur eins davon anzuführen, so berichtet Rebdorffiensis in annalibus ao. 1344. welcher Scriptor unter Carln dem IV. gelebet, und vollkommen von diesen Zeiten zeugen kan, daß König Johannes von Böhmen auf der Churfürsten-Versammlung zu Bacharach ao. 1344. erschienen: Eodem anno, nemlich 1344. schreibt er, mense Septembri Ludewicus Imperator solenne colloquium habuit cum Principibus Electoribus Regni juxta Rhenum in oppido Bacharaco, in quo Johannes Rex Bohemiæ conquestus est graviter prædictis Principibus contra prædictum Ludwicum & Ludwicum filium suum Marchionem Brandenburgensem super eo, quod filio suo uxorem suam & Comitatum Tyrolis in Alpibus abstulerat violenter.

Gesetzt aber auch es hätte vor der Güldenen Bulle einigen Zweiffel, ob ein König zu Böhmen bey Churfürsten-Versammlungen erscheinen habe können: So ist es doch durch die Güldene Bulle außer allen Streit gesetzt. Denn da wird tit. 12. generatim und ohne einige Restriction verordnet, daß die Churfürsten alle Jahr einmahl sollen zusammen kommen. Alldieweiln es nun heist, ubi lex non distinguit, ibi nec nos distinguere debemus: Uber dieses Kayser Carl als Churfürst von Böhmen, wie er im Eingang bezeugt, die güldene Bulle selbst verfassen helffen: So sehe ich nicht, warum man die Cron Böhmen hiervon excludiren, und unter denen general Worten nur die übrigen 6. Churfürsten verstehen will. Es objiciren zwar einige, daß die Güldene Bulle, ob sie gleich in genere rede, dennoch nach der vorhergehenden Observanz, wo sie nicht expresse das Contrarium setze, nach Arth aller Gesetze erkläret werden müsse, da sich denn finden werde, daß Böhmen keinen Sitz auf Churfürsten-Versammlungen gehabt: Alleine demselben antwortet Goldast c. 1. §. 14. daß ja Carl der IV. selbst in der Güldenen Bulle setze: Quod iidem Principes Electores per singulos annos in aliqua civitate S. R. Imperii personaliter congregentur, & anno præsenti congregatio hujusmodi in civitate nostra Imperiali Metensi *per nos* & eosdem principes celebretur, welches per nos seine Deutung aus dem Proemio nehme, in welchem Carl setzt, daß er zugleich als Kayser und König in Böhmen bey der Güldenen Bulle zu consideriren sey. Alldieweiln aber dieses Argument zu weit geholet, und wieder die Contra Parthey, welche alles in Zweiffel zieht, nicht durchdringen mochte: So muß ich ein anderes und stärckeres suchen, welches mir auch nicht schwer fällt. Denn da contestirt Kayser Carl

der IV. in einem an Pfaltz-Graf Ruperten ao. 1356. feria 5. post Epiphanias und also in eben dem Jahr, da die Güldene Bulle verfertiget worden, jedoch etwas darnach, massen die Güldene Bulle am 9ten Januario datirt ist, ausgestellten Document, daß ein König von Böhmen ad omnia facta & quaslibet causas zugelassen werden müsse, welche die übrigen 6. Electores zusammen haben. Denn so heissen die Worte des Diplomatis:

Invenimus, pronunciamus & declaramus pro jure tanquam Rex Bohemiæ S. Rom. Imperii Archipincerna & Coelector præfatorum Principum &c. quod merito dictus Robertus (Comes Palatinus) admittendus est, & nos ipsum de jure admisimus & admittere volumus & debemus, ad quaslibet causas & ad omnia facta, quæ nos & ante fati nostri coelectores, tractabimus vel faciemus pro honore & utilitate S. Romani Imperii, & ejus fidelium subditorum omni modo, sicut de jure & honesta consuetudine Comes Palatinus Rhen. Architapifer S. Imperii & Princeps elector merito admitti debet sub dato Norimbergæ anno MCCCLVI. feria V. post Epiphanias. Es sagt nehmlich Carl, daß Pfaltz zu allen Causis und Factis soll künfftig admittiret werden, welche er als Churfürst von Böhmen (denn dieses involvirt das Wort Coelectores) mit denen übrigen 6. Churfürsten pro honore & utilitate Imperii zu tractiren habe. Wann nun Böhmen damahls auf denen Churfürsten-Versammlungen nicht erscheinen können, und nur bloß zur Kayser-Wahl zugelassen worden wäre: So würde dem Chur-Hauße Pfaltz durch dieses Testimonium wenig gedient gewesen seyn, wie denn auch die nachfolgende Praxis, da man Pfaltz bey allen Churfürsten-Versammlungen antrifft, vor unsere Erklärung militirt.

Diese der Güldenen Bulle so klare Disposition hat denen Dissentientibus so helle in die Augen geleuchtet, daß die wenigsten sich es zu leugnen getrauet, und nur auf andere Ausflüchte bedacht gewesen. Rachelius in angeführter Dissert. de Comitiis Electoralibus sagt Thes. 9. die Güldene Bulle räume zwar der Cron Böhmen das Recht, auf Churfürsten-Tägen zu erscheinen, deutlich genug ein, es hätte aber nach der Zeit per observantiam contrariam hiemit eine andere Gestalt gewonnen, welche Objection sich aber ex natura observantiæ gar leichte heben läst. Denn da hat Herr Hof-Rath Griebner in einer gelehrten Dissertation de usu suffragii intermisso non amisso gewiesen, daß ein Reichs-Stand dadurch sein Stimm-Recht nicht verliehre, wenn er selbiges eine Zeitlang unter-

unterlassen habe, welches in præsenti casu um so viel mehr statt finden muß, da die Cron Böhmen allemahl contradicirt, wenn man ihr das in der Güldenen Bulle so klar bestätigte Recht hat verweigern wollen, wie solches die verschiedene angeführten Actus contradictionis erweisen, wodurch die Præscriptio & observantia interrumpiret worden. Und wie können 6. Churfürsten gegen den Siebenden eine Observanz diesem zu Nachtheil introduciren, wenn dieser obloquirt, oder seines Rechts sich zu gebrauchen sich nicht im Stande befindet, welches letztere Goldast L. 4. c. 6. pag. 461. von denen Zeiten Sigismundi an biß auf Ferdinandum II. erweiset, binnen welcher Zeit die Könige von Böhmen in so viel Troublen verwickelt gewesen, daß sie an die Reichs-Händel gar nicht gedencken können. Ja es ist nicht einmahl an dem, daß die Böhmischen Könige binnen solcher Zeit auf denen Churfürsten-Versammlungen gar nicht erschienen. Denn zu geschweigen, daß Hartmannus Maurus in Tr. de Coronatione Caroli V. ao. 1520. bezeugt, Regem Bohemiæ perraro adesse conventibus Electorum, welche Expression so viel involvirt, daß ihm, dem Mauro, dennoch Actus müssen bekannt gewesen seyn, da ein König von Böhmen auf Churfürsten-Versammlungen erschienen: So ist aus einem Churfürstlichen Decreto beym Goldast in Reichs-Satzung P. 2. an. 1531. fol. 230. bekannt genug, daß Kayser Carl der V. seinen Bruder Ferdinanden, als König in Böhmen, zur Churfürsten-Versammlung nach Cöln ao. 1530. beschrieben, allda er auch erschienen, und wie die Acta und Decreta ausweisen, nicht nur denen Wahl-Deliberationibus, sondern auch allen andern Berathschlagungen, deren gar viel von verschiedenen das gesamte Reich betreffenden Sachen vorgefallen, beygewohnet. Daß nach der Zeit die Churfürsten einen König in Böhmen nicht mehr zulassen wollen, dasselbe hat Ferdinand selbst verursachet, als er sich in allen Oneribus vom Reiche gantz und gar eximiren wolte, wie solches seine offt angeführte Declaration ans Reich besagt.

2.) Den meisten Scrupel machen die angeführten Passagen aus der Kayserlichen Wahl-Capitulation. Denn weiln in Kayser Carl des V. art. 5. und selbst in Ferdinandi I. Capitulation art. 4. steht, daß der Kayser erlauben wolle, daß die 6. Churfürsten sollen zusamen kommen dürffen: So will es scheinen, als wenn die Böhmischen Könige solches selbst ratihabirt, massen ja Ferdinand Böhmischer König war. Alleine wenn man

man ex natura Repressaliarum aus dem Jure Naturæ anhero repetirt, daß die Vorenthaltung eines Rechts, welches ein anderer mir deswegen verweigert, damit ich ihm das seinige geben soll, ein solch Recht nicht aufhebt, mithin auch des andern, der mir mein Recht Repressalien weise vorenthält, sein Verfahren und gebrauchte Repressalien gar wohl ratihabiren und gut heissen kan, ohne daß ich meines Rechts dadurch gäntzlich verlustig werde: So sehe ich nicht, wie diese Ratihabitio Ferdinandi I. der Cron Böhmen an ihrem Rechte etwas schaden kan. Die Sache läst sich mit einem andern Casu deutlich machen: König B. ist dem König A. eine Summe Geldes schuldig, dieser will solche nicht bezahlen, daher König A. bewogen wird denen Unterthanen Königs B. die Commercia, so ihnen doch zuvor durch Verträge eingeräumet worden waren, zu sperren, und zu verweigern. Als König B. solches erfähret, giebt er zur Antwort, er könne es dem König A. nicht verdencken, daß er Revange suche. Ja als König A. stirbt, und König B. dessen hinterlassenen unmündigen Sohnes, als nächster Agnat, Vormund werden soll, wollen ihn die Stände nicht eher zulassen, als biß er versprochen, daß er wegen der gesperten Commercien keine Aenderung eher treffen, noch das Verboth cassiren wolle, als biß die Summe Geldes an das Königreich A. bezahlet worden. Dahero die Frage entsteht, ob hierdurch, daß König B. versprochen, keine Mutation wegen der gehemten Commercien anzufangen, das Pactum wegen der Commercien, so ehemahls zwischen diesen beeden Königen gewesen, gar verlohren? welche Frage billig mit Nein beantwortet wird, weiln die Intention des Königs A. mit denen gesperrten Commercien nicht diese ist, daß er das Pactum nicht halten, sondern daß er nur König B. zu Bezahlung der Schuld-Forderung zwingen will, quo fine obtento, und wenn König B. bezahlt, das Pactum wegen derer Commercien wieder reviviscirt, und an zu würcken fängt. Gleiche Bewandniß hat es in gegenwärtigem Fall, massen der Lis zwischen der Cron Böhmen und dem Chur-Collegio, welches jene nicht eher zu Churfürstentägen lassen wolte, als biß sie Onera Imperii übernommen, in salvo verblieben, obgleich Ferdinand versprochen, geschehen zu lassen, daß die Churfürsten ohne die Cron Böhmen zusammen kommen dürffen. Ja wenn Ferdinand NB. als König von Böhmen versprochen, daß er Reichs-Onera übernehmen wolle, und dennoch auch geschehen zu lassen paciscirt, daß die Cron Böhmen zu Churfürsten-Tägen nicht admittirt werden möchte, könte noch eher gefolgert werden, daß das Recht der Cron Böhmen, so sie aus

der

der güldenen Bulle erworben, cessire. Man siehet aus dieser Philosophie, daß, wenn gleich in allen Reichs-Gesetzen versehen, auch die Kayser confirmirt hätten, daß die Churfürsten nicht solten schuldig seyn, die Cron Böhmen zu ihren Versammlungen zuzulassen, selbiges dennoch keinen andern Verstand haben, auch nicht länger statt finden könte, als biß die Cron Böhmen wegen derer Onerum sich zu accommodiren verspräche. Es præsupponirt also der Locus aus der Capitulation die Geschichte, welche gar deutlich zeugen, daß diese Verweigerung der Churfürsten, die Cron Böhmen nicht zu ihren Versammlungen zuzulassen, per modum repressaliarum begonnen. Will jemand objiciren, daß ja dieser Passus schon in Caroli V. Capitulation stehe, dahingegen ex historia bekannt, auch oben schon erwiesen worden, daß König Ferdinandus I. noch ao. 1530. da Carl schon lange Kayser war, zu der Versammlung der Churfürsten admittiret worden sey: So dienet zur Antwort, daß die Churfürsten damahls temporisiret haben, welches ihnen an ihren gebrauchten Repressalien nichts schaden kan, massen man heute von Repressaliis nachlassen, und morgen selbige wieder reassumiren kan. Ja man thut es offt, den andern durch sothane Generosité zu seiner vormahls verweigerten Schuldigkeit zu bringen: Wenn es aber nicht verfangen will, greifft man wieder zu den ehemahligen violenten Mitteln der Repressalien, welches sich in præsenti casu auch findet, angesehen die Churfürsten kurtz nach Ferdinandi I. Zeiten die Cron Böhmen zu admittiren wiederum sich geweigert haben.

3.) Was num. 3. von der Entziehung der Cron Böhmen von der Mitleidenheit des Teutschen Reichs urgiret wird, solches will Rachelius vor kein Argument erkennen, woraus geschlossen werden könne, daß einer deswegen keinen Sitz und Stimm beyn Churfürsten-Tägen haben solle. Denn so schreibt er Thes. 12.

Ut autem ad Propositum nostrum redeamus, merito citatam Juris publici Scriptorum rationem pro infirma agnoscimus, cum non statim colligere sit, oneribus Imperii non est obnoxius, ergo neque conventibus hisce interesse poterit; hoc enim assertum, si sufficiens esset, neque ad electionis conventus citandus esset. Quare status etiam Imperii complures dari, qui ab oneribus immunes, Limnæus in Jur. Publ. Lib. 1. cap. 7. n. 97. & Myjerus de Princip. & Statib. Imperii cap. II. n. 5. probant, quorum assertione etiam Reinkingius

de

de Regim. Secul. & Eccles. Lib. I. Class. 4. c. 1. num. 42. subscribit. Exemplo sit nobis totus Circulus Burgundicus, qui licet Imperii oneribus vigore ipsius recessus Augustani de anno 1548. §. Nachdeme den von unser Burgundischen und Nieder-Erblanden etc. obnoxius fuerit; mortuo tamen Carolo V. ejusque filio Philippo II. Hispaniarum Rege Successore, cum Provinciis hæreditariis inferioribus belligerante, in hanc usque lucem Imperio nil quicquam contribuit, teste Reinkingk loc. cit. p. 333. sub tit. Burgundischer Creyß, & nihil ominus tamen status Imperii permansit. Instrum. Pac. Cæsar. Gall. §. ut eo sincerior &c. ibi Circulus quidem Burgundicus &c. Quamvis autem citato Pacific. articulo hæc verba: Post controversias inter Galliam Hispaniamque sopitas, adjecta fuerint: acriter tamen additioni huic Philippi IV. Hispaniarum Regis Legatum Burgundicum se opposuisse & contradixisse, provocatio & protestatio ejus Monasterii, An. Chr. 1649. vulgata, & instrumento Pacis Gallicano Lugdini Batavorum edito, adjuncta abunde testatur. Accedit Recessus Imperii de An. 1654. §. Demnach auch im Frieden-Schluß etc. ubi Circulo Burgundico tanquam Statui Imperii jus præsentandi duos Assessores Cameræ Imperialis tribuitur.

Ob nun wohl an dem, daß von denen verweigerten Reichs-Anlagen auf die Nicht-Erscheinung bey Churfürsten-Tägen kein nothwendiger Schluß ist, dergestalt, daß auf jene diese eben erfolgen müsse, so bleibet doch richtig, daß das Churfürsten-Collegium, als die Cron Böhmen jenes zu verweigern angefangen, an diesem die Revange hat nehmen können. Denn da admittirt die Natura Repressaliarum an einem jeden Dinge die Revange, ob es gleich mit demjenigen keine Connexion hat, was mir der andere vorenthält.

4.) Daß die Cron Böhmen in keinem Creysse begriffen, will gar nichts thun, angesehen die Creyß-Verfassungen lange nicht so alt, als die Churfürsten-Versammlungen seyn, mithin pro Requisito Essentiali des Sitz- und Stimm-Rechts auf denen Churfürsten-Tägen nicht angegeben werden können, es müste denn dargethan werden, daß nach der Zeit, als die Creyße aufgekommen, dieses ausdrücklich ein Requisitum essentiale eines solchen worden sey, der bey Churfürsten-Versammlungen erscheinen wollen, welches man aber schwerlich wird darthun können.

Die

Die Regel n. 5. geht nur in Dingen an, wo eines unter dem andern begriffen, dergleichen die Reichs-Täge und Churfürsten-Täge nicht seyn. Es kan dahero einer wohl eines von beeden alleine nur haben und verliehren, wie wir an denen Creyß-Tägen sehen, auf welchen v. g. die Fürsten von Lichtenstein wegen ihrer Schwäbischen Güther admittirt worden seyn, ehe sie noch Sitz und Stimm auf dem Reichs-Tage erlangt.

6.) Was n. 6. gesetzet wird, ist wieder kein Schluß. Die Könige von Böhmen haben freylich acquiesciren müssen, weiln sie es nicht durch bringen können, und haben eine Weile mit demjenigen vorlieb genommen, was man ihnen eingeräumt, welches aber keine Transaction heissen kan, weiln sie allemahl de non præjudicando protestirt haben, wodurch ihr Recht conservirt, und die Ausführung desselben biß auf gelegnere Zeit verschoben worden. Es können ihnen also alle die angeregten Actus nichts schaden, noch ihr habendes Recht aufheben und vernichten, welches auch neuerer Zeit angeführter massen das Chur-Collegium selbst gesteht, wenn es das Recht der Cron Böhmen ein undisputirliches Recht nennet. Um nun zur Decision unserer aufgeworffenen Haupt-Frage zu kommen, so halte ich dafür, daß die Cron Böhmen vor der Readmission de anno 1708. allerdings ein firmes Recht bey allen Churfürsten-Tägen zu erscheinen gehabt, dessen sie aber aus andern Neben-Ursachen, und weiln sie sich der Mitleidenheit entzogen, per modum repressaliarum auf eine Zeit, biß sie sich accommodirt, entbehren müssen.

Thes. 4.

Daß Kayser Matthias Ferdinanden von Graitz zum Sohn adoptirt, und zum Nachfolger an der Cron Böhmen declariren lassen, solches wollen wir in dem nachfolgenden Capitel ausführen, und zugleich dasjenige wiederlegen, was wieder diese Designation von denen Böhmischen Ständen in ihrer Deduction-Schrifft eingewendet wird. Hier muß ich dasselbe eine Weile supponiren, und das Pactum Successorium mit dem Könige von Spanien erörtern, welches die Böhmen allemahl als ein grosses Gravamen wider König Matthiam und Ferdinanden angegeben haben. Die Sache aus dem Grunde zu verstehen, so ist zu wissen, daß Kayser Ferdinand der erste drey Söhne hinterließ, Maximilia-

Von dem Pacto Successorio in Spanien.

num II. Ferdinandum II. und Carolum. Carl bekam Steyermarck, und hat seine Linie fortgepflantzet, massen er Ferdinanden den andern, Römischen Kayser dieses Nahmens, und andere Kinder mehr gezeugt. Ferdinand hatte Tyrol, und zeugte zwar auch Kinder, welche aber nicht weiter posterirt haben. Maximilianus II. war also der erstgebohrne Sohn Kayser Ferdinandi I. welcher dahero Ungarn, Böhmen und die übrigen Oesterreichischen Lande erbte. Er zeugte viel Kinder, unter welchen nur diese hieher gehören: Anna war sein erstes Kind, welche an König Philippen den andern von Spanien verheyrathet wurde. Rudolf wurde Kayser, starb aber ohne Erben, worauf es an Matthiam, Rudolfi Bruder, fiel, der gleichfalls ein Sohn Maximiliani II. war, aber auch keine Erben hinterließ. Dahero der natürlichen Erbfolge nach die von Kayser Matthia verlassenen Lande auf den dritten Sohn Maximiliani II. den Maximilianum III oder Falls derselbe sie nicht haben wollen, auf den Vierdten Sohn Albertum fallen sollen. Alleine diese beeden wurden durch Zureden disponirt, daß sie in Favorem Ferdinandi von Steyermarck, der hernachmahls der andere Kayser dieses Nahmens wurde, auf die Erbfolge renuncirten, wovon das Diploma beym Lünig im Reichs-Archiv unter denen Oesterreichischen Documenten zu lesen. Diesem stunde nun noch die Ertz-Hertzogin Anna, des Maximiliani II. älteste Tochter, im Wege, welche an König Philippum II. von Spanien verheyrathet ward, und Philippum III. hinterlassen hatte. Denn weiln dieser Philippus III. von des Ferdinandi I. Primogenito dem Maximiliano II. herstammte, massen Philippi Mutter Maximiliani II. Tochter war, dahingegen Ferdinand von Steyermarck nur von Ferdinandi I. Secundogenito dem Carolo von Steyermarck herkam: und aber nach Burgundischer Lehns-Folge die Tochter des Primogeniti allemahl erst vor denen Söhnen des Secundogeniti succediren müssen, wie solches schon Otto Frisingensis zu seiner Zeit bezeugt, wenn er L. 2. Gest. Friderici I. pag. 471. schreibt: Mos in illa (Burgundiæ provincia) qui pene in omnium Galliorum provinciis servatur, remansit, quod semper seniori fratri ejusque liberis sive maribus sive fœminis paternæ hæreditatis cedat auctoritas: So hatte Philipp der III. allerdings näher Recht zur Cron Böhmen, als Ferdinand von Steyermarck. Aus dieser angeführten Genealogie erhellet nun, daß der Autor des angeführten Acht Spiegels keinen Concept von der Sache gehabt, wenn er pag. 11. vorgiebt, daß Philipp der III. deswegen vor Ertz-Hertzog Ferdinando das

Jus

Jus succedendi gehabt, weiln er einen Grad näher an Ferdinando I. gewesen, da vielmehr das Gegengentheil aus obgesetzter Genealogie erhellet, massen Philippus III. Ferdinandi I. pronepos, Ferdinandus von Steyermarck aber nur dessen Nepos war. Ich sehe überhaupt, daß die wenigsten Scribenten sich darein finden können, wie Philippus III. der doch nur durch eine Weibes-Person, nehmlich seine Mutter, von Ferdinando I. herstammt, vor Ferdinanden von Oesterreich das Vorrecht prætendiren können.

Nach der Successions-Ordnung, welche in gemeinen Ritter-Lehn, auch überhaupt regulariter nach dem Longobardischen Lehn-Recht in feudis majoribus gehalten wird, geht es freylich nicht an. Alleine wenn man consideriret, daß der Ordo succedendi Burgundiæ, wie ich allbereit erwehnt, hiervon in so weit abgeht, daß die Töchter vor denen Brüdern und Bruders Söhnen succediren: So löset sich das Dubium von selbsten. Wundert sich jemand, wie die Burgundische Successions-Ordnung unter die Königl. Böhmische Familie gekommen, demselben will ich zur Antwort geben, was Goldast de regno Bohemiæ L. 6. c. 5. in notis hiervon berichtet: Ordo succedendi in stirpe Slavica fuit, ut diximus, majoralis, nunc primum cœpit esse primogenialis ex institutis Francorum, quibus domus Lucemburgica in Belgio utebatur. Inde jus illud in Bohemiam illatum, & à Carolo IV. Imperatore & Bohemiæ Rege, Johannis Lucemburgii filio & successore confirmatum. Es scheint zwar, als wenn Philipp dadurch seine Erbfolge auf Böhmen verlohren, weiln seine Mutter, die Anna, auf die Succession renunciirt hatte, wie er solches selbst in dem bald folgenden Pacto mit Ferdinando von Gratz bekennet: Alleine diese Renunciation war nur in Faveur ihrer Brüder, Rudolfi, Matthiæ, Ernesti, Maximiliani und Alberti, nicht aber ihres Vaters Bruders Kinder, dergleichen Ferdinand war, geschehen. Wenn es Ferdinand von Gratz hätte zum Treffen kommen lassen, würde man Philippo III. freylich genug haben opponiren können, massen nicht zu ersehen, wie der Lützelburgische Stamm den Ordinem succedendi Burgundiæ hat können in Böhmen, welches Reich seine besondere Landes-Gesetze und Herkommen hat, nach welchen die Succession reguliret werden muß, introduciren. Es ist also eine andere Frage, ob Philipp mit seiner Prætension fort kommen wäre, wenn man die Sache nach dem rechten Grunde ermessen will. Inzwischen siehet man doch, auf was

Fundamento Philipp seine Prætension gebauet hat. Wiewohl es Ferdinand nicht zu Streichen kommen ließ, sondern dem Dinge durch Pacta bey Zeiten vorbauete, zu welchen er den König von Spanien durch zweyerley eingeräumte Avantagen bewegte. Das erste war, daß man ihm von denen Oesterreichischen Landen ein Douceur zu machen, und ein Stück Landes zu geben versprach. Das andere war, daß er und seine Descendenten die Erb-Folge in die Cron Böhmen auf den Fall, da alle lebende Ertz-Hertzoge Männlichen Stams ausstürben, ohne Contradiction haben solte. Der Vergleich hierüber de anno 1617. steht beym Goldast de Regno Bohem. in Append. pag. 143. welcher von dem Spanischen Gesandten, Grafen von Ognate, unterzeichnet ist. Damit aber dieses alles desto kräfftiger und ungezweiffelter seyn möchte, hat der Spanische Gesandte noch einen andern Revers, der ebenfalls beym Goldast c. l. p. 147. zu lesen, ausstellen müssen, und Kayser Matthias hat alles dieses durch zwey Ratifications-Scheine bey eben dem Goldasten pag. 150. bestätiget, worinnen die obigen Contenta ausdrücklich wiederholet werden. Dieses Pactum verdroß nun die Böhmischen Stände grausam, welche es dahero vor eine Violation ihrer Privilegien ausgeben, sintemahln hierdurch ihre wohl hergebrachte Wahl-Freyheit über den Hauffen geworffen, und Böhmen zu einer Oesterreichischen Erb-Provintz gemacht werde, wobey sie von einem ins künfftige zu besorgenden Spanischen Dominat grausam Aufhebens machen, und öffentlich von sich schreiben, daß sie durch dieses Pactum alle zu Spanischen Sclaven und Leibeigenen gemacht worden wären. Alleine, wenn man aus dem vorhergehenden anhero wiederholet, daß die Königliche Familie aus dem Hause Oesterreich ein veritables Erb-Recht auf die Cron Böhmen besessen, und hergebracht, wovon sie die Ertz-Hertzoge unter einander wohl disponiren, und gegen einander renunciiren können, quia quilibet juri suo renunciare potest, über dieses durch sothanes Pactum mit Spanien ein grosses Blutvergiessen von der Cron Böhmen abgewendet worden, welches nothwendig erfolgen müssen, wenn man es auf den Fall hätte ankommen lassen, da Matthias und dessen Brüder ohne Erben verstorben: So sehe ich nicht, was Matthias und Ferdinand unbilliges begangen, daß sie der Cron Böhmen die Ruhe und Frieden aus ihrem Beutel und mit ihren Oesterreichischen Erb-Landen, aus welchem sie dem Könige von Spanien Satisfaction zu thun versprochen, erkaufft haben.

Thes.

Thes. 5.

Unter Kayser Matthia hat bekannter massen die Böhmische Rebellion ihren Anfang genommen, wovon ich allhier dasjenige erzehlen muß, was sich biß auf seinen Todt damit zugetragen, weiln die Scribenten, nachdem sie einer Parthey favorisiren, hierinnen gar sehr divers seyn, da doch das gantze Hauptwerck darauf ankommt. Vors erste beschwerten sich die Stände, daß Kayser Matthias und Ferdinand mit dem Könige in Spanien ein Pactum successorium und defensorium errichtet, welches nicht allein wieder der Cron Böhmen Privilegia, sondern auch dem gesamten Teutschen Reiche gefährlich wäre, massen der Kayser mit Zuziehung der Spanier nicht nachlassen werde / als bis er denen Böhmischen Ständen, ja denen gesammten Ständen Teutschlands das Seil über die Hörner gezogen, und einen Spanischen Dominat etabliret. So sey auch bekannt genug, mit was Eyfer die Spanier durch das blutige Inquisitions-Gerichte wieder die andern Religions-Verwandten verfahren, dergleichen Fata sich die Böhmischen Stände sub utraque und alle Protestanten zu prophezeyhen hätten, im Fall Spanien die Oberhand behalten solte. Uhrsprung der Böhmischen Händel.

Alleine das erstere ist, wie wir öffters gründlich erwiesen, gar nicht an dem, sondern die Königliche Famille hat in Böhmen ein beständiges Erb-Recht hergebracht, worüber die lebenden Könige ziemlich frey allemahl haben disponiren können.

Wegen des andern aber war wenig Besorgnüs da, weil Matthiæ Affairen in der Situation gar nicht waren, daß er grosse Concepte im Kopffe führen können. So præsentirten sich auch sehr wenig data, woraus man eine solche Gefahr der Religion und Freyheit hätte schliessen können. Gesetzt aber auch, es hätte das Ansehen gehabt, daß Matthias etwas zu tentiren im Sinn gehabt, welches doch nicht zu glauben, da Matthias Ferdinanden gar nicht recht gewogen war, und in seine Spanische Concerte gar nicht gerne einstimmte, mithin erst Matthias über den Hauffen geworffen werden müssen, wenn die Spanier hätten was rechts vorzunehmen Lust gehabt: So war doch noch keine solche Gewißheit da, daß die Böhmen Befugnüß gehabt auszuschlagen, oder wieder Matthiam sich auffzulehnen, nachdem zu einem Moderamine, so ex justo

sto metu defendiret werden will, eine augenscheinliche gegenwärtige gewisse und unumgängliche Gefahr erfordert wird. Vielmehr wäre thunlich gewesen, mit Kayser Matthia auf solchen Fall wieder Ferdinanden sich zu conjungiren, und demselben mit desto grössern Nachdruck beyzustehen, wodurch die Sache der Böhmen nicht nur ein weit besser äußerliches Ansehen bekommen, maßen es den Titel gehabt, daß sie ihren König und Herrn defendirten, sondern es würden auch Ferdinando seine Spanische Concepte ziemlich verrückt worden seyn. Wiewohl man hierwieder Böhmischer Seits objicirt, daß Matthias selber die Stände in Böhmen in Religions-Sachen dergestalt gravirt, daß sie zu ihm wenig Vertrauen haben können, auch schon dieserhalber Ursache genug bekommen hätten, die nachmahls erfolgten Proceduren vorzunehmen. Es haben die Böhmischen Stände diese Religions-Gravamina erstlich in ihrer kleinen Apologie, so sie gleich nach geschehenen Fenster auswerffen anno 1618. den 25. Maji und also in eben dem Monat, da das oberzehlte Procedere mit denen Kayserlichen Commissarien passiret war, publicirt, hernachmahls ausführlicher in ihrer grössern Apologie, und endlich in der anno 1620. heraus gegebenen Deduction-Schrifft von pag. 164. an, ausgeführt.

Die kleinere Apologie steht in Herr Lünigs Reichs-Archiv unter den Böhmischen Documenten pag. 133. welche deswegen allhier zu bemercken, weiln in selber derer Gravaminum fast wenig seyn, die Stände auch Kayser Matthiæ Ober-Herrschafft nicht verworffen, sondern ihm als ihrem König alle Unterthänigkeit versprechen. Siehet man nun die in solcher Apologie, wie auch in denen nachfolgenden Schrifften cumulirten Gravamina ein wenig genauer an, so schreiben sich die allerwenigsten von dem Könige her, sondern sind theils privat facta, theils hinter seinen Rücken geschehen. Unter jenes gehören die Schmähungen derer Pfaffen hin und wieder auf denen Cantzeln, welche doch so hoch angegeben worden, zu dem andern aber gehören die Attentata, so etwan der Ertz-Bischoff zu Prag und andere Geistlichen vorgenommen haben mögen. Daß Kayser Matthias bey seinem Abzug aus Böhmen denen Kayser Richtern in ihrer Instruction gegeben, daß sie fleißige Erkundigung einziehen sollen, was vor Fundationes bey jedweder Kirche vorhanden. Von wem sie herkommen, auf was Condition und Weise sie gegeben, und ob die Einkommen dahin verwendet werden, worzu sie fundirt, solches wissen die Böhmen gar hoch anzugeben, und in ihrer Deduction pag. 169. dahin auszudeuten, als

als wenn dadurch alle geistlichen Güther, so zu Zeiten der Hussiten in der Stände Hände gerathen, reducirt werden solten, da doch der Effect gewiesen, daß es damit auf die Erhaltung des noch wenigen Uberbleibsels angesehen gewesen, und kein Stand sagen kan, daß biß anno 1618. ihnen von denen Kayser Richtern die secularisirten Geistlichen Güther abgefordert oder genommen worden seyn, wie man denn auch davon kein Gravamen in denen nachfolgenden Böhmischen Schrifften findet, daß also der Ausgang den Ungrund der Böhmischen gemachten Interpretation bewähret. Gesetzt aber auch, es wären einige Gravamina so beschaffen, daß selbige würcklich wieder die vom Könige versprochene und gegebene Privilegia wären: So müssen doch die Böhmischen Stände selbst gestehen, daß die Jesuiten damahls an dem Hofe den Meister gespielt, und vieles hinter des Königs Rücken gethan, der König auch auf seinen Podagrischen Marter-Bette zu Wien, wie sie es in der Deduction nennen, es nicht remediren können, maßen das wenigste vor ihn gelassen worden, und seine Leibes-Disposition denen Ubeln selbst gegenwärtig in Böhmen abzuhelffen nicht permittirt, bey welchen Umständen die Böhmen bessere Zeiten hätten erwarten sollen, ehe sie zu denen Waffen gegriffen, als worzu dergleichen Gravamina gar nicht zulangen wollen.

Daß sie des Königs Hoheit in ihrer ersten Apologie in allewege conservirt wissen, und nur an dessen Ministres die Hand angelegt haben wollen, solches ist eine Contradiction, und kommt eben raus, wie in Pohlen, wenn die Pohlacken wieder die nach des Königs Ordre agirende Sächsische Armeé die Waffen ergreiffen und feindlich agiren, den König aber ihren gnädigen König und Herrn nennen. Es sind noch viel andere Mittel zur Hand, wodurch man solchen particulair und das gantze Corpus am wenigsten mahl betreffenden Gravaminibus abhelffen kan, ehe man zu einer öffentlichen Rebellion schreitet, zumahl da Böhmen eine Reichs-Provinz ist, vor dessen Gerichten und Reichs-Ständen die Böhmen ihren König vornehmen können und müssen, massen solches die Reichs-Constitutiones jedweden Landes-Unterthanen injungiren. Es objiciren zwar die Böhmen ferner in dem Achts-Spiegel pag. 4. daß sie nicht schlechte, sondern conditionirte Unterthanen wären, welche partem regiminis hätten, und gleichsam als co-imperantes mit dem Könige zu consideriren gewesen wären, massen ihre Landes-Fürsten ihnen gewisse Articul und Capitulationes beschweren, und darinnen versprechen müssen, daß sie nichts wich-

tiges

tiges ohne ihren Consens vornehmen wollen. Gleichwie nun die Protestantischen Fürsten des Schmalkaldischen Bundes aus dieser Ursache nicht Wort haben wollen, daß sie wieder Kayser Carln den V. rebellirt, und D. Luther selbst sie in einem Bedencken beym Hortleder Tom. 2. L. 2. von solchem Crimine absolvirt: So könte man denen Böhmischen Ständen aus gleichem Grunde nicht disputirlich machen, daß sie bey so starck überhand nehmenden Religions-Beschwerden ein wenig unter denen Königl. Ministern Nachfrage gehalten, und die schuldig befundenen darum bestrafft. Alleine hierwieder dienet in Antwort, daß quoad hunc passum annoch ein grosser Unterscheid zwischen einem mit aller Landes-Fürstl. Hoheit versehenen teutschen Reichs-Fürsten und einem Böhmis. Landsäßigen Edelmann sey, über dieses die Mit-Theilnehmung der Böhmischen Stände an der Königl. Regierung gar nicht permittire, daß sie diejenigen alleine und vor sich in Strafe nehmen, welche von ihnen alleine nicht dependiren, auch ihnen alleine nicht Rechenschafft zu geben haben. Hätten die Böhmischen Stände etwas wieder ein und andere particulair Person oder Minister oder auch gegen die gesamte Königl. Regierungs-Räthe gehabt, hätte ihnen solche zu Pappier zu bringen, und dem Könige zu übergeben, von selbigen auch die Erledigung zu urgiren, und zu erwarten gebühret, worzu sich Mittel und Wege noch genug würden gefunden haben. Zu geschweigen, daß Catholici derer von denen Böhmischen Ständen sub utraque gerügten Gravaminum gar nicht geständig seyn wollen, dahero ihnen zuförderst gebühret hätte, ihre Gravamina bey dem Könige ad liquidum zu bringen, anderer Gestalt sie ja nicht haben verlangen können, daß der König auf ihr blosses Vorgeben, ohne daß sie dasselbe sattsam dargethan, zufahren sollen. Falls auch keine Hülffe bey Kayser Matthia zu hoffen gewesen, hätte die Vernunfft und Göttliche Schrifft erfordert, auch wunderlichen Obrigkeiten zu gehorchen, und lieber etwas über sich ergehen zu lassen, als daß man gleich mit Waffen loßgebrochen. Will man vollends nach denen Principiis Christianis reden, so sind Gedult und Gebeth die Waffen gehorsamer Unterthanen, wenn sie von ihren Regenten beschweret worden, welche Waffen Lutherus und alle andere Theologi in einigen beym Hortleder c. l. Lib. I. angeführten Bedencken anfänglich denen Protestanten riethen, weiln das Evangelium schon an und vor sich von solcher Krafft sey, daß dessen Feinde zurücke prallen müsten, und GOtt sein kleines Häuflein nicht fallen lassen werde. Ja es war politischen Umständen nach vor die Religion in Böhmen noch keine Noth verhanden, die zu

solchen

solchen extremis gerathen hätte. Die Stände sub utaque waren die stärcksten in Böhmen, und deren sub una die wenigsten, daß also diese nicht mit Gewalt wieder jene agiren konten, sondern nur Schlichs-weise avanciren musten. Es war noch keine Universal-Persecution und Reformation wieder die Stände sub utraque unternommen und declariret worden, sondern es versirte alles noch in terminis eintzler Attentaten: Hätten nun die Stände sub utraque die Gewaltthätigkeit zu erst erwartet, oder doch zum wenigsten solche Gravamina abgepaßt, welche ihre andern Religions-Verwandten in Teutschland vor universel und erheblich genug erkannt, hätte ihnen die Union der protestirenden Stände, welche eben zur Defension der Evangelischen Religion errichtet war, nicht entstehen können. So aber, da die Böhmen zu zeitig loßbrachen, und ihre Sache annoch keinen rechten Schein hatte, konten sie sich eines reellen Beystandes der Teutschen Vnion noch nicht getrösten. Au contrair der Ausgang, welcher bey Erwehlung der Mittel allerdings consideriret werden muß, hat gewiesen, daß sie das Evangelische Wesen mehr in Gefahr gesetzt, als sie demselben damit geholffen. Denn nachdem Kayser Ferdinand wieder die Böhmen einmahl glücklich gefochten, kamen ihm erst diejenigen Concepte in den Kopff, woran er zuvor nie gedacht haben mag, oder welche er zum wenigsten mehr gewündschet als gesucht. Wie denn keiner zu verargen, daß er sich der Gelegeit bediene, und das Eisen schmiede, weil es warm ist. Man lese nur den Prodromum der Anhaltischen Cantzley, und das zwischen dem Kayser, dem Pabst und Könige in Spanien formirte Concert, worauf die Böhmen sich so offt beruffen, und zum Beweiß die in dem Prodromo publicirten Briefe selbst anführen, so wird man sehen, daß der Plan davon erst nach der Bataille vor Prag formirt, vor demselben aber mehr de damno vitando als de lucro captando certiret worden. Zum wenigsten waren die Conjuncturen vor der angefangenen Rebellion unter Kayser Matthia gar nicht darnach, daß die Catholicken etwas positives solten haben wieder die Protestanten resolviren können. Den general-Willen haben sie freylich allemahl, die Protestanten wieder zur Römischen Kirche zu bringen, ob sie aber solches mit denen Waffen werckstellig zu machen unter Kayser Matthia abgeredt, darzu sagen die Conjuncturen dasiger Zeit blatterdings nein, woraus alsdenn der Schluß erfolgt, daß die Evangelische Religion in Böhmen noch nicht in solchen Extremis geschwebet, daß die Stände zu erst die Attaque formiren müssen. Daß nach dem bey Prage in der Schlacht erhaltenen Vortheile Kayser Ferdinand

nand etwan zu weit gegangen seyn, und denen Evangelicis in Teutschland zu gewaltiger Resistence Gelegenheit gegeben haben soll, dasselbe will der Böhmen facta priora nicht legitimiren. His præmissis wollen wir, nun den Anfang und Fortgang des Böhmischen Auffstands biß auf Kayser Matthiæ Todt in facto betrachten. Es kamen demnach die Stände sub utraque anno 1618. den 23. Maji zu Prag in Kayser Carls des IV. Collegio zusammen, und berathschlagten sich, wie denen vorgegebenen Beschwerden abzuhelffen sey. Es kam zwar ein Kayserlicher Befehl von Wien, welcher ihnen solche eigenmächtige Zusammenkunfft, deren sie bey Lebzeiten eines regierenden Königs, ohne vorher von dem König ausgelassenes Ausschreiben gar nicht befugt wären, untersagte, auch sie von allen violenten Consiliis abmahnete, wie davon die kleinere Apologie der Stände beym Lünig c. l. p. 138. bezeuget. Alleine sie gaben vor, der Befehl sey nicht aus Wien, und sey das Siegel nachgegraben. Dahero sie sich daran gar nicht kehreten, sondern mit gewaffneter Hand auf das Königl. Schloß eyleten, und die 2. Kayserlichen Stadthalter, Herrn Wilhelm Slavata von Thum und Rosenberg, Obristen Land-Hof-Richter, und Herrn Javoslaw Borzita von Martinitz, sonsten Schnietzamsky genannt, denn auch M. Philippum Fabricium, der Secretair war, aus der Königl. Cantzley und Raths-Stube, dahin aller Recurs in Justitien-Sachen und des Landes höchsten Angelegenheiten gehet, und wo der grosse Respect gehalten werden, und jederman gesichert seyn soll, zum Fenster hinab stürtzten, und als sie auf das von der Cantzley hinabgeschüttete Pappier gefallen, und beym Leben blieben, nach ihnen geschossen, wie sie solches alles selbst in ihrer kleinern Apologie und auch in der Defension-Schrifft bekennen, und in Cantzler Slavata Apologie wieder den Grafen von Thurm umständlicher beschrieben zu lesen. Diese Procedur war nun freylich exorbitant, massen es ohne richtigen Procefs und Untersuchung, auch zugelassener Verhörung der vermeynten Delinquenten an einem gar darzu nicht destinirten, sondern gantz ungereimten Orth, und durch eine gantz ausserordentliche Strafe geschehen war, durch welche Singularia und furiosen Facta der Respect und Hoheit des Königs, wenn auch die Böhmen erhebliche Gravamina gehabt hätten, directo attaquirt war, da sie doch denselben in ihrer ersten Deduction auf keine Weise beleidiget, sondern allewege conservirt wissen wollen. Hätten ja diese Herrn das Leben verwürckt gehabt, und man hätte sich an ihnen rächen wollen, hätte des Königl. Respects gantz anders darbey geschonet werden können, als daß man die übereylige Execution

cution ins Königs Hauße und Zimmern auf eine so ungebräuchliche und despectirliche Art verrichtet. Es entschuldigen sich zwar die Stände in ihrer kleinern Apologie beym Lunig c.l. pag. 140. damit, daß das Fenster-Auswerffen eine alte Art der Strafe, und ehemahls unter denen Völckern, sonderlich denen Slaven gar gebräuchlich gewesen sey. Wie denn Goldast de regno Bohem. L. 4. c. 16. verschiedene Exemples zusammen getragen, da die Böhmen dergleichen Fenster-Auswerffen mehr exercirt. Denn so schreibt Æneas Sylvius von ao. 1418. in Comment. de Frid. III. c. 11. & in Hist. Bohem. c. 39. In hac urbe (nehmlich Breßlau) regnante apud Bohemos Wenceslao orta seditione consules per fenestras ex prætorio in forum præcipitati gladiis ac lanceis natæ plebis excepti dirum spectaculum præbuerunt. Das Jahr darauff ao. 1419. warffen die Hußiten 7. Bürgemeister zu Prage von dem Rathhauß-Fenster herab, worüber König Wentzel dergestalt erschrack, daß er kranck wurde und starb. Von ao. 1483. unter König Uladislao schreibt Hagecius P. 2. h. a. Es verbunden sich die Prager gemein wieder ihren König und Herrn, desgleichen wieder ihre vorgesetzte Obrigkeit den Bürgemeister und Rath heimlicher Weise, und überfielen das Altstädter Rathhauß aufn Marckte, reckten ihre Spieße und Sudlitzen über sich und schrien rc. Alleine Goldast meldet allemahl dabey, daß die Könige diese Facta als Exorbitantien und Delicta gerochen, dahero aus selbigen keine Consuetudo oder pœnæ genus erzwungen werden kan.

So balde diese That vollbracht war, publicirten die Stände ihre kleinere Apologie den 25. Maji und also 2. Tage nach der Fenster-Auswerffung, worinnen sie ihr Factum zu legitimiren suchen. Den Obristen Buggrafen Adam von Sternberg nahmen sie in Arrest. Das Schloß und die Festung Carlstein nahmen sie nach abgesetzten Burggrafen in ihre Verwahrung, zogen die Land-Contributiones an sich, und warben dafür Volck zu Roß und Fuß, setzten andere Directores aus Regiment durchs gantze Land, welche von ihnen alleine dependiren solten, wie sie denn auch im Nahmen der blossen Stände sub utraque ihren Stylum führten, und das Regiment über das gesammte Land exercirten. Denn so schreiben die Directores in einem beym Lünig im Reichs-Archiv unter denen Böhmischen Uhrkunden p. 140. befindlichen Diplomate, worinnen sie die Iesuiten aus dem gantzen Königreich bannisiren: Ihr Gnaden Gnaden von allen 3. Ständen dieses Königreichs Böhmen sub utraque

verordnete und vollmächtigte Herren Directores und Landes-Räthe thun allen Iesuiten ꝛc. zu wissen. Gesetzt nun es hätten die Stände sub utraque einige erhebliche Gravamina wieder den König und die Regierung gehabt, so wolte ihnen doch darum nicht gebühren, die Regierung des gantzes Landes an sich zu reissen, und die Stände sub una, deren eine gute Zahl im Lande waren, und die sich derer Gravaminum nicht alle theilhafftig gemacht hatten, ihrer Concurrenz zu der Regierung des gesammten Landes zu entsetzen und davon sie gäntzlich zu excludiren. Diese zu beschützen und bey ihren Rechten zu erhalten, hätte Matthias abermahls genugsame Ursache gehabt, wenn gleich sonsten die Böhmen in ihren Verfahren mit dem Fenster-Auswerffen solten fundirt gewesen seyn. Man muß bey einer justa defensione auch nicht excediren, und einen dritten seines Rechts berauben. Diesem ohnerachtet aber fuhren die Directores und Stände sub utraque in ihrem Beginnen fort, bannisirten ao. 1618. den 1. Junii die Iesuiten aus dem gantzen Lande, wie davon 2. Decreta beym Lünig im Reichs-Archiv unter denen Böhmischen Documenten pag. 140. zu lesen seyn, liessen ein Auffgeboth durchs Land ergehen, und setzten sich in eine starcke Kriegs-Verfassung. Diesem Ubel vorzubeugen ließ Kayser Matthias den 18. Iun. des 1618. Jahres ein Patent ins Königreich Böhmen ausgehen, worinnen er die Nichtigkeit derer vorgegebenen Gravaminum urgirt, die Procedur mit seinen Stadthaltern improbirt, dennoch aber die Privilegia und Majestäts-Briefe zu halten verspricht, die Werbung des Kriegs-Volcks verbiethet, das angeworbene abzudancken befiehlt, und sich zu allen gütlichen Accommodement erbiethet, zu welchem Ende er Commissarien in Böhmen zu schicken verspricht, auch sich anheischig macht, sein geworbenes Kriegs-Volck selbst abzudancken, wenn die Böhmen ein gleiches thun würden. Dieses Patent ließ Ferdinand auch denen Ständen sub utraque durch eine besondere Zuschrifft insinuiren, welche zusamt dem Patent beym Lunig im Reichs-Archiv c. l. pag. 143. und 144. nachgeschlagen werden können.

Alleine dieses alles wolte bey denen Böhmen nicht verfangen, sondern sie machten den Anfang mit denen Thätligkeiten selbsten. Ehe sie noch darzu schritten, zogen sie den Herzog von Savoyen, unter gemachter Hoffnung zur Böhmischen Crone an sich, welcher auch die Subsidia zu Besoldung des Kriegs-Volcks, welches Ernst von Mannßfeld aus dem Reiche in Böhmen führte, hergab.

Diesen

Diesen Mannßfelder nahmen die Böhmen den 20. Aug. 1618. in Bestallung, welcher im Monath Septembris vor die Stadt Pilsen ruckte, und selbige nach einer 7. Wöchentlichen Belagerung eroberte, auch den reformirten Gottesdienst in die Haupt-Kirche S. Bartholomæi einführete, da zuvor alles daselbst war Catholisch gewesen. Nun hatten zwar die Böhmischen Stände dem Hertzog von Bäyern schon den 13. Aug. in einem Schreiben die Versicherung gethan, daß sie die Stadt Pilsen nicht angreiffen wolten, alleine sie thaten es dem ohnerachtet, welches Factum der von Mannßfeld in seiner Apologie damit entschuldiget, daß die Stadt Pilsen ein Paß auf Teutschland und auf der Nürnberger Strasse gelegen sey, von wannen die Böhmischen Stände alle Hülffe und Munition an Geld und Volck zu erwarten, welches der Kayser nicht anders als vor eine Correspondenz und Bündniß mit denen uniirten Protestanten ansehen kunte. Es erzehlet dieses alles der ungenannte Autor des Mannsfelder Ritterthaten pag. 16. mit allen Umständen, woselbst auch zu lesen, daß die Böhmen nach der Eroberung von Pilsen sich täglich gestärcket, zu welchen die Schlesische Hülffe unter dem Marggrafen von Jägerndorff gestossen, die der Graf von Thurm allesammt en Chef commandirte. Weil nun solcher Gestalt der Kayser Matthias sahe, daß keine gütliche Tractaten verfangen würden, und die Böhmen auf die Protestantische Union trotzten, trat er mit Spanien in nähere Alliance, schickte auch einige Regimenter unter den Grafen Tampier und Carln von Longuevall Grafen von Boucquoy in Böhmen, ließ auch in denen Niederlanden eine starcke Armee anwerben, erlebte aber den Ausgang der Waffen nicht, sondern starb den 20. Martii 1619. In der Justitia Cæsarea läst Kayser Matthias pag. 29. die gantze Sache selbst gar deutlich vorstellen, wenn es daselbst heist:

Quæ hactenus in thesi de notoriis dicta, etiamsi irrefutabiliter vera sint, parum tamen nos juvarent, nisi casus, de quo agimus, esset talis, qui tanquam hypothesis sub notoriis indubitato subsumi posset. Transituris itaque a thesi ad hypothesin merito hæc propositio est quasi medium quoddam seu via, per quam ad intrinsecam cognitionem criminis Palatini Comitis pervenitur. Ne vero quenquam lædam; certum est, quod non loquor de omnibus Bohemis: Plurimi enim in te ipsos fuerunt non rebelles, sed constantes & fideles, quorum laus eo major est; Plurimi quoque id, quod corrigere non poterant, dissi-

dissimulantes, aliique item aliunde, saltem ex parte excusabiles. Nec de illis etiam, qui expresse rebelles fuerunt, propterea hic loquor, ut ipsis ipsorum facta exprobrem, sed quia propter bonum publicum causas, qualitates & connexionem rerum gestarum scire oportet. Ita enim etiam de peccatis sanctorum post poenitentiam loquimur. Monendum vero & hoc, Notorium tale esse debere, ut non indigeat probatione, quemadmodum inprimis liquet ex Prop. 1. Praesupponitur enim de eo, quod jam publice sit notum. Si itaque & illa, quae a nostra parte notoria esse dicuntur, vere notoria sunt; talia quoque esse debent. Quia tamen nihilominus etiam id, quod notorium seu publice notum, non statim omnibus simpliciter notum est, simplicioribus quoque & imperitioribus; Quia item protervi omnia negare possunt: Sic requisitae ejus evidentiae nihil derogat, quando id propterea tantum secundum factum & qualitates suas clare proponitur & declaratur, ut utrumque hoc genus hominum convincatur; alterum quidem, ut erudiatur; alterum vero, si sequi nolit, ut confundatur. Idem itaque & meus scopus est in hac & sequentibus aliquot propositionibus, quem primum in hac, quantum potero, jam assequi conabor.

1. Notum est, quod Imperatore Matthia Viennae agente Bohemi aliqui facta conspiratione, & numeroso armatorum globo, arcem Pragensem, sedem Regiam, & cancellariam regni invaserunt, ibique viros illustres Wilhelmum Slavata & Jaroslaum Borzita, Imperatoris Matthiae absentis vicem gerentes; cum Secretario Philippo Fabricio comprehensos, in dicta causa ex altissimis fenestris praecipites dederunt, statimque eo scloperorum ictibus petierunt. 2. Hos aliosque regni officiales inconsulto domino officiis suis moverunt, atque eorum loco Gubernatores quosdam sub nomine Directorum ex propria autoritate constituerunt. 3. Ad arma primi convolarunt, milites conscripserunt, delectus habuerunt. 4. Post multas clementissimasque Imperatoris monitiones, quibus simul, post datam fidem de privilegiis ipsorum inviolabiliter servandis, offert, se totum negotium pacifice & jure ordinario adhuc tractari & componi velle; Illi nihilominus nec ab armis, nec a proposito suo desistere voluerunt; Sed postea magis & magis omnia Regalia occupaverunt, administraverunt, & contra Imperatorem & Regem suum armata manu se tanquam hostes gesserunt. Haec vero publice notissima sunt, & nec ab ipsis Bohemis vel negantur vel

nega-

negari possunt. 2. Factorum vero istorum qualitates etiam publice notæ sunt. Omnes enim, qui aliquam juris communis notitiam habent, noverunt, quod facta hæc sint talia, ut iis crimen læsæ Majestatis & rebellionis committatur. Nam quisquis scelestam inierit factionem, de nece etiam virorum illustrium, qui consiliis & consistorio Principis intersunt, cogitaverit (eadem enim severitate voluntatem sceleris, qua affectum puniri jura voluerunt) ipse quidem ut Majestatis reus gladio feriatur. &c. l. quisquis C. ad l. Jul. Majest: Similiter l. proximum ff. ad d. leg. Jul. Accedit circumstantia multum exaggerans, nimirum quod id a Bohemis patratum fuerit in sede Regia, & in Cancellaria Regni, ubi summa securitas, ac loci ipsius observantia religioque obtinere deberet, ut in literis suis loquitur Imperator Matthias. Deinde, si illi rebelles, qui Magistratui non obediunt & resistunt; quid illi, qui etiam violentas manus eidem injiciunt? 2. Notum est quoque, quod Gubernatores & officiales loco movere, aliosque substituere in Regno aliquo officium regis sit, non vero subditorum; Adeoque si subditi id tentant, Majestatem regiam minuunt, & sibi eam assumunt. 3. Qui injussu Principis delectus habuerit: exercitum comparaverit, qui hostili animo adversus rempublicam & principem animatus fuerit, Majestatis & perduellionis reus est. l. lex duo de. & l. is qui in reatu ff. ad. d. l. Jul. &c. Et quin prædicta sint plus, quam crimina rebellionis, aliquis ea solo jure Naturali non potest dubitare. 3. Prædicta quoque crimina sunt talia, ut nulla excusatione possint defendi. Prætendebant nimirum Bohemi, propterea se tali modo egisse, ut conservarent sua liberæ religionis privilegia, literas imprimis Majestaticas ipsis ab Imperatore Rudolpho concessas, & Imperatore Matthia confirmatas, quæ per regios istos officiales infringi asserebant. Hæc autem primo quoad rem ipsam falsissima sunt. Tota enim res inde orta est, quod subditi aliqui religionis sub utraque duo templa extruere volebant, in fundis Dominorum suorum Ecclesiasticorum, quod ipsis ex nullis privilegiis licebat, & quod propterea a regiis locum tenentibus ex plena Cæsaris sententia & autoritate impediebatur; ex qua item alterum templorum istorum jam solo æquatum erat. Possunt hæc alibi melius videri, imprimis in scripto illo, quod Imperator Matthias hac de re publicari fecit. Verum ista adhuc dissimulari possunt. Sit ita, quod regii Officiales concessa & confirmata privilegia infringere conati fuerint, nullatenus tamen propterea ab istis criminum generibus

bus excusantur, quia nihilominus contra omne jus est, ut subditi tali modo contra Magistratum sibi a Rege suo præstitutum procedant. Debuissent scil. in tali casu rem ad Regem referre, imprimis quia tunc adhuc ipsum tanquam a Deo sibi præstitutum Regem, Dominum & Magistratum clementissimum expresse per literas suas agnoscebant, ut ipse re inspecta remedium afferret, vel debuissent juxta tenorem privilegiorum & constitutionum regni, ad tollenda sua gravamina, si haberent, jure ordinario uti, & rem vel per arbitros non suspectos ex utriusque religionis ordinibus deligendos componere, vel instituto solenni processu prosequi & finire. Si item & hoc verum, quod publice venditant, omni aditu ad regem se exclusos fuisse. At ne sic quidem ad talia extrema progredi oportuisset sed modum illum in communi aliquo Reipublicæ corpore, imprimis in imperio usitatum adhibere, rem nimirum ad Imperii Electores vel principes referre, qui sollicitudinem & prudentiam suam interponendo, eam pacifice componerent.

Denique quid contra hoc prætendere possunt, quod propter unum vel alterum, si esset gravamen totum officium regium ad se trahere præsumserint? Item milites conscribere, regalia occupare, incolas & officiales in suam fidem recipere & cogere, alias pro hoste habere, regia autoritate constitutis officium abrogare, novos in locum subrogare &c. imo & totam regiminis faciem commutare? Quid denique contra hoc, quod Imperatore & rege suo monente, mandante, pacificam compositionem offerente, illi nihilominus coepta sua armata manu defendere, & promovere pertinaciter laboraverint; Nihil sane, nisi quod futilitate sua statim se ipsum refutet. Crimina igitur illa Bohemorum omnino sunt notoria, nec ulla ratione defendi queunt.

Thes. 6.

Die verschiedenen von König Matthia nach und nach gebrauchten Titulaturen.

BEy dieser Gelegenheit kan ich nicht Umgang nehmen, die merckwürdigen und nach dem Zustand abwechselnden Curialien und Titulaturen, deren sich Kayser Matthias von Zeiten zu Zeiten gebraucht, allhier aus Documenten anzuführen.

Sein angebohrner Titel, dessen er sich auch biß auf die erhaltene Designation zum künfftigen König in Böhmen bedienet, war: Matthias von GOttes Gnaden Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, Grave

Grave zu Tyrol ꝛc. Nachdem er sich aber mit Kayser Rudolfen des Königreichs Ungarn halber verglichen, und auf gemeldten Landtage zum Könige in Böhmen designiret worden war, schrieb Er sich in einem Schreiben an die Ungarischen Stände sub dato Wien den 29. Julii 1608. Matthias Dei Gratia designatus in Regem Bohemiæ, Archi Dux Austriæ, Dux Burgundiæ, Comes Tyrolis & regni Hungariæ Gubernator &c.

Bald darauf subscribiret er in einem an Churfürst Christian den II. von Sachßen sub dato den 17. Sept. 1608. abgelaßenen Schreiben: Matthias von GOttes Gnaden, designirter zum Khünig in Hungarn und Böhaimb, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, Marggrave in Mähren, Grave zu Tyrol ꝛc. In dem Ausschreiben zur Huldigung in Oesterreich wird er genannt der Durchlauchtigste Großmächtigste Fürst und Herr, Herr Matthias, designirter zu Ungarn und Böhmen, Khünig, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, Steyer Cärnthen, Crain, und Würtemberg, Marggraf zu Mähren, Grave zu Habsburg und Tyrol. In abstracto heist es: Ihro Khünigl. Würde ꝛc. und die Subscription heist: Per Regiam Ser. 12. Sept. 20. 1608.

Als hierauf die Ungarischen Stände Ihn den 16. Nov. zu ihren König angenommen und den 19. gekrönt, schrieb er sich in einem offenen Patent sub dato Wien den 7. Jan. 1609. an die Oesterreichischen Evangelischen Stände: Wir Matthias der II. von GOttes Gnaden zu Hungarn, Dalmatien Croatien, Schlavonien, König, designirter zum König in Böhmen Ertz-Hertzog zu Oesterreich ꝛc.

Gegeben in Unserer Stadt Wien den siebenden Tag Monaths Januarii Ihm Jahr Tausend Sechs Hundert und Neundten, Unsers Ungarischen Reichs Im ersten.

Ad Mandatum Sac:

Regiæ Maittis proprium &c.

Das XXIX. Capitel.

Von Kayser Ferdinanden dem II. König in Böhmen.

Thes. 1.

Von dem Crönungs-Ceremoniell remissive.

DAß Kayser Matthias Ferdinanden zum Sohn angenommen, die beeden Brüder Kaysers Matthiæ darein gewilligt, auch der König in Spanien sein vermeintes Recht Ferdinanden zum besten fahren lassen, davon sind die Uhrkunden beym Goldast, Balbino und Lunig an Orth und Stelle zu lesen. Das Ceremoniel, welches bey seiner Crönung observiret worden, bestund in denen bey der Königlichen Böhmischen Crönung gebräuchlichen Ceremonien, davon wir schon oben unter Wenceslao II. etwas gedacht, und leget zur Gnüge an den Tag, daß die Designation und Crönung nicht im Winckel geschehen, auch nicht so wenig Böhmische Herren darbey gewesen, als die Böhmen in ihren Deductionibus vorgeben dürffen. Es hat dieses Ceremoniell der Crönung Ferdinandi II. Herr Lünig in seinem Theatro Ceremoniarum P. 2. p. 74. bereits communicirt, woselbst man es umständlicher nachlesen kan.

Thes. 2.

Refutation derer Böhmischen Einwendungen wieder diese Designation und Crönung K. Ferdinandi.

WIeder diese Designation und Crönung haben die Böhmen in ihrer Deduction-Schrifft pag. 105. verschiedenes objicirt, welches allhier zu erörtern seyn wird. Ich will dabey abermahls die Methode, deren ich mich im vorhergehenden zu verschiedenen mahlen bedienet, gebrauchen, und die Deduction Stück vor Stück beantworten.

Böhmische Deduction

Nach Wiederlegung der Oesterreichischen general-Prætensionen auf die Special-Behelff und Einwürff zu kommen, welche von des jetzigen Kaysers Ferdinandi Person wollen genommen und eingeführet werden. Als ist aus den wiederwärtigen Discursen, Berichten, Edicten, Mayn-

zischen

tischen und andern Schreiben so viel zu vermercken, daß man dieselbige auf seine Proclamationem, Krönung und Belehnung gründen, und sonderlich gar hoch achten und anziehen will, daß er nit allein von den Ständen der Cron Böheimb bey Lebzeiten weyland Kayser Matthiæ für einen designirten König erkennet: Sondern auch nach desselben Ableiben von dem gantzen Churfürstlichen Collegio für den Churfürsten in Böheim respectirt, auch der jüngsten Kayserlichen Wahl-Handlung bey und zugelassen worden seye. Aber solchen Einfällen mit müglicher Kürtze zu begegnen: So wirdt männiglichen bekennen müssen, daß die angeregte Proclamatio, Publicir-und Annemung zum designirten König in Böheim, entweder aus erblicher Gerechtigkeit, Lehn-Folgen, Testamenten, Geschencke oder Erbeinigungen werde hergeflossen: Oder von freyer Wahl und Willkühr entsprungen seyn. Daß aber die Cron Böheim durch erbliche Anwartung, Zufäll, Geschäfft oder Vermächtnüs nicht zu vergeben oder hoffen, noch in Krafft der angeregten Oesterreichischen Prætensionen zu gewarten, noch vererben: das ist allbereit nothdürfftiglich ausgeführet, unnd dabey auch erwiesen worden: Daß wie die vermeinte Oesterreichische Verträg und pacta reciproca zusampt der aufgerichten Simultanea Investitura allbereit vor zwey hundert und mehr Jahren erloschen, gefallen und niemahls in ihre Würcklichkeit kommen. Also auch in gleichem des Kayser Carlen vermeynte Declaratio von Anfang her, so wohl auch König Wladislai privat-Dispositio an sich selbsten nichtig, krafftloß und ungültig gewesen seyn. Derowegen hieraus nothwendig zu schliessen, daß jetziges Kaysers Ferdinandi Böhemische Designatio auf solche Prætensiones und Erb-Rechten so wenig, als die Oesterreichische Compactata, werd zu gründen oder stabiliren seyn. Sondern allein auf der Stände Willkühr und freyen Wahl beruhen.

Antwort.

Die allhier von denen Böhmen præsupponirte Wahl-Gerechtigkeit der Stände ist eben das πρῶτον ψεῦδος, woraus alle nachfolgende übele consequentien und Schlüsse herfliessen, davon man gerade das Gegentheil bekommt, wenn man das so offt erwiesene Erb-Recht der Königlichen Famille zum Fundamento setzt. Daß die Stände bey König Ferdinando gefragt worden seyn, solches ist um der Ursachen willen geschehen, daß die Stände privilegirt seyn, keinen bey Lebzeiten eines regierenden Königs zum Könige zu designiren und zu crönen, wovon ich die Ursachen

oben angezeiget. Wohinzu noch kam, daß mit Ferdinanden in der Successions-Ordnung ein Sprung gethan, und die 2. Brüder des lebenden Kaysers Matthiæ übergangen wurden, deren Renunciationes denen Ständen ja vorgelegt werden musten, damit sie gnugsam vergewissert waren, daß nach Königs Matthiæ Todte sie sich an niemanden anders als an Ferdinanden von Steyermarck zu halten hätten.

Deductio.

Nun ist aber dieselbige in der grössern Böheimischen Apologia mit allen Umständen beschrieben, und so viel ausgeführet, daß wie der Progreß die Mittel und Weg, so zu Gefahrung der Länder, vnnd Erhebung solcher Designation gebraucht vnd practiciret, den hergebrachten Privilegien / der freyen Wahl, uhralten Herkommen zuwieder, und in keinen Rechten zu verantworten: Also auch der daraus erzwungene Effect und erfolgte Proclamatio nicht so gar kräfftig, oder verbündlich werde können seyn: Quod ab initio vitiosum, tractu temporis non potest convalescere: nec ex vitiosa causa aliud, quam vitiosus sequitur effectus. Hinc etiam electio irrita, quæ contra normam & formam canonum vel privilegiorum facta.

Antwort.

Gesetzt, es könten die Böhmen mit denen allerbündigsten Beweiß-Gründen darthun, daß die Designation Ferdinandi zum Nachfolger an der Cron Böhmen erzwungen, und an allen Requisitis mangelhafft, mithin an sich null und nichtig wäre: So würden sie doch nicht mehr gewinnen, als daß Ferdinand bey Lebzeiten Königs Matthiæ pro designato Rege Bohemiæ sich nicht zu geriren gehabt, keines weges aber, daß er nach dem Todte Matthiæ nicht zum Könige in Böhmen angenommen werden müssen, massen dieses geschehen müssen, wenn gar keine Designation, welche man, nur alle Weiterung zu vermeiden, adhibirt, vorhergegangen wäre. Denn da ist im vorhergehenden zur Gnüge dargethan, daß der Stände Concurrenz zur Designation eines Successoris nur auf den Fall, wenn einer bey Lebzeiten eines regierenden Königs soll gecrönt und designiret werden, statt finde, im übrigen aber die Königliche Familie ein unumschräncktes Erb-Recht hergebracht und besitze, woraus der fernere Schluß erfolgt, daß Ferdinand König in Böhmen gewesen wäre, wenn gleich alle obgedachte Handlung Kaysers Matthiæ mit denen

nen Böhmischen Ständen wegen Ferdinandi Designation unterblieben wäre. Zu geschweigen, daß der angegebene Zwang und gebrauchte Gefahrung theils annoch unerwiesene Facta, theils auch gar dahin nicht qualificiret seyn, daß sie einen Actum null und unkräfftig machen können, wie in nachfolgenden mit mehrern dargethan werden soll.

Deductio.

Es haben auch die incorporirte Länder von vielen Jahren hero ausgeführet und erhalten, daß die Wahl oder Annehmung des Königs anders nicht, dann in Gegenwart aller Länder mit derselben ordentlichen Beystimmung vorgehen, und geschehen soll: Wie dann in deren anno 1611. ergangenen Resolution ihnen wohl zugesagt und versprochen, daß die deswegen zwischen den Ländern vorgefallene Differentien unverlängert sollen expediret, und vor derselben Vereinigung keinem Lande zu Nachtheil nichts vorgenommen werden, aber man hat nichts gehalten, und von der Länder Convocation gar nichts hören noch wissen wollen, sondern sie seyn alle übergangen, und ist kein einiges Land, auch kein einiger Mensch noch Gesandter von ihrentwegen zu dieser des Kaysers Ferdinandi Wahl-Handlung nicht erfordert noch beygelassen worden. Ungeachtet viel vornehme Böhmische Stands-Personen auf derselben gleichmäßiges Citiren gedrungen, so hat es doch nichts geholffen: man hat sie ausgeschlossen, und niemands von ihrentwegen bey solcher Tractation haben oder leiden wollen, ut vero ejusmodi electiones omnes tangit provincias: sic etiam omnes sunt vocandæ; unde irrita dicitur electio, quæ ipsis absentibus facta.

Antwort.

Allhier will man eine Nullität der Designation Ferdinandi zum Könige daraus erzwingen, daß nicht alle diejenigen darzu erfordert worden, welche doch von Rechtswegen darzu gehört, als da seyn die incorporirten Lande Schlesien, Mähren und Lausitz. Alleine diese vermeynte Nullität erledigt sich von selbsten, wenn man erwegt, daß die Böhmischen Stände biß dahero in Besitz gewesen, mit Ausschliessung derer Stände aus denen incorporirten Landen einen König zu designiren und zu crönen. Denn obwohl die incorporirten Lande ihnen hierinnen Question movirt, auch anno 1611. erhalten, daß diese Differenz hingelegt

werden solle; so war doch solches, wie die Böhmen allhier selbst gestehen, noch nicht geschehen, bis dahin die Böhmischen Stände ihre Possession exerciren mögen, ohne daß dadurch denen incorporirten Landen an ihrem habenden Rechte einig Nachtheil zugezogen worden ist. Es hat damit fast die Bewandniß, als mit der Erwehlung eines Römischen Königs bey Lebzeiten eines Kaysers, welche die Churfürsten vor sich alleine gehörig zu seyn beständig behauptet, und die Possessionem longinquam vor sich allegirt, von denen Fürsten aber allerhand Wiederspruch gefunden, welche es auch endlich dahin gebracht, daß ihnen zu gute in dem Westphälischen Frieden mit eingeruckt worden, daß diese über die Römische Königs-Wahl zwischen Churfürsten und Fürsten entstandenen Differentien auf den nechstfolgenden Reichs-Tag erörtert, und hingelegt werden sollen. Ob man nun schon auf den Reichs-Tage zu keinen Accommodement hierinnen gelangen können: So sind dennoch die Churfürsten in ruhigen Besitz ihres angegebenen Rechts verblieben, und haben ihre Possession durch die Erwehlung Königs Josephi continuirt, wodurch denen Fürsten an ihrem habenden auch durch den Westphälischen Frieden hergebrachten Rechte keinesweges præjudiciret, noch die fernern gütlichen Tractaten und Hinlegung gäntzlich abgeschnitten und cassiret worden. Vielmehr haben die Fürsten Josephen ohne Weigerung vor ihren König, und nachmahls vor ihren Kayser erkannt, und nur zu Erhaltung ihres Rechtes eine Protestation de non præjudicando eingelegt. Ja wenn in den Westphälischen Frieden ausdrücklich decidiret wäre, daß die Fürsten zu der Wahl eines Römischen Königs zugezogen werden solten, wäre kein Zweiffel, daß eine ohne ihre Requisition vorgenommene Wahl ipso jure null und nichtig wäre. Alldieweiln aber in dem Westphälischen Frieden dieser Streit zwischen Chur- und Fürsten nur auf gütliche Tractaten gestellt, und annoch unentschieden gelassen worden, dergleichen sich allhier zwischen denen Böhmischen Ständen, und denen incorporirten Landen auch findet, wie solches die Böhmen in angeführten Worten der Deduction selbst gestehen: So mag aus nicht erfolgter Beylegung dieser Disputen und dahero unterlassener Zuziehung der incorporirten Stände auf die Nichtigkeit einer von denen Böhmischen Ständen vorgenommenen Böhmischen Königs Wahl mit Bestande so wenig geschlossen werden, als dadurch eine Römische Königs-Wahl ungültig wird, daß die Churfürsten ihre Possession behaupten, und selbigen zur Zeit annoch alleine erwehlen.

Dedu-

Deduction.

So ist auch in denen Päpstlichen Rechten ausdrücklich versehen, wenn nur eine einige Person veracht und ausgeschlossen, die zu dergleichen Wahl gehörig, daß alsdann dieselbige vergeblich und ungültig seye. Licet unus tantum fuerit inventus contemptus, majoris tamen partis electionem nihilominus cassandam esse rescriptum in Cod. bonæ memoriæ ext. de elect. idque in hanc ob causam: quod unius absentis contemptus, in talibus plus consueverit obesse, quam multorum contradictio in præsenti.

Antwort.

Der Flosculus aus dem Jure Canonico hat wohl bey geistlichen Bischoffs-Wahlen seine Krafft, nicht aber bey Souverainen Cronen, welche an keine Jura Civilia oder Canonica noch andere privat-Gesetze gebunden seyn. Gesetzt aber auch, es wäre dieser Lex des Päbstlichen Rechts von solchen Nachdruck, daß er auch Cronen und Stände verbindlich machen könte: So supponirt er doch bey demjenigen, der verächtlicher Weise von einer Wahl weggelassen worden, ein ungezweiffeltes Recht bey einer Wahl erscheinen zu können, dergleichen sich in præsenti casu bey denen Ständen der incorporirten Lande noch nicht findet, massen ja in dem anno 1611. gethanen Versprechen diese Differentien erst auf gütliches Accommodement und Hinlegung gestellet worden, wie abermahls die Böhmische Deduction selbst im Munde führet.

Deductio.

Und ob man gleich Gegentheils dafür halten wolt, als ob solcher Abmangel durch nächst folgende particular-Willigung erstattet, und was erstlich zu Prag geschlossen und publiciret, hernach von den incorporirten Landen durch derselben particular-Huldigung approbirt und bestätiget. So werden sie doch aus ihren Päbstlichen Rechten und dessen Canonisten sich wiederum zu informiren und erinnern haben: Quod consensus requisitus in actibus explicandis per universitatem, non debet singulariter, sed collegialiter præstari. Unde ad validitatem electionis primum substantiale dicitur requisitum: Quod vocatis vocandis per eosdem collegialiter congregatos fieri debeat: quodque hoc neglecto electio in principio sit nulla, quæ per aliorum subsequentes particu-

particulares consensus non possit ratificari vel tali nullitatis vitio salvari.

Antwort.

Was ich auf das vorhergehende zur Antwort ertheilt, solches muß hier wiederholet werden, deme ich noch hinzu füge, daß bey Ständen, deren Concurrenz zur Wahl annoch disputirlich ist, die particular-Annehmung hinlänglich genug ist. Es hat niemand die Gültigkeit der Wahl Königs Josephi zum Römischen König angefochten, nachdem die Fürsten selbigen dafür selbst agnoscirt. Ja ich halte nach oben ausgeführten Principiis dafür, daß eine solche Ratihabition und eintzele Annehmung nicht einmahl nöthig sey, massen die Churfürsten und Böhmischen Stände bey der respective Römischen und Böhmischen Königs-Wahl bey Lebzeiten eines Kaysers sich privative in possessione befinden, welche sie, ohne denen andern zu præjudiciren, so lange der Vernunfft nach continuiren können, als der entstandene Disput noch nicht beygeleget worden ist.

Deductio.

Und damit an Kayser Ferdinandi vorgesetzter Designation desto weniger Aufhalt oder Hinderniß, auch von den Böhmischen Ständen zu befahren: So hat man die Ausschreiben und Erforderung damahls angestelten Landtags dermassen conditionirt und beschnitten, daß kaum der viertzigste oder fünfftzigste Theil vom Herrn- und Ritterstandt zu solcher Wahl-Handlung erschienen und kommen seyn. Nun ist zwar nicht ohne, daß auf vorgehende ordentliche Ausschreibung der Landtage die anwesende und gegenwärtige Stände nichts desto weniger in Abwesen der andern Stände die gemeine Land-Sachen vornehmen, handeln und schliessen können: Was aber die Wahl, Regierung, Bestellung und gemeine Wohlfarth des gantzen Königreichs, und aller incorporirter Länder sämptlich und insgemein berühret, das soll billich in viel grösserer Anzahl und gesambter Versammlung aller Interessenten und incorporirten Länder tractiret, vorgenommen und beschlossen werden: De jure Canonico, major requiritur vocandorum pars in electionibus: & si plures fuerint absentes, quam præsentes, tunc non possunt eligere: sed si elegerint, electionem illorum nullam esse constat d. C. auditis. Imo ad legitimam electionem duas requirit Panormit. partes vocandorum, in c.

in c. quia propter ex. de elect. n. 12. Unde nullatenus assumendum esse, quia à paucioribus, quam à duabus partibus quis electus fuerit, decretum per pontificem in c. licet. d. tit.

Antwort.

Worinnen die Beschneidung und Conditionirung der Ausschreiben zum Landtag bestanden habe, solches erklären die Stände deutlicher in ihren auf dem Landtag ao. 1619. verglichenen Articuln Articulo von König Ferdinanden beym Lünig im Reichs-Archiv unter denen Böhmischen Documenten pag. 166. wenn sie schreiben: Als nun die Kayserliche Majestät denen Ständen des Königreichs Böhmen einen Landtag ausgeschrieben, mit diesem Anhang, daß bey solchem Landtag durchaus nichts anders, denn wegen eines Successoris und künfftigen Böhmischen Königs gehandelt werden solle. Derowegen sich ihrer viel zum Landtag zu kommen geäusert ꝛc. Was die Böhmen hier mißbilligen, daß nehmlich Kayser Matthias in seinem Ausschreiben von dem Objecto Deliberationum comitialium Anzeige gethan, solches geben sie anderswo als ein Requisitum necessarium eines Königl. Ausschreibens zum Wahl-Tag aus. Denn da wissen sie sich pag. 33. in der vorhabenden Deduction gar sehr zu beschweren, daß Kayser Maximilianus II. einen Landtag unter einen gantz andern Prætext ausgeschrieben, und der Wahl nicht erwehnt, welche doch auf dem Landtage selbst von ihm ad deliberandum gegeben worden, aus welchem Fundamento sie die Unförmlichkeit des Wahl-Actus mit König Rudolfen eines Theils schliessen wollen, weiln ja solcher gestalt und wenn in dem Ausschreiben nicht zugleich Anzeige geschähe, die Stände unpræparirt, und die Abgesandten der Städte, ohne auf diesen Punct instruiret zu seyn, nichts wichtiges schliessen könten. Hier aber rücken sie es Kayser Matthiasen als eine Beschneidung und listige Conditionirung des Ausschreibens auf, wodurch die mehresten Stände von der Erscheinung abgehalten worden. Wie hat es nun ein Böhmischer König recht machen sollen? Es ist ja redlich genug, daß Matthias offentlich kund gethan, was auf den Landtag deliberiret werden soll, und kan man nicht sagen, daß diese Handlung im Winckel geschehen, oder denen Ständen ohnvermuthet abpracticiret worden. Es kan also der König nichts davor, daß die wenigsten Stände erschienen seyn, massen er im Ausschreiben nichts anders gethan, als was er thun

sollen, und die Stände von denen vorhergehenden Königen gar offters selbsten begehret und erheischet haben.

Deduction.

Und die Unförmlichkeit der offtgedachten Wahl oder Designation noch mehr zu eröffnen, so haben auch die in so geringer Anzahl anwesende Stände ihre freye Stimm, und der Länder Nothdurfft nit gebrauchen, vorbringen oder reden dürffen. Sondern wegen der Städt hat man entweder Jesuitische Creaturen und Catholische Gesandten eingeschoben, oder aber mit allerley Concussionibus vorgebildter Gefahr und vergeblicher Hoffnung dieselbige grössern Theils von den Höhern Ständen abgewendet. Und diese seyn mit harten Bedrohungen dermassen angegriffen worden, daß, wann sie der vorstehenden Designation sich wiedersetzen wollen, zween Köpff in der Taschen haben, und in Kurtzem eben den Proceß an Leib und Gut wiederum erfahren sollen, der vor Zeiten mit etlichen andern auch practicirt worden. Welche Comminationes und eingejagte Furcht also beschaffen und geschärffet worden, daß auch in constantissimum quemque fallen können: Bevorab da man die vorige noch unvergessene Exempel und blutige Proceß wiederum erfrischen und sich darauf beruffen wollen. Es seyn auch die Stände in so geringer Anzahl verhanden gewesen, daß man sich der Abwesenden Beyfall, Assistenz und Schutz um so viel weniger zu getrösten hatte. So waren auch die übrige zusammt etlichen aus den Officirern mit Geschenck und Gaben, auch anerbothenen Hohen Gnaden so weit verleitet worden, daß durch derselben Corruption und der andern hohe Bedrohung, Verweiß und Betrångniß die destinirte Annahm- und Crönung jetziges Kaysers Ferdinandi bey so geringer Anzahl der Stände und der incorporirten Länder Abwesenheit endlichen durchgetrieben, und erzwungen worden. Cum vero in electionibus liber requiratur consensus, & coactio contra naturam & proprietatem sit liberæ & voluntariæ electionis, haud immerito Panormitanus asserit, quod nulla sit electio, ubi libera eligendi facultas adempta vel amissa. Sed si electores per impressionem compellantur: vel etiam violentia aliqua timetur, tunc electionem ipso jure non valere, concludunt Canonistæ. Ebenmäßiges Urtheil wird auch von denen Electionibus in jure Canonico, sonderlich in c. per duas. & tot. tit. ex. de Simon. gefället, welche durch Gunst, Gabe, Geschenck

schenck und dergleichen Corruptelen erhandelt worden, und daher nicht unbillig bey dem Churfürstlichen Wahl-Eyd in der Güldenen Bullen versehen und præcavirt, daß man absque omni pacto, stipendio, pretio, vel promisso secundum fidem & discretionem der Kayserlichen Wahl-Handlung die Stimm und Vota geben sollen.

Antwort.

Was hier die Böhmen von Zwang und Concussionen vorgeben und in obangeführten Articuln beym Lünig. c. l. wiederholen, solches sind res facti, welche von dem König Ferdinando constantissime geläugnet worden seyn. Gesetzt aber auch, es wäre, jedoch ungestandenen Falls, alles an dem, was allhier vorgewendet wird: So wäre es doch noch nicht hinlänglich, diesen Actum zu vernichten, weiln diejenige Furcht nicht excusirt, oder den Actum annullirt, da derjenige, so mich zwingt, ein Recht hat, mich zu einer Sache zu forciren, die ich auch ohne Zwang zu thun wäre schuldig gewesen. Es ist wohl wahr, daß die Stände in Böhmen durch die Gesetze des Königreichs das Recht erlangt, daß sie ohne ihre Bewilligung und freyen Consens keinen bey Lebzeiten ihres regierenden Königs zum König zu crönen und anzunehmen schuldig seyn. Alleine dieses leidet seinen Abfall, wenn die Noth und die Wohlfarth des Königreichs ein anders erheischet, massen die Noth in alle Gesetze zu dispensiren vermögend ist. Nun wird aber ein jeder Kenner der damahligen Conjuncturen gar leichte gestehen müssen, daß, wenn Matthias nicht bey seinem Leben die Succession in der Cron Böhmen zur Richtigkeit gebracht, nach seinem Todte ein grosses Blutbad nothwendig erfolgen müssen, angesehen Spanien vor Ferdinando eine Prætension formirte, und die Brüder Kaysers Matthiæ auch würden haben durchdringen wollen. Alldieweiln nun Kayser Matthiæ als Könige von Böhmen oblag, vor die Wohlfarth des Königreichs Böhmen zu sorgen, und selbiges vor aller künfftigen Gefahr zu sichern: So hat allerdings seine Pflicht erfordert, falls auch die Böhmischen Stände ihr eigen Bestes nicht erkennen, und die Succession bey seinem Leben also zu reguliren, wie sie doch nach seinem Tode selbige anzunehmen wären schuldig gewesen, sich weigern wollen, dieselben mit Gewalt darzu zu nöthigen, welches zu thun ihm die Natura Majestatis eingesteht.

Deductio.

Aber was soll man sich mit Erzehlung deren bey dieser Handlung vorgeloffenen Inconvenientien grosser Mängel und Beschwerlichkeiten viel aufhalten und bemühen? Dieweil Kayser Ferdinandus solches selbsten für keine Wahl noch electionem ordinariam niemahls halten, auch die Fürstliche Gratulation-Schreiben, darinnen man Ihr. Maj. einen erwehlten König titulirt, gar nicht erbrechen, noch annehmen wollen: Sondern es ist so weit kommen, daß man von der freyen Wahl, und der Länder absonderlichen Privilegien nichts mehr hören, sondern alles vff ein Erbland und Absolutum dominatum richten und dringen wollen. Immassen solches mehr angeregte Discours, Edict und Schreiben gnugsamlich bezeugen, daß die Cron Böheim samt deren incorporirten Fürstenthumbern numehr anders nicht, dann nur für gemeine Oesterreichische Provincien vnd Erbländer wellen titulirt, geacht und gehalten werden. Welches sich gleichwohl hiebevor weder Kayser Maximilianus noch Rudolfus, auch Kayser Ferdinandus der erste niemahls unterstanden noch gelüsten lassen. Haben also des jetzigen Kaysers Ferdinandi Favoriten nunmehr selbsten die Conclusion und Rechnung hieraus zu machen: Ob auch die vorgeworffene Proclamatio oder Publicirung bey solcher Beschaffenheit einige Krafft, Würcklichkeit und Effect weiters haben oder bringen könne, da weder Grund noch Fundament vorhanden seyn. Sondern wie Kayser Ferdinandus das eine Fundament, nehmlich die Wahl niemahls erkennen noch acceptiren wollen: Als haben auch hingegen die Böheimische Ständt und incorporirte Länder dem prætendirten Erbrechten, nach Inhalt ihrer Privilegien vnd obbeschehener Deduction noch viel weniger deferiren, weichen oder nachgeben können. Würde derhalben bey der gemeinen Regel bleiben: Quod actus contra voluntatem ac intentionem agentium non sustineantur, nec relevent; ubi mens & voluntas repugnat, sed ut actus non ab eventu, sed à causa judicantur, & secundum finem regulantur: Sic etiam sublatis causis tolluntur actus & effectus: & nullius sunt momenti, quæ contra mentem & intentionem agentium vel simulantur vel extorquentur. Præsertim ubi diversi fines, diversæ intentiones, & contrariæ voluntates agentium interveniunt. Nihil enim agit, qui ex donationis titulo cupit, quod alter contrahentium vendendi animo tradidit. Sic etiam nulla locationis est conventio, quam alter jure hæreditario desiderat. Eodem modo inanis est investitu-

vestitura, quam dominus feudali tit. confert; Vasallus vero allodiali jure, tanquam proprietarius vult arripere. Verum ut nemo sibi ipsi possessionis causam, vel titulum mutare potest; Sic nulli contractus vel actus causam contra voluntatem agentium invertere vel mutare licet. Sed mutuus requiritur consensus: eadem in eundem actum utriusque partis mens, voluntas, & intentio.

Antwort.

Ferdinand hat gar recht gethan, daß er das abusive von der Annehmung eines Erbherrens zum König bißher gebrauchte Wort wehlen nicht mehr leiden wollen, sintemahln an dasselbe die Stände sich wieder die wahre Meynung desselben gar öffters gehängt, und eine unumschränckte Wahl-Freyheit behaupten wollen. Dieses Wort, welches doch nichts wenigers als eine Wahl-Freyheit bey gegenwärtigen Umständen involvirt, sondern wie ich öffters gründlich erwiesen, das Erb-Recht der Königlichen Familie gar nicht aufhebt, hat viel Böhmisch Blut gekostet, und ist der Stein alles Anstossens gewesen, daher Ferdinand solches auszumertzen wohl Ursache gehabt. Es ist hierdurch an der Natura negotii nichts verändert worden, massen denen Ständen vor wie nach das Recht, daß zur Crönung und Annehmung eines Successoris bey Lebzeiten eines regierenden Königs ihr Consens erfordert werde, nebst allem dem, was wier unter dem Worte eines Wahl-Rechts oder Concurrenz zur Succession bißher benennet gehabt, übrig geblieben, und nur alleine der Stylus mutirt und dahin eingerichtet worden, daß alle Zweydeutigkeit und dem wohlgegründeten Erb-Rechte der Königl. Familie nachtheilige Expressionen vermieden und gemildert werden mögen, welche löbliche Sorgfalt Kaysers Matthiæ kein so grosses Crimen ist, als es die Böhmen hier anzugeben wissen. Es hat also Ferdinand das Vocabulum Wehlen nur in dem Verstande verworffen, so ferne es das Erb-Recht der Königl. Familie excludirt, oder doch durch seine Zweydeutigkeit zu solcher Interpretation Anlaß giebt. Alldieweiln nun die Fundamental-Gesetze des Königreichs Böhmen und das Herkommen das Erb-Recht der Königl. Familie bey und neben dem Wahl Rechte der Stände bewähren, welche Landes-Gesetze billig das Fundament und die Norm der Intention und Meynung seyn müssen, welche so wohl der Succedendus als die Stände bey einem solchen Designations-Actu haben sollen: So folgt, daß Ferdinand durch Verwerffung des Worts wehlen, wenn anders die Grund-Gesetze die

Norm der Intention seyn, keine andere Meynung gehabt, als die Gesetze admittiren, und die Stände auch haben sollen. Woraus die gantze Philosophie des Deducenten de contrarietate Intentionis & voluntatis agentium über den Hauffen fällt.

Thes. 3.

Ob K. Ferdinandi denen Ständen gegebener Revers diesen letztern ein Wahl-Recht beyleget?

IN denen offt citirten Articuln beym Lünig im Reichs-Archiv unter denen Böhmischen Documenten pag. 166. attaquiren die Böhmen die Wahl oder Designation Königs Ferdinandi aus einem gantz andern Fundament. Sie setzen nehmlich den Revers, welchen Kayser Ferdinand anno 1617. den Mittwoch sub vigilia S. Petri und Pauli zu Prage denen Ständen ausgestellet, und im Reichs-Archiv unter denen Böhmischen Documenten pag. 477. zu lesen ist, zum Grunde, massen Ferdinand darinnen denen Ständen versprochen:

1.) Daß Ihre Durchlauchtigkeit solches von denen Ständen zu Danck aufnehmen,

2.) Und bey Lebzeiten Kaysers Matthiæ des Regiments sich nicht anmassen wolle.

Nun sey ja Welt-kundig, daß Ferdinand wieder klares Versprechen des Regiments bey Lebzeiten Kaysers Matthiæ sich angenommen, zum Kriege wieder das Königreich gerathen: ja auch sein eigen Volck im Friaul erhoben, in das Königreich Böhmen fortrucken, ihnen Ordinanz gegeben, und dieses Königreich auch dessen Inwohner mit Schwerd und Feuer verderben lassen, nicht weniger habe er in Mähren einen Landtag wieder die Böhmen gehalten, die Zusammenstossung des Mährischen Volcks mit seinem und dem Kayserischen, wie auch den Durchzug durch selbiges Land begehren lassen, auch selbigen erhalten, mithin durch solche unzeitige Unterziehung und Eingriffe in die Königl. Regierung die Stände verabredter massen ihres Gehorsams gegen Ihn entbunden, und die Designation durch seine eigene Facta entkräfftet. Alleine gesetzt, es hätte dieses alles in facto seine ungezweiffelte Richtigkeit: So wäre doch daraus noch lange keine Contravention wieder den ausgestellten Revers zu erzwingen. Denn da hat es mit solchen Versprechungen, in die Regierung bey Lebzeiten eines Königs sich nicht zu mischen, diese Bewandniß, daß solches in favorem des regierenden Königs geschieht, mithin auf den Casum gar nicht quadrirt, da ein regierender König einem Successori selbst etwas

etwas anbefiehlet, und in seinen Nahmen zu vollstrecken gebiethet. Im Römischen Reiche muß ein Römischer König in der Capitulation denen Churfürsten und dem Reiche auch schweren, daß er bey Lebzeiten eines Kaysers in die Regierung auf keine Weise sich mengen wolle. Gleichwohl hat sich kein Mensch beschweret, auch zu beschweren gar nicht Ursache gehabt, als Kayser Carl der V. anno 1556. besage der Uhrkunde beym Lünig im Reichs-Archiv Part. Spec. Cont. I. Erste Abtheil. erster Absatz pag. 288. an alle Reichs-Stände intimiren ließ, daß er die Regierung des Teutschen Reichs dem Römischen König Ferdinanden aufgetragen, welcher selbige auch ohne jemands Wiederspruch verwaltet. Zu geschweigen, daß in Ferdinandi II. Reverse beym Lunig c. l. p. 477. ausdrücklich steht, daß Ihro Fürstl. Durchlauchtigkeit in Lebzeiten Ihro Königl. Maj. als Königs in Böhmen sich der Regierung von sich selbst, ausser Ihrer Maj. Verwilligung, nicht anmassen wollen. Nun gestehen ja die Böhmen selbst, daß Ferdinand mit Matthia de concert agirt, auf seinen Befehl alles gethan, und sein Kriegs-Volck zu dem Kayserlichen stossen lassen. Dahero können sie es ja vor keinen eigenmächtigen Eingriff in die Königliche Regierung angeben, zu geschweigen, daß die meisten erzehlten Facta also qualificirt seyn, daß sie auch von einen Fremden auf Anruffung können geleistet werden, und die Naturam einer Hülffe und Beystands, und nicht eines Eingriffes in das Königl. Regiment haben.

Thes. 4.

Anderweitige Gründe, aus welchen die Böhmen Königs Ferdinandi Wahl anfechten.

Weiln die Böhmen mit diesen Gründen wieder Ferdinanden nicht fortkommen mögen, haben sie verschiedene andere hervor gesucht, welche sie ihm entgegen stellen, dadurch ihre Facta zu legitimiren. Wir müssen selbige allhier ein wenig ansehen, weiln sie gar sehr controvers seyn: Das erste ist, daß, Falls ja Ferdinand vor einen legitimen König in Böhmen anzunehmen gewesen, er doch vor die Facta seines Vorfahren Königs Matthiæ repondiren, und denen Ständen dafür Rechenschafft geben müssen. Die Affirmativam suchen die Böhmen aus zweyerley Ursachen zu behaupten, erstlich, weil der König nicht sterbe, sondern nur ein Successor in die Stelle, mithin auch in die Jura und Obligationes des Antecessoris trete; vors andere, weiln Ferdinand zu allen dem, was unter Matthia vorgegangen, mit Rath und That selbst geholffen, mithin vermöge der Regel, quod quis per alium facit ipse fecisse videtur,

detur, Matthiæ facta zu verantworten habe. Die Böhmische Deduction weiß dieses letztere pag. 189. gar hoch zu exaggeriren, deren Argumenta ich hieher setzen muß:

Auf was Belieben aber, Gutheissen und Ratification, setzt der Concipient, solches alles vorgegangen vnd beschehen, ist daher leichtlich zu erachten, wann die Zeit vnd data computirt vnnd in acht genommen, so würde man befinden, daß der grössere Theil solcher Enormität, Excess. Religion-Beschwerniß vnd Kirchen-Stürmung erst nach Kayser Ferdinandi Crönung vorgeloffen vnd beschehen seyn. Innerdessen hat Kayser Matthias den Nahmen herleihen, und die Invidiam, den gemeinen Fluch, sambt den Nachklang vnd Verdacht des violirten Majestätbrieffs auf sich nehmen vnd tragen müssen, damit wann bey seinem Leben vnd Regiment das Evangelische Religion-Wesen ruinirt, vnd aus dem Lande gejaget, so hette er die Malediction, den Haß vnd die Feindschafft mit sich vnter die Erden nemen müssen. Andern seits aber, würde man alsdann wol sagen vnd manuteniren können: Wie ichs finde, so wil ichs lassen. Vnd wann keine Religions-Verwandte sub utraque mehr im Lande, keine Evangelische Kirchen oder Schulen verblieben, kein Majestät-Brieff noch Defensores mehr vorhanden, so würde man hernacher desto weniger bey den Evangelischen zu reformiren, oder auszuschaffen, sondern durch diesen Weg vnder Kayser Matthiæ Schein, Fluch vnd Vermaledeyung eben die Jesuitische Intention erlanget haben, welche sie mit ihrer Religions-Verfolgung in den Nieder-Oesterreichischen Landen, Steyer, Kärndten vnd Crain erhalten vnd durchgebracht.

Und ob wol nicht ohne, daß Kayser Ferdinandus die Kirchen zu Closter-Graben oder Braunaw, nicht selber eingerissen, noch die scharffe Religions-Verfolgung, Abschaff- vnd Verbietung der Defensorum inn Ihrer Majl. eignen Namen anbefohlen, wie etliche Discurrenten zu dessen Entschuldigung in ihren spargirten Schrifften vorgeben wollen. Aber es heisset: Quod quis per alium facit, ipse fecisse videtur: nec culpa caret, qui scit, nec prohibet, qui prohibere potest: vnd ist an dem zu viel, daß die Anfänger vnd Rädlinsführer solches Religion-Lärmens biß auf den heutigen Tag an Ihr. Majl. Diensten vnd Aembtern erhalten, fovirt vnd beschützet werden. So gebens auch die von Ihr Majestät an die Directores abgangene Schreiben gnugsam zu erkennen, daß derselben Lärmenbläser Restitutio nit allein bey Kayser Matthiæ Leben

vor

vor allen Dingen urgirt vnd getrieben, sondern auch nach seinen Todt so hoch geachtet worden, daß man ihnen das Regiment vnd Stadthalter-Wesen von newen aufgetragen vnd befohlen hat. Dahingegen in der Lands-Ordnung vnd darauff fundirten Majestäts-Brieff versehen, daß dergleichen Friedenstörer vnd Turbatores pacis publicæ nicht allein von allen Ehren vnd Aemptern sollen verstossen, sondern von aller männiglich biß inn den Todt an Leib, Haab, vnnd Gut verfolget werden. Wird sich demnach mit dem Prætext gar nicht entschuldigen lassen, was bey jüngstem Nürnbergischen Vnions-Convent, durch damahls gewesenen Kayserlichen Commissarium fürgeben: Daß Ihr Majestät dasjenige, was vor derselgen Regierung vorgeloffen, nit zu verantworten, noch dessen zu entgelten, was durch andere beschehen vnnd begangen worden. Alldieweil nun zu viel wissendt, daß nach deren Designation vnd Crönung nichts mehr weder in dem Geheimden Rath noch andern, sonderlich den Böheimischen Religions-Händeln expediret, daß nit nach derselben Direction, Befehl vnd Willen reguliret worden. Vnd werden solches die Mährische, vnd anderer incorporirten Länder deputirte Gesandten noch täglichs bezeugen, daß alle derselbigen Länder vorgebrachten Werbung Intercessiones, Klag vnd Beschwerungen, allein auf König Ferdinandi Bedencken, Willen vnd Resolution verwiesen vnd gestellet worden. Ja es müssens auch die Wiedersacher in ihren Scartecken, Discursen vnd Bedencken selbsten bekennen, wollens aber mit dem Schein bemänteln: Ob gleich König Ferdinandus den Rathschlägen beygewohnet, auch vnterschiedliche Anordnung gethan, jedoch solches keiner andern Meynung als allein auf der Kays. Maj. ausdrücklichen Befehl soll geschehen seyn. Es habens auch die Jesuitische Zeloten vnd Religions-Feinde aus vnzeitiger Rachgier selber nicht verschweigen noch verhalten können, sondern nach Inhalt der Schlesischen Gravaminum ihre Religions-Edict vnd Verfolgung nicht allein im Namen des Kaysers Matthiæ, sondern auch König Ferdinandi den armen Leuten obtrudiren wollen.

Alleine diese Dinge lassen sich alle gar leichte wiederlegen. Denn nachdem wir bereits im vorhergehenden erwiesen, daß König Matthias nichts gethan, welches denen Böhmen zu einer Rebellion hinlängliche Ursache geben können: So mögen sie sich auch derer Beschwerungen Kaysers Matthiæ gegen Ferdinanden, als dessen Successoris, zu ihrer

Entschuldigung und Legitimirung ihres Auffstands nicht gebrauchen, vielweniger gegen Ferdinanden, unter dem Vorwand, daß er Matthiæ Successor sey, die Rebellion continuiren. Gesetzt aber auch, es hätte Matthias denen Ständen hinlängliche Ursache zu einen Auffstand gegeben: So ist nicht einmahl in Thesi richtig, daß ein Successor vor die facta illegitima seines Antecessoris zu stehen schuldig, quia delicta & legum transgressiones non egrediuntur personam, nec transeunt ad hæredes. So viel ist wohl an dem, daß ein Successor denen Gravaminibus, so sein Antecessor verursacht, abzuhelffen gehalten, und selbige keines weges continuiren darff. Alleine die Unterthanen sind ihm biß dahin den Gehorsam zu verweigern, oder ihm den Eintritt ins Reich zu untersagen, nicht befugt, weil dergleichen Remedirungen nicht auf einen Ploß geschehen können, sondern eine gründliche Untersuchung bedürffen, die den völligen Antritt der Regierung erfordert. Es ist dahero genug, wenn ein Regent zu Remedirung derer Gravaminum und gütlichen Mitteln sich erbiethet, dergleichen von König Ferdinanden gleich nach Matthiæ Tode geschehen ist, massen er nicht nur, besage des Documents beym Lunig im Reichs-Archiv unter denen Böhmischen Uhrkunden pag. 147. denen Ständen alle ihre Privilegia bestätigt, sondern auch zu allen Glimpff, und was ihm zu thun nur müglich seyn konte, sich erbothen, wie solches seine an die Stände abgelassenen Schreiben erweißlich machen. Dahero die Stände in injusta causa abermahls versirten, daß sie Ferdinanden zur Regierung nicht admittiren wolten, wenn auch schon ihre Gravamina wieder Kayser Matthiam gnugsam gegründet gewesen wären. Daß sie objiciren, Ferdinand hätte sich der gantzen Sache schon bey Kaysers Matthiæ Lebzeiten theilhafftig gemacht, auch in seinen Oesterreichischen Erblanden eine solche Härte gegen die Protestanten gezeigt, daß sie wenig Vertrauen zu ihm und seinem Versprechen haben können, solches sind Conjuncturen und Probabilitäten, welche nicht hinlangen wollen, eine Rebellion gegen einen Successorn zu continuiren. Was er bey Kaysers Matthiæ Lebzeiten gethan, solches ist auf Matthiæ Befehl und Nahmen geschehen, und muß dahero auf diesen alleine und nicht auf den Mandatarium redundiren, falls auch eingestanden werde, daß Matthias die Grentzen seiner Gewalt überschritten, welches doch in so weit nicht eingeräumet wird, daß die Böhmen hinlängliche Ursache zu einen Auffstand dadurch bekommen. Bey so gestalten Sachen wäre die

die Procedur der Böhmischen Stände schon zu hart gewesen, daß sie Ferdinanden nicht eher zur Regierung lassen wollen, biß er denen Gravaminibus abgeholffen: Vielweniger sind sie befugt gewesen, um deßwegen, daß er unter Matthia mit concurrirt, und wenig Hoffnung einer Beßerung sich bey ihm hervor gethan, ihme die Succession gantz und gar zu nehmen, und die Crone einem andern aufzusetzen.

Thes. 5.

Fernerer Verlauff der Böhmischen Händel biß auf die Bataille bey Prage.

DAß die Böhmen zur Kayser-Wahl zugelassen seyn wollen, und verschiedene Motiven darzu angeführt, solches gehört in die Teutsche Reichs-Historie. Hier muß ich zuförderst den Verlauff der Sache zwischen Ferdinanden und denen Böhmen biß auf die Bataille vor Prage erzehlen, weiln gar vieles darinnen controvers ist, und die wenigsten sich in die seltsamen Evenemens finden können. Ich habe schon oben ausgeführt, wie weit es biß auf Kayser Matthiæ Todt gekommen, daß nehmlich kein gütliches Accommodement zu hoffen gewesen, und Matthias sich genöthigt gefunden, etliche Regimenter unter dem Grafen Tampier und Boucqvoy in Böhmen rücken zu lassen, welchen ein stärcker Kriegs-Heer aus denen Niederlanden nachgesendet worden, so sich vor Budweiß gelagert. Es hat aber die Ankunfft desselben Kayser Matthias nicht erlebt, sondern ist den 20. Martii 1619. gestorben. Dieser Gelegenheit suchten sich die Böhmen zu bedienen, und liessen den Grafen von Thurn mit 10000. Mann in Mähren rucken, welcher sich der Stadt Iglim, Znaim und Brinn bemächtigten, die Königlichen Stadthalter, den Cardinal von Dietrichstein, der zugleich Bischoff von Olmütz war, und den Fürsten von Lichtenstein gefangen nahm, das Regiment nach seinem Gefallen anders einrichtete, und die Geistlichen Güter einzoge. Worauf er in Nieder-Oesterreich fortruckte, unterhalb Wien über die Donau setzte, und Ertz-Hertzog Ferdinanden, der darinnen sich befand, wegzuführen gedacht. Wie er sich denn geschwinde in die Vorstadt logirte, und weiln er wegen etlicher Compagnien angekommener Reuther, welche sich in die Stadt geworffen, und die wanckenden Bürger in Ordnung hielten, nichts ausrichten kunte, sich so weit vergieng, daß er in das Königliche Schloß und so gar in das Königliche Zimmer, wo Ferdinand sich aufhielt, mit einer halben Car-

thaune schoße, wie solches alles der Author von Mannßfelders Ritterthaten pag. 23. umständlich erzehlt. Unter diesen Entreprisen war das Spanische Kriegs-Volck aus denen Niederlanden bey Budweiß in dem Königlichen Lager angekommen, und war nunmehro im Stande wieder die Böhmen zu agiren, welche die Stadt Budweiß von weiten bloquiret hatten. Alldieweiln sich nun die Böhmen eines Angriffs besorgen musten, suchten sie den Mannßfelder mit etlichen Regimentern aus Pilsen an sich zu ziehen, welchen aber der Graf von Boucquoy mit seinen bey sich habenden coupirte, wovon die gantze Beschreibung abermahls bey angeregten Autore des Mannßfelders Ritterthaten zu sehen, welcher selbst dabey gewesen. Es erscheinet zwar aus seinen hitzigen und piquanten Stylo, daß er dem Mannßfelder, unter welchem er erstlich gedienet, gar nicht gut gewesen seyn muß, die Erzehlungen aber an sich selber verificiren sich durch die besten Scribenten und Nachrichten selbiger Zeit, sonderlich durch des Graf Kevenhüllers vielgültigen Beyfall, daher ich mich dieses Scripti allhier gar fleißig bedienet habe. Dieses Vortheils bedienet sich Boucquoy dahin, daß er Wodinan, Pergaditz, Winterberg und Pißeck überrauschte, und die Böhmen aus ihrem vortheilhafftigen Lager bey Budweiß zu locken oder zu vertreiben suchte, durch den Einfall des Bethlem Gabors in Ungarn und Oesterreich aber verhindert wurde. Unter diesen Conjuncturen wurde der Kayserliche Wahl-Tag zu Franckfurth angestellet, welchen die Böhmen auf alle Weise zu verhindern suchten, damit Ferdinand nicht durch die erlangte Kayser-Crone mehrere Avantagen erhalten möchte, und man den Hertzog von Savoyen, welchen man mit der Römischen Crone flattirt, noch länger amusiren könte. Dieses nun bewerckstelligen zu können, erklärten die Böhmen Ferdinanden des Throns verlustig, und protestirten wieder dessen Admission zur Kayser-Wahl, ja wieder Fortgang derselben selbst, wie solches ihre Schreiben an das Churfürstliche Collegium in der Böhmischen Deduction pag. 106. besagen, in Meynung die Churfürsten würden nunmehro anstehen mit der Wahl fort zu fahren, nachdem ein ansehnliches Glied dem Churfürstlichen Collegio entgieng, und sie sich in die Händel zwischen Böhmen und Ferdinanden nicht würden mischen noch einer Parthey von beeden beylegen wollen. Allein die Böhmen und ihre Adhærenten betrogen sich in ihrer Hoffnung, massen die Churfürsten an der Wahl sich nicht hindern liessen, und König Ferdinanden zum Römischen Kayser erwehlten. Diesem

sem Wahl-Actui wohnten die Gesandten Churfürst Friedrichs von der Pfaltz selbst bey, und sollen ihre Stimme König Ferdinanden gegeben haben, welches hernachmals Ferdinand in seiner Achts-Erklärung wieder König Friedrichen gar hoch anzugeben, und zum Beweiß anzuführen gewust, daß ihm ja Friedrich dadurch, daß er wieder seine Admission ins Chur-Collegium nicht protestirt, sondern mit seinen des Ferdinandi Gesandten tractirt, und seine Stimme endlich gar ihme gegeben, vor einen rechtmäßigen König von Böhmen erkannt. Denn so schreibet Ferdinand in der Achts-Erklärung Churfürst Friedrichs: „Daraus denn ferner erfolgt, daß wir uns Krafft vorgemeldter an uns gelangten ordentlichen „Succession und Crönung des Königreichs und Chur-Böhmen auf die „an uns geschehene gebührliche Denunciation in unsere und des heiligen „Reichs-Stadt Franckfurth zu Erwehlung eines Römischen Königs zum „Kayser zu erheben, auf die bestimmte Zeit vermöge der Güldenen Bulle „und des alten Herkommens in eigener Person begeben, und daselbsten „von den anwesenden Chur-Fürsten, und der Abwesenden und zugleich, „obvermelts Friedrich Pfaltz-Graf, als Churfürstens, vollmächtigen „Räthen, Bothschafften und Abgesandten, für einen rechtmäßiger Weiß „succedirend gekrönt, belehnten König und Mit-Churfürsten zu Behem „in allen offnen vorberurter Güldenen Bull gemässen Handlungen nicht „allein erkennt, sondern auch zu dem fürgegangenen Wahl-Actu nach „geleisteten theuren Eyd (den sein Friedrich Pfaltz-Grafen Gesandter „ebenmäßig würcklich erstattet) in das Conclave zugelassen worden, „darbey wir auch unsere gebührliche Session und Stimm vertreten, und „darauff mit einhelligem Consens und Einwilligung obbesagter persön„lich anwesenden Churfürsten und der abwesenden bevollmächtigen Ge„sandten, aus sonderbahrer Schickung des Allmächtigen zum Römischen „König, in Kayser zu erheben, den Acht und Zwantzigsten Augusti verflosse„nen Sechzehen Hundert neunzehenden Jahrs erwählt, öffentlich pro„clamirt auch volgends den Neundten Septembris erst benennten Jahrs „mit gebräuchigen Solennitäten gekrönt worden.

Dieses abzuleinen hat Pfaltz verschiedenes angebracht, wie solches aus dem Achts-Spiegel oder Commentario über die Achts-Formul Friderici von der Pfaltz zu ersehen, allda vor Pfaltz pag. 24. dieses angeführet wird:

„Der Churfürst Pfaltz-Graf hat Sr. Kayserlichen Majestät als da-

"mahls angegebenem und erschienenem König in Behem seines Theils
"und für sich statum quæstionem zu moviren, und litem alienam sonderlich
"zur selben Zeit auf sich zu nehmen keine Ursache gehabt, wiewohl Se. Chur-
"fürstl. Gnaden damals und zuvor gern gesehen, daß vor der Wahl-Hand-
"lung das Böhmische Wesen in bessere Terminos hätte mögen reducirt,
"und also dieselbe desto einmüthiger, und mit mehrerm nutz, bestendigem
"frieden, und innerlichem Wohlstandt des Reichs vollbracht und verrich-
"tet werden, so viel desto mehr, weil aus dem bewusten und oben angezo-
"genen Bedencken Ertz-Hertzogen Maximiliani und allem dem, was dem-
"selben nach allenthalben im Reich der Wahl halben vorgangen, man de
"subjecto nicht wohl mehr einigen Zweiffel haben können, und aber gleich-
"wohl die Güldene Bull, und der so scharffe Wahl-Eyd der Churfürsten
"eine freye Wahl, und salutem populi Christiani pro suprema lege setzet,
"welche ohne innerlichen guten Frieden nicht bestehen kan. Wie dann
"nicht weniger der Herr Churfürst von Sachßen Zweiffels ohne aus eben-
"mäßiger Consideration seine Gesandten zu Anfang des Franckfurtischen
"Convents gar nicht zu einiger Wahl-Handlung, sondern eintzig und allein
"und principaliter zu Wiederbringung friedlichen einträchtigen Wesens
"im Reich zuförderst zu Stillung und endlicher Niederlegung des so lang
"continuirten Böhmischen Kriegs instruirt, die Pfältzische zu solchen
"Zweck des innerlichen Friedens durchaus ebenmäßigen Befehl gehabt,
"und also der weltlichen Churfürsten Gesandte solchem löblichen Intent
"zu Folge, an ihrem getrewen Fleiß und eifer nichts erwinden lassen. Die
"Geistliche Churfürsten hingegen ob sie wohl zu dergleichen ihr Gemüth
"gerichtet zu seyn mit Worten vorgeben, jedoch vornehmlich auf die Wahl,
"derwegen dann dieser Convent allein von Mayntz ausgeschrieben, und
"das also dieselbe allen andern sachen vorgehen, und das Römische Reich
"zuvorderst wieder mit einem Haupt versehen werden müste, getrungen,
"auch dergestalt, daß sie der weltlichen Churfürsten Gesandten deswegen
"von ihren Herrn unnd Principaln andern special Befehl einzuholen,
"gleichsam pro Imperio einen kurtzen Termin angesetzet, mit ausdrücklicher
"Commination, in dessen Verbleibung einen Weg als den andern mit
"der Wahl fortzufahren. Als nun darauff alles gerichtet, und auch
"Chur-Sachßen mit der zugleich vertröfteten Interposition in der Böhmi-
"schen sachen sich genügen lassen, und die hierinnen vermeldte Wahl-
"Handlung und Actus vorgangen, haben dasselbe die Chur-Pfältzische
allein

"allein nit aufhalten, oder die Majora verhindern können. Demnach "aber alle 3. Stände der Cron Böheimb, von Herren, Ritter, vnd den "Städten ihre gevollmächtigte Abgesandten eben damahls auch nacher "Franckfurth, Ihre einreden wegen Beschreibung König Ferdinandi zu "dem Wahl-Tag, vnd andere Ihre Nothdurfft vorzubringen abgeferti- "get, die sich auch angeben, und beym Churfürstlichen Collegio deswe- "gen Audienz begehrt, welche ihnen auch der weltlichen Churfürsten Ge- "sandte zu ertheilen für billich vnd recht erkannt, solches aber bey den an- "dern, (welches, ob es Juri gentium vnd dem Herkommen gemäß, an sei- "nem Orth beruhet, da es aber der gantzen Sachen zum höchsten schädlich "gefallen, hat der Ausgang geben,) nicht zu erhalten gewest, so haben die "Churfürstlich Pfältzische zum offtern vnd bey allen vnd jeden Actibus "Krafft gehabten Befehls sich ausdrücklich vernehmen, auch in die Proto- "colla zu bringen begehren lassen, daß sie ihres Theils dadurch einem oder "dem andern Theil keines weges præjudicirt, sondern jedem rem integram, "vnd also sein Jus omnibus modis ohnverletzt vorbehalten haben wolten. "Wie es nun ferner mit der Wahl hergangen, vnd wie vnd welcher Ge- "stalt die Vota gefallen, das ist dieses Orths zu erzehlen weder nöthig noch "thunlich, bleibet billig da es bleiben solle, ist aber denjenigen, so dabey "gewest, am besten bewust, vnd welcher massen Pfältzischen Theils ex "præscripto libere das Votum vnd wem gegeben worden, endlich die "Wahl darauf per majora auf die jetzige Kayserliche Majestät kommen, "vnnd bekannt, daß die majora der Güldenen Bull noch statt haben. "Man hat dieses alles allein kürtzlich vnndt summarie nur zu etwas Nach- "richtung, vnd zu der beschuldigten vnumgänglicher Verantwortung die- "ses Orths, niemands aber zu Beschwerung (desuper protestando) anre- "gen wollen, darzu man gleichwohl aus gewissen Ursachen vngern kom- "met. Aber weil durch diese nachtheilige Achts-Erklärung, vnd darin- "nen angezogene specialia vnd arcana von den Wahl-Sachen wie auch "allerhand gehäßige verbitterte nach vnd nach in Druck spargirte Schriff- "ten, der Churfürst Pfaltz-Grave zum vngleichsten auch dieses Passes "halben traduciret wird, so ist man gezwungen, die Wahrheit nicht selbst "zu vertrucken, oder sich in vnverschuldten Verdacht stecken zu lassen. "Externorum enim bonorum fama primum, & hanc qui negligit, cru- "delis est. Man läßet es aber dismahl bey dieser kurtzen wahrhafftigen "Anzeig bewenden, da man aber nicht nachlassen solte, noch ferner mit

Ausbrei-

„Ausbreitung d rgleichen geheimen Sachen vorzufahren, vnndt mit vn„grund vnd verbittertem gemüth diese sachen ferner zu rütteln, so wird man „vor GOtt vnd der Welt entschuldigt sein, wann man etwann hernechst „noch mehrere vmbstände zu offenbaren solte getrungen werden, auch die „verursachere sich es selbsten zuschreiben müsten, wann sie hören würden, „was ihnen nicht lieb sein möchte, indeme sie eine Zeitlang alles was nur „ihnen gefällig, spargirt, vnnd in dem neben den geführten feindlichen „Waffen auch nach ihren Affecten vnd Passionen der feder den freyen „Lauff gelassen haben.

Weiln man nun auf Seiten des Hauses Oesterreich darauf gedrungen, was das vor Heimlichkeiten wären, so bey der Wahl Ferdinandi vorgegangen, und allhier in dem Achts-Spiegel angezogen würden: So hat endlich Churfürst Friderici V. Sohn Carl Ludwig in seinem Manifest de ao. 1637. beym Londorp. Tom. IV. L. 3. c. 109. pag. 771. das gantze Votum seines Herrn Vaters publicirt, woraus zu ersehen, daß Friedrich seine Stimme nicht Kayser Ferdinanden, sondern Maximiliano von Bayern gegeben. Denn so lautet das Votum:

„Weil ich denn in meinem Hertzen bißher jeder Zeit gewünschet, daß „dem Reich ein solch Haupt erwehlt, unter welchem gleichmäßig Recht „und Gerechtigkeit administrirt, dem gegenwärtigen üblen Zustand im „Reich, und andern desselben Obliegen remedirt, und dasselbe Reich „nit etwa in fremde Krieg implicirt werden möchte, und ich meine Gedan„cken unter obgenannten Potentaten, Chur- und Fürsten, auf des Hertzogs „in Bayern Ld. geschlagen, als einen erfahrnen verständigen und friedferti„gen Fürsten, der sein Land in gutem Frieden hat, und mit keinem Krieg im„plicirt ist: Gleichwohl aus keiner wiedrigen Affection gegen einem oder „dem andern aus den vorigen, vielweniger dem Hauß Oesterreich, als wel„ches meines Chur-Haußes gute Officia verhoffentlich in der That viel„fältig verspühret, sondern einzig, wie ich die Sache meinem Eyd und „Pflicht nach verstehe, als will ich Seines des Hertzogen in Bayern Ld. „meine Stimm und Votum, in GOttes Nahmen gegeben haben rc.

Mittlerweile dieses zu Franckfurth im Monath Augusto 1619. vorgehet, hatte der Graf Boucquoy mit seiner Armee sich nach Oesterreich wieder den Bethlem Gabor wenden, und denen Böhmen Lufft machen müßen, welche auch die Flecken Wodinan, Pergaditz, Winderberg und Pisseck durch den Mannßfelder wieder eroberten. Die Böhmen hingegen waren

ren im Monath Julio Dienstag nach Maria Magdalena zusammen gekommen, und hatten auf einem Land-Tag Friedrichen von der Pfaltz zu ihrem König erwehlt, welchen sie durch eine Gesandschafft einzuladen sich verglichen. Die Land-Tags Conclusa sammt der Wahl-Declaration stehen in Herr Lunigs Reichs-Archiv Part. Spec. Cont. I. unter denen Böhmischen Documenten pag. 148. und sind wegen ihres verschiedenen Inhalts ein sehr nöthiges Stück der Böhmischen Historie dasiger Zeit. Diese Wahl acceptirte Friedrich von der Pfaltz, welches ihme viele Umstände mißriethen. Es scheinet zwar der Verlauff mit Friedrichen in die Pfältzische Historie zu gehören: Alldieweiln aber doch die Braut, warum getantzet worden ist, die Cron Böhmen war: So will ich hier ein wenig die Motiven, so Friedrichen zu Annehmung der Crone bewogen, untersuchen, und wie es um ihn und seine Lande herum ausgesehen, darlegen, woraus ein verständiger Leser die Conclusiones selbsten ziehen kan. Die Sache von ihrem Ursprung her zuholen: So ist zu wissen, daß Pfaltz schon vor denen Böhmischen Händeln mit dem Hause Oesterreich nicht in gar guten Vernehmen gestanden. Denn vor eins war Friedrich der IV. Friedrich des V. Vater durch die Heyrath Loysen Julianen aus dem Hauße Oranien auf die Seite der vereinigten Niederlande wieder Spanien gezogen worden, mit welchem das Hauß Oesterreich schon damahls in so weit gemeinschafftliche Sachen hatte. Als nun Pfaltz besage des Friedens zu Vervin mit König Heinrichen den IV. von Franckreich wieder Spanien vor einen Mann stund, wurde das Hauß Oesterreich öffentlich vor den Kopff gestossen, welches sich alle diese Dinge merckte. Hierzu kam, daß Kayser Rudolf in dem ao. 1609. entstandenen Jülichischen Erb-Streit sich gemischt, und die Lande durch Ertz-Hertzog Leopold in Sequestration nehmen ließ, welchem die Pfältzer Schuld gaben, daß dadurch das Hauß Oesterreich die Lande an sich zu ziehen suche. Diese Differentien mit Oesterreich waren schon unter König Friedrichs Vater begonnen, welche dadurch nicht wenig vermehret wurden, daß König Friedrich in seiner Jugend an dem Hofe des Hertzogs von Bouillon zu Sedan erzogen worden war, allda er den Haß gegen das Hauß Oesterreich gleichsam mit der Mutter-Milch eingesogen. Endlich ombragirte es das Hauß Oesterreich nicht wenig, daß Friedrich bey der zwischen denen Protestanten errichteten Union sich als das Haupt und Director an die Spitze stellete, wie solches alles Spanheim dans la Vie de Loyse Juliane Electrice Palatine

mit schönen Nachrichten beschrieben. Man will sagen, daß dieses Buch von der Churfürstin Loyse Juliane selbst aufgesetzt und von Spanheimen nur Stylisiret worden. So viel ist gewiß, daß es die Politischen Conjuncturen der dasigen Zeiten vollkommen wohl darlegt. In diesem Vernehmen stunde nun König Friedrich mit dem Hauße Oesterreich, als ihm die Böhmen die Crone antrugen, welche er dahero ohne Bedencken annahm, nachdem ein und andere favorable Aspecten vor ihn sich hervor thaten. König Jacob in Engelland war sein Schwieger-Vater, welcher ihn nicht leicht verlassen kunte, der ihn aber im Ausgang mehr mit Interpositionen und leeren Worten, als Geld und Volck secundiret hat. Franckreich gab ihm Hoffnung zum Beystand, welchen ihn der Hertzog von Bouillon sehr kräfftig vormahlete. Der Siebenbürgische Fürst Bethlem Gabor konte nicht vergessen, daß ihn Oesterreich vor einen Fürsten von Siebenbürgen nicht erkennen wollen, dahero er sich an die Türcken addressiret hatte, auch mit denen Böhmen in Bündnüß getreten war, und in Ungarn und Oesterreich bereits gute Progressen machte. Die Stände von Oesterreich selbsten waren schwierig, und stunden mit denen Böhmen in Alliance, wie die Landtags Conclusa beym Lunig c. l. ausweisen, welche Ferdinand gleichsam mit einer beständigen Armee bewachen muste. Die Union der Protestanten vermeinte man zu seinen Diensten zu haben, welche aber wenig geholffen hat. Denn ob sie wohl Friedrichen auf der Zusammenkunfft zu Nürnberg ao. 1620. vor einen König von Böhmen, weil er selbst gegenwärtig war, tractirten, welches Oesterreich hefftig schmertzte, wolten sie doch sich nicht eher in die Händel mengen, als biß Friedrich einige Avantage und Vorsprung durch die Waffen erhalten. Dännemarck war auf Oesterreich nicht wohl zu sprechen, auf welches man dahero am Pfältzischen Hofe auch einige Reflexion machte. Bayern hatte bey dem Besuch, welchen Friedrich persönlich dem Hertzog zu München gethan, allerhand gute Hoffnung und Flatterien gemacht, in die Händel sich gar nicht zu mengen, wie solches die heraus gegebenen Schreiben des Hertzogs von Bayern erweisen. Endlich versprachen die Böhmen Guth und Blut bey ihm zu zusetzen, auf deren Force man sich nicht wenig verließ, massen sie in denen Händeln mit Kayser Sigismunden gewiesen, daß ihnen gantz Teutschland nichts anhaben können. Diese und andere favorable Umstände animirten Friedrichen, welchen seine Gemahlin dadurch noch mehr anfrischte, weiln sie ihm vorwarff, daß, da er die Courage gehabt eines

Königs

Königs Tochter zu heyrathen, er auch das Hertze haben solte eine angebothene Crone mit seinem Degen zu erfechten. So mochten auch seine Räthe, und sonderlich der in seinen Diensten stehende Fürst von Anhalt, aus Hoffnung höherer Chargen und Einkünffte ihm die Sache leichter vorgestellet haben, als sie an sich selber war, daher er zugriff, obgleich viel wichtigere Motiven ihm davon hätten abrathen sollen. Zu seinen Nachbarn hatte er sich nichts gutes zu versehen. Spanien, welches die Niederlande besaß, und sehr nahe in die Pfaltz hatte, wartete nur auf eine Gelegenheit, dem Hause Pfaltz den Lohn vor das, was unter Friedrichs Vater passiret war, zu geben. Trier war durch die gewaffnete Demolirung der von ihm aufgeworffenen Festung Philippsburg vor den Kopff gestossen. Mayntz hatte bißhero ein beständiges Auge auf die Berg-Strasse gehabt, welche ihm auch durch den Westphälischen Frieden wieder worden ist. Das Ertz-Stifft Cölln besaß ein Bayrischer Printz, und das Bißthum Straßburg wurde von Ertz-Hertzog Leopolden verwaltet, welche sich von dem Interesse ihrer Stamm-Häußer nicht separiren liessen. Sachßen war in der Jülichischen Streit-Sache disgoustiret worden. Bayern hegte den alten Groll noch von Ludovici Bavari Zeiten im Hertzen, und Holland wurde so zu reden von denen Spaniern bewacht. So ließ auch das Churfürstliche Collegium, welches dieser halber zu Mühlhausen versammlet war, ihn, die Crone nicht anzunehmen, ermahnen, und seine Mutter bezeugte einen grossen Abscheu dargegen. Endlich konte man sich leichtlich einbilden, daß die Böhmen nach Arth aller aufgestandenen Unterthanen nicht mehr als den ersten Streich aushalten, und wenn derselbe mißlungen, zum Creutze kriechen würden. Dem allen ohnerachtet aber ließ Friedrich die gegenseitige Meynung bey sich prævaliren, und gieng den 25. Maji 1619. nach Prag, allda er nebst seiner Gemahlin gekrönet wurde, wovon die Crönungs-Acta in Herr Lunigs Theatro Ceremoniarum P. 2. pag. 84. wie auch beym Kevenhiller nachgelesen werden können, und deswegen zu mercken sind, weiln sie von andern in verschiedenen differiren, und das Böhmische Crönungs-Ceremoniell erläutern. Diese Crönung gieng mit allen Frieden und guter Ruhe ab, entstund auch neue Hoffnung, daß Friedrich die Crone maintenirem würde. Denn da sahe es anfänglich fast mißlich vor Oesterreich aus, indem der Siebenbürgische Fürst immer mehr und mehr Progressen machte, und die Union zu Nürnberg oberzehlter maßen Friedrichen vor einen

König tractiret hatte. Weßwegen auch Kayser Ferdinand sich bewegen ließ in denen Tractaten zu Ulm auf hefftiges Dringen der Frantzosen zu versprechen, daß er in die Pfältzischen Erb-Lande nicht einfallen wolle, daher die Union solche Lande in Schutz nahm. So balde aber Oesterreich die Catholische Ligve zu Würtzburg völlig auf seine Seite gebracht, und Chur-Sachßen nebst Bayern auf der Versammlung zu Mühlhausen aus habenden Ursachen sich anheischig gemacht, dem Kayser seine rebellische Unterthanen mit dem Schwerdte herbey bringen zu helffen: So brachen die Spanier unter dem Spinola nicht nur in die Pfaltz ein, deme die neu geworbenen Unions-Völcker nicht Wiederstand thun konten, sondern Sachßen rückte auch in die Lausitz und Schlesien, deme Friedrich den Marckgrafen von Jägerndorff mit einer Armee entgegen stellte, der aber denen Sachßen zu schwach war. Bayern conjungirte sich auf der andern Seite mit denen Kayserlichen Trouppen unter dem Boucqvoy, welche in geschwinder Eyl dem König Friedrichen auf den Halß drangen, und weiln er versehen, sie an denen Gräntzen und Päßen zu amusiren, den Schrecken ihrer Waffen gleich vor die Thore vor Prage trugen. Nun hatte zwar Friedrich eine schöne Armee beysammen, welche Fürst Christian von Anhalt commandirte, so ein praser Soldat und General war. Die Ungarn blieben mit ihrer Hülffe so lange aussen. Der Mannsfelder war schwürig, und hatte nicht nur denen Kayserlichen auf denen Gräntzen, wie ihm doch von König Friedrichen befohlen war, die Päße nicht difficultirt, sondern wolte sich auch nicht zur Armee ziehen, ob ihm gleich Fürst Christian dessen durch zu entbiethen ermahnen ließ, wie solches alles der Autor der Mannßfeldischen Ritterthaten mit vielen Umständen erweißlich macht. Die Soldaten waren wegen Mangel des Solds, woran es die Böhmen schon abgehen liessen, schwürig. Den Grafen von Thurn hatte König Friedrich auf einem Ball vor den Kopff gestossen, welcher doch nebst dem Fürsten von Anhalt sonst das Haupt der Armee war. So hatten auch die Böhmen schon vieles an der neuen Regierung auszusetzen. Denn Friedrich bekümmerte sich wenig um den Krieg, sondern divertirte sich mit Lustbarkeiten, und überließ alles dem Fürsten von Anhalt. Die Catholischen Stände hatte er vor den Kopff gestossen, daß er bey seiner Crönung alles Päbstliche Ceremoniell hindan gesetzt, auch die Bilder aus der Schloß-Kirche wegbrechen lassen. Daß er seinen Printzen so zeitig zum Successor an der Crone declariren ließ, ombragirte die Stände

schon

schon gar sehr, als die eine freye Wahl behaupten wolten, anderer Dinge zu geschweigen, dahero es, als es ao. 1620. den 8. Nov. auf dem Weißen Berge vor Prag zum Treffen kam, keinen andern Ausgang haben kunte, als den es gehabt, daß nemlich die Pfältzische Armee aufs Haupt geschlagen wurde. Nach gewonnener Bataille giengen die Bayern und Kayserlichen alsofort auf Prage loß, worinnen sich Friedrich selbst befande, der den Ausgang der Bataille auf dem Schlosse zu Prag abwarten wollen. Der Feind gab ihm wenig Stunden Bedenck-Zeit, er aber flüchtete mit seiner gantzen Familie nach Breßlau, ohne sich wieder zu setzen, und den Rest seiner geschlagenen Armeé an sich zu ziehen, noch einige Anstalt im Königreich zu hinterlassen, welcher gewaltige Fehler den Verlust des gantzen Landes auf einmahl nach sich zoge. Denn da gebrauchte sich Kayser Ferdinand der guten Gelegenheit, die einmahl in Furchten schwebenden Unterthanen im ersten Schrecken durch Anerbietung der Gnade und Pardons herbey zu bringen, zu welchem Ende Ferdinand alsobald ein general Patent ins Land ergehen ließ, dergleichen auch Chur-Sachsen in Schlesien thun muste, wie solches das Patent im Reichs Archiv beym Lunig zeigt. Diese angebothene Gnade ergriffen die Böhmen und Schlesier allerseits, so daß sich Friedrich von Breßlau nach Berlin und von dar nach Holland retiriren muste. Auf solche Art war nun das Königreich Böhmen mit einem eintzigen Schwerd-Streich gewonnen, dessen Effectus wir in nachfolgenden Thesibus sehen werden.

Thes. 6.

In der Bataille vor Prag bekamen die Bayern Fürst Christians von Anhalt Cantzley und Brieffschafften zur Beute, welche zu München unter dem Nahmen der Anhaltischen Cantzley zusammen gedruckt worden, und groß Lermen in denen damahligen Zeiten gemacht, daher ich allhier einige Nachricht davon geben muß. Der Author des ao. 1623. herausgekomenen Berichts und Antwort auf die Anhalt-Bayerische Cantzley giebt aus glaubwürdigen Nachrichten, wie er sagt, den Chur-Bayerischen Geheimden Rath Doctor Wilhelm Jöcher zum Urheber und Compilatore an, da hingegen andere den Jesuiten Kellner, wiewohl ohne Grund, vor den Verfaßer aus geben. Nach dem Bericht angeregter Antwort soll Hertzog Maximi-

Nachricht von der unter dem Nahmen der Anhaltischen Cantzeley gedruckten Schrifft.

ximilian in Bayern selbst die unterschiedlichen Acta und Schreiben haben aus einander lesen helffen, damit dieses Opus denen zu Heilbron ao. 1621. versamleten Uniirten zugeschicket werden könne, um sie dadurch irrig, furchtsam und irresolut zu machen. Man hat es auch ins Italiänische unter dem Titul Pensieri de Protestanti drucken, und nach Rom schicken lassen, allda man solches in Buchläden antreffen können. Der Endzweck, den man Catholischer Seits damit gehabt, ist gewesen, die Protestirenden aus ihren eigenen gewechselten Schreiben und Briefschafften zu überführen, daß die Union mit denen Böhmen colludirt, und zu Unterdruckung der Catholischen Religion angesehen, keinesweges aber in Terminis eines Defension-Wercks zu verbleiben von ersten Anfang her Vorhabens gewesen, sondern wieder die Catholicken offensive zu agiren im Sinne gehabt. Diese thesin hatte der Compilator aus denen Schreiben so künstlich zusammen zu suchen gewust, daß es einen nicht sattsam gesetzten Leser zu überreden capable war, dahero die Protestirenden sich genöthiget befanden, diesen scheinbahren Objectionen zu begegnen. Anfänglich gab Joachim Camerarius die Spanische Cantzley heraus, welche aus allerhand aufgefangenen zwischen der Spanier und Oesterreichischen Parthey gewechselten Briefen bestund, und mehr dahin gieng, daß man denen Catholicis das in der Anhaltischen denen Protestanten Schuld gegebene Propositum, offendendi & supprimendi partem alterius religionis auf den Halß weltzen, als daß man die Anhaltische Cantzley directo hätte wiederlegen wollen. Gladov sagt in seiner Reichs-Historie L. 7. c. 9. p. 394. in not. lit. Z. es sey eher als die Anhaltische Cantzley heraus gekommen. Alleine der Autor des Berichts und Antwort auf die Anhaltische Cantzley giebt die Cancellariam Hispanicam als eine Antwort auf die Anhaltische an. Gleiche Absicht hatte der ao. 1622. heraus gegebene Prodromus oder Vortrab nothwendiger Rettung vornehmer Evangelischer Stände verläumdeter Unschuld wieder die Anhaltische Cantzley. Das gantze Ding bestehet aus etlichen intercipirten Schreiben, welche das Hauß Oesterreich, der Cardinal Ludovicus, so Päbstlicher Gesandter zu Wien war, der Spanische Gesandte, Graf von Ognate der Hertzog von Bayern und andere Catholici unter einander gewechselt haben, deme noch eine kurtze Information oder Anleitung hinzu gesetzet ist. In diesem Prodromo beschweren sich die Protestanten wieder die Anhaltische Cantzley, und deren Compilatorem, daß man privat-Schreiben zusammen gerafft, im Druck spargirt, aber nicht gantz von

Anfang biß zum Ende, wie sie geschrieben, publicirt, sondern nur Stückweiß und mit falschen Sophistischen Glossis durchspickt, deren, so sie wohlmeynend einander communicirt, Sinn und Meynung verkehret, was in fremder Sprache concipirt, unrecht vertirt, was eintzelne Personen etwan vor sich discurrirt, oder nur Vorschlagsweise erwehnt, so gleich gantz odiose nicht anders als communia decreta & conclusa einem gantzen Corpori und Union imputiret. Catholischer Seits schrieb einer unter dem erdichteten Nahmen des Theonesti Logmandoli einen Commentarium über die Anhaltische Cantzley, welcher aber von Justo Justino politano in mysterio iniquitatis wiederleget worden ist. Endlich kam auf Seiten der Protestanten ao. 1623. der offt erwehnte Bericht und Antwort auf die vornehmsten Puncta der Anhalt-Bayerischen Cantzley heraus, in welchen man nachfolgende Imputationes abzulehnen gesucht. Denn da hatte die Anhaltische Cantzley denen Protestanten Schuld gegeben:

1) Daß die Union nicht zu der unirten Protestirenden Stände eigener Defension, und wieder der Catholischen Anschläge, sondern in rei veritate zu Unterdruckung und Ausreutung derer Römischen Catholischen im Reich angesehen gewesen seyn solle.

2) Daß der Protestirenden Union wieder die Kayserl. Majest. als des Heil. Röm. Reichs Ober-Haupt angesehen, und wieder dieselbe practiciret worden seyn solle.

3) Daß die Unions-Verwandten wieder das Römische Reich, und desselben Satzungen allerhand practiciret haben sollen.

4) Daß die Unirte, sonderlich Chur-Pfaltz, und andere Häupter sich der Böhemischen Unruhe mißbrauchet, und niemahls einen Frieden zu pflantzen begierig, sondern ihnen bang gewesen, es möchte das Böhemische Wesen componiret werden.

5) Das die Unirten fürnehmlich die Häupter aller Unruhe, Empörung und Unwesens in Ungern, Böheim, den incorporirten und Oesterreichischen Landen Autores, Anfänger und Ursach seyn sollen.

6) Daß der Churfürst, Pfaltzgrafe durch Acceptation der Böhmischen neuen Wahl, würckliche Occupation des Königl. Stuhls zu Prag, auch die an- und eingenommene Crönung, und general-Huldigung Crimen læsæ Majestatis begangen, und dadurch alles Unheil in selbiger Cron, in den benachbarten Landen, und im Römischen Reich verursachet haben solle.

7) Daß

7) Daß die Uniirten, nachdem sie sich lange darzu gefast gemacht, den Ernst und den Angriff wieder die Catholischen auf dem Tage zu Nürnberg im Novembr. ao. 1619. geschlossen haben sollen.

8) Daß der Churfürst Pfaltz Grafe mit denen Böhmen und andern confœderirten sich durch Mittel des Fürsten in Siebenbürgen dem Türcken soll Tributbar machen, und denselben in das Römische Reich habe ziehen wollen.

9) Daß mit Grund erwiesen worden, es sey in Böhmen nicht um die Religion, sondern um die Region zu thun.

10) Daß die Evangelische im Römischen Reich sich keines fremden Dominats noch einiger Gewalt vom Pabst und von Spanien, wie auch von denen Römischen Catholischen zu befahren, sondern daß sie der Catholischen Sincerationibus Erklärungen und Zusagen, den Land- und prophan-Frieden fest und steiff zu halten, sicherlich trauen können und sollen.

11) Daß es zeitlich bey der Union an Geld habe angefangen zu mangeln, und daß der Union Sachen in geheim baufällig gestanden, aber von ihnen äußerlich groß gemachet, und darauf gepochet worden seyn solle.

12) Werden die Motiven und Ursachen, durch welche die uniirte Stände ein jeder an seinem Ort, sich in die Union zu begeben, bewogen worden seyn solle.

13) Daß der Calvinische Geist niemand neben sich leiden könne und überall das præ haben wolle, und daß derselbe alles Mißtrauens, Unruhe und Zerrüttung eine Ursache seyn soll.

Thes. 7.

Was Oesterreich durch die Pragerische Bataille und erfolgte Submission vor ein Recht über Böhmen erlangt?

Durch die Bataille vor Prag ist der gantze Status Regiminis und Forma reipublicæ in Böhmen changiret worden, dahero wir allhier genau betrachten müssen, was das Hauß Oesterrech dadurch dadurch gewonnen, und die Böhmen verlohren haben. Nachdem Jure naturæ verliehret ein Land, welches Jure belli in die Hände eines Uberwinders kommt, alle Privilegia, Gnaden und Freyheiten, so es von seinen vorigen Königen und Herren gehabt, wie ich in meinem Vernunfft- und Völcker-Rechte mit mehrern ausgeführet habe. Hat ein solcher Uberwinder justam belli causam gehabt, ist kein Zweiffel, daß er durch das Schwerd seinen Feind dahin

dahin zu bringen befugt, daß er ihm nichts mehr schaden könne, woraus in einem Kriege zwischen Obrigkeit und Unterthanen diese Conclusion erfolgt, daß eine beleidigte und victorisirende Obrigkeit die Unterthanen aller Freyheiten, Privilegien und Mit-Regierung berauben kan, weiln dieses eben diejenigen Dinge seyn, wodurch solche Unterthanen zu fernern Unternehmen im Stande verbleiben. Alldieweiln nun auf Seiten des Hauses Oesterreich die Justitia causæ in dieser Böhmischen Sache allerdings militirte, wie wir im vorhergehenden umständlich erwiesen: So folgt, daß durch die Bataille vor Prage, und daraus erfolgte Subjugirung des Königreichs, die Stände aller ihrer Freyheiten, Privilegien und Mit-Regierung verlustig worden, oder doch zum wenigsten von König Ferdinanden alles dessen mit Recht und Fug haben beraubet werden können. Daß aber Ferdinand solches nicht gethan, sondern die Böhmen in eines und das andere, wie wir hernach zeigen wollen, wieder restituirt, solches ist seiner Generosité zuzuschreiben. Ja es ist im vernünfftigen Rechte eine ausgemachte Sache, daß die angeführten Jura belli auch einem ungerechten Sieger zu statten kommen, eines Theils weiln mehrentheils sehr schwer, ja offt unmöglich ist, zu beurtheilen, auf wessen Seite die Justitia causæ sich befindet, andern Theils weiln anderer Gestalt, und wenn ein überwundenes Volck das Versprechen nicht halten müste, welches dasselbige einem ungerechten Uberwinder durch eine unumschränckte und unbedungene Unterwerffung gethan, ein solcher Uberwinder nimmermehr so einfältig seyn, und einen Frieden annehmen würde, von welchen er gewiß versichert, daß er nicht gehalten werden dürffte, durch welches schädliche Principium wir denen nothleidenden unschuldig Uberwundenen alle Mittel vom Untergang sich zu erretten abschneiden, und excidia gentium verursachen würden, da doch die Vernufft vielmehr denen Nothleidenden in ihrem Elende zu Hülffe zu kommen heist, welches allerdings geschicht, wenn man das Principium im Jure naturæ etablirt, daß unschuldig überwundene bey ihrer gethanen Unterwerffung und Submission halten müssen. Gesetzt nun auch, es wäre streitig, auf wessen Seiten die Gerechtigkeit der Sache in diesem zwischen Oesterreich und Böhmen vorgefallenen Kriege gewaltet, oder wäre gar ausgemacht, daß denen Böhmen von Oesterreich zu solchen Auffstand hinlängliche Ursache gegeben worden: So bliebe doch die Conclusion, daß Ferdinand Jure belli in einen unumschränckten Besitz der Königl. Regierung gekommen, und die Stände aller ihrer Freyheiten und Privilegien entbehren müssen, nachdem sie sich ohne einige Condition und Bedingung

demselben auf angebotene Gnade ergeben, welche natura sua weiter nichts in sich enthält, als eine Befreyung von der Straffe und Versicherung ihres Lebens und Vermögens. Man mag also de Justitia causæ supponiren was man will, so bleibt doch allemahl richtig, was Kayser Ferdinand in seiner ao. 1627. denen Böhmen ertheilten Restitutione Privilegiorum angiebt, wenn er schreibt:

> WIr Ferdinand der andere von GOttes Gnaden erwehlter Römischer Kayser bekennen mit diesem Brieff, und thun kund jedermänniglich, demnach kundbar und am Tage, welcher massen kurtz verwichener Zeit unser Erb-Königreich Böhmen sich in forma Universitatis wieder uns gewaltsamer weise aufgeworffen, und eine abscheuliche und solche Rebellion erhoben, daß wir gedrungen worden, solches unser Erb-Königreich mit kostbaren Kriegs-Rüstungen und äuserster Zusetzung unseres und unsers Haußes Vermögens wiederum zuerobern, und mit dem Schwerd vermittelst der Hülffe GOttes unter unsere Gewalt und Macht zu bringen, dahero wir wohl befugt, alle gedachtem Königreich zuständige Privilegia, so weit sie desselben Verfassung und die Universitæten derer Stände betreffen, zu cassiren und auf zu heben. rc.

Diese Gestalt hat es nun mit dem Königreich Böhmen durch die Eroberung desselben gewonnen. Alldieweiln aber Ferdinand sich seines Rechts nicht völlig gebraucht, sondern ein vieles davon schwinden lassen, und denen Ständen restituirt: So wollen wir im nachfolgenden in einer besondern Thesi sehen, was die Stände bey der Restitution behalten und verlohren haben.

Thes. 8.

Pardon und Execution in Böhmen nach der Victorie.

NAch der erfochtenen Victorie verordnete Kayser Ferdinand gewisse Commissarien, welche in seinem Nahmen theils die Stände in Pflicht und zu Gnaden annahmen, theils auch eine scharffe Execution formiren musten. Hertzog Maximilian von Bayern bekam Commission, das erstere zu vollstrecken, welches er auch gethan, wie solches das Diploma beym Lunig im Reichs-Archiv P. S. Cont. I. unter denen Böhmischen Documenten pag. 196. besagt, in welchem die Böhmischen Stände sich eydlich verbinden, König Ferdinanden vor ihren rechten Erb-Herrn zu erkennen, und ihm allen schuldigen Gehorsam zu leisten. Die Commission zur Execution bekam der Fürst Carl von Lichtenstein nebst einigen andern Kayserli-

serlichen Ministern, welche auch selbige zu Prage im Monath Februario 1621. eröffneten, und erstlich alle entwichene Directores edictaliter citirten, hernach aber, als sie sich nicht sistirten, in die Acht und Straffe des Lasters beleidigter Majestät erklärten, wie davon der Achts-Brieff abermahls beym Herr Lunig c. l. pag. 197. zu lesen. Wieder die abgestorbenen Rebellanten ergieng gleichfalls de dato 26. April. 1621. ein Urtheil, Krafft welches ihr Gedächtnüß zu ewigen Zeiten verdammet, und ausgelöschet wurde, jedoch mit dem ausdrücklichen Anhang, daß solches ihren Erben und Nachkommen an ihren Ehren und guten Nahmen unnachtheilig seyn solle, welchen Effect sonst die Straffe des Criminis læsæ mit sich gebracht hätte. Damit aber auch ein reelles Exemple statuirt würde, und die angestifftete Rebellion denen Böhmen nicht so gar genossen hingehen möchte, hatte man von denen, so in der Prager Schlacht gefangen worden waren, etlichen 20. vornehmen Personen und Häuptern der Rebellion den Process formirt, und selbige zu Prage hinrichten lassen, worüber die Böhmen grausam clamitirten, als wenn dadurch denen Böhmen zu viel geschehen, zum wenigsten das Jus Captivitatis, welches einen gefangenen des Lebens versicherte, lædiret worden. Alleine diesem allen hat der Autor der Justitiæ Cæsareæ pag. 75. und 76. Satisfaction gethan, deme ich noch dasjenige hinzu fügen will, was ich in meinem Jure naturæ de jure captivorum gelehrt, allda ich gezeigt, daß, wenn ein gefangener wegen anderer Verbrechen dem Uberwinder verbunden, er dafür, des vor der Faust ertheilten Pardons ohn erachtet, repondiren und büßen müsse.

Thes. 9.

Was wieder die Achts-Erklärung Churfürst Friedrichs von der Pfaltz und seiner adhærenten eingeredet wird?

Nachdem Kayser Ferdinand solcher Gestalt das Königreich Böhmen wieder in seinen Gehorsam gebracht, verfuhr er wieder Churfürst Friedrichen von der Pfaltz und seine gewesene Bedienten den Fürsten von Anhalt, Marckgrafen von Jägerndorff, Grafen von Hohenloh, und den von Mannßfeld mit der Acht, wovon man die Achts-Notuln beym Lunig im Reichs-Archiv nachschlagen kan. Occasione dieser Achts-Erklärungen sind viel Disputen entstanden, welche Gegentheil durch seine darwider gemachten Objectiones erregt, davon einige in die Reichs-Geschichte, andere in die Provincial-Geschichte derer in die Acht erklärten, einige aber auch in die Böhmische Historie gehören, weiln sie die Qualität des Königreichs Böhmen und die vorgefallenen Händel betreffen, welche letztern wir dahero allhier erörtern müssen.

[illegible] von der Pfaltz wieder seine Achts-
[illegible] Böhmischen Händel ein Negotium
Das erstere, so [illegible] wären, welche Ferdinanden als Kay-
Erklärung [illegible] mit ihme nicht qua Cæsar, sondern qua
domesticum [illegible] zu thun gehabt. Wir wollen doch die von Chur-
[illegible] Discurse und Argumenta erst selbst anhören, ehe
[illegible] Argumenta in contrarium anbringen. Denn so schreibet
[illegible] in seiner Declaration de dato den 1. Julii 1620.
[illegible] vor der Prager Schlacht wieder Kayser Ferdinandi ausge-
[illegible] Mandata beym Lunig im Reichs-Archiv unter denen Böhmi-
[illegible] Documenten pag. 192. Und obwohln die Kayserliche Majestät
[illegible] ein vor diesem publicirtes Edict, mehr besagte von den Ständen der
Cron Böhmen vorgenommene und auf uns gefallene Wahl und Crönung
mit Erzehlung allerhand scheinbarer Umstände eine geraume verflossene
Zeit hernacher nicht allein zu wiedersprechen, sondern auch allerdings zu
cassiren und zu annulliren sich angemast, so stehen wir doch in der unge-
zweiffelten Hoffnung, es werde ein jedweder bey sich leichte ermessen kön-
nen, daß Ihre Majestät als welche in dieser Sachen, wegen der von denen
Ständen besagter massen unternommenen Abdication und erfolgten
Wahl, ihre von etlichen ungültigen Præsuppositis hergeführte Prætensio-
nes zu haben vermeynen, und also eine Parthey sind, die Cognition, ob
nemlich die Stände in Böhmen hierinnen rechtmäßig, ihren Reichs-Sa-
tzungen und Privilegien gemäß gehandelt, und also die neue Wahl kräfftig
oder nichtig, und von Unwürden sey, keines weges gebühre, noch in Rech-
ten zu verantworten, ihre privat-Sachen und Oesterreichische Prætensi-
ones unter dem Schein der Kayserlichen Authorität, Vollmacht oder
Oberbothmäßigkeit mit angedroheten Executions-Processen durchzu-
dringen, und sich selbsten in propria causa, allen Rechten und Reichs-
Ordnungen zugegen, eigenes Gewalts zum Richter aufzuwerffen.
So wenig als Kayser Friedrich, Kayser Carl und Kayser Rudolph, und
andere vorhergehende Römische Kayser sich in ihren gegen die Reichs-
Stände habenden particular-Forderungen und Streitigkeiten, des
Klägers und Richters Stell sich zugleich angemasset oder unternommen
haben ꝛc. Und ferner:

Der zuversichtlichen Hoffnung, es könne kein verständiger Mensch, so sich
durch unzeitige Affecten und eingebildete privat-Respecten nicht verblen-
den läst, sagen, daß wir oder unsere Assistenten durch diese unsere beständige
Resolu-

Resolution, so wir wieder Ihro Majestät nicht als wie ein Römischer Kayser (deme wir sonsten an schuldigen Respect, nach Ausweisung der Reichs-Verfassung nichts entziehen) sondern als einen Ertz-Hertzogen von Oesterreich wegen vermeinter privat-Prætension nehmen müssen, den Reichs-Constitutionibus im geringsten zuwieder gehandelt ꝛc.

Eben dieses führt Chur-Pfaltz mit mehrern Umständen und Beweissen in der Deductione nullitatum proscriptionis Palatinæ pag. 10. aus, wenn es daselbst heist:

Et quamvis hic ulterius objici possit, sicut ipsa proscriptionis verba haud obscure innuunt, negotium hoc non Imperatoris privatam sed totius Imperii incolumitatem & salutem concernere; & ob id Imperatoris dignitati, titulis, honoribus & existimationi plurimum derogatum; & consequenter crimen læsæ majestatis commissum esse: Dum nimirum Elector Palatinus omnium illorum, quibus vigore juramenti a majoribus suis Imperatori, tanquam supremo magistratui præstiti obstringebatur, memoriam ejerasse videtur. Se enim Cæsari fidelem & obedientem fore; Numquam consilio, in quo contra ejus personam, dignitatem, autoritatem & statum deliberatur, ad futurum nec astipulaturum; sed semper & ubique illius & Imperii salutem & commodum procuraturum; Damnum vero detrimentumque aversurum jurasse vel jurare debuisse: Illud vero, utpote quod neque cœlum neque terram attingit, causæ non velificatur: tum quod Elector Palatinus Imperatori, ut Imperatori, debitam venerationem & obsequium omni tempore præstitit; nihilque unquam, ex quo detrimentum autoritati Cæsareæ accedere posset, aggressus est aut patravit: tum quod cum Imperatore tanquam Archiduce Austriæ privatam litem duntaxat habuerit, & juramentum fidelitatis, quod principes Imperii Cæsari jurant, nullam mentionem bonorum patrimonialium Domus Austriacæ faciat. Ne dicam jam Electorem Palatinum juramentum illud nec per se, nec per alios unquam præstitisse. Ex ipsis etiam proscriptionis verbis controversiam & causam hanc nec Imperium, nec Imperatorem ut Imperatorem concernere, luculenter colligitur. Neminem enim dubitare arbitramur, quin totius rei summam in controversia de regno Bohemico unice consistere judicet: Dum nimirum Imperator jus hæreditarium in isto regno prætendit, & sui rejectionem & exauctorationem contra æquitatem jura & justitiam esse prætendit: Elector vero Palatinus contrarium defendere allaborat, seque legitimo modo mo-

Das erstere, so Churfürst Friedrich von der Pfaltz wieder seine Achts-Erklärung eingewendet, ist, daß die Böhmischen Händel ein Negotium domesticum des Haußes Oesterreich wären, welche Ferdinanden als Kayser nichts angiengen, massen er mit ihme nicht qua Cæsar, sondern qua Archi Dux Austriæ zu thun gehabt. Wir wollen doch die von Chur-Pfaltz hierüber geführten Discurse und Argumenta erst selbst anhören, ehe wir noch die Argumenta in contrarium anbringen. Denn so schreibet Churfürst Friedrich in seiner Declaration de dato den 1. Julii 1620. und also noch vor der Prager Schlacht wieder Kayser Ferdinandi ausgegangene Mandata beym Lunig im Reichs-Archiv unter denen Böhmischen Documenten pag. 192. Und obwohln die Kayserliche Majestät durch ein vor diesem publicirtes Edict, mehr besagte von den Ständen der Cron Böhmen vorgenommene und auf uns gefallene Wahl und Crönung mit Erzehlung allerhand scheinbarer Umstände eine geraume verflossene Zeit hernacher nicht allein zu wiedersprechen, sondern auch allerdings zu cassiren und zu annulliren sich angemast, so stehen wir doch in der ungezweiffelten Hoffnung, es werde ein jedweder bey sich leichte ermessen können, daß Ihre Majestät als welche in dieser Sachen, wegen der von denen Ständen besagter massen unternommenen Abdication und erfolgten Wahl, ihre von etlichen ungültigen Præsuppositis hergeführte Prætensiones zu haben vermeynen, und also eine Parthey sind, die Cognition, ob nemlich die Stände in Böhmen hierinnen rechtmäßig, ihren Reichs-Satzungen und Privilegien gemäß gehandelt, und also die neue Wahl kräfftig oder nichtig, und von Unwürden sey, keines weges gebühre, noch in Rechten zu verantworten, ihre privat-Sachen und Oesterreichische Prætensiones unter dem Schein der Kayserlichen Authorität, Vollmacht oder Oberbothmäßigkeit mit angedroheten Executions-Processen durchzudringen, und sich selbsten in propria causa, allen Rechten und Reichs-Ordnungen zugegen, eigenes Gewalts zum Richter aufzuwerffen. So wenig als Kayser Friedrich, Kayser Carl und Kayser Rudolph, und andere vorhergehende Römische Kayser sich in ihren gegen die Reichs-Stände habenden particular-Forderungen und Streitigkeiten, des Klägers und Richters Stell sich zugleich angemasset oder unternommen haben rc. Und ferner:

Der zuversichtlichen Hoffnung, es könne kein verständiger Mensch, so sich durch unzeitige Affecten und eingebildete privat-Respecten nicht verblenden läst, sagen, daß wir oder unsere Assistenten durch diese unsere beständige

Resolu-

Resolution, so wir wieder Ihro Majestät nicht als wie ein Römischer Kayser (deme wir sonsten an schuldigen Respect, nach Ausweisung der Reichs-Verfassung nichts entziehen) sondern als einen Ertz-Hertzogen von Oesterreich wegen vermeinter privat-Prætension nehmen müssen, den Reichs-Constitutionibus im geringsten zuwieder gehandelt rc.

Eben dieses führt Chur-Pfaltz mit mehrern Umständen und Beweisen in der Deductione nullitatum proscriptionis Palatinæ pag. 10. aus, wenn es daselbst heist:

Et quamvis hic ulterius objici possit, sicut ipsa proscriptionis verba haud obscure innuunt, negotium hoc non Imperatoris privatam sed totius Imperii incolumitatem & salutem concernere; & ob id Imperatoris dignitati, titulis, honoribus & existimationi plurimum derogatum; & consequenter crimen læsæ majestatis commissum esse: Dum nimirum Elector Palatinus omnium illorum, quibus vigore juramenti a majoribus suis Imperatori, tanquam supremo magistratui præstiti obstringebatur, memoriam ejerasse videtur. Se enim Cæsari fidelem & obedientem fore; Numquam consilio, in quo contra ejus personam, dignitatem, autoritatem & statum deliberatur, ad futurum nec astipulaturum; sed semper & ubique illius & Imperii salutem & commodum procuraturum; Damnum vero detrimentumque aversurum jurasse vel jurare debuisse: Illud vero, utpote quod neque cœlum neque terram attingit, causæ non velificatur: tum quod Elector Palatinus Imperatori, ut Imperatori, debitam venerationem & obsequium omni tempore præstitit; nihilque unquam, ex quo detrimentum autoritati Cæsareæ accedere posset, aggressus est aut patravit; tum quod cum Imperatore tanquam Archiduce Austriæ privatam litem duntaxat habuerit, & juramentum fidelitatis, quod principes Imperii Cæsari jurant, nullam mentionem bonorum patrimonialium Domus Austriacæ faciat. Ne dicam jam Electorem Palatinum juramentum illud nec per se, nec per alios unquam præstitisse. Ex ipsis etiam proscriptionis verbis controversiam & causam hanc nec Imperium, nec Imperatorem ut Imperatorem concernere, luculenter colligitur. Neminem enim dubitare arbitramur, quin totius rei summam in controversia de regno Bohemico unice consistere judicet: Dum nimirum Imperator jus hæreditarium in isto regno prætendit, & sui rejectionem & exauctorationem contra æquitatem jura & justitiam esse prætendit: Elector vero Palatinus contrarium defendere allaborat, seque legitimo modo more-

reque Majorum electum esse, & possessionem regni vacantem juste apprehendisse evincit. Nihil quicquam autem Imperio decedit, sive hic sive ille regnum istud obtineat. Idcirco tota hæc quæstio nihil aliud quam privata inter duos disceptatio & lis est. Hoc nihilominus lubens affirmarim, Imperio in eo interesse, ut pax quiesque publica sarta tecta conservetur, bellique perniciosa materies sopiatur. Dubium vero nullum est, Imperatorem in hisce Bohemicis motibus omni conatu summaque diligentia proprio commodo unice invigilasse; quo secus facto omnia ab armis infelicibus orta mala evitari, declinari & in herba, ut dicitur, opprimi potuissent. At noti juris est, illud magis inspiciendum, quod principaliter agitur, quam quod accidentarie L. si quis. Ubi Gloss. & Dd. ff. si cert. pet. In terminis L. si quis ingenuam 25. §. 1. ff. de captiv. & postlim. revers. Capycius Decis. 124. n. 9. 11. Cæterum adhuc valde ambiguum incertumque est, num Imperator tam justam bonamque causam, sicut enixissime contendit, foveat? Et quisnam primarius præsentium calamitatum faber & architectus existat? Num denique altera pars se inlicitæ defensionis lineis hactenus continuerit & adhuc contineat? Cum porro Imperatori sua dignitas honor & existimatio, etiamsi diademate sceptroque Bohemico non potiatur, constet & illibata integraque maneat; aut aliquis ei Jus suum ferro & armis asserenti resistat & obluctetur; præsertim quando illud nec in præjudicium nec in contemtum Imperatorii fastigii fiat: Sicut Elector Palatinus sexcenties se Cæsaris autoritati & existimationi ne quicquam detractum ire velle propalam protestatus fuit.

Idcirco nullo plane juris prætextu Imperator dignitatem Cæsaream huic singulari & separato negotio, cum enormi tertii præjudicio Implicare; nec juramentum, quod ei tanquam Imperatori & Imperio conjunctim, & ratione duntaxat Augustæ Celsitudinis & muneris præstatur; eo & contra verba & mentem jurantis extendere debuit. In juramentis autem sensum, mentem & intentionem jurantis spectandam esse Canones docent. Gratianus in c. qui pejerare 22. q. 5. §. ex his. Ubi inquit: Ex his omnibus colligitur, quod juramentum secundum intentionem præstantis non recipientis a Deo judicatur. c. 1. De jure juran. in b. C. venient. de juram. C. quinta vall's. eod. L. ult. ff. qui satisdare cog. Covarr. part. 1. in c. quamvis pactum. de pactis in b. §. 5. n. 1. & 2. Fluvii sane cursum non detorquendum veteri adagio monemur: alias enim quam plurima inde absurda & præpostera, tanquam mala herba

suc-

succrescerent. Sequeretur profecto, Imperii vasallos, haud minus domus Austriacæ Vasallos esse; & statum aliquem, cui cum Imperatore privata lis intercederet, neque secum domi neque cum suis amicis & administris, quomodo causa vel juris vel alia via, prout commodum erit, expediunda & obtinenda foret, consultare posse nec debere. Illud absurdum, hoc iniquum & Cyclopicum esset.

Quin imo superiori avorum seculo proceres ordinesque Imperii, expeditiones in Gallos, Venetosque & alios a Maximiliano I. susceptas & inter Carolum V. & Ducem Guilielmum Juliaci controversias exortas pro suis agnoscere & tollere, Imperiique lites fuisse judicare debuissent: propterea quod in juramenti forma etiam hoc; Neminem videlicet consilio, in quo contra Cæsaream dignitatem, Majestatem, statum & autoritatem consilia fabricantur, interesse; sed salutem ejus omni studio procurare, damnum vero avertere velle: expressum & insertum reperiatur. Quam falsa autem errorisque plena sit hæc argumentatio & illatio, nemo non videt.

Auf diese Argumenta hat das Hauß Oesterreich in der so genannten Justitia Cæsarea banni contra Palatinum pag. 45. Prop. 15. dieses antworten lassen:

Etiamsi quoque Palatinus concipiatur bella gessisse non contra Ferdinandum ut Imperatorem, sed ut statum aliquem Imperii, tamen nihilominus criminis læsæ Majestatis Cæsareæ reus est, utpote, qui id inconsulto imo contra nitente Imperatore fecerit.

Quod vero Palatinus contra Ferdinandum tanquam contra Imperatorem egerit, sequentibus demonstrationibus probari potest:

1.) Qui Ferdinando Imperatori infert injuriam personalem, infert etiam injuriam ejus Majestati, seu Ferdinando ut Imperatori. At Comes Palatinus Ferdinando Imperatori injuriam saltem personalem intulit; dum violenter ipsum in regno & provinciis suis turbavit, ipsius subditos ad rebellionem excitavit, ipsumque injusto bello oppugnavit per Prop. XIII. & XIV. Tales enim violentiæ non tantum alicui in rebus damnum inferunt, sed etiam redundant in injuriam personalem, uti notum est. Ergo etiam hæc agendo simul intulit injuriam ejus Imperatoriæ Majestati. Major propositio hujus probatur ex eo; quod generaliter eadem injuria qua persona læditur, lædatur etiam ejus honor & dignitas, quod vel patet ex eo. Quicunque scilicet viro honorato alapam infligit, semper etiam dicitur eum læsisse in honore suo, & eo

magis

magis quo fuit honoratior, sic & si aliis quibuscunque modis personæ injuriam faciat. Eadem itaque ratio quoque est cum Imperatore, de quo vel de similibus si quis id neget, omnino incurret absurdum contra communem conceptum. Et deinde notum est apud Ethicos, JCtos, Politicos, Theologos, quod injuriæ aggraventur ex conditione personæ cui inferuntur, quod re ipsa idem est.

2.) Si quis pro notoriis rebellibus & reis læsæ Imperatoriæ Majestatis contra Imperatorem bella gerit, & quidem tum, quando Imperator eos sub obedientiam redigere & castigare intendit; gerit bella contra Imperatorem ut Imperatorem. Geritur enim tunc bellum contra Imperatorem; quatenus agit istud, quod est maxime sui officii, nimirum rebelles & Majestatis reos subjugare & punire. Palatinus autem hoc modo contra Imperatorem bella gessit. Refero me ad claritatem rei gestæ, & dictorum præcedentium. Ergo etiam gessit bellum contra Imperatorem ut Imperatorem.

3.) Qui contra expressa & legitima mandata Imperatoris aliquid agit, & postea contra Imperatorem mandata sua propugnantem bellum gerit, id gerit contra Imperatorem, ut Imperatorem. Majestatem enim & officium Imperatoris proxime concernit, curare ut talibus mandatis suis obtemperetur, & armati transgressores armis debellentur. At comes Palatinus egit contra expressa mandata Imperatorum Matthiæ & Ferdinandi, quibus sub debitis pœnis vetitum erat, ne quis rebelles Bohemos pecunia, milite, apparatu bellico aliisque modis juvaret. Nimirum & hoc fecit, & multo amplius, eo quod se tanquam caput & rem eorum gesserit. Et deinde etiam egit contra speciale mandatum Imperatoris Ferdinandi, quo monebatur & jubebatur, ut regno injuste occupato cederet. Quod vero hæc mandata fuerint legitima, liquet ex statu causæ hactenus satis inspecto. Fuerunt enim Bohemi vere rebelles, quocunque modo considerentur, & possessio regni non vacabat. Imo suffecisset etiam, si tantum non fuissent evidenter illegitima, nam & in talibus magistratui obedire oportet. Quando itaque Palatinus nihilominus contra Imperatorem, mandata sua exequentem, bellum gessit, illud contra eum ut Imperatorem gessit.

4.) Qui contra voluntatem Imperatoris vult investiri novo aliquo Imperii feudo, & propterea contra eum bellum gerit, id gerit contra Imperatorem ut Imperatorem.

Impe-

Imperator enim ut talis est dominus feudorum Imperii: cujus itaque consensu illa occupari debent. Palatinus vero contra voluntatem Imperatoris vult investiri feudo sibi novo, regno nimirum Bohemiæ annexisque provinciis, atque ut hoc obtineat bellum gessit. Ergo id gessit contra Imperatorem ut Imperatorem.

5.) Si quis Ferdinando Austriaco injuste aufert, quæ sua sunt, ac si tum Ferdinandus simul Ferdinandum Austriacum defendat, exequitur officium Imperatoris. Nam Ferdinandus tanquam Imperator ex justitia & officio tenetur quemcunque in Imperio contra violentiam defendere, eique quod suum est, tribuere? Si ergo jam aliquis Ferdinando sive tanquam Austriaco, sive quocunque alio respectu, quod suum est, auferat; idem tanquam Imperator non minus tenetur seipsum defendere, quam quemcunque alium. Adeoque si quis contra Ferdinandum hoc modo, quod sui officii Imperatorii est, agentem bella gerit, ea gerit contra eum ut Imperatorem. Atqui Palatinus Ferdinando Austriaco injuste abstulit ac detinuit, quæ sua sunt, ut patet ex Prop. XIII. Et simul contra eundem tanquam Imperatorem se defendentem bella gessit. Ergo gessit contra Ferdinandum ut Imperatorem.

6.) Qui bella gerit, ut talia sibi arroget, quæ non tantum spectant ad Imperatorem, verum etiam ad omnes status Imperii, illa & contra Imperatorem ut Imperatorem, & contra totum Imperium gerit. Palatinus autem talia bella gessit. Voluit enim in aliam formam mutare leges fundamentales Imperii, Auream scilicet Bullam, aliasque constitutiones. De quo videatur ipse Imperator in suis Edictis & jus Bohemiæ hæreditarium. Hoc autem si fieri deberet, pertineret ad Imperatorem & omnes status Imperii. Gessit ergo bella contra Imperatorem ut Imperatorem, & contra totum Imperium.

Der Autor der Mannßfeldischen Ritterthaten exprimiret die Sache, wenn man von denen gebrauchten anzüglichen Redens-Arten wider die Reformirten abstrahiren will, pag. 32. ebenfalls sehr wohl, wenn er schreibt:

Welches alles er, Pfaltzgraff, wie auch unser Mannßfelder mit dieser subtilen recht Calvinischen Distinction gut machen und excusiren, ja der gantzen Welt, und auch der Posterität als rechtmäßig probiren wollen, daß nehmlich dis alles nicht geschehen sey wider Ihre Kayl. Majst. qua

Cæsar est als einen Römischen Kayser, dann das wär zu grob, sondern nur allein qua Archidux est, als wieder einen Ertzhertzogen in Oesterreich, das seind bey ihnen keine Æquivocationes, durch welche alles menschliche Vertrauen, alle jura, fœdera, all der Glaub, und die gantze Harmonie, so unter den Menschen gemeinschafftlich seyn muß, aufgelöst, und umgestossen wird, man mag jetzunder alle geschworne Friedensschluß aufheben, keinen Menschen mehr Glauben halten, alles pro lubitu thun oder lassen, man kan in allen Distinctiones finden, dasselbige Calvinischer Weiß zu excusiren. Es wird in der Güldenen Bull Tit. 24. bey Straf des Schwerds, in andern unterschiedlichen Reichs-Schlüssen bey Pœn des Kayserlichen Banns verbothen, daß keiner sich vermessen solle, sich an Churfürstlichen Personen zu vergreiffen, aber jetzunder mag einer frey auch die Kayserliche Person angreiffen, und Calvinistice distinguiren, er schmeisse ihn nit als einen Kayser, dann das wär wieder recht gehandelt, sondern als einen Menschen aus der Steyermarck bürtig, welches in der Güldenen Bulle oder Reichs-Satzungen nicht verbothen ist. Wann aber jetzunder Ihre Kayl. Majl. dieselbe nach Ausweisung des Rechtens mit der Acht strafft und spricht, er thue solches nicht, als ihme Römischen Kaysern gehorsamen Churfürsten und Unterthanen, sondern als Leuten, die offentlich den gemeinen so hoch sträflichen Landfrieden gebrochen, die das fürnehmste Churfürstenthum des H. Reichs seinem rechtmäßigem Possessori privata autoritate abgenommen haben, die gestracks wieder die Güldene Bull, deren Worten, wie der Mannßfelder recht bekennt, bey unsern lieben Vorfahren gleichsam als heilig gehalten, und alle Reichs-Constitutionen einen Churfürsten des Reichs, den König in Beheim, den sie selbst für solchen erkannt, seiner Chur privata autoritate entsetzt, ihme die ordentlich aufgesetzte Cron von dem Haupt privata autoritate gerissen, die ein Kayserliches Lehn bey Lebzeiten des ordentlich belehnten Vasallen, wieder der Kayserl. Majl. als ordentlichen Lehen-Herrens Willen an sich gezogen rc. Wann dermassen Ihre Kayserl. Majl. wieder solche mit der wohl verdienten Strafe verfährt, da heists bey dem Mannßfelder und Calvinisten, darzu seyn Ihre Kayserliche Majl. unbefugt, die Acht sey von ihnen nicht verschuldt, sie seyen fromme, aufrichtige, unschuldige Kinder. So hat aber die Kayserliche Majl. alle Æquivocationes, welche sie nie erlernet, hindan gesetzt, in Recuperirung seines Erb-Königreichs, und deroselben incorporirten

Landen

Landen gethan, was einem jeden auch geringstem Menschen das natürliche Recht nicht allein zuläst, sondern auch gebeut, das seinig zu defendiren, und was mit Gewalt eingenommen, mit Gewalt wieder zu erobern, aber in der Achts-Erklärung und derselben anhängiger Execution, die der Mannßfelder offt höflich traducirt, (dann diejenige Hunde schreyen, welche getroffen) hat er sich der ihme von GOtt anbefohlner höchster Kayserlicher Macht gebraucht, nicht die er ihme selbst, wie der Mannßfelder spricht, angemast, sondern die vom Anfang des Römischen Reichs alle Kayser gehabt haben, und nach in Teutschland transferirtes Kayserthum, alle gemeine Stände des gantzen Reichs ihren Teutschen Kaysern nit allein confirmirt, sondern auch expresse darein verwilligt haben, deren auch sich jederzeit alle Kayser in solchen groben Excessen, mit Approbirung des gantzen Reichs gebraucht haben. Wann der Pfaltz-Graf das Chur-Fürstenthum Sachsen oder Mayntz (welches auch die Calvinische Semina schon gefast hatten) ab- und eingenommen hätte/ wäre kein Zweiffel, daß er nicht in alle Pœn des Friedbruchs gefallen wäre, hätte auch Ihre Kayserliche Majl. recht gethan, ihme solche Pœn anzuthun, warum soll er dann weniger Macht haben, wieder denselben Pfaltz-Grafen und dessen Adhærenten zu verfahren, wann sie ihme seine eigene Chur- und Fürstenthumben abziehen und einnehmen? soll er, weil er Kayser ist, darum deterioris conditionis seyn, als wenn er ein gemeiner Fürst wäre des Römischen Reichs? Auch der Pfaltz-Graf soll billig ein Bedencken gehabt haben, solcher kindischer, und der gantzen Welt spöttischer Distinction sich zu gebrauchen, und gedacht haben, was aus dieser Distinction, nehmlich daß er nicht als wieder den Kayser, sondern als wieder einen Ertz-Hertzogen in Oesterreich gehandelt, ihme für Consequentias heimziehen würde, daß nehmlich das gantze Hauß Oesterreich leicht diese Distinction annehmen würde, und ihn an allen Orten als ihren offentlich von ihm selbsten erklärten Feind angreiffen, und wie geschehen, justa pœna talionis er bald die Spanier in seiner Pfaltz haben würde, die ihm lehren würden, das seinig zu behalten, und nicht nach des Hauses Oesterreichs Länder und Königreiche zu trachten.

Selbst das Hauß Pfaltz hat am Ende nicht in Abrede seyn können, daß die Böhmischen Händel den Kayser auch als Kayser angegangen, massen es sich in dem Commentario über die Achts-Erklärung Pfaltz-

 Graf

Graf Friedrichs, welcher 1622. zu Manheim gedruckt, und aus der Chur-Pfältzischen Cantzley geflossen, pag. 14. also vernehmen läst: Der Consequenz halber und certo respectu ist gleichwohl das Reich bey diesen Böhmischen Händeln auch principaliter und mercklich interessirt, massen ja das Römische Reich eine Gewißheit haben muß, was denen Böhmen eigentlich vor ein membrum Imperii und Lehn sey, und wie es in der That von einen Römischen Kayser bißhero verliehen worden, und noch verliehen werde. Wann nun de qualitate alicujus feudi Imperii ein Streit zwischen 2. Ständen entsteht, dergleichen hier zwischen Pfaltz und Oesterreich wegen Böhmen war, muß ja dem Kayser das jus desuper cognoscendi eingeräumet werden, und der andre Theil, welchem es der Kayser legitimo modo abspricht, muß pariren. Zugeschweigen, daß nach allen Lehn-Rechten eines domini directi Wille und Cognition erfordert wird, wenn eine Mutatio in persona Vasalli vorgehen soll, dergleichen hier bey Böhmen geschahe, welches Pfaltz in Besitz nahm.

Thes. 10.

Ob das Königreich Böhmen ein Reichs-Lehn sey? oder ob nur die Chur und das Ertz-Schencken-Amt vom Reiche zu Lehn gehe?

Was ferner eingewendet wird, daß Kayser Ferdinand judex in propria causa gewesen, welches nach allen Rechten unerlaubt sey, wie auch, daß dem Reichs-Hof-Rath nicht zugestanden habe, des Richterlichen Amts in dieser Sache sich anzumassen, solches gehört in die Reichs-Geschichte, weiln es den Nexum generalem Germaniæ betrifft.

Ich schreite dahero zu einer andern Objection, welche von Chur-Pfaltz gemacht worden, und in die Böhmischen Geschichte gehört. Denn da urgirt man Pfältzischer Seits, daß das Land und Königreich Böhmen, wie auch die Königliche Würde kein Reichs-Lehn sey, sondern nur die Chur und das Ertz-Schencken-Amt, wodurch man dieses zu gewinnen vermeynet, daß das Reich in Sachen, so nicht die Chur und das Ertz-Amt von Böhmen, sondern die Lande anbetrifft, nicht zu cognosciren habe.

Alleine zu geschweigen, daß in præsenti casu nicht nur der Lis de terris & regno Bohemiæ, sondern auch de jure Electoratus & Archi-officii war, massen ja die Böhmen wieder Ferdinandi Zulassung ins Chur-Collegium zur Kayser-Wahl expresse protestirten, mithin ihme die

Jura

Jura Electoratus verweigerten, dahingegen Friedrich von der Pfaltz dieselbige sich zueignete, und pro Electore sich gerirte: So ist noch nicht ausgemacht, ob nur die Chur- und das Ertz-Schencken-Amt, und nicht das Land Böhmen vom Römischen Reiche zu Lehn gehe. In der Böhmischen Deduction pag. 116. supponirt man dieses als ein principium Austriacum, so die Böhmischen Könige aus dem Hause Oesterreich einige Jahre her etablirt haben sollen, welches die Böhmen zwar nicht einräumen, sondern des Reichs Hoheit über das Königreich und dessen Lande agnosciren, dennoch aber dahin utilissime acceptiren, daß ja solcher gestalt, und wenns also seine Richtigkeit hätte, das Reich einer solchen gäntzlichen und nicht nur die Chur, sondern auch das Königreich anbetreffenden Cognition sich nicht anmassen könne.

Denn so schreibt der Böhmische Deducent cit. pag. Man kan auch nicht vermuthen, daß bey jetziger Belehnung das Königreich, oder die Cron Böheim in specie sey empfangen oder verliehen worden, welches sonsten keiner von denen aus dem Hause Oesterreich gebohrnen Kaysern in den nechsten anderthalb hundert Jahren niemahls zu Reichs-Lehen verliehen hat. Dahero also, und wann nach dem Oesterreichischen Modell nit mehr dann nur die Chur und das Ertz-Schencken-Amt mit dessen Pertinentien conferirt worden: So hat man aus solcher particular-Investitur desto weniger auf das Universal, und totius regni corpus ejusque coronam, auch deren zugethane Länder und Provinzien zu argumentiren, schlüssen oder tringen. Zu was Ende aber die alte Lehen-Brief verändert, auch gegen Aussetzung des Königreichs nur das Officium und Ertz-Schencken-Amt concedirt. Und an statt der Cron, dafür allein die Chur verliehen, würd billig aller wohlmeynenden Chur- und Fürsten vernünfftigem Nachdencken heimgestellet und befohlen. Doch aus dem Burgundischen Vertrag die Nachrichtung ziemlicher massen, und vielleicht eben die Ursachen zu vermercken und zu greiffen seyn. Darum die ansehnliche Fürstenthumber, Braband, Lützelburg, Geldern, Limburg, Flandern, die Marggrafschafft Antorff und andere daselbst gelegene Burgundische Länder und wissendliche Reichs-Lehen, nunmehr eine gute geraume Zeit weder durch das Hauß Burgund noch Oesterreich bey dem Reich nie seyn gesucht noch empfangen, sondern für lauter Spanische Provinzien und Allodial-Güter wollen geachtet werden. In dem obgedachten widrigen Discours werden die Stände dieses Königreichs beschuldiget, als ob sie sich

sich von dem Reich abzuwenden, und dessen Lehnschafft zu entbrechen gemeynet: Aber es geschicht ihnen Gewalt und Unrecht, und bezeugens die von ihnen selbsten sub Num. II. Num. XVI. XVII. XVIII. producirte Kayserliche Investituren, welcher Theil dem Reich seine Königliche Lehen zu invertiren, verringern oder verziehen gemeynt seye. Alldieweil jetzt angeregt alte Lehen-Brieff vorhanden, vnd augenscheinlich beweisen, was die alten Römischen Kayser zu Reichs-Lehen erkennet haben. Hingegen ist auch wiederum aus der Beylag Num. XXVII. zu sehen, was Kayser Friedrich der Dritte König Wladislao zu Lehen verliehen, welchem Kayser Carl nachgefolget, vnd seinem Bruder, König Ferdinando, nichts mehr noch weiters dann nur die Chur mit dessen Zugehörungen conferiret hat. Es ist aber in den Historicis hin und wieder zu finden, ob man allein die Chur vnd dessen Pertinentien, oder aber Ducatum vel regnum ipsum von Alters her für Reichs-Lehen recognosciret habe: Bey welchem Herkommen die Stände ihren Theils nochmahls standhafftig zu verbleiben, vnd viel lieber alles das Jhrige aufzusetzen resolviret seyn, dann daß sie sich vom hergebrachten vhralten Wahl Stand und des Reichs Protection solten abreissen, vnd vnter die Spanischen Provinzien vnd deren vnerträgliche Dienstbarkeit einstecken vnd subjungiren lassen.

Da man aber mit Veränderung solcher Lehen-Brieff das Reich hierunter zugefähren, vnnd wegen der privat-Speranz oder verhofften erblichen Succession, vmb dieses hoch ansehnliche Königliche Lehen zu bringen vnd verkürtzen gesucht haben solt: So werdens diejenige verantworten müssen, welche das Kayserliche Regiment damahls geführet, vnnd dahero als des Reichs Mehrer solches mit seinen alten Lehenschafften, viel eher zu erhalten vnd vermehren, dann zu vermindern, vertrucken vnd verringern schuldig gewesen.

Deme noch hinzu gefüget werden muß, was der Commentator über die Chur-Pfältzische Achts-Erklärung in seinem so genannten Achts-Spiegel pag. 12. hiervon meldet, wenn er setzt:

Daß die Cron und das Königreich Böheim ein ansehnlich Churfürstenthum, vnd des Reichs Lehen sey, das ist bekannt, auch geben solches die Güldene Bull vhralte Observanz vnterschiedliche Kayserliche Confirmationes vnnd Lehen-Brieff. Nachdem aber gemeldt Königreich an das Hauß Oesterreich kommen, kan man sich gleichwohl nicht erinnern, daß man hievon so groß Wesen gemacht, oder den Titul eines Churfürsten

sten des Reichs ordinarie geführet hätte, sondern man hat vielmehr Böheimb in effectu von dem Reich gantz eximirt, allein die Chur und Stim sammt dem Ertz-Schencken-Amt in die Investituras kommen (dann vor Alters das gantze Königreich verliehen worden) vnd empfangen lassen, das Königreich aber selbsten mit seinen Pertinentien, Einkommen, Regalien, Intraden, auch davon gehenden ansehnlichen Lehen für ein separat Werck, vnd des Hauses Oesterreich Eigenthum halten, aber in allem übrigen weder des Reichs Hoheit, Leges vnd Constitutiones, Jurisdiction und Respect erkennen, an den Reichs-Anlagen vnd Oneribus was tragen, den gemeinen Land-Frieden, vnnd die Creyß-Verfassungen mit dem Reich vollziehen, oder damit weder active noch passive etwas zu thun haben wollen, wie sonderlich König Ferdinandi I. Erklärung und Protestation bey Reichs-Actis Anno 1548. Als das Königreich Böheimb in die Reichs-Matricul in Anschlag kommen, solches mit mehrern mit sich bringet, davon auch ein Extract hernacher gesetzt und daraus zu befinden ist, daß Böheimb vom Reich Teutscher Nation von König Ferdinando gantz eximirt, ja so gar auch die Land vnd Herrschafften der Teutschen Sprach vnd Zungen, welche ein König zu Böheim vom H. Reich zu Lehen erkennt, weder in Schutz und Schirm, noch auch in Fried vnd Rechten des Reichs begriffen, sondern davon abgesondert seyn sollen, ebener massen, als mit den vbrigen Oesterreichischen Erblanden geschicht, die man in omnibus jurisdictionalibus & onerosis dem Reich in effectu auch entziehet. Aber im Gegenfall, wann des Hauses Oesterreich Hoheit vnd Zunehmen was aufgehalten wird, da soll alsobalden das gantze Reich sichs annehmen, demselben recht geben, beyfallen vnd helffen, oder der Acht vnd Oberacht gewärtig seyn. Exempla sunt in promptu, sed odiosa: Vnd hat solches der jetzige Hertzog in Bayern so wohl als seine Vorfahren offt anziehen und urgiren lassen.

Am allersubtilesten aber hat solches Herr Jordan in Diss. de Archipincernatu & nexu Bohemiæ cum Germania zu defendiren gesucht, dessen Worte von pag. 121. biß 133. ich hieher setzen und beleuchten muß:

Quid autem hodiernis temporibus de regno Bohemiæ sentiendum sit, magis intricata videtur esse quæstio; siquidem hac super re paucissima extent documenta publica, literæque investiturales; tum quia corona Bohemiæ & diadema Imperii in uno plerumque Vertice effulserint, ut à se ipso investituram petere supervacaneum sit judica-

judicatum, tum quia Imperator eo loci non facile substiterit, ubi ex Privilegio Friderici III. Rex Bohemiæ regalia sua suscipere tenetur, ita enim in dicto privilegio cautum: quod Rex Bohemiæ investituram & regalia sua suscipere non teneatur, nisi in metis vel finibus regni sui, aut finitimis locis, decem vel quindecim milliaribus Alemannicis â Regno suo & dominiis suis distantibus. Apud Goldastum in Appendice documentorum pag. 110. & Balbinum in historia Epist. pag. 92. Duo tamen investiturarum diplomata suppeditat præfatus Goldastus in den Beylagen pag. 231. & 257. Primum continet investituram Regis Vladislai Anno 1477. Viennæ ab Imperatore Friderico III. factam, ibi formalia huc facientia sunt talia:

Wann nun, als wir in Unserer Kayserlichen Majl. gezieret gesessen seyn, für Uns kommen ist, der Durchleuchtig Vladislaus König zu Böheimb, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Schenck und Chur-Fürst etc. Unser lieber Sohn und Oheimb mit seinen Paniren und Landen zugehörenden zu der Cron und dem Königreich Böheimb gezieret, mit seinem Chur-Fürstl. Kleid, als sich gebühret, und hat Uns angeruffen, und gebethen, daß Wir Ihme das Chur-Fürstenthum mit der Chur und dem Ertz-Schencken-Amt des Heiligen Römischen Reichs zu der Cron zu Böheimb gehörig, mit samt seinen Marggrafschafften, Landen, Mannschafften, Herrschafften, Lehenschafften Geistlichen und Weltlichen, Ertzen, Bergwercken, Geleiten, Wildbahnen, Weydnereyen, Zollen, Ehren, Rechten, Würden, Zierden, hohen und niedrigen Gerichten, Gerichts-Zwängen, und allen andern Herrlichkeiten, Rechten und Gerechtigkeiten, zu der gemeldten Cron Böheimb gehörende, zu Lehen zu verleyhen, gnädiglich geruheten. Deß haben Wir angesehen des bedeuten Unsers lieben Sohne und Oheimb, des Königs von Böheimb, fleißig ziemliche Bitte, auch die stete lautere treue, und nützliche angenehme Dienste, die seine Vorfahren und Er Unseren Vorfahren, Uns und dem Heiligen Reich offt williglich und unverdrossenlich gethan hat, und Er Uns, und dem Heil. Reich in künfftige Zeit wohl thuen mag, und soll, und haben darumb mit wohl bedachtem Muth, guten zeitigen Rath, Unserer, und des Reichs Fürsten, Prælaten, Grafen, Herren, und getreuen, und aus rechten Wissen demselben Unserm lieben Sohne, und Oheimb Wladislawen Königen zu Böheimb seine Regalien und Lehen, das Chur-Fürstenthumb, und die Chur deß Ertz-Schencken-Amts des Heil. Reichs, mit

mit samt den Marggraffschafften, und allen Fürstenthumben, Landen etc. zu der Cron zu Böheim gehörig, zu Lehen gnädiglich gereicht, und verliehen, reichen und verleihen die Ihm auch von Römischer Kayserlichen Macht Vollkommenheit, wissentlich in Krafft dieses Briefs, was Wir Ihme von Rechts, Gewohnheit und Billigkeit wegen daran zu verleihen haben, also daß Er die nun hinführo von Uns, und dem Heil. Reich in Lehens-Weise innen haben, halten, besitzen, nützen, niessen und gebrauchen soll, und mag, in aller Maaß und Rechte, als seine vordern Könige zu Böheimb die innen gehabt etc. Alterum diploma refert investituram Regis Bohemiæ Ferdinandi I. à fratre Carolo V. Imperatore Ratisbonæ 13. Julii 1541. concessam, quæ paucissimis mutatis ejusdem ferme est tenoris cum præcedente: in principio enim æque dicitur: Hat Uns mit Fleiß angeruffen und gebethen, daß Wir S. L. das Chur-Fürstenthumb mit der Chur und dem Ertz-Schencken-Amt des Heil. Römischen Reichs zu der Cron Böheimb gehörig, sammt seinen Marggrafschafften, und allen Fürstenthumben, Landen etc. zu der gemeldten Cron Böheimb gehörend, zu Lehen zu verleihen, Et postea: und haben darum mit wohlbedachtem Muth, zeitigen Rath etc. Seiner Liebden Regalien und Lehen, das Chur Fürstenthum und die Chur des Ertz-Schencken-Ampts des Heiligen Reichs mit samt den Marggrafschafften, und allen Fürstenthumen Landen etc. zu der Cron Böheimb gehörig, zu Lehen gnädiglich gereicht und geliehen.

Totus jam præsentis quæstionis cardo versatur in intellectu verborum: Regalia und Lehen das Churfürstenthum und die Chur des Ertz-Schencken-Amts des heiligen Römischen Reichs. Ubi clarum fit primo: Dignitatem regiam feudali nexui minime obnoxiam esse; hoc enim satis innuit perpetua hujus dignitatis ab Electoratu separatio, sic literæ Friderici III. Imperatoris num. 5. recensitæ habent in principio: mit seinen Paniren und Landen Zugehörenden zu der Cron, und dem Königreich Böheimb gezieret. Et postea: das Churfürstenthum mit der Chur des Ertz-Schencken-Amts des heiligen Reichs mit samt den Marggrafschafften und allen Fürstenthumen ꝛc. zu der Cron zu Böheimb gehörig. Quæ omnia in literis Caroli V. per eadem ferme formalia repetuntur. Cum itaque nulla dignitatis Regiæ inter feudalia fiat mentio, quin imo ab aliis expresse separetur, sequitur dignitatem istam feudo obnoxiam non esse. Et inde est, quod Vladislaus Rex non Regio sed Electo- Ob die Königliche Dignität ein Reichs-Lehn sey?

Electorali tantum indutus amictu investituram susceperit, quod indicat Regem Bohemiæ, non ut Regem sed ut Electorem tantum Romanum recognoscere Imperium, unde & officium Archi-Pincernatus sub Regali Corona explere non tenetur, ut infra pluribus adducetur.

E contra clarum fit secundo: Dignitatem Electoralem, & omnia inde dependentia nexum feudalem omnino agnoscere; de qvo dubitare nos non sinunt formalia: Das Churfürstenthum und die Chur des Ertz-Schencken-Amts. Chur autem sine omni dubio jus & dignitatem Electoralem designat.

Sed omne dubium est: an & ipsa Bohemia tanquam Provincia & terra Electoralis feudo subjaceat? quæ quæstio dependet ex eo, an vocabulum Churfürstenthum in relatis literis investituralibus ipsam terram, an vero tantum dignitatem Electoralem, sicuti vocabulum Chur subsequens significet, & sic an diversificative, an vero magis synonimice & explicative, ut in investituris & aliis diplomatibus non raro fit, ponatur? Ubi verum quidem est, vocabulum hoc communius ipsam terram Electoralem denotare, ut documenta publica nos sufficienter docent; sic unio sex Electorum anno 1521. Wormatiæ renovata §. 15. expresse habet: nachdem Er zu NB. Regierung seines Churfürstenthums kommen ist. Sic & Pacificatio Pragensis de anno 1635. §. die Restitution betreffend, habet: sollen der Römischen Kayserl. Majest. Ihrem Ertz-Hause, auch allen Dero assistirenden Churfürsten und Ständen, alle Ihre Churfürstenthum, Fürstenthum, Graf- und Herrschafften ohnweigerlich restituiret und eingeraumet werden; Item: Dargegen sollen und wollen Ihro Kayserliche Majestät und alle sämbtliche Catholische Stände : : : allen Augspurgischen Confessions-Verwandten, Churfürsten, Fürsten und Ständen : : : restituiren und einräumen, was von Dero Churfürstenthumben, Fürstenthumben, Landen und Leuthen occupirt gewesen. Item §. eben auch: sollen und wollen gleich so wohl die Kayserliche Majestät der Churfürstl. Durchl. zu Sachsen restituiren und abtreten, alles was von Dero Churfürstenthumb oder andern Ihro zugehörigen Landen Ihrer Kayserlichen Majestät oder Dero Herrn Assistenten Kriegs-Volck, alsdann in Besatzung haben möchten. Similiter in investituris non raro ita vocabulum illud accipitur, uti in investitura Augusti Ducis Saxoniæ a Ferdinando I. Anno 1561. facta, ubi dicitur: reichen und verleihen auch Ihme rc. dergestalt, daß Er vorgemelder

ter

ter Hertzog Augustus und seine Männliche Leibes-Lehens-Erben obbemeldtes Churfürstenthumb zu Sachsen mit dem Ertz-Marschall Amt ꝛc. innen haben, besitzen, geniessen und gebrauchen, und verwesen solle. Carpzov. Disput. feud. 10. q. 1. n. 32. Sic & in investitura Ferdinandi Mariæ Electoris Bavariæ a Ferdinando III. Imperatore Anno 1652. facta, ibi enim dicitur: Wir Ferdinand der Dritte ꝛc. bekennen offentlich mit diesem Brief, und thun kund allermänniglich, daß uns der Hochgebohrne Albrecht in Ober- und Nieder-Bayern, auch der Obern-Pfaltz Hertzog, Pfaltzgraf bey Rhein, Landgraf zu Lichtenberg, und des Churfürstenthums Bayern Administrator &c. gehorsamlich anruffen, und bitten lassen. Apud Thulemarium in Octoviratu cap. 20. n. 25. pag. 319. Sic & alibi dicta hujus vocis acceptio reperitur, & ne ea in re longus sim, allegabo adhuc Capitulationem novissimam moderni Augustissimi Imperatoris Caroli VI. in qua Art. XI. §. Wann auch, sat clare habetur: Wann auch ins künfftige Lehen dem Reich durch Todts-Fälle, oder Verwürckung eröffnet und lediglich heimfallen werden, so etwas merckliches ertragen, als Churfürstenthümer, Fürstenthümer, Grafschafften, Herrschafften, Städt und dergleichen, die sollen und wollen, wie die Churfürstenthümer, ohne des Churfürstl. Collegii &c. Consens ferner niemand leihen. Et demum, si vocabulum Churfürstenthum bene in latino idiomate per Electoratum exprimatur, potius de ipsa terra qualitate Electorali affecta accipiendum videtur, cum vox electoratus non facile ad dignitatem Electoralem significandam adhibita inveniatur.

Nihilominus tamen non raro quoque vocabulum hoc pro sola dignitate & qvalitate Electorali capi, pleræque investiturarum literæ clare demonstrant, in quibus non tantum des Churfürstenthums, sed etiam des Hertzogthums mentio semper injicitur, ut denotetur, non tantum Ducatum ipsum, sed & dignitatem Electoralem terræ annexam in feudum concedi, ut Churfürstenthum non ipsam terram, sed Electoralem dignitatem designare debeat, ne alias frustra ponatur vox Hertzogthum. Sic Sigismundus Imperator Fridericum bellicosum Saxoniæ Ducem & Electorem anno 1425. investiens dicit: Und Ihm also im Nahmen der Heil. Dreyfaltigkeit das vorgenannte Churfürstenthumb und Hertzogthumb zu Sachßen mit samt der Chur- und Ertz-Marschall-Amt darzu gehörend etc. verliehen.

Apud Thulemarium de Octoviratu cap. 20. n. 25. Sic etiam

in specie de Bohemia documenta publica insinuant vocem istam solam dignitatem Electoralem indicare, ita enim habet diploma Friderici III. Imper. de anno 1477. in quo confirmat generaliter privilegia regni Bohemiæ, apud Goldastum in den Beylagen pag. 234. ibi: Wann nun für uns kommen ist der Durchl. Wladislaus König zu Böheimb ꝛc. und hat uns angeruffen, und gebethen, daß Wir Jhme alle und jegliche Gnade, Freyheit, Briefe, Privilegia &c. so Er und das Königreich Böheimb mit sambt dem Churfürstenthumb, und Ertz-Schencken-Amt des Heiligen Reichs, auch allen Landen zu der Cron und Königreich Böheimb gehörig, von Unser Vorfahren, Uns und dem Heiligen Reich hätten. Et postea: und haben darum ꝛc. demselben Unsern lieben Sohne und Oheimb dem König in Böheimb, auch des Churfürstenthums und Ertz-Schencken-Amts etc. Gnad, Freyheit, Brieff, Privilegia &c. als Röml. Kayser gnädiglich confirmiret und bestätiget. Ubi vel maxime ex verbis: Das Königreich Böheimb mit sambt dem Churfürstenthumb apparet, Churfürstenthumb non accipi pro terra, hæc enim per antecedens Königreich importatur, sed omnino denotare dignitatem solam Electoralem. Dicendum itaque: Vocabulum Churfürstenthum pro subjecta materia, modo in concreto pro terra qualitate Electorali affecta, modo in abstracto pro sola qualitate & dignitate Electorali accipi, & præcipue mentem loquentium inspiciendam esse; uti & vocabulum latinum Electoratus, significationem ipsius terræ perpetuo non subire, patet ex autoribus, quando agunt de instituto octavo aut nono Electoratu, ubi Electoratus solam dignitatem & qualitatem Electoralem importare solet. Ita quoque sæpius hæc significatio occurrit apud Thulemarium in Octoviratu cap. 6. n. 18. pag. 70. & seqq. in voto Electoris Brandenburgici, & Episcopi Herbipolensis ob der Achte Electoratus einzuführen. Item in sententia statuum Imperii super octavo Electoratu, ibid. pag. 76. Quantum jam ad præsentem quæstionem, quid in relatis Friderici III. & Caroli V. literis investituralibus verbum hoc ex mente dantis & accipientis indicare debeat? certum imprimis videtur, mentem Regum Bohemiæ fuisse, hoc vocabulum de sola dignitate Electorali accipere, uti ex eo patet, quod non tantum posteriores Bohemiæ Reges ratione regni nexum feudalem agnoscere non voluerint, sed & expresse ita protestatus fuerit Ferdinandus I. Rex Bohemiæ in Comitiis

mitiis Augustanis anno 1548. apud Goldastum. in den Beylagen pag. 265. ibi inter alia: ob nun gleichwohl die Königl. Majl. als König zu Böheimb etliche Land- und Herrschafften der Teutschen Sprach und Zungen vom Heil. Reich zu Lehen erkennen. Si itaque aliquas tantum Provincias se fateatur agnoscere ab Imperio, non ergo omnes, & præcipue ipsam Bohemiam.

Ipsi quoque Imperatores Fridericus III. & Carolus V. aliter vocabulum hoc accepisse non videntur, quam pro dignitate tantum Electorali. Quod imprimis quoad Fridericum satis apparet ex literis ejus supra num. II. relatis, quæ eodem anno, mense & loco, scilicet Viennæ anno 1477. mense Junio, una cum literis investituralibus datæ sunt, ut, cum in illis, secundum probata, per Churfürstenthumb solam intellexerit dignitatem, in his quoque ita & non aliter intellexisse necesse sit. De Carolo V. etiam dubitare non sinit indultum aut potius assecuratio Ferdinando fratri suo Bohemiæ Regi anno 1531. data, quod non petita Bohemiæ Investitura ei præjudicare non debeat; apud Goldastum in den Beylagen pag. 256. ibi: Thun kund allermänniglich, als der Durchl. Fürst Herr Ferdinand zu Hungarn und Böheimb König etc. für Uns jetzo erschienen ist, und Uns zu erkennen gegeben hat, daß S. L. begierig, und willig wäre, das Königreich und die Cron Böheimb, so viel der von Uns als Röml. Kayser, und dem Heil. Reich zu Lehen gehet etc. von Uns als Röml. Kayser zu Lehen zu erkennen etc. Dieweil Wir aber an den Enden, nach Ausweisung desselben Königreichs Böheimb Privilegien, nicht wären, daß Wir S. L. solches Ihres Anzeigens, und daß dardurch S. L. nicht schade, daß Sie, so viel solches Königreichs, und Cronen Böheimb von Uns, und dem Heil. Reich zu Lehen gienge, nach Vermögen desselben Freyheiten diesmahls zur Lehen nicht empfahen etc. Unser Kayserl. schrifftlichen Schein, und Bekändtnüß gegeben, auch declariret und erkläret haben, daß S. L. und Deroselben Erben und Nachkommen, daß S. L. so viel des berührten Königreichs, und der Cron Böheimb von Uns und dem Heil. Reich zu Lehen rühret, nach vermöge derselben Freyheiten von Uns bißhero zu Lehen nicht empfangen hat mögen, dieweil das an S. L. und der Cron nicht ermangelt, noch gewunden hat, gar keinen Nachtheil, noch Schaden gebähren soll, und thuen das auch alles wissendlich etc. Geben in Unser und des Reichs Stadt Cölln etc.

Si quis jam hasce literas cum supra num. 5. excerptis investituralibus combinet, divinatione non indigebit ad capiendum intellectum verbi Churfürstenthumb, hic enim Carolus V. in principio dicit, Ferdinandum ipsius regni & Coronæ Bohemiæ investituram suscipere debere, in quantum tamen Imperio nexu feudali tenetur; cum autem, in literis ipsis investituralibus, regni nulla amplius fiat mentio, quin imo regnum ab aliis feudo obnoxiis plane separetur per verba: Das Churfürstenthumb etc. zu der Cron und Königreich Böheimb gehörig consequens est, terram ipsam Bohemiæ non, sed Electoralem tantum, dignitatem ei annexam in feudum concedi. Et rogo, cur ita sollicite clausulam illam toties repetiisset Carolus V. so viel solches Königreichs etc. si Bohemia simpliciter esset Imperii feudum? dicere, solam dignitatem Regiam per hæc verba excipi, frustraneum foret, siquidem qualitas Regia, terræ alicui semel per privilegium perpetuum impressa, amplius in feudum concedi non soleat, nisi per consequentiam, quatenus scilicet regnum conceditur, cui ista qualitas adhæret; cum igitur dignitas ista principaliter nunquam in feudum veniat, supervacaneum foret, eam in feudi concessione specialiter excipere.

Supposità jam hâc sententiâ quæritur, an quid omnino novi per exemptionem regni à nexu feudali induxerint Fridericus III. & Carolus V.? Et respondeo: exemptionem hanc jam aliquatenus multis retro temporibus fuisse fundatam, quanquam eam quasi obliteratam dicti Imperatores ob propensionem in Bohemos reduxerint & confirmaverint. Trahit autem dicta exemptio suam originem ex supra relato Friderici II. diplomate apud Goldastum in appendice documentorum pag. 21. ibi inter alia: Regnumque Bohemiæ liberaliter & absque omni pecuniæ exactione & consueta curiæ nostræ justitia sibi suisque successoribus in perpetuum concedimus, volentes, ut, quicunque ab ipsis in Regem electus fuerit, ad nos vel successores nostros accedat, Regalia debito modo accepturus. Ubi notanda sunt verba: Regnum Bohemiæ in perpetuum concedimus; Item, quod illud concedatur non tantum Ottocaro, sed sibi suisque successoribus, qui termini à simplici & ordinaria investitura sunt alieni, ut sensus horum esse debeat: Regnum Bohemiæ non tantum Ottocaro, sed & omnibus ejus successoribus in perpetuum donamus, reservantes nobis tantum investituram quoad alia Regalia, scilicet dignitatem Electoralem,

ctoralem, Archi-Pincernatus Officium, & alias provincias ad regnum pertinentes. Et licet subsequentibus temporibus adhuc ipsum regnum in investituris nominaretur, tamen Fridericus III. & Carolus V. attentis Bohemorum privilegiis, accuratius loquentes, regnum non, sed Electoralem tantum dignitatem, aliosque Pincernatus in feudum ab Imperio conferri agnoverunt, ita clarissimus Dominus Wenceslaus Xaverius Neumann de Puchholtz in annotationibus suis ad Schwederi Introduct. in Jus Publ. part. spec. Sect. 2. cap. 4. ad num. 5. Et sane succurritur per hoc Regiæ dignitati, quæ quidem absolute non rejicit dependentiam ab alio, cum quis possit esse Rex, & absolutus etiam Monarcha respectu subditorum suorum in particulari, & nihilominus respectu regni universaliter sumti alium recognoscere superiorem; minus tamen hoc convenit Regio splendori, qui per hoc non modicum obfuscatur. Nec propterea multum detrahitur reverentiæ Imperio debitæ, cum sufficere debeat, a Rege non tantum ut Electore, & Archi-Pincerna, sed etiam ut aliarum terrarum Possessore Imperium recognosci.

Ob nun wohl nicht zu leugnen, daß einige Böhmische Könige das Königreich Böhmen von des Reichs nexu in onerosis loß zu wickeln gesucht und nur in favorabilibus zum Römischen Reiche gehören wollen, wie ich solches oben unter Ferdinando I. zur Gnüge erwiesen: So haben sie doch solches niemahls ins reine gebracht, und ausser Disput gesetzt, vielweniger jemahls die Lehnbarkeit des Teutschen Reichs über das Königreich und dessen Lande in Zweiffel gezogen. Wie denn auch, wenn sie es schon zu der intendirten Souverainité und ex nexu solten gebracht haben, die Befreyung von der Lehnbarkeit daraus noch nicht erfolgen würde, massen diese bey und neben der Souverainitè gar wohl stehen kan. Wir haben ja das Exemple am Königreich Neapolis, welches bißhero von dem Pabste zu Lehn genommen, und demnach von denen jedesmahligen Königen mit aller Souverainité ohne einigen Recurs an den Stuhl zu Rom regieret worden. Gesetzt also, es wäre die Intention der gemeldten Könige gewesen, das Königreich Böhmen in so weit aus dem nexu mit Teutschland heraus zu setzen, daß es des Reichs Jurisdiction und Hoheit nicht mehr agnosciren dürffen, so würde doch eo ipso die Lehnbarkeit nicht über den Hauffen gefallen seyn, viel weniger kan diesen Königen beygemessen werden, daß sie eben dadurch die Lehnbarkeit der Cron Böhmen geläugnet. Es muß

dahe-

dahero diese Imputation aus gantz andern Gründen dargethan werden, wenn sie stehen bleiben soll, worzu sich Jordan einiger Lehn-Brieffe bedienet, worinnen nur die Chur und das Ertz-Schencken-Amt, nicht aber das Königreich und Land von denen Kaysern soll verliehen worden seyn. Alleine wenn man die angezogenen Lehn-Brieffe etwas genauer ansieht, erhellet alsofort das Gegentheil, massen des Königreichs und Böhmischen Lande allemahl ausdrücklich gedacht wird. Zum Beweiß dessen wollen wir die angeregten Lehn-Brieffe ein wenig durchgehen, und den eigentlichen Inhalt derselben erwegen.

Der erste, worauf sie sich beruffen, ist der Lehn-Brieff Kayser Friedrichs des III. vor König Vladislaen in Böhmen de ao. 1477. in welchen sich das gar nicht findet, was die Böhmen darinnen wollen angetroffen haben. Denn da heist es ja ausdrücklich, daß König Vladislaus mit seinen Panniern und Landen zur Cron Böhmen gehörig erschienen, und selbige vom Reich zu Lehn empfangen. Item, daß er das Churfürstenthum mit der Chur und dem Ertz-Schencken-Amt zu der Cron zu Böhmen gehörig, mit sammt seinen Marggrafschafften und allen Fürstenthumben, Landen, Mannschafften, Herrschafften, Lehnschafften geistlich und weltlich vom Kayser zu Lehn empfangen. Dieses sind die eigentlichen Worte des Lehn-Briefs, wobey sich Jordan in angeregtem Excerpto sehr dreht und krümmt, deme wir allhier Satisfaction thun müssen. Demnach setze ich ihm folgende Sätze entgegen:

1.) Es ist aus dem vorhergehenden zur Gnüge bekannt, daß die Cron Böhmen keinen eigenen Chur-Creyß, wie etwan Sachßen, hat, sondern daß die Chur auf dem gantzen Lande und toto integrali hafftet, so daß das Wort Churfürstenthum Böhmen und Königreich Böhmen, so viel die Lande betrifft, von einerley Etendüe seyn. Dahero ich nicht sehen kan, wie man sagen kan, daß nur der Chur-Würde und des Ertz-Schencken-Amts, nicht aber der Lande und des Königreichs gedacht sey, da doch das Churfürstenthum biß auf den Gradum dignitatis mit dem Königreiche einerley Lande begreifft. Ja man hat um mehrerer Sorgfalt willen, und damit man die Expression des Churfürstenthums nicht etwan von der blossen Churfürstlichen Dignität und nicht von den Landen, oder nur bloß von dem Königreich Böhmen und nicht von dessen incorporirten Provinzien, auslegen möge, der Chur besonders erwehnt, auch die zugehörigen Marggrafschafften, Fürstenthümer und Lande gar vernehmlich hinzugesetzt.

2.) Daß

2.) Daß das Wort Churfürstenthum in Uhrkunden je zuweiln auch vor die blosse Chur-Würde genommen werde, will ich eben nicht disputiren, weiln mir schon genug ist, daß es regulariter und ordentlicher Weise pro terra Electorali genommen wird. Denn da ist denen Regeln einer gesunden Hermeneutique gemäß, daß man bey Erklärung einer Rede von dem ordentlichen und regulairen Gebrauch und Bedeutung eines Worts nicht abgehen soll, so lange man nicht deutlich erweisen kan, daß der redende ein anders intendirt, welches letztere Herr Jordan nimmermehr darthun wird.

3.) Ferner ist in denen Lehn-Rechten eine bekannte Lehns-Regul, daß der erste und die ältern Lehn-Brieffe eine Norm der neuen seyn, und das fundamentum interpretandi darreichen müssen, so lange man nicht weisen kan, daß der Lehn-Herr ausdrücklich und expresse von denenselben abgehen wollen, welches gar vernehmlich geschehen muß, und nicht aus zweydeutigen Redens-Arthen geschlossen werden darff, quia mutatio nunquam præsumitur. Alldieweiln nun die ältern Kayserlichen Lehn-Brieffe der Cron Böhmen und des Königreichs nahmentlich und mit dürren Worten gedencken, wie alsobald mit mehrern dargethan werden soll, und Herr Jordan in obangeregtem Loco selbst nicht in Abrede seyn kan: So will ein weit deutlichers und mehrers erfordert werden, als mit gezwungenen Detorsionibus verborum das Gegentheil darzuthun.

4.) Die Cron Böhmen ist ein Convolut von vielen Fürstenthümern, Marggrafschafften und andern Pertinentien, so durch die Incorporation Caroli IV. alle zusammt partes Essentiales Reipublicæ Bohemicæ worden, und en semble oder zusammen genommen ob vinculum indissolubile erst die Cron oder das Königreich Böhmen constituiren. Man warff ehemahls der Cron Böhmen vor, daß ihr Beherrscher Rex sine regno sey, weilen er nur einen Episcopat habe, wie beym Hostensi Vol. II. Oper. pag. 86. edit. Lugd. zu ersehen, dahero Carl und seine Nachfolger nicht nur die Böhmischen Bißthümer vermehret, sondern auch die in Mähren und Schlesien durch die Incorporation darzu gezogen, um diesen Vorwurff abzuhelffen, daß also das Königreich gantz andere Gräntzen und Partes essentiales dardurch überkommen. Wenn nun einer das Königreich Böhmen describiren, und deutlich exprimiren will, so redet er nicht unrecht, wenn er spricht, das Churfürstenthum, die Marggrafschafften, Fürstenthümer und Lande, so zum Königreich Böhmen gehören, oder

das Königreich Böhmen ausmachen. Da sich nun Friedrich der III. dieser Redens-Arth auch bedienet, kan man füglich selbige von dem Königreich ausdeuten. Welches noch darzu aus nachfolgenden Gründen erwiesen werden kan:

A.) Melden die ältern Lehn-Brieffe ausdrücklich des Königreichs und der Cron, wie alsobald erwiesen werden soll, deren Periphrasin die neuern nur darreichen.

B.) Kan man durch eine zweydeutige Redens-Arth, dergleichen hier die Phrasis, das Churfürstenthum zu der Cron Böhmen gehörig, ist, nicht ab ordinaria & ab antiquo usitata significatione abgehen.

C.) haben die Böhmischen Könige in nachfolgenden Zeiten diese Worte durch das Königreich und die Cron Böhmen gar deutlich periphrasirt, und hautement bekennet, daß das Königreich selbst ein Teutsches Reichs-Lehn sey, wie ebenfalls alsofort erwiesen werden soll.

5.) Wenn wir den Ursprung der Churfürstlichen Würde ansehen, hat selbige anfänglich auf denen Ducatibus originariis gehafftet, und ist von denen Besitzern dieser Ducatuum intuitu solcher Lande behauptet worden. Alldieweiln nun zur Cron Böhmen zu selbiger Zeit, als sie die Qualität eines Churfürstenthums bekommen, weder Mähren noch Schlesien, noch einig ander Pertinenz-Stück gehört; So sieht man wohl, daß die Chur-Würde auf denen ossibus der Cron Böhmen, oder auf dem Hertzogthum nunmehro Königreich Böhmen selber hafftet, mithin unter dem Nahmen des Churfürstenthums dasjenige Land verstanden werde, welches ehemahls das Hertzogthum Böhmen ausgemacht, von welchem das Königreich Böhmen wohl zu unterscheiden ist. Denn da ist dieses viel weitläufftiger als jenes, massen durch die Incorporation Caroli IV. alle Pertinenz-Stücke zu Essentiell-Stücken der Cron Böhmen worden, daß man also, wenn man die Cron und das Königreich Böhmen zerlegen will, nicht anders sagen kan, als das Churfürstenthum mit seinen Marggrafschafften, Fürstenthümern und Landen.

6.) Die Formul, so in Kayser Friedrichs Lehn-Brieffe steht: Was wir Ihme von Rechts, Gewohnheits und Billigkeits wegen daran zu verleihen haben, welche in Caroli V. Lehn-Brieff exprimiret wird, so viel der von Uns als Römischen Kayser und dem Heil. Reiche zu Lehn geht, findet sich in allen Lehn-Brieffen, wovon ich allhier nur einige Beweiße aufstellen will. Im Lehn-Brief Kayser Caroli V. vor Hertzog Johannsen

sen von Cleve mit dem Hertzogthum Jülich beym Lunig im Reichs-Archiv P.S. Cont. 2. stehen eben diese Worte, worüber der Autor der Sächsischen Deduction von Jülich eben die Reflexion macht, als von mir geschehen. Eben dergleichen Formul steht in Kayser Leopoldi Lehn-Brieff vor Hertzog Georgen Wilhelmen von Braunschweig de ao. 1667. beym Lunig unter denen Lüneburgischen Documenten pag. 335. findet sich auch in Ferdinandi III. Lehn-Brieff de ao. 1651. vor die Hertzoge von Braunschweig besage des Lehn-Brieffs bey eben dem Lünig P. S. Cont. 2. Vol. 2. pag. 1017. Es involviret nehmlich diese Formul zweyerley: Einmahl daß ein Kayser durch sothane Investitur einem andern, der etwan besser Recht zu solchem Lande oder einem Stücke desselben hat, an seinem Rechte nicht præjudiciren wolle. Vors andere ist nicht alles in einem jeden Lande pures Lehn, sondern es giebt auch viel Allodia darunter, welche durch die Formul, so viel uns daran zu leihen zukömmt, von der Lehnbarkeit eximiret werden, und billig ausgeschlossen bleiben müssen. Auf diese beeden Dinge zielt die von Carln dem V. gebrauchte Formul, und wird dahero von Herr Jordan gantz ohne Grund auf eine in Uhrkunden ungewöhnliche Arth ausgedeutet.

Man siehet also, wie sinistre die Böhmen in ihrer Deduction diese angeregte Phrases dahin interpretiren, als wenn ein Kayser einem Könige von Böhmen nur die dignitatem Electoralem, nicht aber die Terras Bohemicas verleihe. Ferner legt sich zu Tage, wie die Imputation ungegründet, daß die Könige aus dem Hauße Oesterreich durch die veränderten Lehn-Brieffe die Lehnbarkeit des Reichs über die terras Bohemicas zu negiren gesucht, angesehen solches in denen angezogenen Lehn-Brieffen nicht enthalten, auch wenn es schon darinnen stünde, die Könige aus dem Hauße Oesterreich, wie aus dem angeführten Lehn-Brieffe Königs Vladislai, so aus Pohlnischen Stam̃ entsprossen war, erhellet, dennoch nicht die ersten wären, welche dergleichen Lehn-Brieffe vom Reiche empfangen, oder gesucht. Ja es finden sich Documenta und Lehn-Brieffe zu Zeiten der Oesterreichischen Könige, darinnen des Königreichs Böhmen nahmentlich als eines Lehns Erwehnung geschicht. Denn da setzt Kayser Carl der V. in seinem ao. 1531. König Ferdinanden von Böhmen ertheilten Indult-Schein ausdrücklich, daß der König von Böhmen begierig und willig wäre NB. **das Königreich und die Cron Böhmen** rc. von Ihme, dem Kayser, zu Lehn zu empfangen. Welche Expression, da sie Kayser Carl der V.

selbst gebraucht, denen anderwertig adhibirten Formuln die Deutung geben muß, wenn anders die Regula Hermeneutica, welche ex locis parallelis schliessen heist, was gelten soll. Aus diesem allen erhellet nun, daß man dem Hauße Oesterreich zu viel thue, wenn man aus diesen Lehn-Brieffen erzwingen will, daß es die Lehnbarkeit des Königreichs Böhmen in Zweiffel zu ziehen gesucht, und nur allein des Reichs Lehnbarkeit über die Chur-Würde und Ertz-Schencken-Amt agnosciren wollen. Gesetzt aber auch, es wäre an dem, so würde doch daraus noch lange nicht erfolgen, was die Böhmen daraus zu involviren gedencken, daß nehmlich des Reichs Jurisdiction und Hoheit in Sachen die Böhmischen Lande betreffend cessire, und nur auf die Chur- und das Ertz-Schencken-Amt sich erstrecke. Denn da ist ja Reichs kundig, daß des Reichs Jurisdiction und Hoheit sich auch über diejenigen Provinzien erstrecke, welche dem Reiche nicht lehnbar seyn, wenn sie nur sonst in des Reichs Schirm und Vorspruch stehen, oder mit einem Worte Teutsche Reichs-Lande seyn. Es kommt solche Jurisdiction und Hoheit über eine Provinz nicht ex nexu feudali, sondern ex nexu subdititio her, welcher ohne jenem dergleichen Effect producirt. Die Grafschafft Hohenzollern ist besage Kaysers Ferdinandi II. Fürsten-Brieff vor Fürst Johann Georgen von Zollern beym Lunig unter denen Zollerischen Documenten eine unlehnbare Reichs-Grafschafft, und gleichwohl wird niemand sagen, daß das Reich darüber keine Cognition oder Hoheit habe: Der nexus feudalis ist gar die Sache nicht, worauf bey Teutschen Reichs Ständen und Landen gesehen, oder die Schuldigkeit der Stände und Reichs-Lande gegen den Kayser ermessen werden muß, sondern es ist vielmehr solches die Unterthänigkeit, wie fast alle Compendia juris feudalis Germanici inculciren. Denn so schreibt Titius in seinem Teutschen Lehn-Recht cap. 2. §. 8. & 9. Man hat hierbey den Mißbrauch einiger Scribenten billig in Acht zunehmen, welche bey denen Reichs-Ständen fürnemlich auf das Lehns-Band sehen, da doch das fürnemste Band vordem ist gewesen die Unterthänigkeit, heutiges Tages, nachdem die Stände frey und ordentlicher Weise souverain worden sind, ist es die Bunds-Genossenschafft, mit welchem sie dem Kayser und dem Reiche verknüpffet sind. Wenn man denn die Freyheit der Stände und dieses Haupt-Band übersiehet, und selbige nach der Lehns-Pflicht beurtheilen will, so kan die Application der Lehns-Gesetze nicht anders als ungeschickt seyn. Wie sich alsofort äusert, wenn man v. g. sagt, die Reichs-Steuern würden an statt der Lehns-Dienste bezahlt. Nach-

Nachdem wir nun oben zur Gnüge erwiesen, daß Böhmen eine Teutsche Reichs-Provinz geworden, und mit gleichen Nexu, als andere Reichs-Provinzien, an das Römische Reich verbunden wordnn: So folgt, daß wenn gleich gar kein Nexus feudalis da wäre, der ohne das nur als ein Accessorium und Superveniens erst nachmahls hinzu gekommen, dennoch des Reichs Hoheit und Jurisdiction über Böhmen so lange fundirt und ausser Streit sey, so lange Böhmen keinen Titulum anführen kan, wie es dessen entlediget worden. Gesetzt aber auch ungestandenen Falls, es erstrecke sich des Reichs Jurisdiction nicht weiter als über die Stände, so von demselben zu Lehn gehen, so wird es doch bey der gegenwärtigen Controvers zur Sache nichts helffen, in mehrern betracht, daß man die Lehnbarkeit NB. des Königreichs Böhmen sattsam beweisen kan. Denn da belehnt ja Kayser Richard in seinem beym Goldast de Regno Bohem. in Append. und in der Böhmischen Deduction n. 2. befindlichen Lehn-Brief König Ottocarn von Böhmen nahmentlich mit denen Principatibus Regni Bohemiæ & Marchionatibus Moraviæ. Noch deutlicher exprimirt es Kayser Friedrich der II. in seinem Privilegio sub No. 16. in der Böhmischen Deduction, wenn es heist: Regnum Bohemiæ. liberaliter & absque pecuniæ exactione ei concedimus. Will jemand sich daran stossen, daß in diesem Briefe kein Lehns-Negotium tractirt werde, derselbe schlage in angeregter Böhmischen Deduction in Append. pag. 32. n. 17. den Lehn-Brief eben dieses Kayser Friedrichs des andern nach, so wird er die Worte finden:

Regnum Bohemiæ cum omni honore & dignitate, civitatibus, castris, villis, & terris eidem regno pertinentibus & cum omni jure, quo dictus Rex pater ejus idem regnum rationabiliter noscitur possedisse Imperialis autoritatis munimine confirmamus &c.

Gleicher Expression bedienet sich Kayser Rudolf der I. in seinem Lehn-Brief vor König Ottocarn in angeregter Deduction in Appendice pag. 34. wenn es heist:

Quod nos Illustrem Ottocarum Boëmiæ regni Principem nostrum carissimum de *regno* Boëmiæ suisque attinentiis, nec non de *Marchionatu* Moraviæ cæterisque omnibus, quæ à nobis & Imperio in feudum obtinere de jure dignoscitur, ex regali benignitate consveta investimus, ac eidem *principatus prædictos* cum omnibus ipsorum attinentiis duximus concedendos à nobis & Imperio in feudum perpetuo obtinendum.

Es scheint also Herr Ludewig nicht unrecht zu urtheilen, wenn er in diss. de suffrag. Bohem. pag. 108. in not. hiervon also sich vernehmen lässet:

Præterea delirant magis quam differunt illi, qui non regnum Bohemiæ feudum Germaniæ esse dicunt, verum ejus vel regalia tantum vel electoratum vel pincernatus dignitatem. Contrarium enim cum ex literis investituræ, tum exinde etiam patet, quod rex Bohemiæ regni causa servitia præstet, onera ferat & judicem agnoscat Germanicum Imperium, effectus obsequii nexusque clientelaris; ut taceam feudi jure quondam non umbras imaginesque dignitatum concessas fuisse absque corpore & rerum momento.

Gesetzt nun auch, es hätten die ehemahligen Könige durch die Expressiones, so in denen Lehn-Briefen Friderici III. und Caroli V. stehen, etwas anders intendiret, so ist doch alles in nachfolgenden Zeiten, da sich die Cron Böhmen wieder näher zum Reiche zugethan, in vorigen Stand gediehen. Denn da bekennet ja Kayser Ferdinandus II. in der Pfältzischen Achts-Erklärung gantz deutlich, daß das Königreich Böhmen ein Teutsch Lehn sey, welches unter Kayser Joseph vollends ausser allen Streit gesetzt worden, wie wir unter demselben zeigen wollen.

Thes. II.

Ob die Cron Böhmen active und passive des Landfriedens fähig sey?

Ferner hat man wieder die Achts-Erklärung objicirt, daß selbige auf den Land-Frieden de anno 1555. und die Reichs-Constitutionen fundirt, da doch die Cron Böhmen im Land-Frieden nicht begriffen, und weder active noch passive einiges Land-Fried-Bruches fähig sey.

Denn so schreibt Churfürst Friedrich in einem anno 1620. d. 1. Julii wieder Kayser Ferdinanden publicirten und im Reichs-Archiv unter denen Böhmischen Documenten pag. 192. befindlichen Patent:

Neben deme auch die Stände des Königreichs Böhmen und incorporirten Länder, einem Römischen Kayser keiner Jurisdiction und Bothmäßigkeit, ausserhalb was die vom Reich herrührende Lehnschafft belanget, an solchem Königreich geständig. Gestalt sie dann einem Römischen Kayser und des Heiligen Reichs Gericht weder am Kayserlichen Hofe oder

oder der Cammer zu Speyer, auch andern des Reichs-Constitutionibus, Creyß-Verfassungen und gemeinen Abschieden nicht unterworffen, sondern ihr eigen Land-Recht, Privilegia, Ordnung, Exemtiones und Herkommen haben.

Etwas umständlicher erkläret sich Chur-Pfaltz hier in dem so genannten Achts-Spiegel pag. 51. wenn es heist:

In denen vorigen Narratis, da alles allein auf das Böhmische Wesen dirigiret worden, hat man etliche mahl auch des Fried-Bruchs gedacht, als wann dadurch der gemeine Land-Fried des Reichs violirt und gebrochen worden. Weil aber das Königreich Böheimb, samt den incorporirten Landen, mit den Reichs-Constitutionibus, Creyß-Verfassungen und Executions-Ordnungen nichts gemein, und also auch der Land-Frieden im Reich, und was dahero rühret, dasselbe nicht angehet, solches auch in des Heiligen Reichs Fried und Rechten (nach der Oesterreichischen Meynung selbsten) nit begriffen, und gleichwohl diese gantze Achts-Erklärungen auf die Reichs-Constitutionen de pace publ. Imperii fundirt werden muß, so hat man leichtlich erachten können, daß dahero diese Nullität gar zu klar in die Augen scheinen würde, darum der Concipist, wiewohl nur incidenter und mit wenig Worten das in Oesterreich vorgegangene Kriegswesen allhie mit einlauffen lassen, weil Oesterreich ein Creyß des Reichs, des Land-Friedens fähig, und doch dem Vorgeben nach dergestalt feindlich angegriffen. Ja Ihre Mäjl. selbsten der Röml. Kayser in Dero Burg gleichsam belagert worden, dadurch atrocitatem rei desto mehr zu exaggeriren.

Deme noch hinzuzusetzen, was pag. 60. c. l. hiervon erwehnet wird, wenn es heist:

Vielweniger kan intuitu der Böhmischen Streitigkeiten die Reichs-Constitution vom Land-Frieden statt haben, dann es befindet sich je einmahl unlaugbar und richtig, daß der gemeine Land-Frieden, wie solcher zu unterschiedlich mahlen im Reich aufgerichtet, und sonderlich ao. 1555. erneuert worden, die Cron Böheimb und deren incorporirte Länder so wenig, als Franckreich oder andere ausländische Völcker angehet. Dann obwohl die Cron Böheimb ein vornehmes Glied und Lehen des Reichs, so ist es doch kein Creyß des Reichs, hat seine sonderbare Exemtiones, und so lang sonderlich dasselbe bey dem Hauß Oesterreich gewest, hat es

des

des Reichs Jurisdiction, Verfassung, Gesatz, Ordnung und Constitutiones weder active noch passive am Kayserlichen Hof, noch am Kayserlichen Cammer-Gericht, im geringsten nie agnoscirt, wie sonderlich Kaysers Ferdinandi I. oben auch angezogene Declaration und Protestation, welche er den Reichs-Actis insinuiren lassen, mit mehrern zu erkennen giebet. Wie kan dann hierdurch, daß Pfaltz-Graf Friedrich Churfürst die angetragene Wahl in Böheim angenommen, und die Ständ ihre angefangene Defension continuiren lassen, er den Land-Frieden im Reich gebrochen, und dadurch in desselben Straf der Acht gefallen seyn?

Alleine ich habe oben unter Wenceslao Ottocari Sohn und unter König Vladislao gründlich erwiesen, daß die Cron Böhmen allerdings im Land-Frieden begriffen sey, woran heutiges Tages fast wenig Zweiffel mehr ist, nachdem die Cron Böhmen mit dem Reiche den alten Nexum redintegrirt, und Cammer-Zieler übernommen, welches Gerichte über die Land-Friedens-Sachen eigendlich zu cognosciren hat, wovon unter Kayser Josepho ausführlich gehandelt werden soll.

Thes. 12.

Neue Verfassung des Königreichs Böhmen unter Ferdinando II.

DAs allerwichtigste unter Kayser Ferdinandi II. Regierung ist der veränderte Status Regiminis, was nehmlich die Stände des Königreichs Böhmen durch ihre Uberwindung verlohren, und das Hauß Oesterreich Jure belli über sothanes Königreich lucrirt und gewonnen habe. Was die Stände nach erlittener Niederlage und freywillige Ergebung verliehren können, und was Kayser Ferdinand gegen sie befugt gewesen wäre, solches ist oben bereits dargelegt worden. Alldieweiln aber dasjenige, was ich thun kan, nicht gleich dasjenige ist, was ich gethan habe: So wird nöthig seyn, besonders zu untersuchen, wie weit der Status Regiminis durch Kayser Ferdinandum II. changiret worden, weil doch alles lediglich hiermit auf dessen Willen und die denen Ständen gethane Restitution ankommt. Ich kan nicht besser thun, als wenn ich einige Grund-Regeln allhier etablire, und aus selbigen Exempels-weise einige Conclusiones zur Probe ziehe, die übrigen aber daraus zu folgern dem Leser überlasse. Demnach setze ich allhier, abermahls ex jure naturæ zum

Grund-

Grunde, daß der Krieg, wenn die Ergebung auf Discretion darauf erfolgt, eine sententia definitiva oder Judicium decisivum sey, wodurch derjenige den Process gewinnet, an welchen der andere sich ergiebt. Denn weiln zwey kriegende Partheyen keinen Richter haben, zum wenigsten keinen andern Richter leiden wollen, als das Schwerd: So folgt, daß die Uberwindung und Ergebung auf Discretion litem finirt, und dasjenige, was zwischen 2. kriegenden Theilen disputable gewesen, dem victorisirenden Theile zuspricht. Vermöge dieses Principii juris naturæ ist durch die Uberwindung der Cron Böhmen alles dasjenige vor Kayser Ferdinanden favorable ausgefallen, was biß dahin zwischen denen Königen und denen Böhmischen Ständen disputable gewesen. Diese Grund-Regul ist von Schlüssen sehr reich, massen hieraus alle die zwischen denen Königen und Ständen streitig gewesene Passus, worüber zwischen Ferdinanden und denen Ständen nach der Uberwindung nicht ein anders paciscirt, sondern mit Stillschweigen übergangen worden, nunmehro zum Vortheil des Königs beygelegt seyn, und in dubio denen Königen zugesprochen werden müssen. Ad specialia zu kommen, wollen wir doch die zwischen denen Königen und Ständen streitig gewesenen Dinge ein wenig durchgehen, und was es mit denenselben vor Gestalt gewonnen, erwegen.

Wird durch Grund-Regeln dargelegt.

Die erste Grund-Regel ist, daß alles, was vor der Uberwindung zwischen dem Könige und denen Ständen disputable gewesen, judicio Martis in favorem des Königs beygelegt.

Das erste und hauptsächlichste ist wohl das Erbrecht der Königlichen Familie, welches die Könige aus dem Hause Oesterreich allemahl asserirt, die Stände aber nicht eingestehen, sondern eine freye Wahl dargegen behaupten wollen. Nachdem nun Kayser Ferdinand durch das Schwerd, und wie man sagt, Judicio Martis, diesen Process gewonnen: So fällt alle Wahl-Freyheit der Stände, ja alle Concurrenz zur Königlichen Succession hinweg, und bleibet ihnen nichts mehr als eine blosse Annehmung übrig, welche jedoch nicht auf ihren Willen oder Judicium gestellet ist, sondern so beschaffen, daß sie sich dabey gantz passive zu verhalten habe.

Deren Application wird per singula gezeigt.

Aus dieser Conclusion fliest noch eine andere, daß nehmlich die Könige nicht mehr schuldig seyn, der Stände freye Bewilligung und Consens zu haben, wenn sie ihre Söhne und ordentliche Cron-Folger zu Successorn bey ihren Lebzeiten designiren, und crönen lassen wollen, massen dieser Passus zwischen dem Könige und denen Ständen ebenfalls disputable gewesen. Unter König Ferdinanden dem I. habe ich gezeigt, daß die

Ob ein König von Böhmen, weñ Er seinen Sohn zum Successorn bey Lebzeiten crönen lassen will,

der Stände Bewilligung von nöthen habe?

Stände auf dem Landtag de anno 1526. sich verglichen, daß sie keinen Erben des Königs bey dessen Leben zum Successore anzunehmen, und zu crönen wollen schuldig seyn, welchen Articul, weiln er ein Erb-Recht der Königlichen Familie mit involvirte, die Stände in denen zwischen Ihnen und König Ferdinanden dem I. ao. 1546. entstandenen Differenzien aus der Land-Tafel und denen Landes-Ordnungen ausgelöschet hatten, auf König Ferdinandi I. Begehr aber in denen Comitiis anni 1547. wieder einschreiben lassen musten. Die Böhmischen Stände kehren es in ihrer Deduction pag. 91. um, und sagen, daß Ferdinand der I. die Stände auf denen Comitiis des 1547. Jahres dahin gezwungen, daß sie diesen Articul, weiln er auf gewisse Masse dem unumschränckten Successions-Recht nachtheilig, aus der Land-Tafel auslöschen müssen. Es sey nun von beeden, welches wolle, so sieht man, daß dieser Articul zwischen denen Königen und Ständen litigieus gewesen, und von denen Königen deswegen bald adprobirt, bald verworffen werden wollen, weiln er auf einer Seite von denen Erben des Königs zwar Erwehnung thut, welches die Könige utilissime acceptirt, auf der andern Seite aber das freye Successions-Recht wiederum restringirt, und in casu, da ein König noch lebt, einiger massen auf das Belieben der Stände stellt, welches letztere weder Ferdinand der I. noch der II. zulassen wollen. Denn da bekennen ja die Böhmischen Stände in ihrer Deduction pag. 109. selbsten, daß Ferdinand der II. seine Designation vor keine Wahl halten, und annehmen, und die Fürstlichen Gratulations-Schreiben, darinnen man Ihre Majst. erwehlten König titulirt, nicht acceptiren, sondern Böhmen als ein völliges Erb-Reich, dessen Könige zu ihrer Designation der Stände Willen und Wahl nicht von nöthen hätten, considerirt wissen wollen. Aber was soll, heist es in der Böhmischen Deduction, man sich mit Erzehlung deren bey dieser Handlung vorgeloffenen Inconvenientien grosser Mängel und Beschwerlichkeiten, viel aufhalten und bemühen? Dieweil Kayser Ferdinandus solches selbsten für keine Wahl, noch Electionem ordinariam niemahls halten, auch die Fürstliche Gratulation-Schreiben, darinnen man Ihr Majst. einen erwehlten König titulirt, gar nicht erbrechen, noch annehmen wollen: Sondern es ist so weit kommen, daß man von der freyen Wahl, und der Länder absonderlichen Privilegien nichts mehr hören, sondern alles auf ein Erbland und absolutum dominatum richten und dringen wollen. Immassen solches mehr angeregte Discurs,

Edict und Schreiben gnugsamlich bezeugen, daß die Cron Böheim samt deren incorporirten Fürstenthümern nunmehr anders nicht, dann nur für gemeine Oesterreichische Provinzien und Erbländer wollen titulirt, geacht und gehalten werden. Welches sich gleichwohl hiebevor weder Kayser Maximilianus noch Rudolphus, auch Kayser Ferdinandus der I. niemahls unterstanden noch gelüsten lassen.

Zu geschweigen was die Stände in angeregter Deduction der Länge nach wieder die Gültigkeit der Designation Ferdinandi II. zum Nachfolger des annoch lebenden Kaysers Matthiæ ausgeführt, dahingegen Ferdinand in seinen Deductionen selbige auch ohne der Stände Concurrenz und Genehmhaltung in Krafft seines habenden, und von Kayser Matthiæ Brüdern ihm übertragenen Erb-Rechts behauptet, woraus die Conclusion erfolgt, daß dieser Passus, ob der Stände Bewilligung zur Designation eines Successoris und Crönung desselben bey Lebzeiten eines regierenden Königs von nöthen sey, zwischen König Ferdinanden dem II. und denen Ständen disputable gewesen, mithin durch die Uberwindung zum Vortheil Kayser Ferdinandi und dessen Nachkommen negative ausgeschlagen, daß also die heutigen Böhmischen Könige, wenn sie ihre Söhne wollen bey ihren Leben zu Königen von Böhmen crönen lassen, der Stände Consens und Wahl gar nicht von nöthen haben, falls sie solches nicht freywillig thun wollen. Jedoch wird denen Ständen des Königreichs Böhmen in der erneuerten Landes-Ordnung Ferdinandi II. pag. 2. die in der Güldenen Reichs-Bulle und in Caroli IV. Declaration eingestandene Eventual-Wahl auf den Fall, da die Königl. Familie Männlichen und Weiblichen Geschlechts gar ausgehe, gelassen.

Ob ein König von Böhmen ohne der Stände ordentliche Bewilligung auf einem gemeinen Landtag könne einen Krieg anfangen, und die Stände durch angeschlagene Cantzley-Mandata darzu aufmahnen und gebiethen, item, ob die Stände schuldig seyn, ausser Landes mit dem Könige ins Feld zu ziehen, solches ist unter König Ferdinanden dem I. occasione des Kriegs-Zugs wieder Churfürst Johann Friedrichen von Sachßen anno 1546. besage des eigenen Zeugnüsses der Böhmischen Deduction pag. 90. gestritten worden. Ob nun wohl Ferdinand in dem anno 1547. gehaltenen Land-Tag diejenigen, so nicht mit Ihm gezogen, sondern an die obigen Objectiones sich gehalten, zur Straffe gefordert, mithin die Objectiones in effectu verworffen, und das Jus belli & edu-

Ob ein König ohne Land-tags-Bewilligung einen Krieg anfangen könne?

cendi subditos mit force behauptet: So haben doch die Stände, weil Ferdinand der I. in dem Land-Tags-Abschied anni 1547. ausdrücklich hierinnen sich nicht prospicirt, in nachfolgenden Zeiten eine Concurrenz und Bewilligung zu Anfangung eines Krieges sich beygelegt, immassen sie sich denn selbige in der offt angeführten Deduction pag. 136. annoch zu Kayser Ferdinandi II. Zeiten zuschreiben, woraus zur Gnüge erscheint, daß dieser Passus zwischen denen Königen und denen Ständen ebenfalls streitig gewesen, mithin Judicio Martis durch die Uberwindung in favorem Ferdinandi II. decidiret worden, welches noch mehr ausser Zweiffel, nachdem der XI. Art. der erneuerten Landes-Ordnung, so viel das Aufgeboth betrifft, eben also decidirt. Eine andere Frage ist, ob nicht nach diesem die Könige aus dem Hause Oesterreich, wenn sie Kriege anfangen wollen, solches auf die Böhmischen Land-Tage gebracht, und derer Stände Berathschlagungen darüber vernommen, massen ja denen Königen solches zu thun freygelassen werden muß, woraus aber so wenig eine Schuldigkeit derer Könige, und de novo von denen Ständen behauptete Concurrenz ad jus belli kan erzwungen werden, als die res meræ facultatis, dergleichen dieses nunmehro war, nachdem auf Seiten der Könige durch die Uberwindung die Schuldigkeit solches zu thun hinweg gefallen, dem andern ein Jus oder Obligation machen können.

Solchergestalt fällt die vormalige Umschränckung des Juris Armorum so wohl hierdurch als auch durch Art. XII. hinweg, deme noch hinzu zu setzen, was Kayser Leopold in Codice pag. 391. de anno 1673. ex rationibus ad totum regnum quadrantibus vom Fürstenthum Troppau hiervon disponirt. Gleichergestalt reservirt sich der König Artic. XIII. das Jus fœderum, und Artic. XIV. das Jus fortalitiorum & regalium, welches alles in angezogener Troppauischen Landes-Ordnung in Weingartens Codice pag. 391. Columna b. wiederholet ist. In dem Artic. XX. offt angeführter erneuerter Landes-Ordnung nimmt der König das Jus incolatus, oder Ausländer zu recipiren, wovon sonst die Stände auch haben participiren wollen, alleine zu sich. Die Conncurrenz ad curam sacrorum, deren sich die Stände in der Deduction rühmen, wird gleichfalls durch die erneuerte Landes-Ordnung Art. XXIII. und durch verschiedene andere Königliche Patente und Mandata gäntzlich abolirt, und das Jus reformandi samt was demselben anhängig, privative zur Majestät geschlagen.

Thes.

Thes. 13.

Aus diesem, was ich biß anhero von der erneuerten Landes-Ordnung Kayser Ferdinandi II. gesagt, erhellet gar deutlich, daß dieselbe ein rechter fundamental Lex der Cron Böhmen sey, wovor auch derselbe noch heutiges Tages in Böhmen gehalten wird, massen nicht nur Kayser Ferdinand der III. anno 1640. dieselbe aufs neue bestädigt, und mit einigem Zusatz versehen, sondern auch von denen nachfolgenden Kaysern biß auf heutigen Tag alle Böhmischen Tribunalia und Gerichte darauf verwiesen seyn. Gleichwie aber kein Gesetze ist, worüber nicht dispût und verschiedentliche Interpretationes entstehen: Also ist auch über dieses Gesetze in nachfolgenden Zeiten in mancherley Puncten controvertiret worden, welche Controversien wir allhier unserm polemischen Instituto zu folge in der Kürtze anführen müssen.

Dispüte, so circa sensum der erneuerten Lands-Ordnung nach der Hand entstanden.

Demnach ist erstlich über die in der erneuerten Landes-Ordnung Art. II. verordnete Erb-Huldigung, welche ein jedweder Böhmischer Unterthan, oder wer in das Königreich Böhmen auf- und angenommen seyn will, ablegen muß, vielerley Dispüt entstanden. Ehe ich aber solche noch erörtern kan, muß ich zuförderst den Böhmischen Incolatum, die Erb-Huldigung und das Bürger-Recht unterscheiden, weiln man sonst in vielerley Confusion geräth. Den Incolat muß einer haben, wenn er Güther im Lande besitzen will, da hingegen wenn er im Lande wohnen will, die Ablegung der Erb-Huldigung schon genug ist. Es wird aber der Incolat auf zweyerley Arth erlangt. Einmahl durch ausdrücklichen Königl. Consens, welchen diejenigen haben müssen, welche sich auf dem Lande oder in einer solchen Stadt, so der Land-Tafel nicht fähig seyn, ankauffen wollen. So balde nun solcher von Königl. Majest. den Königl. Consens, Güther in Böhmen besitzen zu dürffen, erlangt, die Erb-Huldigung bey der Königl. Böhmischen Hof-Cantzley oder denen in dem Creyß darzu durch Königl. Commission habilitirten Hauptleuthen abgelegt, die gehörige Reverse, daß er sich denen Constitutionen des Landes gemäß verhalten wolle, an die Königl. Land-Tafel, wie solches die erneuerte Landes-Ordnung Art. XX. erfordert, ausgestellt, so heist es, er hat sich zum Lande habilitirt, und den Incolat erlanget, nach dessen Erhaltung ihn ein jeder Böhme seine liegende Gründe und Güther verkauffen kan, dahingegen solches

Dubia wegen der zu præstirende Erbhuldigung derer, so in Böhmen auf und angenommen seyn wollen.

Unterschied unter a) dem Incolat.

an einem Ausländer zu thun verbothen ist. Es beweiset dieses alles gar deutlich das Rescript Kayser Ferdinandi III. de anno 1637. und 1650. beym Weingarten in Codice pag. 180. 181. in welchen dem Incolat die oberzehlten Requisita angewiesen werden. Die andere Arth, wodurch der Incolat erlanget wird, ist, wenn einer in einer solchen Stadt, welche der Land-Tafel fähig ist, das Bürger-Recht erlangt, b) in selbiger wesentlich wohnet, c) eigene Häuser besitzt, d) und mit derselben hebt, legt und leidet. Es beweiset solches Kayser Ferdinandi III. Rescript de anno 1653. den 28. Maji beym Weingarten in Codice pag. 301. Deme ein anders Rescript de anno 1655. in bemeldtem Codice pag. 312. annoch einige Erklärung giebt. Von diesem Incolat ist nun zu distingviren das blosse Bürger-Recht, welches einer, der nicht possessionatus in einer Stadt ist, oder auch in einer der Land-Tafel unfähigen Stadt wohnet, erlangen kan, deswegen aber den Incolatum nicht bekömmet.

b) Dem Bürger-Rechte.

Endlich ist die Erb-Huldigung annoch mit wenigem zu consideriren. Es muß zwar selbige, vermöge Königl. Rescripts ein jedweder, der das Bürger Recht in einer Stadt erlangen will, ablegen, kan auch keiner den Incolat überkommen, der selbige nicht præstirt. Alleine durch diese Præstirung wird einer nicht gleich Bürger oder Incola, massen einer, der auf dem Lande sich wohnhafft niederläst, oder in Städten ohne Bürger-Recht sich aufhält, die Erb-Huldigung dennoch præstiren muß, will er anders derer davon dependirenden Emolumenten fähig, und der auf die Unterlassung gesetzten Nachtheile, die wir in Nachfolgenden zeigen wollen, nicht unterworffen seyn.

c) Der Erb-Huldigung.

His præmissis wollen wir diejenigen Controversien, so 1) übre die Erb-Huldigung, 2) über den Incolat und 3) über das Bürger-Recht occasione der erneuerten Königl. Landes-Ordnung entstanden, allhier kürtzlich erörtern:

Was nun vors erste die Erb-Huldigung anbelanget, so ist Dispüt entstanden:

Dubia bey der Erb-Huldigung.

A. circa personas, die selbige abzulegen haben.

B. circa effectus, welche die Unterlassung sothaner Erb-Huldigung nach sich ziehen soll.

Was die Personen anbetrifft, so die Erb-Huldigung abzulegen schuldig seyn, so haben sich deren geweigert:

Erstlich die Prælaten, welchem Dubio aber Kayser Ferdinandus III. in

seiner

seiner Declaration der erneuerten Landes-Ordnung Art. I. & II. abgeholffen hat.

Vors andere die Jesuiten und Ordens-Leuthe, welchen Kayser Leopold in dem oben angeführten Rescript de anno 1697. beym Weingarten pag. 596. dieselbe erläst.

Drittens ist disputiret worden, ob die einen Orden annehmenden Böhmen den Erb-Huldigungs-Eyd abzulegen schuldig seyn, welchen Kayser Leopold in einem beym Weingarten pag. 619. de anno 1698. befindlichen Rescript distingvendo decidiret, daß nehmlich ein Unterschied unter denenjenigen, die vor erlangten Jahren in einen heiligen Orden treten, und die nach der Majorennitæt solches thun, gemacht werden solle, davon jenen der Erbhuldigungs-Eyd erlassen, diesen aber solcher zu præstiren auferleget wird, wiedrigen Falls ihre Testamenta vor ungültig erkläret werden

Endlich hat gestritten werden wollen, ob auch diejenigen im Lande gebohrnen Standes-Personen, so keine Lehn-Güther haben, wie auch alle in Kayserlichen Kriegs-Diensten stehende von Adel und Bürger-Standes die Erb-Huldigung abzulegen schuldig seyn, auf welche Frage ietzt regierende Kayserliche Majest. in einem Rescript de anno 1715. beym Weingarten in Codice pag. 718 affirmative rescribirt.

Wegen des Effects den die Unterlassung sothaner Erb-Huldigung haben sollen, ist gestritten worden, ob eines solchen Testament gültig sey, welcher das Juramentum fidelitatis oder die gemeldete Erb-Huldigung, wie er doch wäre schuldig gewesen, nicht abgelegt, worauf anfänglich Kayser Leopold anno 1684. in einem beym Weingarten in Codice pag. 485. befindlichen Rescript verordnet, daß wenn künfftighin ein Standes-Innwohner ein Testament bey der Königl. Land-Tafel hinterlassen würde, welcher die schuldige Erb-Huldiguns-Pflicht nicht abgeleget hätte, selbiges von der Königl. Land-Tafel nicht angenommen, vielweniger publicirt oder intabuliret werden solle. Alldieweiln aber dieses Gesetze oder Declaration nur von Standes-Personen redte: So entstund Zweiffel, ob diese auf die Unterlassung der Erb-Huldigung gesetzte Nullität der Testamente auch von Bürgerlichen Personen zu verstehen sey, welches Kayser Leopold in einem Rescript de anno 1694. beym Weingarten in Codice pag. 571. affirmative decidirt. Uber diese Declaration entstund anno 1697. abermahls ein neuer Streit, ob die Jesuiten und andere Ordens-Leuthe hierunter

unter begriffen, und deren Testamente ohne die geleistete Erb-Huldigung ungültig seyn solten, welchen Kayser Leopold in einem Rescript beym Weingarten in Codice p. 596. negative decidirt.

Es ist aber dieses alles nur de testamenti factione passiva oder von dem Rechte eine Erbschafft zu überkommen, nicht aber von der activa zu verstehen, welche Kayser Leopold in einem Rescript de anno 1698. denen in Böhmen befindlichen Ausländern eingesteht.

Dubia circa Incolatum.

Auf den Incolat zu kommen, sind über solchen nachfolgende dubia entstanden:

1) Ob ein fremder, der eine zum Land habilitirte Frau heyrathet, ohne den Incolat zu erlangen, sich der Frauen Güther und der Landes Gerechtigkeiten gebrauchen könne, welchen Zweiffel Kayser Ferdinand der III. durch ein Rescript beym Weingarten pag. 172. gehoben.

2) Haben diejenigen, so den Incolat erlanget, wenn sie Herren oder Ritter-Standes gewesen, und sich in Böhmen mit Land-Güthern angekaufft, eo ipso vor Böhmische Stände passiren und Sitz und Stimme auf den Land-Tägen haben wollen, welche aber Kayser Ferdinand in einem Rescript de anno 1654. beym Weingarten in Codice pag. 306. zu besserer Observanz der erneuerten Landes-Ordnung anweiset, welche befiehlet, daß einer, der Session haben will, sich erst bey dem Herrn-oder Ritter-Stand, wo er nehmlich den Sitz verlangt, besonders legitimiren, und nach dem vorgeschriebenen Modell seine Geburth, Stand, Würde und Ahnen darthun solle.

3) In der erneuerten Landes-Ordnung Art. XX. ist versehen, daß die Schlesier, Mähren, und Lausitzer vor keine Ausländer in Böhmen gehalten werden, und daher das erste Requisitum des Incolats nehmlich den Königl. besondern Consens zu Erkauffung der Land-Güther nicht von nöthen haben, jedennoch aber den Erb-Huldigungs-Eyd und Revers ablegen und geben sollen. Nachdem aber die Lausitz an Chur-Sachsen gediehen, ist wegen derer Lausitzer, und ob selbige nicht auch das erste Requisitum des Incolats, nehmlich den Königl. Consens zu Erkauffung der Güther erlangen müssen, gezweiffelt worden. Ob nun wohl in dem zwischen der Cron Böhmen und Chur-Sachsen wegen der erblichen Ubergabe der beeden Marggraffthümer Ober-und Nieder-Lausitz de dato den 20. Maji 1636. aufgerichteten Recess ausdrücklich versehen: Daß die beeden Marggrafthümer durch solche erbliche Abtretung von dem Königreich Böhmen

nicht

nicht abgesondert, sondern als ein hohes und vornehmes Stück desselben annoch auf gewisse Maaße betrachtet werden sollen: So hat doch Kayser Ferdinand der III. in dem beym Weingarten in Codice pag. 280. befindlichen Rescript de anno 1651. verordnet, daß die Lausitzer alle Requisita des Incolats gleich andern Ausländern haben, und ohne allergnädigste Königl. special Resolution ins Land nicht aufgenommen werden sollen, in welchem Rescript dieses remarquable, daß die Lausitz dem ohnerachtet ein der Cron Böhmen incorporirtes Land genennet wird.

4) Wenn einer von Adel oder andere Standes-Person durch Annehmung des Bürger-Rechts in denen der Land-Tafel zugethanen Böhmischen Städten den Incolat erlanget, worzu, wie oben gewiesen worden, verschiedene Requisita erfordert werden, hat man es dahin deuten wollen, daß ein solcher dadurch den Incolat universaliter überkommen, und aller Orthen Güther im Lande ankauffen dürffte, welches aber Kayser Leopold in einem beym Weingarten pag. 438. zu findenden Rescript de anno 1678. vor einen Abusum declarirt, und solchen Standes-Personen, wenn sie Güther aufm Lande ankauffen, oder sonst der Land-Tafel fähig seyn wollen, den Incolat besonders vom Könige zu erlangen, auferlegt, auch zugleich verordnet, daß diejenigen Standes-Personen, welche Bürger-Recht in Städten künfftig annehmen würden, derer Prærogativen, so die höhern Stände in Böhmen zu geniessen, verlustig seyn solten, wodurch der oben angeregte Abusus fast abgeschnitten und gehemmet wird.

5) Hat gezweiffelt werden wollen, ob diejenigen unbewegliche Güther in Böhmen erben können, welche den Incolat zwar nicht erlangt, dennoch aber aus solchen Landen gebürtig seyn, wo das Jus retorsionis gilt, und die Böhmen Erbschafften zu erheben zugelassen worden, auf welche Frage Kayser Leopold anno 1708. beym Weingarten pag. 632. rescribirt, daß es bey solchen einer Dispensation oder Erlangung eines Indults nicht bedürffe, welches jedoch auf die Erbschafft von Eheweibern nicht zu erstrecken, angesehen Kayser Leopold bereits anno 1698. teste Codice pag. 613. rescribirt, daß einer der den Incolat nicht erlangt, ohnerachtet das Jus retorsionis vor ihn militirt, von seinem Eheweibe ichtwas zu acquiriren unfähig seyn soll.

6) Haben diejenigen gebohrnen Schlesier Bürgerlichen Standes, so den Adel erlanget, Land-Güther oder Ritter-Sitze ankauffen zu dürffen sich befugt erachtet, denen aber ietztregierende Kayserliche Majestät in

einem anno 1712. abgelassenen, und beym Weingarten pag. 703. befindlichen Rescript den Incolat besonders zu erlangen injungiret haben, wodurch die Distinction inter incolatum civicum, welche bereits in dem, was ich n. 4. vorgetragen, steckt, noch mehr bestärcket wurde.

7) Endlich haben jetzt regierende Kayserliche Majest. Carl der VI. anno 1713. per pragmaticam, so in Codice Weingartensi pag. 712. steht, verordnet, daß niemand eines Canonicats bey denen mit Land-Güthern versehenen Cathedral-und Collegiat-Stifftern absque incolatu soll fähig seyn.

Dubia wegen des Bürger-Rechts, weñ einer mit demselben ipso facto den Incolat erlangt.

Was nun endlich das Bürger-Recht in Städten anbetrifft: So sind oben erwehnter maßen diejenigen Städte, so Land-Tafel fähig seyn, von denen andern, die dieses Privilegium nicht haben, zu unterscheiden. In jenen erlangt einer den Incolat, wenn er sich darinnen ankaufft, das Bürger-Recht vom Rath annimmt, und daselbst wohnet. In diesen aber kan er durch alle diese Dinge dennoch nicht zum Incolat gelangen, sondern muß selbiges besonders vom Könige erhalten.

Thes. 14.

Jura Majestatica, so die Könige privative sich vindicirt.

OBversprochener maßen schreite ich zu einem andern Punct der erneuerten Landes-Ordnung, worüber Disput entstanden, welches die jura Majestatis seyn, so der König durch die Uberwindung erlangt, und in der erneuerten Landes-Ordnung privative an sich genommen. Denn da sind immer hin und wieder einige Versuche geschehen, ob man nicht etwas davon wieder behaupten könne, welche Disputen ich allhier erzehlen muß. Das erste ist das Jus aggratiandi, an welchen vor der Uberwindung Ferdinandi II. die Stände sich einige Participation zugeschrieben, wovon sie eine Probe in ihrer Deduction pag. 136. geben, allda sie setzen, daß ein König einen bannisirten ohne der Stände Consens und Willen nicht begnadigen und restituiren könne. Gleichwie aber durch die Uberwindung alle Concurrenz der Stände ad jura Majestatica verlohren gegangen: Also ist auch das Jus aggratiandi dem Könige privative verblieben, welches derselbe auch in der erneuerten Landes-Ordnung nebst andern Juribus Majestatis zu sich nimmt, worüber aber nach der Zeit vielerley Zweiffel entstanden, die wir allhier erörtern müssen.

Dubia circa jus aggratiandi.

1) Erst-

1.) Erstlich ist gezweiffelt worden, ob unter der Ober-Superiorität, welche die Könige von Böhmen über die Schlesischen Fürsten-Lehne in denen Lehn-Brieffen sich reserviren auch das Jus einen Ubelthäter zu pardoniren enthalten sey, oder ob nicht vielmehr solches denen Schlesischen Herren Fürsten competire und mit verliehen sey? Das letztere wolte ao. 1694. von einem Schlesischen Fürsten behauptet werden, worauf aber Kayser Leopold in einem beym Weingarten in Codice pag. 572. und 573. befindlichen Rescript sein darüber geschöpfftes Mißfallen gar klärlich an den Tag leget.

2) Vors andere ist Zweiffel vorgefallen, ob, wenn ein Stadt-Magistrat von denen ihm vorgeschriebenen Stadt, und Land-Rechten abweichet, und milder spricht und verfähret, als es die Gesetze verordnen, solches ein Eingriff in das regale aggratiationis sey, worauf Kayser Leopold ao. 1698. affirmative rescribiret hat. Denn so lauten die Worte des Rescripts in Codice Weingartensi pag. 615. Ferner thun wir auch euch nicht verhalten, was massen der Städte Magistraten in Judicirung der peinlichen Sachen von denen geschriebenen Rechten weit abweichen, und ihnen gleichsam das Jus aggratiandi, gleichwie in gegenwärtigem Casu, zueignen wollen, welches wir aber ihnen nicht ferner nachsehen wollen.

3.) Gleicher Gestalt hielten Kayserliche Majestät vor einen Eingriff in Dero Jus aggratiandi, als ao. 1699. der Stadt-Magistrat zu Goldberg die einem adultero simplici von dem Schöppenstuhl zu Breßlau dictirte Straffe der Fustigation und Relegation in eine pœnam pecuniariam und Verweisung verwandelt hatte, und rescribirten dahero in einem in Codice Weingartensi in pag. 627. befindlichen Rescript, solches dem Magistrat zu Goldberg zu verweisen.

4.) Nicht weniger ist Zweiffel vorgefallen, ob ein Böhmischer oder Schlesischer Landsäßiger Fürst die Criminal-Sententien reformiren, oder doch zum wenigsten approbiren könne, welches letztere unter der denen Fürsten verliehenen Jurisdiction begriffen zu seyn schiene. Alleine auch dieses haben Kayserliche Majestät in einem ao. 1700. ertheilten Rescript in Codice p. 634. vor ein Annexum juris aggratiandi & superioritatis gehalten wissen wollen.

5.) Anno 1702. hatte der Freyherr Johann Diettrich von Peterswald die ob adulterium duplex dictirte pœnam gladii in eine pœnam canoni-

nonicam verwandelt, welches Kayserliche Majestät in einem beym Weingarten in Codice pag. 642. befindlichen Rescript ihme als einen Eingriff in das Jus aggratiandi reprochirten.

6.) Zuletzt findet sich im gemeldten Codice p. 668. ein Rescript von Kayser Josepho de ao. 1709. worinnen declariret wird, daß die Mitigatio pœnæ, wovon bereits n. 1. etwas gedacht worden, ad jus aggratiandi gehöre.

Thes. 15.

Noch andere dubia circa jura Majestatis.

DIe übrigen Anmassungen und Eingriffe in die jura Majestatis, nebst denen darüber entstandenen dubiis will ich in eine thesin allhier zusammen nehmen

1.) Das erste ist das Jus Zünffte und Zechen aufzurichten, und selbige zu privilegiren, dergleichen ao. 1708. Fürst Johann Adam Andreas von Lichtenstein ertheilt, und hierinnen auf die Mährischen Stände, welche ein gleiches thäten, sich beruffen, von Kayser Josepho aber abgesprochen bekam, wie solches das Rescript Kayserlicher Majestät de ao. 1708. in Codice Weingartensi besagt.

2.) In eben demselben Codice Weingartensi stehet p. 662. ein Rescript von Kayser Josepho, worinnen wegen der Instrumente ein Passus enthalten, welchen ich also verstehe: In der erneuerten Landes-Ordnung ist c. l. versehen, daß niemand die Königliche Erb-Gerechtigkeit zu disputiren oder zweifelhafft zu machen sich unterstehen soll. Alldieweiln nun solche durch diejenigen Instrumenta, welche vor der erneuerten Landes-Ordnung, aber doch nach der Uberwindung und Begnadigung errichtet, und dennoch der Wahl-Gerechtigkeit der Stände gedencken, oder auch vor der Uberwindung verfertiget, und zugleich der Stände Wahl-Gerechtigkeit Erwehnung thun, allerdings angefochten wird, wenn solche Instrumenta in Gerichten passirt, und so gar in die Hände des Königs per modum appellationis gedeihen solten: So hat Kayser Joseph selbige hiermit, wenn sie nicht confirmirt seyn, und der Macul dadurch nicht geheilet, vor ungültig declariren wollen.

3.) Einen Fiscum zu halten, und seine Bediente Fiscale zu nennen, komme keinen Landsassen zu, dahero Kayserliche Majestät Leopoldus ao. 1694. solches einem Schlesischen Fürsten verwiesen, als derselbe seinen Amts-

Amts-Secretarium einen Fiscal nennen lassen, wovon das Kayserl. Rescript in Codice Weingartensi pag. 573. zu lesen, welches Rescript Kayser Leopold ao. 1700. in Codice p. 630 wiederholet, und denen Fürsten und Ständen bloß erlaubet, bey denen ihnen zugehörigen Städten und Dörffern eine Person unter dem Titul eines Actuarii oder bevollmächtigtens zu halten, welche auf des Fürsten oder Herrns Fromm und Nutzen acht gebe.

4.) Unter Kayser Leopolden hatte der Magistrat zu Carlsbad einem Medicinæ Doctori 25. fl. wegen seines neuerbauten Rauchfangs, in gemeine Stadt-Renthen einzulegen abgefordert, und darinnen auf ein Statutum der Stadt- und Feuer-Taxa sich beruffen. Alldieweiln aber dieses Statutum von Königlicher Majestät nicht confirmirt, und die propria authoritate gemachte Feuer-Taxa eine Species Collectionis war, denen Königen von Böhmen aber vermöge der erneuerten Landes-Ordnung ob ausgeführter massen das Jus legum ferendarum und collectandi privative zusteht: Als verwarff Kayser Leopold in einem in Codice Weingartensi pag. 553. de ao. 1692. befindlichen Rescript diese Anmassungen.

Die andere Grund-Regel reichet die erneuerte Landes-Ordnung Ferdinandi dar. Denn da nimmt Ferdinand die gantze Majestät alleine an sich, und gestattet denen Ständen weiter daran keine Concurrenz, als in etlichen wenigen Stücken, so er daselbst nahmentlich macht. Der Beweiß aus der Lands-Ordnung hiervon legt sich alsofort zu Tage, wenn man die jura Majestatica nur durch calculirt, welche Ferdinand daselbst specificirt, da denn in der Zusammen Summirung die gantze Majestæt privative heraus kommen wird. Es contestirt solches auch Kayser Ferdinand der III. selbst in seiner Declaration über die erneuerte Landes-Ordnung de ao. 1640. wenn er setzt: Ferner gleichwie in der verneuerten Königlichen Landes-Ordnung alle und jede Regalien (und also die völlige Majestät) und Königliche Hoheiten, so einem jeden König und Monarchen in seinem Königreich zustehen, deutlich vorbehalten. Es sind diese Worte sehr expressiv, und legen eine völlige Monarchie mit Ausschliessung derer Stände von aller Concurrenz zur Königlichen Regierung zu Tage, welche aber dadurch von einer despotischen Regierung distinguiret wird, daß Kayser Ferdinand der II. in dem publications-Edict der erneuerten Landes-Ordnung ausdrücklich sich erklärt, daß er die fundamenta und Grundfeste, so alle Christliche Potentaten in Verfassung des Regiments billig ihnen angelegen seyn lassen, zum Grunde lege.

Die andere Grund-Regel, so zu der in der Thesi 13. etablirten gehört, ist: daß

Auf gleichen Schlag läst sich Kayser Ferdinand der II. in einem Diplomate wegen der neuen von Adel heraus, wenn es daselbst heist: **Als vielmehr wollen wir, daß solches bey jetzigen des Königreichs Zustand, da uns die *Jura Majestatis* alleine vorbehalten**, in Obacht genommen werde. Hieraus erfolgt nun die andere Grund-Regel, nemlich: In allen denenjenigen Stücken des Regiments, worinnen die Stände vormahls ein Votum decisivum gehabt, haben sie jetzo nur ein deliberativum. Es scheinet zwar, daß denen Ständen in einigen Stücken v. g. in puncto Contributionis ein Votum decisivum von König Ferdinanden selbst restituirt worden, massen er sich in dem Restitutions-Brieff also hiervon erkläret: Wir wollen auch keine Contributiones oder Steuern anders von unsern gehorsamen Ständen, als auf dem Landtag vermöge des in unserer Landes-Ordnung sub lit. a. 5. gesetzten Articuls begehren, und über dieses, **was sie selbst bewilligen**, (hier scheint die natura voti decisivi zu stecken) ihnen keine Contributiones auflegen. Alleine wenn man den Vten Articul der erneuerten Landes-Ordnung Ferdinandi dargegen hält, wird diese Conclusion gar sehr temperirt.

die Stände in allen denenjenigen Sachen, wo sie vormals ein votum decisivum gehabt, jetzo nur ein votum deliberativum haben.

Aus dieser Grund-Regul kan man nun gar leichte urtheilen, wie viel von demjenigen annoch übrig sey, und was es vor Beschaffenheit damit habe, weß sich die Böhmischen Stände vor der Uberwindung in Ihrer Deduction von pag. 135. rühmen, wenn sie setzen:

Gerühmte Concurrenz derer Stände bey dem Regiment in ältern Zeiten.

So haben auch die Stände nicht alleine privative auf ihren Herrschafften und Güthern ihre ansehnliche Regalia an Hoher- und Nieder-Obrigkeit, Bergwerck, Zoll, und Wild-Bahn, Item die Leibeigenschafft, jus vitæ & necis über ihre Erb-Unterthanen (NB diese jura sind ihnen gelassen, und durch den Restitutions-Brieff wieder eingeräumet worden, weiln sie der erneuerten Landes-Ordnung nicht zu wieder, und den Statum regiminis nichts angehen) sondern auch in publicis curam regni und eine starcke participationem aliquot jurium Majestatis (welche Participation in die Gräntzen unserer vorhabenden Regel gewiesen worden, und nur in casibus exceptis & restitutis statt hat) zudeme daß ohne ihren Consens keine neue Gesetz oder Ordnung sollen gemacht, kein Krieg wieder ihren Willen nicht angefangen, noch sie darzu genöthiget werden. Es sollen auch in der Müntz keine Aenderungen vorgenommen,

Keine bona domanalia ohn ihr Vorwissen verkaufft, noch verändert, vnd zu Abbruch vnd Verringerung des Königreichs ohne des gantzen Landes Verwilligung nichts statuirt noch begeben; Auch

Auch ausserhalb öffentlichen Landtags keine Contributio noch Landschatzung angeleget werden.

Sie haben auch ihre ansehnliche Land-Aembter, welche keinem ohne der Stände Nomination sollen gegeben, auch niemand ohne ordentliche Erkänntnüß wiederumb genommen werden.

Und wie des Reichs weltliche Churfürsten ihre Erbschencken, und andere ihre substituirte Erb-Aemter in Lehenschafft zu begeben, und zu verleihen: Also haben die Land-Officirer ihre officiales vicarios propria autoritate zu bestellen und zu delegiren.

Zu dem Reich haben die Chur- und Fürsten ihre sonderbare Austräg und privilegirte Instantien: Inn der Cron Böheimb die Stände ebner Gestalt ihr eignes Land-Recht, welches allein auf den Herren- und Ritter-Stand gewidmet, und mit keinen Ausländern, sondern lauter eingebohrnen Böhmen von Herren und Ritterstands Personen soll und muß besetzt werden.

Und wie an dem Kayserlichen Cammer-Gericht keine Avocationes noch Appellationes zugelassen: Also würde auch inn diesem deß Landes-Gericht keine Abforderung, Appellatio noch Revisio weder an den König noch Kayser niemand nicht verstattet, sondern wer sich einiger Appellation unterfangen wolt, der hat ohn alle Gnad den Halß verwürcket und verlohren.

Das Jus proscribendi unnd Lands-Bannung haben die Stände von Alters gehabt, und dergestalt herbracht, daß welcher von dem gantzen Land bannisiret, oder inn die Acht erkläret, ohne desselben Einwilligung auch von dem König nit wiederumb restituiret werden kan.

Unnd wie in dem Teutschland zehen unterschiedliche Creyße mit ihren Obristen zu- und nach geordnetem Kriegs-Räthen unnd Haupt-Leuthen zu Handhab der Rechten und Landfrieden verordnet: Also ist auch die Cron Böheimb in Vierzehen Creyß vertheilet, welche ihre sonderliche Creyß-Hauptleuth, auch jura comitiorum & armorum haben, denen aus allen dreyen Ständen eine gewisse Anzahl adjungirt, die auf begebenden Nothfall unnd Feinds Gefahr die Creyß-Hülff auf zu mahnen unnd zu fordern haben, und wer auf solch Ermahnung nit erscheinen noch helffen würde, der soll vermög der Lands-Ordnung D. 42. sein Ehr bey dem König unnd Land verlohren haben.

Und zu noch mehrer Beweisung, daß die Stände des Königreichs Böhmen

Böhmen nit solche mancipia oder Sclaven, wie deren Wiedersacher schier männiglich bereden wollen: So bezeugt die Beylage num. XLV. Als nach König Wladislai Absterben König Ludwig noch minderjährig gewesen, daß niemand anders dann die Stände sich vmb seine Vormundschafft angenommen: Vnd daher Kayser Maximilianum den Ersten zusambt König Sigmunden inn Poln, zu dessen Vormündern ersucht vnd erbeten haben: Doch nit eher, dann biß sie Inhalt dieser Polnischen Recognition von ihme vorhin vmb ihre Freyheit seyn versichert worden. Vnd da er das zwölffte Jahr seines Alters erreichet, hat er nit bey dem Römischen Kayser oder seinen Vormünden, noch weniger bey dem Bapbstthum zu Rom, sondern bey den Ständen in Anno 1518. vmb veniam ætatis angehalten, vnd begeret, daß sie ihn für mündig erkennen, vnnd zu ihrem regierenden König vnnd Herren annemen wollen. Æneas Sylvius muß in historia Bohemica gleichsfalls gestehen, vnnd bekennen: Daß auff Kayser Albrechts Absterben die Vormundschafft seines vnmündigen Sohns, König Ladislai, durch die Stände Kayser Friedrichen aufgetragen: Vnd da er wegen seiner Kargheit sich mit derselbigen nit beladen wollen, so haben sie für sich selbsten, ihnen ihre Gubernatores vnd Stadthalter erwöhlet, welche das Königreich an statt der Vormundschafft regieren vnd versehen solten.

So geben auch der Obristen Land Officirer juramenta so viel zu vernehmen, vnd beweisets die Beylage num. XL. daß alle vnd jede Landes-Aempter, vnd der obriste Burggraf nicht weniger als die andere Land-Officirer den Ständen, und in specie dem Herren-Stand der Ritterschafft vnd gantzen Gemeine des gantzen Königreichs Böheimb wegen ihrer auffgetragenen Amts-Verwaltung, gelobt, geschworen, vnnd verpflichtet seyn.

Derenthalben sich nit so hoch zu verwundern, noch so hefftig zu exaggeriren, wann schon die Stände ein paar vngetreue Patrioten (welche ihnen so wohl als Kayser Matthiæ zu redlicher Verrichtung ihrer Aempter gelobt vnd geschworen, vnd daher auch des Lands-Officirer genennet waren) zu billicher Bestraffung ihrer bösen Ampts-Verrichtung, vnnd auffrührischen Practiqven zum Fenster hinaus geworffen, vnnd damit pro autoritate sua suoque jure & vigore deren, gegen dem Volck vnnd gantzen Gemeinde geleisten Eydes-Pflichten den alten processum Tarpejanum wieder reassumiret, welchen das Römische, vnnd mehr andere Völcker

in

in gleichen Fällen wieder die Turbatores pacis publicæ vielfältiglich exerciret, aber nicht viel Citationes, Processi noch Disputationes gebraucht haben.

Aber der Ständ Gerechtsame vnd Herrlichkeit noch weiters zu berichten: So hat man die oberzehlten jura vnd Regalien nicht erst in Newlichkeit (wie die Stände mit vngrund beschuldiget) Kayser Rudolpho extorquiret, sondern vermög der Landes-Ordnung vnd Privilegien von vralten Zeiten hero mit Wissen, Willen vnnd Genehmhaltung der regierenden König exercirt, gebraucht vnd hergebracht.

Es ist auch mit dem Majestät-Brief nit so gar ein fremder vnerhörter Handel, vnnd wie die Böheimischen Stände in den Regiments- vnnd Politischen Sachen nicht übergangen: also seyn sie auch von dem Religions-Wesen nit ausgeschlossen worden, sondern sie haben curam & Inspectionem sacrorum je vnd allezeit gehabt, vnd jnen dieselbigen niemand entziehen oder nemen lassen.

Als Borziwog sich am ersten vnter den Böheimischen Fürsten zu der Christlichen Religion, ohne Vorwissen vnd Beliebung der Vorsteher vnnd Eltesten des Volcks begeben, haben sie ihne derentwegen des Regiments vnd Fürstlichen Stuels entsetzet, vnd damit auch in ihrem Land stabiliren vnd halten wollen, was in legibus duodecim tabularum bey den alten Römern versehen war, separatim nemo habessit Deos neve novos, sed ne avdenas, nisi publice adscitos privatim colunto.

Nachdem sie aber von GOtt dem Allmächtigen erleuchtet, vnd durch S. Cyryllum vnnd Methodium zu der Christlichen Religion bekehret, seyn die GOttes-Dienst vnnd Aempter nit in Lateinischer, sondern nach der Griechischen Kirchen-Gebrauch in Slavonischer Sprach celebriret vnd verrichtet worden. Wie aber das Bißthumb zu Prag vmb das 968. Jahr erigiret, vnd die Römische Ceremonien mit derselben Sprach eingeführet worden, ist es anders nit, dann mit des Volcks Belieben vnd Verhängnüß geschehen. Auch in der Päbstlichen Bulla die Bischöffliche Wahl ausdrücklichen ad populi vel Ecclesiæ placitum, auf des Volcks Belieben vnd Gefallen fundirt vnd gerichtet. Auch hierauf der erste Bischoff Dietmar nit allein von der Clerisey, sondern von dem Fürsten vnnd gantzem Volck erwöhlet worden.

Vnd wie Cosmas der Prägerischen Kirchen-Dom-Dechant in Chron. Bohem. Lib. 1. schreibet: Quoniam (Dietmarus) Slavonicam perfecte

sciebat linguam, hunc per suos legatos Dux (Boleslaus) advocat, Clerum Primates terræ, & populum convocat, atque suis monitis & precibus efficit, ut eum sibi in Episcopum omnes communi consensu eligant. Posteaque electum ad Ottonem Imperatorem mittunt, ex parte Ducis, totius Cleri, atque plebis rogatum, ut quem sibi in pastorem elegerint, sua collaudatione & jussione in Episcopum ordinare dignetur. Was aber nach seinem Absterben mit der andern Wahl für ein Proces gebraucht, wird von ihme gleichergestalt mit folgenden Worten beschrieben: Cum defuncto Dietmaro (primo Episcopo) Dux Boleslaus & ejus Optimates, in tam bono opere devotum cernerent Adalbertum, juvenem nimis renitentem rapiunt, & ducunt in medium, atque inquiunt, nolis, velis, noster Episcopus eris & Pragensis, vel invitus, Episcopus vocaberis. Ad Ottonem Imperatorem deinde Slavonica manus Bohemica, cum electo pergit Episcopo, ferens ex parte Ducis electionem & totius Cleri atque populi petitionem, quo Imperiali nutu communem eorum confirmet electionem.

Da umb das 1068. Jahr Hertzog Wladislai zu Böheim Bruder, Hertzog Jaromir, nach dem Bißthum gestanden, und seine andere Brüder, Marggraf Ott, unnd Marggraf Conrad für ihn, bey ihrem eltern Bruder gebethen, hat er ihnen zur Antwort gegeben: Non est unius hominis hoc tractare negotium, quod postulat communis ratio omnium. Sed quoniam nunc major pars populi & procerum militiæ processit in castra, nusquam melius de hac tractabitur causa, quam istinc terræ ad custodiæ claustra, ibi omnes majores nata hujus gentis, ibi proceres & comites, ibi meliores de clero aderunt, quorum arbitrio stat Episcopalis electio.

Und ob er wohl seinem Bruder das Bißthum nit vergönnet, sondern einen andern dahin zu befördern vermeynet, welchen er auch per annulum & baculum schon darzu investiret, So hat er ihn doch nit darbey erhalten können, sondern der Stände Willen und Wahl weichen, und seinem Bruder das Bißthum lassen müssen.

Und darauff zu Kayser Heinrichen dem Vierdten mit seinen Gesandten geschickt, und wie Cosmas Lib. 1. fol. 35. referiret, rogantes ex parte Ducis & totius populi, quod dignetur eorum electionem sua auctoritate confirmare. Auf dessen Absterben ist vermög obgedachtes Histo-

Historici Anzeigung anno 1091. der Bischoff Cosmas tam à Rege Wratislao, quam à Clero & populo Bohemorum erwöhlet. Vnd nach seinem Abgang anno 1098. Bischoff Herrmann convocatis primatibus terræ, populoque favente zum Bischofflichen Stuel erhoben worden, testant. Cosm. lib. 2. fol. 45. lib. 3. fol. 51.

Als man anno 1134. auf Bischoff Meinhards Ableiben, wiederum zu einer neuen Wahl geschritten, so ist solches nicht durch das Capitul oder die Clerisey geschehen, sondern Hertzog Sobieslaus hat in Versammlung aller Stände die Electionem vorgenommen: Vnnd wie angeregter Author meldet: Consilium Dux facit, in quo cuncti Bohemiæ Optimates tam Clerici, quam Laici fuerunt, cum ergo rumor contrarius per consilium curreret, ut illi illum & illi illum pontificatu dignum clamarent: tandem Johannes Præpositus Vissegradiensis advocatur, omnibus affabiliter placens, & cunctis acceptus.

Es seyn auch noch mehr Actus beyzubringen, daraus zu befinden, daß die Böhmische Stände nit allein *curam, auctoritatem & patrocinium* in den Geistlichen Sachen interponiret, sondern auch die von dem grössern Theil des Landes angenommen, eingeführte vnd approbirte Religion mit der Faust vnd dem Schwerd, wieder alle vnbilliche vnnd vnbefugte bedrängnüße manutenirt, beschützt, vnd erhalten haben. Dann als die Heydnische Drahomira, S. Wentzels Mutter, das angenommene Christenthum nach ihres Gemahls vnd Schwähers Todt wiederum mit Gewalt vertilgen vnnd ausrotten wollen, haben sich derselbigen die Christliche Böheim mit gewehrter Hand wiedersetzet, vnd gegen solche Religions-Verfolgung sich mit dem Schwerd defendiren vnnd beschirmen müssen, darüber etlich Hundert Heyden auf einmahl in der Stadt Prag geblieben, vnd aufgeopffert worden seyn.

Was aber das Concilium zu Costnitz, vnnd das gantze Bapstthumb mit ihrem bruto fulmine des Banns, auch des Hussen und Hieronymi von Prag Condemnation verricht, erlangt oder gewonnen, ist aus den Historien gnugsam bekandt, vnnd so viel offenbahr, daß durch den zwantzig Jährigen Hußiten-Krieg, das Böheimische Volck die libertatem religionis wieder Kayser Sigmund, vnnd alle seine Helffer vnnd Helffers Helffer mit ihrem Blut vnd Schwerd allbereit vor zwey Hundert Jahren ritterlich erworben vnd erfochten haben.

Vnd daher anietzo erst ihme das Jesuitische Joch nit gern würde aufdringen, noch was seine Voreltern mit Darsetzung Leibs vnnd Bluts standthafftig erhalten vnnd herbracht, durch die vorgewesene Oesterreichische Religions-Verfolgung entziehen oder nemen lassen.

Neben diesem kan man noch ferneres zu berichten nicht vnterlassen, als die Römische Kayser, vnd sonderlich Kayser Friedrich der Ander, durch die Päbstliche Tyranney, Aufruhr vnnd Verfolgung endlichen dahin gezwungen vnnd gedrungen worden, daß sie die Confirmation vnd Verleihunge der Bißthümer, welche vorhin allen Römischen Kaysern inn dem gantzen Reich gebühret haben, quittiren, vnd zusamt der geistlichen Jurisdiction, dem Pabst, vnd der Clerisey überlassen müssen, daß jedoch der Cron Böheim an ihrer geistlichen Superiorität nichts entzogen, sondern wie zuvorhin die Investir- vnd Bestätigung der Prägerischen Bischoffs-Wahl an dem Kayserlichen Hof zu suchen gewesen, also ist solches hernacher, vermög der Beylagen Num. XVI. Num. XIX. dem König in Böheim integraliter übergeben, aber von den nachfolgenden Königen nicht allerdings in grosser Achtung gehalten, sondern der Clerisey mehr nachgesehen vnnd zugelassen worden, dann sie von Alters herbracht, derenthalben die Stände verursachet, inn dem Vertrag, welcher mit Kayser Sigismundo aufgerichtet, bey ihren alten Wahl-Rechten vor allen Dingen zu beharren vnnd verbleiben.

Vnd vngeachtet, wie schwer es den Canonisten vnnd Clerisey vorkommen, der Geistlichen Collatur vnd Wahl den Layen zu verstatten: So habens doch die Stände erhalten, vnd dahin gebracht, daß in den angedeuten Compactaten vnter andern mit diesen Worten versehen worden:

Sed & hoc volumus, ut per dominos Bohemos, Nobiles, Strenuos, Famosos Pragam & alias civitates, una cum clero, Archiepiscopus Pragensis, una cum aliis Episcopis titularibus eligantur, qui alias dicuntur suffraganei. Qui quidem electi per nostram dispositionem, sollicitudinem pariter & curam confirmabuntur.

Et totus Clerus Pragensis Dioecesis, subjici Archiepiscopo per præfatos Dominos electo, tenebitur obedire alles nach Inhalt der Beylagen Num. XLII.

Vnd die Inspectionem, curam vnd Cognitionem der geistlichen Sachen noch mehr zu beweisen, so seyn die wegen der Religion oder Priesterschafft entstandenen Irrung nicht vor dem Pabst zu Rom noch dem

Ertz-

Ertz-Bischoffen zu Prag außzutragen; sondern Innhalt der Lands-Ordnung vor das Land-Recht gehörig. Vnd von demselbigen weder Jesuiter noch Münch nicht eximiret noch befreyet, so ist auch kein Vnterscheid deren vor das Land-Recht destinirten Sachen nicht zu finden, sondern in gedachter Lands-Ordnung Art. XII. rund vnd lauter versehen, zum Fall ein Streit vnnd Wiederwillen, es sey was es wolle, als irgend wegen der Priesterschafft, oder sonsten inn Glaubens-Sachen entstünde, das soll der Königl. Majl. den Herren vnnd Ritterschafft im Landrechte vorgebracht werden.

Vnd welcher Priester den andern Theil schänden vnd schmähen wird, derselbe soll für die Herren vnnd Ritterschafft ins Land-Recht gestellet werden. Vnd wie die Königl. Majl. die Herren vnd Ritterschafft wieder einen solchen verfahren, das stehet vnd verbleibet bey ihrem Willen vnd Wohlgefallen.

Es ist auch bey solcher Disposition nicht verblieben, sondern die Executio ohne Vnterschied der Personen, sie seyn gleich geistlich oder weltlich, den Ständen Auctoritate legis publicæ mit diesen Worten simpliciter überlassen: Vnd da wegen einer solchen Sachen jemand zu dem Land Rechte auf des Königs vnd der Herren Stände Befehl nit gestehen wolte: So sollen wir wieder einen jeden alle zusammen halten, vnd einander verhülfflich seyn.

Bey den Canonisten vnnd Jesuiten hats wohl ein seltsam Ansehen, daß von den Religion- vnnd Glaubens-Sachen inn weltlichen Gericht soll tractiret, die eximirte Priesterschafft vor Layen-Richter citiret, vnnd darzu derselben Straf vnd Erkändtnüß vnterworffen seyn, vnd geleben soll. Aber wann sie in ihrem Gewissen betrachten, daß ihre Exemtiones, Freyheiten, Episcopales Audientiæ vnd Jurisdictiones, ihnen weder von S. Peter noch S. Paulo übergeben, sondern alle mit einander allein aus Gnad, Lieb, vnd Gutwilligkeit der weltlichen Obrigkeit, Kayser, Königen vnnd Provintzien zugelassen vnd vergönnet.

So werden sie obermeldte Böheimische Lands-Ordnung mit keinem Grund zu cavilliren haben: Communi etenim Politicorum calculo comprobatum, favorem publicum utilitati privatæ esse præferendum & publicæ utilitatis gratia, regulis juris communis posse derogari; hinc Principem immunitates & privilegia alicui concessa propter salutem populi posse abrogare: & Clericos favore publico statutis ligare Laicorum.

Wie dann ohne das nit allein bey den Politicis vnnd Heidnischen Scribenten, sondern auch in der heiligen Schrifft zu finden, daß die Fürsten vnnd Obristen die Stände, Städte vnnd Senatores die Vffacht, Versorg vnnd Beschirmung der Religion, Kirchen vnnd GOttes-Dienst mit vnd neben den Königen vnd Regenten in allen Landen herbracht vnd exerciret.

Auch solches ist mit der Athenienser, Lacædemonier, Römer vnnd andern Völckern vnterschiedlichen Fällen vnd Auctoritatibus zu bezeugen: Quod inspectio & cura, directio & defensio sacrorum, semper penes Reges summumque Senatum fuerit. Ministerium vero, cum functione ecclesiastica, cultu religionis, & munere docendi, vel sacrificandi Pontificibus & Sacerdotibus commissum.

Vnnd der alten Römer Heydnische Auctoritatem, die sie damahls interponiret, als Kayser Tiberius vnd Alexander Severus die Christliche Religion einführen wollen, für dißmahl an sein Ort zu stellen.

So bezeuget die Heil. Schrifft, als König David die Lade des Bunds zu sich nacher Jerusalem holen, vnd den GOttes-Dienst daselbsten bestellen wollen, daß er solches für sich allein nit gethan, sondern mit Rath, Belieben vnd Gutheissen der Fürsten vnd Obristen des Volcks, die er von der gantzen Gemein zu sich beruffen.

Noch weniger haben die Priester vnd Leviten ihre Kirch-Ordnung für sich selbst machen, vnnd des Kirchen-Regiments sich vnternemen dörffen: sondern wie Moses als ein Fürst vnd Regent des Volcks dem Aaroni vnd andern Priestern das Gesatz, die Opffer vnd Kirchen-Dienst aus GOttes Befehl vorgeschrieben: Also hat auch König David die Priester-Ordnung und Verrichtung der göttlichen Aemter mit seinen Chiliarchis vnnd Obersten des Volcks bestellet vnnd verordnet. Vnnd da er sein Testament vnnd letzten Willen wegen der Succession des Kirchen-Regiments, vnd Erbauung des Tempels eröffnet vnd hinterlassen, ist nit zu befinden, daß er seine Priester, Leviten oder Propheten darunter gebraucht, sondern er hat die weltliche Vorsteher des Volcks vnnd Obristen darzu beruffen vnd erfordert. Nach Absterben des gottlosen Königs Vsia hat sein Sohn der König Hißkias die Fest, die Opffer vnd Gottes-Dienst gleicher massen mit Rath zu thun vnd wissen der Obristen wieder angestellet, vnnd das Volck dahin gebracht, zu thun nach seinem vnd der Obristen Geboth. Es ist auch das Volck nit allein durch den König, sondern

auch vnter der Obristen Händ vnd Schreiben zu solchem Fest oder Concilio vnd Erneuerung des GOttes-Diensts erfordert worden. Daß aber die Bischoff, Jesuiten, Hohepriester, Ober- vnd Vnter-Hof-Prediger (sonderlich wann sie ihrer Hoffarth, privat Neid, Mißgunst, vnzeitigen Eyfer, vnd blutdurstigen Religions-Verfolgung wollen zu viel indulgiren vnd nachhängen) in den Reiligion- vnd geistlichen Sachen nicht allein zu dominiren oder herrschen, sondern die weltliche Stände auch darein zu reden haben, vnd dessen bemächtiget seyn: Ist vornehmlich aus des Propheten Jeremiä Historie vnd Verfolgung zu vermercken, da er von dem geistlichen Hauffen allen Priestern vnd Propheten, als ein Aufrührer vnd falscher Lehrer zum Todt schon verfolgt vnd verdammet war: Da haben die Fürsten vnd Eltesten des Volcks sich der Superiorität, Cognition vnd Erkänntnüß vnternommen, der Geistlichen Blut-Vrtheil reformiret vnd verworffen, vnd den Propheten wieder der Priester Willen vnd Gefallen absolviret vnd loß gesprochen.

Vnd wie Principes populi die vornehmste Ständ vnd Obriste der Gemein GOttes Gnad vnd Seegen wegen Handhab der rechten Religion zu verhoffen: Also haben sie auch GOttes Rach vnd ernstliche Strafen hinwiederum zu gewarten, wann sie des HErrn Bund verlassen, vnd die Religion verfolgen helffen. Immassen an denen Fürsten vnd Obristen zu sehen, welche ihren beyden Königen, Joam vnd Zedeckia, zu Jerusalem geheuchelt, zu ihrer Abgötterey vnd Vngehorsam connivirt vnnd geholffen, daß sie alle mit einander aus GOttes Gericht vnd Rach durch die Chaldeer vnd Syrier seyn erwürgt vnd niedergehauen worden.

Vnd der Stände Inspection vnd Religions-Freyhung noch mehr zu justificiren vnd zu erweisen: So giebt auch der Buchstab des Majestäts-Briefs zu erkennen, daß die Stände im Königreich Böheimb des Religions-Friedens nit weniger als andere Reichs-Stände habhafft vnd fähig seyn, in welchem die geistliche Jurisdiction gleich so wohl suspendiret, als derselben Cognition vnd Erkänntniß viel Jahr zu vorhin, vermög der allegirten Böheimischen Land-Ordnung sub lit. A. XXII. dem Herren- vnd Ritterstand in den Land-Rechten eingeräumet vnd befohlen worden.

Werden demnach wegen Beschütz- vnd Handvestung ihrer Compactaten, vralten Gerechtigkeit, Religions-Freyhung, Auffacht vnd Inspection der Geistlichkeit desto weniger zu verdencken seyn, als welche nicht erst

erst bey Zeiten Kayser Rudolphi, vnd des erlangten Majestät-Briefs, sondern mehr dann hundert Jahr vor dem Passauer Vertrag, vnd aufgerichten Religions-Frieden schon bey der Cron Böheim herkommen vnnd observiret worden, vnd darzu aus der heiligen Schrifft den Kayserlichen Rechten auch etlichen Concilien vnnd Päbstlichen Decreten zum Nothfall zu justificiren vnd verantworten.

Vnd werden nicht viel Königreich oder Länder, auch vielleicht inn dem gantzen Römischen Reich wohl kein Stifft noch Bißthum gefunden werden, da die weltliche Ständ mit vnd neben ihren Ober-Herren den Römischen Kaysern, Königen oder Clerisey die Bischöffliche Wahl vnnd Jura suffragiorum zugleich haben, wie von vier, fünff, auch sechs Hundert Jahren hero die Stände dieses Königreichs dociren vnd ausführen, vnd verhoffentlich durch den Gebrauch der angeregten hochansehnlichen Regalien vnnd Herrlichkeiten gnugsam erweisen können, daß sie nicht Spanische Zinßbauren, oder erbliche Vnterthanen, sondern tanquam Primates, Ordines, & Status Regni so wohl in Geistlichen als Weltlchen Sachen partem curarum & solicitudinis tam in religione & negotiis Ecclesiasticis, quam in re publica haben, damit ihres Vaterlands Privilegia, Recht vnnd Freyheit inn hergebrachtem völligen Stande mögen erhalten, vnnd alles wiedrige verhütet vnd abgewendt werden. Wann es sonderlich ad extrema gereichen, die Libertät zusamt der Religion, vnd des gantzen Königreichs Wohlfarth auf die äußerste Gefahr gesetzet, vnnd in ewige Dienstbarkeit will gestecket werden.

Was mit solcher Concurrenz unter Ferdinando II. vor Veränderung zugegangen, und wie es nach diesen damit stehe?

Dem Leser zu Gefallen will ich die erneuerte Lands-Ordnung und andere Königliche Rescripta, nebst der Praxi posteriorum temporum, mit diesem, was die Böhmischen Stände in angeführter Deduction sich zuschreiben, in denen vornehmsten Puncten collationiren, und, was ihnen etwan davon übrig gelassen worden, zeigen:

1.) Daß die Stände vormahls ad potestatem legislatoriam würcklich concurriret, solches ist bereits im vorhergehenden dargethan worden: In der erneuerten Landes-Ordnung aber reserviret sich der König die potestatem legum ferendarum & interpretendarum, und was dem mehr anhängig, gantz alleine, wie sich solches aus dem Eingange des Publications-Patents der erneuerten Landes-Ordnung klar zu Tage leget. Noch deutlicher, und daß dieses alles privative und ohne einige Concur-

renz

renz der Stände zu verstehen, erklärt sich Kayser Leopold in einem Rescript de anno 1692. beym Weingarten in Codice pag. 552. welches in einem anderweitigen Rescript c. l. pag. 553. wiederholet wird. Hieraus erfolgt gantz natürlich, daß, wenn die Könige von Böhmen nach der Zeit ein und andere in die Potestatem legislatoriam mit einschlagende Dinge an die Land-Stände bringen, und deren Vota darüber vernehmen lassen, selbiges keine Schuldigkeit gewesen, auch keinen Effectum decisivum gehabt, obgleich die Könige offters die Monita derer Stände angenommen, und eben so, wie es die Stände abgefasset, authorisiret. Ein Exemple hiervon findet sich an der Scharffrichter-Taxa de anno 1683. welche Kayser Leopold denen Ständen aufzusetzen anheim gab, und selbige in eben der Form, als sie von denen Ständen aufgesetzet worden war, durch die Königl. Regierung zu Prage publiciren und authorisiren ließ.

2.) In der offt angeführten Deduction rühmen sich die Stände des Juris Comitiorum, daß sie nehmlich vor sich so wohl allgemeine, als auch nach denen Creyßen Zusammenkünffte halten dürffen, welches sie auch in denen turbulenten Zeiten, und wenn sie sich von ihren Königen separirt gehabt, exercirt, von denen Königen aber sonderlich kurtz vor der Uberwindung wiedersprochen worden, wie solches das Mandat Kayser Ferdinandi II. de anno 1620. an die Stände beym Lünig unter denen Böhmischen Documenten pag. 185. ausweiset.

Nun haben wir oben einmahl pro regula gesetzt, daß die streitig gewesenen Puncta durch die Uberwindung und jure belli zum Faveur des Königes ausgeschlagen, woraus sich also fort, so viel das vorhabende Jus Comitiorum betrifft, folgern lässet, daß die Stände dessen sich nicht mehr rühmen können, es sey denn, daß sie eine Restitution dieses sich zugeschriebenen Rechts aufzeigen könten. Alleine dasselbe findet sich nirgends, vielmehr wird in der erneuerten Landes-Ordnung Art. 4. 6. v. 7. dasjenige, was die obige Regel von sich selbsten schon mitgebracht hatte, bestätigt, und das Jus Comitiorum denen Ständen gantz und gar genommen.

3.) In der Böhmischen Deduction rühmen sich die Stände, daß die Land-Aemter keinem ohne der Stände Nomination aufgetragen werden dürfften, und daß die Land-Officirer und Beamten zugleich denen Ständen schweren müssen. In der erneuerten Landes-Ordnung aber lautet

es Art. 9. hiervon gantz anders, welchem noch hinzu zu setzen, was Kayser Ferdinandus II. anno 1628. beym Weingarten in Codice pag. 142. hiervon verordnet, welches alles Kürtze halber nachzuschlagen ich dem Leser überlasse.

Thes. 16.

K. Ferdinand räumt der Geistlichkeit ihren alten locum unter denen Ständen wieder ein.

OBen habe ich öffters angemercket, daß die Ertz-Bischöffe zu Prag und andere Böhmische Bischöffe und Prælaten Land-Stände gewesen, und den ersten Stand ausgemacht. Nachdem aber das Hußiten-Wesen in Böhmen überhand genommen, zu welchem sich die meisten Stände des Königreichs bekennet, haben sie die Geistlichen nicht mehr zu ihren Deliberationen gezogen, wodurch es geschehen, daß sie ihre Böhmische Standschafft gar verlohren, welches damahls gar leichte angieng, weiln die Hußitischen Stände thaten, was sie wolten, und das Hefft der Regierung in Händen hatten. Nachdem aber König Ferdinand das gantze Königreich wiederum zum Catholischen Glauben gebracht, hat er die Geistlichkeit wieder in ihre Standschafft restituiret, und sie wieder zum ersten Stand gemacht, so, daß nunmehro 4. Stände des Königreichs worden seyn. Der Unterschied von denen vorigen Zeiten, da die Geistlichen noch darbey waren, ist dahero dieser, daß, da zuvor der geistliche Stand einen, die Herren und Ritter den andern, und die Städte den dritten Stand ausgemacht, nunmehro die Geistlichen den ersten, die Herren den andern, die Ritter den dritten, und die Städte den Vierdten Stand constituiren, wie solches alles die erneuerte Landes-Ordnung Art. 24. bezeugt. Jedoch ist nach der Zeit Streit entstanden, wer dieselbigen Geistlichen seyn sollen, massen sich viele angegeben, und der gesetzten Qualität sich gerühmet, selbige aber nicht erweisen können. In Weingartens Codice Carolino steht pag. 413. eine Specification derer Geistlichen, so anno 1681. des Land-Tags theils fähig gewesen, theils durch Kayser Leopolden fähig declariret worden, woraus die Decision der aufgeworffenen Frage ziemlich zunehmen.

Thes.

Thes. 17.

Nachdem Friedrich von der Pfaltz die Schlacht vor Prag verlohren hatte, retirirte er sich nach Schlesien und Breßlau, schiene auch anfänglich daselbst nicht wenig Ingress zu finden, so daß sich der Kayser zu besorgen hatte, er möchte wieder in Böhmen zu Kräfften kommen. Diesem Ubel vorzubauen, gab Kayser Ferdinand, Churfürst Johann Georgen von Sachsen, der ohnedem mit einer Armee in Böhmen stunde, Commission, denen Schlesiern Gnade anzubiethen, und mit ihnen wegen der Religion und sonst zu tractiren, wodurch die Evangelischen Schlesier, weiln sie mit einem Fürsten ihres Glaubens zu tractiren hatten, in Religions-Sachen eine gute Confidence bekamen, auch würcklich etwas gelinder als die Böhmen durchkamen. Denn nachdem ihnen Kayser Ferdinand, besage des beym Lunig im Reichs-Archiv unter denen Schlesischen Documenten pag. 428. befindliche Document, Pardon angebothen, und sie auf den Churfürsten von Sachsen mit selbigen zu tractiren verwiesen, haben sie solches acceptiret, und den 18. Febr. 1621. eine Capitulation mit ihm errichtet, welche abermahls in Herrn Lunigs Reichs-Archiv c. l. pag. 429. zu lesen, und denen Schlesiern nicht nur Pardon und Bestätigung aller ihrer Privilegien, sondern auch die Sicherung ihrer Evangelischen Religion und Bestätigung des Majestäts-Briefs Kayser Rudolfi II. eingestehet. Dahingegen die Böhmen des Majestät-Briefs und verschiedener anderer Privilegien oberzehlter massen verlustig erkläret, auch der Evangelischen Religion halber dahin gebracht worden waren, daß sie entweder zum Catholischen Glauben sich wenden, oder das Land räumen musten. Durch diese Capitulation ist das Land Schlesien weit melioris conditionis als die Stände des Königreichs Böhmen. Es sind zwar durch den angenommenen Pardon ebenfalls alle die zwischen Kayser Ferdinanden und seinen Vorfahren mit denen Schlesiern streitig gewesene Puncte in favorem des Königs ausgeschlagen, und decidiret worden, massen solches die Natur eines angenommenen Pardons in sich fasset, in welchem Stücke sie mit den Ständen des Königreichs Böhmen einerley fata erlitten. Darinnen aber sind sie besser, daß sie ihr Palladium Religionis behalten, und von ihren Freyheiten und Privilegien nichts verlohren. Denn da hat Churfürst Johann Georg von Sachsen, damit die Schlesier ihrer Evangelischen Religion und des Majestäts-Briefs halber desto mehr gesi-

Conditiones, so das Land Schlesien von Kayser Ferdinando durch Chur-Sachsen erlangt.

chert seyn möchten, so viel die Lutheraner betrifft, den Schutz und die Guarantie über sich genommen, wie abermahls die Capitulation mit deutlichen Worten besaget, wenn es heist: Wenn sie, die Schlesier, der Lutherischen unverfälschten Religion halber bedrängt oder angefochten werden solten, will der Churfürst von Sachsen sie in Schutz nehmen. Alldieweiln nun Kayser Ferdinand besage des im Reichs-Archiv pag. 430. befindlichen Documents diese errichtete Capitulation in allen ratihabirt und bestätigt, massen er ausdrücklich setzt: Wollen auch unsere getreue Fürsten und Stände so wohl alle privat Personen, so in unterthänigster Treue und Devotion standhafft verblieben, hiermit asseeurirt und versichert haben, daß sie bey allem dem, was der von Unsern Hochansehnlichen Commissario des Churfürsten von Sachsen Liebd. mit ihnen geschlossene Accord in sich hält und begreiffet, von uns völlig und unverbrüchig gelassen, geschützet und gehandhabet werden soll: So hat der von Chur-Sachsen versprochene Schutz und Guarandie den Effect erlangt, daß die Schlesischen Unterthanen und Stände sine crimine & suspicione rebellionis Ihre Religions-Gravamina an Chur-Sachsen bringen mögen. Es hat auch dieser versprochene Schutz so viel gewürcket, daß die Lande zu Schlesien nicht nur in dem Pragerischen Friedens-Schluß gar wohl bedacht, sondern in den Westphälischen Frieden nahmentlich mit eingeschlossen, und bey dem freyen Exercitio Religionis der Augspurgischen Confession an den Orten, wo sie solches hergebracht, gesichert worden seyn, dahingegen wegen der Cron Böhmen und denen übrigen Oesterreichischen Erblanden, so viel die Evangelische Religion betrifft, alles auf die bloße Clemenz Ihrer Röm. Kayserl. Majest. gestellet verblieben.

Wie denn auch Chur-Sachsen solche versprochene Guarantie, welche nunmehro durch den Pragerischen Frieden noch mehr bestätigt, und dahin verwandelt wurde, daß Chur-Sachsen als Compaciscens selbst an der Sache mit Theil erhielte, auch nach dem Westphälischen Frieden noch immer prosequirt. Denn als anno 1652. verlauten wolte, als wenn man das Exercitium religionis derer Schlesischen Fürsten nur auf ihre Höfe restringiren, und sonst allerhand Verordnungen machen wolte, welche Chur-Sachsen mit dem Westphälischen und Pragerischen Frieden nicht accord zu seyn vermeynete, interponirte sich dasselbe alsofort bey Kayserlicher Majestät, erhielte auch die Versicherung, daß man die Schle-

Schlesischen Fürsten und Stände in allem bey dem wahren Verstande der obgenannten Friedens-Schlüsse lassen wolle; wie davon abermahls das Kayserliche Schreiben bey Herr Lünigen unter denen Schlesischen Documenten pag. 432. zu lesen.

Thes. 18.

Recht derer Könige von Böhmen Edelleuthe zu machen.

IN Herrn Lünigs Reichs-Archiv unter denen Böhmischen Documenten pag. 209. wie auch beym Balbino in Miscel. Dec. I. L. 8. steht ein Diploma von Kayser Ferdinando II. den Herrn- und Ritter-Stand in Böhmen betreffend, welches verschiedener Ursachen halber merckwürdig ist. Ich habe schon oben Cap. 10. Thes. 2. ausgeführt, daß die Könige von Böhmen das Recht zu Adeln in Observanz gehabt und hergebracht, welches Kayser Ferdinand in angeregtem Diplomate gantz deutlich bekennet, wenn es heist:

Daß ein jedweder, so von uns als einem König zu Böheim in den Herrn Stand erhoben.

Item daß sich keiner von Adel ausgeben soll, massen dergleichen Dignität und Würden von uns als regierenden König zu Böheim herrühren, und derselben Conferir- und Austheilung alleine uns vorbehalten, wir uns auch nochmahl Krafft dieses dieselben vorbehalten, und darneben constituiret haben wollen, daß die Nobilitation und Adelung nicht daher zu nehmen, daß wir vor diesen einen von dem Ritter-Stand angenommen, sondern zuförderst eine Nobilitation von uns aus unserer Königl. Böhmischen Hof-Cantzley erlangen muß.

Item: Also auch hinführo, wenn jemand eine Nobilitation aus gedachter unser Königl. Böhmischen Hof-Cantzley erhalten.

Gesetzt nun auch, es wäre kein Privilegium vorhanden, welches die Cron Böhmen über das Recht zu adeln aufzeigen kan: So ist doch dieses von König Ferdinanden, weil er zugleich Römischer Kayser war, abgelegte Zeugniß hinlänglich genug, einen stillschweigenden Kayserlichen Consensum und Ratihabition zu induciren, woraus eine zu Recht beständige Observanz so dann erwächst.

Das übrige merckwürdige in diesem Diplomate ist:

1) Daß ein Böhmischer König Wappen-Briefe ertheilen kan.

Denn so heist es: Dieweil aber auch billiger weise zwischen denenjenigen, so nur einen Wappen-Brief erlangt, und zwischen denenjenigen, so aus unserer Böhmischen Cantzley nobilitationirt, ein Unterscheid zu halten.

2) Daß einer, der unter dem Böhmischen Herren-Stand Session erlangen will, sich zuförderst bey dem Stand angeben, und daß er zu sothaner Station gnugsam qualificirt sey, erweisen muß, worunter eines derer vornehmsten Requisiten ist, daß er seine 4. Schild und Ahnen darzuthun verbunden.

3) Daß einer, der von einem König in Böhmen neu geadelt worden, in den Ritter-Stand aufgenommen werden muß, wenn er sich bey dem Ritter-Stande meldet, und nebst andern erforderten Qualitæten, darthut, daß er biß ins dritte Glied von ehrlichen Eltern gebohren worden, in welchem Stücke der Ritter-Stand in Böhmen von dem Herren-Stand und andern Teutschen Provinzien abgeht. Denn da ist hin und wieder in Teutschland, und sonderlich im Churfürstenthum Sachsen Herkommens, daß keiner unter die Lands-Stände von der Ritterschafft aufgenommen wird, wenn er nicht seine richtige Ahnen erweisen kan.

4) Vor diesem stunde es bey dem Ritter-Stand, ob er jemand auch ohne vorhergehende Nobilitation unter sich aufnehmen wolte, welches den Effect hatte, daß ein solcher eben dadurch zum Edelmann wurde, oder doch dafür passirte, wie Kayser Ferdinand solches selbst bezeugt. Alldieweiln aber dieses etwas unförmliches, und ein Eingriff in die Jura Majestatis, wie der Kayser in Unsern Diplomate redet, war: So verordnete er, daß hinführo keiner in den Ritter-Stand aufgenommen, noch von Adel gehalten werden solte, der nicht einer von Adel, oder doch einen Adel-Brief, besonders aus der Königl. Cantzley erlanget. Dieses schließe ich aus denen Worten: Krafft dieses constituiren wir, daß die Nobilitation nicht daher zu nehmen, daß wir vor diesem einen von dem Ritter-Stand angenommen, sondern es soll zuforderst eine Nobilitation von Uns und Unserer Königl. Cantzley erlanget werden.

5) Daß die neu nobilitirten Geschlechter, so wohl auf Land-Tägen als auch sonsten ausserhalb derselben denen alten nachgehen sollen.

6) Daß keiner den andern zu Wappens-Vettern oder Genossen soll aufnehmen können, ohne des Königs Consens darüber zu haben, welches auch schon vormahls im Königreich Böheim constituirt gewesen, und nur von Kayser Ferdinanden allhier wiederholet wird, wobey notable, daß er die

die rationem decidendi daher nimmt, daß bey ietzigem veränderten Zustand des Königreichs Böheim Ihme die Jura Majestatis alleine vorbehalten worden, woraus sich ergiebt, daß die Böhmischen Stände nunmehro nicht mehr als Mit-Regenten und die an der Regierung mit Theil nehmen, zu consideriren, sondern es ist denenselben weiter nichts als ein Votum deliberativum in regula übrig gelassen worden, wovon wir bereits geredet haben.

7) Daß so wohl der Herren- als auch der Ritter-Stand in Böhmen sich in den alten und neuen abtheile, und jedweder 2. besondere Classen hierinnen formire.

Wenn nun jemand in den Herren- oder Ritter-Stand aufgenommen seyn will, muß er beweisen, ob er eines alten Herren und Ritter-Geschlechts oder eines neuen sey. In jenem Fall wird er unter den alten Herren- oder Ritter-Stand logiret, in diesem aber unter den neuen. Wobey dieses remarquable, daß der König Ferdinand hierinnen dispensiren und per saltum gehen zu können, sich ausdrücklich vorbehält, daß also ein neuer Herr oder Ritter, wenn er hierzu einen besondern Königlichen Befehl bringt, in den alten Herrn- und Ritter-Stand placiret werden muß.

Verschiedene Remarques von den Böhmischen Ständen.

So ist auch gar notable, daß der König diejenigen, welche er in den alten Herren- oder Ritter-Stand erhoben, dafür gehalten und angenommen wissen will. Man wird gar offters in denen Adels-Briefen gantz neu nobilitirter Personen lesen, daß Kayserliche Majest. einen, so bißhero Bürgerlichen Standes gewesen, in den Stand der NB. alten Freyherrn oder Edelleuthe erhebt, und ihn denen alten Freyherren und Edelleuthen in allen gleich macht. Dieses hat nicht den Effect, daß dadurch einer nunmehro in alle Stiffter und Canonicata in Teuschland, ohne Beweiß seiner Ahnen aufgenommen, und zu allen Tourniren gleich den besten und ältesten von Adel zugelassen werden müsse, sondern es thut seinen Effect, nur in einen und andern Provinzien Teutschlands in gewissen Stücken, dergleichen wir hier in der Cron Böhmen sehen. Denn wenn ein solcher in den alten Adel-Stand erhobener neugeadelter in Böhmen Güther ankaufft, und in den Ritter-Stand aufgenommen wird, muß er in die Classe der alten Ritter placiret werden, wenn in seinem Adel-Brief stehet, daß ihn Kayserl. Majest. oder wenn der Adel-Brief aus der Böhmischen Cantzley ist, Königl. Majest. von Böhmen in den Stand der alten von Adel erhoben habe. Dieses ist hierinnen der Sinn und Meynung Kayser Ferdinandi Diplomatis.

matis. Ob aber solches nach der Zeit allemahl so gehalten worden, ist mir eigentlich nicht wissend.

So ist auch aus diesem Diplomate zu ersehen, daß die Böhmischen Stände ihren Platz nicht nach der Dignität oder Qualität der Güther, so sie besitzen, sondern nach ihrem Personal-Character überkommen. Also wenn ein Freyherr ein Guth in Böhmen kaufft, so bißher ein blosser Edelmann oder Ritter gehabt, nimmt der Freyherr seinen Sitz unter denen Herren.

Endlich ist aus diesem Document zu mercken, daß die Teutschen und andere ausländische Freyherrn und Barones denen Böhmischen Herren gleich geachtet, oder vor Böhmische Herren agnosciret werden, wenn sie sich mit Güthern darzu qualificiren. Eben diesen Platz bekommen die Grafen, wenn sie sich in Böhmen ankauffen, oder sich, wenn sie zuvor schon Böhmische Herren gewesen, Grafen lassen. Die Böhmen wissen in alten Zeiten gar nichts von Grafen, sondern ihre höchste Würde waren die Baronen oder Herren, welche noch darzu mit denen Ritter und Edelleuthen, wie ich offters erzehlet habe, nur einen Stand ausmachten, dergestalt, daß die Geistlichen den ersten, die Herren und Ritter den andern, und die Städte den dritten Stand constituiret. Nachdem aber in dem damahligen Hussiten-Wesen die Geistlichen von denen Land-Tägen excludirt, und ihrer Standschafft beraubet wurden, separirten sich die Herren von dem Ritter-Stande, und formirten einen besondern Stand. Bey diesem Herkommen haben die Böhmen auch allemahl gehalten, und wenn ein Teutscher Fürst oder Graf sich in Böhmen angekaufft, oder ein Böhmischer Herr sich Fürsten oder Grafen lassen, nicht zugegeben, daß sie einen besondern Stand constituiret, sondern sie haben müssen auf der Herren Banck bleiben. Jedoch mit diesem notablen Unterschied, daß die Fürsten den Vorsitz haben, die Grafen aber vor denen Freyherren keinen Vorzug bekommen, wie solches, so viel die Fürsten betrifft, aus der erneuerten Lands-Ordnung Art. XXVII. und XXVIII. zu ersehen.

Von denen Grafen aber testirt Herr Ludewig in Germania Principe L. 1. pag. 384. ein gleiches, wenn er setzt:

Summa in regno Bohemiæ dignitas Baronum est. Neque majori loco Comites ibi ac Marchiones habentur. Imo Baronum & Dynastarum olim major dignitas, quam Comitum. Comites enim judices in fundo alieno fuerunt, Dynastæ & Barones rerum propriarum Domini.

In

(In Böhmen haben die Burggrafen zu Prage, Carlstein und sonsten als Land-Officier allemahl auf der Herren-Banck oben an gesessen, bey welchem Platz sie auch Kayser Ferdinand in seiner erneuerten Landes-Ordnung maintenirt.)

Hodie vero ipsi Bohemi hos titulos ita distinguunt, ut Comites præferant Baronibus. In regni tamen Comitiis utrique sedent sine discrimine. Notandum denique, quod Praga civitas olim præ Equestri ordine locum habuerit, welches letztere aber ich in denen Böhmischen Geschichten nicht habe finden können / und daher auf Herr Ludewigs Glauben bestehen bleibet.

Thes. 19.

Daß Baro in ältern Zeiten die Standschafft bedeutet in Ansehung dessen auch die Städte, so sedem in Comitiis gehabt, unter diesem Nahmen begriffen gewesen.

Weil ich einmahl bey denen Böhmischen Ständen und deren verschiedenen Dignitäten bin, will hier noch diese Remarqve machen, daß ehemahls alle Stände in Böhmen, so wohl die Geistlichen als Weltlichen Fürsten, Herrn Ritter und Städte Baronen geheissen, und daß dieses Wort gar öffters von der blossen Standschafft gebraucht worden, und so viel als Status geheissen, welches zum Verständnüß derer Geschichte mittlerer Zeiten dienet, sonderlich da es von denen Teutschen Ständen in eben der Signification hin und wieder adhibirt wird. Beedes zu beweisen, wollen wir die Teutschen und Böhmischen Geschichte ein wenig durchlauffen. Von denen Teutschen den Anfang zu machen: So schreibt Conradus Urspergensis ad ann. 1181. pag. 227. Imperator ad Moguntiam maximum festum & convivium celebravit, convocatis ibidem principibus & Baronibus totius regni &c. Otto de S. Blasio cap. 28. pag. 211. schreibet: Anno 1186. Fridericus Imperator -- omnibus Italicis Baronibus generalem curiam ad Mediolanum indixit. Nun ist es bekannt genug, auch von mir in der Reichs-Historie unter Friderico I. erwiesen worden, daß auf solchen Italiänischen Reichs-Tägen die Italiänischen Bischoffe Fürsten und Marggrafen erschienen, welche hier allesamt Barones oder Status genennet werden.

Am allerdeutlichsten exprimirt es von denen Teutschen Chur- und Fürsten Albericus Monachus trium fontium pag. 458.

Barones, sagt er Alemanniæ elegerunt supra dictum Fridericum II.

Xxxx de Apu-

de Apulia filium Henrici Imperatoris welcher locus zeigt, daß auch die Churfürsten Barones geheissen.

Aus der Böhmischen Historie mag nachfolgendes zum Beweiß genug seyn: Beym Balbino in Miscell. Bohem. Dec. I. L. 8. Vol. 1. steht pag. 11. ein Schreiben Königs Ottogari an den Pabst, worinnen es heist:

Nuncii regis Hungariæ, qui missi fuerunt ex parte ejus ad Principem Bohemiæ retulerunt coram eodem principe & Baronibus ejus (i. e. statibus seu ordinibus ejus) Bey dem Balbino c. l. steht pag. 17. ein Bündniß zwischen König Ottogar von Böhmen und Stephano von Ungern, darinnen es heist:

Cum nos pro votivæ pacis puritate reformanda dilectos fideles nostros dominos Brunonem venerabilem Episcopum Olomucensem, fratrem Hortpinum ministrum ordinis fratrum minorum per Austriam, Hartlibum Camerarium, Buhuleonem Mareschalcum, Noczan, Izlonem, Pincernam Moraviæ, *Barones regni nostri* misissemus, woraus erhellet, daß auch die Bischöffe Barones genennet worden. Und pag. 19. beym Balbino heist es in eben dem Diplomate: quicquid nostri Barones ordinaverint.

Und von denen Ungarischen Ständen:

Si vero graviora per homines Regis Hungariæ vel Barones ejusdem attentata fuerint sive facta.

In dem Diplomate beym Balbino c. l. pag. 51. worinnen Carl der IV. seinen Codicem revocirt: steht:

Licet jam dudum de consilio, voluntate, scientia & consensu nostrorum & regni nostri Bohemiæ Principum & Baronum jura quædam ad invenienda duxerimus, welche Expression so wohl hier als auch in dem Diplomate Marggraff Johannsen von Mähren bey eben dem Balbino c. l. p. 52. wiederholet ist. Alldieweiln nun der Codex statutorum Carolinus, wie der Eingang selbst ausweiset, (auch oben erwiesen worden ist) mit Consens aller Geistlichen und Weltlichen Stände des Königreichs Böhmen gemacht worden ist: So folgt, daß alle die nicht unter dem Vocabulo Principum begriffen seyn, als welches eintzig dem Bischoffe zu Prag und Olmütz und den Marggraffen von Mähren zu kommt, unter dem Wort Barones stecken, daß also auch die Städte diesen Nahmen geführet haben.

Beym Balbino steht c. l. p. 79. ein Diploma von Carln dem IV. de

anno

anno 1378. worinnen er 2. Müntz Examinatores verordnet, und selbige denen Königen und Ständen schweren heist, welche letztere er Barones generaliter weg nennet:

Hi namque ambo Examinatores jurabunt corporaliter, ut est moris, quod nobis & successoribus nostris regibus Bohemiæ Regno & Coronæ Bohemiæ nec non *Baronibus* regni pro ejusdem regni republica & profectu in officio eis commisso fideles existant, welcher locus sehr deutlich ist:

Von König Wenceslao steht ein Diploma beym Balbino c. l. pag. 82. allda es heist:

Tractantibus pridem super proxime præteritis quatuor temporibus, Nobilibus Regni nostri Bohemiæ Baronibus circa tabulas terræ &c.

Unzehlig anderer Stellen zu geschweigen, aus welchen Sonnenklar erhellet, daß alle Stände in Böhmen Barones geheissen, und dieses Wort substantive pro statu aut ordine gebraucht worden sey.

Thes. 20.

Auf was Art das Königreich Böhmen wieder völlig zum Catholischen Glauben gebracht worden?

IM Reichs-Archiv unter denen Böhmischen Documenten steht pag. 201. ein Mandat von 20. 1621. darinnen Fürst Carl von Lichtenstein als Kayserlicher Commissarius alle Prædicanten, so sich der Rebellion theilhafftig gemacht, sonderlich aber diejenigen, welche ein gewißes von denen Ständen verfastes Proclama in der Creutz- oder Bet-Woche des 1620. Jahres von der Cantzel abgelesen, aus dem Königreich relegirt und ausgebothen. Gleicher Gestalt wurde besage eines andern in gemeldtem Reichs-Archiv pag. 204. anno 1627. befindlichen Patents allen Evangelischen Ständen und Einwohnern des Königreichs Böhmen eine Zeit von Sechs Monathen gesetzt, binnen welcher ein jeder die Catholische Religion annehmen, oder das Land räumen solle. Damit nun solches fruchten, jedoch aber nicht etwan die alten besten Geschlechter von ihren uhralten Stammhäusern und Sitzen vertrieben werden möchten, ist zugleich verordnet, daß die darzu ernennten Commissarien einen jeden von denen Evangelischen Herren, und Ritter-Stande vor sich laden, ihnen freundlich zureden, in der Catholischen Lehre sie unterweisen, und ihren Verstand zu überzeugen, und zu gewinnen suchen solten, welches gewiß ein sehr genereuser und raisonabler modus procedendi war, in mehrerem Be-

tracht, daß die Religion biß auf das, was zum Glauben gehört, im Verstande besteht, welcher mit Straffen und Bedrohungen sich nicht forciren läst. Falls aber dieses alles nicht verfangen wolte, war einem jeden das Jus emigrandi frey gestellet, und keinen zu zwingen anbefohlen. Und damit es nicht das Ansehen gewinnen möchte, als wenn dadurch die Königliche Cammer zeitliche Güther oder Geld zu gewinnen suchte, so wurde einem jeden sein Haab und Vermögen ohne Abzugs-Geld mit zu nehmen, und so es in unbeweglichen Güthern bestund, seinen Befreunden oder andern zum Verkauff in Commission zu hinterlassen, und das baare Geld dafür zu nehmen erlaubet. Durch dieses Mittel wurde nun in kurtzer Zeit das gantze Königreich Böhmen zum Catholischen Glauben gebracht, wie Kayser Ferdinand in seinem Restitutions-Edict de anno 1627. selbst bekennet. Hingegen wurden die Protestantischen Stände in Teutschland hierdurch gar sehr ombragirt, besonders als das beruffene Restitutions-Edict. de ao. 1629. von Wien aus ins Reich publiciret wurde, daß sie sich in nähere Positur zu setzen, und den König von Schweden nach Teutschland zu ziehen anfiengen, woraus bekannter massen der 30. jährige Krieg erfolgt. Die Evangelischen Theologi und Scribenten schrien solches Verfahren Kayser Ferdinandi mit denen Böhmen vor unchristlich und denen Reichs-Gesetzen zu wieder aus. Alleine wenn ich von der Frage, welches der wahre Christliche Glaube, ob es der Catholische, Lutherische oder Reformirte sey, abstrahire, welches mir hier als einem blossen Historico gegönnet werden muß, kan ich nichts unbilliges in Kayser Ferdinandi Verfahren finden. Die Reichs-Gesetze und sonderlich der Religions-Friede zu Augspurg de ao. 1555. liessen damahls das Jus reformandi einem jedweden in seinem Territorio zu, wie ich in der Reichs-Historie gezeigt habe. Und obwohl die Böhmischen Könige ihren Ständen ein anders versprochen, und ihrem Juri in so weit hierinnen renunciirt, daß sie denen Evangelischen Ständen und Unterthanen besondere Privilegia und Majestäts-Brieffe zur Sicherung und freyen Exercirung ihrer Religion ertheilt: So waren doch selbige durch die erregte Rebellion und darauf erfolgte völlige Subjugation und Uberwindung nach denen oben einmahl festgesetzten gar vernünfftigen Principiis verlohren gegangen, auch von Kayser Ferdinanden in seinem Restitutions-Edict de ao. 1627. und bereits zuvor cassirt und aufgehoben, wodurch das Jus reformandi denen Königen unumschränckt wieder anheim fiel, und verbliebe. Alldieweiln

nun

nun einem Herren und Regenten von der Vernunfft nicht verbothen, daß er die neu eindringenden Religionen aus seinem Lande ausschafft, wenn er nur hierbey sich keines Gewissens-Zwangs unternimmt, welches Ferdinand auch nicht gethan, angesehen er einem jeden das Jus emigrandi offen gelassen: So sehe ich nicht, was Kayser Ferdinand, wenn ich von der Wahrheit und Falschheit der Religionen abstrahire, welcher Punct ohne das in die Theologie und das forum conscientiæ gehöret, unrechtes und der Vernunfft zu wieder lauffendes, oder die Jura reformandi eines Landes-Herren überschreitendes gethan, daß er das oben erwehnte Mandatum de emigrando publicirt. Au contrair der Modus procedendi in denselben ist so genereux, und der Vernunfft so convenable, daß dadurch von allen Gewißens-Zwang abstrahiret, und das einem jeden Landes-Herrn und Regenten von der Vernunfft über seine Unterthanen frey gelassene Jus reformandi in so unschuldigen Grentzen exerciret wird, als man es nur aussinnen und erdencken kan.

Thes. 21.

IM Reichs-Archiv c. l. steht ein Vergleich zwischen Kayser Ferdinanden und Pabst Urbano dem Achten über die Secularisirten Geistlichen Güther in Böhmen, worinnen die Besitzer derselben, weiln es fast ohnmöglich und unbillig, denenjenigen selbige wieder abzusprechen und zu nehmen, welche sie offt aus der vierdten, fünfften und sechsten Hand besitzen, bey der Possession geschützt und gelassen, dem Pabst aber zum Soulagement von jeder Groß-Kuffe oder Scheffel Saltz, so in Böhmen consumiret wird, 4. Meißnische Groschen oder 15. Creutzer Abgifft eingestanden würden.

Vergleich zwischen K. Ferdinando II. und dem Pabst wegen der secularisirten Güther.

Das XXX. Capitel.

Von Kayser Ferdinanden dem III. als König in Böhmen.

Thes. 1.

Ferd. III. wird bey Lebzeiten des Herrn Vaters zum Könige in Böhmen gekrönet.

ER wurde noch bey Lebzeiten seines Herrn Vaters und zwar im Jahr 1627. zum König in Böhmen gekrönet. Da denn leichte zu vermuthen, daß der Modus procedendi, den Kayserliche Maj. hierbey gebraucht, nicht nach dem alten Fuß eingerichtet gewesen, da die Könige denen Ständen viel Flatterien machen, und es auf ihre Approbation und abusive so genannte Wahl müssen ankommen lassen, wenn sie Ihre Söhne bey ihrem Leben wolten gekrönet haben, sondern es hat Kayser Ferdinand der II. an seinem Herrn Sohne die erste Probe seines in Böhmen habenden uñ durch die Uberwindung bestätigten unumschränckten Erb-Rechts erwiesen, wie solches die Relation von dieser Crönung in dem Theatro Europæo Tom. I. pag. 1014. ausweiset. Das Ceremoniell, so darbey gebraucht worden, liefert Herr Lünig im Theatro Ceremoniarum Part. 2. pag. 74.

Thes. 2.

Wie die Herrn Fürsten von Lichtenstein und Lobkowitz in Schlesien sich fest gesetzt?

UNter diesem Kayser haben die Fürsten von Lichtenstein und Lobckowitz in Schlesien vollends festen Fuß gesetzet. Dem Fürsten Carolo Eusebio von Lichtenstein hat er das Fürstenthum Jägerdorff, welches durch die Achts-Erklärung Marggraff Johann Georgens von Brandenburg-Jägerndorff dem Königlichen Böhmischen Fisco anheim gefallen war, ao. 1637. geschencket, wie das Theatrum Europæum Tom. I. pag. 821. bezeugt. Herr Pfeffinger ad Vitriarium setzt Tom. I. pag. 762. daß er ihm auch das Hertzogthum Troppau zugleich verehret. Alleine es weisen die Geschichte aus, daß die Fürsten von Lichtenstein schon zuvor dieses Hertzogthum besessen, und sich Hertzoge von Troppau geschrieben. Denn so schreibt sich Fürst Carl von Lichtenstein in verschiedenen beym Lunig im Reichs-Archiv unter denen Böhmischen Documenten p. 198. befindlichen

chen Uhrkunden de ao. 1621. Von GOttes Gnaden Carl Fürst und Regierer des Hauses Lichtenstein, Hertzog in Schlesien zu Troppau. Dem Fürsten Wenceslao Eusebio von Lobcowitz verkauffte er ao. 1646. das Hertzogthum Sagan in Schlesien / wie abermahls im Theatro Europæo Tom. V. pag. 1141. zu sehen. In meiner Sachßen Historie habe ich ad testamentum Hertzog Alberts von Sachßen bereits angemerckt, daß Hertzog Ernst und Albrecht dieses Hertzogthum ao, 1472. von Hertzog Johannsen den letztern von Sagan um 50000. Ungarische Gold-Gülden gekaufft, und die Lehn ao. 1474. von König Matthia in Böhmen darüber empfangen. In der Theilung dieser beeden Brüder blieb es anfänglich gemeinschafftlich, wurde aber nachmahls Hertzog Albrechten alleine zu geschlagen, dessen Nachkommen es auch besessen biß Hertzog Moritz von Sachßen selbiges bey Erlangung der Chur und Lande Churfürst Johann Friedrichs an den König Ferdinanden den I. von Böhmen, gewiße Prætensionen zu tilgen, abtreten muste, wie solches die Annales Saxoniæ Mülleri pag. 41. 51. und 113. bezeugen. Ob im übrigen dasjenige richtig sey, was der Germania Princeps pag. 250. lit. h. von der Verkauffung und Veräuserung dieser Fürstenthümer berichtet, wie auch ob man dergleichen Consilia am Kayserlichen Hofe jemahls gehegt habe, dasselbe lasse ich auf dessen Glauben beruhen.

In was Qualität aber diese neuen Fürsten diese Schlesischen Hertzogthümer überkommen, solches hat wenig Disput, nachdem in Schlesien der Landsaßiat derer Schlesischen Fürsten einmahl Herkommens, und die vorigen Besitzer dieser Hertzogthümer Unterthanen der Könige von Böhmen gewesen, auch in denen Lehn-Brieffen dieser neuen Besitzer die Superiorität der Cron Böhmen ausdrücklich vorbehalten ist. Das erstere, daß nehmlich der nexus subdititius bey allen Schlesischen Fürsten und Vasallen verbleibet, zeiget, nebst vielen andern oben ausgeführten Beweisen, die juraments-Formul beym Lunig im Reichs-Archiv unter denen Schlesischen Documenten pag. 480. und beym Stryck in Examine juris feudalis in Appendice. welche von allen Fürsten in Schlesien genommen wird, und worinnen der Unterthänigkeit expresse Erwehnung geschicht. Es werden zwar die Schlesischen Fürsten mit verschiedenen hohen Regalien beliehen, die Superiorität aber wird allemahl der Cron Böhmen vorbehalten, welches aus den Investitur-Brieffen derer Hertzoge in Schlesien alsofort zu erweisen ist. Es schreibet dahero Herr Neumann von

Pucholtz

Pucholtz in Dissert. 2. §. 6. seiner Dissertationum Juris Publici atque feudalis gar recht, wenn er sagt:

Exempla restrictæ infeudationis & respective subinfeudationis respectu regis Bohemiæ plura sunt in propatulo. Sic enim Duces Silesiæ Liechtensteinii quoad ducatum Oppaviensem & Jagersdorffiensem, item Duces Auersbergii quoad Ducatum Munsterbergensem cum potioribus regalibus per verba generalia Investituræ Munsterbergicæ auch allen Hoheiten, Herrlichkeiten, Rechten und Befugnüßen, allermassen, wie Wir, und unsere Vorfahrer die Hertzoge zu Münsterberg solches Fürstenthum ingehabt, genutzet und genossen und gebrauchet rc. â Regibus Bohemiæ investiti sunt, sed tamen Reges Bohemiæ sibi superioritatem territorialem, & Regalia Teloniorum, Vectigalium & Collectarum per verba sequentia investituræ Ducatus Munsterbergensis de anno 1654. inserta reservarunt. Jedoch wollen Wir uns hierbey die Superiorität oder Landes-Fürstliche Hoheit und Ober-Lehns-Gerechtigkeit, wie auch unseren Landes-Fürstlichen Bier-Groschen und Zoll-Gerechtigkeit, insonderheit die allgemeinen Mittleydungen, und Lands-Contributiones, so von denen gehorsamsten Fürsten und Ständen in Schlesien pflegen verwilliget zu werden, allermassen wie es bey anderen Fürstenthümern in unserm Land Schlesien Herkommens und gebräuchlich ist, hiemit ausdrücklich reserviren und vorbehalten. So sind auch diese Schlesischen Fürsten-Lehn an ein speciale Judicium, das Fürsten-Recht zu Breßlau, gewiesen, welches unter dem Directorio des Schlesischen Ober-Amts exerciret wird, dahingegen die andern Böhmischen Lehn, sie mögen in Teutschland oder Böhmen liegen, ihr Judicium zu Prage haben. Es ist nehmlich zu wissen, daß die Cron Böhmen dreyerley Lehn hat, das Teutsche, Böhmische und Schlesische Lehn, welches von einander gar sehr different ist. Das Teutsche Lehn sind diejenigen Lehn-Stücke welche ausserhalb der Böhmischen Grentze liegen, und von denen Teutschen Ständen und Herren von der Cron Böhmen zu Lehn genommen werden, welche sie wiederum abtheilen in diejenigen, mit welchen der Nexus Landsassiaticus verknüpfft, und in diejenigen, welche nur blossen Nexum feudalem erkennen. Unter die ersten gehören regulariter v. g. dienigen Lehn, welche in districtu Egrano und Elnbogensi liegen. Denn da habe ich schon oben erwiesen, daß Eger und Elnbogen, von Anfang her nicht zur Cron Böhmen gehört, sondern nach der Zeit erstlich darzu gekom-

Verschiedene Gattungen derer Böhmischen Lehn, und was es mit jeden vor Bewandniß hat.

Feuda Egrana & Elenbogensa.

gekommen. Und ob sie wohl der Cron Böhmen incorporirt worden seyn, sind sie dennoch so wohl in dem Reichs-Anschlag als auch in so weit von der Cron Böhmen separirt verblieben, daß die darinnen befindlichen Lehn zwar vor Teutsche Lehn geachtet, jedennoch nicht anders als cum nexu subdititio verliehen werden.

Aus diesem Fundamento sind die Marckgrafen von Baden wegen Schlackenwerda, so im Elnbogischen liegt, Böhmische Land-Stände und Unterthanen, tragen aber dennoch ein Teutsches Lehn. Die andern Teutschen Lehn, welche der Cron Böhmen mit keiner Landsasserey zugethan seyn, theilen sich wiederum in diejenigen, über welche ein anderer Reichs-Stand die Superiorität hat, und diejenigen, über welche derjenige selbst, der sie besitzt, die Landes-Hoheit exercirt. Unter jene werden die Schönburgischen Böhmischen Lehen gerechnet, über welche bekannter massen das Chur-Hauß Sachsen mit Beruffung auf das Herbringen die Landes-Hoheit sich asseriret. Derer andern aber sind gar viele hin und wieder in Teutschland bekannt, massen kein Reichs-Stand ist, welcher einen stärckern Lehn-Hof hat, als eben die Cron Böhmen. In Herr Lunigs Reichs-Archiv stehet unter denen Böhmischen Documenten pag. 469. ein Catalogus oder Alphabetisches Verzeichnüß aller derjenigen Teutschen Lehn, so von der Cron Böhmen zu Lehn rühren. Es ist zwar nur rubricirt, daß es ein Verzeichnüß dererjenigen Oerter sey, worüber die Cron Böhmen die Lehn-Gerechtigkeit führet, durch welche Rubric einer verführet werden kan, als wenn auch die Böhmischen Lehen darunter wären, da es doch nur Teutsche Lehne seyn: Alleine der Augenschein weiset alsofort, bezeuget es auch der seel. Herr Luder Mencke in seiner Dissertatione de vi superioritatis territorialis in territoriis clausis pag. 37. §. 29. daß es nur ein Verzeichnüß der Teutschen Lehn sey. Ich will das Judicium Menckenii hieher setzen, weiln ich doch allhier einmahl vor allemahl von der Sache handele:

Die andern Teutschen Lehn der Cron Böhmen.

Quam late per Germaniam se diffundant feuda Bohemica amplissimus eorum Catalogus ostendit, qui ansam dedit, ut in Alphabeticum ordinem digererentur. Cum enim regno Bohemiæ, antequam conderetur, Aurea Bulla, plurima jam castra, terræ, prædia, maxime titulo emtionis, essent quæsita, indultoque, ac Aureæ Bullæ c. 10. confirmato jure comparandi possessiones in Imperio, insigni emolumento suo Reges Bohemiæ uterentur, ipsique Imperatores propensam in eos volunta-

 tem

tem donationibus nonnunquam declararent, ceu contigisse tempore Friderici II. memoratur, ubi Imperator A. 1212. Basileæ Coronæ Bohemicæ donavit Lichtenstein, Milin & Reichenbach, iidem vero bona acquisita, monito A. B. in conditione consveta conservare tenerentur, & pristina jura de talibus Sacro explere & reddere Imperio adstringerentur, provido feuda Imperii à feudis Bohemicis stricte sic dictis placuit discerni consilio: nam Bohemica hæc feuda solent concedi Pragæ in Cancellaria Bohemica, vor der Böhmischen Land-Tafel, atque inde appellari Böhmische Land-Tafel-Lehn, quo refertur inter alia dynastia Greslassensis, Imperii autem feuda conferri sveverunt à Judice feudali Teutonico vom Teutschen Lehns-Hauptmann oder Richter, qua ratione secundum jura & consvetudines Saxonicas de Sub-feudis quoque Imperii Schœnburgici Comites supra laudati investiuntur, salva superioritate territoriali Electoris Saxoniæ, ab ipso Rege Uladislao A. 1482. quemadmodum §. 7. dictum est, ipsaque verba evidenter probant, dum Electoratui Saxoniæ reservata Superioritas territorialis: Wir unsere Erben und nachkommende Könige, und die Cron zu Böheimb an dem, die sie an diesem unserm Briefe benant haben, nimmermehr ewiglich keinerley Anspruch haben sollen, noch wollen, ausgeschlossen an den Schlössern, Städten, Märckten, Festen, daran wir als ein König zu Böhmen von Unser und der Cron wegen, mehr nicht dann die Obrigkeitliche Lehn haben. Agnita, atque territorio Saxonico ita includuntur ista Imperii subfeuda, Glaucha, Waldenburg & Lichtenstein, ut Bohemiæ terras neutiquam attingant, sed propriis Saxoniæ finibus contineantur.

Diese Teutschen Lehn sind von denen Böhmischen annoch darinnen unterschieden, daß sie nicht von der Pragerischen Lehn-Tafel, wo die Böhmischen Lehn-Leute ihr Lehn bekommen, und Recht nehmen müssen, sondern ehemahls von einer besonders darzu verordneten so genannten Teutschen Lehn-Hauptmannschafften, und heutiges Tages von dem Pragerischen Appellation-Gericht in causis feudalibus ihr Recht empfangen.

Das erste, daß nehmlich ehemahls eine besondere Teutsche Lehen-Hauptmannschafft darzu verordnet gewesen, bezeuget das bey Herr Puchholzen in Appendice documentorum num. 17. befindliche Rescript von Kayser Ferdinanden dem I. anno 1558. an dem Teutschen Lehn-Hauptmann, den Grafen von Schlick, in welchem annoch dieses merckwürdig,

daß

daß die Teutschen Lehn, so ein anders per pacta und das Herkommen, wie bey denen Schönburgischen Herrschafften von Menckenio gemeldet worden, nicht hergebracht, nach dem Lehn-Recht der Cron Böhmen, wenn es zum Proceß kommt, sich richten lassen müssen. Denn so lauten die Worte des angeregten Diplomatis:

Die Römische Kayserliche auch zu Hungarn und Böhmen Königliche Majst. Unser allergnädigster Herr, haben Ihro Majest. Rath der Cron Böheimb deutschen Lehen-Hauptmann, und Länder-Præsidenten, Herrn Joachim Schlickhen, Grafen zu Passaun, Herrn zu Weißenkirchen, auff Rabenstein und Schlackenwertha, unterthänigst und gehorsamst Fürbringen in nachfolgenden Artickeln gnädiglich und nach Länge vernommen, und geben Ihro Röml. Kayserliche Majestät Ihm darauff diesen Abscheid: Erstlich, was belangt durch oder nach welchem, das ist dem gemeinen Sächsischen oder Böhmischen Rechten, die ansprüchig-strittig- und fällige der Cron Böheimb Lehen-Gütter sollen künfftiglich berechtiget, fürgenommen, und darauff erkannt werden, Ist Ihro Kayserliche Majst. gnädigster Will und Befehl, dieweil die Cron Böheim mit ihren eigenen und sonderbahren Lehen-Rechten Löbl. versehen, desselben auch von Alters und bißheran in üblichen und unverwehrlichen Gebrauch ist, so solle bemeldter Lehens-Hauptmann sich desselben Böhmischen Lehen-Rechts und alten Gebrauch, wie dann auch durch Ihm und die vorige der Cron Böheimb Lehen-Hauptleuth biß auf diese Stunde nicht anders beschehen, fürohin noch also gemäß verhalten.

Joachim de Nova-Domo supremus regni Boëmiæ Cancellarius

C. D. Mehl.

Das andere aber, daß nehmlich solche Jurisdiction auf das Königl. Appellation-Gerichte transferirt, und selbiges denen Paribus Curiæ substituiret worden, erweist das beym Weingarten in Codice Carolino pag. 281. befindliche Rescript Kayser Ferdinandi III. de anno 1651. woraus zugleich die Verrichtung dieses Judicii zu ersehen. Deme noch

hinzu zu fügen, was Herr Puchholz in diss. 7. §. 1. von denen Teutschen und Schlesischen Lehen anmerckt, wenn er schreibt:

Feuda Bohemica in triplici reperiuntur differentia, quædam enim feuda sunt Landsassiaca, quæ intra fines Bohemiæ sita sunt, & nunc specifice feuda Boëmica nuncupantur, & illa speciale judicium & tabulas feudales in castro Pragensi sub Directorio supremi feudorum judicis habent juxta jus provinciale Bohemicum F. 50. & seq. Alia sunt feuda Silesitica super Ducatibus Silesiæ, de quibus moderni Silesiæ Duces cum restrictione quadam Regalium, & citra superioritatem territorialem soli Boëmiæ Regi reservatam investiti sunt, & hæc speciale judicium habent, das Fürsten-Recht, ex privilegio Wladislai Regis sub directorio supremi Silesiæ Capitanei exercendum, de quo videatur Weingarten in Fasciculo diversorum jurium Lib. 1. Part. 1. fol. 85. & Lib. 2. fol. 11. Alia denique sunt, feuda, quæ nunc Germanica nuncupantur, quæ vel intra districtum Egrensem vel extra fines Boëmiæ intra circulos Germaniæ sita, sed tamen Regno Boëmiæ perpetuo incorporata sunt; & horum judicium ordinarium delatum est Regio Appellationum Tribunali in Castro Pragensi tanquam Administratoribus der Teutschen Lehen-Hauptmannschafft und Paribus Curiæ, nisi per speciale privilegium vel investituram ipsi Regi Boëmiæ, aut dem Fürsten-Recht cognitio fuerit reservata, prout id in Investitura Saxonica Feudorum Voitlandicorum sub Num. 14. & Reversalibus Alberti Ducis Saxoniæ sub Num. 15. invenitur expressum.

Worbey aber zu mercken, daß die Cron Böhmen auch Teutsche Landsäßische Lehn hat. Denn Schlackenwerda ist, wie aus dem Verzeichnüß beym Lunig zu ersehen, ein Teutsches und gleichwohl ein Landsäßiges Lehn.

Wo die Belehnung derer Teutschen Lehn geschehen müsse?

Jedoch ist dieses alles nur de cognitione super feuda Teutonica zu verstehen, wovon die Lehns-Empfängnüs derselben gar wohl zu unterscheiden ist, welche nicht eben zu Prage geschehen muß. Ein anderes ist wegen eines Teutschen Lehns zu Prage vor dem Appellation-Gerichte Recht geben und nehmen, ein anderes ist, das Lehn daselbst empfangen müssen. Das letztere muß nicht eben zu Prage geschehen, wie aus unzehligen Lehn-Briefen zu erweisen stehet.

Aus dem Lehn-Brief Kayser Leopoldi vor Churfürst Johann Ge-

orgen von Sachsen über das Voigtland beym Puchholz c. l. n. 14. ist zu ersehen, daß diese Belehnung zu Wien geschehen. Bey eben gemeldten Herrn Puchholz steht in Appendice num. 8. ein Lehn-Brieff vor die Herren von Schönburg de anno 1622. welcher zu Oedenburg in Ungarn datirt ist. Es hat auch solches desto weniger Zweiffel, nachdem in der erneuerten Landes-Ordnung Ferdinandi II. Artic. XIX. hiervon klare Maße gegeben worden.

Endlich ist annoch zu distinguiren, ob es feuda majora oder minora seyn, so keinen Character von Fürstenthum und Fahn-Lehn haben. Jene muß ein König von Böhmen in Person verleihen, diese aber werden bey dem Königl. Böhmischen Hoff-Cantzley-Collegio zu Wien privatim genommen, wie solches Herr Lunig im Theatro Ceremoniarum P. 2. pag. 943. bezeugt. Mit diesem Unterschied und Erinnerung ist nun dasjenige anzunehmen, was der Herr Ordinarius Mencke in angeregter Dissertation de vi superioritatis territorialis §. 29. setzt, und im vorhergehenden angeführt worden ist.

Wobey annoch dieses zu erinnern, daß Herr Mencke in denen Gedancken steht, als wenn die Teutsche Lehn-Hauptmannschafft noch zu Prage sey, und bey ihr die Teutschen Lehn empfangen würden, welches jedoch besage der erneuerten Landes-Ordnung auch nicht einmahl zur Zeit, da die Lehns-Hauptmannschafft annoch in ihrem Esse gewesen, anders als per specialem delegationem geschehen ist. Zuletzt ist noch zu erinnern, daß das Appellations-Gerichte in diesen Teutschen Lehns-Sachen nicht das höchste Judicium ist, sondern die Appellation nach Wien an Kayserliche Majestät, als König von Böhmen, selbst respectiren muß, da hingegen in andern Dingen dasselbige Königl. Majt. selbst repræsentiret, wie solches Kayser Leopoldi Rescript de anno 1678. beym Weingarten c. l. pag. 414. bemercket.

Thes. 3.

Im Reichs-Archiv unter denen Böhmischen Documenten steht pag. 220. ein Mandat von Kayser Ferdinanden dem III. de anno 1637. in welchem er dasjenige, was in der erneuerten Landes-Ordnung Kayser Ferdinandi II. von Ankauffung derer Fremden im Königreich Böhmen

Erneuerte Verordnung, daß die Ankäufer der Güther in Böh-

men zum Lande sich habilitiren sollen.

men disponiret ist, wiederholet. Es befiehlet nehmlich die erneuerte Landes-Ordnung, daß man an keinen fremden Land-Güther anders verkauffen soll, als wenn er vom Könige zuvor Consens hierzu erlangt, und hernach durch Erb-Huldigung ausgestellte Reverse und andere Requisita zum Lande sich habilitiret habe. Alldieweiln nun dieses letztere viele Ausländer unterlassen hatten, welche unter Kayser Ferdinando II. in Böhmen Güther angekaufft: So befahl Ferdinand der III. den Königlichen Consens und die übrigen Requisita annoch nachzuholen, oder eines Processes gewärtig zu seyn. Die Absicht dieses Gesetzes mochten wohl gewesen seyn, die mächtigen Teutschen Stände davon abzuhalten, daß sie nicht in Böhmen Land-Güther kaufften, und dadurch in allen Böhmischen Händeln mit interessiret würden, dergleichen sich in denen 30. jährigen Troublen erwiesen hatte. Eben dieses hat Kayser Joseph in Schlesien wiederholet, wovon das Diploma aus dem Reichs-Archiv pag. 465. nachzulesen.

Thes. 4.

Von dem Privilegio derer Juden in Böhmen, so ihnen Ferdinand der III. gegeben.

IN angeführtem Reichs-Archiv c. l. pag. 222. steht eine Confirmation derer Privilegien der Judenschafft im Königreich Böhmen, welche sehr remarquable ist. Aus denen Teutschen Reichs-Gesetzen und denen Geschichten ist bekannt, daß vor diesem die Juden des Kaysers Cammer-Knechte gewesen, und kein Stand im Reiche einen Juden aufnehmen dürffen, der nicht darzu privilegiret, dergleichen Privilegium denen gesammten Churfürsten in der Güldenen Bulle tit. 9. gegeben worden. Es haben hiervon bereits andere ausführlich gehandelt, daher ich hier nur betrachten will, was das Ferdinandinische Privilegium vor Singularia hat, zu welchem Ende ich selbiges allhier durchgehen will, weiln daraus der Zustand der Böhmischen Judenschafft ziemlich erhellet. Gleich aus dem Introitu erscheinet, daß schon Kayser Ferdinandus II. und andere Könige von Böhmen die Judenschafft im Königreich Böhmen privilegiret, wie denn die Bestätigung und Erneuerung derer Privilegien derer Juden von Ferdinando II. nach der Unterwerffung des Königreichs de anno 1628. ebenfalls im Reichs-Archiv c. l. pag. 206. zu lesen ist, worinnen der König Ferdinand der II. attestiret, daß die Juden

den biß anhero durch Landtags-Schlüsse gleich andern des Landes Einwohnern mit Steuern und Gaben beleget worden, nunmehro aber gegen jährlich 40000. fl., so sie in die Königl. Cammer besonders zu geben sich anheischig gemacht, davon befreyet seyn solten.

Dieses Privilegium nun hat Ferdinandus III. bestätigt, und einigen Zusatz und Erklärung hinzu gethan. Denn vors erste ist der Stylus, welchen der Kayser als König in Böhmen allhier führt, zu bemercken, wenn es heist:

Als haben Wir diesem Ihrem der Judenschafft allergehorsamsten Bitten in Kayserlichen und Königlichen Gnaden deferiret, und statt gegeben, auch mit wohlbedachtem Muth, gutem Wissen, auch vorher gepflogenen zeitigen Rath Unserer Edelen Räthe, und Lieben Getreuen solche Ihre Privilegia folgender Gestalt confirmiret.

Welche Worte das Ansehen geben, als wenn König Ferdinand dergleichen Privilegia nicht anders, als mit Begilligung der Landes-Stände ertheilen und confirmiren können, und die Stände in Partem & coimperium regiminis wieder angenommen habe. Alleine zu geschweigen, daß bey Ertheilung derer Privilegien vor der durch König Ferdinanden den II. veränderten Regierung nicht einmahl die gesamten Land-Stände, sondern nur die Land-Officier, Land-Rechts-Beysitzer und Königlichen Räthe adhibirt worden, massen solches nicht nur der Majestät-Brief Kayser Rudolfi de anno 1609. ausweiset, wenn es heist: auch zuvor mit Unsern Obristen Land-Officirern, Landrechtsitzern, Edlen Räthen und Lieben Getreuen gepflogenen reifen Rathe rc. sondern auch die Böhmischen Stände in effectu selbst eingestehen, wenn sie in der pag. 136. in ihrer Deduction aufgezeichneten Specification ihrer Privilegien und Rechte gar nichts davon gedencken, daß ein König keine Privilegia ohne Ihren Consens ertheilen könne, endlich auch die beständige Praxis besagt, daß die Könige zu Ertheilung derer Privilegien derer Stände Consens nicht von Nöthen gehabt: So ist unschwer zu ermessen, daß solches vielweniger nach vorgegangener Veränderung des Status regiminis unter Ferdinanden dem II. erfordert worden. Vielmehr ist glaublich, daß, nachdem denen Ständen das Coimperium und Mit-Regierung biß auf das davon restituirte oberwiesener massen durch die veränderte Regierung entgangen, die Communication derer zu ertheilenden Privilegien mit denen Land-Officirern, Landrechtsitzern und Königl. Räthen nicht mehr,

mehr, wie vormahls, also de necessitate sey, daß die Land-Officirer ꝛc. mehr als ein blosses Consilium darzu zu geben haben, sondern es scheinet vielmehr in der Könige Belieben zu stehen, dergleichen gar nicht mehr an dieselben zu bringen. Damit es aber nicht das Ansehen gewinnen möchte, als wenn dergleichen Privilegia im Winckel und sub- & obreptitie auf ungleiche Vorstellung von denen Königen erschlichen worden, hat die Sicherheit derer Partheyen selbst, denen sie ertheilet werden sollen, erfordert, daß die Könige mit ihren Königl. Räthen und zugeordneten Communication darüber gepflogen, und dessen in denen Privilegiis selbst Erwehnung gethan, daß dahero diese gebrauchte Formul gar keine Necessité oder Coimperium der Land-Officier, Landrechtsitzer und Räthe, sondern nur eine zur Sicherung derer Partheyen abzielende freywillige Königl. Communication involviret, welche Erklärung dadurch gantz vernehmlich bestätiget wird, daß Kayser Ferdinand der III. in seinem anno 1627. denen Juden ertheilten erst angeregten Privilegio derer Land-Officirer und Land-Räthe Vorwissen oder Bewilligung keine Erwehnung thut, sondern nur bloß der Edlen Räthe gedenckt, welches nicht so wohl von denen Königl. Böhmischen Land-Officirern, als denen zur Böhmischen Hof-Cantzley zu Wien von denen Kaysern geordneten Räthen und Consiliariis proprie sic dictis zu verstehen ist. Eben dergleichen Formul bedienen sich Ihro jetzt regierende Kayserliche Majestät in dem über das Ertz-Schencken-Amt dem Grafen von Althann ertheilten, und beym Jordan befindlichen Diplomate, wenn es heist:

WIr Carl ꝛc. ꝛc.

Bekennen und thuen kund allermänniglich, was massen, nachdeme durch jüngstes Ableiben des Vollrath Freyherrn von Limburg des Heil. Römischen Reichs Semper-Frey, dieses Geschlechts männliche Abstamme völlig erloschen, mithin auch das bey demselben vormahls gestandene, von Uns als König zu Böheimb und des Heil. Röml. Reichs Ertz-Schencken zu Lehn getragene Erb- und Unter-Schencken-Amt ledig worden, folgsamb jetzt angemercktes Erb-Schencken-Amt hinwiederumb von uns einem andern, nach Unserm gnädigsten Will- und Wohlgefallen, zu verleyhen kommet. Wann wir nun die von dem Titl. Michael Johann Graffen von Althann ꝛc. von Jugend auff Uns und Unserer höchsten Person in gefährlic

fährlichen Reiß- und Zügen bey Hauß und im Felde, wie auch seinen Geschlechts Vorfahrern Unserm Durchleuchtigstem Ertz-Hauß ersprießlich-geleistete, und annoch fürderist der Gestalten zu leisten habende allerunterthänigste Dienste gnädigst angesehen, mithin resolviret, Ihme Michael Johann Grafen von Althann vor sich und seine eigene eheliche männliche Abstamme unweithin berührtes Ertz-Schencken-Amt als Unter-Schencken des Heil. Röml. Reichs so, wie obbemeldt, von uns, als einem König zu Böheimb, des Heil. Röml. Reichs Ertz-Schencken, zu Lehen gehet, mit allen seinen Gnaden, Ehren, Freyheit und Gerechtigkeit, gleichwie solches die von Limburg vor Ihr gesamtes Hauß vormahls in forma Senioratus genossen, nunmehro jedoch vor seine männliche Descendenz allein gnädigst verleyhen, und darumben, mit vorgehabtem Rath Unserer Räthe der Cron Böheimb und lieben Getreuen, und rechtem Wissen, haben Wir dem obgenannten Michael Johann Grafen von Althann, vor sich, und seine männliche Abstamme, dasselbe Erb-Schencken-Amt, und Unter-Schencken des Heil. Röml. Reichs, mit aller seiner Freyheit, Ehren, Gnaden, und Gerechtigkeiten gnädiglich verliehen, und verleihen Ihme das hiemit in Krafft dieses Briefes aus vollkommener Königlicher Böhmischer Macht des gedachten Amts in dem Heil. Röml. Reich, da das die Nothdurfft erheischet, zu gebrauchen, wie das solches die Frey-Herrn von Limburg ein jedweder vor sich gehalten und herkommen ist, auch also zu halten und zu gebrauchen, ohne Gefährde, doch Uns und der Cron Böhmen an Ehren, Gerechtigkeiten, und Lehen-Pflichten, und männigliches Rechten ohne Schaden; Darauf hat Uns benannter Michael Johann Graf von Althann die gewöhnliche Gelübd und Eyd gethan, sich in solchem Amt gegen Uns und der Cron Böhmen in allen Sachen dergestalt gehorsamblich zu verhalten, wie seine Amts-Vorfahrer gethan, und verhalten haben, auch wo solch Amt anspruchig würde, nirgends anderstwo, dann vor Uns und der Cron Böheimb zu verrechten; alles getreulich und ohne gefährlich. Zu Uhrkund dessen &c. &c. Laxenburg, den 19. Junii Anno 1714.

Vors andere wird denen Juden zugesagt, daß sie aus dem Königreich Böhmen ohne Königl. Vorwissen und Willen nicht ausgetrieben

trieben werden sollen, woraus à contrario der Schluß erfolgt, daß nach diesem Privilegio die Tolerantia Judæorum in Böhmen nur arbitraria sey, und allemahl auf des Königs Belieben gestellet blieben.

Drittens ist merckwürdig, daß ihnen Handel und Wandel mit allerhand Waaren frey gegeben wird. Es werden zwar die Waaren, womit sie handeln sollen, specificirt, die Anzahl derselben aber, und die darbey gegebene Licenz ist so groß, daß wenig Juden an andern Orthen Teutschlandes dessen sich rühmen können.

Vierdtens ist merckwürdig, daß in diesem Privilegio die rei vindicatio gestohlner und ohne des Eigenthums-Herrens Bewilligung versetzter Sachen gegen die Juden aufgehoben wird, da doch sonsten ordentlichen Rechtens ist, daß, wenn einer meine ihme gelehnte, oder zu verkauffen gegebene, item mir gestohlene Sache versetzt, ich selbige ohne Entgeld wieder vindiciren kan, wie der L. 2. und 6. C. si aliena res pignor. datur, besagt, angesehen ich es dem andern ja nicht zu dem Ende gegeben, daß er es versetzen soll, mithin derselbe extra fines mandati geschritten, und also intuitu mei nulliter agiret hat. Will man objiciren, daß der Creditor oder Geld-Ausleiher es auch nicht allemahl wissen könne, ob das Pfand dem Versetzer gehöre, und dahero bona fide agire, mithin sein ausgeliehenes Geld nicht verliehren könne, vielmehr der Vernunfft gemäß sey, daß derjenige den Schaden tragen müsse, welcher einem solchen treubrüchigen Menschen etwas zu verkauffen gegeben, oder sonst anvertrauet, in mehrern Betracht, daß der Vernunfft convenable, quod quilibet fidem ejus sequi debeat, cui fidem habuit: So dienet hinwiederum zur Antwort, daß daraus nur so viel erfolge, daß man mit Ausleihen auf Pfände behutsam zu verfahren, und nicht eher darauf zu leihen habe, als biß man gewiß versichert, daß eine Sache dem Pfands-Verleiher gehöre, und derselbe darüber gnugsame Versicherung gegeben, endlich die Regel de fide ejus sequenda, cum quo quis negotium habuit, ebenfalls auf denjenigen zurück falle, welcher Geld auf Pfänder leihet, die dem Versetzer nicht seyn, massen man ihm ebenfalls repliciren kan, quod fidem sequi debeat ejus, cui pecuniam dedit, oder daß er sich an seinen Schuldmann halten solle.

Fünff-

Fünfftens werden denen Juden in dem anno 1628. von König Ferdinanden dem II. gegebenen Privilegio Handwercker zu erlernen und unter sich selbst zu treiben erlaubet, welches hier in Ferdinandi III. ertheilten Confirmation dahin limitiret wird, daß die Juden ihre Handwercker von männiglichen ungehindert exerciren und treiben, doch keine Christen-Gesellen, Stöhrer oder Pfuscher halten, noch denenselben Unterschleiff geben sollen.

Sechstens ist aus diesem Diplomate zu ersehen, daß die Juden ihre besondern Juden-Gerichte haben, welche aus ihren Eltesten und Richtern bestehen, so durch gewisse hierzu deputirte Commissarien in Königl. Pflicht und Eyd genommen werden, und vor welchen einem Christen einen Juden in Civil-Sachen, wenn er vor denen Christlichen Gerichten denselben nicht verklagen will, zu belangen frey gegeben wird. Dahingegen die Juden unter sich in Civil-Sachen in ersterer Instanz einander vor solchem Gerichte verklagen müssen.

Zuletzt ist merckwürdig, daß der König die Juden nicht anders ausgetrieben wissen will, als mit seinem Vorwissen und Genehmhaltung, woraus erhellet, daß sie nur ex gratia und so lange es dem Lands-Herrn gefällt, in Böhmen sitzen. Die Publicisten streiten, ob ein Landes-Herr, wenn er Juden einmahl aufgenommen, selbige auch pro lubitu wieder ausgebiethen könne? und wollen solche Frage mit dem Exemple der Stadt Franckfurth, der das Ausgeboth abgesprochen worden seyn soll, negative beantworten. Alleine es kommet auf die Pacta und den Vergleich an, qua conditione man sie recipirt. Hat man sich das Jus expellendi ausdrücklich vorbehalten, wie hier die Cron Böhmen, ist es kein Zweiffel, außer diesem aber muß angesehen werden, ob die Juden titulo oneroso & perpetuo oder ex gratia in einem Lande wohnen.

Thes. 5.

ANno 1655. den 1. Sept. ließ er seine Gemahlin Eleonora zu Prage zur Böhmischen Königin crönen, wovon das Ceremoniell und Procession in Herrn Lunigs Theatro Ceremoniarum P. 2. pag. 85. nachzusehen

seyn wird, damit man das Böhmische Crönungs-Ceremoniale, davon ich oben unter Wenceslao Sancto und unter Ferdinando II. verschiedenes erwehnet, beysammen behalten möge.

Thes. 6.

Was in dem Westphälischen Frieden von der Cron Böhmen besonders versehen, absonderlich quoad Jus reformandi.

Unter diesem Kayser ist bekannter massen der Westphälische Friede geschlossen worden, dahero wir allhier betrachten müssen, was von der Cron Böhmen und deren incorporirten Landen in selbigen etwan disponiret ist. Vermöge des 5ten Articuls haben alle diejenigen, welche occasione des 30. jährigen Kriegs in ihrem Religions-Exercitio beschwert, oder von selbigen vertrieben worden seyn, in den Stand des 1624. Jahres restituiret, die aber, so vor der Böhmischen Unruhe oder doch nicht occasione derselben von ihrer Possession des Exercitii Religionis verdrungen worden seyn, in den Stand des 1618ten Jahres gesetzt werden sollen. Wenn diese General-Regul ohne Ausnahme gelassen worden wäre, hätte sie auch denen Augspurgischen Confessions-Verwandten in Böhmen und Schlesien zu statten komen, und selbige nach obgesetzter masse respective in statum des 1618ten und 1624ten Jahres restituiret werden müssen. Alleine da sind in dem Instrumento Pacis diese Provinzen von dieser Regel nahmentlich excipirt. Die Hertzogthümer Liegnitz, Brüg, Münsterberg, Oels und die Stadt Breßlau werden zwar §. 13. hujus articuli bey dem Exercitio Augustanæ Confessions, wie auch denen Rechten und Freyheiten geschützt, welche sie vor der Böhmischen Unruhe erlangt. In denen übrigen zur Königl. Cammer aber gehörigen Schlesischen Hertzogthümern und Landen wird denen Augspurgischen Confessions-Verwandten, Grafen und Edelleuthen und deren Unterthanen ohne einige Restitution eine bloße Toleranz versprochen, daß sie nehmlich daselbst wohnen, und ihren Gottesdienst NB. auch ausserhalb des Territorii Silesiaci bey denen benachbarten sollen üben und besuchen mögen. Zu mehrern Behuff wird ihnen erlaubet an denen Mauren derer Städte Schweidnitz, Glogau und Jauer 3. Kirchen zu erbauen, darinnen sie ihren Gottesdienst ungehindert üben sollen, wohinzu neuerer Zeit durch den Altranstädtischen Frieden noch verschiedene andere Kirchen gekommen. Vor die ehemals in Böhmen gesessen gewesenen Augspurgischen Confessions-Verwandten aber hat

gar

gar nichts weder Restitution noch auch Toleranz erhalten werden können, sondern es ist bey dem jure victoriæ, behaupteten, unumschränckten jure reformandi, und dem daraus erfolgten Ferdinandinischen Edict de anno 1627. lediglich gelassen worden. Alldieweiln aber durch dieses Edict denen Augspurgischen Confessions-Verwandten das freye Jus emigrandi, wie auch ihre Güther binnen gewisser Zeit zu verkauffen aus Kayserlichen Gnaden erlaubt worden war, welches die Richter dahin gedeutet hatten, daß nach Verfließung solches Termini alle Schuldforderungen, privat-Aussprüche und Rechte, so besagte aus Böhmen emigrirte Augspurgische Confessions-Verwandten gegen die Böhmischen Einwohner urgirten, cessirt wären, da doch der im Ferdinandinischen Edict gesetzte Terminus nur auf die possedirten Güther, nicht aber Actiones, Forderungen und Jura gehet: So brachten es die hohen Pacificatores des Westphälischen Friedens dahin, daß Kayserl. Majest. in den Articulum IV. einrücken ließ: De cætero Augustanæ Confessionis addictis subditis vel creditoribus eorumve hæredibus pro privatis suis prætensionibus, si quas habent & earum nomine actiones intenderint aut prosecuti fuerint, jus & justitia in Bohemia &c. æque ac Cotholicis citra respectum administretur. Und weiln die zur Manutenenz des obbemeldeten Ferdinandinischen Edicts bestelten Böhmischen Richter das Jus reformandi auch auf die der Cron Böhmen Lehnbare mit Landsasserey aber nicht zugethanen, sondern in anderer Herren Hoheit gelegenen oder gar Reichsfreye Oerter erstreckt, und die Augspurgischen Confessions-Verwandten aus einigen derselben ausgebothen hatten: So drangen die Pacificatores darauf, daß articulo V. §. 14. versehen wurde, daß solche in statum anni 1624. restituiret werden musten, auch künfftighin das Jus reformandi an dergleichen Oertern nicht der Cron Böhmen, als Lehns-Herrn, sondern demjenigen, der die Landes-Hoheit über sothane Böhmischen Lehn-Stücke besitze, zustehen soll. Diesen Sensum ziehe ich aus denen Worten des Friedens-Schlusses: Art. 6. §. 42. A sola qualitate feudali vel subfeudali, sive a regno Bohemiæ, sive ab Electoribus, principibus & statibus Imperii, sive aliunde procedant, jus reformandi non dependeat, sed feuda ista & subfeuda, nec non vasalli subditi & bona ecclesiastica in causis religionis, & quicquid juris dominus feudi prætendat introduxerit, aut sibi arrogarit, ex statu anni millesimi sexcentesimi vigesimi IV, die prima Januarii perpetuo censeantur, quæ vel

 judici-

judicialiter vel extrajudicialiter innovata fuerit, tollantur, & in pristinum statum restituantur.

Aus diesem allem erhellet nunmehro allzuklar, daß es in Böhmen und theils auch in Schlesien mit dem jure reformandi annoch zum Theil die Gestalt habe, welche der Religions-Frieden de anno 1555. zu Augspurg etabliret, nach welchem das Jus reformandi gantz andere Würckungen hatte, als der Westphälische Friede denen Ständen einräumet, wie solches in meiner Reichs-Historie L. 3. c. 2. thes. 4. gelesen werden kan. Daß aber die Cron Böhmen an den besagten Augspurgischen Religions-Frieden gebunden, solches habe ich oben bereits erwiesen, dahero allhier noch übrig ist, die Difference in Applicatione ad coronam Bohemiæ ein wenig zu zeigen, zu welchem Ende ich nur einige wenige Sätze und Conclusiones formiren will, wobey ich meiner eigenen Meditation nicht nöthig habe, nachdem theils die nachfolgenden Könige von Böhmen durch verschiedene Befehle und Facta, theils andere diese Conclusiones bereits gezogen haben. Wie nun also diese Gedancken nicht mein eigen sind, sondern ich bloß allhier die Recension dererselben, als geschehener Dinge liefere: Also habe ich auch nicht Ursache mit meinem Urthel mich darein zu mischen, und diese Facta und Principia zu billigen oder zu verwerffen, sondern ich überlasse dieselbe einem jeden zu seiner eigenen Beurtheilung, ohne mir etwas davon eigen zu machen, oder mich einer, mir als einem Privato nicht zustehenden, Interpretation des Westphälischen Friedens anzumassen.

Differentz zwischen der Cron Böhmen und andern teutsche Landen quoad jura reformandi.

1.) Nach dem Westphälischen Frieden ist ein jedweder Reichs-Stand schuldig, seine Unterthanen bey dem Exercitio Religionis, welches sie anno 1624. in Besitz und Ubung gehabt, zu lassen und davon nicht zu vertreiben. Ein König von Böhmen aber soll, nach einiger Meinung, wenn er will, ohne den Westphälischen Frieden zu beleidigen, eine Catholische Kirche denen Protestanten in Böhmen (ja auch in Schlesien, nicht aber contra, weiln der Westphälische Friede denen Evangelischen in Schlesien eine Tolleranz verspreche) einräumen, und die Besitzer derselben aus der Ursache daraus ausgebiethen können, weiln in dem Religions-Frieden des 1555. Jahres solches jedem Reichs-Stande frey gelassen worden, es sey denn, daß die Catholischen Stände in Böhmen ein ander Fundament und Böhmisches Grund-Gesetze aufzeigen

gen könten, darinnen ein König von Böhmen sich dieses ihm sonst zustehenden Rechts gegen die Stände begeben. Es sey zwar keines weges zu vermuthen, daß der Casus, der allhier supponiret werde, jemals existiren werde: Allein man rede dermalen nicht davon, was wahrscheinlicher Weise geschehen werde oder nicht, sondern was ein König von Böhmen, wenn er wolle, und ihm nichts anders, als der Westphälische Friede, im Wege steht, thun könne. In Conformität dessen nun soll Kayser Ferdinandus III. anno 1651. besage eines beym Weingarten in Codice pag. 279. befindlichen Edicts alle diejenigen Uncatholischen, welche noch von der Zeit vor der Böhmischen Unruhe in Böhmen übrig geblieben, und heimlich sich aufgehalten, durch Uberzeigung und Zuredung zur Catholischen Religion, ob sie gleich schon anno 1624. in Possessione gewesen, zu bringen befohlen haben.

2.) Nach dem Westphälischen Frieden verliehret ein Evangelischer Bischoff, Prælat und Canonicus sein Bißthum, Prælatur und Canonicat, wenn er zur Catholischen Religion übertritt; In Böhmen aber und Schlesien behält ers (si casus existere possit) weiln das Reservatum Ecclesiasticum erst in dem Westphälischen Frieden reciprociret worden ist, welcher in passu religionis die Cron Böhmen und Schlesien nicht weiter angeht, als in angezogenen Articuln von beeden per modum exceptionis a regula expresse disponiret worden ist.

3.) In dem Westphälischen Frieden steht, daß wenn einer, so der andern Religion zugethan, freywillig emigriren wolle, man selbigen unter dem Prætext der Leibeigenschafft nicht soll aufhalten können: multo minus heissen die Worte, spontaneam suscipientibus emigrationem, servitutis aut ullo alio prætextu impedimentum inferatur. Die Könige in Böhmen hingegen haben, wie bereits erwehnt, nach denen bißher etablirten Principiis auch nach dem Westphälischen Frieden sich befugt erachtet, denen Böhmischen uncatholischen Unterthanen, sonderlich wenn sie mit Leibeigenschafft behafftet, das Jus emigrandi zu verbiethen, und selbige von andern Herren wieder abzufordern, wie solches das Schreiben Kayser Ferdinandi III. de ao. 1651. an Chur-Sachsen in Codice Weingartensi pag. 281. bezeugt, worinnen sich jedoch der Auslieferung halber bey andern Ständen Wiederspruch gefunden.

4.) Wenn

4.) Wenn in denen Landen der Reichs-Stände ein Evangelischer Unterthan Catholisch wird, kan er zwar nicht mehr auf Land-Tägen erscheinen, mag auch das Bürger-Recht in einer Stadt nicht ferner behaupten, man muß ihn aber toleriren und wohnen lassen, denen Böhmen aber ist vermöge des angeführten Ferdinandinischen Edicts de anno 1651. gar nicht erlaubet, eine andere Religion anzunehmen, wird auch denen Acatholicis in Böhmen weiter kein Aufenthalt, als das blosse Jus transeundi gestattet, wie solches auch ex praxi posteriorum temporum zu ersehen. Denn da rescribirt Kayser Leopold de anno 1684. in einem beym Weingarten in Codice Ferdinandeo-Leopoldino pag. 488. befindlichen Rescript:

Daß in Unserm Erb-Königreich Böhmen die Acatholici nicht dergestalt, wie in unserm Ertz-Hertzogthum Oesterreich, sondern nur per modum transitus geduldet werden.

5.) Endlich ist allhier noch zu bemercken, was über den Passum des Westphälischen Friedens, welcher die Schlesier und ihre Religion angeht, nach der Zeit gestritten werden wollen, wovon ich zwar oben unter Ferdinando II. schon præludirt, hier aber ein mehrers gedencken muß. Es hat der Germania Princeps L. 1. pag. 326. lit. z. die Materie zusammen gefast, dessen Worte ich, jedoch ohne etwas darinnen zu decidiren, oder daraus mir eigen zu machen, und zu approbiren, hieher setzen will:

Silesiæ subditi evangelici existimant, Imperatorem, qua Bohemiæ regem, nullo jure impedire posse, quin puriora sacra vigeant floreantque in Silesiis. Palladium eorundem est ambigui licet sensus Pac. Westphal. art. 5. §. 38. Verba sunt: Silesiæ etiam principes, Augustanæ confessioni addicti, duces scilicet in 1) Brig. 2) Ligniz, 3) Munsterberg, 4) Oels, itemque civitas 5) Vratislaviensis in libero suorum ante bellum obtentorum jurium & privilegiorum nec non A. C. exercitio, ex gratia Cæsarea & regia ipsis concesso, manutenebuntur. Deinde §. 39. Qui vero immediate ad cameram spectant ducatus, tum etiam austriæ inferioris nobiles non prohibeantur A. C. exercitium in locis extra territorium frequentare. Post 34. Præter hæc autem Cæsarea Majestas ulterius pollicetur, se pro hujus religionis exercitio tres ecclesias

propri-

propriis eorum sumtibus extra civitates, Sweiniz, Jaur & Glogouiam prope mœnia ædificandas concessurum. Omnia hæc ex gratia Cæsarea & regia & ad interventum regiæ majestatis Sveciæ, & in gratiam intercedentium A. C. Statuum, non ex pacto. De sensibus horum paragraphorum maximæ disputationes. Pontificii hæc movent 1) gratiam Cæsaream hic implorari, non rem firmari pacto. Quapropter facile fieri possit, ut gratia excidant subditi, quibus nullum remedium sit, cogendi gratiam regis. Reponunt Evangelici, gratiam, quæ publicis tabulis, promittatur omnino obligatoriam fieri nilque inter pacta & ejus generis gratiam, revera interesse. Lenioribus verbis pacificatores uti voluisse, ne videretur rex a subditis ad hæc coactus esse invitus. 2) Instant Pontificii, ducibus Silesiæ in §. 38. aliquid datum esse, non ducatibus ipsis, id ergo, quod datum sit, cum morte ducum extinctum fuisse. Resp. Sequentia verba explicationem dare antecedentibus. Promitti enim ducibus pristinorum privilegiorum exercitia. Quibus verbis respiciatur ad literas majestaticas Rudolfi II. ad Saxonica cum Cæsare pacta 1621. ad Pragensem pacem 1635. ubi puriorum sacrorum usus, sit ducatibus promissus, non tantum ducibus. 3) Silesii a nonnullis accusantur, quod his privilegiis propter ea exciderint studio rerum novarum. Ea enim conditione illa data esse, ut vivant tranquille & pacifice. Resp. Qui jure suo utitur, eum nemini facere injuriam. Sacrorum socios implorasse Silesiam, ut causam agerent suam apud Cæsarem. Neque immerito, quod Sveciæ Rex, Saxo & evangelici Principes universi tutelam in se pacis habeant, tot populorum ruinis & Germanicæ calamitatibus redemtam. Gravamina Silesiorum novissima Sveciæ Regi exhibita an. 1707. attigimus nos supra pag. 251. 252. Summa eorum fuerat 1) templis evangelicos restitui, 2) salariisque ecclesiæ ministrorum. 3) pueros cogi ad audiendum Iesuitas doctores. 4) Cæsarem tutela pupillorum clientelarium eo uti, quo impuberes educi queant formarique in scholis Iesuitarum. 5) amplissima munera, quæ olim viri evangelici sustinuerint, nunc esse non posse nisi in manibus hominum pontificiorum, 6) alios incolas ad pontificia sacra præmiis allici, plures minis & calamitatibus, & quæ sunt generis ejusdem. Pontificiorum jura in sacra Silesiæ tutus est de Buckisch ad art. 5. §. 38. 39. 40. Instrum. Pac. Westphal. a p. 247. ad p. 326. & in mantissa, quam addit a pag. 428. ad pag. 515. ubi spem facit plurium actorum, quæ recon-

dita sunt in tabulario. Ex adverso Evangelicorum causam tuentur acta publica. Gründlicher Deductionen derer Evangelischen Schlesier Religions Freyheit Lipsiæ 1708. fol. ubi plurimæ extant Silesiorum appologiæ ad principesque peregrinos pro commendatione ad Cæsarem, scripti libelli. Imprimis autem pax Altranstettensis an. 1707. d. 1. Sept. inter Cæsarem & Sveciæ regem confecta pro instauratione sacrorum in Silesiis ad normam & leges tabularum Osnabrugensium.

Thes. 7.

Ob und wie die Könige von Böhmen die Lehn beym Reiche prosequirt?

ICh finde in denen Böhmischen Geschichten biß auf Ferdinanden den III. daß die Böhmischen Könige, auch so gar einige aus dem Hauße Oesterreich die Belehnung über das Königreich Böhmen vom Reiche genommen. Von denen Königen biß auf Vladislaum ist es gantz ausser Streit, und bereits oben unter jeden angezeiget worden. Von Ferdinando I. aber findet man es beym Goldast de regno Bohemiæ in Beylagen, allda erstlich ein Indult-Schein von Kayser Carln dem V. nachmals aber auch die Belehnung selbst steht. Daß König Matthias von seinem Bruder Kayser Rudolfo die Lehn über das Königreich empfangen, solches bezeugen die Böhmischen Stände in ihrer Deduction pag. 115. wenn sie setzen: Es wissen sich auch die Stände keiner Land-Officirer zu erinnern, die in ihrem oder des Königreichs Nahmen zu solchem Actu verordnet oder deputiret worden, wie sonsten gebräuchlich, und von Alters Herkommen, auch noch bey Lebzeiten weyland Kayser Rudolfi observiret worden, da Kayser Matthias die Belehnung nicht durch seine privat-Räthe und Diener, sonden auch des Königreichs Land-Officirer suchen und bitten lassen.

Daß Ferdinandus II. sich noch bey Lebzeiten Kayser Matthiæ von diesem mit dem Königreich Böhmen eventualiter belehnen lassen, contestirt Ferdinand selbst in seiner Achts-Erklärung des Pfaltz-Graf Friedrichs, wenn er setzt:

Demnach nun Ihre Kayserliche Majl. und Lieb. bald hernach zeitlichen Todtes verschieden, und darauf die Succession und Regierung vorberührtes Königreichs Böheim und die incorporirten Lande an uns, als noch bey Ihrer Majl. und Lieb. Lebzeiten ordentlich angenommen, erkannt, gekrönt, gesalbt und belehnt, und nach besagten Todtes-Fall succedirenden

renden Königen und Churfürsten rechtmäßiger weise kommen und erwachsen.

und ferner:

Und daselbst von denen anwesenden Churfürsten und der abwesenden und zugleich obvermelts Friedrich Pfaltzgraff, als Churfürsten, vollmächtigen Räthen, Bothschafften und Abgesandten für einen rechtmäßiger weiß succedirend-gekrönt-belehneten König und Mit-Churfürsten zu Behem in allen offnen vorberührter Güldenen Bull gemässen Handlungen nicht allein erkennt rc.

Es wissen zwar die Böhmischen Stände hierwieder in ihrer Deduction pag. 115. verschiedenes einzuwenden, und die Illegalité dieser Belehnung zu exaggeriren, wenn sie setzen:

„Was man zum dritten wegen Kayser Ferdinandi angebner Beleh„nung des Königreichs Böheim vorwerffen und prætendiren will: So „ist den Ständen unwissend, wie es mit derselbigen hergangen: Wann, „in welchem Tag oder Monath, und wo oder wie sie soll conferirt worden „seyn, als heimlich oder öffentlich, oder jemahls realiter und würcklich er„folget sey. Noch weniger hat man einige Nachrichtung, wie es mit sol„chem Lehn-Brieff beschaffen, ob er mit J. Majl. Handschrifft, oder „deren hinterbliebenen Signet gefertiget worden. Ingleichen ist ihnen „verborgen, wer die pares curiæ Chur- oder Fürsten gewesen, welche sol„cher Belehnung beygewohnet, die billig nicht hinter den Ofen, sondern „frey öffentlich, mit gehörigen Solennitäten soll verrichtet werden.

„Es wissen sich auch die Ständt keiner Land-Officirer zu erinnern, „die in ihrem oder des Königreichs Nahmen zu solchem Actu verordnet „oder deputiret worden, wie sonsten gebräuchlich, und von Alters Herkom„men, auch noch bey Lebzeiten weyland Kayser Rudolfi observiret worden, „da Kayser Matthias die Belehnung, nicht durch seine privat-Räth und „Diener, sondern durch des Königreichs Land-Officirer suchen und bitten „lassen. Aber solche und andere noch unwissende Beschaffenheit besorg„liche Mängel und hohe Zweiffel an sein Ort zu stellen: So ist dargegen „unverborgen, daß damahls, und bey Lebzeiten Kayser Matthiæ Ihr Majl. „Kayser Ferdinando in dem Königreich Böheimb kein Regiment noch „Possessio nicht gebühret hat, daher sie auch kein veram noch propriam „investituram sondern anders nichts, dann nur abusivam & impropriam „investitionem suchen und empfahen können, welche, wie alle Feudisten

„bezeugen, nec dominium nec possessionem rei transfert vel tribuit &c.

Alleine diese objectiones sind theils facti theils auch so beschaffen, daß nunmehro, da das Hauß Oesterreich jure belli das Königreich an sich gebracht, die von denen Ständen gesuchte Concurrenz und andere angegebene Requisita hinweg fallen. So viel remarquirt man hierbey, daß alle diese Belehnungen, so ich allhier angeführet, theils geschehen, wenn die Cron Böhmen und das Kayserthum nicht in einer Person vereiniget gewesen, theils aber auch nur infeudationes abusivæ oder eventual-Belehnungen gewesen seyn. Da hingegen wenn ein König von Böhmen ohne diese eventual-Belehnung, welche aber nicht nöthig ist, zugleich Kayser worden, hat er solche Lehne von sich selbst als Kayser nicht empfangen.

Kayser Maximilianus II. hat hiermit den Anfang gemacht, und sich von seinem Herrn Vater mit dem Königreich Böhmen nicht belehnen lassen, auch nach des Herrn Vaters Tode von sich als Kayser die Lehn nicht genommen, deme hierinnen Ferdinandus III. und alle neuern Böhmische Könige biß auf jetzt regierende Kayserliche Majestät gefolget seyn, welches der Cron Böhmen auf keine Weise etwas schaden kan. Denn was die eventual-Belehnung anbetrifft, da ein künfftiger Successor die Lehn vom Kayser bey Lebzeiten eines Königs von Böhmen holet, so ist solches nach dem Teutschen Lehns-Herkommen keine Schuldigkeit: Die andere Art aber, wenn ein Kayser sich selbst belehnen wolte, scheinet ein Uberfluß zu seyn, in mehrerem Betracht, daß die Unterlassung der Lehns-Einräumung dem Vasalln nichts schadet, wenn der Lehns-Herr consentirt, woran in dem Fall, da die Böhmischen Könige zugleich Kayser und also Vasalln und Lehns-Herren seyn, kein Zweiffel seyn kan. Zugeschweigen, daß die Longobardische Lehre de felonia, oder von der Verliehrung des Lehns, wegen unterlassener Lehns-Erneuerung auf die Teutschen Reichs-Lehn, besonders aber auf die Cron Böhmen, so genau nicht quadrirt, wie Herr Spener in Dissert. de felonia Longobard. erwiesen.

Das XXXI. Capitel.

Von Kayser Leopoldo als König in Böhmen.

Thes. I.

Das erste ist seine Crönung, welche so wohl Herr Lunig in Theatro Ceremoniarum P. 2. pag. 87. als auch der Herr von Berger in Tractatu de coronatione Bohemica umständlich beschrieben, wohin ich, wie bey denen vorigen Crönungen geschehen, hätte remittiren können, wenn nicht diese beeden Beschreibungen des Herrn von Bergers und Herr Lünigs gantz und gar voneinander discrepant wären, dahero ich vor nöthig geachtet, zu untersuchen, welche von beeden die accurateste sey, da sich denn gefunden, daß des Herrn von Berger seine die beste Probe gehalten. Daher ich selbige allhier inseriren muß, weiln ich sie hinten im Capitel von jetzt regierender Kayserlichen Majestät zum Grunde meiner Meditation mit geleget habe.

K. Leopoldi Crönung zum Könige in Böhmen.

Nachdem gestrigen Tages Ihro Königliche Majestät in Gegenwart Ihrer Kayserlichen Majestät von allen vier Ständen dieses Königreichs Böhmens, in solcher grosser und stattlicher Anzahl der hohen Königlichen Ober-Land-und Hof-Officirern, auch sonsten vornehmsten Landes Inwohnern, und andern ansehnlichen Cavalliren, die gewöhnliche Erb-Huldigung nach der in der neuen Landes-Ordnung sub lit. A. II. befindlichen Notul in der Land-Stuben auf dem Königlichen Schloß allhier, dem Herkommen nach, eventualiter abgeleget worden, ist darauf anheut die Königs Crönung, nachdem vorhero der heutige Tag hierzu durch Königliche Patenten, so wohl in denen hiesigen Königlichen Prager-Städten, als auch durch das gantze Königreich in allen Creyßen ordentlich bestimmet und angeraumet worden, glücklich und folgender Gestalt fürgangen;

Zuförderst seyn diese vergangene Täg über zu dieser Königlichen Crönung und gewöhnlicher Königlichen Mahlzeit die gehörigen Nothwendigkeiten aller Orthen angeschafft worden, die Stück aufgeführet, und sowohl der Guarnison als auch der Bürgerschafft, dem Herkommen nach, in armis aufzuziehen, Ordinanz ertheilet, auch in der Dom-Kirchen bey

St. Veit auf dem Königlichen Prager Schloß (allda vor uhralten Zeiten die Könige zu Böheim haben gepflegt gekrönet zu werden) 5. Bühnen oder Gerüst von Brettern aufgerichtet worden. Als nehmlich eine gleich in der Mitten, in der Kirchen vom Predig-Stuhl an biß zum Kayserlichen Grab, etwas flach, von dannen ist eine andere Bühne-Staffel weiß über sich, biß an die Pohr-Kirchen, darauf die Orgel stehet, aufgerichtet, und sehr wohl und starck unterstützet worden, 17. Staffeln hoch und 14. Ellen lang, auf deren beede Adeliche und vornehme Manns- und Weibs-Personen sich versammlet haben.

Die dritte Bühn ist zwischen dem Predig-Stuhl, und dem gewöhnlichen Musicanten-Chor, zwischen zweyen Pfeilern gesetzet, und der Anfang darzu über eine Stiegen bey der Sacristey 16. Ellen hoch und 9. Ellen lang von 7. Staffeln gemacht, und mit roth und weißem Tuche bedecket worden, auf welcher hierzu angekommene Herren und Ritterstandes Personen aus Mähren und Schlesien gestanden. Die 4te Bühne war auf dem Chor, da die Music zu stehen pfleget, und bey dieser Crönung darauf musiciret worden, 8. Ellen lang, und 9. Ellen breit, von 11. Staffeln, die Trompeten und Heerpaucken sind auch darauf, und in der Höhe bey der Orgel gestanden. Die fünffte Bühne ist auf der andern Seiten neben dem Königlichen Oratorio gesetzet, und ebenfalls mit roth und weißem Tuch gar schön und zierlich bekleidet worden, von 18. Ellen lang und 9. Ellen breit, von 10. Staffeln, darauf ist das Hoch-Adeliche Frauen-Zimmer gestanden, und von der Römischen Kayserlichen Majestät Cämmerern, Herrn Sebastian, Freyherrn von Hallweil, Herrn Ferdinand Rebenhaupt von Suche, Herrn Liteur Frantz Widuna Obitentzky von Obitentz, beeden Königlichen Hauptleuten des Goßlauer Kreyßes, und Herr Wedelan Wietznick, der Königlichen Majest. Rath, und Herren Unter-Cämmerer, bey der Königlichen Landschafftlichen Amtmann dahin geführet worden. Das gantze Chor und die halbe Kirche, biß unterhalb der Cantzel war ingleichen mit roth und weißem Tuch auf der Erden bedecket, nichts weniger wurde das Chor innerhalb mit stattlichen Tapezereyen, und die Pfeiler mit Sammet gezeichnet. Auf dem hohen Altar in der obern Staffel ist zwischen 6. silbernen Leuchtern, und 4. silbernen Händen, darinnen die Arme des Heiligen Georgii, des Heiligen Ernesti und St. Procopii gewesen, gestanden, eine groß silberne, theils vergoldete Statua St. Wenceslai, in sich haltend die Reliquien desselben Heiligen Patrons,

Patrons, und der Heiligen Ludmillæ, auf der andern Staffel in der Mitten ist zwischen 6. silbernen mit weißen Wachs-Kertzen besteckten Leuchtern, und 4. silbernen Brust-Bildern, darinnen waren die Heil. Häupter des Heil. Bartholomæi, Viti, Wenceslai und Adalberti gestanden, ein grosses aus purem Gold gemachtes Creutz, so mit schönsten Perlen und Edelgesteinen gezieret, auch auf einer Seiten in der Mitten mit einem ziemlichen Stück Holtz vom Heil. Creutz Christi, Stück Schwammen, einen Nagel, Stück Strick, damit Christus gebunden gewesen, zweyen Stücken aus der dornernen Cron, und auf der andern Seiten mit einem andern durchgebohrten Stück Creutzes, durch welches der Nagel durchgegangen, erfüllet ware. Und alsdann auf der untersten Staffel stunde zwischen 8. silbernen, alles mit weißen Wachs-Kertzen besteckten Leuchtern, und unterschiedlichen ansehnlichen Reliquien, unter welchen sich auch befunden das Haar von dem Haupt der allerseeligsten Jungfrauen und Mutter GOttes Mariæ, des Heil. Johannis Baptistæ, Heil. Norberti, gantze Hand eines unschuldigen zu Bethlehem ermordeten Kindleins, und Stück Arm der Heil. Mariæ Magdalenæ, ein gantz goldenes Bild Christi des HErrn, so Carolus IV. von Rom mitgebracht, und der Pragerischen Dom-Kirchen verehret, alles von schönster Zier und grosser Andacht Ihr. Majest. der Kayserin, an der rechten Hand, und unterhalbweiters Ihr. Durchl. Ertz-Hertzogin, Leopoldi Wilhelms, Ihr. Königl. Majest. Leopoldi Sitz aber, war gerad gegen jetzt gedachten Hohen Altar, 5. Ellen hoch von der Staffel des Altars, auf das Altar aufgerichtet, von Silber-Stück mit goldenen durchgewirckten Blumen, samt einem darob schwebenden Himmel, oder Baldachin, sehr köstlich und stattlich gezieret.

Hinter demselben aber sind wiederum 2. Stühl, einer etwas zur rechten, und der andere etwas zur lincken Seiten, für Ihro Königliche Majl. beede Geistliche Herren Assistenten aufgerichtet, und mit schönen Teppichen gezieret gewesen.

Ein wenig weiter unterhalb Ihr Königl. Majl. Thron gegen der rechten Hand war ein roth Sammeter Sitz gesetzet vor den Don Caspar von Joves und Gusmann Marggraf della Fuentes der Königl. Majl. zu Hispanien Cämmerer, Rath und Bothschaffter in Teutschland, so dieser Königlichen Crönung mit aller Ehrerbietung beygewohnet hat.

Etwas

Etwas unterhalb wurde ein anderer Sitz mit rothen Sammet zubereitet, darinnen der Röml. Kayserl. Majst. würcklicher geheimer Rath, Cämmerer, Feld-Marschall und Hof-Kriegs-Raths-Præsident, Herr Wentzel in Schlesien, Hertzog zu Sagan, des Heil. Röml. Reichs Fürst und Regierer des Hauses Lobkowitz, Gefürsteter Graf zu Sternstein, und Ritter des goldenen Fliesses gesessen.

Ingleichen hatte der Röml. Kayserliche Majst. geheimer Rath und Obrister Hofmeister, Herr Johann Weikard, des Heil. Röml. Reichs Fürst von Auersberg, Hertzog in Schlesien, zu Münsterberg und Franckenstein, des Hertzogthums Crain und der Windischen Marck Obrister Cämmerer, Ritter des goldenen Fliesses, darinnen sitzen sollen; Indem Sie aber Ihr. Kayserl. Majst. als Dero Obrister Hofmeister aufgewartet, haben sie solche Stelle nicht einnehmen können.

Es war auch gerade gegen den Hohen Altar über, wo sich die grosse Bühne angefangen, eine Banck vor die Herren würckliche geheime Räthe, welche bey diesem Actu keine sonderliche Function gehabt, tapeziret, in welcher der Röml. Kayserl. Majst. würcklicher geheimer Rath, Hof-Cammer-Præsident, und Cammer-Herr, David Ungnad, Graf und Herr von Weissenwolff, der Röml. Kayserl. Majst. würcklich geheimer Rath, Hof-Kriegs-Raths-Præsident, Cämmerer, Feld-Marschall, bestellter Obrister, und Obrister zu Commorn, Herr Johann Christoph, Graf von Buchheim, der Röml. Kayserl. Majst. würcklich geheimer Rath, Cämmerer, und Erb-Silber-Cämmerer im Hertzogthum Steyer, Herr Johann Graf von Rothal, gesessen, hinter dem Altar das Pupilio genannt, war gantz tapeziret, allwo Ihr. Kayserl. Majst. das Heil. Chrisma (davon hernach) abgedrucknet worden.

Uber dies so wurden die zur Königl. Crönung gehörige Regalien, als Cron, Apffel, Scepter, und des Heil. Wenceslai, dieses Königreichs Böheim Patroni, Schwerdt, wie auch der übrige Königliche Ornat zu Hof in Bereitschafft gehalten, und andere gewöhnliche Præparatorien.

Heute früh nun / als an dem Tag der Crönung, wurde in aller Frühe zwischen 5. und 6. Uhr die Guarnison, so in 4 Compagnien von dem der Zeit allhier in der Prager Städten liegenden Lacronischen Regiment zu Fuß bestanden, wie auch die von den 3. Prager Städten aufgeführte Fähnlein, auf das Prägerische Schloß aufgeführet, und ihnen gewisse Posten, als der Guarnison der grosse Platz, denen Alt-Städtern der Platz,

Platz bey dem neuen Schloß-Gebäu, und St. Adalberti Capell, und vor die klein-Seitner der Platz bey der Steub-Brücken, allda sie unter währender Crönung gehalten, assigniret.

Jngleichen eine grosse Anzahl Stück Geschützes auf die Pasteyen, um und hinter dem Schloß, auch theils auf dem Lorentz-Berg gegen über gepflantzet.

Jn währender Crönung aber seynd die Schloß-Thor samt der Kirchen St. Viti, damit das Volck, so in grosser Menge zugedrungen, etwas zurück gehalten werden möchte, bewacht und gesperret gehalten worden.

Hernach nun zwischen 6. und 7. Uhr haben sich auf gewöhnliches Läuten der grossen Glocken in der Haupt-Kirchen die anwesende Ambassadorn, Obriste Land-Officier, und andere Fürsten, Grafen, Herren- und Ritter-Standes-Personen, samt denen Hof-Leuten, und vielen andern zu Wagen und Roß nach Hof begeben, daselbst die Ambassadorn, Fürsten und Hoher Adel, in denen Kayserlichen Vor-Zimmern, theils in den innern und äusern Anti-Cammern, die übrigen in der Ritter-Stuben, und andern nechst vorgelegenen Zimmern aufgewartet, biß Jhr. Majst. Dero Kayserl. Ornament, wie auch Jhr. Königl. Majest. so durch der Röml. Kayserl. Majst. Rath-Cämmerern, und Obristen Land-Cämmerern im Königreich Böheimb, Herrn Maximilian Valentin, Graf von Martiniz, als Ober-Land-Cämmerern, in Dero Königl. Cammer bedienet worden, angeleget, und zum Kirch-Gang sich bereitet.

Zu der Dom-Kirchen-Thür sind neben denen Kriegs- und Hof-Officirern, die der 3. Prager Städte Königl. Haupt-Leute, Herr Waitzel Michna, Graf von Waitzen Hoffen, Herr Niclas Alexius Withu von Zorzau, und Herr Bernhard Felix Schmerowsky von Liltowitz, Jhr. Majest. respective Räthe, so die Leute kennen, und in die Kirchen einlassen mögen, verordnet worden.

Jnzwischen hat sich die Clerisey und Geistlichkeit von anwesenden Bischoffen und Prälaten dieses Königreichs in die Schloß-Kirchen zu St. Veit versammlet, und Jhr. Eminenz, Herrn Ernst Adalbert, Cardinal von Harrach, als Ertz-Bischoffen zu Prag, und deme die Crönung von Alters zustehet, assistiret.

Folgends gegen 9. Uhr seynd Jhr. Kayserl. Majst. in ihren Kayserl. Ornat, wie auch Jhr. Königl. Majst. in Dero Kleidern aus Dero Kayserl. Zimmern gegangen, Dero vorher gedachte Fürsten, Grafen und Herren,

auch Ritter-Standes-Personen, und Dero Hof-Rath, durch den gewöhnlichen Gang in die Schloß-Kirchen aufgewartet, und zwar alles in nachfolgender Ordnung:

Erstlich: Ihr. Kayserl. Majl. Obrister Hofmeister mit dem Stab, Fürst von Auersberg; alsdann der Spanische Bothschaffter, ferners die Ehrenholden mit kurtzen Röcken von goldenen Stücken ausgemacht, jeglicher ein weisses Stäbel in der Hand aufrecht haltend in folgender Ordnung:

Anfänglich der Oesterreichische allein, nach ihme zween, als nehmlich der Ungar- und Böheimische, letztlich die zwey Kayserl. Ehrenholden.

Darauf folgten die Herren Obristen Land-Officirer mit denen zu Hof erhobenen Regalibus, als nehmlich des Ritter-Standes, in der mitten Ihr. Röml. Kayserl. Majest. Rath und Oberster Land-Schreiber im Königreich Böheimb, Herr Niclas Gersdorff von Gersdorff und Malschwitz, tragend das Königl. Sceptrum, an dessen rechten Hand Ihr. Röml. Kayserl. Majest. Rath und Unter-Cämmerer, Herr Friedrich Leopold Witznick, von Witznick, und auf der lincken Hand auch Ihr. Röml. Kayserl. Majl. Rath und Burggraf des König-Grätzer Creyßes, Herr Johann Wilhelm Gersdorff, von Gersdorff.

Nach ihnen und in dem andern Glied 3. Obrist Land-Officirer des Herren-Standes, benanntlich der Röml. Kayserl. Majest. Rath und Obrister Land-Richter dieses Königreichs, Herr Wilhelm Albrecht Krackowsky von Kollowrat, mit dem guldenen Königl. Reichs-Apffel, auf seiner rechten Seiten Ihr. Kayserl. Majl. Rath, Cämmerer und Appellations-Præsident auf dem Königl. Prager Schloß, Herr Frantz Carl Liebsteinsky von Kollowrat, und auf der Lincken Seiten auch der Röml. Kayserl. Majl. Rath, und Böhmischer Cammer-Præsident, Herr Alexius Wratislau von Mitzrowitz. In dem dritten Glied folget, und zwar in der Mitte, allerhöchst ernannter Ihr. Kayserl. Majest. würcklich geheimer Rath, Cämmerer, Obrist Burggraf zu Prag, und Ritter des goldenen Vliesses, Herr Bernardus Ignatius Borzits, Graf von Martiniz mit der Königlichen Cron, auf seiner rechten Seiten Ihr Majl. auch würcklich geheimer Rath, Cämmerer und Obrister Cantzler im Königreich Böheim, Herr Joann Hartwigius, Graf von Nostitz, dann auf der lincken Seiten Ihr Majest. Rath, Cämmerer, und Obrist-Hof-Lehn-Richter, Herr Ferdinand Pappl von Loblivitz mit seinem Stab: Dann Ihr Majestät Cämmerer, und Obrister Land-Marschall, in jetzt-ermeldten König-

reich

reich Böheim, Herr Adam Matthias, Graf zu Trautmannsdorff, mit des Heil. Wenceslai Schwerdt in einer roth Sammeten Scheide.

Nechst darauff folgten die Kayserl. Regalien, und zwar Herr Philipp Adam, Graf von Solms mit dem Sceptro. Folgends mit dem Kayserl. Reichs-Apffel, Ihr Majest. Reichs-Hof-Rath und Cämmerer, Herr Wolffgang, Graf von Oetting. Dann mit dem von Gold gestückt, köstlich gemachten Küssen zu der Kayserlichen Cron, Ihr Majest. Rath, Cämmerer, und Dero Hof-Cammer-Vice-Præsident, Herr Georg Ludwig, Graf von Sintzendorff. Nach ihnen folgte mit dem Kayserl. Schwerdt der Röml. Kayserl. Majest. Rath, Cämmerer, und Obrist Hof-Marschall, Herr Heinrich Wilhelm, Graf von Sternberg, welchem der Hochwürdigst, Durchläuchtigste und Hochgebohrner Fürst und Herr, Herr Leopold Wilhelm, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, Steyer, Cärndten, Crain, und Würtenberg ꝛc. ꝛc. folgeten.

Darauf gleich Ihr. Königl. Majest. in Dero Königl. Habit, Dero Ihr Kayserl. Majest. würcklich geheimer Rath und Cämmerer, Herr Johann Ferdinand, Graf von Portia, als Höchst-gedacht Ihr. Königl. Majest. Obrister Hof-Meister, und Ihr. Kayserl. Majest. Rath, Cämmerer, und Obrister Land-Cämmerer, im Königreich Böheimb, Herr Maximilian Valentin, Graf von Martinitz, mit einem roth Attlaßenen unter die Königl. Cron gehörigen Häubel, auf einer vergoldeten Schalen gedienet.

Gleich nach demselben Ihr. Kayserl. Majest. in Dero Kayserl. Majestät Hohen Herrlichkeit und sehr schönen Habit, als einen köstlichen langen Rock von doppelten goldenen Stück mit des Heil. Röml. Reichs doppelten Adler, samt der Kayserl. Crone auf dem Haupte, Dero zu beeden Seiten, wie gebräuchlich, Dero würcklich geheimer Rath, und Obrist Cammer-Herr, Hannibal, Marggraf Gonzaga; Dann Herr Albrecht, Graf von Sintzendorff, und Herr Johann Reichard, Graf von Sternberg, der Röml. Kayserl. Majest. Obrister, als Kayserl. Majl. Leib-Guardi angesetzte Haupt-Leute.

Gleich nach Ihr. Kayserl. Majl. seynd gegangen Ihr. Majest. die Kayserin, mit der Königl. Crone auf dem Haupt.

Dieselbe folget Dero Hof-Frauenzimmer mit der Herren Obrist

Land-Officirer Frauen Gemahlinnen paar und paar, und zwar die Hof-Dames auf der rechten Hand, und die Leib-Guardi zu beeden Seiten.

Immittelst hat Herr Cardinal, Ertz-Bischoff zu Prag, mit seinem Capitel und andern infulirten Prælaten dieses Königreichs sich processionaliter zu dem Hohen Altar verfüget, und allda Ihr. Kayserl. Majestät erwartet.

Nachdem man nun durch den bedeuten gewöhnlichen Gang in die Kirchen herunter kommen, hat man die Trompeten geblasen, und die Heerpaucken ziemlich lang geschlagen.

Als Ihr. Königl. Majest. in die Kirchen herunter kommen, haben sie allda finiret, und Ihr. Kayserl. Majest. gegen Dero Sie gehorsamste Reverenz gemachet, vorüber gehen lassen, und Sich zu der St. Wencels-Capelle verfüget, Dero ermeldte Herren Obrist Land-Officiers und Land-Rechts-Beysitzere, neben andern Böheimischen Stands-Inwohnern vorgetreten, auch zur Seiten vorgenennter Herr Graf von Portia, und Herr Graf von Martinitz, Ober-Land-Cämmerer gefolget.

Ihr. Kayserl. Majest. aber sind zu dem Hohen Altar in den Ihro daselbsten zugerichteten Kayserl. Thron, oder Beth-Stuhl, wie auch Ihro Durchl. fortgegangen, die Damen haben sich gleichfalls in die vor Sie an der grossen Bühnen unten zugerichtete Stühl verfüget.

Auf der rechten Seiten Ihr. Kayserl. Majest. haben sich vorbenannter Dero Herr Obrist-Cämmerer, und der Röml. Kayserl. Majest. Rath, Cämmerer, und Obrister Stallmeister, Herr Frantz Albrecht, Graf von Harrach, und die 5. Herolden; auf der lincken Seiten aber näher Ihr. Kayserl. Majest. der Herr Hof-Marschall mit dem blossen Schwerdt, und neben Ihme Dero Kayserl. Hof-Meister, Fürst von Auersberg, wie auch die andere obbemeldte Personen, so die Kayserl. Regalien getragen, gestellt, die Ambassadorn, Hertzoge, geheimde und andere Räthe, Cavalliers und Ministri, auch andere Standes-Personen, haben sich in die vor sich aufgerichtete Stellen und Bühnen, wie vorhero gemeldet, verfüget.

Die Obrist-Land-Officirer seynd, wie gedacht, Ihr. Königl. Majst. zu der St. Wencels-Capelle, wo die Erden, wie auch die Capellen mit roth und weissen Tuch bedeckt gewesen, vorgetreten, allwo Ihr. Majest. Ihr Gebeth verrichtet, in die Capellen aber ist, ausser der Herren Obrist-Land-Officirer, und derjenigen, so dieses Königreichs Erb-Aemter bedienen,

und

und nothwendig bey solchem Actu seyn, und aufwarten, sonsten niemand eingelassen worden.

Immittelst, und indeme Ihr. Königl. Majest. eine Weile in der Capelle verblieben, hat sich der Herr Cardinal Ertz-Bischoff samt der Clerisey von dem Hohen Altar, und auf dem Chor (nachdem Sie allda Ihr. Kayserl. Majest. vorhero Reverenz gemacht) bey der Sacristey, zu mehr besagter St. Wencels-Capellen, in Gestalt einer Procession, mit Vortragung 2. grossen silbernen Leuchtern, samt darauf brennenden Lichtern, zwischen einen grossen silbernen vergoldeten Creutz, und andern Reliquien, und Kirchen-Ornat, verfüget in der Ordnung, wie es der Herr Cardinal, Ertz-Bischoff dieser Kirchen, Löbl. Gewohnheit nach, wohl bedächtlich angewiesen hat; Ihr. Königl. Majest. zwey Geistl. Assistenten sind nicht mit der Procession gegangen, sondern haben sich zu gleicher Zeit aus der Capellen, wo sie sich in Pontificalibus angezogen, zu gedachter St. Wencels-Capellen, an beede Eck der Thür, Ihr. Majest. den König in die Mitte zu nehmen, eingefunden, benanntlich Herr Maximilian Rudolph, Freyherr von Schleinitz, Bischoff zu Leitmeritz, und der Röml. Kayserl. Majest. Rath, Herr Ferdinand Leopold Benno, Graf von Martinitz, Probst der Exemten Kirchen aufm Wischores zu Prag, Bussan und Olmütz, so Ihr. Königl. Majest. bey der Crönung assistiret haben.

Und da also die sämtliche Clerisey in das Chor, darauf die Orgel stehet, kommen, seynd vor Ihr. Majest. die Obrist-Herren Land-Officirer aus der Capelle vorher gangen, und sich auf der rechten Seiten stellende, Herrn Cardinal Ertz-Bischoff gleichfalls Platz gemachet, welcher dann bis an die Thür der Capellen getreten, und unter der Thür über Ihr. Kayserliche Majestät mit dem Kirchen-Gebeth, Omnipotens sempiterne Deus, qui famulum &c. den Seegen gesprochen, darauf wiederum die Trompeten geblasen, und die Heerpaucken geschlagen worden, die Clerisey hat sich wiederum in ihrer Ordnung bey dem Kayserl. Oratorio herum zum Hohen Altar verfüget, derselben sind gefolget Ihr. Röml. Kayserl. Majest. Rath, Herr Jaroslaus von Hasenburg, als Erb-Truchseß, und Erb-Kuchel-Meister des Königreichs Böheim, mit einem vergoldeten, und an dessen lincker Seiten auch Ihr. Majest. Rath und Cämmerer, Herr Adam, Hertzog von Harras, sein Assistent mit einem versilberten Lobbrod. Nach ihnen der Erb-Mund-Schenck, so sonsten Ihr. Majest. Reichs-Hof-Rath, Herr Adam Paul Slawata, Graf von Slum und Koschen-

 burg

burg ist, der aber seiner Kranckheit halber den Herrn Joachim, Graf Slawata, substituiret hat, mit einem vergoldeten, und dessen Assistent Ihr. Kayserl. Majest. Appellations-Rath, Herr Ulrich Adolph Wratislau von Sternberg, mit einem versilberten Wein-Fässel, auf welchen 4. Stücken, nehmlich den vergold- und versilberten Brod und Fäßlein des Königs zu Böhmen Wappen, gar schön und zierlich gemacht gewesen.

Nach jetzt gedachten Erb-Aemtern seynd die Königliche Herren Obristen-Land-Officirer in der Ordnung, wie von Hof, gangen.

Nach ihnen sind Ihr. Königl. Majest. in dem Königl. Habit von rothen Gold-Stücken, und mit weissen Silber-Stück untergefüttert, mit entdecktem Haupt zwischen gedachten 2. Assistenten gefolget.

Nach Deroselben ist gegangen obgedachter Obrister-Land-Cämmerer, Herr Maximilian Valentin, Graf von Martinitz, samt Ihr. Königliche Majest. Obrist-Hofmeister, gedachter Herr Johann Ferdinand, Graf von Portia.

So bald nun Ihr. Königl. Majest. ins Chor kommen, sind sie nach gethaner Reverenz gegen dem Altar, und Ihr. Kayserl. Majest. in Ihren Thron nieder gekniet, über welche von dem Herrn Cardinal, Ertz-Bischoffen zu Prag, nachfolgende 2. Gebeth, nehmlich: Deus, qui scis &c. Omnipotens sempiterne Deus &c. gesprochen worden.

Ihr. Königl. Majest. beede Assistenten haben Deroselben zu beeden Seiten assistiret, und gedienet. Die Herren Obrist-Land-Officirer aber haben obgemeldte Königliche Regalien, als den Scepter, Apffel, Cron und Schwerd, dem Herrn Cardinal Ertz-Bischoffen überantwortet.

Derselbe hat solche durch seinen Assistenten auf ein von rothen Gold-Stück gemachtes schönes Küssen, so auf den Altar bereit war, legen lassen, das Häublein aber hat der Herr Obrister Land-Cämmerer auf der vergoldeten Schaalen, der Röml. Kayserlichen Majest. Rath und Vice-Land-Cämmerern, Herrn Adam Becelium von Adlersheim, halten lassen.

Dann, so sind zugleich die obbesagte zwey vergold- und versilberte Fäßlein, des Herrn Cardinal Ertz-Bischoffen Assistenten zugestellet worden, welcher dieselbe auf einen ad cornu epistolæ weiß bedeckten Tisch legen lassen.

Im übrigen haben die gesamten Herren Obrist-Land-Officirer die gantze Crönung hindurch Ihr. Königl. Majest. aufgewartet, alldahin sich auch die Clerisey gestellet hat; nach diesen sind Ihr. Königl. Majest. von Ihren

Ihren Thron aufgestanden, und von obgemeldten Ihren geistlichen Assistenten, deren jeder zu einer Seiten gedienet, und Ihr. Königl. Majestät an Arm berühret, znm Altar geführet worden, allda Ihr. Königl. Majst. auf einem Gold-stückenen Polster, welchen Deroselben der Obriste Land-Cämmerer jedesmahl ab- und zugetragen, sich niedergelassen, und von denen Herren Assistenten, dem Herrn Cardinal, Pragerischen Ertz-Bischoffen, zur Benediction und Crönung præsentiret worden, mit denen in Pontificali befindlichen Worten: Reverendissime Pater, postulat S. Mater Ecclesia, &c. Allermassen dann auch die Antwort darauf, wie in Romano Pontificali verordnet, ordentlich fürgegangen, auch der Herr Cardinal Ertz-Bischoff Ihr. Königl. Majest. ex Pontificali mit diesen Worten angeredet: Cum hodie in manus nostras optime Princeps &c. zu welcher Exhortation, cum hodie, sind Ihr. Kayserl. Majest. auf einen Sessel, wie auch die Assistenten auf kleinen Bäncklein gesessen. Hierauf folgte die Litaney, bey welcher die gesamte Clerisey, neben denen Herren Obrist-Land-Officirern, und allen andern anwesenden Hohen Adel, nieder gekniet, Ihr. Königl. Majestät aber sind die gantze übrige Weil, so lang die Litaney gewähret, mit dem Angesicht auf einen schönen Polster zur Erden nieder gelegen, biß der Herr Cardinal Ertz-Bischoff stehend Ihr. Königlichen Majest. den Seegen darüber gegeben ex Pontificali:

Ut famulum tuum Leopoldum &c.
Ut eum benedicere &c.
Ut eum ad Imperii fastigium &c.
} te rogamus, audi nos.

Alsdenn, und nach gebethenen Pater noster, und auch nach etlichen Orationen, so in Pontificali stehen, haben Ihr. Königl. Majest. Ihre Herren Assistenten, sammt dem Herren Obrist-Land-Cämmerer, und Herrn Obrist-Hoffmeister, wiederum aufgehoben, welche sich darauf wiederum in Ihren Königlichen Sitz verfüget haben, der Herr Obrist-Land-Hoffmeister aber ist jedesmahl mit seinem Stab voran getreten.

Nachdem nun dieses alles mit gröster Andacht, und sehr schönen Annehmlichkeit der Ordnung, vollbracht, hat sich das Amt der Heil. Meß de exaltatione S. Crucis angefangen, da Ihr. Kayserl. Majest. durch den Herrn Obristen-Cämmerer Dero Kayserl. Cron abgethan, und dieselbe auf das obbesagte Küssen, welches der Herr Georg Ludwig, Graf von Sintzendorff, getragen, neben sich legen lassen.

Vor dem introitu post incensationem des Altars, und des Herrn Cardinals Ertz-Bischoffen, ist zugleich Ihr. Kayserl. Majest. und dem folgends Ihr. Königl. Majest. und des Herrn Cardinal Ertz-Bischoffen Assistenten geräuchert, mittelst biß nach der Heil. Meß, biß nach der Epistel fortgefahren worden, vor dem Alleluja aber hat die Musica gantz stille gehalten, und ist zur Crönung folgender Gestalt geschritten worden:

Zuförderist, als der Herr Cardinal Ertz-Bischoff vor dem Hohen Altar getreten, hat er sich auf ein Faldistorium nieder gesetzet, und das Evangelien-Buch offener in beeden Händen gehalten, da dann ingleichen Ihr. Königl. Majest. durch Ihre zwey Geistliche Herren Assistenten dahin begleitet worden, und so bald sie zu der obersten Staffel des Altars kommen, sind sie alsobald auf einen Goldstückenen Polster nieder gekniet, worauf Ihr. Königl. Majest. vor den Herrn Cardinal Ertz-Bischoffen, Vis fidem? Vis regnum tibi? befraget worden, darauf sie jedesmahl geantwortet: Volo. Hernach hat er Ihr. Majest. das Lateinische Jurament, wie es in Pontificali stehet, vorgehalten, welches Ihr. Majest. ad verbum herab gelesen, in dessen Schluß ist so dann der Herr Obrist Burggraf zu Ihr. Königl. Majest. lincker Hand zugetreten, und das Missale eröffneter dargereichet, darauf Ihr. Majest. beede Händ gelegt, und weiter gesaget: Sic me Deus &c. Gleich hernach hat mehr gedachter Herr Obrister Burggraf den Königl. Eyd, wie er in der neuen Landes-Ordnung sub Lit. A. III. vermercket, in Teutscher Sprach vorgesprochen, welchen Ihr. Königl. Majst. von Wort zu Wort nachgesprochen, und als er zu den Worten kommen: Als uns GOtt helffe ꝛc. beede Hände auf gedachtes Evangelium geleget, der Herr Cardinal Ertz-Bischoff aber hat über Ihr. Königl. Majest. folgende 2. Gebethe gesprochen: Benedic Domine hunc Regem Leopoldum &c. Omnipotens æterne Deus creator omnium &c. worauf ingleichen Ihr. Königl. Majest. Herren Assistenten das Gebeth: Deus venerabilis Author mundi &c. subjungiret haben.

Nach diesem Gebeth ist die Heil. Unction gefolget, da dann der Herr Obrist-Land-Cämmerer im Königreich Böheim, Herr Maximilian Valentin, Graf von Martinitz, samt gedachten Herrn Grafen von Portia, als Ihr. Königl. Majest. Obrister Hofmeister zu Deroselben niedergekniet, und Ihr. Königl. Majest. den Ermel der rechten Hand über sich biß über den Ellenbogen aufgestreiffet, der Herr Cardinal Ertz-Bischoff

schoff aber hat sitzend, und vor dem Altar auf gedachten Faldistorio Ihr. Königl. Majest. entblößten Arm mit dem Heil. Chrismate unten und oben Creutz-weiß gesalbet, mit der Benediction: Ungatur manus ista &c. Darauf das Gebeth gesprochen: Accipe, omnipotens Deus, hunc gloriosum Regem Leopoldum &c. Ferner hat der Herr Cardinal Ertz-Bischoff Ihr. Königl. Majest. wiederum mit Heil. Chrismate zwischen den Schultern mit der Benediction: Ungo te in Regem de oleo sanctificato &c. gesalbet, und darauf diese 3. nachfolgende Gebethe gesprochen: 1.) Spiritus Sancti gratia &c. 2.) Deus, qui es justorum gloria &c. 3.) Deus, Dei filius, Jesus Christus &c. Nach diesen 3. Gebethen sind Ihr. Majest. aufgestanden, und von ermeldten Ihren Herren Assistenten hinter das Altar, so mit Tapezerey behänget, geführet, und das Heil. Chrisma durch einen von Ihr. Königl. Majest. Assistenten von Arm und Schultern mit dem Brod und Wasser abgewaschen, von dem Herrn Obrist Land-Cämmerer aber mit einen saubern Hand-Tuch beedes abgedrucknet, der Ermel der rechten Hand wiederum herunter gelassen, folgends in Ihren Königl. Sitz geführet worden, Dero jedesmahl die Herren Obristen Land-Officirer, und insonderheit der Herr Obrist Land-Hofmeister mit seinem Stab vorgetreten.

Als nun Ihr. Königl. Majest. ein wenig in Ihren Sitz gesessen, sind Sie wieder für den Altar durch die Herren Assistenten geführet worden, allda Ihr. Königl. Majest. auf den obbedeuten Polster nieder gekniet, diejenigen Herren Land-Officirer aber, welche des Königreichs Regalien und Kleinodien, obverstandener massen, ins Chor getragen, haben Selbige von des Herrn Cardinals Ertz-Bischoffen Händen empfangen, und ein jeder das Seinige zu sich genommen, auch dieselbe biß zur Crönung in Händen behalten.

Folgends hat des Herrn Cardinals Ertz-Bischoffen Assistent, vom Herrn Obrist-Land-Marschall, das Schwerdt St. Wenceslai in der Scheid empfangen, und das vor sich in Händen liegend behalten, und dem Herrn Cardinali Ertz-Bischoffen zu benediciren offeriret, der es dann also in seines Assistenten Händen liegend, mit der Oration: Exaudi, quæsumus, Domine &c. benediciret hat; der Herr Ertz-Bischöffliche Assistent aber hat es nach solcher Benediction dem Kayserlichen Obristen Land-Marschall wieder gegeben, der dasselbe ausgezogen, und also entblöst, dene Herrn Cardinali Ertz-Bischoffen zugestellet, der gab es dar-

auf Ihr. Königl. Majest. mit der Oration: Accipe gladium &c. in die Hand, Ihr. Königl. Majestät aber, nachdem Sie es ein wenig gehalten, gaben es dem Herrn Obrist Land-Marschallen, der es dann wiederum in die Scheide gestecket, darauf empfienge es der Herr Cardinal Ertz-Bischoff von ihme in der Scheid, und gürtelt es Ihr. Königl. Majest. mit der Oration: Accingere gladio tuo &c. an der Seiten; Ihr. Königl. Majestät aber zogen darauf das Schwerd aus, und gaben es dem Herrn Obrist Land-Marschalln, der es förderist entblösseter in den Händen geführet hat, liessen auch zugleich die Scheid, durch den Herrn Ober-Land-Cämmerern, und gedachten Herrn Grafen von Portia abgürten, und einen Cammer-Diener beyseits halten; Nachmahls nahm des Herrn Cardinals Ertz-Bischoffen Assistent einen Ring von dem Altar, und als der Herr Ertz-Bischoff mit dem Gebeth: Benedic Domine & sanctifica annulum, gesegnet, hat er denselben Ihr. Königl. Majest. an die rechte Hand gesteckt, sprechend: Accipe dignitatis annulum &c. Ebener massen nahm des Herrn Cardinals Ertz-Bischoffs Assistent das Königl. Sceptrum, wie auch folgends den Apffel, und als der Herr Cardinal Ertz-Bischoff denselben durch das Zeichen des Heil. Creutzes geseegnet hat, hat der Ertz-Bischöffl. Assistent das Sceptrum dem Herrn Ober-Land-Schreiber, und den Königl. Reichs-Apffel dem Herrn Cardinal Ertz-Bischoffen überantwortet, welcher solche Ihr. Königl. Majest. und zwar den Scepter in die rechte, und den Apffel in die lincke Hand, und bey Lieferung dieser beeden Stück Ihr. Königl. Majest. angesprochen: Accipe virgam virtutis & æquitatis, &c.

Nach diesem hat der Herr Cardinal Ertz-Bischoff die Königl. Cron von dem Herrn Obristen Burggrafen selbst, in seine Hand genommen, Sie durch das Gebeth: Deus tuorum corona fidelium, gesegnet, und nachdeme der Herr Obrist Land-Cämmerer vorhero mit dem Atlaßenen Häublein Ihr. Königl. Majest. Haupt bedecket, Ihr. Königl. Majest. dieselbe nebenst dem Herrn Obrist Burggrafen und viel benannter 2. Herren Assistenten auf das Haupt gesetzet, und zu solcher Crönung die Benediction: Accipe coronam regni &c. gesprochen.

Nach also aufgesetzter Cron und Benediction sind Ihr. Königl. Majst. aufgestanden, und also gecrönt von dannen, und in denen Händen das Sceptrum und Apffel tragende, von den obbemeldten Ihren 2. Herren Assistenten wiederum zu Dero Königl. Thron geführet worden, denen der

Herr

Herr Cardinal Ertz-Bischoff nachgefolget, und Ihr. Königl. Majest. mit nachfolgenden Worten: Sta & retine modo locum &c. inthronisiret hat.

Worauf man nun den vordern Theil des Königlichen Beth-Stuhls als wo Ihr Königliche Majestät zu knien pfleget, durch 2. Cammer-Diener weg thun lassen, alsdann ist der Herr Obrist-Burggraf hervor getreten, und nach tieffer Reverenz hat er die Herren Stände mit nachfolgenden Worten und lauter Stimme in Böheimischer Sprach angeredet: kommet, und lasset uns zu unserm gekrönten Erb-König und Herren uns bekennen. Darauf er gleichfalls selbst den Anfang gemacht, für Dero Königliche Majestät auf die Knie gefallen, die Cron auf dem Königlichen Haupt vornen über der Stirn, worinnen ein schön grosser und überaus köstlicher Saphir eingesetzet ist, mit 2. Fingern angerühret, alsdenn wiederum zur rechten Seiten an seine vorige Stelle getreten, deme dann darauf gleicher Weiß die andern Herren Obristen Land-Officirer und Land-Rechts-Beysitzere, auch viele Herren Ritters, und etliche Bürger-Stands-Personen gefolget, und auf die Cron, jeder aus ihnen, mit gebührender Ehrerbietung 2. Finger geleget, gegen denen jedwedern Ihr. Königlichen Majestät das Haupt in signum affectus regii gantz anmuthig und gnädiglich geneigt haben.

Als nun dieser Actus vorüber, ist der vördere Theil des Beth-Stuhls durch 2. Cammer-Diener wieder herbey getragen, und vor Ihr Königliche Majestät auf die vorige Stelle gesetzet worden.

In währenden diesem Actu aber, und so bald der Herr Obriste Burggraf die Herren Stände verstandener massen also angesprochen, und mit Berührung der Cron den Anfang gemachet, hat der Herr Cardinal Ertz-Bischoff das Te Deum laudamus angefangen, welches dann alsobald von der Music mit allen Musicalischen Instrumenten, auch Trompeten und Heerpaucken secundiret, wie nicht weniger von der in Armis stehenden und haltenden Soldatesca und Bürgerschafft, wie auch aus denen, auf obbemeldten Oertern stehenden grossen Geschütz eine Salve zum erstenmahl geschossen, auch in allen Prager Kirchen alle Glocken geläutet worden. Wie nun also das te Deum laudamus geendet worden, hat der Herr Cardinal-Ertz-Bischoff, so diese gantze Zeit über nach Congratulation mit der Clerisey vor Ihr. Königl. Majestät stehen geblieben, diese Wort: Firmatur manus tua und andere in dem Pontificali befindliche Collectas gebethet, sich

darauf wiederum zum Altar verfüget, und das Alleluja gesprochen.

Nach diesem ist das Heil. Evangelium (wobey 4. schön bekleidete Kayserliche Edel-Knaben mit grossen wachsenen Wind-Lichtern bey dem Altar aufgewartet) sammt dem Credo gesungen, und hernach zuförderist beeder Ihr. Kayserlichen Majest. nachmahlen Ihr. Königlichen Majestät und so dann Ihr. Ertz-Hertzogl. Durchl. das Evangelium, wie gebräuchlich, durch des Herren Cardinalen Assistenten zu küssen gegeben worden.

Unter währendem Credo ist der Herr Obrist-Land-Hofmeister mit seinem Stab herfür getreten, und nach tieffer Reverenz gegen dem Altar Ihr. Kayserliche und Königliche Majestät die Seinige, welche sich zum Ritter schlagen zu lassen, vorhero angegeben, jeden mit seinem Nahmen vorgefordert, und darauf das vordere Theil des Königlichen Beth-Stuhls wiederum wegthun lassen, hierzu haben sich nun angegeben nachfolgende Personen:

Der Röm. Kayserl. Majest. Rath und Cämmerer, Herr Paul, Graf Esterhasi.

Der Röm. Kayserl. Majest. Cämmerer, Herr Graf Christoph de Budiani.

Herr
- Drietrich von Wecht, Obrister.
- Johann Müller, von der goldenen Cron, Obrister.
- Jacob Gerhard, Obrister.
- Christian von Nostitz, Obrist-Lieutenant.
- Albertus Rombalski, Obrist-Lieutenant.
- Hannß George von Fritzschen, Obrist-Lieutenant.
- Rudolph Zeller von Rosenthal.

Als nun dieselben sich herfür gethan, haben Ihr. Königl. Majest. dem Herrn Obrist-Land-Richter den Apffel, und dem Herrn Obrist-Land-Schreiber den Scepter geben, hingegen das Schwerdt St. Wenceslai von dem Herrn Obrist-Land-Marschalln in die Hand genommen, und als selbige Personen, und zwar einer nach dem andern, vor Ihr. Königliche Majest. Throne, darauf ihre Königliche Majest. sitzend geblieben, niedergekniet, einen nach dem andern mit gedachtem St. Wenceslai Schwerdt dreymahl gemählig über die lincke Achsel geschlagen, alsdann ist alsobald ein jeder aufgestanden, und haben sich nach etlichen Reverenzen wiederum an Ihr voriges Orth verfüget. Ihr. Königliche Majest. aber haben das

Schwerdt

Schwerdt dem Herrn Obrist-Land-Marschalln, der es also wiederum entblöst geführet, zugestellet; Ingleichen haben die andern Herren Obristen Land-Officirer, nehmlich der Herr Obrist-Land-Schreiber den Scepter und der Herr Obrist-Land-Richter den Königlichen Reichs-Apffel gehalten.

Nachdem nun also das Credo gesungen, und vollendet worden, ist die Opfferung gefolget, da dann der Herr Cardinal Ertz-Bischoff mit seinem Ertz-Bischofflichen Hut oder Mitra sich auf das Faldistorium mitten des Altars gesetzet, und sind darauf Ihr. Königl. Majest. durch Ihre zwey Herren Assistenten (denen allezeit der Herr Obrist-Land-Cämmerer und Obrist-Hofmeister gefolget, der Herr Obrist-Land-Hofmeister aber ist, wie vorgedacht, allezeit mit seinem Stab vorher getreten) wiederum zu dem hohen Altar geführet worden, da dann des Herrn Cardinals Ertz-Bischöffliche Assistenten Ihr. Königlichen Majest. die vergold- und versilberte 2. Laibl Brod, und hernach die 2. Väßl Wein geweyhet, und solche von Ihr. Königl. Majest. darauf nach einander dem Herrn Cardinal Ertz-Bischoffen nebst 2. goldenen Pfennigen, welche Ihr. Majest. aus des Herrn Obrist-Land-Cämmerer Hand empfangen, gegeben worden, welche Ihr. Majest. auf den Altar legen lassen. Darauf haben Ihr. Königl. Majest. sich wiederum in Dero Königlichen Stuhl begeben, darinnen sie auf einem Polster nieder gekniet, und darauf die Cron durch den Herrn Obrist-Land Cämmerer erheben, und neben Sich auf einen goldstückenen Polster legen lassen; Hierüber ist nun das Sanctus und die Elevation der Ordnung nach fürgangen; nach dem Agnus Dei aber ist zuförderist Ihr. Kayserl. Majest. nachmals Ihr. Königl. Majest. und Ihr. Ertz-Hertzogl. Durchl. durch des Herrn Cardinals Ertz-Bischoffs Assistenten das Pacifical zu küssen gegeben, alsdann zum andern mahl von allen Orthen das Salve geschossen, die grossen Stücke loßgebrennet, und alle Prager Glocken wieder geläutet worden.

Als es nun folgends zur Heil. Communion kommen, so sind Ihr. Königl. Majst. Dero Herr Obrist-Land-Hofmeister wiederum mit seinem Stab vorgetreten, von Dero Geistlichen Assistenten vor den hohen Altar geführet worden, allda sie sämtlich, jedoch Ihr. Königliche Majst. von dem Herrn Cardinalen Ertz-Bischoffen das Hochwürdigste Sacrament, wie auch die Abluition empfangen, dabey dann von dem Herrn Obrist-Burggrafen zu Prag, zur rechten, und Herrn Obrist-Land-Hof-

 meistern

meistern in Böheim zur lincken Hand, das Altar-Tüchlein gehalten worden. Der Herr Obrist-Land-Marschall aber, ist neben dem Altar zur lincken Seiten mit ernannten St. Wenceslai entblösten Schwerdt stehen blieben, und als Ihr. Königl. Majest. bey dem Altar nieder gekniet, das Schwerdt mit der Spitze gegen der Erde gehalten, und da hernach Ihr Königliche Majest. von dem Altar abgetretten, dasselbe wiederum empor gehoben, wie dann auch unter der Elevation so wohl der Kayserliche als Königliche Marschall die Spitzen des Schwerdts gegen die Erde haben sincken lassen.

Nach beschlossener Communion nun seynd Ihr. Königl. Majst. abermahln in Ihren Königlichen Stuhl auf vorige Weiß begleitet worden, allda sie nieder gekniet und von dem Herrn Cardinal Ertz-Bischoffen mit dem Gebeth: Omnipotens Deus, qui de populi tui &c. It. Concedatque tibi contra &c. It. Quatenus te gubernacula regni tenente &c. benediciret, auch forderst die Heil. Meß vollendet, und alsdenn von dem Herrn Cardinal Ertz-Bischoffen die solennis benedictio gegeben worden.

Nachdem die Soldatesca und Bürgerschafft zum dritten mahl vor angedeuteter maßen die Freuden-Schüsse gethan, sind gleicher Gestalt die grossen Stücke aller Orthen loß gebrennet, und alle Glocken geläutet worden, Ihr. Königl. Majest. aber haben Ihro durch den Herrn Obristen Land-Cämmerer das Häublein, wie auch durch den Herrn Obristen Burggrafen die Cron auffsetzen lassen, auch den Scepter und Königlichen Reichs-Apffel in Ihre Hände empfangen, auch da also Ihr. Königl. Majst. wie auch Ihr Kayserl. Majest. aufgestanden, haben Ihro Kayserl. Majest. wie auch die Geistlichkeit und die Obristen Herren Land-Officirer, ingleichen der gesammte anwesende Hohe Adel, Ihr. Königl. Majst. öffentlich congratuliret, und wurden zugleich die Trompeten und Heerpaucken mit hellem Schall gantz freudenreich geschlagen; Als nun alles mit den schönsten und herrlichen Solennitäten, der Ordnung nach, glücklich und ansehnlich vollbracht, ist man mit obbeschriebener Ordnung aus der Kirche gegangen, als nehmlich und vorher die Fürsten, Grafen, Herren und Ritterstandes-Personen, mit denen Kayserl. und Königlichen Hof-Ständen, mit Einschluß und Vermengung der Herren Obristen Land-Officirer ohne den Regalien.

Nach

Nach diesen folgten Ihr. Fürstliche Gnaden von Auersberg mit dem Staab, als Kayserlicher Obrister Hofmeister, dann der Herr Spanische Botschaffter, nach Ihme die Ehren Holden, nechst darauf die Kayserl. Regalien, samt dem Kayserlichen Schwerdt, dann Ihr. Ertz-Hertzogl. Durchl. nach deroselben so wohl Ihr. Königlichen Majest. in Dero Königlichen Habit und mit der Cron, auch dem Scepter, und dem Königlichen Reichs-Apffel, als auch gleich nach Deroselben die Röm. Kayserl. Majst. gefolget, da dann unter der grünen Stuben, von der Kirchen biß auf die Saal-Stiegen ein Eingang gemacht worden, darauf man aus der Kirchen biß auf den Saal, der auf der Erden, biß in die Land-Stuben mit roth und weisem Tuch bedecket war, gegangen. Vor Ihr. Königl. Majst. ist dero Königlicher Obrister Herr Land-Marschall, und vor Ihr. Kayserl. Majest. Dero Kayserl. Hof-Marschall, jedoch beyde etwas zur lincken Seiten vorhergetreten, dann Ihr. Majest. die Kayserin mit denen Dames, und darauf die Kayserl. und Königliche Leib-Guarde gefolget, hernach ist der Röm. Kayserl. Majst. Unter Rent-Meister im Königreich Böhmen, Elias Macauer und Dionysius Myseroni getreten, welche gold- und silberne Müntz, darauf Ihr. Königl. Majst. Symbolum; Consilio & industria gepräget gewesen, öffentlich unter das Volck Hauffen weiß ausgeworffen, um welche Müntz dann, wie auch um das Tuch, womit die Erden bedecket war, das gemeine Volck sich mächtig gerissen und gedrungen; ingleichen ist auf dem grossen Schloß-Platz aus zwey Röhren roth und weißer Wein geronnen, auch sehr viel Brod unter die grosse Menge des gemeinen Volcks ausgetheilet, und über den Gang herunter geworffen worden.

Als nun Ihr. Kayserl. und Königl. Majest. auf den Saal an den Ort gekommen, wo man zur Land-Tafel zu gehen pfleget, so seynd Ihr. Königl. Majst. wie auch Kayserl. Majst. und Ertz-Hertzogl. Durchl. mit Dero Herren Obristen-Land-Officirern und gemeinen Räthen zur Land-Tafel hinauf gegangen, die übrigen Cavallier aber haben herunten auf den Saal gewartet; Bey der Land-Tafel nun haben Ihr. Kayserl. Majst. allein (dann Ihr. Königl. Majst. haben den Habit noch die gantze Zeit über biß nach der Mahlzeit anbehalten, allein das Schwerdt bey der Land-Tafel wiederum in die Scheide stecken lassen) Dero Kayserl. Habit gäntzlich abgeleget, alsdann seynd die sämtlichen wiederum herunter und folgends in die Land-Stuben, wie auch vorhin bey der Königlichen Land-

Tafel-

Tafel, Herr Carolus, Freyherr von Schwirowa, als dem das Erb-Thür-Hüter-Amt im Königreich Böhmen erblich gebühret, die Erb-Thür-Hüter-Stelle bedienet, und aufzuwarten gegangen. Die Kleinodien ausser der Cron, welche Ihr. Majl. aufbehalten, seynd von der Land-Tafel aus, Ihr. Majl. dem König durch den Herrn Obrist-Land-Cämmerern, in einen silbernen vergoldeten Gieß-Becken in die Land-Stuben fürgetragen, und alsdann bey angehender Mahlzeit, sammt der Königl. Cron, so wohlgedachter Herr Obrist-Land-Cämmerer von Ihr. Majl. Haupt abgehebt, auf ein, auf dem Fenster allda, gleich hinter der Kayserl. und Königl. Majl. Tafel zur rechten Hand, mit Fleiß darzu aufgerichtetes, mit rothen Sammet bedecktes Tischlein geleget; worbey nachdem Herr Obrist Land-Cämmerer, darauff, biß zu Ende der Mahlzeit Achtung zu geben, bestellet worden, und folgends daselbst mit Ihr. Kayserlichen Majl. das Mittags-Mahl eingenommen. Bey dem Hand-Waschen hat Ihr. Kayserl. Majl. der Herr Erb-Vorschneider, so nach Abgang des Geschlechts der Herren von Austig, kurtz zuvor von Ihr. Kayserl. Majl. als regierenden König in Böheim, dem Herrn Adam Frantz Grafen von Waldstein conferiret worden, das Gieß-Becken gehalten, und das Wasser aufgegossen, das Handtuch aber haben Ihr. Königl. Majl. von Ihr. Herrn Obrist-Hofmeister empfangen, und es Ihr. Kayserl. Majl. gereichet, alsdann auch selbst gewaschen, denn das Handtuch dem Herrn Obrist-Land-Hofmeister gereichet hat. Darauf ist das Benedicite von der Röm. Kayserl. Majl. Rath und Ungarischen Cantzlarn, so sich hierzu an præsentiret, gesprochen worden.

An dero allda zugerichteten Kayserlichen und Königlichen Tafel seynd Ihr. Kayserl. Majl. oben an, an Dero lincken Seiten Ihr. Majl. die Kayserin gesessen, zu Dero rechten aber Ihr. Königl. Majl. gegen über, auf der lincken Seiten Ihro Ertz-Hertzogl. Durchl. und unterhalb auf der lincken Seiten stunde der Erb-Vorschneider; gegen Ende der Tafel ist gesessen der Herr Cardinal von Harrach, und gegen über auf der lincken Seiten ist gesessen der Spanische Herr Ambassadeur. Mit dem Glaß hat Ihr. Majl. gedienet der Herr Graf von Oettingen, Ihr. Königl. Majl. aber hat im Trincken an statt des Erb-Schenckens, Herr Adam Paul Graf Slawata, obgemeldter Herr Joachim Graf Slawata gedienet, dem Herrn Cardinal aber, und Herrn Ambassadeur haben Ihr. Kayserl. Majl. Mund-Schencken aufgewartet.

Die

Die Musica ist oberhalb der Tafel auf dem Gang der Land-Tafel gestanden, und hat bey währender Mahlzeit musiciret, ferner waren in ermeldter Land-Stuben noch andere 12. Tafeln, jede auf 12. Personen, vor einem jeden Obrist-Land-Officier im Königreich Böheim Herrn und Ritter-Stands, wie gebräuchlich, zugerichtet; Derentwegen jedweder zu seiner Tafel, wies ihme gefallen, geladen hat.

Als anfänglich des Herrn Obristen Burggrafen zu Prag Reinhard Ignatii Porzia, Grafen von Martiniz, wobey gesessen, doch allerseits, so viel die Ordnung in der Session anbetrifft, ohn verfänglich.

Die erste Tafel.

Der Röml. Kayserl. Majest. würcklich Geheimer Rath, Cämmerer, Feld-Marschall und Hof-Kriegs-Raths-Præsident, Herr Wentzel in Schlesien, Hertzog in Sagan, Fürst und Regierer des Hauses Lobkowitz, auch gefürsteter Graf zu Sternstein.

Der Röml. Kayserl. Majest. würcklich Geheimer Rath und Obrister-Hofmeister, Herr Johann Weickart, des H. Römischen Reichs Fürst von Auersberg in Schlesien, Hertzog zu Münsterberg und Franckenstein, das Hertzogthum Crain und der Windischen Marck, Obrister Erb-Marschall und Obrister Erb-Land-Cämmerer, und Ritter des güldenen Vließes.

Der Röml. Kayserl. Majest. würcklich geheimer Rath und Cämmerer, wie auch Ihr. Ertz-Hertzogl. Durchl. Leopoldi Wilhelmi Ertz-Hertzogs zu Oesterreich, Obrister Cämmerer, Herr Johann Adolph Graf von Schwartzenberg, Ritter des güldenen Vliesses.

Der Röml. Kayserl. Majst. Geheimer Rath, Obrister Cämmerer und Stadt Guardi Obrister in Wien, Herr Don Hannibal Marggrav de Gonzaga.

Der Röml. Kayserl. Majst. würcklich Geheimer Rath, Cämmerer, wie auch der in Böheim Königl. Majest. Obrister Hofmeister, Herr Johann Ferdinand, Graf von Portia.

Herr Josephus de Coirte Ertz-Bischoff zu Sebaste.

Der Röml. Kayserl. Majst. Hof-Kriegs-Rath, Cämmerer, General über die Kayserl. Cavallerie und Obrister zu Roß, Herr Raymundus Graf von Montecuculi.

Die andere Tafel.

Herr Obrister Land-Hofmeister im Königreich Böhmen, Herr Christoph Ferdinand Popo von Lobkowitz,

wobey gesessen:

Herr Maximilian Rudolph, Freyherr zu Ohlenitz, Bischoff in Leutmeritz.

Der Röml. Kayserl. Majst. Rath, Cämmerer, wie auch Lehen-Hof- und Cammer-Rechts-Beysitzer, Herr Frantz Wilhelm, Freyherr von Tallmberg.

Der Röml. Kayserl. Majst. Cämmerer, Hauptmann des Fürstenthums Breßlau, und Obrister, Herr Erhard Ferdinand Truchsaß, Graf von Wetzhausen.

Der Röml. Kayserl. Majst. Rath und Schlesischer Cammer-Vice-Præsident, Herr Christoph Leopold Schaffgotsch, Freyherr von Trachenberg.

Der Röml. Kayserl. Majest. Rath und Cämmerer, Herr Paul Graf Esterhasi.

Ihr. Königl. Majst. Cämmerer, Herr Johann Graf Lylay.

Herr Ernst Graf von Kylly.

Der Röml. Kayserl. Majst. Lehn-Hof- und Cammer-Rechts-Beysitzer im Königreich Böhmen, Herr Ferdinand von Chodam.

Der Röml. Kayserl. Majst. Rath und Cämmerer, Herr Johann Adam Herrn von Harras.

Der Röml. Kayserl. Majst. Rath, wie auch Lehen-Hof- und Cammer-Rechts-Beysitzer, Herr Carl Zwirowa Erb-Thür-Hüter im Königreich Böhmen.

Die dritte Tafel.

Des Herrn Obristen Land-Marschalls im Königreich Böhmen, Herr Adam Matthias, Grafen von Trautmannsdorff,

wobey gesessen;

Der Röml. Kayserl. Majst. Rath und des Königreichs Ungarn Cantzlar, Herr Georg Zelephini Bischoff zu Neutra.

Der Röml. Kayserl. Majest. Rath und Land-Rechts-Beysitzer im Königreich Böhmen, Herr George Graf Wratislaw von Mitrowiz.

Ihr. Königl. Maj. Cämmerer, Herr Frantz Augustin, Graf von Waldtstein St. Iohannis Hier. Ordens-Ritter.

Herr

Herr Wilhelm, Graf von Waldtstein.

Herr Hannß Christoph, Graf von und zu Heissenstand, des Churfürstl. Ertz-Stiffts Mayntz Erb-Marschall.

Der Röml. Kayserl. Majl. Rath, Cämmerer, und der Herrschafft Gräitz Lands-Hauptmann, Herr Johann George, Graf von Götzen.

Der Röml. Kayserl. Majl. Rath Cämmerer, und Erb-Land-Jägermeister im Land ob der Enß, Herr Frantz Adam, Graf von Losenstein.

Der Röml. Kayserl. Majl. Rath und würcklicher Cämmerer, Herr Johann Frantz, Graf von Würben und Freudenthal.

Der Röml. Kayserl. Majl. Rath und Cämmerer, Herr Ludwig Graf von Rabata.

Der Kön. Majl. Cämerer, Herr Frantz, Freyherr von Chinitz und Tettau.

Der Röml. Kayserl. Majl. Mundschenck, Herr Werner Zericklar, Graf Tylly der Aeltere.

Die vierdte Tafel.

Des Herrn Obristen Land-Cämmerer im Königreich Böhmen, Maxim. Valentin, Graf von Martinitz, wobey gesessen:

Der Röml. Kayserl. Majl. würcklich Geheimer Rath und Hof-Kriegs-Rath, Cämmerer, Feld-Marschall, und bestellter Obrister, Herr Rudolph von Colloredo, Graf zu Valsee, des Waltheser Ordens Obrister Meister des Priorats in dem Königreich Böhmen.

Der Röml. Kayserl. Majl. würcklich Geheimer Rath und Cämmerer, wie auch Dero Erb-Silber Cämmerer in Steyer, Herr Johann, Graf von Rothal.

Der Röml. Kayserl. Majl. Rath-Cämmerer, und Land-Rechts-Beysitzer im Königreich Böheim, Herr Wentzel George Holizby Graf von Sternberg.

Herr Michael Oßwald, Graf von Thun der Röml. Kayserl. Majl. Rath, Herr Frantz Adam Eusebius, Graf von Sahr.

Der Röm. Kayserl. Majl. Hauptmann des Olmützer Creyßes und Obrister, Herr Johann Balthasar Peter, Graf und Herr von der Lilien.

Der Röml. Kayserl. Majl. Appellations-Rath, Herr Ulrich Adolph Wratislaw Freyherr von Sternberg.

Herr Hannß Georg, Freyherr von Frußkau.

Herr Hieronymus de Clari Obrister.

Der Röml. Kayserl. Maj. Rath und Land-Unter-Cämmerer im Marggrafthum Mähren, Herr Johann der Aeltere Jacartowsky.

Die fünffte Tafel.

Des Herrn Obristen Land-Richters im Königreich Böheim, Herrn Wilhelm Albrechten Krakowsky von Kollowrat, worbey gesessen:

Der Röm. Kayserl. Majl. würcklich Geheimer Rath, Cämmerer, Hof-Kriegs-Raths Vice-Præsident, Feld-Marschall, bestellter Obrister zu Commoren Herr Hannß Christoph, Graf von Buchheim.

Der Röml. Kayserl. Majl. würcklich Geheimer Rath, und Hof-Cammer-Præsident, Herr David Ungnad, Graf von Weißenwolff.

Der Röml. Kayserl. Majl. Rath, Cämmerer, und Obrister Stallmeister, Herr Frantz Albrecht, Graf von Harrach.

Der Röml. Kayserl. Majl. Reichs-Hoff-Rath, Cämmerer und verordneter in Oesterreich unter der Enß, Herr Albrecht Graf von Sinzendorff.

Herr Valentin, Abt des Stiffts Grußau in Schlesien.

Der Röml. Kayserl. Majl. Rath und Abt bey St. Niclas in der Königl. alten Stadt Prag und St. Iohannis Unterberg, Herr Matthæus Ferdinand Sabeckh von Lilienberg.

Der Röml. Kayserl. Majl. Reichs-Hof-Rath, Cämmerer und Lands-Rechts Beysitzer im Königreich Böheim, Herr Frantz Ernst Schlick, Graf zu Passau und Weißkirchen.

Der Röml. Kayserl. Majl. Rath und Hauptmann des Rackonitzer Creysses, Herr Christoph Jaroslow Krakowsky von Kollowrat.

Der Röm. Kayserl. Majl. bestellter Obrister, Herr Heinrich Krafft.

Der Röml. Kayserl. Majl. Rath, Lehn-Hof- und Cammer-Rechts Beysitzer im Königreich Böheim, Herr Britzibit Frantz von Ogest.

Die sechste Tafel.

Des Herrn Obristen Cantzlers im Königreich Böheim, Herrn Johann Hartwig, Grafen von Nostitz, wobey gesessen:

Herr Arnold, Abt des Stiffts und GOttes-Hauß Leubuß.

Der Röml. Kayserl. Majl. Rath und Lands-Hauptmann im Fürstenthum Schweinitz und Jauer, Herr Otto, Freyherr von Nostitz.

Der Röml. Kayserl. Majest. Rath, Cämmerer, und Obrister Hof-Marschall, Herr Heinrich, Graf von Sternberg.

Der Röml. Kayserl. Majest. Cämmerer und Obrister Silber-Cämerer, Herr Frantz Christoph Hüsserlo, Freyherr von Chotau.

Der Röml. Kayserl. Majest. Obrister, wie auch Ihr. Hoch Fürstl. Durchl. Herrn Wilhelms Leopoldi, Ertz-Hertzogens zu Oesterreich, Cämmerer, und Obrister Stallmeister, Herr Lucas Marches de Matthi.

Der Röml. Kayserl. Majest. Nieder-Oesterreichischer Regiments-Rath, Herr Johann Frantz von Lamberg.

Der Röml. Kayserl. Majest. Obrister-Lieutenant, Herr Georg Sigmund von Tscherichaus.

Herr Joachim Friedrich von Braun auf Zopten.

Die siebende Tafel.

Des Herrn Obristen Hof-Lehn-Richters, Herrn Ferdinand Wilhelm, Grafen Slawata; worbey gesessen:

Der Röml. Kayserl. Majest. Reichs-Hof-Rath und Cämmerer, Herr Carl Ferdinand, Graf von Waldtstein.

Der Röml. Kayserl. Majestät Cämmerer, Lehn-Hof-und Cammer-Rechts Beysitzer im Königreich Böheim, wie auch Obrister über ein Regiment Curaßirer, Herr Sigmund Friederich, Graf von Götzen.

Der Röml. Kayserl. Majestät Rath und Cämmerer, Herr Rudolph von Kaunitz.

Der Röml. Kayserl. Majestät Rath und Cämmerer, wie auch der zu Hungarn und Böheim Königl. Majest. würcklicher Cämmerer, Herr Humbeot, Graf Tschernin.

Der Röml. Kayserl. Majestät Rath, Herr Ferdinand Leopold Penno, Graf von Martinitz, Probst der exemten Kirchen auf dem Wischerath zu Prag, Thum-Herr zu Saltzburg, Prag, Passau und Olmütz.

Der Röml. Kayserl. Majst. Reichs-Hof-Rath, wie auch der zu Hungarn und Böheim Königl. Majestät Cämmerer, Herr Gundacker, Graf von Dietrichstein.

Der Röml. Kayserl. Majest. Cämmerer, Feld-Marschall und bestellter Obrister, Herr Wilhelm von Lamboy.

Der Röml. Kayserl. Majest. Regiments-Rath in Unter-Oesterreich, auch der zu Hungarn und Böheim Königl. Majest. Cämmerer, Herr Johann Balthasar, Graf von Heist.

Der Röml. Kayserl. Majestät Rath und Cämmerer, Hof- und Land-Rechts Beysitzer im Hertzogthum Steyer, Herr Johann Christoph, Graf von Weissenwolff.

Der Röml. Kayserl. Majest. Reichs-Hof-Rath, wie auch der zu Hungarn und Böheim Königl. Majest. Cämmerer, Herr Leopold Wilhelm, Graf von Königseck.

Die achte Tafel.

Des Königl. Appellations-Præsidenten, Herrn Frantz Carl Liebsteinsky von Kollowrath, worbey gesessen:

Der Röml. Kayserl. Majest. auch zu Hungarn und Böheim Königl. Majest. Cämmerer, Herr Joseph, Graf Rabata, Sti Joann. Hier. Ordens-Ritter.

Der Röml. Kayserl. Majest. auch Ihr. HochFürstl. Durchl. Leopold Wihelms, Ertz-Hertzogens zu Oesterreich Cämmerer, und Obrister Falckenmeister, Herr Frantz Bernhard, Graf von Urschenberg.

Der Röml. Kayserl. Majest. Regiments-Rath und verordneter Kriegs-Commissarius in Oesterreich unter der Enß, Herr Johann Jacob, Graf von Brandeyß.

Herr Alexius Sagreva, Nobile Venetiano.

Der Röml. Kayserl. Majest. Rath und Land-Rechts-Beysitzer im Königreich Böhmen, wie auch Hauptmann der Königlichen alten Stadt Prag, Herr Wentzel Michna, Graf von Weitzenhofen.

Der Röml. Kayserl. Majest. Rath und Land-Rechts Beysitzer im Marggrafthum Mähren, Herr Premislaus von Zierotin.

Der Röml. Kaysel. Majest. bestellter Obrister, und Königl. Hauptmann des Ellnbogner Creyßes, Herr Julius Jaroslaus Liebsteinsky von Kollowrath.

Der Röml. Kayserl. Majest. Cämmerer, und Königl. Hauptmann des Gaßlauer Creyßes, Herr Ferdinand Rabenhaupt von Suche.

Der Röml. Kayserl. Majest. Königl. Appellations-Rath, Herr Christoph Ferdinand Cottulinßky, Freyherr von Cottulin.

Herr

Herr Wentzel Saruba, verordneter Königl. Hauptmann des König-Grätzer Creyßes.

Herr Ferdinand Ludwig Liebsteinsky von Kollowrat, St. Joann. Hier. Ordens-Ritter und des Böheimischen Priorats-Receptor.

Die neundte Tafel.

Des Königl. Böheimischen Cammer-Præsidenten, Herrn Alesch Wratislaw von Mittrowitz; worbey gesessen:

Der Röml. Kayserl. Majest. Rath, Cämmerer, Hof-Lehen-und Cammer-Rechts-Beysitzer, Herr Wentzel Wratislaw, Graf von Mittrowitz.

Der Röml. Kayserl. Majestät bestellter Obrister, wie auch Jhr. Hoch-Fürstl. Durchl Ertz-Hertzogens Leopoldi Wilhelms zu Oesterreich, Cämmerer, Herr Johann Gottfried von und zum Jungen.

Der Kayserl. Majest. Cämmerer, Herr Siegmund Friedrich, Graf von Serau.

Herr Friedrich, Graf von Tylly.

Der Röml. Kayserl. Majestät Kriegs-Rath, General-Wachtmeister, und bestellter Obrister, Herr Johann, Freyherr von der Cron.

Der Röml. Kayserl. Majest. Rath, Lehen-Hof-und Cammer-Rechts Beysitzer im Königreich Böheim, Herr Carl Penno von Rzizan.

Der Röml. Kayserl. Majest. Cammer-Rath, Herr Friedrich Frißleben, von und auf Buschosten.

Die zehende Tafel.

Des Herrn Obristen Land-Schreibers im Königreich Böheim, Herrn Niclaßen von Gersdorff und Mahlowitz; worbey gesessen:

Herr Johann, Abt zu Hohenfurth.

Der Röml. Kayserl. Majestät Rath und Land-Rechts-Beysitzer im Königreich Böhmen, Herr Wilhelm Wentzel Frantz von Zallenberg.

Der Röml. Kayserl. Majest. Rath und Cämmerer, Lehen-Hof-und Cammer-Rechts-Beysitzer im Königreich Böhmen, auch Hauptmann des Podpeder-Creyßes, Herr Stencko Euseb. Wratislaw von Mittrowitz.

Der Röml. Kayserl. Majest. Kriegs-Rath, Herr Jarolaus Ernst von Steinbach.

Der

Der Röml. Kayserl. Majest. Hof- und Appellations-Rath, wie auch Königl. Böheimischer Hof-Cantzley-Secretarius, Herr Clement von Holdort.

Der Röml. Kayserl. Majest. Kriegs-Rath und bestellter Obrister, Herr Johann Carl Przichowsky von Przichewitz.

Der Röml. Kayserl. Majest. Rath und Vice-Land-Schreiber im Königreich Böhmen, Herr Wentzel Gezberowsky von Oleickenberg.

Die eilffte Tafel.

Des Herrn Unter-Cämmerers, Herrn Friedrich Leopold Wietznick; worbey gesessen:

Der Röml. Kayserl. Majest. Rath und Land-Rechts-Beysitzer im Marggrafthum Mähren, Herr Adam Ladislaus Wietznick von Wietznick.

Der Röml. Kayserl. Majest. Rath und Lehen-Hof- und Cammer-Rechts Beysitzer im Königreich Böheim, Herr Georg Schebyschowecky, Freyherr von Schonowitz.

Der Röml. Kayserl. Majest. Rath, Lehen-Hof- und Cammer-Rechts-Beysitzer, und auch Ober-Müntz-Meister im Königreich Böheim, Herr Mickosch, Freyherr von Schönfeld.

Herr Hyacinthus Carolus, Freyherr von Willany, der Röml. Kayserl. Majest. Obrister.

Der Röml. Kayserl. Majest. Reichs-Hof-Rath, und Reichs-Secretarius, Herr Johann Walderody von Eckhausen.

Der Röml. Kayserl. Majest. Hof- und Appellations-Rath, Herr Frantz von Scheideler.

Der Röml. Kayserl. Majestät, und Dero Königl. Böheimischer Hof-Cantzley-Secretarius, Herr Daniel Pachta, von Reichora auf Ronsberg.

Die zwölffte Tafel.

Des Herrn Burggrafen des König-Graitzer-Creyßes, Herr Johann Wilhelm Gerßdorff; worbey gesessen:

Der Röml. Kayserl. Majest. Rath und Land-Rechts-Beysitzer im Königreich Böheim, Herr Gumprecht Ratschin von Ratschin.

Herr Christoph Carl Przehorzowschky von Kevasegawitz.

Herr Dietrich, Freyherr de Carnil.

Der

Der Röml. Kayserl. Majestät Rath und Land-Rechts-Beysitzer, und Hauptmann der Königl. kleinern Stadt Prag, Herr Bernhard Felix Schmerowsky, von Littowitz.

Der Röml. Kayserl. Majest. Rath, Lehen-Hof- und Cammer-Rechts-Beysitzer, auch Vice-Land-Cämmerer im Königreich Böheim, Herr Adam Beccelius von Adlersberg.

Der Röml. Kayserl. Majest. Rath, Lehen-Hoff-und Cammer-Rechts Beysitzer im Königreich Böhmen, Hauptmann des Gaßlauer Creyßes, Herr Litunie Viduna Obidezki von Obidetz.

Der Röml. Kayserl. Majest. Ober-Hauptmann, Herr Wilhelm Otkolech von Augest.

Der Herr Rudolph Czeita von Obbranowitz, Schreiber der kleinern Land-Tafel im Königreich Böheim.

Der Röml. Kayserl. Majest. Truchseß, Herr Albrecht Ladislau Ottoleck, von Augest.

Massen auch vor die Kayserl. und Königl. Mahlzeiten unterschiedliche Kucheln, insonderheit auf dem Platz, wo man zur Appellation gehet, aufgerichtet worden seynd; und anfänglich seynd auf die Kayserliche und Königliche Tafeln durch den Erb-Truchseßen in Böhmen, den Herrn von Hasenburg, samt andern, zu dessen Hülff erbethenen Herren und Ritter-Stands-Personen die Speisen getragen worden; Auf der andern Obrist-Land-Officier-Tafeln aber seynd die Speisen getragen worden, durch eines jeden Land-Officiers untergebene Amts- und andere von ihnen hierzu angeordnete Personen, denen ein Inspector über alle Tafeln und zu einem jeden gewisse Stäbelmeister, jedweder Ober-Land-Officier geblieben, und Begehren nach zugeordnet gewesen, deren jeder ein Regiments-Stab, worauf ein silberner Löw, mit einer vergoldeten Cron, darüber der Buchstaben L. stunde, welche die Königl. Böheimische Cammer machen lassen, geführet haben.

Die Schenck-Tisch zu einer jeden Tafel waren auf den Saal siebendhalb Ellen lang, und achthalb Ellen breit aufgerichtet, über das waren noch andere Drey Tafeln zugerichtet, die erste bey der Königl. Appellation vor die Erb-Truchseßen, oder so derer Amt bedienet, die andere bey dem Amt des Königl. Cammer-Rechts, in der grünen Stuben, vor die Erb-Schencken, die dritte bey dem Königl. Stadte in Böheim Abgeordnete.

Die Damen sind von der Frau Obrist-Hofmeisterin, Frau Gräfin

von Scherffenberg zu der Tafel genommen, und tractiret worden. Als man etwa ohngefehr eine halbe Stunde bey der Tafel gesessen, haben Ihr. Kayserl. Majest. in Deroselben Herrn Sohn Ihr. Königl. Majest. Gesundheit dem Herrn Obristen Burggrafen, ein schönes Crystallenes Geschirr, mit Wein zugebracht, Dessen er sich dann allerunterthänigst bedancket, und als Sie Ihme dasselbe durch Herrn Wolff, Grafen von Oettingen, zustellen, und præsentiren lassen, hat er solches mit allerunterthänigster Reverenz angenommen, und solches nicht allein obgedachten Herrn Grafen von Oettigen zugebracht, sondern es auch auf Ihr. Kayserl. Majestät allergnädigstes Zulassen, mit heller Ausschreyung: Vivat cum Ferdinando tertio Imperatore Leopoldus Rex Boëmiæ & Elector Imperii, herum gehen lassen, welches dann auch forderist von dem Herrn Obristen Land-Hofmeister zu dem nächsten, und von dannen zu den andern Obrist-Land-Officirern auf alle ihre Tafeln, jedoch in einem anderm Glaß herum befördert, und dabey das Vivat erfreudentlich wiederholet, alsdann fast nichts mehrers, als obgedachtes Vivat durch alle Tafeln mit Jauchzen und Frolocken gehöret, auch darbey eine gute Weil ziemlich starck von allerhand köstlichen ein- und ausländischen Wein getruncken worden.

Nach vollendeter Mahlzeit haben sich Ihr. Kayserl. Majest. samt Ihr. Königl. Majest. Dero gedachter Herr Obrister Land-Cämmerer die Kleinodien gleicher gestalt, als wie man von der Land-Tafel zuvor herunter gegangen, wiederum vorgetragen, und mit denen Herren Obristen Hof- und Land-Officirern, auch geheimen Räthen, samt der Kayserin und Damen hinauf zu der Königl. Land-Tafel, allda Ihr. Königl. Majest. durch offt gedachten Herrn Obristen Land-Cämerern der Habit abgeleget worden, und von dannen recta gen Hof verfüget. Und endlich mehr wohl gedachter Herr Obrist-Land-Cämmerer, die jetzt gemeldte Königl. Regalien, als Cron, Scepter und Apffel, von der Königl. Land-Tafel über den Saal und Gang wiederum gen Hof getragen, hat Dero der Vice-Land-Cämmerer und Vice-Land-Schreiber, darbey asistiret und aufgewartet, und allda Ihr. Kayserl. Majest. allerunterthänigst eingeantwortet worden.

Schließlichen ist nicht gnugsam zu rühmen und zu beschreiben, mit was vor Hertzens-Freud, Einmüthigkeit und Frohlocken die gesamte Herrren Stände sich die gantze Zeit über, so wohl bey dem Land-Tag selbst, da sie gegen Ihr. Kayserl. Majest. nicht allein eine ansehnliche extraordinaire Verwilligung gethan, sondern auch wegen Dero Lands-

Väter-

Väterlichen Sorgfältigkeit, sich mit Ihren Haab und Gut submittiret haben, als bey dem allgemeinen Erb-Huldigungs-Actu und heutiger Crönung gewesen, ja sich in allem und jeden mit solcher inbrünstiger Liebe gezeiget und erfinden lassen, daß sie gleichsam darbey nichts unterlassen, womit Sie nur diese Ihr. Kayserl. Majest. Præsenz und allergnädigste Wohlerneigung allerunterthänigst zu bedienen, und ihre beständige Treue und Devotion zu contestiren gewust haben.

Der Allerhöchste wolle diese glückseelige und Freuden-reich fürgegangene Crönung zu seinen heiligen Ehren seegnen und benedeyen, auch forderist das Hochlöbliche Ertz-Hauß von Oesterreich mit allen Kayserl. und Königl. Wohlstand beseeligen, und darunter das Heil. Reich und alle dessen Erb-Königreich und Länder bey der allgemeinen Ruhe und Tranquillität erhalten, und darinnen mit der werthen Posterität beständig prosperiren lassen.

Diese Crönung ist auf die von der Röml. Kayserl. Majestät, auch zu Ungarn und Böheim Königl. Majest. Geheim- und andern Räthen, Cämmerern, Königl. Herrn Stadthaltern, Obristen Land-Officirern, und Land-Rechts-Beysitzern im Königreich Böheim zu der Königl. Land-Tafel ergangenen Relation, massen dieselbe in den andern grün-goldenen Relation-Quatern Anno 1658. am Mittwoch nach St. Georgii, das ist der 13. Martii sub Lit. C. 16. mit mehrern ausweiset, in diesen Quatern einverleibet worden.

Thes. 2.

Unter der Regierung Kayser Leopolds erregten die Bauren und andere Gemeinden in Böhmen wider ihre Obrigkeiten und Grund-Herren wegen der übermäßigen Dienste und Roboten, (wie es daselbst genannt wird) einen gefährlichen Aufstand, welcher nicht anders als mit gewaffneter Hand gedämpffet werden konte, wie solches Kayserliche Majest. Leopold in Dero Anno 1680. ins Land publicirten und beym Weingarten in Codice pag. 449. befindlichen Patent selbst erzehlen.

Bauern Aufstand, und was derselbe vor Veränderungen nach sich gezogen.

Die Ursache, warum ich dieses Aufstands allhier gedencke, ist, weil dadurch abermahls ein und andere Veränderungen im Königreich Böhmen vorgegangen seyn, so die Gerechtsame der Landes-Einwohner betreffen.

Denn da erkläret Kayser Leopold die unterthänigen Gemeinden, Bauerschafften und Unterthanen aller Privilegien, Rechten und Freyheiten, so sie vor der Rebellion gehabt, verlustig, es sey denn, daß sie selbige nach der Rebellion von ihren Obrigkeiten erneuert bekommen, wie solches die Worte des angeführten Kayserl. Rescripts beym Weingarten c. l. pag. 448. deutlich besagen.

Dieser Passus hat mir dreyerley Meditation und Nachdencken verursachet:

Erstlich wuste ich nicht, ob durch die abscheuliche Rebellion die grosse Böhmische Unruhe unter Kayser Ferdinanden dem II. verstanden werde, oder ob der erzehlte Auflauff darunter gemeinet sey, biß endlich die Regeln der Hermeneutique, welche ex antecedentibus die Erklärung machen, und bey dem Objecto præsenti sermonis verbleiben heissen, mir den Schlüssel gaben, daß der erzehlte Auflauff der Bauren und Unterthanen zu verstehen sey, in welcher Explication Jhro jetzt regierende Kayserl. Majestät, Carl der VI. durch Dero anno 1717. beym Weingarten pag. 727. befindlichen Wiederholung dieses Leopoldinischen Rescripts mich bestärcket haben, massen in selbiger an statt der abscheulichen Rebellion die vormahlige Unruhe gesetzet wird, welche beym Eingang beschrieben, und keine andere als bemeldeter Aufstand der Bauren und Unterthanen seyn kan. Bey dieser der Sachen Bewandniß, und da der Aufstand der Unterthanen und Bauren nicht universell und durch das gantze Königreich gewesen, die unschuldigen aber mit denen schuldigen nicht büssen können: ergiebt sich von selbsten, daß die Cassirung derer Privilegien und Rechten nur diejenigen Gemeinden angehe, welche damahls rebelliret haben, dahingegen die übrigen treu gebliebenen bey ihren Privilegien vor wie nach gelassen, ja gar noch mit mehrern Begnadigungen versehen worden seyn, wie denn das Kayserl. Patent diese Distinction unter denen treugebliebenen und aufrührischen Unterthanen am Ende selbsten suppedidirt.

Endlich konte ich mich auch nicht darein finden, in was Verstand Kayserl. Majest. Leopoldus und Carolus VI. denen Böhmischen Ständen und Grundherrn das Recht, ihren Unterthanen privilegia ertheilen zu können, eingestehen, da das Jus dandorum privilegiorum unter die Jura Majestatica gehört, welche die Könige von Böhmen sich durch die erneuerte Landes-Ordnung privative vorbehalten haben, woran um so viel weniger zu zweiffeln, als Kayserl. Majest. Josephus I. in einem beym Wein-

Weingarten in Codice pag. 665. befindlichem Rescript denen Böhmischen Ständen und so gar den Schlesischen Fürsten das Recht, ihren unterthänigen Zünfften Privilegia zu ertheilen absprechen und inhibiren. Alleine wenn man der Sache ein wenig nachdenckt, findet sich, daß in gemeldetem Patent Kayser Leopoldi das Wort Privilegium von denen Grund-Herren nur abusive gebraucht wird, und weiter nichts als ein Pactum zwischen Obrigkeiten und Unterthanen über die Milderung der Frohn-Dienste, dergleichen ein jeder verrichten mag, bedeuten kan.

Thes. 3.

Irrung zwischen der Stadthalterschafft zu Prage, der Landes-Hauptmanschafft in Mähren, und dem Ober-Amt in Schlesien, wegen des Prædicats Hochlöbl.

Anno 1695. entstund zwischen der Königl. Stadthalterey zu Prag, der Lands-Hauptmannschafft in Mähren, und dem Königl. Ober-Amt in Schlesien ein Dispüt wegen der Titulatur und des Prædicats Hochlöbl. welchen Kayser Leopold in einem beym Weingarten in Codice pag. 583. befindlichen Rescript dahin beylegte, daß diese 3. Hohen Collegia einander das Ehren-Wort Hochlöbl. denen geringern Collegiis aber nur löblich, samt der Compellation einer Gunst und Freundschschafft geben solten, wobey es auch Kayser Leopold in einem anderweitigem Rescript de anno 1701. beym Weingarten c. l. pag. 636. gelassen, mit dem Zusatz, daß in denen Zuschrifften von der Königl. Stadthalterey an das Schlesische Ober-Amt allemahl der Fürstl. Titel des Ober-Amts-Hauptmanns præmittiret, auch der Königl. Pragerischen Appellations-Cammer das Prædicat Hochlöblich gegeben werden solle. Was im übrigen den Stylum und die Curialien anbetrifft, wie selbige aus der Königl. Böhmischen Cantzley an auswärtige Potenzen und sonsten ergehen, hat selbige Herr Lunig im Theatro Ceremon. P. I. pag. 133. im Cantzley-Ceremoniell aufgezeichnet, welche Nachricht ich auf den Fidem Autoris beruhen lasse.

Thes. 4.

Irrungen zwischen dem Ertz-Bischoff zu Prage, und

Anno 1704. entstund zwischen dem Ertz-Bischoffe zu Prag und Visitatore des Benedictiner-Ordens durch das Königreich Böhmen und Marggrafthum Mähren ein Streit: Ob die Wahl eines Abts aus dem Bene-

dem Visitatore des Benedictiner-Ordens wegen der Wahl eines Abts aus diesen Orden.

Benedictiner-Orden ohne eines Ertz-Bischoffs Commissarien gültig geschehen könne, welches der Visitator affirmirte, der Ertz-Bischoff aber nicht eingestehen wolte, und sich auf das Exemple des Königs bezoge, dessen Commissarien auch darbey seyn müsten. Kayser Leopold sprach solches dem Ertz-Bischoff ab, und beruffte sich auf das alte Herkommen, wovon das Rescript in Codice beym Weingarten pag. 645. zu lesen. Alldieweiln aber der Ertz-Bischoff hierbey nicht acquiesciren wolte, sondern den Visitatorem des Benedictiner-Ordens dieserhalben zu Rom verklagte, welches jedoch wieder das Privilegium de non evocando der Cron Böhmen war, wovon ich schon oben gehandelt: So rescribirte Kayser Leopold in eben besagtem Jahr anderweitig in terminis, wie beym Weingarten pag. 647. zu lesen ist.

Thes. 5.

Von der Gewalt derer Kayserlichen Comitum Palatinorum in Böhmen.

Es ist bekannt, was unter denen Publicisten wegen der Comitum Palatinorum vor ein Streit ist, massen einige und zwar die meisten behaupten wollen, daß Kayserl. Majl. jure reservatorum zustehe, durch Dero Comites Palatinos in denen Landen Teutscher Fürsten und Stände Notarios, welche ohne fernere Anfrage in Gerichten admittiret werden müssen, creiren, wie nicht weniger die unehlich gebohrnen legitimiren, veniam ætatis ertheilen, und andere Regalien mehr exerciren zu lassen, wovon sie den Beweiß aus denen Justinianischen Rechten aufzustellen wissen. Dahingegen andere, und sonderlich der vortreffliche Herr Hof-Rath Grlebner, in zweyen Dissertationibus de jure legitimandi Principum Imperii, & de jure legitimandi Comitum Palatinorum in terris Principum Imperii darwieder zu urgiren gewust, daß die Römischen Rechte in Sachen die Gerechtsamen und Hohe Landes-Obrigkeit der Teutschen Stände betreffend, nicht wohl zu appliciren, sondern nach denen Reichs-Grund-Gesetzen davon geurtheilet werden müsse, in welchen sich nicht finden werde, daß Kayserlicher Majestät dergleichen Jura ausdrücklich reserviret, wohl aber sey im Westphälischen Frieden versehen, daß die Stände die Landes-Hoheit und alle darzu gehörige Regalien üben und exerciren sollen, Krafft welcher General-Disposition des Friedens-Schlusses vor die Stände in allen denenjenigen Regalien und

und Gerechtsamen Præsumtion sey, welche sonst zur Regierung eines Landes ex fine omnium rerum publicarum gehören, und Kayserlicher Majestät nicht nominatim reserviret seyn, dergleichen sich von denen angegebenen streitigen Puncten berührter massen weder in denen Reichs-Gesetzen finde, noch auch ex observantia zu behaupten sey, massen diejenigen Anmassungen, so einige Stände aus Unwissenheit oder andern Absichten passiren lassen, nicht gleich ein Herkommen ausmachten, noch andern, die ihre Rechte besser verstanden, an ihren habenden Juribus schaden könten, wie denn viele Stände sich fänden, welche alle oberzehlten Jura selbst übeten, und nicht geschehen liessen, daß die Comites Palatini solche in ihren Territoriis exercirten. Dem sey nun allem, wie ihm wolle, so ist gewiß, daß die Cron Böhmen diesen letztern Principiis biß dahero nachgegangen, und denen Comitibus Palatinis nicht zugegeben, daß sie dergleichen Jura in Böhmen nomine Cæsaris verübt, wovon die neuern Böhmischen Scribenten zur Raison angeben, daß dieses die Cron Böhmen deswegen vor allen andern Teutschen Ständen zum voraus habe, weiln ein König von Böhmen die völlige Majestät über seine Unterthanen privative und dergestalt besässe, daß ein Römischer Kayser nichts darinnen zu disponiren, noch einiger Reservaten in Böhmen sich zu rühmen habe. Quantum ad Jurisdictionem, schreibt Jordan in Dissert. de Archipincernatu pag. 137. Imperii in Bohemiam, indubitabile imprimis est: Regem Bohemiæ in subditos regni sui & in corporatarum Provinciarum habere supremam absolutam potestatem & Majestatem, nulliusque jurisdictionem in nullo casu, nec nullitatis nec denegatæ aut protractæ justitiæ, agnoscere, & hoc ita inductum ex vetustissima consuetudine, â primordio stabilitæ Bohemorum Reipublicæ per omnia æva in concusse servata, & per Auream Bullam aliasque Constitutiones Caroli IV. aliorumque Imperatorum confirmata, ut supra cap. 7. num. 4. pluribus probatum dedi. In cujus confirmationem ulteriorem notandum: licet aliis Electoribus per Aureæ Bullæ caput XI. confirmatum fuerit jus de non evocando & de non appellando, expresse tamen casus denegatæ justitiæ, qui implicite sub se quoque comprehendit casum protractæ justitiæ & nullitatis, excipitur, quo Imperator evocationem & appellationem permittit; at quando in capite 8. eadem jura Bohemo confirmantur, nulla fit restrictio, sed illimitate, & quoad omnes provincias Bohemiæ

miæ incorporatas competere, & semper competiisse cum innovatione ex plenitudine potestatis declaratur. Stabilitur firmissime hæc sententia ex diplomate Friderici III. Imp. de anno 1462. quo nova quædam privilegia Regno Bohemiæ concedit, apud Goldastum in Appendice Docum. pag. 109. & Balbinum in Histor. Epist. part. I. Epistola 74. pag. 92. ibi sic habetur: Item dum per Romanorum Regem aut Cæsarem Capitaneus vel Capitanei per sacrum Romanum Imperium constituentur, ex tunc idem Capitaneus, seu Capitanei de subditis Regis Bohemiæ ipsis præcipiendo aut mandando contra libertates regni Bohemiæ, se nullatenus intromittere debebit, vel debebunt: quin imo potius præfato regi Bohemiæ apud suos subditos præcipiendi authoritas salva permanebit, prout hactenus fieri consuetum est & observari. Hic itaque rursus sine ulla exceptione confirmatur regi Bohemiæ absoluta in subditos jurisdictio, per verba: præcipiendi authoritas, quod verbum ita absolute positum, absolutam quoque importare debet potestatem, unde & Capitaneis aliisque judicibus ab Imperatore constitutis mandatur, ut se nullatenus jurisdictioni in Bohemos intromittant, ergo in nulla causa, alias frustranea hæc Friderici declaratio foret, cum sine ea ex Aurea Bulla & consuetudine Imperii notorium fuerit, extra causam denegatæ & protractæ justitiæ aut nullitatis, nequidem ab alio Electore, multo minus à Rege Bohemiæ posse appellari, itaque, ut aliquid gratia hæc secundum mentem Imperatoris operetur, accipienda est de illo dubio, quod Regi Bohemiæ frequenter movebatur, an in istis casibus singularibus etiam cesset jurisdictio Imperii? quod pro rege Bohemiæ declarat Imperator, dicens: ei præcipiendi authoritatem debere salvam conservari, ut fieri consuetum erat, consuetudo autem, ut cap. 7. num. 4. dictum, in nullo unquam casu jurisdictionem Imperii in subditos Bohemiæ admiserat, ergo etiam illa in hac qualitate confirmatur.

Wie weit nun diese Principia gegründet, wollen wir im folgenden Capitel unter Kayser Josepho bemercken, und hier nur so viel ratione dignitatum zum voraus erinnern, wie einige darwider zu urgiren wissen, daß ja die Cron Böhmen die von Kayserlicher Majestät in den Adel- Grafen- und Fürsten-Stand erhobenen Personen, wie auch die von Teutschen Academien creirten Doctores in denen Böhmischen Landen deswe-

deswegen vermöge des 22. Art. der erneuerten Wahl-Capitulation auf gewisse Arth passiren lassen müsse, weil diese Dignitäten auszutheilen Kayserlicher Majestät in denen Reichs-Gesetzen und Capitulationen ausdrücklich reserviret seyn, welches ein kurtzer Beweiß, daß Kayserl. Majl. allerdings gewisse Reservata in Böhmen zu exerciren habe, siehe unter Kayser Josephen thesin 3. So viel sey nicht ohne, daß die Cron Böhmen von denen Röml. Kaysern gar stattliche und herrliche Privilegia erlanget, an welchen sie alle andere Stände im Reiche übertrifft, auch durch ihre Macht und Ansehen sich in Besitz und Ubung vieler Jurium gebracht, deren andere Stände sich nicht wohl rühmen können, wohin allenfalls die Sache wegen derer Notarien, und anderer Actuum derer Comitum Palatinorum zu rechnen seyn möchten, wenn man ja der Cron Böhmen dieses Recht zum voraus vindiciren wolle, wovon man doch auch in andern Territoriis Spuren antreffe, wie bey Herr Hofrath Griebnern in citata dissertatione zu sehen. Was nun die Sache in facto selber anbetrifft: So habe ich sie deswegen allhier unter Kayser Leopoldo tractiren müssen, weiln derselbe ao. 1681. besage einer Kayserlichen Declaration beym Weingarten in Codice pag. 458. ausdrücklich disponirt:

Daß durch die Comites Palatinos niemand der Land-Tafel oder eines höhern Standes in Dero Erb-Königreich Böhmen fähig werden, auch in judicando denen Notariis, welche nicht zugleich bey denen Justiz-Mitteln geschworne Officianten seyn, kein Fides adhibiret werden solle.

Welches die jüngst verstorbene Kayserliche Majestät Josephus in verschiedenen Rescripten wiederholet, und noch deutlicher exprimirt. Denn da steht in offt angeführtem Codice pag. 656. eine pragmatica de ao. 1706. in welcher es also heist:

Als ergeht Unser gnädigster Befehl hiermit, daß Ihr Unsern Königlichen Procuratorn scharff einbindet, damit er hinführo ein wachsameres Auge, als es bißhero geschehen, auf Unsere Standes- und Landes-Innwohnere, so sich der, es sey a Comitibus Palatinis (NB derer Concessiones in Unserm Königreich Böhmen ohne dem von keinen Kräfften seyn) oder sonst von anderwärts her, ohne Unsern gnädigstem Vorwissen oder Genehmhaltung erlangten Prædicaten und Standes Prærogativen gebraucht haben rc.

Ein gleiches und zwar in eben so generalen Terminis als hier in der

parenthesi bereits geschehen, wiederholt Kayser Joseph in einem Rescript de ao. 1708. in Codice pag. 662. mit diesen Worten:

In dem übrigen lassen wir es bey dem, daß die Nobilitationes und andere Privilegia, welche von denen Comitibus Palatinis ertheilet und ausgefertiget werden, für null und nichtig gehalten werden sollen, gnädigst bewenden.

In einem andern Rescript an das Königliche Ober-Amt nach Breßlau de ao. 1711. in Codice pag. 693. heist es von Notarien also:

Hinführo aber denen von denen Comitibus Palatinis creirten Notariis das Exercitium notariatus, wenn selbige nicht zu vorhero hierüber unsere weitere allergnädigste Concession gesucht, und erhalten haben, gäntzlich legen wollen 2c.

Das XXXII. Capitel.

Von Kayser Josephen als König in Böhmen.

Thes. I.

Von der Readmission der Cron Böhmen zu Reichs- und Creyß-Tägen.

DAs wichtigste unter Kayser Josephs Regierung ist wohl die Readmission der Cron Böhmen zu denen Reichs- und Creyß-Tägen, wodurch sich der Status mit Böhmen um ein merckliches wiederum changirt. Dahero wir diesen sehr remarquablen passum allhier etwas umständlicher betrachten und aus einander legen müssen. Die Readmissions-Acta und darüber ergangenen Reichs-Conclusa stehen zwar überall als in der Staats-Cantzley Part. 13. c. 9. in denen Electis Juris Publici Tom. 1. ersten Stück pag. 5. Hertii dissertatione de nexu Bohemiæ cum Germania renovato, Ludwigii dissertatione de suffragio Bohemiæ, Jordani dissertatione de Archi-pincernatu & nexu Bohemiæ cum Germania, alldieweiln sie aber den Grund unserer gantzen Meditation abgeben, und dahero beständig vor Augen behalten werden, müssen, so muß ich selbige zuförderst hieher setzen, ehe ich zu einer richtigen Meditation gelangen kan;

Nachdem

* * * * * *

Nachdem auch Jhro jetzt glorwürdigst regierende Kayserl. Majl. sich allergnädigst geäussert, daß Sie den, Jhro als König und Churfürsten in Böhmen gebührenden Sitz und Stimm im Churfürstl. Collegio zu desselben und des Heil. Röml. Reichs mehrerm Splendor und Besten, bey allen ordinari und extraordinari zusammenkünfften, es sey auf Reichs-Deputations-Collegial- und andern Tägen, hinführo wiederum einnehmen, bekleiden und verführen zu lassen, allergnädigst gesinnet seyen; So ist ferner beschlossen worden, daß Jhro Kayserl. Majl. zu allergnädigsten Belieben rc. frey zu stellen seye, ob und wann sie vermög Dero habenden indisputirlichen Rechts und Befugniß Jhren Böhmischen Sitz und Stimm durch eine eigene genugsam bevollmächtigte Gesandschafft bekleiden und in allen Deliberationibus im Churfürstl. Collegio, bey ordinari- und extraordinari Zusamenkünfften, Reichs- Deputations-Collegial- und andern Tägen verführet, hingegen aber auch zu allen in Reichs- und Creyß- Oneribus & Præstationibus publicis, auch andern Anlagen, für nun wenigst einen Churfürstl. Anschlag und 300. Cammer- Gulden zum Cammer-Gericht (ihren Privilegiis fori doch unnachtheilig) übernehmen und in allen Anlagen bezahlen zu lassen, wie weniger nicht allergnädigst geruhen möchten, für sich und dero Böhmische Gesandte auf Wahl-Reichs- Creyß- Deputations- Collegial- und andern Tägen, auch Friedens- und dergleichen Conventen und Tractaten, wo ein König in Böheim als Churfürst, oder dero Gesandte als Churfürstl. in und ausser Reichs concurriren, weder im Rang noch Ceremoniel vor andern Churfürsten oder Churfürstl. Gesandten sich etwas voraus zu nehmen, noch den geringsten Vorzug zu prætendiren, sondern in allem denen andern Churfürsten oder Dero Gesandten gleiches Tractament, Rang und Ceremoniel zu halten, zu geben und hinwiederum zu empfangen, wie dann auch von Jhro Kayserlichen Majl. als König in Böheim vor Dero Admission ad Collegium Electorale Jhro Churfürstl. Gnaden zu Maynz einen schrifftlichen Revers unter Dero Allerhöchsten Hand und Jnsiegel dahin auszustellen und zu extradiren wäre, daß S. Kayserl. Majl. als König in Böheim, S. Churfürstl. Gnaden und Successorn am Churfürstenthum und Hohen

Ertz-Stifft Mayntz weder jetzo noch in futurum zu ewigen Zeiten das geringste Nachtheil, so wenig in Dero, Ihrem Hohen Ertz-Cancellariat allein competirenden Reichs- als im Churfürstl. Collegio führenden Directorio thun, sich dessen nicht anmassen, darinn einmischen, oder deroselben vor oder eingreiffen, noch, daß es von denen Ihrigen geschehe, gestatten, oder auch durch Sich oder andere veranlassen wollen; Welchen Revers das gesammte Reich zu mehrer Ihro Churfürstl. Gnad. und Dero Successoren am Churfürstenthumb und Hohen Ertz-Stifft Mäyntz Versicherung, durch eine absonderliche Assecurations-Acte oder Declaration in gewöhnlicher Reichs-Fertigung zu agnosciren, zu beobachten, und Sie dabey mit zu manuteniren hätte. Dagegen das gesammte Reich hierdurch beschlossen und verbindlichst zugesagt und versprochen, Ihro Kayserl. Majl. Cron und Königreich Böheim, samt allem demselben incorporirten übrigen Landen, in des Reichs Schutz, Schirm und Protection zu nehmen, und selbige, wie andre Reichs-Lande bey sich ereignenden unverhofften Nothfällen, wieder allen in auswärtigen unbilligen Gewalt, Inhalts der Executions-Ordnung und anderer heilsamen Reichs-Satzungen kräfftigst zu schützen. Signatum Regenspurg den 30. Junii 1708.

(L.S.) Churfürstl. Mayntzl. Cantzley.

Das Kayserl. Special-Decret, worinnen J. K. M. Dero Consens ertheilen, heist also:

Demnach die Röml. Kayserl. Majl. unser allergnädigster Herr aus dem Ihro von des Heil. Röml. Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen hier anwesenden fürtrefflichen Räthen, Pottschafften und Gesandten unterm 30ten Junii nechsthin erstatteten allerunterthänigsten Gutachten vernommen, welcher gestalten unter Ihnen geschlossen worden, daß in die von weyl. in GOtt ruhender Kayserl. Majl. Leopoldo glorwürdigsten Andenckens dem von vielen Seculis her berühmten, und um das Heil. Reich durch sehr erspriesliche Dienste hoch meritirten Hauß Braunschweig Lüneburg, Hannoverischer männlicher Linie, nach der Ordnung der Erst-Geburth

burth zugelegte und verliehene Chur-Würde zu willigen seye; So haben Sie nach dessen reiffer Erwegung an Dero geheimen Rath und höchst ansehnlichen Principal, Commissarium (Tit.) &c. &c. allergnädigst rescribiret, und der Reichs-Versammlung kund zu machen anbefohlen, daß Sie sothanes Gutachten in Kayserl. Gnaden approbiren und genehm halten, mithin auch ihres allerhöchsten Orts in oberwehnte Chur willigen, und darzu Ihre Kayserl. Authoritæt, Einwilligung und Bestätigung ertheilen, also und dergestalt, daß zuförderist und vor allem fest gestellet seye, und bleibe, daß gegen die Introduction dieser Braunschweigischen Chur obbenannter Linie in Ordnung der Erstgeburth auf dem Fall, wann aus dem Hauße Pfaltz, so wohl Rudolphinisch- als Wilhelminischer Linie kein Catholischer Churfürst wäre: Sondern selbige Chur an einen A. C. Verwandten nach der in Electoratibus & Domo Palatina üblichen und ungekränckt bleibenden Ordnung und jure succedendi gefallen seyn, mithin in jetzt gedachtem Hause diese beede Fälle sich nach Verhängnüs GOttes würcklich zugetragen haben würde, die Hannoverische Chur-Linie aber noch stünde, alsdann den Catholischen ein Votum supernumerarium verstattet, und Krafft dieses würcklich in aller bester und kräfftigster Form Rechtens zugelegt seyn und bleiben, solches auch ohne einige Wiederrede oder hindernüß, wie die erdacht werden könte oder möchte, bey allen Reichs- und Wahl-Collegial-Deputations- und anderen Tägen oder Zusammenkünfften, wie die Fürsten sich darüber mit einander weiters vergleichen, geführet werden, hingegen, da man wegen der verlangten Substitution, worüber ferner zu berathschlagen, und darinnen, wo möglich, einen vergnüglichen Schluß zu fassen, ausbedungen, und vorbehalten bleibet, zur verhoffender Entschliessung kommen, oder auch obgedachte Hannoverische männliche Chur-Linie eher als in beyden Pfältzl. Rudolphinisch- und Wilhelminischen Linien die Catholische Churfürsten abgehen würden, oder sich auch zutrüge, daß entweder die Pfältzische Chur auf einen Catholischen künfftighin wiederum käme, oder die Braunschweig-Hannoverische Chur-Linie nach der Hand wieder abgienge, ob erwehntes Votum supernumerarium alsdann von selbsten cessiren und aufhören solle, und daß die Chur Braunschweig wegen aller Dero jetzt inhabenden Braunschweigischen Landen und

deren Zugehörungen den Churfürsten-Anschlag pro quanto Matriculari in allen Reichs- und Creyß- auch andern Præstationibus & oneribus publicis und sonsten, zum Cammer-Gericht aber 300. Gulden zu Cammer-Ziehleren jährlich übernehme und auszahle, worüber wie Se. Churfürstl. Durchl. sich ohne Zweiffel willigst erklären werden, also werden auch Ihro Käyserl. Majl. gnädigst verfügen, daß Deroselben in dem Churfürstl. Collegio der behörige Sitz und Stimm ohne Verzug eingeräumt werde. 1.) Daß übrigens Churfürsten, Fürsten und Stände, das Ihro Kayserl. Majl. als 2.) König in Böheimb und des Heil. Röml. Reichs Churfürsten zustehende 3.) undisputirliche Recht und Befugnüß den Böhmischen Sitz und Stimm 4.) in allen Deliberationibus bey ordinari und extraordinari Zusammenkünfften, Reichs-Deputations-Collegial- und andern Tägen zu bekleiden und zu führen einhellig erkennen, und dessen zu des Churfürstl. Collegii und gesambten Reichs mehrern Splendor und Besten, nach Dero allergnädigstem Belieben selbst oder durch gnugsame gevollmächtigte Gesandschafft sich zu gebrauchen Ihro frey stellen, solches gereichet Deroselben zu besondern Danck-nehmigen Gefallen. Und gleich wie sie von nun an bey gegenwärtigem Reichs-Tag wiederum einen Anfang zu machen Vorhabens seyn, und zu dem Ende eine Gesandschafft anhero abgeordnet, also werden sie in allen Reichs-Geschäfften ob dessen 5.) Gesätze halten, seynd auch ferners erbiethig, und declariren hiermit gnädigst, daß Sie 6.) wegen Dero Erb-Königreichs Böheimb, und zugehöriger Landen nicht nur zu allen 7.) Reichs- und Creyß-Oneribus & præstationibus publicis, auch andern Anlagen förders hin einen Churfürstlichen Anschlag, sondern auch zum Kayserl. 8.) Cammer-Gericht 300. fl. auf die Maaß und Weiß, und mit der Befugnüß, wie andere Churfürsten übernehmen und bezahlen lassen, auch auf Wahl-Reichs-Creyß-Deputations-Collegial- und andern Tägen, ingleichen Friedens- und dergleichen Conventen, wo ein König in Böheimb 9.) als Churfürst oder dessen Gesandte als Churfürstl. inn und ausser Reichs concurriren, sich weder im Rang noch Ceremoniell vor anderen Churfürsten oder ChurFürstlichen Gesandten etwas voraus nehmen, noch den geringsten Vorzug prætendiren, sondern in allem denen andern

dern ChurFürsten oder deren Gesandten gleiches Tractament, Rang und Ceremonial halten, geben und hinwiederum empfangen wollen. Wie sie dann auch Ihrer ChurFürstlichen Gnaden zu Maynß den verlangten Revers zum Uberfluß allbereits desto williger aushändigen lassen, als weniger ein König von Böheimb Deroselben in dem 10.) Ihrem Ertz-Cancellariat allein competirenden Reichs- oder auch im Churfürstl. Collegio führenden Directorio den geringsten Nachtheil, oder Eingriff zu thun befugt ist; Wohingegen sie so wohl den in dem Reichs-Gutachten verbündlich zugesagten des Heil. Röml. Reichs Schutz, Schirm und Protection sich für Dero Erben, und Dero Königreich Böheimb und alle denselben incorporirte Lande, in allen unverhoffenden Nothfällen wieder in und auswärtige Gewalt gewiß, und ohngezweiffelt versprechen, als auch bedingen und reserviren, daß obiges alles im übrigen Dero Königreich Böheim Würden, Rechten, Privilegiis Fori und andern Freyheiten und Gerechtsamen auf keine Weiß 11.) nachtheilig oder præjudicirlich, sondern dieselbe samt und sonders überall aufrecht und unverletzt seyn und bleiben sollen, welches dann ob höchstermeldt Ihro Hoch Fürstl. Eminenz der ChurFürsten, Fürsten und Ständen des Reichs, Räthen, Pothschafften und Gesandten hiermit nicht verhalten wollen, denen Sie mit freundlich geneigt und gnädigem Willen wohlbeygethan verbleiben. Signatum Regenspurg den 6. Septembris 1708.

(L.S.) Johann Philipp, Cardinal von Lamberg, Bischoff und Fürst zu Passau.

Revers vor Chur-Maynß.

WIr Joseph etc. etc. bekennen offentlich, demnach wir den uns, als König zu Böheimb, und des Heil. Röml. Reichs Churfürsten, gebührenden Sitz und Stimme im Churfürstl. Collegio zu dessen und des Heil. Röml. Reichs mehreren Splendor und Besten bey allen ordinari und extraordinari zusammenkünfften, es seye auf Reichs-Deputations-Collegial- oder anderen Tägen, hinführo wiederumben einzunehmen, bekleiden und verführen zu lassen, und zu solchem Ende einen eigenen Gesandten nacher Regenspurg abzu-

abzuschicken gnädigst gesinnet seyn; Von Uns aber Unseres lieben Neven des Chur-Fürsten zu Mayntz Liebden eine Versicherung verlangt, daß solches Ihro und Ihro Nachfolgern am Ertz-Stifft Mayntz an Ihrem Directorial-Rechten ohne Præjudiz und Nachtheil seyn solle. So haben Wir Deroselben hierunter um so viel lieber willfahren wollen, als Wir sie bey sothanen Ihnen unstrittig zukommenden Rechten ehender zu vertheidigen, als im geringsten zu beeinträchtigen gemeint seynd. Erklären solchem nach und versichern für Uns und Unsere Nachkommen im Königreich Böheimb Seiner Liebden den Churfürsten von Mayntz hiemit und in Krafft dieses Briefs, daß Wir Deroselben und Ihren Successoren am Chur-Fürstenthum und Ertz-Stifft Mayntz weder jetzo noch ins künfftige zu ewigen Zeiten das geringste Nachtheil, so wenig in Dero Ihrem Ertz-Cancellariat allein competirenden Reichs- als im Churfürstl. Collegio führenden Directorio thun, Uns dessen nicht anmassen, darinn einmischen, oder Deroselben vor- oder eingreiffen, noch daß es von denen Unsrigen geschehe, gestatten, oder auch durch Uns oder andere veranlassen wollen. Zu Urkund dieses Brieffs, besiegelt mit Unserem Kayser- und Königlichen anhangenden grössern Insiegel, der geben ist in Unserer Stadt Wien den 14. Monaths-Tag Augusti nach Christi etc. im 1708ten Jahr etc.

Joseph.

Wenceslaus Norbeit Gl. Kniski, Regis Bohemiæ supremus Cancellarius.

Johann Wenzel Gl. Vratislau.

(L.S.)

Ad Mand. S. Cæs. Regiæque Maj. proprium

Max. Franz von Deblin.

Reichs-Acta über die Böhmische Readmission.

Als in allen dreyen Reichs-Collegiis vorkommen, daß, laut Inhalts des von Kayserl. Majl. ratificirten Reichs-Schlusses in puncto der Böhmischen Readmission und Chur-Braunschweigischen Introduction in das Chur-Fürstl. Collegium die Cron Böhmen den beliebten Revers Ihr. Churfürstl. Gnaden und derer Herren Successoren am Churfürstenthum,

thum, und Hohen Ertz-Stifft Mayntz extradiren solle, dieser auch bereits ausgehändiget worden, und nun auf die in gedachtem ratificirtem Concluso Imperii zu errichten, und auszustellen habende Reichs-Assecurations-Acte, oder Declaration über gedachten Chur-Böhmischen Revers ankommen, dieses aber in förmliche Proposition und Deliberation gestellt, so ist nach der Sachen ferner reiffer Uberlegung beschlossen worden, daß folgende Assecurations-Acte oder Declaration Ih. Churfürstl. Gnl. und Dero Herren Successoren am Churfürstenthum, und Hohen Ertz-Stifft Mayntz zu Ihrer allerseitig dermahlig- und künfftiger mehrerer Versicherung Ihres Höchsten Ertz-Cancellariats, und davon dependirenden Reichs-Directorial-Gerechtsamen, Eingangs gedachtem Reichs-Schluß zu Folge, zu extradiren, und unter dem Churfürstlichen Mayntzl. dermahlen gebräuchigen Directorial-Insiegel zu fertigen seye, wie hernach folget.

Reichs-Assecurations-Acte oder Declaration.

Nachdem von Ih. Kayserl. Majst. das Reichs-Gutachten vom 30ten Junii jüngsthin in der Böhmischen Readmissions- und Chur-Braunschweigischen Introductions-Sach ins Churfürstl. Collegium unterm 6ten Sept. lauffenden Jahrs allergnädigst und dabey dieses nominetenus in vim legis pragmaticæ mit ratificirt worden, daß Krafft dieses von Ih. Kayserl. Majst. als König und Churfürst zu Böheim Ih. Churfürstl. Gnaden zu Mayntz den in dem obgedachtem Reichs-Schluß angemerckten Königl. und Churfürstlichen Böhmischen Revers unter Sr. Kayserl. Majst. allerhöchsten Hand und Insiegel extradiret werden, die Cron Böheim aber dadurch verbunden seyn solle, Ihr. Churfürstl. Gnl. und Ihren Herren Successoren am Churfürstenthum, und Hohem Ertz-Stifft Mayntz, weder jetzt noch in futurum zu ewigen Zeiten das geringste Nachtheil so wenig in Dero, Ihrem Hohen Ertz-Cancellariat allein competirenden Reichs- als im Churfürstlichen Collegio führenden Directorio zu thun, sich dessen nicht anzumassen, darein nicht einzumischen, oder Deroselben vor- oder einzugreiffen, noch daß es von denen Ihrigen geschehe, zu gestatten, oder auch durch sich oder andere zu veranlassen; Und dann dieser Revers nun auch unterm

dato Wien den 14ten Monaths-Tag August, obgedachten Jahres würcklich Sr. Churfürstl. Gnaden zu Mayntz in originali extradiret worden:

Alß haben der Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs anwesende Räthe, Bothschafften und Gesandten, Nahmens Ihrer Herren Principalen, Committenten, und Oberen hierauf nach Innhalt und in Krafft obangezogenen, von Kayserlicher Majestät allergnädigst ratificirten Reichs-Schluß, durch gegenwärtige, absonderliche, in jetzt gemeldtem Reichs-Schluß zugesagte, und auszustellen beschlossene Assecurations-Acte oder Declaration zu mehrerer Ih. Churfürstl. Gnaden, und Dero Herren Successoren am Churfürstenthum, und Hohen Ertz-Stifft Mayntz Versicherung obangezogenem Königl. und Churfürstlichen Böhmischen extradirten Revers gleich von Ihrer Kayserlichen Majestät bereits obgemeldter massen per decretum Cæsareum ratificatorium geschehen, also nun auch von Reichs wegen verstandener massen in aller kräfftigster Form Rechtens solennissime hiemit agnosciren, und mit beobachten wollen und sollen, auch Ih. Churfürstl. Gnaden Dero Herren Successoren, am Churfürstenthum und Ertz-Stifft Mayntz dabey zu jederzeit kräfftig mit zu manuteniren sich verbunden; und solle sothane in vim legis pragmaticæ von Kayserlicher Majestät, und dem Reich durch oberwehnten Reichs-Schluß errichtete und in selbigen fundirte Declaration hernechst per specialem paragraphum in den künfftigen Reichs-Abschied inseriret werden, und ist diese Reichs-Declaration von dem Churfl. Mayntzl. Reichs-Directorio unter dem damahl gebräuchigen Reichs-Directorial-Insiegel in duplo gefertiget, denen Ständen des Reichs per dict. publ. communicirt, das eine Original der Kayserl. höchstansehnlichen Commission auch zugestellt, das andere aber ad acta Imperii ad perpetuam rei memoriam zu reponiren verlanget worden, und dieses um Ih. Churfl. Gnaden und Dero Herren Successoren am Churfürstenthum und Hohen Ertz-Stifft Mayntz zu allen Zeiten in Ihrem höchsten Ertz-Cancellariats-Gerechtsamen, und Churfl. Directorio in allen Orten und Zusammenkünfften desto besser ausser allem Præjudiz, und von Reichs wegen sicher zu stellen.

Wobey ferner beliebt und beschlossen worden, daß diese Reichs-Asse-

Assecurations-Acte oder Declaration Ih. Kayserl. Majest. von Reichs wegen mit dem allerunterthänigstem Ersuchen, (wie hiemit beschiehet) zu übergeben wäre, Sie allergnädigst geruhen möchten, darüber Dero Kayserl. Ratification zu mehrerer der Sachen Ih. Churfl. Gnaden, und deren Herren Successoren am Ertz-Stifft Versicherung allermildest zu ertheilen. Signatum Regenspurg den 7. Sept. 1708.

(L.S.) Churfürstl. Mayntzl. Cantzley.

Meditation über diese Readmissions-Schrifften.

Diese Acta publica, und sonderlich die Declaration Kayser Josephs, welche von dem gesamten Reiche angenommen worden, und dadurch vim pacti & legis publicæ erlangt, wollen wir zum Grunde legen, und nach denen Numern, so wir darinnen gesetzt, durchmeditiren:

Ad Num. 1. sive ad verba:

Daß übrigens Churfürsten, Fürsten und Stände rc.

No. 1. Daß bey Introduction eines Churfürsten das gesamte Reich gehört und gefragt werden müsse.

Es ist bey dieser Readmission der Cron Böhmen zu Sitz und Stimm in Comitiis, wie auch bey der uno actu geschehenen Introduction des Chur-Hauses Hannover ins Churfürstl. Collegium, dieses remarquable, daß die Sache zuförderst die Vota aller dreyer Reichs-Collegiorum passiren müssen. Denn da ist in denen Electis Juris publici Tom. 1. erstlich das Conclusum des Churfürstl. Collegii, hernach pag. 7. des Fürsten-Raths per Oesterreich, und denn pag. 15. des Städte-Collegii, so wohl von der Hannoverischen Introduction als Böhmischen Readmission zu lesen. Woraus geschlossen werden möchte, daß wenn ein neuer Churfürst introducirt, oder ein alter ins Chur-Collegium readsumiret werden solle, solches vor das gesamte Reich gehöre. Dahingegen wenn ein neuer Fürst introducirt, oder ein altes Fürstliches Votum readsumirt werden soll, selbiges nur in dem Chur- und Fürstlichen, nicht aber in dem Städte Collegio deliberiret wird, wie solches die Capitulation Josephi Art. 43. und jetzt regierender Kayserl. Majst. Art. 1. gar deutlich besagt, wenn es heist:

niemand aber von den neu erhöhten Fürsten, Grafen und Herren, dem Fürstlichen Collegio, es sey gleich auf selbiger oder der Gra-

sen Bäncken ad Sessionem & Votum wieder Deroselben Willen auftringen, sie haben sich denn darzu mit Fürsten-mäßigen und Gräflichen Reichs-Güthern vorhero gnugsamb qualificirt etc. und über solches alles neben dem Churfürstlichen auch dasjenige Collegium oder Banck, darinnen sie aufgenommen werden sollen, vorhero genugsam gehöret worden ꝛc.

Dieser Vorschrifft ist auch anno 1706. bey der Introduction des Fürstlichen Mindelheimischen Voti nachgegangen worden, wie solches aus Lunigs Reichs-Archiv Part. Spec. Cont. 2. Forts. 2. unter denen Mindelheimischen Documenten zu sehen, allda das Churfürstl. und auch Fürstliche nicht aber der Reichs-Städte Conclusum zu lesen ist.

Und weiln in diesen Worten der Capitulation von Introduction neuer Churfürsten oder Readmission der alten nichts gedacht wird, so bekommt das Böhmische und Braunschweigische angeführte Exemple die Krafft, daß daraus ein Beweiß genommen, und darauf gefust werden kan.

Num. 2. ad verba:

No. 2. Daß das Königreich und die Königl. Würde an sich mit dem Reiche in Connexion stehe.

Als König in Böhmen und des Heil. Röml. Reichs Churfürsten ꝛc.

Die Böhmischen Scribenten und sonderlich Jordan in dissertatione de Archi-pincernatu cap. 9. wollen behaupten, daß Böhmen weiter nichts als das Churfürstenthum und Ertz-Schencken-Amt vom Reich zu Lehn trage, als König aber mit Teutschland nichts zu thun habe, welches auch nach der Readmission des Königl. Böhmischen Voti geblieben seyn soll.

Alleine ich habe nicht nur oben unter Ferdinando II. gründlich erwiesen, daß dieses Vorgeben, so viel die vorigen Zeiten betrifft, nicht gegründet sey, sondern es wiederleget es hier auch Kayser Joseph selbst, wenn er spricht, daß er **als König und als Churfürst** in dem Churfürsten-Collegio sitze. Denn wenn richtig ist, wie ich oben demonstrirt, daß das Sitz- und Stimm-Recht ein Ausfluß der Königl. Böhmischen Würde ist, ein König von Böhmen aber dieses Privilegium und Land-Recht von denen Römischen Kaysern zu Lehn trägt, so folgt, daß der Königl. Character als die Causa efficiens ebenfalls vom Teutschen Kayser zu Lehn rühre, welches wir oben aus andern Gründen zur Gnüge erwiesen, wovon ich nur einiges allhier repetiren will.

Daß

Daß die Böhmischen Könige ihren Königl. Character und Königreich von denen Kaysern zu Lehn getragen, solches bezeugt Kayser Friedrichs des II. Lehn-Brieff in der Böhmischen Deduction in Appendice pag. 32. n. 17. wo es heist: *Regnum* Bohemiæ cum omni honore (Ergo etiam cum regia dignitate.) Nun findet sich aber nicht, durch was vor Vergleiche oder andere rechtmäßige Titul die nachfolgenden Böhmischen Könige von diesem Nexu sich entbunden. Dahero bleibt derselbe, so lange man das Gegentheil nicht deutlich documentiren kan, welches man aus denen von Herr Jordan torquirten und auf unsere Seite so wohl als auf seine ausfallende Redens-Arthen der Lehn-Brieffe Friderici III. und Caroli V. nimmermehr darthun kan, deme noch hinzu zu setzen, daß ja die Könige von Böhmen von Friedrichen dem II. privilegirt seyn, (welches Privilegium auch in der Güldenen Bulle cap. 4. wiederholet) daß sie nicht sollen eben gehalten seyn, unter der Königl. Cron ihr Reichs-Amt zu verrichten, welches eine deutliche Anzeige ist, daß ausser diesem Passu die Königs-Würde derselben von der Teutschen Kayser Lehnbarkeit dependire, anderer Gestalt es keines Privilegii hierzu von nöthen gehabt, sondern vor sich seine geweisten Wege gehabt hätte. Denn so wenig als ein heutiger König von Engelland vom Kayser sich privilegiren zu lassen nöthig hat, daß er sein Hannoverisches Amt ohne Crone verrichten dürffe, so wenig hätte es Böhmen Ursache gehabt, wenn nicht die Königl. Würde mit den Teutschen Kaysern einige Connexion gehabt. Vielmehr heist es hier, Exceptio firmat regulam, das ist, die Königl. Böhmische Würde bleibt in andern Fällen mit dem Teutschen Reiche connex. Und ich sehe auch nicht, was die Böhmischen Scribenten eben Ursache haben, das Principium zu amplectiren, daß das Königreich und die Cron Böhmen vom Reiche nicht zu Lehen gehe. Zum wenigsten hat das Hauß Oesterreich bey der Böhmischen Unruhe im 30. jährigen Kriege wieder das Hauß Pfaltz gerade diejenigen Principia, so ich allhier behaupte, geführt, scheinet auch nicht die geringste Ursache zu haben, davon abzugehen. Herr Jordan will zwar objiciren, daß es der Böhmischen Crone bey andern einen Vorwurff mache / daß sie dem Teutschen Reiche Lehnbar heisse; Alleine er verräth sich, daß er einen gar niederträchtigen und schlechten Concept von der Teutschen Lehnbarkeit habe, da doch die Teutschen Churfürsten ohnbeschadet ihrer Lehnbarkeit allemahl Königl. Tractament bey allen auswärtigen Cronen bekommen. Wenn die Cron Böhmen mit aus-

Solche Connexion aber derselben an ihren Ansehen nicht schädlich seyn.

wärtigen Potenzen wegen ihres Ceremoniels und Königl. Tractaments noch nicht richtig ist, wird sie durch diese disputable Philosophie solches nicht ausser Streit setzen, au contrair vielmehr Anlaß geben, Jor den Nexum mit dem Reiche desto höher aufzumutzen, wenn man siehet, daß sie sich dessen als einer unanständigen Sache so sehr weigert. Es scheinet dahero vielmehr consilii zu seyn, aus diesem nexu mit dem Reiche sich eine Ehre zu machen, als dessen sich zu schämen, dergleichen Principia das Hauß Oesterreich allerdings zu führen scheinet, da es sich ehemals dieses nexus nicht nur so hoch gerühmt, sondern auch den Ernst dadurch in der That erwiesen, daß es sich durch die Readmission wieder näher zum Reiche zugethan, anderer Gestalt die letzt verstorbene Kayserliche Majl. nicht Ursache gehabt, den durch so geraume Zeit erlangten Vortheil aus den Händen zu geben, und das schlapp gewordene Land der Cron Böhmen mit dem Reiche wieder anzuziehen und anzustrengen. Au contrair man würde dieser Gelegenheit und des einmahl behaupteten Postens vielmehr dahin sich zu bedienen gehabt haben, daß man sich immer weiter vom Reiche abgethan, und endlich gar in den völligen Exnexum zu treten gesucht hätte, wenn man dergleichen Principia zu Wien geführt, daß der Nexus mit dem Reiche der Cron Böhmen einiges Nachtheil an ihrer Hoheit und Ansehen verursachen könne. Es scheinen also diejenigen Böhmischen Scribenten, zum wenigsten wie ichs begreiffe, nicht nach denen Principiis des allerDurchlauchtigsten Hauses Oesterreichs zu schreiben, welche des Teutschen Reiches Lehnbarkeit, und den Nexum des Königreichs und der Cron Böhmen mit dem Reiche zu critisiren unternehmen, und nur das Chur- und Ertz-Schencken-Amt nicht aber das Königreich und die Königl. Würde von dem Teutschen Reiche herführen wollen.

So reden auch diese Scribenten nicht nach dem wahren Interesse des Hauses Oesterreich, wie sich gar deutlich veroffenbahren würde, wenn man des Herrn Jordans Meynung gegen die Reichs-Gesetze und Emolumenta Statuum halten und per inductionem zeigen wolte, wie durch die Jordanische Lehre ein vieles davon abgehen, zum wenigsten der Cron Böhmen von denen Ständen des Teutschen Reichs streitig gemacht werden dürffte. Demnach wäre der Lehns-Nexus der Cron Böhmen mit dem Teutschen Reiche, meiner Meynung nach, (die ich jedoch in einer so wichtigen Sache niemand aufdringe, sondern als ein unverfängliches privat-Judicium einem jeden zu besserer Einsicht vorlege) ausser Zweiffel gestellt.

Wie

Wie es aber von denen Königen von Böhmen, so lange selbiger zugleich Kayser gewesen, biß dahero mit der Lehns-Empfängniß gehalten worden, und gehalten werden sollen, davon fällt bey dieser Gelegenheit neue Frage vor, welche aber gar leichte zu beantworten seyn dürffte. Denn da hat Ferdinand der Erste von seinem Herrn Bruder Kayser Carln dem V. besage derer beym Goldast de regno Bohemiæ in Append. Docum. befindlichen Kayserlichen Reverse sich nicht nur wieder die Lehns-Fehler securisiren lassen, weiln Kayser Carl nicht gegenwärtig war / sondern er hat auch die Belehnung des Königreichs Böhmen von Ihm hernachmahls würcklich empfangen. Nachdem aber die Kayser-Würde auf ihn und seine Posterität gekommen, haben es diese Herrn, wie bereits in vorhergehenden angezeigt worden, jedesmahl vor ein Spiegel-Fechten gehalten, die Lehn von sich selbsten zu empfangen, und dahero selbige gar unterlassen. Damit aber hieraus dem Heil. Reiche kein Præjudiz an dessen Ober-Lehns-Herrschafft erwachsen möge, wurde von denen Churfürsten in der Wahl-Capitulation Kayser Matthiæ articulo 29. dieses versehen:

Fernere Anzeige, wie die Böhmische Lehnbarkeit beym Reiche von Fällen zu Fällen verfolget worden.

In alle Wege aber wollen Wir Uns zum besten angelegen seyn lassen, alle dem Römischen Reich angehörige Lehen inn oder außerhalb desselben gelegen, aufrichtig zu halten, und derentwegen zu verfügen, daß sie zu begebenen Fällen gebührlich empfangen und renoviret werden, und nicht unempfangen bleiben: Da auch Wir nach Erhebung zum Römischen König, deren eins oder mehr Uns angehend befunden, sollen und wollen Wir das, oder dieselbige unweigerlich empfangen lassen, oder wann das nicht bequemlich geschehen könte, deswegen den Churfürsten zur Sicherung des Reichs gebührende Revers oder Recognition zu stellen ꝛc.

Diese Worte, welche in allen nachfolgenden Capitulationen wiederholet worden, auch in der jetzt regierenden Römischen Kayserlichen Majestät Ihrer artic. 10. zu lesen seyn, werden von dem Autore der Meditationum ad Capitulationem Josephi pag. 285. auch auf die Cron Böhmen extendiret, wie es aber damit gehalten worden, ob nemlich das Hohe Churfürstliche Collegium dergleichen Reverse von der Cron Böhmen jedesmahl verlanget und empfangen, oder ob Ihr selbige remittirt worden seyn, davon hat man keine zuverläßige Nachricht, welche auch dem vortrefflichen Herrn Autori der gegenwärtigen Verfassung der Kayserlichen Regierung durch die Capitulation Caroli VI. pag. 92. in notis lit. K. ermangelt, massen er daselbst setzt;

Diese

Diese Verwahrung und respective Verbindung wurde vermittelst eines besondern Articuls nehmlich des 29ten in die Capitulation Kaysers Matthiæ gebracht, und soll nach dem Autore derer Meditationum ad Capitulationem Josephi pag. 285. dieses den Anlaß darzu gegeben haben, daß von Ferdinandi I. Zeiten an die Böhmische Lehnung nicht war renoviret worden. Ob es zeither geschehen, oder dafür die dieser halb stipulirte Reverse dem Churfürstl. Collegio ausgestellet worden, meritirte wohl eine genauere Nachfrage 2c.

ad Num. 3.

undisputirlich Recht und Befugniß den Böhmischen Sitz und Stimm 2c.

No. 3. Was die eigentliche Nota characteristica der Reichs-Standschafft sey?

Diejenigen, so die blosse Landes-Hoheit ohne Sitz und Stimm auf Reichs-Tägen zur nota characteristica und Essentiali der Reichs-Standschafft machen, als Titius in dissertatione de habitu territoriorum German. bedienen sich mehrentheils des Exempels der Cron Böhmen vor ihrer Readmission zum Beweiß, mit der angegebenen Ursache, daß aus so vielen Reichs-Gesetzen, und sonderlich aus dem Geständniß der Churfürsten in der ao. 1610. zu Prag gehaltenen Versammlung zu erweisen, daß die Cron Böhmen ein Reichs-Stand sey, die doch damahls weder Sitz noch Stimm auf Reichs-Tägen gehabt. Alleine wenn man die Beschaffenheit der Cron Böhmen etwas genauer erwegt, findet sich, daß ihr Exempel zu Etablirung des obigen vermeynten Grund-Satzes wenig helffen dürffte, massen aus obigen anhero zu wiederholen, daß die Cron Böhmen ehemals auf allen Reichs-Tägen und Versammlungen, gleich andern Chur- und Fürsten ihr Sitz- und Stimm-Recht exercirt, theils aber von selbsten gutwillig selbigen unterlassen, theils aber von dem Reiche deswegen nicht zugelassen werden wollen, weiln Sie Sich der Mittleidenheit geweigert, wodurch jedoch die Cron Böhmen ihr Stimm- und Stand-Recht beym Reiche nicht verlohren. Denn weder das eigenwillige Aussenbleiben kan als eine res meræ facultatis, noch der darüber mit denen Reichs-Ständen entstandene Dispút die Cron Böhmen ihres Rechts berauben. Suspendiren und aufhalten kan ein solcher entstandener Streit und gebrauchte Repressalien ein solch Votum wohl, nicht aber aufheben und cassiren, welches das gesamte Reich in unserer gegenwärtigen Readmissions-Acte bekennet, wenn es der Cron Böhmen biß daher gehabtes

habtes Sitz- und Stimm-Recht ein undisputirliches Recht nennet, wodurch das gesammte Reich anzeigen wollen, daß man der Cron Böhmen nicht deswegen, daß es ihr am Rechte zu Sitz und Stimme ermangelt, biß anhero dasselbe versagt, sondern von wegen eines neben Umstandes, weiln selbige sich nehmlich der Reichs-Anlagen und der Mittleidenheit entzogen, quo impedimento cessante, man weiter keine Ursache zu haben vermeynet, der Cron Böhmen ihren Sitz zu verweigern. Hieraus ergiebt sich, daß das Stim-Recht der Cron Böhmen vor der Readmission nur in suspenso, nicht aber cassirt und aufgehoben gewesen. Man hat nemlich unter einem Voto suspenso, quiescente & dormiente, und einem exercito zu distinguiren. Jenes macht schon einen Stand aus, weiln die Suspensio eine Qualität nicht delirt, sondern nur verschiebt. Also wenn ein Advocat per modum pœnæ, welches letztere doch hier nicht quadrirt, à praxi suspendiret wird, so hört er nicht auf ein Advocat zu seyn, sondern es quiescirt nur das Exercitium. Noch ein deutlicher Exempel zu geben: So hat biß anhero das Stifft Lübeck einiger Ursachen und entstandenen Disputen halber sich seines Voti auf Reichs-Tägen enthalten, wer wolte aber sagen, daß dadurch das Stifft sein Sitz- und Stimm-Recht verlohren. Wenn die obstacula gehoben seyn worden, wird selbiges seinen Sitz wieder ohne jemands Wiederspruch begleiten. Gleiche Bewandniß hat es mit denen Votis v. g. der Marggrafschafft Meissen, Landgrafschafft Thüringen, welche man in vorigen Zeiten deswegen unterlassen, weiln es nicht bräuchlich war, daß ein Stand zwey und mehr Stimmen führete, nunmehro aber wieder zu reassumiren sucht. Denn wer wolte sagen, daß ein Marggraf von Meissen, ein Landgraf von Thüringen ꝛc. kein Stand des Reichs sey, obgleich das Votum dieser Territoriorum annoch in suspenso ist, und quiescirt. Vor das Hauß Sachsen-Querfurt ist im Westphälischen Frieden die Reichs-Standschafft und das Sitz und Stimm-Recht ausgemacht worden, wird ihme auch vom Reiche nicht geleugnet, gleichwohl hat dasselbige einiger entstandener Hindernisse halber, welche von denen herrühren, die mit introduciret seyn wollen, zum würcklichen Gebrauch seines Rechts und zum Exercitio nicht gelangen können, dergleichen Exempel sich an andern Expectanten noch mehr finden, welche Exemples zwar mit der Cron Böhmen nicht in allen quadriren, dennoch in diesem tertio mit ihr vor ao. 1708. übereinkommen, daß Sie Reichs-Stände seyn, ohne daß Sie den würcklichen Gebrauch des Stimm-Rechts üben.

ad num. 4.

No. 4. Zu was vor Versammlungen die Cron Böhmen nunmehro admittirt werden müsse?

In allen *Deliberationibus* bey *ordinari* und *extraordinari* Zusammenkünfften, Reichs-*Deputation*- und *Collegial*-Tägen 2c.

Durch diese Clausul sind nunmehro alle diejenigen dubia gehoben, welche der Cron Böhmen auf Reichs- und Collegial-Tägen haben movirt werden wollen. Das erste war, daß die Churfürsten einen König von Böhmen zu ihren Versammlungen und Churfürsten-Tägen nicht zulassen wollen, wovon wir unter Kayser Matthia ausführlich gehandelt haben. Zu diesem muß ein König von Böhmen nunmehro zugelassen, auch zu Verfertigung der Kayserlichen Wahl-Capitulation, welches vormahls ebener Massen verweigert werden wollen, gezogen werden, welches letztere die Worte: in allen *Deliberationibus* 2c. mit sich bringen. Ob aber diese Clausul auch auf die vorhergehenden Churfürsten-Täge, und die auf selbigen geschlossene und verabredeten Dinge zu retrotrahiren, solches wollen einige in Quæstion ziehen, aus deren Entscheidung sie die Frage decidiren zu können meynen, ob ein König von Böhmen des Churfürsten-Vereins zu Rheinsee de ao. 1338. u. 1558. sich zu erfreuen habe? welches ihnen, wie ich oben unter König Matthia ausgeführet, vormahls disputirlich gemacht werden wollen. Alleine wenn man consideriret, daß der Churfürsten-Verein nichts anders in sich enthalte, als eine mutuelle Defension und Beschützung derer Churfürstlichen Præeminenzien und Würde, welchen Schutz ein jedesmaliger Kayser in denen Capitulationen gleichfalls dadurch auf sich nimmt, daß er diesen Churfürsten-Verein ratihabiret, und die Churfürsten bey demjenigen, was darinnen verglichen, zu erhalten verspricht, und dasjenige darzu nimmt, daß das gesammte Reich und also auch das Churfürstliche Collegium der Cron Böhmen allen Schutz, Schirm und Protection verspricht: So folgt gar natürlich, daß dadurch die Churfürsten die Cron Böhmen auch des in dem Churfürsten-Verein verglichenen Schutz und Schirmes der Churfürstlichen Præeminenzien theilhafftig oder doch zum wenigsten fähig machen wollen, an welchem enixa voluntate um so viel desto weniger zu zweiffeln, als ja derer übrigen Churfürsten ihr eigener Vortheil mit unter waltet, massen sie nicht nur in denenjenigen Streitigkeiten, welche auswärtige Cronen wieder die Churfürstliche Hoheit und Tractament erwecken, von dem Exemple der Cron Böhmen, an welcher die Churfürstliche Würde durch den Königlichen Character nach selbst eigenem Geständ-

Geständniß derer Churfürsten viel herrlicher hervor scheinet, und so genau davon nicht separirt werden mag, profitiren können, sondern auch ein jeder Churfürst en particulier des Beystandes der Cron Böhmen in Fällen, da ihm seine Hoheit von denen übrigen Ständen angefochten werden will, hinwiederum sich zu erfreuen hat, daß also das Churfürstliche Collegium keine Ursache mehr findet, der Cron Böhmen den favorem des Churfürsten-Vereins zu denegiren. So viel ist wohl an dem, daß Ihro Römische Kayserliche Majl. als König von Böhmen die Churfürsten-Verein noch nicht beschworen, auch noch zu erwarten steht, ob dieselben, wo ihnen dergleichen angemuthet werden solte, sich darzu verstehen werde: Allein gleich wie dermalen ausser Mayntz kein eintziger Churfürst am Leben, so diese Churfürsten-Verein beschworen, gleichwohl aber doch alle derselben fähig bleiben; Also ist kein Zweiffel, daß auch ein König von Böhmen diese durch die Readmission erhaltene Fähigkeit, wenn er gleich actuellement in diesem Verein nicht eingetreten, behalte, und deren nach seinem Belieben zum würcklichen Eintritt sich gebrauchen könne. Endlich scheinet auch aus denen von uns mit Num. 4. bemerckten Worten, der Streit, welcher zwischen Böhmen und Bayern im Churfürstl. Collegio der ordinair Deputation halber entstanden, einig Licht zu bekommen, von welchen Disput wir in nachfolgender Thesi handeln wollen.

ad Num. 5.

Also werden Sie in allen ob dessen Gesetzen halten 2c.

Ob ein König von Böhmen die Reichs-Gesetze zu observiren hierdurch über sich genommen habe?

Diese Clausul sucht Jordan in offt angeführter Dissertation de Archipincernatu pag. 148. dahin zu erklären, daß ein König von Böhmen nur im Votiren auf den Reichs-Tägen, nicht aber sonsten denen Reichs-Gesetzen gemäß sich verhalten und nachleben wolle. Hoc enim, schreibt er, eo tantum tendit, quod, cum Rex Bohemiæ ad omnes conventus & deliberationes Imperii sit readmissus, & sic jus suffragii in omnibus Imperii negotiis habeat, aliter suffragium suum & votum dare & judicare non velit, quam leges fundamentales admittunt. Imo ponamus Regem Bohemiæ verbis istis ad observationem legum Imperii etiam simpliciter se obstrinxisse, per hoc tamen independentiæ suæ præjudicasse minime censendus. Alleine es erkennet ein jedweder nicht nur leichte, daß diese Erklärung sehr gezwungen, sondern es kan auch der Ungrund derselben alsofort wiederleget werden. Es ist diese Controvers von

sehr grosser Importence, dahero ich selbige allhier ex instituto tractiren will, wobey alles auf die Frage ankommet: Ob die Cron Böhmen denen Reichs-Gesetzen nunmehro nach der Readmission unterworffen sey? Worauf nicht anders als mit Ja geantwortet werden kan, wobey auch die Cron Böhmen nichts verliehret, weiln Ihr Ihre Privilegia und singulaire Gerechtsame ausdrücklich darbey reserviret seyn. Denn da ist eine Regel der gesunden Vernunfft, daß derjenige auch die Incommoda haben und über sich nehmen zu wollen scheine, welcher die Commoda einer Sache begehrt, es sey denn daß er das Gegentheil sich besonders bedungen habe. Alldieweiln nun nirgends ausdrücklich und mit klaren Worten in dem Reichs-Gutachten zu finden, daß die Cron Böhmen nur in favorabilibus der Reichs-Gesetze sich zu erfreuen habe, so ist der Schluß gantz richtig, daß wenn die Cron Böhmen aus dem Reichs-Gutachten dieses vor sich behaupten will, daß sie derer Reichs-Gesetze sich zu erfreuen, sie nothwendig auch die Incommoda und Onera mit über sich nehmen müsse, welche die Reichs-Gesetze involviren, es sey denn daß die Cron Böhmen besondere Privilegia derer vorigen Kayser darwider aufweisen könne, als welche Ihr Speciell reserviret seyn. Ich mache dahero diese general Regel, daß die Cron Böhmen derer Reichs-Gesetze durchgehends sich zu erfreuen habe, an dieselbe aber auch in so weit gebunden sey, als selbigen nicht durch Ihre besondere Privilegia und hergebrachten Prærogativen derogiret werde. Diesen Satz leugnen die neuern Böhmischen Scribenten, wie wir allerweil an Jordan gesehen, und meynen der Cron Böhmen einen grossen Vortheil dadurch zu wege zu bringen, wie denn auch würcklich die von mir etablirte Grund-Regel der Cron Böhmen dem ersten Anblick nach nicht eben gar zu favorable zu seyn scheinet. Alleine ich getraue mir, jedoch salvo rectius sentientium judicio, und ohne in dieser wichtigen Sache jemand mit meinen privat-Gedancken vorzugreiffen oder zu præjudiciren, zu erweisen, daß die Cron Böhmen bey meinem Principio weit mehr Avantage findet, als bey dem andern, mithin mein Principium, weder contra rei veritatem, noch wieder das wahre Interesse des Allerdurchlauchtigsten Hauses Oesterreich sey. Denn indem Jordan die Worte des Reichs-Gutachtens: Also werden sie in allen Reichs-Geschäfften ob dessen Gesetze halten &c. nur auf den modum consultandi auf Reichs-Tägen restringiret; So unterwirfft er die Cron Böhmen diesem Argumento: Wer die Incommoda einer Sache nicht über sich nehmen will, stößt auch

die

die Commoda von sich, es sey denn, daß diese ihm besonders eingestanden, und jene ausdrücklich abgenommen worden.

Alldieweiln nun in dem Reichs-Gutachten, wenn man die angeregten Worte nur von dem blossen modo consultandi erklären will, kein Wort zu finden, daß die Cron Böhmen der legum Imperii NB. generatim weder in favorabilibus noch in odiosis theilhafftig gemacht worden: So folgt, daß Jordan dadurch, daß er die offt erwehnte Clausul anders wohin deutet, der Cron Böhmen darinnen præjudiciret, daß Sie aus dem Reichs-Gutachten keinen Schluß vor sich machen kan, daß Sie der Reichs-Gesetze sich generatim zu erfreuen. Denn daß der Schutz und Schirm, welchen die Reichs-Gesetze einem jeden Stande versprechen, der Cron Böhmen darinnen zugesaget wird, macht sie noch nicht alles andern Favoris derer Reichs-Gesetze theilhafftig, massen die Reichs-Gesetze unzehlig mehrere Favorabilia in sich begreiffen, als den blossen Schutz und Schirm. Au contrair, wenn man die offt angezogene Clausul weg nimmt, kan man gar auf den Schluß fallen, daß die Cron Böhmen des Faveurs der Reichs-Gesetze regulariter sich nicht zu erfreuen habe, weiln ihr weiter nichts als der Schutz und Schirm, welches nur ein eintzelner Favor legum Imperii ist, per modum exceptionis zugesaget worden, von welchen es allemahl heist, quod exceptio firmet regulam. Diesen Objectionibus wird die Cron Böhmen durch die Jordanische Interpretation exponiret, wobey zu überlegen bleibt, ob man nicht, wenn man diese Erklärung vor kein Præjudiz halten, sondern das Reichs-Gutachten in so weit gar schwinden lassen, und den Beweiß, daß die Cron Böhmen nur in favorabilibus, nicht aber in odiosis denen Reichs-Gesetzen unterworffen, anders woher holen will, sich nicht nur in unzehlige Disputen verwickelt, sondern auch der Cron Böhmen in effectu keine Güte, wie ich per inductionem demonstriren will, erweiset. Daß die Cron Böhmen der Güldenen Reichs-Bulle unterworffen, ist kein Zweiffel, weiln Kayser Carl, als König von Böhmen, selbige nicht alleine selbst verfertigen helffen, sondern auch der Cron Böhmen zu Liebe und Vortheil vieles darinnen verordnet, dessen sie sich nicht zu erfreuen haben würde, wenn sie der Obligation der Güldenen Bulle sich entziehen wolle: Endlich die Böhmen bey allen vorfallenden Streitigkeiten, und sonderlich in denen 30. jährigen Troublen in ihren Deductionen der Güldenen Reichs-Bulle sich allemahl gar hoch gerühmet, wie aus der Böhmischen Deduction de 20. 1620. pag. 66. zu ersehen ist.

sehr grosser Importence, dahero ich selbige allhier ex instituto tractiren will, wobey alles auf die Frage ankommet: Ob die Cron Böhmen denen Reichs-Gesetzen nunmehro nach der Readmission unterworffen sey? Worauf nicht anders als mit Ja geantwortet werden kan, wobey auch die Cron Böhmen nichts verliehret, weiln Ihr Ihre Privilegia und singulaire Gerechtsame ausdrücklich darbey reserviret seyn. Denn da ist eine Regel der gesunden Vernunfft, daß derjenige auch die Incommoda haben und über sich nehmen zu wollen scheine, welcher die Commoda einer Sache begehrt, es sey denn daß er das Gegentheil sich besonders bedungen habe. Alldieweiln nun nirgends ausdrücklich und mit klaren Worten in dem Reichs-Gutachten zu finden, daß die Cron Böhmen nur in favorabilibus der Reichs-Gesetze sich zu erfreuen habe, so ist der Schluß gantz richtig, daß wenn die Cron Böhmen aus dem Reichs-Gutachten dieses vor sich behaupten will, daß sie derer Reichs-Gesetze sich zu erfreuen, sie nothwendig auch die Incommoda und Onera mit über sich nehmen müsse, welche die Reichs-Gesetze involviren, es sey denn daß die Cron Böhmen besondere Privilegia derer vorigen Kayser darwider aufweisen könne, als welche Ihr Speciell reserviret seyn. Ich mache dahero diese general Regel, daß die Cron Böhmen derer Reichs-Gesetze durchgehends sich zu erfreuen habe, an dieselbe aber auch in so weit gebunden sey, als selbigen nicht durch Ihre besondere Privilegia und hergebrachten Prærogativen derogiret werde. Diesen Satz leugnen die neuern Böhmischen Scribenten, wie wir allerweil an Jordan gesehen, und meynen der Cron Böhmen einen grossen Vortheil dadurch zu wege zu bringen, wie denn auch würcklich die von mir etablirte Grund-Regel der Cron Böhmen dem ersten Anblick nach nicht eben gar zu favorable zu seyn scheinet. Alleine ich getraue mir, jedoch salvo rectius sentientium judicio, und ohne in dieser wichtigen Sache jemand mit meinen privat-Gedancken vorzugreiffen oder zu præjudiciren, zu erweisen, daß die Cron Böhmen bey meinem Principio weit mehr Avantage findet, als bey dem andern, mithin mein Principium, weder contra rei veritatem, noch wieder das wahre Interesse des Allerdurchlauchtigsten Hauses Oesterreich sey. Denn indem Jordan die Worte des Reichs-Gutachtens: **Also werden sie in allen Reichs-Geschäfften ob dessen Gesetze halten &c.** nur auf den modum consultandi auf Reichs-Tägen restringiret; So unterwirfft er die Cron Böhmen diesem Argumento: Wer die Incommoda einer Sache nicht über sich nehmen will, stöst auch die

die Commoda von sich, es sey denn, daß diese ihm besonders eingestanden, und jene ausdrücklich abgenommen worden.

Alldieweiln nun in dem Reichs-Gutachten, wenn man die angeregten Worte nur von dem blossen modo consultandi erklären will, kein Wort zu finden, daß die Cron Böhmen der legum Imperii NB. generatim weder in favorabilibus noch in odiosis theilhafftig gemacht worden: So folgt, daß Jordan dadurch, daß er die offt erwehnte Clausul anders wohin deutet, der Cron Böhmen darinnen præjudiciret, daß Sie aus dem Reichs-Gutachten keinen Schluß vor sich machen kan, daß Sie der Reichs-Gesetze sich generatim zu erfreuen. Denn daß der Schutz und Schirm, welchen die Reichs-Gesetze einem jeden Stande versprechen, der Cron Böhmen darinnen zugesaget wird, macht sie noch nicht alles andern Favoris derer Reichs-Gesetze theilhafftig, massen die Reichs-Gesetze unzehlig mehrere Favorabilia in sich begreiffen, als den blossen Schutz und Schirm. Au contrair, wenn man die offt angezogene Clausul weg nimmt, kan man gar auf den Schluß fallen, daß die Cron Böhmen des Faveurs der Reichs-Gesetze regulariter sich nicht zu erfreuen habe, weiln ihr weiter nichts als der Schutz und Schirm, welches nur ein eintzelner Favor legum Imperii ist, per modum exceptionis zugesaget worden, von welchen es allemahl heist, quod exceptio firmet regulam. Diesen Objectionibus wird die Cron Böhmen durch die Jordanische Interpretation exponiret, wobey zu überlegen bleibt, ob man nicht, wenn man diese Erklärung vor kein Præjudiz halten, sondern das Reichs-Gutachten in so weit gar schwinden lassen, und den Beweiß, daß die Cron Böhmen nur in favorabilibus, nicht aber in odiosis denen Reichs-Gesetzen unterworffen, anders woher holen will, sich nicht nur in unzehlige Disputen verwickelt, sondern auch der Cron Böhmen in effectu keine Güte, wie ich per inductionem demonstriren will, erweiset. Daß die Cron Böhmen der Güldenen Reichs-Bulle unterworffen, ist kein Zweiffel, weiln Kayser Carl, als König von Böhmen, selbige nicht alleine selbst verfertigen helffen, sondern auch der Cron Böhmen zu Liebe und Vortheil vieles darinnen verordnet, dessen sie sich nicht zu erfreuen haben würde, wenn sie der Obligation der Güldenen Bulle sich entziehen wolle: Endlich die Böhmen bey allen vorfallenden Streitigkeiten, und sonderlich in denen 30. jährigen Troublen in ihren Deductionen der Güldenen Reichs-Bulle sich allemahl gar hoch gerühmet, wie aus der Böhmischen Deduction de ao. 1620. pag. 66. zu ersehen ist.

Von dem Land-Frieden habe ich schon oben unter König Wenceslao und Vladislao gehandelt und erwiesen, daß das Hauß Oesterreich in denen Böhmischen Troublen beständig das Principium geführt, daß an der Cron Böhmen ein Land-Fried-Bruch begangen werden könne, wie denn Kayser Ferdinand der II. auch aus diesem Fundamento Pfaltzgraf Friedrichen geächtet. Wäre nun das Argumentum des Herrn Jordans und anderer richtig, daß die Cron Böhmen deßwegen der Land-Friede nichts angehe, weiln der König von Böhmen auf dem Reichs-Tage zu Worms anno 1495. nicht mit gewesen, und den Land-Frieden nicht mit errichten helffen: So müste folgen, daß er sie auch in favorabilibus nichts angehe, weiln die Regel in der gesunden Vernunfft gegründet ist, daß derjenige derer Commodorum sich nicht zu erfreuen habe, welcher die Incommoda declinirt, es sey denn, daß die letztern ihm speciell erlassen, welches der Cron Böheim weder in dem Land-Frieden selbst noch durch einig ander Privilegium geschehen. Dergestalt improbirt Herr Jordan durch diese Arth zu schliessen das Verfahren Kayser Ferdinandi II. mit dem Pfaltz-Grafen, und streicht aus dessen Achts-Erklärung diejenige rationem decidendi und medium terminum aus, worauf doch Kayser Ferdinand sein gröstes Fundament gebauet, welches am Ausgange wieder die Honneur des allerdurchlauchtigsten Hauses Oesterreich läufft, so nicht in der Gewohnheit hat, heute ein Principium vor sich zu allegiren, und morgen dasselbige wieder zu verwerffen.

Es meynet zwar Jordan der Cron Böhmen dadurch einen grossen Vortheil zu wege zu bringen, wenn er sie nur in favorabilibus nicht aber in odiosis des Land-Friedens theilhafftig machen kan, massen daraus zu erfolgen scheinet, daß wieder einen König von Böhmen mit keiner Acht verfahren werden könne, sondern derselbe nur als Hostis extraneus tractiret werden müsse, wenn er den Kayser und das Reich offendirt. Alleine ich will hier weisen, daß ein Aechter viel melioris conditionis sey, als ein blosser Feind des Reichs, worbey ich zum voraus setze, daß Kayserliche Majestät einen mächtigen Stand fast niemahls eher in die Reichs-Acht erklären, als biß sie seiner in so weit mächtig worden, daß sie seine Kriegs-Heere darnieder geworffen, und ihn den Degen aus der Hand gedreht, welches auch prudentiæ ist, anderer Gestalt die Reichs-Acht bey einem mit einer considerablen Armeé, welche den Vortheil der Waffen in Händen hat, versehenen Stande, zum Gespötte werden dürffte. Man hat

hat den Beweiß dieses Satzes im vorigen und jetzigem Seculo gesehen, da man mit der Achts-Erklärung nicht eher loß brach, als biß man auf dem weissen Berge bey Prage und bey Hochstädt victorisiret hatte.

His suppositis wollen wir sehen, ob ein überwundener Feind, oder ein überwundener Aechter besser dran sey? Worauf ich antworte, daß ein überwundener Aechter viel besser sey, weiln ihme zu gute dennoch vielerley Dinge in denen Reichs-Gesetzen verordnet seyn, deren ein überwundener Feind sich nicht zu erfreuen hat.

Das einem Aechter abgenommene Land muß vermöge des Land-Friedens und der Capitulation nach dem Todte des Aechters denen Kindern und Anverwandten desselben gegeben werden, die von einem Feinde eroberten Lande aber können dessen Kinder und Agnaten nicht prætendiren. Eben deßwegen muß eines Aechters erobertes Land leidlich gehalten werden, damit nicht denen Successoribus eines solchen Aechters ein gantz leeres Nest wieder gegeben werde, wie denn die Agnaten und Successores solches gar öffters mit gar guten Nutzen zu urgiren gewust, dahingegen eines Feindes erobertes Land sich an weiter nichts als an die blosse Gnade des Uberwinders halten kan, und nur die blossen jura gentium zum Schutze hat, welche ein überwundenes Land, sonderlich wenn man es nicht zu behaupten vermeynet, dergestalt auszusaugen und zu ruiniren zu lassen, daß der Feind weiter damit uns nicht schaden kan. Bey einem Aechter hat das Reich niemahls, es mag victorisiren oder nicht, etwas zu gewinnen, sondern mehrentheils zu verliehren, weiln eines solchen Aechters Lande ruiniret werden, und dem Reiche eine Reichs-Provinz entkräfftet und enerviret wird, dahingegen das Reich, wenn es mit einem Feinde kriegt, falls es Meister wird, etwas gewinnen, zum wenigsten den Krieg ins Feindes Land, und von des Feindes Geld führen kan, dahingegen in Achts-Sachen der Krieg allemahl auf Teuschen Boden und von Teutschem Gelde geführet wird.

Es hält auch viel schwerer, einen Stand in die Reichs-Acht zu bringen, als eine auswärtige Potenz zum Reichs-Feind zu declariren, angesehen die Stände, deren Vota die Aechter passiren müssen, an die Achts-Erklärungen der üblen Consequenzien und des Vorwurffs halber, den Sie bey auswärtigen Cronen in der Controvers, wegen ihrer gerühmten Souverainité und Hoheit leiden müssen, nicht eher wollen, als biß sie nicht anders können. Wenn eine auswärtige und im Land-Frieden nicht begriffene

griffene Crone einem Reichs-Stand was thut, mag er sich selbst helffen, so gut er kan, und mit derselben seine Sachen durch die Waffen ausmachen, dahingegen ein in dem Land-Frieden mit begriffener in solchem Fall beym Reiche erst verklagt werden muß, da es denn mit der Satisfaction viel långsamer hergeht, daß also ein mächtiger Reichs-Stand seine geringen Benachtbarten viel friedlicher, ruhiger und mit viel weniger Gefahr drücken kan, ehe auf ihn loß geschlagen wird, als eine auswärtige Crone. Ob nun wohl dieses ein im Land-Frieden begriffener Stand, wenn er læsa pars ist, eben so wohl vor ein Gravamen anführen kan, so muß man doch darauf sehen, daß die Cron Böhmen ein considerabler und mächtiger Stand ist, an welchen sich die andern Stände nicht so leichte reiben werden, daß dahero der Casus, da man unser Argument zu invertiren nöthig hat, nicht leicht existiren wird, besonders da die Cron Böhmen überaus viel Mittel, deren auch die mächtigsten Chur- und Fürsten im Reiche sich nicht rühmen können, ihren Gravaminibus selber abzuhelffen in Händen hat. Denn da sind ja die Benachtbarten grossen und kleinen Stände fast alle Böhmische Vasallen, welche, wenn sie die Cron Böhmen antasten wollen, von derselben als ihrem Lehns-Richter, ohne einen Land-Fried-Bruch zu begehen, auf allerhand Arth coërcirt und in Ordnung gebracht werden können. Ein überwundener Aechter erlangt viel eher Restitution und Aussühnung, als ein conquetirter und überwundener Feind, weiln der Kayser und das Reich jenes Lande doch seinen Agnaten und Lehns-Folgern ausliefern müssen, dieses Lande aber beständig behalten können, welches die Restitution viel schwerer macht. Wenn ein Kayser einen in die Reichs-Acht erklären will, hat er vielmehr zu observiren, als wenn einer zum Reichs-Feind soll declariret werden. Will man objiciren, daß darinnen ein grosser Unterschied zwischen einem Aechter und Reichs-Feind sey, daß ein gefangener Aechter am Leben gestrafet werden könne, ein gefangener Feind aber nicht: So ist erstlich dieser Satz noch nicht ausgemacht, zum wenigsten streiten die Publicisten gar sehr darwieder, wovon ich allhier nur des Furstnerii Zeugniß anführen will, welcher pag. 105. wiewohl etwas freyer als es seyn solte, also schreibet:

Ubi vero semel obtinuerimus Principum personas esse liberas & inviolabiles, jam manifestum est, eos mere subditos simpliciter ac proprie censeri non posse; illi enim demum mere subditus est, in

quem

quem si peccet, capitaliter animadverti jus fasque est. Principem aliquando canem scabiosum ferre coactum non magis nostris moribus congruit, quam quod Josua decem Reges bello captos suspendi jussit, & Sesostris trahentibus Regibus curru vectus est, Romani vero ductos in triumphum Reges in carcere necabant. Quod Carolus V. Johannem Fridericum Saxonem capitis damnavit, magis in terrorem factum arbitror, quam quod animus ipsi esset exequendi sententiam, quam dixerat; si facere ausus fuisset, ipso rei horrore omnium à se voluntates avertisset. Cæsari per se jus capitalis sententiæ in Principes esse nemo credit, itaque hoc Caroli V. judicium adduci in exemplum nequit, extra comitia exercitum ab armato. Multa suscipiuntur, quæ defendi non possunt, & ut dicam, quod sentio, mihi Electoris vel Principis damnatio à Cæsare profecta, non magis justa videtur, quam Cæsaris exautoratio ab Electoribus decreta: quare tametsi temporum ratio effecerit, ut translationes Electoratuum apud Saxones ac Bavariæ Duces de linea in lineam, Cæsaris autoritate factæ obtinerent atque approbarentur, factum tamen ipsum ab initio à nemine probatum esse constat, si illos demas, quorum intererat.

So dann ist bekannt genug, daß mit einem mächtigen Reichs-Stand dasselbige niemahls geschehen, auch wohl niemahls zu besorgen sey. So viel findet sich wohl, daß die Aechter in dem Gefängnüß sterben müssen, wie wir an Hertzog Johann Friedrichen dem Mittlern von Sachsen sehen; Alleine dasselbige muß ein gefangener Feind sich auch gefallen lassen. Daß der Aechter Vogelfrey gemachet wird, und niemand an ihm sich soll verfreveln können, dasselbige findet sich, wenn man den eigentlichen Verstand der Sache ansiehet, bey einem Reichs-Feinde ebenfalls, massen denselben vor der Faust eben so gut tödten kan, wer da will, als einen Aechter.

Bey dieser der Sachen Bewandniß kan ich zum wenigsten meinem Begriff nach nicht finden, wie Herr Jordans Principia denen legibus Imperii, oder auch dem Interesse der Cron Böhmen convenable sey. Es muß dahero dasjenige, was er pag. 144. schreibt, aus diesem, was ich hier gesagt, moderiret werden.

Quæritur autem primo, setzt er, an in causa fractæ pacis publicæ Rex Bohemiæ Imperii jurisdictionem agnoscat? Quæ quæstio coin-

cidit cum ea, an limitatum vel illimitatum armorum jus regi competat? ubi observandum: pravam olim in Imperio viguisse consuetudinem, virtute cujus quilibet pro vindicanda injuria sibimet ipsi jus dicebat, invadendo inimicum suum, ejusque bona incendiis & ruinis diripiendo, sine ulla legitima ad judicem facta provocatione, quod barbaro vocabulo diffidare appellabant. Hanc consuetudinem Imperatores quidem, & inter alios Philippus constitutione sua Anno 1201. reprimere studuerunt, Lymnæus ad A. B. cap. 17. §. 1. Obs. 2. Sed, cum subsequentibus temporibus, maxime tempore interregni magni post fata Friderici II. diffidationes istæ rursus invaluissent, ita, ut Imperium per eas ruinæ proximum videretur, constituit Carolus IV. in Aurea Bulla cap. 17. ut imposterum nulla diffidatio licere debeat, nisi per tres dies naturales ipsi diffidando personaliter, vel in loco, quo habitare consuevit, publice fuerit intimata, possitque de intimatione hujusmodi per testes idoneos fieri plena fides. Prohibuit præterea omnes guerras & lites injustas, cuncta quoque injusta incendia, spolia & rapinas, secus facturi legitimis pœnis subjacere jubentur. Ex quibus patet, ante Auream Bullam, non tantum Electores & Principes Imperii, sed & alios status jus illimitatum armorum contra quemcunque, quanquam male, & in maximum Reipublicæ detrimentum, sibi arrogasse, per Auream Bullam autem ipsis hoc, cum ratio temporis ulteriorem prohibitionem nondum permitteret, ad certas tantum causas, scilicet justas, & ad certum modum restrictum fuisse; tandem autem optima ratione ductus Imperator Maximilianus I. per constitutionem de pace publica Wormatiæ anno 1495. erectam, omnes illas diffidationes, & simul illud Faust- und Kolben-Recht in totum sustulit. Lymnæus d. loco obs. 6.

Ita ut hodie status constatum suum ex nulla causa bello offensivo invadere possit, sed legitimis in judicio competenti remediis jus suum prosequi debeat, per quod tamen jus belli defensivi contra quemcunque etiam constatum uti & offensivi, Imperatoris tamen consensu prærequisito, contra exteras Potentias, citra Imperii præjudicium, statibus præscissum non est.

Eodem, imo multo laxiori jure armorum olim quoque usi fuerunt Duces & Reges Bohemiæ, qui illimitatum armorum jus non usurpatorie, ut cæteri Principes, sed optimo jure, tanquam unam ex antiquæ

tiquæ libertatis reliquiis, sibi quovis tempore patientibus Imperatoribus vindicarunt, ut supra cap. 7. num. 9. & seq. Fusius deduxi, quod jus, cum per pacem publicam Wormatiensem, cui Rex Bohemiæ nec interfuit, nec consensum suum addidit, sublatum dici non possit, eidem Regi adhuc integerrime competere dicendum, siquidem pax illa publica communis statuum sponsio fuerit, per quam se hactenus male usurpato armorum jure privarunt, ut eo usque vires exercere non valuerit, ut per eam Rex Bohemiæ invitus & absens jure bene quæsito spoliaretur.

Itaque dicendum: Regem Bohemiæ jure Gentium quidem ad observandam pacem publicam teneri, quod si tamen contra fecerit, nullius propterea jurisdictioni directe subjacere: Ratio: quia hac in re etiam Rex Bohemiæ comparatur extero, & independenti Principi, ut aliis remediis contineri non possit, quam quibus quilibet extraneus Princeps coërcetur. Ubi tamen tres casus puto distinguendos.

Primus Casus: Si Rex Bohemiæ extraneam plane nec Imperio subjacentem rempublicam invadat; quo casu, Pacem publicam fregisse, nullo modo dicendus, sed liberrimo gaudet armorum jure, & à nullo desuper inquietari potest.

Secundus Casus: Si ex causa privata inter Regem Bohemiæ, & unum vel aliquos particulares Imperii status diffidium oboriatur; Ubi imprimis in dubitatum evadit: dictum Regem nulli disquisitioni aut pœnæ subjacere, si justis motivis ad bellum Constatui declarandum adductus fuerit; hoc enim casu & aliis Imperii statibus per Aureæ Bullæ caput 17. diffidationes impunitæ & permissæ erant, ut multo magis Bohemiæ Regi, tanquam Principi multo liberiori & in plurimis independenti, idem concedendum sit; Sed & in casu, quo invasio nullo justo colore excusari potest, Rex Bohemiæ Imperii judicium juste subterfugit, & non aliter, quam armis aut transactione, negotium componi potest: siquidem jus armorum illimitatum independenter ab omni jurisdictione, ab omni tempore integerrime sibi conservaverit, ut hac in re aliter tractandus non sit, quam alius Princeps independens. Nec potest hoc jus videri restrictum per dictæ Aureæ Bullæ cap. 17. hoc enim, cum generaliter tantum loquatur, de aliis statibus, qui jus armorum illimitatum injuste sibi usur-

 pave-

paverant, solum modo accipiendum, nec ad Regem Bohemiæ, qui juste jus illud acquisiverat, extendendum.

Tertius Casus est: si subditi Regis Bohemiæ coadunatis hominibus vim publicam in terris Imperii exercerent. Quo casu nullo modo coram camera Imperii aut alio Imperii judicio, sed coram Rege aut ejus constitutis Tribunalibus, sunt conveniendi; habet enim Rex Bohemiæ, secundum superius dicta, absolutam & independentem in subditos suos potestatem, & subditi Bohemiæ hoc in passu plane censentur extranei. Quod si tamen in ipso facto, aut ex intervallo, in loco delicti deprehenderentur, ad modum aliorum extraneorum forum delicti sortiuntur.

Ich gehe dahero weiter auf den Religions-Frieden, von welchem ich bereits unter Kayser Rudolfen thesi 2. erwiesen habe, daß er auf Böhmen sich erstrecke, welches man anhero wiederholen mag.

Vom Westphälischen Frieden habe ich schon oben unter Ferdinando II. gehandelt, daß also nur die Capitulation noch übrig ist, von welcher um so viel weniger gezweiffelt werden kan, als die Cron Böhmen nach Ihrer ao. 1708. erlangten Readmission zur Verfertigung der Wahl-Capitulation jetzt regierender Kayserl. Majest. selbst mit concurriret, und Kayserl. Majest. mit darauf verpflicht, und dahero compaciscens ist.

Gleichwie nun die neuen Böhmischen Scribenten, Herr Puchholz und Jordan, aus diesem Fundamento die Cron Böhmen von dem Land-Frieden zu eximiren gesucht, also können sie nunmehro sich nicht wohl entbrechen, ex itenditate rationis das raisonnement gerade umkehren, und die Capitulation auf die Cron Böhmen dergestalt extendiren zu lasse, daß diese der Capitulation nach zugeleben, gleich andern Churfürsten schuldig sey.

Aus diesem allen erfolget nunmehro der generale Schluß, daß die Cron Böhmen durch ihre Refrequentation aller Reichs-Gesetze so wohl active als passive theilhafftig, auch ihr viel vortheilhafftiger sey, diesem Principio, als der Gegentheiligen Philosophie nachzugehen, mithin die in der Readmissions-Acte befindliche Clausul, daß die Cron Böhmen in allen Reichs-Geschäfften ob dessen Gesetzen halten wolle, allerdings von einer suscepta obligatione universali legum imperii verstanden werden müsse, und dadurch nichts mehr, als der Casus ausgeschlossen werde, da die Cron Böhmen nicht des Reichs allgemeine Geschäffte, sondern ihre

re eigenen Jura und Wohl mit denen Ausländern tractirt. Zum Exemple: Wenn Pohlen und Moscau die Cron Böhmen zum Mediateur in ihren Zwistigkeiten und Kriegen annähmen, oder ein König von Böhmen sonsten in seiner eigenen Angelegenheit einen zwischen diesen beeden Potenzen angestellten Friedens-Congress beschickte, wäre ein König von Böhmen nicht schuldig, einem geistlichen Churfürsten bey solchem Friedens-Convent zu weichen, ohnerachtet die Güldene Reichs-Bulle denen Geistlichen Churfürsten den Rang vor denen Weltlichen und der Cron Böhmen ausdrücklich einräumt, auch bey der Refrequentation von der Cron Böhmen agnoscirt worden ist. Jedoch will mich in diesem allem gerne eines bessern belehren lassen, falls jemand mit gründlichen Rationibus das Gegentheil von beeden hier ventilirten Controversien darthun solte, wie denn auch diese meine Gedancken, falls sie nicht sattsam gegründet seyn solten, als Gedancken eines privat-Mannes niemanden etwas schaden können.

ad Num. 6.

Die Worte, daß der König von Böhmen wegen seines **Erb-Königreichs und zugehörigen Landen**, die Reichs- und Creyß-Præstationes über sich nimmt, sind wiederum ein Argument, daß nicht allein die Böhmische Chur-Würde und Ertz-Schencken-Amt, sondern das Königreich und die Lande selbsten mit dem Reiche in nexu stehen, mithin von selbigen zu Lehn gehen, weiln das Reich fast keinen andern nexum seiner Glieder, als den feudalem in Ubung hat, wovor in dubio allemahl die Præsumtion ist.

ad Num. 7.

Was hier von denen **Reichs- und Creyß-*Præstationen*** und denen übernommenen Cammer-Zielern gesagt wird, giebt Gelegenheit zu verschiedenen feinen Remarquen. Die erste ist, daß nunmehro die Cron Böhmen einen eigenen Creyß constituire, welches Kayser Ferdinand der I. in seiner beym Reiche eingelegten Protestation nicht geständig seyn wollen, massen er ausdrücklich setzt:

Daß die Cron Böhmen nunmehro einen eigenen Creyß des Reichs constituire.

> Daneben haben gemeine Reichs-Stände wohl zu ermessen, dieweil die Reichs-Steuern bißher alleine auf die Stände in den 10. Creyßen bestimmt geschlagen worden, und aber die Cron

Böhmen in keinen Creyß befunden wird, so ist darbey leichtlich abzunehmen, daß die Cron mit dem Reiche nicht gesteuert, und darum auch jetzt unbillig in des Reichs Anschläge gezogen werde.

Die Consequenz dieses Ratiocinii hat zwar schon Goldast über den Hauffen geworffen, und gewiesen, daß ja das Reich seine Anschläge gehabt, ehe noch die Creyß-Eintheilungen gewesen, mithin jene auf diese nicht könten fundiret seyn/ sondern nur der Modus colligendi, und die Reichs-Anlagen zu Hauffe zu bringen, vom Creyß genommen sey: Hat sich aber selbst dabey auf der andern Seite wieder vergangen, daß er die Cron Böhmen vor der Refrequentation zu einem eigenen Creyß macht, und solches aus der Eintheilung Kayser Wenceslai zu Mergentheim de ao. 1387. erweisen wollen, wovon ihm aber schon andere gewiesen, daß es damit niemahls zu Stande gekommen, sondern in terminis eines blossen Projects verblieben. So haben auch die Creyß-Abtheilungen mehr Absichten, als die Reichs-Anlagen zusammen zu bringen, sonderlich aber hat man damit intendiret, den Land-Frieden desto besser handhaben, und die eingesessenen Stände eines Creysses durch die Directores und Creyß-Obristen mit Zuthuung der andern Mitgesessenen besser zwingen zu können. Ferner ist bey dieser Passage zu bemercken, daß die Cron Böhmen von wegen ihrer übernommenen Cammer-Zieler sich auch alle diejenigen Befugnisse mit dürren Worten ausbedingt, welche andere mit-contribuirende Churfürsten haben. Alldieweiln nun ein jeder derselben 2. Assessores zur Cammer præsentirt; So folgt, daß die Cron Böhmen nunmehro ein gleiches zu thun Fug und Macht habe, worbey nur 2. Fragen zu erörtern seyn. Erstlich ob die Cron Böhmen nicht auch von wegen ihres Crayßes besondere Assessores præsentire, wie solches in andern Creyßen v. g. in Bayerischen sich findet, allda der Churfürst von Bayern als Churfürst 2. Assessores und der Bayerische Creyß 4. derselben præsentirt. Alleine wenn man das Reich ferner ein wenig durchgeht, findet sich diese Disparitas rationis, daß hier der Churfürst von Bayern und der Bayerische Creyß gar nicht einerley Personen und einerley Land bedeuten, da hingegen dergleichen bey Böhmen sich findet, welches einen besondern Creyß ausmacht, und keinen andern Stand mehr in sich begreifft, bey welcher der Sachen Bewandniß ex analogia des Chur-Rheinischen Creyßes, mit welchem es gleiche Bewandniß hat, zu schliessen seyn möchte, daß

Ob die Cron Böhmen Cammer-Assessores zu præsentiren habe?

Böhmen

Böhmen weiter nicht als seine zwey Churfürstl. Assessores gebe, massen die 3. Rheinischen Churfürsten, weil sie gantz alleine den Chur Rheinischen Creyß ausmachen, auch nicht mehr als jeder seine zwey Churfürstl. Assessores præsentiren dürffen, wie beym Blum. de Procesf. Cam. tit. 7. n. 9. zu sehen. Die andere Frage wird seyn, ob denn nicht hierdurch, daß Böhmen 2. Assessores zu præsentiren bekommt, den Westphälischen Frieden zuwieder, welcher die Paritatem religionis unter denen Cammer-Assessoribus verordnet, denen Catholicis ein Vortheil zuwachse, massen hierdurch 2. Catholische Assessores mehr werden: Alleine zu geschweigen, daß der Numerus der 50. Assessoren niemahls voll gewesen, und es mehrentheils annoch an 2. Dritteln gefehlet, so hat, wenn der Casus existirt, daß mehr Catholische als Evangelische Assessores gegenwärtig gewesen, es denen Evangelicis niemahls an Gelegenheit ermangelt, von denen Ihrigen so viel zu præsentiren, daß die Gleichheit der Religion verblieben, welche Gelegenheit es auch bey der Refrequentation der Cron Böhmen behalten wird. Solte aber doch der Casus existiren, daß der im Westphälischen Frieden gesetzte Numerus der 50. oder wie es jetzo beym Reiche im Vorschlag ist, der 25. Assessoren ausgefüllet werden solte, scheinet die aufgeworffene Frage allerdings etwas zu bedeuten zu haben, weiln 2. Catholische Assessores mehr heraus kämen, als es der Westphälische Friede verordnet. Denn da ist im selbigen art. 5. n. 20. ausgemacht, daß mit denen 2. Assessoribus, so der Kayser zu præsentiren hat, die Catholischen 26. die Evangelischen aber 24. Assessores sollen præsentiren können, deme zuwider es geschehen würde, daß nunmehro 28. Catholische Assessores seyn würden, da hingegen nur 24. Evangelische verblieben, ja nur 22. derselben eigentlich sich befinden. Denn da trägt die in dem Westphälischen Frieden eod. art. gemachte Repartition der Evangelischen Assessoren in der Summa nur 22. aus, welches in einer besondern Clausul damit entschuldiget wird, daß man aus dem Bayrischen Creyß keine Evangelische Assessores genommen habe, so jedoch denen in diesem Creyß gesessenen wenigen Evangelischen Ständen nicht præjudicirlich seyn solle. Alldieweiln aber, denen Evangelischen Ständen zu Gute diese Clausul mit eingerucket, und dadurch eingeräumt worden, daß der Bayerische Crayß an statt der 2. Evangelischen, welche dieser Creyß præsentiren sollen, über seine 2. Catholische annoch 2. andere Catholische geben dürffen, wodurch der Numerus 26. der Catholischen Assessoren erst voll worden, anderer

Gestalt

Gestalt in calculo auch nicht mehr als 24. Catholische Assessores heraus-gekommen seyn würden: So folgt, daß es mit diesen 2. Bayrischen Catholischen Assessoren in lite, und denen Evangelischen Ständen vorbehalten bleibet, wegen der 2. aus dem Bayrischen Creyß zu nehmenden Evangelischen Assessoren die Sache noch auszumachen, welches erst von der künfftigen Zeit dependiret, und noch geschehen muß. Inzwischen da denen Evangelischen Ständen dieses nicht præjudiciren zu können vorbehalten ist, können die andern 2. Bayrischen Catholischen Assessores, als adhuc litigiosi, auch noch nicht mitgerechnet, und als eine annoch unausgemachte Sache in die gewisse und beständige Zahl derer 26. Catholischen Assessoren nicht gebracht werden, daß also derer Catholischen Assessorum eigentlich nicht mehr als 24. als beständig gerechnet werden können, welches sich leichte findet, wenn man nur die Summe nach den in Friedens-Schluß gemachten Plan ziehen will. Dahero durch die 2. Catholische Assessores, welche nunmehro die Cron Böhmen zu præsentiren hat, der Numerus der 26. beständigen Catholischen Assessoren erst voll wird, mithin die Evangelici, nach der Böhmischen Scribenten Vorgeben, sich nicht beschweren können, daß der Numerus der Catholischen Assessoren solcher Gestalt auf 28. heran wachse, massen die andern 2. Bayrischen Assessores Catholici nichts beständiges seyn sollen, sondern besage des Friedens-Instruments selbst annoch in lite versiren, durch deren Wegfallung und Verordnung anderer 2. Evangelischen Assessoren an deren statt der Numerus 24. der Evangelischen, und der Numerus 26. der Catholischen heraus kommen würde, welches als eine Sache, die noch von denen künfftigen Zeiten dependiret, man des Evangelischen Corporis hoher Disposition billig überläst, und als ein Privatus alles weitern Urtheils sich gerne enthält. So viel ist wohl zu vermuthen, daß nunmehro, da die Cron Böhmen 2. Catholische Assessores zu præsentiren hat, das Evangelische Corpus, schärffer darauf dringen dürffte, daß die Sache mit denen andern 2. Bayrischen Assessoribus Catholicis ausgemacht und in Richtigkeit gebracht werde, wie wohl die Noth so dringend darzu nicht ist, massen der Casus nicht leicht existiren wird, daß 50. Assessores bey der Cammer sich würcklich befinden werden, in mehrerem Betracht, daß es schwer hergeht, die wenigen daseyenden hinlänglich zu besolden.

ad Num 8.

Indem die Cron Böhmen hier einen Anschlag der Cammer-Zieler übernimt, entsteht die Frage, ob dieselbe hierdurch die Jurisdiction der Kayserl. Cammer über sich erkenne? In dem oben angeführten communi conclusio beeder höherer Reichs-Collegiorum steht bey denen Worten, worüber wir hier meditiren, eine Parenthesis, und in derselben dieses Reservatum, denen Privilegiis fori der Cron Böhmen unnachtheilig, welche Parenthesis aber in der Resolution Kayser Josephs weggelassen, und hinten die General-Clausul angehenget worden, daß obiges alles im übrigen des Königreichs Böhmen Würden, Rechten, Privilegiis fori und andern Freyheiten und Gerechtsamen auf keine Weise nachtheilig noch præjudicirlich seyn solle, wodurch der Abgang der obigen Parentheseos ersetzt worden. Was nun die Frage an sich selbst anbetrifft: So wollen wir erst zuförderst Herr Jordanen in offt angeregter Dissertation hören, und darnach unsere Gedancken in etwas darüber auslassen: Quantum, schreibt er pag. 137. ad Jurisdictionem Imperii in Bohemiam, indubitabile imprimis est: Regem Bohemiæ in subditos regni sui & incorporatarum provinciarum habere supremam absolutam potestatem & Majestatem, nulliusque jurisdictionem in nullo casu, nec nullitatis nec denegatæ aut protractæ justitiæ, agnoscere, & hoc ita inductum ex vetustissima consuetudine, a primordio stabilitæ Bohemorum Reipublicæ per omnia æva inconcusse servata, & per Auream Bullam aliasque Constitutiones Caroli IV. aliorumque Imperatorum confirmata, ut supra cap. 7. n. 4. pluribus probatum dedi. In cujus confirmationem ulteriorem notandum: Licet aliis Electoribus per Aureæ Bullæ caput XI. confirmatum fuerit jus de non evocando & de non appellando, expresse tamen casus denegatæ justitiæ, qui implicite sub se quoque comprehendit casum protractæ justitiæ & nullitatis, excipitur, quo Imperator evocationem & appellationem permittit; at quando in capite 8. eadem jura Bohemo confirmantur, nulla fit restrictio, sed illimitate, & quoad omnes provincias Bohemiæ incorporatas competere, & semper competiisse cum innovatione ex plenitudine potestatis declaratur. Stabilitur firmissime hæc sententia ex diplomate Friderici III. Imperatoris de Anno 1462. quo nova quædam privilegia regno Bohemiæ concedit, apud Goldastum in Appendice Docum. pag. 109. & Balbinum in Histor. Epist. part. 1. Epist. 74. pag. 92. ibi sic habetur: Item dum per Romanum Regem

Ob die Cron Böhmen der Reichs Cammer Jurisdiction bey der Refrequentation über sich genommen?

aut Cæsarem Capitaneus vel Capitanei per Sacrum Romanum Imperium constituentur, ex tunc idem Capitaneus, seu Capitanei de subditis Regis Bohemiæ ipsis præcipiendo aut mandando contra libertates regni Bohemiæ, se nullatenus intromittere debebit, vel debebunt: Quin imo potius præfato Regi Bohemiæ apud suos subditos præcipiendi autoritas salva permanebit, prout hactenus fieri consuetum est & observari. Hic itaque rursus sine ulla exceptione confirmatur regi Bohemiæ absoluta in subditos jurisdictio, per verba: præcipiendi autoritas, quod verbum ita absolute positum, absolutam quoque importare debet potestatem, unde & Capitaneis aliisque judicibus ab Imperatore constitutis mandatur, ut se nullatenus jurisdictioni in Bohemos intromittant, ergo in nulla causa, alias frustranea hæc Friderici declaratio foret, cum sine ea ex Aurea Bulla & consuetudine Imperii notorium fuerit, extra causam denegatæ & protractæ justitiæ aut nullitatis, ne quidem ab alio Electore, multo minus a Rege Bohemiæ posse appellari, itaque ut aliquid gratia hæc secundum mentem Imperatoris operetur, accipienda est de illo dubio, quod Regi Bohemiæ frequenter movebatur, an in istis casibus singularibus etiam cesset jurisdictio Imperii? quod pro Rege Bohemiæ declarat Imperator, dicens: ei præcipiendi autoritatem debere salvam conservari, ut fieri consuetum erat, consuetudo autem, ut c. 7. num. 4. dictum, in nullo unquam casu jurisdictionem Imperii in subditos Bohemiæ admiserat, ergo etiam illa in hac qualitate confirmatur.

Cum autem hæc decisio magnam exterorum Interpretum patiatur contradictionem, ut videre est ex Goldasto de Regno Bohemiæ lib. 4. cap. 13. Lymnæo ad Auream Bullam cap. 8. observ. 7. & aliis, idcirco ad exactiorem hujus rei inquisitionem descendere necessarium videtur. Igitur

Primo pro solido fundamento pono regulam hanc: Ex quacunque causa in subditum extranei independentis & absoluti Principis in alieno territorio jus dici non potest, ex eadem causa & in subditum Regis Bohemiæ ab Imperio jus dici non potest. Ratio, quia licet Boëmi in favorabilibus jure Germanorum gaudeant, & ipsi quoque revera habeantur, & sint Germani; in odiosis tamen, præcipue quoad jurisdictionem Imperii, comparantur extraneis, Rex enim eorum, ut cap. 7. num. 4. probatum, habet absolutam & independentem jurisdictionem & potestatem in suos subditos, licet ipse Rex in certa qualitate, & in ordine ad certas

certas provincias universaliter sumtas, Imperium recognoscat, ut infra clarius deducetur. Hanc independentem potestatem autem non habet Rex sibi collatam ab Imperio aut Imperatoribus sed eam, quam ante incorporationem Bohemiæ cum Imperio plenissime, ut princeps absolutus, possidebat, omni ævo integerrime, virtute sua, & Imperatorum patientia, retinuit, inconvulse conservavit, nec latum unguem, non obstantibus quibuscunque machinationibus in contrarium, ab ea recessit, ut falsum sit, & totaliter corruat adversariorum fundamentum, quando asserunt, Auream Bullam cap. 8. generaliter loquentem, uti & alia Imperatorum privilegia, in pluribus casibus restringi debere, eo quod Imperatores tale quid nimis præjudiciosum nec præsumantur, nec, utpote obedientiam Principi debitam directo evertens, possint concedere; falsum siquidem est, ab Imperatoribus istam immunitatem promanare, cum potius a vetustissima consuetudine per Imperatores approbata ortum suum habeat, quæ consuetudo non obstante vasallagio Imperio debito, recte omnino induci poterat; Siquidem ex historiis constat: Bohemiæ duces & Reges potentia Imperatorum territos potius, quam fractos, dubia adhuc armorum sorte, Imperii leges acceptasse, quod tamen sola ducum vasallitica subjectione & ditionum ad corpus Imperii unione contentum fuit, nec eorum in subditos jurisdictionem infringere studuit, ut firmum manere debeat, subditos Bohemiæ respectu jurisdictionis Imperii censeri plane extraneos. Unde facile resolvendum venit: in casu protractæ aut denegatæ justitiæ aut nullitatis, non esse fundatam in Bohemiæ subditos Imperii jurisdictionem, cum in his casibus nemo extranei principis subditis jus dicere possit. Ex eadem ratione neque poterit judex Imperii Bohemum testimonii dicendi causa evocare, cum & hoc non liceat in subditis extraneis, sed testimonia talia per literas compassus coram proprio Magistratu sunt expedienda. Licet contra velit Goldastus de Regno Bohemiæ lib. 4. cap. 13. num. 29. hoc vano nixus argumento: Saxones, Brandenburgii, Austrii, Burgundi, Lotharingi & alii, quibus privilegium de non appellando concessum, possunt ob hanc causam evocari, ergo & Bohemi, tanquam eis æquiparati; sed supposita etiam antecedentis veritate, quod tamen scrupulo non caret, ut hæc æquiparatio falsissima est, sicut ex ante dictis constat, ita & argumentum inde constructum nullo modo subsistere potest, Bohemi enim nunquam ita plene sub potestatem Imperii concesse-

re, ut Saxones & alii, sed magnas semper prærogativas optimo jure sibi vindicarunt.

His ita expeditis succedit regula secunda: ex quibuscunque causis, in subditum exteri independentis principis, jurisdictio exerceri potest, ex iisdem etiam Imperii in subditos Bohemiæ jurisdictio est fundata. Sicuti ergo subditus alienus ratione feudi forum suum sortitur in territorio domini sui directi, non obstante quocunque privilegio, ut in clericis apparet, qui in eo casu etiam laici forum sequi tenentur. cap. 6. & 7. X. de foro competenti, sic etiam Bohemi in causis feudalibus, casu, quo ab alio extra regnum sito feudum tenent, recte evocari poterunt.

Similiter sicut quiscunque extraneus in loco rei sitæ quoad actiones reales conveniri potest, non quidem ad hoc, ut absolute cogi possit comparere, sed, si citatus se non sistat, actor mitti possit in possessionem rei petitæ, secundum L. si quis alterius 2. Cod. ubi in rem actio exerceri debeat.

Ita quoque idem de Bohemo dicendum, si rem extra regnum sitam possideat, sive ibi domicilium habeat, sive non; potius enim in actionibus realibus rem persequimur, quam personam, ut hujus qualitas aut privilegium non attendatur. L. denique 19. ff. de jure fisci.

Denique si Bohemus extra regnum contraheret aut delinqueret, & ibi inveniatur, poterit in eum omnino jurisdictio exerceri; cum jure gentium & consvetudine generali ubique receptum sit, ut delinquens aut contrahens, etiam plane extraneus, forum suum in loco delicti aut contractus sortiatur, secundum jura notissima.

An autem Bohemus in aliis casibus jurisdictionem judicis extranei in se prorogare possit, non facile dixerim, eo quod potius favori publico, quam privato, in Bohemici magistratus contemptum, & sugillationem renunciare videatur.

Hoc de subditis. Quid autem de jurisdictione Imperii in ipsum Regem dicendum sit, nunc disquiremus. Et quidem regem Bohemiæ in omnibus casibus & causis ab omni Imperii jurisdictione esse solutum, sustineri non potest; indubitatum enim est: olim Duces & Reges Bohemiæ jurisdictionem Imperii in quibusdam agnovisse, ut eam etiam hodie adhuc dici debeant agnoscere, quamdiu exemtio non demonstratur, quæ nullibi demonstrari potest; imo potius diplomata

diplomata

plomata & literæ publicæ contrarium insinuant; uti patet ex posterioribus literis investituralibus supra adductis; sic enim Fridericus III. apud Goldastum in den Beylagen pag. 233. in investitura dicit: der vorgenannte Unser lieber Oheimb und Sohn, der König zu Böheimb, hat Uns auch darauf gewöhnlich Gelübde und Eyd gethan, Uns und dem Heil. Reich getreu, gehorsam und gewärtig zu seyn, Uns für seinen rechten natürlichen Herren zu halten, zu dienen und zu thuen, als einen Ertz-Schencken und Churfürsten des Heil. Reichs zu thuen von Recht gebühret.

Quæ omnia totidem verbis in Ferdinandi I. investitura repetuntur. Sic etiam dictus Fridericus III. in novorum privilegiorum concessione Anno 1462. facta expresse habet: ut munificentiæ Nostræ singulari gratia præventi, ad parendum nobis & Imperio sacro magis benevoli reddantur. Apud Goldastum in documentis pag. 109. Item in confirmatione privilegiorum generali Anno 1477. apud eundem Goldastum in den Beylagen pag. 234. confirmiren und bestätigen die auch von Röml. Kayserl. Macht, Vollkommenheit etc. doch Uns und dem Heil. Reich Unser Obrigkeit hierinnen vorbehalten. Quam jurisdictionem Imperatori esse, etiam ipse fatetur Pontifex Pius II. in Epistola ad Georgium regem Bohemiæ Anno 1459. destinata apud Goldastum in appendice documentorum pag. 108. ib. tuumque etiam in Slesitas, quodcunque habes, jus tollere, nullo modo intendimus; mandare autem iisdem, ut in iis, quæ dominium temporale concernunt, Tuæ Celsitudini pareant, offici Nostri esse non duximus.

Ad Imperatorem, cujus nomen sedemque recognoscis, totum hoc pertinet, & ab Illo implorare super his remedium potes.

Agnoscit itaque Rex Bohemiæ Imperii jurisdictionem, non quidem ut Rex, nec ratione regni Bohemiæ, cum supra dictum fuerit, Regem non tantum respectu subditorum ab omni tempore absolutam, & à nemine dependentem exercuisse potestatem, sed etiam his temporibus nexu feudali quoad ipsam Bohemiam esse solutum, ut & eatenus omni jurisdictione solutus dici debeat; sed eam agnoscit ut Elector & Archi-Pincerna, ac ratione quarundam ditionum ut Vasallus & Princeps: cum enim quoad hæc sit membrum Imperii, membro autem conveniat à toto dependere, necesse quoque erit, Regem eatenus ab Imperii jurisdictione immunem censeri non posse, & ideo

etiam in tali qualitate fidelitatem, obedientiam & servitia Imperio & Imperatori promittit, ut ex num. antecedenti apparet, in verbis investituræ: getreu gehorsam und gewärtig zu seyn.

Pariter quoque ratione Silesiæ, Moraviæ, Lusatiæ, aliarumque terrarum feudalium, Rex Bohemiæ Imperii jurisdictionem subterfugere nequit, non quidem ita, ut jurisdictio ista se ad subditos dictarum terrarum extendere possit, eatenus enim Rex Bohemiæ in omnibus suis Provinciis est absolutus Monarcha, sed ut in controversiis tantum feudalibus Imperatori ejusque dispositioni subjaceat. Qui enim fieri potest, ut quis Vasallagium quidem, non tamen jurisdictionem domini sui directi agnoscat? feudum siquidem essentialiter includit fidelitatem, fidelitas autem necessario post se trahit aliqualem obedientiam, saltem in causis feudum concernentibus. Præterea omnem scrupulum videntur diluere supra dictæ literæ investiturales, in quibus expresse Rex Bohemiæ ratione feudorum suorum ad fidelitatem & obedientiam adstringitur.

Man siehet aus dieser Doctrin des Herrn Jordans, daß sich die von uns oben gesetzte general Frage in verschiedene specielle abtheilet, welche sich sigillatim viel besser beantworten lassen, zu welchem Ende wir der Eintheilung Herrn Jordans nach meditiren wollen:

Ob die Böhmischen Unterthanen in casu denegatæ &c. an die Reichs-Cammer appelliren können?

Die erste special-quæstion, so in der obigen generali steckt, ist, ob die Böhmischen Unterthanen in casu denegatæ aut protractæ justitiæ, wie auch in casu nullitatis an die Cammer appelliren können? welche Jordan gar wohl mit Nein beantwortet, und auf die Güldene Bulle sich berufft, in welcher bey denen Privilegiis de non appellando aller Churfürsten diese Exceptiones ausdrücklich gemacht seyn, bey der Cron Böhmen aber nicht mit einem Worte davon gedacht worden, sondern generatim hingesetzet ist, daß dieselbe inappellable seyn solle. Wann dann nun die Regel, ubi lex non distinguit, ibi nec nos distinguere debemus, verlanget, daß man das jus de non appellando der Cron Böhmen ohne diese Distinctiones lassen soll, welches um so viel mehr richtig geschlossen scheinet, als bey denen andern Churfürsten angeregte Casus per modum Exceptionis annectiret seyn, und dadurch gar deutlich von dem Legislatore zu verstehen gegeben worden ist, daß ausser diesem das Jus de non appellando in genere auch in casibus denegatæ justitiæ gelten müsse, anderer Gestalt, und wenn diese Exceptiones natura sua von dem

dem jure de non appellando nicht mit begriffen würden, es solcher speciellen Ausnahme gar nicht nöthig gehabt: So kan ich nicht sehen, wie man der Cron Böhmen solches Recht disputiren will. Wohinzu noch kommt, daß die Güldene Bulle dieses Recht der Cron Böhmen nicht zum ersten mahl eingeräumt, massen es in der Bulle selbst ausdrücklich heist, daß es alte hergebrachte Privilegia und Rechte der Cron Böhmen wären, wodurch die Observanz bewähret wird, auch davon das Privilegium Friderici II. vorhanden ist, in welchem der Kayser dem König in Böhmen das regnum Bohemiæ liberaliter seu liberum ab omni pecuniæ exactione & consueta *curiæ nostræ justitia* concedirt.

Will man objiciren, daß die consueta curiæ nostræ justitia von dem Reichs-Cammer-Gericht, als welches damahls gar nicht existirt, nicht verstanden werden könne: So dienet, daß es biß anhero im Reiche Observantiæ gewesen, daß diejenigen Stände im Reiche, welche vor Errichtung des Cammer-Gerichts privilegia de non appellando erlangt, selbige nachmahls auf die Exemtion von der Cammer-Gerichts Jurisdiction, so viel die Streithändel ihrer Unterthanen betrifft, extendirt haben, welches Herkommen und Folgerung auch eines Theils in der Vernunfft gegründet ist, und dahero so viel würckt, daß der Cron Böhmen ihr Jus de non appellando, oder besser zu sagen, ihre gäntzliche Exemtion von der Jurisdiction der Reichs-Cammer, in Sachen ihre Unterthanen betreffend, in eben der Form und Weise, als Kayser Friedrich und die Güldene Bulle ihr selbiges verliehen, gegen das Cammer-Gerichte zu statten kommen muß. Deme thut nun nichts, daß neuerer Zeit die Cron Böhmen Cammer-Zieler übernommen, und dadurch die Jurisdiction der Cammer agnoscirt zu haben scheinet, angesehen diese Consequenz gar nicht richtig ist, indem ja die Churfürsten allesamt ihrer privilegiorum de non appellando unbeschadet die Cammer-Zieler abtragen und geben, woran allhier bey der Cron Böhmen um so viel weniger Zweiffel, als ihr die Privilegia Fori, worunter die in dem Fridericianischen Privilegio und der Güldenen Bulle fest gestellte Exemtio subditorum Bohemicorum à jurisdictione Cameræ allerdings gemeynet, speciell in dem Reichs-Gutachten reserviret und vorbehalten seyn.

Aus diesen Gründen lässet sich die aufgeworffene Frage viel sicherer debattiren, als wenn einer mit dem Herrn Jordan auf die weit aussehenden Principia verfällt, daß die Cron Böhmen weder vor der Refrequenta-

quentation ein Reichs-Glied, sondern allemahl als eine auswärtige dem Teutschen Reiche nur in einigen Stücken verbundene Crone zu betrachten gewesen, noch durch die Refrequentation mit dem Teutschen Reiche in æqualem nexum mit denen übrigen Ständen getreten, sondern die Jura coronæ extraneæ darbey sich reservirt. Es hält nehmlich Jordan dafür, daß ein König von Böhmen, wenn man den Ursprung der Connexion dieser Cron mit dem Teutschen Reiche zu Zeiten Henrici Aucupis ansehen wolle, seine Hoheit über seine Unterthanen nicht aus der Hand des Römischen Kaysers oder per modum gratiæ habe, sondern vielmehr bey seiner Admembration und Zutretung zu denen übrigen Reichs-Fürsten sub unum caput das Regiment über seine Unterthanen sich frey und independent vorbehalten, und nur das Land zu Böhmen vom Kayser zu Lehn genommen, das ist, als ein integrale dem Teutschen Reiche unterworffen, nicht aber des Reichs Hoheit über die Individua desselben oder über die Böhmischen Einwohner agnoscirt: Woraus er ferner involvirt, daß dem Könige von Böhmen die Hoheit und das Regiment über seine Unterthanen independent verblieben, mithin ratione regiminis denen auswärtigen Cronen gleich zu achten, und als Rex extraneus zu consideriren sey. Alleine wenn man aus denen Reichs- und Provincial-Geschichten anhero wiederhohlet, daß die übrigen Teutschen originair Territoria, Bayern, Sachsen, Francken etc. hierinnen gleiche Fata mit Böhmen gehabt, und auf gleiche Weise mit Teutschland nach Abgang der Carolinger in eine Connexion getreten, oder besser zu reden, verblieben, welches nicht nur die Historie der andern Provinzien ausweiset, davon ich nur das eintzige Pactum, mit was Condition Arnulfus von Bayern den Henricum Aucupem vor seinen König erkannte, und in welchem es heist: modo inutile nomen regis abdicato, cætera cuncta tibi habeto. Quid tibi deest ad supremum dominium? allhier anführen will, sondern auch die Incorporations-Geschichte der Cron Böhmen selbst besagen, massen aus dem Dittmaro Merseburgensi, dem Dubravius nachgeschrieben, bekannt genug, daß der Hertzog von Böhmen dem Henrico Aucupi sich mit dem Beding unterworffen, daß er andern Teutschen Fürsten in allen gleich gehalten seyn wolte: So müste folgen, daß, wenn aus dem modo und origine admembrationis der Cron Böhmen ihre extraneitas, oder, daß ein König von Böhmen ratione seiner Regierung und Ober-Herrschafft über dessen

Unter-

Unterthanen gleich denen auswärtigen Souverainen vor independent zu halten, geschlossen werden könte, es eben diese Bewandniß mit denen Hertzogen von Bayern, Sachsen und andern Ducibus originariis haben müste, weiln selbige eben so wenig ihr Regiment aus der Hand des Kayser Conradi und Henrici Aucupis empfangen, sondern eodem modo zuvor gehabt und behalten. Alleine dieses Principium würde den Nexum des Reichs gar sehr relaxiren, und die reservata Cæsaris in allen Territoriis expungiren. Gesetzt nun also, man nehme das antecedens oder den halben Majorem des Jordans an, daß nehmlich die Cron Böhmen Originarie bey ihrer Admembration als ein Feudum oblatum zu considiriren, und die Könige von Böhmen die Regierung nicht als eine Kayserliche Gnade erhalten: So würde doch dieses nicht nur kein Singulare vor die Cron Böhmen, vielmehr, wie ich in meiner Reichs-Historie unter Conrado I. erwiesen, allen andern Ducibus originariis gemein seyn, sondern man kan auch alsdenn das Consequens des Herrn Jordans, daß nemlich hieraus die Independentia und Souverainität eines Königes von Böhmen ratione regiminis erfolge, nicht annehmen, ob wohl die Souverainität der Cron Böhmen ausser Disput, und aus andern Gründen, deren bereits im vorhergehenden Anzeige geschehen, defendiret werden kan.

Ob ein König von Böhmen vor sich in der Reichs-Cammer belanget werden könne?

Wir schreiten dahero zur andern speciellen Quæstion fort, ob ein König von Böhmen vor seine Person bey der Cammer belangt werden könne, welche Jordan mit Ja beantwortet, deme noch die Observanz hinzu zu setzen, massen beym Buxdorff ad Aur. Bull. Thes. 88. eine Cameral-Sentenz dieses Innhalts zu lesen:

> In Sachen N. N. contra N. N. ist erkannt, daß Appellaten unverhindert ihrer Einrede auf der Appellanten angebrachte Klage litem contestiren und antworten sollen: Und wollen sie die Appellaten gegen den Regenten in Böhmen auf die angezogene Poen procediren, sollen sie denselben Regenten, wie recht, citiren lassen.

Deme thut nun nichts, daß ein König von Böhmen als Churfürst einige Zeit hero keine Assessores zum Cammer-Gerichte præsentirt, und in keinem Creyß begriffen gewesen, auch keine Cammer-Zieler erlegt, noch bey Verfertigung des Landfriedens, wornach die Cammer zu judiciren schuldig ist, gewesen, massen wir oben bereits dargethan, daß diese freywillige Unterlassung der Cron Böhmen sie der Obligation vor denen

Reichs-Gerichten zu stehen, und nach denen Comitial-Schlüssen sich richten zu lassen, noch auch der Mittleidenheit nicht habe entziehen können. Und ob es wohl in denen neuern Reichs-Gutachten heist, daß die Erlegung der Cammer-Zieler salvo privilegio fori der Cron Böhmen geschehen soll: So ist mir doch noch kein privilegium vorgekommen, darinnen ein König von Böhmen von aller Jurisdiction des Reichs vor seine Person eximiret worden sey.

Denn daß es in Friderici II. privilegio heist: Concedimus ei regnum Bohemiæ liberaliter absque omni pecuniæ exactione & consueta curiæ nostræ justitia, solches geht, wie die nativa vocabulorum significatio weist, auf die Lande und Unterthanen von Böhmen, nicht aber auf deren Regenten und Ober-Herrn, welche Erklärung durch die Observanz der nachfolgenden Zeiten, bestätiget worden, gestalten denn die Könige von Böhmen durch alle Zeiten weg des Kaysers und des Reichs Jurisdiction über ihre Person entweder gutwillig erkannt, wovon die Exemples offters angeführet worden, oder doch, wenn sie sich deren anfänglich geweigert, von denen Kaysern zu endlichen gutwilligen Erkänntniß und Annehmung durch gehörige Mittel gebracht worden seyn

ad Num. 9.

Die eigentliche Erklärung dieser mit Num. 9. bemerckten Worte habe ich schon hin und wieder gegeben. Bey der Güldenen Bulle unter Carolo IV. habe ich gewiesen, daß es falsch sey, was einige Scribenten vorgeben wollen, als wenn der König von Böhmen der unterste Churfürst im Reiche vor der Güldenen Bulle gewesen. Vielmehr findet sich, daß ein König von Böhmen wohl eher auf Reichs-Tägen allen Geist- und Weltlichen Churfürsten von denen Kaysern vorgezogen, und diesem immediate an die Seite placiret worden, wie wir an dem Exemple Kaysers Henrici IV. gesehen, welcher den neuen König Wenceslaum von Böhmen auf dem Reichs-Tage zu Mayntz ao. 1086. oben an neben sich setzte, wie ich oben suo loco erweißlich gemacht, woraus Jordan in dissert. de Archipincernatu cap. 6. §. 12. erweisen will, daß ein König von Böhmen die Præcedenz über alle Geist- und weltliche Churfürsten erlangt, wenn er schreibt: Respondeo: primo per hoc consecutus fuit præcedentiam ante alios Imperii Principes; Regium enim decus tot provinciarum dominium, & summa quoque Imperatoris benevolentia aliud non videbatur posse

Von eines Königs in Böhmen Præcedenz vor andern Churfürsten des Reichs.

posse admittere. Quod etiam luculenter testantur historiæ dictorum Comitiorum Moguntinensium; cum enim Henricus, Imperium augendi avidissimus, cum principibus suis consultasset, quonam modo Slavicæ Provinciæ imposterum firmissime Imperio conjungi possent, & responsum accepisset, commodius hoc fieri non posse, quam si veteris Moraviæ fastigium in Bohemiam transferretur, cæteræque Slavicæ provinciæ Bohemo tanquam inter alios hucusque fidelissimo, velut supremo capiti, & per eum Imperio subjicerentur: Lubenti animo Cæsar consilium istud suscepit, Wratislaum ibi præsentem propius ad se accersivit, coronam ei propria manu imposuit, & proximum ab Imperatore locum occupare jussit. Docet hoc quoque constans Annalium fides subsequentium temporum, qui, recensendo principes Imperii, primo semper inter seculares loco Regem aut Ducem Bohemiæ ponunt, cum antea inter principes Imperii quidem, ultimum tamen ferme in Ducum ordine collocaverint. Utrumque facile probari posset, nisi res clara foret, & ad evincendam veritatem illa, quæ præcedenti capite num. 16. ex Ditmaro, Lamberto, Wippone, Urspergensi & aliis allata sunt, sufficerent. Ubi maxime omnium meretur notari, quod sub Friderico Barbarossa Vladislaus Dux Bohemiæ sententiam inter Henricum Austriacum & Henricum Leonem, comitialiter latam, nomine totius corporis publicaverit; quod certe directoris officium est, add. Goldast. de Regno Bohem. lib. 4. cap. 4. num. 2. Si ergo directorem etiam egerit, quis dubitabit, eum cæteris Principibus fuisse prælatum? Et hic habes genuinam rationem, quare Elector & Archi-Episcopus Moguntinus, in readmissione Bohemi Anno 1708. factâ, tam sollicite sibi caveri voluerit, ne readmissio ista directorium sibi competens ullo modo turbaret: metuebat enim ne Bohemus pristini sui juris, quod ei forsan concurrenter cum Moguntino competebat, recordaretur, & ad directorium pariter readmitti prætenderet.

Welcher Meynung auch Brunnemann in examine juris publici L. 3. c. 2. quæst. 11. num. 4. eines Theils zugethan, wenn er ex Cranzio & Mulzio dafür hält, daß ein König von Böhmen vor erlangter Königlicher Würde der unterste Churfürst gewesen, durch die erlangte Königs-Würde aber der oberste weltliche Churfürst worden, woraus er Anlaß zu fragen nimmt, ob nicht die Könige von Preussen und Engelland wegen ihres erlangten Königlichen Characters einen höhern Platz im Chur-

Collegio vor denenjenigen weltlichen Churfürsten, so nicht Könige seyn, einzunehmen befugt wären. Alleine zu geschweigen, daß, wie ich oben unter Carolo IV. gezeigt, die Praxis der Zeiten biß auf die Güldene Bulle die Churfürsten ohne einigen Rang bald so, bald so rangirt, auch der König von Böhmen unter denen Churfürsten bald zuförderst, bald zuletzt anzutreffen, mithin daraus erweißlich wird, daß der Actus mit Wratislao ein personale gewesen, und aus Specieller Consideration vor seine Person geschehen, und dahero nicht ad consequentiam gediehen: So ist zwischen einem Könige von Engelland, Preussen, und einem Könige von Böhmen dieser notable Unterschied, daß dieser von wegen eben desselben Landes ein Churfürst des Reichs ist, weßwegen er ein König heist, dahingegen v. g. Preussen nicht von wegen seines Churfürstenthums Brandenburg, sondern wegen Preussen ein König ist, welche Difference vollends alles dasjenige über den Hauffen wirfft, was Brunnemann aus der Erhebung der Cron Böhmen zum Königreich hat argumentiren wollen, deme ich noch dieses hinzusetze, daß die Cron Böhmen erst durch die Güldene Bulle ihren Rang vor denen weltlichen Churfürsten erlangt, nicht aber durch die Erhebung zum Königreich, anderer Gestalt gleich nach Kayser Heinrichen dem IV. der Rang der Cron Böhmen vor allen weltlichen ja so gar denen Geistlichen Churfürsten ausser Streit seyn müste, welches beedes sich doch nicht findet, wie ich oben unter Carolo IV. gezeiget. So viel ist *wohl an* dem, daß die Cron Böhmen von wegen, und in Ansehung ihrer *Königli*chen Würde bey auswärtigen Cronen gar balde in höhere Consideration, als die übrigen Geist- und Weltlichen Churfürsten, gekommen, auch das von Zeiten zu Zeiten entstandene neue Tractament der Königlichen Gesandten viel eher erhalten, als die übrigen Churfürsten, in Ansehung dessen die Könige von Böhmen extra Imperii negotia keinem Geistlichem Churfürsten weichen, sondern vor selben den Rang genommen. Damit aber selbiges von denen Königen von Böhmen nach der Refrequentation nicht auf die Actus Imperiales extendiret werden möge, haben sich die Churfürsten durch die vorhabende Clausul prospiciren wollen, wodurch sie aber in effectu stillschweigend dieses eingeräumt zu haben scheinen, daß die Cron Böhmen in negotiis non Imperialibus, oder wo dieselbe in Qualität eines Churfürstens nicht erscheint, sondern vor sich tractiret, den Rang vor allen Geistlichen Churfürsten haben soll. Zum wenigsten kan daraus so viel gefolgert werden, daß der Casus, da die Cron Böhmen nicht

als

als Churfürst erscheint, durch dieses Reichs-Gutachten, und die von der Cron Böhmen ertheilten Reverse noch nicht erörtert und ausgemacht, sondern in denen Terminis gelassen worden, worinnen die Sache sich vormahls damit befunden, da denn die Cron Böhmen die Possession des Vorzugs und die Observanz vor sich zu allegiren hat.

ad Num. 10.

Es verspricht hier die Cron Böhmen dem Ertz-Stifft Mayntz weder in dessen Reichs-Ertz-Cancellariat, noch auch in dessen Directorium im Chur-Collegio einigen Eingriff zu thun, welches dahin zielt, daß die Böhmischen Scribenten, und sonderlich Goldast L. 4. c. 4. Num. 2. occasione einer Geschichte mit König Vladislao unter Kayser Friedrichen dem I. vorgeben wollen, daß ein König von Böhmen ehemahls das Directorium auf Reichstägen geführt. Denn da findet sich beym Goldast Tom. 1. Constit. Imper. pag. 282. eine Sentenz in Sachen Hertzog Heinrichs des Löwen mit Heinrichen von Oesterreich, welche gesprochen worden, wie die Worte lauten, de consilio & judicio principum, Vladislao illustri Duce Bohemiæ sententiam promulgante, welches letztere das Amt eines Directoris anzudeuten scheinet. Um nun dieser Sorge loß zu werden, und damit Böhmen nach erlangter Refrequentation seine alte Prætension nicht etwan wieder hervor suchen möchte, gedachte Chur-Mayntz gleich vom Anfange her sich zu prospiciren, deme auch Böhmen in so weit gratificirte, daß es sich nicht nur alles Eingriffes und Exercitii des Ertz-Cantzler- oder Directorial-Amts zu enthalten versprach, sondern auch, wie die Worte lauten, von aller Befugnüß loß sagte, wodurch alles Recht zum Directorio, wenn ja die Cron Böhmen deren jemahls einiges gehabt, cessiret und aufgehöret hat.

Daß ein König von Böhmen sich des dem Ertz-Stifft Mayntz zustehenden Directorii nicht unterziehen wolle?

ad Num. 11.

Zuletzt bedinget sich die Cron Böhmen, daß alles vorhergehende an ihren Privilegiis fori, Gerechtigkeiten und Freyheiten, unnachtheilig seyn soll, welche Clausul allhier etwas genauer betrachtet werden muß. Welches die Privilegia der Cron Böhmen seyn, dasselbige ist hin und wieder erörtert worden, und zu wiederholen nicht nöthig, sondern wir wollen nur einige Conclusiones allhier ziehen, so aus der angeregten Bedingung entspringen. Die erste ist, daß ein König von Böhmen das Privilegium

Clausula salvatoria vor Böhmen.

Was vor Privilegia hierunter gemeynt, und

der Cron Böhmen vorbehalten worden?

Friderici II. dennoch in salvo behält, Krafft welches er nicht eher auf Reichstägen zu erscheinen schuldig ist, als wenn dieselben in der Nachbarschafft von Böhmen gehalten werden. Es scheinet zwar dieses Privilegium wenig mehr zu bedeuten zu haben, nachdem der Status von Teutschland von Zeiten Maximiliani an, sich dahin geändert, daß ein jeder Stand seines Gefallens beym Reichs-Tag erscheinen und ausbleiben kan: Alleine die Publicisten sind doch darinnen nicht einig, ob nicht wenn Kayserl. Majst. expresse es verlangen, und es die Nothdurfft des gemeinen Bestens erfordert, die Stände insgesamt zu erscheinen schuldig seyn, oder doch einer und anderer en particulier, sonderlich wenn an ihm etwas reelles gelegen, auf expressen Befehl Kayserlicher Majestät sich zu stellen verbunden sey, bey welchem Dispute der Cron Böhmen ihr angeregtes Privilegium zu statten kommt, massen die Cron Böhmen, der Streit mag ausschlagen, wie er will, sich allemahl ihres erlangten Privilegii gebrauchen und selbiges vorschützen kan. Aus dem 6ten Capitel der Güldenen Bulle nehmen die Publicisten Anlaß zu disputiren, ob ein König von Böhmen nur alleine das Recht habe, daß er bey Kayserlichen Solennien vor allen auswärtigen Königen den Vortritt habe, oder ob solches allen Churfürsten gemein seye, wie aus dem angeregtem Capite fast erhellen will. Wäre nun jenes, wie sich denn vor die Cron Böhmen wohl Argumenta finden dürfften, so könte dem Privilegio der Cron Böhmen nicht nachtheilig seyn, daß dieselbige vor denen andern Churfürsten keinen Rang zum Voraus zu nehmen allhier versprochen, sondern es müsten die Kayserl. Wahl- und Crönungs-Actus hiervon excipiret werden, wie denn aus dem Einzug Caroli V. zu München, und hernachmahls zu Augspurg fast scheinen will, als wenn König Ferdinand von Böhmen, der damahls noch nicht Römischer König war, etwas singulaires gehabt, und allen andern Geistlichen und weltlichen Churfürsten dergestalt vorgezogen worden, daß er zu nechst an dem Kayser geritten. Zum wenigsten will die Erzehlung, welche Herr Müller im Königlichen Spanischen Vermählungs-Saal L. 1. pag. 402. davon thut, mir dessen fast Glauben machen, dahero ich solches an seinen Orth gestellt seyn lassen will.

Thes. 2.

Aus dem, was ich in vorhergehender Thesi der Länge nach erörtert, ist vornehmlich zu ersehen, daß durch die Readmission der Cron Böhmen noch nicht alle Disputen, so zwischen dieser und dem Reiche bis dahin gewesen, gehoben, au contrair daß neue entstanden seyn, worunter nicht einer der geringsten ist, welcher wegen der Ordinar-Deputation zwischen Böhmen und Bayern annoch obschwebet. Der Autor Anonymus der anno 1713. zu Leipzig mit Anmerckungen bey Herr Weidmannen heraus gekommenen Wahl-Capitulation, hat pag. 104. in einer Nota den gantzen Disput fein kurtz zusammen gefast, welcher daselbst nachgelesen werden kan.

Irrung zwischen Böhmen und Bayern, in puncto der Ordinar-Deputation.

Thes. 3.

Daß die Cron Böhmen das Recht habe, Fürsten, Grafen und Herren zu machen, solches ist oben unter Ferdinando II. und sonsten hin und wieder ausgeführet worden. Ob sie aber dasselbe privative und mit dem Effect besitze, daß Kayserl. Majest. nicht frey stehe, Ihr reservatum circa dignitates concedendas in Böhmen zu exeriren, sondern ein König von Böhmen Macht habe, keinen andern in Böhmen dafür passiren zu lassen, welcher nicht von der Böhmischen Cantzley in Höhern Stand erhoben, oder Confirmation darüber erlanget? solches hat von einigen gestritten werden wollen. Es giebt aber die neue Wahl-Capitulation jetzt regierender Kayserl. Majl. Art. 22. hierinnen klare Maasse, wenn es heist:

Ob und wie die Kayserlichen Standes-Erhöhungen in Böhmen passiren?

> Was vor Gnaden-Briefe, Standes-Erhöhungen, und andere Privilegien in Unserer Reichs-Cantzley ausgefertiget, und von daraus andern NB. Unsern Cantzleyen intimiret werden, dieselben (Cantzleyen) sollen hiermit schuldig seyn, gedacht Intimationes nicht allein ohne allen Entgeld oder Abforderung einer neuen Taxe oder Cantzley-Jurium, wie die Nahmen haben mögen, anzunehmen, sondern auch denen Impetranten, dem erhaltenen Stand und Privilegio gemäß, das verwilligte Prædicat und Titel daselbsten unweigerlich zu geben, und bey Vermeidung der darinnen gesetzten Poen nicht zu entziehen. ꝛc.

Denn da haben Jhro Kayserl. Majl. als König von Böhmen selbst mit zur Verfertigung der Wahl-Capitulation concurriret, und sind compaciscens gewesen, daß also kein Zweiffel, daß die in der Capitulation gebrauchte general Expression, *Unserer Cantzleyen*, auch von der Böhmischen und andern verstanden werden müsse, anderer Gestalt und wenn es nur von der Oesterreichischen zu verstehen, der Böhmische Gesandte wieder diese Generalität wohl würde protestiret haben. Gleichwie aber das Chur-Hauß Brandenburg dieser Disposition ohngeachtet, welche nach der Josephinischen Art. 43. durch die hernachmahls in der Carolinischen ausgelassenen Worte, *und sonst wohin, auf aller Stände Cantzeleyen* extendirt worden, allemahl auf geschehene Intimation aus der Kayserlichen Cantzley, wenn der in Höhern Stand erhöhete ein Brandenburgischer Unterthan ist, einige Causæ cognitionem und Untersuchung annoch adhibirt, wie Kulpis ad Monzamb. c. 5. §. 27. und Brunnemann in examine Juris Publici pag. 50. bemerckt: Also kan auch bey dieser Verfassung der Wahl-Capitulation dasjenige wohl stehen, was Kayser Joseph anno 1708. besage des in Codice Weingartensi pag. 664. befindlichen Rescripts in Böhmen verordnet, wenn es daselbst heist:

> Als ist Unser gnädigster Befehl, hiermit an euch, im Lande zu publiciren, daß diejenigen, so von Unserer Reichs-Cantzley einigen Stand oder Prædicat erwerben, sich dessen zwar in fremden Ländern gebrauchen mögen, in Unserm Erb-Königreich Böheim und dessen incorporirten Ländern aber, ehe und bevor selbe hierüber auch die Intimationes durch Unsere Königlich Böhmische Hof-Cantzley erlangen, sich deren also gewiß enthalten sollen, als wir in wiedrigen selbige zu der in obbesagter Declaratoria ausgemessenen Straffe ziehen zu lassen, bemüßiget seyn würden.

Diese Verordnung ist der Capitulation gar nicht zuwieder, angesehen hierdurch nicht gebothen, daß die von Römischen Kaysern in Höhern Stand erhobenen von der Böhmischen Cantzley, wenn sie sich bey selbiger melden, und die fernere Intimation an die Böhmischen Unter-Collegia gebührlich suchen und verlangen, nicht solten müssen angenommen, und auf die in der Capitulation gesetzte Arth in ihren Suchen gehört werden.

Thes.

Thes. 4.

Religions-Disputen unter Kays. Josephen in Schlesien.

Es ist zwar oben unter Ferdinando III. von dem Rechte eines Königes von Böhmen über seine Böhmische und Schlesische Unterthanen in Religions-Sachen geredt, und darbey gewiesen worden, daß die in dem Westphälischen Frieden etablirten, sonst dem gesamten Reiche gemeinschafftlichen Principia, so viel Böhmen und Schlesien betrifft, ihren Abfall leiden, worbey zugleich der Streit, welcher über den Sinn derer Articul des Westphälischen Friedens, so von Böhmen und Schlesien insbesondere disponiren, entstanden, erörtert worden ist. Alldieweiln aber neuerer Zeiten unter Kayser Josephs Regierung neue Disputen sich hervor gethan, und die Schlesischen Evangelischen Stände allerhand Gravamina vorgebracht, so wird der Verlauff der Sache allhier gleichfalls kürtzlich zu erzehlen seyn, womit ich mich aber in denen Terminis eines Referenten halten werde, weiln das judicium decisivum mir als einem privat Manne nicht gebührt, auch von mir als einem gebohrnen Protestanten den Argwohn der Partheylichkeit haben möchte. Zu welchem Ende ich mich abermahls des Germaniæ Principis bedienen will, ohne dessen gebrauchter Expressionen mich theilhafftig zu machen, noch in die Verificirung derer Factorum & gravaminum mich einzulassen.

Pridem, schreibt er L. 1. c. 2. pag. 251. lit. i. Silesii curam sacrorum suorum commendarant Sueciæ Regi. Cum quod tutor esset pacis Westphalicæ, tum quod eorundem sacrorum cum illis coleret societatem. In Risvicensi pace Suolskius Sueciæ regis ad comitia Ratisbonensia olim legatus, patronum egerat eorundem: sed re, diu à Lilienrothio, legato dilata, consilium successu fuit destitutum. Imprimis cum Galliæ Regis animus exacerbaretur fœderatorum intercessione pro Hugenottis. Inde enim Austriaci & Galli in sacrorum negotio causam fecerunt communem. Accessit, quod fata præripuissent Sueciæ regem, qui Silesiis spem fecerat, non alia lege pacem se conciliaturum Germaniæ cum Gallis, quam ut Silesiis templa, reditus, juraque sacra omnia restituta essent, quæ ante bellum tricennale habuissent. Bukischius hoc fine præcipue ad Westphalicam pacem commentatus est, ut ea defenderet, quæ Austriaca domus in Silesiorum sacris constituisset. Ipse rogatus sum, à quibusdam Sile-

siæ ordinibus, ut confutarem Bukischium; qui hoc fine grandia mihi volumina exhibuerunt actorum, quæ vocant, religionis. Ex quo sacrario tela depromerem. Institutum vero mihi dissuaserunt integri amici. Calamo enim redditum iri causam acriorem, nec quicquam meliorem. Satis dura ex hoc tempore à Pontificiis perpessi sunt evangelici, ut partem adversam, si fieri posset, pacarent, mitigarentque patientia. Sueciæ autem rege in Saxoniam irruente, diu collectæ, sed compressæ querelæ Silesiorum nunc passim in publicum eruperunt. Ipse enim tutelarem suum precibus ac literis magnopere fatigarunt, ne ex vicinia ante discederet, quam per Austriacos illi in sacrorum ritibus ac reditibus essent in integrum restituti. Eo facilius intercessioni Suecorum pro Silesiis factæ locum dederunt Austriaci: quod fama sic ferret, Suecum militem invasionem meditari in Silesiam, provinciam fœcunditate tantopere illis commendatam. Quo fieri posset, ut Svecia arma Rakoczianis in Hungaria jungerentur, facesserentque Austriacis negotium gravissimum. Nullis ergo non rogationibus locum fecit Bohemicus legatus, ut minæ periculaque evitarentur. Strahlenhemius, Suecus in Silesiam missus est, à cujus viri arbitrio pependit, quæ aræ & foci civibus evangelicis forent restituendi. Cum omnia nunc in tuto esse viderentur, & de sacris recuperatis evangelici triumphos agerent in ecclesiis & hymnis omnia templa personarent: unica clades, quam in Poldaviæ vicinia passi sunt Sueci, rerum tantam fecit conversionem, ut omnia nunc in pristina iterum ruere, animos Pontificiorum ad novos ausus armare in evangelicos veteresque inimicitias novis cumulare videantur.

Mit welchem letztern er auf das von Kayser Josephen ao. 1709. publicirte Edict de crimine Apostasiæ zieblt, welches bey Herr Lunigen im Reichs-Archiv pag. 462. unter denen Böhmischen Documenten zu lesen. Wieder dieses Edict protestirte alsobald der Schwedische Gesandte Freyherr von Strahlenheim, und gab es vor eine Contravention des Alt-Ranstädtischen Friedens aus, wie solches sein Schreiben an das Königl. Ober-Amt bey Herr Lunigen c. l. erweißlich macht. Alleine der König von Schweden hat es endlich geschehen lassen, wie sein Schreiben beym Lunig cit. l. von Bender aus zeiget, in welchem er den Alt-Ranstädtischen Frieden vor völlig erfüllet declarirt.

Das XXXIII. Capitel.

Von jetzt regierender Kayserlichen Majestät Carln dem VIten als Königen von Böhmen.

Thes. I.

Nach Absterben Kayser Josephi fiel Böhmen nebst der gantzen Oesterreichischen Monarchie zwar ohne allen Streit an Ihre jetzt regierende Kayserliche Majestät. Alldieweiln aber selbige persönlich in Teutschland nicht zugegen waren, sondern in Ihrem Spanien sich aufhielten, trugen sie die Regierung des Königreichs Böhmen und der übrigen Oesterreichischen Lande dero Frau Mutter der verwittbeten Kayserin, Eleonoren Magdalenen Theresien, biß zu Dero Anherkunfft auf, welche auch der Regierung sich würcklich unterzogen, und binnen solcher Zeit gar verschiedene Befehle, ein und andere Dinge betreffend, nach Böhmen und Schlesien ergehen lassen, so man beym Weingarten in Codice von pag. 693. biß auf pag. 698. lesen kan. Sie führte also dieses Regiment mandatario nomine und aus freyer Ubertragung, welche lediglich bey einem Könige von Böhmen besteht, nicht aber ex dispositione legis cujusdam Bohemicæ, wie sie solches in verschiedenen Schreiben selbst andeutet. Denn da setzt Sie in dem Schreiben, welches im Crönungs-Diario jetzt regierender Kayserlichen Majestät pag. 12. zu lesen, und worinnen Sie dem Könige in Schweden Carolo XII. den Todt Kayser Josephi notificiret also:

Von der verwittibten Kayserin aufgetragenen Regiment des Königreichs Böhmen in Abwesenheit Kayser Caroli VI.

> Cedet etiam in non mediocrem solatii nostri partem, si, cum longinqua alterius filii Nostri nunc unici Caroli III. Hispaniarum Regis absentia Nobis, ut Matri suæ, onus imponat, in gubernandis regnis Hungariæ & Bohemiæ aliisque provinciis Austriacis hæreditario jure ad Ipsum devolutis, vices ejus tantisper obeundi, occasiones nobis complures offerantur &c.

Eben dieses testiret Sie in dem an den Rath zu Franckfurth wegen Bestellung der Quartiere vor Ihre Königliche Majestät von Spanien nunmehro Römischen Kayserlichen Majestät Carolo VI. zum Wahl-Tage im Crönungs-Diario citato loco pag. 31. wenn es allda heist:

Als ist mit tragender Vollmacht von Unserm freundlich geliebten Herrn Sohns und Mit-Churfürstens Liebden Unser gnädigstes Begehren, Ihr wollet ꝛc.

Alldieweiln aber die Kayserin Eleonora in dem angeführten Schreiben an König Carln von Schweden solches gleich den andern Tag nach dem Tode Kayser Josephi von sich prædicirt: So scheint es, als wenn Ihro jetzt regierende Kayserliche Majestät schon zuvor Ordre gestellet gehabt, daß auf vorkommenden Todes-Fall Dero Herrn Bruders die Kayserin Eleonora die Regierung eine Weile über sich nehmen solle, oder es muß dieselbe, wie es am wahrscheinlichsten ist, deren sich vor sich und biß auf Ratihabition unterzogen haben, welches letztere auch aus Ihrer in obgemeldten Schreiben gebrauchten Expression zu schliessen seyn will, wenn Sie daselbst setzt, daß die ipsa absentia jetzt regierender Kayserlichen Majestät Ihr das Onus gubernandi provincias & regna imponire. In Krafft nun dieses Interims-Regiments gebrauchte sie sich dieser Titulatur:

Eleonora Magdalena Theresia, von GOttes Gnaden, verwittibte Römische Kayserin, auch zu Hungarn und Böheimb Königin, des Durchlauchtigsten Großmächtigsten Fürsten, Herrn Caroli des Dritten, Königs in Hispanien, Hungarn, Böheim, leibliche Mutter und deren Erb-Königreichen Fürstenthumen und Landen dermahlige Regentin ꝛc.

Wie solches in dem angeführten Crönungs-Diario pag. 31. zu lesen.

Thes. 2.

Absterben derer Schencken von Limpurg, und Verleihung des Reichs-Erb-Schencken-Amts an den Grafen von Althann.

Als ao. 1713. der letzte seines Geschlechts, Graf Volrath von Limpurg, dessen Vorfahren das Erb-Schencken-Amt der Cron Böhmen schon von Zeiten Friderici Barbarossæ an, wie Jordan in dissertatione de Archi-Pincernatu cap. 11. §. 2. erweist, auch daraus erhellet, daß schon um ao. 1180. einer Nahmens Gottfried Herr von Limpurg unter dem Nahmen des Heil. Römischen Reichs Erb-Schencken vorkommt, verwaltet, mit Tode abgegangen; Haben Ihro jetzt regierende Kayserliche Majestät Herrn Michael Johann des Heil. Römischen Reichs Grafen

sen von Althann sammt seinen Descendenten, in Ansehung seiner getreue Dienste und guten Qualitäten, das Erb-Schencken-Amt allergnädigst verliehen, wovon Jordan das Diploma de 20. 1714. dieses Innhalts aufstellt:

Wir Carl rc. rc.

Bekennen und thuen kund allermänniglich, wasmassen, nachdeme durch jüngstes Ableiben des Vollrath Freyherrn von Limpurg, des Heil. Römischen Reichs Semper-Frey, dieses Geschlecht Männliche Abstamme völlig erloschen, mithin auch das bey demselben vormahls gestandene, von Uns als König zu Böheim und des Heil. Römischen Reichs Ertz-Schencken zu Lehen getragene Erb- und Unter-Schencken-Amt ledig worden, folgsam jetzt angemercktes Erb-Schencken-Amt hinwiederum von uns einem andern, nach Unserm gnädigsten Will- und Wohlgefallen zu verleihen kommet.

Wann wir nun die von dem (Tit.) Michael Johann Grafen von Althann rc. von Jugend auf Uns und Unserer höchsten Person in gefährlichen Reiß und Zügen bey Hauß und im Felde, wie auch seinen Geschlechts Vorfahrern Unserm Durchlauchtigsten Ertz-Hauß erspießlich geleiste, und annoch fürderist der Gestalten zu leisten habende allerunterthänigste Dienste gnädigst angesehen, mithin resolviret, Ihme Michael Johann Grafen von Althann vor sich und seine eigene eheliche Männliche Abstamme unweithin berührtes Erb-Schencken-Amt, als Unter-Schencken des Heil. Römischen Reichs so, wie obbemeldt, von Uns, als einem König zu Böheim, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Schencken, zu Lehn gehet, mit allen seinen Gnaden, Ehren, Freyheiten, und Gerechtigkeit, gleichwie solches die von Limpurg vor ihr gesamtes Hauß vormahls in Forma Senioratus genossen, nunmehro, jedoch vor seine Männlich Descendenz allein, gnädigst verleihen, und darumben mit vorgehabten Rath Unserer Räthe der Cron Böheim und lieben getreuen, und rechten Wissen, haben Wir dem obgenannten Michael Johann Grafen von Althann, vor sich und seine Männliche Abstamme dasselbe Erb-Schencken-Amt, und Unter-Schencken des Heil. Römischen Reichs, mit aller seiner Freyheit, Ehren, Gnaden Gerechtigkeiten, gnädiglich verliehen, und verleihen ihme das hiemit, in Krafft dieses Briefs aus vollkommener Königlicher Böhmischer Macht, des

gedachten Amts in dem Heil. Römischen Reich, da das die Nothdurfft erheischet, zu gebrauchen, wie das solches die Freyherrn von Limpurg ein Jedweder vor sich gehalten, und Herkommen ist, auch also zu halten und zugebrauchen, ohne Gefährde; doch Uns und der Cron Böhmen an Ehren, Gerechtigkeiten, und Lehen-Pflichten, und männigliches Rechten ohne Schaden;

Darauff hat uns benannter Michael Johann Graf von Althann die gewöhnliche Gelübd und Eyd gethan, sich in solchem Amt gegen Uns und der Cron Böhmen in allen Sachen dergestalt gehorsamlich zu verhalten, wie seine Amts Vorfahrer gethan, und verhalten haben, auch wo solch Amt ansprüchig würde, nirgends anderswo, dann vor Uns und der Cron Böheim zu verrechten; alles getreulich und ohne gefährlich; Zu Urkund dessen rc. Laxenburg den 19. Junii ao. 1714.

Es giebt uns dieses Diploma Anlaß zu verschiedenen Remarques, welche zum Theil Jordan schon in dissertatione de Archi-Pincernatu cap. II. angemerckt, und allhier, um die gantze Materie von dem Erb-Schencken-Amt zusammen zu behalten, wiederholet und weiter ausgeführet werden sollen.

Ob die Ersetzung derer Reichs-Erb-Aemter von Kayserlicher Majestät oder einem jeden Churfürsten dependire?

Das erste ist, daß Kayserl. Majst. die Lehn aus vollkommener Königl. Böhmischer Macht ertheilt, welche Formul in der Controvers zu statten kommt, wenn gefragt wird, ob der Kayser oder *ein jeder* Churfürst das Recht, die verledigten Reichs-Aemter zu besetzen, habe. Diejenigen so das Erste bejahen, beruffen sich auf die güldene Bulle, allda es cap. 29. §. 1. heist: Principes Electores suos habere in officiis Substitutos, datos ad hoc a Romanis Principibus &c.

Alleine, wenn man ihnen gleich zu geben wolte, daß dieses von der ersten Anordnung und Einsetzung richtig sey, so würde doch daraus nicht folgen, daß in nachfolgenden Zeiten es gleicher maßen damit gehalten werden müsse, vielmehr besagt die Observanz das Gegentheil, welche alleine capable wäre, darinnen eine Aenderung zu treffen, wenn auch gleich die Güldene Bulle den Sinn haben solte, daß der Kayser die verledigten Erb-Aemter zu besetzen habe, massen an der güldenen Bulle durch Observanz und Herkommen gar ein vieles geändert worden ist. Also hat ao. 1538. Churfürst Ludewig von der Pfaltz, im Fall die Seldenecker ausgehen solten, Georgen und Wilhelmen Truchsessen von Waldpurg samt

samt ihren Descendenten die Expectanz auf des Reichs Erb-Truchsessen-Amt, ohne des Kaysers und des Reichs Consens darzu zu erfodern, verliehen: Alleine denselben hat schon Wagenseil c. l. cap. 17. §. 4. reprochirt, und das Gegentheil erwiesen, welches auch Ihro jetzt regierende Kayserl. Majst. durch ihr eigenes Exemple bestätigt, indem sie aus blosser Königlicher Böhmischer Macht den Herrn Grafen von Althann zum Erb-Schencken des Königreichs Böhmen ernennet, auf welches Exemple um so viel mehr zu regardiren, als Ihro Majst. zu gleich Römischer Kayser sind, und Dero Kayserl. Bewilligung dadurch an den Tag gelegt zu haben scheinen, daß sie Ihre Kayserl. Jura sich nicht reserviret, welches sie wohl würden gethan haben, wenn Sie als Römischer Kayser in die Besetzung des verledigten Erb-Schencken-Amts etwas zu disponiren zu haben vermeynet hätten. Endlich kan man auch ein Argument vor die Churfürsten aus der Capitulatione jetzt regierender Kayserl. Majst. §. 25. nehmen, allda dem Churfürsten zu Mayntz zu Guten dieses disponiret wird:

> In Bestell- und Ansetzung der Reichs-Hoff-Cantzley so wohl des Reichs-Hof-Vice-Cantzlers, als der Secretarien, und Protocollisten, und aller anderen zu der Reichs-Hof-Cantzley gehörigen Personen, sollen und wollen wir dem Churfürsten zu Mayntz, als Ertz-Cantzlern durch Germanien, in der ihm NB. allein dießfalls zustehenden Disposition, unter was Vorwand es seye, ins künfftig keinen Eingriff, Aufschub oder Verhinderniß thuen, noch darinn einig Ziel oder Maaß geben ꝛc.

Alldieweiln nun zwischen eines Churfürsten zu Mayntz Sub-Officiat und denen Erb-Aemtern derer übrigen Churfürsten hierinnen billig paritas rationis zu seyn geglaubet wird, gestalten nicht erscheinen will, warum Chur-Mayntz hierinnen eine Prærogativ habe, und die übrigen Churfürsten deterioris conditionis seyn solten: So wird daraus nicht unrecht geschlossen, daß ein jeder Churfürst mit seinem verledigten Erb-Amte freye Disposition habe. Vors andere ist die Clausul unseres vorhabenden Lehen-Briefes zu mercken, daß der Herr Graf von Althann sich anheischig macht, wo solch Amt ansprüchig würde, nirgend anderswo, denn vor der Cron Böhmen zu verrechten. Es ist dieses nicht nur bereits in natura feudalitatis fundiret, massen nach dem 2. feud. tit. 55. §. fin. die Cognitio derer über das Lehn entstandenen Streitigkeiten dem Domino feudi zukommt, sondern es ist auch so wohl bey der Cron Böhmen und andern

Churfürsten zuvor schon also gehalten worden, und in terminis existirt. Denn da hat nicht nur Carl Schenck von Limpurg schon ao. 1530. einen Revers von sich geben müssen, daß er, wo das Erb-Schencken-Amt ansprüchig werden solte, es nirgend anders wo, denn vor Sr. Königl. Majl. und in der Schranen der Cron Böhmen verrechten wolle, sondern es hat auch Chur-Bayern sein richterliches Amt in der zwischen der Wolfeckischen und Scheerischen Linie derer Truchsesse von Waldpurg über das Erb-Truchsessen Amt entstandenen Controvers exercirt, wie Wagenseil de Offic. Imp. cap. 13. §. 5. in fin. erweist.

Drittens ist die Formul sehr merckwürdig, da es heist, da die Grafen von Althann dieses Erb-Schencken-Amts in eben der Form und Weise sich gebrauchen sollen, als solches die Freyherrn von Limpurg ein jedweder vor sich gehalten und Herkommens sey. Durch welche Clausul denen Grafen von Althann die Arth und Weise, welche die von Limpurg bey Versehung dieses Erb-Schencken-Amts gehalten, oder sonst Herkommens ist, zur Norm gesetzt, und dadurch alle Freyheit benommen wird, einige Aenderung in Dingen zu machen, welche die von Limpurg oder das Herkommen, so wohl bey denen von Limpurg als auch bey andern Reichs-Erb-Aemtern, regulirt gehabt, obgleich dergleichen Reglements anfänglich arbitrii gewesen, und von der freywilligen Vergleichung derer von Limpurg hergekommen seyn mögen. Hingegen bleibt vi contrariorum denen Herren Grafen von Althann die freye Disposition in Dingen dieses Erb-Schencken-Amt betreffend übrig, welche weder in der Familie derer von Limpurg ausgemacht gewesen, noch auch der Brauch und das Herkommen sonst sicher gestellet. Nach dieser aus dem Lehn-Brief selbst etablirten Grund-Regel lassen sich nunmehro verschiedene Controversien debattiren, so wegen dieses Erb-Schencken-Amts entstehen können. Die erste ist: Ob Senior familiæ derer Grafen von Althann, welchem vermöge des Lehn-Briefs die Verwaltung des Erb-Schencken Amts zusteht, auch wenn es gleich in dem Lehn-Brieff so deutlich nicht benahmset wäre, vermöge des bey der Limpurgischen und andern Erb-Beamten eingeführten durchgängigen Gebrauchs zukommen müste, zu leiden schuldig sey, daß auch die jüngern und übrigen von der Descendenz Graf Michael Johannsens von Althann des Titels des Erb-Schencken-Amts sich gebrauchen? Worauff nach oben gesetzter Grund-Regel deswegen allerdings mit Ja geantwortet werden muß, weil solches so wohl

bey der Familie von Limpurg als auch bey den übrigen Reichs-Erb-Aemtern also Herkommens ist. Gleichwie auch dieses bey denenselben in beständigen Gebrauch gehalten wird, daß dem Seniori familiæ, bey welchem das Erb-Amt besteht, die Præcedenz und der Vorzug auch vor denenjenigen gegönnet wird, welche sonst juræ primogenituræ & Senioris lineæ solchen Vorzug haben, aus welchem Grunde dem Seniori der Familiæ von Althann Michael Johannischer Linie der Vortritt vor allen andern, so von dieser Descendenz seyn, gleichfalls gebühret. Es hat zwar eben dieses Jordan c. l. pag. 174. bemercket, schliest aber aus gantz andern Gründen, welche eben auch nicht zu verwerffen, ob er gleich die Grund-Regel, welche wir aus dem Lehn-Brief etablirt, und in vielen Controversien ihre Würckung haben kan, nicht wahrgenommen.

Quibus modis autem, schreibt er, & conditionibus præfatus Illustrissimus & Excellentissimus Dominus hæreditario Imperii Pincernatu donatus sit, facile ex ipsis investituræ literis colligere licet. Primo itaque ex verbis: Jedoch vor seine Männliche Descendenz allein, clarescit: non totam Althanniorum Familiam splendido hoc munere ornatam, sed solum Illustrissimum & Excellentissimum Comitem Michaëlem Joannem, ejusque masculos descendentes investitos esse. Porro cum officium hoc toti descendentiæ inhæreat, & cuicunque masculo descendenti actu primo competat, sequitur, quemlibet eorum titulo Sacri Romani Imperii Pincernæ hæreditarii uti posse, sicut inter prædecessores quoque Limburgicos, & reliquos Imperii Sub-Officiales, per antiquissimam consuetudinem introductum est. Thulemarius in Octoviratu cap. 21. §. 6. Sicuti autem domini Limburgici. Vice-Pincernatu in forma Senioratus gavisi sunt, ita etiam soli Illustrissimæ hujus familiæ Seniori jus ad exercitium Pincernatus in actu secundo competere patet ex citatis literis investuralibus. Unde primogenituræ non, sed ætati debetur præcedentia: Quod & in aliis Imperii Sub-Officiis observari testatur Besoldus Thes. pract. lit. E. n. 38. & expresse de Hohenzolleranis Lymnæus ad Aur. Bull. cap. 27. §. 6. obs. 5. & de Pappenheimiis ibid. obs. 15. Nec immerito hoc ita introductum; cum enim ad Subofficium subeundum ætas jam matura requiratur, facile autem primogenitura ad infantem quoque devolvatur, male Imperii splendori per Sub-Officialem talem provideretur. An vero Senior ille vices suas in administrando officio alteri agnato suo, ex linea investita

 stita

stita descendenti, ad instar Pappenheimiorum, Thulemar. in octovir. cap. 21. §. 7. & Hohenzolleranorum Lymnæus d. l. obs. 5. demandare possit, dubium quidem est, affirmativam tamen veriorem judico.

Cæterum omnia talia dubia definitionem suam ex usitata hactenus Imperii observantia accipere debere, satis insinuat sæpe dictæ investituræ clausula: quod Neo-Investitus ejusdemque descendentes iisdem privilegiis, honoribus, gratiis & juribus gaudere debeant, wie daß solches die Freyherren von Limburg, ein jedweder vor sich gehalten, und herkommen ist.

Verrichtungen dieses Erb-Amts bey Kayserlichen Crönungen.

Was sonsten die Verrichtungen dieses Erb-Amts bey Kayserlicher Crönung anbetrifft; So ist das erste, daß ein König von Böhmen, wenn er selbst gegenwärtig ist, dem Kayser oder Römischen Könige nur den ersten Trunck præsentirt, und hernachmahls die übrigen durch den Erb-Schencken reichen läst, dahingegen in Abwesenheit des Königs der Erb-Schencke so wohl den ersten als auch hernachmahls alle übrigen, so der Kayser bey der Tafel thut, præsentirt. Es will zwar Jordan in offt angeregter Dissertation de Archipincernatu pag. 176. hiervon allerhand rationes ex natura negotii und der Güldenen Bulle geben, die Observanz aber muß hierbey das beste thun. Doch ist der Beweiß nicht ohne, welchen er aus dem Cap. 26. §. 6. der Güldenen Bulle anbringt. Denn da heist es, daß die Subofficiales das Pferd und die andern Instrumenta, womit die Ertz-Beamten die Amts-Verrichtung vollbracht, haben sollen / wenn sie, die Unter-Beamten, selbst gegenwärtig wären, und ihrer Unter-Aemter warten thäten. Wenn nun ein Erb-Schencke weiter nichts zu thun hätte, wenn der König in Böhmen selbst dem Kayser den Trunck præsentirt, würde diese Condition sich auf ihn nicht schicken, da sie doch universal gesetzet ist.

Bey der Crönung Caroli V. wolte der Böhmische Gesandte nach dem Zeugnüß des Hartmanni Mauri in Coronatione Caroli V. dem Erb-Schencken von Limburg die Reichung des ersten Truncks streitig machen, und ihm nur die übrigen lassen, weiln ein Gesandter den König in Person repræsentire, der König aber, wenn er gegenwärtig, allemahl den ersten Trunck überreiche: Alleine Carl der V. thate noch vor der Mahlzeit vor den Erb-Schencken von Limburg den Ausspruch, dergleichen auch bey der Crönung Maximiliani I. mit dem Erb-Cämmerer-Amte vorgegangen war.

Bey

Bey der Crönung einer Römischen Kayserin hat der Erb-Schencke ebenfalls seine Verrichtungen. Es pflegen zwar die Ertz-Aemter ihre Actus solennes, daß sie nehmlich zu Pferde steigen, respective in den Hafer reiten, Geld auswerffen, Fleisch vom gebratenen Ochsen holen, und das Wasser reitend herbey bringen solten, bey der Crönung der Kayserin nicht zu verrichten, die übrigen minus solennes Actus aber pflegen sie ebenfalls durch ihre Erb-Beamten vollstrecken zu lassen.

Von dem Erb-Schencken, und daß derselbe einer Römischen Kayserin bey der Tafel den Trunck reiche, ist solches aus denen Crönungs-Geschichten derer Gemahlinnen Ferdinandi III. und Leopoldi zu ersehen, von welcher letztern bey Herr Lunigen im Theatro Ceremoniarum P. I. pag. 1209. also zu lesen:

> Bey der Kayserl. Tafel aber reichte Ihro Majl. dem Kayser das Serviet Hertzog Augustus von Hannover, und Hertzog Ludewig von Würtenberg der Kayserin, der Herr Landgraf von Hessen-Darmstadt schnitte vor, Herr Marggraf Carl Gustav von Baden reichte Ihro Majl. dem Kayser zu trincken, und der gecrönten Kayserin Herr Graf Vollrath von Limburg, welcher auch beym Niedersetzen zur Tafel derselben die Crone nicht alleine abgehoben, und auf ein Neben-Tischlein gelegt, sondern auch beym Aufstehen von der Tafel Ihro Majl. selbige wieder aufgesetzet hat, und gab der Fürst von Nassau das Hand-Wasser zum waschen.

Ob aber ein Erb-Schencke solches vor andern Erb-Aemtern zum voraus habe, solches will von einigen bejahet, von andern aber mit bessern Grunde verneinet werden. Denn da findet sich bey der Crönung gemeldter Eleonoræ Magdalenæ; Kayser Leopolds Gemahlin, beym Lunig c. l. pag. 1206. daß vor der solennen Procession in die Kirche die Reichs-Insignia unter die Reichs-Erb-Aemter, als Herrn Grafen Sebastian Wunibald von Zeil, Freyherrn zu Waldburg der Reichs-Apffel, an statt des abwesenden Fürstens von Hohen Zollern Herr Graf Christoph von Zeil der Reichs-Scepter, und Herr Graf Theodorn von Sintzendorff die Reichs-Crone zu tragen ausgetheilet worden. Wobey wegen der Cron-Tragung sich ein öffentlicher Wiederspruch ereignet von des Heil. Röml. Reichs Erb-Schencken Herr Graf Vollrath von Limburg-Speckfeld, welcher vorschützte, wie dergleichen dem Hause Limburg von undencklichen Jahren, testantibus Actis, nec non literis investitu-

ræ ac Scriptoribus politicis Schardio & Goldasto zugestanden, und von dessen Antecessore noch ao. 1636. bey Ferdinandi III. und dessen Königlicher Gemahlin Crönung solches Reichs-Insigne getragen und unter währender Messe gehalten worden sey. Weil aber vor dieses mahl in ipso actu dieser passus nicht zu ändern war, als hat man die Sache protestando in suspenso gelassen, und alle Nothdurfft sich vorbehalten. Aus welchen allen gar vernehmlich zu ersehen, daß nicht allein der Erb-Schencke seine Amts-Verrichtung bey dieser Crönung gethan, sondern auch die andern Erb-Aemter die ihrigen darbey verrichtet, massen auch der Reichs-Erb-Marschall dem Kayser das blose Schwerd vorgetragen. Will man sagen, daß dieses alles dem Kayser und nicht der Kayserin geschehen, so erhellet das Gegentheil aus der Tragung der Reichs-Crone, welche der Graf von Sintzendorff von wegen seines Erb-Schatz-Meister-Amts prætendirt, so dem Kayser nicht gelten kan, massen derselbe diese Crone bey diesem Actu nicht braucht, sondern die Kayserin damit gecrönet wird, gleichwie auch der Reichs-Apffel und Scepter vor sie getragen und gehalten wird. Jedoch erhellet aus dem Serviet und Wasser reichen, wie auch andern Verrichtungen bey der Tafel, daß die Erb-Aemter nicht eben so observant in Ihren Amts-Verrichtungen bey der Kayserin Crönung seyn, daß sie nicht solten selbige von anwesenden Fürsten vollziehen lassen, dergleichen doch bey des Kaysers Crönung nicht leichte von ihnen zugelassen werden dürffte.

Nach der Güldenen Bulle gehört einem Erb-Schencken das Pferd, worauf ein König von Böhmen sein Amt verrichtet, und der Pocal, worinnen er dem Kayser den ersten Trunck überreicht. A. B. c. 27. §. 6. Ja wenn auch ein König in Böhmen selbst nicht gegenwärtig ist, wird doch dem Erb-Schencken das gewöhnliche Pferd mit Sattel und Zeug Königlich ausstaffirt gegeben. Jedoch wird es mit dem Silbern Pocal oder mit dem Silbern Knopff, wie es in der Güldenen Bulle heist, nicht so genau genommen, daß davor nicht jezuweiln ein anderes Trinck-Geschirr von gleicher Kostbarkeit darzu gebraucht würde. Wie denn bey der Crönung Königs Josephi ein kostbares Glaß gebraucht worden, wovon die Crönungs-Beschreibung beym Andler in Corp. Const. Imp. Tom. I. seu gen. in append. also testiren:

Worauf derselbe das kostbare Glaß, daraus der König den ersten Trunck gethan, und zum Credenzen gebraucht worden, an statt des

des güldenen Pocals dem alten Herkommen gemäß zum gnädigsten Andencken empfangen.

Im Fall aber ein Erb-Schencke auch nicht gegenwärtig, müssen, wie bey andern Reichs-Erb-Aemtern die Kayserlichen ordentlichen und täglichen Bedienten dieses verrichten, wovor sie aber auch die denen Erb-Aemtern zustehenden Nutzungen haben, und zu sich nehmen. Denn da setzt die Güldene Bulle ausdrücklich:

Si ipsi in tali Imperiali seu Regali curia præsentes existant, & eorum quilibet in officio suo ministret; si vero ipsi vel eorum aliqui à præfata curia se duxerint absentandos, ex tunc Imperialis vel Regalis curiæ quotidiani ministri, vice absentium, puta quilibet in loco ejus absentis, cui in vocabulo seu officio communicat, sicut gerit Officium, sic tollat in præmissis & fructum.

Es periphrasirt dieses die Teutsche Version der Güldenen Bulle sehr nachdencklich, wenn sie setzt:

Verstehe also, ob sie alle in solchen Hochzeitlichen Höfen selber sind gegenwärtig, an ihren Aemtern und Diensten. Ob aber sie, oder ihrer etliche nicht da wären, so sollen die Amt-Leute des Kayserlichen und Königlichen Hofes, die solchen Amten vor sind, und dero statt vertreten, ein jeder, an des statt und Nahmen er ist, und die Arbeit trägt, auch desselben Nutz und Gewinn nehmen 2c.

Welche Periphrasin die Kayserlichen Hof-Aemter wieder die Reichs-Erb-Aemter allegiret, als diese jenen wegen der zu habenden Nutzungen Streit erregt. Ob nun wohl an dem, daß die Teutsche Version nicht authentic, mithin nichts mehr gelten kan, als die Lateinischen Worte involviren: So sind doch dieselben so deutlich, und mit der Teutschen Version, der wahren Meynung nach, so gleichstimmig, daß man sie nicht wohl denen Kayserlichen Hof-Aemtern zuwieder auslegen kan.

Dem ohnerachtet haben die Reichs-Erb-Beamten auf beständiges Anhalten die Churfürsten dahin vermocht, daß sie schon in die Capitulation Ferdinandi II. Art. 41. eingerückt, daß denen Reichs-Erb-Aemtern auch in Casum absentiæ die Emolumenta abgefolget werden sollen, welches abermahls ein Beweiß der mutatæ Aureæ Bullæ ist, und in der Capitulation jetzt regierender Kayserl. Majst. mit diesen Worten Art. 3. wiederholet zu lesen:

Wir wollen auch die Verfügung thun, wann der Churfürsten Amts-Verwesere und Erb-Aemter bey unserm Kayserl. Hof begriffen, daß dieselbe jederzeit, und insonderheit, wann und so offt Wir auf Reichs-Wahl- und andern dergleichen Tägen Unseren Kayserlichen Hof begehen, oder Sachen vorfallen, darzu die Erb-Aemter zu gebrauchen seynd, im gebührenden Respect gehalten, und ihnen von Unseren Hof-Aemtern keines weges vor- oder eingegriffen werde, oder da je wegen Abwesenheit ihre Stellen mit berührten Unseren Hof-Aemtern je zuweilen ersetzet werden sollen, so wollen wir doch, daß ihnen denen Churfürstl. Amts-Verweseren und Erb-Aemtern, einen Weg als den anderen, die von solchen Verrichtungen fallende Nutzbarkeiten, weniger nicht, als ob Sie dieselbe selbsten verrichtet und bedienet, ohnweigerlich gefolget und gelassen, und nicht von denen Hof-Aemteren entzogen werden.

Nur ist Streit entstanden, was das heisse, abwesend seyn? Limnæus ad A. B. cap. 27. §. 6. Obs. 27. hält dafür, daß die Abwesenheit nur davon zu verstehen sey, wenn ein Erb-Beamter bey denen Solennien zwar in loco gegenwärtig, selbigen aber Kranckheit oder anderer Menschlichen Zufälle halber nicht beywohnen kan, deme Jordan in Dissert. de Archipincernatu cap. 11. §. 23. wiederspricht, und diese Interpretation zwar der Güldenen Bulle convenable erkennet, mit der Capitulation aber gar nicht zu harmoniren vorgiebt, weiln in dieser das Wort Abwesenheit generatim und ohne Restriction stehe, im Rechten aber bekannt sey, quod legitime impeditus præsenti potius quam absenti comparetur.

Mit welcher Meynung ich mich gleichfalls conformire, und nur dieses annoch hinzu setze, daß der Sinn der Güldenen Bulle ebenfalls kein anderer als dieser sey. Denn da heist es ja, daß, wenn die Erb-Aemter à præfata curia se duxerint absentandos, die Kayserlichen Hof-Aemter die Verrichtungen thun, und die Emolumenta dafür haben sollen, welche Expression gar deutlich zu Tage legt, daß von einer Schuldhafften und unvorsichtigen oder vorsetzlichen Abwesenheit, nicht aber von einer unvermeidlichen, als auf welche das Wort duxerint se absentandos, so einen Vorsatz oder zum wenigsten culposes Aussenbleiben involvirt, sich gar nicht schickt, die Rede sey. Es wächst auch aus dieser Erklärung der Güldenen Bulle derjenigen, so Jordan über die Capitulation macht, mehr Glauben zu, weiln die letztere von dem Sinn der Güldenen

Bulle

Bulle nicht leichte abzuweichen geglaubet, vielweniger præsumiret wird, cum mutatio nunquam præsumatur, sondern durch den klaren Buchstaben angedeutet werden muß, welcher sich, so viel die Signification des Worts Abwesenheit betrifft, in der Capitulation nicht findet, obgleich in ein und andern Stücken eodem articulo von der Güldenen Bulle abgewichen wird.

Zuletzt ist allhier noch die Controvers zu bemercken, welche wegen des Cron-Tragens zwischen dem Ertz-Schatz-Meister und Erb-Schencken entstanden, wovon ich zwar allbereit einiges erwehnt, hier aber aus des Jordans Dissert. welcher solches Cap. 12. gar fein zusammen genommen, ausführlicher davon handeln muß. Es ist nehmlich zum Vorbericht zu wissen, daß ein Kayser oder Römischer König unter währender Messe und immediate vor der Absingung des Evangelii gecrönet werde, da er denn die Crone biß zu Anfang der Præfation auf dem Haupte behält, alsdenn sie ihm aus Devotion abgenommen, und biß nach geendigter Communion von jemanden gehalten wird.

Sodann pfleget auch einem Kayser, wenn er zur Tafel sitzt, besserer Gemächlichkeit halber die Crone abgehoben, und biß nach geendigter Tafel auf ein Neben-Tischlein gesetzet zu werden.

Endlich ist in der Güldenen Bulle zwar alles auf das genaueste ausgemacht, davon aber, wer dem annoch ungecrönten Kayser in der Procession nach der Kirche zur Crönung die Crone vortragen soll, nicht das geringste erwehnt, wobey Jordan remarquirt, daß solches deswegen geschehe, weil einem Kayser solche Crone gar nicht vorgetragen, sondern gleich anderm Kayserlichen Ornaten in die Kirche vor sich von denen Nürnbergischen Abgeordneten geschafft werde, welche es dem Consecratori durch Chur-Trier und Pfaltz in ipso actu coronationis auszuhändigen pflegen. Nur einen Beweiß von dem letztern anzuführen, so erzehlen die Crönungs-Acta jetzt regierender Kayserlicher Majestät, so anno 1712. heraus gekommen, pag. 43. also:

> Und wurden so fort Ihre Kayserl. Majl. mit dem von dem Insignien-Tisch durch die Deputirte der Stadt Nürnberg vor dem Altar gebrachtem Pallio oder Kayserlichen Ober-Mantel, durch Ihro Churfürstliche Durchlauchtigkeit zu Pfaltz mit unterthänigster Beyhülffe solcher Herren Deputirten bekleidet ꝛc.

Auf

Auf gleiche Weise scheinet es nun auch vor Einsetzung des Ertz-Schatz-Meister-Amts mit der Crone gehalten worden zu seyn, wobey ohne Zweiffel in dem Archiv der Republic Nürnberg die Nachrichten an abgestatteten Relationen und Berichten derer Nürnbergischen Deputirten werden verhanden seyn, mit welchen sich die Sache viel besser wird ausmachen lassen, als mit der gekünstelten Raison, woraus Jordan eben dieses præsumiren will, welche im übrigen gar ingenieux ausgesonnen.

Evincit hoc secundo, schreibt er, ratio introductæ deportationis insignium; meo enim judicio ideo præferuntur, ut per ea summa jurisdictio & supereminens potestas Imperatoris publice demonstretur, ad quæ inculcanda gladius, sceptrum & pomum Imperiale sufficiunt, gladius namque potestatem, in forti manu coërcendi subditos, & debellandi hostes, sceptrum summam legum ferendarum autoritatem & supremam jurisdictionem significat, pomum autem potestatem istam & jurisdictionem per totum orbem Romanum diffundi, & adhuc hodiedum in gloriosissima Germanorum gente quartam Monarchiam durare, designat; Corona vero Majestatem quidem inculcat & profundam Magnitudinis Imperialis reverentiam hominum mentibus infingit, Potestatis tamen, cujus ostentandæ gratia insignia præferuntur, nota non est. Sic ut exile, & nullo alio modo hic in comparationem veniens, exemplum à veteribus Romanorum magistratibus, consulibus, prætoribus, proconsulibus &c. deducam, eis non torques aurei, non prætextæ &c. tanquam solius splendoris notæ, sed fasces ex virgis & securibus compositi, tanquam mixti merique Imperii signa, præferebantur. Confirmantur dicta per Aureæ Bullæ cap. 26. §. 4. ibi: Portabuntur etiam immediate ante Archiepiscopum Treverensem, suo loco transeuntem, primo Aquisgranensis, secundo Mediolanensis corona; & hoc ante Imperatorem duntaxat, qui jam est Imperialibus Infulis decoratus: quas gestabunt aliqui Principes inferiores, ad hoc per Imperatorem juxta placitum deputandi. Si ergo soli Imperatori coronato coronæ præferri debeant, consequens est, Imperatori nondum coronato nullam ante Archi-Thesaurariatum institutum prælatam fuisse.

Diese Gestalt hat es nun mit dem Tragen der Crone nach der Kirche vor Einsetzung des Ertz-Schatz-Meister-Amts gehabt. In der Kirche aber hatte der Erb-Schencke per observantiam hergebracht, daß, wenn

wenn einem Kayser beym Anfang der Præfation die Crone biß zu Endigung der Communion abgenommen, und hernach wieder aufgesetzet worden, der Erb-Schencke mit Hand angeleget, und mit ministriren helffen, wie er denn auch hergebracht, daß er bey der Tafel dem Kayser die Crone alleine abgehoben, und hernach wieder aufgesetzt, aus welchem Fundamento hernachmahls der Erb-Schencke auch prætendirt, die Crone dem Kayser in die Kirche vorzutragen, als dessen das Ertz-Schatz-Meister-Amt neuerlich sich unterziehen wollen. Die Gründe, und daß oberzehltes alles vor dem errichteten Ertz-Schatz-Meister-Amte denen Erb-Schencken zugestanden, findet man in einer dissertatione MSta eines anonymi de Comitibus Limburgensibus, aus welcher Wagenseil de Offic. Imper. c. 15. §. 9. das Excerpt liefert, gar fein beysammen. Nachdem aber Chur-Pfaltz das Ertz-Schatz-Meister-Amt und zum Insigni desselben die Kayserliche Crone erhalten, prætendirt derselbe nicht nur das Recht, die Crone dem Kayser vorzutragen, sondern auch bey dem Crönungs-Actu dem Kayser abzunehmen, und wieder aufzusetzen, deme sich aber die Grafen von Limburg hefftig wiedersetzt. Die erste Contradiction entstunde 1654. bey der Crönung Ferdinandi IV. wovon ich aus der Crönungs-Beschreibung dieses Königs beym Lunig nachfolgendes zum Beweiß allhier anführen will:

Anfänglich kamen die Nürnbergischen und Aachischen Gesandten mit einer Küste, in welcher die Crone, Königlicher Ornat und Kleinodien, verwahret waren. Selbige trugen 6. Nürnbergische Patricii durch den Eingang, so aus des Kaysers Quartier in die Kirche geht. Gedachte Gesandten brachten die Küste durch die Capelle biß in Kayserl. Majest. Zimmer. Hierauf gieng die Procession an, bey welcher der Churfürst Carl Ludewig von der Pfaltz in eigener Person die Crone vor dem Kayser hertrugen, und zwar dem Erb-Truchseß, so den Reichs-Apffel trug, zur Lincken, dahingegen der Graf von Zollern mit dem Sceptro dem in der Mitten gehenden Erb-Truchseß zur Rechten gieng. Als sie in die Kirche gekommen, gieng Chur-Pfaltz mit der Crone biß zum Altar. Hierauf kniete der König nieder, und brachten die beede Bischöffe von Regenspurg und Aichstädt von Chur-Pfaltz die Crone, übergaben dieselbe Chur-Mayntz und Trier, welche beede Churfürsten solche Ihrer Majestät aufsetzten. Nach diesem stunde der König auf, hatte die Crone auf dem Haupte,

und gieng vom Altar und setzte sich auf Dero Thron. Nach verlesener Messe hat der König sich wieder zum Altar erhoben, und communicirt, worauf er sich wieder an seinen Orth begeben, alsdenn der Bischoff von Regenspurg gekommen, und Ihro Churfürstl. Gnaden zu Trier das Rauchfaß gebracht, welche damit erstlich bey dem Kayser, und denn bey dem König räucherten. So balde sie solches verrichtet, und dem Bischoff das Rauchfaß wieder zurück gegeben, sollen sich der Churfürst nieder gesetzt haben, balde aber wieder aufgestanden seyn, und Ihrer Majest. die Crone abgenommen, selbige Chur-Trier gegeben haben, welcher Sie Chur-Pfaltz zugestellt.

Was dieses heissen soll, kan ich nicht verstehen, gleichwie ich auch nicht sehe, wie dasjenige, was an eben diesem Orthe von dem Brandenburgischen Gesandten, Herrn von Blumenthal, erzehlet wird, daß er nehmlich Chur-Trier solches verrichten lassen, und nur protestirt, mit demjenigen, was in bemeldten Lünigischen Ceremoniell c. l. pag. 1159. steht, harmonirt. So viel ist inzwischen gewiß, und contestiren es auch alle Scriptores und Documenta, daß damahls etwas zwischen dem Brandenburgischen Gesandten und Chur-Pfaltz wegen Abnehmung und Auffsetzung der Crone vorgegangen. Und obwohl der Erb-Schenck damahls geschehen lassen müssen, daß beede dieses Rechts sich angemaßt, hat derselbe sich dennoch protestando verwahrt, auch solches nochmahls bey der Crönung Leopoldi 1658. wiederholet, darauf aber nachfolgendes Kayserliches *Rescript*, wie es Jordan communicirt, erhalten:

Der Römischen Kayserlichen auch zu Hungarn und Böhmen Königl. Majest. unsers allergnädigsten Herrn wegen:

Dem Wohlgebohrnen Herrn Frantzen von Limburg hiemit in Gnaden anzufügen. Höchstbesagter Ihrer Kayserl. und Königl. Majest. wäre gehorsamst referiret worden, was derselbe in puncto der Bedienung seines Erb-Schencken-Amts unterthänigst angebracht, und ihm bey seinem Privilegio zu schützen gebethen. Nun hätten jetzt Höchstgedachte Ihro Kayserl. Majest. gnädigst gern gesehen, daß er seine Nothdurfft dießfals zeitlicher gehandelt und angebracht hätte; Nachdem es aber nunmehro an deme, daß die Kayserl. Crönung ehester Tagen vorgenommen werden solte, so befinden Ihro Kayserl. Majest. nicht, wie der Sachen also gleich zu remediren seyn werde. Versehehen sich diesem nach gnädigst, Er, Herr von Lim-

Limburg, werde Ihro Kayserl. und Königl. Majest. zu gehorsamsten Ehren, vor dießmahl acquiesciren, mit Verwahrung, daß dieser Actus specialis Ihme an seinem Erb-Schencken-Amt, und darbey zustehender hergebrachten Gerechtigkeit nicht nachtheilig, noch præjudicirlich seyn solle. Es wollen auch Ihre Kayserl. und Königliche Majest. gnädigst dahin bedacht seyn, damit dieser Sachen auf ferner seiner Nothdurfft Anbringen, auf einen oder andern Weg abgeholffen werden möchte. Und es verbleiben Ihre Kayserl. und Königliche Majestät demselben mit Kayser- und Königlichen Gnaden wohl gewogen. Decretum per Imperatoriam Regiamque Majestatem in Consilio Bohemico Aulico Francofurti ad Mœnum, die 29. Mensis Julii Anno Domini 1658.

Bey der Crönung der Kayserin Eleonoræ Magdalenæ anno 1690. brach es zur öffentlichen Contradiction aus, massen der Erb-Schencke durchaus nicht zugeben wolte, daß der Erb-Schatz-Meister die Crone in die Kirche tragen solte, wovon ich bereits oben die Erzehlung aus des Lünigs Theatro Ceremoniali angeführet, welche Jordan aus dem Theatro Præcedentiæ part. 2. cap. 10. pag. 109. mit diesen Worten wiederholet:

Der Abt zu Fulda brachte in seinem Pontifical-Habite die Römische Kayser-Crone auf einem Sammeten Küssen in die Kayserl. Retirade, und die Reichs-Erb-Aemter brachten die Reichs-Insignia, als den Reichs-Apffel, Reichs-Scepter, und die Kayserl. Teutsche Reichs-Crone, so Graf Theodor von Sintzendorff truge. Hierbey ist beyläuffig zu bemercken, daß in hoc passu das Cron-Tragen dem Grafen von Sintzendorff der Graf von Limburg-Speckfeld, des Heil. Röml. Reichs Erb-Schencke, öffentlich disputiren wolte, unter dem Vorwande, wie dergleichen dem Hause Limburg testantibus actis nec non literis investituræ, ac Scriptoribus Politicis, von undencklichen Jahren her zugestanden, und von seinen Antecessoren, noch Anno 1636. bey Ferdinandi III. und dessen Gemahlin Crönunge solches Reichs-Insigne getragen, und währender Messe gehalten worden.

Jedoch findet sich bey eben dieser Crönung, daß der Erb-Schatz-Meister, Graf von Sintzendorff, dem Erb-Schencken das Recht, der Kayserin die Crone bey der Tafel abzunehmen, Ihr den Stuhl zu rücken, und Ihr selbige wieder aufzusetzen, nicht streitig gemacht, wie solches das Thea-

trum Ceremon. Lünigii P. I. pag. 1209. ausweiset. Auf welche Art es auch bey denen Crönungen Kaysers Josephi und Ihrer jetzt regierenden Kayserl. Majest. gehalten worden, wovon ich allhier die Beweise aus denenen Crönungs-Beschreibungen und Diariis aufführen will. Was das Tragen und Halten der Crone in der Kirche bey Kayser Josephs Crönung anbetrifft, meldet das Diarium Coronationis Josephinæ beym Lünig cit. Part. 2. pag. 1219. also: Alsdenn thäten Chur-Trier und Chur-Cölln Ihro Königl. Majestät die Crone ab, gab selbige Chur-Pfaltz, und dieser seinem Sub-Officiali. Ein gleiches referiret das Diarium Coronationis Carolinæ von jetzt regierender Kayserl. Majestät, wenn es daselbst pag. 44. heist:

Ferner ist von Chur-Trier bey Anfang der Præfation Ihro Kayserl. Majest. die Crone abgehoben, und auf ein Küssen gesetzt worden, welche der Chur-Braunschweigische Herr Gesandte genommen, und dem Erb-Schatz-Meister, Herrn Grafen von Sintzendorff, dargereichet, der auch solche neben andern Erb-Aemtern stehend auf einem Küssen in Händen gehalten, biß dieselbe Ihrer Kayserlichen Majestät nach der Communion wiederum dergestalt aufgesetzet worden, daß zuförderst der Chur-Braunschweigisch-Lüneburgische Herr Gesandte diese Cron von dem Herrn Grafen von Sintzendorff abgenommen, und vor Ihre Kayserl. Majest. aufs Küssen gestellt, Chur-Trier aber Ihro solche wieder aufs Haupt gesetzt rc.

Hingegen hat man weder bey der Josephinischen noch Carolinischen Crönung dem Erb-Schencken das Recht, die Crone dem Kayser bey der Tafel abzunehmen, streitig gemacht. Von jener Crönung bezeugt es die angeführte Relation beym Lünig P. 1. pag. 1220. wenn es heist:

Der Herr Marggraf Carl Gustav von Baaden reichete Ihro Kayserliche Majestät den Trunck, und dergleichen Credenz verrichtete bey dem neu gecrönten König Herr Graf Vollrath von Limburg-Speckfeld, als Reichs-Erb-Schencke, welcher hierbey auch Denoselben anfangs nicht allein den Sessel gerucket, und die Königl. Cron bey der Tafel alleine abgehoben, sondern nachgehends auch allein Ihro Majest. wieder aufgesetzet. rc.

Von der Crönung jetzt regierender Kayserl. Majest. aber testiret das Crönungs-Diarium pag. 50. also:

Nachdem solches alles geschehen, seynd Ihro Kayserl. Majest. hinwieder

wieder von dem Churfürstl. Collegio in Ihre Retirade begleitet, und als inzwischen angerichtet worden, und aufgetragen ware, von höchst ermeldetem Collegio mit Vortragung derer Insignien (wobey Chur-Pfaltz selbst den Reichs-Apffel, und der Chur-Brandenburgische Herr Gesandte den Scepter getragen) zur Tafel geführet worden. Bey solcher haben Ihro Majest. sich durch den Herrn Grafen von Harrach, so das Erb-Schencken-Amt vertreten, die Cron abheben lassen, welcher selbige auf ein neben gestandenes Tischlein gesetzet.

Ob nun diese Controvers auf angeregte Arth durch Transact beygeleget, welches daher scheinen will, daß der Erb-Schencke bey der Crönung Josephi und Caroli VI. nichts weiter movirt, solches ist mir nicht wissend.

Thes. 3.

Von denen Böhmischen Land-Officirern.

Occasione des Böhmischen Reichs Erb-Schencken-Amts kan ich nicht umhin, etwas von denen Land-Officirern in Böhmen zu gedencken, von denen mir im Jahr 1723. nachfolgende Specification samt denen Personen, so sie damahls begleitet, von vertrauter Hand, auf deren fidem ich selbige dahero beruhen lassen muß, zugeschicket worden ist:

1.
Obrist Burggraf,
Herr Johann Joseph, Graf von Wrtby.

2.
Obrist Land-Hof-Meister,
Herr Antoni Johann, Graf von Nostitz und Schineck.

3.
Obrist Land-Marschall,
Herr Johann Joseph, Graf von Waldstein. (*)

4.
Obrist Land-Cämmerer,
Herr Johann Ernst Anton, Schaffgotsch genennt, Graf und Herr von Khünast und Greiffenstein.

(*) Wiewohl einer andern Nachricht, so Thesi 6. h. c. zu lesen, zufolge dieses Amt die Grafen von Trautmannsdorff erblich an sich gebracht haben sollen.

5.
Obrist Landrichter,
Herr Joseph Frantz, Graf von Würben und Freudenthal.
6.
Obrist Cantzlar,
Herr Franz Ferdinand Khinsky, Graf von Chinitz und Tettau.
7.
Obrist Lehnrichter,
Herr Frantz Joseph Tschernin, Graf von und zu Gudenitz.
8.
Appellations-Præsident,
Herr Wentzel Kokorzowetz, Graf von Kokorzowa.
9.
Cammer-Præsident,
Herr Sigmund Valentin Hertzom, Graf von Harras.
10.
Obrist Land-Schreiber,
Herr Wentzel Christoph Hloscheck von Schambach.
11.
Lands-Unter-Cämmerer,
Herr Wentzel Ernst Marckwart von Hradeck.
12.
Erb-Truchseß in Böhmen,
Herr Hieronymus, Graf von und zu Colloredo.
13.
Erb-Schatz-Meister,
Herr Johann Joseph, Graf von Wrtby.
14.
Obriste Erb-Thür-Hüther,
Herr Wentzel Sigmund von Swarrwa.
15.
Erb-Kuchelmeister,
Herr Wentzel Wratislaw, Graf von Mitrowitz.
16.
Erb-Vorschneider,
Herr Johann Joseph, Graf von Waldstein.

17. Obrist

17.
Obrist Erb-Schenck,
Herr Frantz Joseph, Graf Tschernin von und zu Gudenitz.
18.
Obrist Erb-Pannier, Ritter-Stands,
Herr Wentzel Ernst Marckwart von Hradeck.
19.
Obrist Erb-Pannier, Herren-Stands,
Herr Rudolph Joseph Korzenßky, Graf von Tereschau.
20.
Grand Prior des Johanniter-Ordens in Böheim,
Herr Carl Leopold, Graf von Herberstein.

Thes. 4.

Crönung Kayser Caroli VI. und deren Gemahlin zum König und Königin in Böhmen.

UNter allen Böhmischen Sachen hat Zweiffels ohne die im Monath Septembr. des 1723ten Jahres geschehene Crönung Ihrer jetzt regierenden Kayserlichen Majest. samt Dero liebwerthesten Frau Gemahlin Majest. zum König und Königin in Böhmen das meiste Aufsehen gemacht, und dem gantzen Europa vieles zu reden und zu dencken gegeben. Was denen Statisten vor Gedancken darbey eingekommen, gehet uns allhier nichts an, sondern wir wollen nur sehen, was die Gelehrten über diese Crönung gelegentlich vor Fragen aufgeworffen und erörtert, oder doch aufwerffen und erörtern können, bey welchem letztern auch mir eine Gelegenheit verbleibet, meine Sentimenes mit unter zu meliren, und auf eine einem privat-Manne anständige Arth zu eröffnen.

Die Solennitäten an sich selber, samt dem darbey gebrauchten Ceremoniell sind nach dem Königl. Böhmischen Crönungs-Herkommen regulirет, worzu die Exemples derer vormaligen Crönungen derer Böhmischen Könige, absonderlich derer aus dem Hause Oesterreich genung Materie suppeditiren. Es hat solche Crönungen und deren Beschreibungen von Kayser Alberto II. - biß auf jetzt regierende Kayserl. Majest. ein Anonymus colligirt, welche der Verleger dieses Buchs anno 1723. drucken lassen, in welcher Collection man so wohl von Exemplen, als auch Historischen Meditationen gar feine Nachricht findet. So hat auch der

jüngere Herr von Berger in seinem Tractätgen de Coronatione Bohemica das Crönungs-Ceremoniell Kayser Leopoldi aus dem Königl. Böhmischen Archiv, wie die Aufschrifft ausweiset, ediret, worinnen man fast eine völlige Harmonie mit demjenigen antrifft, dessen sich Kayserliche Majestät bey Dero jetzigen Crönung bedienet. Es hat von dieser letztern Herr Buchhändler Weidemann in Leipzig die aus der Königl. Böhmischen Hof-Cantzley darob noch vor der Crönung ergangenen Verordnungen und Reglement, so, wie sie ihm von vornehmer Hand communiciret worden, drucken lassen, worinnen einem jedweden seine dabey habenden Verrichtungen nach allen Tritten und Schritten vorgeschrieben seyn, welches um so viel mehr Fidem, als andere in dieser Sache heraus gekommene Dinge vor sich hat, als es die Norma ist, wornach der Crönungs-Actus selbst tanquam normatum eingerichtet werden müssen, und nunmehro ex post facto zu beurtheilen seyn will. Es ist zwar diese Piece in aller Menschen Hände: Alldieweiln aber derselben keine andern Fata zu prophezeyhen seyn dürfften, als fast alle solche kleine Tractätgen haben, welche in etlichen 20. Jahren sich verliehren, und denen Gelehrten aus denen Händen kommen, ich aber zu diesem meinem Buche das Vertrauen habe, daß selbiges einen etwas längern Periodum leben möchte. Als habe vor zuträglich erachtet, diese Königl. Hof-Ordnung, jedoch mit Hinweglassung derer aus dem Pontificali Romano genommenen und bekannten Gebethe, allhier einzurücken, absonderlich da ich in der Thesi von Erb-Aemtern darauf beständig remittiren muß:

AN dem 5ten des Monaths Sept. 1723. als an dem Tag der Königl. Böhmischen Crönung, wird zwischen 5. und 6. Uhr die Guarnison von dem der Zeit in denen Prager Städten liegenden Sickingischen Infanterie-Regiment, wie auch die Bürgerschafft derer 3. Prager Städte auf das Prager Schloß geführet, und diesen gewisse Posten, als nehmlich der Guarnison der grosse Platz des innern Schlosses gegen den Röhr-Kasten und dem grossen Saal, denen Alt-Städtern der Platz bey St. Georgii, denen Neu-Städtern der Platz bey dem so genannten neuen Schloß-Gebäu der S. Adalberti-Capellen, für die Klein-Seitner aber der Platz bey der Staub-Brücken, allda sie unter währender Crönung halten, assigniret, und unter einstens alle Stadt-Thor gesperret. Hierauf als besagte Miliz, wie auch die Bürgerliche Compagnien sich allerseits in guter Ordnung postiret haben werden, da werden zu ermeldter Haupt- und Dom-

Dom-Kirchen, und zwar zur Thür an der S. Sigismundi-Capellen, dann der obern Thür unter dem Kayserlichen Oratorio, (allermassen die dritte Thür an der St. Wenzels-Capellen gesperret bleibet) nebst zweyen Kayserlichen würcklichen Cämmerern, auch die Stadt-Hauptleuthe derer Königl. dreyen Prager-Städte zur Einlassung in die Kirchen, wie auch einige Kayserliche Truchsessen verordnet, anbey ihnen zu Abhaltung des eindringenden Volcks einige Miliz zugegeben. Unterdessen fänget man zwischen 6. und 7. Uhr an die grosse Glocke der Schloß-Kirche zu läuten, da denn zuförderst die zur Königl. Böhmischen Crönung gehörige Insignia Regia bey Ihr. Kayserl. und Königl. Majest. in Dero Zimmer durch diejenige Obriste Land-Officiern, welchen diese Insignia bey der Crönung zu tragen zustehet, aus Handen Dero Römischen Kayserl. und Königl. Majestät Obrist-Cämmerers erhoben, und so fort von Hof in die S. Wencels-Kirchen, unter Begleitung einiger Hatschieren und Trabanten öffentlich und unverdeckter getragen, allda immittelst auf das Altar gestellet, auch so wohl von dem Erb-Thür-Hüter, als andern von dem Obrist-Burggrafen denominirten Commissarien, mit dabey Verbleibung und Wachhaltung obiger Kayserl. und Königlichen Hatschier und Trabanten biß zu Ihro Kayserl. und Königl. Dahinkunfft in der Obsicht gehalten und bewachet. Mittler Zeit thut die Clerisey und Geistlichkeit von denen anwesenden Bischöffen und Prælaten dieses Königreichs in die Schloß-Kirche zu St. Veit sich versammlen, wohin auch der Ertz-Bischoff, deme die Königl. Böhmische Crönung von Alters zustehet, zu rechter Zeit sich einfindet. Nicht minder thun auf obig gewöhnlich Läuten der grossen Glocken sich nebst denen Obrist-Land-Officiern auch die übrige Stände bey Hof einfinden, wohin sich gleichfalls die zu Prag anwesende Bothschaffter, Ministri und Cavalliers, auch andere Hof-Leute verfügen, Deren Wägen und Pferde aber, so bald jene davon abgestiegen, entweder heraus auf den grossen Platz bey denen P. P. Barnabitis oder über die Staub-Brücken hinaus sich begeben müssen. Alle obige nacher Hof kommende Hohe und andere Personen thun immittelst in denen Kayserl. und Königlichen Zimmern, theils in denen innern und aussern Anti-Cammern, die übrige in der Ritter-Stuben und andern nechst vorgelegenen Zimmern aufwarten, biß Ihro Kayserl. und Königliche Majestät in Dero ordinari Mantel-Kleid, mit der Collana oder der grossen Kette des goldenen Vliesses angeleget und zum Kirchgang bereitet seyn werden.

Gegen . . Uhr gehen Jhro Kayserl. und Königl. Majl. mit der Collana oder der grossen Ketten des goldenen Vliesses aus Dero Kayserl. Zimmern, und thun Deroselben neben obgedachten Herrn Obrist-Land-Officiern die übrigen Herren Stände, nicht weniger die Herren Bothschaffter, Ministri und Cavalliers auch andere Hof-Leute über die grosse Stiegen bey der ordinari Schloß-Wacht herunter, und über die 2. grosse Plätze biß in die Schloß-Kirchen in nachfolgender Ordnung aufwarten.

Erstlich gehen die Kayserl. Edel-Knaben, dann die Hof- und Land-Cavalliers, Herren und Ritter-Standes mit Einschliessung der *Kayserl.* Cammer-Herren, wie auch diejenige, welche die Erb-Aemter zu bedienen haben, und die Obrist-Land-Officier promiscue oder pele mele.

Alsdann die Kayserl. Geheimen Räthe ihrem Range nach.

Hernach die Ritter des goldenen Vliesses gleichfalls mit ihren grossen Ketten.

Nach diesem Jhro Kayserl. und Königl. Majl. Obrist-Land-Hofmeister im Königreich Böhmen mit seinem Stab.

Ferners folget der Böhmische Herold allein mit einem weissen Stäbel, solches in der Hand aufrecht haltend.

Gleich nach diesem Jhro Kayser- und Königlichen Majest. Obri Land-Marschall im Königreich Böhmen, mit dem kurtz bevor *nacher* Hof incognito gebrachten blossen Schwerd des Heil. Wences*lai.*

Und so dann gehen Jhro Kayserl. und Königliche Majl. in Dero allerhöchsten Person unter einem Baldachin, den die Königlichen drey Prager Städte von vergoldeten 8. Stangen, auf deren jeder der Kayserliche Adler in der Mitten aber der Böhmische Löwe, dann von Goldstückenen Zeug mit Goldenen kostbahren Crepin-Frantzen gemeinschafftlich verfertigen lassen, mit welchem Baldachin Jhro Kayserl. und Königl. Majl. unten beym Austritt an besagter grossen Stiegen die in schwartzen tüchenen Mantel-Kleidern Bürgermeistern und Primatores der Königlichen 3. Prager Städte, mit Zuziehung des Hartschirer Bürgermeisters und Primatoris, um derent willen (wie schon erwehnt) an dem Baldachin sich 8. Stangen befinden, allerunterthänigst erwarten, und so weiter über Jhro Kayserl. und Königl. Majl. wiederhohlten Baldachin biß an das Atrium Ecclesiæ für der Capellen St. Sigismundi tragen thun.

Gleich hinter Jhro Kayserl. und Königlichen Majl. folget Dero Obrist-Cämmerer.

Und

Und zu beeden Ihrer Kayserl. und Königl. Majst. Seiten Dero Kayserl. Leib-Guarde.

Immittelst verfüget sich der Ertz-Bischoff zu Prag mit dem dasigem Dom-Capitul und andern infulirten Prälaten dieses Königreichs Böheim processionaliter in die Kirche biß zu der Thür an St. Sigismundi Capellen, und erwartet allda Ihro Kayserl. und Königl. Majst. Nachdem nun Ihre Kayserl. und Königl. Majst. durch gleich ermeldete Thür mit obbesagt Dero Hof-Gefolg unter der Paucken und Trompeten-Schall in die Kirche eintreten, so thun Deroselben nach gegebenen Aspersorio der Ertz-Bischoff mit ermeldtem Dom-Capitul und denen infulirten Prälaten in der Kirche rechter Hand unter dem grossen Thor, worauf die Orgel stehet, biß zu der Capellen St. Wenceslai vortreten. Da dann Ihre Kayserliche und Königl. Majst. in die St. Wenzels Capellen, in welcher die Erde mit roth und weissem Tuch bedecket wird, mit denen Obristen Landes-Officirern und Land-Rechts-Beysitzern, wie auch einigen Kayserl. Hohen Hof-Officiern, und denenjenigen, so dieses Königreichs Erb-Aemter bedienen, mithin nothwendig bey solchem Actu seyn, und aufwarten müssen, nicht minder mit dem Böhmischen Herold, gehen, sonsten aber in besagte Capellen niemand eingelassen wird. Der Ertz-Bischoff aber thut sich mit der Clerisey, so lang sich Ihro Majst. in der Capellen aufhalten, indessen in die Sacristey zurück ziehen, und das übrige Hof-Gefolg haltet, biß Ihro Majst. aus der Capellen zurück kommen, sich vor besagter Capellen auf.

Als nun Ihre Kayserl. und Königl. Majst. eine Weile in der Capellen verblieben, und Deroselben allda von Ihro Obrist-Cämmerern und Dero Königl. Obrist-Land-Cämmerern der Königl. Habit angeleget worden seyn wird: Da thut der Ertz-Bischoff samt der Clerisey wiederum aus der Sacristey neben ermeldter St. Sigismundi Capellen unter besagtem grossen Thor zu mehr gedachter St. Wenceslai-Capellen, in Gestalt einer Procession, mit Vortragung zweyer grossen silbernen Leuchter, samt darauf brennenden Lichtern, zwischen einem grossen silbernen vergoldeten Creutz und andern Reliquien und Kirchen-Ornat in der Ordnung, welche derselbe dieser Kirche löblichen Gewohnheit nach, wohl bedächtig anzustellen wissen wird, sich verfügen. Ihro Kayserl. und Königl. Majst. zwey Geistliche Assistenten die Bischöffe von Leutmeritz und Königgrätz gehen nicht mit der Procession, sondern finden sich zu gleicher Zeit aus der

Graf Martinitzischen Capellen, wo selbe sich in pontificalibus angezogen, zu vorgedachter St. Wenzels-Capellen an beede Seiten der Thür ein, Ihre Kayserl. und Königl. Majs. bey Dero Heraustritt in die Mitte zu nehmen. Und da also die sämtliche Clerisey unter besagten Chor kommet, so gehen vor Ihro Kayserl. und Königl. Majs. nebst andern, welche in der Capellen gewesen, aus dieser die Herren Herren Obrist-Land-Officiers, nachdem sie allda von dem Altar die Königl. Regalia erhoben haben werden, und stellen mit besagten Königl. Regalien sich auf die rechte Seite an die vorgemeldete Martinitzische Capelle, um gedachten Ertz-Bischoffen Platz zu machen, welcher alsdann biß an die Thür der Capellen St. Wenceslai tritt, und unter dieser über Ihre Kayserl. und Königl. Majs. den Seegen spricht, darauf sich wiederum die Trompeten und Paucken hören lassen. Die Clerisey aber verfüget sich in ihrer Ordnung bey der Stiegen des Kayserl. und Königlichen Oratorii vorbey zum Hohen Altar, dann der Böhmische Herold unbedeckter allein.

Alsdan folgen die Königl. Böhmischen Erb-Aemter, und zwar erstlich der Erb-Thür-Hüter allein,

Hernach die zwey Erb-Pannier, jeder seine Fahne tragend, mit einander, und so fort die übrigen Erb-Aemter paar und paar.

Nach jetzt gedachten Erb-Aemtern gehen die Königl. Obrist-Land-Officiers in ihrer Ordnung, und tragen ihren Functionen *gemäß die Königlichen* Regalia als nemlich:

Des Ritter-Standes in der Mitte mit dem Königlichen Scepter der Obriste Land-Schreiber im Königreich Böheim, an dessen rechter Hand des Landes Unter-Cämmerer in dem Königreich Böheim, und auf der lincken Hand der Burggraf der Königgrätzer-Crayßes.

Nach ihnen und in dem andern Glied drey Obrist-Land-Officiers des Herrn Standes, benanntlich der Obrist-Land-Richter in diesem Königreich Böheim mit dem Königlichen Reichs-Apffel, auf seiner rechten Seiten der Præsident über denen Appellationen auf dem Königlichen Prager-Schloß, und auf der lincken Seite der Königlich Böhmische Cammer-Præsident.

In dem dritten Glied folget, und zwar in der Mitte mit der Königlichen Böheimischen Cron der Obrist-Burggraf zu Prag, auf seiner rechten Seiten der Obriste Cantzler im Königreich Böhmen, dann auf der lincken Seite der Obriste Hof-Lehn-Richter im Königreich Böheim.

Nach

Nach diesem der Obriste Land-Hofmeister im Königreich Böheim mit seinem Stab.

Ferners der Königlich Böhmische Herold mit seinem weissen Stäbel allein.

Dann der Obriste Land-Marschall im Königreich Böheim mit dem Schwerdt St. Wenceslai.

Dem Obristen Land-Marschalln folgen Ihre Kayserl. und Königl. Majl. in dero Königl. Habit mit der Hauß-Cron auf dem Haupt zwischen Dero besagten zweyen Geistlichen Assistenten, und unter Begleitung des goldenen Vließ, welche von Ihr. Majl. anfangend zu Dero beeden Seiten gehen, und den Ertz-Bischoff mit der Geistlichkeit in die Mitte nehmen.

Nach deroselben gehen der Obriste Land-Cämmerer im Königreich Böhmen mit dem roth Atlaßenen Häublein, welches er auf einer silbernen vergoldeten Schalen träget, und so man dem König unter die Cron pflegt aufzusetzen, samt Ihr Kayserl. und Königl. Majl. Obristen Cämmerer.

Und solcher Gestalt verfügen sich Ihr. Kayserl. und Königl. Majl. in das Presbyterium oder in das Chor zu dem Hohen Altar, und wird unter der Procession dahin das Responsorium gesungen:

Ecce mitto angelum tuum &c.

So bald nun Ihre Kayserl. und Königl. Majl. in besagten Chor kommen, da knien sie nach gemachter Reverenz in ihren gegen dem Hohen Altar über aufgerichteten Thron nieder, und werden über dieselbe von dem Ertz-Bischoffen zu Prag, als consecratore nachfolgende zwey Gebether gesprochen:

Deus, qui scis, genus &c.

Omnipotens sempiterne Deus coelestium &c.

Ihro Majl. zwey Assistenten assistiren und dienen Deroselben zu beyden Seiten.

Die Obriste Land-Officierer aber überantworten obbemeldete Königl. Regalien, als das Scepter, Apffel und Cron, und das Schwerd dem Ertz-Bischoffen, derselbe lässet solche durch seinen ersten Assistenten auf ein von rothem Gold-Stück gemachtes schönes Küssen, so auf dem Altar bereitet seyn wird, legen.

Das Häublein aber stellt der Obriste Land-Cämmerer auf einer

vergoldeten Schaal dem Vice - Land - Cämmerer zu halten zu.

Dann werden zugleich die obbesagte zwey vergoldene und versilbern Wäßlein und dergleichen 2. Laib Brodt des Ertz-Bischoffen Assistenten behändiget, welcher dieselbe auf einen ad cornu Epistolæ weiß bedeckten Tisch legen lässet.

Im übrigen warten die gesamte Obriste Land-Officiers die gantze Crönung hindurch Ihr. Majl. auf, alldahin sich auch die Clerisey suo ordine gestellet.

Nach diesem stehen Ihr. Kayserl. und Königl. Majl. von Ihrem Thron auf und werden von obbemeldten Ihren geistlichen Assistenten, deren jeder zu einer Seiten dienet, und Ihr. Kayserl. und Königl. Majl. am Arm berühret, zum Altar geführet, allda Ihr. Kayserl. und Königl. Majl. auf einem goldstückenen Polster, welchen Deroselben der Obriste Land-Cämmerer jedesmahl ab- und zuträget, niederknien, und von denen Königlichen Assistenten dem Ertz-Bischoffen zur Benediction und Crönung præsentiret werden, mit denen in Pontificali Romano befindlichen Worten, so der erstere derer Königl. Assistenten, der Bischoff von Leitmeritz, spricht: Reverendissime Pater, postulat sancta Mater &c. Worauff denn auch die Antwort, wie in gleich besagten Römischen Pontificali enthalten, ordentlich fürgehet, auch der Ertz-Bischoff Ihre Majl. ex Pontificali mit diesen Worten anredet: Cum hodie per manus nostras &c. währender welcher Exhortation cum hodie &c. Ihre Kayserl. und Königl. Majl. wie auch Dero Assistenten auf kleinen Bäncken sitzen.

Hierauf wird die Litaney gebethet, bey welcher die gesamte Clerisey neben denen Obristen-Land-Officierern und andern anwesenden niederkniet, Ihre Kayserl. und Königl. Majl. aber bleiben die gantze Zeit über, weil die Litaney währet, mit dem Angesicht auf einem schönen Polster zur Erden niederliegen, biß der Ertz-Bischoff stehende Ihro Kayserl. und Königl. Majl. den Seegen giebet. Alsdenn und nach gebetheten Pater noster, und nach den zwey kurtzen Orationen.

Prætende Domine huic &c.

Actiones nostras &c.

Heben Ihro Majl. Dero Königl. Assistenten samt den Obristen-Land-Cämmerer und Obristen Cämmerer wiederum auf, welche Sich wiederum in Ihro Königl. Sitz verfügen. Der Obriste Land-Hofmeister aber tritt jedesmahl mit seinem Stabe voran.

Nachdem

Nachdem nun dieses alles mit guter Ordnung vollbracht seyn wird, da fänget sich das Amt der Heil. Messe an.

Vor dem Introitu post incensationem des Altars und des Ertz-Bischoffen werden zugleich Ihre Kayserl. und Königl. Majt. von des Ertz-Bischoffen Assistenten geräuchert, immittelst mit der Heil. Messe biß nach der Epistel fortgefahren, vor dem Alleluja aber haltet die Music gantz still, und wird zur Königl. Crönung folgender Gestalt geschritten:

Zuförderst als der Ertz-Bischoff vor den Hohen Altar tritt, thut er sich alldort auf sein dahin gebrachtes Faldistorium niedersetzen, und das Evangelien Buch offener in beeden Händen auf der Schooß halten, da dann ingleichen Ihro Kayserl. und Königliche Majt. durch Ihre zwey geistliche Assistenten dahin begleitet werden, und so bald sie zu der obristen Staffel des Altars kommen, knien sie alsbald auf einem Goldstückenem Polster nieder, welchen Polster der Obriste Land-Cämmerer stets unterlegt und wegnimmt.

Worauff Ihre Kayserl. und Königl. Majt. von dem Ertz-Bischoff: Vis fidem? item vis regnum tibi? befraget werden, dem sie jedesmahl antworten: Volo.

Hernach thut Ihro Kayserl. und Königl. Majt. der Ertz-Bischoff das Lateinische Jurament, wie es in Pontificali Romano stehet, vorhalten, welches Ihre Majt. ad verbum herab lesen, zu dessen Schluß so dann tritt zu Ihr Kayserl. und Königl. Majt. lincken Seiten der Obriste Burggraf, und reichet Deroselben das Missale eröffneter dar, auf welches Ihre Majestät beyde Hände legen, und weiter sagen: Sic me Deus adjuvet &c.

Gleich hernach thut mehr gedachter Obrister Burggraf den Königl. Eyd, wie er in der neuen Landes-Ordnung sub Lit. A. 3. vermercket, und auch von weyland Kayser Leopold, glorwürdigster Gedächtniß, abgeleget worden, in Teutscher Sprache vorsprechen, welchen Ihre Kayserl. und Königl. Majt. von Wort zu Wort nachsprechen:

> Wir schweren zu GOtt, der Mutter GOttes, und allen Heiligen auf diesem heiligen Evangelio, daß Wir die Herren, Ritterschafft, Adel, Prager, auch andere Städte und die gantze Gemein des Königreichs Böheim wollen und sollen bey ihren Ordnungen, Rechten, Privilegien, Aussatzungen, Freyheiten und Gerechtigkeiten, auch allen guten alten löblichen Gewohnheiten erhalten, und von diesem Königreich Böheimb nichts entfremden, oder versetzen, sondern das-

selbige vielmehr nach unserm Vermögen erweitern und mehren, und alles das thun, was zu Nutz und Ehr dieses Königreichs Böhmen gelanget, So wahr uns GOtt und alle Heiligen, und die von der Erb-Sünde befreyete Empfängniß der Mutter GOttes helffe. Und als es zu denen Worten kömmt: Als uns GOtt helffe ꝛc. beede Hände auf gedachtes Evangelien Buch legen, der Ertz-Bischoff aber spricht über Ihre Kayserl. und Königl. Majst. nachfolgende zwey Gebeth stehend:

Benedic Domine hunc Regem &c.

Omnipotens æterne Deus, creator omnium, Imperator &c.

Worauff ingleichen Ihro Majst. Königl. Assistenten das Gebeth:

Deus inenarrabilis Author mundi &c.

subjungiren, nach diesem Gebeth folget die Heil. Unction, da dann der Obriste Land-Cämmerer im Königreich Böhmen samt Ihro Kayserl. und Königl. Majest. Obristen Cämmerer zu Deroselben niederknien, und Ihr Kayserl. und Königl. Majst. den Ermel der rechten Hand über sich biß über den Ellenbogen auffstreiffen, der Ertz-Bischoff aber thut sitzend vor dem Altar auf gedachtem Faldistorio Ihr. Majst. entblösten Arm mit dem heiligen Oel unten und oben Creutz weiß salben mit der Benediction:

Ungatur manus ista de oleo &c.

Darauf spricht er das Gebeth:

Aspice omnipotens Deus &c.

Ferner thut der Ertz-Bischoff Ihro Kayserl. und Königl. Majst. wiederum mit dem Heiligen Oel zwischen den Schultern mit der Benediction:

Ungo te in regem &c.

salben, und darauff diese drey nachfolgende Gebethe sprechen:

Spiritus sancti gratia &c.

Deus, qui es justorum & gloria &c.

Deus Dei filius Iesus Christus &c.

Nach diesen dreyen Gebethern stehen Ihre Kayserl. und Königl. Majst. auf, und werden von ermeldten Ihren Königlichen Assistenten hinter das Altar, so mit Tapezerey behänget, geführet, und das heilige Oel durch einen der Assistenten von Ihrer Kayserl. und Königl. Majst. Arm und Schultern mit dem Brodt und Wasser abgewaschen, von dem Obristen Land-Cämmerer aber mit einem feinen Handtuch beydes abgetrucknet,

net, der Ermel der rechten Hand wieder herunter gelassen, folgends Ihre Majl. wieder in Ihren Königl. Sitz gerade über des Altars geführet, dero jedes mahl die Obristen Land-Officiers und insonderheit der Obriste Land-Hofmeister mit seinem Stab vortritt.

Als nun Ihre Kayserl. und Königl. Majl. ein wenig in Ihrem Sitz gesessen seyn werden, so werden Sie hierauf wieder für den Altar durch Dero Assistenten geführet, allda Ihre Majl. auf obbedeutetem Polster wiederum knien, diejenige Obriste Land-Officierer aber, welche diß Königreichs Regalien und Kleinodien obverstandener massen ins Chor getragen, thun selbige von des Ertz-Bischoffen Händen empfangen, und ein jeder das Seinige zu sich nehmen, auch dieselben biß zur Crönung in Händen behalten. Folgends thut des Ertz-Bischoffen Assistent von dem Obristen Land-Marschalln das Schwerd St. Wenceslai in der Scheid empfangen, und es vor sich in Händen liegend halten, und dem Ertz-Bischoffen zur Benediction offeriren, der es denn also in seines Assistenten Händen liegend mit der Oration:

Exaudi quæsumus domine &c.

benediciret, der gleich besagte Ertz-Bischoffliche Assistent aber giebt es nach solcher Benediction dem kurtz oben bemeldten Obristen Land-Marschalln wieder, der dasselbe ausziehet, und also entblößter dem Ertz-Bischoffen zustellet, dieser giebt es darauf Ihro Kayserl. und Königl. Majl. mit der Oration:

Accipe gladium &c.

in die Hand, Ihre Majl. aber, nachdem Sie es ein wenig gehalten, geben es dem Obristen Land-Marschalln, der es dann wieder in die Scheide stecket. Darauf empfänget es der Ertz-Bischoff von Ihm in der Scheide, und gürtet es Ihro Kayserl. und Königl. Majl. mit der Oration:

Accingere gladio tuo &c.

an die Seiten, Ihre Kayserl. und Königl. Majl. aber ziehen darauf das Schwerd aus, und geben es dem Obristen Land-Marschalln, der es fürderst entblößet in den Händen führet, lassen sich auch zugleich die Scheide durch den Obristen Land-Cämmerer und gedachten Obristen Cämmerer abgürten, und einen Cammer-Diener beyseits halten.

Nachmahls nimmt des Ertz-Bischoffen Assistent einen Ring von dem Altar, welcher aus der Kayserl. Schatz-Cammer dahin gebracht wird, und als der Ertz-Bischoff denselben mit Gebeth:

Benedic Domine &c.

gesegnet, stecket er denselben Jhr. Majl. an die rechte Hand, sprechend:

Accipe dignitatis annulum &c.

Ebener massen nimmt des Ertz-Bischoffen Assistent den Königl. Scepter, wie auch folgends den Apffel, und als der Ertz-Bischoff denselben durch das Zeichen des Heil. Creutzes gesegnet haben wird, thut der Ertz-Bischöffliche Assistent das Scepter dem Obristen Land-Schreiber, und den Königl. Reichs-Apffel dem Obristen Land-Richter zu stellen, beede aber überantworten selbe dem Ertz-Bischoff, welcher solche Ihro Kayserl. und Königlichen Majl. und zwar den Scepter in die rechte, und den Apffel in die lincke Hand, und bey Lieferung dieser beeden Stück Ihro Majestät ansprechen:

Accipe virgam virtutis &c.

Nach diesem nimmt der Ertz-Bischoff die Königl. Cron von dem Obristen Burggrafen selbsten in seine Hand, seegnet sie durch das Gebeth:

Deus tuorum corona &c.

Und nachdem der Obriste Land-Cämmerer vorhero mit dem Atlaßenen Häublein Jhr Kayserl. und Königl. Majl. Haupt bedecket, Jhr Majl. die Königl. Cron nebst dem Obristen Burggrafen und viel benanten zweyen Assistenten selb vierter auf das Haupt setzet, und zu solcher Crönung die gewöhnliche Benediction:

Accipe coronam Regni &c.

sprechen thut.

Nach also aufgesetzter Königl. Cron und Benediction stehen Ihro Kayserl. und Königl. Majl. auf, und gehen von dannen in einen besondern ad cornu evangelii aufgerichteten Thron, (für welchem zwey Kayserl. und Königl. Cammer-Diener den Beth-Stuhl, so offt Jhr Majl. sich auf und vom Thron begeben, ab- und zutragen) die Königl. Cron auf dem Haupt, dann den Scepter und Reichs-Apffel in den Händen tragend von dem Consecratore unter Begleitung derer zweyen Assistenten, auch zugehörigen Hof-Ministrorum, Obristen Land-Officierern, Erb-Aemtern und dem Böhmischen Herold, welche sich zu beeden Seiten des Throns behöriger massen stellen, und werden daselbst von dem Ertz-Bischoff mit nachfolgenden Worten:

Sta & retine &c.

inthro-

inthronisiret, von dem Ertz-Bischoffen in den Thron niedergesetzet, und von diesem gesprochen:

In hoc regni solio &c.

Alsdann tritt der Obriste Burggraf hervor, und ruffet nach tieffer Reverenz die Stände in Böhmischer Sprache mit nachfolgenden Worten und lauter Stimme an:

Poydme, a knaß mu koru nowa nemu Kraly a Panu die diezu emu urtznami ucznme!

Welche auf Teutsch also lauten:

Kommet und lasset uns zu unserm gekröntem Erb-König und Herrn uns bekennen!

Darauf Obrister Burggraf, gleich selbst den Anfang macht, für Ihr. Majl. auf die Knie niederfält, die Cron auf dem allerhöchsten Kayserlichen und Königlichen Haupt fornen über der Stirn, wo der grosse Saphir eingesetzt ist, mit zwenen Fingern anrühret, als denn auffstehet, und nach gethaner tieffen Reverenz wiederum zur rechten Seiten an seine vorige Stelle tritt, deme dann darauf gleicher Weise die andern Herren Obristen Land-Officierer Herren Standes, dann die Fürsten und geheime Räthe ihrem Range nach, die übrige Herrn und Ritterstandes Personen aber, welche in dem Presbyterio gewesen, péle méle, und etliche vom Bürgerstand folgen, und auf die Cron jedes aus ihnen mit gebührender Ehrerbietung zwey Finger leget, gegen deren jedweden Ihre Kayserl. und Königl. Majl. Ihr allerhöchstes Haupt in signum affectus Regü gantz anmuthig und allergnädigst neigen.

Als nun dieser Actus vorbey, wird das vorder Theil des Bethstuhls wiederum durch die Kayserlichen Cammer-Diener zugetragen, und vor Ihro Kayserliche und Königliche Majl. auf den vorigen Orth gestellet.

In währendem diesem Actu aber, und so bald der Obriste Burggraf die Stände verstandener massen also angesprochen, und mit Berührung der Cron den Anfang gemachet, intoniret der Ertz-Bischoff das Te Deum laudamus &c. welches denn alsobald von der Music mit allen musicalischen Instrumenten, auch Trompeten und Heerpaucken secundiret, wie nicht weniger von der in Armis stehenden und haltenden Soldatesca und Bürgerschafft, wie auch aus dem auf obbemeldten Oertern stehenden grossen Geschütze eine Salve zum ersten mahl geschossen wird, anbey auch in allen Prager Kirchen alle Glocken geläutet werden.

Nach also geendigtem Te Deum laudamus spricht der Ertz-Bischoff, so die gantze Zeit über nach abgelegter Congratulation mit der Clerisey vor Ihro Kayserl. und Königl. Majestät stehen bleibet, diese Worte:

Firmetur manus tua &c.

Denn Domine exaudi &c.

Auf das Dominus vobiscum, und nach denen hierauf gegebenen gewöhnlichen Antworten, das Gebeth:

Deus qui victrices Moysi &c.

worauf er sich wiederum zum Altar verfüget, und das Alleluja spricht.

Alsdann wird das H. Evangelium, wobey vier Kayserliche Edel-Knaben mit weiß wachsenen Cammer-Fackeln für dem Altar aufwarten, samt dem Credo gesungen, und hernacher Ihr. Kayserl. und Königl. Majl. das Evangelium, wie gebräuchlich durch des Ertz-Bischoffen Assistenten zu küssen gegeben.

Unter währendem Credo tritt der Obriste Land-Hofmeister mit seinem Stab herfür, und fordert nach tieffer Reverenz gegen dem Altar und Ihre Kayserliche und Königl. Majl. diejenigen, welche sich zu Rittern schlagen zu lassen vorhero angegeben, jeden mit seinen Nahmen vor, und wird darauf das vorder Theil des Königl. Beth-Stuhls weggethan.

Als nun dieselbe sich herfür gethan, geben Ihre Kayserl. und Königl. Majl. dem Obristen Land-Richter den Apffel, und dem Obristen Land-Schreiber den Scepter, nehmen hingegen das Schwerd St. Wenceslai von dem Obristen Land-Marschalln in die Hand, und als selbige Personen, und zwar eins nach dem andern vor Ihro Kayserl. und Königl. Majl. Thron, worauf Ihre Majl. sitzen bleiben, niedergekniet, schlagen Sie einen nach dem andern mit gedachtem St. Wenceslai Schwerd dreymahl über die lincke Achsel, alsdann stehet alsobald ein jeder auf, und verfüget sich nach etlicher Reverenz wiederum an sein voriges Orth, Ihre Kayserl. und Königl. Majl. aber thun das Schwerd dem Obristen Land-Marschalln, der es also wiederum entblöst führet, zustellen. Ingleichen halten die andere Obriste Land-Officier, nehmlich der Obriste Land-Schreiber den Scepter, und der Obriste Land-Richter den Königlichen Reichs-Apffel.

Nachdem also das Credo gesungen und vollendet seyn wird, folget die Opfferung, da denn der Ertz-Bischoff mit seinem Ertz-Bischöfflichen Hut oder Mitra sich auf das Faldistorium mitten des Altars setzet, und darauf

darauf Ihre Kayserliche und Königliche Majestät durch ihre zwey Assistenten, denen allezeit der Obriste Land-Cämmerer und Obriste Cämmerer folgen, der Obriste-Land-Hofmeister aber, wie vorgesagt, allezeit mit seinem Stab vorher tritt, wiederum zu dem hohen Altar mit Vortragung des Königlichen Schwerds geführet werden, da dann von des Ertz-Bischoffen Assistenten von Ihro Kayserl. und Königl. Majl. Assistenten, und von diesen Ihre Majl. die vergoldt- und versilberte zwey Laib-Brodt, hernacher die zwey Väßlein Wein gereichet, und solche von Ihro Kayserl. und Königl. Majl. darauf nach einander dem Ertz-Bischoffen nebst zweyen goldenen Pfennigen, welche Ihre Kayserl. und Königl. Majl. aus des Obristen Land-Cämmerers Händen empfangen, aufgeopffert werden, und sie solche auf das Altar legen lassen.

Darauf begeben Ihre Kayserl. und Königl. Majl. Sich wiederum in Ihren Königlichen Thron, darinnen Sie auf einem Polster niederknien, und die Königl. Cron durch den Obristen Burggrafen, und das untergesetzte rothe Häublein von dem Obristen Land-Cämmerer erheben, und neben sich auf einem goldstuckenen Polster legen lassen. Hierüber wird nun das Sanctus und die Elevation, unter welcher der Königl. Obriste Land-Marschall die Spitze des Schwerds gegen der Erden sincken lässet, der Ordnung nach fürgehen, nach dem Agnus Dei aber wird Ihro Kayserl. und Königl. Majl. durch des Ertz-Bischoffen Assistenten das Pacificale zu küssen gegeben, alsdann zum andern mahl von allen Orten das Salve geschossen, die grossen Stücken loß gebrennet, und alle Prager Glocken wiederum geläutet.

Als es folgends zur Heil. Communion kommet, so werden Ihro Majest. Dero der Obriste Land-Hofmeister wiederum mit seinem Stab vortritt, von Dero Geistlichen Assistenten vor dem hohen Altar geführet, allda Sie sämtlich jedoch Ihre Kayserl. und Königl. Majl. um eine Staffel höher niederknien, und empfangen Ihro Majestät von dem Ertz-Bischoffen das hochwürdigste Sacrament, wie auch die Absolution aus dem Kelch des Consecratoris, dabey dann von dem Obristen Burggrafen zur rechten, und dem Obristen Land-Hofmeister zur lincken Hand das Altar-Tüchlein gehalten wird.

Der Obriste Land-Marschall aber bleibet neben dem Altar zur lincken Seiten mit ermeldetem St. Wenceslai entblösten Schwerd stehen, und haltet, als Ihre Kayserl. und Königl. Majl. bey dem Altar niedergekniet,

kniet, das Schwerd mit der Spitze gegen der Erden, und da hernach Ihre Majestät von dem Altar abtreten, dasselbe wiederum empor erhebet.

Nach beschehener Communion nun werden Ihre Kayserliche Majestät abermahl in Ihren Königlichen Thron auf vorige Weise begleitet, allda Sie nieder knien, und von dem Ertz-Bischoff mit dem Gebeth:

Omnipotens Deus, qui te Populi sui &c.

Item

Concedatque tibi contra &c.

Quatenus te gubernacula regni tenente &c.

benediciret, auch förders die Heilige Meß vollendet, und als von dem Ertz-Bischoffen die solennis Benedictio gegeben wird, die Soldatesca und Bürgerschafft zum dritten mahl vorangedeuteter massen die Freuden-Schüsse thut, gleicher Gestalt die Stück aller Orthen loß gebrennet, und alle Glocken geläutet werden.

Ihro Kayserl. und Königl. Majst. aber lassen Sich durch den Obristen Land-Cämmerer das Häublein, wie auch durch den Obristen Burggrafen die Cron auffsetzen, und empfangen den Scepter und Königl. Reichs-Apffel in Ihre Hände.

Und da also Ihre Kayserl. und Königl. Majst. auffstehen, thut Deroselben die Geistlichkeit und die Obriste Land-Officier, ingleichen der gesamte anwesende hohe Adel öffentlich gratuliren, und werden unter einstens die Trompeten und Heerpaucken geblasen und geschlagen.

Als nun solches alles vollbracht worden seyn wird, gehet man in obbeschriebener Ordnung wie aus der Capellen St. Wenceslai zum hohen Altar geschehen, auch aus der Kirchen, jedoch die Obriste Land-Officier ohne der Königl. Regalien, weiln Ihro Kayserl. und Königl. Majst. in Dero Königl. Habit gehen, und die Königl. Cron auf Dero allerhöchsten Haupt, auch den Scepter und den Königl. Reichs-Apffel in Dero Händen tragen.

Da dann man auf dem unter der so genannten grünen Stuben von der Kirchen biß auf die Saal-Stiegen gemachten, und mit roth und weißem Tuch bedeckten Gang aus der Kirch aus der Obern Thür biß auf den grossen Saal, und durch diesen in die Land-Stuben gehet, Ihro Kayserl. und Königl. Majst. aber der Obriste Land-Marschall mit dem Schwerd und Vorhergehung des Königl. Böhmischen Herolds allein vortritt.

Die

Die Kayserl. Leib-Guarde begleitet, wie gewöhnlich, Ihre Majl. von beyden Seiten, und folget auch theils nach, zwischen welcher der Substitutus des Obristen Erb-Schatzmeisters, offt ermeldten Obristen Burggrafens Bruder gehet, alsdann wann Ihre Kayserl. Majl. schon einige Zeit in dem Saal seyn werden, auf das an Seiten Ihro Majestät der Kayserin Wohnung aus dem grossen Platz fürspringendes mit eisern Gattern umgebenes Gängel, und wirfft von dannen die Gold- und Silberne Müntz, darauf Ihr. Kayserl und Königl. Majl. Symbolum: Constantia & fortitudine geprägt, öffentlich unter das Volck in der Menge aus.

Ingleichen rinnet auf dem grossen Platz aus zweyen Röhren roth und weißer Wein, auch wird viel Brod unter die Menge des gemeinen Volcks ausgetheilet, und über den Gang herunter geworffen.

Als nun Ihre Kayserl. und Königl. Majl. auf den grossen Saal kommen, gehen Selbige mit Dero Obristen Land-Officierern auch Obristen Hof-Officierern und Geheimen Räthen in die Land-Stuben die übrigen Cavalliers aber warten heraussen auf dem Saal.

Daselbst in der Land-Stuben lassen Ihre Kayserl. und Königl. Majl. allein das Schwerd wiederum in die Scheide stecken, Dero Königl. Habit aber noch förders die gantze Zeit über biß nach der Königl. Mahlzeit anbehalten, alsdann gehen Sie sämtlich wiederum heraus in den grossen Saal, für welche, wie auch hernach bey der Königl. Land-Stuben obbemeldter Erb-Thürhüter dienet, und daselbst mit dem Schlüssel in der Hand unter der Thür stehend aufwartet.

Die Kleinodien ausser der Königl. Cron, welche Ihre Kayserl. und Königl. Majl. aufbehalten, werden samt dem Schwerd St. Wenceslai von der Land-Stuben aus Ihro Majl. durch den Obrist-Land-Cämmerer in einer silbern vergoldeten Schalen in dem grossen Saal fürgetragen, und alsdenn auf eine bey dem Fenster also gleich hinter der Kayserl. und Königl. Tafel zur rechten Hand mit Fleiß darzu aufgerichtetes mit rothem Sammet bedecktes Tischlein geleget.

Die Königl. Crönungs-Tafel decket der Obriste Erb-Silber-Cämmerer, und wartet bey dieser stehende auf der Obrist Erb-Kuchelmeister.

Bey dem Handwaschen aber reichet Ihro Kayserl. und Königl. Majl. des Obristen Erb-Vorschneiders Substitutus vor und nach der Königl. Taffel das Wasser und das Gieß-Beck.

Das

Das Handtuch empfangen Ihro Kayserl. und Königl. Majest. von Dero Obrist Land-Hofmeistern.

Darauf wird das Benedicite von dem Ertz-Bischoff gesprochen.

An der allda zugerichteten Kayserl. und Königl. Tafel sitzen Ihre Kayserl. und Königl. Majest. oben an, und zur lincken und rechten Seiten Dero gleich erwehnten Tafel der Cardinal von Schrottenbach, der Päbstliche Nuntius, der Venetianische Bothschaffter, und der Ertz-Bischoff ihrem Range nach.

Die Speisen werden auf die Kayserl. und Königl. Tafel von verschiedenen Land-Cavalliern getragen, die in dermahliger Abwesenheit des Obristen Erb-Truchsessen dessen Substitutus erbittet, auch ihnen sodann bey Tragung der Speisen mit dem Stabe vortritt.

Nachdem nun Ihre Kayserl. und Königl. Majest. dann der Cardinal, der Päbstl. Nuntius, der Venetianische Bothschaffter, wie auch der Ertz-Bischoff besagter massen zur Tafel gesessen seyn werden, hebet Ihro Kayserl. und Königl. Majest. Dero Obrister Land-Cämmerer die Königl. Cron mit tiefster Reverenz ab, und stellet solche dem Erb-Mund-Schencken zu, welcher diese auf vorgedachtes Tischlein zu denen andern Kleinodien über einem darauf sich befindenden schönen Polster leget, auf welche, wie auch auf alle Kleinodien die Obsicht biß zum Ende der Mahlzeit zu haben, nachdem der Obriste Land-Cämmerer zu seiner Tafel gehet, von demselben der Vice-Land-Cämmerer bestellet wird.

Da dann auch alle übrige Obriste Land-Officierer zu denen ihrigen Tafeln gehen.

Auf welche Obriste Land-Officier-Tafeln die Speisen aus der Königlichen Kuchel geliefert und getragen werden durch eines jeden Land-Officiers untergebene Amts- und andere von ihnen hierzu verordnete Personen, denen ein Inspector über alle Tafeln, und zu einer jeden gewisse Stabelmeister jedwedes Obristen Land-Officiers Belieben und Begehren nach zugeordnet werden, derer jeder ein Regiments-Stab, worauf ein silberner Löw mit einer vergoldeten Cron, darüber der Buchstaben C. VI. stehen, führen wird.

Nach vollendeter Mahlzeit waschen Sich Ihro Kayserl. und Königliche Majestät.

Der Kayserl. und Königl. Ceremoniarius aber spricht das Deo gratias.

Und

Und ehe Ihro Kayserl. und Königl. Majest. von der Tafel aufstehen, thut Deroselben besagter Obrister Land-Cämmerer die Königliche Cron wieder aufsetzen, die übrigen Kleinodien aber gleicher Gestalten, als wie man von der Land-Stuben zuvor in den grossen Saal gegangen, samt dem Schwerd S. Wenceslai wiederum vorgetragen, und Ihro Kayserl. und Königl. Majestät mit denen Obristen Hof- und Land-Officierern, auch Geheimen Räthen hinein in die Königl. Land-Stuben, allda Ihro Kayserl. und Königliche Majest. durch gedachten Obristen Land-Cämmerern die Königl. Cron abgehoben, und der Königl. Habit abgeleget wird, von dannen aber über den grossen Saal sich recta gen Hof verfügen.

Und als endlich offt bemeldter Obriste Land-Cämmerer die besagte Königl. Regalien, als Cron, Scepter und Apffel von der Königl. Land-Stuben samt dem Schwerd des heiligen Wenceslai über den Saal wiederum gen Hof träget, thun Deroselben der Vice-Land-Cämmerer und der Vice-Land-Schreiber im Königreich Böhmen dabey assistiren und aufwarten, und allda in dem Königl. Zimmer so fort Ihro Kayserl. und Königl. Majest. der Königl. Scepter, der Königl. Reichs-Apffel, und die Königl. Cron, wie auch das darunter gehörige Häublein allerunterthänigst eingeantwortet, das Schwerd des heil. Wenceslai aber hernach auch wiederum in der Still in die Capellen dieses Heiligen überliefert wird.

Nachtrag

Dererjenigen Passuum, welche Ihre Kayser- und Königliche Majestät in Sachen Dero Glorreichen Crönung noch ferner erst jüngst unterm 16. lauffenden Monaths Augusti allergnädigst resolviret haben.

1.) Begiebet der Obriste Land-Hofmeister mit seinem Stab, wenn die Insignia in die Capellen Sancti Wenceslai getragen seyn werden, sich wiederum zurück nacher Hof.

2.) Ist annoch abzuwarten, ob Ihre Majestät durch die Thür Sancti Sigismundi oder durch die andere hart an St. Wenceslai Capelle in die Kirche werden gehen wollen.

3.) Soll der Gang in das Presbyterium aus der Capellen S. Wenceslai, wann über Ihre Majestät der Ertz-Bischoff das gewöhnliche Gebeth gesprochen haben wird, in folgender Ordnung seyn, und der Anfang von dem Clero gemacht werden, nehmlich:

1.) Das Creutz. 2.) Die Alumni. 3.) Die Pfarrer. 4.) Die Prælaten. 5.) Das Dom-Capitul. 6.) Der Consecrator. 7.) Die vier Priester mit denen von Sanct Wenceslai Altar erhobenen Reliquien, und daneben Sechs Kayserliche Edel-Knaben mit Cammer-Fackeln. 8.) Die übrige Kayserliche Edel-Knaben. 9.) Die Hof- und Land-Cavalliers vom Ritter- und Herren-Stand, mit Einschliessung derer Kayserlichen Cammer-Herrn promiscue. 10.) Die Kayserlichen Geheimden Räthe ihrem Range nach, und unter selbigen der Kayserliche Hof-Marschall. 11.) Der Böhmische Herold allein unbedeckt. 12.) Die Erb-Aemter, als der Erb-Thür-Hüter allein, hernach die zwey Erb-Pannier mit ihren Fahnen, der Erb-Silber-Cämmerer und Erb-Küchenmeister mit dem versilberten Laib-Brodt, der Erb-Schatz-Meister und Erb-Truchseß mit dem vergoldeten Leib-Brodt, der Erb-Schenck nebst seinen Assistenten mit dem vergoldeten und versilberten Wein-Fässel. 13.) Die Obriste Land-Officiers mit denen Kleinodien in drey Gliedern, drey und drey ihrem Range nach. 14.) Der Obriste Land-Hofmeister mit dem Stab. 15.) Der Obrist Land-Marschall mit dem blossen Schwerd St. Wenceslai. 16.) Ihro Majestät in dem Crönungs-Habit, mit Dero umhangenden Collana in der Hauß-Crone in der Mitte Dero zwey assistirenden Bischöffe unter beyderseitiger Begleitung derer Toisonisten auch ihrem Range nach gehen. Der Kayserl. Ober-Hofmeister, Oberst Cämmerer und Oberst Stallmeister. 17.) Hinter Ihro Majest. doch etwas zur recht- und lincken Seiten der Guarde-Hauptmann und Obrist-Land-Cämmerer. 18.) Der Cardinal von Schrottenbach, Päbstl. Nuntius und Venet. Bothschaffter.

4.) Haben Ihre Majestät, wenn Sie ins Chor zum Hohen Altar gehen werden, Dero zwey geistl. Assistenten im Aufsteigen über die Stiegen ante Presbyterium an Armen zu berühren und zu führen.

5.) Stellen sich die Erb-Aemter und Obriste Land-Officirer nebst dem Böhmischen Herold ad utrumque latus des vor dem Hohen Altar

stehen-

stehenden Königl. Throns ihrem Range nach zertheilet, hinter dem Thron aber stehet der Obrist Hofmeister, jedoch ohne Stab, in der Mitte des Obrist Cämmerers und Guarde-Hauptmanns. Hingegen stellen

6.) bey Ihro Kayserl. und Königl. Majl. Inthronisirung sich à dextris der Obrist Land-Marschall mit dem Schwerd auf den mittlern Staffel, unterhalb des Throns aber zu ebener Erde 5. Obriste Land-Officirer nebst dem Pannier vom Herren-Stand und den Erb-Aemtern zur Helffte, wie auch dem Herold, à sinistris aber auf denen Staffeln und Bühne des Throns der Kayserliche Obrist-Cämmerer und Obrist Land-Cämmerer, dann unterhalb der Bühne zu ebener Erde 5. Obriste Land-Officirer und Erb-Aemter samt dem Pannier Ritter-Standes. Der Ertz-Bischoff aber tritt zu der Inthronisirung Ihr. Kayserl. Majest. vor biß zum Throne.

7.) Lassen zwey Obriste Erb-Pannier unter der Elevation, wie der Obrist Land-Marschall, die Spitz vom Schwerd, auch die Fahnen gegen die Erde sincken. Gleicher Gestalt geschicht es unter der Communion, jedoch dieselbe erst, wenn Ihro Majl. von dem Altar abgetreten, und in Ihro Thron zurück gekehret seyn werden, wieder empor heben.

8.) Uberantworten den Königl. Scepter, Apffel und die Cron dem Ertz-Bischoff vor der Crönung die Obrist Land-Officier kniende.

9.) Bleiben diejenige Obrist Land-Officirer, welche die Insignia in Händen haben, als der Obriste Land-Marschall mit dem Schwerd, der Obrist Land-Hofmeister mit dem Stab, wie auch die Erb-Pannier mit ihren Fahnen bey der Bekänntniß zur Cron an ihren Oertern stehen, weil mit diesen hinzu zu treten, es sich nicht füget.

10.) Können die Creandi Equites bey ihrer Ritterschlagung in oder ohne Mantel-Kleidern erscheinen, haben sich aber unten am Ende der grossen pro Spectatoribus aufgerichteten Bühne einzufinden.

11.) Werden von des Ertz-Bischoffs Assistenten die Laib-Brodt und Fässel Wein vor der Opfferung denen Erb-Aemtern, welche sie ins Chor getragen, und von diesen Ihro Kayser- und Königl. Majestät gereichet.

12.) Wird Ihro Majestät von dem Ertz-Bischoff ante factam vini, panis & numismatis oblationem die Paten zu küssen gegeben.

13.) Publiciret der Ertz-Bischoff nach vollendetem Heiligen Amt die gewöhnliche Indulgentien.

14.) Haben Ihre Majestät resolviret, daß Deroselben statt einer Retirade die Land-Stuben, der grosse Saal hingegen statt der Land-Stube zum Speisen dienen soll, mithin würden Ihro Majestät allein in besagter Retirade oder Land-Stuben gehen, folglich dieselbe von denen Hof- und Obrist-Land-Officirern, auch Erb-Aemtern und Geheimden Räthen haussen auf dem Saale zu erwarten seyn.

15.) Wird auch der Cardinal von Schrottenbach, wenn dieser sich allhier einfindet, bey der Kayserlichen Tafel mit zu speisen, und

16.) Der Obriste Burggraf Vier Cavallieren zum Vorschneiden, und andere Viere zum Schencken vorermeldeten Cardinal, Päbstlichen Nuntium, Venetianischen Bothschaffter, und den Ertz-Bischoffen, wie auch noch einen andern Cavallier pro adjuncto des substituirten Obrist Erb-Schatz-Meisters, welcher diesem beym Auswerffen des Geldes die Müntze trägt, zu benennen, so alle in Mantel-Kleidern zu erscheinen haben.

17.) Hat der Obriste Erb-Küchen-Meister bey der Aufwartung an der Crönungs-Tafel die Liste der Speisen, wohin diese gestellet werden sollen, in Händen zu halten.

18.) Wenn Ihre Kayserl. und Königl. Majestät trincken, stehen alle an Dero Tafel sitzende auf, und bleiben so lange, biß Ihro Majest. das Glaß vom Munde absetzen, stehen, gleicher Gestalt die Mit-Speisende, wenn sie Ihro Majest. Gesundheit trincken, aufstehen müssen.

19.) So balde man anfängt das Confect aufzuheben, stehen alle von allen Tafeln auf.

Thes. 5.

Ursachen, so Ihro Röm. Kayserl. Majestät zu dieser Crönung bewogen zu haben scheinen.

OCcasione dieser Königl. Böhmischen Crönung haben so wohl Statisten als Gelehrte die Frage aufgeworffen: Was doch Kayserl. Majestät vor Motiven, und am Ende vor Profit davon hätten, daß sie sich und Dero Gemahlin zum Könige und Königin von Böhmen crönen lassen? Worüber verschiedene Decisa gefallen. Der jüngere Herr von Berger giebt davon in tractatu de Coronatione Bohemica pag. 11. dieses an:

Cæterum, schreibt er, hic apprime memorari, propositi nostri jubet ratio, Boëmica Coronatio cur minus negligi debeat, sequentes pror-

prorsus suadere causas. 1.) Legibus Boëmici Regni fundamentalibus atque moribus cautum pridem fuit, Reginam Bohemiæ, Rege morte defuncto in statu viduitatis positam, tum demum dotalitium Regale, quo opimius, insignius, meliusque nullibi in ullo Regno Europæo exstat, à Carolo IV. constitutum, atque varias civitates dotales v. c. Königin-Grätz, Chrudim, Altam Mutam, Hohenmaut, Milnitz Juramir, Tratnow, Königin-Hof, Politzka, Bydzowiz etc. prædia, & jura complexum, adipisci, sicubi Diademate Regali antea fuerit ornata. Ergo, coronatione minus celebrata, egregia emolumenta, quemadmodum amittuntur ferme, Vidua Regia ad secunda vota semet conferente, hoc quoque casu urgeri adeo nequeunt. Immo tunc à statibus regni exigere, haud licet, certas præstationes, subsidii speciem efficientes, quas alioquin forent subituri. 2.) Ajunt, extare quoddam vetus vaticinium, Regibus Bohemiæ hæredes masculos promittens, sicubi ungi sese atque inaugurari, fuerint passi. 3.) Nemo rerum publicarum & politicarum gnarus diffitebitur, coronationis solennitates plurimum quoque operari posse, cum de firmanda magis successione feminea eventuali agatur.

Die erste Ration von der Königin Leibgeding ist auf Caroli IV. Privilegium und den Europäischen Herold gebauet, welcher letztere Part. 2. pag. 448. hiervon also schreibt:

> Einer Königin verordnete Kayser Carl zu ihrem Leibgedinge die so genannten Civitates dotales, nehmlich Königin-Grätz, Chrudim, Altam Mutam, Hohenmaut, Milnitz, Jaromir, Trutnow, Königin-Hof, Politzka, Bydzowitz etc. und wiese die Richter, geschwornen und gemeinden derselben durch besondere Geheiß Briefe dahin an, daß sie ihre Zinnßen, Nutzungen und Abgaben an sie liefern, auch an Dero Geboth und Verboth sich halten solten: würde aber eine Königliche Wittbe sich anderweit verheyrathen, so solte der regierende König in Böhmen derselben 6000. Schock Böhmischer Groschen current-Müntze baar und in unzertrennter Summe bezahlen, und sie damit abweisen, und die dotal-Städte und Unterthanen ihrer Witthums-Pflicht ledig und loß seyn, welches die Böhmen als ein Privilegium hoch achten xc.

Die andere Raison ist nur eine Neben-Ursache, die dritte aber ist desto stringenter, welcher ich noch ein und andere Motiven und Vortheile mehr beyfügen will. Anfänglich debitirte man, daß Kayserliche Majestät Dero Pallast zu Wien bauen lassen, und dieserhalber ihre Residenz so lange in Prage aufschlagen wolten, bey welchen Umständen es einerley Verrichtung und Actus gewesen wäre, daß dieselben allda zugleich sich crönen lassen, wodurch man also dann annoch dieses gewonnen haben würde, daß Ihrer Kayserl. Majest. Anwesenheit zu Prage um ein sehr grosses, als sonsten, splendider geworden. Alleine der Ausgang, da Ihro Kayserl. Majestät eine kurtze Zeit von 4. Monathen in Prage geblieben, und ohne den Bau der Kayserlichen Burg nacher Wien retourniret, hat gewiesen, daß die Böhmische Crönung aus diesem Grunde nicht hergeflossen, noch als eine solche Neben-Sache, die man beym Auffenthalt zu Prage en passant mitnehmen wollen, anzusehen sey. Hingegen scheinet diese Crönung etwas mehrers facilitirt zu haben, daß die Böhmischen Stände und Unterthanen gerne Ihren König und Herrn einmahl bey sich sehen wollen, um denselben so wohl des Königreichs, als auch eines jeden privat-Angelegenheiten, welche letztern auch in einer unbeschreiblichen Menge Suppliquen und Memorialien Kayserlicher Majestät zu vernehmen gegeben worden, besser, als in dessen Entfernung ausserhalb der Grentzen des Königreichs nicht wohl geschehen kan, vortragen zu können, zu welchem Ende deren Gegenwart im Königreich von denen Ständen und Unterthanen gar sehnlich gewündschet und begehret worden ist, worzu diese annoch die Ehre aufgemahnet, welche dem Königreich und denen Ständen aus der Gegenwart Ihrer Römischen Kayserlichen und Königlichen Majestät zugewachsen. Absonderlich aber hat die Stadt Prage wohl Ursache gehabt, ein solennes Begängnüß der Königl. Crönung bey sich zu wündschen, und zu sollicitiren, massen ihr durch den Confluxum so vieler tausend Standes-Personen aus allen benachtbarten Königreichen und Landen ein erkleckliches und sehr cosiderables angediehen, welches allenfalls wohl eine Neben-Ursache abgeben möchte, wodurch Kayserl. Majest. Sich hätten bewegen lassen können, Dero getreuen Haupt- und Residenz-Stadt Prag durch Dero allerhöchste Gegenwart, und die durch die grossen Solennia dahin gezogenen fremden Standes-Personen sothanen Vortheil zuzuwenden, und dadurch die Gemüther der Bürgerschafft dieser considerablen Stadt,

zusamt

zusamt dem gantzen Königreiche zu aller ersinnlichen Devotion und Eyfer gegen Dero geheiligte Person und das Allerdurchlauchtigste Hauß Oesterreich anzufeuern. Wie denn überhaupt dergleichen Crönungs-Solennitäten ein gutes Vernehmen zwischen denen Regenten, Ständen und Unterthanen machen, massen darbey Gelegenheit vorfällt, daß ein König die Vornehmsten des Reichs insgesamt um sich und in der Nähe hat, welchen Er allerhand gnädige Minen und andere Gnaden-Bezeigungen erweist, sie in sonderbare Consideration zieht, und vor andern distinguirt, wodurch Ihr Respect, Hochachtung und Eyfer vor den König wächst, und ein genaueres und festeres Band unter beeden Theilen verursachet wird. Zugeschweigen daß die Könige durch ihr abgelegtes Jurament, worinnen Sie denen Ständen ihre Privilegia bestätigen, allen Argwohn einer Nichthaltung von sich abweltzen, und denen Ständen ein mehrers Vertrauen zu sich machen, welche annoch um so viel desto fester an den König verknüpffet werden, als es bey solchen Solennien niemahls an Promotionen, Austheilung sonderbarer Königl. Gnaden, Ertheilung allerhand neuen Privilegien und andern Königl. Hulden zu ermangeln pfleget. Gleichwie man auch dem gemeinen Volck, durch Auswerffung der Müntzen, des Brods, Preißgebung des Weins, und andern ihnen vergönten Divertissements ein Douceur zu machen sucht, wodurch die Liebe bey Ihnen gegen Ihren König zu einem höhern Grad gebracht wird. Der hieraus entstehende Vortheil ist nebst unzehlig andern, daß die Unterthanen in Verwilligungen zu allerhand wichtigen Beytrag in bedürffenden Fällen sich desto williger erzeigen, wodurch dasjenige, was ein König auf solche Solennitäten wendet, (wozu jedoch in verschiedenen Königreichen gemeiniglich annoch eine besondere Steuer und Anlage gemacht, und von denen Unterthanen gerne gegeben wird) reichlich wieder herbey kömmt, daß eine dergleichen genaue an sich Verbindung der höhern und niedern um so viel nöthiger wird, falls es mit einem Reiche und dessen politischen Zustande die Situation hat, daß Umstände sich ereignen können, da eine gute Neigung der Unterthanen gegen das regierende Hauß die beste Würckungen thun muß. Nicht minder ist aus denen Geschichten bekannt, daß gecrönte Könige, wann zwischen Ihnen und Ihren Unterthanen Uneinigkeit, und wohl gar öffentliche Gewalt entstanden, daraus viel Avantage gehabt, daß sie gecrönt und gesalbt geheissen, wodurch sie nicht nur dieses erhalten, daß die Unterthanen den Personal-Respect gegen einen solchen

König

König nicht so sehr bey Seite geleget, auch nicht so leichte völlig von ihm abgesetzt, sondern immer noch zugesehen, wie sie die etwan habenden Gravamina von des Königs Person ab- und auf dessen Ministerium gewältzet, mithin den Königlichen Respect hierunter allewege zu menagiren gesucht. So findet sich auch nicht selten, daß gecrönte Könige bey sothanen Umständen auf ihre Salbung und Crönung mit grossem Nachdruck sich zu beziehen gewust, auch bey andern unpartheyischen Potenzen einen leichtern Beyfall gefunden. Uber welche generale und allen Königreichen auf gewisse Maasse gemeinschafftliche Umstände es mit der Cron Böhmen annoch diese besondere Gelegenheit hat, daß dieselbe in Teutschland eine grosse Menge vornehmer und ansehnlicher Vasallen hat, deren viele nach empfangener Lehn von der Cron Böhmen bey allen Gelegenheiten sich zu entfernen pflegen, wodurch billig veranlasset werden können, daß der Respect gegen einen König von Böhmen als ihren Lehns-Herrn durch dergleichen Solennien, worzu nach denen Lehn-Rechten ein jeder Lehns-Vasall bekannter massen auf Begehren, und falls er nicht ein anders hergebracht, zu concurriren, und zum wenigsten zur Paradirung sich zu sistiren schuldig ist, hat rememoriret werden müssen. Und ob ich wohl nicht finde, daß die Böhmischen Vasallen in Teutschland zur Parade bey diesem Königlichen Aufzug erfordert worden seyn: So hat doch das Herkommen der Cron Böhmen, vermöge dessen ein jeder Böhmischer Vasall, er sey inn- oder ausserhalb Böhmen gesessen, wo er nicht ein anderes hergebracht, bey Solennitäten zu paradiren sich sistiren muß, wovon ich statt aller nur den eintzigen Beweiß aus dem in der Schwartzburgischen Beantwortung der Königl. Pohlnischen Nachricht von denen mit Schwartzburg errichteten Recessen in Appendice Num. 4. befindlichen Diplomate Kayser Matthiæ de anno 1618. nehmen will, in welchen der Kayser Graf Albrecht Günthern von Schwartzburg von wegen seiner Böhmischen Lehn zur Paradirung beym Einzug zu Regenspurg auf den Reichs-Tag erfordert, woselbst er auch erschienen, aufstellen will, einen jeden Böhmischen Vasallen darzu von selbsten aufmahnen müssen, wie denn auch die Nachrichten gegeben, daß die mehresten ihrer Schuldigkeit vor sich eingedenck gewesen, und durch Beschickung dieser Solennitäten seinem Lehns-Herrn zur aufgesetzten Crone gratuliren lassen. So dürffte auch dieses nicht eines der geringsten Absichten zu nennen seyn, daß man der Welt, die Hoheit, Anse-

Ansehen und Splendeur der Cron Böhmen darlegen, und bey derselben den Regard vor dieselbige erneuern wollen, welches um so viel nöthiger zu seyn scheinet, als man der Cron Böhmen ihres mit dem Teutschen Reiche habenden Lehns-Nexus halber allerhand wiewohl gantz unzulängliche Objectiones, die unter Kayser Josephen wiederleget worden, in den Weg wirfft. Endlich haben ja Ihre Kayserliche Majestät nicht publicirt, auch niemanden zu sagen verbunden sich erachtet, was sie bey dieser Gelegenheit mit ihren Böhmischen Ständen verabredet, und auf die künfftige Zeit incaminiret, davon wir erstlich den Erfolg erwarten müssen, ehe wir von der eigentlichen Absicht, so Kayserl. Majestät mit dieser Crönung gehabt, und den dadurch gesuchten und erlangten Zweck urtheilen können, bey welchen Umständen niemand, der nicht in das Kayserl. Geheime Staats-Cabinet gesehen, von diesem allem anders als Conjectur-Weise judiciren kan, worbey er zu frieden seyn muß, wenn er nur etliche Neben-Ursachen mit seinen politischen Muthmassungen erreicht.

Thes. 6.

Von denen Böhmischen Land-Aemtern etc. Verrichtungen.

DAs meiste bey dieser Crönung haben die Königliche Erb-Aemter zu verrichten gehabt, von welchen, wie auch von denen Königlichen Land-Officirern ich, mit Beziehung auf dasjenige, was ich schon Thes. 3. hoc capite davon gemeldet, dahero allhier etwas ausführlicher handeln muß. Daß die heutigen Ertz-Aemter des Heil. Römischen Reichs von denen alten Francken sich herschreiben, davon haben andere und auch ich in der Reichs-Historie pag 32. gesprochen. Von diesen sind selbige auf Veranlassung der bekannten Constitution von Conrado Salico de expeditione Romana, welche von einigen, wiewohl mit gar schlechten Gründen, gantz und gar verworffen wird, an der geistlichen und weltlichen Fürsten, ja so gar an der Grafen Höfe gekommen, und haben Ministeriales Palatini geheissen, welche allemahl in besondern Hohen Ehren gestanden, den Rang vor denen Hof-Aemtern gehabt, als die vornehmsten Stände eines Landes consideriret worden, und zur Regierung gar mercklich concurriret, wie solches alles von mir in meinem Buche de ministerialibus, so ich der Dissertation des Herrn von Plönnies de

ministerialibus entgegen gesetzt, gründlich und umständlich ausgeführet worden. Nach der Constitution Conradi Salici sollen dieser Erb-Aemter bey denen Fürstlichen Höfen nur 4. seyn, man trifft aber in verschiedenen dererselben 5. 6. und mehr an, jedoch daß die 4. Haupt-Aemter, als da sind der Marschall, der Cämmerer, der Truchseß und der Schenck ad imitationem des Römischen Kayserthums allemahl vor denen andern den Vorzug behalten, wovon man abermahls in gemeldtem Opere de Ministerialibus Lib. 1. cap. 2. umständliche Nachricht finden wird. Ein gleiches findet sich nun bey der Cron Böhmen, bey welcher neben oben gemeldeten 4. Erb-Aemtern, so allewege vor denen übrigen den Vorzug haben, sich noch andere mehrere befinden, die wir allhier zusamt ihren Verrichtungen anzeigen wollen.

Das Obriste Land-Marschall-Amt.

Das vornehmste Erb-Amt der Cron Böhmen ist der Obriste Land-Marschall, welcher vor den Obristen Land-Cämmerer, und andern den Vorsitz hat, wie solches aus dem Tafel-Ceremoniell bey der Crönung Kayser Leopoldi beym Herrn von Berger pag. 48. erhellet, allda er nach den Königlichen Burggrafen und Land-Hofmeister, noch vor dem Cämmerer und denen übrigen unter denen 12. Tafeln die dritte Tafel hat. Vor diesem haben dieses Erb-Amt die Herren von Lippa besessen, wie denn bey Kayser Ferdinandi II. Crönung nach dem Zeugniß des Berichts bey Herr Lünigen Theatr. Cerem. Part. 2. pag. 76. Berthold Bohusla von der Leip solches Amt annoch verrichtet, heutiges Tages aber verwalten es die Herren Grafen von Trautmannsdorff, welche selbiges erblich an sich gebracht. Die Verrichtungen dieses Erb-Amts bey denen Königl. Crönungen sind:

1.) Daß er dem Könige in der Procession bey der Crönung das Schwerd des Heil. Wenceslai, welches in der Capelle St. Wenceslai verwahrt, und von dannen incognito nach Hof gebracht wird, allda er es empfängt, vorträgt. Worbey ich diesen Unterscheid bemerckt, daß bey der Crönung Kayser Leopoldi, besage der authentiquen Beschreibung beym Herrn Berger pag. 33. der Land-Marschall das Schwerd im Hineingehen in die Kirche in der Scheide getragen, dahingegen bey der Crönung jetzt regierender Kayserlicher Majestät, besage der offt angeregten Hof-Ordnung pag. 3. der Land-Marschall dasselbige entblöst geführt. Will man die Difference darinnen suchen, daß bey der Crönung Leopoldi zum König in Böhmen Ihro Römische Kayserliche Majestät Ferdinandus

dinandus der III. gegenwärtig gewesen, und in Procession mit in die Kirche gegangen, in Regard dessen das Königl. Böhmische Schwerd ob nexum coronæ Bohemiæ cum Imperio Germanico, und aus Respect vor die Kayserl. Majestät, als Ober-Lehns-Herrn, in der Scheide geführet worden; So würde diese Objection auch bey und nach geschehener würcklichen Crönung verbleiben, wobey doch, besage eben der Nachricht des Herrn von Bergers, das Königliche Böhmische Schwerd so wohl bey dem Altar, als auch bey dem Ritterschlagen, und denn im Herausgehen in der Procession entblöst getragen worden. So kan es auch dieses nicht andeuten, daß ein König von Böhmen erst durch die Crönung die Königliche Regalia und Hoheit, deren ein Zeichen das blosse Schwerd sey, aus denen Händen des Consecratoris empfange; massen dieses Vorgeben gerade wieder die erneuerte Landes-Ordnung Kayserlicher Majestät Ferdinandi II. nach welcher die völlige Majestät Jure hæreditario und nicht Jure coronationis, so nur als eine blosse Ceremonie angesetzet wird, denen Königen aus dem Hause Oesterreich zusteht, sondern auch wieder das sonstige Herkommen des Königreichs Böhmen, nach welchen schon vor Ferdinando II. die Crönung niemahls vor ein solch essentiell Stück der Königl. Würde gehalten worden, daß dieselbige als die eintzige causa efficiens und terminus à quo der Majestät wäre gerechnet worden, lauffen würde. Deme annoch hinzu kommt, daß jetzt regierende Kayserl. Majestät durch die Vortragung des blossen Schwerds das Gegentheil declariret. Ich gestehe also gar gerne, daß ich mich in diese Difference, wenn anders in denen obigen beeden Relationen kein Fehler ist, nicht finden kan.

Mit diesem Schwerde nun gehet der Obriste Land-Marschall immediate vor dem König her, geht auch, gleich denen andern Erb-Aemtern, mit ihm in die S. Wenzels Capelle, allda der König vor dem würcklichen Crönungs-Actu erst seine Andacht verrichtet, und auch wieder heraus, worauf er nach geschehener Näherung des Königs in den Chor und zum Altar dem Consecratori das Schwerd in der Scheide giebt, dergleichen auch die andern Erb-Aemter mit Ihren Insignien thun, welche sie auf den Altar legen, und daselbst biß nach geschehener Salbung liegen lassen. So balde diese letztere vollbracht, wird einem jedweden sein Insigne, und also auch dem Land-Marschall das Schwerd wieder zugestellt, welcher es alsofort dem Assistenten des Consecratoris in

in der Scheide wieder einhändiget / der es dem Herrn Consecratori in der Hand liegend vorhält und benediciren läst, worauf er es dem Obristen Land-Marschall wieder zustellt, der es alsodann auszieht, und dem Herrn Consecratori selbst entblöst reicht. Dieser giebt es der Königl. Majest. mit Hersagung eines in dem Pontificali Romano darauf verordneten Gebethes in die Hand, welche es ein klein wenig halten, und so dann dem Obristen Land-Marschall wieder zustellen, der es in die Scheide steckt, und dem Herrn Consecratori also wieder giebt, von welchem es dem Könige mit einem gewissen Gebethe angegürtet wird. Hierauf zieht der König das Schwerd aus, und giebt es dem Land-Marschall wieder, der es forderist entblöst führt. So balde nun die Überreichung der andern Insignien an dem Könige, samt der Aufsetzung der Crone, und der Huldigung vorbey, und der König zum Ritterschlagen sich obbeschriebener massen bereitet hat, empfängt der König das Schwerd von dem Obristen Land-Marschall, und schlägt die sich darstellenden Personen eine nach der andern damit zum Ritter, worauf er es dem Land-Marschall wieder giebt, der es forderist abermahls entblöst führt. Hierauf wird die Opfferung vor dem Altar vollbracht, worauf der König sich wieder auf seinen Thron begiebt, und das Sanctus samt der Elevation anhört, unter welcher der Land-Marschall die Spitze des Schwerds zur Erden sincken läst. Es ist zwar dieser Actus in der Crönungs-Beschreibung Kayser Leopoldi beym Herrn von Berger nicht bemerckt, findet sich aber in der offt erwehnten Hof-Ordnung jetziger Kayserl. Majestät. Eben diese Niederlassung der Spitze des Schwerds hat der Land-Marschall bey der Communion des Königs, so balde derselbe zum Altar kniet, ebenfalls zu beobachten, und damit so lange zu continuiren, biß der König von dem Altar wieder abtritt. Nach Vollbringung dessen trägt der Land-Marschall im Herausgehen aus der Kirche dem Könige das blosse Schwerd biß in die Landtafel-Stube vor, in welcher er solches wieder in die Scheide steckt, allda es samt denen übrigen Kleinodien von dem Obristen Cämmerer, wie bald folgen wird, ihrer Majest. in den grossen Saal vorgetragen, und nächst Königl. Majestät niedergestellet wird.

Das Obriste Land-Cämmerer-Amt.

Diesem Ober-Land-Marschall-Amt folgt in der Ordnung das Ober-Land-Cämmerer-Amt der Cron Böhmen, welches bey König Ferdinandi II. Crönung, besage seines Crönungs-Ceremoniell bey

Herr

Herr Lünigen im Theatro Ceremon. P. 2. pag. 74. Herr Hanns Gesma von und auf Ausch, welcher auch zugleich Erb-Vorschneider in Böhmen war, bey Kayser Leopolds Crönung aber ein Graf von Martinitz verwaltet hat. Die Verrichtungen eines solchen bey einer Königlichen Crönung sind nachfolgende:

Vor dem Kirchgang trägt er die in dem Königl. Zimmer aus Händen Königl. Majest. erhobene Insignia offentlich in die S. Wenzels Capelle, und stellt sie auf den Tisch. Alsdenn verfügt er sich wieder zum König, und legt der Königl. Majestät in Dero Königl. Cammer das Königl. Ornament an, und macht selbige zum Kirchgang bereit.

In der Procession nach der Kirche zu, geht er gleich immediate nach dem Könige, und trägt auf einer silbernen vergoldeten Schale ein rothes Atlassenes Häublein, welches man dem Könige unter die Crone aufzusetzen pfleget, und wovon der Autor Anonymus von den Königl. Böhmischen Crönungs-Ceremoniell de anno 1723. Nürnberg bey Herr Christoph Riegeln fol. 20. nicht unrecht die Gedancken führt, daß es die Mitra sey, welche Päbstliche Heiligkeit, nach dem Zeugniß Baronii in Annalibus Eccles. ad annum 1068. denen Böhmischen Königen zu führen erlaubet, und wovon Balbinus Epit. rer. Bohem. L. 3. c. 8. die Bedeutung und Distinction ausführet. In die S. Wencels Capelle geht er gleich denen andern Erb-Aemtern und Land-Officieren gleichfalls mit, und nachdem er daselbst dem König den Königl. Böhmischen Habit angelegt, begleitet er denselben in der alleweil erwehnten Ordnung wieder heraus.

De usu mitræ a Pontifice Regibus Bohemiæ concesso.

So balde ein König zum Altar sich nahet, und gegen denselben niederkniet, überantworten die übrigen Erb-Aemter ihre Insignia dem Consecratori, der Ober-Land-Cämmerer aber lässet sein Häublein seinem Vice-Land-Cämmerer oder Unter-Cämmerer, welches bey Kayser Leopolds Crönung Herr Adam Becelius von Adlersheim war, indessen halten.

Wenn der König zum Altar geführet wird, muß ihm zum Knien ein Gold-stückenes Polster geleget werden, welches der Obriste Land-Cämmerer jedesmahl ab- und zu zutragen pfleget.

Wenn zur H. Salbung geschritten werden soll, kniet der Ober-Land-Cämmerer neben Ihrer Majestät nieder, und streiffelt Ihr den

 Ermel

Ermel des rechten Arms biß über den Ellenbogen auf, worbey ein anderer, den Königl. Majestät von Ihren Hof-Aemtern darzu zu verordnen pflegen, mit anzugreiffen pflegt. Bey Kayser Leopolden war es Deroselben Obrister Hofmeister, der Graf von Portia, bey jetziger Kayserlicher Majestät aber war es Dero ordentlicher Kayserlicher Obrister Cämmerer.

Nach vollbrachter Salbung werden Königl. Majestät hinter den Altar geführet, woselbst Ihr das Chrisma von einem Dero Assistenten abgewaschen, von dem Obristen Land-Cämmerer aber mit einem habenden Hand-Tuch abgetrucknet wird, welcher auch den Ermel wieder herunter läst.

Wenn dem Könige das Schwerd des Heil. Wenceslai umgegürtet worden, und er selbiges entblöst dem Ober-Land-Marschall gegeben, muß Ihm der Ober-Land-Cämmerer mit Beyhülffe des zugegebenen alleweil erwehnten Assistenten die Scheide abgürten, und einem Cammer-Diener zu verwahren geben.

Wann zur Auffsetzung der Crone geschritten werden soll, setzt der Obriste Land-Cämmerer zuvor das Atlassene Häublein dem Könige auf das Haupt.

Nach aufgesetzter Crone wird von dem Obristen Burggrafen ausgeruffen, daß man sich zu dem Könige bekennen soll, wozu der Burggraf den Anfang macht, und an die Crone greifft. Ein gleiches thut der Obriste Land-Cämmerer, weiln er nichts trägt, massen der König das Häubel auf dem Haupte hat, dahingegen die übrigen Erb-Aemter, so Schwerd, Scepter ꝛc. tragen, bey jetziger Crönung auf expresse Verordnung davon eximiret worden sind, weiln mit denen Insignien herzu zu machen es sich nicht wohl schicken wollen.

Beym Opffern ist eines Obristen Land-Cämmerers Amt, daß er 2. goldene Pfennige in Bereitschafft halte, welche er dem Könige reicht, der selbige auf den Altar legt.

Nach der Opfferung begiebet der König sich in seinen Königlichen Stuhl, woselbst er das S. und die Elevation kniend und mit abgelegter Crone

Crone anhört, welche letztere Ihme der Obriste Burggraf abhebt, und neben Ihn auf ein Polster legt, dahingegen der Obriste Land-Cämmerer das Häublein abnimmt, und eben dahin legt. In der Nachricht, welche Herr Berger aus dem Königl. Böhmischen Archiv in offt angeführten Tractat von Kayser Leopoldi Crönung zum Könige in Böhmen communiciret, stehet pag. 43. daß der Obriste Land-Cämmerer dem Könige die Crone abgenommen. Alleine das nachfolgende, da es pag. 44. heist, daß der Obriste Burggraf, der auch die Crone trägt, und bey dem Altar dem Könige hilfft auffsetzen, dem Könige die Crone nach vollbrachter Communion wieder aufgesetzt, wie auch die gantze Analogie der Ceremonie samt der Hof-Ordnung jetziger Kayserl. Majestät, pag. 22. weisen, daß der Obriste Burggraf dem Könige die Crone vor der Elevation abzunehmen, und nachmahls wieder aufzusetzen das Recht habe, der Obriste Land-Cämmerer aber darbey mit dem Abnehmen und Auffsetzen seines Häubels beschäfftiget bleibet. Woraus zugleich erhellet, daß des Herrn von Bergers Nachricht von König Leopoldi Crönung in diesem Puncte nicht richtig copiret seyn müsse, massen nimmermehr zu vermuthen, daß der Concipient derselben einen solchen considerablen Fehler in Aufzeichnen solte begangen haben, vielweniger zu glauben, daß man diese Aufzeichnung von der Crönung Leopoldi als authentisch in das Königl. Böhmische Archiv mit einem solchen notablen Sphalmate solte niedergeleget haben.

Im Herausgehen hat der Obriste Land-Cämmerer nichts zu tragen, massen Königl. Majestät die Crone nebst dem Häubel auf Dero Haupte haben. Wenn aber Ihre Königl. Majestät in die Landtafel-Stube kommen, lassen sie das Schwerd S. Wenceslai in die Scheide stecken, welches Ihnen zusamt denen übrigen Kleinodien, als da sind Scepter, Reichs-Apffel rc. ausser der Crone, so der König noch aufbehält, von dem Obristen Land-Cämmerer in einer silbernen vergoldeten Schale biß in den grossen Saal, wo gespeiset werden soll, fürgetragen wird, allda alles der Obriste Land-Cämmerer auf ein bey dem Fenster hinter der Königlichen Tafel zur rechten Hand bedecktes Tischlein niederleget.

Wann hierauf das Benedicite gesprochen, und der Kayser zur Tafel sich gesetzt, hebt der Obriste Land-Cämmerer dem Könige die Crone mit tieffster Reverenz ab, und stellt solche dem Erb-Mundschencken zu, welcher

welcher solche auf das gemeldete Tischlein auf ein Polster niederlegt, worauf der Obriste Land-Cämmerer zu seiner Tafel sich verfügt, und indessen dem Vice-Land-Cämmerer auf die Crone und Kleinodien Achtung zu geben befiehlt.

Auf diese Art ist es bey jetziger Königl. Crönung, besage der offt erwehnten Hof-Ordnung, gehalten worden, woraus abermahls erscheinet, daß die Nachricht, so der Herr von Berger von Leopoldi Crönung aus dem Böhmischen Archiv communicirt, nicht complet, und distinct genung sey.

Denn erstlich ist nicht exprimirt, daß Königl. Majestät die Crone bey dem Benedicite aufbehalten, und erst, nachdem sie sich zur Tafel gesetzt, abheben lassen, welches durch das Wort, bey angehender Mahlzeit, nicht deutlich genug ausgedruckt ist.

Ferner ist ausgelassen, daß der Obriste Land-Cämmerer die Crone nicht selbst auf das Tischlein legt, sondern selbige dem Obristen Schencken dahin legen läst. Endlich ist unrichtig, daß der Obriste Land-Cämmerer Zeit währender Mahlzeit selbst auf die Crone Achtung gegeben, und darzu bestellt worden, da es doch der Vice-Land-Cämmerer verrichten muß, und in der Bergerischen Relation pag. 48. sich selbst befindet, daß der Obriste Land-Cämmerer bey seiner Tafel gespeiset.

Beym Speisen hat der Obriste Land-Cämmerer die 4te Tafel, worzu er sich gleich denen übrigen Erb-Aemtern und Land-Officierern einige Standes-Personen erbittet.

Nach gesprochenen Deo gratias, und ehe noch der König von der Tafel aufsteht, setzt Ihm der Obriste Land-Cämmerer die Crone wieder auf, die übrigen Kleinodien aber trägt er Ihm biß in die Land-Stube wieder vor, allda er dem Könige die Crone wieder abhebet, welcher sich von dannen nach Hofe verfügt.

So balde der König weg, trägt der Obriste Land-Cämmerer die Crone, Scepter, Apffel, und Schwerd Wenceslai von der Königl. Land-Stube über den Saal wiederum gen Hof in die Königl. Zimmer, wobey der Vice-Land-Cämmerer und Vice-Land-Schreiber zu assistiren hat. Diese Insignia werden daselbst dem Könige wieder überantwortet, welcher das Schwerd des Heil. Wenceslai in der Stille in die Capelle des Heil. Wenceslai wieder überbringen läst.

Das

Das dritte Erb-Amt ist der Erb-Truchseß, welches Amt vormahls bey der Famille derer von Hasenburg erblich gestanden, wie denn bey der Crönung Ferdinandi II. besage der Nachricht bey Herr Lunigen im Theatro Ceremon. Part. 2. pag. 75. die Vormünder derer Unmündigen von Hasenburg Herr Gottlieb Bercke hierzu erbethen und substituirt. Bey der Crönung Kayser Leopoldi hat nach dem Bericht der aus dem Böhmischen Archiv von Herrn von Berger edirten Crönungs-Acte Leopoldi pag. 35. Herr Jaroslaus von Hasenburg dieses Amt annoch versehen, und Herrn Adam von Harras zum Assistenten gehabt. Nunmehro aber dependirt nach Absterben dieser Famille die Vergebung dieses Erb-Amts von dem Königl. Willen, und mag, wie Herr von Berger pag. 21. setzt, jemanden entweder erblich oder wiederrufflich gegeben werden. So findet sich auch, daß vormahls das Erb-Truchsessen- und Erb-Küchenmeister-Amt mit einander verbunden gewesen, wie denn angeregter Jaroslaus von Hasenburg noch bey der Crönung Leopoldi besage der Bergerischen Beschreibung pag. 35. Erb-Truchseß, und Erb-Kuchelmeister zugleich genennet und beschrieben wird. Bey der jetzigen Crönung aber findet sich, daß es separirt gewesen, und von zweyerley Personen verwaltet worden, davon dem Erb-Truchseß der Erb-Schatz-Meister, dem Erb-Kuchel-Meister aber der Erb-Silber-Cämmerer accompagnirt gewesen. Denn so heist es in dem Crönungs Ceremoniell Ihre Majst. der Kayserin, welches Herr Weidman, nach der Böhmischen Hof-Cantzley Verordnung drucken lassen, pag. 36.

Das Erb-Truchsessen-Amt.

Da denn der Oberste Erb-Truchseß (welcher jedoch nur durch seinen Substitutum gegenwärtig gewesen) von dem Altar ein vergoldet, der Erb-Küchelmeister aber ein versilbertes Laibl. Brodt erhebt ꝛc.

Woraus zugleich die Verrichtung eines Erb-Truchsessen bey einer Böhmischen Königl. Crönung erhellet. Es ist nehmlich bey derselben Herkommens, daß der König nach vollbrachter Crönung 2. Laibl. Brodt ein vergoldetes und ein versilbertes, nebst 2. Väßgen Wein gleichfalls vergoldet und versilbert, opffert.

Diese liegen in der St. Wenzels-Capelle auf dem Altar, von welchem der Erb-Truchseß sein vergoldetes Brodt erhebt, und es dem Köni-

ge, wenn er aus der St. Wenzels-Capelle heraus geht, vorträgt, und dem Consecratori einhändiget, der es auf den Altar leget, biß nach vollbrachter Crönung zur Opfferung geschritten wird, wovon das inserirte Ceremoniell nachzulesen. Sonst hat ein Erb-Truchseß bey der Crönung weiter nichts zu verrichten, als biß der König aus der Kirche und zur Tafel gegangen ist. Denn da ist seine Schuldigkeit, daß Er zur Auftragung der Speisen auf die Königl. Tafel Land-Cavallier zuvor erbittet, und in ipso actu denenselben mit dem Stabe vortritt.

Sonst hat ein Erb-Truchseß keine von denen 12. Taffeln der Land-Officier, welche in der Bergerischen Nachricht von der Crönung Leopoldi von pag. 46. specificiret worden, sondern es wird eine besondere anderswo zugerichtet, welche bey der Leopoldinischen Crönung bey der Königlichen Appellation stunde, siehe die Nachricht beym Herrn von Berger pag. 55.

Der Erb-Kuchelmeister hingegen wartet bey der Königlichen Tafel, so lange als gespeiset wird, stehend auf, wie solches das jetzige Crönungs-Reglement pag. 25. ausweiset.

Das Erb-Vorschneider-Amt.

Mit diesem Erb-Truchsessen- und Erb-Küchen-Meister-Amt ist das Erb-Vorschneider-Amt nicht zu vermischen, welches ehemals die Familie derer Herren von Austig besessen, wie die Bergerische Nachricht der Crönung Leopoldi pag. 45. attestirt. Es sind solches eben diejenigen, welche der Europäische Herold Part. 2. pag. 446. und Herr von Berger c. l. pag. 21. die Herren Sezyma von Austi nennen, welche sonsten die Herren Sesima von und auf Aust, wie aus dem Crönungs-Ceremoniell Ferdinandi II. beym Herrn Lünig Theatr. Cerem. Part. 2. pag. 74. und 81. zu ersehen, oder auch ohne Zusatz die Herren von Sesima genennet worden. Woraus zugleich erscheinet, daß der Europäische Herold das Erb-Vorschneider-Amt mit dem Erb-Truchsessen-Amt vermenget. Nach Absterben derer Herren von Austig hat Kayser Ferdinand der III. als König von Böhmen dieses Amt Herr Adam Frantz Grafen von Waldstein conferiret, wie aus der Bergerischen Crönungs-Acte zu ersehen. Bey jetziger Crönung wolte verlauten, als wenn Kayserliche Majestät dem Gouverneur von Mayland Herrn Grafen von Colloredo dieses Amt committirt, der es teste des jetzigen Crönungs-

Cere-

Ceremoniell pag. 25. durch einen Substitutum versehen lassen. Die Verrichtungen desselben sind, daß er dem Könige vor und nach der Tafel zum Handwaschen das Gieß-Becken, und Wasser hält, und die Speisen bey der Tafel vorschneidet, wiewohl bey der Crönung Ferdinandi II. wenn anders die Nachricht beym Herrn Lunig im Theatr. Cerem. Part. 2. pag. 82. richtig ist, das erstere der Erb-Schencke verrichtet hat.

Dem Erb-Truchsessen-Amt folget das Erb-Schencken-Amt, welches bey Kayser Ferdinandi II. Crönung besage der Nachricht beym Herrn Lunig in Theatro Ceremon. Part. 2. pag. 75. Herr Hannß Georg von Wartenberg verwaltet hat. Bey Ferdinandi III. Crönung aber haben es schon die Herrn Grafen von Schlawata gehabt, wie denn auch bey der Crönung Leopoldi besage der Nachricht beym Herrn von Berger pag. 35. Herr Adam Paul Slawata Graf von Glun und Koschenburg dieses Erb-Amt durch seinen Substitutum Herrn Joachim Grafen von Slawata versehen lassen. Nunmehro aber dependirt nach Absterben des Geschlechts derer von Slawata die Vergebung dieses Amts bloß von der Königlichen Disposition, welcher es dem Graf Tschernin erblich conferiret haben. Das Erb-Schencken-Amt.

Die Verrichtungen eines Erb-Schencken sind nebst dem, daß er obbemeldter massen in der St. Wenzels-Capelle das vergoldete Väßgen Wein vom Altar nimmt und dem Könige vorträgt, nachmals aber dem Consecratori einhändiget, daß er dem Erb-Cämmerer die dem Könige nach geschehener Niedersetzen zur Taffel abgenommene Crone empfänget, und selbige auf den darzu bestimmten Tisch legt, wie das eingerückte Crönungs-Reglement ausweiset. Zeit währender Taffel dienet er dem Könige mit dem Truncke, wie das Leopoldinische Ceremoniell beym Herrn von Berger pag. 46. besagt, weßhalber er auch keine Taffel unter den 12. hat, sondern an einer Taffel besonders speist, welche bey Kayser Leopoldi Crönung in der grünen Stube angerichtet war. Nebst diesem sind noch verschiedene Erb-Aemter bey der Cron Böhmen zu consideriren:

Das Erb-Thürhüter-Amt kommt bey denen vorigen und jetzigen Crönungen verschiedentlich vor, und ist bey Ferdinandi II. Crönung von Peter Tobias Carl von Sanrau, bey der Leopoldinischen Crönung Das Erb-Thürhüter-Amt.

 aber

aber von Herrn Carln Freyherrn von Schwirowa, deme es erblich zu gestanden, versehen worden.

Die Verrichtungen desselben sind:

Daß er die Königlichen Insignia, in der St. Wencels-Capelle auf dem Altar, wohin sie der Erb-Cämmerer ob angeregter massen gebracht, so lange bewahrt, biß der König dahin kömmt, alsdenn er sich der Königlichen Suite accompagnirt, und dem Könige in und aus der Kirche, und zwar zu erst vor allen andern Erb-Aemtern vortrete, wie dasjenige Crönungs-Ceremoniell pag. 6. u. 28. bezeuget. Wenn der König aus der Kirche wiederum zurücke in die Land-Stube kommt, und aus selbiger in den grossen Saal zur Taffel, und von dannen wieder zurück in die Land-Stube geht, dienet ihm jedesmahl der Erb-Thür-Hüter unter der Thüre, und wartet daselbst unter der Thüre stehend mit dem Schlüssel in der Hand auf, wie in dem jetzigen Crönungs-Reglement pag. 24. zu sehen. Von diesen Erb-Thürhütern sind die Cron-Hüter zu entscheiden, welches biß anhero das Geschlecht derer von Zoruba gewesen.

Die Cron-Hüter.

Das Ober-Jäger-Meister-Amt.

So befindet sich auch in Böhmen das Obriste Land-Jägermeister-Amt, welches zwar bey der Königl. Crönung nichts zu verrichten hat, bey denen Jagden aber vorkommt, wie wir bey dem jetzigen Actu gesehen. Denn da concurrirten bey denen von Kayserlicher Majestät Zeit ihres Aufenthalts in Böhmen zu Ihren Divertissiment angestellten Jagden der Kayserliche Ober-Hof-Jägermeister des Fürsten von Lichtenstein Durchl. mit dem Böhmischen Erb-Jägermeister, welchen Dispût Kayserliche Majestät zum Faveur des Kayserlichen Jägermeisters schlichteten, der aber wegen Unpäßlichkeit den Kayserlichen Ober-Schützen-Meister den Herrn Grafen von Hardeck seine Vices vertreten ließ, an welchen also die Jagd-Bedienten verwiesen waren, welcher jedoch dem Vernehmen nach den Böhmischen Erb-Jägermeister darzu gezogen, und mit diesem de concert agirt, von welchen allen man die Ursache leicht finden kan, wenn man erwegt, daß dieses Amt vorher noch kein Land-Amt gewesen, sondern unter der Böhmischen Cammer gestanden, und von Ihro Majestät Belieben dem Herrn Grafen Clari conferiret worden, welches er aber nicht erblich besitzt.

Die Erb-Pannier.

Endlich finde ich in dem jetzigen Crönungs-Reglement zweyer Erb-Pannier

Pannier, welche oben Thesi 3. mit Nahmen zu befinden, gedacht, deren Verrichtungen bey der Crönung sind, daß sie dem Könige gleich nach dem Erb-Thür-Hüter 2. Fahnen vortragen, deren Spitze sie besage des Nachtrags in dem jetzigen Crönungs-Reglement, unter der Elevation, gleichwie der Ober-Land-Marschall das Schwerd, sincken lassen müssen. Aus welchem allem zur Gnüge erhellet, daß zwar die 4. Aemter, nehmlich der Marschall, Cämmerer, Truchseß und Schencke wohl die principalsten seyn, dennoch aber kein Numerus Quaternarius ad imitationem der Reichs Ertz-Aemter in Böhmen statuiret werden könne, wie etwan der Herr von Berger c. l. pag. 21. will, massen das Erb-Vorschneider-Amt, samt dem Erb-Kuchelmeister-Erb-Jägermeister- und Erb-Thür-Hüter-Amte aus der Zahl der Erb-Aemter nicht so schlechter Dings expungiret, oder von jenen als dignitates diversæ essentiæ & gradus separiret werden dürffen, wie solches etwan im Römischen Reiche mit dem Thür-Hüter-Amte zu geschehen pfleget: Gleichwie auch darinnen die Comparaison mit denen 4. Ertz-Aemtern ihren Anfall leidet, daß ja die 4. gleichen Böhmischen Aemter nicht alle mehr erblich seyn, sondern Theils nach Belieben conferiret werden. Sonst giebts auch noch andere Aemter, welche bey einer Königlichen Crönung concurriren, und deren jedesmahlige Verwaltere gewisse Jura darbey haben, als da ist der Burggraf zu Prage, welcher dem Könige die Crone vorträgt, die Burggrafen von Carlstein und König Grätz, der Obriste Land Hofmeister, so dem Könige mit dem Stabe vortritt, der Obriste Land-Schreiber, so den Scepter, und der Obriste Land-Richter, so den Reichs-Apffel zu tragen pflegt:

Alleine es sind dieses keine Erb-Aemter, sondern munera temporaria, und müssen alle 5. Jahre resigniret werden. Inzwischen werden doch diese Aemter alle zusamt denen erwehnten Erb-Aemtern unter dem general-Nahmen der Land-Officier begriffen.

Thes. 7.

Oben unter König Vladislao II. habe ich remarquirt, daß bey der Crönung der Königin Maria ein hefftiger Streit zwischen dem Herrn-Stand und Ritter-Stand wegen Tragung der Insignien gewesen, deren der

Ehemahlige Irrungen zwischen dem Herren-

und Ritter-Stand wegen Tragung derer Insignien.

der erſtere ſolches ſich alleine zueignen, und den Ritter-Stand gäntzlich davon ausſchlieſſen wollen, worwieder dieſer letztere ſich hefftig geſetzt, welches den König endlich neceſſitirt, ein interims Temperament zu treffen, und die Inſignia theils ſelbſt, theils durch einen Marggrafen tragen zu laſſen. Aus denen neuern Crönungen aber ſiehet man, daß ein Accommodement dahin getroffen worden, daß aus dem Ritter-Stand der Ober-Land-Schreiber des Königreichs Böhmen den Scepter trage, welchen zweene andere des Ritter-Standes, als nehmlich der Unter-Cämmerer, und der Burggraf des König-Grätzer-Crayſſes zu führen haben. Die übrigen Kleinodien, als da iſt Reichs-Apffel, Crone, Schwerd, und Häubel werden von Perſonen aus dem Herren-Stand getragen, zu welchen ein jedes mahliger Obriſter Landrichter des Könireichs, der Burggraf zu Prage, der Obriſte Land-Marſchall, und Obriſte Land-Cämmerer gerechnet wird, wie ſolches alles die Crönungs-Acte Kayſer Leopoldi beym Herrn von Berger pag. 32. beſagt.

Theſ. 8.

Worinnen die Crönung einer Königin von der Crönung eines Königs differirt?

DIe Crönung einer Königin von Böhmen geſchicht mit eben denen Inſignien, und faſt eben der Ceremonie als des Königs *ſeine*, geht aber doch in verſchiedenen Stücken davon ab, welches wir *allhier criticiſi*ren müſſen. Um ſolches nun deſto beſſer bewerckſtelligen zu können, wollen wir das Reglement der Königin Crönung, welches in der Böhmiſchen Hof-Cantzley vor der Crönung jetzt regierender Majſ. Majſ. des Kayſers und der Kayſerin vorgeſchrieben, und von Herr Weidmannen in Druck publiciret worden, abermahls hieher ſetzen, damit wir ein Objectum haben, worüber wir unſere Meditation anſtellen können: An dem 3ten des Monaths Septembris, als an dem Tag der ermeldeten Königlichen Böhmiſchen Crönung wird zwiſchen 5. und 6. Uhr die Garniſon von dem, der Zeit in denen Prager Städten liegenden Sickingiſchen Infanterie-Regiment, wie auch die Bürgerſchafft derer drey Prager Städten auf das Prager Schloß geführet, und dieſen gewiſſe Poſten, als nehmlich der Guarniſon der groſſe Platz des innern Schloſſes gegen den Röhr-Kaſten und den groſſen Saal, denen Alt-Städtern der Platz bey St. Georgii, denen Neuſtädtern der Platz bey dem ſo genannten neuen Schloß-Gebäu

bäu, und der St. Adalberti Capellen, für die klein Seitner aber der Platz bey der Staub-Brücken, allda sie unter währender Crönung halten, assigniret, und unter einsten alle Stadt-Thore gesperret.

Hierauf als besagte Miliz, wie auch die Bürgerlichen Compagnien sich allerseits in guter Ordnung postiret haben werden, da werden zu ermeldter Haupt- und Dom-Kirchen, und zwar zur Thür an der St. Wenceslai-Capelle, dann der obern Thür unter dem Kayserlichen Oratorio (allermassen die dritte Thür an der Sigismundi-Capellen gesperret bleibet) nebst 2. Kayserl. würcklichen Cämerern, auch die Stadt-Hauptleute derer drey Königlichen Prager-Städten, zur Einlassung in die Kirche, wie auch einige Königliche Truchsäßen verordnet, anbey ihnen, zu Abhaltung des eindringenden Volcks einige Miliz zugegeben. Unterdessen fänget man zwischen 6. und 7. Uhr an, die grosse Glocke in der Schloß-Kirche zu läuten, da dann hierauf bey Hofe nebst denen Obrist-Land-Officirern, und ihren Frauen sich die übrigen Herren Stände auch einfinden, wohin sich gleichfalls die zu Prag anwesende Herren Potschaffter, Ministri und Cavallier, auch andere Hof-Leute verfügen, Deren Wägen und Pferdte aber, so bald sie davon abgestiegen, ebenfalls, wie verwichen an Ihr. Majl. des Kaysers Crönungs-Tag, entweder heraus auf den grossen Platz bey denen P. P. Barnabitis, oder über die Staub-Brücken sich begeben müssen. Alle obige nacher Hof gekommene hohe und andere Personen thun immittelst in denen Kayserlichen und Königlichen Zimmern, theils in denen innern und äussern Anti-Cammern, die übrige in der Ritter-Stuben und andern nechst vorgelegenen Zimmern aufwarten, biß beede Ihro Kayserliche und Königliche Majestät zum Kirch-Gang angekleidet und bereit seyn werden. Mittler Zeit versammlet sich die Clerisey und Geistlichkeit von denen anwesenden Herren Bischöffen und Prælaten dieses Königreichs in die Schloß-Kirche zu St. Veit, wohin auch der Ertz-Bischoff zu rechter Zeit sich einfindet.

Gegen 9. Uhr gehen Ihr. Kayserl. und Königl. Majl. nachdeme bevor Ihro Majl. die Kayserin zu Ihro Majl. dem Kayser von denen Hof- und Land-Officirern und Damen begleitet worden, aus denen Kayserl. Zimmern, und thun Dereselben neben obgedachten Obristen Land-Officirern die übrigen Stände, nicht weniger die hohe Ministri und Cavalliers, welche des Tages vorhero durch die Kayserliche Hof- und resp. Cammer-Fourier

rier um 7. Uhr in der Frühe beym Dienst zu erscheinen, angesaget wird, als auch die Herren Potschaffter, und andere Hof-Leute über die grosse Stiege bey der ordinari Schloß-Wacht herunter, und über die zwey grosse Plätze durch die zu beeden Seiten rangirte klein Seitner und Neustädter Bürgerlicher Compagnie biß in die Schloß-Kirche in nachfolgender Ordnung aufwarten:

Als 1.) gehen die Kayserlichen Edel-Knaben, von welchen sich gleich beym Eintritt in die Kirche 6. separiren, und zu der St. Wenzels-Capellen gehen, um hernacher bey denen Reliquien die Cammer-Fackeln zu tragen, dann die Hof- und Land-Cavalliers, Herren- und Ritter-Standes, wie auch die grössern Land-Rechts-Beysitzer, mit Einschliessung der Kayserlichen Cammer-Herrn, wie auch diejenige, welche die Erb-Aemter zu bedienen haben, von welchen die Land-Cavallier sub ingressu templi sich ebenfalls separiren, und an die Seiten der St. Wencels Capellen stellen können, um hernach Ihro Majestät die Kayserin ad Chorum zu begleiten, pele mele, das ist promiscue, und so fort die Kayserliche Geheimde Räthe, welche bey diesem Actu keine besondere Function haben, gleichfalls nach ihrem Rang. Alsdann gehet Ihro Kayserliche und Königliche Majestät Ober-Hofmeister mit seinem Stab. Hinter diesen folget der Päbstliche Nuntius und der Venetianische Potschaffter in ihrem Habitu solenni.

Dann die Reichs-Herolden, nehmlich der Oesterreische allein, der Spanische in der Mitte, der Hungarische zur rechten, und der Böhmische zur lincken Seiten, und so fort hinter ihnen die beede Reichs-Herolden neben einander, und zwar alle in ihren Ceremonien Kleidern biß zur Kirche bedeckt, in der Kirche aber unbedeckt.

Nach diesen gehen die Obristen Land-Officier mit denen in den Kayserlichen Zimmern aus Händen Ihro Kayserliche und Königliche Majestät Obristen Cämmerers durch den Ober-Land-Cämmerer auf Goldstückenen Polstern erhabenen Königl. Regalibus, als nehmlich:

Des Ritterstandes in der Mitte der Königliche Obriste Land-Schreiber im Königreich Böheimb mit dem Königliche Scepter, an dessen rechter Hand Ihro Kayserliche und Königliche Majestät Rath und Landes Unter-Cämmerer, und auf der lincken Hand der Burggraf des Königgrätzer Creyßes.

Nach

Nach ihnen und in dem andern Glied drey Land-Officier des Herren Standes, benahmtlich, der Obrist Land-Richter in diesem Königreich Böheim mit dem Königlichen Reichs-Apffel, auf seiner rechten Seiten Ihro Kayserlich und Königlichen Majestät Præsident über denen Appellationen auf dem Königlichen Prager-Schloß, und auf der lincken Seiten auch der Kayserlich und Königlichen Majestät Böhmische Cammer-Præsident.

In dem dritten Glied folgen, und zwar in der Mitte mit der Königlichen Böhmischen Cron allerhöchst ernannt Ihro Kayserlich und Königlichen Majestät Obrister Burggraf zu Prag.

Auf seiner rechten Seiten Ihr. Kayserlich und Königlichen Majestät Obrister Cantzlar im Königreich Böheim, dann auf der lincken Seite Ihr. Kayserlich und Königlichen Majestät Ober-Hof-Lehn-Richter.

So dann folget Ihr. Kayserlich und Königlichen Majestät Obrister Land-Hofmeister im Königreich Böheim mit seinem Stab in der Mitte, zur rechten Hand Ihr. Kayserlich und Königlichen Majestät Obrister Land-Marschall im Königreich Böheimb mit dem Schwerd St. Wenceslai, daß dieses jedoch auf den Polster liegendes getragen werde, und zur lincken Hand Ihr. Kayserl. und Königl. Majl. Obrister Land-Cämerer im Königreich Böheimb, mit dem unter die Cron gehörigen roth Atlaßenen Häublein. Hier folgen die Reichs-Kleinodien, als der Erb-Truchsaß mit dem Reichs-Apffel in der Mitte, der Erb-Cämmerer mit dem Scepter zur rechten, und der Erb-Schatzmeister mit den leeren Goldstückenen Cron-Polster, darauf Ihr. Kayserliche und Königliche Majestät pflegen die Cron setzen zu lassen, zur lincken Hand.

Dann gehet Ihr. Kayserlich und Königlichen Majestät Obrist Hof-Marschall mit dem blossen Schwerd, folgends Ihr. Kayserliche und Königliche Majestät in dem Kayserlichen Habit mit der Cron auf dem Haupt, und umhängender grossen Ordens-Kett des güldenen Vliesses unter dem von denen Deputirten derer drey Prager Städten tragenden Baldachin, accompagniret von denen Toisonisten, unter welcher auch abermahl der Obrist Cämmerer und Obrist Stallmeister gehen, in der Mitte deren Hatschieren und Trabanten, und träget Ihr. Majestät dem Kayser das Kayserliche Paludament, der des Reichs-Erb-Mund-Schencken Stel-

le vertretender Kayserlicher Cämmerer hinter und zur Seit Ihr. Kayserlichen Majestät Dero Guarde - Hauptman in einem reichen Campagne Kleid, und mit der Ordens-Kette umhangen.

Ferner Ihr. Majestät die Kayserin von Ihren in Monathlichen Kleid auch mit der grossen Ordens-Kette angelegten Obristen Hofmeisters an der Hand geführtes, mit der Hauß-Cron auf dem Haupt, und einen weiten Guard - Infant von weiß Silber Stück mit goldenen Blumen bekleidetes, so von forn mit Diamanten und Edelgesteinen reich besetzet mit einem langen Schweiff, welchen die hinter Ihr. Majs. gehende Kayserliche Obriste Hofmeisterin tragen wird.

Hinter dem Baldachin gehen die Kayserl. Hof-Damen mit deren Obrist-Land-Officiers Frauen Ehegemahlinnen oder deren substituirten Wirthinnen, ihren Rang nach eingetheiltes, jedoch allezeit die Hof-Damen zur rechten Hand, immittelst thut der Ertz-Bischof mit dem dasigen Dom-Capitul, und allen andern bey Ihr. Majestät des Kaysers jüngster Crönung zugegen gewesenen Prälaten dieses Königreichs Böheim sich processionaliter in die Kirche biß zu der Thür der St. Wenceslai Capellen verfügen, und allda Ihr Kayserliche und Königliche Majestät à sinistris portæ Ecclesiæ unter dem grossen Thor stehende erwarten.

Und nachdem nun gleich allerhöchst gedachte beede Kayserliche und Königliche Majestät durch erst ermeldete Thür mit obbesagt Dero Gefolg unter Paucken und Trompeten Schall in die Kirche treten, da giebet ihnen der Ertz-Bischoff das Aspersorium mit dem geweihten Wasser, und Pacem zu küssen. Da dann Ihre Kayserliche und Königliche Majestät sich von einander separiren, und Ihro Majestät der Kayser durch Dero zu beeden Seiten rangirte Comitivam mit Dero Ministris, dem Päbstlichen Nuntio, Venetianischen Potschaffter, allen 6. Herolden und den Reichs-Kleinodien gleich zu dem Hohen Altar in das Chor gehen, woselbst nach Ihr. Majestät dem Kayser gemachten Reverenz ein jedweder sein gehöriges Orth einnimmet. Die Reichs-Kleinodien bleiben zu Ihro Kayserlichen und Königlichen Majestät. Thron lincker Hand, oder auf der Seite gegen dem Altar zu, allwohin sich auch zu stellen haben wird derjenige Cammer-Herr, welcher des Reichs-Erb-Mund-Schencken Vices vertretend Ihr. Kayserliche Majestät das End des Kayserlichen Paludamenti nachgetragen, und nachgehends bey dem Sanctus Ihr. Maje-

Majestät die Cron abhebet, und dem Reichs-Erb-Schatzmeister auf dem Polster zu halten geben wird, die beede Reichs-Heroldten zu ebener Erden an der Mauer hinter denen Reichs-Aemtern stehen, die übrige 4. Heroldten stellen sich ebenfalls zu ebener Erde rechter Hand des Throns an der Mauer, das ist fest an der breiten Bühne des Throns der Spanische, neben ihm der Hungarische, so fort der Böhmische, und endlich der Oesterreichische.

Die Hof-Aemter, als Obrist-Hofmeister, Obrist-Cämmerers und Hof-Marschall haben sich nebst dem Guarde-Hauptmann gewöhnlicher massen auf die Staffeln und Bühne des Throns zu stellen.

Ihr. Majestät die Kayserin aber wenden sich bey dem Eingang der Thür gleich rechter Hand zu der Capellen St. Wenceslai, allwo Sie unter der Thür die Fürstliche Aebtißin von St. Georgii mit ihren zweyen Closter-Jungfrauen bey der Thür der Capellen St. Wenceslai erwartet, auch Ihro Majestät allda die Hand küssen, und hinter Ihr. Majestät der Kayserin Dero Obrist-Hofmeisterin, nach welcher gleich die Fürstliche Aebtißin mit besagten 2. Closter-Jungfrauen in die Capellen gehen, wie auch die Hof-Damen mit denen Obrist-Landes-Officier-Frauen, welche die fordere Bäncke occupiren. In offt besagter St. Wencels Capell, die auf der Erd mit weiß und rothen Tuch bedecket wird, knien Ihro Majestät die Kayserin vor dem Altar auf einen mit Silber bedeckten Beth-Stuhl nieder, hinter denselben wird ein Lehen-Sessel von gelben Goldstück gestellet, auf welchen Ihro Majestät, da Sie ein wenig kniende gebethet haben werden, sich niedersetzen, und deroselben die Fürstliche Aebtißin gratuliret. Hernach setzet der gleich erwehnten Aebtißin die Obriste Cantzlarin den Fürstlichen goldenen mit köstlichen Steinen versetzten Crantz auf.

Da denn der Obriste Truchsaß von dem Altar ein vergoldt-der Erb-Kuchelmeister aber ein versilbertes Laibl. Brodt, und der Obriste Erb-Mund-Schenck ein vergoldt-hingegen dessen Assistenten ein versilbertes Wein-Väßl erheben.

Gleicher Gestalt auch die Obriste Land-Officierer hinwiederum von dem Altar die Insignia Regia, wie selbe sie bevor dahin geleget haben werden, und gehen alle sämtlich so, wie sie in die Capellen treten, aus dieser wiederum heraus, sich, um den Ertz-Bischoffen Platz zu machen; welcher mit der Clerisey und allen anwesenden Prälaten sich inzwischen biß zur

Capellen unter dem grossem Thor einfindet, an die rechte Hand, zur Martinitzischen Capellen stellende. Ihro Kayserliche und Königliche Majestät zwey Geistliche Assistenten, der Cardinal von Schrottenbach und Bischoff zu Leutmeritz thun sich in ihre Pontificalia in der Martinitzischen Capellen ankleiden, und indessen auch zu beeden Seiten der St. Wencels-Capellen Thür, Ihro Kayserliche und Königliche Majestät, bey Dero Heraustritt, in die Mitte zu nehmen, stellen. Als nun Ihro Kayserliche und Königliche Majestät gegen der Schwellen an der Thür St. Wentzels-Capellen kommen, da bleiben sie ein kleines stehen, und spricht über Selbe der Ertz-Bischoff den Seegen mit dem Kirchen-Gebeth:

Omnipotens sempiterne Deus, qui famulam tuam Elisabetham &c.

Nach welchem Gebeth Ihro Majestät die Kayserin der Ertz-Bischoff mit der Clerisey in guter Ordnung an der Stiegen des Kayserlichen Oratorii vorbey in das Thor zum Hohen Altar in ihren Thron führet, und zwar in folgender Ordnung:

1.) Das Creutz oder die Umbella inter duos Acolytas, silberne Leuchter mit brennenden Lichtern tragende.

2.) Die Alumni,

3.) Die Pfarrer,

4.) Die Prælaten.

5.) Das Dom-Capitul, vor welchem das Ertz-Bischöffliche Creutz getragen wird.

6.) Der Ertz-Bischoff.

7.) Die 4. Priester mit denen Reliquien unter Begleitung 6. Kayserlicher Edel-Knaben mit Cammer-Fackeln.

Hinter diesen folgen die Böhmischen Land Cavallier und unter ihnen alle Böhmischen Erb-Aemter, außer denenjenigen, welche den Wein und Brodt tragen.

Und gehen allhier der Erb-Truchsaß mit dem vergoldt-und der Erb-Kuchelmeister mit dem versilberten Laibl. Brodt.

Ferner der Erb-Schenck mit seinen Assistenten, das vergold-und versilberte Väßlein Wein tragende. Alsdenn die Obriste Landes-Officier in selbiger Ordnung, wie vorhero beym Zug in die Kirche mit denen Königlichen Regalien, jedoch daß das Schwerd auf dem Polster liegende getragen werde.

Folgends Ihro Majestät die Kayserin in der Mitte ihrer Assisten-

ten, in der schon oben beschriebenen Kleidung, und mit der Cron auf dem Haupt, Dero Ihro Obr. Hofmeisterin den Schweiff des Rocks nachträget. Alsdenn die Fürstliche Aebtißin mit ihren 2. Klosters Jungfrauen, und endlich das Hoch-Adeliche Hof-Frauenzimmer mit dem Obristen Land-Officiers Frauen, so wie sie in der Capellen St. Wenceslai gegangen:

Währender dieser Procession wird das Responsorium gesungen:
Ecce mitto Angelum &c.

So bald der Ertz-Bischoff an das Chor kommet, setzet er sich nach gethaner Reverenz gegen den Hohen Altar, und Ihre Majestät den Kayser und Kayserin, auf sein vor gleich besagten Altar auf dem obristen Staffel stehendes Faldistorium nieder.

Die Clerisey aber bleibet ad Cornu Epistolæ wegen Enge des Platzes stehen, und die Land-Officier überantworten obbemeldte Königliche Regalia, als den Scepter, Apffel, Cron und das Schwerd St. Wenceslai, welches alsdann von dem Hohen Altar nicht mehr erhoben, auch weiters nicht mehr nacher Hof getragen, sondern nach geendigtem heiligen Amt wiederum in der St. Wencels Capellen aufgehaben wird, dem Ertz-Bischoffen, derselbe lässet sie durch seinen ersten Assistenten auf das hohe Altar legen.

Das unter die Königliche Cron gehörige Häublein wird von dem Obristen Land-Cämmerer dem Vice-Land-Cämmerer zu halten zugestellet.

Der Erb-Truchseß und Erb-Kuchelmeister, wie auch der Erb-Mund-Schenck mit seinem Assistent behändigen die vergoldt-und versilberte Laibl. Brodt und Wein-Däßl des Ertz Bischoffen Assistentibus, welche sie auf ein auch ad cornu Epistolæ neben dem Altar stehendes Tischlein legen, die Obr. Land-Officier aber stellen die Insignia Regia auf das Hohe Altar.

Und sie selbst begeben sich mit denen Erb-Aemtern zu ihro Majestät der Kayserin Thron rechter Hand.

Ihro Majestät die Kayserin knien in ihrem Thron nieder, und stellen zu Dero beyden Seiten sich Ihre zwey Geistliche Assistenten.

Die Obriste Hofmeisterin begiebt sich gleichfals in ihren Sitz lincker Hand hinter den Thron, wie auch die Fürstliche Aebtißin von St. Georgii mit ihren zweyen Closter Jungfrauen auf ihr Bäncklein hinter den Thron zur rechten Hand, hinter welcher die gleich besagte Closter Jung-

frauen auf der Erde knien bleiben. Die Obriste Land-Officiers-Frauen und Substitutinnen begeben sich in ihre drey hinter Ihr. Majestät der Kayserin Thron abwerts stehende und mit rothem Tuch bedeckte Bäncke. Und die Kayserliche Hof-Damen in die andere neben diesen ad cornu Evangelii stehende hingegen mit Türckischen Teppichen bedeckte 3. Bäncke.

Ihre Majestät der Kayserin Ober Hofmeister aber stellet sich auf den untern Staffel des Throns, worauf die Coronanda sitzet. So gleich erheben Sich Ihro Majestät der Kayser von Dero Thron mit der Kayserlichen Cron auf dem Haupt, den Scepter und Apffel in Dero Händen tragende, und begeben sich in Begleitung Dero Ministerium zu den Ertz-Bischoffen für das Hohe Altar, welcher auf seinem Faldistorio sitzen bleibet. Allwohin auch Ihro Majestät die Kayserin von Dero zwey Königlichen Assistenten, welche hernach allezeit mit Ihro Majestät der Kayserin gehen, geführet, und zur rechten Hand Ihro Majestät des Kaysers gestellet werden, da dann Ihre Majestät die Kayserin, nachdem sie sich gegen den Ertz-Bischoff in etwas geneiget haben werden, auf den untersten Staffel des Altars auf das von dem Obristen Land-Cämmerer zu- und abtragende Polster niederknien, und an des Ertz-Bischoffen Stola das Creutz, so er Ihro Majestät darreichet, küsset.
Ihre Majestät der Kayser aber bleibet vor dem Ertz-Bischoffen stehen. Ihro Majestät der Kayserin folget auch die Fürstliche Aebtißin, welche allemahl hinter Ihro Majestät kniet, ihre zwey Closter-Jungfrauen aber bleiben stets in ihrem Orth zurück.

Wenn nun also Ihro Majestät die Kayserin, Dero der Obrist Land-Hofmeister mit dem Stab vortritt, und die Obrist-Hofmeisterin den Schweiff des Rocks träget, von Ihren Obrist Hofmeister zum Hohen Altar geführet seyn werden, da præsentiret Ihro Majestät der Kayser dieselbe dem Ertz-Bischoffen zur Benediction und Crönung mit denen Worten, so Ihro Majestät aus dem Pontificali Romano, welches Ihro der Kayserliche Ceremoniarius kniend vorhält, ablesen:

Reverendissime Pater postulamus, ut consortem nostram &c.

Alsdenn verfügen Sich Ihro Majestät der Kayser wiederum an Dero Thron zurück, und übergeben den Apffel, und das Sceptrum denenselben, so die Kleinodien vorhin bey dem Eingang getragen.

Ihro

Ihro Majest. die Kayserin aber bleiben auf dem zu allen Zeiten von dem Obristen Land-Cämmerern zu- und abtragenden Polster, wie auch Ihro Königl. zwey Assistenten, und hinter Deroselben die Fürstl. Aebtißin bey dem Altar knien.

Und fänget der Ertz-Bischoff, welcher kniend sich auf das Faldistorium lehnet, die grosse Litaney von allen Heiligen an.

Bey dieser Anfang lassen Ihro Majst. die Kayserin sich Dero Hauß-Cron durch Ihro Obrist-Hofmeister abnehmen, und durch Dero Schatzmeister mit rothen Taffent verdeckt auf einem reichen Polster, unter Begleitung einiger Hatschieren und Trabanten nach Hof zurück tragen, und halten mit gebogenem Haupt sich Ihro Majst. die Kayserin über ein auf einen Silber-Stückenen mit goldenen Blumen durchgezogen Decke gestelltes Schämel und darauf liegendes Polster nieder, allermassen selbe, wie es an sonsten gebräuchlich, sich wegen Gottlob geseegneten Leibes auf die Erde nicht völlig niederlegen. Und da der Ertz-Bischoff in der Litaney, bey welcher auch der übrige infulirte Clerus kniet, und dem Ertz-Bischoffen antwortet, biß zu denen Worten: ut omnibus fidelibus defunctis, kommet, da stehet derselbe auf, und stellet sich mit seinem Ertz-Bischöfflichen Stab gegen Ihro Majst. die Kayserin, sprechend:

Ut famulam tuam Elisabetham in Reginam coronandam benedicere digneris.

Resp. Te rogamus, audi nos! ut eam benedicere & consecrare digneris.

Resp. Te rogamus, audi nos!

Nach dieser Benediction kniet der Ertz-Bischoff auf sein voriges Ort nieder, und vollendet die Litaney, nach welcher er abermahl aufstehet, und mit entdecktem Haupt sich gegen Ihro Majestät die Kayserin stellend, welche sich mit Hülffe Ihrer Königl. zweyen Assistenten von dem Schämel zwar in die Höhe aufrichten, dennoch aber vor dem Altar knien bleiben, folgendes Gebeth spricht, welches auch ingleichen die nachfolgende Præfation der übrige infulirte Clerus jedoch submissa voce bethet:

Omnipotens sempiterne Deus, hanc famulam Elisabetham coelesti benedictione &c.

Nach

Nach sothanen Gebeth fähret der Ertz-Bischoff extensis ante pectus suum manibus weiter fort:

Per omnia secula &c.

biß er die gantze Præfation, wie solche in dem Pontificali Romano enthalten ist, vollendet hat.

Als diese Præfation vorbey, da stehen Ihro Majestät gar auf, und werden durch Dero Königl. Assistenten und Ihro obbesagten Gefolg wiederum in den Thron geführet, die heil. Messe de tempore wird angefangen, und biß zu dem Alleluja exclusive continuiret.

Hernach werden Ihre Majestät die Kayserin durch Dero Königliche zwey Assistenten, und die Fürstl. Aebtißin wiederum zu dem Altar begleitet, knien daselbst auf dem vorigen Polster auf der obern Staffel des Altars nieder, und werden an den rechten Arm, der von der Hand an biß hinter den Ellenbogen, auch mit Weglegung derer etwa anhabenden Persen völlig entblösset wird, und zwischen denen Achseln von Dero Obristen Hofmeisterin und der Obrist Land-Cämmerin und zweyen Kayserl. Cammer-Fräulein zu der Heil. Salbung zubereitet.

Und salbet also der Ertz-Bischoff, welcher vor dem Altar in Faldistorio cum Mitra sitzet, Ihro Majestät, förderst von der Junctur der rechten Hand an, biß zur Junctur des Ellenbogens, und hernach auf den Schultern Creutzweiß mit dem Oleo Catechumenorum, dabey diese Worte sprechend:

Spiritus sancti gratia &c.

Nach diesem Gebeth wird Ihro Majest. von der Fürstl. Aebtißin das heilige Oel mit einer Baumwoll abgedrucknet, der Ertz-Bischoff aber saget das Gebeth:

Deus, qui salus &c.

Wornach der Ertz-Bischoff sich die Hände wäschet.

Ihro Majest. die Kayserin aber führet man nebst Vortretung des Obristen Land-Hofmeisters mit dem Stab auf der Evangelii Seiten hinter das grosse Altar in einen Verschlag, worinnen die Fürstl. Aebtißin, Ihro Majest. gedachtes Heil. Oel mit Semmel-Schmollen und Wasser vollends abwäschet, und mit Baumwoll abdrucknet, die Obriste Hofmeisterin und Obriste Land-Cämmerin mit denen Cammer-Fräulein aber

aber um die Hand und den Halß wiederum zumachen, und also Jhro Majestät von Dero geistlichen Assistenten wieder für das Hohe Altar geführet werden.

Da dann Jhro Majestät wiederum auf Dero voriges Ort wieder niederknien.

Die Fürstliche Aebtißin aber nimmt von dem Hohen Altar die Königliche Cron, reichet dieselbe dem Obristen Burggrafen, dieser aber giebt sie mit einiger Neigung dem Ertz-Bischoffen, welcher noch allezeit cum mitra in faldistorio sitzet. So gleich tritt zu Jhro Majest. der Kayserin die Obriste Land-Cämmerin, und bedecket Jhro Majestät allerhöchstes Haupt mit dem von dem Vice-Land-Cämmerer im Königreich Böheimb auf einer silbernen Schalen zugebrachten Cappel von rothen Atlaß.

Gleich darauf setzet der Ertz-Bischoff samt der Fürstl. Aebtißin und dem Obristen Burggrafen zu Prag Jhro Majest. der Kayserin die Königl. Böhmische Cron aufs Haupt, und spricht erwehnter Ertz-Bischoff hierzu das Gebeth:

Accipe Coronam Regalis Excellentiæ.

Nach also beschehener Crönung nimmt die Fürstl. Aebtißin von dem Altar den goldenen Königl. Apffel und das Königl. Sceptrum, reichet den Apffel dem Obristen Land-Richter, das Sceptrum aber dem Obristen Land-Schreiber, welche beydes dem Ertz-Bischoffen auch einiger massen neigende zustellen, dieser aber Jhro Majestät zuförderst das Sceptrum in die rechte, und alsdann den Apffel in die lincke Hand giebet mit diesen Worten:

Accipe virgam virtutis.

Nach Vollziehung dessen führen Jhro Kayserl. und Königl. Majest. Dero Assistenten und die Fürstliche Aebtißin unter der Königl. Cron, das Sceptrum und den Apffel in Händen tragende, und unter Dero obigen Gefolg, wiederum zu Dero Thron, dahin sich der Ertz-Bischoff auch begiebet, und Jhro Majest. vortritt, und auf der rechten Seite des Throns diese Rede thut:

Sta & retine à modo locum &c.

Also auch Jhro Majest. der Kayserin bey denen Worten:

In hoc regali solio &c.

mit der Hand ein Zeichen zum Niedersitzen giebt.

Wann nun Ihre Majest. die Kayserin gleich gedachter massen von dem Ertz-Bischoffen inthronisiret seyn werden. Da wird von ihme, Ertz-Bischoff, welcher noch allezeit à dextris throni mit abgehobener Mitra stehet, das Te Deum laudamus intoniret, und solches unter Heer-Paucken und Trompeten mit der Musica continuiret, in allen Kirchen der Königl. dreyen Prager Städten die Glocken geläutet, das groß und kleine Geschütz auf allen Plätzen besagter Städte gelöset.

Immittelst geben Ihre Majest. die Kayserin gleich nach angestimmten Te Deum laudamus den goldenen Apffel dem Obristen Land-Richter, das Sceptrum aber dem Obristen Land-Schreiber, und thun in Dero Königl. Thron niederknien.

Nach geendigtem Te Deum laudamus spricht der Ertz-Bischoff, in dato zur Rechten ohne Inful stehend, das Gebeth:

Deus qui victricias Majestati manus &c.

Wornach der Ertz-Bischoff cum clero ad faldistorium in Cornu Epistolæ repositum zurück gehet, und alldort das Alleluja saget, auch das Evangelium gesungen, und beyden Kayserl. und Königl. Majestät das Evangelium in einem von S. Marco selbst geschriebenen Codice durch den Cardinal von Schrottenbach zu küssen præsentiret, das Incensum Pacem, und auch das Weyh-Wasser durch des Ertz-Bischoffen Assistenten gereichet wird. Unterdessen singet die Musica das Patrem &c. Bey Anfang des Offertorii führen Ihro Majest. die Kayserin unter mehr wiederholtem Gefolg Dero zwey Assistenten zu dem grossen Altar, daselbst reichet Ihro Majestät der Käyserin, welche hierzu niederknien, der Ertz-Bischoff, vor seinem Faldistorio stehend, die Paten zu küssen, und sich derselbe hierauf niedersetzet.

Darauf opffern Ihro Majest. die Kayserin dem Ertz-Bischoffen zuförderst die zwey Laib-Brodt, und Wein-Väßl aus Handen der Erb-Aemter, so sie von des Ertz-Bischoffen Händen empfangen, Ihro Majest. legen aber doch auch Ihre Hand mit an, als wann sie solche aus Ihren eigenen Händen opfferten, hernach ein Gold-Stück von Vier und zwantzig Ducaten, so Ihro Majestät durch den Königl. Obristen Land-Cämmerer übergeben wird, und revertiren wiederum in Dero Thron.

Inzwischen wäschet sich der Ertz-Bischoff sitzend in die Hände, und fähret alsdenn fort mit dem Amt der heiligen Meß.

Nach-

Nachmahln lassen Ihro Majest. der Kayser Dero Kayserliche Cron durch denjenigen Cammer-Herrn sich abheben, so das Kayserl. Erb-Mund-Schencken-Amt vertritt, von welchen dieselbe dem Reichs-Erb-Schatzmeister auf dem Polster zu halten gegeben wird. Ihro Majestät der Kayserin aber hebet die Königliche Cron ab der Obriste Land-Cämmerer mit Hülffe der Fürstl. Aebtißin von St. Georgii, und geben solche dem Kayserl. Erb-Mund-Schencken, welcher Sie auf Ihre Majestät fordern Theil des Thrones über einen daselbst liegenden reichen Polster niedersetzet.

Und behaltet die Obriste Land-Cämmerin das unter der Königl. Cron auf Ihro Majest. Haupt unterleget geweste roth Atlassene Cappel in einer silbernen Schaalen bey sich, so Ihro Majestät Sie auch von Dero allerhöchsten Haupt abnimmt, worauf das Sanctus und die Elevation folget, unter welchen der Kayserl. Hof-Marschall die Spitze des Schwerds gegen der Erden sincken lässet.

Unter dem Agnus Dei aber wird Ihr. Majest. durch den Cardinalen das Pontificale zu küssen, alsdenn zum andern mahl von allen Orthen aus dem groß und kleinem Geschütz das Salve gegeben, und wiederum alle Glocken in allen Prager Städten geläutet.

Als es nun folgends zur heil. Communion kommt, so hätten zwar Ihro Majest. die Kayserin das allerheiligste Sacrament des Altars empfangen, und Deroselben der Obriste Burggraf mit dem Obrist Land-Hofmeister das Velum oder das Altar-Tüchlein gehalten, auch das Confiteor von dem völligen Clero laut gebethet werden sollen, nachdem aber Ihro Majest. mit Leibes-Frucht Sich geseegnet befinden, und Deroselben Zustand nicht zulässet, also lang nüchtern zu verbleiben, so wollen Ihro Majestät die heilige Communion in der Hof-Capellen vorhero verrichten, folgsam wird die heilige Meß geendet, und von dem Ertz-Bischoff die solennis Benedictio mithin zum dritten mahl aus dem grossen und kleinem Geschütz vorbesagter massen Salve gegeben, und alle Glocken in allen Prager Städten geläutet, auch immittelst von dem Ertz-Bischoff ein gewöhnlicher Ablaß verkündiget. Da dann beyderseits allerhöchst gedacht Ihro Kayserl. und Königl. Majestät sich Dero Cron eben durch diejenige, so ihnen selbe bevor abgehoben, nehmlich Ihr. Majestät der Kayser durch den des Reichs Erb-Mund-Schencken-Stelle versehenden, und die Cron von des Reichs Erb-Schatzmeistern wiederum nehmenden

Cämmerern, Jhre Majest. die Kayserin aber, nachdem Dero Haupt bedeckt war, was die Obriste Land-Cämmerin mit den roth Atlassenen Häublein bedecket, durch den Obrist Land-Cämmerer, mit Hülffe der Fürstl. Aebtißin von St. Georgii, wiederum auffsetzen lassen.

Nach diesem empfangen Jhre Majest. die Kayserin den Königlichen Scepter und Königl. Reichs-Apffel aus Handen des Ober-Land-Schreibers und Ober-Land-Richters, und verfügen beyde Jhro Kayserl. und Königl. Majestäten sich alsdann mit Dero sämtlichen Gefolg in derjenigen Ordnung aus der Kirche, in welcher sie in diese gegangen, und begleiten Jhro Majest. die Kayserin auch Dero geistlichen 2. Assistenten, wie nicht weniger die Fürstl. Aebtißin mit ihren zweyen Closter-Jungfrauen, und auch des Ertz-Bischoffs biß an die Kirchen-Thür. Von der Kirche gehen Jhre Majest. Majest. wie jüngst bey Jhr. Majest. des Kaysers Crönung geschehen, unter dem Baldachin über den Gang neben der grünen Stuben, welcher wiederum mit weiß und rothen Tuch bedeckt, und dieses hernacher eben auch wie das in der Kirche Preiß gemachet wird, über den grossen Saal in die für Jhr. Majest. dermahlen zu einer Retirade gewidmete Land-Stuben, allwo der Erb-Thür-Hüter aller Orten bey dem Eingange (worzu jedoch auch einige Cammer-Herren, Cavalliers von Land, und der äussern Hoffstatt zu Abhaltung des alldahin nicht gehörigen Volcks gestellet werden) seine Function verrichtet, und lassen in erdeuter Land-Stuben Jhr. Majestät der Kayser sich durch den offt gedachten Cammer-Herrn, so das Kayserl. Reichs-Erb-Mund-Schencken-Amt vertreten thut, hingegen Jhro Majest. die Kayserin durch den Obristen Land-Cāmerer zuvor die Cron, und durch die Obrist Land-Cämmerin das roth Atlaßene Häublein abnehmen, und Jhro Majest. der Kayser sich Dero Monathl. Kleid mit der Ordens-Colana anlegen.

Jhro Majest. die Kayserin aber bleiben in Dero übrigen Kleidern.

Die Kayserl. abgelegte Cron samt den Scepter, Reichs-Apffel und dem Schwerd, wie auch der Kayserl. Ornat wird, wann Jhr Majest. zu Taffel werden gesessen seyn, durch die Kayserl. Hof-Bediente zwar verdeckter, jedoch unter einer Hatschieren und Trabanten Wacht nach Hof in die Kayserl. Zimmer gebracht. Mithin alles aus der Land-Stuben, in welche, aussers des Obristen Hofmeisters, Hof-Marschalln, Obristen Cämmerers, deren Reichs-Erb-Aemtern, Obrist Lands-Officiern, Hof-Damen und Obrist Land-Officiers Frauen, niemand gehen solle, wenn diese

diese in selbter ihre Function verrichtet haben werden, sich heraus auf den grossen Saal begiebet, und darinnen Ihr Majest. der Kayser und Kayserin allein verbleiben.

So bald Ihr Majestät läuten thun, da verfüget der Obrist-Land-Cämmerer sich wiederum in die Land-Stuben, und träget die Königl. Böhmischen Kleinodien in einer vergoldeten silbernen Schalen in den grossen Saal, und stellet selbe auf die hierzu bereit- und mit rothem Sammet bedeckte Tischlein auf die lincke Seite, wo Ihr Majest. die Kayserin sitzen werden. Ihro Kayserl. Majest. Hut aber wird auf das zur rechten Seite stehende, auch mit rothem Sammet bedeckte Tischlein geleget.

Beede Kayserl. und Königl. Majest. aber verfügen sich in Begleitung der Hof- und Land-Officiern, hoher Ministern, des Cardinals von Schrottenbach, des Päbstl. Nuntii, Venetianischen Bothschaffters, und des Ertz-Bischoffen in den grossen Saal zu dem Königs Crönungs-Panquet.

Vor und nach welchen Ihren Majl. Majl. dem Kayser und der Kayserin zu waschen giebt der Obrist Erb-Vorschneider im Königreich Böheim, und Ihnen auch vorschneiden thut. Das Handtuch reichen Ihr Majl. dem Kayser und Ihr Majl. der Kayserin Dero beede Obrist-Hofmeistere.

Und mit der Bedeckung und anderer Bedienung bey Ihr Majl. Tafel wird es gehalten, wie jüngst bey Ihr. Majl. des Kaysers Crönung. Von dem Cardinal von Schrottenbach wird das Benedicite gesprochen.

Und sitzen Ihr Majl. der Kayser, Dero bey dem Niedersitzen und Aufstehen den Sessel der substituirte Reichs-Erb-Mund-Schenck rücket, an sothaner Tafel oben an zur rechten, Ihr Majl. die Kayserin aber zu Dero lincken Hand unter dem Baldachin, dann zur rechten und lincken Seite der Tafel der Cardinal von Schrottenbach, der Päbstl. Nuntius, der Venetianische Bothschaffter, und der Ertz-Bischoff. Schencken thut Ihr. Kayserl. Majl. dem Kayser des Kayserl. Reichs Erb-Mund-Schencken Vices vertretender Cammer-Herr, Dero Erb-Truchsaß, und Ihro Majestät der Kayserin der Obrist Erb-Mund-Schenck im Königreich Böheimb.

Nachdem nun Ihro Kayserl. und Königl. Majl. Majl. dann der Cardinal von Schrottenbach, der Päbstl. Nuntius, der Venetianische Bothschaffter, und der Ertz-Bischoff besagter massen zur Tafel gesessen seyn werden, da gehen auch die Obriste Land-Officiers-Frauen zu den

Ihrigen auf die Arth und Weise, wie bey Ihr. Majl. des Kaysers Crönung, stehenden, abermahl alle auf die 12. Personen, 12. Tafeln, an deren obern Seiten gegen der Kayserl. Tafel keine sitzen.

Die Speisen werden auf diese 12. Tafeln, wie jüngst mit Vortretung der Stäbel-Meisters getragen, und auch solcher Gestalten von denen Ihrigen hierzu erkiesenen Leuten bedienet.

Wenn man anfänget das Confect aufzuheben, da stehet der Cardinal, der Nuntius, der Venetianische Bothschaffter, und der Ertz-Bischoff von der Kayserl. die Obrist-Land-Officiers Frauen aber auch alle mit ihren Gästinnen von ihren Tafeln auf.

So haben auch der Cardinal, Nuntius, Bothschaffter und Ertz-Bischoff unter währenden Wincken dieselbe curialia zu observiren, wie in der ersten Crönung.

Nach also vollendeter Mahlzeit waschen sich Ihr. Kayserl. und Königliche Majl. Majl.

Und der Ertz-Bischoff spricht das Deo gratias.

Da alsdann, und nach geendigter Tafel beede Kayserl. und Königl. Majl. sich nicht mehr in die Land-Stuben, sondern gerad nach Hof in Ihre Zimmer unter Begleitung des Cardinals, Nuntii, Bothschaffters, Ertz-Bischoffen, Ministern, Cavalliern und Damen begeben.

Die Königl. Kleinodien aber werden abermahls, wie jüngst nach Ihr Majl. des Kaysers Crönung unter gleichförmiger Bedienung des Vice-Land-Cämmerers und Vice-Land-Schreibers in dem Königreich Böheim nacher Hof getragen, und daselbst Ihr. Kayserl. und Königl. Majl. Dero Königl. Scepter, der Apffel und die Cron, wie auch das unter die Cron gehörige Häublein allerunterthänigst eingeantwortet.

Anmerckungen über diese Crönung.

Aus diesem Crönungs-Ceremoniell ist remarquable,

Pracht dieser Crönung und Comparaison mit der Crönung eines Römischen Kaysers.

1.) Daß die Crönung der Käyserin zur Königin weit magnifiquer als des Kaysers gewesen sey, massen dabey Ihro Kayserl. Majl. als Römischer Kayser erschienen, dahingegen die Kayserin bey deren Crönung nicht gewesen. So finden sich auch bey einer Königin Crönung nicht nur alle diejenigen Standes-Personen wiederum ein, so bey eines Königs gewesen, und zu seyn pflegen, sondern es paradirt dabey auch das Kayserliche Hof- und Königl. Böhmische Frauen-Zimmer, welches die Magnificence ungemein vermehret, wie denn bey der Kayserin Crönung,

nung, nach beglaubter Nachricht, weit über tausend Kutschen, mit 6. Pferden bespannet, aufgezogen seyn. Jedoch kommt eine solche Crönung der Römischen Kayserlichen Crönung zu Franckfurth an Pomp nicht bey, wie aus dem Crönungs-Diario jetzt regierender Kayserlicher Majl. Caroli VI. zu ersehen, auch von selbsten leichte zu begreiffen ist, massen Neun Churfürsten des Reichs, welche alle Königen gleich geachtet werden, und Königl. aufzuziehen pflegen, auch theils Könige selbst darneben seyn, freylich samt einem Römischen Kayser, welcher darbey sich ebenfalls sehr anzugreiffen pflegt, mehr Parade machen können, als wenn ein Römischer Kayser mit denen Böhmischen Magnaten und seiner Hoffstatt alleine aufzieht. Dergleichen Staat auch kein König von Franckreich mit allen seinen Printzen vom Geblüthe, welche lange an die mächtigen und an Macht und Ansehen Königen gleichen Churfürsten des Reichs nicht hinan reichen, bey seiner Crönung zu formiren capable ist, ohnerachtet selbige in einem und anderm Stück besser zu brilliren scheinet.

2.) Vors andere ist allhier zu bemercken, daß der Königin das Schwerd S. Wenceslai zwar vorgetragen worden, aber nicht entblöst gewesen, sondern auf einem Polster gelegen, und nach dem Ausgang aus der S. Wencels-Capelle bey Näherung zu dem Altar samt andern Regalien auf den Altar gelegt, von dannen aber nicht wieder erhoben, auch weiter nicht nach Hof, sondern nach geendigten Actu gerade wieder in die S. Wencels-Capelle getragen worden. Wie denn auch dasselbe der Kayserin nicht wie dem Kayser bey der Crönung von dem Consecratore entblöst in die Hände gegeben worden, welches alles auch seine gar guten Ursachen hat, massen das Schwerd ein Zeichen der Majestatis realis, des juris belli nehmlich, und der höchsten Jurisdiction über die Unterthanen ist, deren keines eine Königin theilhafftig wird.

Daß bey der Crönung einer Königin von Böhmen das Schwerd nicht entblöst werde.

3.) Aus eben diesem Fundamento ist hergeflossen, daß die Kayserin keinen Eyd, wie der Kayser, ablegen dürffen, darinnen denen Ständen ihre Freyheiten und Privilegia beschworen, und bey der Regierung des Königreichs Ehre und Ansehen zu beobachten versprochen werden müssen, massen sie ja keine Regierung hat, mithin auch darüber nichts promittiren noch eydlich verheissen kan.

Warum dieselbe kein Jurament ablege?

4.) Nicht

Daß keine Müntze ausgeworffen,

4.) Nicht weniger schreibt sich aus eben diesem Grunde her, daß bey Ihrer Crönung keine Müntze ausgeworffen worden, massen dieses ein Zeichen des denen Königen zustehenden Müntz-Regals ist, dessen eine Königin wiederum nicht theilhafftig ist.

auch keine Ritter-geschlagen werden.

5.) Gleichwie auch das Ritterschlagen von einer Königin nicht exerciret wird, massen das regale distribuendarum dignitatum ein Ausfluß der würcklichen Majestät ist, wovon eine Königin nicht participirt.

Was wegen Ihrer Kays. Majestät geseegneten Leibes vor Veränderungen gemacht werden müssen.

6.) Weiln Ihro Majl. die Kayserin Sich geseegneten Leibes befunden, hat bey Dero Crönung verschiedene Veränderung gemacht werden müssen. Denn zu geschweigen, was wegen des Niederlasses auf die Erde nach Ausweisung des præmittirten Ceremoniells veranstaltet worden: So hat man wegen der heiligen Communion, welche zuletzt des Crönungs Actus geschehen sollen, und von Ihro Kayserl. Majl. wegen Dero geseegneten Leibes ungegessen nicht wohl hat erwartet werden können, verschiedentliche Temperamente in Vorschlag gebracht, davon das eine gewesen, daß Ihro Majestät die Heilige Communion zuvor in der Hof-Capelle verrichten wollen. Andere und beglaubtere Nachrichten hingegen haben gegeben, daß des Essens halber Dispensation von Ihro Päbstl. Heiligkeit eingeholet worden, welche auch zu rechter Zeit angelanget, wodurch der allhier inserirten Crönungs-Beschreibung an ihrer Richtigkeit und fide nichts abgehet, massen selbige eher in der Königl. Böhmischen Hof-Cantzley concipirt und entworffen worden, ehe man auf die einzuholende Dispensation resolviret.

Verrichtungen der Gefürsteten Aebtißin zu S. Georgien.

7.) Bey der Crönung einer Königin von Böhmen erscheinet an Frauen-Zimmer erstlich die Gefürstete Aebtißin von St. Georgien, von welcher schon oben Erwehnung geschehen, nebst 2. Kloster-Jungfrauen, und hat bey einer solchen Crönung einen sehr ansehnlichen Platz und Verrichtung, welches ich allhier zusammen fassen will:

Sie geht mit einer Königin nicht in die Kirche, sondern stellt sich mit ihren 2. Kloster-Jungfrauen an die Thür der St. Wenceslai Capelle, allda sie die Königin erwartet, und gleich immediate nach der Kayserin Ober-Hofmeisterin, welche der Kayserin den Schweiff des Kleides trägt, in diese Capelle geht. Nachdem daselbst die Königin Ihr Gebeth verrichtet, gratulirt Ihr die Gefürstete Aebtißin, welcher letztern hierauf von der Obristen Cantzlerin Ihr Fürstlich goldener mit köstlichen Steinen versetzter

setzter Crantz aufgesetzet wird, in welchem Sie der Königin nachtrit, und von derselben sich wenig entfernet, so gar daß Sie allemahl mit Ihr zum Altar geht, und hinter selbige kniet, auch, wenn die Königin auf dem Thron sitzt, ihr Bäncklein hinter dem Thron zur rechten Hand hat. Bey denen Crönungs-Actibus selber trucknet sie der Königin theils vor dem Altar das heil. Oel, womit Selbige gesalbet worden, mit Baumwolle wieder ab, theils wäscht sie selbiges hinter dem Altar mit Wasser und Semmel-Schmollen Ihr wiederum von Arm und Schultern. Bey Aufsetzung der Crone, nimmt sie die Crone vom Hohen Altar, und überliefert sie dem Obristen Burggrafen, legt auch selbst bey der Aufsetzung mit Hand an, wie sie denn den Reichs-Apffel und das Scepter vom Hohen Altar nimmt, und dem Obristen Land-Schreiber und Land-Richter zustellt, von denen es der Ertz-Bischoff nimmt, und der Königin übergiebt. Wenn die Königin, auf Dero Thron sitzend, vor der Elevation die Crone Sich abheben läst, geschicht solches von dem Obristen Land-Cämmerer mit Hülffe dieser Fürstl. Aebtißin, welche Ihr selbige auch wiederum aufsetzen hilfft. Beym Herausgehen begleitet Sie die Königin nicht weiter, als biß an die Kirch-Thüre, allda sie nebst denen beeden Herren Assistenten abtritt, welches alles nebst dem vorhergehenden sich aus einem Privilegio der Könige von Böhmen herschreibet, wie dessen bereits Erwehnung geschehen.

Das übrige Böhmische Frauen-Zimmer, welches die Königin zu bedienen schuldig, sind die Obristen Land-Officiers Frauen, welche entweder selbst oder durch Substitutinnen zu erscheinen pflegen. Bey der Procession werden Sie mit denen Kayserlichen Hof-Dames ihrem Range nach melirt und eingetheilet, jedoch daß allemahl die Hof-Dames zur rechten Hand gehen, und den Vorzug haben, wie aus dem præmittirten Reglement zu ersehen, nach welchen die Hof-Dames auch noch darinnen distinguiret werden, daß ihre Bäncke mit Türckischen Teppichen, der Land-Officiers-Gemahlinnen ihre aber nur mit rothem Tuche bedecket gewesen.

Verrichtungen der Land-Officierer Gemahlinnen.

Bey denen Crönungs-Actibus selber sind ihre Verrichtungen 1.) Daß die Obriste Cantzlerin der Gefürsteten Aebtißin von St. Georgien den Fürsten-Crantz aufsetzet. 2.) Daß die Obriste Land-Cämmerin nebst der Kayserin Obristen Hofmeisterin der coronandæ den Arm und Achseln zur Salbung entblöst, und nach geschehener Salbung hinter dem

Altar wiederum zumacht, auch bey Aufsetzung der Crone das von dem Vice-Land-Cämmerer empfangene Atlaßne Häubel der Königin auf das Haupt setzt, und wenn Selbige bey der Elevation die Crone ablegen, wieder abnimmt, aufsetzt, und in der Land-Stube wieder abhebt.

Wenn endlich die Königin sich zu Tafel gesetzt, pflegt eine jede Land-Officiers-Frau zu ihrer vor Sie und die von ihr erbethenen Gäste zubereiteten absonderlichen Tafel sich zu verfügen.

Thes. 9.

Von denen 2. geistlichen Assistenten bey der Crönung.

SO wohl ein König als eine Königin von Böhmen brauchen bey ihren Crönungen 2. geistliche Assistenten, zu welchem Amte jedesmahl 2. vornehme Geistliche nach Gefallen choisiret werden. Bey der Crönung Ferdinandi II. haben dasselbe Martin Kelßdorff, Bischoff zu Nicopolis, und Valentin Leepes, Bischoff zu Neuta, und Obrister Cantzler in Hungarn, verrichtet, wie die Nachricht von diesem Crönungs-Actu bey Herr Lünigen in Theatro Ceremon. P. 2. pag. 75. berichtet.

Bey der Crönung Friedrichs von der Pfaltz kunten solches keine Catholischen Bischöffe verrichten, weiln er einer Protestantischen Religion zugethan, dahero der Evangelische Administrator oder *Vicarius* des Ertz-Stiffts Prage, Georgius Dicartus Mirczovinus, zur Rechten, und des Consistorii Senior, Joann Cyrillus Trebicensis, zur Lincken solche Function versehen, deren jener zugleich den Churfürsten gesalbet und gecrönet, wie solches abermahls die Nachricht davon bey Herr Lünigen c. l. pag. 84. besagt, welcher vermeynte Actus jedoch seiner besondern Umstände halber zu keiner Consequenz gezogen werden mag.

Kayser Ferdinanden den III. haben nach dem Zeugniß des Europäischen Herolds Part. 2. pag. 447. der Pragerische Weyh-Bischoff und der Hungarische Cantzler assistirt.

Bey der Crönung Leopoldi sollen es nach dem Zeugnüß der Nachricht, welche Herr Lunig in Theatro Ceremon. P. 2. pag. 88. von dieser Crönung communicirt, der Bischoff von Olmütz und der Bischoff von Breßlau gewesen seyn, es weiset aber die von Herrn von Bergern communicirte accuratere Nachricht von dieser Crönung aus, daß Maximilian Rudolph, Freyherr von Schleinitz, Bischoff zu Leutmeritz, und Ferdinand

dinand Leopold Benno, Graf von Martiniz, Probst der Exemten Kirchen aufm Wischerad zu Prag, solche Function versehen.

Bey jetziger Crönung Kayserl. Majestät haben die Herrn Bischöffe von Leutmeritz und König-Grätz assistiret, bey Ihrer Majestät der Kayserin aber sind es der Herr Cardinal von Schrottenbach und der Herr Bischoff zu Leutmeritz, besage des inserirten Crönungs-Reglements, gewesen.

Die Verrichtungen dieser Assistenten sind, wie aus denen inserirten Crönungs-Beschreibungen zu ersehen, nachfolgende:

Wenn der König oder die Königin aus der S. Wencels Capelle kommen sollen, verfügen sich die Assistenten vor sich zu der Capelle S. Wenceslai, und erwarten zu beeden Seiten vor der Thür den König oder die Königin, welchen sie in die Mitte nehmen und auf den Thron begleiten, von dannen sie ihn zum Altar führen, und dem Consecratori zur Benediction und Crönung præsentiren, bey welchen letztern der erstere Assistent das Wort führet, welches bey der jetzigen Crönung Ihrer Majest. des Kaysers der Bischoff von Leutmeritz gewesen, und die in dem Pontificali Romano darauf gestellte Worte spricht, worauf der Consecrator an den König ex Pontificali eine Exhortation ergehen läst, wobey der König auf einen Sessel, und die Assistenten auf kleinen Bäncken sitzen.

Wenn der König bey der Litaney, dem Pater Noster und etlichen darauf folgenden Orationen ex Pontificali mit dem Angesicht auf das Polster zur Erden sich niedergelegt, und nach Vollendung dieser Gebethe wieder aufgehoben werden soll, verrichten solches die beyden Assistenten, mit Zuthuung des Obristen Land-Cämmerers, welche ihn dann ferner auf den Thron und von dannen wieder zum Altar begleiten.

Wenn der Herr Consecrator nach abgelegten Eyde des Königs die Gebethe Benedic domine &c. gesprochen, subjungiren die beeden Assistenten das Gebeth: Deus Autor mundi &c.

Nach der Salbung führen sie den König hinter das Altar, und helffen ihm das heilige Oel mit Brodt und Wasser wieder abwischen. Wie sie denn auch bey Auffsetzung der Crone die Hand anlegen, und nach vielfältigen Hin- und Wiederführen von dem Thron zum Altar, den König beym Herausgehen biß an die Kirch-Thüre begleiten, womit sich ihre Assistence endiget, wie solches aus dem inserirten Crönungs-Reglement Ihrer Majestät der Kayserin zu ersehen.

Thes. 10.

Betrachtung der Crönung nach ihren Haupt-Actibus.

DIe gantze Crönung eines Königs von Böhmen bestehet, wie fast aller derer Christlichen Könige, aus verschiedenen Actibus, nach welchen man dieselbe gar füglich in verschiedenen Scenen oder Auftritte abtheilen kan, wenn anders diese theatralischen Worte auf eine so wichtige Handlung applicable seyn. Denn da besteht die gantze Crönung aus 12. separirten Actibus oder Auftritten.

Das erste ist die Procession von denen Kayserlichen Zimmern nach der St. Wencels-Capelle durch die Kirche, an deren Thüre der Ertz-Bischoff mit seiner Clerisey aufwartet, und dem Könige das Aspersorium giebt, auch biß zur Capelle St. Wenceslai sich verfügt, in welche der König mit seinen Land-Officiers eintritt.

2.) Daselbst erfolget nun die Ankleidung, welche der Obriste Land-Cämmerer verrichtet, in den Königl. Böhmischen Habit, massen im Hineingehen in die Kirche ein König in einem Spanischen, Ungarischen, Oesterreichischen oder andern seinem Hause sonst zukommenden Habit erscheinet, und eine Hauß-Crone auf seinem Haupte trägt, welche er auch in der S. Wencels-Capelle noch ferner biß zur Crönung selbst aufbehält, massen ihme die Königl. Böhmische Crone von dem Burggrafen zu Prag vorgetragen wird.

3.) Aus der S. Wencels-Capelle verfüget sich der König in Procession auf seinen gegen dem Hohen Altar über aufgerichteten Thron, von dannen Ihn seine 2. Geistlichen Assistenten zum Altar führen, und dem Herrn Consecratori zur Benediction und Crönung præsentiren, welcher die in dem Pontificali darauf verordneten Gebethe über Ihn spricht, und die Litaney singen läst.

4.) Hierauf wird der König in seinen Sitz zurück geführet, und das Amt der Heil. Messe angefangen, worauf der König wieder zum Altar geführet wird, allda die Ablegung des doppelten Eydes erfolget. Das eine ist der generale Eyd ex Pontificali Romano, welchen alle Catholische Könige dem Römischen Stuel und der Catholischen Kirche schweren. Das andere ist der Eyd, welchen ein König von Böhmen ins besondere denen Böhmischen Ständen und Unterthanen nach dem Formular der erneu-

erneuerten Landes-Ordnung sub Lit. A. 3. schweret, worinnen Er Ihnen Ihre Gerechtsamen und Privilegia bestätiget, und als ein König zu regieren verspricht. Worauf alsofort die Salbung erfolgt, nach deren Endigung der König sich wiederum auf seinen Sitz verfüget.

5.) Alsdenn tritt er wieder zu dem Altar, allda zu der Crönung selbst und der Uberreichung derer Insignien und Regalien geschritten wird, welche in dem Schwerd, einem Ringe, dem Scepter, dem Reichs-Apfel, und der Königl. Crone bestehen.

6.) Auf die Crönung folgt die Inthronisation, da der Ertz-Bischoff den König zu dem ad cornu Evangelii aufgerichteten Thron führet, und unter gewissen Gebethen auf denselben niedersetzt.

7.) Hierauf thun die Böhmischen Stände ihrem auf dem Thron sitzendem Könige die nochmahlige Huldigung oder Bekennung zur Cron, welches mit Anrührung der Crone obbeschriebener massen geschicht.

8.) Deme in der Ordnung der Ritterschlag folget, welches nach der Intention der ersten Erfinder das erste und gnädigste Exercitium oder Ausübung der Majestät andeuten soll, wiewohl dasselbige in Erb-Reichen als eine blosse Solennität anzusehen ist, in mehrern Betracht, daß in dergleichen Reichen ein König vor der Crönung die Majestät schon besitzet.

9.) Nach verrichteten Ritterschlag verfüget sich der König wieder zum Altar und opffert zwey Laibl. Brodt und 2. Fäßel Wein, nebst 2. goldenen Pfennigen von dannen er wieder zurück auf seinen Thron geht, und auf selbigen mit abgehobener Crone das Sanctus und die Elevation anhört.

10.) So dann erfolget die Heil. Communion und Empfahung des Hochwürdigsten Sacraments, nach deren Endigung er wieder zurück auf seinen Thron tritt, allda derselbe von dem Consecratore nochmahl benediciret wird.

11.) Hierauf geht man in Procession wieder aus der Kirche nach der Land-Stube, da denn unter Weges die Müntzen ausgeworffen werden.

12.) Endlich geht man von der Land-Stube in Procession nach dem grossen Saal, allda das Königliche Panquet gehalten wird, nach dessen Endigung man den König wieder in die Land-Stube führet, womit sich die gantze Ceremonie endiget.

Es bestehet demnach selbige beschriebener massen aus 12. Actibus 1.) der Procession zur St. Wencels Capelle, 2.) der Ankleidung in Königlichen Böhmischen Habit, 3.) der Præsentation, 4.) der Ablegung der Eyde und der Salbung, 5.) der Crönung in specie, 6.) der Inthronisation, 7.) der Huldigung, 8.) des Ritterschlags, 9.) der Opfferung, 10.) der Communion und solennen Benediction, 11.) der Procession in die Land-Stube, 12.) und endlich des Panquets.

In diesen 12. Actibus werden 3. Haupt-Abschnitte gemacht, nach denen man die dreymahlige Lösung der Stücken einrichtet. Denn da wird unter währender Huldigung, wenn die ersten 6. Actus vorbey, das Geschütze klein und groß zum erstenmahl gelöst. Nach geendigter Opfferung geschicht solches zum andern mahl, nach der Communion und solennen Benediction aber zum dritten mahl.

Thes. II.

Wo die Königl. Böhmische Crone und übrigen Insignien verwahrlich aufbehalten werden?

Oben unter Kayser Carln dem IV. habe ich in Thesi penultima bereits erwehnt, daß Carl der IV. das Schloß Carlstein erbauet, und auf selbigen das Archiv, den Königlichen Schatz, worzu die Crone und Insignien, zu verwahren befohlen, und zu dem Ende 2. Burggrafen einen aus dem Herren, und einen aus dem Ritter-Stande geordnet, so darüber Aufsicht haben sollen, welches auch biß auf König Ferdinanden den II. also gehalten worden, massen sein Crönungs-Ceremoniell bey Herr Lünigen im Theatro Cerem. P. 2. pag. 82. und 83. ausweiset, daß bey der Crönung nicht nur die Burggrafen von Carlstein erschienen und aufgewartet, sondern auch die Crone und Regalien wiederum nach dem Carlstein gebracht worden.

Alldieweiln aber die Könige aus dem Hauße Oesterreich bey Kriegs-Troublen, und absonderlich bey Differentien mit ihren eigenen Böhmischen Ständen in dieser Dispositione Caroli IV. nicht Sicherheit gnug vor sich fanden, massen ihnen eben daher der Verdruß begegnete, daß Friedrich von der Pfaltz mit eben diesen Insignien und Crone zu Prage gekrönet werden kunte: So hat Kayser Ferdinand der II. nach der Überwindung und Subjugation des Königreichs durch die gewonnene Bataille auf dem Weissen Berge und hernach erfolgte Submission die Crone samt denen

nen Regalien zu sich nach Wien in die Verwahrung genommen. Es steht zwar bey Herr Lunigen c. l. pag. 87. eine Relation von Kayser Leopoldi Crönung, welche pag. 89. berichtet, daß die Königlich Böhmischen Insignien in der St. Wenzels-Capelle beständig aufbehalten würden. Alleine gleichwie selbige Relation bereits erwehnter massen in vielen gar unrichtig ist; also weicht sie auch hier auf doppelte Arth von der Wahrheit ab, massen nicht nur ungegründet, daß die Königlichen Insignia post Carolum IV. jemahls in der St. Wencels-Capelle von denen Ständen verwahret worden, als woselbst nur das Schwerd St. Wenceslai verbleibet, die Crone, Scepter und Apffel aber allemahl nach dem Carlstein geführet werden, sondern auch überhaupt darinnen gefehlet ist, daß der Autor vermeynet, daß die Crone und Insignien noch in der Stände Verwahrung und Händen wären, da doch verschiedene weit glaubwürdigere Nachrichten das Gegentheil attestiren. Denn da bezeugt die aus dem Königlichen Böhmischen Archiv von Herrn von Berger edirte Crönungs-Acte zu Ende, wie nicht weniger das von uns inserirte Hof-Reglement von der Crönung jetzt regierender Majestät Majestät des Kaysers und der Kayserin beedes zu Ende, daß die Crone, Scepter und Reichs-Apffel nach vollbrachtem Actu jedesmahl Kayserlicher Majestät in Dero Zimmern von dem Obristen Land-Cämmerer wieder eingehändiget, das Schwerd St. Wenceslai aber wieder nach dessen Capelle geschaffet werde. Womit des Herrn von Bergers Zeugniß pag. 21. de coronatione Bohemica übereintrifft, welchem bey seinem Auffenthalt zu Wien die gewisse Nachricht dieser Sache gar leichte hat zukommen können. Ich will seine Worte, derer über diese Sache gemachten gar feinen Reflexionen halber, hieher setzen:

Regni Boëmici insignium quondam custodia à Carolo IV. locis quibusdam subterraneis destinata, Capellam ideo ædificaturo, quæ ædes sacras S. Dionysii in Gallis figura adæquaret, Episcopo Olomucensi primo istius Capellæ Regiæ Comite constituto. Posthæc munitissima Arx Carlsteinia depositi ejusmodi negotio destinata, quemadmodum Aquisgranum, & Noriberga cimelia Imperii adservant. Creati itidem duo Burggravii, quibus arcis, insignium Regiorum tutricis, inspectio directioque suprema committeretur. Ast, postquam intestinæ sæpius ac civiles turbæ Boëmiam graviter divexarunt, atque munimenta istius arcis nequicquam invicta prorsus habita, tandem effectum

est,

est, ut insignia Boëmici Regni, imprimis a Ferdinandi II. ævo usque Vindobonæ in thesauro Imperiali Kayserliche Schatz-Cammer fuerint recondita, officiis itidem Burggraviatus Carlsteinensis abrogatis. Cæterum hic forsan arcanum quoddam politicum latere, quis censuerit, non ignorans, quam multum olim conduxerit ad summum Regimen, tam in Imperio Romano-Teutonico, quam alibi præ reliquis capessendum, ac, instar palmæ, præripiendum, si quis possessione insignium potitus. Immo eadem res, si verum fateare, documentum Regni vere hæreditarii egregium præbet, quum corona veluti in manibus tantum Domus Regnatricis haud ordinum amplius, posita esse videatur.

Deme ich allhier noch hinzu fügen will, daß jetzige Kayserliche Majestät, besage des Crönungs-Diarii pag. 34. derselben, diese Crone bey Ihrer Crönung zum Römischen Kayser zu Franckfurth bey dem Einzuge in die Kirche auf Dero Haupte getragen, zum öffentlichen Zeugniß, daß sie nicht erst durch die Böhmische Crönung, als die bekannter massen viele Jahre darnach gefolget, sondern alsofort durch Erbgangs-Recht zum Könige von Böhmen geworden. Inzwischen ist ungegründet, was der Herr von Berger berichtet, daß nehmlich die Könige die beeden Burggrafen Aemter von Carlstein und Königin-Grätz eingehen lassen, angesehen nicht nur bey der Crönung Kayser Leopoldi, besage der Bergerischen Beschreibung, pag. 54. dieselben vorkommen, sondern auch andere Nachrichten mich dessen vergewissert haben.

Thes. 12.

Von dem ehemaligen Crönungs-Recht des Churfürstens von Mayntz remissive.

Sonst wäre bey der Königlich Böhmischen Crönung annoch zu bemercken, daß solche ehemals Chur-Mayntz verrichtet, von dem es an das Ertz-Stifft Prag gelanget, welchem dahero noch allerhand Objectiones gemacht werden: Alleine wir haben selbige unter Vladislao II. gründlich solviret, gleichwie wir auch unter Carolo IV. davon gehandelt haben, wem dieses Recht zu crönen zukomme, wenn der Ertz-Bischoff zu Prage nicht könne.

E N D E.

Regi-

Register
Derer Sachen, so in diesem Buche vorkommen.

Böhmen

in

Prag

H.

L.

324.

Marck-

beäng-

nachfol-

Prag,

fast

der

Z.

Zisca

E N D E.





6.

